4° Jur. Prat.
53i
Estor

BIBLIOTHECA

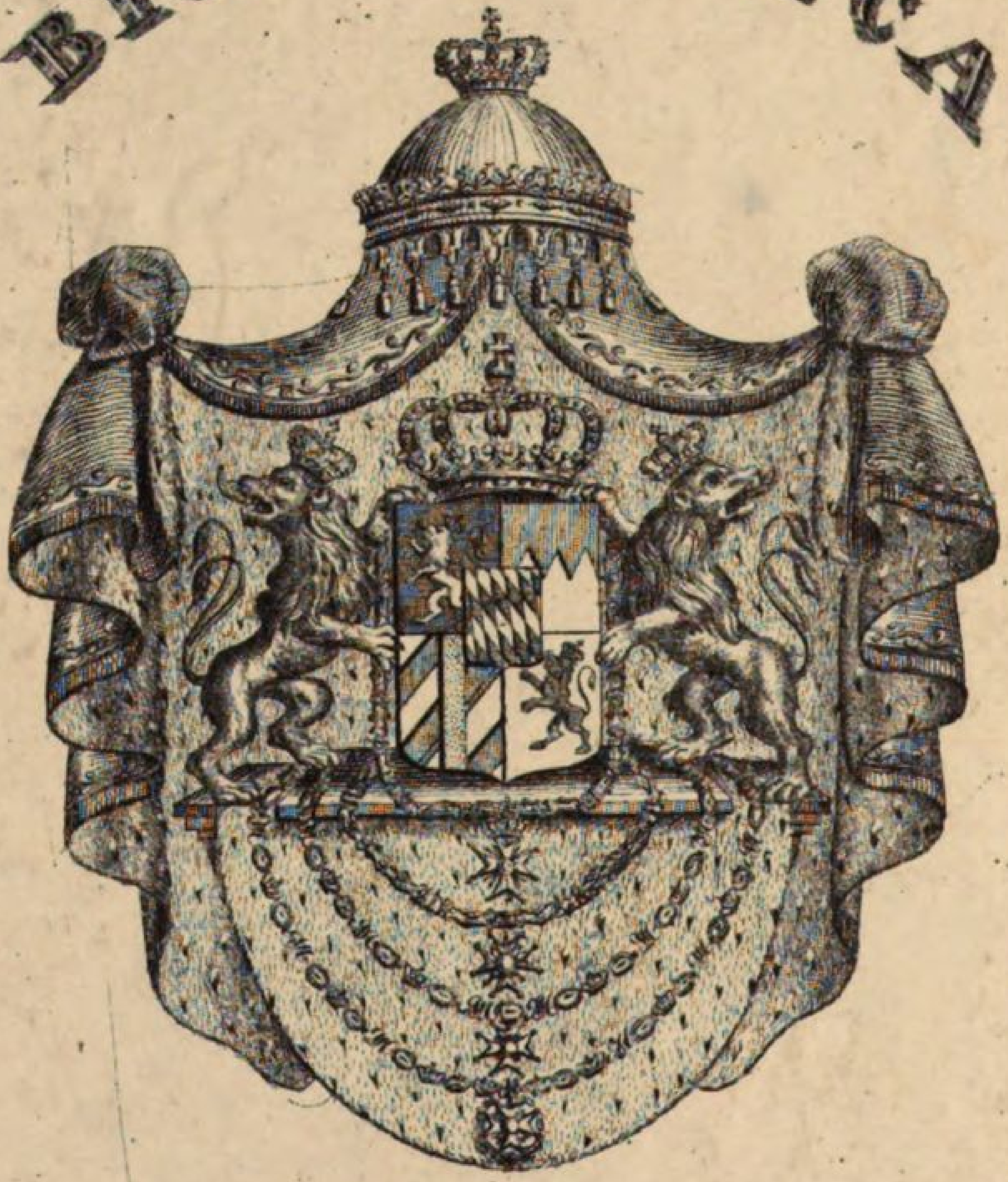

REGIA
MONACHENSIS.

Johann George Eſtors
vicecanzlers
gründlicher unterricht
von
geſchickter abfaſſung
der
urtheln
und
beſcheiden
in bürgerlichen und peinlichen auch concurs exſecutiv conſiſtorial injurien kriegs und andern proceßſachen.

Andre und vermehrte ausgabe.

Marburg, bey Philipp Caſimir Müllern 1749.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

CICERO
de natura deorum libro III.

Mihi . . . vnum ſatis erat, ita nobis maiores noſtros tradidiſſe. Sed tu auctoritates omnes contemnis, ratione pugnas. Patere igitur rationem meam cum tua contendere.

Vorrede.

Wozu ſoll doch wohl der förmelchens kram dienen! Iſt dann die groſe klugheit und ausnehmende beredſamkeit eines **Cicero** nicht vermögend, die richter und ſachwalter eines beſſern zu belehren? anerwogen derſelbe libro I. de oratore capite LV. ſchreibet: ita tibi iureconſultus ipſe nihil niſi leguleius quidam cautus et acutus, praeco actionum, *cantor formularum*, auceps ſyllabarum? Alſo gedachte ich, da ich zu Wetzlar in den audientzen beym

Formeln haben die Römer und Teutſche für nöthig geachtet.

receſſiren und in den eröfneten urtheilen immer einer=ley formeln hörete. Der ſelige hr. G. R. **Gundling** hatte mir eine geringſchätzigkeit wider die formeln bey=gebracht, geſtalt er ſich darüber öfters aufhielte, wenn in der facultät über dieſen oder jenen ausdruck ihm er=innerungen gemacht worden. Z. e. ob man ſage: „ **nothdürftig** erwieſen,“ oder es heiſſen müſſe: „ **zur** „ **nothdurft** erwieſen:“ ob ein unterſchied darunter: „ **beklagter** wird in 10. rth. ſtraf **billig** vertheilet:“ oder ob man ſagen müſſe: „ **beklagter wird** zur erle=„ gung 10. rth. ſtrafe **nicht unbillig** vertheilet.“ Fer=ner ob ein unterſchied zwiſchen **ſchuldig**, **pflichtig** und **verbunden** ſey? Gleichwol riethe er mir, daß ich den rath, ſo ihm der alte **Stryk** gegeben, nicht auſſer augen laſſen, ſondern die des **Carpzovs** proceſſe an=gehängte formeln auswendig lernen möchte, bevorab in der jugend ſich dieſes leicht bewerckſtelligen lieſſe. Endlich habe ich befunden, wie dieſer handgriff darzu diene, daß man ſich ordentlich und behörig auszudru=cken angewöhne. Ich habe demnach bey dieſer arbeit weiter nichts gethan, als daß ich in die löblichen fuß=ſtapfen der Römer und Teutſchen zu treten mich befliſ=ſen. Hat man nicht des groſen Römiſchen rechtsge=lehrten **Cajus Aquilius Gallus** wiſſenſchaft wegen der formeln jederzeit hochgeprieſen? Deren nutzen auch herr profeſſor **Eckhard** zu Jena, mein ehemaliger wehrteſter zuhörer, in der inueſtigatione formularum ſollemnium populi Romani bl. 8. geſchickt dargethan. Niemand wird ſich ſchämen, bemeldtem Aquilius, als einem ſo erleuchteten rechtslehrer, nachzuamen, und denſelben ſich als ein untadelhaftes muſter vorzuſtellen. Lieber! zu was ende haben kayſer **Carl** der V, und das

gantze

gantze reich, ſo an der peinlichen halsgerichtsordnung auf einem öffentlichen reichstage theil genommen, für nöthig gefunden, in derſelben und zwar im 192ten und 201ten articul den richtern die zugebrauchende urtheils-formeln vorzuſchreiben? Hat man nicht beym kayſerlichen cammergerichte von anbeginn ſowohl auf ſeiten der urtheiler, als anwälten einen gewiſſen ſchnitt beliebet, und die gewöhnliche formeln ſorgfältig beybehalten? Ich habe derowegen für nützlich erachtet, meinen wertheſten herren zuhörern zum beſten gegenwärtige anleitung ans licht zu ſtellen. Die berühmte rechtslehrer **von Berger, Rivinus, Mencken, G. Barth, von Wernher**, und andere, habe ich ehedem, da ich in den acten zu arbeiten und aufſätze zu machen anfieng, mir als ein muſter zur nachahmung, nicht ohne nutzen vorgeſtellet. Des herrn prof. **Hommels** bemühungen in dieſem ſtücke verdienen auch ihr lob. **Heils** nachrichten von den ſtrafen in peinlichen fällen erklären deren beſchaffenheit gar deutlich.

Lob derer-jenigen, welche bey abfaſſung der urtheile ſich wohl ausgedrücket haben.

Meine ſchreibart dürfte zwar einigen anſtößig und auſſer der heutigen weiſe ſcheinen, anerwogen ich als ein Teutſcher, nach art der alten Teutſchen juriſten des XV. und zum theil des XVI. jahrhunderts, Teutſch geſchrieben habe, geſtalt in meinen gedruckten proceſſen ich kein wort gebraucht, welches ich nicht aus Teutſchen proceßordnungen gelernet habe. Es iſt wahr, daß leider! die gemeine juriſtiſche ſchreibart mit Lateiniſchen und Frantzöſiſchen wörtern bisher geſpickt ſeyn müſſen. Wenn ich das **bauernlexicon** bl. 199. aufſchlage, finde ich, daß ſogar auch bauersweiber für zierlich achten, ſich Lateiniſch auszudrücken. Aber Lateiniſchen wörtern, welche das Teutſche bürgerrecht nicht erlanget

Ein juriſt muß rein Teutſch ſchreiben.

haben, einen Teutſchen ſchweif anzuhangen, gleichet der zwitterart. In der Gottſchediſchen ſchaubühne V. theile bl. 301. u. f. ſind dergleichen halblateiniſche richter und ſachwalter lächerlich dargeſtellet und zur ſchau geführet worden.

Wie ſehr haben nicht die alten Lateiniſchen ſchriftſteller, als Cicero und andere, die Griechiſchen wörter vermieden. Der index Graeco-Latinus des herrn prof. Erneſti im claue Ciceroniana iſt daher nicht gros und weitläuftig. Und für ſechs pfennige reiter oder Huſaren-Latein einzumiſchen, läſſet ſo gut, als wie jenes bauers anſinnen, welcher von einem gewiſſen advocaten zu Gieſſen begehrte, für drey batzen Latein mit in die ſchrift zu bringen. Mit rechte heiſet es hier, wie der herr profeſſor Holberg ſinget:

Quum linguam patriae ſpernis, conſumere fruges
Non dedignaris, quas generare ſolet.

Die gewöhnliche einmengung Lateiniſcher brocken rühret eines theils aus dem wahn her, daß es gelehrt laſſe, fremde und geradbrechte wörter an mann zu bringen, um ſich dadurch vom pöbel zu unterſcheiden, andern theils haben die ſchriftſteller und richter ſich dergleichen angewöhnet, weil ehedem die acten und proceſſe in Lateiniſcher ſprache geſchrieben und geführet wurden.

Practiſche anmerckungen ſind angefüget.

Damit indeſſen gegenwärtiges buch nicht aus bloſen formeln beſtehen möchte; habe ich diejenigen practiſchen anmerckungen, welche ſich in meine anfangsgründe des proceſſes nicht füglich bringen lieſen, allhier noch mitgetheilet und nachgeholet.

Bedeutung des worts urtheil.

Durch das wort urtheil verſtehet man eine richterliche entſcheidung der ſtreitigen ſache. Es ſtammt dieſes wort von ertheilen her. Der in Teutſchen ſachen gründ-

gründlich erfarne **Joh. Leonh. Friſch** im Teutſchen wörterbuche ſ. 409. hat den urſprung dieſes worts unterſucht. Urtheil kömmt von **ertheilen**, das iſt **austheilen** her. Dis geſchiehet mit dem **verſtande**, da man das böſe vom guten unterſcheidet. Daher **urthel** ſo viel als intellectus, iudicium heiſſet. Sodann bedeutet **urthel**, wenn der richter, nach unterſuchter ſache, dem frommen recht und dem böſen unrecht ſpricht. Die dritte bedeutung ging aufs gericht Gottes bey der feuer oder waſſerprobe.

Nach dem alten müſte es: **urtheilde** heiſſen, wie man ſagt: zirde, begirde ꝛc. Allein das **de** iſt ſchon in alten zeiten weggeblieben. Ertheilen, urtheilen bedeutet demnach ſo viel, als wohl aus einander wickeln und unterſcheiden, mithin in proceßſachen einem dasjenige zutheilen, was ihm gehöret. Derowegen iſt urtheilen ſo viel, als **richten** oder **verdammen**. Dieſem nach iſt das urtheil des richters begründeter und rechtmäſſiger gedancke, von entbindung des unſchuldigen, und verurtheilung oder verdammung des ſchuldigen. Daher **vertheilen** ſo viel, als verdammen bedeutet. Uebrigens heiſſet es eigentlich urteil und nicht urtheil, **Wachter** im gloſſario Germanico col. 1755. u. f. Gleichwie ich nun nicht ſage die theil, ſondern es heiſſet: das theil; ſo ſiehet ein jeder, daß ich nicht ſagen könne: die urtheil. Der freyherr **von Leibnitz** im I. theile der collectaneorum etymologicorum, ſo **Eccard** herausgegeben, bl. 310. u. f. hat hierbey gleichmäſige gedancken: „ſonſt ſind wohl einige zweifel bey „uns vorhanden, darüber gantze länder von einander „unterſchieden und canzleyen ſelbſt gegen canzleyen „ſtreiten, als zum exempel, was für geſchlechts das

Was ein urtheil?

Das urtheil, nicht die urtheil.

Leibnitzens meinung hievon.

wort

„ wort urtheil ſey. Im reiche, beym reichshofrathe, „ beym reichscammergerichte und ſonſt iſt urtheil weib„ lichen geſchlechts, und ſaget man die urtheil; hinge„ gen in denen Oberſächſiſchen gerichten ſpricht man „ das urtheil. Die redensart: die urtheil hat nicht „ allein die höchſten gerichte, ſondern auch die gröſte „ zahl für ſich. Das urtheil aber beruft ſich auf den „ ſprachgrund oder analogie. Dann weil das wort „ theil nicht weiblichen geſchlechts und ehe geſaget wird „ das theil als die theil (in ſingulari); ſo ſollte man „ meinen, es müſte auch ehe das urtheil, als die ur„ theil heiſſen.

Urthel, deſſen bedeutung in Sachſen.

Es iſt übrigens auch durch den gebrauch eingeführet, daß man ſchreibt: urthel, welches bey den Sächſiſchen rechtslehrern einen ausſpruch der facultät, des ſchöppenſtuhls oder hofgerichts anzeiget, von Berger in oecon. iur. bl. 1034., es mag das erkenntnis die haubtſache oder nicht betreffen.

Bedeutung des worts: beſcheid.

Da hingegen allda ein beſcheid heiſſet: was eine landesregierung oder ein amt oder adeliche gerichte in einer ſache für eine entſcheidung ertheilen, es mag dadurch die haubtſache abgethan, oder nur ein nebenpunct entſchieden werden oder nicht. Auſſer Sachſen aber bedeutet das wort urtheil die entſcheidung der haubtſache, und der beſcheid das erkenntnis über einen nebenpunct, Vultejus de iudiciis bl. 585. n. 8., und iſt alſo beſcheid und beyurthel ſo viel, als ein interlocut, wie der berühmte herr prof. Kahle in den wohlgerathenen elementis iuris canonico-pontificii L. 3. tit. 24. ſ. 150. gezeiget hat. Inzwiſchen bedeutet das wort beſcheid ſo viel als eine entſcheidung, und ſtammet von ſcheiden ab. Dieſes zeiget an, daß man die ſtreitende theile aus einander ſetze, und zwar

nicht

nicht mit gewalt, ſondern der richter dieſelben vermittelſt einer gründlichen unterſuchung der ſache auseinander bringe, Wachter am a. o. col. 1392. Die alten ſagten auch ſcheidſpruch, und an einigen orten braucht man das wort abſchied ſtatt des beſcheids. Friſch am a. o. II. th. ſ. 169.

Entſchuldigung wegen dieſes wörterforſchens.

Jedoch genug hiervon! damit es nicht das anſehen gewinne, als ob ich den geneigten leſer mit kleinigkeiten aufhalten wolle, und derſelbe keinen anlaß nehme, einen unrichtigen ſchluß von der vorrede auf das gantze werck zu machen. Dieſes habe ich vielmehr als eine abwechſelung vorbringen wollen, da das buch ſelbſt von lauter juriſtiſchen und nöthigen auch täglich vorkommenden ſachen handelt.

Die angebrachten urtheile gründen ſich auf geſätze oder bewehrte rechtsgelehrte. Exempel von der Heſſiſchen landſiedeley.

Bey jedes urthel ein geſätz oder einen rechtslehrer über die darinne verhandelte ſache, und warum alſo geſprochen worden, als einen wächter zu ſtellen; iſt mir unnöthig geſchienen. Genug, daß man entweder geſätze oder bewehrte rechtslehrer bey jedem urthel oder beſcheide vor augen gehabt. Wem demnach die Heſſiſchen landſiedelrechte unbekannt ſind; derſelbe wird das urthel im §. 843. bl. 365. für hart oder unbillig halten. Allein die entſcheidungsgründe kan der geneigte leſer in den gelehrten und wohlgeſchriebenen proben des Teutſchen lehnrechts, ſo der ſelige vicecanzler herr Kopp herausgegeben hat, bl. 304. u. f., ſodann in meinen kleinen ſchriften, nicht minder in meiner harmonia iuris ciuilis et Haſſiaci bonorum zu waltrecht, der analectorum Haſſiacorum des ſeligen herrn rath Kuchenbeckers III. ſtück bl. 182. u. f., auch beym ſel. hrn. profeſſ. Claprothen in der ſammlung juriſtiſcher abhandlungen bl. 157. u. f. finden.

Der in einem urtheile enthaltene entſcheidungsgrund iſt nach den umſtänden zu verſtehen.

Und da man jeweilen gantz beſondere umſtände vor augen gehabt; ſo verhoffe ich nicht, daß jemand aus dergleichen beſondern der ſachen beſchaffenheit, eine allgemeine regel von der darinne enthaltenen lehre durchgehends zu machen ſich beygehen laſſen werde. Alſo ſtehet im §. 1175. bl. 630. ein fall, da die landesherrſchaft den adelichen peinlichen gerichten die erkenntnis über einen geiſtlichen aus beſonderer gnade nicht in zweifel zoge. Wenn aber jemand daraus ſchlieſſen wolte: daß den adelichen peinlichen gerichten über die verbrechen der geiſtlichkeit des orts die gerichtbarkeit zuſtünde; derſelbe würde ſich in ſeiner meinung ſehr betrügen.

End- und beiurthel zugleich.

Hiernächſt finde ich nöthig wegen der urtheln noch zu erinnern, daß der berühmte ehemalige hieſige rechtslehrer Hermann Vultejus bl. 589. ſeines buchs de iudiciis, den heut zu tage ſo gewönlichen anhang der urtheln für rechtswidrig gehalten, da man nämlich ſpricht: „ daß beklagter die geforderte 100. rth. klägern „ zu entrichten ſchuldig. **Es könnte und wolte dann „ ermeldter beklagter binnen 4. wochen ꝛc., wie „ recht, erweiſen, daß er die in frage gekommene 100. rth. dem beklagten würcklich bezalet habe, damit würde er nochmals billig gehöret.**“

Nun iſt zwar des nur belobten Vultejus erinnerung begründet; unterdeſſen hat doch der gebrauch mittelſt ſeiner tyrannei über dieſe warheit bisher den ſieg davon getragen.

Anhang der vertheilung.

Ferner behaubtet dieſer groſe rechtslehrer, daß man in jedem urthel, darinne einer von der klage entbunden wird, dieſe worte: **inmaſſen wir ihn davon entbinden und loszehlen**, einrücke. Jngleichen wo eine par-

partei, etwas zu leiſten, im urthel angewieſen wird, ſolle hinzu gefüget werden: **wie wir dann beklagten zu dem, wie vorſtehet ſchuldig erklären, und verdammen** 2c., geſtalt auch herr **Freiesleben** im IIten theile des Schützii illuſtrati bl. 718. dieſe Vultejiſche lehre angeprieſen hat. Nachdem aber der widrige gebrauch in dieſem ſtücke nichts widerrechtliches bey ſich führet, beſage deſſen, ſo beim **Briſſonius** de formulis bl. 432. zu leſen; als habe ich mich auch an erſagte meinung in dieſem wercke nicht allezeit gebunden.

Schlüßlich empfehle ich mich des geneigten leſers wohlgewogenheit. Geſchrieben zu Marburg den 12. april 1745

Neue vorrede.

Hochwertheſter leſer!

Denen vielen gönnern, ſo dies buch gefunden, erkenne mich für ihre gütige aufname ſehr verbunden. Ich bin dadurch bewogen worden das werck nochmals mit beſondern fleiſe zu überſehen, und das nöthige, ſo annoch etwa abgegangen, anzufügen, wie der augenſchein zu tage legt. Ich erſuche alſo den geneigten leſer dieſe auflage mit gütigen augen ebenfalls anzuſehen. Marburg den 3. märz 1749

Der Verfaſſer.

IO. GOTTL. HEINECCIVS
de
iurisprudentia veterum Romanorum formularia p. 42.

Formularum, inquit, ſuperſtitionem illi inſectantur; fateor, easdem inſidiarum plenas et aucupia fere eſſe, iudicant, nec id nego. Neque tamen inde conſequi arbitramur, vt inuentum illud abſurdum aut ridiculum fuerit.

Et p. 39. eos autem, ait, qui iurisprudentiae formulariae hanc famam per orbem litterarium differunt, magnopere ſua opinione falli, vel id vnum argumento eſt, quod nuſquam diſceptationes forenſes minus diuturnae fuerunt, quam vbi omnia in iudiciis ſollemniter atque ex formula et dici et fieri oportuit.

Inhalt.

Erſter vortrab.

Vom richter und deſſen amte, wie auch von der gerichtbarkeit, ſodann dem gerichtsſtande §. 1. bis 151
Von begründung der gerichtbarkeit, 152. bis 157
Vom richterlichen amte 158. bis 164
Vom erfüllungsamte des richters 165. bis 181
Von dem ruhenden richteramte 182. bis 185
Vom gutdüncken des richters 186. u. f.

Zweiter vortrab.

Vom vortrage aus den acten 188. bis 231.

Von der geſchicklichkeit in abfaſſung der urtheln und beſcheiden.

Erſtes haubtſtück.

Vom eingange des urthels und amte des richters 232. bis 278.

Zweites haubtſtück.

Von den beiurtheln oder beſcheiden wegen der ſachwalter oder anwälten 279. bis 307

Drittes haubtſtück.

Von den beiurtheln und beſcheiden wegen der ladung 308. bis 319

Viertes haubtſtück.

Von den beiurtheln in anſehung der klage 320. bis 349

Fünftes haubtſtück.

Von den beiurtheln der vollmachten halber 350. bis 395

Sechſtes haubtſtück.

Von den beiurtheln wider ungehorſame 396. bis 415

Siebendes haubtſtück.

Von den beiurtheln die ausflüchte betreffend 416. bis 427

Achtes haubtſtück.

Von den beiurtheln wegen vorſtandes und noch einiger behelfe 428. bis 438

Neuntes haubtſtück.

Von den beiurtheln der litisdenunciation halber 439. bis 452

Zehntes haubtſtück.
Von den beiurtheln bei der miteinkommung (intervention) 453. bis 457
Eilftes haubtſtück.
Von den beiurtheln wegen der kriegsbefeſtigung 458. bis 476
Zwölftes haubtſtück.
Von den beiurtheln bei der reaſſumtion (widerannehmung) des proceſſes 477. u. f.
Dreizehntes haubtſtück.
Von den beiurtheln wegen der eide 479. bis 493. 552. bis 597
Zugabe der meiſten gewönlichen eidesnoteln 494. bis 550
Vierzehntes haubtſtück.
Von den beiurtheln bei der vertrettung des gewiſſens mit beweiſe 598. bis 607
Fünfzehntes haubtſtück.
Von den beiurtheln über den beweis und die beſcheinigung 608. bis 700
Sechszehntes haubtſtück.
Von den beiurtheln über das gezeugnis zum ewigen gedächtnis 701 bis 703
Siebenzehntes haubtſtück.
Von den beiurtheln ſo bei dem augenſcheine und beweiſe durch rechnungen, auch feldmeſſer, rechnungs- und der ſachen verſtändige, zu ſprechen 704. bis 729
Achtzehntes haubtſtück.
Von den beiurtheln wegen des gegenbeweiſes und der gegenbeſcheinigung 730 bis 775
Neunzehntes haubtſtück.
Von endurtheln 776. bis 813
Zwanzigſtes haubtſtück.
Von endurtheln beim ordentlichen proceſſe in rechnungsſachen 814 bis 820
Vom interuſurio und rabbat 821. bis 847
Ein und zwanzigſtes haubtſtück.
Von urtheln bei der reviſion und reſtitution, auch ſupplication und nullitätsklage 848. bis 914
Zwei und zwanzigſtes haubtſtück.
Von den urtheln in appellationsſachen 915. bis 961

Drey

Drei und zwanzigſtes haubtſtück.
Von den rechtsſprüchen der koſten und deren gerichtlichen ermäſigung halber 962. bis 979
Vier und zwanzigſtes haubtſtück.
Vom ſyndicate und andern auſſerordentlichen rechtsmitteln wider ein urthel 980. bis 994

Von den gattungen des ſummariſchen proceſſes, und wie dabei die urthel und beſcheide abzufaſſen?

Fünf und zwanzigſtes haubtſtück.
Vom rechtlichen erkenntnis beim ſummmariſchen proceſſe 995. bis 1022
Sechs und zwanzigſtes haubtſtück.
Von den rechtsſprüchen in ſummariſchen rechnungsſachen 1023 bis 1030
Sieben und zwanzigſtes haubtſtück.
Von den urtheln beim concursproceſſe 1031. bis 1107
Acht und zwanzigſtes haubtſtück.
Von den urtheln im executivproceſſe 1108. bis 1136
Neun und zwanzigſtes haubtſtück.
Vom erkenntnis im wechſelproceſſe 1137. bis 1159
Dreiſigſtes haubtſtück.
Vom erkenntnis auf den ſchuldthurm 1160. bis 1170
Ein und dreiſigſtes haubtſtück.
Von den urtheln und beſcheiden in conſiſtorial- und eheſachen 1171. bis 1255
Zwei und dreiſigſtes haubtſtück.
Von den urtheln in provocationsſachen 1256. bis 1273
Drei und dreiſigſtes haubtſtück.
Von beſcheiden wegen vollſtreckung eines rechtskräftigen urthels oder gerichtlichen beſcheids 1274. bis 1299
Vier und dreiſigſtes haubtſtück.
Von den urtheln und beſcheiden im peinlichen proceſſe, und zwar:
1) nach Sächſiſcher art 1300. bis 1325
2) im reiche 1326. bis 1342
3) nach Heſſiſcher art 1343
4) wegen der peinlichen anklage 1344. 1368
5) wenn auf die ſpecialinquiſition zu erkennen? 1345
6) vom grundſtein des peinl. proceſſes, oder dem corpore delicti 1346. bis 1355

7) von

7) von gefänglicher einbringung des inculpaten, auch entledigung der haften, und dem ſichern geleite 1356. bis 1359
8) von erkennung des peinl. proceſſes 1360. bis 1367
9) von der antwort des peinl. beklagten 1369
10) Von der beweiſung des verbrechens durch zeugen, dem gegenbeweiſe, eröfnung der zeugen auſſage, auch der zeugen confrontation mit dem peinl. beklagten 1370. bis 1375
11) Von der folter 1376. bis 1393
12) Vom erkenntnis auf den erſten grad 1394. I.
13) Auf den andern grad 1394. II.
14) Auf den dritten grad 1394. III. und deſſen vergröſerung IIII. ſodann
15) Wegen der ſchnüren 1394. V. und was ſonſt zu beobachten? VI. u. f.
16) Wegen des peinl. beklagten defenſion 1427 bis 1435
17) Von peinl. rechtsſprüchen auf den reinigungs- und erfüllungseid 1436. bis 1449
18) Von endurtheln und erkennung auf die ſtrafe 1450. bis 1462
19) Von urtheln, ſo auf die leibesſtrafen gehen 1463. bis 1478
20) Von der ſtrafe der ſchandſäule und niederreiſung des hauſes 1479
21) Von peinl. urtheln wider mehrere verbrecher 1480. bis 1484
22) Von der diebsſprache 1485
23) Des papſts Sixt des V. peinl. urthel 1486. bis 1521
24) Vermiſchte peinliche nachrichten 1522. bis 1528
25) Von milderung der ſtrafen 1529. bis 1539
26) Von der erkenntnis über die ſuſpenſivmittel wider ein peinl. urthel 1540. bis 1542
27) Von rechtsſprüchen der peinl. unkoſten halber 1543. bis 1548
28) Von urtheln im hexenproceſſe 1549. bis 1555
29) Wie ein verruchter und öfters durchgebrochener miſſethäter ſicher zu verwahren? 1556
30) Vom gebrauche des Silanianiſchen rathſchluſſes 1557

Fünf und dreiſigſtes haubtſtück.

Von urtheln beim achtsproceſſe 1558. bis 1561

Sechs und dreiſigſtes haubtſtück.

Von urtheln in injurienſachen 1562. bis 1595
Von zurückſchiebung der injurien 1596. bis 1603

Sieben und dreiſigſtes haubtſtück.

Von der urfede, dem urfriede und der urjicht 1604. bis 1609

Acht und dreiſigſtes haubtſtück.

Unterricht von kriegsrechten 1610. bis 1661
Vom ſtandrechte 1662. bis 1668
Vom unparteiiſchen kriegsrechte 1669. bis 1679
Von urtheln in kriegsſachen 1680. bis zu ende.

Erſter

Erſter vortrab.

Vom richter und deſſen amte, wie auch von der gerichtsbarkeit, ſodann dem gerichtsſtande.

§. 1.

Derjenige, ſo in den menſchlichen geſellſchaften lebet, und einen obern über ſich erkennet, darf ſich nicht ſelbſten helfen, damit der ſo nöthige äuſſerliche ruheſtand der unterthanen beybehalten werde, wie ich §. 1. der **anfangsgründen des gemeinen proceſſes** gezeiget habe. Zu dieſem ende iſt die obrigkeit eingeſetzet worden; und zwar, da ein regent wegen vielheit der ſachen alle ſtreitigkeiten der unterthanen zu entſcheiden nicht vermag, ſo ſind bediente angeordnet, die an ſeiner ſtatt die rechtshändel ſchlichten. Damit aber ein jeder von dieſen ſeine obliegenheit deſto beſſer befolgen könne, ſo iſt die entſcheidung der

Urſache, warum obrigkeiten eingeführet ſind?

rechtsſachen unter ermeldte bediente dergeſtalt vertheilet, daß einem jeden ziel und gräntzen vorgeſchrieben ſind, über wen, und über was für ſachen er der erkenntniß ſich unterziehen ſolle. Es liegt alſo hieraus der grund der richterlichen gewalt, auch warum ſich viele obrigkeiten in einem ſtaat befinden, am tage; nicht weniger veroffenbaret ſich daraus die urſache, warum ein jeder richter ſeine vorgeſchriebene grentzen habe, über wen und in was für ſachen er zu ſchlichten geſetzet ſey?

§. 2.

Was die obrigkeit ſey?

Derjenige, welcher zu ausübung der gerichtbarkeit beſtellet iſt, wird überhaubt die **obrigkeit** genannt.

§. 3.

Was der richter?

Ein **richter** aber iſt insbeſondere eine perſon, welche zur entſcheidung derer rechtshändel, ſo an ihn gewieſen ſind, verordnet iſt.

§. 4.

Eigenſchaften deſſelben;

Von einem richter wird hauptſächlich erfordert: 1.) daß er redlich und 2.) geſchickt ſey, 3.) daß er die gewalt recht zu ſprechen habe, und zwar 4.) über diejenige, ſo ihm untergeben ſind. Wie er denn auch 5.) in bürgerlichen ſachen ſein mildrichterliches amt gehörig bezeigen muß.

I.

deſſen betragen.

Was ein richtet im äuſſerlichen betragen zu beobachten habe, erhellet aus dem L. 19. D. de off. praes.

§. 5.

Von der redlichkeit des richters.

Daß ein richter **redlich** ſeyn ſolle, erfordern die **alte Teutſche** geſetze und gewohnheiten. Die capitularia Francorum L. 3. c. 74. und 75. gebieten ausdrücklich, daß er eidlich verſprechen müſſe, nach ſeinem beſten wiſſen das recht zu ertheilen. Nach dem lege Baioar. tit. 15. §. 2., capit. L. 5. c. 246. ſolte ein richter fleißig ſeyn, das iſt alle umſtände genau erwegen, und in keiner ſache ſich übereilen, **David Mevius** P. 3. decis. 141., **Caſp. Matth. Müller** de feſtinatione iudicis illicita, Roſtock 1708. 4.

I.

Mittel, ſie in ſchrancken zu halten.

Um die richter an ihr gewiſſen zu erinnern, war inden gerichtsſtuben das jüngſte gericht oder ein anderes fürchterliches gemählde vorgeſtellet.

II. Die

II.

Die richter durften keine wehre und waffen bey ſich haben, um den parteyen keinen ſchrecken einzujagen, **Gundling** am a. o. §. 53. bl. 56. Muſten ohne waffen ſeyn.

III.

Sie muſten ſitzen, **Johann Fried. Juglers** iudex ſedens §. 5. bl. 13., nicht minder nüchtern ſeyn, derowegen die gerichte ſehr frühe gehalten wurden, damit die urtheile nüchtern geſprochen werden konnten. und ſitzen.

§. 6.

Heut zu tage werden die richter dahin verpflichtet, 1.) daß ſie die gerechtigkeit ohne anſehen der perſonen verwalten, 2.) nach den landesgebräuchen oder verordnungen, und in deren ermangelung nach den gemeinen beſchriebenen rechten ſprechen, 3.) daß ſie ſich weder durch geſchencke, noch durch gaben, freund- oder feindſchaft, noch durch gunſt verleiten laſſen, 4.) daß ſie keiner partey beyräthig ſeyn, 5.) was im gerichte vorgegangen, bey ſich behalten, noch weniger den parteyen veroffenbaren, 6.) die ſache auf keine weiſe verzögern wollen. Siehe **Ludewig Günthers Martini** commentar. for. tit. 1. bl. 82. n. 221. Pflichten des richters.

§. 7.

Weil der redlichkeit eines richters nichts ſo ſehr zuwider iſt, als geſchencke zu nehmen; ſo iſt in dem **abſchied der viſitation des kayſerlichen cammergerichts** vom jahr 1713. §. 46. auf das ſchärfeſte verboten, weder vor noch nach dem urtheil etwas zu nehmen; ſondern es ſollen vielmehr die beyſitzer, wenn einem nur etwas angeboten würde, ſolches ſofort anzeigen. Ob er geſchencke nehmen dürfe?

§. 8.

Was aber ein richter auf ſolche art unrechtmäßiger weiſe nimmt, das fället dem ſtaat anheim, **Lauterbach** im colleg. theor. pract. *. lib. 43. tit. 9. §. 12. Obgleich die annehmung allzugroſſer gebühren nicht als ein diebſtahl beſtrafet wird, **Johann Balthaſar freyherr von Wernher** P. 3. obſ. 189. Wie ein richter wegen der geſchencke anzuſehen?

§. 9.

Aus der erforderten redlichkeit eines richters iſt weiter zu ſchlieſſen, daß er gewiſſenhaft, und zwar bloß auf die acten und was darinn erwieſen iſt, ſprechen müſſe, **Joh. Paul Kreß** de reli- Er muß auf die acten ſprechen.

religione iudicantium Papinianea 1712. 4., **Mevius** P. 3. decis. 351. und 545., **Jacob Friederich Ludovici** de iudice extra acta aliquid adſerente §. 21. u. f. bl. 20. u. f., **Ge. Frantzke** L. 2. reſol. 22. bl. 351. u. f., **Joh. Wolfgang Textor** de conſcientia iudicis. §. 5. bl. 251.

§. 10.

Würckungen ſeiner redlichkeit.

Die würckungen ſothaner redlichkeit ſind 1.) daß für einen richter die vermuthung ſtreite, er habe rechtmäſſig verfahren, **freyherr von Wernher** P. 5. obſ. 163. 2.) Daß ſein zeugniß von einer vor ihm verhandelten ſache allerdings vollkommenen glauben verdiene, **Barth** diſſenſu 530. §. 1., **von Berger** in oec. iur. L. 1. tit. 1. §. 19. not. 7., **freyherr von Wernher** P. 5. obſ. 68. und 3.) daß er zu ablegung eines gezeugniſſes wider ſich, wegen deſſen, ſo vor ihm verhandelt worden, nicht anzuhalten, **Barth** diſs. 893. §. 1.

§. 11.

Mißbrauch des richterlichen amts und deſſen ſtrafe.

Solte hingegen ein richter ſein amt oder die gerichte mißbrauchen, ſo wird er billig willkührlich beſtrafet, **Struv** in S. I. C. exerc. X. §. 32., **von Berger** in oec. iur. L. 2. tit. 4. §. 16. not. 4., **Barth** diſs. 225. §. 3., oder, wenn er gewarnet worden, derſelben verluſtig erkläret, **freyherr von Wernher** P. 6. obſ. 445. Ja er kan wegen des gebogenen rechts belanget werden, und ſich des verbrechens des ſyndicats theilhaftig machen, **Barth** diſs. 328. §. 2, **meine anfangsgründe des proceſſes** §. 1680. u. f.

§. 12.

Mittel wider einen unredlichen richter iſt der verwerfungseid.

Wenn jemand an der redlichkeit ſeines richters zweifelt, und etwas darwider einzuwenden hat, ſo wird er zum **verwerfungseide** (iuramento perhorreſcentiae) gelaſſen, welcher eine gattung des eides für gefährde iſt, und daher alſo abgeſchworen wird:

Formel.

„Daß er nicht glaube, noch ſich verſehe, daß N. N. ihm „wider N. gleich durchgehende gerechtigkeit angedeihen „l.ſſen werde,„ hr. cantzler **Böhmer** in iure eccles. proteſt. L. 2. tit. 2. §. 73. bl. 1031. Und wenn gleich die lehre vom **verwerfungs eide** in rechten nicht begründet iſt; dennoch ſolche durch den **Accurſius** in die praxin gebracht worden, hr. H. R. **Pertſch**

Pertſch de origine iuriſiurandi perhorreſcentiae §. 18. bl. 31., hr. D. **Steger** de iuram perhorreſc. vſu pract. in for. §. 8. u. f.

§. 13.

Von dieſem verwerfungseide iſt nichts im **Römiſchen** rechte zu befinden, **Schulting** de recus. iud. cap. 8. §. 6. Denn die L. 12. C. de iudic. und L. vn. C. quando imper. werden diesfalls vergeblich angezogen. Man findet auch nichts davon im **geiſtlichen** rechte; weil in dem cap. 11. §. *cum vero*, de reſcript. in 6., wo das wort perhorreſcentia ſtehet, nur von einer durch gewalt eingejagten furcht die rede iſt, **Gundling** in dig. L. 5. tit. 1. §. 62. bl. 60. Es bleibet alſo dieſer eid eine erfindung der rechtslehrer. Jedoch iſt er in den gerichten gewöhnlich, **von Berger** P. 2. ſupplem. ad el. diſcept. for. bl. 312. u. f. Deſſen ungrund im gemeinen rechte.

§. 14.

Er dienet **an ſtatt des beweiſes**, welchen man ſonſt wegen der urſachen des geſchöpften verdachts führen müſte, **freyherr von Wernher** P. 7. obſ. for. 84., **hr. C. Böhmer** P. 1. cons. 150. Daher kan man ſich dieſes eides ſo oft bedienen, als man einen verdacht verſpüret, **von Wernher** P. 5. obſ. for. 165., deſſen urſache zwar auch angeführet, jedoch nicht erwieſen werden muß, **freyherr von Cocceji** in iure controu. L. 12. tit. 2. quaest. 15. bl. 623., **von Berger** el. diſc. for. tit. XI. obſeru. 1. not. 3. bl. 303., **hr. C. Böhmer** in inſtit. iur. can. bl. 204. §. 10. Deſſen nutzen.

§. 15.

Das angeführte cap. 11. §. *cum vero*, de reſcr. in 6. redet zwar nur vom **kläger**, (§. 13.) welches auch den **Mevius** P. 6. dec. 71. und **Rivinus** tit. 1. enunc. 3. bl. 6. dazu bewogen hat, daß ſie vermeinet, ein **beklagter** könne ſich dieſes mittels nicht bedienen; es behauptet aber **von Berger** am a. o. bl. 303. mit rechte das gegentheil, und dieſes wird auch bey dem urthelſprechen beobachtet. Ob ein beklagter ſich deſſen bedienen könne?

§. 16.

Ein **betrüger** oder **meineidiger** wird zu dieſem eide nicht zugelaſſen, wie bey dem hofgerichte zu Jena 1741. in ſachen C. V. B. entgegen M. P., als der ſtadtrath zu C. eidlich verabſcheuet werden wolte, erkannt worden. Ob ein meineidiger?

§. 17.

Wo er abzuſchwören? Der verwerfungseid muß bey demjenigen richter, deſſen redlichkeit in zweiffel gezogen wird, abgeſchworen werden, cap. 11. vers. *cum vero* de reſcript in 6., **hr. C. Böhmer** in inſtit. iur. can. bl. 204. §. 10.

§. 18.

Ob er wider alle richter und ein collegium zuläßlich? Er hat ordentlicher weiſſe wider **alle richter** ſtatt, auch wider ein gantzes collegium, cap. 10. X. de for. comp., **hr. C. Böhmer** in iur. eccl. Prot. L. 2. tit. 2. §. 79. bl. 1035., ungeachtet viele rechtslehrer anderer meinung ſind, **Barth** diſs. 781.

I.

Ob wider das Kayſ. cammergericht? Das kayſerliche **cammergericht** kan, ſeiner meinung nach, nicht verabſcheuet werden, **Martini** in comm. for tit. XI. n. 486. u. f. bl. 637. Jedoch iſt bekannt, daß reichsfürſten ſich erboten, verſchiedene beyſitzer eines reichsgerichts eidlich zu verabſcheuen. Siehe meine vorrede zu hrn. prof. **Pütters** abhandlung de praeuentione.

Wie dieſer eid abzuſchwören? Sonſten lautet der beſcheid alſo: **Würde N. den anerbotenen eid ablegen, und daß er nicht glaube, noch ſich verſehe, daß N. ihm wider N. durchgehends gleiche juſtitz angedeien laſſen werde, würcklich ſchwören, inmaſſen ihm für allen dingen zu thun oblieget; ſo ergehet darauf ferner, was recht iſt.**

§. 19.

Geſchicklichkeit des richters Von einem richter wird ferner eine geſchicklichkeit zu ſeinem amt erfordert. (§. 4.) Dieſe beſtand nach den Teutſchen rechten fürnämlich in der geburt und wiſſenſchaft.

§. 20.

in anſehung der geburt. Nämlich die alten Teutſchen lieſſen keinen zum richteramt, der nicht ſeine 3. **ahnen** hatte, wie de probat. nobil. auitae gezeiget iſt, welches noch izt bey den reichsgerichten in gewiſſer maſſe beobachtet wird. Sie lieſſen auch keinen **fremden** zu, ſondern ein richter muſte aus demjenigen lande gebohren ſeyn, wo er ſein amt führen ſolte, capitular. VII. 309. 447.

I.

Wer beym fürſtenrechte rich- Die perſonen des niedern adels konten nicht beym fürſtenrechte richten; daher zu einem reichshofraths präſidenten und

viceprâſidenten, ſodann zum cammerrichter und prâſidenten keine perſonen des niedern adels gelangen können. ſiehe de iudic. princip. ter ſeyn könne?

§. 21.

Es muſte aber auch ein richter der landesſatzungen und gebräuchen kundig ſeyn, wie dieſes Carl der groſſe L. 1. cap. 62. erfordert. Gleicher meinung ſind die Römiſche rechte Nou. 82. pr. Erfahrung der landesgebräuchen

§. 22.

Die noch keine achtzehn jahre alt oder anrüchtig ſind, ingleichen die weiber werden für unzuläſſig geachtet; welches jedoch in anſehung einer frauensperſon, ſo ihre erbgerichte verwalten darf, ſeinen abfall leidet. auch des alters und leymuts.

I.

Wenn ein richter mit blindheit überfallen würde, kan er deshalben ſeiner dienſte nicht entſetzet werden, **freyherr von Wernher** P. 3. obſ. 31. Ob ein

II.

In peinlichen ſachen könnte man die meinung des **Lauterbachs** im coll. theor. pract. lib. 5. tit. 1. §. 35. eher annehmen, weil darinn der richter die gebehrden beobachten muß, worzu aber ein blinder untüchtig iſt. blinder?

§. 23.

Auſſer der redlichkeit und geſchicklichkeit wird noch weiter von einem richter erfordert, daß er die gewalt recht zu ſprechen habe (§. 4.). Dieſe nennt man die **gerichtbarkeit** (iurisdictionem) oder eine macht, welche zu erhaltung der gerechtſamen eines jeden, und zur beſtrafung des böſen über andere ausgeübet wird, **hr. O. A. R. Fried. Eſ. Pufendorf** de iurisdictione Germanica P. 1. cap. 1. §. 1. Insbeſondere verſtehet man durch die gerichtbarkeit, welche der reichsſtänden bediente ausüben, eine gewalt, ſo jemanden in vorfallenden rechtshändeln namens des landesherrn zukömmt, **hr. R. H. von Cramer** de iurisdictione prorogata §. 3. bl. 1. Von der gerichtbarkeit. Was dieſe ſey?

§. 24.

Die **erbgerichtbarkeit** (iurisdictio patrimonialis) iſt die gewalt, welche, als ein ausfluß der herrſchaft über die ehemahlige leibeigene, von der gerichtsherrſchaft in vorfallenden rechts-händeln ausgeübet wird. Erklärung der erbgerichte.

§. 25.

§. 25.

Römiſche lehre vom blutbanne iſt in T. unſchicklich.

Die **Römiſche** lehre vom blutbanne (mero imperio) und der gerichtbarkeit reimet ſich nicht auf die Teutſche ſitten, ſondern es entſtehen dadurch unbeſchreibliche fehler, wie **Benedict Carpzov** in praxi crim. quaeſt. 109. n. 29. dergleichen begangen. Siehe **hrn. H. R. Gebauer** de iurisdictione cap. 2. §. 3. bl. 58. und **hrn. O. A. R. Fried. Eſ. Pufendorfen** de iurisdictione German. P. 1. c. 1. §. 11. bl. 9.

§. 26.

Willkührliche gerichtbarkeit.

Die **willkührliche gerichtbarkeit** (iurisdictio voluntaria) verdienet keines weges den namen einer würcklichen Teutſchen gerichtbarkeit, **hr. O. A. R. Pufendorf** am a. o. bl. 91. §. 67. Und was die rechtslehrer gemeiniglich darunter zehlen, gehöret nicht dahin. Denn die Teutſchen nahmen ihre händel, ſo von einiger erheblichkeit waren, bey ihrem ordentlichen richter vor. So geſchahe z. e. die einkindſchaft vor dem ordentlichen richter; die letzte willensverordnungen muſten bey geſundem leibe vor dem ordentlichen richter geſtiftet werden, **hr. vicecanzler Kopp** de teſtamentis Germanorum. Und keine unbewegliche güter durften auſſergerichtlich veräuſſert werden, **hr. O. A. R. Pufendorf** am a. o. P. 1. c. 4. §. 60. bl. 85.

§. 27.

Eigene und anvertraute.

Gleicher geſtalt iſt der unterſchied zwiſchen der **eigenen** und **anvertrauten** gerichtbarkeit (propria & mandata) bey den Teutſchen unbrauchbar. Denn die gerichtshalter erlangen nicht zu einer ſache einen übertrag, ſondern ſie vertreten überhaupt die ſtelle der gerichtsherrſchaft. Ja, da die commiſſarien eine eigene gerichtbarkeit namens ihres herrn ausüben; ſo kan auch dieſen heutiges tages keine anvertraute gerichtbarkeit beygelegt werden, **hr. H. R. Gebauer** am a. o. §. 6. bl. 68. u. f. **freyherr von Wernher** P. 10. obſ. for. 875. n. 1. u. f.

§. 28.

Unterſchied zwiſchen der gerichtbarkeit und den regalien.

Ferner wird verſchiedenes zur gerichtbarkeit gerechnet, welches doch nicht darzu, ſondern zu den herrlichkeiten (regalien) gehöret, z. e. das recht einen für mündig zu erklären, ungeachtet dieſes vermöge beſonderen herkommens im Würtenber-

giſchen

giſchen einer jeden obrigkeit zukömmt, **Myler von Ehrenbach** de ſtat. imp. cap. 57. §. 5.

§. 29.

So zehlen auch einige ohne grund zur gerichtbarkeit das recht, kinder für rechtgebohrne zu erklären, einen ehrlich zu machen, einem ſeinen guten leimuth vorzubehalten, die gewalt, wegen eines berüchtigten handels (infamia) einen vergleich zu treffen, das recht, die ſtrafe eines verbrechens jemanden zu erlaſſen, die ſtrafen zu verwandeln, wie auch die jagdgerechtigkeit, das recht des fiſci, u. d. g., **Mich. Heinr. Griebner** de his, quae vulgo, ſed perperam ad iurisdictionem referuntur. also kan der richter die kinder nicht ehrlich machen ꝛc.

I.

Hieher gehöret die frage: ob die univerſität einen, welchen ſie als ehrlos verwieſen, (cum infamia relegiret) dieſen wieder auf und annehmen, auch die ſtrafe der infamie ihm erlaſſen könne? Die univerſität Wittenberg hat dieſes im jahre 1586. für ſich gethan, **Peter Heigius** P. 2. quaeſt. 22. n. 43., **Caſpar Ziegler** de iur. maieſtatis L. 1. cap. 9. §. 1. bl. 210. Allein vorbeſagter **Griebner** am a. o. §. 11. will dieſes den univerſitäten nicht geſtehen. Vor zeiten lieſſen die landesherren dergleichen geſchehen, weil man die landshoheit nicht ſo hoch triebe; heut zu tage aber gehet es nicht mehr an, wo nicht die univerſität das herkommen für ſich hat. auch ehrloſe nicht wieder annehmen,

II.

verwandelungen der ſtrafen bey gerichtsherrſchaften halten die landesherrſchaften für etwas, ſo ihnen alleine zuſtehe, **Griebner** am a. o. §. 15., **freyherr von Wernher** ſuppl. ad P. 6. obs. 365., ſiehe indeſſen **Barthen** diſs. 411. und 412. oder die ſtrafen verwandeln,

III.

Ein unterrichter kan die unterſuchung, ſo wegen eines verbrechens entſtanden, gegen erlegung eines ſtück geldes nicht fallen laſſen, **freyherr von Wernher** P. 10. obs. 323. oder die unterſuchung fallen laſſen,

IIII.

Daß man in urtheilen jemanden die ehre vorbehält, geſchiehet öfters, jedoch iſt dieſes ohne grund, und gebühret den richtern nicht, **Griebner** am a. o. §. 12., **Gundling** in dig. L. 3. tit. noch weniger die ehre vorbehalten.

3. tit. 2. §. 24. bl. 204., **von Berger** in el. iur. crim. cap. 3. membr 4. quaeſt. 12. bl. 351.

§. 30.

Was dieſsfalls zu den regalien nicht gehöre?

Hingegen irret **Griebner** darinn, wenn er am a. o. §. 18. das **abzugsrecht** unter die herrlichkeiten rechnet, da doch dieſes ein bloſſer ausfluß der ehemahligen leibeigenſchaft iſt, und alſo demjenigen, der es hergebracht hat, zuſtehet. Er irret auch, wenn er das recht der erbfolge in die erledigte güter dahin zehlet, als welches ebenfalls theils aus der leibeigenſchaft, theils aus dem rechte über die fremden herzuleiten.

§. 31.

Gemeinſchaftliche gerichte

Es gibt auch fälle, da zwo oder mehrere gerichtsherrſchaften eine gerichtbarkeit dergeſtalt **gemeinſchaftlich** haben, daß ſie von keiner ohne die andere ausgeübt werden kan, **Joh. Chriſtoph Donauer** de iurisdictione communi cap. 5. bl. 38. u f.

§. 32.

mag keiner ohne den andern ausüben,

Wenn alſo z. e. in einem gemeinſchaftlichen amte der gerichsherr ſeine zinſen durch ſeine leute vermittelſt des gerichtszwangs will beytreiben laſſen; ſo hat der andere gerichtsherr fug ſich darüber zu beſchweren, wie alſo zu Jena in ſachen des Heſſiſchen fiſcals wider die von N. geſprochen worden.

§. 33.

auſſer im nothfall.

Wo aber ein **nothfall** oder die landeswohlfahrt eine entſchlieſſung erforderte, ſo kan der eine gerichtsherr wider des andern willen dazu ſchreiten, **Donauer** am a. o. §. 7. bl. 43.

§. 34.

Des lehnherrn befugnis bey des vaſallen gerichten.

Ein ſtand des reichs, ſo jemanden mit den gerichten belehnet, kan dieſe nicht zugleich mit ausüben, **Lauterbach** in colleg. theor. pract. ff. L. 2. tit. 1. §. 45. bl. 171.

I.

Dieſes wären alſo einige beſondere und brauchbare anmerckungen von der von einem richter auszuübenden gerichtbarkeit. Es würde überflüſſig ſeyn, dieſe ſonſt ſo wichtige als weitläuftige materie hier mit mehreren zu unterſuchen, denn es iſt bekannt, daß **Gerh. Noodt** de iurisdictione, **Joſeph Averani** libro I. interpretationum iuris cap. 4. bl. 23-39., **hr. H. R. Gebauer** und **hr. O. A. R. Friederich Eſ. Pufendorf** de iurisdictione

ne Germanica dieſelbe bereits ſattſam abgehandelt und ins licht geſetzt haben.

§. 35.

Es iſt nicht genug, daß ein richter die gerichtsbarkeit habe, ſondern man ſiehet noch auſſer dem auf den **gerichtsſtand** (fori competentiam), geſtalt ein richter ſeine gerichtbarkeit nur über diejenige, ſo ihm untergeben ſind, ausüben kan. (§. 1. 4.) Vom gerichtsſtande.

§. 36.

Derjenige, deſſen gerichtbarkeit an dem orte, wo die ſache geführet wird, oder wegen der ſache, wovon der ſtreit iſt, oder über die ſtreitende parteyen, oder über den beklagten, oder in allen dieſen fällen gegründet, heiſſet der **gehörige richter** (iudex competens) **hr R. H. R. von Cramer** de iurisdictione prorogata §. 9. bl. 2. Erklärung deſſelben.

§. 37.

Der gehörige richter hat an dem orte, über die ſachen und über die perſonen, welche ihm untergeben ſind (§. 36.) den **gerichtsſtand** (fori competentiam.) Wem ſolcher zuſtehe?

I.

Hieraus erhellet alſo der **unterſchied** zwiſchen der gerichtbarkeit und dem gerichtsſtande. Denn nicht ein jeder, ſo die gerichtbarkeit hat, kan dieſe ſofort ausüben, ſondern es muß vorher nachgeſehen werden: ob auch die ſache ſchon dahin gehöre? z. e. ein bauer aus dem Altenburgiſchen kan von einem amtsſpruche ans hofgerichte nach Jena appelliren. Alſo hat dieſes in anſehung des bauern die gerichtsbarkeit, gleichwohl da die ſumme nicht appellabel iſt, fehlet der gerichtsſtand, folglich iſt hier des hofgerichts gerichtbarkeit noch nicht gegründet. Unterſchied von der gerichtsbarkeit.

§. 38.

Eine perſon, welche unter einem gewiſſen richter ſtehet, wird auch **dingpflichtig** genannt. Was dingpflichtig?

§. 39.

Wer in einer ſache kein ordentlicher richter iſt, kan darinn nicht erkennen, weil er in derſelben ein bloſer bürger (priuatus) und kein richter iſt (§. 35.) Jedoch leidet dieſes in anſehung des oberrichters jeweilen ſeinen abfall. Siehe die **anfangsgründe** §. 9. II. Vor dem nicht gehörigen richter hat man keinen gerichtsſtand.

§. 40.

mithin gehorſame man ihm nicht.

Einem richter, unter deſſen gerichtsſtande man nicht ſtehet, iſt man alſo zu gehorſamen nicht ſchuldig (§. 38.)

§. 41.

Warum man einen vor ſeinem richter verklagen müſſe?

Daher iſt der beklagte nicht ſchuldig vor des klägers richter ſich einzulaſſen, ſondern dieſer muß ſich nach des beklagtens gerichtsſtande richten.

§. 42.

Würckung davon.

Dannenhero iſt alles dasjenige nichtig, was vor einem richter, unter deſſen gerichtszwange der beklagte nicht ſtehet, verhandelt wird, (§. 40. 41.)

I.

Ja es behaupten einige rechtslehrer, das derjenige, welcher einen vor den unrechten gerichtsſtand zöge, ſachfällig dadurch würde, **Tobias Barth** diſſenſu 789. §. 1.; wiewol dieſes heut zu tage nicht mehr beobachtet wird.

§. 43.

Keiner mag für den andern belanget werden.

Ordentlicher weiſe kan einer für den andern nicht belanget werden, z. e. die frau nicht für den mann, und dieſer nicht wegen jener.

I.

Ausnahme bey den eheleuten.

Es leidet aber dieſe regel einen abfall, 1.) wo es herkommens iſt, das ein ehegatte für den andern belanget wird; 2.) wenn die mutter vormünderin geweſen iſt, und wieder geheirathet hat; 3.) wenn die eheleute gemeinſchaftliche handlung haben, und 4.) wann der mann für ſein eheweib gebürget hat.

II.

Ob der vater für den ſohn?

Ein vater kan auch für ſeinen ſohn ordentlicher weiſe nicht belanget werden, die ſchuld mag den ſtaat angehen oder nicht; jedoch iſt auch hier eine ausnahme in L. f. C. de primip. und in dem falle, wenn z. e. ein vater ſeinen ſohn auf univerſitäten ſchicket, und dieſer das geld durchbringet, da jener deſſen ungeachtet wegen der rechtmäſigen ſchulden belanget werden kan.

§. 44.

Quellen des gerichtsſtands.

Der eigentliche gerichtsſtand oder die dingpflichtigkeit entſpringet theils 1.) aus der wohnung, theils 2.) aus der gelegenen ſache, theils 3.) aus einem getroffenen handel, theils

4.) aus

4.) aus einem begangenen verbrechen, theils 5.) aus dem zuſammenhange der ſachen, theils 6.) aus der beſondern beſchaffenheit derſelben, theils 7.) aus dem vorrechte der perſon (§. 37.) Die beyde letztere gehören zum **befreyten gerichtsſtand**, die erſtern aber zum **gemeinen**.

I.

Auf den gerichtsſtand wegen der geburt (forum originis) wird nicht ſonderlich mehr geſehen, jedoch iſt ein hurkind nach der mutter heimath zu achten, L. 1. §. 2. D. ad munic. Im zweifel gehöret einer ſo lange darunter, bis der gegentheil ein anders beygebracht, **Coler** P. 1. de proceſſibus exſec. cap. 1. n. 21., **Frantzke** lib. 1. reſol. 16. n. 19., **Matth. Stein** de foro patriae, Roſtock 1701. 4. **Gerichtsſtand der geburt halber.**

II.

Als in ſachen des fürſtl. Oſtfrieſiſchen amts Eſens wider den ſtadtrath zu Norden ſtreit entſtand: ob der concurs über eines gewiſſen doctors vermögen, welcher in Norden gewohnet, vor das amt Eſens oder angeregten ſtadtrath gehöre? ſo wurde von der juriſtenfacultät zu Marburg im jahr 1743. dafür gehalten, daß, ungeachtet des verſtorbenen gemeinen ſchuldners töchter im amte Eſens ſich aufhielten, der ſohn auch als ſecretar bey der verwittibten frau fürſtin ſtünde, nichts deſto weniger alle dieſe perſonen annoch unter des ſtadtraths gerichtszwang gehöreten. **Exempel davon.**

III.

Eine weibsperſon, welche lange jahre an hofe gedienet, behält deſſen ungeachtet den gerichtsſtand ihrer vaterſtadt, **Freyherr von Wernher** P. 8. obs. 285. **Hofdienſte.**

§. 45.

Wenn einer an einem orte beſtändig ſich aufhält, und feuer und herd daſelbſt hat, ſo entſtehet daraus die **wohnung**, welche einen der obrigkeit des ortes unterwürfig macht. **Der wohnung,**

§. 46.

Wer ſich daher nur auf eine zeitlang an einen andern ort begibt, nicht in der meinung, ſich beſtändig daſelbſt aufzuhalten, der hat ſeine wohnung an dem orte nicht, ſondern wird nur für einen reiſenden gehalten, und hat folglich auch allda keinen gerichtsſtand wegen der wohnung (§. 44. 45.) **auf eine zeitlang**

§. 47.

begründet den gerichtsſtand nichts.

Daher kan einer, der güter an einem orte beſitzet, ſich auch bisweilen darauf befindet, aber an einem andern orte wohnet, in perſönlichen klagen an dem erſteren nicht belanget werden, (§. 46.) **Mevius** P. 4. decis. 256.

I.

Merckwürdiges exempel.

Aus eben dem grunde ſtehen adeliche, welche eine zeitlang in einer ſtadt wohnen, nicht unter dem ſtadtrathe.

II.

Als derowegen der herr ritterrath von Thüngen, namens ſeiner ehegenoſſen und deren ſchweſter, den erbſchencken in Heſſen vor dem reichshofrathe im jahr 1743. belangete, weil gedachter erbſchenck zu Neuſtädgen und Wilmers unter der Fränckiſchen ritterſchaft angeſeſſen wäre, auch ſich jeweilen auf ſothanen gütern auf kurtze zeit aufhielte; ſo gab nichts deſtoweniger die hieſige regierung zu Marburg dem erbſchencken auf, daß er ſich beym reichshofrathe nicht einlaſſen ſolte. Es befahl ihm auch der hof zu Caſſel bey 100. goldgulden ſtrafe ſich in dieſer ſache nirgends anders, als zu Marburg einzulaſſen.

§. 48.

Wechſelsweiſe wohnende.

Jedoch im falle einer wechſelsweiſe an verſchiedenen orten beſtändig wohnete, ſo könnte er an beyden belanget werden, L. 5., L. 6. §. pen., L. 27. §. 2. D. ad munic., welches aber alſo zu verſtehen, daß gleichwol die vorkommung (praeuentio) ihm zu gut gehen muß.

§. 49.

Beſitz eines hauſes.

Gleichwie die wohnung nicht eben nothwendig ein eigenthümliches haus erfordert; alſo würcket auch dieſes keinen gerichtsſtand der wohnung.

§. 50.

Veränderung der wohnung.

Die **veränderung** der wohnung wird nicht vermuthet. Daher iſt kein ſchluß von der veränderung des hauſes auf die veränderung der wohnung zu machen. (§. 49.)

§. 51.

Dieſe wird durch den ſinn beybehalten.

Die wohnung kan durch den bloſen ſinn beyhalten (§. 49.), aber nicht erlanget werden. (§. 44.)

§. 52.

§. 52.

Woſern alſo jemand währenden proceſſes ſeine wohnung verändert; ſo wird dafür gehalten, als ſetzte er ſie noch im ſinne fort, (§. 51.) und bleibet er des halber in ſelbiger an dem vorigen wohnungsgerichtsſtande bis zu endigung der ſache dingpflichtig. Denn, wo der rechtsſtreit angefangen worden, vor eben dem richter iſt er auch zu endigen. Verändering deren, währendes proceſſes.

§. 53.

Die erlangung einer neuen würde vom kayſer macht keine veänderung des gerichtsſtands, (§. 50.) Derowegen ein adelicher landſaß, ſo in den grafenſtand erhoben wird, dennoch vor wie nach unter der regierung ſtehen muß, **Lüder Mencken** tract. ſynopt. proceſſus tit. 1. §. 17. Was die neue würde nach ſich ziehe?

§. 54.

Eine **nothwendige wohnung** heiſſet, wo einer ſeinen aufenthalt nehmen muß. Nothwendige wohnung.

§. 55.

Wer alſo an einen gewiſſen ort **verwieſen** iſt, hat allda eine nothwendige wohnung, (§. 54.) L. 22. §. 3. D. ad munic. Wiewohl ein überhaupt verwieſener dadurch ſeine vorige wohnung nicht verlieret, (§. 50.) L. 27. §. vlt. D. eod. Exempel davon.

§. 56.

Desgleichen machen die **verkümmerungen** oder arreſte eine nothwendige wohnung, als welche die mächtigere ſtände unter dem vorwande unverzogenen rechtens, wider die reiche ſtädte und deren bürger nach und nach eingeführet haben, meine **anfangsgründe** §. 1941. u. f., **Gundling** in digeſtis lib. V. tit. 1. §. 26. bl. 34. Arreſtswürckung.

I.

In anſehung der gelegenen ſache iſt desfalls die lage der ſache wenn dieſe verkümmert werden ſoll, ein grund der gerichtbarkeit für den richter, worunter die ſachen liegen.

§. 57.

Eine **ehefrau** und **witbe** haben einen nothwendigen gegerichtsſtand wegen ihrer männer, und müſſen daher an dem gerichte, worunter die männer ſtehen, recht nehmen, wenn ſie ſich gleich Witbe und eheweib.

gleich von ihnen weg begeben, L. 65. in f. D. de iudiciis. Begibt ſich aber der mann an einen andern ort, ſo verändert auch die frau ihre wohnung.

I.

Der mann mag zum nachtheil des weibes den gerichtsſtand nicht ändern.

Hiebey kömmt die frage vor: ob ein ehemann zum nachtheil ſeines eheweibes den gerichtsſtand ändern könne? das iſt, wenn z. e. derjenige ehemann, welcher bisher unter einem freyen gerichtsſtande gelebet hätte, ein bürger würde, und denn nach den ſtadtrechten das weib des ehemanns ſchulden bezahlen müſte: ob dieſes hierzu angehalten werden möge? welche frage der **freyherr von Cocceji** in iure controu. lib. 5. tit. 1. quaeſt. 12. bl. 380. mit rechte verneinet.

§. 58.

Gerichtsſtand des erben.

Der **erbe** hat in anſehung ſeines erblaſſers keine nothwendige wohnung, (§. 54.) Daher fällt deſſen wohnungsgerichtsſtand nicht auf den erben, (§. 44. 45.) wenn dieſer nicht durch forthaltung des feuers und herds die wohnung ſelbſt fortſetzet, (§. 45. 51.) **freyherr von Lynker** comm. in ius ciuile lib. 5. tit. 1. §. 25. bl. 14., **Johann Voet** in comm. ad D. lib. 5. tit. 1. §. 10. Es ſey denn, daß der proceß bereits von dem erblaſſer angefangen wäre, in welchem fall er von den erben an eben dem gerichtsſtande fortgeſetzet werden muß. (§. 52.)

I.

Wo der vollſtrecker des l. w. zu belangen?

Diejenige, welchen jemand die vollſtreckung ſeines letzten willens aufgetragen, können an des erblaſſers wohnungsgerichtsſtande belanget werden.

§. 59.

Von der reſidenz.

Eine geiſtliche **pfründe**, welche einige die **reſidentz** nennen, würcket einen wohnungsgerichtsſtand, **von Lynker** am a. o. bl. 15.

§. 60.

Gerichtsſtand der geiſtl. und befreyeten.

Hingegen ſind die geiſtliche, profeſſoren, ſtudenten, herrſchaftliche bediente, wie auch die, ſo in befreyeten häuſern wohnen, von dieſem gerichtsſtande ausgenommen, dergeſtalt, daß die wohnung ſie nicht der ordentlichen obrigkeit des ortes, wo ſie ſich aufhalten, unterwürfig macht, wie es ſonſt die wohnung mit ſich bringet, (§. 45.) Die erſtere können daher zu annehmung

mung des bürgerrechts nicht angehalten werden, **hr. von Leyſer** ſpec. 72. med. 8. bl. 72., **Barth** diſſenſu 794. §. 1. 2. 3.

I.

Das **geſinde** ſtehet unter dem richter ſeiner herrſchaft, **Johann Voet** ad D. lib. 5. tit. 1. §. 96. **des geſindes,**

§. 61.

Von einem **pachter** und **beamten** wird nicht vermuthet, daß ſie ihre wohnung allda haben, wo ſie ſich aufhalten, (§. 49. 50.) **Lüder Mencken** tract. ſyn. proc. tit. 1. §. 17. **Pachter und beamten.**

§. 62.

Wer keine gewiſſe wohnung hat, wird ein **landſtreicher** genannt. Dieſer kan überall, wo man ihn antrifft, belanget, auch öffentlich vorgeladen werden. **Der landſtreicher gerichtsſtand**

§. 63.

Derjenige, ſo in ſeiner wohnung ſich nicht aufhält, heiſt ein **abweſender**, welchem, falls er an ſeinem wohnungsgerichtsſtande belanget werden ſoll, ein vormund zu beſtellen. **und der abweſenden.**

I.

Von ſothanem wohnungsgerichtsſtande hat **Tobias Barth** diſſenſu 791. u. f. viele unterſchiedene meinungen der rechtslehrer zuſammen getragen. **Uneinigkeit der rechtslehrer.**

§. 64.

Wer nun nach den bisher erklärten regeln (§. 46-63.) der gehörigen obrigkeit des orts ſeiner wohnung untergeben iſt, wider den kan man an ſeinem wohnungsgerichtsſtande **alle** dingliche, perſönliche, poſſeſſoriſche, ordentliche und auſſerordentliche **klagen** erheben. **Was für klagen am wohnungsgerichtsſtande zu erheben?**

§. 65.

Hieraus erhellet, daß die **dingliche klagen** an dem orte der wohnung können angeſtellet werden, wenn gleich die ſache anderswo gelegen iſt, L. vlt. C. vbi in rem, **Vultejus** über dieſen titel. (§. 72.) Wobey die einrede des beklagten, daß d eſe ſache vor den richter, worunter ſie gelegen, gehöre, in keine betrachtung kömmt, L. 2. §. 3. de eo, quod certo loco, **freyherr von Cocceji** am a. o. bl. 381. Inmittelſt wird wegen der hülfsvollſtreckung der richter, worunter die ſache gelegen, von der obrigkeit, vor welcher die ſache verhandelt worden, zur hülfe rechtens erſuchet. **Ob die dingliche?**

§. 66.

Ob die perſönlichen? Weil auch alle **perſönliche** klagen vor den wohnungsgerichtsſtand gehören (§. 64.); ſo wird ein ſchuldner ſeiner ſchulden halber bey dem richter, worunter er wohnet, mit rechte belanget, L. 2. C. de iurisdict., **Mevius** P. 7. decis. 49.

§. 67.

Auch der concurs, Der **concursproceß** muß alſo vor dem richter der wohnung des gemeinen ſchuldners angeſtellet werden. Es wäre dann, daß deſſen meiſte güter unter andern gerichten lägen; geſtalt es ſolchen falls an dem gerichtsſtande der lage geſchehen kan.

§. 68.

und quaſi contracten, Ferner kan man aus eben dieſem grunde wegen eines quaſi contractus vor dem gerichtsſtande der wohnung füglich belanget werden, **freyherr von Cocceji** in iure contr. L. 5. tit. 1. quaeſt. 12. bl. 383.

§. 69.

ſodann executivſachen? Nicht minder können daſelbſt hülfs- (**executiviſche**) klagen ſowol als am foro contractus angeſtellet werden, **freyherr von Lynker** comm. in ius ciuile lib. 5. tit. 1. §. 28. bl. 53.

§. 70.

Wo diffamationshändel? Wer den andern aus dem L. 5. C. de ingen. manum. wegen einer diffamation beſprechen will, kan disfalls die provocationsklage entweder bey des diffamanten oder bey ſeinem eigenen (des diffamaten) richter anſtellen, **von Lynker** am a. o. §. 25. bl. 15. Denn, da in dieſen ſachen der provocant hernach beklagter wird, ſo erſtreckt er im erſten falle ſeine gerichtsbarkeit, welches ihm unverwehrt iſt; im andern falle aber bleibt er als beklagter vor ſeinem richter, dahin ihm der provocat als kläger folgen muß. (§. 41.)

§. 71.

Gerichtsſtand wegen lage der ſachen? Derjenige **gerichtsſtand**, welcher aus **der lage** der ſache entſpringet, (§. 37. 44.) beſtehet darinn, daß der beklagte wegen einer ſache, die unter eines richters bottmäſigkeit gelegen, vor dieſem recht nehmen müſſe.

§. 72.

§. 72.

Die ſache iſt entweder **beweglich** oder **unbeweglich**. Nach einiger meinung konnte zwar wegen beweglicher ſachen einer auch vor dem wohnungsgerichtsſtande belanget werden, nicht aber wegen unbeweglicher, ſondern dieſer halber habe man bey dem richter des ortes, wo die ſache gelegen war, klagen müſſen, **Joh. Voet** in comm. ad ≈. l. 5. tit. 1. §. 77. bl. 337., **Mevius** P. 4. dec. 74., **Coch** in praxi for. Germ. P. 1. cap. 2. §. 18. bl. 46. Allein man mochte einen auch wegen einer **unbeweglichen** ſache vor dem gerichtsſtande der wohnung in anſpruch nehmen, (§. 64. 65.), **Vultejus** übern L. 1. C. vbi in rem. n. 7., **Carpzov** im proceſſu tit. 3. art. 1. n. 46. (§. 65.) **Was bey beweglichen?**

§. 73.

Es können aber wegen einer jeden **ſache** dingliche, vermiſchte, wider eine ſache geſchriebene (in rem ſcriptae) und poſſeſſoriſche klagen dahier angeſtellet werden. In allen dieſen fällen hat alſo der **gerichtsſtand der lage** (forum rei ſitae) ſtatt. **Auf die ſache geſchriebene klagen.**

§. 74.

Daß die **dingliche** klagen vor dieſen gerichtsſtand gehören, daran iſt nicht zu zweifeln, denn dieſe gehen blos die ſache an, und können ohne anſehen der perſon wider jedermann, der dieſelbe beſitzt, angeſtellt werden, **Rivinus** tit. XI. enunc. 7. Daher es billig iſt, daß der inhaber einer ſache dem gerichtsſtande derſelben folge. **Dingliche klagen gehören auch hierher,**

§. 75.

Dieſes gehet ſo weit, daß auch **geiſtliche** und andere ſonſt **befreyete** perſonen ſothanen gerichtsſtand der lage nicht von ſich ablehnen können, **Zanger** de except. P. 2. cap. 1. n. 59. **ſogar bey geiſtlichen u. d. g.**

§. 76.

Zu den dinglichen klagen gehören alle dingliche rechte, als erbſchaftsſachen, pfandklagen, dienſtbarkeiten und eigenthumsſtreitigkeiten, in welchen allen der gerichtsſtand der lage begründet iſt, (§. 73. 74.), **Mevius** P. 7. dec. 49., **von Lynker** am a. o. §. 42. **Was die dingliche klagen unter ſich begreifen?**

§. 77.

Die **fideicommiſſe** gehören zur erbſchaft, und können auch allda geſucht werden, wo die erbſchaft verlaſſen iſt. Falls aber das **Fideicommißſachen.**

fideicommiß in einer gewiſſen ſache beſtünde, ſo hat der kläger die wahl, ob er den richter, unter welchem die erbſchaft gelegen, oder die obrigkeit, worunter die ſache befindlich, angehen will.

§. 78.

Vermächtniſſe. Wenn wegen eines **vermächtniſſes** geklaget wird, ſo hat der kläger die wahl: ob er da, wo die erbſchaft oder deren gröſter theil gelegen, oder an dem orte, wo der beklagte wohnet, klagen will, **Vultejus** am a. o. n. 12., **Coch** am a. o. bl. 48.

§. 79.

Theilungsklage. Ein gleiches iſt von der theilungsklage wegen der erbſchaft zu ſagen, **Voet** am a. o. bl. 581.

§. 80.

Beſitzirrungen. Vor dem gerichtsſtande der lage wird auch des beſitzes halber geklagt, (§. 73.); folglich werden daſelbſt das interdictum vnde vi, das poſſeſſorium momentaneum, und überhaupt alle interdicta retinendae, recuperandae und adipiſcendae poſſeſſionis füglich angebracht; dergeſtalt, daß, wenn der beklagte nicht erſcheinet, gegen ihn ſeines ungehorſams halber geſprochen wird, **Coch** in praxi fori Germ. P. 1. cap. 2. bl. 44. §. 18., **Vultejus** am a. o. n. 41.

§. 81.

Poſſeſſoriſche erbſchaftsklagen. Will alſo jemand wegen einer **erbſchaft poſſeſſoriſch** klagen, z. e. aus dem L. f. C. de edicto D. Hadr. toll., ſo kan auch dieſes vor dem richter, unter welchem die erbſchaft ſich befindet, geſchehen, (§. 80.), **Vultejus** am a. o. n. 12. Wenn aber einige erbſchaftsſachen anderswo gelegen wären, ſo wird der fremde richter um die einſetzung (immiſſion) in dieſelbe erſuchet.

§. 82.

Gewaltſame entſetzungen gehören vor den gerichtsſtand der lage, Wollte wegen eines **beſitzes**, deſſen einer mit **gewalt entſetzet** iſt, bürgerlich geklaget werden, ſo hat der kläger die wahl: entweder den richter, worunter die ſache gelegen, (§. 80.), oder denjenigen, unter deſſen bottmäßigkeit die gewaltſame entſetzung geſchehen (§. 44. n. 4.), anzugehen, **Brunnemann** ad L. vn. C. vbi de poſſ.

§. 83.

nicht aber bloſe perſönliche klagen. Bloſe **perſönliche** verbindlichkeiten gehören nicht vor dieſen gerichtsſtand, weil da nicht auf eine gewiſſe ſache, ſondern nur auf eine

eine perſon und deren verbindlichkeit geſehen wird. Man kan alſo auch keine executiviſche klagen dahier anſtellen. (§. 69.)

§. 84.

Ein andere beſchaffenheit hat es aber mit den **wider eine ſache geſchriebenen klagen**, (in rem ſcriptis). Denn ob dieſe gleich auch eine perſönliche verbindlichkeit vorausſetzen, ſo haben ſie doch eben, wie die dingliche klagen, gegen jeden inhaber der ſache ſtatt; folglich muß auch hier aus eben der urſache, wie bey den dinglichen, (§. 74.), auf den gerichtsſtand der ſache, d. i. der lage geſehen werden, **hr. cantzler Böhmer** de actionibus ſect. I. cap. 3. §. 5. **Was von den auf die ſache geſchriebenen zu halten?**

§. 85.

Bey den **Teutſchen** iſt der gerichtsſtand der lage jederzeit einer der ſtärckeſten geweſen. Geſtalt ſie dafür hielten, daß, wo einer angeſeſſen wäre, wenn er ſich gleich nicht im lande befände, er auch allda zu recht ſtehen müſte. Zum wenigſten ſind hiervon noch die mercklichſten überbleibſel in **Sachſen** und **Thüringen**; ſo iſt z. e. der graf von Waldeck, als damaliger inhaber der herrſchaft Tonna, von dem fürſten zu Anhalt Zerbſt vor dem hofgerichte zu Jena ſchulden halber belanget worden, **Gundling** in digeſtis lib. V. tit. 1. §. 32. bl. 39. **Teutſche rechte vom gerichtsſtand der lage.**

§. 86.

Wer an einem orte einen **handel** trifft, dergeſtalt, daß derſelbe allda zu ſeiner vollkommenheit gediehen, oder die bezahlung, leiſtung oder übergabe daſelbſt zu thun bedungen worden, der muß wegen dieſes handels vor dem richter des ortes, wo er geſchloſſen iſt, recht nehmen, ſo oft er ſich allda antreffen läſt. Und dieſes iſt der dritte **gerichtsſtand, der aus einem getroffenen handel** entſpringet, (forum contractus.) (§. 44. n. 3.). **Wo einer wegen des contracts ſtehe?**

§. 87.

Dieſer gerichtsſtand entſtehet entweder ausdrücklich oder ſtillſchweigend. **Ausdrücklich** wird er geſtiftet, wenn es beſonders abgeredet iſt: man wolle ſich vor dem richter des orts, wo der handel getroffen, einlaſſen. Dieſes geſchiehet auch, wenn ein ehemann ſich anheiſchig macht, an dem orte, wo er den brautſchatz erhebet, desfalls recht zu nehmen. **Eintheilung dieſes gerichts.**

ſtands.

§. 88.

Stillſchweigend entſtehet dieſer gerichtsſtand, wenn jemand die zahlung an einem orte zu leiſten verſpricht, L. 19. §. 4. D. de iudic., und überhaupt, ſo oft nur ein handel an einem orte geſchloſſen wird (§. 86.); ſo, daß auch ein quaſicontract, und ein privatverbrechen eine dingpflichtigkeit würcken; woraus alſo die urſache leicht abzunehmen, warum ein rechnungsführer an dem orte, wo die rechnung geführet iſt, ſich belangen laſſen müſſe? **Barth** diſſenſu 785. und 786.

§. 89.

Deſſen eigenſchaft.

Wenn dieſer gerichtsſtand ſeine gehörige würckung haben ſoll, ſo wird erfordert, daß der beklagte ſich **daſelbſt antreffen** laſſe. (§. 86.) Denn nach den **Römiſchen rechten** konnte einer zwar vor dieſem richter belanget werden, wenn er ſich gleich nicht allda befand, L. 19. §. 2. D. de iudic., Nou. 66. cap. 1., **freyherr von Cocceji** in iure controuerſo lib. 5. tit. 1. quaeſt. 12. bl. 385. §. 1. Allein nach der meinung der gloſſatoren und des **päpſtlichen rechts** kan einer an einem orte, wo er nicht gegenwärtig iſt, nicht belanget werden, cap. 1. §. 3. de foro compet. in 6., **Lauterbach** am a. o. L. 5. tit. 1. §. 48. Wenigſtens iſt es **rathſamer**, den beklagten in ſolchem falle an ſeinem wohnungsgerichtsſtande zu belangen, **Vultejus** in comm. ad tit. C. vbi conueniatur, qui certo loco dare promiſit, n. 3., bevorab, wenn es ein ſolcher wäre, der an dem orte des handels keinen laden hätte, oder nach geſchloſſenem handel ſo fort wegreiſete, **freyherr von Cocceji** am a. o. bl. 387.

I.

Vom gebrauche dieſer lehre bey handelsgerichten.

Vor dem handelsgerichte zu Leipzig werden verklaget die jenige kauf- und handelsleute, welche entweder allda wohnen, oder dahin handeln, wenn ſie nur daſelbſt anzutreffen, oder durchreiſen, (Leipzig mag weder der locus contractus noch ſolutionis ſeyn,) oder auch ihre factoren, güter und handelseffecten allda haben; in und ausländiſche, ob ſie gleich in Chur-Sächſiſcher beſtallung ſtehen, oder ſonſt in ämtern ſitzen, wofern ſie nur würcklich handlung treiben; ingleichen die kramer; ferner die nach Leipzig handelnde juden; ſodann die handwercksleute, welche zu ihrer nahrung und ihrem handwercke waaren erkauft; weiter die fuhrleute, die

die wegen nicht zu rechter zeit gelieferter waaren, oder wegen deren beſchädigung in anſpruch genommen werden; ſowol mäckler, güterbeſtätiger, handelsdiener und jungen; waaren einkaufende handwercksleute, als ſchuſter, loh- und weisgerber, corduanmacher, ſenckler, riemer, hutmacher, peruquenmacher, färber, ſchmiede, ſchlöſſer, weinſchencken, welche in gantzen und zu eymern handeln. Jedoch ſind die ſchneider, ſo kleider auf den kauf fertigen, die von adel und bauern, welche getreyde und wolle verkaufen, von dem handelsgerichte befreyet, **hr. O. A. R. Wabſt** von der **hohen und niedern juſtitz des churfürſtenthums Sachſen**, bl. 208.

§. 90.

Wer an einem orte ein **verbrechen** begehet, der wird wegen dieſes verbrechens daſelbſt dingpflichtig. Und hieraus entſtehet 4.) der **gerichtsſtand eines verbrechens** (forum delicti) (§. 44. n. 4.). **Gerichtsſtand wegen verbrechens.**

§. 91.

Wegen eines **verbrechens** wird einer entweder zur ſtrafe oder zur gnugthuung des beleidigten vor gericht gezogen. In beyden fällen hat dieſer gerichtsſtand platz, jedoch mit einigem unterſchiede. **In welchen fällen?**

§. 92.

Sofern es auf die **beſtrafung** des verbrechens gehet, muß der verbrecher nicht allein an dem orte, wo das verbrechen begangen, ſondern auch wo er wohnet, und wo er nur betreten wird, recht nehmen. Denn ein verbrecher darf nirgends für ſeiner verdienten ſtrafe ſicher ſeyn, **Vultejus** in comm. ad tit. C. vbi de crimin. agi oportet, n. 40. **Wie? wenn es auf die beſtrafung ankömmt?**

§. 93.

Wofern hingegen nur **bürgerlich** oder auf die genugthuung des beleidigten geklaget wird, ſo wird auf den ort des verbrechens anders nicht geſehen, als wenn es daſelbſt vollſtrecket worden, **von Berger** oecon. iur. bl. 929. Desgleichen wird ſodann erfordert, daß der verbrecher ſich daſelbſt aufhalte, und ihm die ladung gehörig behändiget worden, **Vultejus** am a. o., **Barth** diſſenſu 788. **oder bürgerlich geklaget wird? Anweſenheit des beklagten.**

§. 94.

§. 94.

Wie? wenn er abweſend? Wenn der verbrecher **abweſend** iſt, ſo kan nach Römiſchen rechten der richter des orts, wo das verbrechen begangen, deſſen auslieferung mit rechte begehren, Nou. 134. cap. 5. Jedoch ſind hiervon ausgenommen, 1.) die ſtudenten, auth. C. ne filius pro patre, welches aber heutiges tages nicht mehr beobachtet wird; 2.) die ſoldaten, als welche den kriegsgerichten ausgeliefert werden müſſen, **Hr. von Leyſer** ſpec. 75. med. 9. bl. 115., (§. 133.) und 3.) die fürſtliche bediente, wenn ſie in einer ſtadt ein verbrechen begehen, **Hr. von Leyſer** ſpec. 50. med. 2. 3.

I.

Als ein gewiſſer Jenaiſcher buchdrucker etwas dem Leipziger bücherweſen widriges begonnen haben ſolte; die büchercommiſſion zu Leipzig aber dieſes erſt nach geendigter meſſe erfahren; ſo ſchriebe dieſe an die univerſität Jena, und bate den buchdrucker zu bedeuten, deshalber vor ihr ſich zu ſtellen. Allein man hielte den gerichtsſtand nicht für begründet.

§. 95.

Die würde befreyet disfalls keinen. Sonſt befreyet keine **würde** jemanden von dieſem gerichtsſtande, **Lauterbach** am a. o. L. 5. tit. 1. §. 51. Jedoch ſtehet der kayſer disfalls unter keinem richter. Die ſtände hingegen muſten vor dem fürſtenrechte verurtheilet werden, **freyherr von Cocceji** am a. o. bl. 390.

§. 96.

Was ſchmähworte in ſchriften würcken? Wenn einer jemanden in einer **ſchrift** ſchmähete, die zu Florentz niedergeſchrieben, und zu Turin behändiget wäre, ſo wird Florentz für den gerichtsſtand gehalten, **freyherr von Cocceji** am a. o. bl. 388.

I.

Meinungen der rechtsgelehrten von dieſem gerichtsſtande. Die vielfältige **meinungen** der rechtslehrer von dem gerichtsſtande des verbrechens hat **Tobias Barth** diſſenſu 788. bl. 478 – 484. geſamlet. Siehe auch **Andr. Lud. Geiſſelius** de abuſu fori deprehenſionis in territoriis Germaniae, Rinteln 1728.

§. 97.

Gerichtsſtand wegen zuſam. Wenn zwo oder mehrere ſachen dergeſtalt mit einander verknüpſt ſind, daß eine ohne die andere nicht füglich abgethan werden

kan,

kan, ſo entſtehet daraus ein **zuſammenhang der ſachen**. Und dieſer würcket die fünfte art eines rechtmäſigen **gerichtsſtandes** (forum continentiae cauſſarum) (§. 44. n. 5.) menhangs der ſachen,

§. 98.

Dieſer **gerichtsſtand des zuſammenhangs der ſachen** beruhet auf dieſem grunde, daß diejenige ſtreitigkeiten, welche eigentlich wegen des verſchiedenen gerichtsſtandes der perſonen oder der ſachen, eine jede vor ihrem beſondern richter oder in einem beſondern proceſſe verhandelt werden ſolten, zu verringerung der proceſſe und unkoſten um ihrer gleichheit willen vor **einem** richter in **einem** proceſſe abgethan werden. Dies geſchiehet entweder, wenn der eine richter nur z. e. über geiſtliche ſachen zu erkennen hat, es läuft aber ein weltlicher punct mit unter. Alſo bey eheſcheidungs ſachen fällt die frage wegen des verluſts der brautgift mit vor. Das conſiſtorium ſpricht daher mit darauf wegen der verwandſchaft der ſache. Oder es ziehet dieſe den proceß an den oberrichter. deſſen grund.

§. 99.

Im letztern falle wird **erfordert**, 1.) **daß die ſtreitigkeit eigentlich vor mehrere richter gehöret**. (§. 98.) Dieſes ereignet ſich entweder in anſehung der perſonen oder der ſachen. Jenes geſchiehet, wenn **eine ſache verſchiedene perſonen** betrift, die unter mehreren richtern ſtehen; z. e. wenn 3. beklagte unter verſchiedenen richtern wegen eines contracts, wegen einer entſetzung (ſpolii), wegen eines verbrechens ꝛc. ꝛc. ſollen belanget werden. In anſehung der **ſachen** hat es ſtatt, wenn **verſchiedene ſachen**, die mehreren richtern untergeben ſind, **eine perſon** betreffen; wie z. e. wenn verſchiedene erbſchaftsſachen unter mehreren richtern liegen, und in einer erbſchaftsklage gefordert werden. und eigenſchaft. Erſte erforderniß.

§. 100.

Ferner wird 2.) erfordert, daß **ein gemeinſchaftlicher oberrichter** vorhanden ſey, deſſen gerichtsbarkeit über alle in ſtreit kommende ſachen und parteyen, die eigentlich ihren erſten gerichtsſtand vor einem unteren richter haben, gegründet iſt, (§. 98.). Wenn alſo z. e. die parteyen oder die ſtreitige ſachen alle in einem lande, aber unter verſchiedenen ämtern oder untergerichten befindlich wären, ſo haben die landesregierungen den gerichtsſtand zweyte.

des zuſammenhangs der ſachen. Wären aber die parteyen oder die ſachen in verſchiedener reichsſtände ländern, ſo muß der kläger ſich an die reichsgerichte wenden.

I.

Hat wegen unterthanen auswärtiger ſtaaten nicht ſtatt.

Hieraus läſt ſich leicht begreifen, warum dieſer gerichtsſtand nicht platz finde, wenn die ſachen oder parteyen in verſchiedenen **freyen ſtaaten von Europa** wären, weil darüber kein oberer gemeinſchaftlicher richter iſt. In dem falle alſo, wenn ein beklagter z. e. in Engelland, der andere in Franckreich ſich aufhielte, müſte ein jeder beſonders belanget werden. Welches auch diejenige behaupten, ſo das priuilegium de non appellando haben.

II.

Da hingegen iſt ſonſt dies in Teutſchland eine andere ſache. Jedoch haben die lehnhöfe in der **wahlcapitulation** ſich ausbedungen, daß die reichsgerichte zu deren ſchmälerung, unter dem vorwand einer verwandſchaft der ſache, dieſe an ſich nicht ziehen ſollen. Siehe die abhandelung de iurisdictione curiarum clientelarium.

§. 101.

Was überhaupt hierbey nöthig?

Ueberhaupt iſt bey dem zuſammenhange nöthig, daß die ſtreitigkeiten eine Gleichheit mit einander haben, das iſt, daß ſie aus **einem grunde der klage** (ex eadem cauſſa petendi) hergeleitet werden, (§. 98.); als wenn z. e. wider mehrere aus einem contracte, oder aus einem verbrechen geklaget wird, oder wenn mehrere erbſchafts ſachen von einer perſon aus einem erbrechte gefordert werden.

I.

als die vorbereitende ſind.

Man hält dafür, daß auch diejenige ſtreitigkeiten aus dieſem grunde zuſammen hiengen, deren eine die andere **vorbereitete**, daher die actio ad exhibendum und die rei vindicatio, ingleichen das poſſeſſorium und petitorium vor einem richter verhandelt werden müſten. Es behauptet aber **Jacob Cujacius** lib. 2. obs. 35. nicht ohne urſache das gegentheil. Denn, daß hier kein wahrer zuſammenhang der ſachen zu befinden, ſolches veroffenbaret ſich deutlich daraus, wenn man die befreyte gerichtsſtände anſiehet. So muß z. e. ein geiſtlicher, der einen laien vor ſeiner weltlichen obrigkeit poſſeſſoriſch belanget hat, in dem petitorio nothwendig vor den geiſtlichen gerichten angegangen werden, **Menoch** de arbitr. iud.

quaeſt.

quaeſt. caſ. 371. n. 21. Desgleichen kan über das ius patronatus in poſſeſſorio zwar vor der weltlichen, in petitorio aber nicht anderſt als vor der geiſtlichen obrigkeit geſtritten werden. Meine **kleine ſchriften** XII. ſtück bl. 753. Doch iſt nicht zu läugnen, daß nach dem ſchlendrian die erſtere meinung vorgezogen werde, **Lauterbach** im coll. th. pr. lib. XI. tit. III. §. 5., **Rivinus** enunc. iur. tit. XI. en. 8. bl. 415.

§. 102.

Der **endzweck** dieſes gerichtsſtandes gehet hauptſächlich dahin, daß die vielheit der **proceſſe** und **unkoſten** verringert werde, (§. 98.), das iſt, damit keiner wegen ſachen, die in **einem** proceſſe von **einem** richter füglich abgethan werden können, in mehrere proceſſe und unkoſten eingeflochten, oder wegen einer ſache ohne noth an verſchiedene gerichte gezogen werde. **Entzweck dieſes gerichtsſtandes.**

§. 103.

Um dieſen endzweck deſto beſſer zu erreichen, ſo werden auch die **nebenpuncte**, die ſich bisweilen zwiſchen dem proceſſe herfürthun, zu dieſem gerichtsſtand gerechnet; wie z. e. die intervention, der ſachwalter belohnung, u. d. g., **Mevius** P. 5. dec. 125. n. 5., welche alle vor eben dem richter, der die haupſache verhandelt, abgethan werden müſſen. **Nebenpuncten gehören hieher,**

I.

Beſonders hat die **belohnung der ſachwalter** dieſes zum voraus, daß ſie an eben dem gerichte kan eingeklaget werden, wo der proceß geführet iſt, wenn gleich die partey keinen ordentlichen gerichtsſtand daſelbſt hat. So kan z. e. ein ſachwalter von einem mittelbaren reichsgliede, deſſen ſtreitigkeiten er am kayſerlichen und reichscammergerichte ausgeführet hat, auch daſelbſt ſeine dafür verdiente gebühren einklagen, wenn gleich der beklagte ſeinen eigentlichen gerichtsſtand vor einer landesregierung hätte. Die urſache dieſes vorrechts beruhet darinn, theils weil der richter, vor dem die hauptſache geführet iſt, wegen der ſporteln am beſten erkennen kan, theils damit den ſachwaltern die einforderung ihrer belohnung nicht zu ſchwer gemacht werde. **Als die belohnung der anwälde und ſachwalter.**

§. 104.

Wenn eine ſache vor einem richter anhängig gemacht worden iſt, ſo kan ſie nicht von einander getrennet und vor einen andern **und die zuvorkommung.**

dern richter gebracht werden, wenn gleich dieſer auch den gehörigen gerichtsſtand in der ſache hätte (§. 37.). Es gehöret alſo dieſes zwar auch einigermaſſen zu dem zuſammenhange der ſachen, (§. 97.) Weil aber der Hr. profeſſor **Pütter** dieſe ſache gründlich und deutlich ausgeführet hat, und zwar im libello de praeuentione fori atque inde nata praeſcriptione, auch ich in der hinzugefügten vorrede das nöthige beobachtet habe; ſo wird der geneigte leſer dieſes nachzuſehen belieben.

§. 105.

Was der befreyte gerichtsſtand?

Bis dahin giengen alſo die 5. gattungen des gemeinen gerichtsſtandes, (§. 44.). Der **befreyete gerichtsſtand** (forum priuilegiatum) iſt, wenn einer aus beſondern vorrechten der ſache oder der perſon einen beſondern gerichtsſtand erhält. (§. 37.)

§. 106.

Exempel davon.

Die ſachen, ſo dergleichen vorrechte haben, daß ſie einen beſondern gerichtsſtand würcken, ſind fürnämlich folgende: peinliche, fiſcaliſche, geiſtliche, forſt- und jagt- ehe- arreſt- freyheits- lehns- concurs- wechſel- handels- und bergwercksſachen.

§. 107.

Der erbarmungswürdigen perſonen gerichtsſtand.

Unter denen **perſonen** ſind einige, welche man für **erbarmungswürdig** hält (perſonae miſerabiles) dergeſtalt befreyet, daß ſie als **kläger**e den beklagten nicht bey ſeinem ordentlichen erſten gerichtsſtand angehen dürfen, ſondern ſich gleich an den landesherrn wenden können, L. vn. C. quando imper. inter pup. vid. vel alias pers. miſer.; welches vorrecht um ſo mehr etwas beſonderes für andern hat, da ſonſten allezeit der kläger des beklagten gerichtsſtande folgen muß (§. 41.)

§. 108.

Wer eigentlich dieſen gerichtsſtand habe?

Weil alſo dieſes vorrecht gar ſehr von der regel (§. 41.) abweichet, (§. 107.) ſo ſind deſſelben nur die witben und waiſen, wie auch andere ſehr armſelige, elende und unglückliche leute theilhaftig.

§. 109.

In welchen ſachen?

Aus eben der urſache wird nicht leicht, und in lehnſachen gar nicht mehr zugelaſſen, daß dergleichen erbarmungswürdige leute unmittelbar ſich an den kayſer wenden, **freyherr von Cocceji** in iure

in iure controu. l. 5. tit. 1. quaeſt. 12. bl. 391. Ja man verſtattet es ihnen nicht einmal ſolcher geſtalt, daß ſie ſich auf die oberappellationsgerichte der churfürſten ſofort berufen, **Cocceji** am a. o. bl. 392.

§. 110.

In dem oben angeführten L. vn. C. quando imp. int. pup. iſt den armſeligen perſonen auch dieſes vorrecht ertheilet: daß ſie als **beklagte** ſich gleich auf den landesherrn beziehen können, folglich die wahl ihres gerichtsſtandes nicht allein als klägere, ſondern auch als beklagte haben.

Ob ſie als kläger oder beklagte hieher gehören?

I.

Das letztere kan aus **Bönigkens** practica practicata mit folgender **bittſchrift** um erlangung des gerichtsſtandes der erbarmungswürdigen perſonen, deutlich erläutert werden:

Wie ein ſolcher armſeliger einkomme?

„Als bey dem wohllöblichen amte zu Gibichenſtein die 2. ſchen„ken zu Trota eine vermeinte klage wider mich eingegeben haben, „der zeitige herr oberamtmann Daniel Lohſe mir ſolche communici„ren, und mich darnebſt auf den 15ten dieſes zum verhör und „vergleich auch allenfalls rechtlicher entſcheidung amtswegen vor„laden laſſen. Ob ich nun wohl wider ſothane ladung in zeiten „vorgeſtellt, was geſtalt ich als eine witbe das forum miſerabi„lium perſonarum zu genieſſen, und dannenhero wider willen, „abſonderlich in einer perſonalklage bey dem amte mich einzulaſ„ſen gar nicht nöthig hätte, darneben ich gebeten, mich mit der„gleichen ladungen in zukunft zu verſchonen, und die klägere, falls „ſie zu acquieſciren nicht gemeinet, mit ihrem ſuchen an eine hoch„löbliche regierung zu verweiſen; ſo iſt doch dieſes mein ſuchen „nicht nur in keine betrachtung gezogen, ſondern auch ſogar von „dem jetzigen gerichtshalter ein anderweitiger verhörstermin ange„ſetzet, und eine neue ladung ſub comminatione publicandi de„creti wider mich gefertiget worden, mit angefügtem vorwande, „als ob das amt in poſſeſſione vel quaſi cognoſcendi ſuper cauſ„ſis miſerabilium befindlich, und ich dannenhero wider ſelbiges „zu excipiren nicht befugt wäre. Wann aber das amt nimmer„mehr erweiſen wird, daß es in dergleichen ſachen zu erkennen be„ſtändig hergebracht habe. Inmaſſen zu einem beſtändigen her„bringen erfordert wird, daß die actus poſſeſſorii in contradi-

Exempel einer ſolchen vorſtellung.

„ctorio erhalten, und ausgeführet worden. Dieſemnach nicht „gnug iſt, daß eine oder andere witbe ſich als beklagte freywil„lig eingelaſſen, ſintemalen vnius vel alterius factum omiſſio„nis dem gantzen ordini viduarum nicht zum nachtheil gereichen „kan, hingegen die neu verbeſſerte proceßordnung cap. 1. §. 12. „haben will, daß der unterrichter die gewalt in cauſſis miſerabi„lium zu erkennen, beſtändig hergebracht habe, inzwiſchen beſor„ge, es werde der Hr. oberamtmann auf gutbefinden ſeines ge„richtshalters mit eröfnung eines beſcheides in contumaciam wi„der mich verfahren, und mir das forum priuilegiatum ſchlech„terdings aberkennen, mithin cauſſam longe duriorem machen, „zumalen er die gerichte bekannter maſſen gepachtet, und die fru„ctus iurisdictionis zu genieſſen hat; ſo nehme meine zuflucht zu „Eurer Hhr. und erſuche dieſelbe hiermit demüthigſt: **dem ober„amtmann zu Gibichenſtein anzubefehlen, daß er ſich al„ler cognition in dieſer ſache wider mich enthalte, und „die unbefugte klägere allenfalls an eine hochlöbliche re„gierung verweiſen ſolle.** Mein ſuchen iſt den rechten gemäß, „und in dem bekannten L. vn. C. quando imp. int. pup. haupt„ſächlich gegründet, dannenhero zweifele ich nicht an hochgeneig„ter willfahrung und verharre ꝛc.

I.

Meinungen der gelehrten.

Die **meinungen** der rechtslehrer von dieſem gerichtsſtande der elenden perſonen können beym **Barth** diſſenſu 840. u. f. nachgeleſen werden.

§. 111.

Wer mehr einen befreyten gerichtsſtand habe?

Auſſer den armſeligen perſonen haben noch andere als **beklagte** einen **befreyeten gerichtsſtand**, welcher darinn beſtehet, daß ſie vor keinen andern, als ihren beſondern gerichten, belanget werden können.

§. 112.

Hierher gehören 1) alle **geiſtliche** perſonen. Denn gleichwie die geiſtliche ſachen vor ihre beſondere gerichte gehören; (§. 106.) ſo haben auch alle geiſtliche perſonen ihren befreyeten gerichtsſtand. Nämlich kein geiſtlicher kan anders, als vor ſeinem conſiſtorio belanget werden, es mag eine weltliche oder geiſtliche ſache betreffen; welches aus dem grunde flieſſet, weil überhaupt kein

lai weder über eine geiſtliche perſon noch über eine geiſtliche ſache zu erkennen vermag.

§. 113.

Ob nun wohl in den päbſtlichen rechten die geiſtliche gerichtsbarkeit möglichſt ausgedehnet worden; ſo hält man doch im zweifel allezeit eher dafür, daß eine ſache weltlich, als daß ſie geiſtlich ſey, damit die gar zu weite ausſchweifung der geiſtlichen gerichten verhütet werde. Im zweifel wird eine ſache weltlich geachtet.

§. 114.

Wenn daher in einer geiſtlicher ſache ein **weltlicher nebenpunct** ſich ereignet; ſo muß jene ſo lange ruhen, bis dieſer abgethan worden. Weltliche nebenpunct in einer geiſtlichen ſache.

§. 115.

Es kan auch nicht **peinlich** vor einem conſiſtorio geklaget werden. Geiſtl. gerichte haben keine peinlichk.

§. 116.

Hingegen pflegen die conſiſtoria die parteyen unmittelbar, ohne erſuchung der weltlichen obrigkeit, vorzuladen, wenn gleich einige das gegentheil zu behaupten ſuchen. Ladung der conſiſtorien.

I.

Die Heſſen-Caſſeliſche ſchulbediente in ſtädten ſtehen unter dem conſiſtorio, auch die in den dörfern in amtsſachen; da hingegen diejenige, welche baurengewerbe und handthierung treiben, dieſer händel halber unter den ordentlichen weltlichen gerichten ſtehen, **königliche fürſtl. Heſſiſche untergerichtsordnung** art. 1. §. 2. bl. 6. Schulmeiſter.

II.

Von dem urſprunge und der beſchaffenheit der geiſtlichen gerichte in Teutſchland handelt, **Gundling** in dig. l. 5. tit. 1. bl. 40 -- 47. Urſprung der geiſtlichen gerichten.

§. 117.

Den geiſtlichen werden die auf hohen ſchulen ſtudirende gleich geachtet. Daher haben 2.) auch die **profeſſoren und ſtudenten** einen befreyeten gerichtsſtand. Studirende.

§. 118.

Nämlich die **univerſitäten** haben heut zu tage eine ordentliche **gerichtbarkeit**, welche der zeitliche rector, und in wichtigen Univerſitäts gerichtbarkeit.

gen ſachen mit zuziehung der übrigen profeſſoren, namens des landesherrn über alle univerſitätsglieder und verwandte ausübet. **Matth. Stephani** de iurisdictione L. 3. P. 2. cap. XII. n. 28. bl. 88. (§. 23.)

I.

Welche die peinlichkeit haben?

Ehedem ſtanden die profeſſoren und ſtudenten unter dem biſchofe, in deſſen ſprengel die univerſität lag. Alſo war annoch im jahre 1386. der biſchof zu Worms ordentlicher richter der univerſität Heidelberg, **Tolner** im codice diplomatico Palatino p. 125. num. 181.

II.

Dieſe gerichtbarkeit gehet ordentlicher weiſe nur auf **bürgerliche** ſachen. Etliche wenige univerſitäten, als z. e. Halle, Leipzig, Greifswald, Erlangen rc. haben auch die **peinliche** gerichtbarkeit.

III.

Allermaſſen bey den Teutſchen die bürgerliche und peinliche gerichte nicht getrennet waren, **Heineccius** in elementis iur. Germ. L. 3. tit. 1. §. 58. und 61. dieſe aber hernach von einander abgeſondert worden, ſo iſt dennoch ſoviel vom alten gebrauche übrig geblieben, daß der richter, ſo die bürgerliche gerichte nur hat, nichts deſto weniger die begünſtigungen beſtrafe, **Heineccius** am a. o. §. 61. bl. 414. Derowegen als ehedem zwiſchen der hieſigen univerſität und der regierung wegen beſtrafung der hurenfälle, von ſeiten der univerſitätsglieder, irrung vorfiel, hat weiland der in Gott ruhende ſtifter dieſer univerſität herr landgraf Philipp die entſcheidung dahin getroffen, daß ſolche vor die univerſität gehöreten. Wie dann dies auch auf andern univerſitäten herkommens (§. 132. II.)

§. 119.

Univerſitätsglieder und verwandte haben den befreyten gerichtsſtand.

Wer alſo zur univerſität gehöret, und derſelben gerichtsbarkeit untergeben iſt, der erlanget dadurch einen **befreyeten gerichtsſtand** (§. 117.), das iſt, er kan nicht anders als vor dem rector belanget werden. (§. 60. 118.)

I.

Wie weit dieſer gehe?

An einigen orten, wie z. e. zu Leyden, Löwen, u. d. g. gehet dieſes vorrecht gar ſo weit, daß auch derjenige, welcher **von einem ſtudenten belanget wird**, vor dem rector recht nehmen muß.

muß. Dieſes iſt alſo die andere ausnahme von der oben (§. 41.) gegebenen regel, daß der kläger des beklagten gerichtsſtand folgen müſſe. (§. 107.)

§. 120.

Zur univerſität gehören aber diejenige, welche entweder vermittelſt eines leiblichen eides ihre dienſte derſelben gewidmet haben, wie z. e. profeſſores, ſyndicus, pedellen, u. d. g. oder deren namen in die gewöhnliche matricul eingetragen worden, wie z. e. der ſtudenten, 2c. **Stephani** am a. o. L. 3. P. 2. cap. 6. Wer darzu gehöre?

I.

Profeſſoren und ſtudenten können ſich zwar auf allen univerſitäten dieſes befreyten gerichtsſtandes erfreuen. Allein wegen der übrigen univerſitätsverwandten iſt faſt auf jeder hohen ſchule ein anders herkommen; z. e. in **Halle** gehören alle buchhändler, buchdrucker, buchbinder 2c. zu der univerſitätsgerichtbarkeit; zu **Jena** alle ſtudirte, ſo nicht in beſondern herrſchaftlichen dienſten ſtehen. Alſo gehören daſelbſt die ſtudirte bürgermeiſter, der ſtadtſyndicus und die rathsglieder, notarien, advocaten, ärzte, ingleichen alle buchdrucker, nicht aber die buchhändler, unter der univerſität gerichtsbarkeit. Wird erläutert.

II.

Das **geſinde** der profeſſoren, ſtudenten und anderer univerſitätsverwandten ſtehet gleichfalls unter dem rector. (§. 60. I.) **Stephani** am a. o. Vom geſinde.

III.

Zu Jena und an einigen orten ſtehet derjenige, welcher die ſtipendiaten ſpeiſet, und am erſten orte oeconomus, an andern aber propſt heiſſet, in ſachen, ſo in die bürgerliche nahrung einſchlagen, nicht unter der univerſität. vom ſtipendiaten ſpeiſewirth.

IIII.

Ein ſtudent, der von der univerſität zurück gekommen iſt, und ſich zu hauſe aufhält, ſtehet als eine geiſtliche perſon nicht unter ſeines vaters obrigkeit, ſondern in bürgerlichen ſachen unter dem geiſtlichen gerichte, (§. 117. 115.). **Barth** diſs. 791. n. 7. Jedoch ſind ſolche in hieſigen landen ihres vaters obrigkeit unterworfen, **Königl. fürſtlich Heſſiſche untergerichtsordnung** Studenten auſſer der univerſität.

tit. I. §. 2. **bl.** 6., wohin auch die lehre des **Stephani** gehet, am a. o. bl. 90. num. 55. u. f.

§. 121.

Vorrechte der ſtudenten.

Ein **ſtudent** hat insbeſondere ein groſſes vorrecht wegen ſeines geiſtlichen gerichtsſtands. Nämlich er kan in bürgerlichen ſachen als beklagter vor keinen andern als ſeinen academiſchen gerichtsſtand gezogen werden: und dieſes vorrechts kan ſich keiner zum nachtheil des gantzen ordens begeben, **Stephani** am a. o. cap. 12. num. 48. 49.

Dürfen durch widerklage vor kein ander gerichte gezogen werden.

§. 122.

Dieſes wird alſo ausgeleget, daß kein ſtudent weder durch eine freywillige noch nothwendige erſtreckung ſeiner gerichtsbarkeit irgend einer andern obrigkeit ſich nicht dingpflichtig machen könne.

§. 123.

Wird erläutert.

Wenn alſo gleich ein ſtudent einen bürger vor ſeiner obrigkeit belanget, ſo kan doch dieſer ihn nicht daſelbſt wieder belangen, ſondern die widerklage muß vor dem rector angeſtellet werden (§. 122.), **Mencken** tract. ſyn. proc. tit. 6. §. 2.

§. 124.

Auch nicht wegen contracten.

Wenn er auch andere **händel** (contracte) treibet, ſo zu den wiſſenſchaften nicht gehören, ſo kan er, nach den geiſtlichen rechten, dieſer wegen nicht allda, wo er gehandelt (contrahiret) belanget werden; da hingegen weil dieſes, nach den Römiſchen rechten, einen beſondern gerichtsſtand würcket, (§. 86.), l. vn. C. in quib. cauſs. Alſo nach den geiſtlichen rechten iſt die regel: ein ſtudent kan nicht anders, als vor ſeinem rector belanget werden, (§. 121.) **Stephani** aber behauptet, auſſer der widerklage müſſe man hierunter auf die Römiſche rechte ſehen.

§. 125.

Auſſer in peinlichen fällen.

Weil nur einige univerſitäten mit der peinlichen gerichtbarkeit begabet ſind, (§. 118. I.), ſo leidet dieſe regel 1.) in **peinlichen** ſachen an den meiſten orten einen abfall.

§. 126.

Wie weit die bürgerliche alsdann gehe?

So bald alſo die peinliche unterſuchung den anfang nehmen ſoll, ſo muß der ſtudent, der eines verbrechens beſchuldiget iſt, von der univerſität, wenn ſie nicht ſelbſt die peinliche gerichtsbarkeit

keit hat, den peinlichen gerichten des orts ausgeliefert werden. Jedoch haben dieſe zuförderſt die redliche anzeigungen wider den beſchuldigten ſtudenten und ob z. e. die wunde tödlich ſey? der univerſität mitzutheilen, damit dieſe erkennen möge: ob ſie zur peinlichen unterſuchung hinlänglich ſeyn oder nicht? **freyherr von Wernher** P. 1. obs. 286.

§. 127.

Wie der ſtudenten gerichtsſtand aufhöret?

Der befreyte gerichtsſtand der ſtudenten **höret** auch 2.) **auf**, wenn einer den wiſſenſchaften nicht mehr obliegt. Sobald er alſo anfängt **bürgerliche nahrung** zu treiben, alsdann ſtehet er, wenigſtens in denen ſachen, ſo dieſe nahrung betreffen, unter der ordentlichen obrigkeit, geſtalt er dadurch aufhöret ein ſtudent zu ſeyn, folglich kan er auch der ſtudenten vorrechte ſich nicht weiter erfreuen. Jedoch iſt es an dem, daß er dennoch in andern ſachen, welche die nahrung nicht betreffen, der univerſitätsgerichtbarkeit theilhaftig bleibe, denn ein ſolcher ſtellet eine doppelte perſon, theils eines befreyten, theils eines bürgers vor, wie dieſes das beyſpiel des zeitigen Jenaiſchen oeconomus belehret, **Tob. Jac. Reinharth** de iurisdictionum conflictu §. 28. bl. 36.

§. 128.

Wie in diffamationsſachen?

Ferner leidet die oben (§. 121.) gegebene regel 3.) eine ausnahme, wenn ein univerſitätsverwandter von einem bürger, an den er eine forderung zu haben vorgegeben, ex lege diffamari aufgefordert wird. Denn, weil in den **provocationsſachen** der provocant hernach beklagter, der provocat hingegen kläger wird, (§. 70.) ſo muß der provocirte ſtudent als kläger des provocirenden bürgers als beklagtens gerichtsſtande folgen, (§. 41.). Denn ein ſtudent hat nicht als kläger ſondern nur als beklagter einen befreyten gerichtsſtand, (§. 121.), wie alſo in ſachen des barbiers Bayers zu Jena wider den Licentiat Hn Herrmannen daſelbſt geſprochen worden.

§. 129.

Ob ſtudenten appelliren mögen?

In ihren **beſtrafungsſachen** (diſciplin) hat keine berufung an den höhern richter ſtatt; **anfangsgründe** §. 1407., **Mevius** P. 6. dec. 222. n. 7., **freyherr von Lynker** de grauamine ex traiudiciali bl. 493., ungeachtet dieſer am a. o. bl. 469., nebſt

dem **Stephani** dafür halten wollen, daß ſolche vom rector ſofort an den kayſer appelliren könten.

§. 130.

Bevormundung der univerſitätsverwandten.

Dieweil die univerſitäten eine ordentliche gerichtsbarkeit haben, (§. 118.) ſo muß ein **vormund**, der einem univerſitätsverwandten vom rector beſtellet iſt, auch an andern orten, wo der unmündige güter hat, dafür geachtet werden, wenn gleich **Frantzke** lib. 1. reſol. 16. andrer meinung iſt.

§. 131.

Erbfolgehändel.

Dafern ein ſtudent auſſer ſeinem vaterlande auf der hohen ſchule **verſtirbet**, ſo gehet die erbfolge in anſehung der unbeweglichen güter, nach den rechten des landes, worinn deſſen verlaſſenſchaft gelegen, **Ge. Ad. Struve** exerc. ad D. 38. §. 45., **von Berger** oecon. iur. L. 2. tit. 4. §. 46. not. 8. bl. 476.

§. 132.

Unter wem die univerſitäten ſtehen?

Die **univerſitäten** ſelbſt ſtehen ordentlicher weiſe nicht unter den landesregierungen und hofgerichten, ſondern unmittelbar unter dem landesherrn als biſchofen, (§. 118.), **Mevius** P. 6. dec. 220., **Hr. von Leyſer** ſpec. 77. coroll. 1. Die univerſitäten Marburg und Gieſſen ſind in der hofgerichtsordnung ausdrücklich von des hofgerichts gerichtbarkeit befreyet. Dahingegen ſie wegen ihrer güter landſäſſig ſind, und vor dem richter der gelegenen ſache recht nehmen müſſen. Alſo ſtehet die univerſität Marburg wegen ihrer güter unter der Regierung zu Caſſel. Die univerſität zu Gieſſen aber unter daſiger regierung, und wegen der güter im Heſſen-Caſſeliſchen unter der regierung zu Marburg. Eben dieſen gerichtsſtand haben auch die Gieſſiche univerſitätsbediente, ſo zu Marburg die einnahme der gefälle beſorgen und hier wohnen.

I.

Daß die **Chur-Sächſiſchen** hohe ſchulen in policey und rechtsſachen unter der regierung ſtehen, ſoll nach des **Hr. O. A. R. Chriſt. Gottl. Wabſtens** lehre **von des Churfürſtenthums Sachſen verfaſſung der hohen und niedern juſtitz** bl. 66. 160. 229. ſeine richtigkeit haben, welches er auch von dem hofgerichte behaupten will, bl. 106. 229. Dargegen

Joh.

Joh. Georg Nicolai reſol. 9. bl. 203. u. f. andrer meinung iſt.

II.

Daß die hurenbrüche und ſchwängerungsfälle vor die univerſitäten gehören; behaupten dieſe. Wie dann zu Jena, ungeachtet dieſe univerſität die peinliche gerichte nicht hat, die hurenfälle der ſtudenten und der univerſitätsglieder, auch deren verwandte von der univerſität beſtrafet werden. Alſo iſt allda die gewöhnliche ſtrafe eines ſtudenten, wegen hurerey, die relegation, welche er mit 12. rthlr. abkaufen kan. (§. 118. II.) Von den hurenfällen.

III.

Eben ſo ſtehen die univerſitätskirchen nicht unter dem conſiſtorio. Von univerſitätskirchen.

§. 133.

Endlich haben 3.) die **ſoldaten** vor ihren kriegsgerichten einen befreyten gerichtsſtand, wovon **Jac. Fried. Ludovici** und **Hr. H. R. Carl Gottl. Knorre im kriegsproceſſe**, auch **Hr. Laurentii** und andere, welche in der diſputation de iure ordinum imperii decorandi honoribus militaribus angezogen ſind, weiter nachzuſehen. Gerichtsſtand der ſoldaten.

I.

Die lehre vom gerichtsſtande wegen der gemeinen verbrechen der ſoldaten iſt unter den rechtslehrern ſehr beſtritten, **Laurentii von der jurisdiction der verbrechenden ſoldaten** cap. 5. Allein der **R. A.** vom jahre 1641. §. 47. und das herkommen haben die ſache dahin entſchieden, daß nur dem regimente die gerichtsbarkeit zuſtehe.

II.

In peinlichen fällen ſuchen zwar einige peinliche gerichte ihre gerichtbarkeit zu behaupten; allein die regimenter widerſprechen dieſem, und nehmen z. e. die beſichtigung des entleibten cörpers allein vor. Sie ſetzen zur generalinquiſition aus ihrem mittel ein kriegsgerichte nieder. Zum peinlichen proceſſe wird z. e. ein ſtaabsauditeur von der kriegscommiſſion zu Caſſel abgeordnet, ſodann dieweilen ein unparteiiſches kriegsrecht (§. 1427.) von derſelben ausgeſchrieben. Hierzu kömmt bekanntlich kein officier, Vom unpartheyiſchen kriegsrechte.

welcher von demjenigen regimente iſt, darunter der thäter oder der entleibte gedienet. (§. 1427.) Als im jahr 1744. ein hauptmann zu fuß einen cornette entleibte; wurden ein oberſter, als präſes, zweene oberſtlieutenants, zweene oberſtwachtmeiſter, ein hauptmann, ein rittmeiſter, hernach ein dragonerhauptmann an des rittmeiſters ſtelle, zween lieutenants, zween fähnderichs und zween cornettes zum unpartheyiſchen kriegsrecht niedergeſetzet. Dieſen ſind zwar ihre tägliche diäten angewieſen; man will aber, es ſey officiersbrauch, daß ſie nichts nehmen. Doch kehren ſich verſchiedene hieran nicht, und laſſen ſich ihre tagegelder bezahlen. Demjenigen, ſo die unkoſten zuerkannt werden, muß ſolche tragen. Doch weiß ich einen entleibungsfall, da der thäter die hälfte, und des entleibten erben die andere helfte der koſten erſtatten müſſen.

Einrichtung. Unkoſten.

III.

Bürgerliche nahrung treibende ſoldaten.

In ſachen, ſo zur betreibung der bürgerlichen nahrung gehören, ſtehen alle Heſſen-Caſſeliſche ſoldaten unter der regierung und in allen eheſachen unter dem conſiſtorio.

§. 134.

Forſt und jagtbediente.

Die forſt und jagtbediente ſtehen in ihren amtsſachen unter den forſtämtern. Da hingegen in ſachen, ſo ihr amt nicht betreffen, die förſter unter der ordentlichen obrigkeit leben, **R. fürſtliche Heſſiſche untergerichtsordnung** art. 1. §. 2. bl. 6.

I.

An einigen orten ſtehen die waſenmeiſter und abdecker unterm forſtamte, in hieſigen landen aber unter der rentcammer, jedoch wegen ihrer bürgerlichen händel unter den beamten.

II.

Wo unter Chur Sachſen.

In Chur Sachſen gehören die forſtbediente und jagtſachen, ferner müntz- geleits- zoll- accis- fleiſchſteuer- eiſen- und ſaltzlicentſachen, weiter die poſtſachen und bediente, unter die rentcammer, Hr. O. A. R. **Wabſt von der hohen und niedern juſtitz in Chur Sachſen** bl. 195. u. f.

III.

Poſtbediente im Heſſen-Caſſel.

In hieſigen landen ſtehen die poſtbediente, jedoch nur lediglich in poſtſachen, und ſofern es die verrichtung ihres amts betrift, unter dem oberpoſtamt zu Caſſel, **R. fürſtliche Heſſiſche**

ſche poſtordnung §. 3. bl. 4. In übrigen ſachen gehören ſie unter die ordentliche obrigkeit, jedoch, weil durch ihre vorladung eine behinderung an ihrem dienſte ſich ereignen möchte, muß der richter des vorzuladenden nächſten vorgeſetzten davon anzeige thun, am a. o. §. 4. bl. 5.

§. 135.

Wer an einem fürſtlichen hofe in dienſten und ein ſubaltern des marſchall-obercämmerey-ſtall-oberſchencken küchen-jägerey und anderer hofämter iſt, derſelbe hat in perſönlichen klagen vor dem hofmarſchallamte recht zu nehmen, wenn nämlich die hohe ober-officiers die ſache in güte nicht beylegen oder abthun können. Denn ſo werden z. e. ſtallſachen erſt an den oberſtallmeiſter gebracht. Dergleichen hohe bediente haben gleichſam die erſte inſtantz oder wenigſtens die erſte unterſuchung und erkenntnis in der ſache, **Hr. O. A. R. Wabſt** am a. o. bl. 206. §. 18. Hofmarſchallamt.

§. 136.

Die bergſachen gehören unter die berggerichte. Dahin bringt man alle händel, welche unter der erden in den gruben, in kluft und gängen, ſtollen, ſchachten und feldörtern ſtreitig ſind, ingleichen was für händel auſſerhalb der gruben und bergwercke, ertz- kieß- und kobelt- mineralien und metallen, bergtheil, ſteuer, neunten, vierten pfennig, ſchuld, zubuß, ausbeut und hüttenkoſten, pochwercke und räumen, zu kautzen, ſchächten, häuſern, wege und ſtege, ſchmeltzſachen, waſſerläufe, vom bergwerck herkommende ſachen. Da hingegen die berg und ſchmeltzwerck und hüttenbediente auch arbeiter in allen andern ſachen, ſo berg und ſchmeltzwerck nicht angehen, ſie ſeyn perſönlich oder dinglich, peinlich oder bürgerlich, der ordentlichen obrigkeit, darunter ſie ſich weſentlich aufhalten, gerichtbarkeit auch in anſehung der grundſtücke den gewöhnlichen laſten unterworfen, **Hr. O. A. R. Wabſt** am a. o. bl. 215. Bergwercksſachen.

§. 137.

An einigen orten, als in Heſſiſchen landen iſt eine gattung des befreyten gerichtsſtands, wenn adelichen, ſtudenten u. d. g. nachgelaſſen wird, um ein geehrtes peinliches gerichte nachzuſuchen, **Heſſen-Darmſtädtiſche peinliche gerichtsordnung** bl. 59. u. f. Geehrte peinliche gerichte.

§. 138.

Ausnahme, da der befreyte gerichtsſtand wegfällt.

Alle dieſe arten vom **befreyten gerichtsſtande** (§. 105-133.) **hören** bisweilen in folgenden fällen **auf**, 1.) wegen des zuſammenhangs der ſachen (§. 97. u. f.), 2.) bey der kriegesankündigung, 3.) wenn eine ſolche befreyte perſon einen nicht befreyten erbet, (§. 58.), **Gaill** I. obs. 37. 4.) bey dinglichen klagen, (§. 71. u. f.), 5.) bey härteren verbrechen, (§. 90. u. f.), **Hilliger** de foro clerici delinquentis, und 6.) in lehnsſachen, (§. 106.), **Hr. H. R. Joh. George Pertſch** in elem. iur. can. l. 3. tit 2. §. 30. bl. 19.

§. 139.

Uneigentlicher gerichtsſtand.

Erſtreckung der gerichtbarkeit iſt etwas uneigentliches.

Dies wären alſo alle gattungen des **eigentlichen** gerichtsſtandes. (§. 44.) Nun iſt noch eine **uneigentliche** art des gerichtsſtands übrig, wenn ſich nemlich jemand dem gerichtszwange eines richters, der nicht der gehörige iſt, unterwirft, oder die **gerichtsbarkeit erſtrecket** (iurisdictionem prorogat.)

I.

Da nun der gerichtsſtand eigentlich einen gehörigen richter vorausſetzet, (§. 37. 36.) indeſſen doch der nicht gehörige richter in dieſem falle über jemanden, der ihm ſonſt nicht untergeben iſt, erkennen kan; ſo erhellet hieraus von ſelbſten, daß dieſes nur eine **uneigentliche art** des gerichtsſtands ſey.

§. 140.

Wie ſie geſchehe?

Die **erſtreckung der gerichtsbarkeit** (prorogatio iurisdictionis) geſchiehet entweder nach vorſchrift der geſetze durch eine vermuthete einwilligung eines beyder oder theile, oder von freyen ſtücken. Jene heiſt die **nothwendige** (neceſſaria), dieſe die **freywillige** oder **willkürliche** (voluntaria) erſtreckung.

§. 141.

Die nothwendige iſt die widerklage.

Die erſte und fürnämſte art der nothwendigen erſtreckung iſt die **widerklage**, wenn ein beklagter ſeinen kläger wegen einer an ihn habenden gegenforderung vor eben dem richter, der die hauptklage verhandelt, wieder belanget.

§. 142.

Grund derſelben bey der widerklage.

Dieſe haben die geſetze um deswillen verſtattet, weil es billig iſt, daß einer denjenigen richter, ſo er für ſich erkennet, auch

wider

wider ſich annehme ꝛc. Daher man vermuthet, einer willige in dieſen gerichtsſtand, ſo bald er iemanden belanget, der wegen einer gegenforderung ihn wiederum in anſpruch nehmen kan, L. 11. §. 1. D. de iurisdict.

§. 143.

Zur nothwendigen erſtreckung der gerichtsbarkeit gehören auch die **provocationsklagen.** Denn wenn der provocant den provocaten vor ſeinem eigenen (des provocantens) richter aufſordert, ſo muß der provocat erſcheinen, wenn es gleich ſein gehöriger richter nicht iſt. (§. 70. 128.) **Provocations- und**

§. 144.

Die **verkümmerung** iſt ebenfalls eine gattung der nöthigen gerichtserſtreckung, **Coch** in praxi fori Germ. P. 4. cap. 3. §. 26., **Mevius** de arreſtis cap. 12. n. 15. u. f. Hr. prof. **Homberg** de iuſtitia arreſti. Jedoch iſt desfalls alle behutſamkeit nöthig, **Mevius** P. 8. dec. 233., Siehe die **anfangsgründe** §. 1920. u. f. **arreſtſachen.**

§. 145.

Gewiſſer maſſen und im engern verſtande gehören auch hieher die gerichtsſtände wegen getroffenen handels (§. 86.) wegen begangenen verbrechens (§. 90.) wegen des zuſammenhangs der ſachen (§. 97.) ꝛc. Denn wenn ich den richter des wohnungsgerichtsſtands nebſt desjenigen, ſo aus der lage der ſache entſpringet, nur eigentlich für den gehörigen anſehe, ſo muß in allen den fällen einer wegen vermutheter einwilligung ſich auch wider willen vor einem richter einlaſſen, der ſonſt an dem orte ſeiner wohnung nichts zu ſagen hat, folglich in dieſem verſtande nicht der gehörige iſt, (§. 36.). Dannenhero kan man auch ſothane gerichtsſtände auf dieſe art zur nothwendigen erſtreckung rechnen, wenn ſie gleich in einem andern verſtande wegen ihres öftern gebrauchs für gehörig und ordentlich gehalten werden, (§. 44.), **Hr. R. H. R. von Cramer** de iurisdictione prorogata.

Wiefern einige vorangeregter gerichtsſtände zur erſtreckung der gerichtbarkeit gehören?

§. 146.

Zur uneigentlichen gerichtsbarkeit gehöret auch diejenige, welche jeweilen über auswärtige und fremde in gewiſſer maſe ausgeübet wird.

Gerichtsſtand der auswärtigen und fremden.

§. 147.

Was ein auswärtiger und fremder?

Ein **auswärtiger** heiſſet, welcher zwar ein Teutſcher, jedoch unter dem gerichtszwang des richters nicht wohnet. Ein **fremder** iſt, welcher das recht der Teutſchen bürgerſchaft nicht hat, jedoch in Teutſchland ſich in perſon befunden, oder allda ſachen hat.

§. 148.

Wer die forenſes?

Die erſtere gattung werden forenſes genennet. Dieſe müſſen wegen getroffenen handels an dem orte, wo dieſer vollſtrecket werden ſoll, oder eines begangenen verbrechens halber, vor demjenigen richter, in deſſen gerichtszwang die vollſtreckung des handels geſchehen ſoll, ingleichen wegen der miſſethat recht nehmen.

§. 149.

Wie die auswärtige der güter halben zu laden?

Wenn ſie unter einem andern richter liegende güter haben, müſſen ſie unter dieſem ſolcher halben ſtehen, dergleichen können durch botten, oder vermittelſt öffentlicher ladung, **Gaill** L. 1. obs. 56., oder durch den richter, worunter ſie wohnen, vorgeladen werden, **Coch** am a. o. bl. 157. §. 6.

I.

Wie ein auswärtiger vaſall?

Ein auswärtig wohnender vaſall iſt kein auswärtiger, derohalben wird er unmittelbar vorgeladen, **Mevius** P. 2. dec. 325., **Coch** am a. o. bl. 158. meine **kleine Schriften** XII. ſtück bl. 735. u. f.

§. 150.

Die hülfsvollſtreckung eines urthels wider einen auswärtigen geſchiehet in bürgerlichen ſachen vermittelſt erſuchung der ordentlichen obrigkeit, **Coch** am a. o. §. 25. bl. 179., **anfangsgründe** §. 1822.

§. 151.

Die freywillige erſtreckung iſt verboten.

Nun iſt die **willkührliche erſtreckung** der gerichtbarkeit noch übrig, und dieſe hat nach art der Teutſchen gerichtbarkeit niemalen ſtatt, **Kemmerich** de prorogatione iurisdictionis §. 20. bl. 31., **Lauterbach** in colleg. theor. pract. D. L. 2. tit. 1. §. 35. bl. 167. weil ſonſten der landes oder gerichtsherrſchaft abbruch geſchehen würde, z. e. wenn die parteien übereinkämen, daß ſie ihren ſtreit da und da ausfechten wolten. Dahin

hingegen die erſtreckung allerdings platz findet, wofern jemand ſich anheiſchig machte: er wolle an dem auswärtigen orte die zahlung leiſten, widrigenfalls aber ſich allda belangen laſſen, **Kemmerich** am a. o. §. 20. bl. 32. Ausnahme.

Von begründung der gerichtbarkeit.

§. 152.

Ein jeder richter und ſachwalter müſſen vor allen dingen dahin ſehen, damit die gerichtbarkeit begründet ſey, inmaſſen ſonſt alles verfahren nichtig iſt. Die **gerichtbarkeit gründen**, heiſſet die ſache bey denjenigen richter anhängig machen, für welchen ſie eigentlich gehöret. Daher zuförderſt auf die beſchaffenheit der perſonen, ſachen, der appellablen ſumme und der ordnung geſehen werden muß, **Mevius** P. 3. dec. 359., **freyherr von Lynker** de cauſſis iurisdictionem camerae fundantibus. Die begründung iſt nöthig. Was ſie ſey?

I.

Im zweifel wird die gerichtbarkeit für begründet erachtet, und werden die proceſſe auf des ſuchenden gefahr erkannt, **Gaill** L. 1. obs. 119. n. 7., jedoch muß der oberrichter ſolchenfalls auf ſchreiben um bericht erkennen, **Viſ. A.** vom jahr 1713. §. 10., **Mevius** P. 3. dec. 152. n. 8.

II.

Wenn die ſache wegen ihrer geringfügigkeit an den oberrichter nicht erwachſen, gleichwohl der appellant ſich zu ſchweren anerbietet, daß er die ſache ſo hoch ſchätze, wird dadurch die gerichtbarkeit feſt geſetzet, **Gaill** L. 1. obs 123. n. 7., **Coch** am a. o. P. 1. c. 1. §. 10. bl. 9., z. e. das gemeine hofgericht zu Jena darf keine ſachen, ſo unter 60. fl. wehrt ſind, annehmen, zweene bauern aber aus den gerichten zu Schlöben ſtritten um einen fleck garten, ſo der eine dem andern für 3. fl. angeblich abgekauffet und hernach eine bleichwand darauf geſetzet hatte. Die gerichte behaupteten die berufung ans hofgericht könne nicht

 ſtatt

ſtatt haben. Allein da der appellant zweene zeugen abhören laſſen, welche eidlich erhielten, daß dem appellanten groſer ſchade durch den verluſt des platzes zuwüchſe; ſo erkannte das hofgericht 1742., daß die berufung anhero erwachſen, wenn der appellant zuſörderſt durch den erfüllungseid ſeine ſache auf 60. fl. am werthe ſetzen würde.

III.

Die ordnung iſt ebenfalls zu erwegen, damit keine inſtantz übergangen werde.

§. 153.

Unterſchied vom gerichtsſtande.

Indeſſen iſt doch ein unterſchied zwiſchen der **gerichtbarkeit** und dem **gerichtsſtande** (foro competente), geſtalt nicht ein jeder, ſo die gerichtbarkeit hat, dieſe ſofort ohne unterſchied ausüben kan, ſondern es muß vorher nachgeſehen werden: ob die ſache ſchon dahin gehöre? z. e. ein bauer aus dem Altenburgiſchen kan von einem amtsſpruche ans hofgericht nach Jena appelliren. Alſo iſt dieſes in anſehung des bauers der ordentliche oberrichter, gleichwol da die ſumme nicht appellabel, iſt die gerichtbarkeit dahier nicht begründet.

§. 154.

Was bey der begründung zu beobachten?

Zur begründung der gerichtbarkeit wird erfordert 1.) daß der richter über dergleichen ſachen, davon die frage iſt, zu erkennen macht habe, 2.) daß der beklagte unter ſothanem richter recht nehmen müſſe, **Coch** am a. o. §. 12. bl. 10.

§. 155.

Wer davon nachricht ertheile?

Auf was art die gerichtbarkeit in ſachen erſter inſtantz (ſimplicis querelae) oder bey berufungen, oder wegen gebrochenen religions- oder landfriedens, wegen verletzter gnadenbriefe, zuſammenhangs der ſache, erledigung vom eide, in fiſcaliſchen ſachen, in beförderungsſchreiben (promotorialibus), bey verabſcheuung oder verwerfung des richters, bey verkümmerungen und pfandungen, bey ſtrafgebotten, ſo umſchränckt und nicht umſchränckt (mandatis cum & S. C.), in compromiſſen, ehe- lehn- peinlichen und geiſtlichen ſachen, zu gründen ſey, zeiget **Coch** am a. o. P. 1. cap. 1. §. 14–35.

§. 156.

§. 156.

Wenn jemand vorſchützet: er ſtehe nicht unter dieſem gerichtsſtande, oder die ſache gehöre nicht dahin; alsdenn gebühret dem richter, welchem dieſer einwand gemacht wird, die erkenntnis über ſolche ausflucht, l. 2. D. ſi quis in ius voc., l. 5. D. de iudic., **Coch** am a. o. P. 1. cap. 6. §. 1. u. f., und muß derjenige, ſo dieſer einrede ſich bedienet hat, bis zu deren entſcheidung, auf die ausgefloſſene ladungen erſcheinen, l. 2. §. 6. D. de iudic. Daher, wenn ſich jemand auf das priuilegium de non euocando ſteifete, muß er, bis darüber erkannt worden, ſich ſtellen, **Mynſinger** C. 1. obs. 7. n. 7.

Wer der begründung halber erkenne? Der zweifel darüber befreyet nicht von der erſcheinung,

§. 157.

Jedoch iſt dieſes alles nur von ſolchen fällen, welche nicht kundbar, mithin noch einiger maſſen zweifelhaft ſind, zu verſtehen. Denn, wo es offenbar wäre, daß der beklagte unter die gerichtbarkeit des ladenden nicht gehörete, in ſolchem falle iſt der vorgeladene zu erſcheinen nicht gehalten, l. 3. D. de iudic., **Coch** am a. o. P. 1. cap. 5. §. 6. bl. 100. Allein wo jemanden ein obercollegium vorladen ſolte, würde jedoch der geladene aus ehrerbietigkeit zu erſcheinen, oder ſeine ausnahme vorher in ſchriften vorzuſtellen haben.

auſſer, wo die ſache offenbar.

Was wegen der obercollegien rechtens?

I.

Die einrede, daß einem richter gar keine gerichtbarkeit zuſtehe, gehöret zur entſcheidung des oberrichters, **Carpzov** P. 1. C. 3. def. 11. n. 1. 2.

Wie? wenn dem richter keine gerichtbarkeit zugeſtanden wird?

Vom richterlichen amte.

§. 158.

Beym reichshofrathe und cammergerichte auch bey den übrigen gerichten im reiche wird es für einen fehler gehalten, wo man das mildrichterliche amt anzurufen vergiſſet, geſtalt der **R. A.** vom jahre 1551. §. 32. dieſes erfordert, **anfangsgründe** §. 101. Man theilet das richterliche amt in das edle (nobile)

Anrufung des mildrichterlichen amts. Deſſen eintheilung.

Worinn das mildrichterliche (nobile) und eingeſchränckte (mercenarium) ein. Das edle oder mildrichterliche iſt entweder gemein oder beſonder. Zu jenem gehöret: 1.) daß das land von böſen leuten geſäubert werde; 2.) daß der richter das gemeine beſte überall vor augen habe; 3.) daß er gegen die boshaften im zorn nicht entbrenne, und 4.) was von billigkeit wegen einem gebühret, dieſem von amts wegen zuerkenne. Das eingeſchränckte richterliche amt iſt ebenfalls gemein oder beſonder. Zu jenem gehöret 1.) die richterliche obliegenheit nach den acten und dem beweiſe lediglich zu ſprechen. Z. e. ein peinlich beklagter ſtellet einen zeugen dar, von welchem der richter aus andern acten weiß, daß er ein nichtswürdiger menſch ſey; gleichwohl findet ſich in gegenwärtigen acten nichts wider deſſen perſon; ſo muß er ihn paſſiren laſſen; 2.) gehöret zu dieſem amte, daß, wenn der kläger nichts erweiſet, der beklagte von der klage entbunden werde; 3.) der richter für den beklagten im zweifel ſprechen müſſe, und 4.) niemanden die rechtsmittel ohne urſache verſage, **Gottf. Bönigke** in dig. bl. 957. u. f. Ubrigens laſſen ſich von dem beſondern richterlichen amte keine regeln geben, inmaſſen nach beſchaffenheit der umſtände ſich daſſelbe alsdann hervorthut.

und das eingeſchränckte amt beſtehet?

§. 159.

Was dieſes ſey?

Der unterſchied zwiſchen dem **edlen** und **eingeſchränckten** richteramte hat folgenden urſprung: bey den Römern war die obrigkeit im ausnehmenden verſtande der prätor, welcher jeweilen auſſerordentlich zu erkennen pflegte, und zwar alſo, wie ers gut befand. Der fußrichter aber (iudex pedaneus) muſte lediglich nach der einmal angeſtellten klage ſich achten, woraus der unterſchied des edlen und gebundenen richteramts entſproſſen, **Janus a Coſta** in ſummar. et comm. in decretales Gregorii VIIII. bl. 201.

§. 160.

Wird erläutert.

Dieweil nun die obrigkeiten in Teutſchland ordentliche richter ſind, folglich ihr amt nicht ſo gebunden iſt, als der fußrichter ihres war, ſo erhellet, daß ſowohl das bedungene als edle richteramt bey ihnen platz finde. Dieſes geſchicht, wenn ſie von den parteien angerufen werden, alles beſten fleiſſes zu erwegen, und nach befinden zu erkennen, **Gundling** in dig. l. 5. tit. 1. §. 57. bl. 57.

§. 161.

§. 161.

Das eingeſchränckte richteramt äuſſert ſich aber nur alsdann, wo ſie nach einer gewiſſen klage zu ſprechen ſich gemüſſiget ſehen. Solchenfalls bekümmert ſich der richter nicht um dasjenige, ſo nicht gebeten worden. Z. e. es klaget jemand auf eine handſchrift, vermöge deren der beklagte wegen empfangener juwelen 300. rth. bezahlen ſolle. In der handſchrift iſt aber nicht ausgedruckt: ob ein kauf oder ein anderer handel vorgegangen, vermöge deſſen der beklagte angehalten werden könte. Der beklagte bittet daher zu erkennen: „**daß die klage angebrachter maſſen nicht ſtatt habe.**„ Woſern nun der kläger in der klage das mildrichterliche amt angerufen hat, wird zwar auf erkennung der handſchrift nicht geſprochen, jedoch die klage beybehalten und auf einlaſſung und antwort erkannt, mithin der ſummariſche proceß in den ordentlichen von amts wegen verwandelt, Hr. **von Leyſer** ſpec. 37. med. 3. bl. 378. Dahingegen, wo das mildrichterliche amt nicht angerufen worden, erkannt wird: „**daß die klage angebrachter maſſen nicht ſtatt habe.**„ Ferner, wo jemand wider die wittbe, daß ſie ein eidliches verzeichnis über des verſtorbenen ehemanns fahrnis aushändigen ſolte, klagete; es wäre aber ſchon ein gerichtliches verzeichnis gefertiget worden, ſo müſte der ſpruch alſo lauten: „ daß „klägers ſuchen nicht ſtatt habe.„ Dafern er aber das mildrichterliche amt angerufen hätte, würde von amts wegen erkannt: „**daß zwar klägers ſuchen nicht ſtatt habe; es wäre aber „beklagte vermittelſt leiblichen eides anzuzeigen ſchul„dig: ob ſie währenden ihres verſtorbenen ehemanns „kranckheit und nach deſſen ableben von deſſen fahrnis „und gelde nichts an ſich angezogen, auch bey dem ge„fertigten gerichtlichen verzeichniſſe nichts verſchwiegen „habe.**„

Vom eingeſchränckten richterlichen amte. Exempel.

Ein anders.

I.

In peinlichen ſachen wird das ſtrenge richterliche amt angerufen.

Vom ſtrengen amte.

§. 162.

Bey den Teutſchen war zwar die anrufung des richterlichen amts nicht nöthig, geſtalt wir keine ſußrichter hatten, Gund-

An ſich wäre die anrufung nicht nöthig;

ling am a. o. bl. 57., Hr. **von Leyſer** ſpec. 36. med. 3. bl. 370., **Joh. Sam. Stryk** de clauſula libelli ſalutari. Allein der obangezogene reichsabſchied will ein anders haben, geſtalt derſelbe ausdrücklich gebietet, daß den bittſchriften folgende worte angehänget werden ſollen: „**Hierüber gegründt mit recht „und gerechtigkeit, nicht allein gebetener, ſondern auch „einer jeden andern rechtmäſigen form und geſtalt, wie „das von rechtswegen am kräftigſten beſchehen ſoll oder „mag, mitzutheilen** 2c.„ Derohalben ſiehet ein jeder, daß man im reiche den unterſchied zwiſchen dem mildrichterlichen und gebundenen richterlichen amte durch ein öffentliches geſetz eingeführet, folglich ſich iedermann darnach zu achten habe, mithin nachſtehende worte beym ſchluß der ſchriften in rechtsſachen nothwendig ſind:

Jedoch anbefohlen.

Wie es anzurufen?

> **Hierüber und was ſonſt mehr, beſſer oder förmlicher hätte gebeten werden mögen, will kläger (** beklagter **) das mildrichterliche amt zu heilſamſter verwaltung der gerechtigkeit ziemenden fleiſſes angerufen haben 2c.**

Caſp. Achat. Beck de officio iudicis nobili et mercenario cap. 3. §. 16. bl. 70.

§. 163.

Eigenſchaft des mildrichterlichen amts.

Das mildrichterliche amt beſtehet alſo darinn, daß der richter kraft tragenden amts etwas thue, obſchon der anrufende nicht richtig gebeten hat, l. 1. §. 2. D. d. R. V., l. 24. §. vlt. D. de minor. Nicht minder erfordert ſolches, daß er das wohlſeyn des ſtaats nicht auſſer augen ſetze, ſodann gegen die boshafte ſich nicht erhitzet bezeige, (§. 158.) nichts vergebliches, zumal beym beweiſe oder eidſchwur verhänge, **von Wernher** P. 1. obs. 69. n. 5.

§. 164.

Vom gebundenen.

Das gebundene amt aber wird genennet, wenn der richter nach des bittenden ſuchen und der vorſchrift des proceſſes ſich lediglich richtet, §. 1. inſtit. de offic. iud.; z. e. die erkennung der ladung, ertheilung der friſten, erkennung über die erhobene nutzungen, ſchäden und unkoſten, die vollſtreckung des urthels. (§. 158.)

I. Wo

I.

Wo der richter wahrnimmt, daß jemands vermögen zu grunde gehet, beſtellt er von amts wegen einen curator, **Matth. Stephani** de offic. iud. l. 2. cap. 6. n. 1. 2., **Richter** de curatore bonorum §. 8. (178. I. u. f.) Vom beſondern edlen amte.

Vom erfüllungsamte des richters.

§. 165.

Das richterliche **erfüllungs** oder **ergänzungsamt** (officium iudicis ſuppletorium), iſt eine gattung des mildrichterlichen amts, und hat alsdann ſtatt, wenn der richter bey einem erhobenen rechtsſtreit alles dasjenige von ſich ſelbſt vorkehret, was zur herausbringung der wahrheit und verwaltung der gerechtigkeit dienlich iſt. Erklärung deſſelben.

§. 166.

Ob nun zwar dieſes amt ſeinen guten grund im L. vn. C. vt quae deſunt aduocatis partium, iudex ſuppleat, hat; ſo iſt jedoch der mißbrauch dieſes geſetzes ſo weit gegangen, daß dadurch dem proceſſe von ungeſchickten richtern und unwiſſenden ſachwaltern eine willkührliche geſtalt angedichtet worden, anerwogen viele richter ſich deshalber an keine regeln des proceſſes kehren, und viele ſachwalter um einen deckel ihrer unwiſſenheit und faulheit zu finden, ſich auf dieſes geſetz verlaſſen, folglich dem richter alles auf den hals wältzen, was doch ihre ſchuldigkeit zu thun erforderte, und an ſtatt, daß ſie dem richter vorarbeiten und ihre geſchichtserzehlung in behöriges licht ſetzen ſolten, dieſes dem richter überlaſſen, wodurch es dann öfters zu geſchehen pfleget, daß, wenn die acten einem eben ſo ungeſchickten und gemächlichen richter unter die hände fallen, die parteien nothwendig leiden müſſen. Mißbrauch.

§. 167.

Wer aber vorangezogenes geſetz einſiehet, findet ſofort, daß darinn anders nichts enthalten, als die fürſorge des richters, Was das Römiſche recht ei-

gentlich haben wolle: damit die ſache geſetzmäſig entſchieden werde, und ſolle ſich der richter an dasjenige, ſo der ſachwalter aus den rechten anziehet, nicht kehren.

I.

Erläuterung. Ich kann nicht finden, daß dieſes geſetz eine entſcheidung derjenigen ſtreitfrage ſeyn ſolte, von welcher **Aulus Gellius** noctium Atticarum l. 14. cap. 2. handelt, anerwogen allda lediglich die rede davon iſt: ob der richter nach ſeinem gewiſſen: oder nach den acten ſprechen müſſe? ſodann: ob der richter die parteien von amts wegen durch einen vergleich auseinander ſetzen könne?

§. 168.

Man muß ſich daher billig verwundern, wenn man **Otto Philipp Zaunſchliffers** iudicem ſupplentem oder de officio iudicis ſuppletorio, ſo 1682. und hernach 1698. in 4. herausgekommen, anſiehet, was für elendes zeug verſchiedene kleine geiſter nach vermeinter anleitung dieſes geſetzes geträumet haben.

§. 169.

Nutzen des gedachten geſetzes. Indeſſen hat der rechte gebrauch ofterwehnten geſetzes ſeinen herrlichen nutzen, z. e. in ſummariſchen ſachen, daß, wenn jemand ſeine klage vor einer commiſſion, welche die ſache, **ohne weitläuftigkeiten zu verſtatten**, abthun ſoll, oder ein anderer ſein ſuchen vor einem richter ungeſchickt vorbrächte, alsdenn das richteramt vordränge und das nöthige ergäntzete, wie dergleichen bey bauern- kirchen- ehe- milden- unterhaltungs- und nahrungs- mitgifts- vormundſchafts- erbarmungswürdiger perſonen- concurs- handels- ſee- und ſchiffs- fiſcaliſchen und den ſtaat betreffenden ſachen geſchehen muß, Hr. cantzler **Böhmer** de iudice procedente ex officio in proceſſu ciuili cap. II. bl. 33.

I.

Weſentliche ſtücke des proceſſes. Jedoch müſſen die parteien genüglich gehöret, und die weſentliche ſtücke des proceſſes nicht auſſer augen geſetzet werden. Denn, wenn ein theil widrigen falls ſeiner ſache verluſtig würde; ſo hätte der richter eine entſetzung begangen, **von Wernher** P. 6. obs. 485. n. 3.

§. 170.

§. 170.

Der rechte gebrauch des erfüllungsamts beſtehet demnach darinn, **daß der richter alles vorkehre, was zur erhaltung des ruheſtands und des richterlichen anſehens gereichet.** Rechter gebrauch dieſes amts.

I.

Alſo kann er auf den eid für bosheit ſelbſten erkennen, **R. A.** vom jahr 1654. §. 43. Erſte regel eid für bosheit.

II.

Er kann die ſachwalter wegen ihrer anzüglichkeiten beſtrafen, **Mevius** P. 1. dec. 155. n. 4., und zwar ohne vernehmung, **von Wernher** P. 7. obs. 207. Anzüglichkeiten.

III.

Er muß auf den legitimationspunct ſowohl zum proceß als zur ſache von amts wegen ſehen, **Mevius** P. 5. dec. 13., **Jacob Fried. Ludovici** de legitimatione ad cauſſam §. 6., Hr. cantzler **Böhmer** am a. o. cap. 4. §. 7. bl. 59. Legitimation.

IIII.

Er muß beyn conſorten auf den vorſtand wegen der genehmhaltung dringen, **Rivinus** ſpec. except. for. cap. 7. n. 12. Vorſtand der genehmhaltung.

V.

Er hat auf einlaſſung, oder wo ſie nicht deutlich genung iſt, auf beſſere zu erkennen, **Stryk** in vſu mod. D. l. 11. tit. 1. §. 38. bl. 252., **Faber** in codice l. 7. tit. 29. def. 18. Erkenntnis auf einlaſſung.

VI.

Zur erhaltung des ruheſtands kann er einen ſequeſtrum veranlaſſen, l. 13. §. 3. D. de vſufr., **Mevius** P. 2. dec. 239. n. 7., Hr. cantzler **Böhmer** am a. o. §. 8. bl. 63., **von Wernher** P. 5. obs. 9. Die ſequeſtration.

VII.

Gleichermaſen kan der richter auf das poſſeſſorium ſprechen, wenn gleich das petitorium mit angeſtellet iſt, geſtalt der richter auf die erhaltung des ruheſtands ſehen muß. Ferner kann er bey angeſtelltem poſſeſſorio aufs petitorium ſprechen, wenn dieſes klar iſt, **von Wernher** ſuppl. ad P. 3. obs. 204. Wegen des poſſeſſorii.

VIII.

Wenn z. e. ein bauer ſeiner gerichtsherrſchaft mit harten bedrohungen begegnet, verhänget der richter von amts wegen einen Vorſtand wegen beleidigung.

nen vorſtand, daß er ſolche nicht beleidigen wolle, **Zaunſchliffer** am a. o. bl. 45.

§. 171.

Andere regel. Abkürzung und vergleich.

Hiernächſt **muß der richter alle unnütze verſchleifungen der ſache abſchneiden**, **R. A.** von den jahren 1548. tit. 33., 1577. tit. 33., 1654 §. 34., **auch wo die ſache verwirrt und beſchwerlich anſcheinet, mitten im laufe des proceſſes auf einen vergleich dencken**, **R. A.** vom jahre 1654. §. 110.

I.

Gleichwohl kann er die parteien zum vergleich nicht zwingen, geſtalt er ſonſten injuriarum belanget werden mag, **freyherr von Wernher** P. 1. obs. 225.

II.

Augenſchein.

Rechnungsverſtändige.

Wenn alſo die parteien über rechnungsſachen oder der lage eines ſtreitigen flecks uneinig ſind, muß er des letztern halber einen augenſchein veranlaſſen, l. 8. §. 1. D. fin. reg., **Hert** de inſpectione oculari §. 35. und wegen des erſtern, rechnungsverſtändigen die ſache übertragen, **Heeſer** de rat. redd. loco III. n. 30. u. f.

III.

Gemeiner anwalt.

Wenn viele **conſorten** ſind, müſſen dieſe, um unnöthigen zanck wegen behändigung der ladungen zu vermeiden, einen gemeinen anwalt beſtellen, **Mevius** P. 4. dec. 63. Nicht minder kann der richter die ſache für beſchloſſen erklären, **Gaill** L. 1. obs. 107. n. 2.

§. 172.

Dritte regel. In die gerechtſame der parteien ſich nicht zu miſchen. Die ausflüchte ordinis und excuſſionis.

Zum dritten **darf er ſich in die gerechtſame der parteien nicht miſchen.**

I.

Allerdings wäre es parteiiſch, wenn der richter die von einem beklagten bürgen nicht vorgeſchützte einreden ordinis und diuiſionis von amts wegen hinzufügen wollte, welches auch von der exceptione excuſſionis bey der hypothecariſchen klage zu verſtehen, **freyherr von Wernher** P. 1. obs. for. 130. n. 23.

II.

II.

Ungerecht würde es ſeyn, daß, wo eine weibsperſon verklaget wäre, der richter die nicht vorgeſchützte einrede des Vellejaniſchen rathſchluſſes, für ſich hinzuthun wollte. *SCti Velleiani* und

III.

Dergleichen bewandnis es auch mit dem Macedonianiſchen rathſchluſſe bey einem ſohne hat. *Macedoniani.*

§. 173.

Zum vierten muß er darauf ſehen: **ob eine partei demjenigen, ſo ſie nicht beygebracht, ihr aber doch ſehr zu ſtatten kommen können, ſtillſchweigend entſaget habe?** Vierte regel.

I.

Daher ſiehet der richter auf die vorgeſchützte ausflucht der erſten inſtantz nicht, wenn nämlich ſolche nicht angezogen worden, **Mevius** P. 2. dec. 367. Erſte inſtantz.

II.

Ingleichen wo der kläger den ſummariſchen proceß bey einer ordentlichen ſache erkieſet, der beklagte aber darwider nichts erinnert hätte, **Böhmer** am a. o. cap. 4. §. 10. bl. 65. Summariſcher proceß.

III.

Alſo ladet der richter bey gewehrsmängeln den gewehrsmann nicht vor, wenn der beklagte dieſes nicht ſuchet, **Nicolai** in proceſſu P. 1. cap. 24. Ladung des gewährsmanns.

IIII.

Ein urthel vollſtrecket der richter nicht, wenn er darum nicht angegangen wird, **anfangsgründe** §. 1821. Vollſtreckung des urthels.

§. 174.

Da hingegen wird keine ſtillſchweigende entſagung vermuthet, wenn eine partei einen ſchwachen beyſtand hat, der gegentheil aber mit einem ſtarcken ſachwalter verſehen iſt. Ausname.

I.

Derowegen wird ſtatt des ſchwachen ein beſſerer ſachwalter von amtswegen gegeben, L. 7. C. de poſtul. In ſachen Chriſtoph Valentin Bauers wider Marien Pfläntzelin iſt dieſes im jahre 1742. im hofgerichte zu Jena alſo erkannt worden. Starcker und ſchwacher advocat.

II.

Vormund des abweſenden. Bey erbſchaftsvertheilungen muß der richter dem abweſenden einen vormund beſtellen, **Mevius** P. 4. dec. 398.

III.

Ausflucht des nicht erfüllten handels. Die einrede des nicht erfüllten handels, weil ſie in der klage mit ſtecket, muß von amts wegen hinzugethan werden, **Frantzke** in comm. ad D. tit. de act. emt. vend. n. 17.

IIII.

Anaſtaſiſches geſetz und wucher. Die einreden wegen übermäſigen zinſes, wie auch des Anaſtaſiſchen geſetzes, müſſen ergänzet werden, **Mevius** P. 3. dec. 1.

V.

Fragſtücke. Weil der beweis dem richter geſchiehet, ſo kan dieſer die fragſtücke von amts wegen hinzuthun, Hr. cantzler **Böhmer** am a. o. §. 11. cap. 4. bl. 66.

VI.

Beweis fordern. Muß der richter, wenn die parteien zum beweiſe von ſelbſten ſich nicht anſchicken, ſie darzu anhalten, Hr. cantzler **Böhmer** am a. o. bl. 67.

VII.

Beſſerer beweis. Desgleichen kann er auf beſſern beweis erkennen, woſern die parteien den beweiß von ſelbſten angetretten haben, **von Leyſer** ſpec. 259. med. 3.

VIII.

Beweistermin. Kann er den beweistermin von ſelbſten erſtrecken, **Mevius** P. 2. dec. 369.

VIIII.

Erkennung der urkunden. Die erkennung der urkunden befiehlet er von amts wegen, **Carpzov** im proc. tit. 14. art. 2. n. 12.

X.

Ausantwortung der urkunden. Dergleichen er auch wegen ausantwortung (editionis) der urkunden thun kann, **Mevius** P. 2. dec. 127. und P. 3. dec. 337.

XI.

Legale eide. Wegen der eide, als des erfüllungs und reinigungseids auch anderer, kommet das meiſte auf das richterliche amt an, **Joh. Sam. Stryk** de officio iudicis circa iuramenta.

XII.

XII.

Bey zugeſchobenen eiden kann der richter die eidesformel nach eines theils anſinnen, ohne den gegentheil zuvor darüber zu hören, nicht abändern, **von Wernher** P. 10. obs. 268. Eides formel.

XIII.

Falls ein zeuge dunckel ausgeſaget, kann ihn der richter noch einmal verhören, cap. 53. X. de teſtib. Wiederholung des zeugenverhörs.

XIIII.

Die verſchickung der acten kann er von amts wegen veranlaſſen. Verſchickung der acten.

XV.

Bey dinglichen klagen kann er auch wegen der nicht geſuchten nutzungen ſprechen, **Stryk** vs. mod. D. tit. de rei vindic. § 16. Nutzungen.

XVI.

Der unterliegende theil kan in die unkoſten vertheilet werden, wenn gleich der kläger darum nicht nachgeſuchet hätte, l. 79. D., l. 15. C. de iudic., **Gaill** L. 1. obs. 51. n. 21. Jedoch hat der kläger auch keinen fug ſolchen falls ſich zu beſchweren, wenn es der richter von ſelbſten nicht thäte, Hr. cantzler **Böhmer** am a. o. bl. 68. §. 11. Unkoſten.

§. 175.

Zum fünften darf **ein richter wegen der geſchichte nichts hinzufügen, es fände ſich dann ſolche in den acten**, **von Wernher** P. 8. obs. 371. Fünfte regel.

§. 176.

Die einrede der verjährung darf ein richter für ſich nicht hinzuthun, **Mevius** P. 4. dec 22. n. 5. Dafern aber ſolche aus den acten ſich deutlich veroffenbarete, gleichwohl die partei ſolche nicht vorgeſchützet hätte; ſo muß der richter nichts deſtoweniger darauf ſehen, **Mevius** P. 8. dec 419., P. 7. dec. 182. Einrede der verjährung.

I.

Dieſes iſt auch von andern in den acten vorliegenden aber nicht ausdrücklich vorgeſchützten ausflüchten zu verſtehen, **Zaunſchliffer** am a. o. P. 2. concl. 12. am e., Hr. cantzler **Böhmer** am a. o. §. 12. bl. 69. In den acten ſteckende ausflüchte.

§. 177.

Auſſer den acten nicht zugehen.

Was nicht in acten ſtehet, wenn es ſchon kundbar iſt (notorium), darauf darf ein richter nicht ſehen, **Joh. Sam. Stryk** de notorio.

§. 178.

Beſitz beym angeſtellten petitorio.

Auf den beſitz mag nicht erkannt werden, dafern der kläger das petitorium angeſtellet und der beklagte nur den beſitz vorgeſchützet hat, **von Wernher** ſuppl. ad P. 3. obs. 204. (§. 169. VII.)

§. 179.

Sechſte regel. Injurienklagen zu verwerfen.

Weiter iſt der richter gehalten, **unnütze dinge, ſo die parteien ſuchen, zu verwerfen**, z. e. wenn perſonen wider diejenige, welchen ſie ehrerbietigkeit ſchuldig ſind, ehrenrührige klagen anſtellen, welches nicht leicht zu verſtatten, l. 7. §. 3. D. de iniur.

I.

Unzüchtige dinge eines ehegatten.

Jngleichen, wenn ein eheweib wider ihren ehemann unzüchtige dinge anbringen wolte, Hr. cantzler **Böhmer** am a. o. cap. 3. §. 3. bl. 35., vielmehr muß der richter die ſache vorher behörig erwegen, ehe er die ladung erkennet.

§. 180.

Unbegründete klagen.

Eine offenbar unbegründete klage muß der richter verwerfen, **R. A.** vom jahre 1654. §. 120.

§. 181.

Aergerniß gebende klage.

Eine klage, ſo zum ärgernis gereichet, iſt nicht leicht zu verſtatten. Daher, wenn geiſtliche oder profeſſoren injurienklagen anſtellen wollen, dieſe nicht leichtlich zu verſtatten ſind, **Mevius** P. 3. dec. 217.

I.

Wie darinn zu verfahren?

Damit der beleidigte nicht hülflos gelaſſen werde, ſind commiſſarien zu ernennen, welche die ſache in güte heben, oder in deren entſtehung der landesherr durchfahren mag, **Stryk** de reiect. ab actis cap. 1. n. 22. u. f. Hr. cantzler **Böhmer** am a. o. §. 3. bl. 37.

II.

Anzügliche ſchriften.

Ueber dies darf ein richter diejenige ſchriften, welche mit heftigkeit oder gar ſchimpfworten angefüllet ſind, nicht annehmen,

Stryk

Stryk de periculo petentis cap. 2. und wo es der richter thäte, wäre dem beklagten die appellation unverwehrt, **Mevius** P. 3. dec. 158., **von Lynker** de grauamine extraiud. bl. 97.

III.

Klage der unmündigen.

Alſo kann er keine klage von demjenigen annehmen, welcher in gerichten nichts verhandeln darf, cap. 7. X. de iudic., z. e. einem kinde, unmündigen ꝛc.

IIII.

Articulirte civilklage.

Weiter wird eine articulsweiſe abgefaßte klage nicht angenommen, R. A. vom jahre 1654. §. 34. und 64.

V.

Dunckele klage.

Jngleichen, wenn der richter nicht ſehen kann, was der kläger haben will.

VI.

Zulaſſung der anwälte.

Nicht minder werden die ſachwalter und anwälte, ſo nicht ordentlich darzu beſtellet ſind, nicht zugelaſſen, es wäre dann, das jener es jemanden zu liebe umſonſt thäte.

VII.

Bevollmächtigung.

Ein anwalt, ſo nicht bevollmächtiget, muß entweder die vollmacht ſchaffen, oder er wird verworfen, **Mevius** P. 2. dec. 126.

VIII.

Feyertagshandlungen.

An feſt- und feyertägen werden die parteien billig abgewieſen.

VIIII.

Verwerfung unnützer einreden.

Unnütze einreden muß der richter verwerfen. Es kann auch dieſes ſtillſchweigend geſchehen.

X.

Kriegbefeſtigung.

Dieweil die kriegsbefeſtigung ein grundſtein des proceſſes iſt, muß ſolche, wenn ſie nicht richtig, verworfen werden.

XI.

Sätze.

Wo die ſatzſtücke annoch im gebrauche ſind, werden die unnütze für unzuläſſig erkläret.

XII.

Zum beweiſe untaugliche.

Was zum beweis nichts fürträgt, darf der richter nicht darzu laſſen, **Mevius** P. 3. dec. 241. n. 2.

XIII.

Ueberflüſſige zeugen. Bey allzuvielen zeugen kann er die überflüſſigen weglaſſen, cap. 29. X. de teſtibus.

XIIII.

Verwerfung der untüchtigen. Die offenbar untüchtige zeugen muß er verwerfen, **Carpzov** P. 1. C. 16. def. 48.

XV.

Unförmlicher beweis. Einen unförmlichen beweiß darf er nicht annehmen, **Mevius** P. 5. dec. 302. n. 4.

XVI.

Friſt ſuchen. Den allzuvielen friſtgeſuchen hat er nicht nachzuſehen.

XVII.

Unzuläſſiger fragſtücke. Unnütze, ſchimpf enthaltende und gottloſe fragſtücke ſind unzuläſſig, **R. A.** vom jahr 1654. §. 53., **Mevius** P. 4. dec. 470. z. e. es hätte der kläger ungeſchickter weiſe folgenden artickel abgefaſſet:

Wahr, daß producent bishero die beſſerung vom gemeinen ochſen genoſſen;

Der product aber gefraget:

wie oft producent ſolche genoſſen?

Dergleichen unnütze fragſtücke ſind vom **Stryken** de inept. interrog. angezogen.

XVIII.

Ausname. Jedoch giebt es fälle, darinn auch ſchimpfliche artickel und fragſtücke zuläßlich ſind, **Barth** diſs. 427. §. 2.

XVIIII.

Betragen beyn ſchimpfsworten im verfahren. Wenn im verfahren z. e. über den beweis und gegenbeweis ſchimpfworte oder anzüglichkeiten ſich befinden, kann der richter die ſchriften zurück geben, **Mevius** P. 2. dec. 349., **Joh. Sam. Stryk** de reiect. ab actis cap. 4.

XX.

Vorſtellung wegen der appellation, und verhalten. Kraft tragenden amts muß der richter den parteien vorſtellig machen, daß ſie mit ihrer appellation nicht auslangen dürften, **von Berger** in elect. diſc. for. tit. 35. obs. 4. not. 2. bl. 853. Jedoch muß er, wenn ſeine vorſtellung nichts fruchtet, einen widerlegenden bericht erſtatten. Welches auch zu beſchehen,

ſchehen, wenn gleich die berufung nicht zuläſſig, eben derſelbe tit. 35. obs. 7. not. 3. bl. 871.

XXI.

Er darf auch bey den appellationen ſich nicht unterſtehen, ſolche auſſer augen zu ſetzen und in der ſache fürzufahren, l. 21. C. de appell., cap. 31. X. de appell., und wenn gleich ſolche offenbar unzuläſſig, darf doch der unterrichter nicht fortfahren, l. 1. §. 3. D. de appell., nou. 82. cap. 12. Daher die berufung ans geiſtliche gericht, obgleich die ſache vor die regierung gehöret, nicht auſſer acht gelaſſen werden darf, **von Wernher** P. 2. obs. 460. Keine attentata zu begehen.

XXII.

Dieſes iſt von den landesregierungen nicht zu verſtehen, als welche auf die unſtatthafte berufungen höhern orts und ſogar an die reichsgerichte nicht ſehen, wie alſo in ſachen vormunds des abweſenden Römers, wider Römern im jahre 1742. nach Gera von der facultät zu Jena dafür gehalten worden. Siehe das cap. 5. de appell. in 6. und Hr. cantzler **Böhmer** am a. o. cap. 3. §. 12. bl. 51. Ob auf unſtatthafte appellationen an die reichsgerichte zu ſehen?

XXIII.

Der oberrichter muß die bodenloſe berufungen ſofort verwerfen, zu deſſen behuf der unterrichter die acten von ſelbſten einzuſenden hat, **R. A.** vom jahre 1654. §. 61. u. f. Unbegründete appellationen.

Von dem ruhenden richteramte.

§. 182.

Das ruhende richteramt wird genennet, wenn der richter aus erheblichen urſachen ſeines amts entweder ſich nicht gebrauchen oder in der ſache nicht fortfahren darf. Erklärung deſſelben.

§. 183.

Dieſes ereignet ſich in anſehung des richters, wo dieſer aus verdacht verworfen wird ꝛc., **Peter Müller** de conquieſcente iudicis officio cap. 2. bl. 6. Exempel davon.

§. 184.

In anſehung der parteien.

In anſehung der ſachen ruhet des richters amt, falls jemand anſtandsbriefe erlanget hätte, oder eine hure wäre zu beſtraſen; ſo gehöret dieſes für die weltliche und nicht die geiſtliche gerichte, ingleichen wofern eine ehebrecherin ſchwanger wäre, ruhet der peinliche richter, bis ſie des kindes geneſen, **Müller** a. o. cap 3. bl. 18.

§. 185.

Und des unterrichters beyn appellat.

Sobald an den oberrichter eine berufung eingewandt iſt, oder dieſer die acten abgefordert hat, ſind dem unterrichter die hände gebunden, **Müller** cap. 4. bl. 22. u. ſ.

Vom gutdüncken des richters.

§. 186.

Warum dieſes ſtatt findet?

Es ereignen ſich fälle, von welchen in den geſetzen oder dem herkommen nichts zu befinden, gleichwohl vom richter entſchieden werden müſſen, alsdann kömmt es auf des richters gutdüncken an, l. 1. §. 2. D. iure de delib., cap. 4. X. de off. et pot. iud. del.

§. 187.

Erklärung deſſelben.

Das **gutdüncken des richters** iſt alſo ein vermögen die in den geſetzen und gewohnheiten nicht entſchiedene fälle nach ſeiner überzeugung zu entſcheiden, **Joh. Wolfg. Textor** de arbitrio iudicis §. 4. bl. 257.

I.

Bey zeugen

Dieſe lehre äuſſert ſich fürnämlich in den fragen von der zeugen glaubwürdigkeit.

II.

und peinlichen ſachen. Zwey exempel

In peinlichen fällen kömmt es öfters aufs gutdüncken des richters an, z. e. es wird jemand einer gewaltſamen ſchändung eines mägdleins von 10. jahren beſchuldiget, er räumet auch ein, das kind aufs bette geworfen und mit dem finger deſſen ſchaam berühret zu haben, den beyſchlaf aber ſchwöret er ab. Hier iſt keine

keine ſtrafe vorgeſchrieben. Dieweil aber doch ein ſolcher menſch vieles ärgernis angerichtet hat; ſo iſt ihm nicht unbillig eine zehnjährige landesräumung auferleget worden.

Ferner, zweene bauerkerlen rungen im ſchertze zuſammen. Der eine warf den andern zu boden, dieſer ſtarb darauf binnen 48. ſtunden. Bey der öfnung des cörpers befand ſich, daß der verſtorbene ein geſchwür in den gedärmen gehabt, weshalber er doch, nach des arztes meinung, noch einige zeit leben können; ſo hat man wegen des unbeſonnenen ſchäckerns dem thäter 14. tage gefängnis zuerkannt. davon.

Zweyter vortrab.

Vom vortrage aus den acten.

§. 188

Ich habe zwar von dem vortrage aus den acten ſchon in den **anfangsgründen** §. 770. und f. gehandelt. Allermaſſen aber bey einem juriſten vieles darauf ankömmt; wie er einen tüchtigen vortrag aus den acten thue? ſo erheiſchet die nothdurft dieſe ſache in ein beſſeres licht zu ſetzen, um den anfängern zu zeigen: wie ſie die ihnen vorgelegten acten anzugreifen haben? Nothwendigkeit der regeln vom vortrage.

§. 189.

Zu dem ende will ich zween wege zeigen, einen kurtzen und leichten, und einen, ſo etwas weitläuftiger anbey aber auch gründlicher iſt. Zweene wege. Erſter.

§. 190.

Vor allen dingen hat man dahin zu ſehen, ob vorn bey den acten ein verzeichnis oder ein protocoll befindlich, oder nicht? Letztern falls ſieht man von hinten zu, worauf es dermalen beruhe? worinn nämlich geſchloſſen ſey? Im erſten falle hingegen Ob das verfahren giltig?

weiſet einen das protocoll an: ob es auf die hauptſache oder einen nebenpunct ankomme? Ueberhaupt betrachtet man ſodann: ob dasjenige, ſo in gerichten verhandelt worden, zu recht beſtändig, mithin die acten giltig ſind, oder nicht?

§. 191.

Wie dieſes zu beurtheilen?

Die giltigkeit der acten hänget von denen perſonen ab, welche tüchtig ſind, entweder richter oder parteien abzugeben.

§. 192.

und zwar wegen der parteien,

In anſehung der parteien hat man auf den kläger und beklagten acht zu geben: ob ſie vor gerichte ſtehen können? anbey wahrzunehmen: ob deren ſachwalter und anwälte ihre perſonen gebührend bevollmächtiget? das iſt: 1.) ob ſie von ſolchen principalen beſtellet ſind, welche einen anwalt zu bevollmächtigen befugt? 2.) ob die ſachwalter und anwälte ſo beſchaffen ſind, daß ſie in der ſache für zuläßlich zu achten? und 3.) ob der letztern vollmacht hinreichend ſey?

§. 193.

und des richters,

Wegen des richters iſt zu beobachten: ob deſſen gerichtsbarkeit begründet?

§. 194.

auch des proceſſes,

Hierauf lencket man ſein augenmerck auf den proceß, und unterſuchet: ob derſelbe recht angeſtellet? oder woran es ermangele?

§. 195.

Zu dem ende prüfet man die weſentliche ſtücke des proceſſes, und ſiehet zu: 1.) ob der beklagte behörig vorgeladen? 2.) ob die klage förmlich und ſchlüſſig ſey? 3.) ob der krieg rechtens befeſtiget? oder bey einer ſummariſchen ſache: ob der implorat ſich eingelaſſen habe? 4.) ob der eid für gefährde gefordert und abgeſchworen ſey? 5.) ob in der ſache beſchloſſen? 6.) ob die zum beweiſe oder zu der beſcheinigung angezogene urkunden erkannt ſind?

§. 196.

ſodann der ſache ſelbſt,

Nach dieſem vorgang wendet man ſich zur ſache ſelbſt, und ſucht die geſchichte derſelben ſich wohl bekannt zu machen, damit nach befinden, ein ſchriftlicher oder mündlicher vortrag daraus gethan werden kan. Wobey auf die klage, deren bitte, die darwider vorgeſchützte ausflüchte, den beweiß und gegenbeweiß für-

nämlich

nämlich zu ſehen, und iſt kein einiger umſtand, ſo zur entſcheidung der ſache dienſam, zu überſehen.

§. 197.

Darzu gehöret auch die prüfung der angeſtellten klage: ob ſolche nämlich dinglich oder perſönlich, oder auf den beſitz gerichtet? ob die angeſtellte klage auf die ſache ſich reime? ob das vorhaben des klägers begründet, auch allenfalls zur nothtdurft erwieſen? oder ob dasjenige ſtück der klage, welches zu erweiſen geweſen, zur nothdurft dargethan? und zwar in anſehung des klägers

§. 198.

Jedoch iſt in abſicht des beklagten nicht auſſer acht zu laſſen: wie deſſen ſchutzwehren beſchaffen ſind? und ob dadurch die klage abgelehnet? Denn daß allenfalls deſſen ausflüchte, wie recht, erwieſen ſeyn müſſen, verſtehet ſich ohne hin. Zu dem ende hat man des klägers und beklagten zeugen ausſagen, oder jenes beweis und dieſes gegenbeweis ſehr genau zu erwegen und zu prüfen. Wenn dieſes geſchehen, lieſet man beyder theile verfahren über den beweis und gegenbeweis, nimmt ſodann der zeugen ausſage beym beweiſe und gegenbeweiſe abermal in genaue betrachtung, und ſchlüſſet daraus: ob für oder wider den kläger zu ſprechen? und des beklagten.

§. 199.

Findet man aber, daß zuförderſt ein nebenpunct annoch abzuthun, erkennet man auf ein beyurthel.

§. 200.

Bey einem endurthel betrachtet man: was vorgegangen, nämlich ein geding oder contract ꝛc.? Alsdann, wo dergleichen nicht vorhanden, ſiehet man aufs herkommen, oder die gewohnheit, oder z. e. das beſondere ſtadt oder dorfrecht, oder auf das landrecht der provintz, und endlich auf die gemeine kayſerliche rechte, geſtalt dieſe im zweifel nach maasgebung der **reichshofraths ordnung** tit. 1. §. 15. den vorzug haben. Derowegen auch im **Chur-Braunſchweigiſchen** und **Heſſen-Caſſeliſchen** blos nach dem Römiſchen rechte, wo keine beſondere gewohnheiten beygebracht ſind, geſprochen werden muß. Es verſteht ſich aber von ſelbſt, daß dies auf die conſiſtorialſachen nicht zu ziehen ſey. Was bey abfaſſung eines endurthels in acht

§. 201.

§. 201.

zu nehmen? Endlich, wo die gemeine rechte ſchweigen, ſind die lehenrechte und die bewehrten rechtslehrer zur hülfe zu nehmen. Siehe der ehemaligen cammergerichtsbeyſitzer, und zwar des **von Ludolfs** colloquia de ſtatu iudicii cameralis bl. 197. u. f. und des **von Dresler** vſum et abuſum circa iudicum recuſationes bl. 106. u. f.

§. 202.

Von beyurtheilen. Wie die beyurtheile nach beſchaffenheit des proceſſes abzufaſſen, iſt dahier zu erinnern unnöthig, inmaſſen gegenwärtiger theil des proceſſes ſolches ſattſam darleget.

§. 203.

Andrer weg des vortrags aus den acten. Wie überhaupt zu wercke zu gehen? Die andere gattung eines vortrags (§. 188.) gehet dahin, daß ich zum voraus bemercke: ob die ſache zu einem vortrag reif ſey? denn wo dieſelbe zu keinem ſpruch zubereitet iſt, kann auch kein vortrag daraus geſchehen. Iſt ſie aber zu einem ſpruch eingeleitet, ſehe ich zuförderſt dahin: was aus den acten vorzutragen, und ob die gantze acten oder nur ein ſtück dermalen anhero gehörig? Iſt die ſache zu einem endurtheil reif, erzehlet man die gantze ſache. Kömmt es auf ein beyurtheil an, iſt nicht nöthig, die gantze acten vorzutragen. Eben dieſes iſt zu ſagen, wenn es auf die formalien nur ankömmt.

§. 204.

Eintheilung des vortrags. Sonſt iſt der vortrag zweyerley, entweder allgemein oder beſonder. Beyde gattungen beſtehen aus zweyen gliedern, nämlich der erzehlung des inhalts der acten, und dem gutachten darüber.

§. 205.

Gemeiner vortrag. Beym allgemeinen vortrage ſehen die reichsgerichte zuförderſt auf die ſprache, worinn die acten verfaſſet ſind; ſodann auf die ſchreibart der ſachwalter; weiter auf die ſache ſelbſt und deren formalien.

§. 206.

Formalien. Bey den formalien betrachte ich den richter auch die inſtantz und ſehe: ob ſie in erſter oder anderer inſtantz befangen ſey? anbey lencke ich das augenmerck auf die parteien, auch die miteinkommende oder anhangende, nicht minder die anwälte, ferner auf die gattung der inſtantz, z. e. ob die ſache ſchlechter klage oder einer berufung ſey? Hierüber ſchaue ich auf die gattung des proceſſes: ob nämlich es ein ladungs oder ein mandats proceß ſey?

§. 207.

§. 207.

Wegen der materialien habe ich auf eine geſchichtserzehlung zu dencken, wobey z. e. ich mündlich anmercke: was für eine gattung der geſchichte vorkomme? ob ſie einfach oder aus mehrern händeln vermiſchet ſey? ob es eine handlung unter den lebendigen oder auf den todesfall betreffe? *und materialien.*

§. 208.

Alsdann erwoge ich die gattung des rechts und unterſuche: ob der gegenwärtige fall auf ein dingliches oder perſönliches recht ſich gründe? anbey habe ich auf des klägers bitte, ingleichen auf den punct, worauf die entſcheidung izt ankömmt, zu ſehen. *Gattung der klage.*

§. 209.

Anlangend das gutachten; ſo richte ich dieſes für allen dingen auf die weſentliche ſtücke des proceſſes und die materialien der ſache. *Gutachten des richters.*

§. 210.

Bey einem beſondern vortrage muß ich eine genaue geſchichtserzehlung, als den grund der gantzen entſcheidung, ſchriftlich abfaſſen, dabey ich die gattung der acten bemercke, ob ſie nämlich in der erſten inſtantz befangen? oder durch mehrere getrieben ſind? ob die acten mehr als eine ſache begreifen? ob ſie einerley proceß enthalten. Z. e. klage und widerklage oder miteinkommung? ob ſie blos einen ladungsproceß oder einen mandatsproceß oder beyde zugleich enthalten? ob es eine verbot (inhibition) oder zwangsbriefe betreffe? *Beſonderer vortrag. Was dabey*

§. 211.

Hierauf gehet man auf die acten erſter inſtantz (denn bey einer appellation muß der vortrag aus den acten erſter inſtantz iederzeit vorhergehen,) und zwar gehe ich die acten von ſtück zu ſtück durch. Sind es protocolle, ſo leſe ich dieſe nur ab. Sind es aber ſchriften der parteien, ſo trage ich deren inhalt vor. *in allerley gattungen*

§. 212.

Gehen dergleichen ſchriften auf die erlangung der proceſſe; ſo gebe ich achtung: ob es eine ladung oder ein mandat betreffe, ich ſehe ferner auf die erzehlung des imploranten, und erwege das gebott. *des proceſſes*

§. 213.

Sind die acten auf eine ordentliche klage gerichtet, ermeſſe ich dieſelbe und deren inhalt, und ſehe: ob ſie ſchlüſſig oder ſonſt geſchickt? ich gehe zun ausflüchten, betrachte die replic und duplic. *zu beobachten:*

§. 214.

Beylagen.

Die beylagen, wodurch eine partei etwas zu beglaubigen ſuchet, werden genau erwogen. Ich gebe dabey achtung: ob es urſchriften, oder beglaubte abſchriften, oder urkunden, augenſcheine, abriſſe, oder zeugen ausſagen ſind? „z. e. in der „num. act. 1. befindlichen klage ſtellet kläger vor: was maſſen ꝛc. „durch die derſelben angefügte beylage A., welche ein urſchrift „einer ſchuldverſchreibung, darinn ꝛc. wird ꝛc. Die anlage B. „iſt eine von Caſparn und Georgen ausgeſtellte, von ihnen mit ver„ſchlungenen vornamen unterſchriebene und nicht beſiegelte voll„macht ꝛc. auch ermangelt in ſelbiger die benennung der erben ꝛc. „

§. 215.

Aufwerfung der wahren ſtreitfrage.

Endlich ſetze ich die hauptfragen, worauf der gantze ſtreit beruhet, feſte, z. e. in dieſer ſache fordert kläger V. J. die heirathsgelder, widerlage und morgengabe, als mobiliarerbe ſeiner verſtorbenen ehegattin, einer geborner von Linſing. Beklagter von Urf ſchützet dargegen den vergleich vom jahr 1718. vor. Nun gehet dieſer dahin ꝛc.

Z. e. Meines erachtens kömmt alſo die ſache auf folgende zwo fragen an:

1) **Ob**, bewehrter rechtslehrer meinung nach, auch vermöge der Heſſiſchen landrechte **der brautſchatz**, die widerlage, **morgengabe und das vieh zur fahrenden habe gehörig?**

2) Ob durch den vergleich vom jahre 1718. dieſe forderung allſchon abgethan ſey?

§. 216.

Gutachten: wie zu ſprechen?

Was dabey zu erwegen?

Hierauf folgt das gutachten, wie das urthel zu fällen? wobey eines theils auf die materialien, andern theils auf die formalien das augenmerck zu richten. Bey den formalien ſiehet man dahin: 1.) ob der kläger mit grunde oder aus muthwillen und gefährde geklaget? 2.) ob die gerichtsperſonen tüchtig und zu dieſer ſache geſchickt? 3.) ob etwa, wo eine commiſſion iemanden aufgetragen, dieſe richtig? ferner 4) ob der legitimationspunct berichtiget, auch 5.) die ſache unter dieſer obrigkeit gerichtsbarkeit gehörig, und zwar entweder in anſehung der ſache, oder des richters? 6.) weiter, ob der richter verdächtig? 7.) ob

der kläger und beklagte vor gerichte ſtehen können? 8.) ob der anwälte vollmachten richtig, auch 9.) vor dieſem gerichte zu handeln befugt? worüber die parteien geſchloſſen?

§. 217.

Demnächſt wendet man ſich zur betrachtung der weſentlichen ſtücke des proceſſes, und erweget: 1.) die klage, 2.) die ladung, 3.) die kriegsbefeſtigung, 4) den beweis. Ferner wird geſehen auf die inrotulation, die zahl der actenſtücke, die miteinkommung oder anhangung, die widerklage, die beobachtung der tagfahrten ꝛc. Weſentliche ſtücke des proceſſes,

§. 218.

Jngleichen iſt zu beobachten: was der richter von amts wegen zu erfüllen? ob der ſtreit auf die geſchichte oder eine rechtsfrage hinauslaufe? ob es auf einen nebenpuncten etwa ankomme? daß die klare puncten vom unlautern abzuſondern, und dieſes zur weitern ausführung zu verweiſen. Andere puncten.

§. 219.

Jn der appellationsinſtantz gebe ich zuförderſt auf die formalien acht, und nehme wahr: ob die berufung behörig erhoben? oder ob etwas daran verſäumt, folglich die ſache anher nicht erwachſen? oder ob die ſache ſo geartet, daß eine appellation darinn nicht zuläßlich? oder ob von dem richter an dies gericht die appellation ergehe? ob die beſchwerde gegründet? ob die that ſo beſchaffen, daß ſie für eine beſchwerde zu achten? ob der appellant wider dieſen appellaten appelliren mögen? ob binnen zehn tagen appelliret worden? ob dieſelbe ſtufenweiſe erhoben? Was in appellationsſachen

§. 220.

Bey der fortſtellung der berufung iſt zu beobachten: ob, da die ſache anher erwachſen, dieſelbe fortgeſetzet worden? oder der appellant ſich daran verſäumt? oder ob der appellant ſolche fallen laſſen? zu

§. 221.

Nicht minder iſt zu betrachten: ob der appellant dieſelbe behörig eingeführet? ob er den bericht und die acten erfordert? ob er ſich zum feyerlichen anerboten? ob eine bittſchrift um die appellationsproceſſe vorhanden? ob die proceſſe dem appellaten behändiget? ob ſolche wieder vorgeleget? Annoch kömmt in erwegung: ob die behörig eingeführte berufung gebührend geendiget ſey? thun?

§. 222.

In anſehung der ſache ſelbſt.

Die ſache ſelbſt betreffend, muß ich zuſehen: ob der kläger einen grund der klage habe? arg. tit. D. quar. rer. actio non datur. Was für eine klage angeſtellt? ob dieſe erwieſen? ob die ſchutzreden die klage aufheben? was der kläger darwider erinnert und mit was grund? ob des beklagten duplic begründet? Bey der appellation betrachte ich die beſchwerden und deren grund. Wegen der miteinkommung und der widerklage verfahre ich, wie vor erwehnet iſt.

§. 223.

Was und

Alsdann füge ich mein gutachten bey, und ſage: was rechtens? auch, ob **endlich** in der ſache zu erkennen, oder etwa ein **beyurthel** zu fällen? ob auf formalien oder nur auf materialien zu ſprechen? wie die hauptſache zu entſcheiden? was wegen der zinſen, des ſchadens oder intereſſe auch der unkoſten zu erkennen?

§. 224.

wie zu erkennen?

Schlüßlich ſage ich: wie das urthel abzufaſſen? Siehe die normam examinis candidatorum, ad aſſeſſoratum S. R. I. iudicii cameralis praeſentatorum.

§. 225.

Anwendung dieſer regeln.

Wie die vorangeregte regeln anzuwenden, veroffenbaret ſich noch deutlicher, wenn man die vorträge, welche der herr **von Ludolf** im dritten bande des ſymphorematis cameralis und deſſen dritten theile bl. 1. bis 426., ſodann bl. 427. bis 498. endlich den vortrag bl. 498. bis 594. und das bedencken (cenſur) des cammergerichts über nur gedachten vortrag bl. 594. u. f. lieſet.

§. 226.

Beobachtung beym poſſeſſorio;

Beym poſſeſſoriſchen proceſſe, wo es auf den jüngſten beſitz ankömmt, ſondere ich dasjenige, ſo ins petitorium gehöret, vom beſitze ab, und gebe achtung: ob der implorant denſelben einiger maſſen beſcheiniget? und wie des imploraten widerſpruch gegen des imploranten ſuchen beſchaffen?

§. 227.

In concursſachen.

In concursſachen ſiehet man zuförderſt nach der **öffentlichen ladung** der gläubiger, und wo dieſe annoch abgehet, wird darauf geſprochen. Weiter gibt man auf den **zuſtand des vermögens achtung**: ob ſolcher berichtiget? Sodann erweget man die **forderun-**

derun-

derungen der gläubiger: ob ſie klar, oder unlauter und wider-ſprochen ſind? Die klare ſind ſchlechter dingen, die übrigen aber nach befinden unter der bedingung eines erfüllungs eides oder gebührender beſcheinigung im urthel anzuſetzen.

§. 228.

Mehrers will ich jetzo nicht anführen, ſondern den geneigten leſer erſuchen, des hrn. cantzler **Böhmers kurtze anleitung zum geſchickten gebrauche der acten**, hrn. H. R. Schaumburgs **kurtze anweiſung, wie man geſchickt und ordentlich aus den acten referiren ſolle**, und hrn. Prof. **Hommels kurtze anleitung gerichtsacta geſchickt zu extrahiren, zu referiren und eine ſententz darüber abzufaſſen**, zu rathe zu ziehen. **Schriften vom vortrage.**

§. 229.

In peinlichen ſachen ſiehet man dahin: **ob das verbrechen wenigſtens eine landesverweiſung nach ſich ziehe?** geſtalt in dieſem falle auf den peinlichen proceß, oder, wie man in Sachſen redet, auf die ſpecial inquiſition, zu erkennen. Oder der referent bemercket, wenn es darauf nicht ankömmt: ob man nur in der general inquiſition befangen? Denn im reiche auſſer Sachſen, finde ich, daß verſchiedene peinliche gerichte die general inquiſition, ſodann die ſpecial inquiſition und den peinlichen proceß nicht behörig unterſcheiden, ſondern öfters mit der ſpecial inquiſition den anfang machen, und alsdann anfragen: ob wider den peinlich beklagten mit der ſpecial inquiſition zu verfahren, oder wenn ſchon letzteres nicht geſchiehet, dennoch man von einer general inquiſition in den acten öfters nichts wahrnimmt, ungeachtet nach ſolcher erſt der ordentliche peinliche proceß zu erkennen iſt. Darauf dann die wegen der general inquiſition ergangene acten dem fiſcal um die peinliche anklage und zwar articuls weiſe, zu fertigen, zugeſtellet werden, und der peinlich beklagte in der anberahmten tagfahrt ſelbſt mündlich, deutlich und ohne anhang zu antworten, mithin den krieg rechtens zu befeſtigen hat. Hiernächſt ſiehet der referent zu: ob etwa auf beweiß und gegenbeweiß zu erkennen? Dabey dem fiſcal frey ſtehet, ſeine articulirte klage, ſtatt der beweisarticul zu wiederholen, der defenſor aber ſeine defenſionales zu übergeben hat. Oder ob die articul dem gegentheile, um fragſtücke darüber zu fertigen, mitzutheilen ſind? Oder, da man den peinlich beklagten, um zu ſehen, wie die fiſcaliſche **Wie man in peinlichen**

zeugen dargeſtellet und vereidet werden, mit vorzuladen, ihm auch nach beſchehener abhörung, deren ausſage vorzuleſen pflegt. Es hat der referent auch dieſes zu bemercken, wenn etwa ſtreit darüber entſtanden Endlich: ob nach dieſem vorgang der fiſcal und defenſor in abgewechſelten ſätzen über den beweis und gegenbeweis verfahren und zum urthel beſchloſſen haben?

I.

Der hr. Prof. **Hommel** am a. o. bl. 269. vermeinet zwar der anklageproceß ſey wenig mehr im gebrauche. Allein in hieſigen gegenden des reichs iſt ſolcher auf die vorgedachte art allerdings im ſchwange. Jedoch hat die reichsſtadt Francfurt den inquiſitionsproceß auch vor kurtzem eingeführet. Da hingegen auch im Würtenbergiſchen der peinliche anklageproceß annoch im brauche iſt.

§. 230.

chen

ſachen zu wercke zu geben habe?

Wo demnach die vorſchrift der peinlichen halsgerichtsordnung ſtrecklich beobachtet wird, hat der referent dahin zu ſehen: **ob der proceß auf nur gedachte art ſeine richtigkeit habe?** Anbey: **ob die gerichtsbanck behörig beſetzet geweſen? Ob das** *corpus delicti* **ſeine gute richtigkeit habe?** was der peinlich beklagte eingeſtanden? was und wie er es abgelehnet? Ob und was für ein mittel die wahrheit zu erforſchen, nöthig? ob das verbrechen würcklich oder gäntzlich vollbracht ſey? ob er über ein verbrechen, wenn mehrere angeklaget ſind, ſchon beſtrafet? Ob es etwa verjähret? ob beym ehebruche die verzeihung des unſchuldigen vorhanden? wie lange der peinlich beklagte im gefängniſſe geſeſſen? In was für einer gemüthsbeſchaffenheit derſelbe ſich etwa befinde? ob und wie deſſen cörper beſchaffen?

§. 231.

Der advocaten fürſorge / um den referenten die arbeit zu erleichtern.

Gleichwie aber bey den höchſten reichsgerichten, inſonderheit bey ſchweren und verworrenen rechtshändeln, die parteien eine kurtze geſchichtserzehlung nebſt ihren gründen dem richter zu übergeben pflegen; alſo haben die ſachwalter dieſes auch an andern orten nicht zu verabſäumen. Und ob zwar ein richter darauf nicht ſiehet; ſo dienet ihm doch ſolches zur erleichterung. Ich will aus ſehr weitläuftigen acten eine probe hier mittheilen:

Unpar-

Unparteiiſche und actenmäſige zuſammenhaltung der in dieſem proceſſe angezogenen beyderſeitigen gründe.

Die verwittibte Cammer Junckerin von Sichhartshauſen, klägerin

ſuchet wegen ihres unterhalts die hülfe auf das von ihrem ſel. ehemann verlaſſene und vom beklagten erkaufte gut Appenrode, und deſſen ſurrogatum, die kaufgelder.

Johann Eitel von Rulkirchen, beklagter

ſetzet ſich gegen ſolche hülfsvollſtreckung, und verlanget, die klägerin müſſe ſich an die concursmaſſe halten.

Der klägerin oder Sichartshauſiſche gründe

ſind alle durch die regierungsacten deutlich erwieſen. Denn

I.) iſt der Sichartshauſiſchen witbe auf gedachtes gut ein dingliches recht gegeben worden, und zwar

a.) durch die eheſtiftung,

b.) durch den brüderlichen vergleich,

c.) durch die lehnsherrliche beſtättigung.

II.) Dieſes dingliche recht iſt durch den Rulkirchiſchen kauf nicht aufgehoben, ſondern dieſer nicht anders, als mit vorbehalt eines jeden rechts, auf 4. von der Sichartshauſiſchen witbe bey fürſtlicher regierung übergebene proteſtationen verwilligt worden, folglich iſt die hypothec auch nach dem kaufe auf dem gut und deſſen ſurrogato, den kaufgeldern, gebli ben.

III.) Die verwittibte von Sichartshauſen hat hierauf bey hochlöbl. regie-

Des beklagten gründe.

Dieſe beſtehen in einer eigenmächtigen unbefugten handlung über eine fremde ſache, welche einem dritten gerichtlich verpfändet iſt, in offenbaren chicanen und lauter ärgerlichen verdrehungen.

I.) Er habe die Rulkirchiſchen kaufgelder völlig bezahlt, nämlich:

an die Gleimenhainiſche wittbe und tochter	9000. fl.
an ſich und ſeine frau ehegenoſſin	9000. fl.
in ſumma	18000. fl.

Nach dieſer berechnung wäre er nichts mehr ſchuldig, mithin ſeye auch kein object der hülfsvollſtreckung, nämlch keine übrige kaufgelder, als auf welche geklaget worden, vorhanden.

II.) Das

regierung aus dieſem dinglichen rechte gegen den lehnsfolger gehandelt, und bis zum austrag der hauptſache die alimenten ausdrücklich auf Rulkirchen und die kaufgelder geſucht, auch ſind ihr ſolche alimenten

a.) von fürſtlicher regierung den 24. Mart. 1736. überhaupt aus den lehngütern,

b.) durch ein Leipziger urthel den 17. Jan. 1739. ins beſondere von den Rulkirchiſchen kaufgeldern zuerkannt worden;

c.) den 31. Jan. 1739. wurden in dem Jenaiſchen locationsurthel die Rulkirchiſche kaufgelder nochmalen zu den alimenten ausgeſetzt;

d.) den 6. Julii 1740. wurde in dem Wittenbergiſchen urthel die auf Rulkirchen erwehlte lehnshypothec abermalen beſtättigt, und die kaufgelder zu dieſen alimenten von neuem angewieſen;

e.) und den 28. April 1742. wurde beklagter mit ſeinem reſtitutionsgeſuch abgewieſen.

II.) Das bisher verhandelte alimentationsgeſuch ſeye res inter alios geſta, zwiſchen der witben und der concursmaſſe, in welcher vom gute Rulkirchen nichts mehr zu bezahlen wäre, und aus dieſer urſache könte ja gegen ihn, den beklagten, als einen dritten, ohne daß vorher wider ihn geklaget, auch er durch urthel und recht vertheilet worden, keine hülfe erkannt werden.

III.) Dieſe vorgängige handlung über das object der hülfe ſey durch ein deciſivreſcript den 30. Nov. 1742. von Jhro Fürſtlichen Durchlauchtigkeit anbefohlen worden.

Alſo ſind die Rulkirchiſche kaufgelder das eigentliche object der Sichartshauſiſchen forderungen, und das object der ergangenen rechtskräftigen urtheile, folglich auch das unlaugbare object der hülfsvollſtreckung.

Von

Von der geſchicklichkeit in abfaſſung der urtheln und beſcheide.

Erſtes hauptſtück.

Vom eingange des urthels und amte des richters.

§. 232.

Die urthel fangen im reiche mit bemerckung der ſache an. Eingang der urtheilen und beſcheiden.

I.

Z. e. „ in ſachen Jacob Fleiſchhauers, „zu S., klägers an einem, wider Adolph „Rubelern, zu K., beklagten am andern „theile, erkennen ꝛc.„ Man beobachtet auch dieſes an den beyden höchſten reichsgerichten.

II.

Es iſt gut, wenn der wohnungsort einer jeden partei, um dieſe deſto beſſer von andern, ſo etwa gleiches namens ſind, zu unterſcheiden. Vaterſtadt einer jeden partei.

III.

Alle namen der parteien, wenn deren mehrere ſind, anzumercken, iſt eben nicht nöthig, ſondern genug, daß man ſaget: **conſorten, in den acten benannte.** Denn hierinn müſſen deren vor- und zunamen ſich befinden, **concept der C. G. O. I. th.** tit. 34. §. 10. (§. 368. I.) Conſorten vor- und zunamen.

§. 233.

Erwehnung der anwälte. Hierauf wird dahin geſehen: ob die parteien durch anwälte erſchienen ſind, oder nicht? Erſtern falls ſetzet man: **in ſachen anwalts** Henrich Steins, zu Atzbach, klägers an einem ꝛc.

§. 234.

Sind aber beyde theile durch anwälte erſchienen, ſpricht man: **in ſachen der anwälte** Philipps Krafts, zu Jericho, klägers an einem, Suſannen Bockin, zu Gad, beklagtens (nicht beklagter, auch nicht beklagtin) am andern theile ꝛc.

§. 235.

Der unmündigen bevollmächtigter heiſſet actor. Es trägt ſich auch mehrmalen zu, daß ein mündiger (großjähriger) mit einem unmündigen in einen rechtsſtreit geräth; da denn der bevollmächtigte, welchen des unmündigen vormund beſtellet, **actor** genennet, und im urthel geſetzt wird: in ſachen **actorn vormunds oder vormundens** des unmündigen Peter Staxens, zu Querlequitſch, klägers an einem ꝛc.

§. 236.

Des actorn bevollmächtigter heiſſet afteractor. Solte dieſer jemanden an ſeine ſtelle bevollmächtigen, heiſſet er: **afteractor** vormunds ꝛc.

§. 237.

Bevollmächtigte der myſtiſchen perſonen. Weil gemeinden und collegia z. e. ſtadträthe, nicht anders, als durch einen ſyndicen gerichtlich erſcheinen können, ſpricht man: in ſachen **ſyndicens** der gemeinde (oder E. E. ſtadtraths) zu N. N.

I.

Wie myſtiſche perſonen zu erſcheinen? Man folget hierunter der Lauterbachiſchen lehre, daß eine gemeinde nicht anders vor gerichte, als durch einen ſyndicen erſcheinen möge, meine **anfangsgründe** §. 60., ſiehe indeſſen **Barths** diſs. 857.

§. 238.

Des ſyndicen bevollmächtigter. Bevollmächtiget nun der ſyndicus einen andern ſachwalter, nennet man dieſen afterſyndicen, und wird das urthel, nach obberührten umſtänden alſo eingerichtet: „In ſachen afterſyndi„cens der gemeinde zu Höngeda, klägers an einem, anwalts „Abraham Fiſchers, zu Schweinsberg, beklagtens am andern theile, erkennen wir ꝛc. für recht.

I. Wenn

I.

Wenn ich ſchreibe: **klägers an einem**, darf ich nicht fortfahren: **beklagtens andern theils**, weil dieſes der wortfügung zuwider läuft, ſondern ich muß es entweder alſo ausdrücken: **klägers an einem, beklagtens am andern theile** ꝛc., oder klägers **eines**, beklagtens **andern theils**.

Die grammatic auch im teutſchen zu beobachten.

II.

Oder, wenn es ein afteranwalt (ſubſtituirter) iſt, lautet das urthel alſo: „In ſachen afterſyndicens der gemeinde N. „N., klägers eines, wider afteranwalten, N. N. zu N., be„klagten andern theils, erkennen wir ꝛc.

§. 239.

Würde der anwalt, der actor oder afteractor, der ſyndicus, oder afterſyndicus entweder gar nicht, oder doch nicht hinlänglich bevollmächtiget ſeyn; muß dieſes alsdenn im urthel oder beſcheide mit angemercket werden, damit man ſich darinn nicht ſelbſt wiederſpreche, und denjenigen, welchen man in ſelbigen kaum für einen anwalt ausgegeben, ſofort darinnen wieder verwerfe. Daher gebrauchet man ſich desfalls des worts: **angegebenen**, z. e. **angegebenen** anwalts, **angegebenen** afteranwalts, **angegebenen** actorn, **angegebenen** ſyndicens, **angegebenen** vormunds, **angegebenen** defenſorn ſeines vaters, (wenn nämlich ein ſohn ſeinen vater vertreten wolte.)

Wie des nicht gnugſam bevollmächtigten zu gedencken?

§. 240.

Das urthel wird entweder vom richter ſelbſt oder von einer auswärtigen facultät gefertiget. Im erſten falle heiſſet es: **in ſachen ꝛc. iſt beſcheid** ꝛc. oder **wird hiermit zurecht erkannt: daß ꝛc.** Letztern falls aber faſſet man entweder das urthel nach Sächſiſchem gebrauche, im namen der facultät, oder im reiche namens des auswärtigen richters ab, dies letztere iſt im reiche gewöhnlich, wenn gleich ſolches in der urthelsfrage nicht ausdrücklich verlanget worden, z. e.

In weſſen namen das urthel abzufaſſen?

„Erkennen von GOttes gnaden Wir Friederich, Marg„graf ꝛc. nach gehabtem rath der rechtsgelehrten, für recht ꝛc. **oder**

„Erkennen fürſtliche N. zur regierung in N. verordnete „geheimer rath, präſident, cantzler, vicecantzler und regie-

exempel.

„rungsräthe, nach gehabtem rath der rechtsgelehrten, für „recht ꝛc.

I.

Woher der titel zu nehmen? Den titel nimmt man aus der an die facultät erlaſſenen urthelsfrage.

II.

Sächſiſche art. In Sachſen hingegen ſprechen die facultäten und ſchöppenſtüle gemeiniglich in ihrem namen, z. e. auf erhobene klage, erfolgte antwort, geführten beweis und gegenbeweis, auch ferneres einbringen, in ſachen der anwälte Joſeph Storchens, zu N., klägers an einem, Lorentz Engels, zu N. beklagtens am andern theile, ſo uns in den diesfalls ergangenen acten z. e. in 4. vol. (nebſt einer frage) zugeſendet, und darüber unſere rechtliche meinung verlanget worden, ſprechen wir für recht, daß ꝛc.

§. 241.

Wie: wenn die theologiſche und juriſtiſche facultäten zugleich ſprechen? Sprächen aber die theologiſche und juriſtiſche facultäten zugleich, ſo ſetzt die letztere, wofern beyde einſtimmig ſind, das urtheil und deſſen gründe auf. Dieſes geſchiehet folgender geſtalt:

Erkennen bürgermeiſter und rath der kayſerlichen freyen und des heiligen Römiſchen reichs freyen ſtadt Franckfurt am Main ꝛc. nach gehabtem rath der theologen und rechtsgelehrten, für recht ꝛc. **oder**

erkennen wir decani auch andre doctores und profeſſores der theologiſchen und juriſtiſchen facultäten bey der univerſität Marburg, ſowol in gött- und geiſtlichen, als weltlichen rechten gegründet zu ſeyn: daß ꝛc.

§. 242.

Wie: wenn die 3. obern facultäten erkennen? Dafern die drey obern facultäten zugleich zu rath gezogen werden, ſpricht man:

erkennen z. e. von Gottes gnaden wir N. ꝛc. **nach gehabten rath der theologen und rechtsgelehrten, wie auch der medicorum für recht ꝛc. oder**

erachten wir decani auch andre doctores und profeſſores der theologiſchen, juriſtiſchen und mediciniſchen facultäten bey der univerſität Marburg ſowol in gött- und geiſt- als weltlichen rechten, auch in der natur gegründet zu ſeyn, daß ꝛc.

I. Die

I.

Die Sächſiſchen facultiſten gebrauchen ſich der redensart **in** der univerſität; auſſer Sachſen ſpricht man: **bey** der univerſität. Oder man läßt die univerſität gar weg, weil doch ſolche bey der unterſchrift genennet wird. — in und bey der univerſität.

§. 243.

Hierauf folget im reiche die benennung der ſtufen des proceſſes, ſo man in Sachſen gleich im anfang des urthels ſetzet, nämlich im ordentlichen proceſſe, wenn z. e. ein endurthel zu fällen: „erkennen bürgermeiſter und rath der ſtadt Caſſel **auf erhobe„ne klage, gethane antwort, geführten beweis und ge„genbeweis, auch erfolgte ſätze**, nach gehabtem rath der „rechtsgelehrten für recht ꝛc.„ Oder bey einem beſcheide: **in ſachen** ſ ſ ſ iſt **auf erhobene klage, und ferner einbringen, dieſer beſcheid**: daß ꝛc. — Benennung der ſtufen des proceſſes.

I.

Man ſetzet zum voraus, daß ein gegenbeweis geführet, auch das verfahren über den beweis erfolget, denn ſonſt würde es ungereimt ſeyn, etwas anzuführen, ſo nicht in den acten ſtünde. — Welche ſtufen des proceſſes zu erwehnen?

§. 244.

Iſt beym ordentlichen oder ſummariſchen proceſſe ein nebenpunct zu entſcheiden, lautet es alſo: erkennen z. e. von Gottes gnaden wir N. N. **auf vorbringen und ferneres verfahren**, nach gehabtem rath der rechtsgelehrten ꝛc. — Wie wenn über nebenpuncten zu ſprechen?

I.

Es verſtehet ſich ohne hin, daß, wenn der richter ſelbſt ſpricht, es ſich nicht reime, daß er der auswärtigen rechtsgelehrten erwehnung thue. — Der richter erwehnet der rechtsgelehrten nicht.

§. 245.

Im ſummariſchen proceſſe heiſſet es: „erkennen N. N. **auf „beſchehene imploration, erfolgte einlaſſung, geführte „beſcheinigung (und gegenbeſcheinigung) auch ferneres „einbringen ꝛc.** — Wie beym ſummariſchen proceſſe?

§. 246.

Beamten und niedere gerichte geben nur beſcheide, wenn ſie ſchon auf die hauptſache gehen. Darum richtet man die beſcheide — Wie die niedere richter?

de alſo ein: „ **in ſachen Julius Hartmanns, zu S., im„plorantens an einem, wider Jacob Grammen zu R. „imploraten am andern theile, geben die adeliche Schen„ckiſche gerichte zu Schweinsberg, auf beſchehene im„ploration** (und beſchuldigten ungehorſam) **dieſen beſcheid: „daß** ꝛc. „

§. 247.

Anfang nach dem eingange.

Die urtheile und beſcheide fangen mit dem worte **daß** gemeiniglich an: z. e. **in ſachen N. N. wider N. N. iſt beſcheid:** daß ꝛc. Oder: in ſachen N. N. entgegen N. N. erkennen wir für recht: **daß** ꝛc.

I.

Einige urtheile fangen alſo an: z. e. **dieweil** ꝛc., andere z. e. **würde** kläger ꝛc.

§. 248.

Das erſte worauf zu erkennen:

Auf die **bevollmächtigung**, ſodann den **vorſtand** der widerklage und unkoſten halber, wenn es nöthig iſt, wird zuerſt im urthel erkannt.

§. 249.

Zumahl in appellationsſachen.

Bey ſuſpenſivmitteln hat man ebenfalls auf die bevollmächtigung, ſodann auf die nothfriſten (fatalien), wenn darüber gefochten worden, oder es eine berufung betrift, vor allen dingen zu ſprechen.

§. 250.

Von aufzüglichen ſchutzreden.

Ehe man auf die hauptſache kömmt; muß über die aufzüglichen ſchutzreden geſprochen werden. Soll ein theil dies falls etwas beobachten, wird ſolches vorgeſchrieben. Verwirft man aber die ausflüchte; heiſſet es: z. e. „**daß beklagter, einwen„dens ungehindert, auf die erhobene klage ſich einzu„laſſen** ꝛc.

§. 251.

Schluß der urtheile.

Die facultäten, ſchöppenſtüle und höhere rathsſtuben (rechtscollegia) ſchlüſſen ihre urtheile mit den worten: **von rechts wegen.** Dergleichen ſchickt ſich für beamten und niedere gerichte keines weges.

§. 252.

§. 252.

Wenn auf verſuchung der güte zu ſprechen iſt; geſchiehet es auf folgende maſſe: *Wie auf die güte zu ſprechen?*

Daß vor allen dingen die güte unter den parteien mit allem fleiſſe zu pflegen, und ſie, wo möglich, der geſtalt aus einander zu ſetzen ꝛc.; in entſtehung deſſen aber ꝛc. ꝛc.

§. 253.

Im fall ſich eine partei auf das armen recht beziehet, lautet das urthel alſo: *Wie: wegen des armen rechts?*

Würde nun beklagter ſein angezogenes armuth gebührend beſcheinigen, inmaſſen ihm vor allen dingen zu thun obliegt, ſo ergehet darauf ferner was recht iſt.

§. 254.

Auch wird, wenn einer aus unvermögen den geforderten vorſtand der widerklage und unkoſten halber zu leiſten nicht vermag, der geſtalt erkannt: *Leiſtung des vorſtands eines armen.*

Würde klägers principalin eidlich erhalten, und daß ſie nicht ſoviel im vermögen habe, auch nicht glaube, daß ſie, alles angewandten möglichſten fleiſſes ohngeachtet, den gefoderten vorſtand, der widerklage und unkoſten halber, durch bürgen oder pfande beſtellen könne, ſchweren; ſo wird ſie ſolchen mittelſt eides zu leiſten billig zugelaſſen.

§. 255.

Manchmal aber, wenn das armuth offenbar iſt, kan mit wenigen nur ſo viel geſprochen werden: *Bey offenbarer armuth wegen des vorſtands.*

Daß kläger zuförderſt den geforderten vorſtand der widerklage und unkoſten halber, vermittelſt eides würcklich zu beſtellen ſchuldig.

I.

Es halten zwar verſchiedene proceſſiſten dafür, was maſſen ein armer den vorſtand der unkoſten halber nicht, ſondern nur wegen der widerklage zu leiſten hätte, **Carpzov** in proc. tit. 9. art. 5. n. 39. Allein die Jenaiſchen rechtscollegia ſind, mit dem **Mencken**, anderer meinung. *Ob dieſer auf die koſten gehe?*

§. 256.

§. 256.

Der eid für gefährde eines armen.

Je zuweilen wird zuförderſt auf den eid für gefährde und nächſt dem zugleich auf den armuthseid geſprochen, wie folget:

Würde klägers principalin den eid für gefährde ablegen; und daß ſie dieſe klage nicht aus bosheit und gefährlicher weiſe, auch beklagten zum verdruß nicht erhoben, ſchweren, inmaſſen ihr zuförderſt zu thun obliegt, und darauf ihr armuth gebührend beſcheinigen, auch ſodann den armuthseid würcklich abſchwören; ſo wird dieſelbe zum armenrecht zugelaſſen, und ihr ein advocat ex officio (ſachwalter amts oder gerichts wegen) billig zugeordnet.

§. 257.

Muthwillige zanckſucht der armen.

Oder wenn der muthwillen eines armen wegen der klage ſich äuſſerte, fällt das urtheil dahin aus:

Dieweil kläger ſeiner reviſion ſich begeben, (oder ſeine appellation) (reſtitution) (fallen laſſen), ſo hat es hierbey ſein bewenden; er iſt aber die unkoſten dieſes termins (rechtstags), ſo auf 4. rthlr. 11. alb. 2. pf. billig zu mäſſigen, beklagtem zu erſtatten, oder wenn er ſolches armuths halber zu thun nicht vermag, dieſelbe mit 5. tage lang gefängnis, in welchem er mit waſſer und brod zu ſpeiſſen, zu verbüſſen ſchuldig.

§. 258.

Wie wegen der erbarmungswürdigen zu ſprechen.

Würde eine erbarmungswürdige perſon (perſona miſerabilis) als ein unmündiger, eine witbe, oder jemand, ſo durch eine langwürige kranckheit abgemattet, oder ein armer, ein blinder, ſtummer, tauber, ausſätziger, gebrechlicher ꝛc. für dem unterrichter belanget, und ſchützte vor, daß er, vermöge des L. vn. C. quando imperator inter pupillos, bey dem unterrichter recht zu nehmen nicht gewillet ſey, muß dieſer den kläger mit folgender weiſung eines andern beſcheiden:

Daß beklagter, geſtalten ſachen nach, vor dieſem gerichte zu ſtehen nicht ſchuldig. Es iſt aber klägern, dafern er beklagten rechtlichen anſpruchs zu erlaſſen nicht gemeinet, denſelben höhern orts zu belangen, unbenommen.

Siehe

Siehe **Hermann Vultejus** ad titulos codicis, qui ſunt de iurisdictione et foro competenti, bl. 201.

§. 259.

Wolte eine erbarmungswürdige perſon vor dem höhern richter ſo fort klagen, der beklagte hingegen die ausflucht der erſten inſtantz vorſchützen; müſte dieſer zur einlaſſung angewieſen werden: Des gegners einrede abzufertigen.

Daß beklagter, vorwendens ohngeachtet, dahier ſich einzulaſſen ſchuldig. Siehe **Johann Voet** im commentario ad D. l. 5. tit. 1. §. 120. bl. 356.

§. 260.

Dafern es aber eine geringfügige ſache, z. e. einen ochſen, ein ſchlechtes pferd, eine henne und unter 20. fl. beträfe, müſte inhalts der nov. 69. cap. 1. 2. alſo verabſchiedet werden: Bey deren geringfügigen ſachen.

Daß beklagter, des beſchehenen vorwendens ungehindert, vor hieſigem amte ſich einzulaſſen, auch weil er ſolches vorizt nicht gethan, klägern die des falls verurſachten unkoſten ꝛc. zu erſtatten verbunden.

§. 261.

Falls aber ein armer gegen einen armen, eine witbe gegen die andere klage erheben ſolte, würden ſie ſich des L. vn. C. quando imp. inter pupill. nicht zu erfreuen haben, ſondern es iſt alsdann zu erkennen: Zwo erbarmungswürdige parteien.

Daß beklagter auf die erhobene klage vor hochfürſtlicher regierung noch zur zeit ſich einzulaſſen nicht ſchuldig. Oder:

Daß die ſache noch zur zeit anhero nicht gehörig. Siehe **Rivinus** in enunt. iur. tit. XI. enunt. 17., **Lüder Menckens** tract. ſyn. proceſs. diſp. 3. §. 16.

I.

In lehnsſachen hat die rechtswohlthat des L. vn. C. quando imp. int. pup. ebenfalls nicht ſtatt, ſondern es wird alsdann eben alſo, wie in vorſtehendem §. 261. enthalten, geſprochen, **Johann Gottfried Krauß** in tract. ſynopt. proceſs. L. 2. cap. 8. §. 2. bl. 367. In den lehnsſachen.

II.

Kläger und beklagte haben dieſe wohlthat.

Ob zwar, einiger meinung nach, der L. vn. C. quando imp. inter pup. nur den fall betrift, wenn eine erbarmungswürdige perſon des klägers ſtelle vertritt: ſo iſt dennoch ermeldtes geſetz auch auf den andern fall, wenn gedachte perſonen belanget werden, gar füglich zu erſtrecken, **Joh. Heinr. von Berger** in elect. diſcept. for. tit. 4. obs. 9. not. 3, **Caſpar Heinr. Horn** claſſe XII. reſp. 77. bl. 895. **Gottfried Barth** aber in hodegeta forenſi cap. 1. bl. 16. ſuchet das gegentheil vergeblich zu behaupten.

III.

Mögen aber derſelben entſagen.

Daß erbarmungswürdige perſonen dieſer rechtswohlthat ſtillſchweigend oder ausdrücklich entſagen können, iſt wohl kein zweifel, **Hr. von Leyſer** ſpecim. 78. med. 10., jedoch ſind viele anderer meinung, **Barth.** diſs. 842. §. 1.

§. 262.

Wie gegen förſter und dergleichen,

Ein förſter oder unterförſter, welcher etwa ſchulden halber vor dem amte belanget wird, ſich aber davor zu ſtehen weigert, und nicht erſcheint, wird alſo in die wege gewieſen: (§. 134.)

Daß beklagter, des unerheblichen einwendens ungeachtet, zu erſcheinen, und vor dem fürſtlichen amte auf die erhobene klage, nebſt erſtattung der bisherigen koſten, ſich einzulaſſen pflichtig.

§. 263.

auch notarien?

Wolte ein kayſerlicher notarius ſich auf ſeinen vermeinten privilegirten gerichtsſtand beziehen, und vor dem unterrichter ſich nicht einlaſſen, wird er in hieſigen landen zur ſtellung folgender geſtalt angehalten:

Daß beklagter vor dem fürſtlichen amte zu erſcheinen, und allda ſich einzulaſſen, auch weil er ſolches vorizt nicht gethan, klägern die desfalls verurſachten unkoſten ꝛc. zu erſtatten ſchuldig.

§. 264.

Studenten, ſo in hieſigen landen zu

Eine andere bewandnis hat es auch mit den auſſer der univerſität lebenden, annoch unter der väterlichen gewalt lebenden ſtudenten, welche als geiſtliche unter dem conſiſtorio ſtehen: daher

hernach beſchehene beziehung auf den befreiten gerichtsſtand verabſchiedet wird: (§. 117.) — hauſe leben?

Daß beklagter, geſtalten ſachen nach, vor hieſigen adelichen gerichten in dieſer ſache weder zu erſcheinen, noch vor dieſen ſich einzulaſſen ſchuldig.

I.

Wo aber in hieſigen landen ein ſolcher, welcher zu hauſe lebte, vorm amte belanget würde, dürfte man auf deſſen vorwenden ſich hierunter nicht kehren, ſondern erkennen:

Daß beklagter, einwendens ungehindert, dahier ſich einzulaſſen verbunden.

§. 265.

Im falle fremde, ſo auſſerhalb landes in anſehnlichen bedienungen geſtanden, oder von adel und gelehrte ſind, die vom unterrichter, in deſſen gerichtszwange ſie ſich befinden, die aus rechtmäſſigen urſachen verhängte verkümmerung (arreſt) für begründet nicht achten wollen, werden ſie eines andern alſo beſchieden: — Fremde? Weiſung wegen des arreſtes.

Daß es, des beſchehenen vorwendens ungeachtet, bey dem verhängten arreſte, unter vermeidung unbeliebiger verordnung, ſein unveränderliches verbleiben ſo lange behält, bis von höherem orte, als wohin die ſache einberichtet iſt, verhaltungsbefehl diesfalls eingelaufen ſeyn wird.

§. 266.

Wenn jemand, welcher im amte nicht wohnete, gleichwohl darinn liegende güter beſäſſe, und er des halben vor dem richter, darunter ſolche gelegen, in anſpruch genommen würde, inzwiſchen, weil er nicht allda wohnete, ſich einzulaſſen weigerte, wird ihm folgende weiſung ertheilet: — Wie einer wegen des gerichtsſtands der lage halber zu bedeuten?

Daß beklagter wegen des in frage gekommenen, und in hieſigem amtsbezircke gelegenen ackers allhier zu erſcheinen, und auf die erhobene klage ſich einzulaſſen, auch, weil er ſolches vorizt nicht gethan, klägern die verurſachten unkoſten ꝛc. zu erſtatten ſchuldig.

I.

Wegen der ſache kan an 2. orten geklaget werden.

Es hat der kläger die wahl: ob er den beklagten bey der obrigkeit, worunter dieſer wohnet, oder vor dem beamten, unter deſſen gerichtszwange die ſtreitige unbewegliche güter ſich befinden, belangen will? **Hermann Vultejus** am a. o. bl. 342. n. 6., **Nicol. Hieron. Gundling** in dig. l. V. tit. 1. §. 64. bl. 18., jedoch kann der richter, worunter die ſache gelegen, darüber füglicher erkennen; daher einige rechtslehrer dafür halten, daß die ſtreitigkeiten, ſo über liegende güter entſtehen, und alle dingliche klagen vor dem richter, worunter jene gelegen, verhandelt werden müſten, wie dann **Joh. Voet**, am a. o. §. 77. bl. 337. des erſten bands, ſo gar zu erhärten geſucht, daß nämlich vor denjenigen richter, unter welchem der beklagte wohnet, in dinglichen klagen nicht geklaget werden könne.

Voets beſondere lehre.

§. 267.

Wenn der beklagte unter des richters gerichtsbarkeit nicht ſtehet?

Dafern der beklagte unter des richters gerichtbarkeit in perſönlichen klagen nicht ſtünde, iſt beſcheid:

Daß beklagter auf die erhobene klage, inmaſſen derſelbe unter des amts gerichtbarkeit in perſönlichen ſachen nicht ſtehet, folglich ihm nicht unterworffen, vor demſelben ſich einzulaſſen nicht ſchuldig.

§. 268.

Wie: wenn die klage verſchiedene puncten enthält.

Falls aber die klage verſchiedene puncten enthielte, deren einige vor dieſen richter gehöreten, andere hingegen nicht, erkennet man:

Daß klägers ſuchen z. e. wegen abtretung des halben viertel landes vor dem amte nicht ſtatt hat, im übrigen aber beklagter auf die erhobene klage ſich allhier einzulaſſen verbunden.

§. 269.

Der gerichtsſtand bey handelsgerichten.

Wo handelsgerichte ſind, und der beklagte, daß die klage keine handelsſache betreffe, vorſchützet, iſt beſcheid:

Daß beklagter in dieſer ſache, dieweil kläger, daß ſolche von kaufmannſchaft, handel oder wechſel herrühre, in der eingereichten klage nicht angezogen, allhier ſich einzulaſſen nicht ſchuldig. Oder:

Daß

Daß klägers ſuchen, weil beklagter kein handelsmann iſt, und aus dem act. num ⸗ ⸗ befindlichen ſcheine, daß dieſe ſache von kaufmannſchaft herrühre, nicht wahrzunehmen, dahier nicht ſtatt hat.

§. 270.

Allermaſſen die geiſtliche einen befreiten gerichtsſtand haben, ſind deren hausgenoſſen vor dem amte zu ſtehen nicht ſchuldig. Daher geſprochen wird: *Wo geiſtliche vor weltlichen gerichten belanget werden?*

Daß beklagte auf die wider ſie erhobene perſonalklage, in anſehung ihres, als eines geiſtlichen tochter, zuſtehenden befreiten gerichtsſtands, vor dieſen gerichten ſich einzulaſſen nicht pflichtig.

§. 271.

Wäre die ſache ſchon anderweit rechtshängig, wird verabſchiedet: *Wann die ſache rechtshängig?*

Dieweil die geklagte poſt vor andern gerichten allſchon eingeklaget worden, ſo hat klägers ſuchen allhier nicht ſtatt, es iſt auch derſelbe die des falls verurſachte unkoſten ꝛc. beklagten zu erſtatten ſchuldig.

§. 272.

Hätte der beklagte eine den fortgang des proceſſes hemmende ſchutzrede vorgebracht, iſt die weiſung: *Wo der beklagte z. e. einen vergleich vorſchützte?*

Daß beklagter, weil aus der gerichtlichen urkunde act. num. ⸗ ⸗ daß er wegen der eingeklagten forderungen mit klägern ſich verglichen, zu erſehen, auf die erhobene klage ſich einzulaſſen nicht ſchuldig, kläger auch demſelben die diesfalls verurſachten unkoſten, nach vorhergehender deren anſetzung und richterlicher ermäſſigung, zu erſtatten pflichtig.

§. 273.

Wolte der kläger die deshalber von beklagten vorgelegte urkunde nicht erkennen, ſpricht man: *Wegen zu beglaubigender ſothaner ſchutzrede.*

Würde kläger die vom beklagten vorgelegte urkunde ſub A recognoſciren, inmaſſen ihm, wenn ſolche mit dem original beſtärcket wird, nach vorgehender gebührender ladung *ſub poena recogniti* zu thun obliegt, ſo ergehet in der ſache ferner, was recht iſt.

§. 274.

Wann ſolche beſcheiniget?

Auf erfolgte erkennung ſothaner urkunde, iſt der ſpruch:

Dieweil kläger die urkunde ſub A. recognoſciret, ſo hat deſſen ſuchen nicht ſtatt, er iſt auch die durch dieſen proceß verurſachten unkoſten ꝛc. beklagten zu erſtatten ſchuldig.

§. 275.

Einrede des noch nicht entbrochenen poſſeſſorii.

Als der beklagte die einrede des noch nicht erledigten poſſeſſorii vorſchützte, erkannte man in ſachen Pflugmachers wider die Pflugmacheriſche erben zu Eiſenberg:

Daß beklagter auf die erhobene petitorienklage, ehe und bevor kläger, daß er in der poſſeſſorien ſache dem act. num. ꝛ ꝛ befindlichem rechtskräftigen urtheil völlige genüge geleiſtet/ beygebracht hat, ſich einzulaſſen nicht ſchuldig, der letztere auch dem erſteren die unkoſten ꝛc. zu erſtatten verbunden.

§. 276.

Schutzrede der noch nicht geendigten vorklage.

Iſt die widerklage erſt nach der kriegsbefeſtigung angeſtellet worden, erkennet man:

Daß widerbeklagter, ehe und bevor widerkläger z. e. durch völlige zahlung ſich der vorklage gäntzlich entbrochen, auf die erhobene widerklage ſich einzulaſſen nich ſchuldig, widerkläger auch demſelben die diesfalls verurſachten unkoſten ꝛc. zu erſtatten pflichtig.

§. 277.

Den beſitzſtand wehrenden proceſſes zu beobachten, erkennet man auf zweyerley

Allermaſſen der richter dahin zu ſehen hat, daß alles in dem beſitzſtande, wie ſolcher voranfange des ſtreits geweſen, verbleibe, auch wehrenden proceſſes kein theil ſolchen abändere, hat derſelbe auf beſchehenes anrufen, nach befinden, zu ſprechen:

Dieweil kläger, daß er vor anfange dieſes proceſſes mit ſeinem rind- und ſchaafviehe auf der ſogenannten kühweide ruhig gehütet, zur nothdurft beſcheiniget, ſo iſt beklagte gemeinde ermeldte weide zu hegen, auch heu und grummet darauf zu machen, bis zum austrag dieſer ſache ſich zu enthalten, darneben gedachten kläger wehrenden dieſes rechtsſtreits bey dem beſitze der hü-

tung

tung mit ſeinem rind⸗ und ſchaafviehe auf angeregter kühweide zu laſſen, pflichtig.

§. 278.

Entſtünde der ſtreit über die beholtzigungsgerechtigkeit in einem walde, und es begäbe ſich, daß beyde theile zur nothdurft beſcheinigten, was maſſen ſie vor anfang des ſtreits jeder eine ruhige handlung vor ſich hätte, iſt auf den mitbeſitz (compoſſeſſionem) zu verabſchieden: art.

Dieweil beyde theile, daß ſie in den gemeinen hecken vor anfang dieſes ſtreits ohne widerrede holtz gefället und gehohlet, zur nothdurft beſcheiniget; ſo ſind ſelbige bis zum austrag dieſes proceſſes beyderſeits in dem beſitze billig zu ſchützen.

Zweytes hauptſtück.

Von ſachwaltern und anwälten.

§. 279.

Der unterſchied zwiſchen anwälten, oder procuratoren, und rechtlichen beyſtänden, oder advocaten iſt bekannt, jedoch will ich nur melden, daß ein anwalt ſeines principalen rechtsſachen beſorge, ein rechtlicher beyſtand aber die perſon in ſeiner treue aufnehme, Anton Schulting in enarrat. D. L. 3. tit. 3. §. 1. bl. 369. Dieſer dienet mit dem verſtande, und ſeiner beredſamkeit, und wird durch keine vollmacht, ſondern durchs **bitten** beſtellet. Er hat einen clienten, keinen herrn oder principalen. Er muß der gefährde halber ſchwören, welches der anwalt nicht thut. Ein advocat müß jeweilen vorſtand leiſten. Er wird nicht herr des rechtsſtreits. Er iſt würdiger, als ein anwalt. Er hieſſe patron. Vor geendigter ſache bekam er keine ergötzlichkeit. War indeſſen ihm etwas verehret

Obliegenheit der anwälte und advocaten. Was ein anwalt und advocat? Deren unterſchied.

verehret worden, und die ſache gienge verlohren, ſo entſtand die frage: ob er das empfangene als ein palmarium behalten könne? geſtalt die advocaten palmen an ihren thüren aufſetzen zu laſſen pflegeten; zum zeichen des davon getragenen ſieges. Daher **Juvenalis** ſchreibet:

Figantur virides, ſcalarum gloria, palmae:

und **Lucanus** ſinget im panegyrico an den Piſo:

Altaque victrices intexunt limina palmae.

Allermaſſen aber der ſtand eines advocaten für edel geachtet wurde, ſo gab er das empfangene nicht wieder heraus. Ein procurator aber konte ſich vorher und wehrenden proceſſes eine belohnung bedingen. Ein anrüchtiger (infamis) mochte keinen anwalt abgeben, nicht weniger wurde ſolcher zur advocatur, auſſer in wenigen fällen, untüchtig gehalten, §. 10. inſt. de exceptionibus, **Janus a Coſta** in commentario ad decretales L. 1. tit. 37. bl. 235.

I.

Namen der anwälte.

Die procuratoren werden auch gewalthaber, befehlshaber, bevollmächtigte, redner ꝛc., die advocaten hergegen ſchriftſteller oder rechtliche beyſtände genannt.

II.

Urtheile lauten nur im anfange auf ſie.

Der eingang des urthels wird auf den anwalt, hingegen der inhalt auf den principalen gerichtet. Daher die vorſorge, um in anrüchtigen ſachen die anrüchtigkeit (infamiam) zu vermeiden, vergeblich iſt, **von Berger** in oecon. iur. L. 1. tit. 2. §. 14. bl. 70.

§. 280.

Advocaten müſſen ſich jeweilen zum praxi legitimiren.

Wenn iemand practiciren will, bey gemachten wiederſpruche aber ſeiner geſchicklichkeit halber hinlängliche beglaubigung beybringen ſoll, pflegt erkannt zu werden:

Daß beklagtens advocat ſeiner wiſſenſchaft und geſchicklichkeit halber, ein ſattſames zeugnis vorzulegen, oder des advocirens hinführo ſich zu enthalten ſchuldig.

§. 281.

Wo eine geſchloſſene zahl der advocaten.

Dahergegen im falle niemanden ohne beſondere erlaubnis einen ſachwalter abzugeben vergönnet, iſt folgender maſſen zu erkennen:

Daß

Daß vor allen dingen klägers advocat (ſachwalter) **zur praxin ſich gebührend zu legitimiren ſchuldig** (wie ihm einen ſachwalter abzugeben, vergönnet ſey, zu beglaubigen.) z. e. beyn ämtern.

I.

Bey höhern collegien iſt eine gewiſſe anzahl der anwälte, und wird kein ſchreiben angenommen, ſo nicht einer derſelben unterſchrieben hat. Bey höheren collegien.

II.

Die legitimation zur praxi geſchiehet, wenn einer erlaubnis einen ſachwalter abzugeben erlanget. Was die legitimation zur praxin.

§. 282.

So lange auch etwa ein auswärtiger ſachwalter, wegen einer beſchuldigten begünſtigung im verdacht ſtehet, oder die unterſuchung verdienet, wird alſo geſprochen: Wenn der ſachwalter in unterſuchung ſteckt?

Und wird wider den advocat Dachſen wegen verfälſchung der acten mit der unterſuchung gebührend verfahren: Oder:

Auch zu dem ende dieſe that deſſen ordentlicher obrigkeit angezeiget, er inmittelſt und bis er ſich ſolcher unterſuchung gäntzlich entlediget, (entbrochen) **zum advociren** (einen ſachwalter abzugeben) **nicht zugelaſſen.**

§. 283.

Solte ein ſachwalter die richtige aufſchrift der acten (rubric) nicht beobachten, iſt er, inhalts des **deputationsabſchieds** vom jahr 1600. §. 80. dahin anzuhalten: Anweiſung wegen der aufſchrif.

Daß implorant die aufſchrift und benennung der parteien richtiger zu beobachten verbunden.

§. 284.

Bey gebrauchten unbeſcheidenen anzüglichkeiten gegen den richter oder gegner, werden ſolche auf dieſe maſſe geahndet: Wider die anzüglichkeiten der ſachwalter wie zu erkennen? Verbott mit verweiſe,

Schlüßlich werden beyder theile ſchriftſtellern die gebrauchte unziemliche und ſchmähehafte anzüglichkeiten hiermit ernſtlich verwieſen, auch ihnen fürohin dergleichen bey vermeidung ſchärfern einſehens ſich zu enthalten, und ihre rechtliche nothdurft an dieſem gerichte mit mehrer beſcheidenheit vorzubringen, hiermit

anbefohlen, von Ludolf im III. bande der obs. for. faſc. 1. bl. 122.

§. 285.

oder ſtrafe.

Oder: **dann iſt appellatens ſchriftſteller wegen ſeiner gebrauchten** anzüglichen und ſtachelichten ſchreibart **die ſtrafe einer marck ſilbers innerhalb** 4. **wochen bey vermeidung deren verdoppelung und der hülfe, hiermit vorbehalten, von Ludolf** am a. o. bl. 50.

§. 286.

oder höheren ſtrafe.

Oder: **endlich iſt gegen vorermeldte appellanten wegen ihres freventlichen appellirens die ſtrafe zwoer marcken goldes dem fiſco, wie auch gegen ihren ſachwalter D. S. die ſtrafe** 6. **marcken ſilbers in hieſigen armenſäckel, innerhalb** 2. **monaten bey ſtrafe der verdoppelung und vermeidung der hülfe ohnnachläßlich zu entrichten, vorbehalten, von Ludolf** am a. o. bl. 60.

§. 287.

Oder: **es wird auch beklagtens advocat** (ſachwalter) **der gebrauchten** anzüglichkeiten **wegen** (**der gebrauchten** anzüglichen unbeſcheidenheit **halber**) **um fünf** (zehn) **rthlr., aus ſeinen mitteln zu erlegen, billig in ſtrafe genommen.**

§. 288.

Unerlaubte

Machte er mit jemanden eine gedinge, daß er von jedem 100., ſo er eintreiben würde, 10. rthlr. haben ſolte, iſt dieſes ein verbottenes geding de quota litis, und wird erkannt:

Daß beklagter ſich des advocirens bey hieſigen gerichten zu enthalten ſchuldig, und wird der fiſcal, ſeines amts wider ihn ſich zu gebrauchen, hierdurch erinnert.

§. 289.

gedinge

Hat nun der fiſcal auf die erkennung des ſchriftlichen gedings geklaget, und ſolche iſt vom beklagten erfolget, inzwiſchen dies verbrechen die infamiam nach ſich ziehet, L. 5., L. 6. §. 16. de poſtul. und dergleichen weder einen anwalt noch ſachwalter abgeben kann, bevor ihm der fürſt die erlaubnis gegeben; ſo iſt rechtens:

Daß

Daß beklagter der advocatur und anwaltſchaft für unfähig zu erklären, auch hierüber in 50. **rthlr. ſtrafe zu vertheilen, nicht minder alle koſten dem kläger zu erſtatten ſchuldig.** der advocaten.

§. 290.

Solte ſich auch ein ſachwalter durch mißbrauch der heiligen ſchrift oder geiſtlicher lieder zugleich mit vergehen, wird er ſolcher geſtalt mittelſt rechtlichen erkänntniſſes beſtrafet: Mißbrauch Gottes worts oder lieder.

Und wird derſelbe, wegen darinn beſchehenen mißbrauchs der heiligen ſchrift, **auch ſeiner unbeſcheidenheit und anderer ungebührlichen bezeigungen halber, um** (zehn) **rthlr. billig beſtrafet.** bes

§. 291.

Gleicher geſtalt wird desfalls erkannt: ſtrafung

Iſt implorat wegen der in ſeinen übergebenen ſchreiben gebrauchten anzüglichkeiten, und mißbrauchs der heiligen ſchrift und litaney, um (funfzehen) **rthlr. zu beſtrafen.** der

Oder alſo: **endlich iſt klägers ſchriftſtellern wegen des in dieſer ſache gebrauchten unchriſtlichen unbeſcheidenen und unbegründeten cavillatoriſchen ſchreibwercks, eine dreytägige gefängnisſtrafe bey waſſer und brod hiermit angeſetzt, mit der verwarnung, daß, wo er ſich künftig nicht beſſern wird, ihm die praxis gäntzlich gelegt werden ſolle, von Ludolf** im dritten bande der obs. for. faſc. I. bl. 100. ſachs

§. 292.

Läſſet ſich über dies ein ſachwalter gelüſten, etwas wider die acten anzuführen, und ſonſt unſchicklich zu handeln, iſt auf dieſe art zu ſprechen: walter.

Es wird auch der ſchriftſteller (concipient der defenſion oder der verfaſſer der vertheidigungsſchrift) **weil er unterſchiedenes wider die acten darinn geſetzet und vorgegeben, auch ſonſt wider das amt eines ehrlichen advocaten** (ſachwalters) **gehandelt,** um (zehn) rthlr. **in ſtrafe genommen, und dabey ernſtlich verwarnet, ſich der**

gleichen künftig zu enthalten, damit ihm widrigen falls die praxis (ſachwaltung) **vor dieſem gerichte** (in dieſen landen) **nicht gänzlich verboten werde.**

§. 293.

Deren änderung der eingegebenen

Unterfängt ſich etwa ein ſachwalter etwas, nach beſchehener einreichung ſeiner ſchrift an rande derſelben hinzuzuſchreiben oder auszukratzen, oder er beginnet gar dergleichen im mündlichen receßprotocolle, wird ihm entweder ſofort eine ſtrafe folgender weiſe auferleget:

Wird der advocat Bienenkorb, daß er die von ihm bereits eingereichte und würcklich präſentirte ſchrift, actor. num. 3. vielfältig ungebürlich corrigiret (verbeſſert) **durchſtrichen und geändert, auch hin und wieder unterſchiedenes neuerlich eingerücket, darneben er dieſer begünſtigung nicht abredig, um** (zwanzig) **rthlr. billig beſtrafet und ihm ſolche ſchrift wieder zurückgegeben; hierüber noch iſt derſelbe des advocirens bis auf weitere verordnung ſich zu enthalten ſchuldig.**

§. 294.

ſchriften.

Oder es wird wider ihn, als einen verfälſcher, der fiſcal, ſeines amts ſich zu gebrauchen, durch folgendes urthel erinnert:

Daß vor allen dingen wider appellantens advocaten (ſachwalter), **weil er nicht nur ſeine actor. num. 14. befindliche** (oder ſo genannte exceptions-) **ſchrift, nachdem der gegentheil darauf bereits geantwortet, ſondern auch ſo gar in des appellaten actor. num. 30. befindlichen ſchrift zu corrigiren** (ändern) **und an ſtatt - - - zu ſetzen ſich unterſtanden, der fiſcal ſeines amts ſich zu gebrauchen.**

§. 295.

Abndung der weitläuftigkeit.

Woſern ein ſachwalter ſeines principalen gerechtſame mit allzugroſſer weitläuftigkeit vorträgt, iſt er deshalber durch dieſen ſpruch rechtens, in ſtrafe zu nehmen:

Es wird auch appellantens advocat (ſachwalter) **wegen ſeiner unförmlichen und undienlichen weitläuftigkeit um** (fünf) **rthlr. billig beſtrafet.**

§. 296.

Oder: es wird alſo mit erkannt:

Es

Es iſt auch deſſen advocat (ſachwalter) **wegen der gebrauchten undienlichen weitläuftigkeiten um** (fünf) **rthlr. in ſtrafe billig zu nehmen.**

§. 297.

Ein rathsverwandter mag das amt eines ſachwalters vor dem ſtadtrathe oder ſtadtgerichten mit beſtand nicht treiben, daher zu ſprechen iſt: Rathsverwandten advocatur.

Daß zuförderſt klägers anwalt der anwaltſchaft (ſachwalterey) **auch in dieſer ſache bey vermeidung willkürlicher ſtrafe, ſich gänzlich zu enthalten verbunden.**
Von Berger in oec. iur. L. 4. tit. 9. §. 3. not. 1., **Horn** claſſe XII. ſent. 50. n. 1., **von Leyſer** ſpec. 70. med. 8.

§. 298.

Bey rangſtreitigkeiten eines rathsglieds und ſachwalters, kömmt es darauf an: ob dieſer unter jenes gerichtbarkeit ſtehe? welchen falls, und ſonſten nicht, einem rathsverwandten der rang gebühret, mithin iſt rechtens: Rang der advocaten und rathsverwandten.

Daß implorant, N. N. im fall er behörig zu beſcheinigen vermöchte, was maſen er unter des daſigen ſtadtraths gerichtbarkeit nicht ſtehe, ihm der rang für dem imploraten allerdings gebühret.
von Berger P. 1. reſp. 280.

§. 299.

Die advocaten, wenn ſie in rechten gewürdiget ſind, haben das beneficium competentiae. Daher zu erkennen: Vorzüge der advocaten.

Daß imploranten das *beneficium competentiae*, **geſtalten ſachen nach, zu gönnen, folglich ihm die gläubiger jährlich** 100. **rthlr. zu reichen pflichtig.**
Matthias Berlich P. 1. conclus. 80. n. 53.

§. 300.

Wenn ein auswärtiger advocat in einer ſchrift ſchmähungen ausgieſſet, kann er, von demjenigen richter, an welchen ſolche gerichtet iſt, zur ſtrafe gezogen werden. Daher er ſich vor demſelben ſtellen muß. Abndung gegen aus-

Daß beklagter, vorwendens ungeachtet, dem amte N. N. zu folgen, allda zu ſtehen, und wegen der eingereichten ſchrift antwort zu geben ſchuldig.

I.

wärtigen-ſach. Der grund dieſes ſpruchs ruhet im §. 791. der **anfangs-gründen**. Dem nicht zuwider, was in dieſem theile §. 93. und 96. zu leſen, in näherer betrachtung, daß bey einem advocaten eine fortſetzung des verbrechens ſich äuſſert. Als daher ein gewiſſer advocat eine gemeinde wider einen benachbarten reichsgrafen aufhetzete, wurde auf die ladung zur hülfe rechtens, und im nicht ſtellungsfall auf die offentliche ladung, 1744. erkannt. Nicht minder, da ein churſächſiſcher advocat den gräflichen Reuſiſchen amtmann hrn. Renneberg im jahr 1743. in einer peinlichen ſache heftig angegriffen hatte, ward ihm zuförderſt die praxis geleget, und inhalts des §. 791. mit der ladung zur hülfe rechtens und allenfalls mit der öffentlichen ladung zu verfahren, geſprochen.

II.

walter. Im fall aber ein advocat den beamten bey der landesregierung mit anzüglichkeiten anfiele, könnte der beamte keiner beſtrafung ſich anmaſſen.

§. 301.

Von der advocaten expensbüchern. Der advocaten und anwälte hausbücher, worinn ſie die gebühren aufgezeichnet, verdienen keinen halben glauben. Wenn daher einer daraus klagen wolte, müſte er bedeutet werden:

Daß implorantens ſuchen wegen erkennung des hausbuchs nicht ſtatt hat. Es iſt aber implorat, des beſchehenen vorwendens ungehindert, auf die überreichte imploration ſich einzulaſſen verbunden. Dieweil er nun dieſes auf den fall bereits gethan, und derſelben nicht geſtändig; ſo iſt implorant den grund der imploration zu beſcheinigen pflichtig. Ferner darauf zu beſchehen, was recht iſt.

Barth diſs. 669. §. 8. Dahingegen wo er ein ordentliches buch darüber geführet, oder in ſeinem ſchreibecalender alles ordentlich angemerckt, es eine andere bewandnis hat.

§. 302.

Appelliren der advocaten. Daß ein gewalthaber wegen einer ſache, darinn er bevollmächtiget iſt, appelliren könne, hat keinen zweifel. Woſern er aber

aber keine vollmacht gehabt, ſondern nur ein rechtlicher beyſtand iſt, wird dennoch erkannt:

Daß die erhobene appellation, des beſchehenen vorwendens ungehindert, für erloſchen nicht zu achten.
Siehe **Mevius** P. 1. dec. 216., **von Berger** in oec. iur. L. 4. tit. 28. not. 3., **von Wernher** P. 5. obs. for. 176.

I.

Hätte aber des ſachwalters ſchreiber den appellationszedel unterſchrieben, iſt beſcheid: Deren ſchreibers.

Würde N. N. vermittelſt leiblichen eides erhalten, inmaſſen ihm zu thun obliegt, daß er auf des advocatens N. N. ausdrücklichen geheiß den appellationszedel unterſchrieben; ſo wäre die erhobene appellation für erloſchen nicht zu halten.
Von Berger in elect. diſc. for. tit. 35. obs. 3. not. 2.

II.

Ein vorgeblicher gewalthaber, weil er keine gewalt hat, kann nicht appelliren. Vorgeblicher gewalthaber appelliren.

§. 303.

Ein anwalt, welcher eine nothfriſt (fatale) verſtreichen läſſet, oder ſonſten etwas verabſäumet, ſchadet dadurch ſeinem principalen. Wenn alſo dieſer ſich deshalber meldet, heiſſet es: Fahrläſſigkeit des anwalts.

Daß implorantens ſuchen nicht ſtatt hat. Es iſt ihm aber desfalls an ſeinem gewalthaber ſich zu erhohlen und dieſen auszuklagen, unbenommen. Erhohlung am anwalte.
von Lynker dec. 969.

I.

Falls aber der anwalt bekannter maſſen unvermögend, oder die ſache, welche er verabſäumet, von ungewiſſem werth wäre, kommt man dem principalen folgender geſtalt zu ſtatten: Herſtellung in vorigen ſtand.

Daß N. N. wegen des von ſeinem gewalthaber begangenen fehlers, bewandten umſtänden nach, in vorigen ſtand herzuſtellen, derowegen ꝛc.
Von Wernher P. 1. obs. for. 3., **von Lynker** dec. 1162.

§. 304.

Nach masgebung der römiſchen rechte ward dafür gehalten, daß zwiſchen dem principalen und dem rechtlichen beyſtande, oder advoca- Wahrer begriff vom advo-

caten und anwalte. advocaten, ein ſolches band wäre, wie zwiſchen einem patronen, oder vornehmen Römer, und einem clienten, das iſt gemeinen bürger. Da hingegen der anwalt oder procurator für einen gewalthaber angeſehen wurde, welcher in gerichten für ſeinen gewaltgeber dienſte zu leiſten ſich anheiſchig gemacht, mithin, wie der advocat als der obere angeſehen; alſo der procurator als der untere, in anſehung des principalen gehalten wurde. Unter beyden war eine der genaueſten freundſchaftsverbindungen geſtiftet. Derohalben konte vom anwalte oder beyſtande kein zeugnis in der ſache abzulegen gefordert werden, mithin iſt rechtens.

Zeugnis des anwalts. **Daß N. N. als N. N. bisheriger oder geweſener anwalt in der ſache, worinn er gedienet, zeugnis zu geben nicht ſchuldig.**

Mevius P. 8. dec. 56., **von Berger** in oec. iur. L. 4. tit. 24. §. 3.

§. 305.

Ob ein advocat ſeinen verdienſt in eigener ſache fordern möge? Ein ſachwalter, welcher in ſeiner eigenen ſache wider einen dienet, und es dahin bringet, daß der gegentheil ihm die unkoſten erſtatten ſolle; darf keine gebühren anſetzen, vielmehr wird er bedeutet:

Daß N. N. die advocatengebühre vom gegentheile zu fordern nicht befuget. Es könte und wolte dann derſelbe, daß er in ſeinen andern verrichtungen durch beobachtung dieſes rechtsſtreits, ſo viel, als die angeſetzte unkoſten betragen, würcklich verabſäumet, binnen 14. tagen beſcheinigen, oder allenfalls eidlich erhalten, deſſen genöſſe er billig, und ergehet darauf in der ſache ferner, was recht iſt.

Von Wernher P. 6. obs. for. 229., **Lüder Mencken** diſp. 4. ad proc. tit. 3. §. 15.

§. 306.

Zurückbehaltung der acten. Wolte ſich jemand über ſeinen gewalthaber, daß er die acten und urkunden wegen vermeinter forderung an anwaltsgebühren, ſich zurück zu geben verweigerte, beſchweren, müſte er mit folgender weiſung verſehen werden:

Würde N. N., daß er ſeinen advocaten behörig befriediget, glaublich beybringen, ſo wird ſo dann dieſer

zur

zur ausantwortung billig angehalten. Indeſſen aber iſt ermeldtem advocaten die verlangten acten und urkunden ſo lange bey ſich zu behalten, unbenommen.
David Mevius P. 3. dec. 332. n. 4., **Stryk** in vſu mod. D. tit. de compenſat. §. 18.

§. 307.

Bey entſtehendem concurſe hat ein anwalt wegen ſeiner gebühren in ſoweit für denjenigen, ſo nur eine bloſe handſchrift haben, einen vorzug, daß er in die vierte claſſe geſetzet wird: Advocaten gebühren beym concurſe.

Daß N. N. wegen ſeiner gebühren für denen, ſo eine bloſe handſchrift haben, billig abzufinden.
Richter de iure et priuil. creditor. cap. 5. n. 36.

Drittes hauptſtück.

Von der ladung.

§. 308.

Wenn in einer klage nicht jede ſchuldpoſten richtig bemercket, mithin auf eine beſondere klage und ladung zu erkennen iſt, geſchiehet es folgender geſtalt: Wegen der ladung.

Dieweil beklagter, ſo viel die geklagten 2000. **und** 100. **fl. betrift, auf die erhobene klage geantwortet, und ſolcher nicht geſtändig, ſo iſt kläger den grund derſelben in monatsfriſt (vier wochen) wie recht zu erweiſen, und dieſen wegen der** 1088. **fl. mit überſchickung einer klage, darinn die ſumma deutlich ausgedrückt, gebührend vorladen zu laſſen ſchuldig.**

§. 309.

Oder andern falls, kürtzlich alſo: Klage und ladung.

Wenn nun N. N. eine richtige klage übergeben, und

mit überſchickung derſelben beklagten darzu vorladen läßt, ſo iſt dieſer darauf ſich einzulaſſen ſchuldig.

§. 310.

Tauf- und zunamen.

Fehlen die vor- und zunamen, und der geladene erſcheinet nicht, iſt die ungehorſamsbeſchuldigung vergeblich:

Daß die act. num. = = eingebrachte ungehorſamsbeſchuldigung zur zeit nicht ſtatt hat, ſondern vor allen dingen beklagte mit bemerckung deren tauf- und zunamen anderweit gebührend vorzuladen, und, wie die ladung einem jeden beklagten behändiget worden, beglaubte nachricht zu den acten zu bringen, ferner darauf zu beſchehen, was rechtens.

§. 311.

Verſtoß darin.

Iſt in der ladung ein verſtoß wegen der namen, erfolget auf die eingebrachte ungehorſamsbeſchuldigung, dieſe weiſung:

Dieweil die an beklagten ausgefertigte ladung an Reinhard **Kraften gerichtet, in der beygefügten abſchrift der klage hingegen act. num. 3. derſelbe** Peter **Kraft genennet worden, ſo hat die act. num. 5. angebrachte ungehorſamsbeſchuldigung nicht ſtatt, ſondern es iſt beklagter zur einlaſſung auf die klage anderweit mit ausdrückung ſeines eigentlichen namens gebührend vorzuladen.**

§. 312.

Ermangelnde abſchrift der klage.

Liegt die abſchrift der klage nicht bey der ladung, fällt die ungehorſamsbeſchuldigung auch weg; und der kläger wird alſo bedeutet:

Daß klägers ſuchen zur zeit nicht ſtatt hat; es iſt aber beklagter, nach anderweit vorgehender ladung, und beyfügung der klage in abſchrift, zu erſcheinen, und auf die erhobene klage, ſich einzulaſſen verbunden. Ferner ꝛc.

§. 313.

Bey veränderter klage.

Läßt der kläger die eingereichtete klage fallen, und übergibt eine andere, oder gehet von der art des beweiſes darinn ab; wird

wird der kläger und beklagte, auf dieſes einwenden, alſo beſchieden:

Daß kläger zuförderſt die verurſachten unkoſten beklagtem zu erſtatten, dieſer hingegen auf die geänderte klage, act. num. 3., nach anderweit vorgehender ladung, ſich einzulaſſen und zu antworten ſchuldig. Ferner ꝛc.

§. 314.

Iſt der termin zu kurtz, und der beklagte beſchweret ſich des halber, der kläger hingegen beſchuldiget jenen ungehorſams, erfolgt dieſer ſpruch: **Enge des termins.**

Daß klägers ſuchen, zur zeit, nicht ſtatt hat, ſondern beklagter, nach anderweit vorgehender eine völlige monatsfriſt in ſich haltender ladung zu erſcheinen, und auf die erhobene klage ſich einzulaſſen ſchuldig.

§. 315.

Iſt wegen der behändigung ein verſehen vorgegangen, wird auf des klägers eingebrachte ungehorſamsbeſchuldigung nicht geſehen, ſondern erkannt: **Mangel der behändigung.**

Daß klägers ſuchen nicht ſtatt hat, ſondern beklagter nach anderweit vorgehender ihm richtig behändigter ladung zu erſcheinen, und auf die erhobene klage ſich einzulaſſen ſchuldig.

§. 316.

Die miterben im ſterbehaus müſſen einander die klage mittheilen, daher folgt auf klägers ungehorſamsbeſchuldigung dieſes: **Bringung derſelben ins ſterbehaus.**

Daß beklagte, des beſchehenen vorwendens ungehindert, in betracht die ladung ins ſterbehaus richtig gebracht, *ſub poena confeſſi et conuicti* **auf anderweit vorgehende ladung, zu erſcheinen und auf die klage zu antworten verbunden, auch, weil ſie ſolches vorizt nicht gethan, die koſten des termins klägern zu erſtatten pflichtig.**

§. 317.

Wie die reſtitution abzuſchneiden?

Wäre den beklagten allſchon bey ſtrafe der einräumung die einlaſſung auferleget, es wären aber unmündige, lautet das erkenntnis alſo:

Daß klägers ungehorſamsbeſchuldigung nicht ſtatt hat, ſondern beklagte zur einlaſſung auf die erhobene klage *ſub poena confeſſi et conuicti* **und bey verluſt des** *beneficii reſtitutionis in integrum* **anderweit vorzuladen; es ſind aber auch beklagte die unkoſten dieſes termins klägern zu erſtatten ſchuldig.**

§. 318.

Abermaliger ungehorſam.

Leiſtet der beklagte alsdann der ladung keine folge, wird er pro confeſſo et conuicto geachtet:

Daß beklagter, weil er der act. num. ‥ befindlichen zerſtörlichen ladung keine folge geleiſtet, ſondern abermalen ungehorſamlich auſſen geblieben, für überwieſen zu achten, derowegen er die eingeklagten 18. carolinen nebſt dem intereſſe morä von zeit der angeſtellten klage an, klägern zu bezahlen, demſelben auch die durch dieſen proceß verurſachte unkoſten, nach vorgehender deren anſetzung und richterlicher ermäßigung, zu erſtatten ſchuldig. V. R. W.

§. 319.

Mangel der ladung in executivſachen.

In Executivhändeln muß die ladung ebenfalls richtig ſeyn, ſonſt wird erkannt:

Daß implorantes ungehorſamsbeſchuldigung, zur zeit, nicht ſtatt hat, ſondern es iſt implorat, nach anderweit vorgehender, eine völlige monatsfriſt in ſich haltender ladung zu erſcheinen, und die urkunde num. 4., wenn ſolche nochmals im original vorgeleget wird, zu recognoſciren (erkennen) **ſchuldig.**

Viertes

Viertes hauptſtück.

Von der klage.

§. 320.

Daß die heutige ſummariſche klage der alten Römiſchen nicht gleiche, ſondern eine erfindung der gloſſatoren ſey, hat der berühmte **Schulting** allſchon wahrgenommen. Wer auch dasjenige, ſo der gelehrte **Carl Bretus** im ordine perantiquo iudiciorum ciuilium cap. 24. und 26. von der Römiſchen klage angemercket hat, lieſet, wird mir hierunter leichtlich beyſtimmen. Urſprung der heutigen klage.

§. 321.

Weil indeſſen wegen dunckelheit der klage öfters irrungen vorfallen, will ich zuförderſt dieſes mit einem exempel erläutern. Dunckelheit der klage.

Damit nun ein jeder deutlicher einſehe, was man durch die dunckelheit und ungeſchicklichkeit einer klage haben wolle, ſo iſt ein muſter einer dem erſten anblick nach richtig ſcheinenden, in der that aber unſchicklichen und dunckeln klage dahier anzuführen. Sie lautet alſo:

Durchleuchtigſter ꝛc. ꝛc. ꝛc.

„ Es hat die rathsverwandtin und ſchneiderin Agatha Grieſekramin kurtz vor ihrem ende den 4. Querlequitſchiſchen geſchwiſtern einen von dem allhieſigen hoffactor Itzig Schmulen auf 600 fl. ausgeſtellt geweſenen wechſelbrief, in beyſeyn des damaligen ſtadtvogten und nachmaligen hofraths Creſcentius, zu Nain, und noch zweener andern männer geſchencket, und, als nach ihrem abſterben gedachter hofrath die execution des Grieſekramiſchen teſtaments übernommen; ſo hat er mit Wird er-

läu „ dieſer gelegenheit auch oberwehnten wechſelbrief nicht nur un„ erlaubter dingen an ſich gezogen, ſondern auch denſelben ertz„ boshafter weiſe ohne wiſſen und willen der Querlequitſiſchen „ Kinder würcklich erhoben und zu ſeinem nutzen verwendet;

„ Und ob ich ſchon nach ſeinem erfolgten todte an die hin„ terbliebene frau witbe, namens meines eheweibs und ihrer „ übrigen 3. ſchweſtern, den ſchuldigen erſatz des entzogenen „ und erhobenen wechſelbriefs zum öftern verlanget, ſie auch ge„ gen unſer rechtmäſiges geſuch nichts erhebliches einzuwenden „ gewuſt, ſondern vielmehr erweiſlicher maſſen uns der bezah„ lung halber verſicherung gethan; ſo hat ſie uns doch von ei„ ner zeit zur andern herumgeführet, und uns endlich mit einem „ unbilligen vergleich abſpeiſen wollen.

„ Wenn wir uns nun bey ſolcher beſchaffenheit gemüſſiget „ finden, wider die frau hofräthin Creſcentiuſin klage zu erhe„ ben, hierzu aber dieſes hochpreißlichen gerichts gerichtbarkeit „ ſowohl in anſehung ihrer allhier wieder genommenen woh„ nung, als auch des ſich hier befindlichen G. hauſes und ver„ mögens begründet iſt.

„ Als gelanget an E. H. D. mein unterthäniges bitten, „ höchſtdieſelbe geruhen gnädigſt, die beklagte frau hofräthin „ Creſcentiuſin dahin anzuhalten, daß ſie auf dieſe wider ſie an„ geſtellte klage richtige rede und antwort gebe, und darauf „ in rechten erkennen und ausſprechen zu laſſen.

tert „ Daß ſie den von ihrem verſtorbenen ehemann den „ Q∗∗∗ſchen geſchwiſtern entzogenen und eingefangenen wech„ ſelbrief nebſt dem intereſſe zu erſetzen, und alle verurſachte un„ koſten zu erſtatten ſchuldig ſeyn ſolle. „

Hierüber ꝛc.

E. H. F. D.

N. N. den 31. Octob. 1732.
gefertiget von Reinhard Rudolph Regenbogen.

unterthänigſter
Kilian Hector.

§. 322.

§. 322.

Wer kein juriſt iſt, wird dafür halten, dieſe klage ſey nicht nur deutlich, ſondern auch ſchlüſſig. und deren unſchlüſſigkeit gezeiget.

Allein es fehlet ihr ſowohl an der deutlichkeit, als auch an einem richtigen mittelgliede.

Die Worte: **geſchencket** und **ſtadtvogt** ſind ſehr dunckel, wie ſich aus folgendem ſogleich veroffenbaren wird, wenn ich zuförderſt gezeiget habe, daß dahier kein ſchluß vorhanden.

Denn wer einem etwas ſchencket und jemanden erſuchet: es demjenigen, welchem man es zugedacht, auszuantworten, derſelbe auch ſich hierzu verſtehet, und hernach die geſchenckte ſache unterſchläget; muß billig dafür haften.

Nun iſt dem ſtadtvogten Creſcentius ein wechſel anvertrauet worden, welchen die nunmehr verſtorbene Grieſekramin den klägerinnen geſchencket; er hat aber derſelben ſothanen wechſel unterſchlagen ꝛc.

Alſo iſt er dafür zu haften pflichtig, und kan erſagter ſtadtvogt deshalber billig von den klägerinnen in anſpruch genommen werden.

Aber, was will der umſtand, daß die ſchenckung vor drey männern geſchehen.

Wo ſtehet es, daß die klägerinnen dieſe ſchenckung angenommen? oder dieſes jemand kraft habender vollmacht in ihrem namen gethan? oder, daß ſie gegenwärtig geweſen, vielmehr erhellet aus dem actenerfolg, daß die ſchenckung nur in gegenwart des ſtadtvogts und zweener zeugen geſchehen, folglich die klägerinnen dabey abweſend geweſen.

Derohalben kan dieſer handel für keine ſchenckung unter den lebendigen gehalten werden, wie ſolches in **Sam. Stryks** vſu mod. D. L. 39. tit. 5. §. 3. bl. 53. mit mehrern dargethan iſt.

Indeſſen iſt es auch keine ſchenckung auf den todesfall, geſtalt die hierzu erforderliche 5. zeugen ermangeln, darneben von der beſchehenen annehmung dieſer ſchenckung nichts erhellet.

Und da die 5. zeugen abgehen, mag ſolche auch für kein fideicommiß angeſehen werden.

Kan aber derjenige, welchem etwas auf eine zu recht nicht

beſtändige

beſtändige art verlaſſen oder geſchencket worden, ſolches mit recht fordern? nein!

Wie ſiehet es demnach um den obbemeldten ſchluß aus?

Muß nicht der oberſatz heiſſen? wem etwas auf eine zu recht beſtändige weiſe geſchencket worden ꝛc. der kan ſolches fordern.

Allerdings das wort **ſchencken** daſelbſt alſo zu verſtehen. Nun aber wird das wort **ſchencken** im unterſatze in gantz andern verſtande genommen. Alſo gibt es keinen richtigen ſchluß.

Hierneben iſt das wort **ſtadtvogt** bis dahin dunckel. Denn man weiß nicht: ob es eine gerichtsperſon: oder einen, ſo die Grieſekramin nach der beklagten vorgeben als ihren ſachführer oder rathgeber gebrauchet, oder ob es einen zeugen bedeute?

Wird dieſes wort für einen rathgeber oder zeugen allhier angenommen; ſo iſt und bleibt die ſchenckung zu recht nicht beſtändig, weil eine ſchenckung auf den todesfall 5. zeugen erfordert.

Bedeutet aber das wort **ſtadtvogt** einen richter; ſo iſt der ſache geholfen, und gilt dieſe ſchenckung als ein fideicommiß.

Warum iſt aber dieſes in der klage nicht bemercket? Damit ſie dunckel und unſchlüſſig ſey. Iſt nun dieſes der zweck? weit gefehlet!

In anſehung der beklagtin äuſſert ſich eine faſt nicht geringere danckelheit.

Iſt denn ein eheweib für ihres verſtorbenen mannes thaten zu haften verbunden? die rechte ſagen nein. Der verfaſſer der klage meldet endlich: **Die beklagte habe der bezahlung halber den klägerinnen verſicherung gethan** ꝛc.

Wäre es aber nicht deutlicher geweſen, wenn der verfaſſer ſich alſo ausgedrucket hätte: ob nun wohl erſagter ſtadtvogt darüber todes-verfahren, gleichwohl deſſen nach gebliebene witbe ſeine erbin geworden ꝛc.

Auf dieſe weiſe wäre alles weit klärer geweſen. Oder er hätte, wie er hinten nach in den diſputirgeſetzen anbringen wollen, ſagen ſollen:

Nachdem aber deſſen nachgebliebene witbe, vermöge der, hieſiger

hieſiger orten hergebrachten gemeinſchaft der güter, zu bezahlen ihres abgelebten ehemanns ſchulden gehalten iſt ꝛc.

Alsdenn wäre an der deutlichkeit kein mangel erſchienen. Ein richter weiß wohl, daß es auch handlungen giebet, woraus die antretung der erbſchaft geſchloſſen wird, und man mercket endlich wohl, daß der verfaſſer dadurch zu erkennen geben wollen: die beklagte wäre ihres ehemanns erbin ꝛc.

Hinten im ſchluß der klage iſt eine anderweite dunckelheit in anſehung des intereſſe. Von welcher zeit verlanget denn ſolches kläger? entweder von zeit der beſchehenen nicht ausantwortung des wechſels: oder von zeit der erhobenen gelder, oder von zeit der etwa eingefangenen zinſen, oder von zeit der erhobenen klage, oder von zeit der erfolgten kriegsbefeſtigung. Der verfaſſer aber hat dieſes dem richter überlaſſen, als welcher dergleichen dinge wiſſen müſte.

Das wort **wechſel** iſt auch dunckel. Denn der gegenbeweiszeuge, bey dem die gelder geſtanden, beglaubiget, daß es 3. wechſel geweſen. Jedoch dies hat der verfaſſer nicht wiſſen können. Denn ſeine zeugen reden nur von einem wechſel. Da aber dieſe von 700. fl., welche der wechſel betragen, ausgeſaget; ſo hätte die ſumme nicht auf 600. fl. in der klage geſetzet werden ſollen. Allein der verfaſſer der klage nimmt ſich nicht für übel die 600. fl. in 700. nachher zu verwandeln, ohne ſich auch nur mit einem ſchreibfehler oder ſonſten deshalber zu entſchuldigen. Das ſchlimmeſte iſt, daß die gegnerin an die exceptionem mutati libelli nicht gedacht hat.

Wenn der verfaſſer die ſumme nicht gewiß gewuſt, hätte er ſich alſo ausdrucken müſſen:

Daß der eingefangene wechſel in die 500. 600. bis 700. fl. und nicht weniger oder mehr betragen dürfte ꝛc.

Dieſes wäre demnach die probe einer dunckelen und ungeſchickten klage, zu geſchweigen, daß der ehemann klage erhoben, ohne zu erwehnen, daß er namens ſeines eheweibs klage führe.

Man begreifet hieraus leichtlich, daß es ſowohl in anſehung des klagenden ehemanns, als auch in betrachtung der klägerinnen ſelbſten bey dieſer klage auf die legitimationem ad cauſſam fürnämlich mit ankomme.

Endlich mercket man auch, daß vieles dahier auf der anruffung des mildrichterlichen amts beruhe.

§. 323.

Wie das urthel der klage gemäß?

Das urthel muß zwar in anſehung des gegenſtands der klage gemäß ſeyn. Hingegen wird dieſes in betracht der ſumme nicht erfordert. Z. e. es iſt mir einer 100. rthlr. ſchuldig. Er beweiſſet aber, daß er 20. rthlr. darauf bezahlet habe, kan nicht auf die klage, ſo auf 100. rthlr. lautet, geſprochen werden, ſondern man erkennet nur auf 80. rthlr.:

Dieweil beklagter, daß er klägern auf die eingeklagte 100. rthlr. bereits 20. rthlr. gezahlet hat, zur nothdurft dargethan; ſo iſt er dieſe zu kürtzen befuget; da hingegen derſelbe den rückſtand der 80. rthlr. nebſt hinterſtelligen zinſen und verurſachten koſten binnen 4. wochen, klägern zu bezahlen ſchuldig.

§. 324.

Wenn wechſelsweiſe zu ſprechen?

Wenn die klage wechſels weiſe (alternatiue) abzufaſſen iſt, hat mit dem urthel gleiche bewandnis, z. e. bey der verkürtzungsklage in ſachen von Seebach zu Gotha wider den von Spiller zu Mitterburg ward in der ſo weitläuftigen als viele 1000. betreffenden ſache beym hofgerichte zu Jena alſo geſprochen:

Daß kläger dasjenige, was ihm zu erweiſen auferleget und er ſich angemaſſet, zur nothdurft erwieſen, derowegen der am 18. Jul. des 1712. jahres geſchloſſene tauſchcontract aufzuheben, mithin beklagtens herr principal das ritterguth Oberſtedt, mit allem zubehör, klägers herrn principalen hinwiederum abzutreten, dieſer hingegen dasjenige, was er ſeines orts für das Oberſtedtiſche rittergut bekommen, ſamt den erweißlichen meliorationen beklagtens herrn principalen ebener maſſen heraus zu geben ſchuldig; es wollte denn beklagter klägern den werth, darinnen derſelbe verkürtzet, erſtatten, ſo wäre er bey obgedachten tauſche billig zu ſchützen. Im übrigen werden die auf dieſen proceß verwandte unkoſten aus bewegenden urſachen gegen einander aufgehoben. V. R. W.

§. 325.

Weſentlicher mangel.

Iſt die klage mit einem weſentlichen mangel behaftet, wird geſprochen:

Daß

Daß die klage, inmaſſen ſie anbracht, nicht ſtatt hat. Es iſt auch kläger die diesfalls verurſachten unkoſten, beklagtem zu erſtatten ſchuldig.

Oder: **daß die klage, angebrachter maſſen, nicht ſtatt hat. Es iſt auch kläger ꝛc.**

§. 326.

Wenn aber jemand gegen einen andern klaget, und er augenſcheinlich keinen grund wider ihn zu klagen hat, man auch nicht ſiehet, wie er fortkommen könne, z. e. er fordert die quotam litis, lautet es alſo: **Wo gar kein grund.**

Daß klägers ſuchen nicht ſtatt hat; es iſt auch derſelbe die dies falls verurſachten unkoſten, beklagtem zu vergnügen pflichtig.

Oder: **daß beklagter auf die erhobene klage ſich einzulaſſen nicht ſchuldig.**

§. 327.

Wo aber hofnung übrig, daß er ſeine klage noch retten könne, heiſſet es: angebrachter maſſen, hat die klage nicht ſtatt. „ Z. e. Marozzi lehnet ſeine flinte an Caraccio, dieſer lehnet ſie „ dem Roſſi. Als dieſer mit auf der jagd iſt, wird ſie ihm vom „ förſter abgepfändet. Hier hat Marozzi keine klage wider den „ Roſſi, wegen der flinte, um ſolche ihm zu ſchaffen. Da nun „ auch fremde ſachen mögen verlehnet werden; ſo ſtehet dem Ca„ raccio wider den Roſſi eine klage zu. Läſſet ſich indeſſen Ma„ rozzi die klage vom Caroccio gegen den Roſſi abtreten, ſo kan „ er wider dieſen klage erheben. In ſolchem fall mag nur ſchlecht „ hin erkannt werden: „ **Wo hofnung eines grunds.**

Daß die klage anbrachter maſſen nicht ſtatt hat. Es iſt auch kläger ꝛc.

Oder der richter kan kraft ſeines milden amts die urſache mit beyfügen:

Daß die klage, inmaſſen ſie angebracht, nicht ſtatt hat. Es iſt auch ꝛc. Würde aber kläger, was maſſen ihm Caraccio wider den Roſſi ſeine klage abgetreten, gebührend beybringen; ſo ergehet in der ſache ferner, was recht iſt.

§. 328.

Mangel bey perſönl. klagen. Wer perſönlich klaget, und den beſondern grund ſeines geſuchs in der klage nicht anziehet, wird alſo bedeutet:

Daß die klage, inmaſſen ſie anbracht, nicht ſtatt hat. Würde nun derſelbe eine andere klage übergeben, und darin behörig anzeigen: wo die eingeklagte forderung eigentlich herrühre? **auch den beklagten mit überſchickung der abſchrift davon, anderweit vorladen laſſen, ſo iſt derſelbe ſich darauf einzulaſſen, zu antworten und den krieg rechtens zu befeſtigen ſchuldig.**

§. 329.

z. e. der zeit, Gibt der beklagte die klage um des willen für ungeſchickt aus, weil die zeit der vorgeliehenen poſt darinn nicht gemeldet; ſo lautet der ſpruch:

Daß beklagter, einwendens ungehindert, auf die erhobene klage ſich einzulaſſen, zu antworten, und den krieg rechtens zu befeſtigen ſchuldig.

§. 330.

oder des grunds, Gleiche bewandnis hat es mit der ſchutzrede: **daß die klage auf eine bloſe recommendation ſich gründe,** mithin unſchlüßig ſey, wenn aus der klage einiger maſſen ein auftrag erhellete, darum erkennet man:

Dieweil die erhobene klage ſich nicht blos auf eine recommendation gründet, ſondern kläger angezogen, daß der ſtreitige handel von einem auftrage (mandato) **herrühre; ſo iſt beklagter, unerheblichen vorwendens ungeachtet, auf die erhobene klage ſich einzulaſſen, zu antworten, und den krieg rechtens zu befeſtigen ſchuldig.**

§. 331.

Einen pro confeſſo achten und die klage verwerfen. Erſcheinet der beklagte nicht, und wird ungehorſams beſchuldiget, erfolget endlich der ſpruch:

Daß zwar beklagter *pro confeſſo et conuicto* **zu halten; es hat aber nichts deſto weniger die erhobene klage, angebrachter maſſen, nicht ſtatt.**

§. 332.

Mangel der cauſſae debendi. Vermercket man bey einer ſchuldklage keinen grund der ſchuld (cauſſam debendi) lautet der beſcheid alſo:

Daß

Daß die erhobene klage angebrachter maſſen nicht ſtatt hat.

§. 333.

Hat nichts deſto weniger der beklagte aus ungehorſam die vorgebrachte urkunde nicht erkannt, wird alſo verabſchiedet: Urk pro recognito und verwerf. der klage.

Daß zwar die urkunde unter A für recognoſciret zu halten; es hat aber die klage wegen mangel eines grunds der ſchuld angebrachter maſſen nicht ſtatt.

§. 334.

Wird ein bürge belanget, ſo ſich der vorausklage (beneficii excuſſionis) nicht begeben, lautet das erkenntnis: Exempel

Daß die klage noch zur zeit, und bevor der hauptſchuldner völlig ausgeklaget worden, nicht ſtatt hat.

§. 335.

Iſt bey dinglichen klagen die ſache, worüber geklaget worden, nicht deutlich angezeiget, ſo erfolget dieſer beſcheid: von

Dieweil kläger das *obiectum litis* nicht deutlich ausgedrücket; ſo hat die klage angebrachter maſſen nicht ſtatt.

§. 336.

Lautete die klage alſo: er wolle ſein **väterliches haus** hiermit in anſpruch nehmen, und deſſen abtretung vom beklagten geſuchet haben; ſo iſt dieſer beſcheid für ihn: unge=

Daß die klage, inmaſſen ſolche anbracht, nicht ſtatt hat. Würde nun kläger eine andere klage übergeben, und darinn das *obiectum litis* nach anleitung des L. 6. D. de rei vind. **deutlich ausdrücken; ſo erfolget alsdann fernerer beſcheid.**

I.

Bey perſönlichen klagen, die auf des beklagten verſprechen beruhen, kan der mangel des nicht deutlich angezeigten gegenſtands der klage noch beym beweiſe gehoben werden. Es iſt aber doch beſſer, wenn es in der klage geſchiehet. Siehe den L. 71. D. de leg. I., und hrn. D. **Haymen** über des **von Wernher** principia iurisprud. formulariae bl. 56. ſchick=

§. 337.

Wenn verſchiedene eine klage anſtellen, welche jedoch keine conſorten ſind, erfolget dieſer beſcheid.

Daß die klage, inmaſſen ſolche anbracht, nicht ſtatt hat.

§. 338.

Eben ſo wenig gehet dies bey verſchiedenen beklagten an, welche jemand in einer klage belanget. „ Z. e. zweene haben einen „ zu unterſchiedener zeit geſchimpfet. „ Dieſe kan er in eine klage nicht zuſammen nehmen, ſondern man ſpricht auf der beklagten einreden alſo:

Daß die klage, inmaſſen ſolche anbracht, nicht ſtatt hat. ꝛc.

§. 339.

Der ſchuldner und bürge mögen in einer klage nicht belanget werden. Daher iſt rechtens:

Daß beklagter auf die erhobene klage, inmaſſen ſolche anbracht, ſich einzulaſſen nicht ſchuldig, ſondern es iſt kläger, dafern er dieſelbe anſpruchs zu erlaſſen nicht gemeinet, jeden abſonderlich zu belangen, unbenommen.

§. 340.

Klagen, die mit einander nicht beſtehen, oder nicht einen endzweck haben, oder ſich ſchaden, können auch nicht zugleich erhoben werden, z. e. das petitorium und poſſeſſorium ſummariſſimum; die äſtimatoriſche injurienklage, und die abbitte. Da heiſſet es:

Daß beklagter, auf die erhobene klage, inmaſſen ſolche anbracht, ſich einzulaſſen nicht ſchuldig.

§. 341.

Eben alſo verhält es ſich mit denen klagen, ſo einander zuwider ſind, z. e. die actio de dolo und ex L. 2. C. de reſc. vend.

§. 342.

Gleicher geſtalt mag eine ordentliche ſache, wider des beklagten willen nicht ſummariſch eingeklagt werden, mithin z. e. in

der

der äſtimatoriſchen injurienklage keine erkennung der urkunde ge= fordert werden, ſondern der ſpruch iſt:

Daß beklagter auf die erhobene klage, inmaſſen ſol= che anbracht, ſich einzulaſſen nicht ſchuldig, und iſt ihm kläger die verurſachten unkoſten zu erſtatten pflichtig.

§. 343.

Daher kan ich auf ausantwortung einer urkunde und de= ren erkennung nicht klagen, weil dadurch der ordentliche proceß mit dem executivproceſſe vermenget würde. Der beſcheid iſt alſo dieſer:

Daß klägers ſuchen, angebrachter maſſen, nicht ſtatt hat; jedoch bleibet demſelben die ausantwortung der urkunde beſonders zu fordern, unbenommen.

§. 344.

Jedoch iſt es keine vermengung, wenn aus einem zweyſeiti= gen contracte executiviſch geklaget wird, geſtalt die beſcheinigung der erfüllung des contracts weiter nichts, als einen ſtillſtand des executivproceſſes nach ſich ziehet. Der beklagte wird daher alſo angewieſen:

Daß die klage für unſchicklich nicht zu achten; je= doch iſt kläger zuförderſt, wie er ſeines theils dem con= tracte nachgelebet, zu beſcheinigen ſchuldig.

§. 345.

Wird eine haupteigenſchaft der klage weggelaſſen, z. e. bey der negatorienklage das eigenthum; ſo folgt alsdann dies er= kenntnis:

Dieweil kläger in ſeiner klage, daß beklagte zu Je= richo ſchaafe hielten, und ſolche durch einen eigenen ſchä= fer hüten lieſſen, und ſie dieſes zu thun nicht befuget, nur angezogen; ſo hat dieſelbe angebrachter maſſen nicht ſtatt. Es iſt auch 2c.

§. 346.

Gleiche bewandnis hat es mit der hypothecariſchen klage, wenn der beſitz auf ſeiten des beklagten nicht erwehnet wird. Alsdann iſt rechtens:

Daß

Daß beklagter auf die klage, inmaſſen ſie anbracht, ſich einzulaſſen nicht ſchuldig; und iſt kläger ihm die verurſachten unkoſten ꝛc. zu erſtatten, verbunden.

§. 347.

Wo einer vom andern z. e. 1500. rthlr. verbeſſerungskoſten fordert, und im läugnisfall ihm den eyd zuſchiebet; hat die klage nicht ſtatt, weil die ſumma nicht von poſten zu poſten angegeben iſt, **Rivinius** tit. 4. enunc. 37. bl. 178. Daher zu ſprechen:

Daß die klage, inmaſſen ſie anbracht, nicht ſtatt hat. Es iſt auch kläger ꝛc.

Wo aber die gewiſſensrührung wegbleibet, hat die klage ſtatt.

§. 348.

tert. Hat der richter die klage verworfen, mag der kläger vor einem andern gerichte ſeine verbeſſerte klage übergeben, ohne ſich der ausflucht, daß die ſache anderweit präveniret, zu befahren:

Daß beklagter, einwendens ungehindert, auf die erhobene klage allhier ſich einzulaſſen, auch weil er ſolches vorjetzo nicht gethan, klägern die des falls verurſachten unkoſten ꝛc. zu erſtatten ſchuldig.

349.

Verſchiedene klagepuncten. Trägt es ſich zu, daß über gewiſſe klagepuncten der krieg rechtens, auf den fall, befeſtiget und dieſer halben ein endurthel abgefaſſet wird, bleiben ſolche weiter auſſer ſtreit, und wird der übrigen puncten halber, das nöthige, etwan alſo verordnet:

Dieweil beklagter auf die erhobene klage geantwortet, und daß ihm klägers principalin vor 4. jahren 9. rthlr. baares geld aufzuheben gegeben, er auch eine blaſe, ein groſes fleiſchbeil und eine bettzüche, ſo ihr gehörig bey ſich habe, nicht in abrede, ſo iſt er, ſeines vorwendens ungeachtet, berührte 9. rthlr. benebſt den andern ſtücken, derſelben bey vermeidung der hülfe zu erſtatten; im übrigen aber, und weil er der andern klagepuncten nicht

nicht geſtåndig, darůber ihr gewiſſen, wiſſenſchaft und wohlbewuſt, und zwar beklagter N. N. alleine ůber den erſten und andern klagepunct, beede beklagte hingegen zugleich ůber den letzten, ſo viel daran verneinet, nach vorhergehenden klågers principalin eid für gefåhrde zu erőfnen ſchuldig; es wollten denn dieſelben ſolch ihr gewiſſen mit beweis vertreten, oder der klågerin den haupteid wieder zurůck geben, damit werden ſie in gehőriger friſt, billig zugelaſſen, ferner darauf zu beſchehen, was recht iſt.

I.

Eine klage von verſchiedenen puncten findet ſich unten §. 773.

II.

Vor dieſem hatte man im reiche lauter articulirte klagen, wie davon **Hieronymus Treutlers** commentarius iudiciar. ſiue nota practica in libr. II. iurisprudentiae Hermanni Vulteii durchgehends zeiget, z. e. bey der klage wegen eingejagter furcht:

1. Klåger ſagt wahr zu ſeyn, ob er wohl Titio itzt B. 100. fl. zu geben zugeſagt, daß jedoch der beklagte ihm ſolche zuſag, wie auch hernach die lieferung mit gewalt abgedrungen.

2. Dann wahr, als ihm klåger auf dem felde aufgeſtoſſen.

3. Item wahr, daß beklagter ein ſolcher geſell, welcher ſeine bedrohung mit fauſtrecht hiebevor wohl alſobald und eigentlich pflegen auszuführen.

4. Item wahr, daß die articulirte bedrohung dermaſſen qualificirt, daß nicht allein klåger, ſondern auch wohl ein andrer hertzhafter darob geſtürtzt, und zu leiſtung, desjenigen, ſo ihm ſchådlich, bewegt werden kőnnen.

5. Aber wahr, daß klåger dem beklagten auſſerhalb ſolcher extorquirten verheiſſung im geringſten nicht verbunden, noch ſchuldig, und derhalben beklagter ſolche 100. fl. innerhalb jahr und tag ſamt koſten und ſchaden zu erſtatten, oder aber in deſſen ſåumung vierfaltig zu geben ſchuldig ſey.

III.

Beym reichshofrathe und cammergerichte waren ebenfalls nur articulirte klagen gewőhnlich, z. e.

Articulirte klage des durchleuchtigen und hochgebornen fürſten und herrn N. N. klågers,

wider
den auch durchlauchtigen und hochgebornen für=
ſten und herrn N. N. beklagten.

Allerdurchleuchtigſter grosmächtigſter und unüber=
windlichſter Römiſcher kayſer,
allergnädigſter herr,

Eurer Kayſerl. Majeſtät übergibt anwalt des durchleuchtigen hochgebornen fürſten und herrn N. N. ſeines gnädigen fürſten und herrn, als hochgemüſigten klägers, an einem, wider den auch durchleuchtigen und hochgebornen herrn N. N. beklagten, andern theils, nachfolgende articulirte klage, nicht in geſtalt eines herrlichen, zierlichen libells, ſondern nur ſchlechter und einfältiger erzählung der geſchichte, mit allerunterthänigſter bitte, hochgedachten herrn beklagten, oder wen ihro f. g. hierzu mit genugſamer vollmacht qualificiren werden, darauf den krieg rechtens zu befeſtigen, denn loco poſitionum erwiederten articuln, eine lautere, klare und unverdunckelte antwort, allein durchs wort: glaube wahr, oder glaube nicht wahr ſeyn, zu geben, allergnädigſt anzuhalten. Was alsdann über verhoffen verneinet und nicht geſtanden werden wil, erbeut ſich anwalt darzuthun, doch ohne einigen überfluß, darzu er ſich mit nichten verſtrickt, noch auch weiter, dann zu ausführung der ſachen und bewehrung ſeines gnädigen fürſten und herrn intents erheblich und erſprieslich ſeyn mag, articuliret, und von ſolchem allem, wie auch, daß man durch nachfolgende poſitiones und handlunge niemand, wes ſtands und würden derſelbe auch ſeyn mag, zu injuriiren oder zu verkleinern, ſondern nur der ſachen nutzen, nothdurft und gelegenheit auszuführen unumgänglich benöthiget und gemeinet iſt, zum zierlichſten proteſtiret haben wil, und vermittelſt ſolcher proteſtation die merita cauſſae vna cum nullitatibus et grauaminibus, auch ſonſten der gebühr zu deduciren, ſetzt und ſagt er:

1. Anfänglich wahr ſeyn u. ſ. w.

IIII.

Der ſchluß eines articulirten klaglibells war dieſer z. e. gelanget dem allen nach an eure kayſerliche majeſtät anwalts allerunterthänigſte bitte in rechten zu erkennen und auszuſprechen:

Daß

„Daß obangezogene durch die geweſene niedergeſetzte ertheil-
„te beſcheid und urtheil als nichtig aufzuheben, wie dann anwalt
„ſolches alles oder was ſonſt nach geſtalt oberzählter geſchich-
„te gebeten werden ſollen, können oder mögen, zuſammen oder
„beſonders, nebſt erſtattung der unkoſten, nutzungen und aller
„zugehörungen, allergnädigſt zu erkennen bittet,

Eurer Kayſerlichen Majeſtät allerhöchſt adeliches mild-
richterliches amt um angedeihung rechtens und der ge-
rechtigkeit, allerunterthänigſt anrufend.

Iure addendi, detrahendi, corrigendi,
mutandi et aliis omnibus legum bene-
ficiis ſemper ſaluis.

V.

In Sachſen hergegen war im vorigen jahrhundert die art articulirter weiſe zu klagen nicht gebräuchlich. Und weil man dieſe in dem jüngſten reichsabſchiede zum grunde geleget, ſo will ich aus des **Friderici** proceſſu iudiciario bl. 57. eine hier mittheilen.

„Vor dem N. N. (v. denen N. N.) ſeinen ꝛc. erſcheinet
„N. N. zu N., bedinget ihm alle rechtliche wohlthaten, ſo ih-
„me nach gelegenheit dieſes negotii und ex practica L. ſi conten-
„dat D. de fideiuſſor. zu gute und ſtatten kommen mögen, inſon-
„derheit mit beweiſes überfluß, da er deſſen ſeines theils bedür-
„fen ſolte, unbeladen zu ſeyn, deſuper proteſtando. Anhän-
„gig ſolcher proteſtation ſetzet er klage und zuſprüche, nicht in
„forma ſollemnis alicuius libelli, ſondern bloſſer und ſchlech-
„ter erzählung des facti, gegen und wider N. N. zu N.
„kürtzlich ſagende: Wie er kläger beklagten N. N. einen ſchein
„unterm dato den ⸗ ⸗ anno ⸗ ⸗ beſage der copien ſub lit. ⸗ ⸗
„dieſes inhalts ausgeantwortet, daß kläger von beklagten ⸗ ⸗ ⸗
„fl. an Fränckiſcher währung, 20. gr. für 1. fl. gerechnet, wohl
„vergnüglich empfangen, ꝛc. (narretur hic totum negotium)
„Ob nun wohl hieraus ſo viel zu verſpüren und zu befinden,
„wie beſagte ⸗ ⸗ von beklagten klägern anno ⸗ ⸗ gethane
„auszahlung der ⸗ ⸗ ⸗ fl. Fränckiſcher währung kein mutuum

„ oder darlehn, ſondern beklagter ſolche poſt klägern vor die
„ würcklich übergebene churf. S. cammerverſchreibung über eben-
„ mäſige ſumme der ⸗ ⸗ fl. Fränckiſcher währung hinwiederum
„ vergnüget und gut gethan, kläger auch dergeſtalt ſeinen na-
„ men beklagten zum beſten allein hergeliehen habe, ihme aber
„ weder mit capital noch zinſen in eigner perſon verhaftet ꝛc. So
„ hat jedoch deſſen allen ungeachtet kläger mit ſonderbarer be-
„ fremdung vernehmen müſſen, wie beklagter ſich minder dann
„ mit recht unterwunden, in einer unterm dato ⸗ ⸗ anno ⸗ ⸗ bey
„ churf. durchl. zu S. eingegebenen ſupplication (oder in einem
„ an N. N. abgelaſſenen ſchreiben de dato ⸗ ⸗) ſub lit. ⸗ ⸗ aus-
„ zugeben, auch klägern zu diffamiren, und zu traduciren. (ſe-
„ quitur iam diffamatio). Wenn dann aber in den beſchrie-
„ benen rechten klärlich und heilſamlich verſehen, daß keiner den
„ andern zur ungebühr mahnen, ein jeder ingleichen ſich alles un-
„ befugten diffamirens und traducirens enthalten ſolle, beklag-
„ ter auch ſonſten das prädendirte darlehn auf ⸗ ⸗ fl. Fränckiſcher
„ währung über klägern keinesweges ausführen kan oder ver-
„ mag. Als fordert kläger von beklagtem hierauf richtige und
„ vollſtändige antwort, im rechten folgends zu erkennen und aus-
„ zuſprechen bittende, daß beklagter der berührten poſt auf ⸗ ⸗
„ fl. Fränckiſcher währung und deswegen rückſtändigen zinſen hal-
„ ber, klägern zu mahnen nicht befugt, ſowohl disfalls alles fer-
„ nern diffamirens und unbefugten mahnens ſich zu enthalten
„ ſchuldig, beklagten auch deſſenwegen ein ewig ſtillſchweigen
„ aufzuerlegen, und endlich derſelbe in die disfalls verurſachte un-
„ koſten auf richterliche moderation zu ertheilen ſeye, welches al-
„ ſo, oder was ſonſten geſtalten ſachen nach am beſtändigſten
„ et omni meliori modo hätte gebeten werden ſollen, oder kön-
„ nen, ſtellet kläger zum rechtlichen erkäntnis; nobiliſſimum iu-
„ dicis officium &c.

Saluo iure &c.

VI.

Peter Terminäus hat ſchon zu anfang des vorigen jahrhun-
derts oder vielmehr **Jacob Schultes** in den anmerckungen
darüber

darüber beglaubiget, daß man damals in Sachſen keine articulirte klagen gehabt, wie aus nachſtehender klage erſichtlich:

„ Für euch N. N. erſcheinet A. B. behält ihm vor alle und
„ jede rechtliche nothdurſt, damit ein jeder klagender theil im
„ rechten begnädiget und befreyet, und ſonderlich zu keiner
„ überflüſſigen beweiſung verſtricket zu ſeyn, wil ihme auch die
„ kür und wahl, ſeine klage zu mehren, zu mindern, zu ändern
„ und zu beſſern, vorbehalten haben, davon er öffentlich und ſol-
„ lenniter proteſtirt. Anhängig ſolcher proteſtation ſetzt er kla-
„ gen und zuſpruch gegen und wider N. N. kürtzlich ſagend: daß
„ es nicht allein den gemeinen beſchriebenen, ſondern auch den
„ natürlichen rechten zuwider iſt, daß man jemand das ſeine wi-
„ der ſeinen willen und ohne rechtmäſige urſache vorenthalte.
„ Aber ſolches ungeachtet, hat N. N. ein haus, (acker, weinberg,
„ baumgarten, wieſen,) ſo allhie zu N. in der N. ſtraſſen zwi-
„ ſchen N. N. und N. N. häuſern gelegen, und klagenden theil
„ iure dominii, vel quaſi zuſtendig geweſen, und nochmals
„ zuſtendig iſt, länger dann ſechs jahr inne gehabt, genoſſen
„ und gebraucht, wie ers dann auch noch heutiges tags beſitzen,
„ genieſſen und gebrauchen thut; Und wiewol kläger gedachten
„ N. N. oftmals gütlich erſucht hat, und ihn um abtrettung und
„ einräumung gedachtes hauſes angelanget und gebeten, ſo hat
„ ſich doch beklagter ſolches zu thun thätlich und minder dann
„ mit recht bis anher gewegert; derhalben kläger ihn vor euch,
„ als ſeinem ordentlichen richter, in klage zu nehmen, iſt verur-
„ ſachet worden. Fordert demnach kläger von dem beklagten
„ vollſtendige und richtige antwort, und nach gethaner antwort,
„ bittet er im rechten zu erkennen, zu declariren und auszuſprechen,
„ daß obbemeldtes haus klagendem theil eigenthümlich vel qua-
„ ſi, zuſtehe, und daß ihm derwegen beklagter daſſelbige abzu-
„ tretten, einzuräumen, auch alle nützung und genies, ſo be-
„ klagter nicht allein innerhalb der ſechs jahr aus ſolchem haus
„ hätte bekommen können, ſondern auch hinfort im hangenden
„ kriege aufheben und empfangen möchte und könte, zuſamt den
„ expenſen, ſchäden und intereſſen zuzuſtellen und zu erſtatten
„ ſchuldig ſey.

„ Solches, oder was ſonſt hierinnen recht, ſtellt kläger zu „ rechtlichem erkentnis, das milde richterliche amt anrufend und „ bittend, ihme das recht und die gerechtigkeit mitzutheilen.

„ Und bittet ſolches, nicht allein wie gebeten, ſondern in der „ allerbeſten form, weiſe und geſtalt, als ſolches von recht und „ gewonheit wegen geſchehen ſoll, kan oder mag, ihm rechts zu „ verhelfen, euer mildes richterlich amt demütiglich anrufend.

VII.

Damit aber erſcheine, wie die alte art die klage einzurichten, aus der grundſuppe der gloſſatoren geſchöpfet worden; ſo wird nicht unangenehm ſeyn, eine klage aus des **Nicodemus Friſchlinus** operibus poeticis, und zwar dem parte ſcenica aus dem ſchauſpiele: Priſcianus vapulans hier an zu ziehen, da der bekannte juriſtiſche barbar **Nevizanus** als ein advocat aufgeführet wird:

Ne. Coram vobis clariſſimo, magno et potenti viro agit, et
Dicit, ponit et aſſerit: et citra onus quoduis ſuperfluae
Neque neceſſariae probationis, quatenus eſt opus,
Intendit iuſtificare Lilium et Philonium,
Duos Medicos, Onoctonus actor, quod praelibati rei
Praedictum Onoctonum, male verberatum ab aſinis - - -
Et ſauciatum non recte curauerunt: et inſuper
In publico loco apud templum Sophiae, praeterito tertio
Die Ianuarii, in comitiua multorum hominum: vbi Onoctonus
Pacifice ſe retinebat, nec cuiquam dabat iniuriam,
Superuenerunt ambo praefati rei Philonius
Et Lilius: et praedictum actorem per rixoſas plurimas
Iniurioſasque allocutiones verbis peſſimis
Iniuriarunt in tantum: quod et bonorum nominis,
Et famae ipſius actoris, quaedam denigratoria
Et infamatoria dixerunt. Pr. hominum fidem! quale hoc chaos
Verborum? quod ſermonis lenocinium? Be. quam tu mihi facis
Guerram? tace: aut os tibi claudam. Ne. ſinite me legere. Be. pergite.

Ne. Neque iſtis verbalibus iniuriis tunc contenti rei,
Etiam ad iniurias facti venere: et in ipſius Onoctoni
Perſonam irruerunt: et praelibatum actorem cum pluribus
Buffis percuſſere in faciem: et contuſiones inſuper
Dedere, et alias iniurias permultas fecerunt ſibi.
Pr. Va mihi! Be. tace. Pr. heu, heu! accipiunda eſt et muſſitanda iniuria.
Ne. Quas ſane omnes iniurias praefatus actor illico
Et mox in continenti ad animum reuocauit: et iterum vocat,
Nolens tales, et tam atroces iniurias, illatas ſibi
Fuiſſe, pro ſumma mille librarum auri puri. Pr. Va tibi!
Qui contumelias mihi illatas auro aeſtimas. Be. tace.
Ne. Quin imo malit tantum perdidiſſe, quam has iniurias
Praedictas ſuſtinuiſſe, vel paſſus fuiſſe, ad quam quidem
Taxationem dictas has iniurias exiſtimat.
Pr. Proh Iuppiter, qua fronte haec auſus es inſerere: de quibus
Ne ſomnians quidem vmquam cogitaui! Ne. Si mihi, obloqui
Sic vultis, deſiſtam legere. Be. quin tu concludis os tuum?
Pr. Occluderem lubens, ſi aut vos muti, aut ego ſurdus eſſem. Be. age,
Tace. Nam ſuperiori praeſenti taceat inferior: interim
Vos pergite. Ne. quare ex his et aliis ex iure reſultantibus
Praefatus actor agit contra praelibatos duos reos:
Et petit ambos condemnari iuris viis et remediis:
Et alias ſibi ius et iuſtitiam fieri vult: in omnibus
Veſtrum benignum quod, quale et quantum officium vobis decet,
Etiam loco actionis, ſi fuerit opus, implorando.

VIII.

Am höchſtpreislichen reichshofrathe wird eine ordentliche klage, oder wie man allda redet, nach dem citationsproceſſe, alſo eingerichtet:

An

Rubric. An

Ihro Römiſch-Kayſerliche Majeſtät
allerunterthänigſte rechtsbegründete bitte,
um
allergnädigſte erkennung einer ladung des gegentheils,
zu ſehen, wie die ſchuld von ihm gefordert
werde,
klagenden anwalts,
in ſachen
herrn Auguſtens, grafens zu B.,
entgegen
Frau Marien Eliſabethen vermählte fürſtin zu G.
beklagte.
mit beilagen A. B. und C.
In duplo.

eine ſchuldforderung
betreffend.

Allerdurchlauchtigſt-grosmächtigſter und unüberwindlichſter Römiſcher kayſer, zu Germanien und Jeruſalem könig,

Allergnädigſter kayſer, könig und herr!

Eurer kayſerlichen und königlichen majeſtät ſoll anwalt des hochgebohrnen grafen und herrn Auguſts, grafen zu B. allerunterthänigſt beſchwerend vorbringen, es ergiebt auch die mit A bezeichnete und beigefügte beglaubte abſchrift der ſchuldverſchreibung mit mehrern, (A) welchergeſtalt ermeldter herr graf der frau fürſtin Marien Eliſabethen zu G., itzige beklagte, 3000. ducaten Holländiſch baar vorgeliehen, auch dieſe poſt nach ver-

lauf

lauf eines jahrs demſelben wieder zu erſtatten, ſich anheiſchig gemacht;

Wenn aber, allergnädigſter kayſer, könig und herr! von der frau beklagten die gebührende zahlung nicht geleiſtet, ſondern auf vielfältig münd- und ſchriftliches anmahnen, bloſſe leere vertröſtungen, die würckliche bezahlung aber bis hierher noch nicht erfolget: gleichwol anwalts herr principal nach zweyjähriger getragener gedult eurer kayſerlichen und königlichen majeſtät allerhöchſte obrigkeitliche hülfe allerunterthänigſt zu ſuchen ſich gemüſiget findet, darneben eines höchſtpreislichen reichshofraths gerichtbarkeit, wegen der frau beklagten bekanter unmittelbarkeit, auch nicht vorhandenen gnadenbriefs der austrägen halber, genugſam hierzu begründet.

Als gelanget an eure kayſerliche und königliche majeſtät, anwalts allerunterthänigſte bitte, allerhöchſt dieſelbe geruhen, ſeinem hn. principalen wider eingangs gedachte frau beklagte eine ladung, um zu ſehen, wie die ſchuld von ihr gefordert werde, allergnädigſt förderlichſt zu erkennen, darinn dieſelbe in einer unausbleiblich anzuſetzenden tagefahrt, an eurer kayſer- und königlichen majeſtät hofe zu erſcheinen angewieſen werde, um zu ſehen und zu hören, daß berührtes capital der 3000. ducaten, ſamt den von zeit des verzugs verſchienenen, und noch ferner laufenden zinſen, nebſt verurſachten koſten und ſchäden gefodert, derſelbe hierzu vertheilet, auch in verbleibung ſchuldiger folgeleiſtung mit würcklicher hülfe wider dieſelbe verfahren werde: und ſolche zu dieſem allen hiernächſt würcklich zu vertheilen. Wie dann anwalt im erſten reproductionstermine obige geſchichte ſtatt ſeiner klage, nicht minder die beylagen, an ſtatt des beweiſes, mit vorbehalt des weitern, zu wiederhohlen, des allerunterthänigſten erbietens iſt. Hierüber rufet eurer kayſer- und königli-

niglichen majeſtät allerhöchſt mildrichterliches amt aller-unterthänigſt an und verharret

Eurer Röm. Kayſer- und Königlichen Majeſtät

allerunterthänigſter treugehorſamſter wegen der genehmhaltung und der gewalt gelobender klagender anwalt,

Ambros von Lobwaſſer.

VIII.

Am kayſerlichen cammergerichte zu Wetzlar faſſet man in citationsproceſſen die ordentliche klage folgender geſtalt:

Rubric.

Unterthänigſte bitte

um

eine ladung, zu ſehen, wie eine ſchuld gefordert und beklagter darinn vertheilet werde,

in ſachen

des herrn N. N. fürſtens zu H.

klägers,

entgegen

den herrn hertzogen E. zu S.

Dr. Blume.

mit beylagen A. B. und C.

Durchleuchtigſter fürſt,

Römiſcher Kayſerlicher Majeſtät cammerichter,

gnädigſter fürſt und herr!

Eurer hochfürſtlichen durchl. bringet anwalt des herrn N. N. fürſtens zu H., wider den herrn hertzogen E. zu S., beklagten, in unterthänigkeit vor und an, welchergeſtalt ſeinem herrn principalen ermeldter herr

A hertzog, laut ſchuldverſchreibung A., 10000. rthl. gangbarer

rer münze zu bezahlen, ſich nach vierteljähriger aufkündigung verbindlich gemacht.

Wenn aber, durchleuchtigſter fürſt und herr! auf beſchehene loskündigung am 24. febr. 1746. und vielfältige anmahnungen weder an capital noch zinſen das geringſte entrichtet: Anwalts principalen aber nicht gerathen ſeyn will, länger alſo zuzuſehen, und des ſeinigen zuentrathen, ſondern den weg rechtens zur hand zu nehmen, ſich genöthiget ſiehet: Geſtalten dieſes höchſten gerichts gerichtbarkeit wegen reichskündiger unmittelbarkeit des herrn beklagten zur genüge begründet iſt.

So gelanget an eure hochfürſtl. durchl. anwalts im namen ſeines herrn principalen unterthänigſte bitte, ſie geruhen gnädigſt wider eingangs benannten herrn beklagten eine ladung, um zu ſehen, wie dieſe ſchuld gefordert werde, förderlichſt zu erkennen und mitzutheilen, darinn derſelbe auf einen gewiſſen hierzu beſtimmten termin entweder ſelbſt, oder durch genugſam bevollmächtigten an dieſem hochlöblichen kayſerlichen cammergerichte zu erſcheinen, geladen werde, um zu ſehen, und zu hören, wie er zu bezahlung obbeſagten capitals der 10000. rthlr. nebſt allen verfallenen und künftig zu verfallenden zinſen, auch unkoſten und ſchaden vertheilet werde; derſelbe auch würcklich alſo zu verdammen. Geſtaltſam anwalt obige geſchichte ſtatt der klage, im gemüthe den krieg rechtens bejahend zu befeſtigen, und die beylagen ſtatt des beweiſes mit vorbehalt des weitern, hiermit am erſten termine zu wiederhohlen ſich erbietet. Hierüber rufet eurer hochfürſtl. durchl. mildrichterliches amt beſter maſſen unterthänigſt an,

Eurer hochfürſtl. durchl.

unterthänigſter

Durch Paul Roſenthalen
gefertiget.

Dr. Jacob Blume,
wegen der genehmhaltung und
vollmacht gelobend.

VIIII.

Ob die rubric lateiniſch

Wenn jedoch jemand die rubric nicht mit lateiniſchen brocken ausſpicken würde, hätte er ſich unterm vorwande des herkommens der zurückgabe zu gewärtigen.

X.

ſeyn müſſe?

Ich weiß zwar gar wohl, daß die rubric lateiniſch ſeyn müſſe. Allein da man in der reichscancelley, ſo viel thunlich, ſich einer reinen teutſchen ſchreibart befleiſiget; ſo halte ich es nicht nöthig, eine entſchuldigung wegen dieſer klage anzuziehen. Die zeiten ändern ſich in anſehung der beſſern ſchreibart auch bey den gerichten. Hiernächſt bedarf es keiner erinnerung: warum man nicht executiviſch geklaget, folglich um ein mandat nachgeſucht? indem dieſe ſchuldverſchreibung keine hülfswörter in ſich hält.

Erinnerung.

Sodann ſchickt es ſich nicht bey dieſem ordentlichen, oder citationsproceſſe der worte: *implorant* und *implorat* ſich zu bedienen, weil dieſe nur bey ſummariſchen ſachen gebräuchlich ſind.

Fünftes Hauptſtück.

Von vollmachten.

§. 350.

Auf die bevollmächtigung iſt zuförderſt zu ſprechen.

Bey einem jeden proceſſe muß die bevollmächtigung der anwälte zuförderſt erwogen werden, geſtalt die vollmacht einen proceß, darinn anwälte dienen, feſte ſtellet (ſubſtantiiret). Und wenn gleich die ſchriften in der principalen namen unterſchrieben ſind, ſich aber findet, daß etwa bey der inrotulation die angegebene anwälte ſolche allein verrichtet; iſt zu erkennen:

Daß beyder theile angegebene anwälte für allen dingen ihre perſonen zu legitimiren verbunden.

§. 351.

Weil in Sachſen und an enden Sächſiſchen rechtens, auch im Würtenbergiſchen, die weibsperſonen eines vormunds bedürfen, und dieſe ſich öfters einen advocaten oder anwalt des gerichts zum vormunde erkieſen, ſodann durch dieſen ihre rechtliche nothdurft beſorgen laſſen; erfolgt der ſpruch: Vormunden der weibsperſonen.

Daß klägers curandin nebſt ihrem vormunde zu erſcheinen, und, mit vollwort deſſen, zu dem bisher verhandelten ſich, ſo ferne ſie will, zu erklären, auch ins künftige jedes mahl entweder in perſon mit zu erſcheinen, oder der angegebene anwalt vermittelſt eines von ſeiner principalin und deren curatorn unterſchriebenen (und beſiegelten) **vollmacht ſich zu legitimiren ſchuldig.**

§. 352.

Gibt ſich jemand für einen vormund des abweſenden, oder eines verrückten, oder als gemeiner anwalt beym concurſe, oder als curator bonorum an; wird erkannt: Wie auf verſchiedene gattungen der vormunden zu erkennen:

Daß implorant, als *curator bonorum* **des A. creditweſens, ſich vor allen dingen zu legitimiren ſchuldig.**

Oder: **daß implorant, als** *curator litis* **(gemeiner anwalt) des Diegeliſchen ſchuldenweſens, vor allen dingen ſich zu legitimiren ſchuldig.**

Oder: **daß kläger, als curator des blödſinnigen Cupido, ſeine perſon zu legitimiren verbunden.**

Oder: **daß kläger, als vormund des abweſenden Thomas, ſich zuförderſt zu legitimiren ſchuldig.**

§. 353.

Wenn die vollmacht, oder nachricht von der vormundſchaftsbeſtättigung ermangelt, und der gegentheil ſolches gleichwohl nicht erinnert, iſt dennoch zu erkennen: Der vormund muß die bevormundung

Daß kläger (beklagter) **die ermangelnde vollmacht,** (oder beglaubigung von der vormundſchaftsbeſtättigung, **zu den acten zu bringen ſchuldig.**

§. 354.

Oder: das urthel lautet alſo:

beglaubigen.

Daß beklagter für allen dingen die ermangelnde vormundſchaftsbeſtättigung zu den acten zu bringen ꝛc.

§. 355.

Ferner, kan es heiſſen:

Daß beklagter wegen ſeines unmündigen principalens andrer geſtalt und richtiger, als geſchehen, ſeiner bevollmächtigung halber, die nöthige urkunde beyzubringen ſchuldig.

§. 356.

Der anwalt muß die vollmacht anzeigen.

Oder, daferne wegen weitläuftigkeit der acten, ſolche nicht ſo genau durchgeſehen werden können, wäre auch wohl hinzuzuſetzen:

Daß kläger, wo die vollmacht in acten zu befinden, anzuzeigen ſchuldig.

I.

Ein ſorgfältiger anwalt meldet jedesmahl bey der unterſchrift ſeines namens, wo die vollmacht befindlich, z. e. Joh. Caſpar act. n. 14. legitimirt.

§. 357.

Mangel der vollmacht.

Aeuſſert ſich aber an der vorhandenen vollmacht ein mangel, ſo wird, nach befinden, geſprochen:

Daß angegebener anwalt für allen dingen durch vorlegung einer richtigen vollmacht (ſeine perſon zu legitimiren) die aufgetragene gewalt beyzubringen ſchuldig.

§. 358.

Zweifel wegen der unterſchrift.

Entſtünde zweifel: ob der ausſteller die vollmacht eigenhändig unterſchrieben, wird erkannt:

Daß die unterſchrift der vollmacht für richtig zu halten. Es könte dann beklagter, daß kläger ſolche nicht unterſchrieben, beybringen; ſo ergehet darauf ferner, was recht iſt.

Von Leyſer med. ad P. ſpec. 53. med. 7.

§. 359.

Beſiegelung.

Oder, wenn die beſiegelung fehlet, wird ſolches folgender geſtalt angemercket:

Daß kläger andrer geſtalt und beſſer, als geſchehen,

hen, vermittelſt einer, mit vordrückung ſeines principals petſchaft richtig vollzogenen vollmacht, (bey 5. fl. ſtraſe) **ſich zu legitimiren ſchuldig,**

I.

Ob zwar **Lauterbach** im collegio theor. pract. P. B. 3. tit. 3. §. 18., und **Lüder Mencken** in der tract. ſynoptica proceſſus tit. 7. §. 7. die beſiegelung der vollmacht nach den gemeinen rechten nicht für nöthig achten; ſo bezeuget doch erſterer, es gibt auch ſolches die erfahrung, daß bey den meiſten gerichten die beſiegelung der vollmacht beobachtet werde, weil die Teutſchen mehr auf das ſiegel, als die unterſchrift ſahen. Jedoch iſt ein ſiegel mit verzogenen buchſtaben oder namen hinlänglich.

II.

Die beſiegelung iſt um ſo viel nöthiger, wenn der ausſteller einer gedruckten vollmacht ſich bedienet, und darinn des petſchafts meldung geſchehen.

§. 360.

Wegen der beſiegelung noch anderes erkentnis.

Auch kan es auf ſolche maſſe geſchehen:

Daß appellat für allen dingen, vermittelſt einer richtig beſiegelten vollmacht, die habende gewalt zu beglaubigen, ꝛc.

§. 361.

Erben in der vollmacht.

Wäre in der vollmacht der **erben** nicht gedacht worden, ſo würde zu erkennen ſeyn:

Daß kläger ſich, vermittelſt einer auf die erben und erbnehmen deutlich eingerichteten vollmacht, zu legitimiren pflichtig.

I.

Erbnehmen.

Dafern der **erbnehmen** in der vollmacht keine meldung geſchehen, kan ſolche zur nothdurft beſtehen, **Mencken** diſp. ad proc. 5. tit. 7. §. 3.

II.

Wenn in der vollmacht es heiſſet: cum clauſulis heredum, rati, grati &c. wird ſolche für hinlänglich geachtet, obgleich die Leipziger facultiſten und ſchöppen dieſelbe nicht für giltig halten, **Rivinus**

vinus in enunc. tit. 7. en 24., **Barth** im hodeg. for. c. 1. bl. 87., **Mencken** an b. o. §. 37.

§. 362.

Eine vollmacht, ſo auf die **leibeserben** nur gerichtet iſt, wird billig verworfen. Daher erkannt wird:

Daß beklagter vor allen dingen vermittelſt einer auf die erben insgemein, **und ohne einſchränckung auf die leibes-erben eingerichteten vollmacht, ſich zu legitimiren ſchuldig.**

I.

wo die erben nicht zu erwehnen?

In lehnsſachen, ſodann bey annehmung einer ſchenckung und dergleichen handlungen, ſo willkührlicher gerichtbarkeit ſind, ferner bey vormunden, wenn dieſe einen actorn bevollmächtigen, iſt die erwehnung der erben überflüſſig, **von Berger** P. 2. ſuplem. tit. 17., **von Wernher** P. 1. obs. for. 245. n. 1. 2., **Barth** im hodeg. for. bl. 87.

§. 363.

Nach dem tode des principalen die erben nahmhaft zu machen.

Dafern entweder ein ausſteller der vollmacht, ſo auf die erben nicht lautet, verſtorben, und der ſachwalter namens der erben erſcheinet, muß geſprochen werden:

Daß beklagter ſeines verſtorbenen principals erben zu benennen, und derſelben wegen ſich gebührend zu legitimiren.

§. 364.

Iſt aber die vollmacht auf die erben gerichtet, bedeutet man ihn:

Daß er ſeines verſtorbenen principals erben zu benennen ſchuldig.

§. 365.

Beſondere gewalt. z. e.

Sollte eine beſondere gewalt nicht nur die verneinung der gantzen klage, ſondern auch nur eines oder des andern puncts, zu wiederruffen, oder zu einer andern handlung erforderlich ſeyn, wäre das urthel auf dieſe maſſe einzurichten:

wegen gewiſſens-vertretung/

Würde nun mitbeklager, zu einräumung des vormahls verneinten klagepuncts, und die gewiſſensvertretung fallen zu laſſen, andrer geſtalt und beſſer, als geſchehen, ſich bevollmächtigen laſſen, inmaſſen ihm vor allen

allen dingen zu thun obliegt, ſo ergehet auch diesfalls in der ſache ferner was recht iſt.

§. 366.

Und auf ſolche weiſe lautet das erkentnis auch, wenn ein zeuge wegfällt: oder zeugens.

Daß kläger vor allen dingen, was maſſen er den angegebenen dritten zeugen fallen laſſen könne, ſich zu legitimiren ſchuldig.

I.

Wenn gleich ein anwalt eine vollmacht beybrächte, darinn ihm „ alles zu thun und zu laſſen, was der gewaltgeber in ei„ gener perſon ſelbſt gegenwärtig thun oder laſſen ſolte oder könte ꝛc. „ würde dennoch dieſe zun fällen, ſo eine beſondere gewalt erfordern, nicht anreichig ſeyn, **von Wernher** P. 1. obs. for. 216., ungeachtet **Frantzke**, **Stryk**, **Böhmer** und **Carpzov** das gegentheil zu behaupten ſuchen.

§. 367.

Zur anſuchung um die dritte oder vierte friſt beym beweiſe, iſt eine beſondere vollmacht nöthig, **Mynſinger** I. obs. 70., **Gaill** I. obs. 9. n. 19. Daher zu ſprechen iſt:

Würde der angegebene anwalt wegen ſeines ſuchens ſich gebührend legitimiren; ſo erfolgt ferner beſcheid.

§. 368.

Solte bey der bevollmächtigung entweder der ort, wo, oder das jahr und der tag, wenn ſolche ertheilet, nicht angemercket ſeyn, kan dergleichen mangel durch folgendes erkentnis abgeholfen werden: Mangel des orts und dati.

Daß kläger nochmahls anderer geſtalt, und richtiger, denn geſchehen, vermittelſt einer mit ausdrückung der zeit gebührend eingerichteten vollmacht, ſich zu legitimiren, auch die unkoſten dieſer tagfarth zu erſtatten ſchuldig.

I.

Ob wohl einige rechtslehrer die meldung des jahrs und tags in der vollmacht für unnöthig halten, wird jedoch billig eine vollmacht ohne jahr und tag verworfen, **Carpzov** im proc. tit. 5. art. 1. n. 108., **Stryk** vſu mod. P. tit. de procur. §. 35. jahr und tag.

§. 369.

Anfangsbuchſtaben der namens unterſchrift.

Weiln auch nicht hinreichend, daß eine vollmacht nur mit dem bloſen zunamen oder den anfangsbuchſtaben, oder einen verſchlungenen zug der tauf- und zunamen, oder gar der weglaſſung des vornamens unterſchrieben werde, **Rivinus** tit. 7. en. 22. bl. 242., ſo iſt der ausſteller nachſtehender maſſen der gebühr zu beſcheiden:

Daß kläger vor allen dingen richtiger, als geſchehen, und zwar durch eine von ſeinem principal gebührend unterſchriebene mit beyfügung des völlig ausgeſchriebenen vornamens ſich bevollmächtigen zu laſſen ſchuldig:

I.

Auch geht es nicht an, daß man die **erben** oder **conſorten** überhaupt ohne deren vor- und zunamen in acten oder der vollmachtsunterſchrift, anführe, **Mevius** P. 4. dec. 62. bl. 400. (§. 231. I.)

§. 370.

Wie: wenn einer nicht ſchreiben kan?

Oder in dem fall, da der principal ſelbſt nicht ſchreiben kan, iſt er, nach anweiß folgenden urthels, die bevollmächtigung bewerckſtelligen gehalten:

Daß beklagter anderer geſtalt und beſſer, denn geſchehen, und zwar alſo, daß die vollmacht entweder gerichtlich ausgefertiget, **oder nebſt dem** notario **von** zweenen zeugen **unterſchrieben werde, ſich zu legitimiren verbunden.**

§. 371.

Vor ſich und ſeine erben.

Ueber dies iſt die clauſul: **für ſich und ſeine erben,** ohne beding und vorbehalt, auszudrücken, mithin alſo zu erkennen:

Daß kläger vor allen dingen, anderer geſtalt und beſſer, als geſchehen, **vermittelſt** einer **auf** ſeines **principals erben gerichteten vollmacht** **rc.**

Oder: **daß beklagter vor allen dingen vermittelſt einer auf die erben und erbnehmen deutlich eingerichteten vollmacht rc.**

§. 372.

§. 372.

So wenig ein unmündiger etwas für genehm halten kan, ſo wenig iſt auch in ſeinen namen der ſonſt gewöhnliche vorſtand anzunehmen, ſondern der geſtalt zu ſprechen:

Cau- tion eines unmündi- gen.

Daß beklagter vor allen dingen wegen der unmündigen mitbeklagten, weilen die verſicherung (der vorſtand), daß ſie dasjenige, was in ihren namen mit geſchiehet, für genehm halten werde, diesfalls nicht ſtatt hat, ſich gebührend zu legitimiren ſchuldig.

Oder: auf ſolche art:

Daß kläger wegen ſeiner angegebenen annoch unmündigen kindeskinder, weilen die ihrenthalben angelobte genehmhaltung nicht zuläßlich, anderer geſtalt und richtiger, als geſchehen, ſich zu legitimiren, und den proceß wieder zu erneuern ſchuldig.

§. 373.

Syndicat wegen der nachkommen.

Bey ausfertigung eines ſyndicats ſind die worte: **für uns und unſere nachkommen**, demſelben einzuverleiben, und, bey ermangelung derſelben, wird ſolches durch folgendes urthel erinnert:

Daß kläger vor allen dingen, vermittelſt eines auf der conſtituenten nachkommen gerichteten ſyndicats, worzu alle und jede von der gemeinde berufen worden, ſich zu legitimiren ſchuldig.

I.

Menckens meinung.

Es will zwar **Lüder Mencken** an berührtem orte tit. 7. §. 3. nebſt andern dafür halten, daß die worte: **für unſere nachkommen** rc., nach den gemeinen rechten nicht erfordert würden; jedoch lehret die erfahrung das gegentheil.

§. 374.

Beſchaffenheit des ſyndicats.

Oder, bey mehrern gebrechen, wird alſo nachdrücklich erkannt:

Daß mitbeklagte zuförderſt durch ein ander und richtiger ſyndicat, welches entweder alle, oder doch der meiſte theil von der gemeinde zu N. N. ausgeſtellet, ſich zu legitimiren, auch der zugleich mit zu beſtellenden vormündere, beſtätigungen halber gewöhnliche ſcheine und

nachrichten zu den acten zu bringen, (und dergeſtalt dem vorigen rechskräftigen urthel, bey ſtrafe 5. fl. gebührende folge zu leiſten) **ſchuldig.**

§. 375.

Was dabey zu beobachten?

Damit die gemeinde wiſſe: wie ſie das ſyndicat einzurichten habe? wird erkannt:

Daß kläger vermittelſt eines richtigen ſyndicats, woraus zugleich zu erſehen, daß hierzu die ſämtliche glieder der gemeinde gebührend erfordert, **und** wenigſtens zwey drittel **von der gemeinde zugegen geweſen, auch der** meiſte theil **davon in die bevollmächtigung** gewilliget, **ſowohl durch befügung der** ermangelnden tutorien **und** curatorien **ſich zu legitimiren ſchuldig.**

I.

Lauterbach de ſyndicis §. 20. bl. 809. vol. III. hält die forderung der unmündigen und beybringung deren tutorien und curatorien nach den gemeinen rechten für unnöthig.

§. 376

Gemeinden müſſen einen ſyndicen beſtellen.

Ob auch ſchon ſämtliche mitglieder einer gemeinde vor gerichte erſchienen, wird ihnen dennoch, die ſache durch einen ſyndicen auszuführen, nachfolgender weiſe auferlegt:

Daß beklagte vor allen dingen durch einen gewiſſen ſyndicen zu erſcheinen, und vermittelſt deſſelben ihre nothdurft zu den acten zu bringen ſchuldig; mit der verwarnung, daß in verbleibung deſſen, ſie damit weiter nicht gehöret, ſondern in der ſache hauptſächlich erkannt werden ſolle.

§. 377.

Anderer fall.

Oder, im fall ſich aus den acten nicht hervorthäte, wer die ſache von der gemeinde vor gerichte abgehandelt und die eröffnung des beſcheides abgewartet, würde das erkenntnis dahin zu ertheilen ſeyn:

Daß beklagte gemeinde vor allen dingen durch einen gewiſſen ſyndicen zu erſcheinen, und auf die erhobene klage ſich einzulaſſen ſchuldig, worauf ſodann, ob es bey dem num. ⸗ ⸗ ⸗ act gegebenen beſcheide zu laſſen, ferner ergehet, was recht iſt.

§. 378.

§. 378.

Wegen der unmündigen ermangelnder vormundſchaftsſcheine, iſt in dem urthel dergeſtalt die abſicht zu nehmen. Einrede wegen ermangelnder tutorien.

Würde beklagter beybringen, daß in den klagenden dörffern unmündige **mit begriffen, ſo wäre kläger ſeine perſon, vermittelſt vorlegung richtiger** tutorien **und** curatorien, **beſſer zu legitimiren ſchuldig.**

§. 379.

Iſt im ſyndicat die entſagung des beneficii diuiſionis und excuſſionis nicht enthalten; ſolche aber, verſchiedener rechtslehrer meinung nach, welche auch die **verbeſſerte Churſächſiſche proceßordnung** gebilliget hat, eben nicht nöthig, iſt nach dieſer meinung beſcheid: Mangel des benef. diuiſ. et excuſſ.

Daß klagender ſyndicus ſeine perſon zur nothdurft legitimiret.

§. 380.

Auſſer dem iſt nicht genug, daß, wenn eine gemeinde oder ein collegium das ſyndicat bey ihrer ordentlichen obrigkeit nicht errichtet, ſondern das gemeinde ſiegel etwan nur darunter drückt, auch ſolches nur von den **zunftmeiſtern**, oder namens des handwercks, die **ober-** und **andern meiſtern** unterſchreiben, ſondern die unterſchrift muß von ſämtlichen mitgliedern namentlich geſchehen, und darauf alſo geſprochen werden: Auſſergerichtliches ſyndicat eines

Daß kläger auch nochmahls durch ein richtiges und entweder gerichtlich **oder vor** notarien **und** zeugen **aufgerichtetes, oder doch von** jeden der conſtituenten **mit ihren petſchaft beſiegeltes ſyndicat ſich bevollmächtigen zu laſſen, ꝛc.**

§. 381.

Desgleichen: handwercks.

Daß kläger vor allen dingen vermittelſt eines richtigen, und von den zunft **und** andern meiſtern des **N. handwercks** zu **N. entweder** eigenhändig **unterſchriebenen und beſiegelten, oder** gerichtlich, **oder auch vor** notarien **und** zeugen **aufgerichteten ſyndicats die bevollmächtigung zu ſtande zu bringen ſchuldig.**

§. 382.

Gewalt wegen der eideszuſchiebung.

Ereigneten falls, daß jemand theils in ſeinen, theils in des andern namen, dem gegentheil das gewiſſen rühren will, wird ihm die diesfalls erforderliche bevollmächtigung hierdurch angedeutet:

Daß N. N., wegen N. N. und N. N. wegen ſeines bruders N. N. vor allen dingen ſich zur eideszuſchiebung vollmacht ertheilen zu laſſen ſchuldig.

§. 383.

Bey der unterſchrift des appellat.zeddels.

Der ſachwalter, welcher vorher bey den untern gerichten in der ſache gedienet, kan entweder ſelbſt, oder durch einen andern die appellationſchrift unterſchreiben laſſen, wie ſolches durch folgendes erkänntnis ſich ergiebet:

Er könte und wollte denn anderer geſtalt und beſſer, als geſchehen, beybringen, daß die in acten dieſes höhern (andern) **gerichts act. num. . . . . befindliche berufung und ſchriften, von ſeinen in** vorigen gerichten geweſenen ſachwalter **aufgeſetzt, und von demſelben, oder auf ſeinen befehl geſchrieben worden, deſſen genöſſe er billig.**

§. 384.

Bey ſuchung der hülfsvollſtreckung.

Wäre des klägers ſachwalter oder anwalt nicht beſonders bevollmächtiget, die hülfe zu ſuchen, könte dieſer mangel dadurch, daß er ſeines principals genehmhaltung angelobte, nicht abgeholfen, ſondern ſelbiger eines beſſern hiermit beſchieden werden:

Daß der von klägern angelobte genehmhaltungsvorſtand nicht ſtatt hat, ſondern es iſt derſelbe mit einer auf die hülfe inſonderheit eingerichteten vollmacht von ſeinen principal ſich zu legitimiren ſchuldig.

§. 385.

Afterbevollmächtigte.

Bey der afterbevollmächtigung wird inſonderheit die clauſul: **ein oder mehrmahl afteranwälte zu beſtellen**, erfordert, auſſer ſolcher gewalt aber durch eine eintzige afterhandlung, die vollmacht für erloſchen geachtet, alſo daß keinem andern aftergewalt ertheilet werden kan, welchen falls das erkenntnis dahin gehet:

Daß

Daß der beyden gemeinden ſyndicat erloſchen, und ſie derowegen andere ſyndicen zu beſtellen ſchuldig, ꝛc.

§. 386.

Geſchähe es, daß ein weib, ihren mann, unter angelobung, daß er es für genehm halten würde, vor gerichte vertheidigen wollte, und die ſache bereits zum ſchriftwechſel gediehen, wäre ihr gevollmächtigter dieſer halben, auf ſolche art abzuweiſen: **Ob ein eheweib**

Daß N. bevollmächtigter dies falls nicht zuläſſig.

I.

Nach den Römiſchen rechten kan ein weib ihren mann nicht vertheidigen, **Lauterbach** im coll. theor. pract. P. L. 3. tit. 3. §. 39., und L. 5. tit. 1. §. 28. Allein da es mit den Teutſchen weibsperſonen dies falls eine andere bewandnis, als bey den Römiſchen hat; ſo wird heut zu tage ein weib nicht unbillig zugelaſſen, anerwogen die gemeinſchaft der güter unter eheleuten ehedem in Teutſchland hergebracht war. Zu dem auch nach den Römiſchen rechten eine weibsperſon für die eltern L. 41. D. de procurat. und zu ihrem vortheil als procuratrix in rem ſuam erſcheinen konte, L. 4. C. de procurator. **ihren ehemann vertheidigen könne?**

§. 387.

Nicht nur den anwälten, ſondern auch den advocaten wird jeweilen die legitimation alſo zuerkannt (§. 279.):

Daß vor allen dingen beklagtens advocat ſich zur praxin zu legitimiren ſchuldig.

§. 388.

Haben die parteien über die gewalten nicht gefochten, ſondern es iſt alles richtig, pflegt man im urthel der bevollmächtigung nicht zu gedencken. Wo hingegen die parteien über die bevollmächtigung oder deren richtigkeit geſtritten haben, ſpricht man auf die legitimation zum proceſſe alſo:

Daß kläger ſeine perſon zur nothdurft legitimiret.

§. 389.

War über die legitimation zur ſache irrung, und dieſe kein ſtück der klage, heiſſet es:

Daß kläger ſich zu dieſer ſache (ad cauſſam) zur nothdurft legitimiret.

§. 390.

§. 390.

Gemeine gewalt.

Zum beſchluß dieſes hauptſtücks will ich eine ſo genannte original general vollmacht, wie dieſe am kayſerlichen cammergerichte zu Wetzlar bräuchlich, hier anfügen:

„ Ich endes unterſchriebener, thue kund und bekenne mit „ dieſem offenen brief, daß für mich, meine erben und nach- „ kommen, zu vollführung meiner an dem hochlöblichen kayſerl. „ und reichscammergerichte zu Wetzlar, hievorigen, jetzigen und „ künftigen rechtsſachen, gegen wen ich die haben und über- „ kommen möge, jetzo zu meinem, und nach meinem tode, mei- „ ner erben und nachkommen ohnzweifentlichen redner und an- „ walt, den hochedlen und hochgelehrten herrn, (hier wird der „ name des anwalts eingerücket) beyder rechten doctorn, und des „ hochlöblich. kayſerlichen und reichscammergerichts advocaten „ und procuratorn, und falls derſelbe etwan frühzeitig mit tode „ abgienge, gleichfalls den hochedlen und hochgelehrten herrn
beyder rechten
„ „ hochermeldten cammergerichts advocaten und procuratorn, als „ deſſen ſubſtituirten anwalt, beſtellet und benennet „ habe: alſo und dergeſtalt, daß ich zuförderſt alles und jedes, „ was durch ihn und andere anwälte, oder ſonſten in angereg- „ ten ſachen, von meinetwegen gehandelt worden, ratificire, „ und daß darauf ermeldter herr doctor N. N., wie auch auf „ deſſen tödtlichen hintritt, vorbemeldter herr

„ als deſſen in caſum mortis ſubſtituirter anwalt, in allen an- „ gezogenen ſachen actiue und paſſiue, bey meinem leben, und „ nach meinem tode, in meiner erben und nachkommen namen er- „ ſcheinen, allerley proceße aus- die wiedereinbringen, fori de- „ clinatorias, und andere exceptiones übergeben, libelliren, li- „ tem conteſtiren, articuliren, reſpondiren, iuramentum veri- „ tatis, malitiae, calumniae, dandorum, reſpondendorum, „ in litem affectionis, aeſtimationis, purgationis, in ſupple- „ mentum probationis, expenſarum, damnorum et interes- „ ſe, quartae dilationis eiusdemque prorogationis, auch ei- „ nen jeden andern ziemlichen, in rechten zugelaſſenen, und mit

urthel

„ urtheil auferlegten eid, etiamſi litis deciſorium fuerit, in
„ meine, und reſpectiue meiner erben und nachkommen ſeel
„ erſtatten, allerley beweis führen, derentwegen alle nothdurft
„ verhandlen, dieſelbe tuiren, wider den gegenbeweis excipiren,
„ und reſpectiue repliciren, dupliciren, tripliciren ꝛc. ſigilla et
„ manus recognoſciren, oder diffitiren, in contumaciam pro-
„ cediren, dieſelbe purgiren, zu bey- und endurtheilen beſchlieſſen,
„ die zu eröffnen bitten, anhören, annehmen, darwider, auch
„ ſonſten reſtitutionem in integrum (ſo von nöthen) begehren,
„ expenſas, damna et intereſſe deſigniren, zu taxiren bitten,
„ und dieſelbe, auch was in der hauptſachen taxirt und erkennt,
„ erheben, annehmen, dafür quittiren, in executionem actiue
„ procediren, bis zu endlicher vollſtreckung der urtheilen, auch
„ paſſiue, da die urtheil mir, oder reſpectiue mei-
„ nen erben und nachkommen zuwider ergiengen, und
„ darauf wider mich oder meine erben und nachkommen, in exe-
„ cutionem procedirt würde, von meinetwegen, und in meiner
„ erben und nachkommen namen, alle nothdurft, bis zu endli-
„ cher erörterung des puncti executionis, verhandlen, einen
„ oder mehr afteranwälte, ſo oft es ihnen beliebet, ſubſtituiren,
„ revociren, auch alles anders handlen, thun und laſſen ſollen,
„ was ich, oder nach meinem tod meine erben und nachkom-
„ men ſelbſten zugegen, jederzeit handeln, thun und laſſen ſol-
„ ten, könten oder möchten. Und da mehr ernannter mein con-
„ ſtituirter anwalt und ſubſtituirte eines weitern gewalts, dann
„ hierinn begriffen, bedürftig wären, oder ſeyn würden, denſel-
„ ben will ich in meinem, und meiner erben und nachkommen
„ namen ihnen hiermit am allerkräftigſten und beſtändigſten, wie
„ das vermög der rechten, und de ſtilo hochberühmten cammer-
„ gerichts beſchehen ſoll, kan oder mag, auch gegeben haben.
„ Und was nun alſo mehr erwehnter herr doctor N. N. mein
„ anwalt, und nach ſeinem tod, der ſubſtituirte herr

„ handlen, thun und laſſen werden, das verſpreche ich für mich,
„ meine erben und nachkommen, ſtät, feſt und unverbrüchlich
„ zu halten, auch ſie beyde anwälte, und ihre ſubſtituirte af-
„ teranwälte in meinem und meiner erben und nachkommen na-
„ men, aller bürden der rechten, praeſertim ſatisdationibus

„ de iudicio ſiſti et iudicatum ſolui, zu entheben, und aller„ dings ſchadlos zu halten, bey habhafter verpfändung meiner „ jetzigen, und meiner erben und nachkommen nachlaſſender haab „ und güter, ſo viel deren jederzeit hierzu vonnöthen ſeyn wer„ den. Deſſen zu wahrer urkund habe ich dieſes mit meinem „ gewöhnlichen pettſchaft bekräftiget, und mit eigener hand un„ terſchrieben. Geſchehen

Auswendig ſtehet darauf:

Original general vollmacht
in ſachen
N. N.
entgegen
N. N.

391.

Die gewalt, welche einem kayſerlichen cammergerichts procuratorn zur leiſtung des appellationseides ertheilet wird, iſt folgender geſtalt eingerichtet:

Formula mandati ſpecialis ad praeſtandum iuramentum calumniae de non friuole appellando.

Beſondere gewalt.

„ Wir ends benannte bekennen und thun kund jedermänniglich, demnach zu hintertreibung vielfältig verſpürter frevelmüthiger appellationum, in des heiligen Römiſchen reichs anno 1654. zu Regensburg aufgerichten abſchied heilſamlich und wohl verſehen, daß das iuramentum calumniae de non friuole appellando (wofern nicht ein priuilegium, ſtatutum, oder herbringen, daß vor dem richter a quo es beſchehen ſolle, erfordert,) bey reproducirung des proceſſes, vor dieſem kayſerlichen cammergericht im erſten termino mit vorzei-

„ gung

„ gung eines ſpecialgewalts, ſo wohl des advocati, welcher in
„ der appellationsſache dienet, als des principaln ſelbſten, und
„ zwar ſub poena deſertionis, dahin abgelegt werden ſolle, daß
„ ſie nemlich eine gute ſach zu haben, glauben, was ſie vorbrin-
„ gen und begehren, nicht aus gefehrde oder böſer meinung,
„ noch aufſchub und verlängerung der ſachen, ſondern allein
„ zur nothdurft thun, die wahrheit nicht verhalten, auf des ge-
„ gentheils vorbringen, oder erzehlung der geſchicht, in allen ſei-
„ nen umſtänden, ohne gefehrde antworten, und ſo bald ſie aus
„ den beweißthumen, oder ſonſten in progreſſu der ſachen be-
„ finden würden, daß ſie eine ungerechte ſach hätten, davon
„ abſtehen, und ſich deren gäntzlich entſchlagen wollen, von ih-
„ rem neuen vorbringen, ſo ihnen bereits bey ablegung des eides
„ vorkommen, oder in vollführung der appellation vorkommen
„ möchte, in erſter inſtantz keine wiſſenſchaft gehabt, oder die-
„ ſelbe dazumahl einzubringen nicht vermocht, oder vor undien-
„ lich und unnöthig geachtet, nunmehr aber dafür halten, daß
„ es zu erhaltung rechtens dienlich ſeye, alles getreulich und oh-
„ ne gefehrde. Und dann wir

„ an erwehntem kayſerlichen cammergericht in rechtlichen proceß
„ und ſtreit gerathen, dannenhero dergleichen wohlverordneten
„ eid abzuſtatten, uns nicht weniger als andere, gehalten wiſ-
„ ſen, die wichtigkeit was ſolcher ſchwur an und auf ſich habe,
„ und nach ſich führe, uns genugſam bekant und wiſſend, daß
„ nemlich diejenige, ſo zu deſſen abſtattung verbunden, den all-
„ mächtigen GOtt vatter und ſchöpfer aller creaturen, der das
„ verborgene aller menſchen hertzen und gedancken ſiehet, GOtt
„ den Sohn und heiligen Geiſt, als perſönlich zugegen, durch
„ die aufreckung der dreyen finger öffentlich zu gezeugen anruffen,
„ und bitten, daß ſo wahr er ihnen, und an ihrem letzten ende
„ durch ſeine grundloſe barmhertzigkeit gnädig ſeyn wolle, als
„ wahr ſie recht ſchwören, und ihr vorgeben, ſo ſie mit dem
„ eide betheuren, ihres wiſſens die wahrheit, und keine falſchheit,
„ betrug, oder arge liſt, dahinter verborgen ſeye, hingegen da
„ wiſſentlich falſch oder unrecht ſchwören, mit betrug umgehen,

„ oder eines andern in ihrem hertzen vergewiſſert und verſichert,
„ als ſie äuſſerlich mit worten vorgeben, ihnen ſelbſt das ſtren-
„ ge urtheil ſprechen, und der erſchröcklichen ſtraf ſich unter-
„ werffen, daß dadurch ihr leib und ſeel dem ewigen fluch un-
„ tergeben, und wann ſie als meineidige menſchen, an dem
„ jüngſten tag vor dem geſtrengen gericht GOttes erſcheinen, an
„ leib und ſeele verdammet ſeyen. Wie nun das ein jeder chriſten-
„ menſch wohl zu hertzen zu nehmen, und ehe er ſich zum eid-
„ ſchwur reſolvirt, die ſchwere gefährlichkeiten, deren man ſich
„ ſolcher geſtalt untergibt, zuförderſt billig zu erwegen, und ob
„ er ſich eines andern im hertzen, als er mit worten äuſſerlich
„ ſchwören will, bewuſt, ſein vorgeben auch mit reinem gewiſ-
„ ſen betheuren könne, reiflich bey ſich zu erforſchen hat. Alſo
„ auch wir, als unſerer ſeelen getreue vorſteher, alles obi-
„ ges, und was wir mit dem eide zu beſtättigen haben, mit al-
„ len ſeinen umſtänden bey uns mit allem ernſt und fleiße erwo-
„ gen, und daß wir obbeſchriebenen von uns erforderten eid, un-
„ ſerer am hochlöblichen kayſerlichen cammergerichte angebrach-
„ ter ſachen halben, mit aufrechtem und redlichem gewiſſen thun
„ und ablegen können, bey uns befunden, ſolchen aber ſelbſten
„ in perſon vor gericht abzuſchwören, verſchiedene erhebliche ver-
„ hinderniſſen eingefallen, daß darauf deſſen verrichtung unſert-
„ wegen zu pflegen, wir dem hochedlen und hochgelehrten herrn
„ N. N. beyder rechten doctorn, und des hochlöblichen kayſer-
„ lichen cammergerichts advocaten und procuratorn, auf zuvor
„ derenthalben beſchehen gebührende verſicherung und einwilli-
„ gung, ſpecial gewalt aufgetragen, alſo und dergeſtalt, daß
„ derſelbe an ſtatt unſer zuförderſt gerichtlich angeloben, darauf
„ in unſere eigene ſeel den eingangs berührten eid für gefährde zu
„ GOtt und das heilige evangelium abſtatten, und was ſich
„ deßfalls weiter eignet und gebühret, thun und präſtiren ſolle.
„ Was nun derſelbe alſo thun, geloben, und in unſere ſeel
„ ſchwören wird, ſolches gereden und verſprechen wir, gleich,
„ als ob wir perſönlich ſolches gethan, gelobt, und in unſere ei-
„ gene ſeel geſchworen hätten, auf und anzunehmen, auch ſtät,
„ feſt und ohnverbrüchlich zu halten, und vorerwehnten unſern

„ anwalt

„ anwalt derowegen aller gefahr und ſchadens bey verpfändung „ unſerer haab und güther, allerdings zu entheben. Deſſen zu „ urkund haben wir uns mit eigener hand unterſchrieben, und „ unſer gewöhnlich pettſchaft beygedruckt. So geſchehen

Auswendig ſtehet darauf:

Original ſpecial gewalt
in ſachen
N. N.
wider
N. N.

§. 392.

Gleichwie vorſtehende vollmachten auf die höchſte reichsgerichten lediglich gehen; alſo ſind die folgenden auf der reichsſtänden gerichtet, jedoch nach maasgebung jener gefaſſet, und zwar

I.

eine gemeine vollmacht / (procuratorium mandatum generale):

„ Ich ends unterſchriebener thue kund bekenne mit dieſem „ offenen briefe, daß für mich und meine erben zu vollführung „ meiner an (hier wird der name des gerichts eingerücket,) erſter „ und zweyter inſtantz hievoriger, jetziger und künftiger rechts„ ſachen, gegen wen ich die habe und überkommen möge, zu „ mein und nach meinem tode meiner erben unwiderſprechlichen „ anwalt

Gemeine vollmacht beyder ſtänden gerichten.

„ conſtituiret, beſtellet und benennet habe, alſo und dergeſtalt, „ daß ich zuförderſt alles und jedes, was durch ihn und andere „ anwälte oder ſonſten in angezogenen ſachen, meinet wegen ge„ handelt worden, ratificire, und daß darauf ermeldter

„ in allen angeregten ſachen actiue et paſſiue bey meinem leben,
„ in meinem und nach meinem tode in meiner erben namen er-
„ ſcheinen, allerley proceße aus und wieder einbringen, fori de-
„ clinatorias und andere exceptiones übergeben, libelliren, li-
„ tem conteſtiren, articuliren, reſpondiren, allerley beweis füh-
„ ren, derowegen alle nothdurft verhandeln, dieſelbe tuiren,
„ wieder gegenbeweis excipiren, und reſpectiue repliciren, du-
„ pliciren, ꝛc. ſigilla et manus recognoſciren, oder diffitiren, in
„ contumaciam procediren, dieſelbe purgiren, zu bey- und end-
„ urtheilen ſchlieſſen, inrotulation und transmiſſion der acten
„ begehren, der inrotulation beywohnen, das urtheil zu eröfnen
„ bitten, anhören, annehmen, davon (ſo nöthig und zugelaſ-
„ ſen) appelliren, editionem actorum bitten, appellationem
„ juſtificiren, proſequiren, auch nach befinden reſtitutionem in
„ integrum, wie nicht weniger reuiſionem actorum ob ſum-
„ mam non appellabilem ſuchen, zum reviſioneid ſich erbieten,
„ reſtitutions- und reviſionsſchriften übergeben, auch dagegen
„ excipiren und handeln, expenſas, damna et intereſſe deſi-
„ gniren, zu taxiren bitten, dieſelbe, auch, was in der haupt-
„ ſache taxiret und erkannt, erheben, annehmen, dafür quitti-
„ ren, in executionem actiue procediren bis zu endlicher voll-
„ ſtreckung des urthels, auch paſſiue, da das urtheil mir oder
„ reſpectiue meinen erben zuwider gienge, und darauf gegen
„ mich oder ſie in exſecutionem procediret würde, in meinem
„ und in meiner erben namen alle nothdurft bis zur erörterung
„ des puncti exſecutionis verhandeln, einen oder mehr afteran-
„ wälte, ſo oft es ihm beliebet, ſubſtituiren, revociren, auch al-
„ les andere handeln, thun und laſſen ſoll, was ich, oder nach
„ meinem tode, meine erben ſelbſt zugegen handeln, thun und
„ laſſen ſolten, könten oder möchten, und da mehr ernannter
„ mein conſtituirter anwalt einer weitern gewalt, dann hierin-
„ nen begriffen, bedürftig wäre oder ſeyn würde, dieſelbe will
„ ich in meinem und meiner erben namen hiemit am aller kräft-
„ und beſtändigſten, als es vermöge der rechten beſchehen ſoll,
„ kan oder mag, auch gegeben haben. Was nun ſolcher geſtalt
„ mehr erwehnter mein anwalt handeln, thun und laſſen wird,

„ das

„ das verſpreche ich vor mich und meine erben ſtät, feſt und un-
„ verbrüchlich zu halten, auch ihn und ſeine ſubſtituirte in
„ meinem und meiner erben namen aller bürden der rechte, prae-
„ ſertim ſatisdationibus de iudicio ſiſti et iudicatum ſolui zu
„ entheben, und allerdings ſchadloß zu halten, bey habhafter
„ verpfändung meiner jetzigen und meiner erben nachlaſſenden
„ haabe und güter, ſo viel deren jederzeit hierzu von nöthen ſeyn
„ werden, ohne gefährde. Deſſen zu wahrer urkund habe ich
„ dieſes mit meinem pettſchaft wiſſentlich bekräftiget, und mit
„ eigener hand unterſchrieben. So geſchehen ꝛc.

§. 393.

Wegen des appellationseides kan nachſtehende vollmacht bey den gerichten der ſtänden gebrauchet werden, im fall nämlich es nachgelaſſen iſt, den appellationseid durch einen bevollmächtigten abzuſchwören: Beſondere vollmacht zum appellationseide bey der ſtänden gerichten.

„ Ich endes benannter bekenne und thue kund jedermänniglichen, demnach zu einſtell- und hintertreibung vielfältig verſpührender frevel- und übermüthiger appellationen (z. e. in der kayſerl. freyen und heil. reichsſtadt Mühlhauſen proceßordnung heilſamlich verſehen,) daß das iuramentum calumniae de non friuole appellando, wann daſſelbe vom gegentheil geſuchet, oder ſonſt von dem richter gut befunden und erkannt werden möchte, ſo wohl von dem advocaten, welcher in der appellationsſache dienet, als dem principalen ſelbſt und zwar bey gewiſſen geſetzten ſtrafen dahin abgeleget werden ſoll:

(hier wird der appellationseid, wie ſolcher unten im dreyzehnden hauptſtück zu befinden, von wort zu wort eingerückt.)

„ Und denn ich mit N. N. (an dem Mühlhauſiſchen appellationsgerichte) in rechtlichen proceß und ſtreit gerathen, und dergleichen wohlverordneten eid auch abzuſtatten durch richterlichen beſcheid angewieſen worden, die wichtigkeit aber, was ſolcher ſchwur an und auf ſich habe und nach ſich führe, mir gnugſam bekannt und wiſſend, daß nämlich derjenige, ſo zu deſ-

„ ſen

„ ſen abſtattung verbunden, den allmächtigen GOtt vater und
„ ſchöpfer aller creaturen, der das verborgene aller menſchen her-
„ tzen und gedancken ſiehet, GOtt den ſohn und heil. Geiſt, als
„ perſönlich zugegen durch die aufreckung der zweyer finger öf-
„ fentlich zu gezeugen anrufe und bitte, daß er ſo wahr ihm
„ und an ſeinem letzten ende durch ſeine grundloſe barmhertzig-
„ keit gnädig ſeyn wolle, als wahr er recht ſchwöre, und ſein
„ vorgeben, ſo er mit dem eid betheuret, ſeines wiſſens die wahr-
„ heit und keine falſchheit, betrug oder argeliſt darunter verbor-
„ gen ſey, hingegen da er wiſſentlich falſch und unrecht ſchwöre,
„ mit betrug umgehe, oder eines andern in ſeinem hertzen verge-
„ wiſſert und verſichert, als er äuſſerlich mit worten vorgebe,
„ ihm ſelbſt das ſtrenge urtheil ſpreche, und der erſchröcklichen
„ ſtraffe ſich unterwerffe, daß dadurch ſein leib und ſeele dem
„ ewigen fluch untergeben, und wann er als ein meineidiger
„ menſch an dem jüngſten tage vor dem geſtrengen gerichte
„ GOttes erſcheinet, an leib und ſeele verdammet ſey. Wie
„ nun dieſes ein jeder chriſtenmenſch wohl zu hertzen nehmen, und
„ ehe er ſich zum eidſchwur reſolviret, die ſchwere und gefähr-
„ lichkeit, deren man ſich ſolcher geſtalt untergiebet, zuförderſt
„ billig zu erwegen, und ob er ſich eines andern im hertzen, als
„ er mit worten äuſſerlich ſchwören will, bewuſt, ſein vorgeben
„ auch mit reinem gewiſſen betheuren könne, reiflich bey ſich zu
„ erforſchen hat.

„ Alſo auch ich, als meiner ſeelen getreuer vorſteher, alles
„ obiges und was ich mit dem eid zu beſtätigen habe, mit allen
„ ſeinen umſtänden bey mir mit allem ernſt und fleiſſe erwogen,
„ und daß ich obbeſchriebenen von mir erforderten eid obgedach-
„ ter meiner ſachen halber mit aufrecht- und redlichem gewiſſen
„ thun und ablegen könne, bey mir befunden, ſolchen aber ſelbſt
„ in perſon vor gerichte abzuſchwören, verſchiedene erhebliche
„ verhindernis eingefallen, daß darauf mit vergünſtigung löbl.
„ beſagten gerichts deſſen verrichtung meinet wegen zu pflegen, ich
„ N. N. ſpecial gewalt aufgetragen, alſo und dergeſtalt, daß
„ derſelbe an ſtatt meiner zuförderſt gerichtlich angeloben, dar-
„ auf in meine eigene ſeele den eingangs berührten eid zu GOtt
„ abſtatten, und was ſich desfalls weiter eignet und gebühret,

„ thun

„ thun und präſtiren ſoll. Was nun derſelbe alſo thun, geloben,
„ und in meine ſeele ſchwören wird, ſolches gerede und verſpreche
„ ich, gleich ob perſönlich ſolches gethan, gelobet und in meine ei-
„ gene ſeele geſchworen hätte, auf und anzunehmen, auch ſtät, feſt
„ und unverbrüchlich zu halten, und erwehnten meinen anwalt de-
„ rowegen aller gefahr und ſchadens, bey verpfändung meiner
„ haabe und güter, allerdings zu entheben. In urkund habe mich
„ eigenhändig unterſchrieben und mein gewöhnliches pettſchaft
„ beygedrücket. So geſchehen ꝛc.

§. 394.

Auf gleiche weiſe wird die gewalt zum reviſionseide, dafern man zu deſſen abſchwörung einen anwalt zuläſſet, eingerichtet, nur mit dem unterſchiede, daß, ſtatt des appellationseides, der unten im XIII. cap. vorkommende reviſionseid darinn von wort zu wort eingerücket wird. **Vollmacht zum reviſionseide.**

§. 395.

Dafern andere eide, als für gefährde, bosheit, haupteid, erfüllungs oder reinigungseid, oder in litem durch einen anwalt zu leiſten verſtattet wird, ertheilet man demſelben nachſtehende gewalt: **Vollmacht zu abſchwörung der übrigen eiden.**

„ Ich endes benannter hiermit urkunde und bekenne, nach-
„ dem (z. e. bey der kayſ. freyen und des heil. reichs ſtadt Mühl-
„ hauſen wohlverordneten ſtadtgerichte mir der eid ꝛc.
„ durch urtheil und recht zuerkannt, und ich angewieſen worden,
„ denſelben dahin abzulegen:

(hier wird der eid von wort zu wort eingerückt.)

„ Die wichtigkeit aber, was ſolcher ſchwur an und auf ſich habe und
„ nach ſich führe, mir gnugſam bekannt und wiſſend, daß nämlich der-
„ jenige, ſo zu deſſen abſtattung verbunden, den allmächtigen
„ GOtt vater und ſchöpfer aller creaturen, der das verbor-
„ gene aller menſchen hertzen und gedancken ſiehet, GOTT den
„ Sohn und Heil. Geiſt, als perſönlich zugegen durch die aufre-
„ ckung der zwener finger öffentlich zu gezeugen anrufe und bitte,
„ daß er ſo wahr ihm und an ſeinem letzten ende durch ſeine grund-
„ loſe barmhertzigkeit gnädig ſeyn wolle, als wahr er recht ſchwü-
„ re, und ſein vorgeben, ſo er mit dem eid betheuret, ſeines wiſ-

„ ſens die wahrheit und keine falſchheit, betrug oder argeliſt dar-
„ unter verborgen ſey, hingegen, da er wiſſentlich falſch und un-
„ recht ſchwöre, mit betrug umgehe, oder eines andern in ſei-
„ nem hertzen vergewiſſert und verſichert, als er äuſſerlich mit
„ worten vorgebe, ihm ſelbſt das ſtrenge urtheil ſpreche und der
„ erſchröcklichen ſtrafe ſich unterwerfe, daß dadurch ſein leib und
„ ſeele dem ewigen fluch untergeben, und wann er als ein meinei-
„ diger menſch an dem jüngſten tage vor dem geſtrengen gerichte
„ GOttes erſcheinen, an leib und ſeele verdammet ſey, u. ſ. w. (wie in
„ der vorhergehenden formel.)

I.

Gemeine vollmacht / wie ſolche beym reichs-hofrathe gebräuchlich.

Vollmacht beym reichshof-rathe.

„ Ich zu ende unterſchriebener thue kund und bekenne mit
„ dieſem offenen briefe, daß ich für mich und meine erben (oder
„ nachkommen im amte,) zu vollführung meiner an dem hochlöb-
„ lichen kayſerlichen reichshofrathe hievorigen, jetzigen und künf-
„ tigen rechtsſachen, gegen wen ich die haben oder überkommen
„ möge, jetzo zu meinem und nach meinem tode zu meiner erben
„ unzweiſentlichen redner und anwalte den wohlgebornen herrn
„ Frantz Xaveren, edlen von N., des heil. Römiſchen reichs rit-
„ tern, agenten am hochgedachten kayſerlichen reichshofrathe, und
„ falls derſelbe etwa frühzeitig mit tode abgienge, oder ſeinen ſtand
„ ſonſt verändern würde, den gleichfalls wohlgebornen herrn Bo-
„ nifacius von N., ermeldten kayſerlichen reichshofrathsagenten,
„ als deſſen afteranwalten, beſtellet und ernennet habe; alſo und
„ dergeſtalt, daß ich zuforderſt alles und jedes, was durch ihn
„ und andere anwälte, oder ſonſt in angeregten ſachen von meinet-
„ wegen gehandelt worden, für genehm halte; und daß darauf
„ derſelbe, wie auch auf deſſen tödlichen hintritt, oder ſonſt ander-
„ wärtige veränderung ſeines ſtandes, vorbemeldter herr von
„ N., als auf den todesfall oder veränderten ſtand nachgeſetzter
„ anwalt, in allen angezogenen ſachen als kläger oder beklagter
„ bey meinem Leben in meinem, oder nach dem tode in meiner erben

„ namen erſcheinen, allerlei proceſſe aus- und wieder einbringen, den
„ gerichtsſtand abwenden oder andere ſchutzreden übergeben, kla-
„ ge erheben, den krieg rechtens befeſtigen, ſatzſtücke übergeben, auf
„ jene antworten, den eid der wahrheit, für bosheit, gefährde,
„ bey übergebung der ſatzſtücke, oder antwort darauf, ſchwören, den
„ eid auf die ſache (in litem), der neigung zur ſelbigen, der ſchä-
„ tzung, reinigung, zur erfüllung des beweiſes, der unkoſten, ſchä-
„ den und des intereſſe, der vierten friſt geſuchs und deren auf-
„ ſchubs, auch einem jeden andern ziemlichen in rechten zugelaſſenen
„ und mit urthel auferlegten eid, wenn es auch gleich der haupteid
„ ſeyn ſollte, in meine, auch dereinſt meiner erben ſeele erſtatten,
„ allerlei beweis führen, derentwegen alle nothdurft verhandeln,
„ dieſelbe wahren, wider den gegenbeweis excipiren, auch repliciren,
„ dupliciren, tripliciren ꝛc. hand und ſiegel erkennen oder vernei-
„ nen, ungehorſams beſchuldigen, dieſen ablehnen, zu bey- und
„ endurthelen beſchlieſſen, die zu eröfnen bitten, anhören, an-
„ nehmen, darwider auch ſonſten die herſtellung in vorigen ſtand
„ begehren, oder an ihre kayſerliche majeſtät ſtatt der beſichtigung,
„ (reviſion) da nöthig, ſuppliciren, unkoſten, ſchäden und das intereſſe
„ anſetzen, deren ermäſſigung bitten, und dieſelbe, auch was in denen
„ hauptſachen ermäſſiget und erkannt, erheben, annehmen, da-
„ für quittiren, die hülfsvollſtreckung ſuchen bis zu deren endi-
„ gung, auch da die urtheile mir oder meinen erben zuwider ergien-
„ gen, und darauf gegen mich oder meine erben mit der hülfe ver-
„ fahren würde, in meinem und meiner erben namen alle noth-
„ durft bis zu endlicher erörterung der hülfsvollſtreckung verhan-
„ deln, einen und mehr afteranwälte, ſo oft es ihm beliebt, an ſei-
„ ne ſtelle bevollmächtigen, dieſe vollmacht zurücknehmen, auch
„ alles andere thun und laſſen ſoll, was ich oder nach meinem tode
„ meine erben ſelbſt zugegen jederzeit handeln, thun und laſſen ſol-
„ ten, könten oder mögten. Und da mehr ernanter mein beſtellter
„ anwalt oder deſſen gewalthaber einer mehrern gewalt, als hierinn
„ begriffen, bedürfen, dieſelbe will ich in meinem und meiner erben
„ namen hiermit am kräftigſt und beſtändigſten, wie das vermö-
„ ge der rechten und dem reichshofrathsbrauche beſchehen ſoll, kan
„ oder mag, auch gegeben haben. Und was alſo mehrerwehnter
„ anwalt, und nach deſſen tod und ſtandesveränderung der after-
„ anwalt und deren afteranwälte in meinem und meiner erben na-

„ men handeln, thun und laſſen werden, das verſpreche ich für
„ mich und meine erben (oder nachkommen) ſtät, veſt und unver-
„ brüchlich zu halten, auch ſie beyde anwälte und ihre afteran-
„ wälte aller bürden der rechte, fürnämlich der vorſtande ſich vor ge-
„ richte zu ſtellen und das erkannte zu leiſten, zu entheben, und aller-
„ dings ſchadlos zu halten, bey verpfändung meiner jetzigen und künf-
„ tigen, auch meiner erben nachlaſſender haabe und güter, ſo viel de-
„ ren jederzeit hierzu vonnöthen ſeyn werden. Getreulich und oh-
„ ne gefährde. Deſſen zu wahrer urkund habe ich dieſes eigenhän-
„ dig unterſchrieben, und mit meinem gewöhnlichen pettſchaft wiſ-
„ ſentlich bekräftiget. So geſchehen

(L. S.) N. N.

In dieſe afterbevollmächti-
gung williget

Bonifacius von N.

II.

Eine vollmacht zur güte wird beym reichshof-rathe alſo eingerichtet:

Vollmacht zur güte.

„ Wir die ſämtliche S. zu S. ganerben, urkunden und beken-
„ nen hiermit: demnach vom höchſtlöblichen kayſerlichen reichshof-
„ rathe in ſachen unſerer gegen die acht männer allda, die ſo genann-
„ te erlen betreffend, die güte vor allen dingen (jedoch auf den fall und
„ mit vorbehalt des laufs des proceſſes) beliebet worden: als ha-
„ ben wir zu ſolchem ende vollkommene macht und gewalt gegeben
„ dem tit. herrn Johann Heinrichen von Middelburg agenten
„ am kayſerlichen hofe, geben ihm auch ſolche hiermit in der aller-
„ beſten und kräftigſten form nach allen erforderniſſen, als die am
„ beſtändigſten gegeben werden ſoll, kan und mag, dergeſtalt und
„ alſo, daß gedachter unſer agent hr. von Middelburg bey der ange-
„ ordneten commiſſion in unſerm namen und von unſert wegen er-
„ ſcheinen, und für ſelbiger mit dem gegentheiligen gewalthaber,
„ nach maasgebung der ihm beſonders ertheilten anweiſung die gü-

„ te

„ te verſuchen, abhandeln und ſchlieſſen, mithin beym vergleiche
„ alles dasjenige thun, vornehmen und laſſen möge und könne, was
„ wir ſelbſten, ſo wir in perſon gegenwärtig, thun, vornehmen
„ und laſſen möchten. Was nun ermelter unſer gewalthaber die-
„ ſer ſeiner vollmacht, und der ihm beſonders zukommenden inſtru-
„ ction gemäs thun, abhandeln und ſchlieſſen wird, ſolches wer-
„ den wir nicht allein für genehm halten, ſondern ihn auch dies-
„ falls in allem ſchadlos ſetzen. Und da er einer andern und meh-
„ rern gewalt, denn hierinn begriffen, bedürfen ſollte, die wollen
„ wir ihm izt als dann, und dann als izt vollkommen gegeben ha-
„ ben. Deſſen zu wahrer urkund haben wir uns eigenhändig un-
„ terſchrieben, und unſer bauſiegel hievor drucken laſſen. So
„ geſchehen ꝛc.

III.

Die vollmacht wegen leiſtung des gemeinen eides für gefährde wird folgender geſtalt gefaſſet:

Vollmacht zum eide für gefährde.

„ Wir endes benamte bekennen und thun kund, (ich en-
„ des benamter bekenne und thue kund) hiermit jedermänniglich:
„ Demnach zu einſtellung vielfältig verſpührender frevelmüthiger
„ klagen in des heiligen Römiſchen reichs ſatzungen heilſamlich
„ geordnet, daß alle hohe und niedere ſtandsperſonen und par-
„ teien, ſo am höchſtlöblichen kayſerlichen reichshofrathe eini-
„ ge klage gegen einander einzuführen, oder aber gegen den kläger,
„ vermittelſt rechtlicher einrede und gegennothdurſt, der erhobenen
„ klage ſich zu entwehren, gemeinet, wie auch den advocaten, wenn
„ es entweder die partei begehret, und es der richter darauf erkennet,
„ oder auch von ſelbſt in welcherley theil des gerichts von amts we-
„ gen auferleget, einen gewiſſen eid in perſon, oder durch einen
„ darzu beſonders bevollmächtigten agenten unweigerlich und
„ nebſt genugſamen vorbedacht, und erwegung der unausbleibli-
„ chen ſtrafe des meineides zu GOTT, und auf das heilige evan-
„ gelium, vorm höchſtpreislichen reichshofrathe ſchwören ſollen, daß
„ nämlich eine gerechte ſache zu haben glauben, was ſie vorbringen

„ und begehren nicht aus gefährde oder böſer meinung, noch zu „ aufſchub und verlängerung der ſache, ſondern allein zur noth- „ durft thun, die wahrheit nicht verhalten, auf des gegentheils vor- „ bringen und erzehlung der geſchichte in allen ſeinen umſtänden oh- „ ne gefährde antworten, und ſo bald ſie aus den beweisthümern „ oder ſonſten beym fortgange der ſache befinden würden, daß ſie „ eine ungerechte ſache hätten, davon abſtehen, und deren gäntz- „ lich entſchlagen wollen. Alles getreulich und ohne gefährde.

„ Und dann wir (ich) gegen - - - an erwehntem kayſerlichen „ reichshofrathe in rechtlichen proceß gerathen, dannenhero der- „ gleichen wohlverordneten eid abzuſtatten uns (mich) nicht weni- „ ger als andere gehalten wiſſen (weis) die wichtigkeit, was ſolcher „ ſchwur an und auf ſich habe, und nach ſich führe, uns (mir) ge- „ nugſam wiſſend, daß nämlich diejenige, ſo zu deſſen abſtattung „ verbunden, den allmächtigen GOtt vater und ſchöpfer aller crea- „ turen, der das verborgene aller menſchen hertzen und gedancken „ ſiehet, GOtt den ſohn, und heiligen Geiſt, als perſönlich zuge- „ gen, durch die aufſtreckung der drey finger offentlich zu zeugen an- „ rufen und bitten, daß ſie, ſo wahr ihnen, und an ihrem letzten „ ende GOtt durch ſeine grundloſe barmhertzigkeit gnädig ſeyn wol- „ le, als wahr ſie recht ſchwören, und ihr vorgeben, ſo ſie mit „ dem eid betheuren, ihres wiſſens die wahrheit und keine falſchheit, „ betrug oder arge liſt dahinten verborgen ſey, hingegen da ſie wiſ- „ ſentlich falſch und unrecht ſchwören, mit betrug umgehen, oder „ eines andern in ihrem hertzen vergewiſſert und verſichert, als ſie „ äuſſerlich mit worten vorgeben, ihnen ſelbſt das ſtrenge urthel „ ſprechen, und der erſchröcklichen ſtrafe ſich unterwerfen, daß da- „ durch ihr leib und ſeele dem ewigen fluch untergeben, und wenn ſie „ als meineidige menſchen an dem jüngſten tage für dem ſtrengen „ gerichte GOttes erſcheinen, an leib und ſeele verdammet ſeyn. „ Wie nun das ein jeder chriſtenmenſch wohl zu hertzen zu neh- „ men, und ehe er ſich zum eidſchwur entſchlüſſet, die ſchwere „ und gefährlichkeiten, den man ſich ſolcher geſtalt untergiebt, zu- „ förderſt billig zu erwegen, und ob er ſich eines andern im her- „ tzen, als er mit worten äuſſerlich ſchwören will, bewuſt, ſein „ vorgeben auch mit reinem gewiſſen betheuren könne, reiflich bey „ ſich zu erforſchen hat. Alſo auch wir (ich) als unſerer (meiner)

„ ſeelen

„ ſeelen getreue vorſteher (getreuer vorſteher) alles obige, was wir
„ (ich) mit eid zu beſtättigen haben (habe) mit allen ſeinen umſtän-
„ den bey uns (mir) mit allem ernſt und fleiſſe erwogen, und daß
„ wir (ich) obbeſchriebenen von uns (mir) erforderten eid unſer
„ (meiner) am höchſtlöblichen kayſerlichen reichshofrathe ange-
„ brachten ſachen halber mit aufrechten und redlichem gewiſſen
„ thun und ablegen können (könne) bey uns (mir) befunden, ſol-
„ chen aber ſelbſt in perſon für gerichte abzuſchwören verſchiedene
„ erhebliche verhinderniſſe eingefallen: daß darauf deſſen verrich-
„ tung unſert (meinet) wegen zu pflegen, wir (ich) dem N. N. des
„ hochlöblichen kayſerlichen reichshofraths agenten auf zuvor der-
„ enthalben beſchehene gebührende verſicherung und einwilligung
„ beſondere gewalt aufgetragen, alſo und dergeſtalt, daß derſelbe
„ an ſtatt unſer (meiner) zuförderſt gerichtlich angeloben, darauf
„ in unſere (meine) eigene ſeele den eingangs berührten eid für ge-
„ fährde zu GOtt und das heilige evangelium abſtatten, und was
„ ſich desfalls weiter eignet und gebühret, leiſten ſolle. Was
„ nun derſelbe alſo thun, geloben und in unſre (meine) ſeele ſchwö-
„ ren wird, ſolches gereden (gerede) und verſprechen wir (ver-
„ ſpreche ich) gleich ob perſönlich ſolches gethan, gelobet, und
„ in unſre (meine) eigene ſeele geſchworen hätten (hätte) auf und
„ anzunehmen, auch ſtets, veſt und unverbrüchlich zu halten,
„ und erwehnten unſern (meinen) anwalt derowegen aller gefahr
„ und ſchadens bey verpfändung unſerer (meiner) haabe und gü-
„ ter allerdings zu entheben. Deſſen zu urkund haben wir uns
„ (habe ich mich) mit eigener hand unterſchrieben, und unſer
„ (mein) gewöhnliches pettſchaft beygedruckt. Geſchehen ꝛc.

IIII.

Die vollmacht zu leiſtung des appellations eides lautet alſo:

„ Demnach bey der am höchſtlöblichen kayſerlichen reichs-
„ hofrathe eingeführt und ſchwebender appellationsſache N. entge-
„ gen N. kraft des unterm - - - mai dieſes 1747ten jahrs ergan-
„ genen reichshofräthlichen *concluſi* meinem bevollmächtigten
„ herrn

Gewalt zur abſchwörung des appellations eides.

„ herrn N. eine förmliche gewalt zu leiſtung des eids für gefährde
„ von mir und ſeinem principalen binnen zwenen monaten einzubrin-
„ gen auferlegt worden, ſo gebe ich endsbenamter dem herrn N.
„ vollkommene macht und gewalt, in meinem namen und mei-
„ ne ſeele einen eid zu GOtt und ſein heiliges evangelium abzu-
„ ſchwören, **daß ich nämlich glaube eine gute und gerech-**
„ **te ſache zu haben, was ich vorbringe und begehre,**
„ **nicht aus gefährde oder böſer meinung, noch aufſchub**
„ **und verlängerung der ſache, ſondern allein zur noth-**
„ **durft thue, die wahrheit nicht verhalte, auf des ge-**
„ **gners vorbringen in allen ſeinen umſtänden ohne gefähr-**
„ **de antworten, und ſo bald ich aus dem beweisthum,**
„ **oder ſonſten im fortgange** der ſache befinden werde, daß
„ ich eine ungerechte ſache hätte, davon abſtehen, und mich de-
„ ren gäntzlich entſchlagen wolle: alles getreulich und ohne ge-
„ fährde. Und gleichwie mich der ſchweren ſtrafe des meineides
„ desfals wohl erinnere, und zu dieſem allen obgedacht meinem
„ agenten N. macht und gewalt gebe; alſo verſpreche und ge-
„ lobe auch, alles dasjenige, was derſelbe alſo thun, geloben,
„ und in meine ſeele abſchwören wird, gleich ob ich ſelbiges ſelbſt
„ gethan, gelobet und in meine eigene ſeele ſelbſt aufgeſchworen
„ hätte, auf- und anzunehmen, auch ſtät und unverbrüchlich zu
„ halten, und erwehnten meinen gewalthaber deswegen aller
„ gefahr und ſchadens bey verpfändung meiner haabe und güter
„ allerdings zu entheben. Deſſen zu urkund ꝛc.

V.
Vollmacht für ſubdelegirte com-miſſarien.

Vollmacht für ſubdele-girte.

„ Wir Friederich von GOttes gnaden, der Schweden,
„ Gothen und Wenden könig ꝛc. ꝛc. landgraf zu Heſſen ꝛc. be-
„ kennen und thun kund öffentlich gegen jedermänniglich: Dem-
„ nach von ihrer Römiſch kayſerlichen majeſtät uns und dem
„ hochwürdigſten churfürſten, herrn N. ꝛc. unſerm beſonders lieben
„ freund, eine commiſſion die ausantwortung ꝛc. betreffend,
aufge-

„ aufgetragen worden, wir auch daraus mit hochgedachtes
„ herrn churfürſtens liebden behörige communication gepflogen, und
„ uns mit einander ſo weit verglichen, daß unſere beederſeits ſub-
„ delegirte den - - - dieſes monats - - - oder gleich darnach zu
„ N. einkommen und ſolche commiſſion der gebühr verrichten
„ ſollen: als haben in unſerm namen dazu ſubdelegirt und bevoll-
„ mächtiget unſern zu N. rath und lieben getreuen N. von und
„ zu N. und ihm anbefohlen, ſich um angedeutete zeit zu gemelten
„ N. ohnfehlbar einzufinden, mit und beneben den churfürſtlichen
„ N. ſubdelegirten, den intereſſirten theilen die original com-
„ miſſion vorzeigen, deren inhalt eröfnen, und förters dasjeni-
„ ge beobachten, verrichten, auch würcklich vollziehen ſolle,
„ was höchſtgedacht ihro kayſerlichen majeſtät commiſſion gemäß
„ iſt. Da auch er unſer abgeordneter einer noch weitern gewalt,
„ als hierinn begriffen, vonnöthen, wollen wir ihm dieſelbe und
„ zwar mit der macht einen andren zu bevollmächtigen, kraft die-
„ ſes ebenmäſſig nicht allein gegeben, und dasjenige, ſo unſert-
„ wegen er in ein und dem andern verrichten würde, für genehm
„ und gültig, ſondern auch ihm oder deſſen bevollmächtigten aller-
„ dings ſchadlos gehalten haben. Deſſen zu urkund haben wir
„ uns mit eigener hand unterſchrieben, und unſer ſecretinſiegel
„ zu ende aufdrucken laſſen ꝛc.

VI.

Vollmacht zur reſtitution.

„ Ich ends unterſchriebener bekenne hiermit: Demnach in
„ der beym allerhöchſten kayſerlichen reichshofrathe geführten
„ ſtreitſache N. wider N. den - - - lauſenden jahrs ein mir wi-
„ driges und höchſtbeſchwerliches urthel ausgefallen, daß die
„ heilſame wohlthat der wiedereinſetzung in vorigen ſtand, ſo
„ vermöge der reichsſatzungen und des Oſnabrückiſchen
„ friedensſchluſſes den beſchwerten parteien zugelaſſen, an hand
„ zu nehmen mich gezwungen befinde, und mir hierbey obliegen

Vollmacht zur reſtitution.

U „ will,

„ will, den dies falls erforderlichen eid abzulegen, und ſonſten
„ auch das nöthige zu leiſten: ich aber perſönlich bey höchſtlöb-
„ lichem kayſerlichen reichshofrathe der groſſen entlegenheit, und
„ andrer wichtigen urſachen halber nicht erſcheinen kan, und de-
„ rowegen meine vollkommene gewalt und macht aufgetragen
„ und übergeben habe dem wohlgebornen und hochgelahrten
„ herrn N. reichshofrathsagenten am kayſerlichen hofe, in der al-
„ lerbeſten kräftigſt- und beſtändigſten form nach allen erforder-
„ niſſen, wie vor allen geiſt- und weltlichen gerichten dieſelbe am be-
„ ſtändigſten gegeben werden ſoll, kan oder mag, dergeſtalt,
„ daß er meinetwegen und in meine ſeele zuförderſt, den dies falls
„ gewönlichen eid ablege, meine klage führe und vertheidige,
„ und insgemein der reſtitution halber alle behörige nothdurft
„ einbringe, handle, thue und laſſe, als ich ſolches ſelbſt in
„ perſon, da ich vorhanden ſeyn könte, handelte, fürbrächte,
„ thäte, unterlieſſe. Ermelter gewalthaber ſoll auch macht ha-
„ ben, einen oder mehr afteranwälte an ſeine ſtatt zu ernennen,
„ die afterbevollmächtigung wieder zurück zu nehmen, auch ſon-
„ ſten alles, wie das zu nennen oder zu erdencken, gantz oder
„ gar nichts ausgenommen, an meiner ſtatt zu verrichten.
„ Hingegen ſo gerede und verſpreche ich, ihn herrn N. und ſei-
„ ne afteranwälte ſolcher anwaltſchaft in allem ſchadlos zu
„ halten und der bürde des vorſtands zu entheben, auch was
„ ſie thun, handeln und laſſen werden, für genehm zu halten,
„ und da es einer andern und mehrern gewalt, als hierinn be-
„ griffen, bedürfte, die will ich ihm hiemit izt alsdann, und
„ dann als izt, vollkommen gegeben haben. Getreulich und
„ ohne gefährde. Deſſen zu wahrer urkund habe ich gegenwär-
„ tige gewalt mit meiner eigenen hand unterſchrift und meinem
„ gewönlichen pettſchaft bekräftiget. So geſchehen ꝛc.

Sechſtes

Sechſtes Hauptſtück.

Vom verfahren wider ungehorſame.

§. 396.

Beym ungehorſamlichen ausbleiben des klägers, wird geſprochen: *Auſſenbleiben des*

Daß beklagter von dieſer inſtantz (von dieſem gerichtsſtande) zu entbinden. Kläger hingegen, vorſtand zu fortſetzung des rechtsſtreits, zu (leiſten) beſtellen, und die unkoſten dieſer tagfarth zu erſtatten ſchuldig.

§. 397.

Oder, noch ausführlicher alſo: *klägers.*

Daß beklagter von dieſer inſtantz billig entbunden wird, inmaſſen wir ihn hiermit davon entbinden, auch iſt kläger die unkoſten dieſes gerichtsſtands, auf unſere ermäſſigung beklagten zu erſtatten ſchuldig. (Oder, daß er ſeine klage fortzuſtellen, vorſtand (bürgſchaft) zu leiſten ſchuldig; ehe und zuvor ſolches geſchiehet, ſind beklagte auf die erhobene klage ſich einzulaſſen und zu antworten nicht verbunden.)

§. 398.

Wann aber bey den acten entweder keine zuverläſſige nachricht, von richtiger behändigung der ladung zu befinden, oder die friſt allzu kurtz geweſen iſt, kan dem kläger weiter nichts, als die erſtattung der unkoſten auferlegt werden, wie folget: *Bey einem mangel der ladung.*

Daß kläger die unkoſten dieſes termins, welche auf 2. rthlr. 18. kreutzer gemäſſiget werden, beklagten zu erſtatten ſchuldig.

§. 399.

Wie wegen des klägers vorſtand zu ſprechen?

Und obſchon andern falls auf vorerwehnten vorſtand zu erkennen; ſo iſt doch keine gewiſſe ſumme zu benennen, ſondern genug, wenn der kläger ſich überhaupt darzu verſtehet, und wird in dem urthel dergeſtalt abſicht darauf genommen:

Daß kläger „ (weilen er den vorigen urtheln zu folge vor „ ſich und ſeine mitklägere, daß ſie ſich allezeit vor gerichte auf „ ergangene ladung gehorſamlich ſtellen, und erſcheinen wollen, „ mit ſeinen bereiteſten vermögen vorſtand beſtellet, und dafür „ ſein erb- und lehngut unterpfändlich eingeſetzet, dabey auch wegen „ ſeiner mitklägere, als bürge, der ausflucht, daß er jene „ nicht erſt als ſelbſtſchuldnern belangen dürffe, in beſtändiger „ form rechtens ſich begeben haben wolte, gerichtlich verſichert) **den erkannten vorſtand die klage fortzuſetzen zur nothdurft beſtellet, derowegen beklagter auf die erhobene klage ſich einzulaſſen, zu antworten und den krieg rechtens zu befeſtigen ſchuldig.**

§. 400.

Des beklagten ungehorſam.

Woferne nun der beklagte ungehorſamlich ausbleibet, iſt auf dieſe maſe zu erkennen:

Daß beklagter nach anderweit vorgehender ladung zu erſcheinen und auf die erhobene klage, bey ſtrafe, daß dieſe für eingeſtanden **und** er für überwunden **zu achten, ſich einzulaſſen, zu antworten und den krieg rechtens zu befeſtigen, auch, weil er ſolches vorizt nicht gethan, die unkoſten dieſes termins, klägern zu erſtatten ſchuldig.**

§. 401.

Poena conſeſſi et conuicti.

Es iſt die beſte art der ungehorſamsbeſchuldigung, wenn dieſe darauf gerichtet wird, daß die klage für eingeſtanden (ſub poena confeſſi et conuicti) gehalten werden ſoll. Denn hierdurch erhält der anrufende theil nicht allein ſeine unkoſten, ſondern, wenn der beklagte unter dieſer verwarnung vorgeladen worden, und er erſcheinet nicht, wird er ſachfällig erkläret:

Daß beklagter nunmehro *pro confeſſo et conuicto* **zu achten, derowegen derſelbe die eingeklagte** 100. **rthlr. nebſt dem** *intereſſe morae* **und verurſachten unkoſten zu vergnügen ſchuldig.**

§. 402.

§. 402.

Oder wenn auf klare briefe und ſiegel geklaget worden: Poena reco-

Daß implorat die angezogene urkunde, nach anderweit vorgehender ladung, wenn ihm ſolche *in originali* (hauptſchrift) **vorgeleget worden, bey ſtrafe, daß ſie für erkannt geachtet werden ſolle,** (ſub poena recogniti) **zu erkennen, verbunden.**

§. 403.

Iſt er noch weiter ungehorſam, alsdann wird geſprochen: gniti.

Daß die vom imploranten vorgelegte urkunde nunmehro für erkannt zu achten, dannenhero implorat die darinn enthaltene 200. rthlr. zuſamt dem *intereſſe morae* **und verurſachten unkoſten binnen 4. wochen, bey vermeidung der hülfe, imploranten zu bezahlen pflichtig.**

§. 404.

Jedoch muß der ausbleibende theil zuförderſt ungehorſams beſchuldiget werden, ſonſt iſt nichts beſtändiges zu ſprechen, wie aus folgendem ſich veroffenbaret: Nothwendigkeit der beſchuldigung.

Dieweil kläger beklagtens ungehorſam nicht beſchuldiget, ſo mag auch noch zur zeit mit beſtande in der ſache nichts erkannt werden; wenn nun beklagter anderweit gebührend vorgeladen, und im fall deſſelben abermahliges auſſenbleibens ſein ungehorſam angeſchuldiget wird, ſo ergehet darauf ferner, was recht iſt.

§. 405.

Beſonders pflegt beklagten, bey einer wider ihn angeſtellten verneinungsklage angedeutet zu werden, daß er bey verluſt ſeines rechts, ſich einzulaſſen, inmaſſen nachſtehet: wie bey der negatorienklage.

Daß beklagter anderer geſtalt, nach art und eigenſchaft der negatorienklage, bey verluſt ſeines habenden befugniſſes, ſich einzulaſſen, 2c. ſchuldig.

§. 406.

Auch iſt bey der provocation ex L. ſi contendat, zu bedrohen gebräuchlich. Beym L. ſi contendat.

Daß provocat ſeines vorwendens ungeachtet, auf die erhobene provocationsklage, mit der verwarnung, daß in verbleibung deſſen, die übrigen ſtucke des guts N.,

welche in dem verzeichnis unterm buchſtaben A. nicht mit begrif-
ſen, ſo viel provocatens principalen betrift, für erbe zu
achten, ſich einzulaſſen und zu antworten ſchuldig.

§. 407.

Vom ungehorſam

Oder man ſpricht folgender geſtalt:

In ſachen Jacob Saurachs provocantens an einem, wider Hanns Mauſen, provocaten am andern theile, wird auf vorbringen und beſchuldigten ungehorſam hiermit zu recht erkannt: daß provocat, nach anderweit vorgehender gebührender ladung zu erſcheinen, und auf die angebrachten ſchutzreden, mit der verwarnung, daß ſelbige in fernerer deſſen verbleibung, für kräftig erkannt **werden ſollen, ſich einzulaſſen, und mit ſeiner rechtlichen nothdurft darüber zu verfahren ſchuldig. Ferner darauf zu beſchehen, was recht iſt.**

§. 408.

beym L. ſi con-

Jedoch hält hr. D. Hayme am a. o. bl. 34. für beſſer alſo zu erkennen:

Daß provocat, nach anderweit vorgehender ladung zu erſcheinen und auf die erhobene provocation, bey verluſt der habenden replic, **und unter der verwarnung, daß,** in deſſen verbleibung, provocant mit ſeinen ſchutzreden wider provocatens anſprüche geſichert ſeyn ſolle, **ſich einzulaſſen, ſowohl die unkoſten dieſes termins nach vorgehender deren anſetzung und richterlicher ermäſſigung, provocanten zu erſtatten ſchuldig. Ferner** ꝛc.

§. 409.

ten-

Hat der provocant die provocationsklage zum theil verneinet; iſt rechtens:

Dieweil provocat auf die erhobene provocation ſich eingelaſſen, und deren nicht allenthalben geſtändig; ſo iſt provocant den grund derſelben, und was ihm daran verneinet, in monatsfriſt, provocatens gegenbeweis, eideszuſchiebung und andere rechtliche nothdurft, in ebenmäſſiger friſt, vorbehältlich, wie recht, zu erweiſen ſchuldig. Ferner ꝛc.

§. 410.

§. 410.

Wäre hingegen der provocat ungehorſam, wird geſpro- chen: dat.

Daß provocat *pro confeſſo et conuicto* **zu achten, derowegen provocant mit ſeinen einreden wider provocatens anſprüche geſichert, und dieſer die berurſachten unkoſten ꝛc. provocanten zu erſtatten ſchuldig.**

§. 411.

Iſt einer aus dem L. diffamari 5. C. de ingen. man. belanget, und erſcheinet nicht, iſt rechtens: Ungehorſam des dif.

In diffamationsſachen Peter Alexius, provocantens an einem, wider Giovanne Maria Gazzinelli, provocaten am andern theile, iſt auf beſchehene provocation und beſchuldigten ungehorſam, dieſer beſcheid:

Daß provocat und diffamant, nach anderweit vorgehender gebührender ladung zu erſcheinen, und auf die erhobene diffamationklage, mit der ausdrücklichen verwarnung, daß, in fernerer deſſen verbleibung, ihm ein ewiges ſtillſchweigen auferleget werden ſoll, **ſich einzulaſſen und zu antworten, auch, weil er ſolches vorizt nicht gethan, die unkoſten dieſes termins, nach vorgehender deren anſezung und richterlicher ermäſſigung, provocanten zu erſtatten ſchuldig.**

§. 412.

Erſcheinet der provocat zwar, läſſet ſich aber nicht ein, iſt beſcheid: fa-

Daß provocat, des beſchehenen einwendens ungeachtet, nach anderweit vorgehender gebührender ladung, auf die erhobene diffamationsklage unter der verwarnung, daß, in verbleibung deſſen, ihm ein ewiges ſtillſchweigen auferleget werden ſolle, **ſich einzulaſſen und zu antworten, auch die unkoſten dieſes termins, nach vorgehender liquidation und richterlicher ermäſſigung, provocanten zu erſtatten ſchuldig.**

§. 413.

Auf weitern ungehorſam iſt rechtens: man-

Daß

ten. **Daß provocat an anſtellung ſeiner klage ſich verſäumet, derowegen er damit ferner nicht zu hören, ſondern es wird ihm nunmehr ein ewiges ſtillſchweigen auferleget, er iſt auch die dies falls verurſachten unkoſten, nach vorgehender anſetzung und richterlicher ermäſſigung, provocanten zu erſtatten ſchuldig.**

§. 414.

Entſchuldigung des auſſengebliebenen.

Wo übrigens der auſſengebliebene rechtliche entſchuldigungen (ehehaften) hätte, iſt er darmit zu hören. Z. e.

Würde klägers principal, daß er im verwichenen monat februar. 1744. wegen groſſen gewäſſers **anhero zu reiſen nicht vermocht, gebührend beybringen; ſo hat klägers ſuchen nicht ſtatt.**

Oder: **würde klägers principalin vermittelſt eides erhalten, daß ſie die letzte tagfahrt, wegen der angeblichen** reiſe **nicht** abwarten können; **ſo hat beklagtens ungehorſams beſchuldigung nicht ſtatt.**

Oder: **daß klägers ſuchen act. num. . . ., inmaſſen beklagtens medicus D. Haberſtroh, daß er zu ausgange des monats novembris dieſes 1744. jahres ohne** gefahr und zuziehung groſſen ſchadens **ſeine reiſe nicht unternehmen können, act. num. 15. bezeuget, noch zur zeit nicht ſtatt hat, ſondern ein anderer ſchwerungstermin gehörig anzuberaumen.**

§. 415.

Ungeh. derer, ſo die reſtit. haben.

Damit diejenige, welchen die wohlthat der wiedereinſetzung in vorigen ſtand zukommt, dieſe nicht auf muthwillen ziehen; wird auf angebrachte ungehorſams beſchuldigung, nach befinden, erkannt:

Daß beklagter in 4. wochen mit ſeinem gegenbeweiſe einzukommen ſchuldig, mit der verwarnung, daß widrigen falls er deſſelben verluſtig erkläret, und mit der herſtellung in vorigen ſtand **nicht gehöret werden ſolle.**

Siebendes hauptſtück.

Von den ausflüchten, (einreden, ablehnungen/ einwürffen/ aufzügen/ vorwänden, auszügen, ſchutzwehren, oder behelffen.)

§. 416.

Wenn einer nicht vor ſeiner ordentlichen obrigkeit belanget worden, iſt kläger ſolcher geſtalt abzuweiſen: Ausflucht der

Daß dieſe ſache noch zur zeit anher nicht gehörig.

§. 417.

Oder bey einer unzeitigen injurienklage: inſtanz.

Daß beklagter auf die erhobene klage noch zur zeit ſich einzulaſſen nicht ſchuldig.

§. 418.

Auch wird je zuweilen alſo erkannt: Anderes erkenntnis deshalber.

Daß beklagter auf die erhobene klage allhier ſich einzulaſſen nicht ſchuldig. Es bleibt ihm aber, im fall er beklagten anſpruchs zu erlaſſen nicht gemeinet, denſelben gehörigen ortes gebührend zu belangen, unbenommen.

§. 419.

Nächſtdem iſt nicht ungewöhnlich, daß, wenn die klage weder bey dem ordentlichen unter-ſondern dem obern richter angeſtellet worden, noch an ſich ſchlüſſig iſt, ſelbige ſo gleich mit verworffen wird: Einrede der ungeſchickten klage.

Daß die klage weder allhier noch angebrachter maſſen ſtatt hat.

§. 420. Ablehnung der einlaſſung durch eine urkunde.

Es iſt zwar ſchon vorher berührt, auf was art beklagter von der einlaſſung los zu ſprechen ſey, wenn er einen vergleich

für ſich hat, es geſchiehet ſolches aber auch bey andern richtigen urkunden folgender geſtalt:

Würde kläger (das vorgelegte document) **die vorgelegte briefliche urkunde** num. ..., **wenn ihm ſolche nochmahls in ihrer wahren hauptſchrift vorgeleget wird, für richtig erkennen, inmaſſen ihm bey ſtrafe, daß ſolche dafür zu achten, zu thun obliegt, ſo iſt beklagter auf die erhobene klage ſich einzulaſſen nicht ſchuldig.**

§. 421.

Einrede des ſpolii.

Im fall der kläger ſeine angeſtellte entſetzungs (ſpolien) klage, dem vorhergehenden urtheil zuwider, nicht behörig fortſetzet, wird derſelbe, auf des beklagten eingebrachte ungehorſamsbeſchuldigung nicht nur abgewieſen, ſondern auch in die unkoſten verurtheilet, wie nachſtehet:

Daß kläger mit ſeiner diesfalls angeſtellten klage nunmehro ferner nicht zu zulaſſen, derſelbe auch die in dieſer ſache aufgewandte unkoſten beklagten zu erſtatten ſchuldig.

Oder: **daß kläger mit ſeiner klage nunmehro ferner nicht zu hören, es iſt auch derſelbe die in dieſer ſache aufgewandte unkoſten, auf richterliche ermäſſigung, zu erſtatten ſchuldig.**

§. 422.

Spolium in 15. tagen darzuthun.

Die ausflucht, daß das entzogene gut vor allen dingen wieder zu erſtatten, muß binnen 15. tagen bewieſen, und dem beklagten ſolcher geſtalt auferleget werden:

Daß beklagter die vorgeſchützte ausflucht der entſetzung (exceptionem ſpolii) **in fünfzehen tagen, wie recht zu erweiſen ſchuldig.**

§. 423.

Beweiß deſſelben.

Oder:

Daß beklagter die vorgeſchützte ausflucht der entſetzung (exceptionem ſpolii) **daß die wegreiſſung des zauns von gedachter bürgerſchaft oder auf dero geheiß geſchehen, in 15. tagen zu erweiſen pflichtig, worauf ſodann ferner ergehet, was recht iſt.**

§. 424.

§. 424.

Ferner, wird der wiedererſtattung halber auch wohl zugleich dem beklagten auf ſolche weiſe mit fürgeſehen : Herſtellung des ſpolii.

Würde beklagter ſeine eingewandte ausflucht der entſetzung (exceptionem ſpolii) **in gebührender friſt rechtens erweiſen, ſo iſt derſelbe, ehe und bevor er von klägern die wiedererſtattung erlanget, auf die wider ihn erhobene klage zu antworten nicht ſchuldig.**

I.

Dieſe einrede der entſetzung iſt eine ſummariſche ſache. Derowegen der richter auf beſcheinigung und gegenbeſcheinigung füglich erkennen mag. Falls aber die ſache wichtig wäre, und der kläger drünge darauf, daß die entſetzung völlig erwieſen werden müſſe, alsdann kan der richter auch auf beweiß und gegenbeweiß ſprechen, **Mencken** tit. 11. §. 12. Dieſe ausflucht iſt ſummariſch/

II.

Ob aber die eideszuſchiebung dies falls nicht ſtatt habe? iſt mit ermeldtem **Mencken** und **Carpzoven** zu bejahen; Siehe den **von Wernher** P. 4. obs. for. 25., **Barths** diſſ. 1. und leidet keine eideszuſchiebung.

§. 425.

Verzögert nun hierauf kläger die wiedererſtattung, iſt derſelbe, auf beklagtens darum beſchehenes erinnern und bitten, auch beſchuldigten ungehorſam, hierdurch dahin zu bedeuten: Saumnis bey deſſen herſtellung

Daß kläger dem jüngſt geſprochenen urthel (mit der darinnen zuerkannten völligen wiedererſtattung) **folge zu leiſten und ſeine klage gebührend fortzuſtellen ſchuldig, in verbleibung deſſen, wird er damit nicht gehöret.**

§. 426.

Wofern der beklagte die wiedererſtattung erinnert, jedoch der ungehorſamsbeſchuldigung ſich nicht bedienet hätte, muß nichts deſto weniger, wie vorſtehet, erkannt werden, weil der richter dahier von amts wegen verfahren muß, **Mencken** am a. o. tit. 10. §. 30. und erſtattung der koſten.

§. 427.

Beharrlicher ungehorſam.

Bey weitern verzug lautet endlich das urthel, wie §. 420. zu ſehen:

Daß kläger mit ſeiner klage ferner nicht zu hören ꝛc.

I.

Wie am reichshofrathe wider ungehorſam zu verfahren?

Das weitere hiervon findet ſich in der **anweiſung zum ſummariſchen proceſſe** im X. hauptſtücke.

Achtes hauptſtück.

Vom vorſtande, und noch einigen behelfen.

§. 428.

Vorſtand.

Es iſt zwar bereits oben berühret, wie, des vorſtandes halber, bey der klägere armuth zu erkennen ſey, aus nachſtehenden aber wird ſich in in mehreren ergeben, welcher geſtalt nicht nur bey unbemittelten ſondern auch bemittelten parteien geſprochen werde, und beſonders haben jene der wiederklage und unkoſten wegen ſich nur eidlich zu verbinden, §. 253.

§. 429.

Beſſere vorſtandsleiſtung.

Hätte ſich aber kläger bereits zum vorſtande angeſchicket, und beklagter etwas erhebliches dargegen erinnert, müſte er eines beſſern hierdurch beſchieden werden:

Daß kläger den geforderten vorſtand ꝛc. anderer geſtalt und richtiger, als geſchehen, zu beſtellen ꝛc.

§. 430.

Angeſeſſenheit zu beſcheini-

Würde nun kläger eine angeſeſſenheit dargegen vorgeben, wird ihm ſolche beyzubringen nachgelaſſen:

 Daß

Daß kläger den geforderten vorſtand der widerkla-gen. ge und unkoſten halber auf (z. e. 30. fl.) hoch zu beſtellen, oder ſeine angeſeſſenheit in dieſen landen beyzubringen ſchuldig.

§. 431.

Wolte ſich auch der kläger auf einen bereits beſtellten vor-ſtand, ohne ſattſamen grund, beziehen, iſt ſelbiger zu anderwei-ter gebühr hierdurch anzuhalten: Vorſtand wegen jeder ſache.

Daß kläger vor allen dingen, weilen der in acten num. ... beſtellte vorſtand auf gegenwärtige klage nicht zu ziehen, den geforderten vorſtand der widerkla-ge und unkoſten halber zu beſtellen ſchuldig.

§. 432.

Dahingegen, wenn der kläger oder deſſen bürge weiter nichts zu erinnern vermöchte, wird im urthel die ſumme des vor-ſtandes alſo ausgedrückt: Ausdrückung der ſumme.

Daß kläger (oder der bürge) **den gefoderten vorſtand der widerklage und unkoſten halber, auf 30. fl. zu beſtel-len ſchuldig.**

§. 433.

Solte im gegentheil beklagter darwider einwenden, daß der bürge ſich ſeiner rechtswohlthaten dabey nicht begeben, wäre ihm ſolches annoch aufzulegen: z. e. Wegen des bürgen beym vorſtande,

Würde N. N. der rechtswohlthat, daß beklagter nicht zuvor den kläger auszuklagen ſchuldig ſeye, ſich gebührend verzeihen, ſo hätte er den geforderten vor-ſtand der widerklage und unkoſten halber, für klägern zur nothdurft beſtellet.

§. 434.

Ob auch ſchon ein kläger mit ſeiner unſchicklichen, unſchlüſ-ſigen oder unförmlichen klage abzuweiſen, pflegt doch im urthel auf beſtellung des vorſtandes vorläuffig mit geſprochen zu werden: Vorſtand bey unſchicklicher klage.

Daß kläger vor allen dingen den geforderten vorſtand der wiederklage und unkoſten halber zu beſtellen ſchuldig, beklagter aber, auf die übergebene klage, inmaſſen ſelbige anbracht, ſich einzulaſſen nicht pflichtig.

§. 435.

Benennung des beſitzers. Geſchiehet es, daß beklagter den urheber namhaft machet, wird er von der klage entbunden, und kläger an jenen, wie nachſtehet, verwieſen:

Daß beklagter aus dieſem proceſſe billig zu laſſen, es iſt aber klägern N. N. gebührend zu belangen, unbenommen.

§. 436.

Einrede der excuſſion wegen bürgſchaft. Möchte ſich beklagter mit der ausflucht, daß der hauptſchuldener zuförderſt auszuklagen ſey, behelffen, würde er damit zu hören, folglich zu erkennen seyn:

Daß beklagter auf die erhobene klage noch zur zeit und ehe N. N. als hauptſchuldner ausgeklaget, ſich einzulaſſen nicht ſchuldig.

§. 437.

Ausflucht der diviſion. Oder beklagter ſchützet die ausrede vor, daß er weiter nichts, als was auf ſeinen theil komme, zu bezahlen angehalten werden könne, wird im urthel auf ſolche weiſe abſicht darauf genommen:

Daß beklagter die geklagte poſt weiter nicht, als zu ſeinem antheil, klägern abzuſtatten ſchuldig.

§. 438.

Einrede der litispendenz. Brächte auch beklagter etwa bey, daß die ſache ſchon vor andern gerichten rechtshängig ſey, muß kläger an ſelbige hierdurch gewieſen, mithin beklagter von der einlaſſung befreyet werden:

Daß beklagter auf die erhobene klage allhier ſich einzulaſſen, nicht ſchuldig; ſondern kläger an die gerichte, woſelbſt die ſache bereits anhängig, billig gewieſen wird.

Neuntes hauptſtück.

Von der litisdenunciation (kriegsverkündigung.)

§. 439.

Wenn beklagter einem andern den ſtreit, ihn dabey zu vertreten, ankündiget, pfleget erkannt zu werden: Wegen der litisdenunciation.

Daß litisdenunciat litisdenuncianten gebührend zu vertreten ſchuldig.

Oder: **daß derjenige, welchem der rechtsſtreit angekündiget worden, den, der ihm ſolchen angekündiget hat, gebührend zu vertreten ſchuldig.**

§. 440.

Gleichwohl iſt nicht allemahl nöthig, daß im urthel der vertretung und antwort erwehnung geſchehe, welches aus folgendem erhellet: Meiſtens wird erkannt: daß es darbey ſein bewenden habe.

Dieweil beklagter auf die erhobene klage geantwortet, und daß der in frage gekommene brunnen klägern eigenthümlich zuſtehe, nicht geſtändig, ſo iſt dieſer ſolches vor allen dingen zu beſcheinigen beklagter hingegen ſein befugnis in monats friſt klägers gegenbeweiß und andere rechtliche nothdurft, in ebenmäſſiger friſt vorbehältlich, zu erweiſen ſchuldig; und weil im übrigen N. N. der krieg rechtens angekündiget **worden, ſo hat es darbey ſein bewenden.**

§. 441.

Es wäre denn, daß derjenige, dem der krieg rechtens verkündiget worden, ſich ausdrücklich zur vertretung anheiſchig gemacht hätte, wannenhero er deſſen alſo zu verſtändigen wäre: Wenn er ſich zur vertretung verbunden

Würde

Würde N. N. gebührend vorgeladen werden, ſo iſt derſelbe auf die eingebrachte ankündigung des krieg rechtens, **wenn ſolche in der anderweitigen tagfarth kürtzlich wiederholet wird, ſich einzulaſſen ſchuldig.**

§. 442.

Beklagtens einrede des halber.

Oder es wolte ſich derſelbe damit behelffen, daß die hauptſache zuvor geendiget werden müſte, da doch beklagter die ihm bereits von klägern vorgelegten urkunden für richtig erkannt hätte, würde ſelbiger dergeſtalt zu bedeuten ſeyn:

Dieweil beklagter, welcher N. N. den ſtreit rechtens angekündiget, die urkunde num. ; ; ; **erkennet, ſo ſind deſſen principalen, des beſchehenen vorwendens ungeachtet, beklagtens principalen zu vertreten, ſowohl die diesfalls verurſachten unkoſten, auf vorgehende anſetzung und richterliche ermäſſigung, zu erſtatten ſchuldig.**

§. 443.

Der beklagte muß den proceß fortführen.

Wäre aber derjenige, welchen der rechtsſtreit angekündiget worden, in gerichten bereit den beklagten zu vertreten, und dieſen aus dem ſtreit gäntzlich zu laſſen, geneigt, würde er dennoch das letztere vergeblich ſuchen, und ſo viel zum beſcheid erhalten: ꝛc.

Und weil im übrigen N. N., welchem von N. N. der krieg rechtens angekündiget worden, **dieſen bey gegenwärtiger ſache, beyzuſtehen ſich erbothen, ſo hat es dabey ſein bewenden, deſſen übriges ſuchen aber nicht ſtatt.**

§. 444.

Nennung ſeines urhebers.

Jedoch hat es eine andere bewandnüs damit, wenn einer ſeinen urheber namhaft macht, worauf geſprochen wird:

Würde nun der angegebene beſitzer N. N. gebührend vorgeladen, ſo iſt derſelbe auf die erhobene klage ſich einzulaſſen ſchuldig.

§. 445.

Nennung des eigenthümers beym niesbrauch.

Und falls derjenige, welcher den nießbrauch eines guts hat, den eigenthümer benennet, bleibet er dennoch in anſehung der fruchtnutzung im ſtreit mit verfangen, wie aus folgenden erhellet:

Daß

Daß beklagter auf die erhobene klage, nur ſo fern die nutzungen von dem geklagten halben viertel landes zugleich mit geſuchet worden, zu antworten ſchuldig.

§. 446.

Trüge es ſich übrigens zu, daß derjenige, dem der krieg rechtens angekündiget worden, die vorgelegte urkunde ſelbſt erkennen müſſen, und gleichwohl ſich nicht zum zweck legen wollte, hätte er dieſes erkenntnis zu erwarten: Vertretung z. e. wegen verkaufs.

Dieweil N. N., dem der krieg angekündiget **worden, den vorgelegten kaufbrief zur nothdurft erkannt, ſo iſt er ſeines vorwendens ohngeachtet, N. N. der ihm den krieg rechtens** angekündiget **hat, zu** vertreten **ſchuldig.**

§. 447.

Oder, bey ungehorſamlichen beſtändigen verzug, heiſſet es auch: Bey litis denuncians tens ungehorſam

Daß N. N. für denjenigen, welcher der ſache beydes geſtändig und überführt, billig gehalten wird, derowegen er beklagtens principaln gegen klägern diesfalls zu vertreten **ſchuldig.**

§. 448.

Ueber dies geſchiehet es auch wohl, daß ſolche folgender maſſen, als unſtatthaſt verworffen, oder ausgeſetzt wird: ꝛc. Unſtatthafte litisdenunciation.

Und hat die unternommene ankündigung des ſtreitrechtens **nicht ſtatt; es bleibet aber demſelben nach erfolgter antwort, daß klägers vater ihm die ſtreitige hufe landes verkaufet, und ſie deſſen erben worden, zerſtörlicher weiſe einzubringen, unbenommen.**

§. 449.

Würde einem der krieg rechtens angekündiget, und der ankündiger hätte keinen regreß an den denunciaten, iſt beſcheid: Wo ſolche nicht ſtatt hat?

Daß die unternommene litis denunciation **nicht ſtatt hat, jedoch iſt denuncianten, wenn er denſelben anſpruchs zu erlaſſen nicht gemeinet, gehörigen orts zu belangen, unbenommen.**

Oder: **daß die litis denunciation, inmaſſen der fall, da die gewehrſchaft zu** beſorgen, **alhier nicht vorhanden, nicht ſtatt hat.**

Oder: daß die act. num. ... unternommene litis denunciation, weil kein fall, darinne eine gewehrſchaft zu leiſten, vorhanden, nicht ſtatt hat.

Oder: daß die angemaßte kriegesankündigung in dieſem proceße, in betracht über die gewehrsleiſtung nicht geſtritten wird, nicht ſtatt hat; es iſt auch beklagter und litis denunciant die verurſachten unkoſten ꝛc. litis denunciaten zu erſtatten pflichtig; jedoch bleibet jenem, daferne er dieſen anſpruchs zu erlaſſen nicht gemeinet, denſelben abſonderlich zu belangen, unbenommen.

Oder: daß die litis denunciation, weil nicht erſcheinet, woher litis denunciat, als auctor, beklagten zu vertreten gehalten ſeyn ſolte, nicht ſtatt hat.

Oder: daß die litis denunciation, in anſehung, daß derjenige, ſo dem andern etwas ſchencket, demſelben die gewehr zu leiſten nicht ſchuldig, nicht ſtatt hat.

§. 450.

Wenn der denunciat weiter denunciiret.

Der litis denunciat mag ſich der ankündigung weiter wider ſeinen auctor bedienen, und wird alsdann erkannt:

Dieweil beklagter litem hinwiederum denunciiret, ſo hat es dabey allenthalben ſein bewenden.

§. 451.

Hat gegen mehrere ſtatt.

Gegen mehrere mag man ſich der litis denunciation wohl bedienen, und iſt der ſpruch:

Dieweil beklagter dem Gabrielli act. num. ... ſodann dem Blaſio litem denunciiret; ſo hat es noch zur zeit dabey ſein bewenden.

§. 452.

Ob ſie wider den kläger platz findet?

Geſchiehet ſolche dem kläger vom beklagten; iſt beſcheid:

Daß die act. num. .... klägern beſchehene litis denunciation, anerwogen beklagter ſeine rechtliche nothdurft wider klägern vermittelſt der exception auszuführen, unbenommen, nicht ſtatt hat.

Siehe hrn. D. Haymen am a. o. bl. 120.

Beym reichshofrathe heiſſet es eine ladung **zur verkündigung** des beyſtands und der vertretung (ad aſſiſtendum & defendendum.)

Zehendes

Zehentes hauptſtück.

Von der miteinkommung (intervention).

§. 453.

Kömmt nun etwa bey einer ſache der dritte mann mit ein, und will ſeine intervention mit fortſetzen, oder unterbrechen, ſo wird auf den fall, wenn die miteinkommung gegründet, erkannt: Intervention

Daß kläger auf die eingebrachte intervention *ſub poena confeſſi et conuicti*, (daß ſolche für eingeſtanden und er für ſachfällig zu achten,) **zu antworten ſchuldig.**

§. 454.

Gegenfalls aber wird er alſo abgewieſen: abſchlagung derſelben.

Daß N. N., welcher ſich ins mittel ſchlagen (miteinkommen) **wollen, beſchehenes ſuchen nicht ſtatt habe.**

§. 455.

Und wofern ein theil bereits darauf geantwortet, wird zu ſprechen ſeyn: Wo der intervent geantwortet:

Dieweil beklagter auf die intervention geantwortet, ſo wird, bis zu erörterung derſelben, mit klägers ſuchen billig in ruhe geſtanden.

§. 456.

Ferner wird öfters die intervention auf dieſe weiſe für unſtatthaft erkläret, wenn nemlich derjenige, welcher ſich in der zur rechtfertigung der berufung angeſetzten tagfarth ſeines alleinigen vortheils halber mit einmiſchen will, nicht vorher innerhalb zehen tagen ſothaner berufung mit angehänget. Unſtatthafte intervention.

ꝛc. **es hat auch die miteinkommung allhier nicht ſtatt.**

§. 457.

Sollte mit einem abepachter des beſitzes halber ein ſtreit ohne Der pachter bleibt im

ſtreit befangen. ohne beſondere weitläuftigkeit fürſeyn, ſo mag zwar der verpachter ſich ins mittel ſchlagen und jenen dabey vertreten, der beklagte aber kan dennoch ſeiner eigenen that halber nicht aus dem ſtreite gelaſſen, und pfleget deswegen erkannt zu werden:

Daß beklagter, nach anderweit vorgehender gebührender ladung auf die erhobene klage und eingebrachte zeugenverhöre, ſub poena confeſſi et conuicti (bey ſtrafe, daß ſolche für eingeräumt, und er für überführt zu achten) **ſich einzulaſſen ſchuldig; es bleibet aber dem verpachter des guts N. ſich hierbey ins mittel zu ſchlagen, und beklagten zu vertreten, unbenommen.**

I.

Intervention am reichshofrathe. Beym reichshofrathe nennet man es eine **interventional anzeige** zur ſache N. N. wider N. N. der agent unterſchreibt ſich: intervenientiſcher wegen der genehmhaltung und vollmacht gelobender anwalt.

II.

Jeweilen heiſſet es: **allerunterthänigſte inhäſionsanzeige** 2c. oder auch ſupplica pro citatione ad aſſiſtendum liti et defendendum. Die bitte geht dahin: Z. e. den beklagten zu vertheilen, die aſſiſtentz zu thun und intervenientens principalen ſchadlos zu halten.

III.

Einige machen die rubric alſo: ſupplica pro citatione et denunciatione ad aſſiſtendum et defendendum.

Eilftes hauptſtück.

Von der kriegsbefeſtigung.

§. 458.

Nothwendigkeit der beſondern Um den einwurf abzulehnen, daß gegenwärtiges hauptſtück nach der im reich befindlichen verfaſſung, ſich hieher nicht reime,

finde ich zu erinnern vonnöthen, daß die antwort auf die klage und alle deren puncten von ſätzen zu ſätzen, oder von poſten zu poſten, in dem R. A. vom jahre 1654. §. 37. ausdrücklich dem beklagten anbefohlen worden, geſtalt es allda folgender maſſen lautet: **kurtz nervoſe und deutlich, auch unterſchiedlich und klar: ob und worinn das factum anders, als vom kläger vorgebracht, und wie es ſich eigentlich verhalte, ſpecifice und auf jeden punct mit allen ſeinen umſtänden anzeigen** ꝛc., welches nichts anders anzeiget, als daß nach dem beyſpiele der Sachſen, auch deren kriegsbefeſtigung den reichsgerichten zum muſter dienen ſolte, anerwogen man bey abfaſſung ermeldten reichsabſchieds den Sächſiſchen proceß zur regel bey der verbeſſerten reichsproceßordnung, welches der jüngſte reichsabſchied iſt, lediglich genommen. antwort auf die klage.

§. 459.

Wenn ein beklagter, wegen ſeiner vorgeſchützten ausflucht, die einlaſſung ohne grund verzögert und gar unterlaſſen hat, wird er mit vertheilung in die unkoſten durch folgendes urthel darzu angehalten: Wie überhaupt auf die einlaſſung zu erkennen?

Daß beklagter, ſeines einwendens ungeachtet, auf die erhobene klage ſich einzulaſſen, **zu** antworten, **und den** krieg rechtens **zu** befeſtigen, **auch weil er ſolches vorizt nicht gethan, die unkoſten dieſer tagfarth, nach vorgehender anſetzung und richterlicher ermäſſigung, klägern zu erſtatten ſchuldig.**

I.

Bey ſummariſchen ſachen heiſſet es: **daß implorat auf die beſchehene imploration ſich** einzulaſſen **und zu** antworten **pflichtig.**

§. 460.

Dergleichen geſchiehet auf eben dieſe art, (auch mit bedrohung) wenn der beklagte, deſſen ohngeachtet, daß er in dem orte, allwo er in anſpruch genommen wird, den handel geſchloſſen und die ladung daſelbſt richtig behändiget erhalten hat, dennoch vor ſelbigem richter nicht ſtehen wollen: und zwar, wenn der beklagte richtig geladen.

Daß beklagter, ſeines vorwendens ungeachtet, nach anderweit vorgehender gebührender ladung, auf die wi-

 der

der ihn angebrachte klage (ſub poena confeſſi et conuicti,) **bey ſtrafe, daß ſolche für eingeſtanden und er für ſachfällig zu achten, ſich einzulaſſen ſchuldig.**

§. 461.

Klägers obliegenheit.

Und zwar gebühret dem kläger ſeine klage nochmahls zu wiederhohlen, wie aus nachſtehendem erkenntnis erſcheinet:

Daß beklagter, ſeines einwendens ungeachtet, auf die wider ihn erhobene klage, wenn ſelbige nochmahls kürtzlich wiederholet wird, (bey ſtrafe, daß ſolche für eingeſtanden, und er für ſachfällig zu halten) **ſich einzulaſſen und zu antworten ſchuldig.**

§. 462.

Richtige antwort.

Bewerckſtelliget nun beklagter die einlaſſung nicht richtig, wird er deshalber eines beſſern beſchieden:

Daß beklagter anderer geſtalt und richtiger, denn geſchehen, auf die klage ſich einzulaſſen ſchuldig.

§. 463.

Antwort mit nicht wiſſen.

Würde er etwa überhaupt mit dieſer kriegsbefeſtigung: **beklagter will die klage und deren umſtände durchgehends mit nicht wiſſen beantwortet haben,** durch zu kommen ſuchen, wird er hierauf alſo belehret:

Daß beklagter, nach anderweit vorgehender ladung, auf die erhobene klage, und alle **derſelben** puncten, **anderer geſtalt, und** richtiger, **als geſchehen, mit** ja **oder** nein, **und** ohne allen anhang (bey ꝛc.) **ſich einzulaſſen, zu antworten und den krieg rechtens zu befeſtigen, ſowohl, weil er ſolches vorizt nicht gethan, die unkoſten dieſer tagfarth klägern zu entrichten pflichtig.**

§. 464.

Einlaſſung auf alle ſätze der klage.

Oder derſelbe hat nur etwa auf ein und andern punct geantwortet, ſo wird erkannt:

Daß beklagter auf die erhobene klage, auch alle **und** jede **deren** puncten (oder z. e. auf den dritten und vierten klagepunct) **deutlich** mit ja **oder** nein, **auch** ohne anhang, **zu ant**worten ꝛc. **ſchuldig, mit der verwarnung, daß widrigenfalls die nicht beantwortete puncten für verneinet zu achten.**

§. 465.

§. 465.

Im fall nun beklagter nur auf einige puncten richtig geantwortet, werden die übrigen gleicher geſtalt mittelſt folgenden erkenntniſſes für verneinet gehalten: Was bey deſſen verbleiben?

Daß diejenige klagepuncten, auf welche beklagter gebührend nicht geantwortet, nunmehro für verneinet zu achten, derowegen kläger ſowohl dieſe, als was beklagter vorher an der klage verneinet, binnen monatsfriſt, beklagtens gegenbeweiß in ebenmäſſiger friſt, vorbehältlich, zu erweiſen verbunden.

§. 466.

Oder, bey beſchehener gewiſſensrührung, wird alſo geſprochen: Zumal bey der eides-zuſchiebung.

Z. e. **Daß auch der 7. klagepunct für verneinet zu achten, und, weiln beklagter im übrigen auf die erhobene klage geantwortet, und ſolcher nicht allerdings geſtändig, ſo iſt deſſen principal über den ‥‥ und ‥‥ klagepunct ſein** gewiſſen, wiſſenſchaft und wohlbewuſt, **dahin es ihm auf ſolchen fall geſtellet, nach vorgehenden klägers principalen eid für gefehrde,** zu eröfnen, **oder in gehöriger friſt mit beweiſe zu vertreten, ſowohl im übrigen über die vorgeſchützten behelfe, ſo viel kläger davon verneinet, den darüber zurück**geſchobenen **haupteid, zu ſchwören ſchuldig, und ergehet darauf in der ſache, was recht iſt.**

§. 467.

Nächſt dem, daß die kriegsbefeſtigung ohne anhang geſchehen müſſe, und die zerſtörlichen ausflüchte zum ende derſelben beyzufügen ſind, wird beklagter hierdurch bedeutet: Antwort ohne anhang.

ꝛc. ꝛc. **beklagter aber des von ihm beſchehenen übrigen vorwendens ungeachtet, geſtalten ſachen nach, auf die erhobene klage, und zwar anderer geſtalt und richtiger, als geſchehen, auch ohne** anhang (bey ſtrafe ꝛc.) **ſich einzulaſſen,** zu antworten, **und den krieg rechtens zu be**feſtigen, **hingegen** ſeine zerſtörliche behelfe **insgeſamt, dafern er deren einige zu haben, vermeinet, nach gäntzlich vol-**

lende-

lendeter kriegsbefeſtigung, gebührend vorzuſchützen ſchuldig.

§. 468.

Bey der negatorien-klage.

Bey einer verneinungsklage iſt zwar die kriegsbefeſtigung bejahungsweiſe zu verrichten, jedoch aber das eigenthum derjenigen ſache, deren natürliche freyheit in frage kömmt, zu verneinen nachgelaſſen, folglich hierauf dergeſtalt zu urtheilen:

Daß kläger vor allen dingen das eigenthum der ſtreitigen wieſe beyzubringen, beklagter auch alsdann, weil er im übrigen auf die erhobene klage geantwortet, und derſelben nicht in abrede, darneben aber ſich auf ein befugnis berufen, ſolches in ordnungsfriſt wie recht zu erweiſen ſchuldig, darwider klägern ſein gegenbeweiß, und andere rechtliche nothdurft vorbehalten wird, ferner darauf zu beſchehen, was recht iſt.

§. 469.

Vorſchützung eines befugniſſes.

So fern aber beklagter der klage nicht in abrede iſt, jedoch dargegen ein befugnis vorſchützet, wird ihm ſolches zu erweiſen hierdurch auferleget:

Dieweil beklagter auf die erhobene klage geantwortet, und ſolcher geſtändig, darneben aber auf eine befugnis ſich beruffen, ſo iſt er ſolches in ordnungsfriſt zu erweiſen ſchuldig.

§. 470.

Oder, mit folgendem zuſatze:

Dieweil beklagter auf die erhobene klage geantwortet, und deren geſtändig, darneben aber ſich auf ein befugnis beruffen, ſo iſt er daſſelbe in doppelter monatsfriſt, wie recht zu erweiſen ſchuldig, darwider klägern ſein bedingter gegenbeweiß und ꝛc. vorbehalten wird.

§. 471.

Ablehnung des ungehorſams wegen unterlaſſener antwort.

Wollte ein beklagter eidlich erhärten, daß er ſeinem ſachwalter die zu abwartung der angeſetzt geweſenen tagfart benöthigte vollmacht, richtig zugeſchicket habe, iſt ihm ſolches durch folgenden rechtsſpruch zu verſtatten:

ꝛc. es könte und wollte denn beklagtens principal, vermittelſt eides erhalten, und daß er am . . . mertz dieſes

dieſes jahres einen boten, mit einer vollmacht zu abwartung des auf folgenden ... eben gedachten monats in dieſer ſache anberaumten rechtstags, oder doch einen darzu unterſchriebenen und beſigelten bogen (blanquet) an den anwalt N. N. nach N. wahrhaftig abgeſchicket, und daß er damit noch vor ſolcher tagfart allda ſeyn müſſe, geſaget, ſchwören, damit wird er billig zugelaſſen, und ergehet darauf in der ſache ferner, was recht iſt.

§. 472.

Hätte klägers ſachwalter die ungehorſamsbeſchuldigung unterlaſſen, ſondern nur beſſere einlaſſung gefordert, kan wegen ſolcher nachläſſigkeit, beklagter weiter nicht, als die unkoſten, auf ſolche weiſe vertheilet werden:

Daß kläger nunmehro den gefoderten vorſtand der widerklage und unkoſten halber zur nothdurft beſtellet, und iſt beklagter für allen dingen, nach anderweit vorgehender ladung, anderer geſtalt und richtiger, als geſchehen, auf die erhobene klage und alle deren puncten, inſonderheit bey dem ... deutlich mit ja oder nein, ohne anhang, bey der im vorigen urthel erhaltenen verwarnung, ſich einzulaſſen, zu antworten und den krieg rechtens zu befeſtigen, auch weil er es vorizt nicht gethan, die unkoſten dieſer tagfart, nach vorgehender anſetzung und richterlicher ermäſſigung, jenem zu erſtatten ſchuldig. Strafe des ungehorſams.

I.

Ob es zwar das anſehen gewinnen möchte, daß auch in dieſem fall der beklagte mit erſtattung der unkoſten zu verſchonen, weil niemand für ungehorſam gehalten wird, wenn nicht der gegentheil ihn des halber angeſchuldiget hat. Allermaſſen aber ein anders die hauptſache iſt, ein anders die unkoſten ſind, welche doch beklagter muthwillig verurſachet hat, und der richter jemanden von amts wegen darinn vertheilen kan, L. 79. D. de iud., **Weſtenberg** in princip. P. L. 2. tit. 13. §. 9. bl. 117.; ſo hat obſtehendes erkenntnis ſeine gute richtigkeit. Einwurf.

§. 473.

Wenn beklagter andere ausflüchten vorwendet, ſo wird dieſem nach geſprochen: Vorſchützung der

 Die-

ausflüchten, ſtatt der antwort.

Dieweil beklagter auf die erhobene klage zwar geantwortet und ſolcher geſtändig, darneben aber unterſchiedene behelfe vorgeſchützet, ſo iſt er ſolche binnen monatsfriſt, klägers gegenbeweiß, gewiſſensrührung und andere rechtliche nothdurft, in ebenmäſſiger friſt vorbehältlich, wie recht, zu erweiſen ſchuldig.

§. 474.

Was auf die verneinende antwort zu ſprechen?

Geſchiehet hergegen die kriegsbefeſtigung durchgehends verneinungsweiſe, iſt kläger die klage zu erweiſen verbunden, und durch nachſtehendes urthel darzu anzuweiſen:

Dieweil beklagter auf die erhobene klage geantwortet, und ſolcher nicht geſtändig, ſo iſt kläger den grund derſelben in monatsfriſt, beklagtens gegenbeweiß und andere rechtliche nothdurft in ebenmäſſiger friſt vorbehältlich, wie recht, zu erweiſen ſchuldig.

§. 475.

Wie, wenn nur einige ſätze verneinet ſind?

Würde aber nur etwas verneinet, müſte alſo erkannt werden:

Dieweil beklagter auf die erhobene klage geantwortet, und ſolcher (deren) **nicht allenthalben geſtändig, ſo iſt kläger den grund derſelben** (der klage) **und ſo viel ihm daran verneinet, in monatsfriſt, beklagtens gegenbeweiß 2c. in ebenmäſſiger friſt vorbehältlich, wie recht, zu erweiſen ſchuldig.**

Oder, wenn der gegentheil den gegenbeweiß ſich ausdrücklich vorbehalten, muß es im ſchluſſe lauten:

Darwider beklagtem ſein bedingter gegenbeweiß 2c. billig vorbehalten wird.

§. 476.

Einlaſſung auf den fall.

Hat der beklagte nur auf den fall theils mit verneinen, theils mit eingeſtehen, ſich eingelaſſen, und verſchiedene unerhebliche ausflüchten vorgeſchützet, iſt rechtens:

Daß beklagter, einwendens ungehindert, auf die erhobene klage ſich einzulaſſen, zu antworten, und den krieg rechtens zu befeſtigen ſchuldig. Dieweil er nun dieſes auf den fall bereits gethan, und der klage nicht allenthalben geſtändig; ſo iſt kläger den grund der klage

und

und ſo viel ihm daran verneinet, in monatsfriſt, beklagtens gegenbeweiß und andere rechtliche nothdurft in ebenmäſſiger friſt, vorbehältlich, wie recht zu erweiſen ſchuldig. Ferner ꝛc.

I.

Die nothwendigkeit der beſondern kriegsbefeſtigung, und wie daraus ſehr viele verwirrungen im proceſſe entſtehen, hat der hr. H. R. Hahn zu Maintz in einer beſondern abhandlung gezeiget.

Zwölftes hauptſtück.

Von der reaſſumtion, oder erneuerung eines verſtorbenen rechtsſtreits (wiederannehmung des proceſſes.)

§. 477.

Bey der reaſſumtion, ſo aus dem gerichtsbrauche entſtanden, kömmt es heutiges tages im reiche darauf an: daß ſolche nicht nöthig, noch weniger für ein weſentliches ſtück des proceſſes geachtet werde. Sie wird alſo nur in dieſen fällen erfodert: 1) wenn die verſtorbene partey keinen anwalt beſtellt hat; oder in der vollmacht der erben nicht gedacht worden.

Vom heutigen gebrauche der reaſſumtion.

I.

In ſolchen fällen iſt die reaſſumtion annoch heut zu tage gewöhnlich, wie aus folgender ladung erſcheinet.

Fall davon.

„ Wir Frantz der I. ꝛc. entbiethen den ehrſamen, gelehrten, „ unſern und des reichs getreuen Gideon Volperten und Andreas Saurachen, namens ihrer ehefrauen, beyden der rechten doctoren, wie auch Veit Bodenbindern, ſodann Eulalien Joſeph Nußpickers hinterlaſſener tochter, und Agathen Peter Kirchners witbe, allerſeits klägeren und appellanten, unſere genade und alles guts.

Ehrſame, gelehrte, liebe getreue.

„ Demnach in der bey unſerm kayſerlichen cammergerichte „ durch Ambroſius Sauers witbe, wider euch vorbenannte be„ klagte und appellaten im jahre - - - eingeführten appella„ tionsſache verhinderlich vorgefallen, **daß da ſelbiger in eu„ rem namen bevorſtehenden rechtens gewärtig, jedoch „ niemand mit unterricht und gebührender vollmacht „ bey den acten zugegen**; als hat appellatiſcher anwalt, der „ ehrſame, gelehrte, unſer und des reichs getreuer Hermann Ochs, „ der rechten licentiat, um dieſe unſere kayſerliche citation ad „ reaſſumendum ihm zu ertheilen, inſtändigſt anrufend erlangt, „ daß ſolche heute dato gerichtlich erkannt worden. Hierum ſo „ heiſchen und laden wir von Römiſcher kayſerlicher macht, auch „ gerichts und rechts wegen euch hiermit, daß ihr den 30ten tag „ den nächſten nach überantwortung und verkündigung dieſes, „ deren wir euch 10. für den erſten, 10. für den andern, und 10. „ für den dritten, letzten und endlichen reichstag unausbleiblich „ ſetzen und benennen, oder ob derſelbe kein gerichtstag ſeyn „ würde, den nächſten gerichtstag hernach, **durch eure ge„ vollmächtigte procuratoren** an dieſem unſerm kayſerlichen „ cammergerichte erſcheinet, **obangeregte ſache in dem ſtan„ de, worinne dieſelbe verlaſſen, und alſo noch erſitzen „ geblieben, zu reaſſumiren und anzunehmen, darinne „ ferner der gebühr zu verfahren**, desgleichen auch herge„ gen beſchehen, zu ſehen, und anzuhören, deroſelben förters „ und allen folgenden gerichtstagen und terminen, bis nach end„ lichem beſchluß und urthel, auszuwarten. Wenn ihr alſo „ kommet, und erſcheinet alsdenn alſo oder nicht, ſo wird „ nichts deſtoweniger auf des gegentheils oder ſeines anwalts „ anrufen oder erfordern hierinn in rechten gehandelt und ver„ füget, wie ſich das ſeiner ordnung nach gebühret. Darnach „ ihr euch zu richten. Geben ꝛc.

II.

Wo die reaſſumtion nöthig? Woſern aber der verſtorbene weder ſeinen anwalt bevollmäch- tiget, oder bey ſeinem ableben keinen bevollmächtigten gehabt; als- denn

denn muß auf die erneuerung des proceſſes nothwendig erkannt werden : z. e.

Daß klägere für allen dingen den proceß anzunehmen und ihren angeblichen anwalt zu bevollmächtigen verbunden.

III.

Hätte indeſſen der verſtorbene einen anwalt für ſich und ſeine erben hinterlaſſen; iſt rechtens:

Daß N. N. für allen dingen des verſtorbenen N. N. erben nebſt deren vor- und zunamen anzugeben, beklagter ſodann aber auf deſſen itziges einbringen ſich einzulaſſen ſchuldig.

§. 478.

Gleicher geſtalt, wenn die erben den ſtreit fortzuſetzen geſonnen, wird alſo erkannt: Wenn die erben den proceß reaſſumiren wollen.

Daß N. N. des verſtorbenen erben, nebſt ihren vor- und zunamen zu benennen ſchuldig, es wird auch demſelben der gebethene anſtand bis auf : : : billig mitgetheilet.

Siehe meine anfangsgründe im LXXXIII. capitel.

Dreyzehentes hauptſtück.

Von eiden,

wenn einem etwas in ſein gewiſſen / wiſſenſchaft und wohlbewuſt gegeben, oder der eid wieder zurück geſchoben, auch das gewiſſen mit beweiſſe vertreten wird, nicht weniger vom eide für gefährde.

§. 479.

Einem richter kommen jeweilen leute vor, welche ſich überklug düncken, und wenn ſie ſchwören ſollen, ſich zu ſagen nicht ſcheuen, Zu ſchwören iſt nir-

gends ver- botten.

ſcheuen, daß der eidſchwur von Chriſto, unſerm theureſten Heilande ausdrücklich verbotten ſey. Allermaſſen aber die ſprüche Matth. V. 34. und Jac. V. 12. nicht von den gerichtlichen eiden, ſondern nur von den privat und verwegenen eidſchwüren handeln, auch nur dahin zielen, daß der name GOttes nicht unnützlich geführet werde; ſo iſt ein ſolcher menſch zu bedeuten, was maſſen der groſſe GOtt die gerichtlichen eide ſelbſt gebotten, 2. M. XXII. 11., 5. M. VI. 13. 10. 20. Denn die Menſchen können bey dem Höchſten ſchwören und ihn zum zeugen deſſen, was ſie ſagen und verſprechen, und zum rächer über ſie, wann ſie falſch ſchwören ſolten, anruffen, bevorab Chriſtus ſelbſt ſich der betheurungen bedienet: Joh. XIIII. 12., Ebr. VI. 13. 14. Paullus ſchwur 2. Cor. I. 23., 2. Cor. XI. 10., Phil. I. 8., 1. Theſſ. V. 27., 1. Tim. II. 7. Und warum ſolte es verbotten ſeyn, GOtt zum zeugen und zur rache aufzufordern? anerwogen GOtt darmit geehret, und ſeine allmacht offentlich anerkannt, auch ſeine gerechtigkeit zugleich geprieſen wird. Es iſt alſo der eid eine gattung des gottesdienſtes. Nicht zu gedencken, daß der eid ein ende alles haders ſey, und dadurch viele händel ausgemacht werden müſſen, welche ſonſt unentſchieden liegen bleiben würden, auch der nächſte ſein recht nicht erhalten könnte, 2. Moſ. XXII. 11., Ebr. VI. 16. Alſo kömmt dadurch die wahrheit an den tag. Ohne eidſchwüre wäre kein band in dem ſtaat, ſo die gewiſſen der menſchen feſſelte, hrn. cantzlers **Pfaffens reden über die grundlehren der chriſtlichen religion** bl. 515.

§. 480.

Verwarnung für dem meineide/

Hiernächſt hat richter dem falſchen ſchwören vorzubiegen. Und da wäre gut, wenn die regenten deutlichere und verſtändlichere eidesformeln vorzuſchreiben geruheten. Indeſſen zeiget der richter gemeinen leuten die groſe ſünde und ſchwere ſtrafe des meineides aus 3. Moſ. XVIIII. 12., 5. Moſ. V. 11. Er füget ſodann hinzu

wie zu verrichten?

1) was eigentlich ſchwören ſey und was ein eidſchwur auf ſich habe?

2) Daß der meineid eine in ſich abſcheuliche ſache ſey, als wodurch man gewiſſer maſſen GOTT ſelbſt zum mitgenoſſen

ſeiner

ſeiner ſünde zu machen ſich erkühnet, und auf die göttliche gerichte es ſehr leichtſinnig waget.

3) Daß dieſe ſünde von GOtt mit ſehr ernſtlich angezogener urſache und beygefügter harten bedrohung unterſaget worden, gleichwie hingegen denen, die nicht fälſchlich ſchwören, groſſer ſegen verſprochen iſt, 3. Moſ. XVIIII. 12., Zach. V. 4., Pſalm XXIIII. 3. u. f.

4) Daß der eid an ſich ſelbſt, vermöge ſeiner formalen worte, auf dem fall des meineides eine abſage von GOTT, und Chriſti verdienſt, von des Heil. Geiſtes gnadenwürckung und troſt, und von denen gnadenmitteln, ſo uns im evangelio dargebothen werden, mit ſich bringe, und alſo wohl gar, zumahl wenn der meineidige in nicht geringer erleuchtung geſtanden, die ſünde wider den Heil. Geiſt nach ſich ziehen könne.

5) Daß ja aller vortheil oder die vermeidung des zeitlichen ungemaches, ſo durch den meineid geſuchet werden möchte, gegen den ſchaden an der ſeele für nichts zu rechnen ſey.

6) Daß man ſich gar nicht mit der hofnung behelfen könne, GOtt werde den meineid ſowohl, als andere ſünden, auf erfolgte buſſe vergeben; inmaſſen es in eines ſolchen denen gnadenmitteln, durch welche buſſe gewürcket wird, ſo gar freywillig und freventlich abſagenden ſünders gewalt nicht ſtehet, wann und wie er will zur buſſe gelangen? ja daß, wenn ſolche buſſe auch in ernſt erfolgen ſolte, dieſelbe doch nachgehends von dem ſünder die erſtattung des unrechts, welches er der obrigkeit und ſeinem gegentheile durch den meineid zugefüget, und alſo die bekenntnis ſeines meineides erfordern würde; ihm auch dergeſtalt kein vortheil übrig bleibe, als ein kurtzer und mit höchſter gefahr ſeiner ſelen verbundener aufſchub, dasjenige zu thun und zu leiden, was ihm zu thun und zu leiden, dem rechte nach, zuſtehet.

§. 481.

Es iſt aber ferner der ſchwörende auch zu bedeuten, was zur wahrheit des eides, und zu vermeidung des meineides nothwendig gehöret. Daß nemlich einer nach dem ſinne des deferenten, ohne ſich mit zweydeutigen worten und hinterhaltungen in ſeinen gedancken zu behelfen, abgeleget werden müſſe, z. e. er habe die ſeinem nachbar geſtohlne garben nicht von deſſen acker nach haus getra-

Fernere verwarnungsgründe wegen liſtiger zweydeutigkeit.

getragen, ungeachtet er ſie vorher davon auf ſeinen acker getragen. Dergleichen behelf iſt gottlos. Inmaſſen der eid eine eröfnung des gewiſſens über die von andern, ſo recht dazu haben, vorgelegte fragen ſeyn ſoll, und alſo nach der vorlegenden verſtande und meinung geſchehen muß. Dannenhero hat der prieſter, der ſich auch deswegen vorher aus den acten von der ſache wohl unterrichten ſoll, alle puncten des eides, ſonderlich bey einfältigen genau durchzugehen, ſolche auf das deutlichſte zu erläutern, auch des ſchwörenden bisheriges fürgeben dagegen zu halten. Dabey denn die göttliche bedrohungen, bewegliches zureden und vorſtellungen des anjetzo um ihn geſchäftigen feindes ſeiner ſele mit einflieſſen müſſen. Man hat ihn darneben mit den oft ſchnellen gerichten GOttes, welche ſolche meineidige auch wohl augenblicklich und ſichtlich an leib und ſele betroffen, ſchrecken, und wenn endlich kein bekenntnis erfolgen will, gleichwohl aber die vermuthung des meineides aus den acten ſtarck wäre, kan mit einer ſolennen und nachdrücklichen proteſtation von dem ihm vorgelegten leben und tode, und der anklage, welche man nebſt den gerichten an Chriſti groſſen gerichtstage gegen den meineidigen zu führen genöthiget ſeyn werde, auch wohl, nach gelegenheit, mit ernſter ankündigung des göttlichen fluches und loßſagung von der verantwortung für des ſchwörenden ſele, welches aber mit bedingung, und nicht anders als disiunctiue geſchehen muß, geſchloſſen werden.

§. 482.

Verwarnung beym peinlichen reinigungseide.

Solte aber durch den eid die anklage eines ſchwörenden und wohl gar das leben verwürckenden verbrechers, als ehebruchs, mords, diebſtahls ꝛc. abgelehnet werden, ſo wäre noch auf folgendes die abſicht zu richten, nämlich

1) Daß es der inquiſit für einen anfang des göttlichen gerichtes anſehen müſſe, da GOtt ſeine ſünden ins licht ſtellen wolle.

2) Daß er alſo denſelben zu entfliehen nur vergeblich bemühet ſeyn werde; denn wo wolle er hingehen für GOttes Geiſte? wo wolle er hinfliehen vor ſeinem angeſichte? Pſ. CXXXVIIII. 7.

3) Daß er demnach vielmehr vor GOtt ſich zu demüthigen, und ſeine zuflucht zu ihm alleine in wahrer buſſe zu nehmen habe.

4) Daß

4) Daß er GOttes güte noch zu erkennen, die ihn, wie den ſchächer am kreutz zeitlich richten wolle, damit ſeine ſele gerettet werde, weswegen er in gedult zu ſtehen: Solls ja ſo ſeyn, ꝛc.

5) Daß er durch ſeinen meineid zwar vorjetzo den händen der weltlichen gerichte entgehen könne; indeſſen aber in ein viel ſchwerers göttliches gerichte fallen müſſe. Denn es werde ihm ſein durch unbereuete ſünde und meineid noch ſtärcker beſchwertes gewiſſen mehr als tauſend hencker plagen, ſo daß er täglich mehr, als einen tod auszuſtehen haben ſolle; der zorn GOttes werde ihn mit täglichen zeichen ſeiner ungnade verfolgen, das land werde ihn nicht tragen wollen; die durch ſeine unzucht befleckte, durch grauſamkeit und rachgier ermordete, durch ſeine bosheit beſtohlene und verarmte menſchen werden rache gegen ihn ſchreyen; es werde endlich ſein tod mit klage, ſchrecken, ach und weh ohne allen troſt erfolgen. Und da ſolle er dem groſſen gerichte endlich nicht entfliehen, für welches alle menſchen unvermeidlich geſtellet werden müſſen. Ja, GOtt könne ſein jetzo meineidig verleugnetes laſter auch noch hier ans licht bringen, und den jetzo verhängten aufſchub der ſtrafe mit ſo viel ſchrecklichern umſtänden einbringen, auch ſo denn die gnadenthür, die er ihm jetzo noch eröfnet, zuſchlieſſen.

6) Daß er die bevorſtehende todesſtrafe ſich von einer bußfertigen bekenntnis nicht abhalten laſſen ſolte; weil ihm doch der tod einmahl gewiß und nur aufgeſchoben bleibe; hingegen aber durch ſein gegenwärtiges verhalten, tauſendmahl ſchwerer gemacht werden könne, als wenn er unter des ſcharfrichters händen ſterbe, daß ein bußfertiger tod unter deſſen händen in einer ſeeligen hofnung viel glückſeliger und beſſer ſey, als ein tod, wie die welt redet, auf dem bette der ehren, in der ſchrecklichen erwartung eines geſtrengen richters und einer ewigen ſtrafe.

7) Daß er die ſein bekenntnis begleitende zeitliche ſchande; welche ſowohl auf ſeine perſon als ſeine familie fallen werde, ſich nicht die wahrheit zu verhelen bewegen laſſen ſolle; daß da jene nicht ſtarck genug geweſen, ihn von begehung der laſter abzuhalten, ſie viel weniger die ſcheu für GOttes gerichte und für noch weit gröſſerer ſchande, in welcher er vor allen engeln und menſchen an jenem groſſen gerichtstage offenbar werden ſolle, überwegen müſſe; ja

daß er ſeine ſchande für der welt nicht beſſer, als durch eine grosmüthige buſſe vertilgen könne. Daß endlich die ehre vor der welt eine gar eitele und in leerer einbildung beſtehende ſache ſey; der ſeinigen ehre aber nicht ſowohl von ihm, als von ihrem wohlverhalten und von GOttes ſegen dependire, der, wenn ſie in ſeinen wegen gehen, und wenn er es ihrer ſeligkeit dienlich findet, ſie ſchon wiederum ehren könne.

8) Daß er die furcht von der zukünftigen ewigkeit ſich nicht verleiten laſſen müſſe, ſein leben mit häufung ſeiner ſünden zu friſten; denn eben damit werde er doch nur die urſachen ſolcher furcht häufen, und ſich alſo ſein doch einmahl nothwendig zu erwartendes ende nur ſchwerer machen, ja endlich bey deſſen näherung in verzweifelung gerathen, auch vielleicht, nachdem er ſeine ſtunde mit ſo vorſetzlicher und gäntzlicher abſage GOttes vollendet, und das maas derſelben erfüllet, die gelegenheit nicht wieder haben, ſolche furcht durch den troſt des evangelii, der ihm anjetzo angeboten werde, zu dämpfen. Die wenige zeit aber, die er durch die jetzt genommene friſt an ſeiner verdammnis gewinnet, werde ihm in jener welt gar einen ſchlechten vortheil geben.

§. 483.

Bey der verwarnung iſt auf die umſtände des ſchwörenden zu ſehen;

Endlich können die beſondere umſtände der ſchwörenden perſon, welche auch meiſtentheils den beſten eingang haben, und daher wohl zu gebrauchen ſind, zu ein und anderer beſondern reflexion in der ermahnung und anſprache gelegenheit geben. Man kan die profeſſion und handthierung des ſchörenden in erwegung ziehen, und zeigen, wie ihn GOttes unſegen bey derſelben auch zeitlich und ſichtbarlich auf unzählige art verfolgen werde. Die beſondern fata, welche beydes in betrachtung der göttlichen wohlthaten und züchtigungen dem inquiſiten begegnet, können, daferne ſie bekannt, ſowohl durch erweckung einer demüthigen ſcheu, als ſchuldigen danckbarkeit gegen GOtt, und anderer dergleichen ſentiments, als urſachen, wes wegen der meineid zu vermeiden, angeführet werden. Jugend und alter des ſchwörenden, deſſen leibeszuſtand, daferne er inſonderheit etwa gebrechlich, oder ſonſt ſchwach, oder alters halben dem tode nahe, oder andern kranckheiten und geſchwinden zufällen unterworfen, mögen gleichfalls gelegenheit zu guten reflexionen darbieten. Ehelich und unehelich ſeyn,

ſeyn, geben betrachtungen an die hand, welche von meineid zu-rück halten, als wodurch unſegen auf weib und kinder, und die kräftigſte hinderung des künftigen glückes zuwege gebracht werden können.

§. 484.

Verwarnung der ſchwangeren ſchwörenden.

Oft trift ſichs, daß eine ſchwangere weibesperſon vor gerichte ihr gewiſſen eidlich eröfnen ſoll. Dieſer iſt ihre ſtündliche lebensgefahr vorzuhalten und zu zeigen, wie ſie inſonderheit dahin zu ſehen habe, daß ſie mit getroſtem muth und freudigem gewiſſen in ihre geburthsſtunde trete, damit ſie der hülfe GOttes ſich dabey getröſten möge, welche ſie doch unmöglich ſich verſprechen könne, woferne ſie dieſelbe jetzo öffentlich zu verſchwören kein bedencken trüge, und zwar mit denen ausdrücklichen worten: So wahr mir GOtt helfe und ſein heiliges wort. Man muß ſie erinnern, daß GOttes allwiſſenheit und allmacht, wodurch ſonſt einer gebährerin noch der beſte muth kan gemachet werden, indem jene ihre noth auf das genaueſte erkennet, dieſe aber die beſte hülfe ſchaffen kan, ihr in ihrer geburth, wenn ſie vielleicht in denen ſchmertzen verſchmachten und vergehen will, gleichwohl zu dem empfindlichſten ſchrecken gereichen werde, indem der allwiſſende GOtt, in ihren gewiſſen, als ein unverwerflicher zeuge gegen ſie treten, in ihrer noth aber mit ſeiner mächtigen ſtrafhand ſich gegen ſie kehren werde, daß ſie alſo von aller hülfe verlaſſen, vergehen und verzweifeln müſſe. Sie wiſſe über dieſes, daß ſie ſich und ihre leibesfrucht ja täglich zu GOttes treuen händen zu befehlen urſach habe; gleichwohl aber thue ſie bey erfolgtem meineid nichts anders, als daß ſie der feindſeligen macht des leidigen teufels zu ſich und ihrer frucht thür und thor eröfne; ihre unſchuldige frucht zugleich mit ſich in das göttliche gerichte verwickele, und verurſache, daß ſolche vielleicht in GOttes zorn mit ihr dahin geriſſen werde, ehe ſie durch das bad der wiedergeburth in den gnadenbund GOttes treten könne. Und ſo ſolle ſie bedencken, ob nicht gefahr vorhanden ſey, daß ihre frucht ewig wehe über ſie ſchreye, GOTT aber das durch ihre ſchuld verſchertzte und verabſäumete gnadenmittel an ihr richten, und da das weib ſonſt ſelig werde durch kinderzeugen, ſo ſie bleibet im glauben, 1. Tim. II. 15. ſie hinge-

gen GOttes gericht und ihre eigene verdammnis ſich deſto mehr häuſen werde.

Siehe **Gottfrieds Olearius anleitung zur geiſtlichen ſelencur** cap. XXII. bl. 227. u. f.

§. 485.

In den Churbraunſchweigiſchen landen und zu Mühlhauſen iſt den richtern vorgeſchrieben: wie ſie gemeine leute für dem meineid ernſtlich zu verwarnen haben.

§. 486.

Gelehrte werden ordentlich nicht verwarnet;

Ich habe geſaget, daß gemeine leute für der ſtrafe des meineides zu verwarnen wären, geſtalt ſie einen gelehrten eid zu leiſten haben. Allein gelehrte perſonen, wenn ſie des meineides nicht verdächtig ſind, werden darmit verſchonet, inmaſſen ſie zur antwort zu geben pflegen: „ es möchte der richter mit dergleichen ſie „ verſchonen. Sie wüſten GOtt lob! wohl, was ein eid wäre, „ und würden ſie ihr gewiſſen ſchon ſelbſt beobachten, „ **Ludovici** de ſollemnibus iuramentorum cap. II. §. 25. bl. 60. Denn eines gelehrten eides bedarf es bey gelehrten nicht.

I.

Schwören allein.

Hiernächſt läſſet man auch geehrte leute nicht mit gemeinen ſchwören, ſondern, wenn dieſe mit jenen den zeugeneid abzulegen haben, werden die geehrten beſonders vereidet.

II.

Legen den degen ab.

Wer unter dem hofgerichte zu Jena ſtehet, wenn er auch gleich die gröſte bedienung an einem andern hofe verwaltete, muß nicht allein in perſon, ſondern auch, ohne degen, im mantel ſchwören. Wie dann auch bey daſigen gerichten alle geehrte, ſo degen tragen, bevor ihren degen ablegen müſſen.

§. 487.

Ob GOtt den meineid vergebe?

Da der meineid, welcher im alten Teutſchen ſo viel als einen böſen eid bedeutet, eine abſcheuliche ſünde iſt; ſo dürfte wohl eine einfältige frage es zu ſeyn ſcheinen, wenn man ſagt: ob dann eine vergebung deſſelben möglich? GOtt der HErr hat auf dieſe frage im 3. Moſ. VI. 5. 7. (in einigen ausgaben V. 7.) deutlich geantwortet, und verordnet, daß, wer den ſchaden, welchen der nächſte durch den meineid erlidten, demſelben nebſt dem fünften

ten theil drüber erſetzete, der vergebung dieſer ſünde ſich zu getröſten haben ſolte.

§. 488.

Uber dies hat der richter in anſehung der feyerlichen dingen beym eide zu beobachten: **daß der ſchwörende mit entblößten haupte**, ingleichen der **richter ſtehe**, anzudeuten, daß man vor GOttes angeſicht ſich befinde. Der ſchwörende muß den rechten arm (oder wenn dieſer ihm mangelt, den lincken) aufheben, die flache aufgereckte hand nach dem richter kehren, die zween letzten finger einſchlagen, hingegen die zween forderfinger nebſt dem daumen in die höhe heben. Denn weil man ehedem über die gebeine der heiligen, deren leiber, oder das evangelium geſchworen; ſo iſt dieſe ſtellung davon übrig geblieben. Dies hieſſe **ein cörperlicher eid.** Obwohl heut zu tage der cörperliche eid für einen mündlich ausgeſprochenen gehalten wird. **Aufreckung der rechten hand/ des daumens und zwen forderfinger.** **cörperliche eid.**

§. 489.

Die catholiſche geiſtlichen ſchwören nicht cörperlich, um ſich von den layen dardurch zu unterſcheiden. Dieweil aber die älteſten Teutſchen ihre weiber mit legung der rechten hand auf die lincke bruſt ſchwören lieſſen, und dieſes **naſteid** nenneten; ſo haben ſich die geiſtlichen gefallen laſſen, eben alſo zu ſchwören, indem es gnug ſey, daß es ihnen von hertzen gehe, und ſie alſo ſacramentirlich ſchwüren. Indeſſen ſchwören beyde die catholiſchen geiſtlichen und die weibesperſonen heut zu tage mit legung des daumens, zeige- und mittelfingers auf die lincke bruſt, wobey der gold- und kleine finger eingeſchlagen werden. Andere auslegungen und urſachen finden ſich in Gundlingianis IIII. ſtücke bl. 286-334. und im XX. ſtücke bl. 497. **Wie die catholiſchen geiſtlichen und die weibsperſonen ſchwören?**

§. 490.

Einige haben bey ſothanem fingeraufrecken und einſchlagen dieſen guten gedancken: durch die drey aufgehobene finger würden die heil. Dreyeinigkeit, durch den goldfinger die ſele, und durch den kleinen finger der leib des menſchen, als welcher klein gegen die ſele zu rechnen wäre, angedeutet würde, **König** im theatro caerimon. II. th. bl. 1413. **Bedeutung der finger-aufhebung.**

§. 491.

Je weilen pflegen zwey lichter angezündet, und nebſt einem todten **Andere feyerliche**

todten kopfe vor den ſchwörer geſetzet zu werden. Ueber dies werden die fenſter und thüren des zimmers eröfnet, auch pfleget dieſes ſchwartz bekleidet zu werden. An einigen orten hat der richter einen eiſernen handſchuh und ein ſchwerd vor ſich liegen, **Ludovici** am a. o. cap. I. §. 26. bl. 28.

§. 492.

umſtände.

Auſſer Sachſen müſſen die ſchwörende vor allen dingen durch handgelöbnis den richter verſichern, daß alles getreulich geſchehen ſolle.

§. 493.

Ohne die formel zu wiſſen, läßt ſichs nicht wohl auf den eid erkennen.

Ob zwar in den beylagen zu meinen **anfangsgründen**, oder dem **concepte der cammergerichtsordnung** I. theil tit. 71. bis 98. ſodann im III. th. tit. 38. bl. 527. verſchiedene eidesformeln zu befinden; ſo wird jedoch nöthig ſeyn, eine und andere hier beyzufügen, wie ſolche in der reichsſtänden gerichten gebräuchlich ſind, geſtalt man ſonſt bey abfaſſung der urtheln nicht wohl fortkommen kan. Von auſſergerichtlichen eiden hat der hr. H. R. **Ayrer** in der ſchönen abhandlung de abuſu iuramentorum e republica proſcribendo unterſchiedene eingerücket, als bl. 60. bey bevorſtehender predigerwahl, bl. 79 für die kramer, bl. 80. für die fleiſcher und deren jungen, bl. 100. für die breyhahnbrauer, bl. 115. der zu Göttingen ſtudirenden ſtudenten, endlich theilet er bl. 252. eine eidesformel wegen ergäntzung der acten dieſes inhalts mit:

Formeln: als des ergänzungs eides der acten.

„ Ihr D. N. N. werdet in ſachen N. wider N. kraft habender beſonderer gewalt angeloben, und in euerer principalen
„ und eure ſelbſt eigene ſele, einen eid zu GOtt und auf das heilige
„ evangelium ſchwören, daß dieſelbe in dieſer ſache, auſſer den an-
„ jetzo ſub lit. C. bis L. einſchlüßlich, vorgelegten und in den be-
„ ſondern vollmacht bemeldten urkunden, keine mehrere ſtücke
„ hinter ſich haben, noch, wo ſolche ſind, wiſſen, noch durch
„ ſich ſelbſt oder andere etwas davon verbracht, noch den gefun-
„ denen und jetzt vorzulegenden zugeſetzet, darinn geändert oder
„ ausgelaſſen worden, alles getreulich und ohne gefehrde.

I.

Die formel

An einigen orten wird die eidesformel mit **ihr**: an andern orten

orten aber beſſer mit **ich** gefaſſet, weil dieſes bey dem ſchwören-den einen gröſern eindruck machet. mit ich abzufaſſen.

Gemeiner eid für gefährde (iuramentum calumniae.)

§. 494.

Ich N. N. ſchwöre einen leiblichen eid zu GOtt ꝛc., daß wir, und zuförderſt ich kläger, glaube und dafür halte, daß ich gegen meinen widertheil in dieſer vorgenommenen rechtfertigung eine gerechte und gute forderung und zuſpruch, und ich, der beklagte, eine gute gegenwehr habe; darzu wir auch beyderſeits keinen ohnnothdürftigen gefährlichen aufſchub oder verlängerung ſuchen, daß wir auch auf alles das, warum wir in dieſer ſachen gefragt werden, die wahrheit, ſo viel wir deroſelben wiſſen oder glauben haben, ſagen, und nicht verhalten oder abredig ſeyn, kein falſche oder unrechte kundſchaft zuwegen- oder aufbringen, ſondern ſo bald wir aus den beweisthümen oder ſonſten im fortgange der ſache befinden würden, daß wir eine unrechte ſache haben, davon abſtehen, und uns deren gäntzlich entſchlagen, auch niemand etwas geben oder verſprechen wollen, daß das urtheil für mich, und wider meinen gegentheil gefället werde, alles treulich und ohne gefährde.

I.

So aber dieſer eid durch einen anwalt zu erſtatten, ſoll derſelbige in ſeine eigene und ſeiner principalpartey ſele, wie nachfolget ſchwören: **ihr in eure ſelbſt eigene und euers principalen ſele ſollet ſchwören, daß ihr und zuförderſt** u. ſ. w.

II.

Da aber die parteien nicht zugleich beyſammen wären, ſondern nur allein die eine, ſo hat man vorbeſchriebenen eid auf denſelben zu richten.

Oder: **ihr ſollet ſchwören, wofern ſolches von euch mit gutem gewiſſen geſchehen mag, daß von euch dasjenige, ſo ihr fürbringet, und begehret, nicht aus gefährlichem und böſem fürſatz, noch zu verlängerung,**

ſondern

ſondern allein der ſachen erheiſchenden nothdurft nach, geſchehe.

§. 495.

Wie: wenn durch einen anwalt?

Wann dieſer eid durch einen anwalt verſtattet werden ſoll, iſt ihm derſelbe folgender geſtalt vorzuhalten:

Ihr ſollet in eure ſelbſt eigene und in euers principalen ſele ſchwören, daß von euch u. ſ. w. (wie in nächſt vorgehendem eide vermeldet, doch muß zu ende weiter hinzu geſetzt werden), **und ihr ſolches zu thun von euerer principalpartey inſonderheit keinen befehl empfangen.**

Oder der eid für bosheit (iuramentum malitiae) wird alſo gefaſſet:

§. 496.

Ich ſchwöre zu GOtt dem allmächtigen einen leiblichen eid, daß alles dasjenige, ſo von mir in dieſem gerichte, und zu recht anhängiger ſache vorbracht, geſucht und gebeten wird, mit gutem reinem gewiſſen, allein zu meiner oder meiner principalen nothdurft, nicht aber aus gefährde, oder böſer meinung, noch zu verlängerung der ſache geſchiehet, als mir GOtt helfe 2c.

Eid der armen.

§. 497.

Ich gelobe und ſchwöre, daß ich ſo arm, auch weder an liegender noch fahrender haabe oder gewiſſen ſchulden, deren ich mächtig ſeyn könte, (nicht über funfzig gulden werth) nicht ſo viel habe, und demnach die gerichtsgebühren nicht entrichten, noch die advocaten und anderen, ihrer mühe und arbeit der ordnung gemäs, belohnen kan. Daß ich auch um dieſer eidesleiſtung willen meine haabe und güter gefährlicher weiſe nicht veräuſert, unterſchlagen oder andern übergeben, und ſo ich meine ſache im ſtand des rechtens erhalten, oder ſonſten zu beſſerm aufnehmen und vermögen kommen werde, daß ich alſo dann jedem nach ſeinem gebühr und verdienſt, erbärlich und danckbarliche ausrichtung thun will, als mir GOtt helfe.

I.

Der verabſcheuungseid findet ſich allſchon oben §. 12.

Eidlicher vorſtand der widerklage und unkoſten halber.

§. 498.

Jch N. N. gelobe und ſchwere zu GOtt dem allmächtigen einen leiblichen eid, daß ich zu leiſtung des mir in der mit N. N. habenden rechtshängigen ſache, zuerkannten vorſtandes alles angewendeten müglichſten fleiſſes ohngeachtet in hieſiger ſtadt oder gerichtbarkeit keinen bürgen haben noch mit zulänglichen pfanden aufkommen kan, daß ich dennoch, da ich von meinem gegentheil in das widerrecht werde genommen werden, vor hieſigen gerichten ſtehen und der ſachen auswarten, auch die unkoſten, wenn mir dieſelbe zu erſtatten zuerkannt werden ſolten, ohne weigerung entrichten wolle, als mir GOtt helfe, ohne gefährde.

Eid des gebers der ſatzſtücken (dandorum).

§. 499.

Jhr ſollet ſchweren einen eid zu GOtt, daß die articul von euch in dieſer ſache fürbracht und überantwortet, ſo viel dieſelbige eure eigene geſchichte oder that berühren, wahr ſeynd, ſo fern aber dieſelbige fremd oder andere that oder geſchichte betreffen, daß ihr die glaubet wahr und beweißlich zu ſeyn, alles ohne gefährde.

Oder: Jch Joſeph Fenſter, ſchwere zu GOtt dem allmächtigen einen cörperlichen eid, daß die von mir übergebene ſatzſtücke, ſo viel derſelben meine eigene that betreffen, wahr ſeyn, ſo viel ſie aber andere belangen, ich ſolche wahr zu ſeyn glaube. So wahr mir GOtt helfe und ſein heiliges wort.

Eid des antworters bey ſatzſtücken (reſpondendorum).

§. 500.

Jhr ſollet geloben und ſchweren einen eid zu GOtt, daß ihr in dieſer ſache auf des gegentheils fürbrachte übergebene articul und ſatzſtücke (poſitiones), auf einen jeden inſonderheit, vermittelſt dieſer worte: **daß ihr glaubt dieſelbige wahr oder nicht wahr ſeyn,** antworten wollet, alle gefährde ausgeſchloſſen.

Oder: Ich Jacob Sack ſchwere zu GOtt dem allmächtigen einen leiblichen eid, daß ich auf die von klägern übergebene zuläſſige ſatzſtücke, und zwar auf jede beſonders die reine wahrheit, inſonderheit auf diejenigen, ſo meine eigene that betreffen, **mit wahr, oder nicht wahr**, und ſo viel deren eine fremde that in ſich halten, **mit glaube wahr**, oder **nicht wahr**, richtig geantwortet habe. So wahr mir GOtt helfe und ſein heiliges wort.

Eidlicher vorſtand für gerichte zu erſcheinen und das zuerkannte zu zahlen, (de iudicio ſiſti et ſolui iudicatum.)

§. 501.

Ich gelobe und ſchwere einen eid zu GOtt rc. daß ich zu leiſtung des mir in der mit N. N. habenden rechtshängigen ſache zuerkannten vorſtandes über allen angewandten fleiß in hieſiger ſtadt und gerichtbarkeit keinen bürgen finden, noch mit genugſamen pfanden aufkommen könne, daß ich aber dennoch dieſer ſachen in allen ihren terminen treulich auswarten, und demjenigen, was darinn wird erkannt werden, unweigerlich nachleben wolle, ſo wahr mir GOtt helfe, ohne gefährde.

Eid der nicht ohne grund gebetenen friſt (non friuole petitae dilationis.)

§. 502.

Ich gelobe und ſchwere einen eid zu GOtt, daß die urſache, welcherhalben ich aufſchub geſuchet, nicht erdichtet ſey, ſondern ſich die vorgebrachte im wahrheitsgrunde verhalte, ſo wahr mir GOtt helfe, ohne gefährde.

Eid bey der vierten friſt (quartae dilationis.)

§. 503.

Ich gelobe und ſchwere einen eid zu GOtt, daß ich in ſchon gehabten friſten allen möglichen fleiß mit meinen N. N. einzukommen vorgewendet habe, und fernere zeit nicht aus gefährde noch zum verzug der ſachen begehret, ſondern deren nothdürftig ſey, ſo wahr mir GOtt helfe, ohne gefährde.

Eid

Eid, ſo der commiſſarius zum zeugenverhör von demjenigen notarius, oder demjenigen, welchen eine partei beym zeugenverhör gegenwärtig haben will, ſchweren läſſet, eid der adjuncten genannt.

§. 504.

Die adjuncten ſollen dem commiſſario geloben und ſchweren, daß ſie neben ihme commiſſario, die von N. in dieſer ſachen ernennte zeugen mit fleiß verhören, da ſie der zeugen ausſage auch beſchreiben und eigene protocolla halten werden, dieſelbige den commiſſarium, nach vollendeter zeugenverhör verpetſchiren laſſen, ihme nach verfertigung des examinis daſſelbige aus ihren protocollis collationiren helfen, der zeugen ausſage, bis dieſelbige gerichtlich eröfnet, in geheim halten, und niemand zu wiſſen thun, oder abſchrift mittheilen wollen. 2c.

Zeugeneid.

§. 505.

Ich {Nicol Spengeler / Juſt Dünckelberg / Philipp Krafft} ſchwöre zu GOtt dem allmächtigen einen wahren cörperlichen eid mit hertzen und mund, daß nachdem ich von herrn Faber, in ſachen ſeiner entgegen hrn. Firnhaber zum zeugen angegeben worden, ich die reine lautere und unverfälſchte wahrheit ausſagen, und ſolches nicht unterlaſſen will, weder um freundſchaft, feindſchaft, geſchenck oder gaben, noch um einiger andern urſache willen, ſo wahr mir GOtt helfe und ſein heiliges wort!

Oder: ihr ſollet geloben und ſchweren einen eid zu GOtt, daß ihr in der gantzen ſache zwiſchen N. und N. wollet ſagen für beyde parteien, keiner zu lieb noch zu leid, die wahrheit, ſo euch davon wiſſend, ihr beſinnen und befragt werdet, und das nicht laſſen, um keine gabe, geſchenck, nutz, gunſt, haß, freundſchaft, furcht oder anders, wie menſchen ſinne das erdencken möchten, ohne gefährde.

Oder: ich Peter Schnell ſchwere zu GOtt dem allmächtigen mit mund und hertzen einen leiblichen eid: demnach ich in ge-

genwärtiger ſache mein zeugnis zu erſtatten, erfordert bin, daß ich auf diejenigen articul und fragſtücke, darüber ich ſoll befraget werden, die reine wahrheit, als viel mir wiſſend, ausſagen, und daran nichts verſchweigen, oder dem zuſetzen wolle, weder um gunſt, ungunſt, freundſchaft, geſchenck, oder gaben, noch einiger anderer urſachen willen, wie die namen haben mögen, ſo wahr mir GOtt helfe, durch JEſum Chriſtum. Amen!

Eid, da ein zeuge, was er vorher zum protocoll ausgeſaget, beſchweret:

§. 506.

Ich Henrich Schleich ſchwere zu GOtt dem allmächtigen einen leiblichen eid, daß alles dasjenige, ſo ich in dieſer ſache gerichtlich ausgeſaget, mir auch wieder von wort zu wort vorgeleſen worden, ich auch wohl verſtanden, die rechte reine und unverfälſchte wahrheit ſey; und über das ich nichts verſchwiegen habe, ſo wahr mir GOtt helfe 2c. amen!

Schätzereid (iuramentum taxatorum.)

§. 507.

Ich gelobe und ſchwere einen leiblichen eid zu GOtt 2c., daß ich dasjenige, was mir zu ſchätzen, (taxiren) vorgeſtellet oder gezeiget werden wird, nach dem wahren und jetzigen werth, welchen ich es in kauffen und verkauffen zu haben glaube, würdigen (würdern) oder ſchätzen wolle, ſo viel ich des weiß, verſtehe und ermeſſe, niemands zu liebe noch zu leid, und das nicht unterlaſſen, weder um neid, haß, lohn, gunſt, gabe, freundſchaft, furcht, oder anderen, wie das menſchen ſinne erdencken mögen, ohne alle gefährde, ſo wahr 2c.

Eid eines feldmeſſers.

§. 508.

Ich Ludwig Erdmann ſchwere zu GOtt dem allmächtigen einen wahren leiblichen eid mit mund und hertzen, daß, nachdem ich von der adelichen Schenckiſchen vormundſchaft zu Hermanſtein erfordert worden, die zu den beyden rittergütern Hermanſtein und

Rülben-

Nülbenrod gehörigen äcker, wieſen, gärten, huten und waldungen nicht allein zu meſſen, ſondern auch in einen abriß zu bringen, ich hierbey alle möglichſte ſorgfalt und fleis beobachten, darneben die mir angewieſene marck- und grentzſteine, aufwürfe, mahlen, und grentzbäume auch flurgraben richtig anmercken, die morgenzahl weder zu der rittergüter abbruch, noch zu der anliegenden und angrentzenden vortheil oder ſchaden genau ausmeſſen, auch bey dieſer meſſung, ausrechnung, und zeichnung weder zu der nachbarn vortheil, noch weniger aber zum nachtheil der unmündigen auf keine weiſe von niemanden, wer der ſey, mich verleiten laſſen, ſondern in allen ſtücken, auch vermeidung eigennutzes, treu und redlich zu wercke gehen wolle, ſo wahr mir ꝛc.

Eid eines kunſterfahrnen oder handwercksmanns, über dasjenige, ſo ihm aus erfahrung ſeiner kunſt oder handwercks bewuſt iſt.

§. 509.

Ich N. gelobe und ſchwere einen eid zu GOtt ꝛc., daß ich in ſachen N. N. wider N. N., drum ich erfordert bin, ſoviel ich deſſen aus der erfahrung meiner kunſt (handwercks) gelernet, und mit meinem leiblichen ſinn erkundigen kan, niemanden zu lieb noch zu leid, wie ich die ſachen befinde, die wahrheit ſagen, und das nicht unterlaſſen wolle, weder um neid, haß, lohn, gunſt, gabe, freundſchaft oder andern, und daß ich glaube, daß dem, was ich ausſage, alſo ſey, als mir GOtt helfe ꝛc.

Eid für gefährde.

§. 510.

Ich Conrad von Ziegler ſchwere zu GOtt dem allmächtigen einen wahren cörperlichen eid, daß ich mit der, bey meinem act. num. ... auf Adolph Kretſchmers wider mich angebrachte klage, gethanen einwenden und deshalber gebrauchten eidesanſinnung, des klägers gewiſſen, wiſſenſchaft und wohlbewuſt aus böſer meinung und alſo gefährlicher weiſe nicht gerühret, ſo wahr mir GOtt helfe und ſein heiliges wort!

Haupteid vom glauben (de credulitate.)

§. 511.

Ich Adolph Kretſchmer ſchwere zu GOtt dem allmächtigen einen wahren leiblichen eid, daß ich nicht wiſſe, noch glaube, daß das von mir herrn Conraden von Ziegler verkaufte kutſchhandpferd kollericht, und das ſattelpferd ſtarrblind geweſen. Desgleichen ſchwere ich, daß ich nicht wiſſe, noch glaube, daß, da beklagter mit ſelbigen kaum vor das thor gekommen, dieſelben mit ihme durchgegangen, ſeine gantz neue kutſche zerſchmiſſen, und zerbrochen, auch das geſchirr zerriſſen, beym Schwanhofe drey kühe, und vier groſſe ſchweine, nebſt zehn ſchaafen überfahren, und zu tode gequetſchet, und daß herr beklagter den bauern dafür zuſammen 60. rthlr. habe bezahlen müſſen. Ferner ſchwere ich, daß ich nicht wiſſe noch glaube, daß das eine reitpferd, der hengſt, ſtetig, und das andere, der wallache, bauchbläſſig (haarſchlechtig) geweſen, und daß beklagter die kutſchpferde beyde an einen kärner um 40. rthlr., und das ſtetige reitpferd an einen andern kärner um 20. rthlr., das haarſchlechtige aber, weil es, wann es etwa $\frac{3}{8}$. meil gegangen, erſticken wollen, und nicht weiter fortgehen können, dazu f. v. rotzig, alſo gantz nicht zu gebrauchen geweſen, um 6. rthl. weggeben müſſen, ſolchergeſtalt beklagter in groſſen ſchaden dadurch gerathen ſey. Endlich ſo ſchwere ich auch, daß ich alle dieſe mängel an den, dem beklagten verkauften pferden, nicht gar wohl gewuſt, und ſelbige beklagter verſchwiegen, mithin ihn auch vorſetzlich nicht hintergangen. So wahr mir GOtt helfe und ſein heiliges wort!

Eid, der wahrheit genannt (iuramentum in litem veritatis.)

§. 512.

Ich gelobe und ſchwere einen eid zu GOtt ꝛc., daß die eingeklagte ſtücke ſo hoch, als ich ſie in meiner klage angeſchlagen, austragen, ohne gefährde.

Affectionseid (iuramentum affectionis).

§. 513.

Ich gelobe und ſchwere einen eid zu GOtt, daß ich lieber ſo viel

viel und ſo hoch an gelde, als in der klage benennet, verliehren oder nicht gewinnen, als der eingeklagten ſtücke entbehren wolle, getreulich und ohne gefährde.

Erfüllungseid.

§. 514.

Ich ſchwere hiermit zu GOtt dem allmächtigen einen leiblichen eid, daß dasjenige verreckte pferd, worüber ich zeithero mit P. R. geſtritten, von dieſem nach ſeiner Franckfurtiſchen reiſe mir kranck in den ſtall geliefert worden, ſolches auch von der zeit an weder gefreſſen noch geſoffen, auch ſonſt auf keine weiſe von mir verwahrloſet worden. So wahr mir GOtt helfe und ſein heil. evangelium!

Oder: Ich Reinhard Fleiſchhauer ſchwere hiermit zu GOtt dem allmächtigen einen leiblichen eid, daß ich meinem halbbruder, Jacob Schade 60. gulden geliehen, darauf er aber mehr nicht als 20. gulden bezahlet, alſo die andern 40. gulden noch ſchuldig ſey, ſo wahr mir GOtt helfe durch Chriſtum meinen Erlöſer. Amen!

I.

Will aber jemand eine fremde that mit dem eid der wahrheit und ſo wahr als ſeine eigene geſchichte ſchweren, wird ihm dieſes nicht verſaget, wie **Barth** im hodegeta for. bl. 467. gezeiget hat, alsdann lautet der eid folgender maſſen: Fremde that kan einer als wahr beſchweren.

Ich N. ſchwere zu GOtt 2c., daß N. mir, laut des, aus meinem handelsbuche gefertigten auszugs, für die darinn bemerckte kramwaaren 171. rthl. 15. gr. ſchuldig worden, welche mein buchhalter, mit meinem wiſſen und willen in mein handelsbuch geſchrieben, und ich dieſelbe ohne liſt und betrug anjetzt mit recht zu fordern habe, ſo wahr mir GOtt helfe und ſein heiliges wort!

Eid eines handelsmanns, welcher ſeine bücher beſchweret.

§. 515.

Ich N. gelobe und ſchwere einen eid zu GOtt 2c., daß dasjenige, ſo in meinem jetzt vorgelegten handelsbuch verzeichnet, auch mit den bey den actis vorhandenen rechnungen collationiret, und die wider N. N. daraus bishero angeſtellte forderung betrift, ſich in

wahrheit

wahrheit alſo verhalte und richtig eingeſchrieben, auch darinnen einige argeliſt oder gefährde nicht begangen ſey, getreulich und ohne gefährde!

Eid über neulich gefundene urkunden (iuramentum nouiter repertorum documentorum).

§. 516.

Ich N. gelobe und ſchwere einen eid zu GOtt ꝛc., daß ich von der neu vorgelegten urkunde N. erſt nach verfloſſenem beweiß-termine nachricht erlanget, vorher aber des keine wiſſenſchaft gehabt, noch ſonſten mit dieſer vorlegung einige gefährde oder verſchleifung, ſondern der ſachen wahre bewandnis und mithin erhaltung ſuche, ſo wahr ꝛc.

Reinigungseid in bürgerlichen ſachen.

§. 517.

Ich Johann Caſpar Schenck, z. S. ſchwere zu GOtt dem allmächtigen einen leiblichen eid mit mund und hertzen, daß ich die von dem von Senſt eingeklagte 10000. fl. durch die Deroniſche handlung in Franckfurt an klägers verſtorbenen vater würcklich bezahlet, und die darüber lautende ſchuldverſchreibung aus bloſſem verſehen nicht zurück gefordert habe, ich auch klägers vatern mit einer andern ſchuldpoſt niemals verwand geweſen, ſo wahr mir GOtt helfe ꝛc.

Oder: Ich Levin Papſt ſchwere zu GOtt dem allmächtigen ꝛc, daß ich die mir von Johann Joſt Ruppen anvertraute zween goldene ringe, und die kiſte mit leinengeräthe, als mein eigenthum verwahret, und nicht muthwilliger noch vorſetzlicher weiſe von handen kommen laſſen; ſo wahr mir GOtt helfe ꝛc.

Reinigungseid über die herausgebung der urkunden (iuramentum purgationis ſuper editione documentorum).

§. 518.

Ich N. gelobe und ſchwöre einen eid zu GOtt ꝛc., daß ich die von mir geforderte urkunde nicht habe, noch ſolches ge-

fährlicher

fährlicher weiſe abhanden kommen laſſen, ſo wahr mir GOTT helfe, ohne gefährde!

Eidliche beſtärckung der ſpecification.

§. 519.

Ich Maria Weiſin ſchwere hiermit zu GOtt dem allmächtigen einen leiblichen eid, daß diejenige ſpecification, ſo ich von meines mannes ſeel. verlaſſenſchaft eingegeben, und mir wieder von ſtück zu ſtück fürgeleſen worden, in allen richtig ſey, und ich mit meinem wiſſen und willen aus ſothaner ſpecification nichts gelaſſen noch hinterhalten habe, daferne mir auch noch einige ſtücke beyfallen ſolten, ich ſolches treulich angeben will. So wahr mir GOTT helfe durch Chriſtum meinen erlöſer und ſeeligmacher. amen!

Manifeſtationseid, nebſt beſchwerung der eidlichen ſpecification.

§. 520.

Ich N. witbe ſchwere zu GOtt dem allmächtigen einen leiblichen eid, daß jetzt bemeldter mein verſtorbener ehemann, ein mehrers, als ich in dem hierüber aufgerichteten verzeichnis angegeben, ſo viel mir wiſſend, nicht verlaſſen, ich auch mein ſämtlich vermögen, auſſer die ausſtattungsſtücke ꝛc. treulich angezeiget, und über daſſelbe weiter nichts habe, noch weiß, ſo mir eigenthümlich zuſtehe, ich auch hiebevor nicht das geringſte gefährlicher weiſe verſchwiegen, noch davon abhanden kommen laſſen. Dafern auch über verhoffen ſich noch etwas, ſo in meines mannes verlaſſenſchaft gehörig, oder mir eigenthümlich zuſtändig, und zu conferiren, oder einzuwerffen wäre, finden, und mir einfallen ſolte, ich ſolches gleichfalls anzeigen will, ſo wahr mir GOt helfe, und ſein heiliges wort!

Eidliche diffeſſion.

§. 521.

Ich J. W. ſchwere hiemit zu GOtt dem allmächtigen einen leiblichen eid, daß ich diejenige obligation, die mir jetzo in original wieder vorgeleget worden, weder von mir geſtellet,

noch auch ſolche ſelber geſchrieben und unterſchrieben, auch einem andern, die vorgelegte obligation in meinem namen zu ſchreiben, keine vollmacht ertheilet, ſo wahr mir GOtt helfe, durch JEſum Chriſtum meinen erlöſer und ſeeligmacher. amen!

Oder: Daß ich die act. num. ⸗ ⸗ ⸗ befindliche urkunde für N. ſchrift, unterſchrift und ſiegel nicht halte ꝛc.

Oder: Daß ich die act. num. ⸗ ⸗ ⸗ vorliegende urkunde und deren ſchrift, unterſchrift und ſiegel nicht kenne ꝛc.

Reinigungseid in peinlichen ſachen.

§. 522.

Ich F. G. ſchwere hiermit zu GOtt dem allmächtigen mit hertzen und mund einen leiblichen eid, daß ich die von H. K. angegebene 18. rthlr. 15. kr., ingleichen fünf ſtücke altes geld aus der K. lade in der untern ſtubenkammer, dieblichen nicht entwendet habe; ſo wahr mir GOtt helfe, durch Chriſtum JEſum meinen erlöſer und ſeligmacher. amen!

Eid wegen erſtattung der peinlichen unkoſten.

§. 523.

Ich N. N. ſchwere hiermit zu GOtt dem allmächtigen mit hertzen und mund einen leiblichen eid: demnach mir durch urthel und recht zuerkannt worden, die meiner bisherigen inquiſition wegen aufgelauffene gerichts⸗ und andere koſten zu bezahlen und abzutragen, ſolches aber jetzt in meinem vermögen nicht ſtehet, daß ich dieſem nach aus M. nicht weggehen oder weichen, ſondern ſo lange hier bleiben, und entweder durch meine würckerarbeit, oder ſonſt alle unkoſten gerne abtragen will, ſo wahr mir GOtt helfe und ſein heil wort, Chriſtus JEſus, mein erlöſer und ſeeligmacher. amen!

Unkoſteneid (iuramentum expenſarum).

§. 524.

Ich N. gelobe und ſchwere einen eid zu GOtt ꝛc., daß ich in ſachen N. N. entgegen N. N. ⸗ ⸗ ⸗ gulden Rheiniſcher wehrung

darüber

darüber und nicht drunter ausgegeben und erlitten habe, ohn gefährlich, ſo wahr ꝛc.

Appellationseid.

§. 525.

Ich N. N. gelobe und ſchwere einen eid zu GOtt ꝛc. ꝛc. daß ich eine gute ſache zu haben glaube, was ich vorbringe oder begehre, nicht aus gefährde oder böſer meinung, noch aufſchub und verlängerung der ſachen, ſondern allein zur nothdurft thue, die wahrheit nicht verhalte, auf des gegentheils vorbringen oder erzählung der geſchichte, in allen ſeinen umſtänden ohne gefährde antworten, und ſo bald ich aus dem beweisthum, oder ſonſten in fortſetzung der ſachen befinden werde, daß ich eine ungerechte ſache habe, davon abſtehen und deren mich gäntzlich entſchlagen wolle, von meinem neuen vorbringen, ſo ich bereits eingebracht habe, oder auch in vollführung der appellation einbringen möchte, in erſter inſtantz keine wiſſenſchaft gehabt, oder dieſelbe damahls einzubringen nicht vermocht, oder für undienlich und unnöthig geachtet, nunmehr aber dafür halte, daß es zu erhaltung meines rechtens dienlich ſey, alles getreulich ohne gefährde ꝛc.

I.

Eid über eine appellabele ſumme an den reichshofrath oder kayſerliche cammer (iuramentum ſummae appellabilis ad aulam vel cameram imperialem.)

§. 526.

Ich N. N. gelobe und ſchwere einen eid zu GOtt, daß ich glaube eine gerechte ſache zu haben und die an ihre kayſerl. Majeſtät und deroſelben preißwürdigſten reichshofrath (cammergerichte) eingewendete appellation nicht aus böſer und gefährlicher meinung, zu aufhaltung der ſachen, ſondern aus nothdurft vorgenommen, daß ich auch viel lieber vierhundert thaler aus dem meinigen verliehren oder nicht gewinnen, als das zwiſchen

mir und N. N. den N. publicirte urthel die kraft rechtens ergreiffen laſſen oder mich der appellation begeben wolle, ſo wahr ꝛc.

Appellationseid der advocaten.

§. 527.

Ich N. N. ſchwere einen leiblichen eid zu GOtt dem allmächtigen, daß ich glaube, und nach meinem verſtande anders nicht begreiffen kan, denn daß meines clienten N. N. wider N. N. habende rechtsſache gerecht, und da in ſothaner ſache ein beſchwerliches urthel bey dieſem gerichte eröfnet worden, er erhebliche urſachen gehabt, davon zu erlangung beſſern rechts an das hochfürſtliche oberappellationsgericht zu N. zu appelliren, ich auch bey verfertigung des appellationszeddels keine gefährde gebrauchet, noch darinn etwas wider die acta und wahrheit geſetzet, oder meinem principal die appellation zu der ſachen verzögerung eingerathen habe, ſo wahr mir GOtt helfe durch ſeinen ſohn JEſum Chriſtum, amen!

Reviſionseid.

§. 528.

Ich N. ſchwere einen leiblichen eid zu GOtt ꝛc. daß ich glaube eine gute ſache zu haben, die geſuchte reviſion der acten nicht aus gefährde, oder böſer meinung, noch zu aufſchub und verlängerung der ſachen, auch bloſſer verhinderung und aufhaltung der execution, ſondern allein zur nothdurft begehret, von meinem in der reviſionſchrift enthaltenen neuen vorbringen, oder was ich deſſen noch einbringen möchte, in erſter (und zweyter) inſtanz, keine wiſſenſchaft gehabt, oder daſſelbe damals einzubringen nicht vermocht, oder für undienlich und unnöthig geachtet, nunmehr aber dafür halte, daß es zu erhaltung meines rechts dienlich ſey, alles getreulich und ſonder gefährde, ſo wahr mir GOtt helfe und ſein heil. wort!

I.

Eid bey geſuchter reſtitution, wie ſolcher vom kayſerlichen cammergerichte im gemeinen beſcheide vom 7. jul. 1671. vorgeſchrieben:

Ihr Caſpar Mitler werdet in ſachen Hans Niemands, entgegen

gegen Quirin Vorwitzen angeloben, und in kraft vorgebrachten original ſpecial gewalts, in eurer darinn benamter principalen, **wie auch eure eigene ſele**, einen eid zu GOtt und auf das heilige evangelium ſchweren, daß weder ihr, noch gedachte eure principalen und deren advocaten, von itzigem neuen einbringen vorher einige wiſſenſchaft gehabt, oder doch ſolches zu der ſachen dienlich zu ſeyn, nicht vermeinet, ſondern nunmehr die herſtellung in vorigen ſtand gegen das an dieſem kayſerlichen cammergerichte ausgeſprochene urthel platz zu haben und hierzu die ſache von rechts wegen ohne wiederholung desjenigen, ſo allbereit in facto et iure vorkommen, gnugſam qualificiret zu ſeyn erachtet, alles getreulich und ohne gefährde.

II.

Eben daſelbſt iſt die vom procurator vorzulegende vollmacht deshalber alſo gefaſſet:

Wir ends bemelte bekennen und thun kund jedermänniglich: Demnach in kraft an dem hochlöblichen kayſerlichen cammergericht am : : Auguſt 1746. publicirt und eröfneten gemeinen beſcheids, und darauf eingerichteten eidesformel heilſamlich verordnet worden, daß in denjenigen ſachen, worinn man gegen die daſelbſt ausgeſprochene urthel das remedium reſtitutionis in integrum an hand zu nehmen gemeint, die procuratorn, ſobald ſie deswegen gerichtlich angerufen werden, in ihrer principaln und deren anwalte, wie auch ihre ſelbſt eigene ſelen, ſogleich in demſelben verhör, und ohnerwartet fernern beſcheids, angeloben, und einen eid zu GOtt und auf das heilige evangelium, ſchweren ſollen, daß ſie von ihrem neuen einbringen vorher keine wiſſenſchaft gehabt, oder doch ſolches zu der ſachen dienlich zu ſeyn nicht vermeinet, ſondern nunmehr gedachtes remedium reſtitutionis platz zu haben, und hierzu die ſache von rechts wegen ohne wiederholung desjenigen, ſo allbereit in facto et iure vorkommen, genugſam qualificirt zu ſeyn erachten, alles getreulich und ohne gefährde.

Und dann wir wegen der an hochermeldtem kayſerlichen cammergerichte in ſachen N. gegen N. am : : : : gerichtlich publicirt und eröfneten urthel, mehrerwehnten remedii reſtitutionis in integrum uns zu bedienen benöthiget ſeyn, dannenhero

hero dergleichen wohlverordnete eide abzuſtatten uns nicht weniger als andere gehalten wiſſen, die wichtigkeit was ſolcher ſchwur auf ſich habe ꝛc.

Eid eines vormunds.

§. 529.

Ich Reinhard Stöcker ſchwere zu GOtt dem allmächtigen einen leiblichen eid mit mund und hertzen, daß ich alles und jedes, ſo meinen pflegekindern, weiland Jacob Groſens allhier nachgelaſſenen 3. ſöhnen und 2. töchter, (deren vormundſchaft und pflege ich itzo übernehme), nützlich und gut iſt, thun, handlen und verſchaffen will, und was denſelben unnützlich und ſchädlich iſt, vermeiden, unterlaſſen und verhüten, anbey gedachter meiner pflegekinder güter und perſonen, zu ihrem nutzen, in gutem glauben und treuen, verwahren, behalten, vertreten und verſehen, ein gerichtliches inventarium und verzeichnis von aller ihrer haabe und ihrer gütern machen laſſen, von meiner vormundſchaftlichen verwaltung (zu rechter und gebührlicher zeit) jedes jahr rechnung thun; ſodann ſchwere ich, daß zur gebührlichen zeit ich ihnen alles das jenige, ſo der vormundſchaft halber zu meinen händen und verwaltung gekommen iſt, und meinen pflegekindern zuſtehen wird, und ich ihnen ſchuldig bleibe, vollkommen überliefern, und richtig auszahlen will, bey verpfändung meiner haabe und güter, alles ſonder gefährde und betrug (argeliſt).

Eid eines kriegiſchen vormunds (curatoris ad litem).

§. 530.

Ihr ſollet angeloben und einen eid ſchweren zu GOtt ꝛc. daß ihr denen ſachen, darinn ihr zum curatorn ad litem gegeben ſeyd, alles das jenige, ſo gut und nützlich iſt, euerm beſten verſtändnis nach, getreulich verhandeln, fürbringen und üben wollet, die wahrheit gebrauchen, und darinn nicht ſäumig noch fahrläſſig ſeyn, was auch ſchädlich oder unnütz iſt, verhüten, nicht gebrauchen, noch geſtatten gebraucht zu werden, und daß ihr alles, ſo euch in dieſen ſachen zukommen und behändiget wird, zu ende derſelbigen, euern pflegbefohlenen gäntzlich übergeben,

geben, und wiederum zuſtellen wollet, alles ohne gefährde.

Eid eines curatoris bonorum.

§. 531.

Ich gelobe und ſchwere einen leiblichen eid zu GOtt ꝛc., daß ich N. N. geſamten gütern, zu nutze dererjenigen, die daran etwas zu ſuchen haben, getreulich vorſtehen, was unnütz und ſchädlich iſt, vermeiden, unterlaſſen und verhüten, ſchulden und gegenſchulden, auch alle zuſtehende anſprüche und forderungen mit fleiß erkundigen, und alles in ein richtig und vollſtändig inventarium bringen, wegen meiner verwaltung und handlung denen, ſo es ſich gebühret, zu gebührlicher und rechter zeit rechnung ablegen, mit vollkommener überlieferung alles deſſen, ſo der adminiſtration halber zu meinen händen kommen, oder ich ſchuldig bleibe, auch ſonſt alles thun wolle, was einem getreuen curatori bonorum zuſtehet, alles bey verpfändung meiner haabe und güter, ohne alle gefährde, ſo wahr ꝛc.

Eid des ſchuldners bey entſtehendem concurſe.

§. 532.

Ich J. C. M. und L. C. M. ſchwere zu GOtt dem allmächtigen einen leiblichen eid, daß ich bis zu endigung der ſachen mich nicht auſſer landes, auch innerhalb deſſelben unangemeldet nicht hinweg begeben, noch vielweniger aber etwas an auſſenſtehenden ſchulden weiter einheben, oder von meinen effecten veräuſſern, oder mich ſonſt des geringſten anmaſſen, noch einen derer creditoren für dem andern befriedigen, oder ihm in andere weiſe zu gefallen ſeyn will, ſo wahr mir GOtt helfe und ſein heiliges wort!

Eid des gemeinen ſchuldners bey übergebung des verzeichniſſes vom vermögen.

§. 533.

Ich N. N. ſchwere zu GOtt und ſeinem heiligen wort, mit hertzen und munde ohne falſch und argliſt, daß das von mir

eigenhändig

eigenhändig unterſchriebene und beſiegelte zu den acten gegebene verzeichnis meines vermögens richtig, und ich nach meinem wiſſen und entſinnen ein mehrers nicht habe, noch auch meinen gläubigern zu nachtheil veräuſſert; ſo wahr mir GOtt helfe, durch JEſum Chriſtum unſern einigen erlöſer und ſeligmacher, amen!

Eid des verweſers über eine handelung, darüber ein concurs entſtanden (iuramentum ab adminiſtratore praeſtandum).

§. 534.

Ich N. N. ſchwere zu GOtt dem allmächtigen einen leiblichen eid, daß, nachdem ein (namen der obrigkeit) mich zu der handlung der gebrüdere N. N. zu einem verweſer beſtellet und angenommen, ich ſolcher mir anvertrauten handlung nach meinem allerbeſten vermögen, wiſſen und gewiſſen jederzeit treulich vorſtehen, darinnen nichts unterſchlagen, ſondern derſelben nutzen nach möglichkeit befördern, ſchaden, ſo viel an mir iſt, verhüten, den ein- und verkauf der waaren gleichfalls nach meinem beſten wiſſen und gewiſſen verrichten, die ſchulden mit allem fleiß eintreiben, die ausgaben und einnahmen, ingleichen auch die bücher richtig halten, die einkommende gelder treulich verwahren, von denſelben an einen oder den andern gläubiger nichts auszahlen, ſelbige auch auf jedesmahliges erfordern in das gerichte liefern, und im übrigen, wie einem treuen verweſer gebühret, mich verhalten will; ſo wahr mir GOtt helfe, und ſein heiliges wort!

Eid in litem.

§. 535.

Ich N. N. ſchwere zu GOtt dem allmächtigen, daß ich glaube und gewiß dafür halte, daß N. N. verlaſſenſchaft ſich auf - - - 3690. thlr. und nicht geringer belauffe. So wahr mir GOtt helfe, und ſein heiliges wort!

Eidliche

Eidliche diffeſſion.

§. 536.

Ich N. N. ſchwere zu dem allmächtigen GOtt, daß gegenwärtiger handſchrift unterſchrift und ſiegel, ſo auf meinen namen gerichtet, und von meinen gegentheil N. N. in der von mir wider ihn angemaßten beweiſung am 5. Jun. bey vorſtell- und vereidung der zeugen mir zu erkennen vorgelegt, dazu ich heute geladen worden, nicht meine handſchrift noch ſigel, mir auch von ſolchen gantz und gar nichts wiſſend ſey; ſo wahr mir GOtt helfe, und ſein heiliges wort!

Oder: Ich N. N. ſchwere zu GOtt dem allmächtigen einen leiblichen eid, daß mir an der urkunde nro. 1., darauf ſich kläger bey ſeinem erſten beweißarticul berufen, und ein revers, von N. N. ausgeſtellet, über 1000. rthl. ſeyn ſoll, weder hand noch ſigel bekannt iſt, ich auch ſolche urkunde für eine untadelhafte und unverdächtige urkunde keines weges halten kan, vielweniger davon wiſſenſchaft habe, daß ſolche urkunde in die gerichte eingeantwortet worden ſey; ſo wahr mir GOtt durch Chriſtum meinen erlöſer und ſeligmacher helfe, amen!

Eidliche diffeſſion eines blanquets.

§. 537.

Ich N. N. ſchwere zu dem allmächtigen GOtt einen leiblichen eid, daß die vorgelegte urkunde wider meinen willen und vorbewuſt alſo gefertiget, von dem über meiner namens unterſchrift ſtehenden, ich keine wiſſenſchaft habe, mithin ich zu ſolchen behuf kein blanquet ausgeſtellet ꝛc.; ſo wahr mir GOtt helfe, durch ſein heiliges wort, amen!

I.

Eid bey trauungen, eheſachen (integritatis.)

§. 538.

Wenn verlobte, darunter ein unbekannter, ſich von der kantzel aufbieten und darauf trauen laſſen wollen; muß der unbekannte eidlich beym conſiſtorio erhalten:

Daß er noch ledig ſey, und ſich mit keiner weibesperſon vorher oder anderweit verbunden.

Oder: **Daß er ſich anderwärts der ehe halber verbindlich nicht eingelaſſen.**

II.

Auch wegen der eltern.

Iſt unbekannt: ob eines ſolchen fremden ſeine eltern noch am leben; muß er ſchweren:

Daß ſeine eltern tod.

Oder: da dieſelbe noch am leben:

Daß er gewiß glaube und dafür halte, daß ſie dieſer ſeiner heyrath nicht zuwider ꝛc.

III.

Eid des angewandten fleiſes wegen des ausgewichenen ehegattens.

§. 539.

Eid diligentiae.

Wo der deſertionsproceß angeſtellet werden will, oder ein verlaſſener ehegatte zur anderwärtigen verheyrathung ſchreiten will; iſt nöthig, daß der wiederheyrathende theil ſchwere:

Daß er alles angewandten fleiſes ungeachtet von dem auffenthalt ſeines entwichenen ehegattens keine nachricht zu erhalten vermocht.

Dies nennet man iusiurandum diligentiae.

Vom jüdeneide.

§. 540.

Die juden halten die eide nicht für verbindlich.

Eine taube nuß und eines jüden eid ſind meiſten theils von gleichem wehrte, und unter hundert jüdeneiden wird kaum einer oder zweene gehalten. Der hieſige und in den jüdiſchen alterthümern ſehr erfahrne herr profeſſor Schröder iſt dieſer halber von der giltigkeit eines jüdeneides gleicher meinung. Denn ſobald der jude geſchworen hat, und zu einem andern juden, oder für ſich, ſpricht aus ihrem gebete כל נדרי alſo: נדרתנא לא נדרי ושבועתנא
לא שבועות : **unſere gelübde ſollen keine gelübde, und unſere eidſchwüre ſollen keine eidſchwüre ſeyn!** ſo fällt die verbindlichkeit weg, geſtalt durch ſolche worte ſie ſich

auch

auch von einem rabbiner oder von drey gemeinen juden entbinden laſſen. Ja weil dieſes gebet der juden von einem **jom Kibbur** bis zum andern gelten ſoll, ſiehe **Eiſenmengers entdeckten judenthums** II. th. cap. VIIII. bl. 490., und **Schudts jüdiſche merckwürdigkeiten** b. 6. c. 28. Darum hält der jude dafür, die verbindlichkeit des eidſchwurs habe ein ende. Dabey ſtehen die juden in der thörichten meinung: ſie wären das auserwehlte volck GOttes, folglich habe niemand in der welt ein recht über ſie zu richten, als GOtt. Die chriſten ſind in ihren augen blinde heiden, goiim, welchen ſie keinen gehorſam ſchuldig wären. Was demnach die chriſtliche obrigkeit mit ihnen vornehme, ſchmecke nach lauter gewalt und zwang. Inzwiſchen wäre bekannt, daß ein gezwungener eid ſelbſt GOtt leid ſey. Zu dem müſſe man ſich kein ſo groſſes gewiſſen machen, einen chriſten, der nichts anders als ein heide wäre, zu vervortheilen. Hätte doch GOtt den juden anbefohlen, den Egyptiern abzuborgen, und es dieſen nichts wieder zu geben!

§. 541.

Bey dieſen umſtänden ſiehet ein jeder, daß bey den jüdeneiden alle nur erſinnliche vorſicht unumgänglich nöthig, mithin das hauptband dahier eine groſſe ſtrafe ſey, welche der gantzen jüdenſchaft des orts aufzulegen, wenn ſich dereinſt veroffenbaren ſolte, daß der itzt ſchwerende jude einen falſchen eid gethan.

§. 542.

Puncten, ſo beym judeneide unumgänglich nöthig.

Es iſt daher nöthig, daß, wenn ein jude ſchweren ſoll, ihn 1) ein rabbiner wegen des meineides verwarne, und 2) demſelben dabey vorſtelle, wie er keine hofnung zur erlaſſung dieſes eides habe, abſonderlich 3) da die chriſtliche obrigkeit ſein ordentlicher richter ſey. Wie er ſich denn auch 4) keiner zweydeutigkeiten, und daß er anders ſchwere, als ers meine, bedienen könne. Darneben hat 5) die obrigkeit dahin zu ſehen, daß keine perſon, welche mit herrſchaftlichen renten zu thun hat, bey der ablegung des judeneides gebrauchet werde, anbey iſt 6) nöthig, daß diejenige perſon, welche zur abnehmung des judeneides gebrauchet werden ſoll, der hebräiſchen (und rabbiniſchen) ſprache kundig ſey, damit er vernehmen könne, was der rabbiner mit dem juden, ſo ſchweren ſoll, ſpreche. Hiernächſt iſt 7) der judeneid am mon-

tage oder donnerſtage abzunehmen. Ferner muß 8) der jude in der ſynagoge, worinne zehn juden, deren jeder wenigſtens dreyzehn jahre und einen tag alt ſind, ſchweren. So wohl der ſchwerende, als die gegenwärtige juden müſſen 9) allerſeits ihre hände waſchen. Weiter 10) hat man den ſchwerenden juden wenigſtens ein ſtück von dem talmud vorzulegen. Der eid muß 11) entweder in hebräiſcher ſprache oder mit jüdiſch teutſchen buchſtaben geſchrieben ſeyn. Auch muß 12) der ſchwerende jude mit der arba camphor nebſt den zizis, dem mantel und rock verſehen, auch mit einem gürtel umgürtet und mit ſeinen tephillin angethan ſeyn. Mit gedachten tephillin muß er 13) den kopf und lincken arm binden, und 14) gegen morgen ſich kehren, auch 15) in der ſchule vor dem heiligen zu dieſem ende geöfneten ſchrancke ſtehen; und 16) ſein haupt mit einem hut oder mütze, darüber 17) ſolches mit den tallis und zizis bedecken. Alsdann muß 18) die geſchriebene geſetzrolle, welche ſie sepher coſcher nennen und in der ſynagoge gebrauchen, zur hand genommen werden. Denn eine gedruckte hebräiſche bibel iſt ein gantz vergeblicher handel. Ermeldte geſetzrolle hat 19) der ſchwerende mit dem rechten arm zu halten, und ehe er ſchwert, ſolche 20) zu küſſen. Der lincke arm wird 21) von ihm entblöſet, und muß er 22) mit dieſem biß an das gelenck auf die worte 2. Moſ. XX. 7. ſich legen, vorher aber 23) mit vermeldung ſeines vor- und zunamens gedachten ſpruch 24) in hebräiſcher ſprache laut abgeleſen.

§. 543.

Noch andere puncten bey wichtigen händeln.

Bey ſehr wichtigen händeln läßt man 25) einen ſarg fertigen, ſolchen in die ſynagoge bringen, befiehlet dem ſchwerenden juden, daß er vorher diejenigen kleider, welche er am groſſen verſöhnungstage brauchet, anziehe, und darnach ſich auf ermeldten ſarg ſetze, auch ein bloſſes ſchächtmeſſer in der hand halte. Dieſes alles iſt in der unter meinem vorſitze gehaltenen abhandelung vom herrn Licentiaten **Lotichius** de lubrico iurisiurandi iudaeorum §. XXXV. u. f. mit mehrerm erläutert.

I.

Wie ein judenweib ſchwere?

Ein judenweib kan ſich des ſchwerens nicht entbrechen, jedoch braucht ſie weder tallis noch tephillin.

§. 544

§. 544.

Derjenige rabbiner, welcher dem ſchwerenden juden den eid ſchärfet, hat folgendes demjenigen, ſo da ſchweren ſoll, vorzuhalten: Verwarnung für dem meineide.

Daß er bedencke:

1) Das ernſtliche II. gebott GOttes 2. Moſ. XX. 7.

לא תשא את שם יהוה אלהיך לשוא כי לא ינקה יהוה את אשר ישא את שמו לשוא׃ Lo ſiſſo es ſchem Adonoi Elohecho laſchov ki lo jenakke Adonoi es eſcher jiſſo et ſchemo laſchov.

d. i.

Du ſolt den namen deines GOttes nicht unnützlich führen, denn der HErr wird den nicht ungeſtraft laſſen, ſo ſeinen namen mißbraucht.

Jngleichen, daß, nach dem talmud, die gantze welt gezittert und gebebet habe, als diß gebott auf dem berge Sinai ausgeſprochen.

2) Daß es von allen übertretungen und ſünden in der thora heiſſe: (2. Moſ. XXXIV. 7.) ונקה (**venakke**) aber von falſchen und unwarhaften eiden heiſſe es לא ינקה (**lo jenakke**) d. i. es ſoll nicht ungeſtraft bleiben. 2. Moſ. XX. 7.

3) Weiter haſt du noch zu überlegen: wie GOtt 3. Moſ. XVIIII. ſage: **Lo tighnobbu velo ſechachſchu velo ſeſchakru iſch baamiſo, velo ſiſchobbu biſchmi laſchoker vechillalto es ſchem Elohecho ani Adonoi**: ihr ſolt nicht ſtehlen, nicht lügen und nicht falſch handeln einer mit dem andern, ihr ſolt nicht falſch ſchweren bey meinem namen, und ſelbigen entheiligen oder ſchwächen, denn ich bin der HErr dein GOtt. Hier es auch nicht heiſſe, deinem bruder ſollſt du nicht ſtehlen, ihm lügen und fälſchlich ſchweren, ſondern überhaupt gegen jederman ſollſt du dieſes nicht thun. Wann du nun gegen jedermann nicht falſch ſchweren darfſt; ſo iſt dir ſolches gegen einen Chriſten ebenfalls zu thun nicht erlaubt.

Ferner ſpricht der rabbiner: und Zachariä VIII. 16. 17. heiſt es: **Ele hadbhorim eſcher taaſu dabbru emes iſch es reehu emes umiſchpat ſcholom ſchiphtu beſchaarechem. Veiſch es roas reehu al tachſchebbhu bilbhabhchem. Uſchbhuas ſcheker al teehobu. Ki es col eleh eſcher choneſi neum Adonoi**: das iſt: aber, das ihr thun ſolt: rede einer mit dem andern wahrheit, und richtet recht, und ſchaffet friede in euren thoren, und dencke keiner kein arges in ſeinem hertzen wider ſeinen nächſten, und liebet nicht falſche eide, denn ſolches haſſe ich; ſpricht der HErr. Hier ſtehe abermahlen nicht: dencke kein arges wider deinen bruder, wider andere deine glaubensgenoſſen, ſondern wider deinen nächſten, und alſo wider jedermann dencke kein arges. Und weiter: liebe keine falſche eidſchwüre. Es heiſſet nicht, gegen dieſen oder jenen darfſt du falſch ſchweren, gegen den andern aber nicht. Und ſtehet daher nachdrücklich dabey NB. dann ſolches alles haſſe ich, ſpricht der HERR!

Auch lautet es beym propheten Malachia III. 5. ſehr bedencklich: **ve korabhti alechem lamiſchbot vehojiſi ehd memaher banniſchboim laſchoker**: und ich will zu euch kommen und euch ſtrafen, und will ein ſchneller zeuge ſeyn wider die meineidigen.

4) Daß andere übertrettungen blos die verbrecher allein treffen, meineid aber treffe nicht allein die verbrecher, ſondern auch ihr gantz geſchlechte, ja das gantze Iſrael. Hoſ. IIII. 2. 3.

5) Daß in allen andern עונות (**auonos**) das iſt, übertretungen, GOtt mit ſeiner ſtrafe verziehe bis ins 12. oder 13. geſchlecht; aber die ſünde des meineides ſtrafe er auf friſcher that, nach Zach. V. 4.

הוצאתיה נאם יהוה צבאות	Hozeſiho neum Adonoi Zeboos
ובאה אל בית הגנב ואל	uboo el bes hagannobh veel
בית הנשבע בשמי לשקר	bes hanniſchbo biſchmi laſchoker;
ולנו בתוך ביתו וכלתו	velone beſoch beſo vechillattu
ואת עציו ואת אבניו:	vees ezov vees abonov.

das iſt:

Ich wills hervorbringen, ſpricht der HErr zebaoth, daß er

er ſoll kommen über das haus des diebes, und über das haus derer, die bey meinem namen fälſchlich ſchweren, und ſoll bleiben in ihrem hauſe, und ſolls verzehren, ſamt ſeinem holtz und ſteinen.

6) Daß er endlich bedencke, wie ſchrecklich er den wahren GOtt **Adonoi Elohe Jiſroel** ſchänden würde, für den Chriſten, wenn er falſch und unwarhaftig ſchweren ſolte.

§. 545.

Ferner bedeutet der rabbiner den juden (Hirſch), ich verkündige dir warhaftiglich, daß die Chriſten anbeten den einigen allmächtigen und lebendigen GOtt, der himmel und erden, und alle dinge erſchaffen hat, daß ſie, auſſerhalb deſſen, keinen andern GOTT haben, ehren noch anbeten. Das ſage ich dir darum, und aus dieſer urſache, daß du nicht meineſt, daß du wäreſt entſchuldiget vor GOTT eines falſchen eides, indem du dencken möchteſt, daß die Chriſten abgöttiſche oder fremde götter, wie die heiden, anbeten, das doch nicht iſt. Und darum, ſintemalen, daß die **Neſium** oder hauptleute des volcks Iſrael ſchuldig geweſen ſeynd zu halten, das, ſo ſie geſchworen hatten den männern zu **Gifon**, die doch dieneten den fremden abgöttern; weswegen auch die heutige jüdiſche rechte in Keſef Miſchne des **Maimons**, im anfang des 2. cap. von eidſachen geſtehen, daß wenn auch ein abgöttiſcher einen juden beſchweret, und der jude ſpricht **omen** dazu, ſo iſt er des eides ſchuldig; wie vielmehr nun biſt du ſchuldig den Chriſten, als denen, die da anbeten den lebendigen und allmächtigen GOtt, ja das gantze alte teſtament für die heilige ſchrift halten, zu ſchweren und zu halten einen wahrhaſtigen und unbetrüglichen eid.

Erinnerung / daß die Chriſten einem juden den eid abzunehmen berechtiget.

§. 546.

Nächſt dieſem beſchweret der rabbiner den ſchwerenden juden folgender geſtalt:

1) Du (z. e. Hirſch) ich beſchwere dich, bey dem **Adonoi Elohe Jiſroel** (dem HErrn, dem GOtt Iſrael) daß du wahrhaftig ſageſt, ob deine **tephillin** und **tallis**, mit ſeinen **zizis**, **coſcher** (ächt) ſind, und ob du ſolche allerſeits recht,

und

und deinen geſetzen gemäs, itzt angeleget haſt? Darauf ſpreche der jüde: אמן (Omen, d. i. ja.)

2) Hirſch! ich beſchwere dich bey dem **Adonoi Elohe Jiſroel**, daß du wahrhaftig ſageſt: ob dieſes gegenwärtige ſepher (buch) ſey das **coſcher ſepher thora**, (das rechte geſetzbuch) welches wir jüden unter einander in unſerer ſchule, am **ſchabbas**, zu heiliger leſung der **parſchios** (פרשיות) gebrauchen und darauf wir juden unter einander **ſchebuos** (שבועות d. i. eide) thun? der jude muß antworten: **omen**!

3) Hirſch! ich beſchwere dich ferner bey dem **Adonoi Elohe Jiſroel**, daß du wahrhaftig ſageſt, ob du das N. N. gericht für deine wahre obrigkeit halten wolleſt, die macht und freyheit habe einen eid dir jetzo abzufordern? der ſchwerende antwortet: **omen**!

4) Hirſch! ich beſchwere dich weiter bey dem **Adonoi Elohe Jiſroel**, daß du aufrichtig ſageſt, ob du dieſen eid, den du itzt thun wilſt, für einen rechtmäſigen eid achteſt, den du nicht gezwungen, ſondern freywillig, mit gutem willen und wohlbedachtem muthe, ablegeſt? antwort: **omen**!

5) Hirſch! ich beſchwere dich endlich bey dem **Adonoi Elohe Jiſroel**, daß du aufrichtig ſageſt, ob du dieſen, dem lebendigen GOtt Iſrael anitzt zu thuenden eid gegen einen Chriſten wohl halten wolleſt, und dich darzu ſchuldig erachteſt, zumal du ſolchen in deiner ſchule, eben ſo, wie gegen deines gleichen ablegen ſolſt? antwort: **omen**.

6) Und ſo beſchwere ich auch euch, ihr hier, als zeugen, verſammlete juden, bey dem **Adonoi Elohe Jiſroel**, daß ihr allzumal wahrhaftig ſaget, ob ihr nicht wider gegenwärtigen juden, wenn er einen falſchen eid thun ſolte, alleſamt zeugen, ihn als einen meineidigen verwerfen, und unter allen חרמות (**cheromous**, flüchen) aus unſeren ſchulen ausbannen wollet? die gegenwärtige jüden ſagen: אמן (**omen** d. i. ja.)

§. 547.

Ueber dies ſpricht der rabbiner folgenden ſegen, wegen der **tallis** auf dem kopfe:

ברוך

ברוך אתה ארני אלהינו מלך העולם אשר קרשנו במצותיו וצונו להתעטיף בציצית:	Boruch atto Adonoi Elohenu melech haolom eſcher kiddeſchonu bemizvoſov, veziwonu lehiſatteph bezizis.

das iſt:

Gelobet biſt du HErr, unſer GOtt, du könig der welt, der uns geheiliget hat in ſeinen geboten, und uns befohlen hat uns einzuhüllen in die **zizis**.

2) Der ſegen über die **tephillin** auf der hand lautet alſo:

ברוך אתה ארני אלהינו מלך העולם אשר קרשנו במצותיו וצונו להניח תפלין:	Boruch atto Adonoi Elohenu melech haolom eſcher kiddeſchonu bemizvoſov, veziwonu lehonniach tephillin.

das iſt:

Gelobet biſt du HErr, unſer GOtt, du könig der welt! welcher uns geheiliget hat in ſeinen gebotten, und hat uns befohlen die **tephillin** anzulegen.

3) Der ſegen über die **tephillin** aufs haupt iſt dieſer:

ברוך אתה ארני אלהינו מלך העולם אשר קרשנו במצותיו וצונו על מצות תפלין:	Boruch atto Adonoi Elohenu melech haolom eſcher kiddeſchonu bemizvoſov, vezivvonu al mizvos tephillin.

das iſt:

Gelobet biſt du HErr, unſer GOtt, du könig der welt! welcher uns geheiliget hat in ſeinen gebotten, und uns befohlen hat das gebott der **tephillin**.

§. 548.

Den bloſen lincken arm leget der ſchwerende bis an den knöchel auf die oben §. 539. bl. 284. befindliche worte in der geſetzrolle.

§. 549.

Endlich redet der rabbiner dem jüden nochmals zu, ſein gewiſſen wohl zu bedencken, und ja nicht zu glauben, daß jemand in dieſer welt den eid ihm erlaſſen oder vergeben könne, und

Warnung und bedrohung.

ſpricht ferner: Hirſch! gedencke, daß du dieſen eid halten müſſeſt. Thuſt du das nicht und verbrichſt dieſen eid, ſo bekleide dich der fluch als ein kleid, und gürte dich ſtets als ein gürtel. Er ſoll in dich kommen gleich als waſſer, und gleich als das öhl in deine gebeine. Dein gebet ſey zu ſünden. Verflucht ſeyſt du im himmel und erden; und deine ſeele und dein leib ſollen keinen theil haben an allen verſprechungen, die GOtt uns gethan, auch nicht an den **olem habbo** oder ewigen leben, zu ewigen zeiten. Verflucht ſolſt du ſeyn in deinem kommen, verflucht in deinem ausgehen, dein weg ſoll verfinſtert und gantz glitſchig werden. Du ſolſt in hunger, durſt und mangelhaft leben, du ſolſt gewalt und unrecht leiden müſſen, und niemand ſoll dir helfen. GOtt ſoll dich ſchlagen mit unſinnigkeit, mit blindheit und verderbung der augen, mit vertummelung des hertzens, mit geſchwulſt, mit fieber, mit hitz, mit brunſt, mit hagelſchlecht, mit gelbſucht, mit feuchten blattern, mit grünem grind, vom ballen deines fuſſes an die knie und an die ſchenckel, bis an den wirbel, daß du nicht kanſt geheilet werden. Du ſollſt nacht und tag in traurigem gemüth, erſchrockenem hertzen und angſt ſeyn, und die verderbung ſoll ſeyn in allem werck deiner hände, die du fürnimmſt zu thun. Du ſollſt zum böſen abgeſchieden ſeyn von allem geſchlecht Jiſroel. Deine tage ſollen vermindert ſeyn. Du ſollſt verwagelen von der welt und ein ende nehmen mit ſchrecken. Dein cörper ſoll liegen für den vögeln des himmels zu eſſen, und zum vieh der erden, und niemand ſoll ſie davon jagen. Dein gedächtnis ſoll vergehen von der erden, und du ſollſt keinen namen haben auf der ſtraſſen; **Omen.**

§. 550.

Nach dieſem vorgang lieſet der rabbiner dem ſchwerenden den eid alſo vor:

Eidesformel.

לשם היחוד הקדוש Leſchem hajichud hakkodoſch
ברוך הוא ושכנתו: boruch hu uſchkinthou.

das iſt:

(Im namen des eintzigen GOttes, der da heilig iſt, der ſey gelobet in ſeiner herrlichen gegenwart.)

Ich N. N. (z. e. Hirſch) insgemein N. (Suſmann) genannt,

kannt, oder mit was ich ſonſt für einem namen und zunamen kan und mag genennet werden, ein ſohn des N. (**Schlomo Abbrohoms**) ſchwere zu GOtt dem allmächtigen, dem GOtt **Abbrohom, Jizchok** und **Jaakobh**, dem GOtt, welcher genennet wird **Adonoi Elohim Zeboous, El ſchaddai, ehjeh eſcher ejeh**, bey dem groſſen göttlichen namen, dem שם של הוי׳ה: (**ſchem ſchel havaijo**,) dem weſentlichen namen GOttes, das iſt **Jehovah**, der himmel und erden, und alles, was drinnen iſt, erſchaffen hat, und bezeuge bey allen מלאכים (**malochim**, engeln.)

על פי רשות בית דין של מעלה על פי רשות בית דין של מטה:	Al pi reſchus bes din ſchel maalo, al pi reſchus bes din ſchel matte:

das iſt:

(Durch erlaubnis des gerichts von oben, durch erlaubniß des gerichts von unten.)

Hier wird die ſache, worüber zu ſchweren, erwehnet, z. e. ich ſchwere,

daß ich Reinhard Fleiſchhauern die in frage gekommene 40. rthlr. für die ihm abgekauften zween ochſen würcklich bezahlet,

מקבל עלי בתורת חרם ובחרם יהושוע בן נון ובחרם הגדול עם הצירוף השכינה:	Mekkabbel olai bethouras cherem ubecherem Jehoſchua ben Nun ubecherem haggodol im hazziruph haſchchino.

das iſt:

(Ich nehme es auf mich in des geſetzes bann, und in dem bann **Joſuä**, des ſohns **Nun**, und in dem groſſen bann der gegenwart GOttes.)

Ich ruffe zum zeugen den allmächtigen GOtt, und will die drey banne auf mich nehmen, daß ich wahrhaftig ſchwere, ohne falſchheit, ohne einige böſe gedancken, die ich gedencken könte nach meiner lehre, daß ich mich könte losſprechen laſſen von dieſem eide.

בית דין של מטה בצירוף השכינה: אתם תהיו לי לעירות שמקבל עלי דיני שמים: Bes din ſchel matte bezirupħ haſchchino, attem tihju li leedus ſchemekabbel olai dine ſchommajim.

das iſt:

(Ihr gerichte von unten mit der gegenwart GOttes, ihr ſollt ſeyn meine zeugen, daß ich auf mich nehme das gerichte vom himmel.)

Wo ich falſch ſchwere oder falſche gedancken in meinem hertzen habe, nach meiner lehre, ſo will ich von GOtt keine כפרה (capporo oder vergebung) haben,

מחילה וכפרה: ביום כיפור בעולם הזה ובעולם הבא: mechilo vecapporo bejim kippur beoulam haſe ubeoulom habbo.

das iſt:

(Vergebung noch ausſöhnung, am tage der verſöhnung, weder in dieſer noch in jener welt.)

Und ſoll mir keine תשובה (teſchubo bekehrung) helfen, ſondern GOtt ſoll auf mich ſchicken alle קללות (kelolos, flüche) von **Bileam**, und wünſche mir an, daß der GOtt, ſo leben und tod, ſegen und fluch, gutes und böſes, in ſeinen händen hat, auf mich bringe, alle 49. flüche im 3. buch Moſis, auch alle 98. flüche, ſo **Moſche** im 5ten buche hat. Es kommen auf mich alle zehn מכות (**maccos**, plagen) von מצרים (**Mizrajim**, Egypten) ich verſincke gleich für denen herren auf der ſtelle, wie **Chorach**, **Doſon** und **Abhirom** in die erde verſuncken ſind. Es komme auf mich der צורעת (**zoraas**, ausſatz) wie auf **Mirjam**, wie auf **Naeman**, daß er mein lebetage an mir nicht geheilet werde, wenn ich falſch ſchwere. Es ſollen alle רוחות רעות ושידים (**ruchous roos veſchedim**, böſe geiſter und teufel) in mich kommen, wenn ich in dieſem eide ein verlogen wort rede, oder geredet habe. Es ſoll mein haus und güter, weib und kinder geſtrafet werden mit ſchwefel und pech, wie Sodom und Gomorrha geſtraft worden. Mein zu hoffende חלק בעולם הבא (**chelek beolom habbo**;) theil in der zukünftigen welt ſoll verlohren ſeyn. Ich will ewig in der **gehinnom** (hölle)

(hölle) ſeyn, und brennen, und nicht bey der תחיית המיתים (**techijas hammeſim**, auferſtehung der todten) auferſtehen. Ich ſoll in allen חרמות (**cherumos**, flüchen) der welt ſeyn. Und wenn nicht alles, was ich geredet אמת (**emes**, wahrheit) iſt, ſo ſoll alle das böſe auf mich kommen, wie ich geſaget habe. Dieſes alles betheure ich mit dem namen GOttes, ohne מסירת מודע: (**meſiras modoeh**, wiederrufung meiner ausſage) alle ausflüchte, ſo man erdencken kan. Als mir GOTT der ארני אלהי ישראל (**Adonoi Elohe Jiſroel**, der HERR, der GOTT Jiſroel) helfe, der himmel und erden, und alles, was drinnen iſt, erſchaffen hat.

Darauf ſchlieſſet der jude, mit einſtimmigen zuruf aller gegenwärtigen jüden ſeinen eid alſo:

אמן ואמן : שמע ישראל	Omen veomen: Schemo Jiſroel
ארני אלהינו ארני אחד :	Adonoi Elohenu Adonoi echod:
ברוך שם כבוד מלכותו	Boruch ſchem kebod, malchuſo
לעולם ועד :	leolom voed.

das iſt:

(Amen, amen! Höre Jiſroel, der HErr unſer GOtt iſt ein einiger GOtt, gelobet ſey der name der ehre ſeines königreichs, in alle ewigkeit!)

Und hierauf küſſet der jude abermal das **ſepher thorah**.

I.

Im Brandenburg Onolzbachiſchen läſſet man die juden alſo ſchweren:

Ich N. N. ſchwere zu GOtt dem allmächtigen, dem GOtt Abraham, Iſaac und Jacob, dem GOtt, welcher genennet wird **Adonoi, Elohim Zebaoth, El Schadai, eheie eſcher, eheie**, bey dem groſſen, göttlichen namen **ſchem, ſchel hauaia** (d. i. der hohe göttliche namen **Jehova** יהוה), der himmel und erden, und alles was darinnen iſt, erſchaffen, und bey allen **malochim** (engel), die im himmel ſind, der GOtt, ſo die kinder Iſrael aus **Mizraim** (Egypten) geführet in das gelobte land, und die heilige **thora** (das geſetz) ſeinen volck Iſrael gegeben, der GOtt, ſo alle **machſchavos** (gedancken) von allen menſchen weiß, belohnet die guten ge- Andere jüdeneids formel.

dancken, und ſtraft hingegen die böſes dencken, daß alles, was ich ausrede vor dieſem herrn N. N. von wegen (des eides den ich meinem gegentheile zugeſchoben habe, und daß ich nicht boshafter weiſe dies gethan, ſondern zu meiner ſachen nothdurft) **der ſachen, über welche ich werde gefragt werden,** mit einem guten gewiſſen, wohl geſonnen und ungezwungen, wie ich es mit meinem munde rede, ſo ich es auch von grunde meines hertzens meine, **bli orma** und **mirma** (ohne alle erdenckliche argliſt und betrug) die rechte wahrheit ſagen will, als wenn ich vor den **riſſa hadinn** (richterſtuhl), worauf der allmächtige GOtt, der ein richter aller richter iſt, den **iom hadinn** (tag des gerichts) oder den jüngſten tag ſitzen wird, ſtünde, und ſchwere darbey auf die **eſeres hadibroth** (zehen gebote), worauf ich meine hand lege, welche GOtt auf dem berge **Sinai** mit donner und blitz gegeben hat, worinn ſtehet: **lo tiſa' es ſchem Adonai Elohecha laſchaff / ki lo jenake Adonai es eſcher jiſſa es ſchemo laſchav**, das heiſt nach dem Ebräiſchen zu teutſch: **Du ſollſt den** namen GOttes in ſchweren nicht mißbrauchen, dann der **HErr, Jehova,** wird den nicht ungeſtraft laſſen, der ſeinen namen zum falſch ſchweren mißbrauchet, und die **thefilin** (denckzeddel, welche in pergamentene **capſel** eingefaſt, und daran hangende lederne riemen), ſo ich auf meinem kopfe und lincken arme habe, und ſpreche dabey, wann ich ſollte falſch ſchweren, oder ſollte die gedancken haben, es ſeye gegen einen chriſten erlaubt, falſch zu ſchweren, oder ich mir gedancken mache, der **jom kipur,** (verſöhnungstag) abſonderlich das gebet **koll nkedre** (ein gebet zu auflöſung aller eid und gelübde) werde mir meine falſchen ſchwüre wieder vergeben, oder daß ich ſollte **moſſer hamodoe** (vor andern ſagen, auf was ich ſchwere, bin ich genöthiget worden, aber ich vermeine es nicht alſo im hertzen) geweſen ſeyn, vor andern, ob es ſchon nicht gültig, ſo wünſche ich mir an, daß der allerhöchſte GOtt, ſo leben und tod, fluch und ſegen, gutes und böſes in ſeinen händen hat, der bringe auf mich alle flüche, ſo Moſe in dem dritten buche, die 49. flüche oder **kellolos** von der **tochoche** (die ſtelle, wo GOtt die ſtrafe durch Moſen wegen Iſraels angeſetzet) genannt, auch alle 98. flüche, ſo Moſe in dem 5. buch geſprochen, es kommen auf mich alle zehn **mackos** (zehn plagen Egy-

pti)

ptl) von **Mizraim**, ich verſincke gleich vor den herren N. N. auf der ſtelle, wie **Korach**, **Doſſon** und **Abirom** in der erde verſuncken ſind; es komme auf mich der auſſatz oder **zoraas** von **Miram**, der ſchweſter Moſe, und der Auſſatz Naemanns, daß er mein lebtage von mir nicht geheilt werde, wann ich falſch ſchwere. Es ſollen alle **ruchas roas** und **ſchedim** (welche teufel ſind) in mich kommen, wenn ich vor den herrn ein verlogen wort geredet habe: es ſolle mein haus und gúter, weib und kinder geſtraft werden, mit ſchwefel und pech, wie **Sodom** und **Emora** gezúchtiget worden: meine augen ſollen blind, meine ohren taub, meine fúſſe krumm und mein mund ſtumm werden; ehe ich aus dem zimmer hinausgehe, wann ich in meiner auſſage ein wort **ſchecker** (lúgen) geſagt, mein **guff** (leib) ſolle nicht zu **kever** Iſrael (nicht begraben werden auf den júdiſchen begräbnisacker) kommen, ſondern die vógel und wilden thiere unter den himmel ſollen mein fleiſch freſſen, meine **meſchame** (ſele) ſolle in **ede oved** (ewig und immer verlohren und verdammt) ſeyn, und allezeit in **gehenem** (der hólle) brennen und leiden, mein theil an **chelek olom haba** (theil in jener welt) ſolle verlohren ſeyn, und nicht mit andern menſchen **techias hameſim** (auferſtehung der todten) aufſtehen, ich ſolle in allen ſchwereſten **cheromes** (bann) in der welt ſeyn, wann nicht alles was ich ausgeſagt habe, **emes** oder die wahrheit ſeyn ſollte, alles auf mich kommen, wie ich geſagt habe, dieſes alles betheure ich mit dem namen GOttes **hakodoſch baruch hu ubaruch ſchemo** (geheiliget und gelobt iſt er und ſein name) ohne **meſirot modoi** und **modoi de modoi**, auch alle rabbiniſche ausflúchten, ſo man gedencken kan, daß alles wahr ſey, ſo ich anitzt eidlich ausgeſaget, als mir GOtt **Adonai Elohim Zebaoth** helfe! der himmel und erden, und alles was darinn iſt, erſchaffen. Amen.

§. 551.

Dieſes ſey genug von der verwarnung fúr dem meineide und deren abſchwerung. Nun wende ich mich zu denen jenigen beſcheiden, welche des eides halber abzufaſſen ſind.

§. 552.

Erkentnis wegen der eidesmeinde.

Daferne die gantze klage verneinet und auf dieſem fall des beklagten gewiſſen gerúhret worden, ſpricht man:

Dieweil

ſchiebung über die gantze klage.

Dieweil beklagter auf die erhobene klage geantwortet, und ſolcher nicht geſtändig, ſo iſt er darüber ſein gewiſſen, wiſſenſchaft und wohlbewuſt, dahin es ihm auf den verneinungsfall geſtellet, nach vorgehenden klägers eid für gefährde zu eröfnen, oder in gehöriger friſt, ſein gewiſſen mit beweiſe zu vertreten, oder auch, ſo viel ſolche nicht ſeine eigene thaten betrift, klägern den haupteid wieder zurück zu ſchieben ſchuldig, und ergehet darauf ferner in der ſache, was recht iſt.

§. 553.

Oder etliche puncten.

Würde aber nur über einen und den andern klagepunct das gewiſſen gerühret, erfolget das urthel dieſes inhalts:

Dieweil beklagter auf die erhobene klage geantwortet, und ſolcher allenthalben nicht geſtändig, ſo iſt er über den (erſten und dritten) klagepunct ſein gewiſſen, wiſſenſchaft und wohlbewuſt, dahin ihm ſolche auf den verneinungsfall geſtellet, nach vorgehenden klägers eid für gefährde, zu eröfnen, oder in gehöriger friſt ſein gewiſſen, mit beweiſe zu vertreten, oder auch ſo viel es nicht ſein eigen thun betrift, klägern den haupteid wieder zurück zu geben, im übrigen aber kläger den grund der klage, und ſo viel ihm daran verneinet, in monatsfriſt, beklagtens gegenbeweiß und andre rechtliche nothdurft, in ebenmäſſiger friſt, vorbehältlich, wie recht zu erweiſen ſchuldig.

§. 554.

Eidesleiſtung und beweiß.

Oder es wird auf eben ſolche weiſe zum theil auf die eidesleiſtung, zum theil auf beweiß erkannt:

Dieweil beklagter auf die erhobene klage geantwortet und deren nicht geſtändig, ſo iſt er (z. e. über den 1. 6. 10. und 11ten) punct der kriegsbefeſtigung ſein gewiſſen, dahin es ihm auf ſolchen fall geſtellet, nach vorgehendem klägers eid für gefährde, zu eröfnen, im übrigen aber kläger den grund der klage, in monatsfriſt, zu erweiſen ſchuldig, darwider beklagtem ſein gegenbeweis ꝛc.

§. 555.

Zumal bey einer gemeinde.

Nicht weniger muß hierbey nach beſchaffenheit der parteien

teien und umſtånde das erkenntnis eingerichtet werden, wie aus nachſtehendem wahrzunehmen:

Dieweil beklagter auf die erhobene klage geantwortet und ſolcher nicht allenthalben geſtåndig, ſo iſt deſſen principalin (oder, wenn es eine gantze gemeine oder einen ſtadtrath, auch andere commun zu leiſten hat, ſo ſind deſſen principalen, **durch drey oder vier ihres mittels,** welchen die beſte wiſſenſchaft davon beywohnet,) **über dasjenige, ſo er vor den worten, z. e. wenn denn, bis z. e. ſtücke verneinet, ꝛc. ihr gewiſſen auch wiſſenſchaft und wohlbewuſt, dahin es ihr** (ihnen) **auf den fall geſtellet/ nach vorgehender klågere eide für gefåhrde** (oder klågers principalen eide für gefåhrde,) **welchen ſie ebenfalls durch drey oder vier ihres mittels / ſo die beſte nachricht davon haben,** (abzulegen) **zu eröfnen , oder daſſelbe mit beweiſe zu vertretten , oder ſo viel es nicht ihre eigene handlungen betrift, dieſen den haupteid wieder zurücke ſchieben, klåger aber im übrigen den grund der klage, und was ihm daran verneinet, in monatsfriſt, wie recht, zu erweiſen ſchuldig, darwider ꝛc.**

§. 556.

Ferner trågts ſich auch wohl zu, daß alſo zu ſprechen: **oder gerichten,**

ꝛc. ſo ſind deſſen principalen und zwar mitbeklagte gerichte durch 3. oder 4. ihres mittels, den die beſte nachricht davon beywohnet, ihr gewiſſen, wiſſenſchaft und wohlbewuſt, dahin es ihnen auf ſolchen fall geſtellet, nach vorgehenden klågers eide für gefåhrde, welchen ſie ebenfalls durch 3. oder 4. ihres mittels, ſo die beſte wiſſenſchaft davon haben, abzuſchweren gehalten, zu eröfnen ſchuldig. Er wolte denn daſſelbe, mit beweiſe vertretten, oder ſo viel es nicht ꝛc. betrift, dieſen den haupteid wieder zurücke geben, darzu wird er in gehöriger friſt billig zugelaſſen , ferner darauf zu beſchehen, was recht iſt,

§. 557.

Annehmung und zurückgebung wegen verſicht.

Solte nun beklagter den ihm zugeſchobenen eid über einige puncte abzuſchweren ſich erklåren, über andere aber den eid zurück geben, wird auf beydes in folgender maſſe rechtliche abſicht genommen:

ſchiedener puncten.

Dieweil beklagter auf die erhobene klage geantwortet und ſolcher nicht geſtändig, ſo iſt er über den ⸗ ⸗ und ⸗ ⸗ klagepunct ſein gewiſſen, wiſſenſchaft und wohlbewuſt, dahin ihm ſolche auf den verneinungsfall geſtellet, nach vorgehenden klägers eid für gefährde, zu eröfnen, im übrigen aber, was den ⸗ ⸗ ⸗ und ⸗ ⸗ ⸗ klagepunct anbetrifft, kläger den ihm wieder zurück geſchobenen haupteid abzuſchweren ſchuldig.

§. 558.

Wie: wenn der eid über einige puncten zurückgeſchoben/ und über einige der beklagte ſich nicht erkläret?

Hätte aber beklagter nur über einige puncten den eid zurück geſchoben, und wegen der übrigen zur eidesleiſtung ſich nicht anerkläret, müſte er dies falls dennoch der gebühr beſchieden werden:

Dieweil beklagter auf die erhobene klage geantwortet, und ſolcher nicht geſtändig, ſo iſt er über den ⸗ ⸗ und ⸗ ⸗ klagepunct ſein gewiſſen, wiſſenſchaft und wohlbewuſt, dahin es ihm, auf den verneinungsfall geſtellet, nach vorgehenden klägers eid für gefährde, zu eröfnen, oder in gehöriger friſt ſein gewiſſen mit beweiſe zu vertretten, oder auch, ſo viel es nicht ſein eigen thun und laſſen betrifft, klägern den haupteid wieder zurück zu geben, im übrigen aber, was den ⸗ ⸗ klagepunct betrifft, kläger den ihm zurück geſchobenen haupteid abzuſchweren ſchuldig.

§. 559.

Zurückſchiebung aller klagepuncten.

Dahingegen, wenn er den eid über die gantze klage zurück ſchiebet, muß er damit zugelaſſen, und klägern, wie in vorhergehenden die eidesleiſtung auferleget werden:

Dieweil beklagter auf die erhobene klage geantwortet, und deren nicht geſtändig; ſo iſt kläger den ihm wieder heimgeſchobenen haupteid abzulegen ſchuldig.

§. 560.

Zurückgebung bey fremden thaten unzuläſſig.

Je zuweilen meinet wol ein theil, den ihm über ſein eigen thun zugeſchobenen eid, wieder zurück zu geben, womit er aber alſo abzuweiſen iſt:

Dieweil beklagter auf die erhobene klage geantwortet, und deren nicht geſtändig; ſo iſt er den ihm zugeſchobenen eid, nach vorgehenden klägers eide für gefährde

de

de, abzulegen ſchuldig, indem die gebrauchte zurückgebung nicht ſtatt hat.

§. 561.

Erkläret er ſich aber endlich ſein gewiſſen mit beweiſe zu vertretten, wird es ihm folgender geſtalt verſtattet: Gewiſſensvertretung.

Dieweil beklagter auf die erhobene klage geantwortet, und deren nicht geſtändig, dabey ſein gewiſſen mit beweiſſe zu vertreten ſich erkläret; ſo iſt er in monats friſt damit einzukommen ſchuldig.

§. 562.

Es geſchiehet über dem nicht ſelten, daß beklagter die klage eingeſtehet, jedoch ſolche ausflüchte zugleich darwider vorbringet, dadurch er klägers abſicht zu zernichten vermeinet, und ohnerachtet er ihm das gewiſſen darüber nicht rühret; kan doch beyden theilen ſolches vorbehalten werden, wie nachſtehend zu ſehen: Vorbehalt der eideszuſchiebung.

Dieweil beklagter auf die erhobene klage geantwortet, und deren zwar geſtändig darneben aber einige behelffe vorgeſchützet, ſo iſt er ſelbige in monatsfriſt, wie recht, zu erweiſen ſchuldig, darwider klägern der gegenbeweis, beyden theilen die gewiſſensrührung, und andre rechtliche nothdurft, billig vorbehalten wird. Ferner darauf zu beſchehen, was recht iſt.

§. 563.

Wird aber die klage nur zum theil eingeſtanden, und dabey eine oder andre zerſtörliche widerrede vorgeſchützet, und zum theil verneinet, iſt zu erkennen: Einräumung etlicher klagepuncten nebſt zerſtörlichen ſchutzreden

Dieweil beklagter auf die erhobene klage geantwortet, und des ‹ ‹ und ‹ ‹ klagepuncts zwar geſtändig, darneben aber unterſchiedene ausflüchte vorgewendet; ſo iſt er ſolche in monatsfriſt, wie recht, zu erweiſen; im übrigen was die verneinten puncten betrift, kläger den grund der klage in monatsfriſt, beyder theile gegenbeweis und andere rechtliche nothdurft, in ebenmäſſiger friſt, vorbehältlich, zu erweiſen ſchuldig.

§. 564.

Und wenn der beklagte der klage theils geſtändig, darwider aber einige zerſtörliche ausflüchte vorbringet, theils ſolcher in Anderer fall/ da einreden/ eid- u. beweiß.

in abrede iſt; wird wegen der über einen andern klagepunct gebrauchten gewiſſensrührung, das urtheil darnach alſo abgefaſſet:

Dieweil beklagter auf die klage geantwortet, und den :: klagepunct zwar eingeräumet, darneben aber unterſchiedliche zerſtörliche einreden vorgeſchützet; den andern und dritten klagepunct hingegen verneinet: ſo iſt er über dieſen ſein gewiſſen, wiſſenſchaft und wohlbewuſt, dahin ihm ſolcher auf den verneinungsfall geſtellet, nach vorgehenden klägers eid für gefährde zu eröfnen, und angeregte einreden in monatsfriſt, wie nicht weniger kläger, ſo viel den ::: punct betrift, den grund der klage in gedachter friſt, beyder theile gegenbeweis, und andere rechtliche nothdurft in ebenmäſiger friſt, vorbehältlich, wie recht, zu erweiſen ſchuldig.

§. 565.

Zurückgebung des eides nebſt ſchutzreden.

Solte hergegen beklagter den zugeſchobenen eid wieder zurück geben, und im übrigen einige ſchutzwehren einwenden, wird alſo geſprochen:

Dieweil beklagter auf die erhobene klage geantwortet, und ſolcher nicht allenthalben geſtändig, auch hierüber den z. e. von den worten: welchergeſtalt ꝛc. bis: gebracht ꝛc ihm zugeſchobenen eid klägern wieder zurück gegeben, hierüber unterſchiedene behelffe vorgeſchützt; ſo iſt kläger den ihm wieder heimgegebenen eid zu ſchweren, beklagter aber ſeine vorgeſchützte behelfe, in monatsfriſt, wie recht, zu erweiſen ſchuldig, darwider klägern ꝛc.

I.

Hieher gehöret mit, was vorhin ſchon umſtändlich anzutreffen, allwo dem kläger über die ausflucht das gewiſſen gerühret, und dem beklagten der eid zurückgeſchoben worden.

§. 566.

Zurücknehmung des eides.

Weilen dem kläger nicht zu verwehren, wenn er zu rechter zeit, bey ein und andern punct der klage, von der gewiſſensrührung abzugehen ſich herausläſſet, ſo wird desfalls verabſchiedet:

ꝛc ꝛc **Und weil kläger des ::: und ::: klagepuncts halber die eideszuſchiebung fallen laſſen; ſo wird be-**

beklagter mit dem zuerkannten eide in ſoweit verſchonet, jener hingegen iſt nunmehro angeregte puncten, wie recht, zu erweiſen ſchuldig; darwider beklagten ꝛc.

§. 567.

Bey denen fällen, in welchen die gewiſſensrührung nicht zuläſſig, z. e. über die bevollmächtigung zur ſache, muß dergeſtalt erkannt werden: Wo die eidesband unzuläſſig?

Daß kläger vor allen dingen, wie er dieſer ſache halber zu klagen befugt (oder daß ihn dieſe ſache angehe) **beyzubringen ſchuldig, und hat die dies falls angemäſſte gewiſſensrührung, geſtalten ſachen nach, nicht ſtatt.**

§. 568.

Ueber dies iſt niemand mit einem ſolchen eide zu beläſtigen, welcher von keiner würckung ſeyn kan, wie aus folgendem rechtsſpruche mit mehrern erſcheinet: Wenn der eid zur ſache nichts thut?

Dieweil beklagter, daß er klägern in verwichener oſtermeſſe dieſes jahres die eingeklagten waaren abgekauft, ſolche zu ſich genommen und empfangen, auch das geld dafür zu bezahlen verſprochen, nunmehr eingeräumet; im übrigen aber der umſtand: es ſolte kläger zu ihm nach hauſe kommen, und das geld bey ihm holen ꝛc. von keiner würckung; ſo iſt er dies falls mit dem eide zu verſchonen, mit der beſcheinigung hingegen ſeiner vorgeſchützten ausflüchte, ſo viel deren erheblich, in ⸗ ⸗ ⸗ einzukommen ſchuldig.

§. 569.

Hätte nun etwa derjenige, welcher einen eid abzulegen ſchuldig geweſen, ſeine obliegenheit auf dieſe oder jene art zu beobachten unterlaſſen, mithin am eide ſich verſäumet, wird darauf, wie nachſtehet, geſprochen: Wer ſich am eide verſäumet.

Daß N. N. an den ihm zuerkannten (oder an den ihm wieder zurückgeſchobenen) **eide ſich verſäumet, und iſt er die unkoſten dieſer tagfahrt, ꝛc. klägern zu erſtatten ſchuldig.**

§. 570.

Im fall aber der eid gebührend abgeſchworen worden, kan das beyurthel alſo lauten: Nach abſchwörung deſſelben.

Dieweil kläger den ihm zuerkannten (oder ihm zurück gegebenen) eid würcklich geleiſtet, ſo hat es dabey ſein bewenden.

§. 571.

Verſäumung

Solte auch der kläger, dem der eid für gefährde abzulegen, gebühret, ſich in der zum ſchweren beſtimmten tagfahrt nicht angegeben haben, würde der haupteid für geleiſtet gehalten, oder klägern die beſcheinigung der etwa fürgewanden ehehaft, folgender maſſen auferleget:

Daß der dem beklagten zuerkannte eid für geleiſtet zu halten: es könnte und wolte denn kläger, daß er zur zeit des angeſtellten rechtstages, mit einer ſolchen kranckheit behaftet geweſen, weshalben er ohne nachtheil ſeiner geſundheit eine reiſe auf ſich zu nehmen, nicht vermocht, anderer geſtalt und beſſer, denn geſchehen, beſcheinigen, auf dieſen fall ergehet darauf ferner, was recht iſt.

§. 572.

am eide für gefährde.

Wie nun oben bereits §. 569. enthalten, auf was maſſe zu ſprechen ſey, wenn der zugeſchobene oder wieder heimgeſchobene eid für verſäumt, erkannt wird; alſo veroffenbahret ſich aus folgenden, was dieſerhalben bey verſäumung des eides für gefährde rechtlich auszuſprechen ſey:

Daß kläger ſich an dem eide für gefährde verſäumet, und der von beklagten übernommene haupteid, für geleiſtet zu achten, derowegen beklagter von der klage billig zu entbinden, kläger auch demſelben die durch dieſen rechtsſtreit verurſachte unkoſten, nach vorgehender anſetzung und richterlicher ermäſſigung, zu erſtatten ſchuldig.

§. 573.

Ob ihn unmündige leiſten?

Dieſer eid für gefährde wird den minderjährigen, deren verſtorbener vater ſich der gewiſſensrührung gebraucht, erlaſſen, und die leiſtung des haupteides deswegen nicht ausgeſetzt, ſondern alſo erkant:

Daß beklagtens ſuchen nicht ſtatt hat, ſondern es iſt deſſen principal, des von ihm beſchehenen vorwendens ungeachtet, ohne vorhergehenden klägers eid für

gefährde, als womit dieſer, geſtalten ſachen nach, billig zu verſchonen, den zuerkannten eid abzuſchwören ſchuldig.

§. 574.

Inzwiſchen iſt nicht eben nöthig, daß bey ablegung des eides für gefährde, der kläger oder beklagte dasjenige, worüber er dem gegentheil das gewiſſen gerühret, ſelbſt müſſe geſehen oder gehöret haben. Daher im urthel, den dieſerhalben gemachten einwürffen, folgender geſtalt begegnet wird: Ob derſelbe eine eigene that erfordere?

ꝛc. **Und werden dieſe zu ablegung des eides für gefährde, wenn ſie gleich von klägern ſelbſt, ein und anderes, darüber ſie ſein gewiſſen gerühret, nicht gehöret noch geſehen, ſondern nur ſonſt davon nachricht erlanget, und daß es dergeſtalt ergangen, dafür halten, billig zugelaſſen.**

§. 575.

Dergleichen eid muß auch vor eben denen gerichten, wo die rechtsſache anhängig geweſen, (entweder in perſon, oder durch einen hierzu bevollmächtigten, an welchen orten nämlich dieſes nachgelaſſen) geleiſtet werden, deſſen kläger alſo zu bedeuten: Wo der eid zu leiſten?

Daß klägers ſuchen nicht ſtatt hat, ſondern es iſt deſſen principalin, vor N. N. allhier, den zuerkannten eid zu leiſten ſchuldig.

§. 576.

Was eben von dem gerichte, allwo der eid für gefährde abgelegt werden müſſe, geſagt, iſt auch von dem haupteide richtig und dieſer ordentlicher weiſe vor dem gerichte, da die ſache im ſtreit verfangen geweſen, zu leiſten, inmaſſen erkannt zu werden pflegt: wo der haupteid

Daß klägers ſuchen nicht ſtatt hat, ſondern es wird der demſelben zugeſchobene haupteid von ihm allhier billig geleiſtet.

§. 577.

Oder er wird deſſen auf dieſe art bedeutet:

Daß klägers ſuchen nicht ſtatt hat, ſondern es iſt deſſen principal den ihm wieder zurückgegebenen eid, allhier zu leiſten ſchuldig. abzuſchweren?

§. 578.

Dennoch kan bey ereignenden umſtänden, wie §. 578. u. ſ. Ausnahme.

u. ſ. fürkommen, auch dieſer haupteid, vor der ordentlichen obrigkeit geleiſtet, mithin die gebühr dergeſtalt verfüget werden:

Daß, weilen klägers principal wegen ſeiner leibesbeſchaffenheit und unbehülflichen dicke nicht reiſen kan, demſelben (geſtalten ſachen nach) den ihm wider heimgeſchobenen eid, vor ſeiner ordentlichen obrigkeit zu N. abzuſchweren, zu verſtatten; er iſt aber auch beklagten, einen gevollmächtigten dabey zu haben, und die unkoſten an ‹ ‹ ‹ rthlr. zu reichen ſchuldig.

I.

Die gegentheilige partey hat die freye wahl entweder einen anwalt zu beſtellen, welcher der eidesleiſtung beywohne, oder in perſon dahin zu reiſen L. 12. §. 4. *C. de reb. cred.*

§. 579.

Andere ausnahme wegen des eides für gefährde.

Dieſes geſchiehet auch, wenn ſolches der kläger alters, franckheits oder anderer hinderniſſe halber daſelbſt zu thun nicht vermöchte, oder keinen bevollmächtigten desfalls ſtellen wolte oder dürfte? in welchen fällen ihm vor ſeiner ordentlichen obrigkeit den eid abzulegen dergeſtalt nachgelaſſen wird:

ꝛc. ꝛc. **Im übrigen wird klägers principalen den eid für gefährde vor ſeiner obrigkeit zu leiſten, geſtalten ſachen nach, nicht unbillig verſtattet.**

§. 580.

Beſcheinigung der vorgebrachten ehehaften.

Jedoch iſt manchmalen zuförderſt auf beſcheinigung der vorgewanden ehehaften und hinderniſſe zu ſprechen:

ꝛc. ꝛc **Es wird klägern, wenn er zuförderſt die vorgeſchützte unpäßlichkeit** (oder auch ſein hohes alter) **gebührend beſcheiniget, die leiſtung des eides für gefährde in N., vor ſeiner ordentlichen obrigkeit nicht unbillig verſtattet.** ꝛc.

§. 581.

Spruch darauf.

Und wenn er ſodann etwa ein gerichtliches zeugnis vorgeleget, oder auf andere geziemende art die hindernis beſcheiniget hat, wird erkannt:

Daß N. N. zu leiſtung des eides für gefährde vor ihrer ordentlichen obrigkeit in N., geſtalten ſachen nach, zuzulaſſen, und dahin die gebetene erſuchung zur hülfe

ſe rechtens gebührend mitzutheilen; ſie ſind aber beklagten, zu beſtellung eines bevollmächtigten ſelbigen orts, die benöthigten unkoſten, an ⸗ ⸗ rthlr. zu erſtatten ſchuldig.

§. 582.

Möchte ſich weiter zutragen, daß der beklagte, welcher klägern den eid über gewiſſe puncte wieder zurück geſchoben, in der tagfahrt nicht erſchienen, wird der haupteid für geleiſtet, geachtet, folgends darauf alſo geſprochen: Auſſenbleiben beym zurückgeſchobenen eide.

Daß, des beſchehenen vorwendens ungeachtet, der zurückgeſchobene eid für abgeſchworen zu achten, beklagtens principal aber, an dem ihm zuerkannten eide ſich verſäumet, derowegen jenem die geklagten ⸗ ⸗ rthlr. ⸗ ⸗ gr ⸗ ⸗ pf. nebſt den zinſen, ſoviel davon verfallen, den überreſt hingegen zu der geſetzten zeit zu zahlen, ſowohl die in dieſer ſache aufgewandte unkoſten, nach vorgehender anſetzung und richterlicher ermäßigung, zu erſtatten ſchuldig.

§. 583.

Oder, nach da bey fürkommenden umſtänden, auch, wie nachſthet: Verſäumnis an 2. eiden.

Daß die zuerkannten eide, ſoviel N. N. betrift, für geleiſtet zu halten, derowegen beklagter ſelbigen von den geklagten ⸗ ⸗ rthlr. zu ſeinem antheil die helfte, ſamt der zinſe, in ⸗ ⸗ ⸗ friſt, bey vermeidung der hülfe, zu bezahlen ſchuldig; und es werden die in dieſer ſache beyderſeits aufgewandten unkoſten, aus bewegenden urſachen, gegen einander aufgehoben, wegen N. Ns. aber hat jenes ſuchen nicht ſtatt.

§. 584.

Ob zwar §. 559. bis 562. zu befinden, was geſtalt dem beklagten der beweis ſeiner zerſtörlichen ausflüchte pflege zuerkannt zu werden, ſo iſt ſolches doch nicht in dem fall mit zu verſtehen, wenn der kläger den über die gantze klage zurückgeſchobenen eid abſchwöret, ſondern diesfalls das endurtheil dahin abzufaſſen: Zerſtörliche ausflüchten, wenn ſie wegfallen.

Dieweil kläger den ihm zurückgegebenen haupteid abgeleget, ſo iſt beklagter die geklagten ⸗ ⸗ rthlr. capital (hauptſtamm) nebſt zinſen und verurſachten unkoſten klägern zu bezahlen ſchuldig.

Angeben zum eide nachmittags.

§. 585.

Auch iſt kurtz vorher berühret, daß beym ausbleiben desjenigen theils, welchem in der angeſetzten tagfahrt die eidesleiſtung obgelegen, der eid für abgeſchworen geachtet werde, gleichwohl hat dieſes nicht ſtatt, wenn bey obergerichten, ſo nachmittags ſitzen, auch untergerichten, derſelbe noch nachmittags ſich zum ſchweren angiebet, weshalben den parteyen dieſe weiſung darauf zu ertheilen:

Daß, geſtalten ſachen nach, die eingebrachte ungehorſamsbeſchuldigung nicht ſtatt hat; ſondern es wird zu ablegung des zuerkannten haupteides, ſowohl des für gefährde anderweit eine tagfahrt billig anberaumet.

Gründe davon.

§. 586.

Und können ſolcher weiſung die urſachen füglich mit einverleibet werden, als in folgendem handel, da jemand wegen ſchimpfreden belanget, und ihm der eid über die angeſtellte klage zugeſchoben worden; nachdem nun derſelbe in dem hierzu anberaumten rechtstage nachmittags um 1. uhr allererſt beym gerichtsſchreiber erſchienen, ſo ſtand kläger in den gedancken, daß jener an dem eide ſich verſäumet, derowegen alſo zu erkennen:

Dieweil dem vorgeladenen ordentlicher weiſe und daferne ein anders nicht inſonderheit beſtändig eingeführet, der gantze tag, auf welchen die tagfahrt angeſetzet, zu gute gehet, folgends er, wenn er ſich nur darinne angiebet, und dasjenige, worzu er vorgeladen worden, zu leiſten bereit iſt, allerdings zu hören und eines ungehorſams mit fug nicht zu beſchuldigen, die eidesleiſtung von ſolcher regel in den rechten nicht ausgenommen, auch keine urſach zu finden, warum ſelbige nicht nach der mahlzeit, daferne nur derjenige, ſo ſchweren ſoll, nicht etwa mit einem übermäſigen trunck ſich angefüllet, ſolche vorgenommen werden könne; ſo iſt beklagter in betracht er um 1. uhr nachmittags in der tagfahrt gehöriges orts zu ablegung des zuerkannten eides ſich angegeben, für ungehorſam, oder daß er ſich an dem eide verſäumet, nicht zu achten.

§. 587

§. 587.

Stirbt ein beklagter nach beſchehener kriegsbefeſtigung, vor abfaſſung des urthels, und verlåſſet unmůndige kinder, ſo kan nicht ihren vormunden, ſondern es muß ihnen der eid nachſtehender maſſen auferlegt werden: Wenn unmůndige ſtatt des verſtorbenen vaters

Daß weil beklagter vater auf die erhobene klage geantwortet, und ſolcher nicht allerdings geſtåndig, ůber dasjenige, ſo er daran verneinet, jedoch nicht eher als nach erlangter můndigkeit, ihr gewiſſen/ wiſſenſchaft und wohlbewuſt, nach vorgehendem klågers eid fůr gefåhrde, zu erôfnen ſchuldig; er wolte denn dasſelbe mit beweiße vertretten, oder klågern den haupteid wieder zurůckeſchieben, damit wird er in gehôriger friſt billig zugelaſſen, ferner darauf zu beſchehen, was recht iſt. Siehe indeſſen **Tobias Barthen** diſſenſu 19. 20. Und kan der vormund, wenn es auf den eid in litem ankômmt, fůr den unmůndigen, wo er will, ſchweren, L. 4. pr. D. de in lit. jur. ſchweren:

§. 588.

Oder es wird dem urthel am ende diesfalls ſo viel beygefůgt:

Jedoch wird die eidesleiſtung / bis ſie 18. jahre alt ſind, und ihre můndigkeit erlanget, nicht unbillig verſchoben. anderer fall bey unmůndiger eidesleiſtung.

§. 589.

Ob auch ſchon hierbey den minderjåhrigen nachgelaſſen, beydes zur vertretung ihres gewiſſens mit beweiße, und zur wiederheimſchiebung des eides, ihre erklårung erſt bey erfolgter můndigkeit zu thun, wie aus folgenden wahrzunehmen:

ꝛc. ꝛc. **Jedoch mit dieſer erklårung, daß auch die N. principalen nachgelaſſene gewiſſensvertretung oder eidesheimſchiebung / bis nach erlangten 18. jahren (deſſen erfolgter vollmůndigkeit) nicht unbillig auszuſetzen ſey.** Ausſetzung bis ins 18. jahr.

§. 590.

So iſt doch ein anderes, wenn ſelbigen ůber ihre eigene handlungen das gewiſſen gerůhret worden, und ſolchen falls erlangen ſie zwar dieſe nachſicht, wenn aber andere (můndige) volljåhrige bey dem ſtreit mitbegriffen, můſſen dieſe deſſen ungeachtet ihres theils zur eidesleiſtung, mittelſt ſolchen erkenntniſſes, angehalten werden:

Es ſind aber beklagte, nach anderweit vorgehender

ladung/die ihnen zuerkannte eidliche beſtärckung/ zu leiſten ſchuldig, jedoch wird ſelbige/ ſo viel die darunter befindliche unmündigen betrift, bis ſie das 18te jahr erfüllet, verſchoben.

§. 591.

Eidliche beſtärckung eines handelsbuchs.

Zu beſtärckung eines handelsbuchs iſt nicht hinlänglich, daß ſolches ſchon im namen der handelsgeſellſchaft an eides ſtatt, (als bey Menoniſten gebrauch) bekräftiget und darüber zu ſteuer der wahrheit deſſen gewißheit, ein beglaubigungsſchein ausgeſtellet wird, ſondern es iſt ein cörperlicher eid darzu erforderlich, und deshalber alſo darauf zu ſprechen:

Daß das z. e. zu Amſterdam vorgelegte handelsbuch für erkannt zu achten; es iſt auch beklagter die zu beſtellung eines anwalts daſelbſt empfangene ⸗ ⸗ ⸗ rthlr. unkoſten klägern zu erſetzen, dieſes principalen aber beſagtes handelsbuch anderer geſtalt und richtiger/ als geſchehen/ vermittelſt eines cörperlichen eides zu beſtärcken ſchuldig.

§. 592.

Alsdann iſt ein bevollmächtigter zu bezahlen.

Oder auch dieſes inhalts:

Es wird aber klägern den ihm zuerkannten eid vor ſeiner ordentlichen obrigkeit in N. abzuſchweren, geſtalten ſachen nach, billig verſtattet, jedoch iſt er beklagtem/ daferne er einen gevollmächtigten dabey zu haben gemeinet, die hierzu benöthigten unkoſten nach vorhergehender anſetzung und richterlicher ermäſſigung, zu reichen ſchuldig.

§. 593.

Zuziehung eines geiſtlichen/

Wiewohlen es nicht leicht zu geſchehen pflegt, daß in bürgerlichen rechtsſachen, bey ablegung eines eides, einen geiſtlichen zur vermahnung für der ſtrafe des meineides, mit zu gebrauchen, ſo iſt doch, bey beſorgung eines meineides, dergleichen fürſichtigkeit gar wohl anzuwenden, und dieſes im urthel alſo mit vorzuſchreiben:

Daß beklagtens ſuchen noch zur zeit nicht ſtatt hat, ſondern es iſt kläger, des beſchehenen vorwendens ungeachtet/ zu ablegung des zuerkannten eides, jedoch nach vor⸗

vorhergehender ſcharfen verwarnung für der ſchweren ſtrafe des meineides, wobey auch, geſtalten ſachen nach, ein geiſtlicher zu gebrauchen, annoch zu laſſen.

§. 594.

Und dieſes kan aus nachſtehender umſtändlichen erkänntnis noch deutlicher abgenommen werden: zumal wo ein meineid zu befahren.

Hat kläger, beklagten und deſſen ⸗ ⸗ geſchwiſtern wegen einer ihm verkauften wüſten brandſtelle in N., den haupteid zugeſchoben, welchen beklagte angenommen, und zu ablegung deſſelben um eine tagfahrt angehalten, kläger aber hält dafür, daß dieſelbe zu würcklicher ablegung des zugeſchobenen eides nicht zuzulaſſen ſeyn. Ob nun wol kläger den bey dem kauſe gehabten beyſtand eidlich abhören laſſen, welcher denn ausgeſaget, daß beklagte dem käufer die ſtreitige brandſtelle richtig verhandelt, und mit ihm des kaufgeldes halber einig worden, hätten auch darauf einander die hände gegeben, und weinkauf getruncken; hiernächſt dieſer zeuge auf der mitbeklagten ſchweſtern ehemänner ſich bezogen, welche die brandſtädte mit verkaufen helfen, woraus denn ſo viel abzunehmen, daß beklagter und deſſen geſchwiſter den zugeſchobenen eid mit gutem gewiſſen nicht ablegen könten, ſondern einen meineid begehen würden. Dennoch aber und dieweil kläger an ſtatt des ordentlichen beweiſes die zuſchiebung des eides zwar beliebet, beklagter und ſein geſchwiſter denſelben angenommen und darzu ſich anerbotten, jedoch es kläger dabey nicht bewenden zu laſſen, ſondern nunmehro eines andern beweiſes ſich anzumaſſen wohl befugt, mithin ſolcher auch diesfalls zuläſſig, und derſelbe nebenſt dem daraus entſtandenen verdacht ſeine würckung haben kan, **ſo iſt beklagter und deſſen geſchwiſter von ablegung des übernommenen eides abzuweiſen. Es wolte dann kläger die beklagte darzu mit dem bedinge laſſen, daß ſie zuvor von dem richter, mit zuziehung eines geiſtlichen, von der ſchweren ſtrafe des meineides ernſtlich verwarnet werden** ꝛc.

§. 595.

Möchte endlich der fall entſtehen, daß ein theil den eid mündlich nachzuſprechen nicht im ſtande wäre, muß derſelbe, nach Eid eines ſprachloſen.

nach vorgehender ernſtlicher verwarnung des meineides, mit eigener hand den eid aufſetzen, und deswegen alſo erkannt werden:

Daß ſo wohl klägers als beklagtens ſuchen/ noch zur zeit nicht ſtatt hat, ſondern es iſt jener, wenn er ſchwachheit halber nicht reden kan, nach vorhergehender ſcharfen verwarnung für der ſchweren ſtrafe des meineides, wobey auch ein geiſtlicher zu gebrauchen/ welcher ihm inſonderheit/ daß der ſchriftliche eid für gefährde eben die verbindlichkeit/ als ob er mündlich nachgeſprochen worden/ haben ſolle/ zu gemüthe führen/ denſelben eigenhändig niederzuſchreiben/ beklagtens principal aber ſodann an gewöhnlicher gerichtsſtelle den haupteid zu leiſten ſchuldig/ worauf ferner ergehet/ was recht iſt.

§. 596.

Erlaſſung des eides beym concurſe.

In demjenigen ſchuldproceſſe, bey welchem verſchiedene gläubiger zu fordern haben, wird der eid, in anſehung derer, welche ſolchen erlaſſen, zwar für geleiſtet erachtet, der übrigen halben aber, ſo fern ſie ſolcher angehet, und ihnen ein ſchaden oder vortheil davon zuwachſen kan, annoch abzuſchweren, mithin auf dieſe art zu ſprechen ſeyn:

Dieweil der N. N. erben vormund und anwalt/ ſo wohl N. N. den N. N. auferlegten eid, z. e. wegen der begräbniskoſten erlaſſen/ ſo hat es derſelben halber darbey ſein bewenden, es iſt aber dieſer nichts deſto weniger/ nach anderweit vorgehender ladung/ wegen der N. N. erben/ ſolchen eid abzulegen ſchuldig.

§. 597.

Eine fürſtl. perſon muß den haupteid würcklich abſchweren.

Ueber die frage: **ob eine fürſtliche perſon den ihr vom kläger zugeſchobenen haupteid abzuſchweren ſchuldig?** ſind die rechtsgelehrten veeſchiedener meinung: In ſachen actorn der hochwürdigſten frau pröbſtin zu Quedlinburg Hochfürſtl. Durchleuchtigkeit, klägers an einem, actorn curatorn und vormunds des verſtorbenen George Tobias Kirchhofs hinterlaſſenen witben und ſohns, Chriſtinen Margarethen und conſortens allda, erkannte die juriſtenfacultät zu Wittenberg im Auguſt 1741.: **daß kläger ſeiner frau principalin poſitive einlaſ-**

einlaſſung hierauf (auf den eid) **bey dero fürſtlichen treu und wahren worten** *ad acta* **zu bringen ſchuldig.** Ihre gründe, daß dieſes einem eide gleiche, beruheten auf **Carpzoven** P. 2. C. 36. def. 9. und P. 1. dec. 87. n. 12., auch **Stryken** in melet. de iuramentis, melet. 7. §. 21. bl. 397. Allein die juriſtenfacultät zu Erfurt änderte dieſes urthel im April 1742. aus folgenden gründen: 1) weil **Reuſner** dec. 12. n. 30. L. 4., **Frantzke** in comm. ad P. tit. de iureiur. n. 35., **Gräven** ad **Gaill** L. 2. concluſ. 59. das gegentheil behauptet hätten; anbey die lehre von dem verſprechen eines fürſten, ſo dem eid gleiche, nur aufs promiſſorium iusiurandum, keines weges aber aufs aſſertorium zu erſtrecken wäre, **Stryk** vſ. mod: P. L. 12. tit. 2. §. 15. und de cautel. iuram. P. 2. ſect. 1. cap. 2. n. 31. u. f., **Zoll**, de promiſſ. ſub fide generoſa cap. 6. §. 4.

Vierzehndes hauptſtück.

Von vertretung des gewiſſens mit beweiſe.

§. 598.

Welcher geſtalt erkannt zu werden pflege, wenn ein theil ſich erkläret, ſein gewiſſen mit beweiße zu vertreten, ſolches iſt §. 557. bereits enthalten; wenn nun dieſes gebührend bewerckſtelliget worden, folget das urthel: *Wann das gewiſſen mit beweiß vertreten.*

Daß beklagter dasjenige / ſo er zu vertretung ſeines gewiſſens zu erweiſen ſich angemaſſet / zur nothdurft erwieſen / derowegen er von der angeſtellten klage billig entbunden wird ꝛc.

§. 599.

Und, im fall dem kläger über die vorgeſchützte ausflucht *Zumal über eine ſchutzrede.*

das

das gewiſſen gerühret, dieſes aber mit beweiß vertreten worden, lautet ſolch urthel:

Daß kläger ſein gewiſſen zur nothdurft vertreten, derowegen er mit dem zuerkannten eide billig zu verſchonen, und iſt nunmehro beklagter ihm die geklagten ... rthlr. z. e. gegen zurückgebung der zwo küſten waaren, mit den verfallenen zinſſen zu bezahlen ſchuldig, in verbleibung deſſen, wird ihm darzu billig verholfen.

§. 600.

Wo aber nichts

Würde aber nichts oder nicht hinreichend bewieſen, folget dieſes erkenntnis darauf:

Daß beklagter ſein gewiſſen gebührend nicht vertreten, derowegen er den ihm zuerkannten eid zu ſchweren ſchuldig.

Auch: **daß beklagter durch den geführten beweiß ſein ꝛc.**

§. 601.

oder wie recht

Oder, wenn dasjenige, was zu erweiſen geweſen, zum theil richtig, und zum theil nicht behörig erwieſen, iſt auch im urthel folgender maſſen der unterſcheid zu machen:

nicht erwieſen?

Daß durch den geführten beweiß ſo wohl beklagter, als mitbeklagte, und zwar dieſe, z. e. ſo viel die in frage gekommene zwey pachtjahre und angegebene baukoſten betrift, ihr gewiſſen zur gnüge vertreten, derowegen jener von der angeſtellten klage billig entbunden wird, dieſe aber mit dem ihm zuerkannten eide in ſo weit zu verſchonen, im übrigen haben mitbeklagte dasjenige, ſo ſie zu erweiſen ſich angemaſet, wie recht nicht erwieſen, derowegen ſie den ihnen dießfalls zuerkannten eid nochmahls zu ſchweren ſchuldig.

§. 602.

wo der beweißführer verſtorben?

Auf dieſen letztern und vorher §. 569. berührten fall, wenn etwa beklagter vor endigung des gewiſſensvertretungsbeweiſſes verſtorben, wird deſſen erben die eidesleiſtung auf dieſe weiſe verſtattet:

Daß beklagter durch den geführten beweiß, ſein gewiſſen, wiſſenſchaft und wohlbewuſt gebührend nicht

vertreten,

vertreten, derowegen deſſen erben den zuerkannten eid/ jedoch nur/ wie ſie glauben und dafür halten, daß ꝛc. ꝛc. zu ſchweren ſchuldig.

§. 603.

Hätte nun beklagter gar nichts gethan, und dergleichen beweiß zu führen unterlaſſen, muß er nachſtehenden erkenntniſſes gewärtig ſeyn: Bey verſäumung der gewiſſensvertretung.

Daß beklagter an dem zu vertretung des gewiſſens angemaßten beweiſſe / und folglich an dem ihm zuerkannten eide ſich verſäumet/ derowegen er klägern ꝛc. ſowohl die in dieſer ſache aufgewandte unkoſten, auf richterliche ermäſſigung/ zu erſtatten ſchuldig.

§. 604.

Oder:

Daß beklagter ſo wohl an der ſich angemaßten gewiſſensvertretung mit beweiſe/ als auch dem ihm zuerkannten eide nunmehro ſich verſäumet, derowegen er die geklagten ſ ſ rthlr. ſamt ꝛc. ꝛc. klägern zu bezahlen ſchuldig.

§. 605.

Befinden ſich aber bey dem angemaßten beweiße einige gebrechen, dahin billig auch zu rechnen, wenn über die zur vertheidigung gebrauchten artickel der eid zugeſchoben werden wollte; ſo iſt das urthel auf die maſſe darwider einzurichten: Wenn mangel an den articuln ꝛ

Daß die übergebenen beweißartickel für ungeräumt (zur ſache nicht gehörig) zu achten, zum theil unerheblich, die bey dem ſ ſ und ſ ſ gebrauchte gewiſſensrührung auch nicht zuläſſig/ und kläger dieſem nach mit erkentnis der vorgelegten urkunden zu verſchonen/ es hat auch beklagter dadurch ſein gewiſſen gebührlich nicht vertreten, derowegen er den zuerkannten eid zu leiſten ſchuldig.

§. 606.

Weilen auch bey dergleichen beweiß keine fragſtücke, welche auf die ſache und deren bewandnis gerichtet, zuläſſig, ſind ſolche alſo zu verwerfen: Verwerfung der fragſtücken.

Daß das 3. e. 10. 11. 12. und 13te fragſtück nicht zuläſſig.

§. 607.

Undienliche articktel.

Würden nun die artickel ſelbſt zur ſache nichts thun, muß annoch auf ablegung des eides, wie nachſtehend zu ſehen, erkannt werden:

Daß die zu vertretung des gewiſſens übergebene artickel insgeſamt für unſtatthaft zu achten, derowegen beklagtens principal den ihm, wegen des = = und = = klagepuncts auferlegten eid nochmals zuerkannter maſſen abzuſchweren, ſo wohl die diesfalls zuerkannten unkoſten, welche auf = = rthlr. = = gr. gemäſſiget werden, klägern zu erſtatten ſchuldig.

Funfzehendes hauptſtück.

Von dem beweiſſe und der beſcheinigung.

§. 608.

Was beweiſen und beſcheinigen/ erweißlich/

Der beweiß iſt beym ordentlichen proceße, hingegen beym ſummariſchen die beſcheinigung gebräuchlich. Wenn alſo z. e. von erſetzung der ſchäden im urthel die rede iſt, und heiſſet: **beklagter ſolle auch die erweißliche ſchäden erſetzen** ꝛc. Alsdann wird durchs wort **erweißlich**, wenn der proceß ſummariſch iſt, nur eine beſcheinigung verſtanden, **von Wernher** P. 10. obs. for. 291.

I.

darthun/

Das wort **darthun** bedeutet nach beſchaffenheit des proceſſes bald einen ordentlichen beweiß, bald eine beſcheinigung, **freyherr von Wernher** P. 1. obs. for. 212. n. 8.

II.

II.

Das wort beybringen zeiget eine bloſe beſcheinigung an. beybringen,

III.

Die **ordnungsfriſt** bedeutet diejenige friſt, welche in den landes-oder proceßordnungen zu führung des beweiſes vorgeſchrieben iſt. Befindet ſich aber darinnen nichts beſtimmet; ſo verſtehet man dadurch insgemein eine **monatliche** friſt. und ordnungsfriſt bedeuten:

§. 609.

Es iſt nicht nur in vorhergehendem ſchon oftmals fürkommen, wie und auf was weiſe des beweiſes halber, zu erkennen ſey, ſondern es erſcheinet ſolches auch aus folgendem: Erkenntnis auf beweiß.

Dieweil beklagter auf die erhobene klage geantwortet, und ſolcher nicht geſtändig, ſo iſt käger den grund derſelben in monatsfriſt / wie recht zu erweiſen (oder zu beſcheinigen) ſchuldig, darwider beklagten ſein gegenbeweiß (oder ſeine bedingte gegenbeſcheinigung) eideszuſchiebung und andere rechtliche nothdurft in gleichmäſſiger friſt, billig vorbehalten wird.

Oder, welches heut zu tage gewöhnlicher, wenn die ganze klage verneinet worden:

Dieweil beklagter auf die erhobene klage geantwortet, und ſolcher allenthalben nicht geſtändig; ſo iſt kläger den grund derſelben / in monatsfriſt, beklagtens gegenbeweiß, eideszuſchiebung / und andere rechtliche nothdurft, in ebenmäſſiger friſt, vorbehältlich / wie recht, zu erweiſen ſchuldig, f. d. z. b. w. r. i.

Falls aber auf die klage nicht durchgängig verneinet wäre, lautet der rechtsſpruch alſo:

Dieweil beklagter auf die erhobene klage geantwortet, und ſolcher nicht allenthalben geſtändig, ſo iſt kläger den grund der klage, und, ſo viel ihm daran verneinet, in monatsfriſt, beklagtens gegenbeweiß / eideszuſchiebung / und andere rechtliche nothdurft, in ebenmäſſiger friſt, vorbehältlich, wie recht, zu erweiſen ſchuldig. Ferner darauf zu beſchehenen, was recht iſt.

Hh 2 §. 610.

§. 610.

Wie auf beſcheinigung zu erkennen?

Bey auflegung der beſcheinigung, wenn der implorat alles verneinet hat, pfleget alſo geſprochen zu werden:

Dieweil implorant auf die beſchehene imploration ſich eingelaſſen / und derſelben allenthalben nicht geſtändig / ſo iſt implorant den grund derſelben, in monatsfriſt (binnen 14 tagen, binnen einerhalben ordnungsfriſt) imploratens gegenbeſcheinigung und andere rechtliche nothdurft, in ebenmäſſiger friſt, vorbehältlich, gebührend zu beſcheinigen, (beyzubringen) verbunden. Ferner darauf zu beſchehen / was recht iſt.

Wofern aber die imploration vom imploraten nicht durchgängig verneinet wäre, müſte alſo erkannt werden:

Dieweil implorat auf die beſchehene imploration ſich eingelaſſen, und ſolcher nicht allenthalben geſtändig, ſo iſt implorant den grund der imploration und ſoviel ihm daran verneinet, in ordnungsfriſt, (halber ordnungsfriſt) **imploratens gegenbeſcheinigung und andere rechtliche nothdurft in ebenmäſſiger friſt, vorbehältlich, zu beſcheinigen pflichtig. F. o. z. b. w. r. i.**

§. 611.

Wenn die beweißfriſt verſtrichen?

Weilen nun vor allen dingen dahin zu ſehen, ob der beweißführer, binnen der ihm nachgelaſſenen friſt, welche von dem augenblick an, da das urthel oder der beſcheid ſeine verbindliche kraft rechtens erreichet, oder die darwider erhobene berufung oder ein ander dargegen eingewandtes rechtsmittel aus dem wege geräumet worden oder erloſchen iſt, oder das urthel purificiret (deſſen bedingung gehoben) zu lauffen anfängt, vor ablauf ſolcher oder der fernerweit darzu geſuchten und erhaltenen friſten, gebührend eingekommen, ſo iſt, bey ereigneten mangel, z. e. wenn die beweißartickel, ſamt dem, was an urkunden, oder ſonſt dabey nöthig iſt, etwa den letzten tag eine ſtunde, halbe oder viertelſtunde ſpäter, als das urthel eröfnet worden, in gerichten übergeben werden, alſo zu ſprechen:

Daß beklagter an dem ihm auferlegten beweiße (beſcheinigung) ſich verſäumet.

§. 612

§. 612.

Oder nach befinden, wenn kläger ſeine obliegenheit nicht gehörig beobachtet:

Daß kläger an dem ihm auferlegten beweiße nunmehro ſich verſäumet.

§. 613.

Dergleichen geſchiehet auch, daferne der beweiß- oder beſcheinigungsführer dafür gehalten, die friſt habe erſt von zeit zehen tagen, da die wider das vorhergehende urthel angemaßte beruffung verworffen und der dieshalbige befehl eröfnet worden, zu lauffen angefangen, mithin wird derſelbe folgender maſſen anders belehret: Anderer fall.

z. e. Daß N. N. an der ihm nachgelaſſenen beſcheinigung, ſo wohl daß er des ſchuldners eheweibe über die zugeſtandenen - - - fl. noch - - fl. in abſchlag bezahlt gehabt, wie auch, daß N. N. die ſämtlich rückſtändige kaufgelder ihm beſtändig überlaſſen, ſich verſäumet, und iſt derſelbe die hierdurch verurſachten unkoſten ꝛc. zu erſtatten ſchuldig.

§. 614.

Auf gleiche weiſe wird die verſäumnis des beweiſes, nur mit erſetzung der unkoſten angeſehen: Wenn die verſäumnis nur die unkoſten nach ſich ziehe:

Daß kläger an ſeinem beweiſe ſich verſäumet, und iſt er die unkoſten dieſer tagfahrt, ſo hiermit auf - - fl. gemäſſiget werden, beklagten zu erſtatten ſchuldig.

§. 615.

Dahingegen, falls der verſäumte beweiß, die gantze ſache betrifft, erfolgt dieſer zuſatz: oder den verluſt der gantzen ſache:

ꝛc. ꝛc. derowegen beklagter von der angeſtellten klage zu entbinden, inmaſſen wir ihn davon entbinden; es iſt auch kläger die durch dieſen proceß verurſachte unkoſten beklagtem zu erſtatten ſchuldig.

§. 616.

Oder, der anhang dergleichen endurthels iſt dieſer:

ꝛc. ꝛc. derowegen beklagter von der angeſtellten klage billig entbunden wird, inmaſſen wir ihn hiermit davon

von entbinden und loßzehlen: es iſt auch kläger die in dieſer ſache aufgewendete unkoſten, auf richterliche ermäſſigung, demſelben zu erſtatten ſchuldig.

§. 617.

Beweiß der Wenn aber ein kläger mit dem beweiße zu verſchonen, dahingegen der beklagte ſein gewiſſen über die klage zu eröfnen, und ſeine vorgeſchützte einreden zu erweiſen ſchuldig ſeyn ſolte, iſt auſſer dem, was oben hin und wieder ſchon angeführet worden, nach erheiſchung der umſtände, alſo zu ſprechen:

Dieweil beklagter den zuerkannten eid zu leiſten ſich geweigert/ und indeſſen die klage eingeſtanden/ ſo hat es dabey ſein bewenden. Würde nun ermeldter beklagter ſeine vorgeſchützte ausflucht/ daß z. e. kläger den anfang zum zanck gemachet, erweiſen, inmaſſen ihm, klägers gegenbeweiß, und andere rechtliche nothdurft vorbehältlich/ in monatsfriſt zu thun oblieget; ſo ergehet darauf ferner, was recht iſt.

§. 618.

ſchutzwehren. Oder alſo:

Dieweil beklagter den zuerkannten eid abzulegen ſich verweigert/ und die darinnen enthaltenen umſtände eingeräumet, ſo hat es dabey ſein bewenden, und wird derſelbe die bey der kriegsbefeſtigung vorgeſchützte einwürffe, in ordnungsfriſt, wie recht zu erweiſen, des beſchehenen vorwendens ungeachtet/ billig zuzulaſſen, darwider klägern ſein gegenbeweiß und andere rechtliche nothdurft in ebenmäſſiger friſt vorbehalten wird. Ferner darauf zu beſchehen, was recht iſt.

I.

Vorbehalt der eides hand. Allermaſſen man nach vorſchrift der gemeinen rechten der eideszuſchiebung ſich immer bedienen mag; ſo iſt eben nicht nöthig, dem gegenbeweißführer ſolche ausdrücklich vorzubehalten.

§. 619.

Fernerer beweiß der ausflüchten bey einräu- Auch wird bey dergleichen vorkommenheit der geſtalt verabſchiedet:

Dieweil beklagter die vormals verneinten puncten nunmehro eingeräumet, ſo hat es noch zur zeit dabey ſein bewen-

bewenden, und iſt er mit dem zuerkannten eide zu verſchonen, hingegen zuförderſt die in acten num. ‥ vorgeſchützte einreden binnen ordnungsfriſt, klägers gegenbeweiß, und andere rechtliche nothdurft vorbehältlich, wie recht zu erweiſen ſchuldig, worauf ſo denn in der ſache ferner ergehet, was recht iſt.

mung der klage.

§. 620.

Erweiſung der ſchutzreden bey abgeſchwornen zurückgeſchobenen eide.

Hätte nun etwa beklagter dem kläger den zugeſchobenen eid wieder zurück gegeben, jedoch ſeine vorgebrachte zerſtörliche behelfe zu erweiſen, würde hierauf zu erkennen ſeyn:

Dieweil kläger den ihm zurück geſchobenen hauptseid nunmehro geſchworen, ſo hat es noch zur zeit dabey ſein bewenden / und iſt beklagter zuförderſt die bey der kriegsbefeſtigung vormahls angehängte ausflüchte z. e. der geleiſteten zahlung und gegeneinanderaufhebung, binnen ordnungsfriſt / klägers gegenbeweiß und andere rechtliche nothdurft in ebenmäſſiger friſt / vorbehältlich, zu erweiſen ſchuldig, ergehet ſodann darauf in der ſache, was recht iſt.

§. 621.

Beweiß beym L. ſi contendat.

Wenn einer den andern gerichtlich in anſpruch zu nehmen ſich verlauten laſſen, jedoch ſolches zu thun verzögert, mithin dieſer jenen gerichtlich auffordert, daß er, vermöge ſeiner habenden ausflucht, vor deſſen anſpruch loßgeſprochen werde, ſelbiger aber verneinungsweiſe darauf antwortet, muß demjenigen, welcher den andern auffordert, der beweiß auferleget werden:

Dieweil provocat auf die erhobene provocation geantwortet, und ſolcher nicht geſtändig; ſo iſt provocant ſolche in ordnungsfriſt, wie recht zu erweiſen ſchuldig / darwider provocaten ſein (bedingter) gegenbeweiß / eideszuſchiebung und andere rechtliche nothdurft in ebenmäſſiger friſt billig vorbehalten wird / ferner zu beſchehen, was recht iſt.

§. 622.

Bey der negatorienklage.

Würde der kläger ſeine verneinungsklage mit behöriger vorſichtigkeit einrichten, wäre demſelben die beſcheinigung des eigenthums,

genthums, dem beklagten aber der beweiß des daran zu haben vermeinten rechts, nachſtehender maſſen aufzulegen:

Wenn das eigenthum entweder verneinet/

Dieweil beklagter auf die erhobene klage geantwortet, und daß z. e. der in frage ſeyende brunnen klägern eigenthümlich zuſtehe, nicht geſtändig; ſo iſt dieſer vor allen dingen ſolches gebührend zu beſcheinigen/ beklagter hingegen ſein befugnis, binnen ordnungsfriſt, klägers gegenbeweiß und andere rechtliche nothdurft in ebenmäſſiger friſt, vorbehaltlich, zu erweiſen ſchuldig.

§. 623.

oder eingeſtanden/

Oder, bey erfolgtem eingeſtändnis der klage, iſt zu erkennen:

Dieweil beklagter auf die erhobene klage geantwortet/ und ſolcher geſtändig, darneben auf ein befugnis ſich beruffen, ſo iſt er daſſelbe, in ordnungsfriſt/ wie recht zu erweiſen ſchuldig, darwider klägern der gegenbeweiß und andere rechtliche nothdurft in ebenmäſſiger friſt billig vorbehalten wird. Ferner darauf zu beſchehen, was recht iſt.

§. 624.

oder weniger, als mit recht in die klage geſetzet:

Im fall auch der kläger bey der klage mit einflieſſen lieſſe, daß beklagter **weniger als mit recht** ſich z. e. auf ſeiner eigenthümlichen wieſe eines fahrwegs angemaſſet, da doch ſolche von dergleichen dienſtbarkeit gäntzlich befreyet ſey, inmaſſen er ſolche in dieſer natürlichen freyheit jederzeit geruhig beſeſſen und ſich voritzt darinnen beeinträchtigen zu laſſen, nicht geſonnen, werden die parteyen, wenn beklagter dabey etwas vorgeſchützet, alſo bedeutet:

Dieweil beklagter auf die erhobene klage geantwortet, und daß er auf klägers wieſe eines fahrweges des heues, grummets und holtzes ſich angemaſſet, geſtändig, darneben, daß es weniger dann mit recht geſchehen, verneinet; ſo iſt kläger vor allen dingen das eigenthum der wieſe, in ordnungsfriſt zu beſcheinigen/ beklagter hingegen ſein befugnis, wie recht, zu erweiſen ſchulgig, darwider klägern ſein gegenbeweiß/ eideszuſchiebung und

andere

andere rechtliche nothdurft in ebenmäſſiger friſt vorbehalten wird, ferner darauf zu beſchehen, was recht iſt.

§. 625.

Allermaſſen nun beweiß und beſcheinigung bald durch zeugen, bald durch briefliche urkunden, bald auf beyderley weiſe zugleich geführet wird, und bey benennung der zeugen, derſelben tauf-und zunamen, ſtand oder handthierung, ort ihres aufhalts ꝛc. anzugeben, bey eines oder des andern ermangelung aber der beweiß nicht eben für verſäumt zu achten, ſo iſt bey fürkommenden Umſtänden der beweißführer darnach zu beſcheiden, z. e.

Namen und beſchaffenheit der zeugen.

Würde klägers principal / vermittelſt eides erhalten, und daß er unter denen, bey den beſcheinigungsarticklen angegebenen dreyen zeugen, eben den jetzo vorgeladenen und erſchienenen N. N. verſtanden und nur im namen geirret habe, ſchweren, ſo hat beklagtens ſuchen nicht ſtatt / ſondern es wird auch mit abhörung des ermeldeten N. N. / als des - - zeugens gebührend billig verfahren.

Verſehen wegen des namens.

§. 626.

Und, wenn der ort, wo zeuge ſich aufhalte, nicht kundig, wird geſprochen:

Wenn der ort / wo der zeuge wohnt /

Daß beklagtens ſuchen noch zur zeit nicht ſtatt habe, ſondern es iſt beklagter, bey welchem regiment der angegebene zeuge als (auditeur) **regimentsſchultz ſich aufhalte, bey verluſt deſſelben, nachricht zu den acten zu bringen ſchuldig / und werden ihm hierauf** (requiſitoriales) **brieffe zur hülffe rechtens billig mitgetheilet.**

§. 627.

Oder alſo:

unbekannt:

Würde beklagter zuförderſt, wo die angegebenen zeugen ſich jetzo aufhalen, gnugſame nachricht zu den acten bringen, inmaſſen er in monatsfriſt, bey verluſt derſelben zu thun ſchuldig, ſo ergehet auch diesfalls in der ſache ferner / was recht iſt.

§. 628.

Zuweilen, wenn der gegentheil den zeugenführer einer, in benennung der zeugen, gefliſſentlich begangenen gefährde beſchuldi-

Gefährde bey benennung.

ſchuldiget, muß er ſolche, auf richterliches erkenntnis dergeſtalt abzulehnen, angehalten werden:

2c. 2c. Es iſt aber beklagter / daß er den abweſenden N. N. gefährlicher weiſe und bloß zu verſchleiffung der ſache nicht angegeben, zu ſchweren ſchuldig.

§. 629.

Abhörung ohne beyſeyn des gegners.

Sollten, in einem ordentlichen proceſſe, die zeugen, auf darum ergangenes ſuchen zur hülſe rechtens, vor ihrer ordentlichen obrigkeit, jedoch ohne beyſeyn und ladung deſſen, wider welchen der beweiß geführet wird, abgehöret worden ſeyn, iſt deren abhörung nochmahls gebührend fürzunehmen, mithin dieſerhalben alſo zu ſprechen:

Daß klägers ſuchen noch zur zeit nicht ſtatt hat, ſondern es ſind die ≠ ≠ ≠ zeugen ſowohl, über die artickel, als auch fragſtücke, ſo deren von beklagten einkommen möchten, vor allen dingen in beyſeyn der parteyen, nochmahls zu vereiden, und dann gebührend abzuhören.

§. 630.

Vielerley umſtände in einem articul.

Allermaſſen ſich nicht gebühret, daß in einen eintzigen artickel vielerley umſtände gebracht werden, wird auf ereigneten widrigen fall und dargegen gethane errinnerung in rechten erkannt:

Würde (kläger) beklagter ſeine artickel über den ≠ ≠ ≠ und ≠ punckt deutlicher und dergeſtalt / daß in jeden mehr nicht, als ein umſtand eingerücket werde / abfaſſen, und die angegebenen zeugen nochmahls darüber und inſonderheit wegen z. e. der verjährung 2c. befragen laſſen, inmaſſen geſtalten ſachen nach / vor allen dingen billig geſchiehet, ſo ergehet auch dies falls ferner, was recht iſt.

§. 631.

Abfolgung der zeugen iſt willkührlich.

Nechſt dem iſt die ordentliche obrigkeit nicht ſchuldig, die unter ihrer gerichtsbarkeit geſeſſene zeugen in andere gerichte zur eidlichen abhörung zu ſtellen, ſo wenig als ein zeuge über die fragſtücke, welche zu denjenigen artickeln, über welche er nicht zu befragen, nicht gehören, abzuhören, weswegen auf beydes in dem darauf eingehohlten urthel geſehen wird:

2c. 2c. Im

2c. 2c. **Im übrigen ſind die gerichtsherrſchaften, unter welchen die angegebenen zeugen anzutreffen, ſelbige wider ihren willen/ an das amt N. zu ſtellen nicht verbunden, ſondern dieſelben zu deren abhörung zur hülfe rechtens gebührlich zu erſuchen, und ihnen die beweißartickel nach deren verzeichniſſe zuſamt den allgemeinen und auf ſolche artickel gerichteten fragſtücken, weil die übrigen nicht zuläſſig, zuzuſchicken 2c. 2c.**

§. 632.

Möchte der zeugenführer um vorlegung der fragſtücken anſuchung thun, darf ihm nicht eher damit willfahret werden, als wenn die zeugen in der dies falls angeſetzten tagfahrt perſöhnlich vorgeſtellet und aufgenommen worden, damit dieſe zu keiner ungebühr verleitet werden können, dieſem nach das rechtliche erkenntnis dahin einzurichten: Vorlegung der fragſtücken.

2c. 2c. **Es wird beklagter mit ſeinen fragſtücken dies falls zugelaſſen, und ſind ſolche eher nicht, als wenn die vorgeſtellten zeugen abgehöret werden ſollen, klägern mitzutheilen.**

Oder, kürtzlich alſo:

2c. 2c. **Und werden in dem anberaumten verhörstermine die übergebene fragſtücke beklagten zu ſeiner nothdurft billig vorgezeiget.**

§. 633.

Zu den gerichtskoſten, welche wegen abhörung der zeugen über die fragſtücke zu entrichten, muß derjenige, welcher ſolche übergeben, beytrag thun, und mittelſt des urthels deſſen ſolcher geſtalt angewieſen werden: Koſten wegen des zeugenverhörs, und

2c. **Kläger iſt diejenige unkoſten/ ſo er durch ſeine fragſtücke verurſachet/ bey ablöſung des über den gegenbeweiß gefertigten (rotuls) verhörs in zukunft beyzutragen verbunden.**

Oder, auch mittelſt dieſes anhangs:

2c. 2c. **Jedoch mit dieſer erklärung daß, appellat diejenigen unkoſten / ſo er durch ſeine fragſtücke verurſachet/ zu ablöſung des über den gegenbeweiß gefertigten rotuls in zukunft mit beyzutragen ſchuldig.**

I.

Bey dem Fürſtl. Sächſ. Geſ. hofgerichte zu Jena iſt beſtändig hergebracht, daß der zeugenführer ſämtliche verhörsgebühren beydes über artickel und fragſtücke bezahlet, dahingegen und weilen jeder theil, auſſer dem original ſo bey den acten verbleibet, eine abſchrift von dem zeugenverhör bekömmt, muß auch jeder dieſe abſchrift ohne des andern beytrag auf ſeine alleinige koſten jederzeit, es ſey ein beweiß oder gegenbeweiß, ablöſen.

§. 634.

Ob ſie nachmittags zu vereiden? Es iſt übrigens nirgends verbotten, die zeugen auch nachmittags zu vereiden und anzuhören, mithin, auf dies falls entſtandenen widerſpruch, dermaſſen zu erkennen:

ꝛc. ꝛc. **Im übrigen ſind die zeugen nochmahls vorzuladen und mögen auch nachmittags/ daferne ſich ſonſten kein beſchwerlicher umſtand ereignet, wohl vereidet und abgehöret werden.**

§. 635.

Fragſtücke noch nachmittags zuläſſig. Derowegen, wenn ſchon die zeugen vormittags vor zwölff uhr aufgenommen und eidlich abgehöret worden wären, und der gegentheil mit ſeinen fragſtücken aus dieſer urſachen abgewieſen werden wolte, würde er dennoch durch folgenden rechtsſpruch damit zuzugelaſſen ſeyn:

Daß mit der zeugenverhör gebührend nicht verfahren, derowegen dieſelben anderweit von neuen vorgenommen/ auch beklagter und product, dabey mit ſeinen fragſtücken und anderer rechtlichen nothdurft nochmahls billig gehöret wird.

§. 636.

Begebung des zeugen. Würden nun die zeugen abweſende als gegenwärtige und alſo nicht perſöhnlich fürgeſtellet werden, kan zeugenführer ſelbige annoch wieder fallen laſſen, und derent wegen das urthel dies inhalts abgefaſſet werden:

ꝛc. **Und mag klägern die beyden zeugen N. N. und N. N. fallen zu laſſen, nicht verwehret werden; hingegen aber bleibet, beklagten dasjenige/ was er ſonſten in die fragſtücke bringen wollen, bey ſeinen gegenbeweiſſe zu beobachten unbenommen.**

§. 637.

§. 637.

Ob nun ſchon ein zeugenverhör, auch an einem ſonn- oder feſttage, mit einwilligung beyder theile geſchehen könte, ſo mag ſolches doch anders nicht beſtehen, wenn nehmlich ein theil ſolches nicht eingehet, wie aus nachſtehenden ſich veroffenbahret: Abhörung am feyertage.

Daß mit abhörung der zeugen gebührend nicht verfahren; es ſind aber dieſelben / nach anderweitiger vorſtellung, nochmahls zu vereiden und abzuhören, dabey beklagtem fragſtücke zu übergeben unbenommen / worauf er ſodann die gegenbeſcheinigung, dafern er ſich derſelben anzumaſſen gemeinet / in ordnungsfriſt einzubringen ſchuldig, ferner ꝛc.

§. 638.

Wann bey vorwaltenden umſtänden ſich herfürthäte, daß ſtatt eines verſtorbenen zeugens nicht mehr als einer an deſſen ſtelle zuläſſig, würde alſo zu erkennen ſeyn: Stellung der zeugen anſtatt des verſtorbenen

ꝛc. ꝛc. Dieweil nunmehr / daß die vormahls als verſtorbene angegebene zeugen N. N. und N. N. annoch am leben ſind / und wo ſie anzutreffen / nachricht vorhanden / alſo zu deren zeugnis wohl zugelangen; ſo hat klägers ferneres ſuchen / wegen abhörung der beyden an ihrer ſtelle in acten num. . . . benannten zeugen nicht ſtatt, jedoch bleibet ihm des beſchehenen vorwendens ungeachtet, eines von ihm wegen des verſtorbenen N. N. zu gebrauchen unbenommen.

§. 639.

Entſtehenden falls aber mehr als einer zuzulaſſen, wäre ſolches hiedurch zu verſtatten: Zween ſtatt

Derowegen klägern, geſtalten ſachen nach, an ſtatt des verſtorbenen zeugens N. N. die num. . . . angegebenen zween zeugen zu gebrauchen nicht unbillig nachgelaſſen wird.

§. 640.

Oder alſo:

Daß beklagtem an ſtatt des verſtorbenen N. N. einen andern zeugen von den angegebenen beyden perſonen abhören zu laſſen / billig verſtattet wird. eines.

§. 641.

Aenderung der Articſel. Wiewohlen nach ablauf der friſt ein zeugenführer weder die artickel noch deren verzeichnis verändern darf, iſt ihme doch unverwehrt, vor vereidung der zeugen, nachzuſuchen, daß ein oder anderer artickel bey der abhörung weggelaſſen werde, ſolglich in deſſen betracht dahin zu urtheilen:

ꝛc. Und hat beklagtens ſuchen wegen verſäumten beweiſes/ geſtalten ſachen nach, zwar nicht ſtatt; jedoch iſt auch kläger ſeine vormahls überreichten beweißarticſel, nach verfloſſener friſt zu ändern, und das verzeichnis wegen abhörung der zeugen anders einzurichten nicht befugt; an ſtatt N. N. aber wird mit abhörung N. N. gebührend billig verfahren; inmaſſen auch klägern die artickel fallen zu laſſen unbenommen.

§. 642.

Verſäumnis aus armuth. Deswegen, daß einer aus armuth mit dem zuerkannten beweiß binnen ordnungsfriſt nicht eingekommen, iſt der beweiß für verſäumt nicht zu achten, welches folgender geſtalt wahrzunehmen:

Daß kläger an der ihm zuerkannten beſcheinigung ſich verſäumet, derowegen beklagter von der angeſtellten klage zu entbinden und loszuzehlen, kläger auch die durch dieſen rechtsſtreit verurſachte unkoſten ꝛc. zu erſtatten ſchuldig; er könte und wolte denn nochmahlen das angegebene armuth ſeiner pflegbefohlenen (Euranden) beſcheinigen/ und ſie ſodann den armeneid würcklich ablegen, auf den fall ergehet in der ſache ferner, was recht iſt: im übrigen iſt beklagter klägern die proceßkoſten und ſachwaltersgebühren, ehe und bevor ſelbige zum armenrecht, nach anleitung vorigen urthels ſich geſchickt gemacht/ aus den gemeinen einkünften vorzuſchieſſen nicht ſchuldig.

§. 643.

Verſäumnis eines blinden. Auch wird in dieſem fall, da eines alten und blinden mannes halber, ſein eheweib oder ihr bevollmächtigter in der, zum zeugenverhör und vorlegung der brieflichen urkunden, angeſetzten tagfahrt erſcheinet, und im namen des mannes alles für genehm zu

halten angelobet, der beweiß nicht für verſäumt, ſondern zuförderſt alſo erkannt:

Daß beklagtens ſuchen nicht ſtatt hat; es iſt aber kläger, weilen deſſen eheweib (durch ihren gevollmächtigten) mit angelobung ſeiner genehmhaltung nicht zuläſſig, vor den gerichten ſeines orts einen gevollmächtigten zu beſtellen, und durch denſelben, nach anderweit vorgehender ladung die angegebenen zeugen vorzuſtellen und die urkunden zur erkenntnis fürzulegen, auch ſeine übrige rechtliche nothdurft beobachten zu laſſen ſchuldig.

§. 644.

Oder alſo:

Wo wegen der zeugen ein verſchleif.

Würden beklagte und deren ſachwalter, daß ſie gefährlicher weiſe und zum verſchleif der ſachen N. N. zu zeugen bey ihrer beſcheinigung nicht angegeben, vermittelſt eides erhalten, inmaſſen ihnen, nach vorgehender ſcharfen verwarnung vor der ſchweren ſtrafe des meineides, zu thun oblieget, ſo werden beſagte zeugen zu erſtattung des erforderten zeugniſſes vermittelſt ihrer ordentlichen obrigkeit billig angehalten, beklagten auch die hierzu geſuchte vorſchrift zur hülfe rechtens mitgetheilet.

§. 645.

Beſchleunigung des zeugenverhörs.

Würde zeugenführer zu abhörung ſeiner zeugen den gebührenden fleiß nicht anwenden, muß ſelbiger auf gegentheils darum beſchehene erinnerung, darzu angehalten werden:

Daß beklagter die abhörung der angegebenen zeugen in ordnungsfriſt gebührend zu beſchleunigen.

§. 646

Ausſchlieſſung eines zeugen.

Solte wider einen oder den andern zeugen etwas erhebliches errinnert, folglich derſelbe von erſtattung des zeugniſſes ausgeſchloſſen werden, geſchiehet ſolches nachſtehender maſſen:

Daß der = = zeuge nicht zuläſſig; dahingegen mit eidlicher abhörung der übrigen angegebenen zeugen billig verfahren wird.

§. 647.

Oder, es iſt nach der umſtände bewandnis dergeſtalt zu ſprechen:

Daß

Daß der von klägern angegebene * * zeuge N. in dieſer ſache zum zeugnis nicht zuläſſig.

§. 648.

Zulaſſung. Befindet ſich aber das gegneriſche einwenden unerheblich, muß darauf erkannt werden:

Daß, des beſchehenen einwendens ohngeachtet/ mit abhörung des angegebenen zeugens billig verfahren wird.

§. 649.

Vorbehalt der einreden/ Gleicher geſtalt wird mit folgendem anhange das urthel einzurichten ſeyn:

Daß beklagtens ſuchen nicht ſtatt hat, ſondern es wird mit vereid- und abhörung des angegebenen zeugen gebührend billig verfahren; es bleibet aber beklagten ſeine wider ihn habende ausflüchte bey (den diſputationsgeſetzen) **den künftigen** (verfahren über beweiß und gegenbeweiß) **hauptverfahren an- und auszuführen/ unbenommen.**

§. 650.

z. e. daß er ein vielfraß. Würden gegen einen zeugen läppiſche ausflüchte vorgebracht, dergleichen ein ſachwalter, beſage des ſiebenden theils der actorum ICtorum bl. 584. u. f. ſich bedienet, und den zeugen aus dieſer urſache, weil er ein vielfraß wäre, verwerflich machen wolte, geſtalt derſelbe einmahl 8. ſchock pflaumen ſamt den kernen, das andere mahl 4. metzen kirſchen mit den kernen gefreſſen, die radenägel ans einem neubeſchlagenen rad mit den zähnen herausgezogen, einen dudelſack mit ſamt den hörnern und einen eierkuchen nebſt dem tiegel verſchlucket ꝛc., wird der zeugenführer, wenn zumahl beygebracht wäre, daß der zeuge ſonſt ein liederlicher menſch ſey, alſo bedeutet:

Daß der vorgeſchlagene zeuge Claus Peter für unzuläßlich nicht zu halten/ ſondern es wird mit deſſen abhörung, productens einreden vorbehältlich, nicht unbillig verfahren.

§. 651.

Ungehorſam des zeugenführers. Hätte der zeugenführer etwa, der §. 645. gethanen erinnerung zu wider ſeine obliegenheit nicht beobachtet, oder auſſer dem ſich

ſich an darſtellung der zeugen ſonſt verſäumet, wäre derſelbe hier-
auf folgender geſtalt damit abzuweiſen:

**Daß beklagter an vorſtellung der angegebenen zeu-
gen N. und N. ſich verſäumet/ er iſt auch die unkoſten ꝛc.**

§. 652.

Thäten ſich auch ſolche umſtände herfür, bey welchen ein zeuge zu ablegung des zeugniſſes, mit beyfall rechtens, wider ſeinen willen nicht gezwungen werden möchte, wäre er ſolcher maſſen davon frey zu ſprechen — Zwang der zeugen,

Daß N. N. zu erſtattung des geforderten gezeugniſſes, wider ſeinen willen, nicht angehalten werden mag.

§. 653.

Dahingegen, bey einer ungegründeten verweigerung, der zeuge, unter folgender bedrohung, zu ſeiner ſchuldigkeit genöthiget werden kan: — zum zeugnis.

Daß der angegebene zeuge N. N. zu erſtattung des erforderten gezeugniſſes anderweit, bey 5. rthlr. ſtrafe, gebührend vorzuladen.

Oder die bedrohung lautet alſo:

Daß N. N. ſeines einwendens ungeachtet, das geforderte zeugnis, bey vermeidung der thurmſtrafe, zu geben ſchuldig.

§. 654.

Jedoch pflegt es zuweilen zu geſchehen, daß dem gegentheil die wider des zeugens zuläſſigkeit vorgeſchützte ausflucht darzuthun in eben ſolchem urthel, wie folgends zu ſehen, nachgelaſſen wird: — Beweiß der ausflüchten wider den zeugen.

ꝛc. N. N. und N. N. ſeynd nach anderweit vorgehender ladung zu erſcheinen, und das erforderte zeugnis, bey 5. rthlr. ſtrafe/ zu erſtatten ſchuldig; es wollten und könten denn beklagten/ daß ermeldter N. N. ein innungs verwandter des N. handwercks ſey, beybringen, auf den fall iſt ſelbiger zum zeugnis nicht zuzulaſſen.

§. 655.

Iſt aber der gegenſeitige widerſpruch offenbar unerheblich, muß ſolcher beym rechtlichen erkenntnis ſo fort, des inhalts verworfen werden: — Unerheblichkeit der einreden.

Und hat beklagtens ſuchen nicht ſtatt, ſondern es werden die angegebenen N. N. N. zu erſtattung des erforderten gezeugniſſes, bey 5. rthlr. ſtrafe, anderweit vorgeladen.

§. 656.

Irrung wegen der zuläſſigkeit.

Solte auch noch keine ladung an die zeugen ergangen, ſondern unter den parteyen, deren zuläſſigkeit halber widerſpruch fürgeweſen ſeyn, wird, nach befinden/ geſprochen:

2c. Es ſind auch der angegebene ‥ und ‥ zeugen für unzuläſſig zum zeugnis in dieſer ſache nicht zu halten, ſondern klägern die dies falls zur hülfe rechtens gebetenen vorſchriften billig zu ertheilen.

§. 657.

Oder, in entſtehungsfall, kan nur ſo viel im urthel erwehnet werden:

2c Es iſt auch N. N. in dieſer ſache/ zum zeugnis nicht zuläſſig.

§. 658.

Zuläſſigkeit der articel oder fragſtücken.

Woferne auſſer obigen wider die zeugenarticel oder die darwider gerichteten fragſtücke: ob ſolche zur ſache gehörig oder zuläſſig wären? zweiffel entſtünde, muß ſolchem durch rechtlichen ausſpruch dergeſtalt abgeholfen werden. z. e.

Daß/ des geſchehenen einwendens ungeachtet, mit abhörung der zeugen über den ‥ articel billig zu verfahren; es iſt aber (producten) dem gegentheil ſeine nothdurft dies falls künftig auszuführen unbenommen.

§. 659.

Ob ſolche ſach dienlich

Wären nun ſolche theils dienlich, theils undienlich, iſt auch im urthel folgender maſſen ein unterſchied zu machen:

Daß der ‥ ‥ und ‥ ‥ beweißarticel für ſachdienlich nicht zu achten/ über die übrigen aber werden die angegebenen zeugen nach anleitung des verzeichniſſes billig abgehöret.

§. 660.

oder nicht?

Oder, es geſchiehet ſolches auf dieſe weiſe:

Daß N. N. und die andern zeugen über den ‥ und folgende beſcheinigungsarticel, bis auf den ‥ zeugnis

nis zu geben nicht ſchuldig, im übrigen aber wird mit deren abhörung gebührend billig verfahren, jedoch iſt kläger denſelben, wegen ihres verſäumniſſes, und zwar jeden inſonderheit ⸗ ⸗ ⸗ gr. zu entrichten verbunden.

§. 661.

Nicht anders verhält ſichs in anſehung der fragſtücke und des darauf abzufaſſenden rechtlichen erkenntniſſes, nach folgenden ausweiße: Anders erkenntnis

Daß klägers ſuchen nicht ſtatt hat, ſondern es ſind die angegebenen zeugen über beklagtens fragſtücke, jedoch auf deſſen unkoſten, vermittelſt eides, billig zu verhören.

§. 662.

Und, falls einige davon unbeſtändig, werden ſolche von den andern unterſchieden, wie nachher befindlicher maſſen erſcheinet: darüber.

Daß die von beklagtem übergebene fragſtücke, auſſer den ⸗ ⸗ ⸗ und ⸗ ⸗ nicht zuläſſig.

I.

Die gemeine fragſtücke folgen beym ordentlichen beweiſe alſo auf einander:

Gemeine fragſtücke:

Gemeine fragſtücke.

1.

Wie zeuge mit ſeinem wahren tauf⸗ und zunamen heiſſe?

2.

Wie alt zeuge ſey?

3.

Was ſein vermögen, und wie reich er ſey?

4.

Wes ſtandes und herkommens er ſey?

5.

Was ſeine nahrung und handthierung ſey?

6.

Ob zeugen bewuſt, daß ſein mitzeuge N. N. ein verbrechen begangen?

7.

Was es für ein verbrechen ſey?

8.

Ob er nicht ſchelmerey getrieben,

9.

und falſche päſſe und brandbrieſe gemacht,

10.

auch des halber zum ſtaupbeſen und ewiger landesverweiſung verurtheilet worden?

11.

Ob zeuge, ſo lieb ihm ſeiner ſelen ſeligkeit iſt, hierbey die wahrheit ausſagen wolle?

12.

Ob zeuge wiſſe, daß er ſich ins zeitliche und ewige verderben ſtürtzet, wenn er nicht nach inhalt des geleiſteten zeugeneides, die wahrheit ausſaget?

13.

Ob zeuge dem zeugenführer N. N. mit blutfreundſchaft oder ſchwägerſchaft verwandt ſey? und wie nahe?

14.

Ob nicht zeuge mit dem zeugenführer in guter und vertrauter freundſchaft lebe?

15.

Ob zeuge nicht des zeugenführers hinterſaß (unterthan) und demſelben mit pflichten oder ſonſt zugethan?

16.

Ob zeuge dem zeugenführer in dieſer ſache rath an handen gegeben? (oder bedient geweſen)?

17.

Ob zeuge vorhin mit ſeinem mitzeugen, oder dem zeugenführer, ſich unterredet, wie ſie gleichſtimmig auf die articul antworten wolten?

18.

Ob zeuge nicht von zeugenführer in dieſer ſache zeugnis zu geben, angeſprochen?

19.

Wie zeuge zu dieſem zeugnis gekommen ſey?

20.

Ob zeuge die beweisarticul jemals geleſen, oder leſen hören?

21.

Ob zeuge wider beklagten eine feindſchaft trage, oder demſelben misgünſtig ſey?

22.

Ob zeuge bey dieſer ſache gewinn oder verluſt zu gewarten?

23.

Ob zeugen nicht etwas, und daß er für den zeugenführer zeugen ſoll, verſprochen oder entrichtet worden?

24.

Was und wieviel ſolches geweſen ſey?

25.

Ob zeuge nicht dem beweisführer den gewinſt der ſache lieber als dem andern gönne?

26.

Ob dahero zeuge nicht einem theil günſtiger als dem andern ſey?

27

Ob er über alles, warum er befragt würde, die reine wahrheit anzeigen wolle?

28.

Wo ſich zeuge aufhalte?

II.

Beſondere fragſtücke.

Beſondere fragſtücke.

Fragſtücke über den 2. articul:

1) Woher zeuge dieſes wiſſe?
2) Ob er bey der trauung geweſen?
3) Wer mehr ſich dabey befunden?
4) Wenn und wo ſolches geſchehen?
5) Wer ſelbige verrichtet?

über den 3. articul:

Andrer fall

1) Woher der zeuge dieſes wiſſe?
2) Ob er bey der verpfändung ſelbſt geweſen?

3) Oder ob er nur davon gehöret?

Fragſtücke über den 4. articul.

1) Woraus er ſolches ſchlieſen könne?

2) Ob nicht vielmehr wahr, daß die N. um ſolche verpfändung ſich gar nicht bekümmert?

5. art.

1) Woher zeuge dieſes ſagen könne?

2) Ob ihm bewuſt/ durch was vor recht die N. die articulirte guldene kette an ſich gebracht?

3) Von wem ſie dieſelbe erhalten?

4) Zu welcher zeit es geſchehen?

6. art.

1) Ob zeuge ſelbſt geſehen, daß beklagter ermeldte güldene kette im beſitz habe?

2) Ob ihm ſolche zuvor gezeiget worden?

3) Wer es gethan?

Hermanns entwurf des beweiſes bl. 129. u. f.

III.

Unnöthige fragſtücke.

Unnöthige fragſtücke ſind:

Ob zeuge ſich fleiſſig zum gehör göttlichen wortes halte?

Wenn er zuletzt zum heiligen abendmahl gegangen?

IIII.

verbotene.

Im reichsabſchiede vom Jahr 1654. §. 53. ſind folgende fragſtücke verboten, z. e.

1.

Ob nicht zeuge einen diebſtahl begangen?

2.

Auch deshalber zu Marburg den ſtaupbeſen bekommen?

3.

Ob nicht zeuge ſich 2. jahre in einem offentlichen hurenhauſe aufgehalten?

4.

Ob nicht zeuge ſchon einmal einen falſchen eid geſchworen?

5.

Ob zeuge ewig des teufels mit leib und ſeele ſeyn wolle, wenn er in dieſer ſache was falſches ausſage?

6.

Ob nicht zeuge glaube, daß ihn der teufel gleich holen werde, wenn er nicht die reine wahrheit ausſage?

George Quirin Pöckell de interrogatoriis, §. 7. u. f.

§. 663.

Bey den brieflichen urkunden iſt vor allen dingen zu unterſuchen: ob der beweißführer ſich deren gebrauchen könne, oder ob er ſolche entweder ſeinen beweisartickeln in abſchrifft beyzufügen unterlaſſen, oder deren originalien in der tagfahrt nicht gehörig rig vorgeleget habe? auf beyde letzten fälle hat derſelbe im urthel ſo viel zu gewarten: Verſäumung daran

Daß kläger (beklagter) an den brieflichen urkunden num, . . . ſich verſäumet.

§. 664.

Würde nun der beweißführer die urkunden nicht ſelbſt beſitzen, ſondern ſolche von ſeinem gegner oder dem dritten manne herauszugeben verlangen, gleichwohlen, daß dieſer ſolche in ſeinem verwahrſam habe, keine oder nicht hinreichende vermuthung vorhanden, wäre jener alſo abzuweiſen: deren edition.

Daß (producentens) beweißführers ſuchen nicht ſtatt habe.

§. 665.

Wäre hingegen die vermuthung zwar gegründet, jedoch die aushändigung dergleichen urkunden aus erheblichen urſachen zu verweigern, müſte hierauf alſo abſicht genommen werden: Verſchonung davon.

Daß N. N. mit (edition) auslieferung der urkunden . . zu verſchonen.

§. 666.

Findet ſich aber kein anſtand, iſt folgender maſſen zu ſprechen: Auflage wegen

Daß N. N. die urkunden . . . . (zu ediren) herauszugeben, oder / daß er ſolche nicht habe / noch gefährlicher weiſe von abhanden kommen laſſen, zu ſchweren ſchuldig.

§. 667.

Oder auch, wenn der gegentheil ſolche urkunden zurückehält, wird anfangs eben auf dieſe art erkannt, deren ausantwortung.

Daß

Daß es ſelbiges (ediren) herausgeben oder vermittelſt eides erhalten ſolle, daß er ſolches nicht habe, noch gefährlicher weiſe von abhanden kommen laſſen.

§. 668.

Wegen mitbeklagter.

Ohngeachtet einer die abſchrifft für richtig erkennete, wäre er dennoch mit ausantwortung des originals wegen anderer mitbeklagten nicht zu verſchonen, ſondern deshalber ſo viel zu beſcheiden:

Dieweil beklagter die num = = befindliche abſchrifft für das original erkannt, ſo hat es/ ſo viel ihn betrifft, zwar dabey ſein bewenden/ er iſt aber nichts deſto weniger das original davon zu dem ende, damit es kläger den mitbeklagten zur erkennung vorlegen könne/ herauszugeben, oder den im vorigen urthel zuerkannten eid zu ſchweren ſchuldig.

§. 669.

Zwang

Solte auſſer dem zuverläſſig bekannt ſeyn, daß die ausantwortung einer gewiſſen brieflichen urkunde zur ungebühr verzögert, und deswegen bereits ein ſtrafbefehl erlaſſen wäre, dieſer aber zu befolgen auch anſtand genommen würde, wäre hierauf alſo zu erkennen:

Daß die 3. e. 20. rthlr. von ihm N. N. durch gerichtlichen hülfszwang einzutreiben, und ihme/ daß er das 3. e. (inventarium) verzeichnis der N. verlaſſenſchaft innerhalb ordnungsfriſt auszuantworten, bey 40. rthlr. ſtrafe auferleget werden ſolle.

§. 670.

Oder alſo:

Daß kläger die num. = = und = = vorgelegten urkunden zur nothdurft erkannt/ und iſt beklagter mit ausantwortung der acten num. = = unſerm jüngſt geſprochenen urthel, bey ſtrafe 10. = (20. =) (40. =) gfl. Rheiniſch ſtrafe/ folge zu leiſten, ſo wohl die unkoſten klägern zu erſtatten ſchuldig.

§. 671.

mit=

Bey fernerer unziemenden verweigerung geſchiehet folgende auflage:

Daß

Daß ihm anderweit bey 80. rthlr. ſtrafe, nebſt erſtattung der unkoſten/ voriger auflage folge zu leiſten/ angedeutet werden ſolle.

§. 672.

Und endlich, wenn kein ſtrafgebot verfångt, wird auf gefångnis geſprochen, wie nachſtehet: tel.

Daß auch die verwirckten 80. rthl. ſtrafe/ von N. N. einzubringen, und iſt ſelbiger das geforderte N. verzeichnis binnen ordnungsfriſt/ auszuhåndigen ſchuldig/ in verbleibung deſſen, wird er durch gefångnis darzu billig angehalten/ und iſt er die unkoſten ꝛc.

§. 673.

Wenn abſchrift bey den acten, oder keine:

Im fall die in frage kommenden urkunden bereits in abſchrift beyn acten befindlich, und deren ausantwortung ſo wohl als die ablegung des eides verweigert wird, pflegt zuweilen erkannt zu werden:

Daß beklagter die urkunde num. - - bey ſtrafe, daß ſolche für ausgeantwortet zu achten, herauszugeben, oder daß er ſolche nicht habe/ noch gefåhrlicher weiſe von abhanden kommen laſſen/ zu ſchweren ſchuldig.

§. 674.

Oder alſo:

Daß klåger die urkunden num. - - bey ſtrafe, daß ſolche beydes für ausgeantwortet und erkannt zu achten, oder deſſen principal, daß er ſie nicht babe, noch gefåhrlicher weiſe von abhanden kommen laſſen, zu ſchweren ſchuldig.

§. 675.

Da aber keine abſchrift vorhanden, wåre dieſe bedrohung dem urthel einzuverleiben:

Daß beklagter die urkunde num. - - mit der ausdrücklichen verwarnung, daß ſonſt diejenigen artickel, wobey ſolches angezogen, für eingeråumet gehalten werden ſollen/ auszuantworten ſchuldig.

§. 676.

Gleiches inhalts iſt nachſtehender rechtsſpruch:

Daß klåger, nach anderweit vorgehender ladung/

nes fürwendens ungeachtet, die num. ⸗ ⸗ und ⸗ ⸗ geforderten urkunden, mit der ausdrücklichen verwarnung, daß, in verbleibung deſſen, diejenigen artickel, bey welchen ſie mit angeführet / für eingeräumt geachtet werden ſollen, auszuhändigen und ꝛc. ſchuldig.

§. 677.

Wenn die urkunde abgeſchworen,

Mit dem im §. 666. u. f. beſchriebenen eide iſt hergegen der dritte mann zu verſchonen, wenn kläger ſolchen ſchon würcklich abgeſchworen, und beklagter von jenen verlangt, daß er nicht nur dieſen eid, ſondern auch die errichtung ſolcher urkunden abſchweren ſoll, welches aus folgendem erhellet:

ꝛc. ꝛc. **Und iſt N. N. dem mit angeſonnenen eide, z. e. daß er nemlich den verlangten vergleich mit beklagten wahrhaftig aufgerichtet habe / zu verſchonen.**

§. 678.

oder man nicht weiß, ob er ſolche habe:

Zuweilen iſt einiger zweiffel: ob derjenige, von welchen die urkunden gefordert werden, ſolche beſitze? und deswegen zuförderſt zu verabſchieden:

ꝛc. **Würde nun beklagter / daß kläger N. N. die gefoderte urkunde num ⸗ ⸗ bey ſich habe, beybringen, inmaſſen ihm in ordnungsfriſt zu thun oblieget, ſo ergehet der geſuchten aushändigung halber ebenfalls / was recht iſt.**

§. 679.

Verſchonung darmit.

Woferne nun dergleichen beſcheide keine oder nicht ſattſame genüge geſchiehet, lautet das fernere erkenntnis alſo:

Daß beklagter dasjenige, ſo ihm zu beſcheinigen auferleget und er ſich angemaſſet / gebührend nicht beybracht / derowegen kläger mit der geſuchten ausantwortung der brieflichen urkunden num ⸗ ⸗ und ⸗ ⸗ ⸗ billig verſchonet wird.

§. 680.

Auf erfolgte edition.

Dahingegen, wenn die geſuchten urkunden herbeygeſchaft worden, muß dergeſtalt geſprochen werden:

Dieweil kläger das gefoderte handelsbuch gebührend herbeygeſchaft, ſo hat es darbey ſein bewenden.

§. 681.

§. 681.

Auf des gegentheils dabey beſchehene errinnerung, daß etliche blätter zuſammen gehefftet, mithin nicht einzuſehen wären, würde, nach befinden, dieſer anſtand durch folgenden rechtlichen ausſpruch aus dem wege zu räumen ſeyn: Geheffte te blätter.

Daß kläger das gefoderte handelsbuch zwar gebührend ausgeantwortet, es wird aber auch ſolches wegen des ⸗ ⸗ und ⸗ ⸗ blattes billig wieder geöffnet.

§. 682.

Iſt nun von allen vorher angemerckten verhinderlichen umſtänden weiter nichts im wege, und die vorlegung ſo wohl als der urkunden nöthiges erkenntnis, der ergangenen ladung und rechtlichen gebühr gemäß verrichtet worden, kan nichts anders darauf geurtheilt werden, als: Deren recognition.

Daß beklagter (kläger) **die vorgelegten brieflichen urkunden zur nothdurft erkannt.**

Anmerckung.

Das urthel, ſo auf die erkennung der urkunde geht, begreift auch ſtillſchweigend, daß dem producten unbenommen, die urkunde eidlich zu verneinen, **Mencken** in proceſſu tit. 25. §. 28. **Mevius** P. 4. dec. 147. n. 7.

§. 683.

Trägt ſich aber dabey zu, das einige andere mit verklaget, und desſalls nicht mit vorgeladen ſind, muß dieſen gebrechen auf ſolche maſſe abgeholfen werden: oder eines des conſorten.

Daß beklagter die num. ⸗ ⸗ vorgelegten urkunden zur nothdurft erkannt, würde nun kläger mitbeklagte auch hierzu gebührend vorladen laſſen, ſo ſind ſie ſolche, nebſt den num. ⸗ ⸗ und ⸗ ⸗ gleicher geſtalt zu erkennen ſchuldig.

§. 684.

Und wenn auch jener, der beklagte, nicht alle urkunden erkannt hätte, wäre ebener maſſen mit darauf zu ſprechen: Erkennung einiger.

2c. Er iſt aber auch die urkunden num. ⸗ ⸗ wenn deren originalien vorgeleget werden, bey ſtrafe, daß ſolche für erkannt zu halten, annoch zu erkennen ſchuldig.

§. 685.

Bedrohung deshalber. Möchte nun beklagter oder kläger der unter obiger bedrohung an ihn ergangenen ladung keine folge leiſten, müſte deshalber alſo erkannt werden:

Daß die num. - - und - - vorgelegten urkunden nunmehro für erkannt zu achten / und erſcheinet ſonſt aus den acten ſo viel, daß ꝛc.

§. 686.

Recognition oder diſſeſſion der privatbriefſchäften. Sind darneben unter den vorgelegten brieflichen urkunden einige befindlich, welche nicht gerichtlich ausgefertiget ſind, muß ſolcher maſſen geſprochen werden:

Daß beklagter die num. - - und - - vorgelegten brieflichen urkunden, zu erkennen oder eidlich zu verneinen ſchuldig.

§. 687.

Diffeſſion. Geſchiehet denn dies letztere, ſo erfolget dieſer beſcheid:

Dieweil beklagter die vorgelegten urkunden num. - - - zuerkannter maſſen vermittelſt eides verneinet, ſo hat es dabey ſein bewenden.

§. 688.

Verweigerung der recognition oder diſſeſſion. Wollte aber einer keines von beyden zu thun ſich anſchicken, iſt er deſſen folgender weiſe zu bedeuten:

Daß kläger ſeines vorwendens ungeachtet die num. - - und - - vorgelegten urkunden, bey ſtrafe, daß ſolche für erkannt zu achten / zu erkennen, oder die nicht gerichtlichen (auſſergerichtlichen) **eidlich abzuſchweren ſchuldig.**

§. 689.

Käme hiernechſt für, daß die vorgelegten urkunden entweder keines erkennens bedürften, oder an ſich nichts bewieſen, wäre der gegentheil von deren (recognition) erkenntnis allerdings zu befreyen, durch folgenden ausſpruch:

Daß beklagter mit erkennung der urkunden num. - - - zu verſchonen (oder billig zu verſchonen.)

§. 690.

oder in fremder ſprache. Und, wenn in einer fremden ſprache briefliche urkunden vorgelegt werden, lautet das urthel, wie nachſtehet:

Daß

Daß beklagter die urkunden z. e. in engliſcher ſprache num. ſ ſ ſ und ſ ſ ferner zu erkennen nicht pflichtig.

§. 691.

Auf was maſſe ſolches aber geſchehen ſolle, zeiget dieſe belehrung: deren überſetzung.

Wenn nun die urkunde num. ſ ſ in das teutſche überſetzt, und ſelbige beklagten zugeſchicket wird, ſo iſt er ſolche ebenfalls gebührend zu erkennen ſchuldig.

§. 692.

Beziehet ſich auch eine urkunde auf eine andere, iſt dahin zu verabſcheiden: Beziehung der einen auf die andere.

Würde kläger diejenige urkunde/ worauf ſich die vorgelegte num. ſ ſ beziehet, zugleich vorlegen und zun acten bringen/ inmaſſen ihm vor allen dingen zu thun oblieget, ſo ergehet darauf, der geſuchten erkennung halber, ferner, was recht iſt.

§. 693.

Erkennet nun zwar der gegentheil die vorgelegten urkunden jedoch nicht auf eine in rechten erforderliche art, geſchiehet ihm dieſe bedeutung: Unrichtige erkennung

Daß beklagter die num. ſ ſ und ſ ſ vorgelegten urkunden anderer geſtalt, und beſſer als geſchehen, mit der verwarnung, daß ſolche für erkannt zu achten/ zu erkennen ſchuldig.

Oder:

Daß beklagter die urkunden num. ſ ſ wenn ihm ſolche nochmahls in ihren originalien (urſchriften) vorgeleget werden, anderer geſtalt und beſſer als geſchehen, mit der verwarnung, daß ſolche für erkannt gehalten werden ſollen/ auch, weil er ſolches vorjezo nicht gethan/ die unkoſten dieſer tagfahrt klägern zu erſtatten ſchuldig.

1.

Fände indeſſen der ausſteller der handſchrift ſeine namensunterſchrift richtig, wüſte aber wahrſcheinliche umſtände anzuführen, daß brieſsinhaber ſolches gemisbrauchet; wird der maſſen erkannt: Mißbrauch des blanquets.

Würde N. N., daß er den inhalt der vorgelegten

urkunde weder geſchrieben, noch mit ſeinem wiſſen und willen ſchreiben laſſen, ſondern gäntzlich glaube und dafür halte, daß zu ermeldter ausdehnung ein von ihm unterſchriebener auszug / brief, oder dergleichen abgeſchnittenes ſtückgen papier / zur ungebühr / gebrauchet ſey, ſchweren; ſo wäre er von der wider ihn angeſtellten klage zu entbinden ꝛc.

II.

Wäre ein blanquet gemißbrauchet worden, und der beklagte ſchützte ein vorgegangenes falſum vor; ſo wird er nichts deſto weniger zur erkenntnis der urkunde angehalten, weil ſolche ſo lange, bis das falſum unterſuchet und befunden worden, für giltig geachtet werden muß, **Mencken** tit. 25. §. 25., **Barth.** diſſ. 404. 405.

§. 694.

Diffeſſion des inhalts.

In demjenigen fall, wo einer die unterſchrift für die ſeinige erkennen, den inhalt aber derſelben urkunde eidlich ableugnen will, iſt er damit nicht zu hören, ſondern alſo abzuweiſen:

Daß N. N. ſuchen nicht ſtatt hat, ſondern er iſt die urkunde num. ꝛ ꝛ ſo wohl was ihre unterſchrift, als deren inhalt betrift, entweder unter der verwarnung, daß ſolche für erkannt zu achten / zu erkennen, oder eidlich zu verneinen ſchuldig.

§. 695.

Diffeſſion einer gerichtlichen urkunde unzuläßlich.

Wolte jemand eine gerichtliche urkunde eidlich ableugnen, erhält er deshalber folgendes abſchlägliches urthel:

Daß die angebotene eidliche ableugnung, nach gelegenheit diesfalls nicht ſtatt hat, ſondern es iſt beklagter die urkunden num. ꝛ ꝛ ſchlechterdings, unter der verwarnung, daß ſolche für erkannt zu halten, zu erkennen, und weil er ſolches vorjetzo nicht gethan / die unkoſten dieſer tagfahrt klägern zu erſtatten ſchuldig.

§. 696.

Wenn die urkunden an ſich beweiſen?

Bedürffen nun die urkunden, nach ausweis §. 689. keines erkenntniſſes, ſondern beweiſen an ſich ſelbſt, muß zugleich mit im urthel, deswegen dieſe vorſehung geſchehen:

ꝛc. ꝛc.

rc. rc. es bleibt aber producenten, derſelbigen bey künftigen hauptverfahren ſich zu gebrauchen unbenommen.

§. 697.

Würde auch etwa vorher mitdieſer verwarnung: **Daß kläger (beklagter) unter der verwarnung, daß die urkunden für erkannt zu halten** rc. geſprochen worden ſeyn, ſo muß bey anhaltender ungehorſamlicher verweigerung, darauf folgender maſſen abſicht genommen werden: oder ſolche für erkannt zu achten:

Daß die urkunden für erkannt zu achten.

§. 698.

Scheinet aber die vorgelegte briefliche unkunde einer eidlichen ableugnung unterworffen zu ſeyn, und der eine theil will ſich weder hierzu, noch zum erkenntnis deſſelben anſchicken, muß er deſſen alſo beſchieden werden: Verdächtige urkunden erfordern die diffeſſion.

Daß kläger (beklagter) ſeines vorwendens ungeachtet, die num. . . vorgelegten urkunden zu erkennen, oder deſſen principal dieſelbe eidlich abzulegen ſchuldig.

§. 699.

Solten nach ablauf der zum beweiß geordneten friſt ſich neue umſtände herfürthun, mag dem beweißführer ſolche in gewiſſe artickel zu verfaſſen und zeugen darüber abhören zu laſſen, auf dieſe weiſe gar füglich verſtattet werden: Neue artickel nach verſtrichener beweißfriſt.

Würde klägers principal ſeinem erbieten nach, vermittelſt eides erhalten, und daß er von den in ſeinen num. . . zu den acten gebrachten anderweitigen artickeln enthaltenen umſtänden vor verflieſſung der zum beweiß geordneten friſt keine wiſſenſchaft gehabt, ſchweren, ſo wird des von beklagten beſchehenen vorwendens ungeachtet, mit eidlicher abhörung der daſelbſt angegebenen zeugen, über angeregte artickel, z. e. vor einer gewiſſen commiſſion, welche zu ſolchem ende von unſerer landesregierung anzuordnen, gebührend billig verfahren. V. R. W.

§. 700.

Ehe und bevor auch der gegentheil ſeine gegenbeſcheinigung anzutreten verbunden, iſt dieſem die beſcheinigung in abſchrift mit- Gegenbeweisfriſt.

mitzutheilen, und durch keine proteſtation ſolches zu behindern, ſondern dies falls alſo zu erkennen: z. e.

rc. rc. und es hat die von klägern eingebrachte ungehorſamsbeſchuldigung geſtalten ſachen nach, noch zur zeit nicht ſtatt, ſondern es werden zuförderſt, des beſchehenen vorwendens ungeachtet, diejenigen artickel, darüber kläger die zeugen abhören laſſen, oder, wenn ſolches nicht artickelsweiſe geſchehen, das zeugnis ſelbſt beklagten zu verfertigung ſeiner gegenbeſcheinigung billig mitgetheilet; er iſt aber ſodenn auch mit ſolcher in ordnungsfriſt von der zeit an, da er beſagte abſchrift erhalten, bey verluſt derſelben einzukommen ſchuldig.

Sechszehndes hauptſtück.

Von gezeugnis zum ewigen gedächtnis.

§. 701.

Zeugen verhör zum ewigen gedächtnis,

Ob wohl der beweißführer an die geordnete friſt gebunden, ſo iſt doch den parteyen, vorkommenden umſtänden nach, unverwehret, ihre etwa habende zeugen auch auſſer derſelben ordnungsfriſt abhören zu laſſen, und darauf zu ſprechen:

Daß, des beſchehenen vorwendens ungeachtet, mit abhörung der zum ewigen gedächtnis angegebenen zeugen billig verfahren wird.

§. 702.

deſſen gebrauch.

Und dieſes gezeugniſſes kan der part beym beweiſe ſich ſodann bedienen, und durch folgendes erkenntnis deſſen verſtändiget werden:

rc. rc. Es bleibt auch klägern des zum ewigen gedächt-

dächtnis abgehörten zeugens / bey dem beweiſe ſich zu gebrauchen, unbenommen.

§. 703.

Deſſelben eröfnung halber wird auch dermaſſen verabſchiedet: und eröfnung.

Dieweil beklagter auf die erhobene klage geantwortet, und derſelben nicht geſtändig, kläger auch / anſtatt des beweiſes, ſich auf das gezeugnis zum ewigen gedächtnis berufen / ſo wird mit deſſen eröfnung gebührend billig verfahren.

Siebenzehendes hauptſtück.

Von dem augenſcheine und beweiſſe durch rechnungen / auch feldmeſſer / rechnungs- und der ſachen verſtändige.

§. 704.

Welcher geſtalt auf den am ſtrittigen orte eingenommenen augenſchein zu erkennen ſey, erſcheinet aus folgenden: Augenſchein

Daß zuförderſt eine richtige beſichtigung des in frage ſeyenden ortes, mit zuziehung gewiſſer bauverſtändigen, in beyſeyn der parteyen, gebührend vorzunehmen.

§. 705.

Und, wenn der ſtreit etwa eine mühle angehet, geſchiehet im urthel deshalber ſolche vorſchrift: z. e. einer mühle.

Daß vor allen dingen des ſtreitigen wehrs und grabens halber eine richtige beſichtigung mit zuziehung zweener geſchworner und verſtändiger müller, auch allerſeits parteyen, vorzunehmen, und dieſe dabey mit ihrer nothdurft zu hören.

§. 706.

Beweiß und augenſchein.

Nicht weniger wird zuweilen nebſt dem ordentlichen beweiſe, zugleich auf die beſichtigung, alſo mit erkannt:

2c. 2c. weil nun hiernechſt beklagter auf die wiederholte klage ſich eingelaſſen und geſtanden, daß er auf klägers acker zwar noch keine dienſtbarkeit (der überfahrt) habe, dargegen aber dieſe ausflucht vorwendet, daß er ohne dieſelbe auf ſein ſteuerbares gut nicht füglich kommen und daſſelbe beſtellen könne, ſo iſt er dieſes ſein vorgeben, binnen ordnungsfriſt/ mit vorbehalt des klägers gegenbeweiſes, eideszuſchiebung und anderer rechtlichen nothdurft/ zu erweiſen pflichtig/ worzu ihnen auch einer gerichtlichen beſichtigung ſich zu gebrauchen unbenommen.

§. 707.

Ausmeſſung.

Auch geſchiehet es, daß dabey auf eine ausmeſſung nachſtehender maſſen zn ſprechen iſt:

Daß zuförderſt der ſtreitige ort durch einen geſchwornen feldmeſſer, in beyſeyn beyder parteyen, gebührend auszumeſſen/ worauf und wenn hiervon behörige nachricht zu den acten gebracht, in der ſache ferner ergehet, was recht iſt.

§. 708.

Verfahren darüber.

Und wegen des darüber erforderlichen rechtlichen verfahrens, lautet die weiſung alſo:

Daß vor allen dingen die parteyen über die eingeſchickte beſichtigung (ausmeſſung) gegen einander zu verfahren ſchuldig, worauf alsdann ferner ergehet/ was recht iſt.

§. 709.

Rechnungsunters

Kömmt die ſache auf unterſuchung einer rechnung an, iſt dahin zu verabſcheiden:

Daß zuförderſt gewiſſe commiſſarien zu verordnen, welche die übergebenen rechnungen von poſten zu poſten, ſamt den darwider gezogenen defecten (angemerckten unrichtigkeiten) **in beyſeyn der parteyen durchgehen, die geſtändigen poſten, von den unrichtigen abſondern/ diejenigen, welche die haushaltung betreffen/ oder ſonſt keiner ausfüh-**

führung bedürfen, alſo fort entſcheiden, das übrige aber, ſo einer mehrern unterſuchung benöthiget, oder in rechten beſtehet / ausſetzen ꝛc. Wenn nun beyde parteyen hierüber mit ihrer nothdurft kürtzlich gegen einander verfahren; ſo ergehet in der ſache ferner, was recht iſt.

§. 710.

Auf gleiche weiſe pflegt das rechtliche erkenntnis eingerichtet zu werden: ſuchung.

ꝛc. ꝛc. Was den andern klagepunct, wegen des geſuchten erlaſſes anlanget, ſo werden dazu die vom imploranten ausgebetene commiſſarien, nebſt welchen auch von ſeiten imploratens , noch einen oder andern in vorſchlag zu bringen, demſelben unbenommen, billig verordnet, welche in beyſeyn beyder parteyen, mit zuziehung unparteyiſcher der ſachen verſtändiger hauswirthe, ſo abſonderlich zu des angegebenen miswachſes ermäſſigung zu vereiden, die übergebene anforderung num. ⸗ ⸗ von poſten zu poſten durchgehen, dasjenige was richtig von demjenigen, was noch unrichtig und zweifelhaft, abſondern / und die parteyen in güte aus einander ſetzen, die ſtrittigen puncte aber / ſo auf weiterer ausführung beruhen, in einen gewiſſen bericht verfaſſen: wenn nun beyde theile allhier mit ihrer nothdurft gegen einander kürtzlich gehöret worden, ſo ergehet ꝛc.

§. 711.

Oder folgender maſſen: An⸗

Daß zuförderſt in der ſachen gewiſſe rechnungsverſtändige zu verordnen, welche in beyſeyn beyderſeits parteyen / die übergebenen rechnungen von jahren zu jahren, und von poſten zu poſten durchgehen und unterſuchen/ diejenigen poſten / ſo mit quittungen zu belegen, oder ſonſt alsbald zu beſcheinigen, von denen unbeſcheinigten abſondern, welche aber auf weiterer ausführung und in rechten beruhen, ausſetzen: wenn nun dieſe vorher richtig verzeichnet, (unter gewiſſe zahlen gebracht) ſodann die parteyen mit anziehung der zahlen, ordentlich und kürtzlich ver⸗

fahren, inmaſſen ihnen zu thun oblieget, ſo ergehet in der ſache ferner, was recht iſt:

§. 712.

dere Oder ſolcher geſtalt:

Daß in dieſer ſache rechenmeiſter zu verordnen/ welche in beyſeyn beyder theile die von ihnen übergebene auffsätze durchgehen, nach anleitung der rechtskräftigen urtheilen, eine gewiſſe rechnung ziehen, und einen richtigen auszug machen; im fall aber bey ein oder dem andern punct noch einiger zweifel vorhanden, ſind die parteyen ſolche unter gewiſſe zahlen zu bringen und darüber rechtlich zu verfahren ſchuldig/ worauf 2c.

§. 713.

fäl- Ferner geſchiehet es, vorfallenden begebenheiten nach, auf dieſe weiſe:

Daß vor allen dingen gewiſſe commiſſarien zu verordnen/ welche die geführten gebäude, auch ſtreitige grundſtücke in augenſchein nehmen/ die übergebene rechnungen von poſten zu poſten/ ſamt den darwider überreichten errinnerungen/ in beyſeyn der parteyen durchgehen, das geſtändige von den ungeſtändigen abſondern, die erſtern/ welche die haushaltung betreffen, oder ſonſt keiner ausführung bedürfen/ alſo fort entſcheiden, das übrige aber, ſo einer mehrern unterſuchung benöthiget/ oder auf einen rechtspunct beſtehet, ausſetzen, unter gewiſſen zahlen in einen ordentlichen bericht verfaſſen, die zeugen, ſo von einem oder den andern theil angegeben worden, abhören, und deren auſſagen zun acten bringen; wenn nun beyde parteyen hierüber und die ausgeſetzten puncten mit ihrer nothdurft kürtzlich gegen einander verfahren, und zum urthel beſchlieſſen, ſo ergehet ferner 2c.

§. 714.

le. Auch iſt der beſcheid, nach vorkommenheit der umſtände, dahin zu ertheilen:

2c. hiernächſt ſind gewiſſe des orts kündige hauswirthe zu commiſſarien zu dem ende zu verordnen, daß ſie die von N. N. übergebene rechnungen und daraus gezogene

zogene mängel, in beyſeyn der parteyen, von poſten zu poſten, in einnahme und ausgabe durchſehen, dasjenige/ was die rechnung (den calculum) und die haushaltung betrift/ alſofort entſcheiden/ das übrige aber/ ſo in rechten, und auf weiterer ausführung beruhet, ausſetzen/ und unter gewiſſen ziffern in einen bericht verfaſſen, und wenn nun hierüber die parteyen mit ihrer nothdurft gehöret, und kürtzlich gegen einander verfahren, ſo ergehet darauf allenthalben/ was recht iſt.

§. 715.

Mit demjenigen, was §. 706. enthalten, ſtimmet nachfolgender ſpruch rechtens überein: Bey der verkürtzungsklage des kaufs halber wird die ausmeſſung erkannt.

ꝛc. ꝛc. hiernächſt ſind, was die gegenwärtige ſache betrift / die in frage kommende weinbergsacker/ nach der zu N. gebräuchlichen ruthenzahl von einem darzu beſonders verpflichteten feldmeſſer zuförderſt richtig auszumeſſen, und wird daher zu ſothaner ausmeß- und beſichtigung/ auf beyder theile koſten, commiſſion (auftrag) gerichts- (oder amts-) wegen erkannt, wenn nun ſolches erfolget/ ſo ergehet ſodann auf die erhobene klage und darauf (auf den fall) beſchehene einlaſſung/ ferner was recht iſt.

§. 716.

Der beſichtigung halber kan auch auf dieſe maſe verabſchiedet werden: Augenſchein wegen der pfändung.

ꝛc. Daß vor allen dingen an dem ort/ wo die eingeklagte pfändung geſchehen, eine commiſſariſche beſichtigung anzuſtellen/ und die grentzen der flur, worinnen die N. holtzmarck gelegen, wie auch die Nſche gerichte genau zu beſchreiben/ und allen falls in abriß zu bringen ꝛc.

§. 717.

Iſt, benebſt der beaugenſcheinigung, ein zeugenverhör nöthig, wird auf beydes dergeſtalt geſprochen: Augenſchein und zeugen.

ꝛc. Daß N. N. und die übrige angegebene zeugen, auf anderweit vorgehende ladung/ nach beſchehener beaugenſcheinigung des ſtrit-

tigen ortes und hebung der in dem abriſſe num. ⸗ ⸗ ⸗ bemerckten ſteine, welches des beſchehenen vorwendens ungeachtet, in beyſeyn der parteyen vorzunehmen / das erfoderte zeugnis / bey ⸗ ⸗ ⸗ ſtrafe / zu erſtatten ſchuldig.

§. 718.

Beſichtigung durch zeugen.

Auch pflegt wohl zu geſchehen, daß die zeugen, ohnerachtet ſelbige bereits abgehöret worden, zur beſichtigung gezogen, und anderweit abgehöret werden, wie aus nachfolgendem erhellet:

Daß vor allen dingen in gegenwart der parteyen / die zeugen an den ort, wo die auspfändung geſchehen / zu führen / auch darnach anderweit vermittelſt eides abzuhören, worauf, und wenn ein richtiger grundriß, mit deutlicher bemerckung des ſtrittigen orts und comiſſariſchen bericht / zu den acten gebracht / ſowohl von beyden theilen darüber verfahren / und jetziges einbringen kürtzlich wiederhohlet wird, ferner ergehet, was recht iſt.

§. 719.

Auf die ausmeſſung wird auch in der andern inſtantz geſprochen.

Iſt nun etwa mit der beſichtigung und dem zeugenverhöre unrichtig und nichtig verfahren; wird in der höhern inſtantz (vor dem obern richter) ſolches dergeſtalt aufgehoben, theils geändert:

ꝛc. Daß in erſter inſtantz dem proceſſe keines weges gemäs, ſondern nichtig verfahren ꝛc. es iſt zuförderſt die ſtrittige viehtrift, durch einen zu verordnenden commiſſarium, in beyſeyn der parteyen, mit zuziehung eines geſchwornen feldmeſſers in augenſchein zu nehmen und von dieſem ein abriß zu fertigen / nicht minder die weite des umwegs, welcher in dem gegentheiligen riße von ⸗ ⸗ bis ⸗ von der ⸗ ⸗ bezeichnet worden / gebührend anzumercken / ingleichen ſind von dem commiſſario, die von beyden theilen bisher aufgeführte zeugen / deren auſſagen bey den acten ſich befinden / an den ſtrittigen ort zu betagen, (zu beſcheiden) und wegen ihrer auſſagen: ob ſolche von der num. ⸗ ⸗ angegebenen trift hinunter zum alten dorfe hinaus nach der vörderſten W. oder nach der von N. N. ſogenannten M. A. über die W. über N. N. felder zu verſtehen ? deutlich zu befragen; worauf / und wenn hiervon behörige

rige nachricht zu den acten gebracht, ferner ergehet, was recht iſt.

§. 720.

Iſt etwa eine ausmeſſung zu wiederhohlen, geſchicht desfalls dieſe bedeutung: Wiederholung der ausmeſſung

ꝛc. Würden nun klägere auf anordnung E. N. die feldmeſſung in gegenwart beklagtens gebührend wiederhohlen laſſen/ inmaſſen ihnen, geſtalten ſachen nach, zu verſtatten/ ſo ergehet f. w. r. i.

§. 721.

Die beſichtigung kan übrigens nach erfolgter eröfnung des gezeugniſſes zugelaſſen, und deswegen alſo geſprochen werden: Iſt nach eröfnetem gezeugnis noch zuläſſig.

ꝛc. ꝛc. Daß vor allen dingen mit der von beklagten geſuchten beſichtigung, des beſchehenen vorwendens ungeachtet, gebührend zu verfahren/ und davon beglaubte nachricht zu den acten zu bringen, ergehet darauf/ und wenn beyde theile mit einander darüber kürtzlich verfahren, in der ſache ferner, was recht iſt.

§. 722.

Bey den beaugenſcheinigungen wird zu unterſuchung der gräntzen, zumahlen wenn die parteyen ſich darüber vereiniget, daß ſie die richtigkeit auf das angeben eines ruthengängers ankommen laſſen wollen, auch wohl die wünſchelruthe gebraucht, und, bey diesfalls beſchehener gewiſſensrührung in dem rechtlichen erkenntnis dergeſtalt darauf geſehen: Was davon zu halten?

Daß beklagter vor allen dingen/ über die genommene verabredung: daß/ weilen N. N. als ein ruthengänger die verfallene reinung mit der ruthen aufzuſuchen verſtünde, ſie denſelben über die ſtreitige reinung führen/ und wie er ſolche anweiſen würde, es dabey bewenden laſſen wollten, ſein gewiſſen, wiſſenſchaft und wohlbewuſt/ dahin es ihm auf den verneinungsfall geſtellet, nach vorgehenden klägers eide für gefährde zu eröfnen ſchuldig, er wollte denn ꝛc.

I.

Ob zwar dieſe art, verfallene grentzſteine und reine ausfindig Was davon zu halten?

findig zu machen, mit keinem grunde beſchönet werden kan, mithin ſolche unzuläſſig und abergläubiſch, ſo iſt ſie doch, da ſie nach der faſt allgemeinen meynung, zur gewohnheit worden, und wird als ein herkommen beobachtet. Indeſſen haben rechtsverſtändige ſachwalter ihren parteyen davon abzurathen.

§. 723.

Wegen ableben des rechnungsführers.

Es iſt bekannt, daß bey denen rechnungen, welche auf viele jahre abzulegen ſind, auch viele ſchwürigkeiten, oft gar unmöglichkeiten, ſich herfürthun, zumalen wenn der rechnungsführer etwan immittelſt mit tode abgegangen iſt, ſo daß dergleichen rechnungsirrungen, theils durch eidesleiſtungen, theils durch hauswirthliches erkenntnis erörtert werden müſſen, da denn, bey vorwaltenden umſtänden, das urthel hiernach abzufaſſen iſt: z. e.

Daß beklagte den = = und = was auch die num. = = beſcheinigten lehngelder betrifft/ jedoch nach abzug, was von anderhalb viertel landes, ſo beklagtens principalin eigenthümlich zuſtehet/ entrichtet worden, ingleichen/ wenn dieſe das verzeichnis N. N. hinterlaſſener mobilien (fahrnis) num. = = und = = verrechneten = = fl. = = kreutzer = = gerichtsgebühren, und = = fl in kauf gegebenes heu, denn/ wenn die gerichtsperſonen das von ihnen num. = = ausgeſtellte zeugnis, ſo viel den erſten punct belanget/ vermittelſt eides beſtärcken, den 1. = = und = = mangel (defect) zur nothdurft abgeholfen (juſtificiret) und werden ſodann = = fl. beſſerungskoſten billig zugeſtanden (paſſiret); es wolte und könte denn kläger/ daß ſolche ſo viel nicht betragen, beſcheinigen, damit würde er in ordnungsfriſt billig zugelaſſen, hiernächſt iſt ꝛc. wegen der jährlich genoſſenen nutzung der ſämtlichen unbeweglichen güter ein gewiſſer pacht/ auf ermäſſigung verſtändiger und hierzu inſonderheit vereideter hauswirthe, zu ſetzen, hiervon die ordentliche darauf liegende beſchwerungen, wie ſolche durch vorlegung richtiger quittungen dargethan werden/ zu kürtzen, und wird nach ſolchem pachte, kläger, ſeines antheils halber, nicht unbillig abgefunden ꝛc.

§. 724.

Auſſer dem iſt der billigkeit nicht entgegen, daß die jährliche nutzung eines ſchaafes auf 10. ggr. 6. pf. geſetzet, mithin auch gewöhnlich, daß bey dergleichen rechtfertigung, hierauf in abfaſſung der rechtsbelehrung ſolche beobachtet werde: Anſchlag der ſchafsnutzung.

ꝛc. Daß beklagtens principal den werth derer hinweg genommenen z. e. 65. ſtück ſchaafviehes überhaupt mit 70. rthl., nicht weniger für die davon entrathenen ſämtlichen nutzungen, nach abzug der fütterung jährlich 32. rthlr. 10. ggr. 6. pf., alſo von 23. Octobr. 1720. bis dahin 1737, auf 17. jahre zuſammen 551. rthlr. 10. ggr. 6. pf., auf ſo hoch beyde angegebene ſummen hiermit gemäſſiget werden, klägers principalen, binnen 4. wochen, bey vermeidung der hülfe, zu bezahlen verbunden.

§. 725.

Bey verzögerter wiedererſtattung des weggenommenen ſchaafviehes, wird zur ſtrafe ſolcher ungebühr, auf erſatz der helfte deſſen abgegangener nutzung, alſo geſprochen: z. e. Beym ungehorſam in dieſem fall.

Daß beklagter wegen des weggenommenen ſchaafviehes, den werth für 199. ſtücke / klägers principalen zu erſtatten, und jedes ſtück / geſtalten ſachen nach, mit 1. rthlr. 6. ggr. ihm zu bezahlen, nicht weniger für die zuzucht (mehrung) und entrathenen nutzungen / auſſer der bereits abgezogenen hüthung, jährlich 50. rthlr., alſo vom jahr 1730. bis und 1738., 490. rthlr. / auf ſo hoch die angegebene ſumme gemäſſiget wird / inmaſſen wir ſie hiermit alſo einrichten und mäſſigen / demſelben binnen 4. wochen / bey vermeidung der hülfe, zu entrichten verbunden.

§. 726.

Wenn nun der beweißführer alles gethan, was ihm obgelegen, und den beweiß, theils durch briefliche urkunden, theils zeugen, beaugenſcheinigungen, hauswirthliche unterſuch, und ſchätzung vollendet, dabey aber eine unzuläſſige gewiſſensrührung gebrauchet, wird in dem darauf folgenden urthel nur dieſer letztern und der erſtern, wie nachſtehet, gedacht: Nach dem augenſchein hat die gewiſſensrührung nicht ſtatt.

Daß beklagter die urkunden z. e. num. 1. 2. 3. 4. /

einwendens ungehindert/ zu erkennen ſchuldig; dieweil er nun dieſes auf den fall bereits gethan, ſo hat es dabey billig ſein bewenden, mit erkenntnis der übrigen urkunden aber num 5. 6. 7. 8. ingleichen mit der gefoderten einlaſſung auf den 9. 10. 11. und 12ten beweißarticKel iſt derſelbe zu verſchonen/ und wird nunmehro dem proceſſe gemäs in der ſache ferner verfahren.

§. 727.

Ingleichen der beweiß durch urkunden.

Oder, bey einem blos durch briefliche urkunden und zeugen geführten beweiſe, wird diesfalls erkannt:

Daß kläger und product (wider welchen der beweiß geführet worden) die num. act. 43. angezogenen urkunden, ſo mit L. und M. bezeichnet/des beſchehenen einwendens ungehindert, auszuantworten und zu erkennen ſchuldig. Weil er nun beedes auf den fall, jedoch der darwider habenden behelffen vorbehältlich/ zur nothdurft bereits gethan, ſo hat es dabey billig ſein bewenden, und wird nunmehro dem proceſſe gemäs in dieſer ſache ferner verfahren.

§. 728.

Daß die beweißarticKel aus der klage und nach deren inhalt gefertiget werden müſſen; ſolches weiß ein jeder. Dennoch beobachten dieſes ſachwalter öfters gar nicht. Wenn man die oben §. 320. befindliche klage anſiehet, und die nachſtehende beweißarticKel dargegen hält, wird ſich deren unzuläſſigkeit ſo fort veroffenbahren: denn die klage lautet auf 600. fl. dieſe articKel ſprechen von 700. fl. Anderer umſtände voritzt zu geſchweigen.

Beweißartikel:

Art. 1. Wahr/ daß die verſtorbene rathsverwandtin und ſchneiderin Grieſekramin in ihrer kranckheit zeugen nebſt noch einem andern zu ſich beruffen laſſen.

Art. 2. Wahr, daß ſie ihm und ſeinem mitgezeugen in beyſeyn des damaligen ſtadtvogts Creſcentius als einem zeugen zu vernehmen gegeben/ wie ſie einen bey dem hoffactor Itzig Schmulen ſtehenden wechſelbrief auf 700. fl.

den

den 4. Querlequitſchiſchen kindern geſchenckt, und ſolchen wechſelbrief dem gegenwärtig geweſenen ſtadtvogt Creſcentius gegeben habe / aber mit der bedingung, daß er denſelben eines weilen bey ſich behalten, und davon niemanden etwas wiſſen laſſen, ſondern erſagten 4. Querlequitſchiſchen kindern zu erhebung des geldes getreulich aushändigen ſollte ꝛc. ꝛc.

§. 729.

Von dieſen umſtänden ſtehet in der oben §. 320. befindlichen klage nichts; wie kommen denn ſolche in den beweiß? Warum ſtellet der gegner nicht die einrede der unzuläſſigen artikel dem kläger entgegen? Allein wer ſich an die regeln des proceſſes nicht kehret, thut was er will; es mag ſich reimen oder nicht.

Achtzehentes hauptſtück.

Von dem gegenbeweiße und der gegenbeſcheinigung.

§. 730

Ob nun ſchon ein beklagter ſich den gegenbeweiß, ſamt anderer rechtlichen nothdurft, ausdrücklich nicht bedungen, ſo iſt doch genug, wenn er ſeine zerſtörliche einwürffe wider die klage vorgebracht, und kan der richter obrigkeits wegen darauf alſo verabſchieden: *Auf den gegenbeweiß iſt von amts wegen zu ſprechen.*

Dieweil implorant das vorgelegte handelsbuch / woraus der num. act. 33. befindliche auszug genommen, für richtig erkannt, ſo hat es noch zur zeit dabey ſein bewenden / auch iſt er vor allen dingen der dabey zerſtörlicher weiſe eingebrachten behelfen halher / ſo weit ſolche erheblich, mit ſeiner gegenbeſcheinigung, in monatsfriſt

einzukommen ſchuldig, und ergehet ſodann darauf in der ſache ferner / was recht iſt.

§. 731.

Anfang dieſer friſt.

deren erſtreckung.

Weilen denn dieſe friſt von der zeit an, da die ergangene ladung zur eröfnung des gegenbeweiſes dem gegentheil behändiget worden, zu lauffen anfängt, mithin dieſem binnen ordnungsfriſt mit dem gegenbeweiße einzukommen oder mit anführung erheblicher urſachen noch ein und andere nachſicht zu ſuchen oblieget, jedoch keine gefliſſentliche vorzögerung dabey zu verhängen iſt, ſo pflegt ſolcher durch nachfolgendes erkenntnis einhalt zu geſchehen:

Würde beklagter eidlich erhalten / daß er die gebetene dritte friſt zu übergebung ſeines gegenbeweiſſes nicht zum verſchleif der ſachen ſuchen, ſondern, weil er die hierzu nöthigen urkunden von N. N. aus N. alles angewandten fleiſſes ungeachtet / bis izt nicht erlangen können, jedoch noch zu erhalten verhoffete, ſo wird ihm die gebetene vier wöchentliche friſt billig mitgetheilet.

§. 732.

Ungehorſam.

Thäte aber gegenbeweißführet keines von beyden oder verſäumte ſich an den auferlegten eide, wird er des gegenbeweiſſes in der maſſe verluſtig erkannt:

Daß beklagter an dem ihm nachgelaſſenen gegenbeweiſe ſich verſäumet.

§. 733.

ſolcher fällt jeweilen weg.

Solte hingegen bey dem beweiſe die obliegenheit in allen gebührend nicht beobachtet, ſondern noch etwas zu verrichten ſeyn, kan auf verſäumnis des gegenbeweiſes, wie nachſtehet, nicht geſprochen werden:

Daß die in der unter dem 17ten Maji dieſes jahrs gehaltenen tagfahrt von N. N. beſchehene erkenntnis der urkunden für hinlänglich nicht zu achten, ſondern es iſt beklagter, nach anderweit vorgehender ladung / die num. . . . und . . vorgelegten urkunden, unter der verwarnung, daß ſolche wiedrigen falls für erkannt gehalten werden ſollen, zu erkennen ſchuldig, und

und hat die von klägern eingebrachte ungehorſamsbeſchuldigung nicht ſtatt.

§. 734.

Würden, aus unwiſſenheit des gerichtſchreibers des klägers zeugenauſſagen, vor der zur eröfnung des beweiſſes bezielten tagſahrt zun acten gebracht worden ſeyn, kan ſolches dem gegenbeweißführer nicht zum nachtheil gereichen, wie aus folgenden wahrzunehmen: Unzeitige eröfnung des beweiſes ſchadet dem gegenbeweiß nicht.

Daß / des beſchehenen vorwendens ungeachtet, mit abhörung der bey dem gegenbeweiße angegebenen zeugen gebührend zu verfahren; es iſt auch kläger die dabey num. ‚ ‚ vorgelegten urkunden, mit verwarnung / daß ſolche für richtig zu halten, zu erkennen ſchuldig, und werden in zukunft die gezeugniſſe vor eröfnung derſelben entweder gar nicht oder verſchloſſen zu den acten gebracht.

§. 735.

Bey dem gegenbeweiße iſt nicht nachgelaſſen, an ſtatt eines oder des andern lange zeit vor dem angetretenen gegenbeweiße und übergebenen artikeln verſtorbenen zeugens, andere vorzuſtellen, ſondern der gegenbeweiſſführer mit ſeinem deshalbigen ſuchen alſo abzuweiſen:

Daß die neu angegebenen zeugen nicht zuläßlich.

§. 736.

Dergleichen geſchiehet auch, wenn der zeuge ſeinen auffenthalt verändert, uud der gegenbeweißführer keine nachricht, wo er anzutreffen, hat, folgender weiſe:

Daß klägers ſuchen nicht ſtatt hat.

§. 737.

Verzögert etwa der gegentheil die einlaſſung auf die ins gewiſſen gegebenen artikel, wird derſelbe derwegen bedeutet:

Daß / des beſchehenen vorwendens ungeachtet / klägers principal über den ‚ ‚ artickel / im fall er denſelben einzuräumen nicht gemeinet, ſein gewiſſen, wiſſenſchaft und wohlbewuſt / auf beklagtens principals vorgehenden eid für gefährde / zu eröfnen, er wolte denn das gewiſſen mit beweiß vertreten, oder auch / ſo viel es fremde handlungen betrift, beklagtem den haupteid

zurückgeben, damit würde er in monatsfriſt billig gehöret. Ferner darauf zu beſchehen / was recht iſt.

§. 738

Indeſſen, weilen nicht nöthig iſt, daß auf jeden gegenbeweißartikel inſonderheit geantwortet werde, ſondern genug ſeyn kan, wenn überhaupt darauf geantwortet worden, worauf folgende weiſung geſchiehet:

Dieweil kläger auf den ⸗ ⸗ bis ⸗ ⸗ ingleichen den ⸗ bis ⸗ gegenbeweißartikel geantwortet, und ſolcher nicht geſtändig / ſo iſt deſſen principalin darüber ihr gewiſſen / wiſſenſchaft und wohlbewuſt / dahin es ihr auf dieſen fall geſtellet, nach vorgehenden beklagtens eid für gefährde zu eröfnen ſchuldig; er wolte denn daſſelbe mit beweiſſe vertretten / oder ſo viel es anderer thun betrifft, klägern den haupteid wieder zurücke ſchieben / damit würde er in monatsfriſt billig zugelaſſen. Ferner ꝛc.

§. 739.

Ueber einen artickel hat der eid und zeugenverhör nicht ſtatt.

Weilen über einerley artikel das gewiſſen zu rühren, und zugleich zeugen darüber abhören zu laſſen, ſich nicht gebühret, wird dem gegenbeweißführer diesfalls ſich zu erklären auferlegt:

Würde beklagter, daß er auf der beym ⸗ ⸗ und ⸗ ⸗ artikel beſchehenen eideszuſchiebung verharren wolle, deutlicher, als geſchehen, ſich erklären, ſo iſt jener / ſeines vorwendens ungeachtet, darauf ſich einzulaſſen pflichtig, auf die übrigen aber werden die auſſenbliebenen zeugen, vermittelſt eides billig abgehöret / auch hierzu anderweit, bey vermeidung 5. rthlr. ſtrafe / vorgeladen, und ergehet darauf ferner, was recht iſt.

§. 740.

Ingleichen mit dem eide und den urkunden

Eben ſolch erkenntnis hat derjenige zu gewarten, welcher einerley artikel beydes mit brieflichen urkunden und der eideshand zu erweiſen vermeinet:

Würde beklagter / wegen des 1. ⸗ ⸗ ⸗ und ⸗ ⸗ gegenbeſcheinigungsartikels, ob er ſelbige durch die dabey angezogene urkunden zu beſcheinigen, oder bey der unternommenen eideszuſchiebung verharren wolle / ſich erklären, inmaſſen er zuförderſt, weil beydes zuſammen nicht beſte⸗

beſtehen kan, zu thun pflichtig, ſo ergehet auch dies falls in der ſache ferner, was recht iſt.

§. 741.

Hat nun der gegenbeweißführer ſeine erklärung zuverläſſig gethan, lautet das urthel hierauf: Erklärung des gegenbeweißführers.

Dieweil beklagter / daß ſo viel den . . und . . gegenbeweiß (gegenbeſcheinigungs) **artickel anlanget, er bey der gebrauchten eideszuſchiebung beharren wolle, ſich erkläret, kläger auch darauf, ſo wohl auf den . . und . artikel ſich eingelaſſen / und deren nicht geſtändig, ſo iſt dieſer darüber ſein gewiſſen, dahin es ihme auf ſolchen fall geſtellet, nach vorgehenden beklagtens eid für gefährde, zu eröfnen ſchuldig.**

§. 742.

Wie ſich nun gebühret, daß bey vereidung der zeugen beyde theile zugegen ſind, mithin beſonders derjenige wider welchen das zeugenverhör ergehet, ſehen und anhören müſſe: ob die eidesablegung der zeugen, nach vorſchrifft der rechte, geſchehe? alſo iſt dem etwa vorfallenden mangel alſo durch rechtliches erkenntnis abzuhelfen: Gegenwart des reproducenten.

Daß mit verhör der gegenbeweißzeugen nichtig verfahren / derowegen dieſelben, nach vorgehenden klägers und gegenbeweißführers gebührender ladung, um zu ſehen, wie ſelbige ſchweren, über die gegenbeweißartikel / wie nicht weniger die von gegentheilen übergebene fragſtücke, nochmahls, vermittelſt eides, abzuhören.

§. 743.

Solte nun etwa die vereidung und abhörung der zeugen in gegentheils abweſenheit vormittags geſchehen ſeyn, dieſer aber ſich noch ſelbigen tags bey den gerichten melden, und ſeine fragſtücke, mit bitte, die zeugen gleichfalls auf ſeine koſten darüber zu vernehmen, überreichen; muß er damit gehöret, und ihm ſolches, nach folgender anweiſung, nachgelaſſen werden: Fragſtücke deſſelben.

3. e. **Daß beklagter die vorgelegten urkunden num. . . zur nothdurft erkannt, und iſt er mit ſeinen fragſtücken, des von klägern beſchehenen vorwendens ungeachtet /**

tet, nochmals billig zuzulaſſen, dieſem nach auch die angegebenen zeugen über dieſelben zugleich annoch eidlich zu befragen.

I.

deren einreichung.

Bey dem geſamten hofgerichte zu Jena, wird der gegentheil bey der dies falls an ihn ergehenden ladung, jedesmal bedeutet, daß, wenn er auf die ihm abſchriftlich mit zugeſchickten artickel ziemliche und in rechten zuläſſige fragſtücke zu fertigen gemeinet, er ſolche einige tage für der zum zeugenverhör bezielten tagfahrt einreichen ſolle, jedoch geſchiehet ſolches mehrentheils erſt an ſelbigem rechtstage.

§. 744.

Gegenbeweiß wider den gegenbeweiß iſt ordentlich unzuläßlich. Ausnahme.

Ordentlicher weiſe iſt wider den gegenbeweiß weiter kein anderer gegenbeweiß zuläſſig, im fall aber der beklagte bey ſeiner kriegsbefeſtigung eine zerſtörliche ausflucht dergeſtalt dunckel und verwirrt vorgetragen, daß der kläger deſſen abſicht nicht leicht voraus ſehen können, wird dieſer ſo wohl damit, als mit der gewiſſensrührung annoch zu hören ſeyn, z. e. kläger fordert für empfangene waaren und geld nach anleitung einer rechnung ⸗ ⸗ ⸗ rthlr., der beklagte leugnet die forderung und ſchützet die ausflucht der bezahlung und gegeneinanderaufhebung vor. Bey der gegenbeſcheinigung führte beklagter an, daß kläger vor ⸗ ⸗ rthlr. ⸗ ſtück leinwand acht viertel breit verkauffet, darunter wären ⸗ ⸗ ſtück nur ſieben viertel breit befunden worden, müſten alſo ⸗ ⸗ rthlr. ⸗ ⸗ kreutzer zurück gerechnet werden, kläger erwiederte, beklagter habe dieſe leinwanden als acht viertel breit eingekauffet, ſolche in büchern alſo genennet, und wiſſentlich für ⸗ ⸗ an zahlungs ſtatt angenommen, und ſchiebet darüber den eid zu. Sodann wird geſprochen:

Dieweil kläger auf den ⸗ ⸗ und ⸗ gegenbeweißartickel ſich eingelaſſen, und den ⸗ ⸗ verneinet, der übrigen aber geſtändig, jedoch bey denſelben unterſchiedenes zu ſeiner nothdurft vorgeſchützet / und darüber beklagten den eid zugeſchoben / ſo iſt kläger die verneinten artickel, beklagter aber über jenes vorbringen, daferne er ſolches einzuräumen nicht gemeinet / ſein gewiſſen, wiſſenſchaft und wohlbewuſt / dahin es ihm auf ſolchen fall geſtellet,

nach

nach vorgehender beyden theile eide für gefährde zu eröffnen ſchuldig/ ſie wolten denn daſſelbe mit beweiß vertreten, oder ſo viel es anderer handlungen betrift, einander den haupteid wieder zurücke ſchieben, damit würden ſie in ꝛc. gehöret/ und ꝛc. ꝛc.

§. 745.

Ob zwar beym ordentlichen beweiß und gegenbeweiſe, ſo balden ſolcher vollendet, zu deſſen eröfnung eine tagfahrt ernennet wird/ ſo iſt doch dieſes bey der beſcheinigung keines wegs von der nothwendigkeit, ſondern dieſer halben folgenden inhalts zu verabſchieden: Eröfnung der beſcheinigungs zeigniſſen unnöthig.

Dieweil beklagter die bey ſeiner gegenbeſcheinigung angegebene zeugen abhören laſſen, und den darüber gefertigten rotulum (das darüber verfaſſete verhör) zun acten gebracht/ ſo hat es dabey ſein bewenden, und wird nunmehro über die geführten beſcheinigung in ſchriften gebührend billig verfahren.

§. 746.

Wenn nun der kläger nichts bewieſen, ſo iſt ordentlicher weiſe der beklagte von der klage zu entbinden, jedoch leidet dieſes ſeinen abfall, bey einer intereſſeklage, (wenn wegen entzogener vortheile und nutzungen geklaget wird) weilen dieſer wegen der beweiß ſehr ſchwer aufzubringen iſt, und wird dannenhero auf dieſe maße geſprochen: Beklagter wird nicht allemahl entbunden.

Daß beklagte dies falls ſchlechter dings von der klage nicht zu entbinden/ ſondern es wird der über dem von klägern geforderten intereſſe (nutzen) geführte beweiß und gegenbeweiß vor allen dingen/ gewiſſen darzu verordneten und ſonderlich des hausweſens kundigen perſonen übergeben und denſelbigen auferleget, daß ſie darüber/ nach deren reiflichen erwegung/ die parteyen, wo möglich / vergleichen, oder in entſtehung deſſen, ihr in der billigkeit gegründetes bedencken: wie hoch ſich klägers intereſſe (nutzen) erſtrecken möchte: von ſich ſtellen mögen; wenn nun kläger ſolche ausgefundene ſumme vermittelſt eides beſtärcken wird, iſt darauf nicht unbillig zu erkennen.

§. 747.

Ungehorſam der zeugen.

Wiewohlen oben ſchon §. 649. mit anzutreffen, auf was art die zeugen beym beweiſe zur erſtattung ihrer auſſagen anzuhalten ſind, ſo kan nachfolgendes erkenntnis hier mit angefügt werden:

Daß N. N. und N. N., nach anderweit vorgehender ladung zu erſcheinen, und das geforderte zeugnis bey vermeidung 5. rthlr. ſtrafe zu erſtatten ſchuldig.

Nach dieſem lautet es:

Daß klägers ſuchen nicht ſtatt hat/ ſondern es wird die verwürckte ſtrafe von N. N. billig eingebracht, und iſt er das erfoderte zeugnis/ nach anderweit vorgehender ladung/ nunmehr bey ſtrafe 10. rthlr. zu erſtatten ſchuldig.

Und endlich:

Daß von N. N. die verwürckte ſtrafe einzubringen, und er nochmahls zu erſtattung des geforderten zeugniſſes/ mit verwarnung, daß im fall ſeines fernern auſſenbleibens er durch die gerichtsdiener vor gerichte gebracht/ und über die eingegebene artickel abgehöret werden ſolle, vorgeladen.

§. 748.

Hohes alter des zeugen

Es iſt hiernächſt vorher mit angeführet worden, was maſſen ein zeuge bey ſeinem unvermöglichen hohen alter, von eröfnung ſeiner wiſſenſchaft alſo befreyet werde:

Daß N. N. mit ablegung des gefoderten zeugniſſes, geſtallten ſachen nach, zu verſchonen.

§. 749.

entſchuldiget;

Jedoch entſchuldiget das alter nicht alleine, wie aus folgendem rechtsſpruche wahrzunehmen:

Daß N. N. ſeines einwendens ungeachtet, das gefoderte zeugnis bey vermeidung 5. rthlr. ſtrafe, nunmehr zu erſtatten/ kläger aber, wenn ſelbiger nicht wohl fortzukommen vermag/ ihn durch ein fuhrwerck in das amt zu ſchaffen ſchuldig; es wäre denn, daß ermeldter zeuge ſeines hohen alters halber an gemüthskräften dergeſtalt abgenommen, daß er deſſen, was für

wenig

wenig jahren vorgegangen, ſich nicht erinnern könte, auf den fall bleibt er mit abſtattung des zeugniſſes billig verſchonet.

§. 750.

Woferne aber des zeugens vorgeſchützte unvermöglichkeit nicht darzuthun, wäre deswegen dieſe weiſung zu geben: **jedoch nicht immer.**

Daß N. N., weil er dem am - - des jüngſt abgewichenen - - jahres eröfneten urthel zu folge nicht beygebracht, daß er wegen hohen alters gantz kindiſch und ſeiner vernunft und gedächtnis nicht mehr fähig, nunmehr auf die übergebene artickel und fragſtücke eidliches zeugnis abzulegen ſchuldig.

§. 751.

In denenjenigen fällen, da anderer geſtalt hinter die wahrheit nicht zu kommen/ kan auch ein weib wider ihren ehemann zeugnis zu erſtatten angehalten werden, worzu aber nicht hinlänglich, daß keine andere zeugen zu haben ſind, ſondern es iſt auch erforderlich, daß, nach der ſachen beſchaffenheit, keine andere zeugen zu erlangen ſeyn können, in deſſen erwegung, vermöge folgenden beſcheides das weib nicht dazu gezwungen werden kan: **Eheweib, wo es zeuget gegen den ehemann?**

Daß beklagtens eheweib wider ihren willen zeugnis zu geben nicht ſchuldig.

§. 752.

In ſachen eines juden wider einen chriſten, iſt ein jude zum zeugnis nicht zuläſſig, L. 21. C. de haeret cap. 1. X. de teſt., Nou. 45. cap. 1., **von Berger** in oecon. jur. L. 4. tit. 24. §. 3. bl. 1047. ſondern abzuweiſen, wie folgends befindlich: **Ein jude nicht wider einen chriſten.**

2c: 2c. N. N. und N. N. ſind als juden zum zeugnis dies falls nicht zuläſſig

I.

Bey dem gemeinſchaftlichen hofgerichte zu Jena, iſt in der Seebachiſchen und Spilleriſchen verkürtzungsſache, in welcher ſich ein und mehr juden, bey ſchlüſſung dieſes adelichen güterkaufs und tauſches, vorhero gegen eine anſehnliche verſprochene vergeltung, brauchen laſſen, ein gewiſſer jude im Hennebergiſchen, von klagendem theile zum zeugen angegeben, und, auf erſuchen zur hülfe rechtens, von dortiger Schleuſinger S. regie-

rung eidlich abgehöret worden, inmaſſen **Lauterbach** in coll. theor. pract. *. L. 22. tit. 5. §. 35. bl. 295., nebſt andern behauptet, daß bey contracten und letzten willen die juden zuläßlich wären.

§. 753.

Verſchleifwegen der zeugen.

Beym anſcheinenden verſchleifewegen der auswärtigen zeugen kan nach andern vorkommenden umſtänden, wie nachſtehet, erkannt werden:

2c. 2c. Würden beklagte und deren ſachwalter, daß ſie gefährlicher weiſe und zu verſchleiffung der ſache, bey ihrer gegenbeſcheinigung die benienten zeugen nicht angegeben, noch zu ſolchem ende der angezogenen hand und handelsbücher ausantwortung und erkenntnis gefordert, mittelſt eides erhalten, inmaſſen ihnen nach ſcharfer verwarnung für der ſchweren ſtrafe des meineides zu thun oblieget, ſo werden beſagte zeugen, zu erſtattung des erforderten zeugniſſes, vermittelſt ihrer ordentlichen obrigkeit, billig angehalten, beklagtem auch die geſuchte bittſchrift zur hülfe rechtens, hierzu mitgetheilet, kläger aber iſt ſodann, ſeines vorwendens ungeachtet, ſeine hand- und handelsbücher von jahren - - und - - auszuantworten und zu erkennen pflichtig.

§. 754.

Wo die urkunden vorzulegē?

Ordentlicher weiſe müſſen die urkunden in den gerichten, allwo die ſache rechtshängig iſt, vorgeleget und erkannt werden, jedoch kan ſolches auch bey der obrigkeit, unter welcher der zeugnisführer wohnhaft, auf dieſes koſten zur hülfe rechtens geſuchet und bewürcket werden:

Daß beklagtem das haupt- und handelsbuch, woraus der auszug num. - - genommen, zu N. zum erkenntnis vorzulegen, nicht zu verſagen; er iſt aber auf ſolchen fall, klägern die unkoſten darzu, daß er einen gevollmächtigten in N. halten und beſtellen könne, auf vorgehende anſetzung und richterliche ermäſſigung, herzugeben ſchuldig.

§. 755.

Vergleichung der handſchrift.

Auch erfordert die ordnung, daß derjenige, welcher die richtig- oder unrichtigkeit einer gewiſſen urkunde durch vergleichung

mit

mit anderer ſchrift oder erkenntnis durch zeugen erweiſen will, ſich vorhero, ehe der, der über das erkenntnis oder die eidliche verneinung ertheilte beſcheid, zur kraft rechtens gediehen, anſchicken müſſe, andrer geſtalt derſelbe folgendes urthel zu erwarten hat:

Dieweil kläger obangeregten beſcheid in die kraft rechtens ergehen laſſen, derſelbe zur vergleichung der ſchriften nicht zuzulaſſen, noch dadurch beklagter von der eidlichen ableugnung abzuhalten ſey.

§. 756.

Dahingegen, wenn der beſcheid oder das urthel noch nicht rechtskräftig, iſt alſo zu verabſchieden: beweiß darwider.

ꝛc. ꝛc. Es wollte und könnte denn kläger / daß beklagter die vorgelegten urkunden geſchrieben, erweiſen / damit wird er billig zugelaſſen, und ergehet darauf in der ſache, was recht iſt.

§. 757.

Gleichergeſtalt ſtimmet mit obigen überein, was nachſtehender maſſen, bey vorkommenden bedencklichkeiten, im hofgerichte zu Jena erkannt wurde: wo die diffeſſion unzuläſſig.

Daß beklagter / geſtalten ſachen nach / zu der erkannten eidlichen ableugnung der in frage ſeyenden handſchrift nicht zuzulaſſen, ſondern klägern, durch vergleichung mit anderer des beklagtens kenntlichen ſchrift ſolche zu beglaubigen unbenommen / worauf in der ſache ferner ergehet, was recht iſt.

§. 758.

Wolte ein gegenbeweißführer hinten nach ſich etwan noch mehrerer urkunden gebrauchen, würde ihm des halber zuförderſt der eid hiedurch aufzuerlegen ſeyn: Neue urkunden beym gegenbeweiſe.

Daß beklagter vor allen dingen, daß er, bey übergebung ſeines gegenbeweiſes von den urkunden num. act. = = keine wiſſenſchaft gehabt / zu ſchweren ſchuldig, worauf alſo dann / deren geſuchten erkenntniſſes halber, ferner ergehet, was recht iſt.

§. 759.

Es geſchiehet auch wohl, daß bey dergleichen fall diejenige partey, welche neue urkunden gefunden, ſich ſogleich und Zulaſſung derſelben.

 mit

mit überreichung der artickel auch deren abſchriften, zu ſolchem ende anerbietet, da denn, wenn der gegentheil darein verwilliget, ohne daß auf vorberührten eid erkannt, beydes zur ablegung dieſes eides und zum erkenntnis ſolcher urkunden, eine tagfahrt beſtimmet, und gehörige ladung an die parteyen ausgefertiget, nach deſſen erfolg aber, bey vorwaltenden umſtänden alſo geſprochen wird:

Dieweil beklagtens principalen/ daß ſie von den neugefundenen urkunden zuvor keine wiſſenſchaft gehabt, durch zween ihres mittels eidlich erhärtet/ dieſe auch (durch) eine beſondere vollmacht hierzu (ſich gebührend legitimiret) beygebracht, als werden dieſelben, wie auch kläger und zwar dieſer, geſtalten ſachen nach, ohne eid mit den von neuen vorgelegten und wieder vorgelegten urkunden billig zugelaſſen und iſt nunmehro ſowohl kläger die urkunden, num act. = = als auch beklagter die num. = = des geſchehenen einwendens ungehindert/ zum theil herauszugeben und zu erkennen pflichtig: weil nun beyde ſolches auf den fall zur nothdurft gethan, als hat es dabey ſein bewenden/ mit entſiegelung und ausantwortung der in den vorgelegten erbhuldigungsacten verſiegelten zween blätter aber wird beklagter bewandten umſtänden nach verſchonet, auch werden die von beyderſeits parteyen in dem jetzigen verfahren von neuen gemachte zuſetzliche artickel, für unzuläſſig nicht unbillig geachtet/ jedoch iſt kläger die vorjetzo wieder vorgelegte urkunden ſo lange/ bis über beweiß und gegenbeweiß verfahren worden, bey den acten zu laſſen/ verbunden, und wird nunmehr in der ſache/ dem proceſſe gemäs, ferner verfahren.

§. 760.

Nach abgeſchwornem editionseide.

Oben §. 662. iſt anzutreffen, welcher geſtalt bey verweigerter ausantwortung einer urkunde der eid pflege auferlegt zu werden, aus nachfolgenden aber erſcheinet, wie zu verabſchieden ſey, wenn ſolcher eid abgeleget worden:

Dieweil beklagtens principal den ihm zuerkannten (editions =) ausantwortungseid abgeſchworen, ſo hat

hat es dabey ſein bewenden / und iſt derſelbe nunmehr mit der ausantwortung der urkunde num. ⸗ ⸗ billig zu verſchonen; es bleibt aber klägern geſtalten ſachen nach, daſſelbe nach eingezogener erkundigung / wo es anzutreffen / annoch beyzubringen unbenommen.

§. 761.

Ob ſchon die handelsbücher, wenn gleich die ausgabe und einnahme nicht überall richtig eingetragen worden, zu erkennen, nicht aber leicht abzuleugnen ſind, ſo wird dennoch auch auf dieſen fall der beklagte nicht ſchlechterdings von der klage, ſondern nur inmaſſen ſolche anbracht, entbunden, wie nachſtehet: Diffeſſion des handelsbuchs.

Dieweil beklagter nachgelaſſener maſſen klägers handelsbuch eidlich abgeleugnet / und daß es / ſo viel ſeine rechnung darinne betrift, nicht richtig / geſchworen, ſo iſt er nunmehr geſtalten ſachen nach, von der klage, wie ſolche anbracht, zu entbinden und loszuzehlen / die in dieſer ſache beyderſeits aufgewandte unkoſten aber ſind, aus bewegenden urſachen / gegen einander aufzuheben.

§. 762.

Die eidliche ableugnung einer ſolchen urkunde, welche zwar auſſergerichtlich verfertiget, jedoch von der obrigkeit auf darum beſchehenes anſuchen bekräftiget worden, wird nicht zugelaſſen, ſondern der beklagte hiermit abgewieſen: Von der obrigk. beſtättigte urkunden.

Daß die wegen des vergleichs num. ⸗ ⸗ anerbotene eidliche ableugnung, geſtalten ſachen nach, nicht ſtatt hat.

§. 763.

Ein vormund muß die urkunden entweder erkennen oder eidlich ableugnen, mithin deſſen folgender maſſen beſchieden werden: Erkeñung der urkunden hat der vormund zu thun.

Daß beklagtens principalin des beſchehenen vorwendens ungeachtet zur eidlichen ableugnung der vorgelegten urkunden zuzulaſſen / mitbeklagtens ſuchen aber, daß mit der eidesleiſtuug ſo lange / bis ſein mündel ihre vogtbaren jahre völlig erreichet, möge angeſtanden werden, hat nicht ſtatt / ſondern es iſt derſelbe angeregte urkunde entweder bey der im vorigen urthel enthalte⸗

haltenen verwarnung zu erkennen/ oder eidlich abzuleugnen ſchuldig.

§. 764.

Gebrauch des zeugniſſes zum ewigen gedächtnis.

So bald ein beklagter den krieg rechtens verneinungs weiſe befeſtiget, muß der kläger ſich erklären, ob er ſich des gezeugniſſes zum ewigen gedächtnis bedienen wolle, mithin des halber auf dieſe maſſe bedeutung geſchehen:

Dieweil beklagter auf die erhobene Klage geantwortet und ſolcher geſtändig, kläger auch an ſtatt des beweiſes auf das zum ewigen gedächtnis beſchehene gezeugnis ſich berufen, ſo wird mit deſſen eröfnung gebührend billig verfahren, und ergehet darauf ferner/ was recht iſt.

§. 765.

Eröfnung des gegenbeweiſes.

Oeſters verziehet der gegenbeweißführer um eine tagfahrt zur eröfnung des gezeugniſſes nachzuſuchen, worüber denn zwiſchen den parteyen allerhand ſtreit erreget, nnd endlich erkannt wird:

Daß vor allen dingen zur eröfnung der von beklagten übergebenen zeugniſſe ein rechtstag anzuſetzen, und ſodann von den parteyen in ſchriften über den geführten beweiß und gegenbeweiß gebührend zu verfahren.

§. 766.

Zugabe wegen rechnungsſachen.

Ohne das, was oben §. 709. und folgenden, nicht weniger §. 723. auch noch andern fürgekommen, pflegt nach anweiſung der umſtände, manchmahl in den rechnungsſachen auf eidliche beſtärckung erkannt zu werden, wie dieſer beſcheid an hand giebet:

Dieweil beklagter eine behörige verwaltungsrechnung übergeben, ſo hat es dabey ſein bewenden/ es iſt aber auch derſelbe, daß er weiter etwas/ als er in die einnahme num. . . gebracht/ nicht erhoben, auch ſo viel, und nicht ein wenigers, als in der ausgabe befindlich, ausgegeben habe, zu ſchweren ſchuldig.

§. 767.

Würden aber wider dergleichen rechnungen etwan beſondere erinnerungen gemacht, wäre in dem darauf abzufaſſenden

urthel/

urthel, auch deswegen genaue abſicht zu nehmen, mithin ſolches folgender geſtalt einzurichten:

ꝛc. ꝛc. Wenn N. N. ihres verſtorbenen ehemannes ſamtliches vermögen getreulich angezeiget, und davon nichts verſchwiegen, noch etwas in ihren nutzen verwendet, ſowohl ihr vorgeben num. = = 3. e. wegen des ſilberwercks nicht falſch und ertichtet ſey, eidlich erhält, fernerweit zu antworten nicht verbunden, nicht weniger wird die num. = = befindliche ausgabe, wenn ſie zuförderſt ebenfalls, daß ſelbige die angegebenen poſten würcklich ſo, wie ſie angeſetzet, bezahlet, auf die fütterung der pferde und knechtelohn die angeſetzten = = rthlr. würcklich verwendet, mit den pferden aber in den vier wochen nichts verdienet, vermittelſt eides erhält, ſo die num. = = zu den acten gegebene verwaltungsrechnung für gerechtfertiget billig gehalten.

§. 768.

Eröfnung des beweiſes.

Weilen aber, beſage des §. 745. zuvor, ehe ein urthel einzuhohlen iſt, die eröfnung des beweiß- und gegenbeweiſes geſchehen muß, und dieſe nicht eher bewerckſtelliget werden kan, bis jener in allen vollendet, dannenhero, wenn kläger etwa auf einen gegenbeweißartickel, über welchen ihm das gewiſſen gerühret worden, noch nicht geantwortet hat, iſt er deſſen alſo zu beſcheiden:

Daß kläger vor allen dingen auf beklagtens 9ten gegenbeweißartickel mit der verwarnung, daß ſolcher für eingeräumt, und er dieshalber für ſachfällig zu achten, ſich einzulaſſen und zu antworten ſchuldig, und wird mit eröfnung des geführten beweiſes und gegenbeweiſes noch zur zeit billig in ruhe geſtanden.

Oder, die bedeutung geſchiehet auf dieſe maſſe:

Daß mit eröfnung des geführten beweiſes und gegenbeweiſes noch zur zeit, geſtalten ſachen nach, nicht zu verfahren.

§. 769.

Bevor die urkunden erkannt, hat die eröfnung nicht platz.

So iſt auch der beweiß und gegenbeweis, ehe und bevor über die beym letztern vorgelegten urkunden rechtlich erkannt worden, nicht zu eröfnen, ſondern ſolches nachſtehender weiſe annoch einzuſtellen:

2c. 2c. Daraus ſo viel zu befinden: daß beklagtens ſuchen noch zur zeit nicht ſtatt hat, ſondern es iſt klägerin, mit ihren rechtlichen einbringen annoch billig zuzulaſſen, jedoch in gehöriger friſt / damit gebührend einzukommen pflichtig.

§ 770.

Wenn bey der gewiſſensvertretung?

Gleicher geſtalt kan über den gewiſſensvertretungsbeweiß rechtlich verfahren und entweder, nach befinden:

2c. 2c. **Daß kläger die urkunde num. = = gebührend herausgegeben, auch zur nothdurft erkannt, und wird nunmehro von den parteyen über den geführten beweiß billig verfahren.**

Oder, auf anſuchen der parteyen inſonderheit, alſo verabſchiedet werden:

Daß beyderſeits parteyen über den beweiß und gegenbeweiß ihre ſchriften wechſelsweiſe von 14. tagen zu 14. tagen, daferne ſie ſich einer andern friſt willkührlich nicht vergleichen, einzubringen / und zum urthel zu beſchlieſſen ſchuldig.

I.

Anfang der diſputirgeſetze.

Beym cammergerichte zu Wetzlar, in hieſigen und Heſſen-Darmſtädtiſchen auch andern orten, machet derjenige, wider welchen der beweiß geführet worden, mit der ſo genannten exceptions- und reſpective ſalvationsſchriſt den anfang.

Da hingegen vermöge der Heſſiſchen ſamthofgerichtsordnung auch in andern landen der beweißführer mit der ſo genannten ſalvations- oder probationsſchriſt anfangen muß.

§. 771.

Anslöſung des rotuls

Nicht minder iſt hierbey nöthig, daß, nach beſchehener eröfnung des beyderſeitigen gezeugniſſes, eine gewiſſe friſt, binnen welcher den parteyen, die abſchriften davon zuzufertigen, beſtimmet, und dieſerhalben folgende weiſung gethan werde:

Daß vor allen dingen beklagten die abſchriften des gezeugniſſes mitzutheilen, und zu deren ablöſung eine tagfahrt von = = tagen anzuberaumen / worauf in der ſache ferner ergehet / was recht iſt.

I. Da-

I.

Daferne aber in der proceßordnung eine gewiſſe friſt vorgeſchrieben; ſo leidet alsdann dieſer §. ſeinen abfall.

§. 772.

Ueber dies kan die rechtliche friſt zu einbringung des verfahrens über den beweiß nicht eher angehen, bis der gegenbeweiß völlig zu ende gebracht worden, mithin iſt deswegen auf dieſe weiſe zu ſprechen: Gegenbeweiß muß geendiget ſeyn.

Daß die eröfnung des beweiſes und gegenbeweiſes, auch beklagtens übergebene replic oder ſalvationsſchrift) gegeneinwendung- und vertheidigungsſchrift noch zur zeit nicht ſtatt hat, ſondern es wird, der von klägern wider vorgeſtellte zeuge N. N. zuförderſt auch zum erkenntnis der beym --und-- gegenbeweißartickel angezogenen urkunden num. -- und -- angehalten, und darauf über benannte gegenbeweißartickel anderweit gebührend abgehöret, auch hierzu obrigkeits wegen auftrag gethan (commiſſion verordnet.)

§. 773.

Ferner muß beglaubte nachricht vorhanden ſeyn, daß die (exceptions) ablehnungsſchrift dem gegentheil richtig behändiget worden, ehe die friſt zur fertigung der gegeneinwendung lauffen kan, folglich dieſe vorſehung geſchehen: Anfang der friſt.

Daß beklagtens ſuchen noch zur zeit nicht ſtatt hat, ſondern es iſt vor allen dingen kläger, geſtalten ſachen nach, mit ſeiner gegenantwort, wider beklagtens ablehnungsſchrift annoch zu hören, und zu dem ende ihm davon abſchriftgebührend zuzuſchicken, auch, wie ſolches geſchehen, beglaubte nachricht zu den acten zu bringen, ergehet darauf ferner, was recht iſt.

§. 774.

Woſerne über das erkenntnis der brieflichen urkunden, noch nicht geſprochen worden, mag die ungehorſamsbeſchuldigung wegen angegebener verſäumnis der gegeneinwendung füglich nicht platz finden, wohl aber dieſe auf ſolche maſſe zugelaſſen werden: Mangel des ſpruchs über die recognition.

Daß beklagter die num. -- vorgelegten urkunden zur nothdurft erkannt, die eingebrachte ungehorſams beſchul-

beſchuldigung aber / geſtalten ſachen nach / nicht ſtatt hat, ſondern es wird beklagter zu einbringung ſeiner gegenantwort annoch billig zugelaſſen.

§. 775.

bey der appellations inſtantz.

Sollte bey dem unterrichter über beweiß und gegenbeweiß bereits die ablehnungs- wie auch die gegenantwortsſchrift eingereichet worden seyn, bey dem oberrichter aber dasjenige urthel, in welchem der beweiß für verſäumt erachtet, geändert werden, muß ſolch ſchriftlich verfahren allhier wiederholet, und deshalber alſo geſprochen werden:

Daß beklagtens ſuchen nicht ſtatt hat, ſondern es iſt derſelbe ſeines principalsſeinwendungsſchrift, wie ſie in acten vorigen richters einbracht, ſo wohl kläger ſeine darauf gethane gegenantwort kürtzlich zu wiederhohlen, beyderſeits mit einander zuverfahren und zum urthel zu beſchlieſſen ſchuldig.

Neunzehntes hauptſtück.

Von endurtheln.

§. 776.

Bey abfaſſung des urthels auf die klage zu ſehen.

Daß der richter bey abfaſſung eines endurthels die erhobene klage vor augen haben und darnach das urthel einrichten müſſen; iſt bekannt. Siehe den §. 805. **der anfangsgründe.** Hat die klage verſchiedene puncten, und es iſt über alle geſchloſſen, gehet auch der richterliche ſpruch auf alle.

§. 777.

Zur probe will ich eine klage, ſo zwar nur auf die allodialverlaſſenſchaft gehet; jedoch verſchiedene ſtücke enthält, hier mittheilen:

Recht-

Rechtliche Klage

in ſachen

Jhro Durchl. Frau Teclen fürſtin Wiesniowiecka Palatinin von Vilna, und groß feldherrin in Lithauen ꝛc.

Zierliche klage wegen der gräflich Flemminſchen allodialverlaſſenſchaft.

klägerin an einem

contra

Jhro hochwürden und hochgebohrnen, herrn Joachim Friedrichen, des heil. Röm. Reichs grafen von Flemming, königl. Poln. und churfürſtl. Sächſ. hochanſehnlich beſtellten General bey dero Cavallerie und Gouverneur zu Leipzig. ꝛc.

beklagten am andern theile.

Vor der hochfürſtl. Sächſiſ. hochpreißlichen landesregierung zu Altenburg bringet obrubricirte klägerin klagende an, was geſtalt dero gemahl erſter ehe, weil. herr Jacob Heinrich, des heil. Römiſch. reichs graf von Flemming, königl. Poln. und churfürſtl. Sächſiſ. generalfeldmarſchall, dirigirender cabinetsminiſter geheimter rath und geheimter kriegsrathspräſident, den 30. April 1728., deſſen hinterlaſſener einiger, und frau klägerin ſohn und erbe ſeiner ſämtlichen verlaſſenſchaft an lehn und erbe, herr Joſeph Carl. Auguſt Hubert reichsgraf von Flemming aber den 31. decembr. beſagten 1728. iahres verſtorben und unter andern vermögen die im fürſtenthum Altenburg gelegenen rittergüter Poſterſtein und Vollmershayn, nebſt den darinnen und bey ſolchen vorhanden geweſenen inventarien, und andern darinnen, und ſonſt dabey beſeſſenen mobilien und unbeweglichen gütern und grundſtücken verlaſſen welches alles herr beklagter, als lehnsfolger, ſo fort, nach gedachten jüngern herrn grafens von Flemming ableben ſich angemaſſet, beſonders aber folgende ſtücke mit in beſitz genommen, als:

I. an zugekauften bauerfeldern,

und deren verſchiedenen poſten.

1) Fünf ſcheffel alt Zwickauiſcher gemäßes über den alten teiche, 2) drey ſcheffel, den alten teich aus dem Niſchiſchen gute zu Poſterſtein, oder See genannt, 3) fünf ſcheffel an viehraſen neben einer wieſe, 4) dreyzehn ſcheffel, die pfarrlehde genannt,

5) fünf ſcheffel am Münchſteige, 6) zwey ſcheffel eben daſelbſt, 7) drey ſcheffel beym Gottesacker, 8) zwey ſcheffel auf der ſandgrube, 9) zwölf ſcheffel zur rothen mühle gehörig, 10) fünf ſcheffel hinter dem Leidholtzbuſch, ingleichen 11) zwey ſcheffel noch daſelbſt, und 12) vier ſcheffel zu Niſchwitz gelegenes feld.

II. am vicareyfelde

1) ſechs ſcheffel am rothen berge, 2) ſechs ſcheffel eben daſelbſt, 3) neun ſcheffel noch daſelbſt, 4) zwölf ſcheffel am kleinen blutterberge, 5) vierzehn und einen halben ſcheffel, der Weichſel genannt, 6) anderthalben ſcheffel, der kleine Schmiedeberg genannt, ingleichen

III. am felde zu Pillingsdorf

Zwölf ſcheffel zu Pillingsdorf; nicht weniger

IIII. an wieſen

1) Eine wieſe, die Leutholdswieſe genannt, 2) eine wieſe, der Butterraſen genannt, 3) eine wieſe, der raſen hinter den Leutholdsbuſch, die Zettesgrundwieſe, 4) die teichwieſe am Heckewaldiſchen teiche, 5) die Stoltzbergiſche wieſe, 6) die ſogenannte groſſe, 7) die tohlens- und bornwieſe zu Pillingsdorf, 8) die feldwieſe; auch

V. an höltzern

1) Das heilige holtz, ſo aus der pfarre zu Haſſelbach gekauſt worden, 2) das Moderholtz ſamt darzu gehörigen wieſen, 3) der Leutholtsbuſch, 4) das Mühlhöltzgen, 5) das Lämmerhöltzgen zur vicarey gehörig, das ober und nieder Pillingsdorferholtz;

ferner VI.

1) die ſchencke zu Poſterſtein, ſo vormahls ein hoſpital geweſen, mit gärten, teiche und zwey fiſchhältern, 2) das wirthshaus zu Pillingsdorf 3) die unterſchencke mit dem rathhauſe zu Thonhauſen, ſo ein bauergut geweſen, 4) die Poſterſteiner Rothemühlen zinſen, jährlich 50. rthlr. und ein fettes ſchwein, oder 12. rthlr. dafür, und zwölf ſchock brete zu ſchneiden, 5) das gantze

dorf

dorf Schönhayde, ſamt dem wirthshauſe und darzu gehörigen feldern, 6) den weichſelteich, 7) die kalckhütte zu Vollmershayn, ſamt 8) der ziegelſcheune daſelbſt, welche auf des bauern, Königs, allda grund und boden ſtehet, 9) das ſchenckhaus daſelbſt, 10) den ſteinbruch zu Vollmershayn, ſo auf Cahlers daſelbſt acker lieget, da der eigenthümer für eine ruthe ſtein 12. gr. bekommet, 11) den fiſchbach zu Poſterſtein, den bach und das wehr zur rothen mühlen gehörig, ſo wohl

endlich VII. alle beym rittergute Poſterſtein und Vollmershayn damahls nach abſterben gedachten jüngern hrn. grafens von Flemming vorhanden geweſene inventaria

1) An zug- und rind- auch ſchwein- und federviehe, 2) ſchiff und geſchirren, 3) an allen wirthſchaftlichen hausrathe, 4) jagdnetzen, 5) fiſchzeugen, 6) mühlen, 7) kalck und ziegelhütten inventariis, 8) an braugefäſſen, auch zur brandeweinbrennerey gehörigen blaſen, brennzeuge und andern darzu deſtinirt geweſenen ſtücken, inmaſſen ſolches alles herr beklagter mit der poſſeßnehmung des ritterguts in die poſſeß genommen, die conſumtibilia davon verbrauchet, das übrige aber noch beſitzet. Wann dann itzt erzehlte, von herrn beklagten rittergute mit dem Poſterſtein und Vollmershayn in beſitz genommene grundſtrücken, gebäude und pertinentien, nebſt den mobilien allodialia ſind, frau klägerin aber, als mutter des zuletzt verſtorbenen herrn Joſeph Carl Auguſt Huberts, gebohrnen reichsgrafen von Flemming, allodialerbin iſt, und daher herr beklagter alles dieſes, ſo viel von ihr an den königl. Poln. und churfürſtl. Sächſ. cammercommiſſarium Johann Andreas Schultzen, laut vergleichs vom 9 jun. 1729. nicht cediret worden, auszuantworten ſchuldig; geichwol derſelbe in güte beſagte allodialia cum fructibus perceptis et percipiendis abzutreten oder auszuantworten ſich verweigert; als iſt frau klägerin zu anſtellung dieſer klage bewogen worden, ſodert darauf einlaſſung, und bittet in rechten zu erkennen:

„Daß herr beklagter die libellirten grundſtücke und pertinentien cum fructibus perceptis et percipiendis frau klägerin abzutreten, ſo wohl die geklagten mobilia, vermittelſt edirung einer eidli-

chen

„ chen ſpecification darüber, nebſt den davon entrathenen nutzungen
„ zu erſetzen, und derſelben darneben alle verurſachte ſchäden und
„ unkoſten zu erſtatten ſchuldig.

Worüber oder was ſonſt füglich zu bitten geweſen nobiliſſimum illuſtriſſimi iudicii officium pro larga iuſtitia humillime imploriret wird.

§. 778.

Hier iſt nicht nöthig, daß ich auf diejenige ſtücke, ſo in der klage mit zahlen bemercket ſind, beſonders erkenne, ſondern weil kläger ſeine klage erwieſen; ſo iſt das urthel dieſes:

In ſachen der anwälte ihro fürſtlichen durchleuchtigkeit ꝛc. N. N. klägers an einem/ des hochgebohrnen reichsgrafen hrn. N. N. beklagtens am andern theile, wird, auf erhobene klage/ gethane antwort, verführten beweiß und gegenbeweiß und erfolgte ſätze, hiermit zu recht erkannt: daß kläger dasjenige, ſo ihm zu erweiſen obgelegen und er ſich angemaſſet/ wie recht/ erwieſen; derowegen beklagtens hr. principal die in der klage act. num. enthaltene grundſtücke ſamt deren zugehör nebſt den erhobenen und zu erhebenden nutzungen von zeit der kriegsbefeſtigung, klägers durchleuchtigſten frau principalin abzutreten, nicht minder die in frage gekommenen mobilien vermittelſt einer eidlichen ſpecification, nebſt den deshalber entrathenen nutzungen, zu erſetzen, ingleichen den erweißlichen ſchaden ſamt den verurſachten unkoſten klägers hochermeldten frau principalin zu erſtatten ſchuldig. V. R. W.

I.

Das datum ſetzet man nicht bey das urthel, ſondern der ſecretar bemercket nur den tag und das jahr der eröfnung. Bey den meiſten juriſtenfacultäten wird unten hin geſetzet: z. e. menſe decemb. 1747.

II.

Iſt der beweiß mißlungen, ſagt man: **geführten** beweiß. Hat aber der beweißführer erwieſen / heiſſet es: **verführten** beweiß.

III.

Hat man über viele puncten in einem urthel zu ſprechen, ſind die verbindungswörter dieſe:

Daß ⸗ ⸗ zuförderſt (vor allen dingen) hiernächſt (demnächſt) ꝛc. ſodann ꝛc. darnebſt ꝛc. nicht minder ꝛc. ingleichen ꝛc. über dies (hierüber) anbey ꝛc. endlich (ſchlüßlich).

§. 779.

Dem urthel ſind die entſcheidungsgründe beyzufügen, welche entweder mit voranſetzung einer geſchichtserzehlung oder mit den zweifelsgründen begleitet, oder ohne beyde alſo ertheilet werden:

In ſachen Antonetten von Kroſigk, in vormundſchaft ihrer ſöhne Anton Friedrichs und Auguſt Lebrechts von Kroſigk, klägerin an einem, Heinrichs von Kroſigk/ als curatorn dieſer beyden brüder/ mitklägers am andern/ Anton Ludolf Friedrichs von Kroſigk, beklagtens am dritten theile, erkennen fürſtliche Anhältiſche zur landesregierung verordnete geheimder rath, cantzler und räthe zu Bernburg ꝛc. nach gehabten rath auswärtiger rechtsgelehrten für recht: dieweil/ was den I. IIII. V. VI. VII. XIIIten **/ der fol. 161. ſeqq., angegebenen ſtreitigen puncten betrift, klägerin keinen der beyden ihr fol. 126. gethanen vorſchläge angenommen; ſo wird ihr und mitklägern hiermit nochmahlen auferlegt, ſich binnen Sächſiſcher friſt/zu erklären: ob ſie das geſamte archiv auf ihre koſten von Rathmannsdorf nach Bernburg führen, und wieder zurück bringen laſſen wollen? daferne ſie ſich nun hierzu verſtehen; ſo wollen wir alsdenn die unterſuchung/ einrichtung und ſonderung gedachten archivs entweder bey verſammelten collegio, oder nach unſeren gutbefinden durch einen oder zween hierzu** cum poteſtate decidendi **verordnete vornehmen, zuförderſt beklagten und die klägerin mittelſt eides zu richtiger anzeigung und vorlegung aller von Bodo Anton Otten von Kroſigk verlaſſenen, oder nach ſeinem tode wegen ſeiner güter errichteten urkunden und briefſchaften verbinden, ſodann in abſonderung und zutheilung ſolcher urkunden nach dem 13ten**

Urthel darin verſchiedene puncten.

abſonderung des ſo genannten archivs.

Commiſſarien mit der gewalt zu ſprechen.

§. des vergleichs fol. 236. verfahren, die klägerin / ihrem erbieten nach, zu ausantwortung der collectaneorum Anhaltinorum in das Rathmannsdorffiſche archiv anhalten, hingegen alle Erxlebiſche / Rathmannsdorf nicht angehende, urkunden / ob ſie gleich den andern theil von Erxleben mit betreffen, nach Erxleben abfolgen laſſen / im fall ſich aber klägerin und mitkläger zu den transportkoſten nicht verſtehen, ſo ſoll auf beyder theile koſten ein commiſſarius cum poteſtate decidendi nach Rothmansdorf geſandt / und durch ſelbigen obiges alles in richtigkeit gebracht werden, dahingegen II.) hat beklagtens auf erſtattung der bisher aufgegangenen unkoſten gerichtetes ſuchen nicht ſtatt, hiernachſt ſoll III.) VIII.) VIIII.) XI.) u. XIIII.) die theilung aller und jeder bisher gemeinſchaftlichen güter, rechte und einkünfte, es wäre denn, daß beyde theile einige davon in gemeinſchaft zu behalten ſich vereinigten, geſchehen, und wird hiermit jeder ſtreitenden partey freygeſtellet, binnen Sächſiſcher friſt ein project zun acten zu geben, darinnen zwey gleiche theile zu ſetzen / und die wahl davon der andern, welche ſich derſelben alsdenn nicht entbrechen kan, zu überlaſſen / in deſſen entſtehung aber wollen wir ſelbſt entweder bey verſamleten collegio / oder durch einen oder zween cum poteſtate decidendi verordnete / auch nach unſerm gutbefinden mit zuziehung der ſachen verſtändiger perſonen / ſo nöthigen falls vereidiget werden können / die theilung vornehmen, dabey die fol. 85. und 86. ingleichen die fol. 138. ſeqq. ſub F. und G. gethane vorſchläge, nicht weniger die vom beklagten wegen der wachen und fuhren fol. 170. gemachte und von mitklägern fol. 192. zugeſtandene erinnerung beobachten, bey der eintheilung ſelbſt das loos brauchen, die gantz untheilbahre ſtücke zuſammen laſſen, und einer partey gegen ein äquivalent gleichfalls durch das loos zuſchlagen, auch / daß keinem dritten manne nachtheil zuwachſe, ſonderu deſſen gemeinſchaft und antheil ungekränckt bleibe / beſorgen; bey dem

dem Xden punct wird der klägerin und mitklägerin erlaubet, nach geſchehener vorlegung und einſicht der geſamten acten, ihre theilungsprojecte zu juppliren, oder auch zu ändern. Endlich XII.) iſt beklagter, ſeinem erbieten nach, die eingehobene lehenwaaren/ erbzinſen und gemeinſchaftlichen einkünſte binnen Sächſiſcher friſt zu berechnen ſchuldig, von rechts wegen.

Entſcheidungsgründe

in ſachen

Antonetten von Kroſigk, klägerin

an einem,

entgegen Heinrichen von Kroſigk,

mitklägern am andern,

Anton Ludolph Friedrichen von Kroſigk, beklagten am dritten theile.

Alldieweil beyde ſtreitende theile diejenige puncte, worüber ſie uneinig ſind, fol. 161. ſeqq. in 14. claſſen vertheilet, auch in ſolcher ordnung darüber verfahren, und denn bey der I. IIII. V. VI. VII. und XIII. wegen der zu Bodo Anton Otten von Kroſigk verlaſſenſchaft gehörigen urkunden der 13. §. des vergleichs klare maße giebet, und beklagter nach ſelbigem das familienarchiv von Rathmannsdorf nach einem andern ort verführen zu laſſen nicht ſchuldig iſt, folglich klägerin und mitkläger, wenn ſie ſeine deshalber freywillig gethane erklärung annehmen wollen, ſich auch der wegen der transportkoſten angehängten bedingung unterwerffen müſſen, hiernächſt klägerin einige zu Bodo Anton Ottens verlaſſenſchaft gehörige urkunden an ſich genommen, oder von der landräthin empfangen zu haben, nicht ableugnet, und ſich ſo gar die collectanea Anhaltina zu dem Rathmannsdorfiſchen familienarchive zurück zu lieffern, wozu ſie ohne dies verbunden iſt, erbiethet, hingegen der übrigen halber durch den vorwandt, daß ſelbige Erxleben allein angehen, von deren herausgebung und vorzeigung nicht befreyet wird, ſondern ſelbige der

hochfürſtlichen regierung oder deren commiſſario zur unterſuchung, ob ſie auch obige qualität haben, und nicht viel mehr zum Rathmannsdorfiſchen hauptarchive gehören, vorzuzeigen, auch dieſerhalb, wenn es beklagter verlanget, den editionseid zu ſchweren, jedoch beklagter auf ebenmäſiges verlangen dergleichen zu thun ſchuldig iſt, da er zumahl, die behältniſſe in der klägere, welche darzu wenigſtens ſub praeiudicio hätten vorgeladen werden ſollen, abweſenheit eröfnet zu haben, ad num. 6. eingeſtehet, man es auch ſo ſchlechterdings auf ſein gutachten, was zum Rathmannsdorffiſchen hauptarchive gehöre, nicht ankommen laſſen kan, geſtalt er ſchon bey no. 4. zu weit gehet, und diejenigen urkunden, worinnen Rathmannsdorfs erwehnung nicht geſchiehet, ſondern nur des andern theils von Erxleben mit gedacht wird, nach Rathmannsdorf ziehen will, ungeachtet ſolcher zweyter theil von Erxleben zu der verlaſſenſchaft, worüber der vergleich fol. 222. ſeqq. errichtet worden, nicht gehöret, alſo dieſe Erxlebiſche documenta ohne unterſcheid bey Erxleben bleiben müſſen, nächſtdem II.) beklagter die erſtattung derer bisher verurſachten unkoſten zu fordern nicht befugt iſt, da klägerin und mitkläger ſich über ihn zu beſchweren wahrſcheinliche und zum theil gegründete urſache gehabt, ferner III.) VIII.) VIIII.) XI.) und XIIII.) niemand wider willen in gemeinſchaft zu bleiben ſchuldig iſt, ſondern allezeit, wenn die gemeinſchaft über tauſend jahr geſtanden wäre, ad diuiſionem provociren kan, hingegen die von beklagtem wider die völlige abtheilung erregte und ſonderlich von anderer in gegenwärtigen proceß nicht gezogener perſonen miteinſchlagenden intereſſe hergenommene zweifſel die ſache zwar ſchwer/ jedoch nicht unmöglich machen, ſondern durch das gutachten der hochfürſtlichen regierung, oder die dexterität eines vernünftigen commiſſarii wohl gehoben werden mögen, nachdem dergleichen zweiffel in gröſſerer menge und wichtigkeit bey fürſtenthümern und grafſchaften vorkommen, gleichwohl deren theilung weder in vorigen zeiten gehindert haben, bey welcher bewandnis den bey no. 9. ſub a. b. c. d. u. e. gemachten ſchwürigkeiten bey der eintheilung ſelbſt ſchon abgeholfen werden wird, äuſſerſten falls bey gantz untheilbahren ſtücken dem legi 55. familiae erciſcundae nachzugehen, und dieſe einem alleine gegen ein äquivalent zuzuſchlagen ſind, weiter der künftig von wegen der unmündigen zu beſorgenden reſtitution in integrum gantz wohl

vor-

vorgebeuget werden kan, wenn gegenwärtige vertheilung nach genauer unterſuchung von hochfürſtlicher regierung entweder ſelbſt geſchiehet, oder doch beſtättiget wird, da denn eine ſtarcke läſion nicht leichtlich vorgehen kan, eine geringe hingegen in keine betrachtung kommt, dann X.) die von der klägerin übergebene projecte ſelbige noch zur zeit nicht verbinden, folglich nach belieben geändert werden können, endlich XII.) beklagter die rechnung, worzu er ſich ſelbſt verbunden erkannt, ohne unbilligkeit nicht länger ausſetzen kan, mithin ſolche ihm bey ſtrafe aufzulegen geweſen.

So iſt, wie im urthel allenthalben enthalten, billig erkannt.

I.

Enthält das urthel verſchiedene puncten, kan man bey jeden an rande einen buchſtaben ſetzen und ſolchen bey den entſcheidungsgründen wiederhohlen. Buchſtaben am rande.

§. 780

Daferne nun der beklagte bey der kriegsbefeſtigung oder ſonſt die klage eingeräumet, oder wegen des ihm zurückgeſchobenen haupteides ſein gewiſſen mit beweiſe vertreten wollen, jedoch dabey nichts behuffiges ausgeführet, würde zwar derſelbe in die bezahlung zu vertheilen, das urthel aber alſo einzurichten ſeyn: ohne die koſten.

ꝛc. ꝛc. daraus ſo viel zu befinden / daß beklagter die geklagten - - rthlr. zuſamt dem zinß von zeit der erhobenen klage / klägern zu bezahlen ſchuldig.

§. 781.

Oder alſo mit den unkoſten: mit den koſten.

Daß kläger dasjenige, ſo ihm zu erweiſen auferlegt und er ſich angemaſſet, wie recht erwieſen / derowegen beklagter das eingeklagte capital nebſt hinterſtelligen zinſen, ſo viel er an dieſen durch richtige quittungen zu kürtzen nicht vermag, ſo wohl die verurſachten unkoſten, nach vorgehender ꝛc. klägern zu bezahlen ſchuldig.

§. 782.

Würden auch, beſage des nur angezogenen urthels, beklagten die unkoſten zuerkannt, gleichwohlen träget ſich öfters zu, daß dieſe, bey vorkommenden umſtänden, gegen einander aufzuheben, dannenhero ſolches beym urthel mit zu erwehnen iſt, wie nachſtehet: Deren ausdrückliche vergleichung.

Daß kläger dasjenige, ſo ihm zu erweiſen auferleget,

leget, und ſich angemaſet, zur nothdurft erwieſen; derowegen deſſen principalen bey der ohnmittelbaren die cantzleyſchriftſäſſigkeit ferner billig zu ſchützen: denvon beyden theilen aufgewandte unkoſten aber / woraus bewegenden urſachen gegen einander aufgehoben.

§. 783.

Entbindung des beklagten.

Dahingegen, wenn der kläger nichts erwieſen, wird beklagter ſolcher geſtalt entbunden:

Daß kläger dasjenige / ſo ihm zu erweiſen auferlegt und er ſich angemaſſet / wie recht nicht erwieſen; derowegen beklagtens principal von der wider ihn angeſtellten klage zu entbinden / inmaſſen wir ihn hiermit davon entbinden und loßzehlen; es iſt auch ermeldten klägers principal, die durch dieſen (proceß / rechtsſtreit verurſachte unkoſten, nach vorgehender deren anſetzung und richterlicher ermäſſigung, beklagtens principalen zu erſtatten ſchuldig.

§. 784.

Wenn vom beweiſe im endurthel nichts zu gedencken?

Geſchähe aber die entbindung von der klage nicht deswegen, daß kläger nichts erwieſen, ſondern darum, weilen beklagter durch ſeine zerſtörliche einreden, als der zahlung, gegeneinanderaufhebung und dergleichen, den grund der klage zernichtet, oder weil beklagter den zugeſchobenen eid geſchworen oder das gewiſſen völlig mit beweiß vertreten hat, wird der eingang vom beweiſe wegzulaſſen, und auf dieſe maſe zu ſprechen ſeyn:

Daraus ſo viel zu befinden / daß beklagter von der angeſtellten klage zu entbinden und loßzuzehlen.

§. 785.

Beym mangel des beweiſes ſind die unkoſten dennoch zu vergleichen?

Kommen nun bey dergleichen fällen ſolche umſtände mit für, daß dem kläger in deren betracht, die erſetzung der unkoſten füglich nicht anzuſinnen, erfolget das urthel mit dem anhange:

Daß kläger dasjenige / was ihm zu erweiſen auferleget, und er ſich angemaſſet / wie recht nicht erwieſen, derowegen beklagtens principalen von der wider ſie erhobenen klage zu entbinden und loszuzehlen: es werden aber die unkoſten, aus bewegenden urſachen / gegen einander billig (compenſiret und) aufgehoben.

§. 788.

§. 786.

Ergiebet ſich hingegen, daß ein theil nicht völlig, ſondern halbvöllig erwieſen, muß auf den erfüllungseid alſo geſprochen werden: Erfüllungseid durch ein endurthel/

Daß zuförderſt klägers principal / daß er das geklagte capital der ⸗ ⸗ rthlr. bey beklagtens principal würcklich in verwahrung gegeben (deponiret), eidlich zu erhalten / alſo zur erfüllung zu ſchweren ſchuldig, worauf in der ſache ferner ergehet / was recht iſt.

§. 787.

Jedoch iſt bey ſolchen fällen nicht ungewöhnlich, daß auch folgender geſtalt erkannt wird: oder beyurthel.

Würde klägers principal, daß er das geklagte capital der ⸗ ⸗ rthlr. bey beklagtens principalen würcklich in verwahrſam niedergeleget, demnach zur erfüllung (ergäntzung) ſchweren, inmaſſen vor allen dingen zu beſchehen / ſo iſt ermeldten beklagtens principal demſelben angelegtes capital der ⸗ ⸗ rthlr. nebſt den zinſen zu bezahlen ſchuldig: die beyderſeits aufgewandte unkoſten hingegen werden aus bewegenden urſachen gegen einander aufgehoben.

Oder, das urtheil lautet alſo:

Würde kläger, daß ihm beklagter die geklagten ⸗ ⸗ rthlr. würcklich ſchuldig worden / vermittelſt eides erhalten / und dergeſtalt zur erfüllung ſchweren / ſo hat er dasjenige / ſo ihm zu erweiſen auferleget und er ſich angemaſſet / zur nothdurft erwieſen, derowegen beklagter die geklagten poſt der ⸗ ⸗ rthlr. zuſamt den vom ⸗ ⸗ aufgelauffenen zinſen zu bezahlen ſchuldig.

§. 788.

Je zuweilen kommen bey einer rechtsſache, auch nach geführtem beweis und gegenbeweiſe, und erfolgten ſchriftlichen verfahren, ſo viel umſtände vor, daß bald ein theil loßgezehlet, bald auf den erfüllungseid, bald auf andere veranſtaltung erkannt, bald beklagter theil vertheilet werden muß, wie aus nachſtehendem urthel in mehrern wahrzunehmen iſt: Erfüllungseid nebſt andern erkentnis.

ꝛc. ꝛc. Würde klägers principal vermittelſt eides erhalten / wie er nicht anderſt glaube noch dafür halte / als daß die in dem ⸗ ⸗ beweißartikel bemerckte und

in

in den vorhergehenden artikeln beſchriebene ‥ ſtücke ſchaaf- vieh, von dem werffen und ſchlagen, damit dieſem vie- he in der beklagten flure begegnet worden / verrecket, und alſo zur erfüllung ſchweren; ſo hat derſelbige das- jenige / was ihm in anſehung des andern klagepuncts zu beweiſen auferleget worden, und er ſich angemaſſet, zur nothdurft bewieſen; und weil beklagte hiernechſt was den erſten klagepunct anbetrift num. ‥ ingleichen num. ‥ eingeräumet, daß ſie die dem kläger abgepfändeten ‥ hämmel, welche ſie ihm beſage urthels num. ‥ der acten abfolgen zu laſſen / ſchuldig geweſen, nicht wie- der gegeben, ſo ſind ſie ſo wohl den werth obgedachter ‥ ſtück ſchaafvieh und der ‥ hämmel / klägers prin- cipaln zu bezahlen / als auch demſelben den abgang der wolle / zuwachs und das pferchgeld auch andere in dem ver- zeichnis, num. ‥ angegebene und noch ferner erweißlich anzuſetzende ſchäden, nach hauswirthlichem ermeſſen gut zu thun ſchuldig. Im übrigen werden beklagte in an- ſehung des ‥ten klagepuncts, nachdem die über den grund deſſelben zugeſchobene eide num. ‥ abgeſchworen wor- den / von der klage billig entbunden und losgezehlet, die beyderſeits aufgewandte unkoſten hingegen ſind gegen ein- ander aufgehoben.

§. 789.

Jeweilen auf eines zeugen auſſage.

Es gibt darneben verſchiedene fälle, in welchen auf den erfüllungseid zu erkennen, inmaſſen denn eines eintzigen zeugens eidliche auſſage, wodurch er bekräftiget, daß bey einer letzten willensverordnung die erforderliche anzahl der zeugen vorhanden geweſen ſey, darzu hinreichend und ſolchergeſtalt zu ſprechen iſt:

Daß beklagte, ſo viel die in dem hauſe befindliche fahrende habe (mobilien) auch pferde / rindvieh / ſcha- fe und dergleichen, denn den hinter dem dorffe gelege- nen garten und die hufe betreffend vor allen dingen, daß ihr verſtorbener eheman vor den in acten angege- benen 6. zeugen oder nur 5. derſelben, daß ſie er- meldte hufe eigenthümlich, das übrige aber zeit ihres le- bens zu nutzen und zu gebrauchen haben ſolle / verordnet, eidlich zu erhalten, und dergeſtalt zur erfüllung zu ſchwe- ren ſchuldig.

§. 790.

§. 790.

Desgleichen, wenn die handelsbücher erforderlicher maſſen richtig geführet worden, ſind dieſe, wenn ſie von dem kauf- und handelsmann ſelbſt, oder deſſen buchhalter mit eigener hand zuſammen geſchrieben, eidlich beſtärcket worden/ zur vollführung des beweiſes zulänglich, dieſemnach das urthel alſo abzufaſſen: Erfüllungseid bey denen handelsbüchern.

Würde klägers principalen die handelsbücher, daraus die num. - - befindlichen auszüge genommen, entweder in perſon oder durch denjenigen, ſo ſie gehalten, vermittelſt eides beſtärcken, inmaſſen vor allen dingen billig geſchiehet, ſo iſt beklagtens principal ſeines vorwendens ungeachtet/ die geklagten - - rthlr. - kreutzer capital klägern binnen vier wochen zu bezahlen ſchuldig, in verbleibung deſſen wird mit der hülfe wider ihn billig verfahren, die in dieſer ſache aufgewendete unkoſten aber ſind aus bewegenden urſachen gegen einander aufzuheben.

Und die eidesnotul beſtehet darinnen: Eidesnotul.

Ich N. N. buchhalter bey N. N. und N. N. ſchwere hiermit einen wahren eid, daß die handelsbücher, daraus die num. - - befindliche auszüge genommen, richtig gehalten/ die ſchulden und deren bezahlung ordentlich zu rechter zeit mit benennung der jahre und tage, eingeſchrieben/auch die urſache und deren urſprung wie die ſchuld gemacht oder bezahlet/ darneben verzeichnet und ſonſten allenthalben, wie bey richtigen kaufmannsbüchern erfordert wird, gewahret worden, ſo wahr mir Gott helfe und ſein heiliges wort.

§. 791.

Würde aber das handelsbuch bereits überhaupt beſchworen worden ſeyn, brauchet es bey jeder beſondern vorkommenheit nicht weiter eidlich beſtärcket zu werden, ſondern darauf ſo viel zu erkennen ſeyn: Wenn ſolches ſchon beſchworen:

Dieweil klägers principalen ihr handelsbuch, woraus der auszug genommen, durch denſelben, ſo ſolches gehalten/ vermittelſt eides allbereit beſtärcken laſſen, ſo werden ſie nunmehr mit der anderweitigen beſtärckung,

des geſchehenen vorwendens ungeachtet, nicht unbillig verſchonet.

§. 792.

Gegenbeweis und eideszuſchiebung wider ein beſchwornes handelsbuch.

Ob nun ſchon ein ſolch beſchworen handelsbuch vorbeſchriebener maſſen ohne weitere eidliche bekräftigung beweiſet, ſo iſt doch ſo wohl der gegenbeweis als die eideszuſchiebung darwider nachzulaſſen, wie aus nachſtehendem urthel erhellet:

Daß der beklagte wider das vorgelegte handelsbuch mit ſeinem gegenbeweis, eideszuſchiebung und anderer rechtlichen nothdurft annoch billig darwider zu hören ſey.

§. 793.

Mannsperſonen ſchweren eher zur erfüllung, als die weibsperſonen ſich reinigen.

In zweifelhaften fällen, da durch beyderley zeugnis und beweis von keinem theile etwas vollſtändig ausgeführet, iſt viel eher einer mannsperſon der erfüllungs- als einer weibsperſon der reinigungseid aufzulegen, und dergeſtalt zu ſprechen:

Würde kläger / daß er beklagtin zween ſäcke geldes aufzuheben gegeben, deren einen aber ſie ihn nicht wiederum zugeſtellet habe / und alſo den erfüllungseid gebührend ſchweren, hätte er dasjenige / was ihm zu erweiſen obgelegen und er ſich angemaſſet / zur nothdurft beygebracht.

§. 794.

Eid credulitatis.

Wäre etwan kein theil im ſtande, mit einer zuverläſſig beywohnenden nachricht, von der ſachen wahren beſchaffenheit zu ſchweren, ſo wird demjenigen, welcher halbvöllig bewieſen, der eid, daß er glaube und dafürhalte, alſo zuerkannt:

Würde beklagter / wie er gewiß glaube und dafür halte, daß z. e. in ſeiner ſchencke die N. genannt, über menſchen gedencken / nicht alleine reiſende leute zu roß und fuß geherberget, ſondern auch ausſpannung darinnen gehalten worden / vermittelſt eides erhalten und dergeſtalt zur erfüllung ſchweren, ſo hat es dasjenige, was ihm zu beweiſen auferleget / und er ſich angemaſſet, zur nothdurft erwieſen, derowegen er von der erhobenen klage zu entbinden und loszuzehlen, beyderſeits aufgewendete unkoſten

aber

aber werden aus bewegenden urſachen gegen einander aufgehoben.

§. 795.

Aus einer gemeinde können diejenigen, welche ſich in der ſache bereits zu zeugen haben gebrauchen laſſen, im betracht niemand ein part und zeuge zugleich ſeyn mag, den erfüllungseid nicht abſchweren, indem es ſonſt dieſes eides in anſehung des geleiſteten zeugeneides nicht bedurft hätte, ſondern es müſſen nachſtehender maſſen andere darzu erkieſet werden: Zeugen aus einer gemeinde zum erfüllungseid unzuläßlich.

Würden kläger durch zween oder dreye der älteſten ihres mittels, ſo die beſte wiſſenſchaft um die ſache haben können, ſchweren, und daß ſie nicht anders wüſten, auch dafür hielten, es wäre der jährliche univerſitätsſchoß hiebevor nach der anzahl der hufen bey ihnen ausgebracht, und der dorfrichter zugleich mit in ſolche anlage gezogen worden, eidlichen erhalten, ſo wäre beklagter ſeines vorwendens ungeachtet, ſein antheil zu ſolchem ſchoß beyzutragen ſchuldig.

§. 796.

Wenn aber einem dies falls vorgehendem beſcheide gemäs, die eidesleiſtung bereits geſchehen, iſt zu erkennen: Urthel nach geleiſteten eide.

Dieweil klägers principalen durch drey ihres mittels den ihnen zuerkannten erfüllungseid würcklich abgeſchworen, ſo haben ſie dasjenige, was ihnen zu erweiſen auferleget, und ſie ſich angemaſſet, zur nothdurft erwieſen. Derowegen beklagtens principal den ſchuldigen jährlichen beytrag z. e. des triftgeldes mit = = rthlr. = = kreutzer, wie auch den von klägers principaln gethanen vorſchuß an dieſe/ in monatsfriſt/ bey vermeidung der hülfe, zu bezahlen ſchuldig. Die beyderſeits aufgewendete koſten hingegen werden aus bewegenden urſachen gegen einander aufgehoben.

§. 797.

Zuweilen wird der beweisführer, ob er ſchon halbvöllig erwieſen zu haben vermeinet, mit dem erfüllungseide dennoch nicht zu hören, ſondern nachſtehender maſſen abzuweiſen ſeyn: Des halben beweiſes ohngeachtet kommt der beweisfüh-

Daß kläger dasjenige/ ſo ihm zu beweiſen obgele-

ver nicht zur erfül- lung/

gen und er ſich angemaſſet/ wie recht, nicht erwieſen/ auch nicht ſo weit/ daß deſſen principal zum erfüllungs- eide zu laſſen ſey; derowegen beklagtens principalen von der angeſtelten klage zu entbinden und loszuzehlen, inmaſſen wir ſie auch hiermit davon entbinden und loszehlen. Die von bey den theilen aufgewendeten unkoſten aber werden aus bewegenden urſachen gegen einander aufgehoben.

I.

deſſen ur- ſache.

Auf dieſe maſſe iſt beym hofgerichte zu Jena erkannt worden, da kläger, welcher mit einem rechnungsbeamten lange zeit in einem geldverkehr geſtanden, dieſes erben wegen eines rückſtandes von 200. rthlr. belanget, und ſeine forderung aus dem handelsbuche, und aus des verſtorbenen handcalender, durch eidliche ausſagen verſchiedener zeugen, und endlich durch den erfüllungseid erweiſen wollen.

§. 798.

Reini- gungseid.

Sollten nun die umſtände der rechtsſache erfordern, daß dem beklagten der reinigungseid zuzuerkennen ſey, wird dieſer deſſen alſo beſchieden:

Beyurthel.

Daß zuförderſt beklagtens principal / nach vorgehender ſcharfen verwarnung für der ſchweren ſtrafe des meineides, ſich eidlich zu reinigen, und daß er 2c. zu ſchweren ſchuldig, ferner darauf zu beſchehen / was recht iſt.

§. 799.

Erfül- lungseid wegen ge- leugneten empfangs der waa- ren.

Sollten aber die umſtände erfordern, daß klägern der erfüllungseid zuzuerkennen ſey, geſchiehet es auf dieſe weiſe:

Würde klägers principal vermittelſt eides erhalten, und alſo, daß er gewiß glaube und dafür halte, daß der verſtorbene N. N. ſelbſt die num. ⸗ ⸗ unterm ⸗ ⸗ im jahr ⸗ ⸗ verzeichnete waaren würcklich empfangen zur erfüllung ſchweren / inmaſſen ihm vor allen dingen zu thun oblieget, ſo hat derſelbe / was ihm zu beſcheinigen obgelegen und er ſich angemaſſet, zur nothdurft beſcheiniget, derowegen ſodann beklagtens principalen die geklagten ⸗ ⸗ rthlr. ⸗ ⸗ kreuzer, nebſt den verfallenen zinſen von der zeit erhobenen klage, klägers principalen in monatsfriſt, bey vermeidung der hülfe zu bezahlen ſchuldig,

dig/ die beyderſeits aufgewandte unkoſten ſind aus bewegenden urſachen gegen einander aufzuheben.

§. 800.

Oder, nach befinden wird alſo geſprochen:

Würde beklagtens principal, nach vorgehender ſcharfen verwarnung für der ſchweren ſtrafe des meineides, ſich vermittelſt eides reinigen, und daß er ꝛc. ſchweren/ inmaſſen ihm zu thun oblieget, ſo iſt er von der anſtellten klage zu entbinden/ inmaſſen wir ihn auf ſolchen fall entbinden und loszehlen, die beyderſeits aufgewandte unkoſten hingegen werden aus bewegenden urſachen gegen einander aufgehoben.

§. 801.

Zu denen fällen, in welchen auf den reinigungseid zu ſprechen, gehöret unter andern, wenn ein lehnmann vor erlangter lehnherrlicher einwilligung, das verkaufte lehn übergiebet und einräumet, daher ſelbige auf dieſe weiſe ſich zu reinigen angewieſen werden: *Reinigung bey verkauften bauerlehngut.*

Daß vor allen dingen beklagter N. von N. und N. von N. ſich vermittelſt eides zu reinigen/ und daß ſie bey übernehmung des guts N. und verpflichtung der darzu gehöriger unterthanen/ der ſie ſich vor ſuch- und erlangung der lehnsherrlichen genehmhaltung in ſolche veräuſerung erfolgte einwilligung angemaſſet, die meinung nicht gehabt, hierdurch die lehnsverordnungen verächtlich zu halten und hintenan zu ſetzen, vielweniger zur zur geringſchätzigkeit des gnädigſten lehnsherrn ſich etwas zu unternehmen, ſondern dieſes alles blos zu ihrer vermeinten ſicherheit/ und weil ſie geglaubet/ daß es verantwortlich von ihnen geſchehen, zu ſchweren verbunden/ ſie thun nun ſolches oder nicht/ ſo ergehet nichts deſto weniger wegen der geſuchten einziehung des lehns oder andererwillkührlichen beſtrafung, auch ſonſt in der ſache ferner, was recht iſt.

I.

Und wenn von den lehenmännern vorſtehender eid abgeſchworen worden, folget hierauf dieſes erkenntnis: *Endurthel darauf.*

Dieweil beklagter den auferlegten eid würcklich ge-

ſchworen / ſo hat es dabey ſein bewenden / und demnach (interventientens) des darzwiſchen gekommenen theils ſuchen / ſo viel den verluſt des lehns betrift / nicht ſtatt, es wird aber dennoch ein jeder deſſelben um 300. rthlr. billig beſtrafet, ſie auch die dies falls aufgewandten unkoſten, nach deren vorgehender anſetzung und richterlichen ermäſſigung (interventienten) jenem zu erſtatten ſchuldig.

§. 802.

Reinigung in wechſelhändeln.

Desgleichen iſt der gläubiger, bey ſich äuſſernder bedencklichkeit: ob der vorgelegte wechſelbrief zu der zeit, welche darunter angemercket, mit der darinnen enthaltenen unterpfändlichen verſchreibung ausgeſtellet, und nach der zeit nichts darauf bezahlet worden ꝛc. zu ablegung ſolchen reinigungseides, folgender geſtalt anzuhalten:

Er iſt aber auch zuvor, nach vorgehender verwarnung für der ſchweren ſtrafe des meineides, geſtalten ſachen nach / zuförderſt, daß er bey dem ſchuldener wahrhaftig noch ſo viel zu fordern, vermittelſt eides zu erhalten ſchuldig.

§. 803.

Zuziehung eines oder mehr geiſtlichen.

Und wenn es die wichtigkeit der umſtände anzeiget, muß bey ablegung dieſes eidſchwures wol gar ein geiſtlicher gebrauchet, mithin die bedeutung alſo gethan werden:

Daß beklagter nach vorgehender ſcharfen verwarnung für der ſchweren ſtrafe des meineides / dazu auch wohl ein geiſtlicher zu gebrauchen, vermittelſt eides ſich reinigen, und daß die vorgelegten beyden Nſchen wechſelbriefe von N. N. und N. N. wittiben vor N. N. (falliment) banquerout (vorher ehe N. N: ſeine gläubigere betrüglich aufgeſetzet) auf ihn gebracht worden, und er ſolche mit wahrer treu und glauben angenommen / zu ſchweren ſchuldig.

§. 804.

Reinigung wegen des waarenem-

In ſolchen fällen, da der beklagte vorſchützet, daß er zu ausnehmung gewiſſer waaren weder vollmacht ertheilet, doch dieſe erhalten habe, macht zwar das handelsbuch den beweis nicht aus,

jedoch

jedoch iſt beklagter den reinigungseid zu ſchweren ſchuldig, welches ihm hiedurch auferleget wird:

Daß vor allen dingen beklagtens principal ſich vermittelſt eides zu reinigen, und daß er die geklagten kramwaaren nicht empfangen, deren erkauffung auch N. N. nicht aufgetragen / noch dieſelbe für genehm gehalten, zu ſchweren ſchuldig, er thue nun ſolches oder nicht / ſo ergehet nichts deſto weniger in der ſache ferner / was recht iſt.

pfangs wider das handelsbuch.

§. 805.

Demjenigen, welchem vorberühreten reinigungseid abzuſchweren gebühret, kan die eidesnotul, auf verlangen vorgezeiget und der maſſen geſprochen werden:

Mittheilung der eidesnoteln.

Daß N. N. die notul des ihm zuerkannten reinigungseides billig mitzutheilen / damit er ſich um ſo viel deſto beſſer / ob er ſolchen eid mit unverletzten gewiſſen zu leiſten vermöge / prüfen könne, und nicht etwa durch übereilung zu begehung eines meineides verleitet werde.

§. 806.

An theils orten iſt zwar hergebracht, daß die thüren der gerichtsſtuben offen ſtehen, ſo lange der reinigungseid abgeſchworen wird; jedoch iſt von ſolcher gewohnheit abzugehen, wenn dieſe eidesleiſtung von einer ahnſehnlichen und in würden ſtehenden perſon geſchiehet, mithin deshalber alſo zu erkennen:

öfnung der thüren beym reinigungseide.

Daß N. N. den eid ohne eröfnung der thüren zu ſchweren wohl zu verſtatten, zumaln an ſich ſelbſt in den rechten dergleichen nirgends vorgeſchrieben und N. N. nicht geringen ſtandes, ſondern ein doctor iſt.

§. 807.

Wenn dieſer eid in bürgerlichen ſachen abgeſchworen worden, wird kein fernerer gegenbeweiß darwider verſtattet, wo nicht beſondere bedenckliche umſtände dabey fürwalten, derentwegen ſolcher auf dieſe maſſe nachzulaſſen wäre:

Gegenbeweis darwider.

Daß kläger wider den von N. N. abgelegten eid mit dem bedingten gegenbeweis in ordnungsfriſt geſtalten ſachen nach billig zuzulaſſen.

§. 808.

Woferne ein beklagter bey ſeiner ausflucht ein mehreres erwieſen

Mehrerer gegenbe-

weis als in der klage enthalten. wieſen hätte, als in der wider ihn erhobenen klage enthalten, kan kläger dennoch in den überſchuß nicht vertheilet werden, welches aus nachſtehendem urthel ſich deutlich zu tage leget:

Daß beklagter von der wider ihn erhobenen klage zu entbinden und loszuzehlen; im übrigen aber hat deſſen ſuchen nicht ſtatt, ſondern er iſt, wenn er klägern anſpruchs zu erlaſſen nicht gemeinet, denſelben gebührend zu belangen ſchuldig.

§. 809.

Nachricht wegen eröffnung des urthels. Nächſt dem liegt den gerichtsſchreibern ob, daß dieſe treulich niederſchreiben, welches tages und zu welcher ſtunde das urthel eröfnet iſt. Würde aber deshalber keine beglaubte nachricht bey den acten vorhanden ſeyn, wäre hernach weiter nichts zuverläſſiges zu erkennen, wie folgender beſcheid lehret:

Dieweil der am ⸗ ⸗ jüngſthin gegebene beſcheid noch zur zeit die kraft rechtens nicht erreichet, auch dabey nicht zu befinden, ob ſolcher den parteyen gebührend eröfnet oder nicht; ſo mag in dieſer ſache nichts gewiſſes erkannt werden.

§. 810.

Mangel der ladung zur eröfnung. Würde ſich aus den acten nicht ergeben, daß den parteyen die zur eröfnung des urthels ergangenen ladungen, richtig eingehändiget worden, kan das urthel für rechtskräftig nicht gehalten, noch etwas zum nachtheil eines theils verhänget, und in deſſen betracht alſo erkannt werden:

z. e. Daß die urkunden noch zur zeit für erkannt nicht zu achten, ſondern es wird mit eröfnung des urthels num. ⸗ ⸗ zuförderſt gebührend billig verfahren.

§. 811.

Unterbliebene ablöſung aus armuth. Sollte ein theil gebührend darthun, daß er bey eröfnung des urthels die abſchrift deſſelben abzulöſen armuths halber nicht im ſtande geweſen, wäre das urthel nochmahls anderweit zu eröfnen, und darauf, wie folget, zu ſprechen:

Würde N. N. ihr vorgeſchütztes armuth beſcheinigen, und darauf den armuthseid würcklich ablegen, ſo wird ſie zum armenrecht billig zugelaſſen; es hat auch ſodann die eingebrachte ungehorſamsbeſchuldigung nicht

ſtatt, ſondern es iſt ihr vor allen dingen das num. = = befindliche urthel gebührend zu eröfnen, ferner darauf zu beſchehen / was recht iſt.

Oder auch:

Daß noch zur zeit N. N. ſuchen nicht ſtatt hat, ſondern es iſt vor allen dingen N. N. das vorgeſchützte armuth in ordnungsfriſt / mit der verwarnung, daß in verbleibung deſſen ſie damit ferner nicht gehöret werden ſolle / zu beſcheinigen aufzulegen, worauf ferner ergehet, was recht iſt.

§. 812.

Ob zwar in gegenwärtigem 19. hauptſtücke fürnämlich von ſolchen urtheln, welche über den geführten beweis und gegenbeweis, ſo wohl als was dem anhängig, geſprochen worden, die rede geweſen, ſo kan doch folgendes, wie über verſchiedene puncte zu erkennen, hierbey zu fügen nicht undienlich ſeyn: Erkentnis über verſchiedene puncten.

Daß beklagter vor allen dingen ſeine perſon beſſer, als num. = = und = = der acten geſchehen / und zwar entweder vermittelſt einer richtigern vollmacht oder einer regiſtratur / vermöge deren erſagte N. N. ſich darzu gerichtlich bekennet, zu legitimiren verbunden / dahingegen der angegebene vormund in dieſer ſache für zuläſſig nicht zu achten. Würde hierneben ermeldter beklagter, daß der ſachwalter N., bevor er den ſatz num. = = zu den acten gebracht, der = = ordnung hierunter eine gnüge geleiſtet / vermittelſt einer regiſtratur beglaubigen, inmaſſen zuförderſt zu beſchehen, ſo hätte es dabey billig ſein bewenden. Sodann iſt kläger wegen ſeines principals armuth auch zu dieſen acten beglaubte nachricht zu bringen, ingleichen dieſer den armuthseid würcklich abzulegen, nicht minder oberwehnte N. das vorgeſchützte armuth binnen = = = / geſtalt ihr dieſes bey verluſt des armenrechts zu thun oblieget, zu beſcheinigen ſchuldig. Dieweil hingegen beklagter vor angeregter N. armuth num. = = der acten zur nothdurft beygebracht, ſo wird dieſe / wenn zuförderſt deren vater den armuthseid, wegen ſeiner tochter würcklich abgeſchworen / zum armenrecht zugelaſſen, und ihr ein ſachwalter von amts wegen billig zugeordnet.

net. So viel hiernächſt die hauptſache betrift, iſt dieſe, bewandten umſtänden nach, noch zur zeit anhero nicht gehörig, derowegen auch klägers ſuchen num. • • der acten zur zeit nicht ſtatt hat, ſondern es wird ermeldte ſache an den ſtadtrath zu N. zu ſchleuniger rechtlichen verfügung hiermit verwieſen, darneben der ſachwalter N. N. allda / geſtalten ſachen nach, von amts wegen klägern nicht unbillig zugeordnet; der notarius N. aber hinführo bey fertigung der beglaubigungs regiſtraturen fürſichtiger zu wercke zu gehen / hierdurch angewieſen.

§. 813.

Verweiſung der ſäche an ein ander gerichte.

Bey fürfallender frage: ob ein beklagter vor dem gerichte, allwo er belanget worden, zu ſtehen ſchuldig, kan nach beſchaffenheit auf ſolche art geſprochen werden:

z. e. Daß dieſe ſache vor das hofgerichte nicht gehörig, ſondern (vor) an ein manngericht billig zu weiſen ſey, inmaſſen ſolche dahin gewieſen wird / ſo ferne nämlich beklagter in ordnungsfriſt beweiſen wird, daß gedachter graf von N. N. ſo viel lehnleute habe, mit welchen er ein manngerichte beſtellen könne. Er thue nun ſolches, oder nicht, ſo ergehet in dieſer ſache ferner, was recht iſt.

Zwantzigſtes hauptſtück.

Von endurtheln in rechnungsſachen.

§. 814.

Was bey rechnungsſachen zu beobachten?

Ob zwar einem richter als richter in rechnungsſachen nicht geglaubet wird, ſondern es dies falls auf kunſterfahrne ankömmt; muß er doch dieſen, beſage meiner anfangsgründen

den §. 636. anleitung geben, worauf die ſache beruhet, und nach was für ſätzen die berechnung zu bewürcken.

§. 815

Bey ausfindung oder ausrechnung des pflichttheils hat es bey demjenigen, ſo ich §. 636. IIII. **der anfangsgründen des gemeinen proceſſes** gelehret habe, ſein bewenden. Und zwar gehet man dies falls alſo zu wercke. Man rechnet zuförderſt durch die regel de tri, nach anzahl der kinder, aus: wie viel es iedem betragen hätte, wenn kein teſtament vorhanden wäre. Man ziehet aber auch die ſchulden, leichenkoſten ꝛc. ab L. 8. §. 9. D. de inoff. teſtam. Denn wo ſich nach angetretener erbſchaft ſchulden hervorthun, müſſen die erben die gläubiger des halber vergnügen, **Strauch** diſſ. Iuſtin. VIIII. §. 36. u. f. Bey lebendigem leibe der eltern haben die kinder kein pflichttheil. Daher der vater zur zahlung einer geldbuſſe für den ſohn nicht mag angeſtrenget werden. Zahlet er aber ſolche, und will, daß dieſelbe am pflichttheile dem ſohn zu kürtzen ſey, muß man darauf die rechnung mit richten. Wie dennauch mit angerechnet wird, was der vater darvon ausdrücklich gekürtzet wiſſen will, als der brautſchatz, die widerlage, das geld für eine kriegsbedienung. Uebrigens aber darf man die rechnung auf diejenigen ſtücke, welche ſonſt in die gemeine theilung einzuwerfen ſind, nicht ſetzen, L. pen. C. de collat. Alſo gehöret auch das peculium caſtrenſe und was dem ſohn voraus vermacht iſt, nicht in dieſe rechnung, es wäre dann ſache, daß der vater wegen des letztern es alſo verordnet hätte; ingleichen rechnet man nicht mit, was der ſohn zu andern würden empfangen hat, L. 1. §. 16. D. de collat., **Gundling** in dig. L. 5. tit. 2. §. 48. bl. 90. — *Ausrechnung des pflichttheils.*

I.

Weil aber das pflichttheil nicht in abſicht auf die erbſchaft, ſondern in anſehung des vermögens zu rechnen; ſo folgt daraus, 1) daß man erſtlich alle ſchulden des verſtorbenen abziehen müſſe; hingegen rechnet man mit, was der verſtorbene veräuſert, verkauft oder verſchenckt oder vertheilt hat, nicht minder iſt des eheweibs ſtatutariſche portion mitzurechnen, ingleichen ſind die vermächtniſſe und vorausvermächtniſſe, und was die miterben einzuwerfen ſchuldig, in anſchlag zu bringen, daher ein inventarium — *Poſten, ſo zum pflichttheile gehören.*

oder eidliches verzeichnis nöthig iſt. **Schaumburg** in comp. iur. digeſtor. L. 5. tit. 2. §. 7. 8.

§. 816.

Enkel und ſöhne.

Weiter iſt bey der ausrechnung zu beobachten, daß, wo von einem ſohne mehrere enckel da ſind, man deren köpfe zehle. Wären aber ein ſohn am leben, und vom andern enckel vorhanden, rechnet man dieſe für eine perſon, nämlich an ſtatt ihres vaters, nou. 118. cap. 1., welches gegen den **Titius** zu mercken, **Gundling** am a. o. §. 42.

§. 817.

Kinder des enterbten.

Ehe man die rechnung ziehet, ſiehet man: ob der enterbte kinder habe? als welche allerdings um die gröſſe des pflichttheils zu erfinden, mitzuzehlen ſind, **Weſtenberg** de legitima portione diſſ. III. cap. III. §. 6. Allein wie zehlet man den enterbten? z. e. Jacob iſt enterbet, Conrad und Peter hingegen ſind zun erben im pflichttheile eingeſetzet. Dieſe erbſchaft belaufet ſich auf 1800. fl., ſo überkommen gedachter Conrad und Peter ein ieder 200. fl., geſtalt ihnen des enterbten antheil nicht zuwächſet, wenn er gleich zu ihrem vortheil mitgezehlet wird. Ein verſtorbener bruder kan nicht mitgezehlet werden. Iſt einer rechtmäſig enterbet, zweene aber unrechtmäßig; ſo fällt des erſtern theil den letztern nicht zu, ſondern dem eingeſetzten erben. Welches eine probe iſt, daß zufälliger weiſe jemand mit und ohne teſtament beerbet werde.

§. 818.

Wie die berechnung geſchehe,

Woferne nun die nur erzehlten umſtände genau erwogen ſind, ſchreitet man zur ausrechnung des pflichttheils. z. e. ein vater hat vier kinder, eines davon ſoll nur das pflichttheil überkommen.

Das vermögen erſtreckt ſich auf . . .	20000. rth.
die ſchulden hingegen betragen . . .	2500. rth.
	17500. rthlr.

wo der kinder 1. 2. 3. oder 4.

Alsdann nehme ich dieſe 17500. rthlr. und frage: vier kindern trägt es 17500. rthlr. wie viel bekömmt alſo ein kind?

Hier theile ich durch die rechenkunſt die 17500. rthlr. mit 4.

```
  1 3 2
1 7 5 0 0 | 4375. rthlr.
  4 4 4 4
```

Erträgt es demnach einem ieden der vier kinder 4375. rthlr.; allermaſſen aber nur eines der kinder den pflichttheil haben ſoll; ſo theile ich gedachte ſumme der 4375. rthlr. mit 3.

```
1 1 2 (1
4 3 7 5 | 1458. 1/3. rthlr.
3 3 3 3
```

beträgt demnach das pflichttheil des einen kindes — 1458. rthlr. 8. ggr.

§. 819.

Sind der kinder fünf oder mehr, alsdann rechnet man das pflichttheil alſo aus: das vermögen iſt 20000. rthlr., die ſchulden betragen 2500. rthlr.; ſo iſt das kindestheil 3500. rthlr., das pflichttheil hergegen thut 1750. rthlr. Jch dividire das erbtheil mit 5., und das kindestheile mit 2., ſo kömmt das pflichttheil heraus. *oder 5. und mehrere:*

```
  2
1 7 5 0 0 | 3500. rthlr. das kindestheil.
  5 5 5 5
```

```
1 1
3 5 0 0 | 1750. rthlr. das pflichttheil.
2 2 2 2
```

§. 820.

Schlüßlich füge des berühmten hrn. H. R. Hambergers zu Jena gedancken von ausrechnung des pflichttheils hierbey an: *Hambergerſche gedancken von berechnung des pflichttheils.*

I.

Legitima eſt pars portionis ab inteſtato debitae, certis perſonis ex praeſcripto legum relinquendae.

II.

Quantitas partis huius relatiua per leges pro numero he-

 redum

redum definitur. Si quatuor vel pauciores, triens $\frac{1}{3}$.; ſi quinque vel plures heredes adſint; ſemis i. e. $\frac{1}{2}$. portionis ab inteſtato debitae cuique competit per Nou, 18. cap. 1.

III.

Quemadmodum lex ea de ſolis liberis concurrentibus agit, quorum quisque aequalem hereditatis portionem ab inteſtato nanciſcitur; ita eo caſu facillima erit legitimae, quae ſingulis competit, computatio. Scilicet diuidatur maſſa hereditatis per numerum heredum. Quotus erit portio ab inteſtato debita. Hic diuidatur pro numero heredum (ſecundum II.) vel per 3. vel per 2. Quotus erit legitima ſinguli cuiusuis heredis. E. g. ſit maſſa hereditatis 12000., ſit numerus heredum 4. Portio ab inteſtato, cuiuis debita, erit 3000., eaque per 3. diuiſa, euadet legitima 1000. Sit maſſa 12000. numerus, heredum 6.; portio ab inteſtato, debita, erit 2000. Hac per 2. diuiſa, euadet legitima 1000.

IIII.

Quodſi autem cum liberis defuncti nepotes, parentibus ſuis orbi, concurrant; non nepotes, licet in heredibus ſint ſed ii, quorum ius repraeſentant, in computationem venient pro definienda quantitate legitimae relatiua. E. g. Titius obit, heredes eius ab inteſtato ſunt filii Caius, Meuius, Sempronius, et ex filio iam mortuo Seio tres nepotes, Marcus, Tullius et Iulius; numero 6. Per regulam (II.) legitima foret ſemis portionis ab inteſtato debitae, adeo, vt, ſi maſſa hereditatis eſſet 12000.; Caius 1500., Meuius 1500., Sempronius 1500., Marcus 500., Tullius 500., Iulius 500., acciperent pro legitima. Sed cum tres hi nepotes vnum tantum Seium repraeſentent, numerus heredum habetur 4. atque ita triens portionis ab inteſtato debitae efficiet legitimam. Sic Caius, Meuius, Sempronius vnusquisque 1000. Marcus, Tullius, Iulius, ſinguli $333\frac{1}{3}$. accipient.

V.

Regula igitur erit haec: quot ſunt liberi, qui vel ipſi, vel per ſuos deſcendentes ad hereditatem adſpirant, tot cenſentur heredes.

VI. Si

VI.

Si deficientibus liberis, hereditas ad adſcendentes deuoluitur, et in certo caſu ad collaterales quosdam; horum quot ſunt capita, tot cenſentur heredes. Iam demum firmae ſtabunt regulae ſupra II. III. expoſitae. Singulorum enim portio ab inteſtato debita, pro numero heredum hoc modo inuenta, vel per 3. vel per 2. diuiſa, erit legitima.

VII.

Wie die verkürtzung über die hälfte zu rechnen?

Die verkürtzung über die helfte (laeſio enormis ſiue vltra dimidium) iſt: wenn etwas über das, ſo noch halb ſo viel als den wahren wehrt der ſache ausmacht, und wie ſie von den dazu beeidigten ſchätzern angeſchlagen worden, (§. 631. der anf. gr.) für dieſelbe gegeben wird. Daß aber in rechten ein wahrer wehrt feſte geſetzet werden könne; ſolches erhellet aus dem angezogenen §. 631. z. e. in anſehung des käufers. Dieſer kauft eine ſache für 50. rthlr., es ergibt ſich aber hernach vermittelſt der ſchätzung, daß ſolche nur 24. rthlr. 44. alb. wehrt ſey; alsdenn ſagt man: daß der käufer über die hälfte verkürtzet worden.

Wegen des verkäufers aber iſt die verkürtzung alsdann offenbar: wenn dieſem für ſeine verkaufte ſache nur 50. rthlr. bezahlet werden, da ſie doch noch 26. rthl. mehr, und alſo 76. rthlr. wehrt iſt.

VIII.

Die laeſio enormis kann füglich: laeſio vltra dimidium; die laeſio enormiſſima aber: vltra alterum tantum genennet werden.

VIIII.

Dieſe übergroſſe verkürtzung (laeſio enormiſſima) iſt: wenn z. e. der verkäufer für ſeine ſache, ſo von den ſchätzern auf 101. rthlr. gewürdiget wird, nur 50. rthlr. vom käufer bekommt.

X.

Wie die liegende gründe und pächte anzuſchlagen.

Alldieweil liegende gründe und ackern nach ihrem jährlichen pacht oder ertrag zu 3. oder höchſtens 4. vom 100. verkauft werden, und man alſo wiſſen will, wie hoch ſolche anzuſchlagen? ſo nimmt man die gattung der früchte, die jährlich davon abgegeben oder genutzet werden, und rechnet ſolche nach der geſetzten cammertaxa oder landesherrſchaftlichen gemeinen würderung an, ziehet ſolches zuſammen und wirfft den ertrag davon in einer ſumme aus; die

zahlung,

zahl nun, wie viel vom 100. die güter jährlich austragen? wird hierauf zum theiler (diuiſor) genommen und die hauptſumme damit getheilet, was hierdurch herauskommt oder das facit, gibt ſo dann, wenn 2. nulle hinten angehängt werden, das verlangte, wie hoch die güter in anſchlag zu bringen?

Z. e. die jährlichen nutzungen der güter ſind nach der cammertaxa:

20. mött korn jedes für 2. fl. macht	: :	40. fl.
20. mött haſer, das mött 1. fl., thut	: :	20. fl.
	ſumme	60. fl.

6 ø
3 3 | 20000. fl.

Wolte aber der verkäufer nach dem etwa der zeit läufigen höchſten fruchtpreiße gehen, wird der anſchlag auf 5. vom 100. gemacht und darnach das kaufgeld eingerichtet.

Vom interuſurio oder rabbat.

§. 821.

Unterſchiedene bedeutung des worts interuſurium.

Das wort interſurium kömmt bey den rechtsgelehrten entweder im engen oder weitläuftigen verſtande vor.

§. 822.

Im weitläuftigen

Im letztern bedeutet es das ungemach einer partey, welches durch ein verſehen des gegners veranlaſſet wird, **Vultejus** iuriſprud. Rom. L. 1. cap. 44. bl. 203. z. e. es nimmt einer vom capitale reichsſatzungswidrige zinſen; ſo hat er von der gezogenen übermaſſe den 20ten theil, das iſt 5. vom 100. dem ſchuldner zu vergüten.

§. 823.

und engem verſtande.

Nimmt man aber das wort interuſurium im engen verſtande, ſo verſtehet man dadurch den unterſchied, um wie viel ein capital, wenn es eher, als es fällig, bezahlet wird, an barem gelde kleiner iſt, als wenn es zu gehöriger zeit, nämlich ſpäter, gezahlet würde; ſo, daß in anſehung der zeitigen nutzung, es eben ſo hoch zu ſchätzen iſt, als ein ander capital, welches an barem gelde gröſſer iſt, hingegen aber auch nicht ſo bald genu-

zet

ſet werden kan, L. 16. D. quae in fraud. cred., **Horn** de interuſurio §. 4. bl. 8.

§. 824.

Erklärung deſſelben.

Alſo beſtehet das interuſurium aus denen intereſſen, welche von einem capital, das man einige zeit entbehret, des wegen in **voraus abgerechnet werden**, weil man nicht nöthig gehabt hätte, dieſes capital die zeit über zu entrathen, und da es doch wegen der ſolcher geſtalt entgehenden nutzungen, wenn man ſie hätte ziehen können, höher wäre zu ſchätzen geweſen, hrn. **L. Hofmanns demonſtrationen von richtiger berechnung des interuſurii** §. 1. 2.

§. 825.

Wenn ſolches vorkömmt?

Dieſes interuſurium oder rabbat ereignet ſich fürnehmlich in folgenden fällen: 1.) wenn das eheweib die brautgabe zurück fordert, 2) bey vermächtniſſen, auch kürtzung der falcidiae, 3.) bey contracten, als L. 22. D. mand., L. 17. §. 2. D. quae in fraud. cred., käufen auf tagezeiten, erbegeldern, concurſen; hauptſächlich aber alsdann, wenn ich einem auf ſein verlangen eine ſchuldpoſt abtrage, welche ich ihm erſt z. e. in drey jahren zu bezahlen ſchuldig war. Zweytens trägt es ſich beym öffentlichen ausruf (ſubhaſtation) jeweilen zu, daß z. e. Porcimonte bietet an baarem gelde 3000. rthlr., Vetuſtus hingegen bietet 3800. rthlr. und zwar der geſtalt, daß er 1800. rthlr. baar, den reſt aber von 2000. rthlr. jährlich mit 200. rthlr. abtragen wolle. Alsdann wird gefraget: welcher unter beyden licitanten das meiſte geboten? hr. prof. **Richter** antwortet hierauf, daß nach maasgebung der Leibnitziſchen ausrechnung, der Vetuſtus 344. rthlr. 8. ggr. mehr, als der Porcimonte geboten habe. Siehe hrn. **Rothers** practicam nouam forenſem iudiciariam in der **vorrede**.

Exempel: wer das höchſte gebot gethan?

§. 826.

Verſchiedene arten der ausrechnung.

Es iſt aber eine wichtige ſtreitfrage: wie die berechnung eigentlich anzuſtellen? der Carpzoviſche fuß iſt bekannt. Er ſtehet P. 3. dec. 275. n. 19. bl. 600. Nicht weniger hat man die Pinckhardiſche ausrechnung, welche die Jenaiſchen rechtscollegia beobachtet haben. Sie ſtehet bey ermeldtem **Carpzov** am a. o., ſiehe auch **Hornen** claſſe XIII. ſent. 13. bl. 981. und 965. Hierauf hat der hr. von **Leibnitz** im jahr 1683. in den Leipziger actis erudito-

rum bl. 425 = 432. eine neue berechnung auf die bahn gebracht, welche das glück gehabt, daß ſolche durch ein königliches reſcript vom 25. oct. 1724. in Chur Sachſen begnehmiget worden.

§. 827.

Leibnitziſcher und Hofmanniſcher fuß.

Unterdeſſen hat **hr. L. Gottf. Auguſt. Hofmann in ſeiner klugheit hauszuhalten** gezeiget, daß die Leibnitziſche ausrechnung ſo wohl den reichsſatzungen und gemeinen rechten, als auch der billigkeit zuwider lauffe. Hierauf haben der hr. G. R. **Bilfinger** und der hr. prof. **Segner** den Leibnitziſchen fuß ſehr ſcharfſinnig zu retten geſucht. Was hr. **Unger** in ſeinen **beyträgen zur** matheſi forenſi I. theil bl. 1. u. f., ſodann im II. th. bl. 225. u. f., ingleichen hr. prof. **Polack** bl. 43. auch 94. u. f. in ſeiner matheſi forenſi **vorgebracht haben**, liegt jedermann vor augen.

§. 828.

Leibnitziſcher fuß iſt nicht geſetzmäſig.

Ob nun zwar der Leibnitziſche fuß zinſen von zinſen zum grunde hat; ſo vermeinet man dennoch, dieſes ſtreite nicht mit den rechten. Denn, geſetzt, ein handelsmann ſey ſchuldig, mir nach 10. jahren 1500. rthlr. zu bezahlen: ich will aber mein geld izt lieber haben und verlange 1000. rthlr. für meine forderung, die ich an ihn habe, weil nämlich 1000. rthlr. von 10. jahren 500. rthlr. zinſen tragen. So handelte der kaufmann zu ſeinem ſchaden, geſtalt er in der zeit von 10. jahren nicht nur die intereſſen von 1000. rthlr., ſondern auch die intereſſen von den intereſſen ziehen können.

§. 829.

Scheingründe des Leibnitzens werden widerlegt.

Hier legen einige zum grunde: was geſchehen **könne**? Allein, ein anders iſt, was man etwa thun zu **können** vermeinet, ein anders aber iſt, was die geſetze von uns erfordern. Vom **können** auf das **dürfen**, noch weniger auf eine hirnbilligkeit, ſchlieſſen wir juriſten nicht. Wir vermögen nicht zinſen von zinſen zu erlauben. Denn es folget nicht: der andere leide doch ſonſt ſchaden. Aber wenn ich auch ſchon zugebe: du hätteſt die intereſſen jedesmahl einheben und je und je wieder ausleihen **können**; ſo iſt doch zugleich wohl zu erwegen, „ daß ich auch darbey eine neue bemühung und über dies eine neue ſorgfalt wegen der beſorglichen gefahr hätte

„ hätte übernehmen müſſen, welches jedoch der andere nunmehr
„ umſonſt über ſich nehmen muß.

§. 830.

Es iſt aber zuförderſt ein einwurf aus dem wege zu räumen. Denn man möchte ſagen: ich bin dir nach 6. jahren 1000. rthlr. zu bezahlen ſchuldig; dieſe entrichte ich aber izt auf dein verlangen. Nun tragen 1000. rthlr. in 6. jahren 300. rthlr. an zinſen. Derohalben ziehe ich 300. rthlr. als interuſurium ab, und zahle nur 700. rthl. ſtatt der 1000. Allein da 700. rthlr. jährlich keine 50. rthlr. zinſe betragen; ſo kan auch die zinſen von den 1000. rthlr. nicht abgezogen werden, ſondern dieſelbe iſt von dem wahren capital zu kürtzen. Daher muß ich auf die erfindung des wahren capitals bedacht ſeyn. Einwürfe wider das interuſurium.

§. 831.

Hierüber ſcheinet es zwar dem erſten anſehen nach, als wenn der ſchuldner den ſchaden, und der gläubiger den vortheil von dem vor der beſtimmten zeit abgelegten capital hätte, indem jener binnen den 8. jahren jährlich von 1000. rthlr. 50. rthlr. und alſo 400. rthl. hätte gewinnen können, da er jetzo nur 285. rthlr. 32. alb. 1. pf. bekömmt, dieſer aber mit dem reſt des capitals an 600. rthlr. nach abzug der 400. rthlr. 8jährigen intereſſe, müſte zufrieden ſeyn, da er nun 714. rthlr. 12. alb. 7. pf. empfängt, und alſo mit 114. rthlr. 12. alb. 7. pf. überzahlt wird. Alleine darum werden dieſe 1000. rthlr. nur das ſcheinbare capital genennet, und kan der ſchuldner, wenn er ſeine 285. rthlr. 32. alb. 1. pf. auf 8jährige intereſſen zu 5. vom 100., auslehnet, doch währender ſolcher zeit ſo viel damit gewinnen, daß, wenn er die 8jährige davon abgetragene intereſſen, nach verflieſſung der beſtimmten zeit bey der ablage des capitals, zu dem capital an 285. rthlr. 32. alb. 1. pf. addiret, ſeine 400. rthlr. gewinnen kan, und wird alſo keiner mit des andern ſchaden reicher gemacht. Angebliche ſchade des gläubigers.

§. 832.

Um aber die ſache beſſer zu verſtehen; ſo weiß man, daß die reichsgeſetze einem jeden $\frac{1}{20}$. theil des capitals an intereſſen zu nehmen verſtatten. Wenn ich nun ein capital auf 3. jahre erborge; ſo werden mir $\frac{3}{20}$. theile abgezogen. Dieſe $\frac{3}{20}$. wäre ich anizt zu geben nicht ſchuldig, wenn ſie ein würcklicher theil des capitals ge- Grund der ausrechnung.

blieben wären, ſondern ich hätte ſie 3. jahre nutzen können. Daher habe ich ihm $\frac{9}{200}$. überzahlt, welche mir der gläubiger vergüten muß. Zu dem ende gehet die rechnung alſo:

Von einem jahre thut das intereſſe
$\frac{1}{21}$. des capitals.

Von 2. jahren	$\frac{1}{11}$.
Von 3. jahren	$\frac{3}{23}$.
Von 4. jahren	$\frac{1}{6}$.
Von 5. jahren	$\frac{1}{5}$.

§. 833.

Was das wahre und ſcheinbare capital?

Indeſſen muß ich allezeit das wahre und ſcheinbahre capital von einander unterſcheiden. Jenes heiſſet: was izt zu zahlen, dieſes aber, nämlich das ſcheinbare: was ich z. e. erſt nach 4. jahren zu bezahlen hätte. Daher ſiehet ein ieder, daß es nicht einerley ſey, bloſſe intereſſen in das interuſurium zu bringen, inmaſſen jene vom capital nicht abgezogen, ſondern nur entrichtet werden, vielmehr wird das capital wegen des interuſurii vermindert. Inzwiſchen beſtehet das ſcheinbare capital aus dem wahren und interuſurio zugleich.

§. 834.

Z. e. die berechnung des interuſurii nach dem Hofmanniſchen und Polackiſchen wahren rechnungsfuße gehet alſo:

Das ſcheinbare capital ſey . . 1000.

Erſte und

Fragt ſichs: wie viel macht das interuſurium von 8. jahren? und wie viel iſt das wahre capital, wenn ich es izt auszahle, da ich erſt nach 8. jahren darzu verbunden wäre?

1) Suche die intereſſen (zu 5. vom 100.) in 8. jahren nämlich . . . . . . 40.

2) Dieſe addire zu . . . . 100.

So kömmt heraus: . . . 140.

3) Wie ſich nun 140. verhält zu 40., ſo verhält ſich 1000. zu dem geſuchten 8jährigen interuſurio.

Oder

Oder, 140. : 40. = 1000.
d. i. multiplicire 1000. mit = 40.

So kömmt heraus . .	40000.	285 $\frac{10}{14}$ = $\frac{5}{7}$.
Dieſes dividire mit 40. . .	280. . .	
	1200.	
	1110.	
	800	
	700	
	100	

So iſt 285 $\frac{5}{7}$. das interuſurium von 8. jahren.

4) Dieſes ziehe ab vom ſcheinbaren capital:

	1000
	285 $\frac{5}{7}$.
ſo bleibt das wahre capital . .	714 $\frac{2}{7}$.

Oder:

1) ſuche die intereſſen (an 5. vom 100.) von 100. in 8. jahren, nämlich: . . . . 40.
2.) Dieſe addire zu . . 100.

So kömmt heraus . . 140.

3) Multiplicire die gegebene ſumme 1000.
mit 100.

thut . . 100000.

4) Dieſe 100000. dividire mit den n. 2. gefundenen 140., ſo kömmt das wahre capital heraus 714 $\frac{2}{7}$. als:

```
     1 2
   2 3 6 (4
 1 0 0 0 0 0 | 714 2/7.
 1 4 4 4 0
     1 1
```

§. 835.

Oder, wem dieſe rechnungsart nicht gefällt, kan, wo die zahlung auf 1. jahr voraus geſchiehet, 21. zum dividenten nehmen, andere art der ausrechnung

des wahren interuſurii. men, und das heraus kommende facit mit 1. multipliciren, ſo kömmt das interuſurium heraus.

Bey zweyjähriger vorauszahlung iſt der divident 22., und das herauskommende facit multipliciret man mit 2.; ſo kömmt das interuſurium heraus.

Bey 3. jahren iſt der divident 23., dieſes facit multiplicire mit 3. Bey 4. jahren iſt der divident 24., das facit wird mit 4. multipliciret. Bey 5. jahren dividire ich mit 25. und multiplicire das facit mit 5. Bey 6. jahren iſt der divident 26. und der multiplicant 6., und ſo weiter.

z. e. Ich habe meinem vetter, vermöge väterlichen teſtaments, erſt nach 6. jahren 2000. rthlr. als vermächtnis zu entrichten. Ermeldter vetter möchte aber gern izt das geld haben; ſo fragt es ſich: was ich ihm mit recht kürtzen möge? Ich dividire alſo die 2000. rthlr. mit 26., thut $76\frac{12}{13}$. rthlr., dieſe ſumme multiplicire ich mit 6., ſo thut es $461\frac{7}{13}$. rthlr., welches das interuſurium iſt. Dieſes vom capital der 2000. rthlr. abgezogen, ſo verbleiben $1538\frac{6}{13}$., ſo das wahre capital iſt, womit ich das ſchuldige vermächtnis der 2000. rthlr. meinem vetter abführe. Denn das ſcheinbare capital ſind die 2000. rthlr. Das interuſurium beträgt $461\frac{7}{13}$. rthlr., und das wahre capital beſtehet in $1538\frac{6}{13}$. rthlr.

I.

Noch eine andere art auf eben dieſen fuß. Oder ich ſetze, welcher geſtalt mir in einem teſtamente 1000. rthlr. als vermächtnis nach 8. jahren erſt zahlbar, beſchieden ſind. Ich möchte aber gern ſofort nach dem ableben deſſen, ſo mir ſolche beſchieden hat, dieſe 1000. rthlr. haben. Der erbe iſt zur auszahlung geneigt. Keiner ſoll ſchaden leiden. Iſt die frage: wieviel der erbe mir zu zahlen ſchuldig? Ich ſetze demnach die rechnung alſo: 1000. rthlr. nebſt dem intereſſe von 8. jahren thun 400. rthlr. Ferner 1400. rthlr. thun in 8. jahren 400. rthlr. Was thun 1000. rthlr.?

II.

Ich dividire demnach 1000. mit 28., ſo beträgts $35\frac{20}{28}$., dieſe multiplicire ich mit 8., thut $285.\frac{20}{28}$., als das interuſurium. Ziehe daſſelbe von den 1000. rthlr., als dem ſcheinbaren capital, ab; ſo verbleiben $714\frac{20}{28}$. als das wahre capital.

§. 836.

§. 836.

Wie gehe ich aber zu wercke, wenn zweene unterſchiedene gebote thun? z. e. der Faber bietet auf das rittergut 20000. rthlr., jedoch in dieſer maſſe, daß er 4000. rthlr. baar, das übrige jedes jahr mit 4000. rthlr. jährlich bezahlen wolle. Ich muß alsdann in iedem termine das interuſurium beſonders ausrechnen. z. e. 4000. rthlr. ſtehen ein jahr und geben auf ein jahr den 21ten theil interuſurium. Die andern 4000. rthlr. ſtehen 2. jahre und geben interuſurium auf 2. jahre. z. e.

Rechnung des interuſurii bey geboten auf tagezeiten.

Erſter termin 4000 rthlr. gibt auf 1. jahr $\frac{1}{21}$. theil, welches beträgt $190\frac{10}{21}$. rthlr. Der andere termin 4000. rthlr. gibt auf 2. jahre $\frac{1}{11}$. oder $363.\frac{7}{11}$. Der dritte termin gibt auf 3. jahre $\frac{3}{23}$. oder $521\frac{17}{23}$.; der vierte termin $\frac{1}{6}$. oder $666\frac{2}{3}$.

Iſt die ſumme des interuſurii $1742\frac{918}{1771}$.

Dieſes vom gebote der 20000. rthlr. abgezogen, bleibt baares geld $18257\frac{853}{1771}$. Siehe hrn. L. **Hofmanns** in dem **anhange der klugheit hauszuhalten** §. 23. bl. 413. u. f.

Von berechnung des intereſſe.

§. 837.

Als der hr. dompropſt zu Paderborn, freyherr von Wenge wider die Renſingiſche erben eine condictionem indebiti anſtellete, forderte er darinnen die intereſſen folgender maſſen:

Vermöge der erkannten hülfsvollſtreckung iſt das am Duynckoſe haftende capital an 400. rthlr. ſamt rückſtändigen intereſſe, an ſtatt welches die von dem nutzungsweiſe verpfändeten gute Duynckof jährlich eingegangene nutzungen verſchrieben und genoſſen worden, bereits im jahr 1649. völlig erloſchen geweſen. Da nun dieſen ungeachtet die erben Renſinge beſagten hof, ſo eingeſtandener maſſen jährlich an nutzungen oder pächten 40. rthlr. ertragen, bis aufs jahr 1735. einſchlüßlich, zu genüſſen fortgefahren. Als will von ſolchen bis dahin erhobenen und rechtskräftig zuerkannten jährlichen nutzungen auf 40. rthlr. dem herrn von Wengen auch des lauffende intereſſe gebühren, welches austrägt, wie folgt:

Intereſſenrechnung.

1) Von

	rthlr.
1) Von den im jahr 1650. gezogenen 40. rthlr. an 5. vom 100.; intereſſe vom jahr 1651. bis 1743. beydes einſchlüßlich, von 92. jahren träget	184
2) von den im jahre 1651. gehobenen 40. rthlr. intereſſe von 1652. bis 1743. von 91. jahren . .	182
3) von den im jahre 1652. gehobenen 40. rthlr. intereſſe von 1653. bis 1743. von 90. jahren. . .	180
4) von den im jahre 653. gehobenen 40. rthlr. intereſſe von 1654. bis 1743. von 89. jahren . .	178
5) von den im jahre 1654: gehobenen 40. rthlr. intereſſe von 1655. bis 1743. von 88. jahren . .	176
6) von den im jahre 1655. gehobenen 40. rthlr. intereſſe von 1656. bis 1743. von 87. jahren . .	174
7) von den ich jahre 1656. gehobenen 40. rthlr. intereſſe von 1657. bis 1743. von 86. jahren . .	172
8) von den im jahre 1657. gehobenen 40 rthlr. intereſſe von 1658. bis 1743. von 85. jahren . .	170
9) von den im jahre 1658. gehobenen 40. rthlr. intereſſe von 1659. bis 1743. von 84. jahren . .	168
10) von den im jahre 1659. gehobenen 40. rthlr. intereſſe von 1660. bis 1743. von 83. jahren . .	166
11) von den im jahre 1660. gehobenen 40. rthlr. intereſſe von 1661. bis 1743. von 82. jahren . .	164
12) von den im jahre 1661. gehobenen 40. rthlr. intereſſe von 1662. bis 1743. von 81. jahren . .	162
13) von den im jahre 1662. gehobenen 40. rthlr. intereſſe von 1663. bis 1743. vvn 80. jahren . .	160
14) von den im jahre 1663. gehobenen 40. rthlr. intereſſe von 1664. bis 1743. von 79. jahren . .	158
15) von den im jahre 1664. gehobenen 40. rthlr intereſſe von 1665. bis 1743. von 78. jahren . .	156
16) von den im jahre 1665. gehobenen 40. rthlr. intereſſe von 1666. bis 1743. von 77. jahren . .	154

ſumma 2704.

übertragen	2704. rthlr.
7) von den im jahre 1666. gehobenen 40. rthlr. intereſſe von 1667. bis 1743. von 76. jahren ⸗ ⸗	152
18) von den im jahre 1667. gehobenen 40. rthlr. intereſſe von 1668. bis 1743. von 75. jahren ⸗ ⸗	150
19) von den jahre 1668. gehobenen 40. rthlr. intereſſe von 1669. bis 1743. von 74. jahren ⸗ ⸗	148
20) von den im jahre 1669. gehobenen 40. rthlr. intereſſe von 1670. bis 1743. von 73. jahren ⸗ ⸗	146
21) von den im jahre 1670. gehobenen 40. rthlr. intereſſe von 1671. bis 1743. von 72. jahren ⸗ ⸗	144
22) von den im jahre 1671. gehobenen 40. rthlr. intereſſe von 1672. bis 1743. von 71. jahren ⸗ ⸗	142
23) von den im jahre 1672. gehobenen 40. rthlr. intereſſe von 1673. bis 1743. von 70. jahren ⸗ ⸗	140
24) von den im jahre 1673. gehobenen 40. rthlr. intereſſe von 1674. bis 1743. von 69. jahren ⸗ ⸗	138
25) von den im jahre 1674. gehobenen 40. rthlr. intereſſe von 1675. bis 1743. von 68. jahren ⸗ ⸗	136
26) von den im jahre 1675. gehobenen 40. rthlr. intereſſe von 1676. bis 1743. von 67. jahren ⸗ ⸗	134
27) von den im jahre 1676. gehobenen 40. rthlr. intereſſe von 1677. bis 1743. von 66. jahren ⸗ ⸗	132
28) von den im jahre 1677. gehobenen 40. rthlr. intereſſe von 1678. bis 1743. von 65. jahren ⸗ ⸗	130
29) von den im jahre 1678. gehobenen 40. rthlr. intereſſe von 1679. bis 1743. von 64. jahren ⸗ ⸗	128
30) von den im jahre 1679. gehobenen 40. rthlr. intereſſe von 1680. bis 1743. von 63. jahren ⸗ ⸗	126
31) von den im jahre 1680. gehobenen 40. rthlr. intereſſe von 1681. bis 1743. von 62. jahren ⸗ ⸗	124
32) von den im jahre 1681. gehobenen 40. rthlr. intereſſe von 1682. bis 1743. von 61. jahren ⸗ ⸗	122
33) von den im jahre 1682. gehobenen 40. rthlr. intereſſe von 1683. bis 1743. von 60. jahren ⸗ ⸗	120
ſumma	5016.

übertragen	5016.
	rthlr.
34) von den im jahre 1683. gehobenen 40. rthlr. intereſſe von 1684. bis 1743. von 59. jahren = =	118
35) von den im jahre 1684. gehobenen 40. rthlr. intereſſe von 1685. bis 1743. von 58 jahren = =	116
36) von den im jahre 1685. gehobenen 40. rthlr. intereſſe von 1686. bis 1743. von 57. jahren = =	114
37) von den im jahre 1686. gehobenen 40. rthlr. intereſſe von 1687. bis 1743 von 56. jahren = =	112
38) von den im jahre 1687. gehobenen 40. rthlr. intereſſe von 1688. bis 1743. von 55. jahren = =	110
39) von den im jahre 1688. gehobenen 40. rthlr. intereſſe von 1689. bis 1743. von 54. jahren = =	108
40) von den im jahre 1689. gehobenen 40. rthlr. intereſſe von 1690. bis 1743. von 53 jahren. = =	106
41) von den im jahre 1690. gehobenen 40. rthlr. intereſſe von 1691. bis 1743. von 52. jahren = =	104
42) von den im jahre 1691. gehobenen 40. rthlr. intereſſe von 1692. bis 1743. von 51. jahren = =	102
43) von den im jahre 1692. gehobenen 40. rthlr. intereſſe von 1693. bis 1743. von 50. jahren = =	100
44) von den im jahre 1693. gehobenen 40. rthlr. intereſſe von 1694. bis 1743. von 49. jahren = =	98
45) von den im jahre 1694. gehobenen 40. rthlr. intereſſe von 1695. bis 1743. von 48. jahren = =	96
46) von den im jahre 1695. gehobenen 40. rthlr. intereſſe von 1696. bis 1743. von 47. jahren = =	94
47) von den im jahre 1696. gehobenen 40. rthlr. intereſſe 1697. bis 1743. von 46. jahren = =	92
48) von den im jahre 1697. gehobenen 40. rthlr. intereſſe von 1698. bis 1743. von 45. jahren = =	90
49) von den im jahre 1698. gehobenen 40. rthlr. intereſſe von 1699. bis 1743. von 44. jahren = =	88
50) von den im jahre 1699. gehobenen 40. rthlr. intereſſe von 1700. bis 1743. von 43. jahren = =	86
ſumma	6750.

51) von

übertragen	6750.
	rthlr.
51) von den im jahre 1700. gehobenen 40. rthlr. intereſſe von 1701. bis 1743. von 42. jahren	84
52) von den im jahre 1701. gehobenen 40. rthlr. intereſſe von 1702. bis 1743. von 41. jahren	82
53) von den im jahre 1702. gehobenen 40. rthlr. intereſſe von 1703. bis 1743. von 40. jahren	80
54) von den im jahre 1703. gehobenen 40. rthlr. intereſſe von 1704. bis 1743. von 39. jahren	78
55) von den im jahre 1704. gehobenen 40. rthlr. intereſſe von 1705. bis 1743. von 38. jahren	76
56) von den im jahre 1705. gehobenen 40. rthlr. intereſſe von 1706. bis 1743. von 37. jahren	74
57) von den im jahre 1706. gehobenen 40. rthlr. intereſſe von 1707. bis 1743. von 36. jahren	72
58) von den im jahre 1707. gehobenen 40. rthlr. intereſſe von 1708. bis 1743. von 35. jahren	70
59) von den im jahre 1708. gehobenen 40. rthlr. intereſſe von 1709. bis 1743. von 34. jahren	68
60) von den im jahre 1709. gehobenen 40. rthlr. intereſſe von 1710. bis 1743. von 33. jahren	66
61) von den im jahre 1710. gehobenen 40. rthlr. intereſſe von 1711. bis 1743. von 32. jahren	64
62) von den im jahre 1711. gehobenen 40. rthlr. intereſſe von 1712. bis 1743. von 31. jahren	62
63) von den im jahre 1712. gehobenen 40. rthlr. intereſſe von 1713. bis 1743. von 30. jahren	60
64) von den im jahre 1713. gebobenen 40. rthlr. intereſſe von 1714. bis 1743. von 29. jahren	58
65) von den im jahre 1714. gehobenen 40. rthlr. intereſſe von 1715. bis 1743. von 28. jahren	56
66) von den im jahre 1715. gehobenen 40. rthlr. intereſſe von 1716. bis 1743. von 27. jahren	54
67) von den im jahre 1716. gehobenen 40. rthlr. intereſſe von 1717. bis 1743. von 26. jahren	52
ſumma	7906.

67) von

übertragen	7906.
68) von den im jahre 1717. gehobenen 40. rthlr. intereſſe von 1718. bis 1743. von 25. jahren = =	50
69) von den im jahre 1718. gehobenen 40. rthlr. intereſſe von 1719. bis 1743. von 24. jahren = =	48
70) von den im jahre 1719. gehobenen 40. rthlr. intereſſe von 1720. bis 1743. von 23. jahren = =	46
71) von den im jahre 1720. gehobenen 40. rthlr. intereſſe von 1721. bis 1743. von 22. jahren = =	44
72) von den im jahre 1721. gehobenen 40. rthlr. intereſſe von 1722. bis 1743. von 21. jahren = =	42
73) von den im jahre 1722. gehobenen 40. rthlr. intereſſe von 1723. bis 1743. von 20. jahren = =	40
74) von den im jahre 1723. gehobenen 40. rthlr. intereſſe von 1724. bis 1743. von 19. jahren = =	38
75) von den im jahre 1724. gehobenen 40. rthlr. intereſſe von 1725. bis 1743. von 18. jahren = =	36
76) von den im jahre 1725. gehobenen 40. rthlr. intereſſe von 1716. bis 1743. von 17. jahren = =	34
77) von den im jahre 1726. gehobenen 40. rthlr. intereſſe von 1727. bis 1743. von 16. jahren = =	32
78) von den im jahre 1727. gehobenen 40. rthlr. intereſſe von 1728. bis 1743. von 15. jahren = =	30
79) von den im jahre 1728. gehobenen 40. rthlr. intereſſe von 1729. bis 1743. von 14. jahren = =	28
80) von den im jahre 1729. gehobenen 40. rthlr. intereſſe von 1730. bis 1743. von 13. jahren = =	26
81) von den im jahre 1730. gehobenen 40. rthlr. intereſſe von 1731. bis 1743. von 12. jahren = =	24
82) von den im jahre 1731. gehobenen 40. rthlr. intereſſe von 1732. bis 1743. von 11. jahren = =	22
83) von den im jahre 1732. gehobenen 40. rthlr. intereſſe von 1733. bis 1743. von 10. jahren = =	20
84) von den im jahre 1733. gehobenen 40. rthlr. intereſſe von 1734. bis 1743. von 9. jahren = =	18
ſumma	8484.

	übertragen	8484. rthlr.
85) von den im jahre 1734. gehobenen 40. rthlr. intereſſe von 1735. bis 1743. von 8. jahren		16
86) von den im jahre 1735. zuletzt gehobenen 40. rthlr. intereſſe von 1736. bis 1743. beydes einſchließlich von 7. jahren		14

ſumma des intereſſe — 8514. rthlr.

§. 837. b.

Hannibal, freyherr von Degenfeld ſteht in Venetianiſchen kriegsdienſten als generalfeldmarſchall, und hat 2. regimenter im ſolde des gedachten ſtaats. Hinterläſſet eine Tochter, Marien Antonien, und einen ſohn. Jene hat der Churpfältziſche erboberjägermeiſter Johann Wilhelm von Hacke geheirathet, und ſowol dieſen als auch ihre mit ihm erzielte 2. kinder in dem errichteten teſtamente zu erben eingeſetzt. Im jahre 1714. belangt gedachter von Hacke ſeiner verſtorbenen ehegattin oheime, die freyherrn von Degenfeld am kayſerlichen cammergerichte und erſchleicht ein mandat S. C. de edendo inuentarium, reddendae adminiſtratae tutelae rationes et praeſtando reliqua. Millionen-proceß zu Wetzlar.

I.

Zum deutlichen begriffe dienet folgende kleine ſtammtafel:

Chriſtoph Martin freyherr von Degenfeld k. Schwediſcher oberſt, hernach Venetianiſcher general gouverneur in Dalmatien †. 1653. H. **Annen Marien** Adelmannin von Adelmannsfelden †. 1651.

Ferdinand general zu Venedig, vormund über ſeines Bruders Hannibals tochter, †. 1710. ohne kinder und teſtament.

Chriſtoph, geb. den 8. oct. 1641. churpf. generalmajor u. gouverneur zu Franckenthal. H. Johannen Suſannen von Neydeck. Er †. 1685.

Chriſtoph Ferdinand, geb. den 5. ſept. 1677. kayſ. oberſt des Veteraniſchen küraſſier regiments †. den 5. ſept. 1733. war erbe vorgedachten **Ferdinands**. H. **Sophien Charlotten von Bärner** †. 1713.

Euphroſyna, geb. 1707. H. **Hanns Eiteln Dieden zum Fürſtenſtein**, K. S. F. Heſſ. geheimen rath und burggrafen zu Friedberg, auch oberamtmannen zu Herſchfeld, **mitbeklagte**, und miterbin erwehnten Ferdinands.

Maximilian, geb. den 16. ſept. 1645. churpfälziſcher würcklicher geheimer rath, vicedom zu Neuſtadt und adminiſtrator des ſtifts Limburg, und eine zeitlang vormund über ſeines bruders Hannibals tochter †. den 15. dec. 1697. H. II. **Margareten Helenen von Kanſtein**.

Philipp Auguſt geb. den 30. aug. 1687. K. S. F. H. geheimer rath, u. miniſtre **mitbeklagter**, und miterbe vorbemeldten Ferdinands.

Chriſtoph Martin, geb. 1689. wird reichsgraf, H. **Marien**, gräfin von Schönburg, **mitbeklagter** und miterbe.

Louiſa, nachherige Raugräfin.

Anna Catharina geb. den 9. febr. 1638. H. Albrechten von Wolmershauſen.

Hannibal geb. den 2. nov. 1649. der republic Venedig generalfeldmarſchall, †. auf der ſee 1692. H. Annen Marien von Gerſtorf.

Maria Antonia. Ueber dieſe ſind ihre vettern vormunden. Sie heirathet Johann Wilhelmen **von Hacke** churf. geheimen rath und oberjägermeiſtern. Beide ſind †. und erſte **klägere**, auch die ehegenoſſin war miterbin **Ferdinands**.

Maria Antonia Eleonora, H. Joh. Felix von Muggenthal. Sie †. ohne kinder und teſtament.

N. N. verehelichte von Groſchberg.

Nach-

II.

Nachdem vorgedachter H. W. von Hacke wegen der hälfte ſeiner ehefrau verlaſſenſchaft einen letzten willen errichtet, und darinne wegen der hälfte ſeinen bruder **Joſeph Ignazen von Hacken** zum erben anmaßlich eingeſetzt; ſo hat dieſer beym kayſerlichen cammergerichte klage erhoben. Allein weil er ſich hernach eines andern beſonnen; hat er nebſt der von Groſchberg als rechtmäſſige erben der von Muggenthal ſich angegeben und 1733. geklaget.

III.

Des J. W. **von Hacke** forderungen waren dieſe:

Verzeichnis deſſen, ſo weiland der frauen Mariä Antoniä, freyfrauen von Hacke, gebohrner freyin von Degenfeld, geweſene vormündere, Herr Ferdinand, und Herr Maximilian, freyherren von Degenfeld, und jetzo deren hinterlaſſene erben, die Herren Chriſtoph Ferdinand, ſo dann Philipp Auguſt, und Chriſtoph Martin, baronen von Degenfeld, der bemeldten freyfrauen von Hacke hinterbliebenen erben, herrn Johann Wilhelm von Hacke, und ſeiner minderjährigen fräulein tochter, Mariä Antoniä Eleonorä, von rechtswegen, vormeiſtens, von erwehnten vormünderen und deren erben vorenthaltenes, theils auch lata culpa von ihnen verwahrloſetes pupillenguth, zu entrichten und zu bezahlen ſchuldig ſeynd.

I.	Gulden.	Kr.
Hat beſagter herren vormünder bevollmächtigter ſchwager, herr baron von Wollmershauſen, aus dem der freyfrauen von Hacke zugehörigen pupillenguth, laut der gedachten herren baronen von Degenfeld gerichtlicher bekänntniß, in ihrer ſo rubricirten paritionsanzeig, auch reſpective exceptionsſchrift pag. 10. und in deren beylage num. 2. zu Venedig in anno 1692. baar		
a) empfangen 700. zechini, jeden nur für 4. fl. angeſetzet, thut	6800	-

ſumma 6800

intereſſe

übertragen	6800.	
intereſſe davon vom 1ten martii 1692. bis dahin	Gulden.	Kr:
1720. in 28. jahren ad 5. per centum ſ ſ	9520	-
b) empfangen 800. Ungariſche ducaten, ieden nur zu 4. fl. angeſetzet ſ ſ	3200	-
Hiervon auch intereſſe vom 1ten martii 1692. bis dahin 1720., thut in 28. jahren ad 5. per centum ſ ſ ſ ſ ſ ſ	4480	-
c) empfangen 5000. Ungariſche ducaten, ieden gleichfals nur zu 4. fl. gerechnet ſ ſ ſ ſ	20000	-
intereſſe davon vom 1ten martii 1692. bis dahin 1720. ſ ſ ſ ſ ſ ſ	28000	-
d) empfangen 7775. Venetianiſche ducati correnti, ieden zu 2. fl. gerechnet ſ ſ ſ	15550	-
intereſſe davon à 1ten martii 1692. bis dahin 1720. ſ ſ ſ ſ	21770	-
e) Zu Venedig von der daſigen NB. republic, kraft derer herren baronen von Degenfeld gerichteten geſtändnus in ihrer fernern beylage ſub num. 14. baar empfangen ſ ſ ſ	43000	-
intereſſe vom 1ten martii 1692. bis dahin 1720. ſ ſ ſ ſ ſ	60200	-

II.

Haben erwehnte herren vormündere ſo wohl, als angeregte ihre erben, freyherren von Degenfeld, theils durch berührten ihren herren bevollmächtigten, theils unmittelbar ſelbſten, von zweyen, der vormahligen pupillin, und nachgehends vermählter baronen von Hacke, eigenthümlich, vermöge gerichtlicher bekänntnuß der herren baronen von Degenfeld, in ihrer paritionsanzeige, und exceptionsſchrift, wie durch deren beylagen ſub num. 49. item num. 33. et num. 6. vid.

dieſſeitige

ſumma 212520.

übertragen	212520.	
	Gulden.	Kr.
dieſſeitige replic p. 33. et ſeqq. und deren beygelegtes concluſum der republic Venedig ſub lit. O., ingleichen den daſigen doge, herrn **Franciſci Mauroceni**, befehl den an capitaingeneral zur ſee vom 22ten martii 1692. in forma probante ſub lit. P. zugehörigen regimentern in Levante, alle emolumenta erhoben, auch erheben können, und ſollen, und zwar von iedem regiment alljährlich (wie dergleichen an hieſig hochpreislichen kayſerlichen cammergericht bereits in cauſſa Mangons erben contra Waldeck, deciſ. citat. ad vid. exigi in contradictorio erörtert worden, und ex iſtis actis notorium iſt) wenigſtens 18000. fl., alſo von beyden zuſammen vom 5ten octobris 1691. (als an welchem tag, nach gegentheiliger bekanntnuß, in angeregter patitionsanzeige p. 8. der pupillen erblaſſer und vater, herr generalfeldmarſchall baron **Hannibal** von Degenfeld mit tod abgegangen) bis dahin 1692. erſchienene emolumenta	36000	-
intereſſe davon vom 5ten octobris 1692. bis dahin 1720. in 28. jahren	50400	-
Emolumenta vom 5ten octobris 1693.	36000	-
intereſſe bis den 5ten octobris 1720. in 27. jahren	48600	-
Emolumenta vom 5ten octobris 1694.	36000	-
intereſſe bis den 5ten octobris 1720. in 26. jahren	46800	-
Emolumenta vom 5ten octobris 1695.	36000	-
intereſſe bis den 5ten octobris 1720. in 25. jahren	45000	-
Emolumenta von 5ten octobtis 1696.	36000	-
intereſſe bis den 5ten octobris 1720. in 24. jahren	43200	-
summa	626520.	

	Gulden.	Kr.
übertragen	626520.	
Emolumenta vom 5ten octobris 1697. = = =	36000	-
intereſſe bis den 5ten octobris 1720. in 23. jahren = = = = =	41400	-
Emolumenta von 5ten octobris 1698. = =	36000	-
intereſſe bis den 5ten octobris 1720. in 22. jahren = = = = =	39600	-
Emolumenta vom 5ten octobris 1699. = =	36000	-
intereſſe bis den 5ten octobris 1720. in 21. jahren = = = =	37800	-
Emolumenta vom 5ten octobris 1700. = =	36000	-
intereſſe bis den 5ten octobris 1720. in 20. jahren = = = = =	36000	-
Emolumenta vom 5ten octobris 1701. = =	36000	-
intereſſe bis den 5ten octobris 1720 in 19. jahren = = = = =	34200	-
Emolumenta vom 5ten octobris 1710. = = =	36000	-
intereſſe bis den 5ten octobris 1720. in 18. jahren = = = =	32400	-
Emolumenta vom 5ten octobris 1703. = =	36000	-
intereſſe bis den 5ten octobris 1720. in 17. jahren = = = = = =	30600	-
Emolumenta vom 5ten octobris 1704. = =	36000	-
intereſſe bis den 5ten octobris 1720. in 16. jahren = = = =	28800	-
Emolumenta vom 5ten octobris 1705. = =	36000	-
intereſſe bis den 5ten octobris 1720. in 15. jahren = = = = =	27000	-
Emolumenta vom 5ten octobris 1706. = = =	36000	-
intereſſe bis den 5ten octobris 1720. in 14. jahren = = = =	25200	-
Emolumenta vom 5ten octobris 1707. = = =	36000	-
intereſſe bis den 5ten octobris 1720. in 13. jahren = = = = =	23400	-
ſumma	1378920.	

Emolu=

übertragen	1378920	
	Gulden	Kr.
Emolumenta vom 5ten octobris 1708. ꞉ ꞉ ꞉	36000	-
intereſſe bis den 5ten octobris 1720. in 12. jahren ꞉ ꞉ ꞉ ꞉ ꞉ ꞉	21600	-
Emolumenta vom 5ten octobris 1709. ꞉ ꞉	36000	-
intereſſe bis den 5ten octobris 1720. in 11. jahren ꞉ ꞉ ꞉ ꞉ ꞉	19800	-
Emolumenta vom 5ten octobris 1710. ꞉ ꞉	36000	-
intereſſe bis den 5ten octobris 1720. in 10. jahren ꞉ ꞉ ꞉ ꞉	18000	-
Emolumenta vom 5ten octobris 1711. ꞉ ꞉ ꞉	36000	-
intereſſe bis den 5ten octobris 1720. in 9. jahren ꞉ ꞉ ꞉ ꞉ ꞉	16200	-
Emolumenta vom 5ten octobris 1712. ꞉ ꞉	36000	-
intereſſe bis den 5ten octobris 1720. in 8. jahren ꞉ ꞉ ꞉ ꞉ ꞉	14400	-
Emolumenta vom 5ten octobris 1713. ꞉ ꞉	36000	-
intereſſe bis den 5ten octobris 1720. in 7. jahren ꞉ ꞉ ꞉ ꞉	12600	-
Emolumenta vom 5ten octobris 1714. ꞉ ꞉ ꞉	36000	-
intereſſe bis den 5ten octobris 1720. in 6. jahren ꞉ ꞉ ꞉ ꞉ ꞉	10800	-
Emolumenta vom 5ten octobris 1715. ꞉ ꞉ ꞉	36000	-
intereſſe bis den 5ten octobris 1720. in 5. jahren ꞉ ꞉ ꞉ ꞉ ꞉	9000	-
Emolumenta vom 5ten octobris 1716. ꞉ ꞉ ꞉	36000	-
intereſſe bis den 5ten octobris 1720. in 4 jahren ꞉ ꞉ ꞉ ꞉ ꞉	7200	-
Emolumenta vom 5ten octobris 1717. ꞉ ꞉ ꞉	36000	-
intereſſe bis den 5ten octobris 1720. in 3. jahren ꞉ ꞉ ꞉ ꞉ ꞉	5400	-
Emolumenta vom 5ten octobris 1718. ꞉ ꞉ ꞉	36000	-
intereſſe bis den 5ten octobris 1720. in 2. jahren ꞉ ꞉ ꞉ ꞉	3600	-
ſumma	1913520.	

 Emolu-

	Gulden.	Kr.
übertragen	1913520.	
Emolumenta vom 5ten octobris 1719. : : :	36000	-
intereſſe bis den 5ten octobris 1720. : : :	1800	-
Emolumenta vom 5ten octobris 1720. : : :	36000	-

III.

Seynd die herren baron von Degenfeld ſchuldig, dem freyherrn von Hacke ſeine und ſeiner unmündigen fräulein tochter zwey eigenthümliche regimenter zu fuß wiederum in den ſtand, worinnen dieſelbige bey ſeines herrn ſchwehrs, und bemelter fräulein herrn grosvaters baron **Hannibals** von Degenfeld den 5ten octobris 1691. erfolgten tod, ſich befunden, mit allen prärogativen, privilegien und freyheiten, auch mit extradirung aller dererſelben vorhanden geweſenen, und von denen herren baronen von Degenfeld noch dato vorenthaltenen, und theils durch ihr und ihrer herren erblaſſer, als vormahligen vormünder, groſſes verſchulden verkommene originaldocumenten und briefſchaften in Levante vollkommentlich herzuſtellen, nicht weniger zugleich alle activforderungen, wegen der, von der baronne von Hacke herrn vater den officiers und gemeinen ſolcher zweyen regimenter ausgeliehenen gelder, und ſonſt, bey ihnen ausſtehen gehabten, ihr, der pupillin hinterlaſſenen, modo deren erben zugehörigen ſchulden, zumahlen die ermeldte herren vormündere bey hieſigem hochlöblichen kayſerlichen cammergerichte in ihren extraiudicial exhibitis de 5. ſeptembris, 15 octobris, und 12. novembris 1692. die importanz und wichtigkeit dieſer ſchuldforderungen von ſelbſt einge-

summa 1987320.

	Gulden.	Kr.
übertragen	1987320	
eingeſtanden, nebſt auslieferung der noch in handen habenden originalobligationen, und ſonſt, cum omni cauſſa zu bonificiren, und gut zu machen, oder vor dieſes alles den werth zu erſtatten, ſo ſich zum wenigſten, conſideratis probe omnibus conſiderandis, und bevorab, wann man dabey bedencket, die groſſe emolumenta, welche der freyherr von Hacke, und ſeine fräulein tochter, von ihren zweyen regimentern, ſo ihnen dieſelbe von den herren baronen von Degenfeld, wie dieſe ſchuldig ſind, wieder angeworben, und in oberührten ſtand geſtellet würden, alljährlich wohl befugt ziehen und erheben könten, ſich belauft und hiemit angeſetzet wird à	700000	-
IIII.		
Wegen des für 800. rthlr. erkauft und aus dem pupillengeld aus lauter Ungariſchen ducaten in ſpecie bezahlten geſpann kutſchenpferde, ſo der baron Degenfeldiſche bevollmächtigte herr von Wollmershauſen aus dem von ihm ſelbſt geſuchten und erlangten arreſt zu Augsburg den 4ten iunii in anno 1692. alles nach der herren impetraten gerichtlicher geſtändnüß in ihrer mehrgemeldten paritionsanzeige p. 8. und deren beylagen ſub num. 22. 23. 24. 25. und 26. verabfolgen laſſen	1200	-
intereſſe davon vom 4. junii 1692. bis dahin 1720. in 28. jahren	1680	-
ſumma -	2690200	-

IIII.

Jn Venedig gilt ein Zecchino 22. lire. Ein Ungaro iſt ein in Teutſchland ſo benennter ſpecies ducate. Dieſer gilt zu Ve- Was ein Zecchino

 nedig

und Ungaro. nedig 21. lire. Fünf lire ſind ein Rheiniſcher gulden. **Keysler** II. th. **der reiſen** bl. 701.

V.

Die herren impetraten haben von dieſer ſache im jahre 1745. einen **bericht von dem alſo genannten millionen proceſſe** in fol. ausgehen laſſen, davon der hr. vicecantzler **Kopp** zu Marburg verfaſſer iſt. Worauf folgendes urthel erfolget:

Wir Frantz von GOttes gnaden, erwählter Römiſcher kayſer, zu allen zeiten mehrer des reichs, in Germanien und zu Jeruſalem könig, herzog in Lothringen und Baar, grosherzog zu Toſcana, herzog zu Calabrien, Geldern, Montferrat, in Schleſien zu Teſchen, fürſt zu Charleville, marggraf zu Pont a Mouſſon und Nomeny, graf zu Province, Vaudemont, Blanckenberg, Zütphen, Saarwerden, Salm, Falckenſtein, u. ſ. f. thun kund und bekennen jedermänniglichen, mit dieſem unſerem offenen kayſerlichen briefe bezeugend, daß an unſerm kayſerlichen cammergerichte heut unterſchriebenem dato, unter mehr anderen, auch dieſe hernach beſchriebene inhaltsurthele eröfnet und publicirt worden:

Tenor ſententiae:

In ſachen weiland **Johann Wilhelms von Hacke**, für ſich und ſeine kinder, nachgehends deſſen tochter **Marien Antonien Eleonoren**, verheyratheter **von Muggenthal**, itzo deren ſub beneficio legis et inuentarii ſich angegebener erben in den acten benannt, klägern an einem, wider weiland **Chriſtoph Ferdinanden**, ſo dann **Philipp Auguſten**, und **Chriſtoph Martin**, freyherrn und grafen **von Degenfeld**, beklagte am andern theile, mandati de edendo documenta hereditaria communia, inuentario interimiſtico legaliter et plenarie conficiendo, diuidendo vlterius hereditatem communem nondum diuiſam et quod inde de iure competit, ſuam cuique heredi tribuendo et exſoluendo ſine clauſula: Iſt der durch weiland doctor Goy namens **Euphroſynen Suſannen Dieden zum Fürſtenſtein**, in [78.] beſchehene wahrheitsmäſigen anzeige ohngehindert, doctor Hofmann, als ſubſtituto weiland doctors Goy, ſich wegen derſelben zu dieſer ſache principaliter zu legitimiren, zeit eines monaths angeſetzt, darauf mit aufhebung des ausgangen, verkünd-

und

und reproducirten mandati, allem an- und vorbringen nach zu recht erkannt: Daß weiland **Ferdinands** freyherrn **von Degenfeld** hinterlaſſene mobiliarerbſchaft in ſechs theile zu vertheilen, und davon den beklagten fünf, den klägern aber nur ein theil zuzuerkennen, dahero dieſe alle dasjenige, was weiland **Johann Wilhelm von Hacke**, oder deſſen eheſrau, **Maria Antonia**, gebohrne freyin von **Degenfeld**, in der im jahr 1711. beſchehenen interimstheilung, oder auch nachhero, ſie, oder derſelben tochter, **Maria Antonia Eleonora** von **Muggenthal**, darüber bereits erhoben und genoſſen, den beklagten zu reſtituiren, oder von demjenigen, ſo von dieſer erbſchaft annoch vorhanden, oder ungetheilt iſt, ſich kürtzen zu laſſen, ſchuldig, und darzu zu condemniren und verdammen ſeyen; als wir hiermit erkennen, condemniren und verdammen: die koſten an dieſem kayſerlichen cammergerichte derentwegen aufgelauffen, aus bewegenden urſachen gegen einander compenſirend und vergleichend;

Sodann läſt man es bey der beklagten gethanen erbieten, ein vollſtändiges inventarium dieſes erb- und verlaſſenſchaft zu errichten, und darauf ſelbige in ſechs gleiche ſtammtheile, jedoch noch zur zeit, und bis in ſachen von Degenfeld wider **Bertrand von Perouſe**, citationis ad videndum vindicari bona ſtemmatica etc. item in ſachen weiland **Ferdinands** freyherrn **von Degenfeld** wider weiland **Hannibaln** freyherrn **von Degenfeld**, mandati de deſiſtendo etc. ſine et cum clauſula geſprochen worden, mit ausnahme der beyden güter **Dürnau** und **Gammelshauſen**, zu vertheilen, auch die in die gemeine erbſchaft gehörige briefſchaften und documenten den klägern auf ihr verlangen getreulich zu communiciren; dergeſtalt bewenden, daß auch dieſe den beklagten die zu obgedachten beyden gütern gehörige briefſchaften ebenfalls getreulich communiciren ſollen, mit dem anhange, wenn ein oder ander theil ſolchem alſo innerhalb dreyer monaten, ſo darzu pro termino et prorogatione von amts wegen angeſetzet werden, nicht nachkommen wird, daß derſelbe izt alsdann, und dann als izt, in der ſtraf zehn marck löthigen goldes, halb dem kayſerlichen fiſco, und zur andern hälfte dem gegentheil zu bezahlen fällig erkläret ſeyn, und auf des gehorſamen theils anrufen, weiter ergehen ſolle, was recht iſt.

Ferner werden klägere mit ihrem ohnſtatthaften geſuch, wegen

der

der von der beklagten mutter, gebohrnen von Canſtein, aus der gemeinen erbſchaft zu ſich genommenen ringen, abgewieſen; Wegen vertheilung der Venetianiſchen goldenen ketten, aber, ihr begehren noch zur zeit abgeſchlagen, ſondern denſelben, was ſich desfalls auf der beklagten dargegen beſchehenes anbringen [86] fol. 16. in ſpecie zu handlen gebühret, zeit dreyer monaten pro termino et prorogatione von amts wegen angeſetzt.

Und endlich ſollen klägere den beklagten ihren ſechſten theil wegen der unkoſten in der Schoreriſchen prätenſion mit vierzig vier gulden 56½. kreutzer, jedoch nach abzug desjenigen, was weiland **Maria Antonia von Hacke** wegen der Venetianiſchen reiſe zum fünften theil zu viel bezahlet, in der theilung erſetzen, wegen der übrigen reconventionspuncten aber werden beklagte reſpective ad cauſſam mandati de deſiſtendo etc. und ad ſeparatum verwieſen.

Schlüslich iſt doctor Beſſerer, was ſich namens ſeiner principalen auf den [104.] in ſpecie zu handlen gebühret, auch in ſeiner vollmacht einen ſubſtitutum zu ernennen, obgedachte zeit angeſetzet, und, um willen er dieſes letztere unterlaſſen, die ſtraf der ordnung gegen ihn vorbehalten.

Tenor ſententiae.

In ſachen weiland **Johann Wilhelms von Hacke**, für ſich und ſeine kinder, nachhero deſſen tochter, **Marien Antonien Eleonoren**, verheyratheter von **Muggenthal**/ itzt deren ſub beneficio legis et iuuentarii ſich angegebener erben in den acten benannte, klägern an einem, wider weiland **Chriſtoph Ferdinanden**, ſodann **Philipp Auguſten**/und **Chriſtoph Martinen**, freyherrn und grafen **von Degenfeld**, und conſorten, beklagte am andern theile, mandati de edendo inuentarium, reddendo adminiſtratae tutelae rationes et praeſtando reliqua ſine clauſula: iſt die ſache von amts wegen für beſchloſſen angenommen, darauf allem an- und vorbringen nach zu recht erkannt, daß nicht allein das ausgangen- verkündt- und reproducirte mandat zu caſſiren und aufzuheben, ſondern auch die beklagte von der wider ſie angeſtelten klage, und zwar inſonderheit

1) von den in [142.] denenſelben unrechtmäſig zur laſt gelegten 1700. zecchinen, 800. Ungariſchen ducaten, ferner 5000. Ungariſchen ducaten, und 7775. Venetianiſcher ducaten, current, ſodann

ſodann denen angeblichen, von der republic Venedig baar erhobe-nen 45000. gulden, ſamt allen von dieſen poſten angerechne-ten zinſen, zuſammen an capital und intereſſe zwey mal hun-dert zwölf tauſend dreyhundert und zwantzig gulden.

2) Von denen gefoderten emolumenten zweyer in der repu-blic Venedig dienſten geſtandenen Degenfeldiſchen regimenter, an capital und intereſſe einer million, ein hundert und ſiebenzehn tau-ſend acht hundert gulden.

3) Von vergütung dieſer regimenter ſelbſt, und andern dar-bey anmaslich angeſchlagenen intereſſe zu ſieben mal hundert tauſend gulden.

4) Vor 1200. gulden, wegen eines verkauften geſpann pfer-den, und davon angeſchlagenen zinſen zu 1680. gulden; zuſammen von zwey millionen, ſechs mal hundert und neuntzig tauſend zwey hundert gulden; Ferner

5) Was wegen des nicht geliefert ſeyn ſollenden Dünckel-ſpieliſchen inventarii von beklagten an mobilien und briefſchaften ge-fodert worden; Jngleichen

6) Von erſetzung des Neuhaußiſchen capitals von 5000. rthlr. ſamt zinſen; Wie auch

7) Von der anſprach und foderung der rittergüter Dettin-gen und Ow, ſamt daraus angeblich erhobenen nutzungen; Auch

8) Allen übrigen wegen der über weiland Hannibals freyherrn von Degenfeld hinterlaſſene tochter geführten vormundſchaft gemach-ten anſprüchen, auſſer was die berechnung über die werbgelder von 300. mann recrouten betrift, gäntzlich zu abſolviren, und entledi-gen; Hingegen klägere

9) Zu bezahlung der 200. gulden capital, ſo weiland Fer-dinand freyherr von Degenfeld, an weiland **Marien Antonien von Hacke,** laut [236.] baar vorgeſchoſſen, ſamt rückſtändigen zinſen, jedoch nach abzug ½tels; Jngleichen

10) 15. gulden capital laut [222.] ſamt zinſen; Wie auch

11) 100. gulden capital ſamt zinſen laut [127.]; Wie auch

12) Aller von der beklagten reſpective vater und erblaſſer we-gen der in obgehabter vormundſchaft ausgelegten vielen proceß-, reiß- und zehrungskoſten, cum intereſſe zu condemniren und verdam-men; Jedoch ſollen beklagte denen klägern die rechnung wegen obge-dachter werbgelder heraus geben: darinn aber die dem obriſt

Schmetterer zur werbung vorgeſchoſſene 500. ducaten ſpecies, nebſt andern zu Venedig wegen des darüber geführten proceſſes, zur ausgab zu bringen befugt ſeyn.

Würden demnächſt beklagte die angeführte proceß- reiß- und zehrungskoſten ordentlich ſpecificiren und beweiſen, und die original-briefe ſub [107.] produciren, oder die von denen vorgeſchoſſenen 1000. gulden annoch reſtirende 600. gulden, beſſer beweiſen, wie auch ſich zu der ſchuld von 310. gulden laut [233.] qualificiren, ſo ergehet auch in dieſen puncten was recht iſt.

Endlich ſoll ſich doctor Hofmann, als ſubſtitutus des doctor Goy, namens Euphroſynen Suſannen Dieden zum Fürſtenſtein, zu dieſer ſache principaliter auch legitimiren.

In urkund dieſes mit unſerm kayſerlichen hierunter aufgedruckten inſiegel bekräftigten ſcheins, ſo darüber ausgefertiget und mitgetheilet worden: In unſer und des heiligen reichs ſtadt Wetzlar den zwey und zwanzigſten tag monaths november, nach Chriſti unſers lieben Herrn gebuhrt im ſiebenzehn hundert ſieben und vierzigſten, unſerer reiche des Römiſchen im dritten u. ſ. w. jahren.

Ad mandatum domini electi Imperatoris proprium

Friederich Wilhelm Rüding,
Licentiat, kayſerlichen cammergerichts cantzleyverwalter mppria.

(L. S.)

Anſelm Frantz Meſſer,
kayſerl. cammergerichts protonotarius mppria.

§. 839.

Von erkennung wegen übermäſiger zinſen.

Nachdem bey ſtreitigen händeln es öfters auf eine übermaſe der zinſen hinausläufet; ſo hat der richter auch hierauf zu erkennen:

1000. rthlr. hauptſtuhl nebſt rückſtändigen zinſen Johannes Carlen vermöge pfandverſchreibung vom 10. jan. 1739. jedoch paſſiren an zinſen nicht mehr, denn 5. vom hundert.

I.

Dieſe entſcheidung gründet ſich auf die klaren reichsgeſetze, nämlich die reichsabſchiede von den jahren 1500. 1530. 1548. 1577. 1654. §. 174. Dieſe geſetze gelten durch gantz Teutſchland, arg. §. 6. inſt. de iure nat. gent. et ciu., L. 1 pr. D. de conſt. princ. folglich wie ein geſetz durch eine widrige gewohnheit aufgehoben wird, L. 33. §. 1. D. de legib. oder durch den nicht gebrauch auſſer gewohnheit kommt; alſo muß derjenige, ſo 6. vom hundert verlanget, nothwendig erweiſen, daß die reichsgeſetze daſiger orten nicht beobachtet würden. Nur 5. vom 100. erlaubt.

II.

Getrauete nun einer nicht zu erweiſen, daß die reichsabſchiede daſiger orten nicht beobachtet würden, muß derſelbe ſich eines abzugs der übermaſſe gewärtigen. Ob 6. paſſiren?

III.

Betrifft es aber handelsleute und jüden, den kraft einer landsverordnung oder eines gnadenbriefs ein mehrers an intereſſe zu nehmen nachgelaſſen, pflegt man diesfalls eine ausnahme zu machen, wie aus nachſtehendem rechtlichen bedencken zu erſehen: Ob mehrere?

Rechtliches bedencken.

Als uns eine geſchichtserzehlung nebſt einer frage und den hierbey wieder zurückgehenden beylagen zugeſchickt, auch unſere rechtsbelehrung darüber gebeten worden; demnach erachten wir, nach fleiſiger und collegialiſcher erwegung, für recht:

Haben von einer fürſtlichen rentcammer vier ſchutzjüden zu Fürt namentlich Abraham, Iſaac, Jacob und Ruben eine gewiſſe forderung, welche jene an einen ſichern königlichen hof gehabt, an ſich erhandelt, ſind aber ermeldte jüden unter ſich einig worden,

> daß ein ieder ſeinen antheil koſten darzu beytragen ſolle, oder ſich zu gewärtigen habe, daß der vorſchüſende, für die gethane auslage, alle jahre 8. vom 100. zun intereſſen des halber anrechnen und dieſe wieder gegen 8. vom 100. zum capital ſchlagen könne.

Iſt indeſſen wehrenden weitläuftigen und koſtſpilternden proceſſes wegen der erhandelten foderung von obbeſagtem Ruben das ſchul-

dige nicht beygetragen worden, ſondern derſelbe gar darüber verſtorben. Nimmt daher angeregter Abraham nach geendigtem proceſſe erwehnten Rubens nachgebliebene erben dieſer halben in rechtlichen anſpruch, und entſteht daher die frage:

Ob mehr berührter Abraham die Rubeniſche erben wegen des von ihm ausgelegten koſten beytrags
1) 8. vom 100 an intereſſe anrechnen, ſodann
2) dieſe zum capital ſchlagen und
3) davon weiteres intereſſe anſetzen können?

Ob nun wol ſcheinen möchte, daß das geding wegen 8. vom 100. durchaus reichsſatzungs widrig wäre, anerwogen
im **R. A. zu Augsburg** vom jahre 1500. tit. 31. und
in der **reformation guter policey zu Augsburg** 1530. tit. 27.
den jüden aller wucher ausdrücklich unterſaget wäre, auch dies
in der **reformation zu Augsburg** 1548. tit. 23.
wiederhohlet, darauf
in der **policeyordnung zu Franckfurt** vom jahre 1577. tit. 20. §. 6.
deutlich verſehen, daß die jüden mehr nicht, denn 5. vom 100. nehmen ſollten, **Horn** claſſe XI. ſent. 87. p. 752. **Beck** de iuribus iudaeorum p. 223. **Pfeffinger** im Vitriario illuſtrato T. 3. L. 3. tit. 17. §. 85. lit. c. p. 1291., in rechtlicher erwegung, daß überhaupt nur 5. vom 100. an zinſen paſſiren ſollen, **R. A.** vom jahre 1654. §. 174., **Estors unterricht von urtheln und beſcheiden** cap. 20. §. 834. I. p. 467. bevorab die des halber von der jüdenſchaft von weiland den kayſern Carlen dem V., Ferdinanden dem II. und Rudolphen dem II. erlangte gnadenbriefe, beym **Lünig** T. 1. **des reichsarchivs** p. 579. und 583. auch **Franckenſteinen** de iuribus ſingularibus circa iudaeos in Germania cap. 3. §. XI. p. 45. abgeſchaft wären, **Beck** l. c. p. 227. **Bocken** in lectione Blumiana p. 358. n. 105. derowegen auch das cammergericht mehrere zinſen, als 5. vom 100. niemahls einem zuerkenne, **von Ludolf** in comment. ſyſtem. de iure camerali ſect. 1. §. 10. p. 98. und vol. 1. obſeru. for. p. 398. **Lauterbach** im colleg. theor. practico P. L. 22. tit. 1. §. 24. p. 192. vol. 2. auch der reichshofrath hiernach ſich achte, wie aus den reichshofraths concluſis beym **Moſer** VIIten theile

theile p. 35. n. 25. und VIten theile p. 171. n. 212. erſcheine, darneben die ſtände des reichs nicht befugt wären, durch ihre landesordnungen die reichsſatzungen aufzuheben, die vom **Hert** de ſuperiorit. territoriali §. 25. p. 255. ſq. angezogene rechtslehrer, derowegen das cammergericht auf ein hertzogliches Jülichiſches ſchreiben, daß allda 6. vom 100. erlaubt wären, nicht geſehen, **von Ludolf** in comm. ſyſt. l. c. zudem die zinſen und das intereſſe gleich geſetzet worden, **R. A.** vom jahre 1530. tit. 26. **R. A.** vom jahre 1540. tit. 17. §. 8. **R. A.** vom jahre 1577. tit. 17., **Berlich** P. 2. concluſ. 38. n. 2. **Finckelthaus** obſ. 4. n. 16. **Cothmann** vol. 2. reſp. 52. n. 261. hiernächſt bey fertigung einer intereſſerechnung nach dem reichsfuß und der art, wie beym **Eſtor im unterrichte von urtheln und beſcheiden** p. 458-466. zu leſen, zu werck zu gehen, keines weges aber die ſchlagung des intereſſe zum capital angehe, ſondern in gegenwärtigem falle einen unlaugbaren verbottenen anatociſmum anzeige, folglich der jud Abraham wider die Rubeniſche erben keines obſieglichen urthels ſich zu gewärtigen habe, zumal demſelben der beygelegte gnadenbrief des domcapitels zu Bamberg in keine wege zu ſtatten komme, in betracht dies kein reichsſtand wäre, und alſo noch weniger wider die reichsſatzungen etwas zu verordnen vermöge, hierüber die anliegende Wieneriſche verordnung vom 30ten jenner 1727. nichts vortrage, indem das ertzhaus Oeſterreich unter den reichsgerichten nicht ſtehe, folglich deſſen ſatzungen iemand im reiche zu ſeinem behuf für ſich nicht anziehen dürfe;

Dennoch aber und dieweil den ſtänden des reichs in anſehung der jüden wegen der zu nehmenden zinſen in vorangezogener **poliĉeyordnung zu Franckfurt** vom jahre 1577. tit. 30. §. 7. ausdrücklich nachgelaſſen iſt, diesfalls nach ihrem gutbefinden andere verordnungen zu machen, **Pfeffinger** l. c. p. 1292. **Stryk** in vſu mod. P. L. 22. tit. 1. §. 15. p. 794. **Reinkingk** de regim. ſaec. et eccleſ. L. 2. claſſe 2. c. 3. n. 25. p. 872., geſtalt auch der **R. A.** vom jahre 1654. §. 171. der reichsſtänden hohe befugnis hierunter beſtärcket, wie dann verſchiedene reichsſtände den jüden eine höhere zinſe als 5. vom 100., zu nehmen nachgelaſſen, ſintemal der churfürſt Friederich Wilhelm zu Brandenburg ſeinen ſchutzjüden 24. vom 100., ſich zahlen zu laſſen, verſtattet, welches hernach bis auf

18. vom 100. herabgeſetzet, und vom vorigen könige in Preuſen auf 12. vom 100. gemäſſiget worden,

leben Friderich Wilhelms königs in Preuſen l. th. p. 913. nicht minder die Anhalt Deſſauiſche juden einen gnadenbrief haben, vermöge deſſen ihnen erlaubt iſt, 3. heller an intereſſe vom rthlr. wöchentlich zu nehmen, **von Berger** T. 1. ſupplem. ad electa diſc. for. p. 616. ingleichen die **verordnung weiland kayſer Carls des** VI. wegen der wechſel vom 30. jan. 1727., §. 6. ausdrücklich im munde führet, daß

> die kauf- und handelsleute, weilen ſie auf ihre profeſſion leute halten, mehr andere unkoſten machen, und **von dem negotio leben** müſſen, an die ordinari 5. oder 6. pro cento nicht wol gebunden ſeyn ꝛc.

auch in andern Teutſchen handelsſtädten den kaufleuten und jüden vergönnet zu werden pflegt, mehr als 5. vom 100. zu nehmen, **von Ludewig** vol. 2. conſil. Hal. T. 2. conſ. 84. n. 26. col. 1477. daher nicht abzuſehen, warum die vom domcapitul zu Bamberg ſeinen ſchutzjüden zu Fürt unterm 2ten märtz 1719. §. 32. ertheilte erlaubnis mehr denn 5. vom 100. zu empfahen, und zwar

> was auf unterpfande, ſo über 100. fl. ausmacht, von den jüden vorgeſchoſſen wird, 8. vom 100. jährlich zu nehmen ꝛc.

dahingegen

> §. 33. von wechſeln ihnen monatlich 1. vom 100. ſich zahlen zu laſſen,

vergönnet, auch zum voraus geſetzet wird, daß ermeldtes domcapitul entweder vermöge des herkommens, oder kayſerlichen gnadenbriefs oder biſchöflicher vergönnung, dergleichen verordnung zu machen befugt, ſo dann diejenige zweifel, welche das cammergericht dies falls beym **Ludolf** vol. 1. obſ. for. l. c. erreget, eines theils aufs geiſtliche recht, andern theils auf die zeiten vorm Weſtphäliſchen frieden ſich gründen, angeſehen damals die landeshoheit der ſtände und die damit verknüpfte freye gewalt geſetze zu geben, noch nicht ſo ausdrücklich und vollkommen in einem reichsgeſetze feſtgeſtellet war, auch die tägliche erfahrung in der ſtänden landen von dergleichen verordnungen die deutlichſten proben ableget, und man widrigen falls behaupten müſte, daß ſolches lauter anmaßliche und ungiltige geſetze wären, dieſes aber ſehr hart

ſeyn

ſeyn würde, vielmehr dieſe befugnis den ſtänden beſter maſſen, auch nach den reichsgeſetzen, zuſtehet, **Kemmerichs** introd. ad ius publ. L. 7. cap. 5. §. 6. p. 1444. **Thomaſius** de poteſt. ſtatuum legislat. contra ius comm. §. 44., wie dann auf den fall in der landesordnung 6. vom 100. zu nehmen verſtattet, auch darnach zu ſprechen iſt, **Böhmer** vol. 2. P. 1. conſ. 437. n. 41., zugeſchweigen, daß der jüngſte R. A. vom jahre 1654. §. 174. nicht als eine gemeine regel anzuſehen iſt, indem derſelbe nur von den im 30. jährigen kriege verdorbenen ſchuldnern handelt, **von Meiern von der rechtmäſigkeit des 6ten zinnsthalers in Teutſchland** p. 165.

derowegen in vielen reichslanden auf 5. von 100. zu nehmen, nicht geſehen, ſondern auf 6. vom 100. geſprochen worden, bevorab, wo vorher 6. vom 100. zu nehmen erlaubt geweſen, als in den Oeſterreichiſchen erblanden, **Wehner** in obſeru. pract. V. Zinß, in Sachſen, Erneſtiniſcher linie, **Frider** de mandatis L. 2. cap. 73. n. 4., **Richter** dec. 74. n. 5., **von Lyncker** dec. 458., im Braunſchweig-Wolfenbütteliſchen, **Hahn** ad Weſenbec. tit. de vſur. n. 11., im herzogthum Mecklenburg, **Cothmann** vol. 1. reſp. 18. n. 198. und 236., in den Churbrandenburgiſchen landen, **Brunnemann** übern L. 26. C. de vſur. n. 23. p. 458, in dem churfürſtenthum Cöln, **von Meiern** l. c. p. 26. der beylagen, wogegen nichts thut, daß der **von Leyſer** ſpec. 245. med. 5. p. 873. ſqq. dieſe tapfere rechtslehrer eines irrthums und einer unwiſſenheit beſchuldigen wollen, angeſehen deſſen vermeintliches vorgeben durch die erfahrung ſattſam widerleget wird, fürnämlich da der reichshofrath, wenn ein ſchuldner 6. vom 100. verſprochen hat, denſelben darzu vertheilet, wie im jahre 1722. in ſachen von Oſtein wider Brandenburg Culmbach und 1731. in ſachen von Kniggen wider Sachſen Eiſenach geſchehen, **von Meiern** l. c. p. 151. und 155. daher auch **Mevius** P. 4. dec. 205. dafür gehalten, daß, wenn 6. vom 100. verſprochen wären, man darauf erkennen müſſe, zumal beſage der reichshofrathsordnung tit. 1. §. 15. die reichshofräthe und ſolglich die rechtsgelehrte in mangel der reichsſatzungen und gewohnheiten auf die kayſerliche rechte gewieſen ſind, dieſe aber den kaufleuten 8. vom 100. zu nehmen erlauben, L. 26. §. 1. C. de vſur., **Lauterbach** de iure in curia mercator. vſitato, diſp. 100. §. 110. vol. 3. p. 49., **Wiſſenbachs** comm.

comm. in C. L. 4. tit. 32. p. 292., **von Ludewig** l. c. col. 1473. n. 13. ſq. und die allda angezogene **Cothmann**, **Carpzov** und **Köppen**, demnächſt der unterſchied zwiſchen zinßen und dem intereſſe nicht aufgehoben iſt, **Graſſ** in collat. iur. ciuil. cum receſſibus imperii p. 503. und die allda bemerckte **von Lyncker** und **Stryk**, ſondern der **deputationsabſchied** vom jahre 1600. nur dahin gehet, daß derjenige, welcher mit 5. vom 100. ſich vergnüget, ſein intereſſe und den verluſt nicht zu erweiſen habe, dahingegen, wo er den ihm entgangenen nutzen und daraus erwachſenden ſchaden erweißlich darthut, auch das cammergericht auf mehr als 5. vom 100. ſpricht, **Lauterbach** im colleg. th. pract. P. L. 22. tit. 1. §. 24. p. 193., und da übrigens den kaufleuten erlaubt iſt, das aufgeſchwollene intereſſe wieder zu capital zu ſchlagen und intereſſe davon anzurechnen, **Lauterbach** de iure in curia mercatorum vſitato §. 109. p. 49. vol. 3. diſput.; auch dieſes in gegenwärtigem falle um ſo mehr platz findet, je deutlicher aus dem ſchriftlichen dies falls errichteten gedinge ſich veroffenbaret, daß eines theils man daſſelbe als eine ſtrafe hinzugefüget, andern theils bey dieſem ungewiſſen handel eine triebfeder nöthig war, einen ieden zum verſprochenen beytrag zu bringen, und ob zwar ſonſten die einem gedinge angehängte ſtrafe über den ordentlichen fuß der zinſen nicht gehen darf, **Lauterbach** de poena conuentionali cap. 6. §. 27. vol. 3. diſput. p. 423. n. 8. auch dies falls wegen des verzugs keine zinſen platz haben ſollen, L. f. D. de magiſtrat. conuen., L. 1. C. de fiſc. vſur., **Lauterbach** l. c. cap. 9. §. 79. n. 6. p. 445. dennoch dieſe einreden ſich von ſelbſten erledigen, wenn erwogen wird, daß allhier der 8te zinsthaler für rechtmäſſig zu achten, darneben das intereſſe vom intereſſe, geſtalten ſachen nach, auch für rechtlich in gegenwärtigem falle zu achten, und die frage nicht vom verzug, ſondern lediglich vom verſprechen iſt, folglich da der 8te zinsthaler und die erhebung des intereſſe vom intereſſe in gegenwärtigem falle richtig und rechtlich ſind, auch das verſprechen des Rubens giltig ſeyn muß;

So erſcheinet dannenhero ſoviel, daß der Abraham das in frage gekommene intereſſe an 8. vom 100., nicht weniger die vom aufgeſchwollenen intereſſe ſchuldige 8. vom 100. von den Rubeniſchen erben fodern könne.

IIII.

Die arten der rechnung vom übermaſſe der zinſen ſind zweyerley. Die eine gehet dahin, daß man jedes jahr nehme, und den ſechſten zinßthaler auf iedes jahr vom hauptſtuhl abziehe. Erſter weg der abkürzung.

V.

Der andere weg führet dahin, daß man die bisher über 5. vom 100. erhobene zinſen zuſammen rechne, und das, ſo herauskommt, auf einmahl von dem capital abziehe. Der andere.

VI.

Der letzte weg iſt der gelindeſte, folglich der billigſte, auf den fall, wenn nämlich einer nur 6. vom 100. genommen. Wo aber die zinſen höher geſtiegen, iſt es billig, daß man ſolche iedes jahr vom capital abziehe. Dahingegen bey dem erſten das meiſte von dem hauptſtuhl wegzufallen pfleget. Welcher zu nehmen?

§. 840.

In rechtlicher betrachtung, daß billig ein unterſchied zwiſchen einem gläubiger, ſo 6. vom 100., und einem, der mehr genommen, zu machen ſey, anerwogen derjenige, welcher 6. vom 100. nimmt, ſehr viele fälle für ſich hat, demnach unter die zahl der wucherer nicht füglich gerechnet werden kan, gleichwohl, da er eines theils die reichsgeſetze wider ſich hat, andern theils nicht beygebracht, daß an dem orte, wo er lebet, die reichsgeſetze durch eine widrige gewohnheit aufgehoben oder niemahls beobachtet worden, ſich gefallen laſſen muß, daß die übermaſſe ihm abgekürtzet werde; ſo iſt es wegen ermangelnden gefährde und argeliſt billiger, daß die übermaſſe nur überhaupt, und nicht von jahren zu jahren gekürtzet werde. Wird erläutert.

Dahingegen derjenige, ſo auſſer dem fall einer beſondern gefahr, L. 5. pr. P. de naut. foen., L. 32. pr. P. ad L. Aquil. mehr dann 6. vom 100. an zinſen erhebet, einen wahrhaften wucher und alſo eine offenbare gefährde begehet, allerdings verdienet, daß die übermaſſe iedes jahrs vom hauptſtuhl abgezogen werde.

§. 841.

Ueber dies hat man wegen widerrechtlichen wuchers auſſer deſſen abkürtzung, auch auf den verluſt des vierten theils der hauptſumme zu ſehen, geſtalt nach maasgebung des R. A. vom jahr 1530. Was mehr dabey zu beobachten?

oder **reformation guter policey zu Augsburg** tit. 36. §. 7. derjenige, ſo unmäſſigen wucher geübt, den vierten theil ſeiner hauptſumme verlieren, und derſelbe ſeiner bürgerlichen obrigkeit zufallen ſoll, **Mich. Graß** in collat. iur. ciuil. cum receſſibus imperii bl. 386, welches in der **reichspoliceyordnung** vom jahr 1577. tit. 17. §. 8. wiederhohlet wird, jedoch in der maſſe, daß der vierte theil der hauptſumme halb ſeiner bürgerlichen obrigkeit und zum andern halben theil der oberkeit, darunter der arme mann geſeſſen, heimgefallen ſeyn ſoll.

Indeſſen hat der richter vor allen dingen zu erwegen: ob der übermäſige wucher ſtarck oder gering iſt. Z. e. bey 6. von hundert wird auf den verluſt des vierten theils des hauptſtuhls nicht geſprochen, **Graß** am a. o.

§. 842.

Wird mit einem merckwürdigen rechtshandel erkläret.

Dafern aber der wucherer es zwar grob gemacht hätte, gleichwohl bey der menge der ausgeliehenen ſchuldpoſten an 6580. fl. man nur eine gewißheit von 2877. fl. 15. alb. in den acten vorfindet, und der vierte theil davon 719. fl. 11. alb. 2. pf. beträgt; mag der richter wohl von dieſen reichsgeſetzen in ſo weit abgehen, und eine andere willkührliche geldſtrafe ſetzen, wie z. e. in ſachen Frantz Xaver Ignatz Foppens entgegen Blaſio Caſena zu C. alſo erkannt worden:

Urthel.

Daß denuntiant ſeine denuntiation wegen des von 3703. fl. angeblich verübten wuchers, gebührend, zur zeit nicht beygebracht, derowegen denuntiat, in ermangelung mehreren verdachts in anſehung der nur angezogenen poſten zur zeit von der denuntiation zu entbinden; dieweil hingegen denuntiant, daß denuntiat mit andern capitalien, ſo eine ſumme von 2877. fl. 15. alb. betragen, würcklich reichsſatzungswidrigen wucher getrieben, zur nothdurft beſcheiniget, ſo iſt ermeldter denuntiat den erhobenen reichsſatzungswidrigen wucher den in acten benannten ſchuldnern dergeſtalt zu vergüten pflichtig, daß von denenjenigen capitalien, ſo auf 6. vom 100. geſtanden, die übermaſſe der zinſen von dieſen abzuziehen und den ſchuldnern zu vergüten; da hingegen von denenjenigen capitalien, von welchen mehr denn 6. vom 100., an zinſen erhoben worden, die übermaſſe von dem capital jedes jahr zu kürtzen, zu dem ende die in acten benannte ſchuldner auf eine gewiſſe hierzu anzuberamende tagfahrt zu erſcheinen, mit denuntiaten ein liquidum zu beſtellen, und

wenn

wenn dieſes berichtiget, ermeldter denuntiat den ſchuldnern ſolches jedoch in dieſer maſſe zu vergüten pflichtig, daß denen ſchuldnern, welchen die übermaſſe von dem ſechſten zinßthaler zu gut gehet, von ſothaner übermaſſe die reichsüblichen intereſſen zu 5. vom 100. zu vergnügen; diejenigen ſchuldner hergegen, welchen die kürtzung der übermäſigen zinſen vom capital zu gut kömmt, ſich darmit zu begnügen ſchuldig. Hierüber iſt auch denuntiat alle deßfalls verurſachte unkoſten, ſo wohl denuntianten als den ſchuldnern, nach vorgehender deren anſetzung und richterlicher ermäſſigung, zu erſtatten verbunden. Endlich wird gedachter denuntiat wegen dieſer begünſtigung mit 500. rthlr. in willkürliche ſtraſe, der ſtadtcämmerey zu erlegen, nicht unbillig genommen. V. R. W.

In dem anberamten liquidationstermine erſchienen folgende ſchuldner des denuntiaten: Liquidation des wuchers.

I.

Thereſia Bütkens liquidirte an capital 50. fl., davon dieſelbe an jährlicher zinſe 3. fl. bezahlt, thut die übermaſſe 15. alb.

II.

Martius Ginetti an capital 150. fl., für ¼. jahr an zinſe 2. fl. 7. alb. 4. pf. übermaſſe 11. alb. 2. pf.

III.

Johannes Nepomucenus Pogge 30. fl. capital, 3. fl. jährliche zinſe, übermaſſe 1. fl. 15. alb.

IIII.

Hulderich van Eick 30. fl. capital, bezahlte zinſe 2. fl. 21. alb., übermaſſe 1. fl. 6. alb.

V.

Giulio Galrielli 30. fl. capital, zinſen von 15. jahren 45. fl., übermaſſe 22 fl. 15. alb., ferner

an capital 30. fl., zwölfjährige zinſen 36. fl., übermaſſe 18. fl., ſumma an übermaſſe 40. fl. 15. alb.

VI.

Peter Paul Rubens 50. fl. capital, für 3. jahre an zinſen 15. fl., übermaſſe 7. fl. 15. alb.

Ferner dieſer an capital 100. fl., für ¼. jahr an zinſen 2. fl.

15. alb., übermaſſe 1. fl. 7. alb. 4. pf., ſumma der übermaſſe 8. fl. 22. alb. 4. pf.

VII.

Martin Voß 60. fl. capital, für 26. jahre an zinſen 156. fl., übermaſſe 78. fl., weiter an capital 7. fl. 15. alb., für 10. jahre an zinſen 7. fl 15. alb., übermaſſe 3. fl. 22. alb. 4. pf., iſt ſumma der übermaſſe 81. fl. 22. alb. 4. pf.

VIII.

Johann Riley an capital 150. fl., für ½. jahr an zinſen 5. fl. 18. alb. 6. pf., beträgt der wucher 2. fl. 24. alb. 3. pf.

VIIII.

Girolamo Grimaldi am hauptſtuhl 60. fl., für ein halbes jahr an zinſen 3. fl., iſt wucher 1. fl. 15. alb., intereſſen davon 2. alb. 2. pf., weiter an capital 30 fl., für eilf monate an zinſen 1. fl. 9. alb. 4. pf., iſt wucher 1. fl. 25. alb. 4. pf.

X.

Rembrand von Rhein 450. fl. hauptſumme, zinſen von 2. jahren 90. fl., thut der wucher 45. fl.

XI.

Federico Sforza 300. fl. capital, jährliche zinſe 36. fl., iſt wucher 21. fl., abzug an 23. ſtücken ſpaniſcher matten, ſo derſelbe für 10. alb. höher annehmen müſſen 7. fl. 20. alb., ſumma des wuchers 28. fl. 20. alb.

XII.

Joſeph Dipenbeeck 150 fl. capital, für 2. jahre an zinſen 30. fl., thut der wucher 15. fl.; ferner derſelbe von einem hauptſtuhl an 300. fl., für ein und ein halbes jahr zinſen 45. fl., iſt wucher 22. fl. 15. alb., ſumma des wuchers 37. fl. 15. alb.

XIII.

Giovanne Gondi an capital 450. fl., für ein drittel jahr zinſen 15. fl., übermaſſe 7. fl. 15. alb., intereſſe hievon 7. alb. 4. pf. Weiter an capital 900. fl., für vier jahre an zinſen 360. fl., iſt übermaſſe 180. fl.

Thun

Thun demnach dieſe capitalien	ſ ſ ſ	2877. fl. 15. alb.
Die reichsſatzungsmäſſige zinſen	ſ ſ	859. fl. 6. alb. 6. pf.
Die übermaſſe oder der wucher hingegen beträgt	ſ ſ ſ	483. fl. 3. alb. 1. pf.

§. 843.

Bey rechnung der erſteigerten pächte wird folgender geſtalt verfahren, wie aus nachſtehendem rechtsſtreite mit mehrern erhellet: Heinrich Schneider und conſorten zu Heskem und Ebsdorf haben vom Teutſchen Orden zu Marburg gewiſſe höfe, von welchen der pacht alle jahre bedungen wird, und wenn ſie des pachts halber ſich nicht vereinigen können, alsdenn dem orden frey ſtehen ſolle, die winterfrucht auf dem felde zur hälfte, und die ſommerfrüchte an einem drittheil zu ſich zu nehmen, wobey auſſer acht nicht zu laſſen, daß die klägere ſeiter 1681. mit auf gerſten gepachtet haben. Allermaſſen nun dies pachten der klägere auf dem herkommen und der billigkeit beruhet, bevorab dieſelben ein erbrecht an dieſen höfen haben; ſo hat in nachſtehendem urthel, welches bey hieſiger königl. fürſtlicher regierung den 10. febr. 1742. eröfnet worden, dieſelbe dieſe ſache alſo entſchieden: Fall von herunter geſetzten pachte.

Daß klägere, einwendens ohngehindert, auch auf gerſte hinführo zu pachten ſchuldig; da hingegen beklagter orden, weil er den alten pacht würcklich erſteigert, auch die oberbeſſerung aus den lehnbriefen gelaſſen, dieſe nach dem alten fuß einzurichten, nicht minder beklagter orden das zuviel erhobene den klägern zu vergüten, ingleichen klägere, was ſie nach dem alten fuſſe zu wenig entrichtet, nebſt dem neuen einen halbjährigen alten pacht, bis zu deſſen tilgung, beklagten zu lieffern pflichtig.

Die ausrechnung wurde alſo gemacht: Ausrechnung.

Heinrich Schneiders hof hat geliefert:

vom jahr 1667. bis 1675. an hafer ſ ſ	30.	malter	1.	mött
von 1681 — 1689.				
an gerſten ſ ſ ſ	3.	—	1.	—
an hafer ſ ſ ſ	23.	—	1.	—
die gerſte in haferpreis verwandelt, nämlich ein mött gerſten für 1½ mött hafer gerechnet,	4.	—	1½.	—
	28.	malter	½.	mött.

 mithin

mithin nach der alten pachtung zu wenig 1. malter 3½. mötte.

Ferner von 1690. bis 1698. an gerſten 8. malter 1. mött, an hafer 25. malter 1. mött.

Die gerſte in haferpreis 12. malt. 1½. mötte, thut 37. 1½. mötte.

Mithin nach der alten pachtung zu viel 7½. malt. 1½. mötte.

Vom jahr 1699 -- 1707. an gerſten 11. malter, an hafer 23. malter ½. mötte.

Die gerſte nach haferpreis 16. malt. 2. mötte, in ſumma 39. malter 2½. mötte.

Mithin nach der alten pachtung zu viel 9. malt. 1½ mötte.

Von 1708 -- 1716. an gerſten 14. malt. 1. mött, an hafer 27. malt. 2½. mötte.

Die gerſte nach haferpreiß 21. malt. 1½. mötte, ſumma 49. malter.

Mithin nach der alten pachtung zu viel 18. malt. 3. mötte.

Von 1717 -- 1725. an gerſten 16. malter 2. mötte, hafer 25. malter. Die gerſte für hafer gerechnet 24. malt. 3. mötte, ſumma 49. malt. 3. mötte.

Folglich nach der alten pachtung zu viel 19. malt. 2. mötte.

Von 1726 -- 1734. an gerſten 14. malter 2. mötte, an hafer 22. malter 2. mötte, die gerſte nach dem hafer werth gerechnet, 21. malt. ¾. mötte, ſumma 43. malt. 3. mötte.

Folglich nach dem alten pachte zu viel 13. malt. 2. mötte 1¾. mötte.

Iſt alſo dieſer hof erſteigert an haferpacht, nach abzug 1. malters 3½. mötte, ſo vom jahr 1681 -- 1689. zu wenig geliefert worden, mit 68. maltern 1½. mötte. Da hingegen Ludwig Hedderichs hof von 1681 -- 1734. bey der ſommerfrucht nur mit 2. maltern 1⅛. mötten erſteigert iſt. Indeſſen Gotthard Grauens hof an der ſommerfrucht ſeiter 1681. bis 1734. mit 139. maltern 2¾. mötten hafer erhöhet worden, nicht minder iſt Gotthard Münckens hof an ſommerfrucht mit 57. maltern 1½. mött hafers von 1681 -- 1734. übernommen. Endlich Dieterich Bodenbenders hof mit 43. maltern 3½. mötten hafer von 1681 -- 1735. ſich erhöhet befindet.

§. 844.

Die rechnung bey den genutzten pfanden iſt ebenfalls nicht auſ- ſer augen zu laſſen. Z. e. auf das gut wäre geliehen an capital 1000. rthlr. **Rechnung bey pfand-nutzungen.**

Die nutzung an jährlichen früchten thut 800. rthlr.

Die zinſen hergegen ertrügen jährlich 500. rthlr.

Thut in 24. jahren an früchten 19200, rthlr.

An zinſen bis auf noch einmahl ſo hoch, (alterum tantum) 10000. rthlr.

Demnach hat der gläubiger zu fordern am hauptſtuhl und zin- ſen 20000. rthlr.

Empfangen an erhobenen früchten 19200 rthlr.

Bleibt rückſtand am capital, ſo der ſchuldner zu bezahlen hat, 800. rthlr.

§. 845.

Dieſe rechnung hat **Nic. Pragemann** de proceſſu liquidationis in antichreſi alſo angegeben: daß man die zinſen iedes jahres von den früchten, ſodann den überſchuß alle jahre vom capitale abziehe, wodurch das capital immer kleiner wird, und in langer zeit endlich gar verſchwinden kan. Z. e. **Exempel davon.**

Im erſten jahre wären

früchte	800.	capital	10000.
zinſen	500.		300.
überſchuß	300.		9700.

So wird 9700. das capital des anderen jahres u. ſ. w.

I.

Weil es aber eines theils zu beſchwerlich ſeyn würde, ſich bey der bruchrechnung ſo tief einzulaſſen, andern theils auch nichts ſonderliches herauskommt; ſo pfleget man durchzufahren, und darauf nicht zu ſehen. **Wie wegen der brüchen:**

§. 846. a.

Bey vormundſchaftsrechnungen iſt der grund das inventarium, woraus die rubriken der einnahme gezogen werden. **Inventarium.**

I.

Dieſe trägt man darnach in ein handbuch, und ſchreibt iedesmahl einen ieden poſten unter ſeine rubrik. Das hand- **Manual.**

buch

buch muß ſo geartet ſeyn, daß wenn der rechnungsführer darüber verſterben ſollte, weiter nichts übrig iſt, als die ſeiten ſummirt und der ertrag (ſumma ſummarum) nur ausgeworfen wird. Denn wo ein rechnungsführer das manual nicht wahret, und ordentlich führet/ ſo iſt ſeine haushaltung blind und beſtehet nicht. Derowegen legt er das eingenommene nicht ehender bey, bis er es in ſein handbuch eingetragen, zahlt auch nichts ehender ohne quittung aus (auſſer in kleinigkeiten von 3. oder 4. batzen, worüber eben keine quittung erfodert wird) bevor er ſolches in ſein handbuch niedergeſchrieben habe. Sind die einnahmen und ausgaben weitläuftig, hängt er ans ende des handbuchs ein regiſter aller rubriken nach dem alphabethe.

II.

Beglaubigung der einnahme.

Was güter oder zehnten betrift, ſo verpachtet werden; muß die einnahme derſelben vermittels der pachtbriefe beglaubiget werden. Denn die einnahme paſſiret ſo ſchlechter dingen nicht ohne belegen.

III.

Was bey der Ausgabe zu beobachten?

Bey der ausgabe kömmt alles darauf an: 1) ob ſolche mit fug ausgezahlt worden? 2) ob die quittung oder beſcheinigung dabey? und 3) ob dieſe richtig? denn öfters können die quittirende nicht ſchreiben, und in dieſem fall geht es nicht an, daß der rechnungsführer die quittung ſchreibet, und der empfänger ſolche nur unterſchreibet.

IIII.

Quittungen/ wie ſolche zu verwahren/ numeriren und einzubinden?

Alldieweil die quittungen bey der rechnungsablage alle eingebunden ſeyn müſſen, indem ſolche bey ſtarcken rechnungen öfters einen dicken folianten ausmachen; ſo hält man ſich zu den belegen eine beſondere verſchloſſene ſchublade, und damit keine umkomme, nimmt man einen ſtarcken faden mit einer nadel, und fügt die quittungen, wie ſie einkommen, an den faden. Vor der rechnungsablage, ſucht man ſie in einem leeren zimmer aus einander und verſieht eine iede mit einer beſondern numer, und nach dieſem läſſet der rechner ſolche einbinden.

V.

Wie auf reiſen?

Oefters hat ein rechnungsführer, wenn er verreiſet, auswärtig einnahme und ausgabe, zu dem ende er ohne ſchreibtafel nicht reiſen darf.

VI.

VI.

Beym getraide, federvieh und naturalien, muß er dieſe zwar in einnahme bringen. Dahingegen, ſo viel davon verkauft, er nicht in ausgabe z. e. korn, bringen darf, ſondern dies gehört unter die rubrik: **einnahme geld für verkaufte früchte**, man fügt bey dem poſten: **in der einnahme bl. ⸗ ⸗ ⸗ bemerckten korns.**

Beym getraide:

VII.

Iſt eine poſt nicht eingegangen, paſſiret dieſe in der liquidation nicht, wenn nicht der beamte des orts ſchriftlich bezeuget, daß der rechnungsführer zu deren eintreibung alles mögliche vorgekehret.

Bey der liquidation:

VIII.

Bleibt ein überſchuß am vorräthigen gelde, muß der rechnungsführer denſelben bey der rechnungsablage dem rechnungsableger baar darzehlen, worauf jener ſelbigen nach befinden wieder empfängt, oder hinterlegen läſſet.

und überſchuſſe:

VIIII.

Vierzehn tage, auch nach befinden 4. bis 6. wochen, vor dem tage der ablage, muß der rechnungsführer ſeine rechnung behörigen orts übergeben. Die quittungen aber behält er bis zur ablegungszeit in ſeinen händen, in betracht dies ſeine wehr und waffen ſind. Dergleichen beſchaffenheit es mit ſeinem handbuche auch hat.

Wenn die rechnung zu übergeben:

X.

Darauf wird die rechnung durchſtochen: und zwar 1) ob ſie richtig gerechnet? 2) ob dieſe oder jene poſt paſſire oder nicht?

Solche wird geprüfet.

XI.

Damit nun der rechnungs unterſucher iede poſt nicht gäntzlich abſchreiben dürfe; ſo iſt nöthig, daß vor iedem poſten auf ieder ſeite der rechnung eine numer ſtehe, welche mit einer linie unterſchieden wird, z. e.

Numer und ſumme der poſt / ſo verrechnet werden / ſtehn vorne.

Ausgabe geld:

Num.	fl.	alb.	pf.	
1.	100.			meinem älteſten pflegſohne l. q. num. 24. nach ⸗ ⸗ ⸗ übermacht.
2.	50.			dem kaufmann Schröder für waaren l. r. und q.

Bey der hierüber zu machenden erinnerung heiſſet es:

bl. 17. num. 1. paſſiret zur zeit nicht, bis der rechner anzeiget, wozu der unmündige dieſe poſt gebrauchet?

Die ſumme kömmt allezeit nach der numer, und dann folgt, was ſie betrifft. Alſo ſetzt man 20. alb. für wein, nicht aber für wein 20. alb. beym rechnungs auszuge iſt es ein anders.

XII.

Mängel. Verfahren dabey.

Die aus der rechnung gezogene Mängel werden darauf dem rechnungsführer zu ſeiner erklärung mitgetheilet. Darauf verfertiget dieſer ſeine verantwortung:

Z. e. der num. 1. gezogene mangel hebt ſich durch die vorzulegende quittung. Oder iſt demſelben zu ſeiner bedürfnis ins lager vor Bergen op zom zugeſchickt worden.

Jeweilen kömmt es wegen der mängel zur replic und duplic.

XIII.

Namen und alter der unmündigen.

Am ende einer vormundſchaftsrechnung füget man die vor- und zunamen der unmündigen nebſt ihrem geburtsjahre und alter mit an, damit die obrigkeit allezeit ſehen könne: wie bald eines derſelben mündig ſey?

XIIII.

Auszug der rechnung.

Vorne in die rechnunge wird auf einen beſondern bogen oder auf 2. der auszug aller rubriken nebſt dem gantzen extrag einer ieden rubrik beygeleget: z. e.

hier iſt iede poſt auszuwerfen.

			fl.	alb.	pf.
bl.	2.	einnahme geld an zinſen ⸗ ⸗ ⸗ ⸗			
	3.	einnahme geld an jährlichem pachte vom rittergute ⸗ ⸗ ⸗ ſo auf 6. jahre, iedes jahrs fürs ⸗ ⸗ ⸗ fl. an J G. S. verpachtet l. beylage A.			
	4.	einnahme geld an gefällen zu H. ſo nicht mit verpachtet ſind, laut pachtbriefs B. ⸗ ⸗ ⸗			
	5.	einnahme geld von der jagt allda, ſo an			

ſumma

⸗ ⸗ ⸗ um

		fl	alb.	pf.
	übertragen			
	: : : um : fl. jährlich verpach= tet iſt, l. pachtbriefs darüber : :			
bl. 7	einnahme geld für verkaufte mobilien			
8	einnahme geld für verkauftes ſilber= werck. : : : : : : : :			
9	einnahme geld von dem zu : : ver= verpachteten wirthshauſe und zoll daſelbſt, ſo um : : fl. an J. H. S. jährlich verpachtet iſt, l. pacht= briefs D. : : : :			
10	einnahme geld vom rittergute zu N., ſo laut pachtbriefs auf 6. jahre an J. C. F. jährlich für : : fl. verpach= tet iſt, laut pachtbr. E. :			
11	einnahme geld an gefällen zu N., ſo nicht verpachtet ſind, ſondern von : : : erhoben werden, laut deſſen jahrsrechnung F. : :			
12	einnahme geld vom landzolle zu N., ſo an : : : jährlich um : : fl. verpachtet iſt, laut pachtbriefs G.			
13	einnahme geld vom waſſer zolle daſelbſt, ſo nicht verpachtet : :			
14	einnahme geld von den zehnten und ge= fällen zu : : in der Wetterau, ſo an J. C. L. jährlich für : : fl. verpachtet ſind, laut pachtbriefs G.			
16	einnahme geld von den gefällen zu N. im E., ſo der verwalter B. verrech= net, laut deſſen jahrsrechnung von : : : : :			
17	einnahme geld von den zehnten um die ſtadt G., ſo an J. J. W. für : : fl. verpachtet ſind, laut pachtbriefs H.			
	summa			

18 ein=

		fl.	alb.	pf.
	übertragen			
bl. 18.	einnahme geld von den gefällen im oberamt G. ſ ſ ſ ſ			
19.	einnahme geld von dem wiesgen beym gerichte zu G., ſo dies jahr an J. H. S. für ſ ſ fl. verpachtet worden, l. pachtbriefs J. ſ			
20.	einnahme geld von dem zehnten zu L., ſo dies jahr an H. K. für ſ ſ fl. verpachtet worden, l. pachtbriefs K. ſ ſ ſ ſ			
21.	einnahme geld vom hofe Z. O. im Waldeckiſchen, ſo an P. G. auf 3. jahre für ſ ſ fl. verpachtet iſt, l. pachtbriefs L. ſ ſ ſ ſ			
22.	einnahme geld vom zehnten zu G. im Waldeckiſchen, ſo für ſ ſ fl. dies jahr an V. K. verpachtet worden l. pachtbriefs M. ſ ſ ſ			
23.	einnahme an lehnware von den von den unmündigen zu lehn gehenden gütern ſ ſ ſ ſ ſ			
24.	einnahme geld an zinſen von ausſtehenden capitalien ſ ſ ſ ſ			
28.	einnahme geld ins gemein ſ ſ			
	ſumma aller einnahme gelds	15798	9	4

XV.

Rubriken der ausgabe.

In der Ausgabe folgen alsdann 1) eine beſondere rubrik für jeden pflegbefohlnen, 2) die unterhaltungsgelder für wittwen oder fräulein, 3) baukoſten, 4) baumaterialien, 5) ritterſteuer, 6) proceßkoſten zu Wien, 7) proceßkoſten zu Wetzlar, 8) proceßkoſten bey der regierung zu N. 9) advocaten gebühren daſelbſt, 10) amtsgebühren ans O. A. 11) amtsgebühren zu V. 12) abſchreibgebühren, 13) notariat gebühren, 14) ſtempelpapier, 15) für ſchreibmaterialien, 16) zehrung und reiſekoſten der vormundſchaft, 17) für botenlohn, 18) für rechnungsab-

nahme, gebühren, 19) gnädigſt ausgeworfener gehalt für den vormund und deſſen ſchreiber, 20) für beſoldung des amtsbedienten, 21) für briefporto, 22) ausgabe geld ins gemein.

XVI.

Nach masgebung der königlichen Preuſiſchen vorſchrift beim Hrn. **Polack** in der matheſi forenſi, werden die vormundſchaftsrechnungen alſo eingerichtet: Preuſiſcher fuß der vormundsrechnungen.

Zweyten jahres vormundſchaftsrechnung über N. N. nachgelaſſenes vermögen von an. ::: bis wieder dahin geführt durch N. N.

Auszug inventarii.

Was bey ſchlieſſung voriger rechnung noch vorhanden geweſen, und zum weitern fuß dienen muß.

I.

An capitalien, ſo ausſtehen.

thlr.	gr.	pf.	
1000.			a) Laut obligation von N. N. dat. den : : nov. an. : : 5. vom 100.
100.			b) Vor verkauften pachtrocken an N. bevorſtehende oſtern fällig.
19	12.		c) Bey N. wegen empfangener : : laut des Erblaſſers handelsbuch.
250.			d) Capital bey N. laut obligation von : : : gegen 5. vom 100.
1000.			e) Bey N. N. unterm 2. febr. 1744. zu 6. vom 100.
3000.			f) Bey N. N. von dato zu 5. vom 100.
2000.			g) Nebſt 15. jährigen zinſen zu 5. vom 100. laut obligation, ſo im **concurs-proceſſe** ſtehen.
ſum. 7369.	12.		

II.

An Immobilien.

thlr.	gr.	pf.	
			a) Hufen Landes, wovon jährlich 4. Wiſpel Rocken fallen.
			b) Das gut zu N., ſo verpachtet jährlich zu 600. thlr.
			c) Das dem mündel voraus vermachte haus zu ; ;, ſo für 500. thlr. vermiethet.
			d) Noch ein haus, gelegen zu ; ;, ſo aber in ſchlechtem ſtande, und nur jährlich miethe getragen 15. thlr., hat itzo nicht können vermiethet werden.
			e) Vermöge erbtheilung von ;; ſoll der pflegbefohlne zu ;; haben 2. hufen landes und eine wieſe, ſo aber erſt müſſen ausgeklaget werden.

III.

An Mobilien.

So zu verkauffen, iſt beym ſchluß voriger rechnung nichts geblieben.

Soll einkommen.			Einnahme.	Iſt einkommen.			Bleibt reſt.		
thlr.	gr.	pf.		thlr.	gr.	pf.	thlr.	gr	pf.
100.			An baarem beſtande.	100.					
7396.			An ausſtehenden capitalien.						
			An gangbaren zinſen.						
			An kornpacht.						
			An pacht vom gute.						
			An hausmiethe.						

An

An einnahme von ausgeſtandenen capitalien und andern activſchulden.

Soll einkom̃en.			Einnahme	Iſt einkom̃en.			Bleibt reſt.		
thlr.	gr.	pf.		thlr.	gr.	pf.	thlr.	gr.	pf.
1000			Vermöge an des pflegbefohlnen erblaſſers ausgeſtellten obligat. an. ⸗ ⸗ hat ſchuldner N. beſage der quittung bezahlet das capital.	1000					
50.			Für jährige zinſen zu 5. vom 100. weshalben, bis ſolche noch bezahlet, die obligation zurück genommen.				50.		
100.			Für in vorigem Jahre verkauften pachtrocken den Wiſpel zu 25. thlr. in abgehandelten zahlungstermine oſtern dieſes jahrs, vermöge des ſchuldners N. N. darüber ausgeſtellten ſcheines, und deſſen darunter befindlichen eigenhändigen ſcheines, über die zurückgebung des originals bey geſchehener zahlung						

Soll einkomen.			Einnahme.	Iſt einkomen.			Bleibt reſt.		
thlr.	gr.	pf.		thlr.	gr.	pf.	thlr.	gr.	pf.
			lung d. dat. rub. n.	100					
19.	12	ſ	Von N. N. den ſ ſ für empfangene ſ ſ ſ beſage des erblaſſers handelsbuch anno ſ ſ fol.	19	12	ſ			
1169.	12.			1119	12		50		

IIII.

Einnahme an zinſen von capitalien ſo ausſtehen.

Einnahme.

Soll einkomen.			Einnahme.	Iſt einkomen.			Bleibt reſt.		
thlr.	gr.	pf.		thlr.	gr.	pf.	thlr.	gr.	pf.
12.	12	ſ	Von 250. thlr. capital ſo der erblaſſer an N. N. laut obligat ſ ſ gegen 5. vom 100. zinsbar, ausgegeben, und unter guten Activſchulden dem pflegbefohlnen zugefallen.						
60	ſ	ſ	Von 1000. rthr. capital ſo an N. N. mit einwilligung der obrigkeit laut gerichtlicher obligation ausgeliehen.	60	ſ	ſ			

Für

Soll einkomen. thlr.	gr.	pf.	Einnahme.	Iſt einkomen. thlr	gr.	pf.	Bleibt reſt. thlr.	gr.	pf.
150.	ſ	ſ	Für 3000. thlr. capital, ſo gleichfalls mit lehnsherrlicher einwilligung auf des herrn N. N. lehngut zu 5. vom 100., laut obligat. geliehen.	150					
222.	12.			210			12	12	

V.

1748.

Einnahme geld für pachtkorn.

Soll einkomen. thlr.	gr.	pf.	Einnahme.	Verkauftes. Iſt einkomen. thlr.	gr.	pf.	Bleibt reſt. thlr.	gr.	pf.
64			Für 4. Wiſpel Roggen als die helfte von der vermöge erbregiſter von N. N. jährlich fallenden und beyden brüdern in gleichen theilen zuſtehendē pacht, ſo nach marcktgängigem preiſe vermöge marcktbuch zu N. den 20. nov. verkauft.	64	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ
64.				64	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ

VI.

1748.

Einnahme arende gelder und hausmiethe.

Soll einkom̃en. thlr.	gr.	pf.	Einnahme.	Iſt einkom̃en. thlr.	gr.	pf.	Bleibt reſt. thlr.	gr.	pf.
600			Die helſte an jähriger arende des guts N. von = = bis = = vermöge contracts de - - hat der pachter in termino - - bezahlt.	300			300	,	
50			An hausmiethe, aus den dem curando zuſtehenden, und ihm von ſeinem vater prälegirten häuſern, vermöge = = iſt von N. N. für dieſes jahr gezahlt.	50					
650				350			330		

VII.

1748.

Einnahme geld für verkaufte mobilien.

Soll einkom̃en. thlr.	gr.	pf.	Einnahme.	Iſt einkom̃en. thlr.	gr.	pf.	Bleibt reſt. thlr.	gr.	pf.
			Weil alles was an mobilien nicht nützlich verrechnet und erhalten werden können, bey der theilung an den meiſt=						

Soll einkom̃en.			Einnahme.	Iſt einkom̃en.			Bleibt reſt.		
thlr.	gr.	pf.		thlr.	gr.	pf.	thlr.	gr.	pf.
			meiſtbietenden verkauft, und in vorige jahrsrechnung gebracht, iſt in dieſem jahr unter dieſen Titel nichts zu bringen.						
			An koſtbarkeiten, ſo auf vorhergegangenes veräuſerungsdecret auch beſchehene ſchätzung und ſubhaſtation gerichtlich verkauft.						

VIII.

1748.

Einnahme insgemein.

Soll einkom̃en.			Einnahme.	Iſt einkom̃en.			Bleibt reſt.		
thlr.	gr.	pf.		thlr.	gr.	pf.	thlr.	gr.	pf.
4	ſ	ſ	Für eine mandel bretter ſ ſ ſ	4					
			Unter dieſen titel gehöret alles, was eben nicht accurat jährlich eingenommen werden kan.						

VIIII.

1748.

Ausgabe.

Soll bezahlet werden. thlr.	gr.	pf.	Ausgabe.	Sind bezahlet. thlr.	gr.	pf.	Reſt. thlr.	gr.	pf.
5			Den 10. april wegen des nun zu gelde geſchlagenen und auf dem gute haftenden lehnpferdes für 3. monath zu N. des pflegbefohlnen antheil ſub num. 1.	5					
			Den 6. jul. eben ſo viel beſage num. 2.	5					
5			Den 24. dec. für die letzten 3. monate num. 4.	5					
2			An ſchoß von der huffe in 3. quartalen dieſes jahres laut quittung num. 5. 6. 7.	2					

X.

An paßivſchulden ſo alle zu ſpecificiren, als

Soll bezahlet werden. thlr.	gr.	pf.	Ausgabe.	Sind bezahlet. thlr.	gr.	pf.	Reſt. thlr.	gr.	pf.
315			a) An N. N. 300. thlr. capital und inter=						

Soll bezahlet werden. thlr.	gr.	pf.	Ausgabe.	Sind bezahlet. thlr.	gr.	pf.	Reſt. thlr.	gr.	pf.
	-	-	tereſſe zu 5. vom 100. vor 1. jahr.	315					
448	-	-	b) An N. N. 400. thlr. capital und intereſſe von 2. jahren zu 6. vom 100.	448					
212			c) An N. N. 200. thlr. capital und intereſſe vor 1. jahr zu 6. vom 100.				212		
100			Fixa und beſoldung.	100					
50			Koſtgeld vor den unmündigen jährlich.	50					
			Auf die kleidung deſſelben, nehmlich:						
20			Ein kleid.	-	-	-	20		
8			An ſchulgeld.	8					
2			An artzeney.	-			2		
3			Bücher.	3					
20			Profeſſori.	20					
			NB. Wenn aber ein pflegbefohlner auf univerſitäten oder reiſen, folget an ſtatt vorſtehenden von koſtgeld bis hieher, nur ein titul in der rechnung z. e.						

Soll bezahlet werden.			Ausgabe.	Sind bezahlet.			Reſt.		
thlr.	gr.	pf.		thlr.	gr.	pf.	thlr.	gr.	pf.
			z. e. ausgabe an reiſe-oder univerſitätsgeldern.						
50			An baukoſten.	50					
10	16	6	Gemeine ausgaben.	10	16	6			
6			Ausgabe geld zu belegten capitalien.	6					
1266	16	6		1032	16	6	234	:	:

Wann dergeſtalt die Rechnung eingerichtet, muß am ende eine ſummariſche wiederhohlung aller titel der einnahme und ausgabe gemacht, geſchloſſen, und der beſtand gezogen, oder wenn mehr ausgegeben als eingenommen, der vorſchuß angezeiget, und mit jahres und tages benennung, wenn die rechnung geſchloſſen, vom rechnungsführer dieſelbe unterſchrieben werden.

thlr.	gr.	pf.	
			Nach abzug der ausgaben bleibt beſtand.
			1. Baar.
			2. An ausſtändigen capitalien.
			3. An intereſſe, wobey iede Poſt zu ſpecificiren iſt.
			4. An penſionen und revenüen von unbeweglichen ſo gleichfalls, wenn verſchiedene unbeweglich ſeyn, von ſtück zu ſtück zu ſetzen.

Von landes theilungen.

§. 846. b.

Bey dieſen nimmt man die cammerrechnungen von den letzen neun jahren, addirt die einkünfte der 9. jahren, und dividirt ſolche hernach mit 9. Auf dieſe art kan man folgende theilungszedul

zedul des oberfürſtenthums Marburg zwiſchen den hochfürſtlichen häuſern Heſſen-Caſſel und Heſſen-Darmſtadt verſtehen.

Theilungszedul.

I.

Was kraft deſſen zwiſchen beyden fürſtlichen häuſern, Caſſel und Darmſtadt heut zu ends genennten dato allhier zu Caſſel aufgerichteten vergleichs Heſſen-Caſſel zukommen iſt.

Eine quarta totius hereditatis, welche erträgt . . .	25565 fl. 16 albus 3⅛ heller.
Darunter aber Limpurg, Umſtadt und ⅓ Wein zu Braubach nicht begriffen.	
Ferner ſoll Heſſen-Caſſel haben von der andern quarta	5000 fl. . . .
	Summa 30565 fl. 16 albus 3⅛ heller.
Item gegen Braubach Caſſeliſchen theils und das kirchſpiel Catzenelnbogen, darbey das ſchloß und gebäu zu Braubach, itzo ſo wenig als hiernächſt bey der wiederaustauſchung in einigen anſchlag kommen, noch anderer geſtalt, als nach den itzo gebrauchten anſchlägen beſchehen ſoll, ſo ohngefehr erträgt, wie der anſchlag, welcher bey dem kirchſpiel Catzenelnbogen itzo ermangelt, folgends richtig geben wird . .	1800 fl. . .
	Summarum 32365 fl. 16 albus 3⅛ heller.

Die-

Dieſelbe hat Heſſen-Caſſel bekommen

An ſchloß, ſtadt und amt Marburg mit Kirchhain	14210 fl.	1 albus	$2\frac{2}{3}$ heller.
Schwan daſelbſt	93 fl.	20 albus	
Stadt und amt Rauſchenberg	3416 fl.	13 albus	1 heller.
Gericht Schönſtadt	297 fl.	18 albus	$5\frac{1}{4}$ heller.
Stadt und amt Wetter	3075 fl.	19 albus	$\frac{1}{2}$ heller.
Stadt und amt Franckenberg	3906 fl.	21 albus	4 heller.
Viermünden	191 fl.	13 albus	7 heller.
Wolckersdorf	3093 fl.	22 albus	$7\frac{1}{4}$ heller.
Vorwerck daſelbſten	508 fl.	8 albus	$2\frac{1}{2}$ heller.
Stadt Gemünden an der Wohra	692 fl.	4 albus	9 heller.
Halbe herrſchaft Itter	1800 fl.	17 albus	$5\frac{3}{4}$ heller.
Heſſenſtein	1004 fl.	3 albus	$10\frac{1}{4}$ heller.
Summa	32291 fl.	8 albus	$7\frac{1}{8}$ heller.

Ermangelt alſo an dieſem Caſſeliſchen theil	74 fl.	8 albus	8 heller.

Signatum Caſſel den 14ten aprilis a. 1648.

Ernſt Herzog zu Sachſen.

Amelie Eliſabeth Landgräfin zu Heſſen.

Ludwig Landgraf zu Heſſen.

II.

Theilungszedul.

Was kraft deſſen zwiſchen beyden fürſtlichen häuſern Caſſel und Darmſtadt zu end genannten dato allhier zu Caſſel aufgerichteten vergleichs Heſſen-Darmſtadt zukommen iſt.

Die gantze erbſchaft erträgt, darunter aber Limpurg, Umſtadt und $\frac{1}{3}$ wein zu Braubach nicht begriffen	102262 fl.	13 albus	$\frac{1}{2}$ heller.
Darvon erträgt es nunmehr vermöge obbemeldten vergleichs Heſſen-Darmſtadt	71696 fl.	22 albus	$9\frac{3}{4}$ heller.

Deſſen

Deſſen hat ſolch fürſtl. haus dabevor an dem Gieſſiſchen theile empfangen . . .	50538 fl. 2 albus $2\frac{1}{2}$ heller.
Und bekömmt izt ferner	
Schloß, ſtadt und amt Königsberg mit Bellersheim Lehngütern .	1219 fl. 11 albus 8 heller.
Amt Blanckenſtein . .	2069 fl. 4 albus 10 heller.
Breitenbacher grund . .	1289 fl. 21 albus $5\frac{7}{8}$ heller.
Stadt und amt Biedenkopf .	2308 fl. 20 albus $4\frac{1}{4}$ heller.
Stadt und amt Battenberg .	2443 fl. 9 albus $10\frac{3}{4}$ heller.
Hotzfeld . .	841 fl. 10 albus $5\frac{3}{4}$ heller.
Gericht Wieſenfeld . .	445 fl. - - $8\frac{1}{4}$ heller.
Stadt und amt Roſenthal .	1016 fl. 19 albus $10\frac{3}{4}$ heller.
Stadt Allendorf an der Lumm .	407 fl. 5 albus 7 heller.
Herrſchaft Epſtein . .	5591 fl. 10 albus $10\frac{1}{2}$ heller.
Herrſchaft Itter zur helfte . .	1800 fl. 17 albus $5\frac{3}{4}$ heller.
Ferner ſo nicht zur erbſchaft gehöret.	
Schloß, ſtadt und amt Braubach Caſſeliſchen theils, item das kirchſpiel Catzenelnbogen (dabey das ſchloß und gebäude zu Braubach itzo ſo wenig als hiernächſt bey der wiederaustauſchung in einige anſchläge kommen, noch anderer geſtalt als nach den itzo gebrauchten anſchlägen beſchehen ſoll) ſo ohngefehr erträgt wie der anſchlag, welcher bey dem kirchſpiel Catzenelnbogen itzo ermangelt, folgends richtig geben wird	1800 fl. . . .
Summa	71771 fl. 5 albus $5\frac{3}{8}$ heller.

Solche gegen obige ſumma der 71696. fl. 22. alb. 9 ⅜ heller vergli-chen, ſo iſt an dem Darmſtädtiſchen thei-le überſchuß . . . . 74 fl. 8 alb. 8. heller

Signatum Caſſel den 14. april An. 1648.

Ernſt Herzog zu Sachſen.
Amelia Eliſabeth Landgräfin zu Heſſen.
Ludwig Landgraf zu Heſſen.

I.

Bey einer landestheilung kömmt es auf die gleichſtellung in anſehung der gröſſe und güte eines ieden theils an. In Sachſen ſahe man 1572. blos auf den ertrag der ämter, und wenn einer z. e. 4000. fl. haben ſoll, muſte er mit dieſer ſumme zufrieden ſeyn, wenn ſie ſchon aus bloſen gefällen beſtund, ohne auf regalien, unterthanen, waldung, bergwercke, ꝛc. zu ſehen.

II.

Siehet man auf den ertrag der ämter, muß mit andern gefällen die gleichheit getroffen werden. Weingefälle ſind mit weingefällen, fruchtgefälle mit fruchtgefällen und geld mit gelde zu vergüten.

III.

Lande können nicht immer gleich getheilet werden. Iſts nicht anders möglich, ſo muß der andere theil geld annehmen, mit dem bedinge, es am lande wieder anzuwenden, hr. J. Moſer im teutſchen ſtaatsrechte XV. theile bl. 44. u. f.

§. 346. c.

Wie rechnungs irrungen überhaupt zu entſcheiden:

Jeweilen ſind die rechenmeiſter, ſo zur ausrechnung erkieſet worden, unterſchiedener meinung. Alsdenn werden die acten an eine juriſten facultät verſendet, mit dem anhange des profeſſors der mathematic ſein gutachten einzuhohlen und darnach den rechtsſpruch einzurichten.

I.

Fall in einer geſellſchafts-handlung.

In der Lauſitz hatten zween metzger (fleiſcher) eine viehhandlungs geſellſchaft ungefähr in die 5000. rthlr. mit einander errichtet. Bey trennung dieſer geſellſchaft konnten ſie ſich wegen gewinns und verluſts

verluſts nicht vergleichen. Der bekannte **Peſcheck** machte eine ausrechnung. Ein anderer aber fertigte eine gantz andere. Darüber wurde die juriſtenfacultät zu Jena mit zuziehung des profeſſors der mathematic gefragt.

II.

Damit aber der juriſt nicht wie der blinde von der farbe hierunter urtheile, ſo muß er wiſſen: worauf es ankomme? Hr. **Elias Krauſe**, zu Francfurt im **begriffe der geſammten rechenkunſt** iſt desfalls nachzuſehen. Krauſens rechenbuch.

III.

Nur von den **nebenrechnungen** zu gedencken; ſo gehöret die **tara** rechnung hierher, welche lehret, wie man bey denen waaren, ſo in gefäſſen gewogen und verſendet werden, die bloſe waare, nach abzug des gefäſſes zu geld rechnen ſolle. Das gewicht der waare und des gefäſſes miteinander heiſſet **brutto**, oder **ſporco**, das gewicht des gefäſſes allein iſt die tara, und das gewicht der waare nennet man **netto**, **Krauſe** bl. 836-857. Tara.

IIII.

Die **fuſtirechnung** zeiget, wie man bey denen waaren, ſo entweder unrein ſind, oder zerbrochene oder ſchadhafte ſtücke enthalten, das gute vom ſchlechten abſondere, **Krauſe** bl. 857.-862. Fuſti.

V.

Die **feinrechnung** geht auf die güte des feinen goldes und ſilbers. Jenes muß 24. karate und dieſes 16. lothe haben. Die berechnung geſchiehet entweder nach dem äuſſerlichen gewichte oder nach dem innerlichen gehalt, **Krauſe** bl. 863-884. Feinrechnung.

VI.

Die **zeitrechnung** hat mit lieferungen oder bezahlungen vor der zeit zu thun, damit der gläubiger nicht zu viel empfange, und der ſchuldener nicht zu wenig bezahle. Da es dann 1) auf die bringung vieler tagezeiten (terminen) auf einen ankömt, 2) auf die bezahlungen auf abſchlag und verringerung des capitals, 3) aufs **treſcontriren** oder wann zweene ſchulden gegen ſchulden abzurechnen, 4) von vergröſerung des capitals oder verkürtzung der zahlungsfriſt, **Krauſe** bl. 908-985. Zeitrechnung.

VII.

Die gewinn- und verluſtrechnung einer waaren handlung Gewinn- und rechnung.

und zwar 1) einer inländiſchen und 2) einer ausländiſchen handlung, dabey in betrachtung kömmt 1) gewinn und verluſt pro contant, 2) gewinn und verluſt auf zeit der zahlung. **Krauſe** bl. 988. -- 1126.

VIII.

Stichrechnung. Die **ſtich-tauſch** oder **baratio** rechnung hat mit abſprung der waaren gegen andere zu thun. Dies geſchiehet mit oder ohne überſatz. **Krauſe** bl. 1126. u. f.

VIIII.

Agio / diſconto. Die agio und diſconto rechnung hat mit dem unterſchiede der zu verwechſelnden gelder zu thun. Agio heiſſet das aufgeld, ſo ich dem andern wegen ſeiner beſſern ſorten vergüten muß. Diſconto bedeutet den abzug oder die kürtzung vom gelde, ſo verwechſelt wird. **Krauſe** bl. 1242 -- 1296.

X.

Intereſſerechnung. Die intereſſerechnung in engerm verſtande lehret, wieviel für ein capital und intereſſe ſo erſt nach behöriger zeit abgetragen wird, zur zahlungszeit erleget werden müſſe, und zwar 1) nach den einfachen zinſen, oder 2) zinſen auf oder von zinſen, 3) die rabbat rechnung, wieviel nämlich für eine ſchuld, auf zeit, nach abzug des intereſſe (oder rabbats) zu bezahlen? Der rabbat hat entweder das einfache intereſſe, oder intereſſe vom intereſſe zum gegenſtand. Das lezte heiſſet der doppelte rabbat. **Krauſe** bl. 1297 -- 1388.

XI.

Wechſelrechnung. Beym cambio reale oder der wechſelrechnung in engerm verſtande, iſt zu erforſchen: wieviel für eine getroffene remeſſa oder tratta erleget werden müſſe? und zwar 1) denen wechſeln, ſo a drittura lauſen oder von einem orte geraden wegs auf den andern geſchloſſen ſind, oder 2) über einen andern platz.

XII.

Paryrechnung. Die paryrechnung oder vergleichung der verſchiedenen müntz- und wechſelſorten, ſodann der erforſchung der unbekannten wechſelpreiſen. **Krauſe** bl. 1458 -- 1485.

XIII.

Avantagerechnung. Avantage und ritournorechnung, oder gewinn und verluſtrechnung einer wechſelhandlung. **Krauſe** bl. 1486. u. f.

XIIII.

XIIII.

Endlich die ſeparations und contributionsrechnung, die compagnie oder geſellſchaftsrechnung, **Joh Fried. Polacks** matheſis forenſis bl. 35., die erbtheilungsrechnung **Polack** bl. 24. die berechnung der falcidiä, die ſchiffpartsrechnung, von der haverei **Polack** bl. 31. u. f., commißion-factorei und macklerrechnung, bey concurſen, bergwercksrechnung, regula alligationis, caeci oder virginum, falſi. Andre rechnungen.

§. 847.

Wo lehn und erbe von einander zu ſondern, wird der anſchlag folgender maſſen zu wercke gerichtet: Abſonderung lehns und erbe.

Actum Hohenhorſt, den 26ten Jun. 1743.

Als inhalts commiſſorii aus königl. und churfürſtl. juſtitzcantzley vom 6. februarii 1743. ich die parteien auf heute zu erſcheinen, vorgeladen, und mich zu dem ende nebſt den dazu erforderten demnächſt in drey ſchürtzen zu vertheilenden ſchätzern geſtern abend nach Hohnhorſt hinaus begeben, erſchienen dato auf dem adelichen Hohnhorſtiſchen hofe namens der frau regierungsräthin von Laffert gebohrner von Hohnhorſt, welche ſich eben itzt ſelbſt allhier befand, der hofgerichtsſecretarius Brandes, dann der major von Hohnhorſt nebſt ſeinem beyſtande dem advocaten Oppermann. Exempel.

Ich eröfnete zuförderſt die commißion, und laſe den parteien den inhalt vorangezogenen commiſſorii vor, mit der anzeige, daß, um ſolchen ein genügen zu thun, ich ſie nebſt dreyen gärtnern und zwölf handwercksleuten mit anher geladen hätte, um durch ſolche, nachdem ſie in drey ſchürtzen würden vertheilet ſeyn, die ſchätzung oder würderung vorzunehmen.

Herr major von Hohnhorſt: „ er hätte wider die ſchätzung „ ſelbſt nichts, ſondern lieſſe ihm gefallen, daß ſolche geſchehe, bäte „ aber dabey in obacht nehmen zu laſſen, daß, wie ſolches *in facto* wahr „ und gegründet wäre, daß das holtz zu den neuen gebäuden der wei- „ land hr. hofrichter von Hohnhorſt, theils aus herrſchaftlichen holtzungen ohnentgeldlich bekommen hätte, auch aus eigener holtzung „ genommen habe, hiernächſt einen guten theil der mauerſteine aus „ den alten mauren und rondeelen eben dieſes guts Hohnhorſt vor- „ räthig gehabt, und ſolcher geſtalt verbraucht habe. „

Ich bedeutete ihn: daß, da erſtlich obiges alles in facto beruhe, und zuförderſt beygebracht werden müſte, hiernächſt aber das quantum des angeblich verbrauchten holtzes und alter ſteinen ſchwerlich ad liquidum zu bringen ſeyn würde, zu geſchweigen wenn drittens erweislich und es ſich alſo verhielte, daß dem hrn. hofrichter von allergnädigſter herrſchaft holtz aus den forſten zu den gebäuden geſchencket wäre, ſolches jedoch den landerben allerdings zu gute kommen werde, bey gegenwärtiger ſchätzung aber hierauf wohl unmüglich würde betracht genommen werden können.

Hr. von Hohnhorſt wiederhohlte voriges und vermeinte ſein angebrn wäre alhier offenbar genug, und würde gegenſeits nicht geleugnet werden.

Hr. ſecretar Brandes lieſſe ſich hierauf vor dieſer commiſſion gar nicht ein, inmaſſen dieſe lediglich zur würckung der im commiſſorio beniemtem gebäude und des gartens geordnet wäre, mithin ſolche ſchätzung nach der dismahligen verhältnis der gebäude geſchehen müſte, und billig ſchon vor 2. jahren geſchehen ſollen, das übrige gehöre den committenten.

Ich vertheile darauf die mit anher gebrachte taxatores in folgende drey ſchürtzen:

Erſte ſchürtze.

Zimmermeiſter Andreas Meier
Maurer = = Hinr. Fiſcher
Tiſchler = = Baltzer Bode
Schlöſſermeiſter Runge
Gärtner Gaje,

Zweyte ſchürtze.

Z. Mſtr: Conr. Crux
M. Mſtr. Joh. L. Grütter
Tiſchler H. H. Wrede
Schlöſſer Gließmeier
Gärtner Chriſt. Grevi,

Dritte ſchürtze.

Z. Mſtr. C. F. Heine

M. Mſtr.

M. Mſtr. Chriſt. Wiechmann
Tiſchler Adam
Glaſer J. C. Heine
Gärtner L. C. Wütshof.

Hierauf werden alle obbenannte 15. ſchätzer nach vorgehender verwarnung und erklärung des eides mit dem gewöhnlichen ſchätzereide in gegenwart beyder theile belegt, und ihnen darauf befohlen:

Erſtlich ein jedes von den ihnen vorzuweiſenden ſtücken beſonders zu ſchätzen.

Zweitens deren gröſſe und beſchaffenheit anzugeben.

Drittens keine ſchürtze mit der andern ſich zu beſprechen, ſondern jede für ſich alles zu unterſuchen und ſich einer gewiſſen ſumme zu vergleichen.

Viertens alles zu ſchätzende weder auf den höchſten noch geringſten preis, ſondern nach einem billigen mittelpreis zu ſetzen, und zwar ſo, als es itzt vor augen ſtehe und liege.

Fünſtens den garten nicht, was er mit dem grunde wehrt? ſondern was die erde, um ſolche zum garten zu machen, nebſt den gartenplancken, gekoſtet habe? zu ſchätzen.

Sämtliche ſchätzer verſprachen, ſolchem allen zu geleben, und begaben ſich darauf jede ſchürtze beſonders zur beſichtigung und würderung der ſachen hinaus, welche in des commiſſorii beylage benannt ſind (geſtalt ich ſolche ihnem im original mitgegeben,) und machten den anfang bey dem wohnhauſe, und ſchloſſen mit ſchätzung des gartens, währender zeit ich ſolche ſtücke auch für mich in augenſchein nahm.

Endlich brachten die 3. ſchürtzen, nachdem ſie alles nach einander geſchätzet, und jede ſchürtze ſich eines gewiſſen vereinbaret, ein nach den andern, ohne beyſeyn der parteien wieder vor, und brachten ihre ſchätzung folgender maſſen ein:

Die erſte ſchürtze.

	rthl.	gr.	pf.
Das wohnhaus zu	2200.	0.	0.
Das neue vorwerck zu	900.	0.	0.
Die ſcheure zu	110.	0.	0.
Das backhaus	52.	0.	0.
Den immenzaun	50.	0.	0.
Die plancke um den garten, ſo theils neu theils alt	43.	18.	0.
Den platz zum garten zu aptiren incluſive der bäume und espargesfelder	116.	22.	0.

summa 3472. rth. 4. gr. 0. pf.

Die zweyte ſchürtze.

Das wohnhaus zu	2100. rth.	0. gr.	0. pf.
Das vorwerck	1300.	0.	0.
Die ſcheure	164.	0.	0.
Das backhaus	60.	0.	0.
Der immenzaun	28.	0.	0.
Die blancke um den garten	61.	0.	0.
Der garte mit den bäumen anzulegen, incluſive der ſteinern tritte	133.	26.	0. pf.

ſumma -- 3846. rth. 26. 0.

Die dritte ſchürtze.

Das wohnhaus zu	1600. rth.	0. gr.	0. pf.
Das vorwerck zu	580.	0.	0.
Die ſcheure	150.	0.	0.
Das backhaus	40.	0.	0.
Der immenzaun	51.	0.	0.
Die gartenplancke	43.	18.	0.
Der garte ſolchen anzulegen incluſive der bäume und 3. ſteinern tritte	102.	35.	0.

ſumma -- 2567. rth. 17. gr. 0. pf.

Additio

Additio der drey ſchürtzen.

Erſte ſchürtze	3472. rthlr.	4. gr.		
Zweyte	3846. ʼ	26. ʼ		
Dritte	2567. ʼ	17. ʼ		
ſumma --	9886. rthlr.	11. gr.		
thut in drey theile dividirt	3295. rthlr.	15. gr.	$5\frac{1}{2}$.	
Und alſo				
das wohnhaus	1966. rth.	24. gr.	0. pf.	
das vorwerck	926. ʼ	24. ʼ	0. ʼ	
die ſcheure	141. ʼ	12. ʼ	0. ʼ	
das backhaus	50. ʼ	24. ʼ	0. ʼ	
der immenzaun	43. ʼ	0. ʼ	0. ʼ	
gartenplancke	49. ʼ	12. ʼ	0. ʼ	
garte	117. ʼ	27. ʼ	$5\frac{1}{3}$. ʼ	
ſumma --	3295. rth.	15. gr.	$5\frac{1}{2}$. pf.	

Nun folget die ausmeſſung der geſchätzten erbeſtücken:

1.) Das wohnhaus, ſo 69 $\frac{1}{2}$. fuß lang, und 40. fuß 4 zoll breit, nebſt einem anhange, ſo 33. fuß. 3. zoll lang, 16. fuß 9. zoll breit. Vor dem wohnhauſe iſt eine von ſteinen ausgehauene treppe von 8. tritten 9. fuß 3. zoll lang, oben mit einem ballaſt bedecket, und auf beyden ſeiten mit eiſern gelenders, dieſes haus iſt von 2. etagen mit einem ärcker, und auf beyden ſeiten von oben bis unten mit abtritten, und befinden ſich

1.) Unten ein balckenkeller, iſt 36. fuß lang, 19. fuß breit.

In der unterſten etage die dehle mit einer treppe, 3. ſtuben mit gehörigen eiſern ofen, und 4. kammern.

In der zweyten etage ein groſſer vorplatz, 3. ſtuben, mit gehörigen eiſern ofen, 4. kammern, der boden unterm dache iſt durchgehends mit bodendilen überleget.

Das nebenhaus iſt mit dem wohnhauſe in einem dache, darinnen iſt eine küche und ſpeiſekammer mit einem ſchornſtein und feuerheerd, welcher mit eiſern platten belegt.

2.) Das vorwercksgebäude iſt 115. fuß 4. zoll lang und 42. fuß 2. zoll breit, mit einem ſtrohdache, unter ſolchem iſt ein balcken-

 keller,

keller, welcher 21. fuß lang und 9. fuß breit, darinnen iſt eine dehke, 2. ſtuben, und 3. kammern nebſt viehdehle, und auf beyden ſeiten die ſtallungen, der bode iſt mit guten dielen überlegt.

3) Eine ſcheure iſt lang 49. fuß, 32. fuß breit, mit einem ſtrohdache.

4) Ein backhaus mit dachziegel gedecket, iſt 28. fuß lang und 24. fuß breit, äuſſerlich iſt der backofen.

5) Der immenzaun iſt 45. fuß lang und 39. fuß breit, inwendig mit bäuden umher mit einem alten zaun.

6) Der garte iſt 310. fuß lang, und 140. fuß breit, umher die plancken, worinnen 3. ſteinerne tritte liegen.

7) Den garten anlangend, ſo ſind darin vorhanden: 3. groſſe birnbäume, noch 4. birnbäume worunter ein frantzbaum, 6. groſſe kirſchbäume noch 17. kirſchbäume worunter 4. frantzbäume, 11. apfelbäume, 17. eſpalierbäume, 29. ſtichbeernbäume, 17. Johannesbeernbäume, 6. roſenbäume, 2. ſagebäume, 1. weinſtock, 21. wilde ſtämme, 4. ſparjes felder, eine hecke von 170 fuß.

Ein und zwanzigſtes hauptſtück.

Von der reviſion und reſtitution, auch ſupplication nullitätsklage, und was bey ſuſpenſiv mitteln überhaupt zu beobachten.

---

§. 848.

So blad ein urthel rechtskräf-

Irrig iſt es, wenn man ſich einbildet, daß wer in Sachſen wegen eines widrigen urthels leuteriren könne, auch deshalber im reiche reviſion zu ſuchen vermöge. Daher wer durch urthel

thel und beſcheid beſchweret zu ſeyn vermeinet, ordentlicher weiſe appelliren muß. Hat er aber neue umſtände, mag er die wiedereinſetzung in vorigen ſtand rechtenswegen der neuen umſtände ſuchen. Wo aber die ſumme ſo geartet, daß er an ein reichsgerichte oder an das oberappellationsgericht im lande nicht appelliren kan, muß er die reviſion ergreifen. Wenn jemand einen beſondern vorzug in rechten hat, in betracht deſſelben, wird ihm die kurtze herſtellung gegen ablauf der fatalien zu behuf der reviſion durch folgende weiſung nachgelaſſen: tig; iſt kein weiteres mittel dargegen zuläßlich. Ausnahme.

In reſtitutionsſachen N. klägers an einem, entgegen N. beklagten am andern theile erachten wir auf geſuchte reſtitution und ferner einbringen für recht: daß kläger wider den verlauf der zehn tage, bewandten umſtänden nach, nicht unbillig wieder in vorigen ſtand zu ſetzen, und daher mit der num. = = act. = = übergebenen reviſionſchrift zuzulaſſen, auch weil ſolches allbereit würcklich geſchehen, beklagter auf die darinnen enthaltene beſchwerungspuncte nunmehro nicht der gebühr geantwortet; ſo iſt er daſſelbe vor allen dingen und beſſer als geſchehen zu thun ſchuldig/ ergehet darauf ferner, was recht iſt. Ubrigens werden beyder theile ſachwalter, daß ſie ihrer principalen nothdurft den rechten und proceßordnung gemäs, förmlich und ohne verwirrung einbringen, ſo wohl die angezogenen numern jedes mahl richtig benennen, billig angewieſen.

I.

Nach dem gerichtsbrauch hergegen iſt in verſchiedenen landen die reſtitution ein rechtsmittel, kraft deſſen ich ein mich beſchwerendes urthel binnen gewiſſer zeit von der rechtskraft abzuhalten ſuche. Was die reſtitution?

II.

Bey den höchſten reichsgerichten und auſſer Sachſen im reiche iſt die reſtitution ein rechtsmittel, vermöge deren ein urthel wegen fürgefundener neuen geſchichtsumſtände binnen gewiſſer zeit von der rechtskraft abgehalten wird.

 III. Bey

III.

Formalien des urthels.

Bey der reviſion und reſtitution entſtehet keine neue inſtanz. Man ſaget nicht revident und revis, ſondern man behält die namen klägers und beklagtens. Sucht dieſer reviſion, ſo wird er im urthel vorangeſetzet. Man erkennet auch nicht auf die formalien, wie beyn appellationen geſchehen muß.

§. 849.

Abſchlagung der reſtitution nebſt ſtrafe.

Jeweilen wird die reſtitution abgeſchlagen, und des halber auf deren misbrauch eine ſtrafe geſetzet, wie nachſtehendes am kayſerlichen cammergerichte den 20. Dec. 1742. ausgeſprochenes urthel mit mehrern beſaget:

In ſachen weyland Margarethen Eliſabethen von Janus, nunmehr Friederich Wilhelm von Janus, wider Wilhelmen von Urff, appellationis deciſae, nunc petitae reſtitutionis in integrum aduerſus ſententiam 19. Maii 1741. publicatam: **iſt gedachte** reſtitutio in integrum **abgeſchlagen, ſondern läßt man es bey der unter obigem dato publicirten urthel, und dem darauf unterm 23. febr. jüngſthin ergangenen** mandato de exequendo, **lediglich bewenden, imploranten in die, in dieſer inſtantz aufgelauffene gerichtskoſten, nach rechtlicher ermäſſigung, fällig ertheilend; dann iſt gegen imploranten Wilhelmen von Urff, und den advocatum cauſä hofrath Roſenhahn, wegen ſolchen unzuläßig- und freventlichen reſtitutionsgeſuchs, die ſtraf zweyer marck löthigen golds, dem kayſerlichen fiſco innerhalb zwey monat, gegen beyde anwälde Dr. Goy und Lt. Spönla aber, um willen ſie ſich ſo leichtſinnig zu dem reſtitutionseid anerboten, und zwar gegen jeden die ſtraf drey marck ſilbers, in den armenſäckel innerhalb acht tägen** ſub poena dupli, et realis exſecutionis, **unnachläßig zu bezahlen, und endlich gegen Lt. Hert, wegen ſeines** merita cauſſae **enthaltenen receſſirens, die doppelte ſtrafe, nach ermäſſigung, vorbehalten.**

§. 850.

Eid wegen der fatalien der reviſion.

Auſſer dem aber, und wenn weder von eröfnung des urthels, noch von einreichung der reviſionsſchrift, eine gerichtliche beglau-

beglaubigung vorhanden, pflegt demjenigen, welcher ſolche übergeben, der eid deshalber auferlegt zu werden, wie nachſtehend zu ſehen:

In reviſionsſachen N. beklagtens an einem/ entgegen N. klägern am andern theile, iſt auf eingewandte reviſion dieſer beſcheid: Daß vor allen dingen beklagter, daß er ſeine reviſionsſchrift in zehn tagen, von der zeit/ da er von dem num. ⸗ ⸗ act. ⸗ ⸗ befindlichen beſcheide nachricht erlanget, eingewendet, vermittelſt eides zu erhalten ſchuldig, ergehet ſodann auf deren fortſetzung ferner, was recht iſt.

I.

Ich ſetze zum voraus, daß die reviſion in einem lande binnen zehn tagen eingewandt werden müſſe. Denn ſonſten iſt bekannt, daß die reviſion beym kayſerlichen cammergerichte binnen 4. monaten eingewendet werde, reichsabſchied vom jahr 1654. §. 125. Nothfriſt der reviſion.

§. 851.

Unter andern iſt auch die reviſion deswegen unzuläſſig, wenn ein zur urthels eröfnung mit vorgeladener theil, ſich die abſchrift des urthels ſchriftlich ausbittet, und auf den fall ſolches nachtheilig ausfiele, die reviſion zugleich mit ſuchte, hernach aber innerhalb zehn tagen mit den beſchwerungspuncten weiter nicht einkäme, und wird derſelbe damit alſo abgewieſen: Deren unzuläßigkeit.

Daß beklagtens angegebener bevollmächtigter bey willkührlicher ſtrafe die bevollmächtigung gebührend beyzubringen ſchuldig, und iſt deſſen eingewandte reviſion nicht zuläſſig.

§. 852.

Gleicher geſtalt hat die reviſion nicht ſtatt, wenn über den neuerlichen und gegenwärtigen beſitz geſtritten, folglich deswegen alſo zu erkennen ſeyn wird: Anderer fall der unzuläßigen reviſion.

Daß kläger auf die eingewandte reviſion ſich einzulaſſen nicht ſchuldig.

§. 853.

Ferner iſt ſolche nicht zu geſtatten, wenn ſie wider eine erkannte Dritter

fall/ in unterſuchungsſachen. kannte unterſuchung vorgewendet wird, daher folgender maſſen zu ſprechen iſt:

Daß die eingewandte reviſion nicht zuläßlich, und iſt N. N. die hierdurch verurſachte unkoſten / ſo auf … rthlr. … kreutzer zu mäßigen / N. N. zu erſtatten ſchuldig.

§. 854.

Wie auf die unterſuchung zu ſprechen? Das urthel aber, durch welches die unterſuchung zu erkennen, kan, nach maßgebung der umſtände, ſolcher geſtalt etwan eingerichtet werden:

z. e. Daß kläger bey dem beſitze auf dem in frage ſeyendem werder zu graſen, ſo lange, bis beklagter ein anderes ordentlicher weiſe ausgeführet, zu ſchützen; es wird aber wider klägern und deſſen mitgeſellen, der an N. N. und deſſen eheweib verübten begünſtigung halber mit der unterſuchung gebührend billig verfahren.

Und, bey der darwider eingelegten reviſion, wird bey vorigem §. 853. verabſchiedet:

Daß die eingewandte reviſion nicht zuläßlich: es haben auch N. N. und deſſen mitgeſellen, darrinnen ſo viel daß ſie mit der zuerkannten unterſuchung ſo fort zu verſchonen / nicht ausgeführet, derohalben ſie wegen der an N. N. und deſſen eheweibe begangenen begünſtigunge artickelsweiſe zu vernehmen, und ergehet ſo dann ferner/ was recht iſt.

§. 855.

Vierter fall in wechſelſachen. In wechſelſachen findet unter andern die reviſion auch nicht ſtatt, demnach erfolget dieſe weiſung:

Daß die eingewandte reviſion nicht zuläßlich, es iſt auch beklagter die unkoſten dieſer tagfahrt, nach vorgehender anſetzung und richtlicher ermäßigunge / klägern zu erſtatten ſchuldig.

§. 856.

Anhangung der reviſion. Will der gegentheil dieſer reviſion anhangen, und thut dieſes nicht innerhalb zehn tagen, wird ſolches auf den fall, wenn nicht gleich des erſten tags, da die reviſion fortgeſetzet wird,

wird, auch die anhangung fürgenommen würde, für unzuläßig geachtet, mithin alſo geſprochen:

ꝛc. ꝛc. **Und hat die beſchehene (adhäſion) anhangung nicht ſtatt / ſondern da kläger nicht am erſten, ſondern hernach des dritten tages des beklagten reviſion anhanget, iſt dergleichen nicht zuläßlich.**

§. 857.

Auch iſt nicht nachgelaſſen, in der zur reviſionsfortſetzung bezielten tagfahrt, anderer geſtalt anzuhangen, wenn jene nicht überhaupt wider den gantzen inhalt des urthels, oder inſonderheit wider eben denſelben punct gerichtet, ſondern es wäre dieſerhalben zu erkennen: Deren unzuläßigkeit.

ꝛc. ꝛc. **Und iſt beklagtens, (adhäſion) anhangung nicht zuläßlich.**

§. 858.

Wenn einer dergleichen reviſion einmahl hätte verlaſſen, könte auch nicht einmahl in der zu fortſetzung des vom gegentheile eingewandten rechtsmittels beſtimmten tagfahrt, dieſem angehangen werden, ohnerachtet beyderſeits beſchwerungen einerley puncte beträffen, derowegen derſelbe folgender geſtalt abzuweiſen: Anderer fall.

Daß beklagtens eingewandte reviſion erloſchen und deſſen unternommene anhangung diesfalls nicht zuläßlich ſey.

§. 859.

Wer ſich einmahl der reviſion gebrauchet, kan weiter damit nicht gehöret werden, ob er ſchon andere und von den erſtern unterſchiedene beſchwerungspuncte an- und auszuführen gewillet, ſondern es wird ſolche auf dieſe maſſe abgeſchlagen: Reviſion der reviſion unzuläßig.

Daß die eingewandte reviſion nicht zuläßlich, und iſt beklagter die unkoſten des verzögerten rechtsſtreits, ſo auf - - - rthlr. - - krzr., zu mäßigen, klägern zu erſtatten ſchuldig.

§. 860.

Da hingegen, ſo oft als das urthel verändert, ſo oft wird auch die reviſion zugelaſſen, und den parteien ſich ſolcher ſo lange wechſelsweiſe, aus eben dem grunde, wie vormahls, zu gebrauchen verſtattet, bis zwey gleichlautende urthel unmittelbar hinter Bey geändertem urthel kan ſolche gebraucht werden.

hinter einander her einlauffen, folglich iſt in deſſen betracht zu ſprechen:

Daß die von klägern eingewandte reviſion für unzuläßlich nicht zu achten, dannenhero derſelbe mit erſtatung der zuerkannten unkoſten des verzögerten proceſſes billig zu verſchonen.

§. 861.

Reviſion gehet nur auf die gemeldte poſten.

Woferne ein urthel mehrere puncte in ſich hält, gehet die reviſion nur auf diejenigen, welche darinnen enthalten ſind, es ſey denn, daß ſolche alſo eingerichtet:

Aus dieſen und andern urſachen mehr wolle kläger wider obangeregtes urthel hiermit reviſion eingewendet/ ꝛc.

Jedoch ſind ſolche wider ihn bey zweifelhaften auszulegen, und lautet das erkenntnis folgender geſtalt: z. e.

Daß kläger an dem beweiſe ſich verſäumet.

§. 862.

Mittel wider eine verwegene reviſion.

Solte derjenige, welcher ſich dieſes rechtsmittels bedienet, verdächtig ſeyn, daß er ſolches zum verſchleif der ſache fürgenommen, kan ihm, ehe und bevor er zu deſſen fortſetzung zugelaſſen wird, die ablegung des eides für gefährde, des inhalts auferleget werden:

Würde beklagter eidlich erhalten, und daß er ſeine wider den am ... dieſes .. jahres gegebenen beſcheid eingewandte reviſion/ nicht gefährlicher weiſe, noch zum verzug der ſachen, ſondern aus ſeiner nothdurft eingewendet, ſchweren, ſo wird er mit fortſetzung derſelben billig zugelaſſen.

§. 863.

Auſſenbleiben des gegners.

Geſchiehet es, daß in dem zu fortſetzung dergleichen rechtsmittels angeſetzten tagfahrt der gegentheil ausbleibet, iſt dieſem durch folgendes urthel, mit beygefügter verwarnung, die antwort darauf anzudeuten:

Daß beklagter auf die bereits fortgeſetzte reviſion ſich einzulaſſen ſchuldig, oder daß in deſſen verbleiben nichts deſto weniger darauf erkannt werden ſolle, zu gewarten.

§. 864.

§. 864.

Im fall der eingewandten reviſion zu rechter zeit ſich begeben, und ſolches dem gegentheil, nach diesfalls bereits ausgefloſſener ladung, bekannt gemacht wird, kan derſelbe die unkoſten vermeiden, und deswegen nur ſo viel erkannt werden: *Begebung der reviſion.*

Dieweil N. N. ſeiner eingewandten reviſion ſich begeben / ſo hat es dabey ſein bewenden.

§. 865.

Es muß aber derjenige, welcher die reviſion eingerichtet und ſich derſelben hinwiederum begeben will, mit einer deshalbigen beſondern vollmacht verſehen ſeyn, wie aus nachſtehendem beſcheide wahrzunehmen: *Vollmacht darzu.*

Würde beklagter, daß er / der eingewandten reviſion ſich wiederum zu begeben, von ſeinen principal bevollmächtiget geweſen, gebührend beſcheinigen, inmaſſen ihm binnen ‚ ‚ ‚ zu thun oblieget; ſo ergehet darauf ferner / was recht iſt.

§. 866.

Ob zwar derjenige, wider welchen dergleichen rechtsmittel eingewendet wird, ohne ſich deshalber einiger ſtrafe zu befürchten, ſtatt der darauf erforderlichen antwort, ſich auf dasjenige, was bereits vorhero in acten verhandelt worden, beziehen kan, ſo geſchiehet es doch in dergleichen fällen, daß der gegentheil dadurch zu einem beyfälligen urthel gelanget, wie folgendes lautet: *Einlaſſung auf die reviſionsbeſchwerden.*

ꝛc. ꝛc. **Nunmehro aus den acten ſo viel zu befinden, daß kläger wegen des am ‚ ‚ ‚ getroffenen vergleichs mit ſeiner angeſtellten klage noch zur zeit nicht abzuweiſen / ſondern es iſt beklagter ſeines vorwendens ungeachtet nach anderweit vorgehender ladung darauf, mit der verwarnung, daß ſolche für eingeſtanden und er für ſich ſachfällig geachtet werden ſolle, ſich einzulaſſen / zu antworten und den krieg rechtens zu befeſtigen ſchuldig.**

§. 867.

Für erloſchen aber iſt die reviſion zu achten, ſo ein bevollmächtigter eingewendet, und deſſen afterbevollmächtigter fortgeſetzet, *Iſt ohne vollmacht erloſchen.*

ſetzet, wenn er keine beſondere gewalt zur afterbevollmächtigung gehabt, folgſam dieſes urthel darauf zu gewarten hat:

Daß beklagter ſeiner bevollmächtigung halber gebührende beglaubigung beyzubringen ſchuldig, und iſt die eingewandte reviſion, des beſchehenen vorwendens ungeachtet (deſert und) erloſchen, beklagter auch die unkoſten des verzögerten proceſſes, ſo auf ‥ rthlr. ‥ kr. zu mäſſigen, klägern zu erſtatten ſchuldig.

§. 868.

Der conſorten reviſion.

Bedienen ſich mehrere als einer dieſer rechtswohlthat, einer aber läſſet ſolche erlöſchen, hergegen der andere ſetzet ſie fort, ſo kömmt dieſes vermöge des l. vn. C. ſi vnus ex pluribus, jenem auch zu ſtatten, inmaſſen denn auf einem gewiſſen fall, da nur dem einen mitgenoſſen die ladung behändiget worden, und dieſer in der bezielten tagfahrt ausgeblieben, der andere aber den mangel der ladung vorgeſchützet, alſo geſprochen werden kan:

Daß die eingewandte reviſion, ſo viel beklagten betrifft/ (deſert und) erloſchen, derſelbe auch die unkoſten des verzögerten proceſſes, davon die angeſetzten auf ‥ rthlr. ‥ kr. zu mäßigen / klägern zu erſtatten ſchuldig; im übrigen hat die eingebrachte ungehorſamsbeſchuldigung wider mitbeklagten nicht ſtatt, ſondern er iſt zu fortſetzung der reviſion nochmals billig zuzulaſſen.

§. 869.

Nicht beobachtete nothdurft.

Falls die reviſionsſchrift nicht zu rechter zeit eingereichet, oder ſonſt die gebühr dieſerhalben nicht beobachtet worden, das darinnen beſchehene anführen aber von einiger wichtigkeit wäre, kan nach erforderung der etwanigen vorkommenheit der beſcheid eingerichtet werden:

Daß die eingewandte reviſion nicht zuläſſig,

Oder,

(deſert und) erloſchen; es iſt auch beklagter die diesfalls verurſachte unkoſten / nach vorgehender deren anſetzung und richterlichen ermäſſigung klägern zu erſtatten ſchuldig.

§. 870.

§. 870.

Oder auch, wenn überdies die angezogene beſchwerungen von keiner erheblichkeit ſind, pfleget erkannt zu werden: oder unbegründete beſchwerden.

Daß es der eingewandten reviſion ungeachtet, wenn gleich ſolche nicht unzuläſſig / bey vorigem urthel billig verbleibet.

§. 871.

Ferner wird bey bekräftigung des vorigen urthels dergeſtalt zu ſprechen ſeyn: Beſtättigung des urthels.

Daß es der eingewandten reviſion ungeachtet / bey dem am : : : dieſes : : jahrs eröfneten urthel billig verbleibet / es iſt auch beklagter die unkoſten des verzögerten proceſſes / nach vorgehender deren anſetzung und richterlicher ermäſſigung, klägern zu erſtatten ſchuldig.

§. 872.

Würde aber das vorhergehende erkenntnis auf die geſchehene reviſion geändert, wäre das urthel dahin abzufaſſen: Aenderung des urthels

Nunmehro aus den acten und der parteyen rechtlichen einbringen allenthalben ſo viel zu befinden, daß beklagter die geklagten . . rthlr / nebſt der verfallenen zinſe klägeren zu bezahlen nicht ſchuldig / ſondern von der angeſtellten klage zu entbinden und loszuzehlen.

§. 873.

Solte nächſtdem das urthel, worwider die reviſion ergriffen worden, nicht gäntzlich ſondern nur eines gewiſſen puncts halber zu ändern ſeyn, geſchiehet ſolches folgender maſſen: Aenderung eines oder andern puncten

ꝛc. ꝛc. **Nunmehro was den : : beſchwerungspunct betrifft, aus den acten und der parteyen rechtlichen einbringen ſo viel zu befinden, daß beklagter ꝛc. ꝛc. nicht ſchuldig, dahingegen es im übrigen, der eingewandten reviſion ungeachtet / bey vorigem urthel billig verbleibet.**

§. 874.

Ebener maſſen lautet nachſtehendes urthel: im vorigen urthel.

Nunmehro, was beklagtens zweyten beſchwerungspunct betrift / aus den acten und der parteyen einbringen ſo viel zu befinden, z. e. daß derſelbe ſich an

dem zuerkannten eide noch zur zeit nicht verſäumet, dahingegen es der übrigen beſchwerungspuncten ohngeachtet, bey dem am ... eröfneten und num. ... befindlichen urthel billig verbleibet.

§. 875.

Wenn erſt noch etwas zu beobachten?

Lieget etwa dem einen theile noch etwas zu thun ob, kan er deſſen ſolchergeſtalt mit beſchieden werden:

Daß kläger vor allen dingen den gefoderten vorſtand der wiederklage und unkoſten halber zu leiſten, oder ſein angebliches armuth beſſer, als num. .. geſchehen, zu beſcheinigen ſchuldig: Hiernächſt iſt die eingewandte reviſion, geſtalten ſachen nach, für erloſchen zwar nicht zu achten / es hat aber nichts deſtoweniger derſelben ungeachtet / bey dem am ... eröfneten und num. .. befindlichen urthel ſein billiges verbleiben; hierüber noch ſind beklagtens principalen die koſten des verzögerten proceſſes / nach vorgehender deren anſetzung und unſerer ermäſſigung, klägern zu erſtatten ſchuldig.

§. 876.

Anderer fall.

Oder, nach erheiſchung der umſtände, wird auf dieſe maſſe zu ſprechen ſeyn:

Daß kläger zur nothdurft bevollmächtiget, dahingegen beklagtens frau principalin zuförderſt wegen aufhabender vormundſchaft ihrer unmündigen tochter behörige beglaubigung zu den acten zu bringen verbunden. Hiernächſt bleibt es der eingewandten reviſion ungeachtet, bey dem am .. des abgewichenen .. jahres eröfneten und num. .. befindlichen urthel billig / auch iſt kläger die unkoſten, noch ꝛc. ꝛc.

§. 877.

Vorläufige puncten.

Zuweilen iſt auch vorläufig ein gewiſſer punct zu erörtern, ehe auf die reviſion, wie aus nachſtehender erkenntniß abzunehmen, zu ſprechen:

Daß für allen dingen kläger das num. .. angegebene ꝛc. worauf der eingewandten reviſion halber ferner ergehet, was recht iſt.

I. Bey

I.

Bey dieſem erkenntniß wird im eingange des urthels der revision und deren rechtfertigung gar nicht gedacht.

§. 878.

Wäre etwa die vorige klage angebrachter maſſen verworfen, und mittelſt der eingewandten reviſion eine anderweite eingereichet worden, könte darauf folgender geſtalt erkannt werden: Neue klage

Daß es, der eingewandten reviſion ungeachtet, bey vorigem urthel billig verbleibt/ es iſt aber beklagter auf die erläuterte klage/ des beſchehenen einwendens ungehindert, zu antworten und den krieg rechtens zu befeſtigen pflichtig.

§. 879.

Ferner kan ſich zutragen, daß eine erklärung beyzufügen, alsdann heiſt es: Erklärung des urthels.

Daß es der von beyden theilen eingewandten reviſionen ungeachtet, bey den am . . und am . . . eröfneten urthelen billig verbleibet, jedoch ſo viel letzteres urthel betrift, mit der erklärung: daß beklagtens principalen/ die wegen nicht beſchehener fortſetzung und theils einlaſſung auf die von klägern eingewandte reviſion, verurſachte unkoſten, nach vorgehender deren anſetzung und richterlichen mäſſigung klägers principalen zu erſtatten ſchuldig; im übrigen werden die beyderſeits aufgewandte unkoſten billig gegen einander aufgehoben.

§. 880.

Oder nach erforderung einer andern bewandnis, wird das urthel darnach eingerichtet, wie folgends zu ſehen: Auf die reviſion und adhäſion zu ſprechen.

Daß es der eingewandten reviſion und deren adhäſion ungeachtet, bey dem am . . eröfneten urthel billig verbleibet, jedoch ſo viel die reviſion betrifft, mit dieſer erklärung, daß der punct z. e. des zu entrichtenden ſchutzgeldes und deſſen ſumme, welche weitere erörterung bedarf, beſonders auszuführen, unbenommen.

§. 881.

Ubrigens iſt die reviſion ein mittel, ſo wider ein geſprochenes urthel gebraucht wird, und darauf beruhet, daß der beſchwerte Was die reviſion?

ſchwerte theil vorgibt; die acten wären nicht behörig verleſen und erwogen worden, mit bitte, ſolche fleißiger zu durchgehen und das beſchwerende urthel zu ändern.

§. 882.

deren gebrauch

Sie iſt bey den höchſten reichsgerichten üblich, auch nach maasgebung des jüngſten reichsabſchieds gebräuchlich, und werden in der ſtände landen die acten an ſtatt der reviſion verſchickt.

§. 883.

beym cammergerichte.

Die reviſion beym cammergerichte zu Wezlar hat ihren grund im R. A. 1524. §. 23. und fürnemlich im R. A. 1532. §. 17. da ſie mit dem ſyndicatsmittel für einerley gehalten, iedoch in der C. G. O. 1555. III. tit. 53. davon unterſchieden und nachher, wie das **concept** der C. G. O. ergiebt, erläutert worden. R. A. 1654. §. 124.

§. 884.

Erfordernis.

Das urthel, darwider man reviſion ſucht, ſezt eine appellabele ſache zum voraus, R. A. 1654. §. 127.

§. 885.

Reviſion der verſagten reſtitution.

Von der abgeſchlagenen reſtitution kan man reviſion ſuchen, ſie mag auf die abſchlagung derſelben oder das urthel ſelbſt gehen, oder nicht.

Unter 2000. rthlr. kan man keine reviſion begehren. Alſo iſt die ſumme 2000. rthlr. und beyn gülten 80. rthlr. R A. 1654. §. 127.

§. 886.

Auf die vorigen acten.

Die beſchwerde muß aus den vorigen acten hergeleitet werden. Denn neue umſtände haben dahier nicht ſtatt.

§. 887.

Vollſtreckung des urthels gegen vorſtand.

Das urthel wird gegen den vom überwinder geleiſteten vorſtand vollſtrecket, R. A. 1654. §. 124. Dies verfahren gehöret für den procurator des reſidenten, geſtalt diesfalls dafür gehalten wird, als ob keine reviſion eingewandt wäre.

Sie muß binnen 4. monaten geſuchet werden, deren ieden man zu 30. Tagen rechnet. Die ſupplic wird an Chur-Maynz alſo eingerichtet, wie ſolches beym Hert auch dem **formularbuch des reichsproceſſes** zu erſehen:

Einwen-

Einwendung der reviſion bey Chur-Maynz.

Hochwürdigſter Churfürſt / gnädigſter Herr!

Formel der ſupplic.

Eurer Churfürſtlichen Gnade ſoll hierdurch unterthänigſt vortragen, was maſſen in ſachen ‥ inhalts der beylage A. am hochlöblichen Kayſerlichen cammergerichte ein vermeintliches, iedoch nichtiges und widerrechtliches urthel (mit vorbehalt richterlicher ehren) ausgeſprochen, dadurch mir die angebrachte interventionklage, ſo ich zu behinderung vorgekehrter Hülfsvollſtreckung aus beſtändigen unwiedertreiblichen rechtsgründen angeſtellet, unbefugter weiſe verworfen, und zu meinem nachtheil zur ordentlichen Ausführung verwieſen worden. Nachdem ich aber mich dadurch zum höchſten beſchweret befinde, und noch in gröſſere beſchwerden geſetzt zu werden befahre: als haben Eurer Churfürſtlichen Gnaden die Beſchwerung unterthänigſt, vermöge der reichsſatzungen, zu erkennen geben und anzeigen, mithin die reviſion ſuchen ſollen, mit angehängter unterthänigſten bitte, dieſelbe wollen gnädigſt geruhen, mir eine beglaubigung dieſer eingewandten reviſion halber mittheilen zu laſſen, dieſelbe auch hiernächſt dero Römiſch-Kayſerlichen majeſtät unſern allergnädigſten Herrn, ingleichen den churfürſten und andern zu künftiger viſitation verordneten reichsſtänden wiſſend zu machen, auch dem Kayſerlichen cammergerichte, um ſich darnach zu achten, ſothane reviſion bekannt machen zu laſſen. Getröſte mich gnädigſter willfahrung

Oder:

Eurer churfürſtlichen gnaden können aus empfangenem ſpecialbefehl des durchl. . . wir ſtatthalter, canzleydirector und räthe der churfürſtlichen regierung zu N. nicht verhalten, wasmaſſen u. ſ. w. Wenn dannenhero unſers gnädigſten churfürſtens durchlaucht dadurch zum höchſten beſchweret, auch wegen weitausſehender folge ferner beſchweret zu werden, in ſorgen ſtehen muß: derowegen die vermöge der cammergerichtsordnung in ſolchen fällen zugelaſſene mittel der reviſion zu ergreifen gemüſſiget.

Als gelanget an eure churfürſtliche gnaden unſer unterthänigſte bitte, ſie gnädigſt geruhen, unſerm gnädigſten herrn ein zeugnis dieſer eingewandten reviſion mitzutheilen, auch dieſelbe dem

dem Kayſerlichen cammergerichte durch ſchreiben anbey den künftigen herren reviſoren reichsmäſſig wiſſend zu machen. Daran thun eure churfürſtliche gnaden was den rechten gemäß, und ſind wir ein ſolches um dieſelbe zu verſchulden, bereitwillig, und erwarten von eurer churfürſtlichen gnaden hierüber ein gnädigſts decret, und empfehlen uns zu deroſelben gnaden unterthänigſt.

Die urkunde über die geſuchte reviſion lautet alſo:

Chur-Maynziſches decret.

Dem hochwürdigſten fürſten und herrn, herrn erzbiſchofen zu Maynz und churfürſten, unſerm gnädigſten herrn, iſt der gebür nach gehorſamlich vor und angebracht worden, welchergeſtalt bey ihro churfürſtlichen gnaden N. um ausſchreibung einer reviſion von angedeuteten ſachen N. wider ihn beklagten citationis ſuper fracta pace d. . . an. . . . am Kayſerlichen cammergerichte zu Wezlar ergangenen beſcheid in unterthänigkeit angeſucht und gebeten. Darauf wollen hochgedachte ihro churfürſtliche gnaden gnädiglich nicht unterlaſſen, kraft tragenden ihres erzcanzleramts, und was in dergleichen fällen die kayſerliche cammergerichtsordnung vermag und mit ſich bringet, dieſes an ſie geſchehene ſuchen dem herkommen gemäß gehöriger orten zu verkünden. Und ſolches hat man dem ſupplicanten zur nachrichtung hiermit anfügen wollen.

Geſchehen Maynz unter hochgedacht ihro churfürſtlichen gnaden zu end aufgedruckten canzleyſecret,
den

Der notarius zeiget der cammer die reviſion folgender geſtalt an:

Vortrag des notarien beym cammergerichte.

Auf empfangenen befehl erſcheine wegen ihro fürſtlichen durchlaucht zu N. hinterlaſſenen herrn canzlar und räthen, kraft original gewalts. Und demnach ihro hochfürſtliche durchl. durch das am . . april jüngſthin allhier ausgeſprochene urthel zum höchſten

ſten beſchwert, dannenhero reviſion zu ſuchen benöthiget: als wiederhohle zu dem ende churfürſtlich Maynziſches vor etlichen tagen zu dieſem hochlöblichen kayſerlichen cammergerichte eingeſchicktes verkündigungsſchreiben wegen angenommener reviſion, ſamt darin verfloſſenem urthel A. ſodann beſondere gewalt des ſchriftſtellers zu leiſtung des reviſionseides, und bitte der allenthalben untergeſetzter hand und ſigel anerkennung. Denn ferner ſtatt der beſchwerden wiederhohle den inhalt des von ihro hochfürſtlichen durchlaucht N. an chur Maynz unterm . . . jun. jüngſt abgelaſſenen ſchreiben. Falls auch ihro hochfürſtliche durchlaucht zu gleichmäſiger leiſtung des eides von rechtswegen gehalten ſeyn ſolten, bin ich auch in dero namen die gewalt einzubringen und den eid abzulegen erbötig. A.

§. 888.

Kein cammerprocurator darf darinne dienen. Daher muß ein kayſerlicher notarius die procuratur hierunter wahren, und binnen der friſt der 4. monaten anzeige bey der cammer thun, 1) daß er die reviſion bey Maynz, oder wenn es dieſen angehet, bey Trier eingewandt, 2) beſondere gewalt vom principaln und dem ſchriftſteller übergeben, kraft deren er den reviſionseid ablegen ſolle, 3) daß wegen übrigen zu beobachtenden er um aufſchub bitte. Ein notarius dient dem revidenten. Was dieſer zu thun?

§. 889.

Binnen den 4. monaten muß wegen der eingewandten reviſion der reviſionslibell zu Maynz übergeben werden, darinnen die beſchwerden aus- und angeführet ſind. Er wird doppelt abgeſchrieben eingereicht, eines für Maynz, das andre ſchickt dieſer verſiegelt an die cammer, R. A. 1654. §. 125. Reviſionslibell.

§. 890.

Kan er binnen 4. monaten mit ſelbigem nicht zu ſtande kommen, kan die cammer die friſt erſtrecken. Die cammer kan aufſchub ertheilen.

I. Der libell wird an den Kayſer und die reviſion gerichtet.

§. 891.

Der gegner ſucht die formalien erſtlich anzugreifen, der revident bemühet ſich ſolche zu retten. Verfahren.

Dann wird über den vorſtand verfahren und darüber von der cammer geſprochen. **Wahlcapitulation** art. 17. §. 2.

§. 892.

Worüber die cammer erkennen dürfe.

Die cammer kan über die zuläſſigkeit der reviſion nicht ſprechen. Doch erkennet ſie darüber 1) ob der notarius des revidenten zum eide zu laſſen? 2) ob die ſache reviſibel, theils wegen ihrer beſchaffenheit, theils wegen der ſumme? findet ſie daran einen mangel, ſo verwirſt ſie ſelbige reviſion. 3) Ob die formalien gewahret, und die fatalien richtig? Auch hierüber erkennet die cammer.

Iſt alles richtig, wird der notarius zum reviſionseide gelaſſen.

§. 893.

Die reviſionen ſind ins ſtecken gerathen. Von den gehaltenen viſitationen.

Das reviſionsweſen ſteckt in deſſen ſeiter geraumen jahren. Denn Maynz und Bayern viſitirten zwar das cammergerichte im jahre 1508. Das reichsregiment viſitirte 1523. R. A. 1524. §. 23. Durch die R. A. 1530. §. 84. und 1532. §. 3. wurden die jährliche viſitationen im mai eingeführet, und daß iedesmal ein fürſt in perſon gegenwärtig ſeyn ſolte. Wie denn in den jahren 1533, 1550. 1551, 1556 bis 1564, 1567 bis 1581, 1583 - 1587 und 1595. ſolche vor ſich gegangen; jedoch bisher unterblieben, und die vorſehungen in der C. G. O. 1555. und dem R. A. 1654. §. 124 ein toder buchſtab geblieben. Die auſſerordentliche viſitation vom 20. octobr. 1707. bis 1711. gehöret wohl hieher.

§. 894.

Heutige verfaſſung der künftigen viſitation.

Maynz ſchreibt die ordentliche viſitation aus an 24. ſtände, und beſteht dieſelbe izt 1) aus Mainz, 2) Trier, 3) Oeſterreich, 4) Bamberg, 5) Conſtanz, 6) Regenſburg, 7) Münſter, 8) Bayern, 9) einem prälaten, 10) einem grafen, 11) der ſtadt Cöln, 12) der ſtadt Augsburg; von den Evangeliſchen aber 13) aus Chur-Sachſen, 14) Chur-Brandenburg, 15) herzogthum Bremen, 16) Sachſen-Gotha, 17) Brandenburg Culmbach, 18) Braunſchweig-Wolfenbüttel, 19) Mecklenburg-Schwerin, 20) Heſſen-Darmſtadt, 21) Baden-Durlach, 22) einem grafen, 23) der ſtadt Nürnberg, 24) der ſtadt Regensburg.

§. 895.

Es iſt aber einem reichsſtand unverwehrt die viſitation an einen andern ſtand zu überlaſſen. Überlaſſung der reviſions⸗beſuchung.

I. Dieſe theilen ſich in 4. ſenate. Der erſte hat mit viſitation der beyſitzer und cammergerichtsrechten zu thun. Der zweite und dritte hat mit den alten reviſionen zu ſchaffen, und der vierte die neueren abzuthun. **R. A.** 1654. §. 124. u. f. **wahlcapit.** art. 17. §. 3. u. f.

§. 896.

Wegen der alten reviſionen iſt feſte geſetzet, daß diejenige, welche nur Maynz, nicht aber der cammer zugleich, angezeigt worden, für erloſchen nicht zu achten, **wahlcapit.** art. 17. §. 8. Dahingegen heut zu tage alle einzuwendende reviſionen Maynz und der cammer zugleich anzuzeigen ſind. Alte reviſionen.

§. 897.

Sobald Maynz die reviſion ausgeſchrieben, die abgeordneten der ſtände erſchienen, und ihre bevollmächtigungen vorgelegt, hat das cammergericht die macht gegen dieſen und jenen abgeordneten zu verbitten. **C.** der **C. G. O.** I. th tit. 64. §. 7. die reviſoren legen den eid ab, **C.** der **C. G. O.** III th. tit. 63. §. 17. Sie laſſen der cammer ein verzeichnis derer acten behändigen, welche ſie revidiren wollen, beſtimmen darauf die hinterlegungsgelder, **C.** der **C. G. O.** III th. tit. 63. §. 7., R. A. 1654. §. 126. Hiernächſt wird der reviſionslibell eröfnet, auch, wo nöthig dem gegner mitgetheilet und ſodann auf die vorigen acten geſprochen. Denn auf neue umſtände darf nicht geſehen werden. Die noch lebende referenten höret man, und der verſtorbenen relationen zieht man zu rathe. Was die reviſoren zu beobachten. Die cammer mag deren einige verwerfen.

I. Es mag das urthel beſtättiget werden oder nicht, ſo wird der ſache vollſtreckung an die cammer verwieſen.

§. 898.

Das beſtättigende reviſionsurthel lautet alſo:

„ Nach verleſung und reifer erwegung der vorhergehenden „ übergebenen beſchwerden und dargegen vorgeſchüzter ausflüchten, auch das bey der cammer darüber beſchehene verfahren „ haben die verordnete herren kayſerliche commiſſarien und reviſoren das hierbevor am kayſerlichen cammergerichte eröfnete urthel, davon die reviſion geſucht worden, beſtättiget. Reviſionsurthel.

Oder, wenn daſſelbe geändert wird, lautet der ſpruch alſo:

„ Nunmehr allem an= und fürbringen nach ſoviel zu befin„ den, das am kayſerlichen cammergerichte ausgeſprochene urthel „ dahin zu ändern, daß ꝛc. ꝛc.

I. Nach geendigter reviſion, kan der vorige überwinder, im fall das urthel bey der reviſion geändert worden, keine neue reviſion ſuchen.

§. 899.

Reſtitution bey oder nach der reviſion.

Findet der überwundene neue umſtände; ſo mag er ſowol währender reviſion, als auch nach deren endigung annoch reſtitution ſuchen.

§. 900.

Verfahren beym reichshofrathe.

Was beym reichshofrathe wegen der reviſion zu beobachten, ſolches ergeben die im **formularbuche** n. 149. u. f. befindliche ſchriften:

Bitte um erſtreckung der reviſions nothfriſt.

Allerdurchlauchtigſter ꝛc.

Eurer Kayſerlichen majeſtät iſt ohne hin bekannt, welchergeſtalt in auſſen bemerckter ſache . . . wider deſſen principalen ein urthel ausgefallen, kraft deſſen ſelbige in verſchiedenen puncten (mit vorbehalt richterlichen ehren) ſich ſehr beſchwert befinden, folglich wider das ergangene urthel die reviſion zu ergreifen geſonnen ſind. Gleichwie nun aber der viermonatliche termin, vermöge der anlage A. künftigen monats zum ende läuft, mithin anwalts principalen wegen abweſenheit ihres conſulenten mit dem reviſionslibell nicht einkommen können, vielmehr zu deſſen einbringung noch eine zwey monatliche friſt ſich in tiefſter unterthänigkeit ausbitten müſſen: als hat obermelter revidirender anwalt namens ſeines principalen ſolchen vorgang nicht ſowol in aller unterthänigkeit anzeigen; als auch zugleich die zwo beſondre vollmachten B. und C. von burgermeiſter und rath der ſtadt und dem advocaten dieſer ſache beylegen, anbenebſt zur hinterlegung der ſporteln ſich hiemit anerbieten wollen, der allerunterthänigſten hofnung lebend, eure kayſerliche majeſtät werden dem ſupplicirenden anwal-

anwalte in ſeinem begehren nicht allein allergnädigſt fügen, ſondern auch zur einbringung des reviſionslibells den zween monatlichen termin allermildeſt angedeien laſſen, wogegen anwalt in allerunterthänigſter devotion verharret ꝛc.

Eurer Kayſerlichen Maj.

Vollmacht zum reviſionsverfahren.

Wir burgermeiſter und rath der kayſerlichen freyen reichsſtadt N. für uns und unſere nachkommen urkunden und bekennen hiermit, daß nachdem in ſachen N. wider uns, ein mandat betreffend, am 3. auguſt beym höchſtpreislichen kayſerlichen reichshofrath ein beſchwerendes urthel ausgefallen, wider welches wir das reviſionsmittel zu ergreifen keinen umgang nehmen können. Uns aber anbey obliegen will, einen gevollmächtigten vermittelſt beſonderer gewalt zu bevollmächtigen; wir ſolchem nach den hochedelgebornen herrn N. kayſerlichen reichshofrathsagenten hiemit beſondere gewalt aufgetragen, alſo und dergeſtalt, daß er in unſerm namen erſcheinen, das friedensſchlußmäſſige **ſupplicationsmittel** wider angezogenes urthel einzuwenden, die zur abſchwörung des reviſionseides beſonders ertheilte vollmachten vorzulegen, ſich zu deren abſchwörung ſowol, als zur hinterlegung der ſporteln und leiſtung alles deſſen, ſo ſonſt erfordert wird, an ſtatt unſerer anerbieten, innhalts angeregter beſonderer vollmachten die eide an unſer ſtatt und in unſre ſeele würcklich abzulegen, jene um die ſumme der ſporteln auszuwerfen, nachſuchen, da nöthig um friſt und aufſchub bitten, und überhaupt in dieſer reviſionsſache alle nothdurft verhandeln, dieſelbe beſorgen, den ungehorſam des gegners beſchuldigen, ſolche wider ſich ablehnen, zu bey- und endurtheln beſchlieſſen, die zu eröfnen bitten, anhören, und allenthalben alſo handeln, thun und laſſen ſolle, als wir ſolches ſelbſt in perſon, ſo wir vorhanden ſeyn könten, handeln, vorbringen, thun und laſſen würden. Wie dann mehr ernannter alſo beſtellter anwalt herr agent N. nicht minder macht haben ſoll, einen und mehr afteranwälte an ſeine ſtelle zu beniemen, die afteranwaltſchaft wieder zurückzunehmen, und die ſache wieder zu betreiben. Dahingegen gereden und verſprechen wir ihm, ſowol ihn

als ſeine afteranwälte wegen ſolcher anwaltſchaft in allem ſchadlos zu halten und der vorſtands leiſtung zu entheben, auch was ſie thun, handeln, und laſſen werden, für genehm zu achten, und da er einer andern und mehrern gewalts, als hierinn begriffen, bedürfig, ihme ſolche hiemit izt als denn, und denn als izt vollkommen ertheilt haben wollen, und zwar dieſes alles bey ausdrücklicher verpfändung dieſer gemeiner ſtadt beweglicher und unbeweglicher haabe und güter, ſo viel deren hierzu vonnöthen. Getreulich und ohne gefährde. Deſſen zu wahrer urkund haben wir dieſe gewalt durch gewöhnliche unterſchrift und mit gemeiner ſtadt inſigel wiſſentlich bekräftigen laſſen. So geſchehen

Beſondere gewalt wegen der reviſion vom advocaten.

Ich ends unterſchriebener urkunde und bekenne hiermit; demnach zu einſtellung vielfältig verſpürender klage, in des heiligen Römiſchen reichs abſchieden und ſatzungen heilſamlich verſehen und geordnet, daß alle hohe und niedere standsperſonen, wie nicht weniger deren anwälte und advocaten, ſo von dem höchſtpreislichen reichshofrathe die reviſion begehren, einen gewiſſen eid in perſon oder durch deren dazu beſonders bevollmächtigen anwalt unweigerlich und nächſt genugſamen vorbedacht und erwegung der unausbleiblichen ſtrafe des meineids zu Gott auf das heilige evangelium ſchwören ſollen, „daß ſie nämlich genugſam befugt „zu ſeyn glauben, die reviſion zu ſuchen“ und dem herrn N. von einem bey ermelten höchſtpreislichen kayſerlichen reichshofrathe gegen dieſelbe in ſachen N. hieſelbſten, gegen izgedachte herren N. wegen eines mandatproceſſes ausgefallenen urthels ſich des heilſamen mittels der reviſion nicht begeben können; mir aber als advocaten dieſer ſache dergleichen wohlverordneten eid abzuſtatten oblieget: allermaſſen mir auch gnugſam bewuſt, was ſolcher ſchwur und eid auf und nach ſich träget: daß darauf zu deſſen leiſtung ich dem wohlgebornen herrn N. von N. kayſerlichen reichshofrathsagenten hiemit beſondere gewalt aufgetragen, alſo und dergeſtalt, daß derſelbe an ſtatt meiner zuförderſt gerichtlich angeloben,

loben, darauf in meine eigene ſeele den eingangs berührten eid zu Gott und das heilige evangelium abſtatten, und was ſich desfals weiter eignet und gebühret, thun und das erforderliche verrichten ſolle. Was nun derſelbe alſo thun, und in meine ſeele ſchwören wird, ſolches gerede und verſpreche ich, gleich als ob perſönlich ſolches gethan, gelobet, und in meine eigene ſeele geſchworen hätte, auf und anzunehmen, auch ſtet und unverbrüchlich zu halten, und erwehnten herrn agenten von N. derentwegen aller gefahr und ſchadens bey verpfändung meines vermögens allerdings zu entheben. Deſſen zu urkund habe ich dieſe gewalt eigenhändig unterſchrieben und mit aufdruckung meines gewönlichen petſchafts bekräftiget. Geſchehen

Beſcheinigung der hinterlegten ſporteln. Mit bitte um einen termin zur abſchwörung des reviſionseides.

Daß Eure Kayſerliche majeſtät revidirenden anwalts principalen in auſſen bemerckter ſache eine 2. monatliche friſt zu erlegung der ſporteln allergnädigſt laut anlage ſub . . . anberaumen wollen, davor erſtattet anwalt namens ſeiner principalen allerunterthänigſten Danck. Gleichwie nun deſſen principalen ſich beſtrebet, den betrag von 100. fl. von einem guten freunde allhier zu erhalten, ſelbigen auch kraſt beylage ſub . . . würcklich dem herrn ſecretar N. allergnädigſt angewieſener maſſen erlegt, mithin noch vor dem angeſezten termine die ſporteln entrichtet. Als hat anwalt dieſen vorgang nicht ſowol in tiefſter ſubmiſſion euer kayſerlichen majeſtät anzeigen, als vielmehr ſelbe erſuchen wollen, in anſehung man der allergnädigſten verordnung ein vollkommenes gnügen geleiſtet, und die ſporteln bezahlt, einen gewiſſen tag zu ablegung des reviſionseids anzuſetzen. Solche allerhöchſte gnade werden anwalts principalen lebenslang mit allerunterthänigſtem danck erkennen, und nebſt anwalt verharren

Reviſion=

Reviſionseid am cammergerichte ꝛc.

Ihr N. werdet in entſchiedener ſachen herrn N. klägern, gegen N. in ⸗ ⸗ benannt (eine ladung aus dem L. diffamari betreffend) angeloben, und kraft der den 4. may jüngſt vorgebrachten beſondern gewalt in darinne benannten eures principalen als verurtheilten klägers ſeele ſchwören einen eid zu Gott und auf das heilige evangelium, daß glaube, in itzgemelter ſache durch das den 8. jan. vorigen jahrs an dieſem kayſerlichen cammergerichte ergangene endurthel wider recht beſchweret zu ſeyn, und daß er die vorhabende reviſion nicht aus gefährde oder böſer meinung zu vernichtigung oder aufhaltung des rechts und deſſelben vollſtreckung ſondern allein zur nothdurft ſuche, auch keinen unnothwendigen aufſchub begehren, und ſo derohalben in rechten gefragt, die wahrheit nicht verhalten, desgleichen in ermelter ſache, niemanden anders dann denenjenigen, ſo das recht zuläſſet, etwas geben, oder verheiſſen wolle, damit er das urthel erlangen und erhalten möge. Alles getreulich und ohne gefährde.

Revidirten anwalts bitte um mittheilung des reviſionslibells.

Eurer Kayſerlichen majeſtät iſt allergnädigſt gefällig geweſen, auf die in auſſen bemerckter ſache vom gegenſeitigen anwalte eingebrachte vorſtellung denſelben zum reviſionseid laut angebogenen concluſi . . . zu laſſen. Wie dann ſothaner reviſionseid am 10. dieſes von revidirendem anwalte würcklich abgeſchworen worden. Weil aber noch zur Zeit der reviſionslibell dem revidirten anwalte nicht ertheilt worden: gleichwol derſelbe mit ſeiner gegennothdurft ebenmäßig zu hören; als ergehet an eure kayſerliche majeſtät revidirten anwalts allerunterthänigſtes bitten, höchſtdieſelbe geruhen, die zu einbringung der exceptionen nöthige mittheilung des reviſionslibells allergnädigſt decretiren zu laſſen. Solche hohe gnade wird revidirter anwalt mit allerunterthänigſtem dancke erkennen, und in unverrückter treue und gehorſam beharren.

Allerun⸗

Allerunterthänigſte beglaubigung der beſchehenen behändigung, nebſt bitte ꝛc.

Nachdem die anbefohlne mittheilung vom 4. Octobr. in auſſen bemerckter ſache dem gegner laut anliegenden behändigungsſcheins num. 1. zu recht überliefert worden, der 2. monatliche termin aber unterm . . . zu verfliſſen beginnet; als will revidirender anwalt hiemit allerunterthänigſt vernehmen, ob der gegentheil mit ſeinen exceptionen dawider eingekommen, und falls hierin etwas erhebliches eingebracht, um deren allergnädigſte mittheilung, in deſſen entſtehung aber eure kayſerliche majeſtät in tiefſter erniedrigung gebeten haben, die in obgedachtem ſupplicationslibell vorgebrachte triftige urſachen, in anſehung, daß gedachten anwalts ſeiner principalen gänzlicher zeitlicher umſturz ſonſt zu befahren, in allermildeſt und gerechteſte erwegung kommen, und das widrige urthel aus den in gedachtem ſupplicationslibell angezogenen rechtsgründen allergnädigſt abändern und aufheben zu laſſen. Hierüber ꝛc.

Allerunterthänigſte anzeige und vorſtands begehren.

Welcher geſtalt bey eurer kayſerlichen majeſtät revidirender anwalt in ſeiner unterm 4. auguſt allerunterthänigſt eingelangten ſchrift allbereits angezeigt, wie N. währenden reviſionsverfahrens ſeine principalen ohne vorhergehende dem gegentheil obliegende beſtellung gnugſamen vorſtands mit der hülfsvollſtreckung beſchweret: ein ſolches nöthiget ſelbigen um ſo mehr nur ermeltes vorſtandsbegehren zu ſuchen, je befremdlicher aus ſeines principalen anliegenden ſchreiben zu erſehen, daß dem gegentheiligen ſtadtrathe nicht genug geweſen, vor ablauf der 4. monatlichen friſt ohne die geringſte abſicht einen, geſtalten ſachen nach, ſo nöthigen als reichsſatzungsmäſigen vorſtand zu machen. Solchemnach will eure kayſerliche majeſtät dieſſeitiger anwalt allerunterthänigſt erſucht und angerufen haben, bey ſo bewanten umſtänden, und nachdem der gegentheil nicht zugleich revident und vorſtandsleiſter ſeyn kan, denſelben zu beſtellung eines andern annehmlichen vorſtands ſtrecklich anzuhalten, mithin weil das gantze vermögen in deſſen händen, ermelter vorſtand wenigſtens auf 10 bis 12000 fl.

zu ſetzen, damit bey einem durch Gottes gnade ereignenden obſiegli chen urthel ſelbige zu dem ihrigen wieder gelangen mögen. Hierüber ꝛc.

§. 901.

Verſchleif der reviſion.

Bey verzögerter fortſetzung dieſes rechtsmittels kan der ſäumige theil alſo der gebühr beſchieden werden:

Daß beklagtens ſyndicens reviſion/ geſtalten ſachen nach, zwar für erloſchen noch nicht zu achten, jedoch derſelbe/ bey verluſt der rechtswohlthat, wiederum in vorigen ſtand geſetzet zu werden/ ſeine reviſion behörig fortzuſetzen verbunden: desgleichen hat derſelbe auf des klägers bereits fortgeſetzte reviſion ſich einzulaſſen/ oder zu gewarten/ daß widrigen falls darauf erkannt werde.

§. 902.

Supplication/

Wer ſich des rechtsmittels der ſupplication bedienen will, hat dasjenige, ſo bisher von der reviſion beygebracht worden, ebenfalls zu beobachten. Woferne aber an einem orte herkommens wäre, daß ſolche von der landesherrſchaft geſuchet werden müſte, iſt folgende weiſung zu ertheilen:

Daß bey ihrer Fürſtl. Durchl. ſupplicant es ferner von jetzo an (a dato) binnen vier wochen nicht nur gebührend (introduciren) einbringen/ ſondern auch in ſolcher friſt gnädigſte (reſolution) entſchlüſſung, ob es zu eröfnung des bey der ‧ ‧ ‧ regierung gewöhnlichen proceſſes zu verſtatten oder nicht, hinwieder (einbrinbringen) auswürcken ſolle.

I.

deren nothfriſt.

Siehe die anfangsgründe §. 1622. u. f. Wo demnach die ſupplication vermöge der proceßordnung binnen 10. tagen nicht eingewandt werden muß, bleibet es bey den gemeinen rechten, kraft deren einem die ſupplication binnen zweyen jahren annoch zuſtehet, **Lauterbach** in coll. theor. pract. B. 49. tit. 8. §. 5. bl. 1411., welcher jedoch räthet, ſolche binnen 10. tagen einzuwenden, ſiehe **Mencken** bl. 420. tit. 37. §. 4., welcher dafür hält, ſie müſſe binnen 10. tagen eingewendet werden.

903.

§. 903.

Wird nun ſolcher weiſung keine gnüge geleiſtet, ſo iſt, deſſen, daß ſupplicant wegen angewandten fleiſſes einmahl proteſtiret, ungeachtet, die ſupplication für erloſchen zu achten, mithin ſupplicant hierauf alſo zu beſcheiden: Erlöſchung derſelben.

Daß die eingewandte ſupplication (deſert und) erloſchen, und iſt ſupplicant die unkoſten des verzögerten proceſſes dem ſupplicaten zu erſtatten verbunden / er könte denn in ‧ ‧ ‧ friſt beybringen, daß er die ſupplication zu rechter zeit behörigen orts eingebracht, auch zu ausbringung der gnädigſten entſchlüſſung binnen rechtlicher friſt an ſeinem fleiſſe nichts erwinden laſſen/ damit wird er billig gehöret, und ergehet ſodann ferner, was recht iſt.

§. 904.

Da hingegen, wenn ſupplicant binnen zehn tagen der ſupplication ſich behörig bedienet, ſodann an gehörigem orte um verlängerung der rechtfertigungsfriſt nachſuchet, dieſes ſuchen auch mehrmahln wiederhohlet, kan die ſupplication für erloſchen nicht gehalten, ſondern auf dieſe maſſe erkannt werden: Wahrung der nothfriſt.

Daß klägers ſuchen noch zur zeit nicht ſtatt hat, ſondern es wird ſowol beklagter / als (intervenient) der darzwiſchengekommene theil zur rechtfertigung der von ihnen eingewandten ſupplication billig zugelaſſen.

§. 905.

Dem, bey der erſten tagfahrt, ausbleibenden gegentheil werden die unkoſten nicht zuerkannt, ſondern es wird ihm nur die antwort auf die fortgeſetzte ſupplication dergeſtalt auferleget: Ungehorſam des ſupplicanten.

Daß kläger/ nach anderweit vorgehender gebührender ladung, über deren behändigung denn auch richtige beglaubigung zu den acten billig gebracht wird, auf die allbereit fortgeſetzte ſupplication ſich einzulaſſen ſchuldig.

I.

Allermaſſen oben zum vorausgeſetzet worden, daß dieſe ſuſpenſivmittel, binnen 10. tagen einzuwenden ſeyen, und dann dieſes von der reſtitution und nichtigkeitsbeſchwerde (querela nullitatis),

litatis), (wenn es nemlich eine heilbare nichtigkeit betrifft) ebener maſſen zu verſtehen; ſo iſt dasjenige, was von der reviſion bisher angemercket worden, auch bey der reſtitution und nichtigkeitsbeſchwerde zu beobachten.

Supplication bey den reichsgerichten ungewöhnlich.

II.

Bey den reichsgerichten, inſonderheit dem reichshofrathe, weiß man von keiner ſupplication mehr.

§. 906.

Reſtitution.

Dahingegen die reſtitution an beyden höchſten reichs- und andern der ſtände gerichten ein ſehr gewöhnliches mittel iſt. Sie gründet ſich auf neue umſtände, und deshalber bittet man um aufhebung des vorigen urthels. **C. der C. G. O. III. th. tit. 62.**

§. 907.

Gegen welche urthel?

Sie hat ſowol wieder end- als beyurtheile ſtatt.

§. 908.

Nothfriſt.

Sie muß binnen vier jahren von zeit der neu gefundenen umſtänden geſucht werden.

§. 909.

Wenn ſie heut zu tage zu ſuchen?

Allermaſſen aber die reichsgerichtsurtheile eine gelebungsfriſt vorſchreiben, ſo muß man ſich binnen ſolcher melden, und die neuerlich erfundene umſtände anzeigen, anbey ſich zum eide, daß ſeinem principalen und deſſen advocaten dieſe umſtände unbekannt geweſen oder nicht ſachdienlich geſchienen, ſich anerbieten.

§. 910.

Wenn ſie ſtatt habe?

Sind die umſtände nicht neu, wird die herſtellung abgeſchlagen. Dahingegen ſolcher im widrigen falle platz gegeben werden muß. Auch wo der referent in den acten ſolche umſtände überſehen hätte, welche die ſache abändern; ſo hat ebenfalls die reſtitution ſtatt.

§. 911.

Verfahren darbey.

Da nun gedachter maſſen der überwundene anzeigen muß, wie das ausgeſprochene urthel befolget; ſo pflegt deſſen procurator dabey anzuführen, was maſſen ſein principal neue umſtände

gefun-

gefunden, mit bitte, weil er ſich der herſtellung in vorigen ſtand bedienen wolle, der hülfsvollſtreckung anſtand zu geben, auch wegen ausführung der neuen umſtände und fertigung des reſtitutionslibells aufſchub zu geben.

§. 912.

Der gegner bittet das herſtellungsgeſuch als unbegründet zu verwerfen und mit der hülfsvollſtreckung fortzufahren. Darauf erfolgt ein gelebungsurthel, darinne dem imploranten eine neue friſt zur befolgung des urthels unberamet wird. Allein derſelbe kan doch neuen aufſchub annoch erhalten. Des gegners bemühung. Urthel.

§. 913.

Der implorantiſche anwalt muß nebſt einreichung des reſtitutionslibells die beſondere vollmachten vom principalen und advocaten zur ablegung des reſtitutionseids übergeben und für ſich und dieſelbe ſchwören. Reſtitutionslibell. Vollmachten zum eid.

§. 914.

Der vorige referent muß unterſuchen: 1) ob die formalien gewahret? 2) ob ſachdienliche neue umſtände vorhanden? Erkennet er ſolche, alsdenn ſucht der implorat oder überwinder die reſtitutionsgründe zu widerlegen, und wenn darüber verfahren, fertiget der vorige referent eine fortſetzung ſeiner relation. Es wird aber ein correferent ihm beygegeben, und ein ſenat von 10. beyſitzern beſtellet. Der vorige referent und ein correferent.

Wie man deshalber zu wercke gehe, erſcheinet aus folgendem:

Allerunterthänigſte ſupplic
um allergnädigſte wiedereinſetzung in vorigen ſtand wider das am , , , geſprochene urthel aus der gemeinen prätoriſchen clauſul, nebſt angefügter ausführung in rechten und geſchichten.

Eurer Kayſerl. majeſt. bringet anwalt N. allerunterthänigſt beſchwerend an, was maſſen in auſſen bemerckter appellationsſache am 6 Novembr. nächſtverwichenen jahrs bey dero höchſtpreislichen reichshofrathe nachfolgendes widriges urthel gegen ihn dahin ergangen, „daß in voriger bey dem hochfürſtlichen lehnhofe zu N. „ geweſener erſten inſtantz übel geurtheilet, wohl davon appelli„ret,

„ ret, mithin das vorige urthel dahin zu ändern ſey, daß die ap-
„ pellantiſche herren N. mit den ſtreitigen lehnen zu belehnen, und
„ dieſelbe befugt ſeyen, nach maasgebung des unterm 15. May . . .
„ ertheilten einwilligungsbriefs gedachte lehne wieder einzulöſen.“
Alldieweilen nun wohl ermeldten anwalts herr principal, dadurch höchſtens beſchweret, (welches man doch mit vorbehalt der allerhöchſten richterlichen ehren wider willen und mit allem ſchuldigen und geziemenden reſpect zu gedencken gemüſſiget wird,) als iſt derſelbe dadurch genöthiget worden, das heilſame rechtsmittel der herſtellung in vorigen ſtand zu ergreifen, und daß ihm ſolches allergnädigſt angedeien möge, hierdurch allerunterthänigſt zu bitten, in der unzweifentlichen gewiſſen zuverſicht (weilen nicht nur die offenbare billigkeit ihm hierunter zu ſtatten kömt, ſonſondern auch inmittelſt ganz neue urkunden, wovon man vorher gar nichts gewuſt, und alſo auch die daraus ſich veroffenbarende umſtände und gründe in den verhandelten acten niemalen vorgekommen und gebraucht worden, durch abſonderliche göttliche ſchickung in dieſſeitigen briefſchaften, ſo durch die vorige zweymalige kriegsunruhen und flüchtung ſehr zerſtreuet, auch auf den heutigen tag noch nicht wieder vollſtändig gemacht, und in vorige ordnung gebracht werden können, gefunden, woraus ſich klar ergiebet, daß die von appellantiſchen herren N. geſuchte und ihnen zuerkannte einlöſung der hochfürſtlichen lehnen zu N. und N. niemalen platz gehabt und finden können) es werde dieſelbe hinwiederum aus folgenden in rechten und geſchichten beſtens gegründeten urſachen aufgehoben, mithin den daraus entſpringenden beſchwerden abgeholfen, und alſo anwalts herren principalen wegen der neuerlich gefundenen urkunden, als aus der gemeinen prätoriſchen clauſul: ſi qua mihi iuſta cauſſa videbitur, in vorigen ſtand geſetzt werden. Und zwar erſtlich gleichwie u. ſ. w.

Alldieweilen nun auf dieſe einrede der rechtskraft, welche jedoch die ſache endiget, das augenmerck nicht gerichtet worden, daneben auch oberwehnte neue umſtände ſeither zu der ſache annoch gekommen, welche klärlich zeigen, daß die appellantiſche herren N. und ihre voreltern, welche die ſtrittige lehne verkauft, und den werth davon erhalten, keinen rechtmäßigen zuſpruch daran mehr gewinnen können, noch jemalen in der geſammten

hand

hand geſtanden, auch wenn dem ſo wäre, dennoch durch die ſo oftmals unterlaſſene lehnsmuthung ſich der lehne verluſtig gemacht, über dies der einwilligungsbrief von einem ganz andern innhalt, als aus der vielleicht unrichtigen gegentheiliger ſeiten übergebenen abſchrift in anſehung der zeit und ziels zur bezahlung und wiederlöſung des unterpfands zum grunde geſetzet worden.

So gelanget an eure kayſerliche majeſtät anwalts namens ſeiner herren principalen das allerunterthänigſte bitten, dieſelbe geruhen allergnädigſt, ſothane triftige gründe und neu gefundene urkunden in reife erwegung nehmen, mithin demſelben wider ermeltes urthel wegen neuer urkunden die herſtellung in vorigen ſtand, auch aus der gemeinen prätoriſchen clauſul, allergnädigſt wiederfahren zu laſſen, und kraft deſſen die ſache in vorigen ſtand, darinne dieſelbe vor ergangenen obbemelten beſchwerlichen urthel geweſen, hinwieder zu ſetzen, und demnächſt zu ſprechen, daß . . nebſt erſtattung des intereſſe, der ſchäden auch unkoſten: geſtalten ſich anwalt ſowol im namen ſeiner principalen, als des ſachwalters, kraft anliegender beſonderer gewalt A. und B. zu leiſtung des in ſolchem fall erforderlich cörperlichen eides in ihre ſeelen, auch falls zu dieſer herſtellung etwas weiter von rechts oder gewohnheit wegen erfordert werden ſolte, zu deſſen beyſchaffung gleichfalls allergehorſamſt ſich anerbietet, auch hierüber und was ſonſten gebeten werden können, oder ſollen, eurer kayſerlichen majeſtät allerhöchſtes richteramt allerunterthänigſt aurufet. A. B.

Eurer ꝛc.

I.

Es iſt zwar bey den reichsgerichten gewöhnlich die wiedereinſetzung auch aus der gemeinen prätoriſchen clauſul zu ſuchen.

II.

Allein wer da weiß, daß dieſe clauſul nur auf die abweſenheit geht, ſodann, daß ſie nicht wider rechtsſprüche eigentlich geht, vielmehr deshalber eine beſondere reſtitution vorhanden, welche aus dem L. 16. D § 5 de minor. und dem L. 3. C. vbi et apud quem cogn. reſtit. in integr. flüſſet, **anfangsgründe** §. 1025; derſelbe ſiehet, wie das bitten aus ſothaner clauſul etwas unerfindliches ſey.

Beſon-

Beſondere gewalt zu leiſtung des reſtitutionseides.

Ich endes unterzogener bekenne hiemit. Demnach in der bey dem höchſtpreislichen reichshofrathe geführten ſtreitſache N. gegen N. den 2 may laufenden jahrs ein mir widriges und höchſt beſchwerendes urthel ausgefallen, daß das heilſame reſtitutionsgeſuch, ſo vermöge der heilſamen reichsſatzungen und des Münſteriſchen friedenſchluſſes den beſchwerten vergönnet, an hand zu nehmen genöthiget mich befinde, und mir hierbey obliegen will, den hierzu behörigen eid abzulegen, auch ſonſten die gebühr zu leiſten: ich aber perſönlich bey hochlöblichem kayſerlichen reichshofrath der groſſen entlegenheit und anderer wichtigen urſachen halber nicht erſcheinen kan, und derowegen meine vollkommene gewalt und vollmacht aufgetragen und übergeben habe dem wohlgebornen und hochgelahrten herrn N. reichshofraths agenten am kayſerlichen hofe in der allerbeſten kräftigſt- und beſtändigſten form nebſt allen clauſuln und erforderniſſen, ſo, daß von allen geiſt- und weltlichen gerichten am beſtändigſten gegeben werden ſoll, kan oder mag, dergeſtalt, daß er meinetwegen und in meine ſeele zuforderſt den gewönlichen reſtitutionseid ablege, meine klage führe und vertheidige, und insgemein wegen dieſer wiedereinſetzung alle behörige nothdurft einbringe, handle, thue und laſſe, als ich ſolches ſelbſt in perſon, da ich vorhanden ſeyn könte, handelte, vorbrächte, thäte, unterlieſſe. Ermelter gewalthaber ſoll auch macht haben, einen oder mehr afteranwälte an ſeine ſtatt zu beſtellen, die ſubſtitution zu wiederrufen, auch ſonſten alles, wie das zu nennen, oder zu erdencken, ganz und gar nichts ausgenommen, an meiner ſtatt zu verrichten. Hingegen ſo gerede und verſpreche ich, ihn herrn N. und ſeinen ſubſtituten ſolcher anwaltſchafft in allem ſchadlos zu halten und der vorſtandsleiſtung zu entheben, auch was ſie thun, handeln und laſſen werden, für genehm zu halten, und da eines andern und mehrern gewalts, als hierinn begriffen, bedürftig wäre, den wolle ich ihm hiermit izt alsdann, und dann als izt, vollkommen gegeben haben, getreulich und ohne gefehrde. Deſſen zu wahrer urkund habe ich gegenwärtigen gewalt mit meiner eigenen handunterſchrift und gewönlichen pettſchaft bekräftiget. So gegeben u. ſ. w.

Ich

Ich N. urkunde und bekenne hiemit. Demnach zu einſtellung vielfältig geführter klagen in des heiligen Römiſchen reichs abſchieden und ſatzungen heilſamlich verſehen und verordnet, daß alle hohe und niedere ſtandsperſonen, nicht weniger deren anwalt und advocat, ſo von dem hochlöblichen reichshofrathe die reſtitution begehren, einen gewiſſen eid in perſon oder durch deren darzu beſonders bevollmächtigten procurator ohnverweigerlich und nebſt genugſamen vorbedacht und erwegung der unausbleiblichen ſtrafe des meineids zu Gott und auf das heilige evangelium ſchwören ſollen: daß ſie nämlich genugſam befugt zu ſeyn glauben, die reſtitution aus neuen vorhin unbekannten anizt hervorgekommenen urſachen zu ſuchen; und dann der herr N. von einem von hochlöblichem beſagten reichshofrathe gegen denſelben in ſachen N. gegen N. ausgefallenen höchſtbeſchwerlichen beſcheide oder urthel ſich der heilſamen reichswohlthat der herſtellung in vorigen ſtand nicht begeben können, mir aber als ſchriftſtellern dergleichen wohlverordneten eid ebenmäßig abzulegen zukommt, daß darauf deſſen Verrichtung meinetwegen zu pflegen ich dem wohlgebornen und hochgelahrten N. reichshofraths agenten hiemit beſondere gewalt aufgetragen, alſo und dergeſtalt, daß derſelbe an ſtatt meiner zuförderſt gerichtlich angeloben, darauf in meine eigene ſeele den eingangs berührten eid zu Gott und das heilige evangelium abſtatten, und was ſich desfalls eignet und gebühret, thun und leiſten ſolle. Was nun derſelbe alſo thun und in meine ſeele ſchwören wird, ſolches gerede und verſpreche ich, gleich ob perſönlich ſolches gethan, gelobt, und in meine eigene ſeele geſchworen hätte, auf- und anzunehmen, auch ſtet und unverbrüchlich zu halten, und erwehnten herrn agenten N. derentwegen aller gefahr und ſchadens bey verpfändung meiner haab und güter allerdings zu entheben. Zu urkund u. ſ. w.

Reſtitutionseid beym cammergerichte.

Ihr N. werdet in ſachen N. gegen N. angeloben, und in kraft vorbrachten original ſpecialgewalts in eurer darin benamten principalen, wie auch eure eigene ſeele einen eid zu Gott und auf das heilige evangelium ſchwören, daß weder ihr noch gedachte

eure principalen und deren advocaten von izigen neuen einbringen vorher einige wiſſenſchaft gehabt, oder doch ſolches zu der ſachen dienlich zu ſeyn nicht vermeinet, ſondern nunmehr die wiedereinſetzung in vorigen ſtand gegen das an dieſem kayſerlichen cammergericht ausgeſprochene urthel platz zu haben, und hierzu die ſache von rechts wegen ohne wiederholung desjenigen, ſo allbereits in geſchichten und rechten vorkommen, gnugſam begründet zu ſeyn erachtet. Alles getreulich und ohne gefährde.

I.

Urthel. Das reſtitutionsurthel lautet alſo:

Daß N. einwendens ungehindert, in den vorigen ſtand herzuſtellen, wie ſolcher ſich vor dem am ⸗ ⸗ eröfneten urthel ſich befunden ꝛc.

II.

Geſchiehet die herſtellung kurz um, heiſſet es:

Daß zuförderſt N. kurtz um in vorigen ſtand zu ſtellen ꝛc.

Zwey und zwanzigſtes hauptſtück.

Von appellationen oder berufungen.

§. 915.

Berichtserforderung. Wenn ein theil weder bey einem noch dem andern vorher beſchriebenen beſcheide und urtheilen ſich zu beruhigen gemeinet, oder auch durch anderes verfahren des unterrichters beſchweret wird, ſo daß er bey dieſem recht zu ſuchen und zu erlangen erhebliches bedencken findet, mithin an den oberrichter ſich appellando (berufende) wendet, erfordert ſeine obliegenheit vor allen dingen, daß er um die ergangenen acten gebührende anſuchung thue, und dieſe nebſt dem bericht ablöſe, und, wenn ſolches nicht geſchiehet, wird alſo darauf erkannt:

Daß vor allen dingen der num. . . . erhobenen appellation halber, bericht zu erſtatten ꝛc.

Und

Und, wenn ſolche unzuläßlich ſcheinet, wird dieſer zuſatz beygefügt:

Und dabey deren unzuläſſigkeit mit anzuführen. Worauf ꝛc.

I.

An einigen orten, z. e. im Gothaiſchen iſt zwiſchen der appellation (berufung) und der provocation ein unterſchied, geſtalt bey letzterer genug iſt, wenn ſie nur binnen zehn tagen erhoben worden; da hingegen es der übrigen formalien nicht bedarf. **Unterſchied der app. und provocation.**

§. 916.

Wäre nun der appellant die acten und den bericht abzulöſen, vorgeblich nicht im ſtande, und an dem orte die erlegung gewiſſer ſuccumbentzgelder hergebracht, würde deswegen auf ſolche weiſe zu verabſchieden ſeyn: **Eid wegen der ablöſung.**

Würde beklagtens principal, daß er auſſer den gerichtlich verſiegelten waaren allhier nichts im vermögen / und dennoch nicht ſo viel / daß er die gebühren zu ablöſung der acten und des berichts auch die geforderten . . rthlr. im fall er ſachfällig werden ſolte, erlegen könne / habe, ſchweren, inmaſſen ihme vor allen dingen zu thun oblieget, ſo wird der auf ſeine berufung abzufaſſende bericht, nebſt beylegung der acten, und zwar ohne entgeld / annoch erſtattet / und gehörigen orts eingeſchicket.

§. 917.

Erſcheinet denn aus den eingeſchickten bericht und acten, daß in der ſache füglich nicht appelliret werden können, dürffen die geſuchte appellationsproceſſe gar nicht, ſondern es muß nur ſo viel erkannt werden: **Abſchlagung der appellationsproceſſen.**

Daß die berufung nicht zuläßlich.

Oder: **daß die erhobene appellation anhero nicht erwachſen.**

§. 918.

Solte demnächſt etwa zweifel vorfallen, ob die berufung zu rechter zeit erhoben, und keine nachricht, wenn das urthel eröfnet oder die berufung eingewendet worden, bey den acten anzutreffen ſeyn, wäre zu verabſchieden: **Im zweifel ſind ſolche zu erkennen.**

Daß die berufung für unzuläßlich nicht zu achten / derowegen die gebetene appellationsproceſſe zu erkennen ꝛc.

§. 919.

Dahingegen, wenn der appellant ſeine ſchuldigkeit, durch unterlaſſene acten- und berichtsablöſung oder durch verſäumung der ſolennien, nicht beobachtet, mithin die berufung erlöſchen laſſen, folget dieſer beſcheid:

Daß die erhobene appellation erloſchen.

§. 920.

Auſſenbleiben des appellaten.

Auſſer dem, im fall appellat in der erſten tagfahrt ausbleibet, iſt zwar hauptſächlich nicht zu ſprechen, jedoch die erheblichkeit der beſchwerungspuncte zu erwegen, und, nach befinden, folgender maſſen zu ſprechen:

Daß appellat zur einlaſſung auf die erhobene appellation unter der verwarnung, daß widrigen falls darauf hauptſächlich erkannt werden ſolle, anderweit gebührend vorzuladen.

§. 921.

Aenderung des vorigen urthels.

Würde nun auf die appellation und verbeſſerung des vorigen urthels zu erkennen ſeyn, erfolget dieſes alſo:

Daß die appellation in ihren formalien beſtändig und zu gebührender rechtfertigung anhero erwachſen; materialien belangend (der materialien halber) erſcheinet aus den acten allenthalben ſo viel, daß in erſter inſtantz übel geſprochen und wohl appelliret / derowegen beklagter die geklagten = = rthlr. klägern zu bezahlen nicht ſchuldig / ſondern derſelbe von der angeſtellten klage zu entbinden und los zu zehlen.

§. 922.

Andere art zu ſprechen.

Oder, das urthel wird, beywaltenden umſtänden nach, dahin ertheilet:

ꝛc. der materialien halber erſcheinet aus den acten und der parteyen rechtlichen einbringen ſo viel, daß in erſter inſtanz übel verfahren (geſprochen), und wohl appelliret / daher der vorgelegte wechſelbrief noch zur zeit für erkannt nicht zu achten / weniger appellanten die

die geklagten . . . rthl. capital/ ſamt den von zeit des verzugs aufgelaufenen zinſen und in dieſer ſache aufgewandten unkoſten appellaten zu erſtatten ſchuldig/ noch darauf mit der hülfe wider die appellanten zu verfahren: würde nun appellat die ſämtlichen appellanten gebührend vorladen und die ladungen richtig einhändigen laſſen, ſo iſt dieſer zu erſcheinen, auf die klage ſich einzulaſſen/ und mit ſeiner rechtlichen nothdurft zu verfahren pflichtig.

§. 923.

Würde ein beſcheid oder urthel, ſo von einer mittlern inſtantz und anſehnlichen cantzley ertheilet und geſprochen worden, zu ändern ſeyn, werden aus beſcheidenheit die worte: **übel verfahren** (**geſprochen**) wegzulaſſen ſeyn, daher wird im urthel nur ſo viel erwehnet: *Was der oberrichter bey der änderung jeweilen zu beobachten?*

ꝛc. der materialien halber erſcheinet allenthalben ſo viel, daß appellant geſtalten ſachen nach, appellaten die geklagten . . . rthlr. zuſamt den zinſen und unkoſten/ zu bezahlen nicht ſchuldig.

§. 924.

Welcher geſtalt die worte **übel verfahren** (**geſprochen**) wegzulaſſen ſind, beſaget vorgehender §. 923.; es geſchiehet dieſes aber auch bey andern vorkommenheiten, wovon folgendes urthel zeugnis giebt: *wo man einige achtung für den unterrichter trägt.*

ꝛc ꝛc. **der materialien halber erſcheinet aus den acten und der parteyen einbringen ſo viel/ daß wohl appelliret/ derowegen widerbeklagte und appellanten vor den gerichten zu N. ſich einzulaſſen nicht ſchuldig; es iſt aber widerklägern und appellaten ſeine widerklage entweder in dem amte zu N., allwo die (conventions) klage erhoben, oder in den gerichten, unter den die wiederbeklagte wohnhaft/ anzuſtellen unbenommen, die beyderſeits aufgewandte unkoſten aber werden aus bewegenden urſachen gegen einander nicht unbillig aufgehoben.**

§. 925.

übel appelliret wird jeweilen weggelaſſen.

Zuweilen ſind die worte: übel appelliret, wegzulaſſen, wie folgendes urthel deswegen anzeige thut:

2c. 2c. der materialien halber erſcheinet aus den acten und der parteyen einbringen ſo viel/ daß in voriger inſtantz wohl geſprochen/ und hat appellantes principalin, was ſie in jetzigen einbringen wider appellatens conſtituenten fürwenden laſſen/ woferne ſie davon abzuſtehen nicht gemeinet, bey dem richter erſter inſtantz behörig anzuführen.

§. 926.

Erörterung verſchiedener puncten.

Oeſters kommen verſchiedene puncte zur erörterung in der appellationsinſtantz für, wie aus nachfolgendem erkenntnis wahrzunehmen:

2c. der materialien halber erſcheinet aus den acten und der parteyen einbringen ſo viel/ daß in erſter inſtantz übel geſprochen und wohl appelliret/ derowegen beklagter und appellant auf die num. 1. der acten voriger inſtantz erhobene klage, bey ſtrafe, daß ſolche für eingeſtanden und ſelbiger für ſachfällig zu achten/ ſich einzulaſſen, zu antworten und den krieg rechtens, zu befeſtigen nicht ſchuldig, ſondern daß es bey dem am . . . eröfneten und num. . . befindlichen rechtskräftigen urthel billig verbleibet. Und weil dem zu folge beklagtens und appellantens principal zu dem ihm zugeſchobenen eide ſich gebührend anerboten, klägers und appellatens principal aber/ an dem eide für gefährde ſich verſäumet/ ſo iſt der haupteid nunmehro für geleiſtet zu halten/ mithin appellantens principaln des beſchehenen einwendens ungeachtet, gegen die anerbotene bürgſchaft das gebäude erforderlichen falls wieder einzureiſſen, mit dem angefangenen bau fortzufahren unbenommen.

§. 927.

Anderer fall.

Auf ſolche weiſe pflegt auch geſprochen zu werden:

2c. der materialien halber erſcheinet aus den acten und der parteyen einbringen ſo viel, daß in voriger inſtantz übel verfahren und wohl appelliret, daher

der

der amtsbeſcheid num. . . . der acten erſter inſtantz dahin zu (reformiren) zu ändern, daß appellantin z. e. bey dem beſitze des in frage ſeyenden holtzes ſo lange zu ſchützen / bis appellat durch ordentlichen proceß ein anderes, wie recht ausgeführet; auch iſt appellat die daraus weggenommene 2. eichen, 7. aſpen und 1. bircke entweder (in natura) in eben ſolcher beſchaffenheit weſentlich, oder ſo hoch appellantin ſolche ſchätzen und (in litem) durch den ſchätzungseid beſchweren wird / nebſt allen verurſachten ſchäden und unkoſten derſelben zu bezahlen und zu erſtatten verbunden.

§. 928.

Es trägt ſich über dies nicht ſelten zu, daß das vorige erkenntnis theils geändert, theils bekräftiget, und ein gewiſſer punct ſonſt erörtert wird, worauf das urthel alſo einzurichten wäre: Noch ein anderer fall.

Daß die erhobene appellation in ihren formalien beſtändig und für erloſchen nicht zu achten: die materialien aber anlangend, erhellet aus den acten und der parteyen einbringen ſo viel, daß / weil der andere beſchwerungspunct / in ſo fern ſolcher z. e. auf den vormahls in frage gekommenen birnbaum und die in appellantens zaune geſtandene eiche mit gerichtet worden / ſich durch appellantens allbereit in der erſten inſtantz num. . . geſchehene und bey der commiſſariſchen beſichtigung num. . . u. f. auch ſonſt wiederholte erklärung ſeine etwa habende anſprüche fallen zu laſſen, ſich von ſelbſt erlediget, es hierbey ſein bewenden habe; dahingegen wegen der übrigen bey dem andern ſowol, als bey dem erſtern beſchwerungspuncten vorkommenden umſtänden wohl appelliret, mithin der num. . . der acten erſter inſtantz befindliche und durch das urthel num. . . beſtätigte beſcheid dahin zu ändern, daß appellant wegen der in appellatens zaune entzwey geſchnittener reiſer, dem letztern einigen ſchaden zu erſetzen nicht ſchuldig. Was aber den dritten beſchwerungspunct anlanget, iſt in voriger inſtantz wohl geſprochen, daher es dies halber bey obgedachten beſcheide und urthel billig bleibet: es könte und wolte

denn

denn appellant, rechtlicher art nach, ſein an der auf dem gemeindeplatze geſtandenen und abgehauenen eiche angeblichhabendes eigenthum, binnen ordnungsfriſt beſſer, als geſchehen, beybringen, deſſen genöſſe er billig; und ergehet ſodann auch dieſerhalben ferner/ was recht iſt.

§. 929.

Erörterung eines puncten.

Auſſer dem kömmt zuweilen ein eintziger punct in der appellationsinſtantz zu erläutern oder zu erörtern für, demnach gehet das urthel dahin:

ꝛc. Daß, was den erſten beſchwerungspunct betrift/ in der erſten inſtantz übel geſprochen und wohl appelliret/ derowegen z. e. der 3te und 4te zeuge bewandten umſtänden nach, jedoch der wider ihn etwa habenden ausflüchte vorbehältlich / für unzuläſſig nicht zu achten, im übrigen iſt wohl geſprochen und übel appelliret.

§. 930.

Wegen der unkoſten.

Veroffenbaret ſich etwa, daß einer gantz zur ungebühr in klage genommen und unrichtig dabey verfahren worden, muß ihm der koſten halber vorſehung gethan, und nachſtehender maſſen mit darauf erkannt werden:

ꝛc. der materialien halber erſcheinet aus den acten und der parteyen einbringen ſo viel, daß in erſter inſtantz übel verfahren, auch übel verabſchiedet, und wohl appelliret, daher der amtsbeſcheid num. . . der acten erſter inſtantz dahin zu ändern/ daß z. e. beklagter und appellant den in frage ſeyenden fußſteig, in einen andern ſtand, als er anjetzo ſich befindet/ zu ſetzen, die geſetzten ſäulen wieder wegzuſchaffen/ ſeine wieſe nicht zu verändern/ und die unkoſten zu erlegen nicht ſchuldig; ſondern, daß appellatiſche gemeinde/ weil beklagter und appellant den fußſteig nach wie vor gewähren will, ſein gut aber zu nutzen, zu gebrauchen und zu verwahren berechtiget iſt, keine urſache zu klagen gehabt/ daher dieſelbe vielmehr dem beklagten und appellanten alle dadurch verurſachte ſchäden und unkoſten zu erſtatten ſchuldig.

§. 931.

§. 931.

Es iſt oben von ſolchen fällen, in welchen der reinigungs-eid zu erkennen, ein und anderes fürgekommen, und aus folgenden erhellet, wie auch in der appellationsinſtantz darauf zu ſprechen ſey: Reinigungseid.

Würde beklagter und appellant vermittelſt eides ſich reinigen, und daß die in der brieflichen urkunde num. . . . enthaltene verſicherung über das darinnen geſetzte anlehn mit ſeinen wiſſen und willen nicht zu ſtande kommen, auch die in den urknnden num. . . und . . enthaltene poſten und ſo genannte väterliche hülfe nicht als ein anlehn / ſondern als eine väterliche ehrenhülfe und mitgifft ſeines weibes erhalten und angenommen, ſchweren, inmaſſen ihm vor allen dingen zu thun oblieget; ſo erſcheinet aus den acten allenthalben ſo viel / daß kläger und appellat dasjenige / was ihme zu beſcheinigen auferleget und er ſich angemaſſet, gebührend nicht beygebracht, daher beklagter und appellant mehr nicht als die in der urkunde num. . . verſchriebene 100. rthlr., ingleichen die in der urkunde num. . . erhaltene 50. rthlr. und die num. . . . benannte 25. rthlr. / nebſt den von zeit des verzugs und der erhobenen klage, klägers und appellatens principalen zur helfte zu bezahlen ſchuldig, im übrigen aber von der wider ihn angeſtellten klage zu entbinden.

§. 932.

Solte es aber bey dem vorigen urthel zu laſſen ſeyn, wird ſolches nachſtehender maſſen beſtätiget: Beſtätigungsurthel.

Daß die appellation in ihren formalien beſtändig und zu gebührender rechtfertigung anhero erwachſen; der materialien halber erſcheinet aus den acten allenthalben ſo viel / daß in erſter inſtantz wohl geſprochen und übel appelliret, derowegen dieſe ſache an den vorigen richter billig zu weiſen.

§. 933.

Oder: mit dieſem zuſatze: Auf eine andere art.

rc. **Daher es bey dem in acten erſter inſtantz**

num. . . . befindlichen urthel billig verbleibet / auch iſt appellant die unkoſten des verzögerten proceſſes nach deren vorgehender anſetzung und richterlicher mäſigung, appellaten zu erſtatten ſchuldig; und werden die acten erſter inſtanz an den vorigen richter hiermit zurückgewieſen.

§. 934.

Eingang und ſchluß.

Ferner kan, nach anleitung der umſtände, der eingang und ſchluß des urthels alſo gemacht werden:

Daß die erhobene appellation in ihren formalien beſtändig, mithin für unzuläſſig nicht zu achten, ſondern zu gebührender rechtfertigung anhero erwachſen; der materialien halber erſcheinet aus den acten / und der parteyen einbringen ſo viel / daß in erſter inſtanz wohl geſprochen und übel appelliret, derowegen dieſe ſache an den vorigen richter zu weiſen / inmaſſen wir ſie dahin weiſen.

§. 935.

Entſcheidung eines puncten.

Gleichwohln geſchiehet es, daß deren erwehnung gethan, und dabey ein gewiſſer punct entſchieden, mihin dergeſtalt geſprochen wird:

ꝛc. Der materialien halber erſcheinet aus den acten und der parteyen einbringen ſo viel, daß in voriger inſtanz wohl geſprochen und übel appelliret; es iſt aber z. e. appellantens tochter verbunden bey auszahlung der 1000. rthlr. dem von appellaten in jetzigem einbringen gethanen verſprechen nach, der väter⸗ und mütterlichen erbſchaft ſich würcklich zu verzeihen, und bleibet im übrigen appellanten, nach beſchaffenheit der umſtände / ſich (des beneficii competentiae) der rechtswohlthat / daß ihm ſein nothdürftiger unterhalt gereichet werden müſſe, zu gebrauchen unbenommen.

§. 936.

Erklärung des urthels.

Kömmt es auf eine erklärung des vorigen urthels an, iſt ſolche auf dieſe maſſe zu ertheilen:

ꝛc. Der materialien halber erſcheinet aus den acten und der parteyen einbringen ſo viel, daß in voriger

ger inſtanz wohl geſprochen, jedoch mit dieſer erklärung, daß z. e. appellat in die eidesformel auch dieſes/ „was der vater zu der zeit, da er todes verfahren, in ſeinem vermögen gehabt“ mitzunehmen verbunden, und weil im übrigen appellat ſich erkläret, daß er keine begräbnis koſten fordere, hat es dabey ſein bewenden.

§. 937.

Wäre aus unterſchiedlichen beſchwerungspuncten ein eintziger dennoch zu ändern, hingegen alle übrigen, inhalts des vorigen erkenntniſſes zu beſtätigen, erfolget das urthel alſo: *Beſtätigung und änderung.*

ꝛc. **Der materialien halber erſcheinet aus den acten und der parteyen rechtlichen einbringen allenthalben ſo viel, daß, was den erſten beſchwerungspunct anbetrifft/ in erſter inſtanz übel geſprochen und wohl appelliret/ derowegen appellant die geklagten 100. rthlr. appellaten zu bezahlen nicht ſchuldig; im übrigen iſt wohl geſprochen und übel appelliret.**

§. 938.

Es kan aber auch unter denen puncten, welche beſtätiget werden, eine erklärung nöthig, ſolgſam auf dieſe maſe zu erkennen ſeyn: *auch erklärung.*

ꝛc. **Der materialien halber erſcheinet aus den acten allenthalben ſo viel, daß in erſter inſtanz wohl geſprochen, jedoch, ſo viel den 2ten beſchwerungspunct betrifft, mit dieſer erklärung/ daß ꝛc.**

§. 939.

Daferne ein theil appelliret und der andere adhäriret hätte, muß in dem urthel auch deſſen beydes gedacht, folgbar dergeſtalt geſprochen werden: *Der adhäſion zu gedencken.*

Daß die appellation wie auch adhäſion in ihren formalien beſtändig und zu gebührender rechtfertigung anhero erwachſen/ der materialien halber erſcheinet aus den acten und der parteyen einbringen ſo viel, daß in voriger inſtanz wohl geſprochen, und übel ſowol appelliret als adhäriret: derowegen die ſache an vorigen richter hiermit wiederum verwieſen wird.

§. 940.

Beyder parteyen appellation

Uber das trägt ſich mannigmahl zu, daß beyde theile, ſo ſich durch das vorgehende urthel beſchweret zu ſeyn erachten, davon appelliren, worauf alsdenn, nach beſchaffenheit der beſchwerungspuncten, die eine appellation geaåndert, der andern aber ungeachtet, das urthel bekråftiget, mithin alſo erkannt wird:

In appellationsſachen anwalten, auch actorn und vormunden N. N. und conſorten, klägers an einem N. N. beklagtens am andern theile/ appellanten und appellaten, erkennen fürſtl. . . zur regierung wir verordnete canzlar/ vicecanzlar und räthe zu N. N. auf gehabten rath der rechtsgelehrten für recht: Daß vor allen dingen kläger und beklagter die angezogenen vollmachten entweder in originali (urſprünglicher verfaſſunng) oder in beglaubter form (abſchrift)/ ſo wohl die ermangelnden vormundſchafs beſtätigungsſcheine bey . . rthlr. ſtrafe zu dieſen acten zu bringen ſchuldig/ und ſind die (eingewandten) erhobenen appellationen in ihren formalien beſtändig und zu gebührender rechtfertigung anhero erwachſen, der materialien halber erſcheinet aus den acten ſoviel, daß, was beklagtents appellation anlanget/ wohl appelliret/ derowegen deſſen principalin mit dem ihr num. . . der acten erſter inſtanz auferlegten eide, bey gegenwärtigem proceſſe / in anſehung / daß kläger ſeine vorgegebene forderung bey beklagtens principalin erſtern ehemanne N. N. mit nichts beygebracht/ und wenn, dem anführen nach, er ſchulden halber ausgeeretten, kläger ſich bey deſſen concurſe als dem allgemeinen gerichte zu melden/ und der dabey beſtellte curator bonorum allen falls beklagte/ wegen der zurückgelaſſenen haabſeeligkeiten zu belangen hätte/ zu dem/ daß beklagte dergleichen bey ſich habe/ zuförderſt erwieſen werden müſſe/ folglich noch zur zeit von der hülfe und mit dem geſuchten verbote der verkaufung ihrer eigenthümlichen güter keines wegs verfahren werden mag/ zu verſchonen, hingegen iſt klägers apellation halber in erſter inſtanz wohl geſprochen und übel appelliret.

§. 941.

§. 941.

Möchte wegen der vollmacht etwas erhebliches zu erinnern ſeyn, wäre ſolchem folgender geſtalt vorher abzuhelfen: Erkäntnis wegen der bevollmächtigung.

ꝛc. **Daß zuförderſt appellant dem am . . . eröfneten urthel zu folge die zu dieſer ſache habende gewalt, gebührend und beſſer als geſchehen, beyzubringen ſchuldig, worauf ſodann ferner ergehet, was recht iſt.**

§. 942.

Wer zu appelliren, fürnämlich, wenn er an eines der reichsgerichten ſich zu wenden gedencket, muß zuförderſt wohl prüfen: ob die gerichtbarkeit des höhern richters begründet? ingleichen die ſache ſo geartet, daß der oberrichter darüber erkennen möge? z. e. ob die ſache geiſtlich oder peinlich? ob die ſumme appellabel? ob die nothfriſt und das feierliche beobachtet? Ob etwa die ſache ſchon an einem andern gerichte anhängig (präveniret)? Sonſt wird erkannt: Was bey der appellation, insbeſondere an die reichsgerichte zu beobachten:

Daß die ſache anhero nicht erwachſen (non deuoluta) oder: **abgeſchlagen.**

§. 943.

Findet er des halber keinen anſtand, ſo ergreiſt er die appellation, entweder, vorm unterrichter, ſtehendes fuſſes oder ſchriftlich **binnen zehn tagen**, oder binnen eben dieſer zeit vorm notario und 2. zeugen, iedoch daß dem unterrichter eröfnung davon geſchehe, weil er ſonſt keines eingriffs ſchuldig wird. Wie zu appelliren: und wann:

§. 944.

Inſonderheit muß der appellant die acten erſter inſtanz binnen 30. tagen nach erhobener appellation vom vorigen richter gegen ſichere belohnung begehren. Forderung der acten.

I. Iſts beym unterrichter hergebracht, 1) ſuccumbenzgelder zu hinterlegen oder den appellationseid vor ſelbigem abzuſchwören; hat der appellant auch diesfalls die nothdurſt zu wahren.

§. 945.

Hierauf folgt die einführung der appellation beym oberrichter, und zwar binnen 4. monaten (ieden zu 30. tagen gerechnet) bey verluſt der appellation. Oder er muß aufſchub des halber ſuchen. Einführung.

§. 946.

Inhalt der ſupplication um die appellationsproceſſe.

Der appellant ſuppliciret beym oberrichter um die völlige appellationsproceſſe, und ſtellet vor 1) wie ein urthel des inhalts geſprochen, wodurch er ſich beſchweret befände, 2) führet er glaubhaftig an: was maſſen er die fatalien und das feierliche gewahret, 3) erbietet er ſich annoch zu leiſtung alles feierlichen, 4) begründet er die gerichtbarkeit des oberrichters, und bittet 5) die völlige appellationsproceſſe zu erkennen, nämlich die ladung, unterſagung (inhibition) und ausantwortung der acten (compulſorialien).

§. 947.

Deren beylagen.

Die darzu gehörige beylagen ſind, 1) dasjenige in beglaubter abſchrift oder original, wovon er appelliret, 2) die protocolle erſter inſtanz, woraus erhellet, daß die fatalien und ſollennien gewahret, oder ſonſt eine beſcheinigung, daß er ſolche beobachtet, oder ein notariatsinſtrument, woraus die erhobene appellation ſich veroffenbaret, 3) den libell, worinne die beſchwerden wider das urthel an- und ausgeführet ſind.

§. 948.

insonderheit der appellationslibell.

Dieſer libell enthält nach vorſchrift des jüngſten R. A. 1654. §. 64. a) eine rechtfertigung der formalien, b) wegen der materialien wird eine geſchichtserzehlung geſetzet, darinne die geſchichte, der anfang und fortgang des proceſſes und das beſchwerliche urthel angezogen werden, c) ſind die beſchwerden nach der reihe vorzuſtellen und behörig ins licht zu ſetzen, mit bitte zu erkennen:

daß übel geſprochen und wohl appelliret, mithin rc.

§. 949.

Was der oberrichter zu beherzigen?

Ehe der richter die appellationsproceſſe erkennet, muß er in betrachtung ziehen: ob die gerichtbarkeit begründet, folglich die ſache an ihn erwachſen, anbey etwa die ſumme oder ſache appellabel und kein gnadenbrief wegen der appellation im wege ſtehet? hiernächſt 2) ſiehet er zu: ob etwa die appellation in ihren formalien nicht beſtändig? das iſt: ob die fatalien und ſollennien gwahret? ſodann 3) beleuchtet er die materialien, und, weil ihm die acten erſter inſtanz annoch abgehen, überlegt er: ob die beſchwerden einigen ſchein haben? widrigen falls wird die beru-

fung

fung abgeſchlagen, bevorab wenn der appellant im beſitze der ſtreitigen ſache iſt.

§. 950.

Sind die beſchwerden ſcheinbar; alsdenn betrachtet der richter die umſtände, und ſiehet zu 1) ob noch etwas ermangele? z. e. daß die gerichtbarkeit beſſer zu begründen, daß er ſich zur ſache legitimire, und zeige, wie er berechtiget, in dieſer ſache zu appelliren rc. Auf dieſen fall giebt er einen **vorbeſcheid**. Vorbeſcheid.

§. 951.

2) erkennet er jeweilen auf ſchreiben um bericht, entweder an den richter, worunter die ſache gelegen, oder die perſon wohnhaftig, oder der bericht wird vom gegner, oder den es mit angeht z. e. den landsherrn oder das untergericht, abſonderlich wenn ein oder andre punct annoch unlauter, gefodert. Nicht zu gedencken, daß, weñ es die obrigkeit und unterthanen, oder arme, oder die entledigung vom eide betrift, der bericht nothwendig erfordert werden müſſe, ehe die appellationsproceſſe erkannt werden. Schreiben um bericht.

§. 952.

Jeweilen kan die beſchwerde durch eine **verordnung** gehoben werden. Auf dieſen fall braucht es der erkennung der appellationsproceſſen nicht. Verordnung.

I. Die verordnung, der vorbeſcheid, und das ſchreiben um berichte ſuſpendiren die bitte in der ſupplication.

§. 953.

Schlagen dieſe mittel nicht an; ſo erkennet er die appellationsproceſſe. Dieſe werden hierauf ausgefertiget, und zwar geht an den appellaten die ladung dahin: Ladung.

„dem appellanten derentwegen in rechten, wie ſich das gebühret, zu **antworten** (woraus alſo die kriegsbefeſtigung in der appellationsinſtanz erſcheinet), darauf der ſache und allen ihren gerichtstagen abzuwarten rc.

und an den ſchriftſteller:

„ingleichen dich appellantiſchen advocaten in izt beſtimmten termine den eid für gefährde, daß du nicht muthwillig appelliret, ſelbſt oder durch eine gevollmächtigten würcklich abzulegen.

wo aber die partey die ſchriften ſelbſt verfaſſet, bleibt dieſe ladung an den advocaten weg.

§. 954.

§. 954.

Inhibition

Die unterſagung (inhibition) an den vorigen richter iſt dieſes inhalts:

Wir gebieten zugleich euch (der regierung) als voriger inſtanz richtern, und appellaten, ſamt und ſonders ; ; bey ſtrafe 10. marck löthigen goldes ; ; ; hiermit ernſtlich, und wollen: daß ihr in dieſer ſache, alldieweil dieſelbe vor uns unentſchieden ſchwebet, auch was derſelben anhängt, oder dem appellanten zum nachtheil, oder unſerer kayſerlichen obrigkeit zum veracht, ferner nicht verfahret, erkennet, handelt, und fürnehmet, ſelbſt oder durch andere, in keinerley weiſe noch wege. ꝛc.

§. 955.

Compulſorialen.

Die compulſorialen oder das gebott wegen einſchickung der acten voriger inſtanz nebſt den entſcheidungsgründen, werden alſo gefaſſet:

ebenmäßig, und bey izt angedroheter ſtrafe der 10. marck löthigen goldes, gebieten wir euch vorgemelten richtern erſter inſtanz, daß ihr in 14. tagen den nächſten nach verkündigung dieſes, dem appellanten oder deſſen machtbotten, auf ihr geſinnen und **ziemliche belohnung**, alle und iede dieſer ſache acten und handlungen in glaubwürdiger form, nebſt angefügten entſcheidungsgründen, herausgebet, und folgen laſſet, ihn hierin nicht aufhaltet oder verziehet, damit appellant derentwegen an vollführung derſelben nicht gehindert werde ꝛc. **Liers** formulae cancellariae imperialis bl. 15 ; 17.

I. Wie wegen der compulſorialien zu erkennen; erhellet aus des **von Ludolf** vol. 2. obſeruationum forenſium num. 67. 68. 69. 70. und 71.

§. 956.

Appell. proc.

Dies ſind die vollſtändige appellationsproceſſe. Jeweilen bedarf es entweder der inhibition, oder der compulſorialen nicht. Alsdann heiſſen die appellationsproceſſe unvollſtändig.

§. 957.

Das verfahren in der appellationsinſtanz iſt theils im R. A. 1654. §. 58. §. 67. §. 73, 118, 69, 70. und im **concepte** der C. G. O. III. 34. zu befinden.

I. Da

I.

Dahier iſt eine neue inſtanz. Der appellant iſt wie der kläger in der erſtern inſtanz und der appellat wie der beklagte anzuſehen. Dieſem nach hat auch in der appellationsinſtanz die beweisführuug noch ſtatt, wenn nur der appellant des halber den eid für gefährde abſchwöret, R. A. 1654. §. 73. Auf dieſen fall gebühret ihm die rechtswohlthat: **das unerwieſene zu erweiſen, das noch nicht ausgeführte auszuführen.**

§. 958.

Das urthel in der appellationsinſtanz geht zuförderſt auf die gerichtbarkeit: **ob nämlich die ſache anhero erwachſen:** und alsdenn, wo die gerichtbarkeit nicht begründet iſt, erfolgt eine non deuolutoria.

I.

Dieſe weiſet die ſache an vorigen richter, und, wo nöthig, befiehlt ihm in der ſache ſtrecklich und ungeſäumt zu verfahren, **Deckherr** rerum iudicatarum in camera num. 667. bl. 306., anbey vertheilt ſie den appellanten in die koſten und die ſtrafe der muthwilligen appellanten, R. A. 1654. §. 119. **viſ. A.** §. 81.

Z. e. **In angemaßter appellationsſache burgermeiſters und raths der alten ſtadt Hildesheim und conſorten, wider : : iſt erkannt: daß dieſe ſache durch die erhobene appellation an dieſes kayſerliche cammergericht** nicht erwachſen, **ſondern an** den richter voriger inſtanz **zu weiſen, gedachte appellanten auch die aufgelaufene gerichtskoſten dem appellaten nach rechtlicher ermäſſigung zu entrichten ſchuldig.** ꝛc.

Oder: **In ſachen N. in ehevogts namen ſeiner hausfrau appellantens wider Annen Claren Kertis appellatin iſt erkannt: daß dieſe** ſache, ſoviel **die angezogene ehe betrifft, vor das geiſtliche gericht,** da ſich ſolche zu rechtfertigen gebühret, **zu weiſen ſey** ꝛc.

§. 959.

Sind die formalien nicht richtig, erfolgt eine deſertoria:

In ſachen : : appellantens an einem wider : : appellaten am andern theile: iſt dieſe ſache als deſert bey dieſem kayſer-

lichen cammergerichte nicht angenommen, ſondern erkannt, daß dieſelbe an richter voriger inſtanz zu weiſen ſey, es wird auch appellant in die derentwegen verurſachte koſten bey dieſem kayſerlichen cammergericht, dem appellaten nach rechtlicher ermåſſigung zu entrichten vertheilet.

§. 960.

Wird auf die materialien **endlich** geſprochen; erfolgt entweder ein beſtåttigendes oder ein ånderndes, oder ein gemiſchtes urthel.

§. 961.

Wie das notariatinſtrument wegen der appellation zu fertigen, zeiget **Schwanmann** proceſſu camer. L. 2. bl. 81. und das **formularbuch des reichsproceſſes** bl. 211. u. f.

Drey und zwanzigſtes hauptſtůck.

Von den unkoſten und deren gerichtlichen ermåſſigung.

§. 962.

Unkoſten erſtattet der ſachfållige.

Es iſt zwar ſchon ôfters, bey aller ereigneten gelegenheit, der unkoſten erwehnung geſchehen, auch ordentlicher weiſe der überwundene und ſachfållige theil dem andern, welcher recht behalten, die unkoſten zu erſetzen verbunden, jedoch leidet ſolches in gewiſſen fållen nicht nur ſeinen abfall, ſondern es kommen auch der koſten halber noch andere bedencklichkeiten zu entſcheiden für, wie denn in eheſachen der beklagte, wenn ſchon klågerin nichts ausführet, dieſer die unkoſten erſtatten, und deſſen alſo beſchieden werden muß:

Ausnahme in eheſachen.

Daß klågerin dasjenige, ſo ihr zu beſcheinigen auferleget worden/ und ſie ſich angemaſſet/ nicht/ beklagter hingegen ſein darwider beſchehenes vorwenden

zur

zur nothdurft beygebracht / derowegen derſelbe nicht allein mit der num. . . . erkannten bürgſchaft ſich allezeit vor gerichte zu ſtellen / zu verſchonen, ſondern er auch von angeſtellter klage zu entbinden und los zu zählen; er iſt aber nichts deſto weniger, geſtalten ſachen nach / die bey dieſem proceß aufgewandten unkoſten, auf vorhergehende anſetzung und richterliche ermäſſigung / der klägerin zu erſtatten verbunden.

§. 963.

Bleibt auch in der zu fortſetzung der eingewandten reviſion beſtimmten tagfahrt der gegentheil gleich aus, muß dennoch jener die gerichtskoſten alleine tragen, und woferne der richter ſolche zur hälfte von ihm eingetrieben hätte, kan deren wiedererſtattung füglich auf dieſe weiſe auferlegt werden: **Andere ausnahme beym ungehorſam in der reviſion.**

ꝛc. **Es ſind beklagte die wegen des num. . . eröffneten urthels abgeforderten und bezahlten gerichts- und andere gebühren / zu erſetzen und ſolche vollſtändig an klägern einzubringen ſchuldig.**

§. 964.

Hiervon aber iſt das urthelsgeld und botenlohn ausgenommen, wie aus folgendem wahrzunehmen: **Einſchränckung des vorigen.**

ꝛc. **Im übrigen ſind klägere die hälfte des jetzigen urthelsgelds und botenlohns beyzutragen ſchuldig.**

§. 965.

Dergleichen denn auch rechtens und zu erkennen iſt, daferne gegentheil ſich erkläret, es bey vorigem einbringen und acten zu laſſen: **Zuſatz.**

ꝛc. **Und werden die zu einhohlung des urthels aufgewandte unkoſten von jedem theile zur hälfte entrichtet.**

I.

Weil nicht nur über die reviſion, ſondern auch über des gegentheils erklärung und darauf in vorigem einbringen angeführte umſtände zugleich mit erkannt wird, erforderts die billigkeit.

§. 966.

Würde bey ermäſſigung der unkoſten, nach klarem ausweiß der acten, ein irrthum vorgegangen und das urthel bereits rechts- **Irrthum bey der ermäſſigung.**

rechtskräftig worden ſeyn, kan ſolches dennoch nachher geändert und deswegen erkannt werden, z. e.:

Daß kläger / geſtalten ſachen nach, von den num. . . . u. f. auf 9. rthlr. 16. kr., gemäſſigten gerichts-gebühren / mehr nicht als 6. rthlr. 19. kr. abzuſtatten ſchuldig.

§. 967.

Wo eine ſtarcke mäſſigung.

Weiln die ſachwalter öfters gar unmäſſig in anſetzung der unkoſten ſind, und, ohne das gewöhnliche meilengeld, nebſt den übrigen koſten, für ihre bemühung mehr, als ſich gebühret, anſchreiben, müſſen ſie ſich gefallen laſſen, wenn ſolche weit herunter geſetzet und ſie eines gantz andern alſo verſtändiget werden:

ꝛc. **Es iſt auch beklagter die unkoſten dieſes rechtstags, wovon die num. . . . angeſetzten, geſtalten ſachen nach / und weil ſolche theils übermäſſig angeſetzet / theils gantz unnöthig auf . . rthlr. zu mäſſigen / klägern zu erſtatten ſchuldig.**

§. 968.

Der botenbehändigungsgebühren.

Denen gerichtsboten, welche von jeder meile ihren geſetzten lohn erhalten, wird, dafern ein anders nicht verſehen, weiter für die einhändigung nichts zugeſtanden, ſondern ſie ſind hierunter der gebühr folgender geſtalt zu beſcheiden:

ꝛc. **Die num. . . . werden geſtalten ſachen nach, und weiln die boten über das meilengeld abſonderliche behändigungsgebühren zu fodern nicht befugt, auf 13. rthl. 20. kr. gemäſſiget.**

§. 969.

Unkoſten gehören dahin wo die ſache rechtshängig geweſen.

Im betracht die proceßkoſten mit der hauptſache einige verwandtſchaft haben, können die ſachwalter und anwälde, wegen ihrer gebühren, gar füglich bey denen gerichten, wo jene rechtshängig geweſen, klagbar werden, und ihre principalen ſich, unter keinerley vorwand, allda recht zu nehmen entbrechen, auch, wenn ſelbige auf ihrem ungehorſam etwa beharren, in die bezahlung, nachſtehender maſſen vertheilet werden:

Daß beklagter für ſachfällig und die gemachte anforderung für eingeſtanden zu achten / derowegen er klägern die geklagten anwaltſchafsgebühren, ſo auf die

5. rthlr.

5. rthlr. 20. kr. zu mäſſigen / nebſt dem baarem verlag zu bezahlen ſchuldig.

§. 970.

Bey dergleichen von einem ſachwalter oder anwalte erhobenen klage, und des beklagtens ungehorſamlichen ausbleiben, pfleget dieſem ſo fort die einlaſſung unter verwarnung im erſten urthel angekündiget zu werden: *Einlaſſung bey ſtrafe.*

Daß beklagter, nach anderweit vorgehender ladung auf die erhobene klage / mit der verwarnung, daß in verbleibung deſſen / die forderung für eingeſtanden und er für ſachfällig gehalten, auch die angeſetzten unkoſten gerichts wegen gemäſſiget werden ſollen / ſich einzulaſſen und zu antworten / ſo wohl, weil er ſolches vorjetzo nicht gethan / die unkoſten dieſes rechtstags, ſo hiermit auf 5. rthlr. 12. kr. gemäſſiget werden / klägern zu erſtatten ſchuldig.

§. 971.

Oder, die weiſung geſchicht auf ſolche art: *Andere bedrohung.*

Daß beklagte die unkoſten dieſes rechtstags klägern zu erſtatten, und, nach anderweit vorgehender ladung, auf die erhobene klage, mit der ausdrücklichen verwarnung / daß in verbleibung deſſen die anforderung für eingeräumt und ſie für ſachfällig zu achten / auch die geforderten ſachwaltersgebühren / gerichts wegen gemäſſiget werden ſollen / ſich einzulaſſen und zu antworten ſchuldig.

§. 972.

Es thun aber die ſtreitenden parteyen wohl, welche dergleichen unkoſten, ſogleich gerichtlicher ermäſſigung in ſchrifften unterwerffen, womit ihnen denn nachſtehender maſſen willfahret wird: *Deren ermäſſigung dem richter zu überlaſſen.*

z. e. Daß die angegebenen gebühren auf 16. rthl. 9. kr. zu mäſſigen, welche beklagter und mitbeklagter, wie auch die unkoſten dieſer tagfahrt und zwar jeder zur helfte klägern zu erſtatten ſchuldig.

Oder, das dieshalbige erkenntnis iſt auf dieſe weiſe abzufaſſen:

Daß die geforderten gebühren nebſt den unkoſten dieſer tagfahrt auf 12. rthlr. 13 kr. zu mäſſigen, geſtalt wir ſie auch ſo hoch mäſſigen / welche beklagter klägern in 14. tagen / bey vermeidung der hülfe / zu bezahlen ſchuldig.

§. 973.

Mäſſigung ohne weitläuftigkeit.

Ob zwar dem ſachfälligen theil die einlaſſung auf die ſämtlich verurſachten unkoſten des gantzen proceſſes auferleget zu werden pflegt, wenn aber die unkoſten, nach ausweiß der acten, leidlich angeſetzt und ſogleich daraus zu beurtheilen ſind, wie viel deren zuerkannt werden können, gebühret ſich deswegen alſo zu ſprechen:

Daß die angeſetzten gebühren / nebſt den koſten izigen rechtstags zuſammen auf 13. rthlr. 6. kr. / auſſer den bereits gemäſſigten, annoch zu mäſſigen / welche beklagter und mitbeklagter jeder zur hälfte / bey vermeidung der hülfe / zu bezahlen ſchuldig.

§. 974.

Vergebliche koſten fallen weg.

Jedoch werden, bey ermäſſigung dergleichen ſämtlichen proceßkoſten, diejenigen gäntzlich ausgeworffen und davon abgeſondert, welche unnöthiger und vergeblicher weiſe aufgewendet, oder durch eigenes verſchulden verurſachet worden, daher zu erkennen gewöhnlich iſt. z e:

Daß die gebühren num. act. . . und zwar die auſſergerichtlichen num. . . . auf 9. rthlr. 12. kr. / die gerichtlichen num. . . . auf 11. rthlr. 18. kr. zu mäſſigen / welche kläger / des beſchehenen vorwendens ungeachtet, dem num. . . befindlichem beſcheide (gemäs) zu folge / beklagtem zu erſtatten ſchuldig.

§. 975.

Abſonderung derſelben.

Oder, es kan derſelben, welche wegfallen müſſen, zugleich ausdrückliche erwehnung geſchehen uud das urthel dahin ertheilet werden; z. e.

Würden nun von den vom beklagten num. . . . angeſetzten unkoſten / ſo ihm durch die von N. N. angeſtellet geweſene klage verurſachet ſeyn ſollen / diejenigen, welche er ſich durch ſeinen ungehorſam ſelbſt über

den

den hals gezogen, abgekürzet / und die übrigen, nach behöriger beſcheinigung richterlich gemäſſiget / ſo iſt kläger ſothane ſumme, ſeinem bereits gethanen erbieten nach / beklagten zu erſtatten / dieſer hingegen auf die klage ohne fernern aufenthalt ſich einzulaſſen verbunden.

§. 976.

976. Bey anſetzung der gerichtskoſten verurſachen die gerichtsſchreibere den urthelsverfaſſern nicht nur viele mühe, ſondern auch oft ein ſonſt unnöthig urthel, wenn ſie ſolche nicht abſonderlich anſchreiben und einem jeden part ſein antheil mit benennen, daher derſelben ermäſſigung halber zuvor erkannt werden muß: z. e.

Daß jedem theile ſein betrag beſonders anzuſetzen.

Daß mit öffentlicher feilbietung N. N. hauſes gebührend nicht verfahren, derowegen daſſelbe anderweit überhaupt öffentlich feil zu bieten, worauf ſodann ſowohl der unkoſten halber / wenn dieſe von einander geſondert / und unter gewiſſe ziffern deme, ſo ſie verurſachet / angeſezet, in dieſer ſache ferner ergehet, was recht iſt.

§. 977.

Im fall ein ſachwalter oder anwalt die ſeinem principal zuerkannten unkoſten in empfang zu nehmen, und darüber quittung auszuſtellen, vorhabens wäre, muß ſelbiger darzu beſonders mit bevollmächtiget ſeyn, und in deſſen ermangelung, ſolcher geſtalt beſchieden werden:

Empfang der koſten vom anwalte.

Daß beklagter vor allen dingen die, zu einhebung der zuerkannten und von klägern bezahlten unkoſten / erforderliche vollmacht beyzubringen ſchuldig.

§. 978.

Bey beſcheinigung des ſchadens und der koſten wird alſo erkannt:

Beſcheinigung des ſchadens und koſten.

Dann ſind die in den acten num. . . befindlichen verzeichnis begriffene poſten gemäſſiget und gewürdert (taxiret) auch iſt erkannt: würden klägere durch ihren gevollmächtigten anwalt einen eid zu Gott und auf das heilige evangelium ſchweren / daß ſie in dieſer ſache 309 fl. 4 kr. Rheiniſch, darüber und nicht darunter, gerichts- und

und unkoſten ausgegeben, auch ſchaden erlitten haben/ ſo ſind ermelte beklagte ſolche ſumme / dazu, was ſie ferner für urthel und andere nothdürftige briefe in dieſes gericht ausgeben werden / in ſechs wochen und drey tagen, demnächſt nach erſuchung / zu entrichten pflichtig.

I. Siehe des **von Ludolf** obſ. for. im dritten bande faſc. I. bl. 73.

§. 979.

Schlüßlich will ich ein verzeichnis, wie ſolches die anwälte zu übergeben pflegen, hier anfügen:

Verzeichnis der gerichtlichen und auſſergerichtlichen unkoſten vom beweiſe an in Annen Catharinen Hennin zu Siebeleben eingeklagten ſchadlos-haltungsſache.

1)	40. rth.	5. gr.	0. pf.	bleiben vom beweiſſe an der ſub lit. A. gemäſſigten unkoſten zu erſetzen, nachdem das 1ſte volumen der amtsacten und das erſte volumen hochfürſtl. regier. acten bis zum Leipziger urthel vom 31. dec. 1738. gegen einander aufgehoben ſind.
2)	0. rth.	14. gr.	6. pf.	für den amtsbericht und bottenlohn den 14. aug. 1740. l. q. n. 5.
3)	1. rth.	2. gr.	0. pf.	abſchreibegebühr dem amtscommiſſario Gemen für die abſchrift des gegenbeweiſes, welcher klagender frau Hennin zugefertiget worden den 17. octobr. 1739. l. q. n. 6.
4)	3. rth.	1. gr.	8. pf.	vorſchuß beym gegenbeweiſe an ½. caroline l. q. n. 7.
5)	0. rth.	4. gr.	0. pf.	für abſchrift des Göttinger urthels den 5. dec. 1740.
6)	0. rth.	12. gr.	0. pf.	herrn ſecretar Schrötern für abſchrift
	45. rth.	16. gr.	2. pf.	lat. 1.

et vi-

				et vidimus 2er hochfürſtl. reſcripte, welche beym gegenbeweis induciret ſind.
7)	0. rth.	3. gr.	0. pf.	botenlohn für überbrachte ladung zu inrotulirung der acten fol. 35. vol. 2.
8)	0. rth.	7. gr.	0. pf.	fürs reſcript fol. 28. vol. 3.
9)	0. rth.	4. gr.	0. pf.	botenlohn dem amtsboten, den gegenbeweiß in abſchrift nach Siebeleben zu bringen fol. 50.
10)	0. rth.	4. gr.	0. pf.	dem cantzleyboten Hanſen für überbrachte ladung zum appellationstermin den 7. febr. 1741.
11)	0 rth.	3. gr.	0. pf.	botenlohn für überbrachte ladung zur inrotulation der acten 1741.
12)	0. rth.	3. gr.	0. pf.	botenlohn für überbrachte ladung zur anhörung des hochfürſtl. regierungsbeſcheides den 12. april. 1741.
13)	0. rth.	3. gr.	0. pf.	botenlohn für citation, als fr. Hennin leuterung wider den hochfürſtlichen regierungsbeſcheid eingewendet, den 17. maii 1741.
14)	4. rth.	16. gr.	0. pf.	cantzleygebühr l. q. den 2. maii 1741. n. 9.
15)	0. rth.	2. gr.	0. pf.	dem cantzleyboten botenlohn den 2. iun. 1741.
16)	3. rth.	0. gr.	0. pf.	voraus bezahlte koſten l. q. den 27. iul. 1741. n. 10.
17)	7. rth.	7. gr.	6. pf.	cantzleygebühr l. q. den 10. febr. 1742. n. 12.
18)	0. rth.	3. gr.	0. pf.	botenlohn für eine ladung 1742. bey der leuterung.
19)	0. rth.	3. gr.	0. pf.	botenlohn bey der inrotulation für überbrachte ladung.
20)	0. rth.	3. gr.	0. pf.	botenlohn für die ladung zur eröfnung des Halliſchen urthels auf den 15. Dec. 1742.
	16. rth.	13. gr.	6. pf.	lat. 2.

21) 8. rth.	17. gr.	9. pf.	cantzleygebühr und urthelsgeld den 17. Dec. 1742. l. q. n. 13.
22) 0. thl.	8. gr.	0. pf.	für ſchreiben vom Dec. 1742.
23) 0. rth.	12. gr.	0. pf.	für izige liquidation und imploration.
8. rth.	13. gr.	9. pf.	lat. 3.

Facies laterum.

45. rth.	16. gr.	2. pf.	lat. 1.
16. rth.	13. gr.	6. pf.	lat. 2.
8. rth.	13. gr.	9. pf.	lat. 3.
70. rth.	19. gr.	5. pf.	ſumma.

mit vorbehalt der weitern und gerichtlichen.

Gemäſſigte unkoſten.

A.

In ſachen frau Annen Catharinen Hennin zu Siebeleben,

klägerin eines entgegen

Herrn caſſier Johann Adolph Chriſtoph Junckern zu Waltershauſen.

ſchuldſachen betr.

I. Die durchſtrichene zifer bedeutet die forderung, und die andere zeiget die ermäſſigung an.

Vol. I.

1) 0. rth.	12. gr.	fürn gang und durchſehung der acten, den 10. 12. mart. 1737. a. fol. 1 bis 12.
2) 0. rth.	16. gr.	für exceptionsſchrift fol. act. 18. 19. und 20.
- rth.	. gr.	latus 1.
	22. -	

3) 0. rth.

3) 0. rth. 16 gr. fürn termin den 7. aug. 1737. fol. 25.
4) 1. rth. 0. gr. für den erſten ſatz fol. 26. 27. und 28.
21.
5) 1. rth. 0. gr. fürn zweyten ſatz und kriegsbefeſtigung fol. 34 = = 36.
6) 1. rth. 0. gr. für den ſchlußſatz fol. 47. b. 48. 49. 50.
7) 0. rth. 6. gr. für fertigung der vollmacht fol. 51. a.
21.
8) 1. rth. 0. gr. fürn termin der inrotulation fol. 51. b. und fol. 53. b. der gänge des wegen.
9) 0. rth. 12. gr. fürn termin fol. 68.
10.
10) 0. rth. 12. gr. für die appellation fol. 70. und 71.
6.
11) 0. rth. 8. gr. fürs ſchreiben fol. 73.

Dieſe unkoſten ſind bis hieher compenſirt.

Vol. II.

12) 0. rth. 16. gr. fürn productionstermin den 20. apr. 1739. fol. 14.
13) 1. rth. 0. gr. für den rechtlichen ſatz fol. 15. und 16.
14) 1. rth. 16. gr. für die gemeine und beſondere fragſtücke fol. act. 17. 18. 19. u. 20.
15) 0. rth. 12. gr. für eröfnung des beweiſes, da ich wider die dieſelbe proteſtiret und gegenbeweiß zu führen anerboten fol. 26. den 4.
6. maji 1739.
16) 0. rth. 8. gr. für ſchreiben fol. 27.
6.
17) 0. rth. 8. gr. für die ſupplication und mittheilung der regierungsacten fol. 28.

. rth. . gr. latus 2.

6.

18) o. rth. 8. gr. für ein ſchreiben fol. 31.

1. 12.

19) 2. rth. o. gr. für den gegenbeweiß fol. 32 = = 36.

20) o. rth. 13. gr. für abſchrift der urkunden fol. 37 = = 50.

21) o. rth. 16. gr. für den reproductionstermin den 20. aug. 1739. fol. 53.

22) 1. rth. o. gr. für den erſten ſatz, fol. 53. u. 54.

23) 1. rth. o. gr. für den ſchlußſatz fol. 56. b. 57. und 58.

12.

24) o. rth. 16. gr. für die antwort auf den beweiß zur gewiſſensvertrettung fol. 68. u. 69.

6.

25) o. rth. 8. gr. für ein ſchreiben fol. 75.

2. 12.

26) 3. rth. o. gr. für die ſalvation und impugnationsſchrift auf geführten beweiß und gegenbeweiß fol. 76 = = 85.

12.

27) o. rth. 16. gr. für den inrotulationstermin fol. 87. b.

6.

28) o. rth. 8. gr. für ein ſchreiben fol. 88.

12.

29) o. rth. 16. gr. für eine tagfahrt den 23. maii 1740. fol. 89.

30) o. rth. 12. gr. dergleichen den 5. dec. 1740. fol. 99.

Vol. I. der hochfürſtl. regierungsacten.

8.

31) o. rth. 10. gr. für einführung der appellation fol. 3.

8.

32) o. rth. 12. gr. für deſertionsklage fol. 7. und 8.

33) 1. rth. o. gr. für den weg dem anwalt fol. 17.

34) 1. rth. o. gr. für eine tagfahrt fol. 10.

. rth. . gr. latus 3.

35)

35)	o. rth.	21. gr.	pferde, wagen und futter.
		8.	
36)	o. rth.	12. gr.	zehrung.
37)	o. rth.	o. gr.	für den erſten ſatz fol. 13. 14. 15.
		8.	
38)	1. rth.	12. gr.	fürn weg und zehrung fol. 19.
39)	1. rth.	o. gr.	für den ſchlußſatz fol. 19 = = 25.
40)	o. rth.	2. gr.	für abſchrift fol. 26.
		6.	
41)	o. rth.	8. gr.	für den aufſatz fol 32. u. 33.
42)	1. rth.	o. gr.	für den weg nach dem termin, fol. 35.
43)	1. rth.	o. gr.	fürn termin inrot. eod. fol.
44)	o. rth.	o. gr.	für pferde, wagen und futter.
		8.	
45)	o. rth.	12. gr.	für zehrung.
	. rth.	. gr.	latus 4.

Summe der ſeiten.

NB. von fol. I. vol I. an bis hieher ſind die koſten compenſirt.

. rth.	. gr.	latus 1.
. rth.	. gr.	latus 2.
. rth.	. gr.	latus 3.
. rth.	. gr.	latus 4.
. rth.	. gr.	ſumma.

Tennenberg den 21. Dec. 1740.

Joh. George Juncker.

Fortſetzung der liquidation aus dem Vol. I. der reg. acten.

		6.	
46)	o. rth.	8. gr.	fürs ſchreiben fol. 44. b.
47)	1. rth.	o. gr.	fürn weg zum termin den 7. febr. 1741. fol. 49.
48)	1. rth.	~~16~~. gr.	fürn termin.
		8.	
49)	o. rth.	8. gr.	fürs ſchreiben fol. 50.
50)	o. rth.	21. gr.	pferde, wagen und futter.
		8.	
51)	o. rth.	~~12~~. gr.	zehrung.
52)	1. rth.	o. gr.	für den erſten ſatz fol. 56. 57. 58. u. 59.
53)	1. rth.	o. gr.	für den zweyten ſatz fol. 63. b. 64 = = 69.
54)	1. rth.	~~18~~. gr.	fürn ſchlußſatz fol. 85 = = 104.
55)	o. rth.	8. gr.	fürs ſchreiben fol. 116.
56)	1. rth.	o. gr.	fürn weg zum inrot. termin den 12. april 1741. fol. 115.
57)	o. rth.	16. gr.	fürn termin.
58)	o. rth.	21. gr.	pferde, wagen und futter.
		8.	
59)	o. rth.	~~12~~. gr.	zehrung.
		6.	
60)	o. rth.	8. gr.	fürs ſchreiben fol. 116.
61)	1. rth.	o. gr.	fürn weg zum termin fol. 119. b.
62)	o. rth.	8. gr.	für anhörung des urthels fol. 119. b.
63)	o. rth.	21. gr.	pferde, wagen und futter.
		8.	
64)	o. rth.	~~12~~. gr.	zehrung.

. rth. . gr. latus 5.

Vol. II. der regier. acten.

65)	1. rth.	0. gr.	fürn weg zum termin den 20. jul. 1741, fol. 5.
66)	~~1~~. rth.	0. gr.	fürn termin fol. 5.
67)	0. rth.	21. gr. 8.	pferde, wagen und futter.
68)	0. rth.	~~12~~. gr.	zehrung.
69)	1. rth.	0. gr.	für den erſten ſatz fol. 11. 12. 13. u. 14.
70)	1. rth.	~~12~~ gr.	für den zweyten ſatz fol. 17. b. 18. 19 = 29.
71)	1. rth.	~~12~~. gr.	fürn ſchlußſatz fol. 41 = 51. incluſ. weg.

Vol. III.

72)	1. rth.	~~16~~. gr. 6.	für die leuterungsſchrift fol. 1 = 10.
73)	0. rth.	8. gr.	fürs ſchreiben fol. 12.
74)	1. rth.	0. gr.	für den weg zum termin den 4. maii 1742. fol. 14.
75)	1. rth.	0. gr.	fürn termino eod.
76)	0. rth.	21. gr. 8.	pferde, wagen, futter und zehrung vor den knecht.
77)	0. rth.	~~12~~. gr. 12.	zehrung dem anwalte.
78)	0. rth.	~~18~~. gr.	für die provocation fol. 17. 18.
79)	1. rth.	0. gr.	für den zweyten ſatz fol. 20. b. 21 = 25.
80)	1. rth.	~~12~~. gr.	für den ſchlußſatz fol. 46 = 62.
81)	1. rth.	0. gr.	für den weg zum inrotul. termin den 19. ſept. 1742. fol.
82)	0. rth.	16. gr.	fürn termin.
83)	0. rth.	21. gr. 8.	pferde, wagen und futter, wie auch zehrung dem knecht.
84)	0. rth.	~~12~~. gr.	zehrung dem anwalte.

. rth. . gr. latus 6.

Summe.

.rth. .gr. latus 5.

.rth. .gr. latus 6.

38. rth. 8. gr. vorige liquitation.
29. 19.

68. rth. 3. gr. ſumma
1. 12. pro moderat. dd.

57. rth. 27. gr.
gemäſſigte ſumme
Funfzig und ſieben thaler / drey und zwanzig groſchen.

den 19. ſept. 1742.

J. G. Juncker.

F. W. Hoffmann,
gerichtsſecretarius.

Vier und zwanzigſtes hauptſtück.

Vom ſyndicate und andern auſſerordentlichen rechtsmitteln wider ein urthel.

§. 980.

Syndicats urſprung. Der ſyndicatus iſt durch den R. A. zu Regensburg 1532. III. §. 17. wider die cammergerichtsurtheile eingeführet, damit nie-

niemanden **unrecht** geſchehe, und die **richter**, welche **unrecht-mäſſige urthel ausſprechen / den krieg ihr eigen machen**, **und** des halben ad ſyndicatum geſtellt werden mögen. Dies mittel ſoll aber die hülfsvollſtreckung nicht behindern und das ſyndiciren auf des ſyndicanten koſten beſchehen, auch bey den ſyndicatoren nichts neues in der ſache vorgebracht werden.

§. 981.

In der cammergerichtsordnung vom jahre 1555. III. th. tit. 53. iſt ein unterſchied zwiſchen der reviſion und dem ſyndicat gemacht worden, wie der §. 6. allda klärlich bezeuget, und auf **geſchenck, miet, gab / bitt, freundſchaft, feindſchaft**, 2c. den ſyndicat geſetzet, und zugleich im §. 10. **betrug** und **argeliſt** darzu erfordert, iedoch erlaubet die reviſion und den ſyndicat zugleich anzuſtellen. Dieſes iſt im **R. A.** 1557. §. 18. und im **C.** der **C. G. O.** III. th. tit. 63. wiederhohlet. **Deſſen unterſchied von der reviſion.**

§. 982.

Im jahre 1687. rühmeten ſich zweene jüden **Löw Schuch** und **Hertz Iſaac**, aus Franckfurt, was maſſen ſie beym cammergerichte zu Speier ums geld ein urthel erlangen könnten, wie ſie ſolches haben wollten. Nun beſtand das cammergericht damals aus folgenden perſonen: cammerrichter war Johann Hugo, erzbiſchof zu Trier 2c. präſidenten waren: Philipp Franz Eberhart cämmerer zu Worms, freyherr von Dalberg und Johann Caſimir graf zu Leiningen und Dachsburg 2c. die beyſitzer: wegen Mainz Wilhelm Ignatz Schütz, wegen Trier Chriſtoph Johann von Frieſenhauſen, wegen Cöln, Johann Henrich Daniel von Ritter zu Grünenſtein, wegen Bayern Wolfgang Jacob freyherr von Leublfing, wegen Brandenburg Silveſter Jacob Danckelmann, wegen des Oeſterreichiſchen kraiſes Philipp Chriſtoph von Merle, des Fränckiſchen Johann Jacob Avianus, des Bayeriſchen Joh. Ferdinand Frütz. **Gerühmte beſtechungen 1687.**

§. 983.

Allein der verdacht fiel auf vorgemelten Schützen, vorherigen Fuldaiſchen canzler. Was diesfalls auf dem reichstage und unter den höfen der ſtände vorgefallen, erzehlt **Pfeffinger** im IIIten bande übern **Vitriarius** bl. 711. u. f. **Schütz kömmt in verdacht.**

Kielmañs=eck gibt ei=ne ſyndi=catsklage ein.

§. 984.

Zu anfang dieſes jahrhunderts gab der freyherr von Kielmannseck eine ſyndicatsbeſchwerde wider das cammergericht ein.

Wider den von Pürck kömmt ein druck zum vorſchein.

§. 985.

Wider den beyſitzer Johann Adam Ernſten von Pyrck kam ein druck in ſachen des notar Winckelmanns entgegen die freyſrau von Wallpott zu Olbrücken und conſorten zum vorſchein, darinne behaubtet wurde, erwehnter beyſitzer habe ſich den ſyndicat zu ſchulden kommen laſſen, und alſo die ſtrafe ungerechter richter ſich zugezogen.

Suſpen=ſion des v. Jngel=heim.

§. 986.

Beſage des ſchluſſes eines cammerpleni im nov. 1701. legte man dem präſidenten freyherrn von Jngelheim vieles zur laſt, Er ward auch vom kayſer ſuſpendiret, und zwar unterm dato Wien den 13. dec. 1703.

v. Pürck.

§. 987.

Es traf auch dies ſchickſal den beyſitzer von Pyrck, einen ſtiefvater des verſtorbenen cammerrichters, hrn. grafens von Virmond, laut cammerſchluſſes vom 16. jan. 1703. Jnhalts des reichsgutachtens vom 4ten apr. 1705. ward er der beyſitzerſtelle für unfähig erkläret. Doch lieſet man in beyden vom ſyndicate eben nichts, ſondern weil er den von Jngelheim und die es mit ihm haltende beyſitzer für galgenmäſſige ſchelmen erkläret, und pasquillen gemacht haben ſollte.

Wigands und gra=fens Nütz.

§. 988.

Die beyſitzer Michael Carl Wiegand, und Johann Tobias Jgnatz Nütz, graf von Wartenberg, muſten auch die ſuſpenſion über ſich ergehen laſſen. Wiewohl vom ſyndicate ebenfalls nichts gedacht worden. Die ſuſpenſionsdecrete lauten von Wien den 13. dec. 1703.

Reichsver=ordnung gegen die beſtechun=gen.

§. 989.

Um den krummen wegen und beſtechungen vorzubeugen iſt im V. A. 1713. §. 44 = 46. heilſamlich verſehen, daß die beyſitzer mit den parteien, procuratoren und advocaten keinen vertrauten umgang pflegen, den parteien mit rath nicht an die hand gehen, noch weniger ſelbſt oder durch die ſeinige geſchencke annehmen ſollen. Widrigen falls er das empfangene dreyfach wieder erſtatten

oder

oder zwiefacher erlegung des verſprechen anzuhalten, nicht minder ein ſolcher beyſitzer ſeines amts und ſeiner ehren verluſtig zu achten. Ein procurator oder advocat, ſo ſich hierunter zum werckzeug gebrauchen läſt, verlieret ſeinen dienſt und die ehre. Die parteien müſſen ſich des erſatzes des doppelten und einer willkürlichen ſtrafe gewärtigen. Auch das anbieten eines geſchencks iſt ſtrafbar. Denn wo einer cammergerichtsperſon etwas angeboten worden, und ſie zeigt es nicht an, iſt ſolche willkürlich zu beſtrafen: derjenige aber, ſo es angeboten, wird um ſo vieles beſtraft, als er angeboten. Eben dies trift einen procurator oder advocaten, und wird noch darüber ſuſpendiret oder mit verluſt der ehren abgeſchaft.

§. 990.

Im jahre 1732. handelte der reichsfiſcal wider einen, welcher einem beyſitzer geſchenck angeboten und ward nach vorſtehendem V. A. vertheilet, **Joſeph Bonn** de iure et officio fiſci caeſarei procuratoris et aduocati ſect. 2. §. 14. bl. 68. Fiſcaliſches amt.

§. 991.

Sonſt iſt noch zu gedencken, daß das cammergericht am $\frac{17}{27}$ jan. 1657. den präſidenten Adolph freyherrn von Mylendunck ſuſpendiret habe, und zwar wegen zehnjähriger verlaſſung der cammer, und daß er von Trier als ein ſtraſenräuber in verhaft gezogen worden. Suſpenſion eines cammerpräſidenten.

§. 992.

Was maſſen Chriſtina Sophia Amalia von Alleſeld bey der auſſerordentlichen cammergerichtsviſitation ſich beſchweret und den beyſitzer von Frieſenhauſen einer beſtechung beſchuldiget; ſolches ergibt nachſtehende ſelten gewordene vorſtellung mit mehrern: Vorſtellung der von Alleſeld.

Hochwürdigſter fürſt,

auch

Hochedelgeborner der Römiſchen kaiſerlichen majeſtät unſers allergnädigſten herrn höchſtverordnete herren commiſſarien,

ſodann

Hoch= und wohlgebohrne, hochedelgebohrne, hochedle, geſtrenge und hochgelahrte des heiligen Römiſchen reichs chur=fürſten, fürſten und ſtänden, zu gegenwärtiger auſſerordentli=chen viſitationsdeputation gevollmächtigte ſubdelegirte herren räthe und reſpective ſyndici.

Demnach das examen generale perſonarum cameralium, wie verlautet, mit eheſtem geſchloſſen werden, und bey ſelbigen, ſich ohnzweiffentlich mit mehreren ergeben haben wird, was für groſſe unrichtigkeit und verwirrungen in meiner ſachen gegen die Ruloffiſche erben in Hamburg von ſeiten des referenten vorgan=gen, und dieſer derſelben mit recht zu überführen ſeye, inſonder=heit aber, daß dieſe ſache nach dem ſtadt Hamburg. unter num. I. hierbeykommenden privilegio kundbarlich niemalen an allhieſiges kayſerliches cammergericht erwachſen können, oder doch wegen nicht geleiſteter caution ohnſtreitig wieder deſert worden, und mir dadurch beydes daß wider erſtgedachte privilegia der ſtadt Ham=burg und die cammergerichtsordnung die ſache, inmaſſen aus bey=gehenden von ihro königlichen majeſtät zu Dennemarck Norwegen an des herrn cammerrichters churfürſtliche gnaden unterm dato Rensburg den 19. ſeptembr. 1699. abgelaſſenen allergnädigſten interceſſionalien unter num. II. ſodann denen bey der cammer pro=ducirten exceptionibus non deuolutae ac deſertae appellationis unter num. III. des mehrern erhellet, nichtiglich und widerrechtlich angenommen und appellationsproceſſe meinem gegentheil erkannt, als auch nachgehends durch ein offenbarlich wider alle rechten und gemelte privilegien ſtreitende urthel (wider deren publication ich doch zu zweyen malen vorher aus höchſt erheblichen urſachen ver=mög beylag unter num. IIII. gerichtlich proteſtirt habe) eadem prorſus nullitate verfahren, und ich als triumphantin in erſter inſtanz noch darzu in die unkoſten ohnbilligſt condemnirt worden, groſſes unrecht widerfahren ſeye; ſo kan ich dermalen (jedoch mit ausdrücklicher beding= und verwahrung, daß ich keineswegs als klägerin zu der hiebevor unter dem namen des baron von Kiel=mannseck divulgirten ſyndicatklage mich hierdurch verſtanden, ſondern lediglich adminiſtrationem iuſtitiae in der hauptſache im=plorirt,

plorirt, und ſoviel die unterloſſene corruptiones und unrichtigkeiten betrifft, auf erfordern die wahrheit zu deponiren mich erboten haben wolle) nicht umhin, nachdem ſchon jahr und tage mich allhier mit ſchweren koſten aufgehalten, euer hochfürſtliche gnaden, excellenz, und meine hochgeehrteſte herren wehe- und demüthigſt hiemit zu erſuchen, daß weilen an forderſamſter ſpecialunterſuchung dieſer ſachen meine ganze zeitliche wohlfart haftet, die ſtadt Hamburg. privilegien auch, vermög welcher die gegenwärtige appellation pro notorie non deuoluta et deſerta zu achten, ſo klar ſind, daß dagegen mit beſtand rechtens nicht das geringſte geſprochen werden kan, dieſelbe gnädigſt und hochgeneigt geruhen wollen, in kraft der ihro und ihnen von kayſerlicher majeſtät, auch churfürſten, fürſten und ſtänden des heiligen reichs aufgetragener autorität, macht und gewalt, alle und jede bey dem hochlöblichen kayſerlichen cammergericht bishero eingeriſſene corruptiones, mängel und gebrechen, und mithin alſo auch in dieſer ſachen von ſeiten des referenten vorgangene unrichtigkeiten und injuſtitien dero beywohnenden hohen erleuchtung, auch denen rechten und der ſtadt Hamburg privilegien nach gründlich zu unterſuchen, und mir demnach mit prompter juſtiz adminiſtrir- und remittirung der ſachen in ordine ad exſequendum an herrn burgermeiſter und rath zu Hamburg als iudices a quibus zu dem meinigen gnädigſt zu verhelfen, deſſen ich durch die gegenſeitige untriquen und eines ungerechten richters übeles verfahren nun ſo lange jahre her wider alle rechten die billigkeit und juſtiz zu meinem unwiderbringlichen ſchaden und faſt gänzlichem verderben leider! habe entbehren müſſen. Getröſte mich gnädigſter und hochgeneigſter rechtlicher willfahr, und verbleibe

Euer hochfürſtlichen gnaden
auch
Euer excellenz und meiner hochgeehrteſten herren

demüthige

C. S. A. von Allefelt.

I.

Priuilegium Hamburgenſe CAROLI QVINTI.

Wir Carl der V. von Gottes gnaden Römiſchen kayſer, zu allen zeiten mehrer des reichs, könig in Germanien, zu Caſtilien, Arragon, Leon, Bardeux, Sicilien, Hieruſalem, Varra, Granaten, Tolleten, Valenz, Gallicien, Majorica, Hiſpalin, Sardinien, Corduba, Corſica, Murcien, Giennis, Algarbien, Algazirre, Gibraltar, der Canariſchen und Indianiſchen inſulen, und der terrae firmae des Oceaniſchen meers rc. Erzherzog zu Oeſterreich, herzog zu Burgund, zu Lotthringen, zu Brabant, zu Steyer, zu Cärndten, zu Crain, zu Limburg, zu Lutzenburg, zu Gelderen, zu Calabrien, zu Atheen, zu Unopatrien und Würtenberg rc. Grafen zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Görtz, zu Barcinoen, zu Artois, zu Burgund, Pfalzgrafen zu Holland, zu Seland, zu Pfird, zu Kyburg, zu Namur, zu Roſſilion, Silion, zu Ceretania und zu Zutphen, Landgrafen in Elſaß, Marggraf zu Burgau, zu Oriſtani, zu Gociani, und des heiligen Römiſchen reichs fürſt zu Schwaben Catalonia, Aſturia rc. Herr in Frießland, auf der Windiſchen Marck, zu Portunau, zu Biſcaja, zu Molin, zu Salins, zu Tripoli und Mecheln rc. Bekennen offentlich mit dieſem brief, und thun kund allermänniglich, daß uns die ehrſamen, unſer und des reichs liebe getreuen N. burgermeiſter und rath der ſtadt Hamburg unterthäniglich haben fürbracht und zu erkennen geben, wiewohl ſie und ihre vorfahren vor zwey hundert und mehr jahren, mit ſonderlichen privilegien, exemption, freyheiten, ſtatuten und präſcribirten gewohnheiten, unter andern dermaſſen verſehen, daß von ihren deren von Hamburg urtheln nicht weiter noch anderer geſtalt, dann auf ihr ſtadtbuch appelliret oder berufen werden ſolle, wie ſie dann bey ſolcher freyheit von obberührter zeit an, bis dahero ruhiglich und unverhindert gelaſſen, und darwider nicht beſchweret worden, neben dem daß auch einem jeden an ihrem gerechten fürderlich und gebürlich recht wiederführe, ergieng und geſtattet, auch wiſſentlich an demſelben ihren gerichten,

durch

durch ihre burgere und unterthanen, aus unnothdurft und allein zu vermeidung gefährlichen verzugs, verlängerung und ausflucht des rechten, an unſer kayſerlich cammergericht zu appelliren unterſtanden, daraus die vollziehung gerechter und wohlgeſprochener urtheln verhindert würden, auch dieſelbigen ihren burgern und unterthanen ſich ſelbſt und ihre widerparteien in mercklichen ſchaden und verderben führten, welches dann gemeiner ſtadt Hamburg zu abnehmung ihrer nahrung und ſonſten in andere mehr wegen, zu hohen beſchwerden gelangte, und uns darauf demüthig angerufen und gebeten ſie und ihre burger hierinnen gnädiglich zu verſehen, des haben wir angeſehen ſolche ihre demüthige zimliche bitt, auch die getreue dienſte, ſo ihre vor denen weiland unſern vorfahren im reich, Römiſchen kayſern und königen löblicher gedächtnis und dem heiligen reich oft williglich gethan, und uns und dem heiligen reich hinführo wohl thun mögen und ſollen, und darum mit wohlbetrachten muth, guten rath und rechten wiſſen den gemelten burgermeiſtern und rath der ſtadt Hamburg dieſe beſondere gnade gethan und freyheit gegeben, thun und geben ihnen die auch von Römiſcher kayſerlicher majeſtät vollkommenheit wiſſentlich und kraft dieſes, alſo daß nun hinfort in ewigen zeiten von bürgern und unterthanen gemelter ſtadt Hamburg, und ſonſten männiglich hohen und niedern ſtandes, niemand ausgenommen, von keinem bey- oder endurthel, erkäntnis oder decret, ſo an ihrem ſtadtgericht, und einem rath daſelbſten ergehen, ausgeſprochen und eröfnet werden, in ſolchen bekäntlichen ſchulden, injurien oder ſcheltwort, und die gebäu der ſtadt belanget, und ſonſt gemeiniglich in allen ſachen, da die anfängliche klage oder hauptſache nicht über ſechshundert ietztgemelter gulden oder darunter werth wäre, weder an unſer noch unſerer nachkommen im reich, kayſerlich cammergericht nicht appelliren, ſuppliciren noch reduciren ſolle noch möge in keine weiſe, ſondern dieſelbe urthel, erkäntnis und decret ganz kräftig und mächtig ſeyn, ſtets bleiben, vollnſtreckt und vollenzogen werden, und an gemelter ſtadt Hamburg, ſtadtgericht oder einem rath daſelbſten vollführen und procedirt werden ſolle, wie ſich gebühret, von allermänniglich unverhindert, und ob darüber von einem oder mehr, von einigem urthel, das nicht über 600. gulden rheiniſch in gold, wie obſtehet,

betreffe,

betreffe, welcher geſtalt und von weme das geſchehe, appel-
liret, ſuppliciret oder reduciret, oder derſelben appellation, redu-
ction oder ſupplication, ein oder mehr von unſern kayſerlichen
hof- oder cammergericht oder andern gerichten aus unwiſſenheit
oder vergeſſenheit angenommen würde: ſo ſetzen, ordnen und wol-
len wir, daß ſolches der obgemelten unſerer begnadung und frey-
heit unnachtheilig und unabbrüchlich, auch dieſelbe appellation,
reduction und ſupplication, und was darauf gehandelt und vor-
genommen wird, ganz kraftlos, nichtig und von unwürden ſeyn
ſoll, daß wir auch alles und jedes, von obberührter unſer kayſer-
lichen macht, vollkommenheit, ietzt als dann, und dann als itzt,
untauglich und von unwürden erkennen, erklären, aufheben, ver-
nichten und caſſiren, und die obgemelten burgermeiſter und rath
der ſtadt Hamburg, und ihren nachkommen, unangeſehen des
alles, ſich obberührter unſerer freyheit und begnadung gebrauchen,
und macht und gewalt haben ſollen und mögen, ſolche urthel die
alſo 600. gulden Rheiniſch in gold, darüber oder darunter betrof-
fen, zu vollenziehen, und ferner, wie ſich nach rechtlicher ordnung,
und ihrer ſtadt löblichen gebrauch gebürt zu handelen, von aller-
männiglichen unverhindert: Wo aber die hauptſach und klage
über gemelte ſummen der 600. gulden Rheiniſch betreffen, und je-
mand auſſerhalb angezeigter fälle, in ſachen da unſer und des
reichs gemeine rechte und ordnungen im reich ſolches zügeben, zu
appelliren, zu ſuppliciren, oder zu reduciren unterſtünde, derſelbi-
ge ſoll in zehn tagen, ſo den appellirenden zu recht angeſetzt, dem
rath zu Hamburg einen Hamburger gulden neben der appella-
tion darzulegen, und dieſe gelübde und eid zu thun ſchuldig ſeyn,
als daß er von ihrem urthel, erkäntnis, proceß, entſcheid oder
decret nicht gefährlich oder der widerparthei ihre gerechtigkeit auf-
zuhalten oder zu verhinderen appelliret, ſupplicirt oder reducirt,
ſondern daß er nicht anders wiſſe noch verſtehe, dann daß er eine
gerechte ſache habe und ihm zu erhalten ſeine gerechtigkeit, ſolche
appellation, ſupplication oder reduction zu gebrauchen, oder wei-
ter recht zu ſuchen noth ſeye, daß er auch derſelben appellation
oder reduction, wo er mit ſeinem gegentheil nicht würde vertra-
gen, in geſatzter rechtlicher zeit, fürderlich nachfolgen und proſe-
quiren wolle, darauf ſoll er den partheien, wider die er appelli-
ret,

ret, und ihr erlangt recht, ſo ſie vom rath zu Hamburg erhalten, auch koſten und ſchaden, ſo ſie deshalben empfangen und ihm mit recht zuerkant wären oder worden, wo er derſelben ſeiner appellation verluſtig, oder zu gebürlicher zeit nicht nachkommen und proſequirte, gnugthuen, und mit gnugſamer caution als bürgen oder güter abzulegen und zu erſtatten vorgewieſen, oder ob er ſolches dermaſſen nicht zu thun vermöchte, ſich dafür, ſofern die widerparthei des nicht begnüget hätte, mit ſeinem eid und verhaftung ſeines leibes verpflichten, daß alles, wie obſtehet, eine iede parthei ſo laut dieſer unſer vorſehung und begnadung zu appelliren, ſuppliciren und zu reduciren zuläſſig, zu thun ſchuldig und pflichtig ſeyn ſollen, und ſo das beſchiehet, ſo ſollen alsdann ſolche appellationes aufgenommen und zugelaſſen werden; da aber jemand ſolches obgeſchriebener maſſen nicht thäte oder thun wolte, alsdann ſollen und mögen die obgemelten burgermeiſter und rath zu Hamburg ihrer geſprochenen urthel, erkäntnis oder decret, ſolcher appellation unverhindert mit ihrer execution nachfolgen, und zu endlichem austrage, wie ſichs gebühret, mit recht vollenſtrecken und exequiren, und dadurch gegen uns und dem heiligen reich noch jemands, anders gar nichts mißgethan haben, auch dieſelbe appellation, ſupplication oder reduction, darüber in unſer, oder unſer nachkommen am reich, cammergericht, oder andern gerichten, wie die zu zeiten genannt würden, in recht nicht aufgenommen, zugelaſſen, noch darauf geurtheilt werden, in keine weiſe, dann wir die izt alsdann, und dann als izt, hiermit gänzlichen vernichten, widerrufen und kraftlos erkennen, von obbeſtimmter unſerer kayſerlichen macht, vollkommenheit, wiſſentlich in kraft dieſes briefs, doch uns, unſern nachkommen am reich und dem heiligen reich, in ſachen ſo ie zu zeiten in unſer und des heiligen reichs namen gehandelt werden möchten, unſer obrigkeit und gerechtigkeit hierinnen vorbehalten.

Und gebieten darauf allen und ieden churfürſten, fürſten, geiſtlich und weltlichen prälaten, grafen, freyen, herren, rittern, knechten, hauptleuten, landvögten, vitzthumen, vögten, pflegern, verweſern, amtleuten, ſchulteiſſen, burgermeiſtern, richtern, räthen, burgern, gemeinen, und ſonderlich allen hofrichtern, landrichtern, Weſtphalichen und andern richtern, und ur-

 thel-

thelſprechern, und ſonſten allen andern unſern und des reichs unterthanen und getreuen, in was würden, ſtand oder weſens die ſeyen, ernſtlich und feſtiglich mit dieſem briefe, und wollen, daß ſie die obgemelten burgermeiſter und rath der ſtadt Hamburg, und ihre nachkommen, bey dieſen unſern kayſerlichen gnaden und freyheiten gäntzlich bleiben, deren geruhiglich gebrauchen und genieſſen laſſen, und daran nicht irren oder verhindern, noch das jemand anders zu thun geſtanden, in keine weis, alſo lieb einen ieden ſey unſer und des reichs ſchwere ungnade und ſtrafe, und darzu eine poen, nemlich 60. marck löthiges golds, zu vermeiden, die ein ieder, ſo oft er freventlich hierwider thäte, uns halben theil, obgemelten burgermeiſter und rath der ſtadt Hamburg und ihren nachkommen unnachläßlich zu bezahlen verfallen ſeyn ſolle; mit urkund dieſes briefs beſiegelt mit unſern kayſerlichen anhangenden inſiegel. Geben in unſer ſtadt Brüſſel in Brabant am ſechſten tag des monats aprilis, nach Chriſti unſers lieben herrn geburt funfzehn hundert und im vier und funfzigſten, unſer kayſerthums im vier und dreyſſigſten, und unſer reiche im neun und dreyſſigſten jahre.

Carl

V. C. Abertzeno.
V. Seld.

Num. II.

P. P.

Königlich Dännemarckiſches interceſſionalſchreiben an chur Trier.

Wir mögen euer liebden hierdurch freundlich nicht verhalten, welcher geſtalt uns unſer landſaß Gottfried freyherr von Kielmannseck auf Bramſtede ſupplicando unterthänigſt vortragen laſſen, wie daß derſelbe in ſeiner mit denen Roluffiſchen erben, burgern und inwohnern unſerer ſtadt Hamburg, in puncto depoſiti einer zeithero gehabten rechtsſache, zwar bey dem magiſtrat daſelbſten, nach vorhero eingehohlten reſponſo der rechtsgelehrten, ein urthel dahin erhalten, daß gedachte Roluffiſche erben

ben gehalten ſeyn ſolten, dasjenige, ſo bey eröfnung der von unſers in Gott ruhenden herrn Vaters glorwürdigſten andenckens geweſenen generallieutenants Guldenlöwen, bey ihrem vorweſer Jacob Roluff deponirten verſiegelten kaſten verwand ſeyn möchte, herbeyzuſchaffen, oder cum intereſſe zu erſtatten; mehrgedachte Roluffiſche erben aber davon an das kayſerliche cammergericht zu Wetzlar appelliret, auch bereits ſowol wegen der gantzen ſache, als in puncto cautionis, proceſſus erhalten, mit gehorſamſter bitte, weilen die ſache dem Hamburger priuilegio appellationis nach nicht appellabel, allenfalls auch die appellation wegen nicht geleiſteter caution der appellanten deſert worden, wir geruheten bey eurer liebden dahin zu intercediren, damit ad falſa narrata erſchlichene proceſſus caſſirt und die ſache an richter erſter inſtanz zur execution forderlichſt remittirt werden möge. Wiewohl wir nun euer liebden mit dergleichen anſinnen ungerne behelligen, bevorab da wir ohne dem ſattſam verſichert ſeynd, daß ſie dero zu adminiſtrir- und beförderung der heilſamen juſtitz tragenden bekanten rühmlichen eifer nach, dem impetranten in dieſem ſeinem geſuch die hülfliche hand rechtens zu bieten, von ſelbſten geneigt ſeyn werden, ſo haben wir dennoch demſelben mit den gebetenen interceſſionalien, in anſehung des darin geſetzten unterthänigſten vertrauens, nicht aus handen gehen wollen, und erſuchen euer liebden hiermit freundlich, daß ſie ihme ſolche zu deſto ſchleuniger erlangung ſeines intents und befugnis fruchtbarlich gedeyhen laſſen, und dero behuf bey obgedachtem cammergericht alle nöthige verfügung thun wollen; wir werden ſolches als ein neues kennzeichen euer liebd. bereits öfters verſpürten beſondern affection und willfährigkeit gegen uns auf- und annehmen, und deroſelben hinwiederum alle mögliche angenehme gefälligkeit zu erweiſen iederzeit willig und bereit ſeyn, die wir euer liebden übrigens ꝛc.

Rensburg, den 19. ſeptember
1692.

(L. S.) Chriſtian.

Num. III.

Rechtlich gegründete exceptiones non deuolutae ac deſertae appellationis cum euentuali ſubmiſſione ad acta priora

in ſachen praetenſae appellationis

ſeel. Nicolai von der Willigen wittib und conſorten

als Ruloffs erben

gegen

Herrn Gottfried freyherrn von Kielmanns-Eck

Hochwürdigſter churfürſt / Römiſcher kayſerlichen majeſtät cammerrichter /

Gnädigſter herr ꝛc.

Nachdem die in auswendig rubricirter appellationsſach benamte Ruloffs erben wider anwalts herrn principaln im vorigen jahr den 3ten aug. völlige proceſſe erhalten und ſamt beylagen ſub lit. A - E. den 18. aug. durch einen immatriculirten notarium inſinuiren laſſen; ſo erſcheinet darauf des herrn appellati anwalt, doch blos zu reſpect des hieſigen höchſten gerichts, mit dem ausdrücklichen rechtlichen vorbehalt, ſich durch dieſes erſcheinen mit denen unbefugten appellanten über ſeine nichtige appellation weiter nicht einzulaſſen, noch die jurisdiction dadurch zu prorogiren, als er von rechtswegen verbunden, und als es die höchſte nothdurft erfordert, deſuper ſollenniſſime proteſtando, zeiget darauf mit unterthänigſtem reſpect an, daß dieſe appellation ſowol nicht devolut als allenfalls deſert ſeye, dann in dem ſub lit. D. hierbeykommenden in der ſtadt Hamburg gerichtsordnung und ſtatuten p. m. 400. befindlichen priuilegio appellationis, ſo weiland der glorwürdigſte Römiſche kayſer Carl der V. der ſtadt Hamburg im jahr 1554. gegeben, und kayſer Ferdinand der III. mildſeeligſten gedächtnüs nach ausweis lit. E. im jahr 1634. allergnädigſt confirmirt, renovirt und extendirt hat, unter andern enthalten, daß in ſachen bekantliche ſchulden betreffend, gar keine appellation zu verſtatten, ſondern der magiſtrat zu Hamburg ihre in ſolchem fall geſprochene urthel aufs ſchleunigſte und von allermän-

lermänniglich unbehindert zu vollziehen und zu exſequiren, bemächtiget ſeyn ſollen.

Nun iſt um ſoviel weniger zu verläugnen, daß bey dem ſeel. Ruloffs (welches iedoch abermals unter dem beding de ſe non adſtringendo cet. bloſer gerichtsweiſe angeführet wird) von dem ſeel. herrn generallieutenant von Guldenlöw eine verſiegelte lade deponiret worden, worin auſſer andern importanten pretioſis und hochangelegenen briefſchaften, obligationen und aſſignationen, laut des in actis prioribus producirten Guldenlöwiſchen ſchreiben unterm 4. Mertz 1654. die königlich Däniſche obligation von 40074. rthl. nach der gegentheiligen eigenen eingeſtändnis geweſen, und da der ſeel. Ruloffs aus dem gut Ulrichshelm ſeiner forderung halber, die er zu 15690. rthl. anmasgeblich liquidirt, dieſſeits aber nicht auf den dritten theil geſtanden wird, per immiſſionem laut deſſen in actis prioribus hin und wieder gethanen bekantnis contentirt worden, und wohl doppelt mehr gehoben, als ſeine anſuchung, richtige forderung ausmachet, ſo folget, daß die wiederforderung des ſelbſt geſtandenen depoſiti eine an ſich unläugbare ſchuldforderung ſeye, worvon beſage der Hamburgiſchen privilegien nicht appellirt werden mögen, um ſoviel mehr, weilen gegner ſelber gleichfalls in actis prioribus hin und wieder geſtanden, daß der Ruloffs die bemelte verſiegelte lade eröfnet, und die königliche obligation, wiewohl ohne wiſſen und willen anwalts principalen und alſo gantz nichtig für 20000. rthl. verkauft, und dieſelbe in ihren unlaugbaren nutzen bekommen;

Nun wollen die rechte und deren vortrefliche ausleger, daß dergleichen geſchehene und öfters wiederholte confeſſiones iudiciales die kraft und würckung eines inſtrumenti publici et quaerentigiati mit ſich führen, worvon abermals iuxta ſtatutum Hamburgenſe et priuilegium de non appellando ſupra allatum keine appellation ſtatt hat.

> Confeſſio enim iudicialis eſt inſtar publicae ſcripturae et non minus probat quam inſtrumentum. MASCARD. *de probat.* concluſ. 1326. n 4.

Und ſoviel quoad 1mam friuole interpoſitam appellationem a ſententia de dato 27. maii 1693.

Noch vielmehr iſt pro non deuoluta zu achten, die zweyte vermeintliche appellatio interpoſita ab interlocuto praeſtandae idoneae cautionis de dato 18. iulii 1692. anerwogen dieſelbe ſchnurſtracks contra tenorem priuilegii et ſtatuti vorgenommen, wie hierunten bey dem 3ten fundamento deſertionis klärlich ſoll gezeigt werden, daß alſo ſolcher urſachen halber dieſe appellatio pro non deuoluta billig zu achten, und die ad ſub- et obreptitias preces der vermeinten appellanten ausbrachte proceſſus ſchleunig wiederum zu caſſiren ſeyen, wie man ſich desfalls auf obbemelte privilegien, wie auch ad receſſ. imperii nouiſſ. de anno 1654. §. **ſchließlich** 123. und §. **benebens ſollen** 105. cum ſqq. und das cammerconcept P. I. tit. 22. §. **Es wird auch** 6. et P. II. tit. 31. §. 12. bezogen haben will. Und gleichwie dieſe vermeinte appellation per ante tradita pro non deuoluta billig zu achten; alſo iſt dieſelbe auch gantz ohnfehlbar deſert, weilen gegnere zwar intra decendium von der ſententia a qua coram notario et teſtibus appelliret, es erfordert aber obangeregtes ſtatutum Hamburgenſe pro forma et norma ſollemnium P. I. tit. 4. art 3. et 4. daß ein ieder, ſo appelliren will, in zehn tagen nach abgeſprochener urthel dem rath einen Hamburger gulden darzulegen, das iuramentum calumniae in eigener perſon, ſo fern er, wie diesfalls, des raths jurisdiction unterworffen iſt rc. zu leiſten und caution vermög des kayſerlichen privilegii zu leiſten ſchuldig ſeyn, und daß, woſern der appellant den eid und die caution nicht leiſtet, ſeine angemaßte appellation, nach inhalt des kayſerlichen privilegii, kraftlos ſeyn, und die ausgeſprochene urthel vorgenommener appellation, auch erhaltener kayſerlichen inſibitionmandat und anderer proceſſen ohngeachtet, wie ſichs gebüret, vollſtrecket und exſequiret werden ſolle, wie dann auch in dem oben producirten priuilegio appellationis Caroli V. ausdrücklich enthalten, daß intra decendium zugleich neben der interponirten appellation der appellationsgulden erleget, und die caution würcklich geleiſtet und abgeſtattet werden ſollen, vid. §. **Wo aber die hauptſache** rc. in verbis: **dem rath in Hamburg einen Hamburger gulden** rc. Und im priuilegio Ferdinandi III. iſt gleichfals enthalten, daß der appellant, welcher von dem obergericht der ſtadt Hamburg an die hohe reichsgerichte appellirt,

pellirt, neben erlegung des Hamburgiſchen guldens den appellationseid abſtatten, und gnugſame caution für ſchaden, koſten und alles, was etwan wider ihn möchte erkannt werden, beſtellen ſollen.

Nun erweiſet zwar die ſchedula, ſo bey dem inſtrumento appellationis primo befindlich, daß appellantes den notarium requiriret haben, den appellationsducaten ſofort ungezögert zu intimiren, es findet ſich aber darin nicht, daß ſie ihn requiriret, daß er neben ſolchem appellationsgulden gleichfalls ad praeſtandum iuramentum ſich würcklich offeriren und die caution ſogleich beſtellen ſollen, noch auch, daß man ihn desfalls mit ſpecieller gewalt verſehen habe, ſondern nur, daß er den Hamburger appellationsducaten unverzögert intimiren, acta cum rationibus decidendi requiriren und ad ulteriora ſollemnia ſtyli et iuris ſich ihrentwegen offeriren ſollen. Nun iſt eine ſolche ungewiſſe vaga et generalis oblatio nicht, ſondern vielmehr actualis et realis iuramenti et cautionis praeſtatio, in denen kayſerlichen gemelter ſtadt Hamburg ertheilten privilegien ſub praeſentiſſimo deſertionis praeiudicio denen appellanten auferlegt, und in ſchedula praetenſae appellationis ſecundae iſt quoad ſollemnia anderſt nichts geſchehen, als daß der notarius requirirt worden, neben dem vigore ſollemnium erforderten Hamburger ducaten, dem magiſtrat die appellation zu intimiren und um fernere delation anzuſuchen, auch nachmals ad vlteriora ſollemnia, ſonderlich in puncto iuramenti appellationis ſich ihrenthalben zu offeriren, und um präfigirung eines gewiſſen termins darzu anzuhalten, welches alles aber contra formam a ſtatuto Hamburgenſi praeſcriptam et in priuilegiis caeſareis contentam lauffet, und dannenhero die appellation notorie deſert machet; dann 1) findet ſich hier nicht, wie das ſtatutum und die obangezogene kayſerliche privilegien ausdrücklich erfordern, actualis oblatio praeſtandi iuramentum oder mandatum ſpeciale daſſelbe in der requirenten und requiſiti ſeele abzuſtatten, da doch rechtens iſt:

quod inſtrumentum appellationis in illo iudicio praeſtari debeat, in quo lata eſt ſententia a qua, et quidem in termino, a priuilegio vel ſtatuto praefixo, et in perſona idque ſub poena deſertionis, ſi priuilegium ab imperatore con-

re conceſſum hanc iuramenti praeſtationem coram iudice a quo faciendam efflagitat. vid. BLVM. *proc. cam.* tit. 48. §. 43. RODING. *in pandect. cam.* lib. 1. tit. 26. n. 19. p. m. 342.

Und in dem jüngern reichsabſchied vom jahr 1654. §. 117. iſt ausdrücklich verordnet, daß in fällen, da die priuilegia das iuramentum calumniae erfordern, daſſelbige allezeit vor dem untergericht von dem appellanten **in der perſon** NB. ſub praeiudicio cauſſae **würcklich** abgeleget, und nicht erſt bey dem kayſerlichen cammergericht zu präſtiren anerboten, gleichmäßig die caution, wenn ſie in dem privilegio erfordert wird, vor dem richter nechſt voriger inſtanz in der darinn beſtimmten zeit, abermal NB. *ſub praeiudicio cauſſae*, wie die worte daſelbſt lauten, ſolte geleiſtet werden, daß alſo die allhier ex poſt facto anmaslich präſtirte ſollemnia keines weges zu attendiren, ſondern vielmehr als non facta zu achten, cum idem ſit aliquid non fieri, vel non fieri legitime.

Geſetzt, auch den keineswegs geſtandenen fall, deſuper ſollenniſſime proteſtando, es könten die verba ſtatuti et priuilegiorum dulten, daß der appellationseid per mandatum wäre abgeſtattet worden, ſo hätte mandatarius darzu ein ſpecialmandat, den eid in ſeine und ſeiner principalen ſeele abzuſtatten, haben müſſen;

ZANGER. *de except.* p. 2. c. 8. n. 38. add.
BERLICH. I. *concluſ.* 31. n. 14.
CARPZOV. p. 1. conſt. 12. def. 39. n. 2.

und zwar, wie erſt gemeldet, hätte das mandat müſſen eingerichtet ſeyn, den eid abzuſtatten, nicht allein in ſeiner principaln, ſondern auch in ſeine ſelbſt eigene ſeele.

BERLICH. d. *concluſ.* n. 14.
CARPZOV. d. l.
SPECKHAN. cent. 3. claſſ. 4. quaeſt. 2. n. 10.

Und eben ſolche bewantnis hat es auch 2) mit der caution, worzu gegnere in ſchedula appellationis primae nur in genere zu offeriren den notarium erſuchet, ja auch ſogar, id quod optime notandum, in ſchedula appellationis ſecundae der caution nicht einmal mit einzigem wort erwehnung gethan, da ſie doch iuxta teno-

tenorem ſtatuti et priuilegiorum Hamburgenſium ſupra adductorum würcklich, und nebſt übergebung der appellation hätten caviren ſollen, et quidem itidem ſub poena deſertionis

d. receſſ. imper. §. 117.

und zwar muß ſolche caution idonee beſtellt werden, nach inhalt des hieroben producirten privilegii, welches allhier normam et formam geben muß, dergeſtalt, daß dafern appellans der appellation verluſtig würde, oder zur gebührlichen zeit nicht nachkäme und proſequirte, er desfalls gnugthun, und mit gnugſamer caution als bürgen oder gütern abzulegen oder zu erſtatten vergewiſſern, oder ob er ſolches dermaſſen nicht zu thun vermöchte, ſich dafür, ſo fern die widerparten des nicht begnügen hätten, mit ſeinem eid und verhaftung ſeines leibs verpflichte.

Ob nun wohl 3) die appellantes ſelber gemercket, daß ſie ratione oblationis ſollemnium einen verſtos begangen und denſelben dadurch verbeſſern wollen, daß ſie am 6. jun. und alſo noch eben in termino decendii ihre ſo genannte legitimam oblationem ad praeſtandum ſollemnia appellationis iuncta actorum requiſitione übergeben und demſelben ein gewiſſes formular einer alſo genannten cautionis pignoratitiae beygefüget, ſo hat doch ſolches das vitium deſertionis keinesweges aufheben können, als welches 1) wie ex ſtatuto et priuilegiis zu erſehen, eben dardurch veranlaſſet wird, weil nicht zu gleicher zeit neben darreichung des Hamburger ducaten und inſinuation der appellation die würckliche oblatio cautionis (ſo doch ein neceſſarium requiſitum iſt) geſchehen.

add. ſupra adducti textus et Dd.

Und muß ſolches 2) um ſo viel mehr gelten, weil auch die ſo genannte cautio pignoratitia, welche die appellanten den 6. jun. 1692. eingebracht, nicht idonea und ſo beſchaffen, wie ſie vermöge kayſerlicher obangeführter privilegien und ſonſt den allgemeinen rechten und dem cameral ſtilo nach beſchaffen ſeyn ſollen; dann ob ſie wohl loco cautionis die zu Aurhauſen in Norder Jüdland gelegene ländereyen, ſo ihnen von ihro königlichen majeſtät zu Dännemarck zu 20459. rthlr. ſollen angegeben ſeyn, für alles erlangtes, laut dieſſeitiger in actis prioribus befindlichen liquidation, auf 380000. rthl. ohne die koſten und ſchaden ſich belauf-

 fendes

ſendes recht offeriret haben, ſo hat damit nach inhalt der privilegien und des allgemeinen rechtens nicht idonee in dieſer ſo importanten ſach können cavirt werden, dann 1) iſt bekanten rechtens, daß wer pignoribus caviren will, ſolche pignora und immobilia offeriren müſſe, quae ab omni aere alieno ſint libera,

und zwar ſolche pignora nicht extra imperium gelegen, und alſo difficilimae imo impoſſibilis exſecutionis ſeyen, arg. **cammerconcepts** P. III. tit. 58. §. 7.

wie dann die in den privilegien erforderte idoneitas cautionis darin beſtehet, ut facile exinde meum conſequi poſſim,

STRUV. *ſyntagm. jur. ciu.* exerc. 5. et 23.

und iſt in ſpecie in dem Hamburger privilegio die caution auf das gantze quantum der hauptſchuld, zins, koſten und ſchaden, welches alles zuſammen über 400000. rthl. machet, extendiret.

Nun haben dieſem allen zuwider die gegnere ſo wenig erwieſen, daß die loco cautionis offerirte güter in Nord-Jüdland ab omni aere alieno frey ſeyen, daß vielmehr beſorglich, daß dieſelbe durch vielleicht aufgeſchwollene und nicht bezahlte contributiones dermaſſen beſchwert, daß nach abzug derſelben den poſſeſſoribus wenig werde überbleiben, als welche ſchon lang in gefahr geſtanden, daß ihro königliche majeſtät in Dännemarck dieſelbe, wegen unabgeführter contribution, wieder zu ſich nehmen werden, vornemlich da ſie ſolches als rem facti nicht probiren, ſondern ſolches nur ſagen.

2) Poſito, ſed non conceſſo caſu, es wären die güter ab omni aere alieno frey (welches doch mit keinen iota erwieſen, dann bekannt iſt, daß die güter in ſolchem lande die hälfte mehr contribuiren, als einbringen können) ſo würden dieſelbe bey weitem nicht zureichen, angeſehen gemäs der urthel a qua denen appellanten oblieget, in entſtehung eines fürnemlichen inuentarii, eine eidliche ſpecification der Güldenlöwiſchen güter, darin Jacob Ruloffs erben, oder ſie ſelbſt die immiſſion erhalten, auch was in der zur verſicherung niedergeſetzten lade vorhanden geweſen, herauszugeben und von allen dann rechnung zu thun, ingleichen die königlich Däniſche obligation wieder herbeyzuſchaffen, und in entſtehung deſſen, das intereſſe was von dem, ſo praeuia liquidatione nach abzug Ruloffiſcher forderung an den verpfändeten

und

und durch immiſſion erlangten Güldenlöwiſchen gütern übrig bleibt, zu erſtatten ſchuldig ſeyn ſollen.

Nun hat man dieſſeits denen appellanten in beantwortung ihrer ſogenannten legitimae obligationis ad praeſtandum ſollemnia erwieſen, daß die dieſſeitige prätenſion an capital und zinß, ohne die ietzund von neuen verurſachte groſe unkoſten, ſich obgemelter maſſen auf 380717. rthl. belauffe, alles aufs gelindeſte angerechnet, welche ſumm, ob ſie gleich in der urthel nicht als verbotenus exprimirt, dennoch virtualiter in derſelben ſtecket. Geſetzt auch, es wäre ratione ſummae nichts gewiſſes in dem urthel exprimirt, womit gegnere ihre untüchtige caution in inferiori iudicio vermeintlich beſchönen wollen, ſo iſt die herbeyſchaffung der Güldenlöwiſchen in der laden vorhanden geweſener königlich Däniſcher obligation, und in entſtehung deſſen derſelben intereſſe in der urthel enthalten, welche obligation ſich, der appellanten eigener geſtändnis nach, ohne dem intereſſe zu 40073. rthl. und mit dem intereſſe vermög Hamburgiſchen rechten a tempore morae in 29. jahren allein bey die 100000. rthl. beträgt, und alſo die von gegner ſelbſt cautionis loco vorgeſchlagene, und von ihm ſelbſt nur auf 20459. rthl. taxirte güter nicht einmal für dieſen einigen poſten zum vierten theil genug ſind, und dieſes um ſo viel weniger, weil 3) das documentum cautionis ausweiſet, daß in der caution nicht dem herrn appellanten allein die erſtgemelte güter verpfändet, ſondern auch ſolche des Jacob Otten erben, für koſten und ſchaden, ſo auch die etwan prätendiren könten, anmaslich hypothecirt, da es doch allen rechten zuwider lauft, vnam eamdemque rem duobus in ſolidum, maxime cum ne quidem vni ſit ſufficiens, cautionis loco conſtituere. Wie dann 4) die caution eben darin mangelhaft iſt, und alſo die appellation deſert machen, daß bona pupillorum absque decreto verhypotheſirt und in ſo weit veralienirt werden wollen, wie nicht weniger ſolcher mangel auch daraus abzunehmen, daß dieſelbige nur von einem tutore, da doch die pupillen zwey gehabt, unterſchrieben worden; geſtalten ſich dann auch die appellanten 5) auf eine königliche verſchreibung beziehen, ſo aber niemalen zum vorſchein gebracht worden, daß man alſo nicht einmal wiſſen können, ob die ſtatt der caution offerirte güter jemals dem ſeel. Jacob Ro-

luff und iezo deſſen erben angehöret, und auf ihren namen geſchrieben geſtanden, oder aber nicht. Cum tamen referenti absque relato non credatur. 6) Sind die quäſtionirte anmasgeblich hypothecirte güter, nach gegentheiliger ſelbſt eigenen in den acten hin und wieder gethaner geſtändnis, vor die königliche aus der Güldenlöwiſchen lade genommenen obligation von 40073. rth. obwol ganz nichtiglich eingetauſchet, ſie aber zu reſtitution derſelben in ſententia a qua condemnirt worden, daß alſo dieſe aus anwalts principalen mitteln acquirirte güter ceu res aliena vel ſaltem litigioſa nicht anderſt, als nichtig pro cautione haben können eingeſetzt werden.

Cum triti iuris ſit, quod obiectum cautionis non ſint bona litigioſa, multo minus aliena, ſed talia, quae ab omni onere ſunt libera.

Und iſt alſo, anderer beweisthümer vor dieſesmal zu geſchweigen, aus obig deducirten handgreiflich abzunehmen, daß die herren appellantes intra decendium in ſtatuto Hamburgenſi et priuilegiis imperialibus praefixum keine genugſame caution, wie es das priuilegium de non appellando verordnet, pro iudicato, damno et expenſis beſtellt haben, und daß alſo durch dieſe verſäumnis die vermeinte appellationen ohnſtreitig deſert worden, ſowol was ſie beyderſeits betrifft, als inſonderheit was die zweyte vermeinte appellation anlanget, weilen in dero ſchedula ſo gar nicht einmal einiges offertum, id quod optime notandum, zu der im privilegio ſo hoch, et quidem ſub praeſentiſſimo deſertionis praeiudicio erforderten caution, geſchehen, wie man ſich dann deswegen auf das gegentheilige der zweyten appellation beygelegte inſtrument beruffet, da doch, gleichwie der gegentheil zweymal appelliret, auch ſolche unter einem tag, nemlich den 3. aug. erkannte appellationes in zwey verſchiedenen proceſſen auf hieſigem höchſten gerichts canzeley expediren laſſen, alſo auch zum zweytenmal hätte caution leiſten ſollen, dieſes aber bekantlich negligirt, und alſo die appellation ganz ohnſtreitig deſert worden.

Jngleichen iſt dieſe appellation auch deswegen deſert, daß obwohl dominus iudex a quo den defectum cautionis nach hinc inde verhandelter nothdurft befunden, und deswegen am 18. jul. 1692. interloquirt, daß die appellantes beſſere und hin-

länglichere caution innerhalb 8 tagen daſelbſt zu beſtellen ſchuldig ſeyn ſollen, ſie dannoch auch dieſen termin haben verſtreichen laſſen, maſſen ſie dann zwar davon am 21. eiusdem coram notario et teſtibus appellirt haben; allein auch dieſe vermeinte appellation purgirt das vitium deſertionis modo allegatum im geringſten nicht, dann es ganz gewiß iſt, daß dieſe appellation directe wider das priuilegium appellationis Hamburgenſium (in welchem cautio idonea und daß ſolche ſogleich intra decendium neben dem Hamburger ducaten ſub poena deſertionis ſoll präſtirt werden) lauſe, und ſie alſo pro non deuoluta zu erachten, einfolglich das interlocutum a quo vom 18. jul. 1692. annoch in vollen würden, und eben deswegen, weil demſelben nicht nachgelebet, die deſertio manifeſta ſeye, und ſolches um ſo viel mehr 2) weil auch dieſe vermeinte zweyte appellation dadurch deſert worden, daß bey inſinuirung derſelben keine würckliche caution zugleich neben dem Hamburger ducaten offerirt, alſo die allhier bey reproduction dieſer proceß anmasliche zu ſpat geſchehene überreichung des Hamburger ducatens das vitium deſertionis nicht purgiren kan; noch mehr iſt dieſe appellation dadurch deſert, daß als gegnere von dem interlocuto a quo vom 18. jul. appelliret, und die appellation neben dem Hamburger ducaten inſinuiren laſſen, dieſelbe nicht angenommen, ſondern apoſtoli refutatorii mittels zurückgebung des ducatens ertheilt worden, zumalen da gegnere von ſolchen refutatoriis nicht wieder appelliret, ſondern den ducaten wiederum zurück genommen, daß aber auf ſolche weiſe die appellation deſert worden, iſt klar zu erſehen aus dem

MYNSINGER 2. *obſeru.* 40. et 3. *obſ.* 22. n. 5.
GYLMANN tom. I. part. 2. pag. 323.
MARANT. p. 6. *de appellat.* n. 421.
BLVM *proc. camer.* tit. 55. n. 12.

Wie dann auch 4) auſſer daß dieſe appellation, als contra ſtatutum et priuilegia caeſarea interpoſita, ohne dem nicht ſtatt hat, dieſelbe an und für ſich ſelbſten dem interlocuto a quo ſeine kraſt nicht benehmen können, maſſen es ausgemachten klaren rechtens iſt:

quod ſi appellans iuramentum et cautionem aliter ac in lege vel ſtatuto praeſcriptum praeſtare velit, iudici a quo competit ius et facultas ſuper ſollemnibus eorumque praeſtatione iuſta vel iniuſta cognoſcere, cum praeſtatio ſollemnium in fauorem iudicis a quo ſit introducta. MEV. p. 4. *deciſ*. 275. et p. 2. dec. 8. Neque iudex a quo appellationi prius deferre tenetur quam legitime ſollemnia ſint praeſtita. MEV. p. 6. *deciſ*. 287.

Licet enim poſt appellationem interpoſitam iurisdictio iudicis a quo exſtincta ſit, ipſique manus ligatae et cauſſa ad iudicem ad quem deuolui dicatur, tamen illud tum demum verum eſt, ſi ſollemnia ab appellante legitime ſint praeſtita, antequam autem hoc factum, iudicis a quo poteſtas exſpirat. TEXTOR. *ad receſſ. imp. nouiſſ.* diſp. 11. th. 50.

Allhier zugeſchweigen, daß es kundbaren rechtens ſeye:

quod etiam poſt inhibitionem iudex poſſit ea, quae ſunt iuris (qualis eſt impoſitio cautionis) facere. LANCELLOT. *de attent.* cap. 20. tim. 16.

daß alſo ſolcher geſtalt das ex ſuperfluo indulgirte octiduum ad praeſtandam cautionem gleichfalls von denen appellanten verſeſſen, und die appellation daher noch weiter quo ad punctum omiſſae cautionis pro deſerta zu halten.

Das vierte hauptfundamentum deſertionis beſtehet darinnen, daß nachdem die appellation den 31. may 1692. coram notario et teſtibus interponirt und iudici a quo inſinuirt, die appellanten ſich über dem paſſu der königlich Spaniſchen aſſignationen auf 30000. rth. in ihrer ſo genannten injungirten wahrhaften gegenanzeig und anderer paſſus mehr, welche ſie in actis prioribus nur obiter berührt, eingelaſſen und folglich die appellation deſerirt haben.

Appellationem enim deſerere eique renunciaſſe cenſetur, qui actum quemdam facit incomparabilem et contrarium appellationi, inquit BLVM. *proc. cam.* tit. 44. §. 20.

Quintum fundamentum deſertionis iſt, daß die acta poſt inſinuatos proceſſus a iudice a quo nicht denuo requirirt ſind, wie

wie iedoch ſub poena deſertionis geſchehen, und desfalls ein beglaubtes atteſtat beygelegt werden ſollen.

Vid. *receſſ. imper. nouiſſ. de anno* 1654. §. 61. et 63.

Und obwohl gegnere ein vlterius documentum requiſitionis angeſchloſſen, ſo findet ſich doch nicht, daß die requiſitio poſt inſinuationem compulſorialium geſchehen ſeye; zu dem ſo iſt dieſe vermeinte requiſitio vlterior nicht apud dominum iudicem a quo, ſondern nur bey dem ſo genannten ſubſtituto protonotarii Johann Wittem geſchehen, welcher Johann Witte, was er eigentlich für eine charge bekleide, anwalts herrn principalen ohnwiſſend, vielmehr aber ihnen bekannt iſt, daß er nicht mit in dem rath ſitze, und daß alſo iuxta dictum receſſum imperii die requiſition nicht bey ihm geſchehen können, einfolglich es eben ſo viel iſt, als wenn dieſelbe gänzlich unterlaſſen worden wäre.

Quia vnum et idem eſt, aliquid plane non fieri, vel non fieri legitime.

Zu dem ſo iſt das documentum requiſitionis actorum nicht von denen zeugen mit unterſchrieben, die der notarius Joachim Freytag dem vorgeben nach bey ſich ſoll gehabt haben, und kan alſo dieſes document nicht für glaubhaftig gehalten werden.

Notarii enim ſcriptura ſine teſtibus non probat, inquit MEV. p. 4. *deciſ.* 13. n. 4.

Wann dann nun hochwürdigſter churfürſt, gnädigſter herr, aus obdeducirten wahrhaftigen rechts- und geſchichtsgründen ſo viel abzunehmen iſt, daß die a ſtatuto et priuilegiis pro forma ad appellationem requiſita ſollemnia bey dieſer vermeinten appellation nicht richtig in obacht genommen worden, nun aber aus denen rechten bekant, quod eiusmodi ſtatuta eam habeant efficaciam, vt ſi actui vel rei certam praeſcribant formam et ſollemnitatem, quae illi dat eſſe ſuum, tunc omnia in contrarium acta ipſo iure ſunt nulla, quamuis de annullando acta ne verbulum dicant.

GLAESER diſp. *de iure ſtatutario* cap. vlt. tit. 3.
CLEZEL *de appell.* c. 6. n. 9.

Multo ergo magis, ſi vt hic ſub poena annullandi actum iſta forma in ſtatuto ſit praeſcripta: folglich dieſe appellation, welchen

welchen alleiniger ex ſupra deductis nicht nur als non deuoluta, ſondern auch deſſen unterlaſſen, was die rechte erfordern, notorie deſert iſt, fürnemlich da die kayſerliche privilegien, ſo die ſtadt Hamburg obgedachter maſſen hat, ſolche ſo hoch requiriren, daß bey deren entſtehung burgermeiſter und rath zu Hamburg ihrer geſprochenen urthel, erkantnis oder decret, ſolcher appellation, inhibition, mandat anderer proceß unverhindert, mit ihrer execution nachfolgen, und zu endlichem austrag, wie ſich gebühret, mit recht vollſtrecken und exſequiren, und dadurch gegen Römiſch kayſerliche majeſtät und dem heiligen reich, noch iemand anders gar nichts mißgethan haben, auch dergleichen appellation am hochpreislichen kayſerlichen cammergericht in recht nicht aufgenommen, zugelaſſen, noch darauf geurtheilt werden ſollen, dann ihro Römiſch kayſerliche majeſtät ſie itzt als dann, und dann als itzt gänzlich vernichten, wiederruffen und kraftlos erkennen, mehrern inhalts oftangeführter kayſerlichen privilegien.

Und gelanget ſolchem nach an euer churfürſtliche gnaden anwalts namens des herrn appellaten unterthänigſte bitte, dieſelbe gnädigſt geruhen in rechten zu erkennen und auszuſprechen, daß dieſe vermeinte appellationsſache als non deuoluta an richtern voriger inſtanz zu remittiren, oder doch als deſerta bey dem kayſerlichen cammergericht nicht anzunehmen und die appellanten weiter zu hören, ſondern ſie vielmehr der ſententiae a qua ſchuldige parition in allem zu leiſten ſchuldig, und nach inhalt des jüngern reichsabſchieds §. **würde ſich aber** 119. in die verurſachte groſſe unkoſten ſowol als poenam temere litigantium zu condemniren ſeyen. Worüber das hochadeliche mildrichterliche amt pro iuris et iuſtitiae adminiſtratione quouis meliori modo appellatiſcher anwalt unterthänigſt imploriret.

Num. IIII.

Hochwürdigſter churfürſt/ Römiſch kayſerlicher majeſtät cammerrichter/

gnädigſter churfürſt und herr.

Ob zwar ungern daran komme, ſo zwinget mich doch die höchſte noth, euer churfürſtliche gnaden fusfällig und demüthigſt

vorzu-

vorzutragen, was maſſen in meiner an dem hieſigen kayſerlichen cammergericht hangender und zeither lange jahre unter des barons von Kielmannseck namen wider die Ruloffiſche erben in Hamburg koſtbar geführte proceßſache jederzeit wegen des aſſeſſoris von Frieſenhauſen in ſorgen und ängſten geſtanden, indeme derſelbe vormals ſolche gefährliche propoſitiones an bemelten baron von Kielmannseck gethan, wie die briefe in etwas (ſo in original an den kayſerlichen cammerpräſidenten herrn baron von Ingelheim übergeben) ausweiſen können; aus welchem auch anbey vernommen, daß er mein referent in dieſer ſachen. Nebens dem als bemelter baron von Kielmannseck durch einen guten freund (das nun bald jährig iſt) von hieraus zu Wien benachrichtiget worden, in was für einen ſchlechten zuſtand der proceß ſtehe, derſelbe an einen gewiſſen doctor allhier in Wetzlar (welchen auch hochgedachter kayſerlicher cammerpräſidenten herrn baron von Ingelheim namhaftig gemacht) abgeſchickt, wider vorerwehnten aſſeſſor von Frieſenhauſen eine förmliche klage anzuſtellen und zu übergeben, welche briefe nicht allein der bemelte doctor auf euer churfürſtlichen gnaden befehl wird ausliefern müſſen, ſondern es ſind auch ſelbige damalen itztgedachtem aſſeſſor zu deſſen gröſter confuſion vorgezeigt, und doch im geringſten nicht geahndet worden: nunmehro aber ein guter freund aus Hamburg vor einigen wochen, als den 12. jun. 1701. das urthel ſelbſten (welches er durch ſonderbare ſchickung Gottes bey den gegentheilen geleſen, wie man mir geſchrieben, und deſſen abſchrift ich gleichfalls oft hochgedachtem kayſerlichen cammerpräſidenten herrn von Ingelheim zugeſtellt habe) mir zugefertiget hat, worinnen nicht allein ſachfällig, ſondern auch, welches nicht genugſam zu bewundern, da zwo ſentenzen für mir habe, in die gerichts koſten condemnirt worden, da ich doch ſo eine gerechte ſache habe; Und weil dann oftbemelter aſſeſſor von Frieſenhauſen als referent ſelbiges abgefaſſet hat: ſo werde gemüſſiget wider ſolches urthels publication hiemit offentlich zu proteſtiren und eure churfürſtliche gnaden demüthigſt anzuflehen, eine gnädige verordnung dahin ergehen zu laſſen, damit ein anderer aſſeſſor in dieſer ſo importanten ſache referiren, mithin was GOTT und

alle welt von rechtswegen mir gebühret, mir unparteiiſch gedeien möge; deſſen mich getröſte

Eurer churfürſtlichen gnaden

demüthigſte
Chriſtina Sophia Amalia
von Allefelt.

Urthel in ſachen des freyherrn von Kielmannseck, gegen die Roluffiſche erben, in den acten benannt, in protocollo actorum primae inſtant. ſub publicato 27. maii 1692. befindlich.

In ſachen herrn Gottfried freyherrn von Kielmannseck, herrn klägern an einem, entgegen und wider Jacob Roluffs erben, beklagte andern theils, erkennet E. E. rath, auf eingeholten rath auswärtiger rechtsgelahrten vor recht: Würde herr kläger zulängliche caution leiſten, daß im fall ſich mehr erben wegen des höchſtſeeligen herrn von Güldenlöw anfinden würden, er ſodann dafür einſtehen und beklagte alles anſpruchs entheben wolle, daß alsdann herr kläger ſich nothdürftig ad cauſſam legitimiret, und Jacob Otten erben nunmehro ex lite zu laſſen, und übrige Roluffiſche erben ſelbige der klage zu entheben, und in entſtehung eines förmlichen inventarii, eine eidliche ſpecification der Güldenlöwiſchen güter, darin Jacob Roluffs ſeel. oder ſie ſelbſt die immiſſion erhalten, auch was in der zur verſicherung niedergeſetzten verſiegelten laden vorhanden geweſen, herauszugeben, und von allem dem rechnung zu thun, auch die königliche Däniſche obligation wieder herbeyzuſchaffen, und in entſtehung deſſen, das intereſſe des herrn klägers, und was praeuia liquidatione, nach abzug Roluffiſcher forderung an denen verpfändeten und durch immiſſion erlangten Güldenlöwiſchen gütern übrig bleibet, zu erſtatten ſchuldig, und darzu zu condemniren und zu vertheilen ſeyn. Als ſie hiermit darzu condemnirt und vertheilet, die unkoſten aber aus darzu bewegenden urſachen gegen einander compenſirt und verglichen werden; dann giebt E. E. rath ferner dieſen beſcheid: daß

daß jede partei die hälfte der verſchickungskoſten bezahlen ſolle. Pronunciatum veneris 27. maii anno 1692.

Atteſtat ihro königlichen majeſtät in Dännemarck, unterm dato Rensburg den 26. auguſt 1693. producirt, kraft deſſen dieſelbe bezeugen, daß die baroneſſe von Kielmannseck die einzige Güldenlöwiſche erbin ſeye.

Demnach ihrer königlichen majeſtät zu Dännemarck, Norwegen und Gothen, ꝛc. die wohlgebohrne Fr. Chriſtiana Sophia Amalia, baroneſſe von Kielmannseck, demüthigſt zu vernehmen gegeben, welcher geſtalt ſie zu erlangung einer gedeilichen endſchaft, in der zwiſchen ihro und den Roluſſiſchen erben in Hamburg, obſchwebenden rechtsſachen, eines atteſtats und gezeugniſſes, daß ſie des vorlängſt verſtorbenen königlichen Dännemarckiſchen generallieutenants, herrn Ulrich Chriſtian Güldenlöwen auf Ulrichsholm einzige und wahre erbin ſeye, benöthiget wäre, mit inſtändigſter bitte, daß deroſelben desfalls ein ſchein unter ihro königlichen majeſtät hand und ſiegel ertheilet werden möchte. So haben allerhöchſtgeehrt ihro königlichen majeſtät, der wahrheit zu ſteuer, kraft dieſes allergnädigſt beſcheinigen und atteſtiren wollen, daß ermelte fr. baroneſſe von Kielmannseck, des itzt wohlſeeliggedachten generallieutenants, herrn Ulrich Chriſtian Güldenlöwen, (ſo niemalen verheurathet geweſen) leibliche ſchweſter tochter, und aller deſſen verlaſſenſchaft, an mobilien und immobilien, auch baarſchaften, capitalien und obligationen, worunter beſonders eine von ihro königlichen majeſtät, weiland könig Chriſtian dem IV., den 16. decembr. 1644. an Peter Baßen auf Sörup, in Däniſcher ſprache, ausgegebene, und von ihro königlichen majeſtät, weiland könig Friedrich dem III., beyderſeits glorwürdigſter gedächtnis, den 1. julii 1652. renovirten, vorgehends aber von des creditorn wittiben Sophia Parsbergs an mehrermelten generallieutenant Güldenlöw, chriſtſeeligſten andenckens, transportirte, und ſeiter dem von höchſtſeeligſt gedacht ihro majeſtät, könig Friedrich dem III., bezahlte und eingelöſete obligation, mit begriffen geweſen, einzige und wahre erbin ſey. Urkundlich unter mehr allerhöchſt gedacht ihro königlichen maje-

ſtät handzeichen und vorgedrucktem inſiegel. Gegeben in dero veſtung Rensburg den 26. aug. anno 1693.

Chriſtian.

Königliche obligation.

Wir Friederich der III. von Gottes gnaden zu Dännemarck, Norwegen, der Wenden und Gothen könig, herzog zu Schleßwig, Holſtein, Stormarn und der Ditmarſchen, graf zu Oldenburg und Delmenhorſt, thun kund hiermit iedermänniglich, daß nachdem Peter Baſie, weiland erbgeſeſſen auf Sorup, vor geraumer zeit unſerm vielgeliebten herrn vater ſeel. und hochlöblichen andenckens und der cron eine ſumme gelds vorgeſtrecket, welche ermelten Peter Baßens hausfrau namens Sophia Parsberg, nach der zeit an unſern lieben getreuen Ulrich Chriſtian Güldenlöw, erbgeſeſſen auf Ulrichsholm, auch beſtalten generalmajor zu fuß unter ihro majeſtät dem könig von Spanien in Brabant, verehret und abgetretten, darüber auch höchſtgedachten unſeres vielgeliebten herrn vaters ausgeſtellte obligation unterm dato Friedrichsburg den 15. jan. 1648., ſo ſich damals an capital nebſt den nachſtehenden zinſen zu 40025. rth. belauffen, in händen gehabt, worauf aber nach und nach zu verſchiedene rente auf renten berechnet, zu nechſt verwichenen trium regum im jahr 1652. ſich in einer ſumme betragen 40073. rth. 38. ſchill.; als verſprechen wir für uns und unſere ſucceſſoren könige in Dännemarck und der cron ſothanes capital an gedachten Ulrich Chriſtian Güldenlöw, oder ſeinen wahren und rechtmäſigen leibeserben auf trium regum des jahrs 1653. mit alsdann verfallenen eines jahres zinſen, nemlich 6. rth. pro cento hinwieder zu bezahlen; falls aber vorerwehnte gelder bey uns oder der cron länger als zuvor beſtimmter zeit ſtehen bleiben ſolten, ſo ſoll mehrgedachtem Ulrich Chriſtian Güldenlöw, oder ſeinen wahren und rechtsmäſigen leibserben, oder wer derſelben vormundſchaft wäre oder bleibe anvertrauet, zu rechter zeit von unſer rentcammer jährlich, und ſo lang ſolche bey uns und der cron beſtehen bleiben, die zinſen von oftgemelten 40073. rth. 38. ſchill. zu 6. pro

cento,

cento, wie vorerwehnet, bezahlet und vergnüget werden, und da die rente jährlich nicht erfolgen ſolte, wollen wir alsdann rente auf rente reichen laſſen. Solten wir auch allergnädigſt reſolviren, mehrerwehnte gelder wieder abzuführen, ſo bleibet uns frey ſolche ein halb jahr vorher gehörig los zu kündigen, wornach dann ſowol die bezahlung als die empfangung zu rechter zeit geſchehen ſoll. Geben auf unſerm ſchloſſe Glücksburg den 1. jul. 1652.

(L. S.) **Friedrich.**

Rechnung der von Ruloffs aus der eröfneten laden genommenen königlich Dännemarckiſchen obligation der 40073. rthlr. capital, ſamt jährlichen zinſen zu 6. pro cento, und zwar renten von renten, wie ermelte obligation lautet.

		rthlr.	ſchill.
Capital der		40073	0
hiervon intereſſe im Jahr	1660	2404	18
Capital		42477	18
intereſſe	61	2548	29
Capital		45025	47
intereſſe	62	2701	24
Capital		47727	23
intereſſe	63	2863	29
Capital		50591	4
intereſſe	64	3035	22
Capital		53626	26
intereſſe	65	3217	26
Capital		56844	4
intereſſe	66	3410	30
Capital		60254	34
intereſſe	67	3615	11

		rthlr.	ſchill.
Capital		63869	45
intereſſe	1668	3832	6
Capital		67702	3
intereſſe	69	4062	5
Capital		71764	8
intereſſe	1670	4305	40
Capital		76070	0
intereſſe	71	4564	5
Capital		80634	5
intereſſe	72	4838	1
Capital		85472	6
intereſſe	73	5128	15
Capital		90600	21
intereſſe	74	5436	0
Capital		96036	21
intereſſe	75	5762	7
Capital		101798	28
intereſſe	76	6107	42
Capital		107906	22
intereſſe	77	6474	17
Capital		113480	39
intereſſe	78	4862	38
Capital		121243	23
intereſſe	79	7274	27
Capital		128518	8
intereſſe	1680	7711	3
Capital		136229	11
intereſſe	81	8173	35

Ca-

		rthl.	ſchill.
Capital		144402	46
intereſſe	1682	8664	5
Capital		153067	3
intereſſe	83	9184	0
Capital		162251	3
intereſſe	84	9735	2
Capital		171986	5
intereſſe	85	10319	7
Capital		182305	12
intereſſe	86	10938	13
Capital		193243	25
intereſſe	87	11594	27
Capital		204838	4
intereſſe	88	12370	42
Capital		217208	46
intereſſe	89	13032	23
Capital		230241	21
intereſſe	1690	13814	22
Capital		244055	43
intereſſe	91	14643	13
Capital		258699	8
intereſſe	92	15521	45
Capital		274221	5
intereſſe	93	16453	12
Capital		290674	17
intereſſe	94	17440	21
Capital		308114	38
intereſſe	95	18486	40

Ca=

			rthl.	ſchill.
Capital	. . . .		326601	30
intereſſe	. . .	1696	19596	2
Capital	. . .		346197	32
intereſſe	. . .	97	20771	39
Capital	. . . .		366969	23
intereſſe	. . .	98	22018	6
Capital	. . . .		388987	29
intereſſe	. . .	99	23339	10
			412326	39

Saluulo calculo.

Die Spaniſche obligation ad 30000. rthl. ſo gleichfalls aus der lade genommen, mit 5. pro cento gewöhnlichem intereſſe, thut vom jahr 1660. bis 1699. in 40. jahren 60000. rthlr.

Wegen der juwelen, ob wohl man urſach hätte, ſolche weit höher anzuſchlagen, prätendirt man nur 50000. rthlr. Intereſſe das alterum tantum auch 50000. rthlr.

Summa der rechnung, der Spaniſchen obligation, und der juwelen, ſamt vorhergehender ſumme der Dännemarckiſchen obligation 602326. rthlr. 39. ſchill.

§. 993.

Auſſerordentliche viſitation in der erbmänner ſache.

In der bekannten ſache des biſchofs zu Münſter entgegen die erbmänner ward 1706. eine auſſerordentliche reviſion beliebt, und Mainz, chur Sachſen, biſchof zu Speier und Heſſen-Caſſel nebſt den ſtädten Augsburg catholiſchen theils, und Franckfurt zu reviſoren ernennet, welche auch ihre räthe nach Wezlar geſendet. Allein 1707. im auguſt giengen ſolche von Wezlar wieder ab, weil eine gleichheit der ſtimmen unter ihnen ſich ereignet hatte. Die ſache kam wieder auf den reichstag. Der chur- und fürſtenrath waren 1708. hierüber verſchiedener meinung, und zwar erſterer für den biſchof, letzterer aber für die erbmänner. Die reichsſtädte

ſtädte traten den fürſtlichen bey. Der kayſer hielte 1709. das fürſtliche Gutachten für begründet. Alſo ſiegeten die erbmänner, und 1726. und 1727. nahm das domcapitel zu Oßnabrück Dieterich Philippen von Stal und Ernſt Conſtantin Droſten von Hülshof, ungeachtet Münſteriſcher ſtadtpatricien oder erbmänner unter ihren anen waren, unweigerlich an. Der Teutſche orden hat auch ſchon im vorigen jahrhundert ſelbige paßiren laſſen.

§. 994.

Inzwiſchen beſchuldigte der biſchof von Münſter die Salzburgiſche geſandſchaft, als ob ſie die ſtimmen im fürſtenrath nicht recht gezehlet hätte, **Fabers ſtaatscancelley** XVI. th. bl. 547. und XV. th. bl. 362. Allein der Salzburgiſche geſandte zeigete am a. o. im XVI. theile bl. 589. u. f., daß er recht zehlen gelernet, und alſo die mehrheit der ſtimmen richtig anzugeben wiſſe. **Zehlung der ſtimmen.**

Von den gattungen des ſummariſchen proceſſes, und wie dabey die urtheln und beſcheide abzufaſſen?

Fünf und zwanzigſtes hauptſtück.

Vom ſummariſchen proceſſe.

§. 995.

Von der eigenſchaft der ſummariſchen ſachen habe ich in der **anweiſung zum ſummariſchen proceſſe** das gehörige mitgetheilet. Allhier mercke ich nur ſo viel an, daß dieſe **Von ſummariſchen ſachen.**

 kürtzer

kürtzer verhandelt, und nur die weſentlichen ſtücke des proceſſes darinne beobachtet werden. Unterdeſſen irren diejenigen ſehr, welche ſich einbilden, was maſſen in dem **concepte des kayſerlichen cammergerichts ordnung** III. **theil** III. **tit.** bl. 423. **der beylagen meiner anfangsgründen** ein richtiges verzeichnis der ſummariſchen ſachen zu befinden. Vielmehr hat der herr H. R. **Zwirlein** bl. 425. in ſeiner daſelbſt befindlichen anmerckung mit grunde gezeiget, daß an beſagtem orte von den ſummariſchen ſachen nicht gehandelt werde.

II.

Eine ordentliche ſache iſt nicht ſummariſch zu verhandeln.

Uebrigens kan keine ſache, ſo zum ſummariſchen proceß gehöret, ohne beyder theile einwilligung mittelſt einer ordentlichen rechtfertigung verabhandelt werden.

III.

Wie an reichsgerichten die ſummar. ſachen?

Am cammergerichte und dem reichshofrathe werden die ſachen durch den mandatsproceß ſummariſch verhandelt, und wie der reichshofrath in ſachen, ſo zum mandatsproceß ſich nicht ſchicken, alsdenn den reſcriptsproceß gebraucht; alſo die cammer das mittel: **verordnungen** ergehen zu laſſen, ergreift.

§. 996.

Vom gaſtrechte.

Fremden und durchreiſenden, ſo über 11. meilen her waren, muſte ein gaſtrecht auf ihr verlangen angedeihen. Denn weil die Teutſchen nicht alle tage gerichte hielten, pflegte dem fremden zu gefallen ein gericht wegen ſeiner irrung gehalten zu werden. Die tagefahrten wurden von ſonnenſchein zu ſonnenſchein oder von drey tagen zu 3. tagen anberaumet. Das handelsgerichte zu Braunſchweig beobachtet dieſes annoch, weil es die terminen von 24. ſtunden zu 24. ſtunden anſetzet. Inzwiſchen iſt ſo viel richtig, daß man der fremden und durchreiſenden nicht von groſer wichtigkeit vorfallende klagen oder händel annoch ſummariſch verhandele. Siehe übrigens **Schiltern** de iure peregrinorum §. 47. bl. 116. und hrn. **Aug. von Balthaſar** de iure peregrinorum ſingulari circa proceſſum gaſtrecht appellato, **Gregor. And. Schmiden** de modo procedendi circa peregrinos vom gaſt- und kaufrecht, Altdorf 1681., **Carl Henr. Möllern** de iudicio ſummario peregrinorum, vom gaſtrecht, Roſtock 1733. Alſo iſt Abraham Looſſen, aus Amſterdam, vom ſtadtrathe zu Greifs-

walde

walde im Jahre 1733. das gaſtrecht angediehen, und gantz ſummariſch verfahren worden. Ungeachtet nun der gegner ans daſige hofgericht appellirt; hat ſolches nichts deſto minder die appellationsproceſſe abgeſchlagen. Und wie hierauf reſtitution geſucht und allenfalls ans tribunal nach Wißmar appellirt wurde; alſo bliebe es dennoch beym gaſtrechte. Das tribunal zu Wißmar befahl, die appellation binnen 14. tagen entweder zu rechtfertigen, oder es beym vorigen erkenntnis zu laſſen. Das hofgericht wieſe den ſtadtrath endlich an, das gaſtrecht zu befolgen.

§. 997.

Beym ordentlichen proceſſe ſind jeweilen puncten ſummariſch zu verhandeln. Wird erläutert:

Ob wohl oben beym funfzehenden hauptſtücke bereits angemercket worden, daß bey dieſem ſummariſchen proceß nicht auf beweiß, ſondern auf beſcheinigung zu erkennen ſey, ſo kommen doch auch bey gelegenheit des ordentlichen proceſſes zuweilen ſolche umſtände vor, in deren betracht zuförderſt oder beyfälliger weiſe auf eine beſcheinigung zu verabſchieden iſt, und dahin gehöret unter andern, z. e. daß, wenn dem an einem entfernten orte wohnhaften kläger, die ablegung des eides für gefährde zuerkannt und hierzu bereits ein rechtstag anberaumet worden, dieſer aber beſtimmten tages nicht erſchienen, ſondern ſein ausbleiben etwan mit des weibes hoher ſchwangerſchaft und inſtehenden niederkunft ſchriftlich entſchuldiget, iſt ihme die beſcheinigung der angegebenen hindernis, durch folgende weiſung aufzulegen:

Daß kläger vor allen dingen / das angezogene verhindernis anderer geſtalt und beſſer als geſchehen / in 14. tagen zu beſcheinigen ſchuldig / ergehet ſodann der eingebrachten ungehorſamsbeſchuldigung halber in der ſache ferner, was recht iſt.

§. 998.

a) beym verneinten eigenthum der negatorienklage

Ueber das, was oben wegen des in zweiffel gezogenen eigenthums, da deſſen beſcheinigung, ſo wohl als der klage beweiß zugleich in einem urthel erkannt worden, iſt vielmehr auf jenes beſonders zu erkennen, auf ſolche maſſe:

Dieweil beklagter auf die erhobene klage geantwortet und des ſtrittigen eigenthums nicht geſtändig, ſo iſt zuförderſt kläger daſſelbe in ordnungsfriſt, beklagtens gegenbeſcheinigung und andere rechtliche nothdurft, in eben-

ebenmäſſiger friſt vorbehältlich/ zu beſcheinigen ſchuldig/ worauf in der ſache ferner ergehet, was recht iſt.

§. 999.

b) mit der angeblichen nicht erhaltung der vollmacht.

Im fall ein theil vorwendet, daß der gegentheil, welcher hintennach ein blanquet oder eine vollmacht, oder auch briefe beygebracht, zu rechter zeit nicht bevollmächtiget geweſen, muß dieſer ſolches mittelſt eides erhalten, und alſo deswegen beſchieden werden:

Würde N. N. anwalt/ daß das num. . . . befindliche ſchreiben ſein principal der N. N. eigenhändig unterſchrieben habe, (oder/ daferne beſagter anwalt ſich zu der unterſchrift bekennen ſolte/ daß er bereits am . . als er ſolch ſchreiben übergeben, die num. . . . mit A. bezeichnete/ und zu den acten gebrachte vollmacht/ gehabt) und ſolches nicht erſt nach der zeit erlanget, vermittelſt eides erhalten, ſo ſoll ferner in der ſache ergehen, was recht iſt.

§. 1000.

c) mit dem vorſtande.

Nicht weniger muß wegen klägers ermanglender angeſeſſenheit, wie oben im achten hauptſtücke ausführlich erwehnet, vorſtand geleiſtet werden: Bey welcher gelegenheit, wenn derſelbe weder bürgen noch pfande aufzubringen vermag, zuweilen alſo zu verabſchieden:

Daß kläger vor allen dingen den geforderten vorſtand der widerklage und unkoſten halber, mit bürgen oder pfanden, oder auch, dafern er ſolches zu thun nicht vermöchte/ und dieſes eidlich erhalten würde, vermittelſt eides zu beſtellen ſchuldig.

§. 1001.

d) den armenrechte.

In armenſachen, wird der vorſtand ſowohl auf die widerklage als auch auf die unkoſten zu leiſten erfordert, mithin dergeſtalt erkannt:

Würde klägers principalin eidlich erhalten, und daß ſie ſo viel nicht im vermögen, auch nicht glaube, daß ſie/ nach angewandten möglichen fleiß den geforderten vorſtand mit bürgen oder pfanden beſtellen könne, ſchweren, ſo wird ihr ſelbiger, ſowohl der widerklage als der koſten

koſten halber/ eidlich zu leiſten/ billig nachgelaſſen. (§. 254.)

§. 1002.

Was von den eiden im dreyzehenden hauptſtück ſo wohl als den folgenden anzumercken geweſen, kan auch hier zuweilen in betrachtung kommen, welchem noch ſo viel beyzutragen nicht undienſam ſeyn wird.

§. 1003.

Und zwar, woferne ſich wider einen ſachverwalter verdacht äuſſert, daß er die klage aus einer gefährde erhoben, iſt demſelben, ehe er damit zu hören, der eid folgender maſſen aufzuerlegen: e) mit dem eide für bosheit.

Daß vor allen dingen N. N., daß er ſeinen principal zu anſtellung dieſer klage gefährlicher weiſe/ und um gewinſtes willen nicht verleitet/ ſolche klage auch blos zu dem ende, um beklagten dadurch zu kräncken/ nicht angeſtellet, zu ſchweren ſchuldig, ſo ergehet darauf in der ſache ferner, was recht iſt.

§. 1004.

Würde er nun den eid abſchweren, ſo wird auf die beſchehene einreden und kriegsbefeſtigung, nach befinden erkannt: Erkenntnis nach abgelegtem ſolchen eid.

Dieweil N. N., daß er ſeinen principal zu anſtellung dieſer klage gefährlicher weiſe und um gewinſts willen nicht verleitet/ ſolche klage auch blos zu dem ende/ um beklagten dadurch zu kräncken, nicht angeſtellet, geſchworen/ ſo hat es darbey ſein bewenden/ er iſt aber nunmehro den vorſtand der widerklage und unkoſten halber auf . . rthlr. hoch zu beſtellen, beklagtens principal hingegen, weil er auf die erhobene klage geantwortet, und ſolcher nicht allerdings geſtändig, ſein gewiſſen ꝛc. ꝛc. ſchuldig.

§. 1005.

Ob ſchon einer wegen ſeines guten anſehens und des halber ermangelnden verdachts einiger gefährde, ſich der ablegung ſothanen eides zu entbrechen gemeinet, kan doch ſolches ohne des gegentheils ausdrücklicher einwilligung nicht geſchehen, ſondern derſelbe hierunter der gebühr auf dieſe maſſe beſchieden werden: Verweigerung ſothanen eides.

Daß / des beſchehenen vorwendens ungeachtet / beklagter zuvorher den eid für gefährde zu ſchweren ſchuldig.

§. 1006.

Deſſen abſchwerung ungeachtet / kan die vertheilung in die koſten erfolgen.

Möchte auch ein kläger durch abſchwerung dieſes eides, den verdacht einiger gefährde, ablehnen, kan derſelbe gleichwohln, entweder in anſehung ſeiner unfüglichen klage oder in betracht des beklagtens offenbar gerechten ſache, nach abgelegtem haubteide, in die unkoſten dergeſtalt vertheilet werden:

Dieweil beklagter den ihm zugeſchobenen haubteid nunmehro geſchworen / ſo iſt er von der angeſtellten klage zu entbinden / inmaſſen wir ihn hiermit davon entbinden und loßzehlen / es ſind auch klägere die verurſachten unkoſten, nach vorgehender anſetzung und richterlicher ermäſſigung beklagten zu erſtatten ſchuldig.

§. 1007.

f) bey angeſtellter widerklage.

Hätte der kläger dem beklagten, wegen einer unziemenden handlung das gewiſſen gerühret, und dieſer den haubt- jener aber den eid für gefährde abgeſchworen, kan wider den kläger keine injurienklage ſtatt finden, ſondern beklagter iſt damit alſo abzuweiſen:

Daß beklagter auf die erhobene (injurien) klage ſich einzulaſſen nicht ſchuldig / und iſt ihm kläger die verurſachten unkoſten, nach vorgehender anſetzung und richterlichen ermäſſigung, zu erſtatten ſchuldig.

§. 1008.

g) wegen geforderten eides für gefährde bey zurückgeſchobenen haubteide.

Derjenige, welcher den zugeſchobenen eid wieder zurückſchiebet, iſt nicht ſchuldig den eid für gefährde abzuſchweren, ſondern kan obrigkeits wegen davon loßgeſprochen werden, wie gegenwärtiges urthel ausweiſet:

Daß ſo wohl kläger als beklagter des beſchehenen vorwendens ungeachtet, zu dem zuerkannten und zum theil wieder zurückgegebenen eide billig zuzulaſſen / mit dem eide für gefährde aber iſt beklagter zu verſchonen.

§. 1009.

Der jüngſte beſitz

Zu den ſummariſchen ſachen aber gehöret fürnämlich mit, wenn wegen des neueſten und gegenwärtigen beſitzes frage und

ſtreit entſtehet. Wenn nun implorant ſo fort beſcheinigung beygebracht hat, wird er dermaſſen geſchützet: wird ſummariſch verhandelt.

Daß implorant den vorſtand der widerklage und unkoſten halber auf . . rthlr. hoch zu beſtellen/ oder daß er unter hieſiger gerichtsbarkeit mit unbeweglichen gütern angeſeſſen ſey/ zun acten zu beglaubigen ſchuldig/ übrigens iſt klägers principal bey dem beſitze z. e. der geklagten koppeljagt in den ſo genannten Wüſtenhayner und Geuſitzer flur/ des von imploraten geſchehenen einwendens ohngeachtet/ ſo lange, bis implorat in poſſeſſorio ordinario oder petitorio ein anderes ausgeführet/ billig zu ſchützen. Urthel im poſſ. ſumm.

§. 1010.

Bey dergleichen poſſeſſorienklage pfleget der implorant öfters ein gerichtliches verbott wider die angegebene beeinträchtigungen auszubringen; es geſchiehet aber nicht ſelten, daß implorat den neuern beſitz beſſer als implorant beybringet, folglich fällt das urthel für dieſen dahin aus: Urthel für den imploraten.

Daß implorantens ſuchen nicht ſtatt hat/ ſondern es wird vielmehr das fürſtl. amt N bey dem beſitze in die frage gekommene 8. kreutzer erbzinſen von dem beſitzer der mühle zu N. zu fordern/ ſo lange billig geſchützet, bis implorant in poſſeſſorio ordinario oder petitorio ein anderes ausgeführet. Es wird auch das wider das fürſtl. amt N. ergangene verbott nunmehro hinwiederum aufgehoben.

§. 1011.

Dahingegen, wenn implorant behöriger maſſen beſcheiniget, das verbott durch folgendes urthel mit bekräftiget wird: Wenn der implorant beſcheiniget hat.

ꝛc. Hiernächſt ſind implorantens principalinnen bey dem beſitze des anſtellens und ſchüſſens an der ſo genannten brandeiche/ nicht minder des ſchüſſens und jagens auf dem in frage gekommenen pfarrwege und rande ſo lange, bis implorat in poſſeſſorio ordinario oder petitorio ein anderes ausgeführet, billig zu ſchützen; über dies iſt klägers principal aller eingeklagten beeinträchtigungen in dem

dem N. flur und ſtrittigen orten ſich zu enthalten verbunden.

I.

Einreichung der beſcheinigungs- und gegenbeſcheinigungs-roteln.

Bey dem hofgerichte zu Jena wird in ſolchen beſitzirrungen die beſcheinigung bey dem rechtlichen einbringen von den parteien verſchloſſen zun acten übergeben, und nicht eher als bis die abfaſſung des urthels vorgenommen, von dem gericht geöffnet, auch ſodann verwahrlich aufbehalten, daß kein theil des andern beſcheinigung einzuſehen bekömmt, es wäre denn, daß ſolche nachher beym beweiſſe der angeſtellten ordentlichen klage gebraucht würde.

§. 1012.

Urthel in pfandungs-irrungen.

Oeſters gehen in dergleichen beſitzirrungen pfändungen vor, und wenn ſolche befugter weiſe geſchehen, pflegt nach beſchaffenheit erkannt zu werden:

Dieweil implorat dem imploranten die abgepfändeten 103. ſtück ſchafe bereits wieder ausgeantwortet, ſo hat es dabey ſein bewenden, es iſt aber auch dieſer ihm den pfandſchilling, zuſamt dem ſtandgelde und der atzung zu vergnügen, ſo wohl den zugefügten ſchaden, nebſt den auf dieſen proceß gewendeten unkoſten, nach vorgehender anſetzung und richterlicher ermäſſigung, zu erſtatten ſchuldig.

§. 1013.

Anderes erkenntnis.

Aus vorſtehendem erſcheinet, welcher geſtalt zu erkennen, wenn die pfändung einer gantzen ſtarcken heerde gebilliget wird, aus nachſolgenden aber veroffenbaret ſich, wie zu ſprechen ſey, wenn nur eine gewiſſe anzahl in betrachtung zu ziehen, und die koſten beyde theile zu tragen haben:

Daß implorantens principal den pfandſchilling, ſamt dem ſtandgelde und der atzung nur von vier ſchaafen abzuſtatten ſchuldig, inmaſſen auch die in dieſer ſache beyderſeits aufgewandte unkoſten, aus bewegenden urſachen gegen einander aufzuheben.

§. 1014.

Wenn der eine das

Wenn aber der trifftgerechtigkeit halber auf eines andern grund und boden ſtreit entſtehet, und ein theil das eigenthum, dahin-

dahingegen der andere ſo viel, daß er jenen nicht nur das hüten unterſaget, ſondern ſelbiger auch ſich dabey beruhiget habe, beybringet, iſt dieſe weiſung zu ertheilen: eigenthum und der andere den beſitz vorſchützet.

Daß implorant dasjenige, ſo ihm zu beſcheinigen auferleget, und er ſich angemaſſet, zur nothdurft beygebracht; es iſt aber deſſen principal z. e. auf der in der Aubitzerflur gelegenen Sattelhofiſchen in frage ſeyenden drittehalben hufen landes, ſich des hütens mit ſeinem rindviehe, bis er ordentlicher weiſe ein anderes ausgeführet, zu enthalten ſchuldig, auch werden die in dieſer ſache aufgewendeten unkoſten aus bewegenden urſachen billig gegen einander aufgehoben.

§. 1015.

Es iſt auch demjenigen, wider welchen eine verneinungsklage erhoben worden, zur beſcheinigung des beſitzes, zeugenausſagen beyzubringen unverwehret, und kläger, nach anzeige folgenden beſcheides, ſich darauf einzulaſſen verbunden: Beſcheinigung des beſitzes in der negatorienklage.

Daß kläger, ſeines vorwendens ungeachtet, auf die num. act. . . und . . befindliche zeugenrotul ſich einzulaſſen, ſo wohl mit ſeiner gegenbeſcheinigung, daferne er dergleichen zu führen gemeinet, in ordnungsfriſt einzukommen ſchuldig, worauf: welcher theil, bey dem neueſten beſitz zu ſchützen: ferner ergehet, was recht iſt.

§. 1016.

Ferner kan der mitbeſitz ergriffen werden, wenn ſchon der vorige beſitz nicht völlig erlediget iſt, folglich die etwa darwider geführte beſchwerde nicht beobachtet, ſondern füglich alſo erkannt werden: Vom mitbeſitz.

Daß implorantens ſuchen nicht ſtatt hat, ſondern es wird N. N. bey dem mitbeſitz der von N. N. hinterlaſſenen handlung und des gewölbes billig geſchützet.

§. 1017.

Oder, bey andern vorkommenheiten iſt das urthel darauf mit einzurichten: Anderes urthel.

Daß imploratens principal imploranten zu dem mitbeſitz des guts N. auch deſſen verwaltung zuzulaſſen,

auch über ſeine bisher geführte verwaltung richtige rechnung abzulegen, implorant aber, was er hierbey zu erinnern, unter gewiſſen ziffern einzubringen, und implorat mit ſeiner nothdurft in ordnungsfriſt darwider einzukommen ſchuldig, worauf alsdenn der geſuchten verpflegung halber und ſonſt in der ſache ferner ergehet, was recht.

§. 1018.

Endurthel auf geführte beſcheinigung.

Wäre auſſer dem der beſitz nicht ſo gleich, wie aus vorhergehendem §. 1008. und beyden folgenden abzunehmen, beſcheiniget, ſondern des halber zuvor beſcheid ertheilet, und ſolchem zu folge die beſcheinigung vollführet worden, würde zu erkennen ſeyn:

Daß implorant dasjenige, ſo ihm zu beſcheinigen auferleget worden, und er ſich angemaſſet, zur nothdurft beybracht, derowegen er bey dem beſitz der ſchaaftrift auf implorantens ſo genannten ſteinäckern ſo lange unbeeinträchtiget zu laſſen, bis beklagter ordentlicher weiſe ein anderes, wie recht, ausgeführet, beyderſeits aufgewendete unkoſten aber werden aus bewegenden urſachen billig gegen einander aufgehoben.

§. 1019.

Wenn aber der beſitz nicht

Dahingegen, falls durch die beſcheinigung nichts ausgeführet worden, wäre zu ſprechen:

Daß implorant dasjenige, ſo ihm zu beſcheinigen obgelegen, und er ſich angemaſſet, gebührend nicht beygebracht, derowegen implorat bey dem beſitz der natürlichen freyheit zu ſchützen, bis implorant ordentlicher weiſe ein anderes, wie recht, ausgeführet.

§. 1020.

oder das vorwiſſen wegen des beſitzes auf fremden grunde beygebracht.

Oder, da implorant bey beſcheinigung des beſitzes einer gewiſſen gerechtigkeit nicht zugleich beygebracht, daß er mit imploratens vorwiſſen und zufriedenheit ſeine thaten fürgenommen, wird beklagter bey dem beſitz der natürlichen freyheit auch dergeſtalt geſchützet:

Daß implorat bey dem beſitz der natürlichen freyheit, wegen z. e. der von imploranten geforderten hut und trift auf beklagtens eigenthümlichen grund und boden

boden, auch gerichten ſo lange nicht unbillig zu ſchützen, bis implorant ordentlicher weiſe ein anderes, wie recht, ausgeführet.

§. 1021.

Ob ſchon implorant ſich darauf beruffen, daß er von 10. oder 20. jahren, bis gegenwärtiger zeit im beſitz ſey, wird dennoch obenberührter maſſen, mit vorbehalt der ordentlichen ausführung, auf den neuerlichen beſitz, und wenn dieſer gebührend beſcheiniget worden, nachſtehender weiſe erkannt: **Jüngſter beſitz kömmt für dem ältern in betrachtung.**

Daß implorat, ſeines einwendens ungeachtet, wegen des überfalls des waſſers, in implorantens principaln haus, alles in vorigen ſtand, und wie es vor der geklagten beeinträchtigung geweſen, zu ſetzen ſchuldig.

§. 1022.

Möchte aber der gegentheil durch eine darwider eingewandte reviſion an- und ausführen, daß ein mehreres, als bereits von ihm geſchehen, er zu thun nicht ſchuldig ſey, hat er ſich folgenden urthels zu verſehen: **Wenn das vorige urthel zu ändern?**

Nunmehro aus den acten ſo viel zu befinden, daß implorat, geſtalten ſachen nach, den überfall des waſſers andrer geſtalt, als geſchehen, imploranten zu erſetzen nicht ſchuldig, ſondern es laſſen ſich dieſe daran, wie er anjetzo, laut der geſchwornen gewercke (handwercksverſtändigen) erſtatteten berichts, angeſtellet, begnügen.

I.

Ordentlicher weiſe ſind zwar wider die in dergleichen irrungen eröfnete beſcheide und urthele keine hülfsmittel, als reviſion, appellation oder andere zuläſſig, beſage des §. 1409. der **anfangsgründen**; jedoch können ſolche umſtände fürkommen, daß deren rechtliche ausführung auch auf dieſe art füglich nicht abgeſchlagen, und die nothdurft ordentlicher weiſe zu verabhandeln ausgeſetzet werden darf. **Ob ſuſpenſivmittel dahier zuläßlich?**

II.

Das übrige hiervon findet ſich in der **anweiſung zum ſummariſchen proceß.**

Nachdem indeſſen die fürſtliche Heſſen-Hanauiſche hof- und ehegerichtsordnung ans licht getretten, und darinne die Heſſiſche ſäze vom jüngſten beſiz erläutert ſind, ſo will ich dasjenige, ſo von demſelben verordnet, hier mittheilen.

tit. XI. artic. XXX.

§. 152. „Wird ex interdicto retinendae in ſummariiſſimo geklaget: ſo iſt zu abkürzung der ſache durch verhütung des „weitläuftigen proceſſualiſchen ſchriftwechſels auf die imploration „ein kurz möglichſter termin cum citatione des imploratiſchen theils „zu präfigiren, worum dieſer auf die extraiudicialiter übergebene „klage ſich hauptſächlich ein- und vernehmen laſſen, mithin alſo „re- und duplicando die nothdurft hinc inde weiter verhandelt, „und hierauf, nach art und eigenſchaft des intentirten remedii vel „definitiue, vel interlocutorie geſprochen werden ſoll.

§. 153. „Geſtehet nämlich der implorat die geklagte turba„tion zuſamt des imploranten angeblichen poſſeſſion, jedoch cum „exceptione vitii, vel deficientis tituli: ſo iſt, mit verwerffung „dieſer exception ad ordinarium, der letztere in ſummariiſſimo, „ſaluo tamen ordinario, vel petitorio, zu ſchützen und hierbey, „was ſonſten noch weiter rechtens, zu erkennen.

§. 154. „Läugnet aber der implorat beydes die geklagte tur„bation ſowohl, als auch das von dem imploranten zum grund „gelegte factum poſſeſſionis vel quaſi praeſentaneae, oder eines „von beyden: ſo kommt es hierunter bloshin auf die abſeiten des „letztern erforderliche beſcheinigung an, welche demſelben, ohne „attention auf die in hocce iudicio momentaneae poſſeſſionis „gar nicht in conſideration kommende qualitatem ac titulum, ſi„ue iuſtitiam poſſeſſionis, per interlocutum, mit vorbehalt des „imploraten gegenbeſcheinigung, aufzulegen, und darzu der an„derwärtige terminus peremtorius zu präfigiren, worinn

§. 155. „Der implorant die auferlegte beſcheinigung voll„ſtändig beybringen, und des endes die beſcheinigungsarticul ex„traiudicialiter ſo zeitig, daß das zeugenverhör vorher abſolvirt „und der rotulus in praefixo verſchloſſen producirt werden kan, „übergeben muß; allermaſſen hierunter, wie vorhin bey dem be„weis verordnet, zu verfahren iſt, auſſer daß die articul eum de-

nomina-“

nominatione teſtium dem producto ad videndum iurare et"
excipiendum contra eorum perſonas zwaren, keineswegs aber"
ad dandum interrogatoria, als welche leztere dahier gar ceſſi-"
ren, mit einer präjudicalfriſt von acht tagen, binnen welcher auch"
die gegenbeſcheinigung einzubringen und articuli contra demon-"
ſtratiui zu übergeben ſind, communicirt werden; geſtalten dann"
ferner die in praefixo verſchloſſen producirte zeugenausſage, fa-"
cta publicatione, nicht communicirt, ſondern auf dieſelbe, ohne"
weiteres verfahren der partheien, geſprochen wird, und hierge-"
gen kein remedium anderſt, als quoad effectum deuolutiuum,"
ſtatt hat."

§. 156. Wenn in dem, zu der ſache verhör und mündli-"
chen verhandlung beyderſeitiger nothdurft ad protocollum auf"
die imploration, angeſezten termin der imploratiſche theil auf er-"
haltene citation zurückbleibet: ſo iſt auf deſſelben ab ſeiten des ge-"
ſchickt erſcheinenden imploranten ordnungsmäſig beſchehene un-"
gehorſamsbeſchuldigung, mit condemnation des erſteren in des"
fruſtrirten tageskoſten, ein anderwärtiger kurzer termin, ſub"
praeiudicio confeſſi, per interlocutum anzuſetzen, und hierin-"
nen dieſes praeiudicium, nach vorhergängiger des imploraten"
beſcheidsmäſſigen citation in deſſelben weitern ungehorſam, auf"
des imploranten förmliches anruffen, ohne einiges nachſehen,"
pro purificato, mithin die klage für eingeſtanden zu halten, und"
von den lezteren in der hauptſache libellirter maſſen definitiue zu"
ſprechen."

§. 157. Solte aber in dem erſtern verhörstermin der im-"
plorant ſelbſten zurückbleiben, und deſſelben ungehorſam von dem"
geſchickt erſcheinenden imploraten ordnungsmäſſig angeklagt wer-"
den: ſo iſt hierauf dieſer durch beſcheid entweder ab inſtantia zu"
abſolviren und jener zur caution de proſequenda lite cum refu-"
ſione expenſarum anzuweiſen, oder auch auf des imploraten"
etwaiges beſonderes begehren, zu fortſetzung der klage, bey de-"
ren verluſt mit erſtattung der koſten ein anderwärtiger termin zu"
präfigiren, und hierinn bey deſſelben abermaligen ungehorſam"
und auf deſſen förmliche beſchuldigung, purificato praeiudicio,"
die comminirte ſtrafe würcklich zu verhängen, ſo folglich der im-"
plorant mit ſeiner klage gegen den imploraten ferner nicht zu hö-"

„ren, ſondern und zwar hinwiederum cum condemnatione in „expenſas abzuweiſen und dieſer davon zu abſolviren.

tit. XI. art. XXXI.

Von ſequeſtration der nutzungen.

§. 158. „Pendente lite in ſummariiſſimo, wenn kein theil „dem andern nachgeben will, ſondern jeder ſeine angebliche poſ„ſeſſion mit pfändungen, oder ſonſten eigenrichterlich zu behaup„ten ſuchet, und deshalben thätlichkeiten zu befahren ſtünden, oder „es hierzu gar ſchon gekommen ſeyn ſolte: ſo ſind die fructus zu „ſequeſtriren, oder, wenn um iura geſtritten wird, iſt deren exer„citium beyden theilen zu inhibiren; inmaſſen auch ſolches ad in„ſtantiam partium alsdann indiſtincte geſchehen ſoll, wenn vor „entſcheidung des ſummariiſſimi die ernde herzukommet.

§. 159. „Sonſten verbieten wir hiermit alles ernſtes, daß „auf des einen, oder des anderen theils extrajudiciales anrufen, „ſo lange die hauptſache nicht völlig entſchieden, voreilig, ohne „rechtserhebliche urſache, keine ſequeſtrationes gegen unſere im „lande angeſeſſene unterthanen, oder ſonſtige executiones erkannt „und dadurch jemand aus ſeinem vorhin geruhig erlangten beſitz „geſtoſſen, oder der poſſeſſionsſtand, wie ſolcher unmittelbar vor „anfang des ſtreits geweſen, auf einige art verändert und inter„vertirt werde.

§. 160. „Wäre aber ſolcher punct zweifelhaft, und es be„ſtünden beyde theile wegen des ſtatus quo in contradictoriis: ſo „ſind ohnverweilt diejenige zeugen, welche hinc inde angegeben „werden, ſonder einige weitläuftigkeit, darüber ſummariter, je„doch eidlich zu examiniren und darauf, ohne communication „deren auſſage, ſofort der im beſitz befundene theil dabey, bis zu „der ſachen austrag, kräftig zu ſchützen.

§. 161. „Solte hingegen die richtigkeit ſothanen poſſeſſion„ſtandes nicht vorberührter maſſen in der kürtze auszumachen ſte„hen, oder die ſtrittige ſache in keines von beyden theilen, ſon„dern eines dritten händen ſeyn, oder auch eine ſonſtige in rechten „hinlängliche urſache vorwalten: alsdann und anders nicht mag, „dem befinden nach, jedoch nur ad interim zur ſequeſtration ge„ſchritten werden und wegen verabfolgung der ſtreitigen ſache, „bis zum austrag des ſtreits, dem detentori reſpective die nö„thige inhibition geſchehen; jedoch, daß der grund der ſequeſtra-

tion“

tion von dem impetranten, nach nothdurft, weniger nicht be-“ ſchienen, als auch, wo nicht periculum in mora, der gegen-“ theil anforderſt gehört werde.“

§. 162. Solchen falls, da ein ſtrittiges gut entweder von“ amtswegen, oder mit beider theile bewilligung ſequeſtrirt wür-“ de, ſoll der ſequeſter unter andern vornehmlich dahin ſehen, daß“ die jährlich davon fallende nutzungen bey denen zinßeinhabern,“ zu des obſiegenden theils beſchwerde und nachtheil nicht aufwach-“ ſen und ohnbezahlt ausſtehen bleiben, ſondern alle jahr erhoben“ und einbracht, zu geld gemacht und dieſes zu dem ende gericht-“ lich deponirt werde, um darüber hiernächſt, nach der ſachen aus-“ trag, dem obſiegenden theil richtige rechnung thun und demſel-“ ben den vorrath aushändigen zu können; geſtalten derowegen der“ verordnete adminiſtrator ſothaner ſequeſtrirten güter und erheber“ deren gefällen vor antritt ſeiner verwaltung, benebſt hinlängli-“ cher caution, die behörige pflichten anforderſt zu leiſten, und“ demnächſt denen intereſſenten vor unſerm aduocato fiſci gebüren-“ de rechnung alljährlich abzulegen hat.“

tit. XI. art. XXXII.

Vom apprehendiren.

§. 163. Und weilen übrigens die erfahrung lehret, daß aus“ dem zur üblen gewohnheit gediehenen apprehendiren bey ſterb-“ und andern fällen bisher viel unheil erwachſen; indem gemeinig-“ lich das unrechthabende theil denen rechtmäſigen erben und ſuc-“ ceſſoren vorzulaufen und mittelſt eines notariatinſtruments und“ darauf ausgewürckten decreti manutenentiae ſich in die ledig“ gewordene, obſchon einem andern theil gehörige poſſeſſion zu ſe-“ tzen ſucht, hieraus aber zum öftern thätlichkeiten, vergebliche“ proceſſe und ſelbſten im litigiren ohnvermeidliche verwirrungen“ entſpringen: ſo wollen wir ſothanen zu verſpottung der juſtitz ge-“ reichenden mißbrauch durchaus abgeſchaft wiſſen, und verord-“ nen demnach, daß alle dergleichen apprehenſiones und über-“ weiſſungen coram notario et teſtibus, dieſelbe mögen geſche-“ hen, unter was für einem ſchein und vorwand ſie immer wollen,“ von nun an, weder in- noch auſſerhalb gerichts, von einiger gül-“ tigkeit, oder effect, ſondern null und nichtig, auch die notarien,“ welche ſich deſſen in zukunft unterfangen, in unſern landen zu“ forttreibung ihres amts ipſo facto unfähig ſeyn und nicht gedul-“

„tet,

„tet, diejenige aber, welche auf eine ſolche unerlaubte weiſe eine „poſſeſſion zu erlangen und den dritten zu verdringen vermeinen, „ihres rechts verluſtig erkläret und pro inuaſoribus angeſehen „werden ſollen.

§. 164. „Damit aber eine richtſchnur ſeyn und jedermann „wiſſen möge, wie er ſein recht, ſo in einem, als dem andern fall, „zu behaubten und zu verfolgen habe; ſo ſoll hierunter folgende „maas und ordnung gehalten werden: es iſt nämlich das gut, „worüber geſtritten wird, entweder ungezweifelt lehn, oder erb: „erſtern falls kommt es allein auf die meliorationskoſten und debi-„ta feudalia an, weswegen die rechte ein ius retentionis zulaſ-„ſen: dahero und weilen dieſes puncts halber durch unnöthiges „diſputiren und verzögerung des beweiſes die mehreſte weitläuf-„tigkeiten zu entſtehen, auch die güter in fremde hände und die „proceſſe am ende ins ſtecken zu gerathen pflegen: ſo wird denje-„nigen, welche gedachtes ius zu exerciren gedencken, ohne unter-„ſcheid, a tempore mortis vltimi defuncti an zu rechnen, eine „halbjährige friſt pro termino et prorogatione hierdurch ver-„ſtattet, innerhalb welcher ſie ihre angebliche forderungen nicht „nur gerichtlich und ſpecifice anzuzeigen, ſondern auch völlig in „das licht zu ſtellen und rechtlicher gebür darzuthun ſchuldig ſeyn; „widrigen falls aber und wenn ſie ſich hieran verſäumen und der „beweis, worzu ſich ein jeder vorhero und noch bey ſeines erblaſ-„ſers leben füglich anſchicken kan, alsdann nicht würcklich beyge-„bracht und vollführet iſt, nach bloſem ablauf ſothanen halbjähri-„gen termins gegen bare bezahlung deſſen, was für liquid und er-„wieſen von dem richter erkannt wird, ohne weitere rückfrage, „oder widerrede, das gut raumen und ratione illiquidi mit einer „von dem ſucceſſore zu leiſtenden hinlänglichen caution ſich be-„gnügen ſoll.

§. 165. „Wird hingegen in totum, oder pro parte über „die qualität und lehnbarkeit des guts an und vor ſich geſtritten, „oder es ſind erbſtücke darunter begriffen: ſo muß für allen din-„gen das ſtrittige von dem unſtrittigen ſepariret und das letztere, „praeſtitis praeſtandis, nach eben erwehnter vorſchrift abgetret-„ten werden.

§. 166.

§. 166. Was aber würcklich ſtrittig und noch ungewis" iſt; ob es lehn ſeye oder nicht? das behalten zwar die allodialer-" ben, bis zum austrag der ſache, in poſſeſſion, jedoch anderſt" nicht, als gegen leiſtung genugſamer ſicherheit: daß ſie in fine" litis, wenn der ſpruch wider dieſelbe ausfällt, die ſtücke quae-" ſtionis cum fructibus perceptis et percipiendis reſtituiren wol-" len; geſtalten in deſſen entſtehung, oder wenn diesfalls ſonſten" eine gefahr obwaltet, zu allerſeitigem derer intereſſenten beſten," zur ſequeſtration zu ſchreiten und ſorgfältig zu wahren iſt, daß" die zehnden, geld- und fruchtzinſen nicht unter denen ſchuldleuten" ſtehen bleiben, ſondern zu rechter zeit beygetrieben und getreulich" verrechnet werden."

§. 167. Welches alles wir auch von wahren ſtammgütern" verſtanden haben wollen, im fall anderſt die von denen vorfahren" hierüber errichtete pacta familiae richtig und klar ſind; denen al-" ten und neuen creditoribus jedoch, welchen ſolche zum unter-" pfand haſten, ihr recht in alle wege vorbehaltlich."

§. 168. Dann und wofern in obangeregtem zweyten fall" über die beſitznehmung einer erbſchaft ſtreit entſtehet; ſo hat der" erblaſſer entweder ein teſtament hinterlaſſen, oder nicht. Iſt ein" keinem ſichtbaren fehler unterworfenes teſtament, oder anderer" zu rechtbeſtändiger lezter wille vorhanden: ſo ſoll der inſtituirte" erbe ſofort ex lege finali codicis de edicto diui Hadriani tol-" lendo in die poſſeſſion aller von dem teſtatore tempore mortis" eingehabten güter geſetzt und das einer weiteren ausführung be-" dörffende einwenden ad ſeparatum verwieſen werden."

§. 169. Findet ſich aber kein teſtament und lezter wille," oder der augenſchein zeiget, daß es damit nicht zum ſtande gedie-" hen, oder daſſelbe ſonſten verwerflich, wieder aufgehoben, nich-" tig und ungiltig ſeye: ſo iſt deme, oder denen nächſten erben ab" inteſtato, wenn ſie mit einander in einem grad ſtehen, kraft" des interdicti: quorum bonorum ſeq. die gantze erbſchaft in" beſitz zu geben und denen ſich meldenten contradictoren, von was" für einer gattung ſelbige auch ſeyn mögen, die ausführung ihrer" zu haben vermeinten befügnis gehörigen orts vorzubehalten; wie-" wolen ebenmäſig mit dem ausdrücklichen beding, daß der inſti-"

„tuirte oder nächſte erbe wegen des genuſſes, bis zu völliger der „ſachen endſchaft, zuvor genugſame caution leiſten muß.

§. 170. „Fällt auch ſolch eine zweifelhafte ſache vor, daß „der richter gleich von anfang hierüber zu urtheilen nicht vermag, „ſondern es muß die in facto beruhende präjudicialfrage zuforderſt „ausgemacht werden: ob eine rechtmäſige leztere willensverord„nung in der that vorhanden? oder, wer nach der in gemeinen „rechten eingeführten ſucceſſionsordnung am nächſten ſeye? ſo ſoll „währender zeit keine von beiden parteien zu der poſſeſſion gelaſ„ſen, ſondern der endliche ſpruch zuforderſt abgewartet und die „erbſchaft inzwiſchen ſequeſtriret, mithin zur adminiſtration und „berechnung derer nutzungen ein angeſeſſener und getreuer curator „beſtellt und in pflichten genommen werden, damit, wenn einem „ſo viel, als dem andern an der erbſchaft gelegen iſt, aller um„trieb und verzögerung aufhören und jeder ſein recht in der kürtze „erhalten möge.

Sechs und zwantzigſtes hauptſtück.

Von urtheln bey abzuhörenden rechnungen über die darüber von den parteien gemachte erinnerungen.

§. 1023.

Was bey übergebenen rechnungen zu erkennen?

Ich habe zwar oben im XX. hauptſtück allſchon von den endurtheln in rechnungsſachen gehandelt. Nachdem aber allda vielmehr die rechtsfragen in betracht kommen, nach welchen in dieſem oder jenem fall zu ſprechen; indeſſen es dahier hauptſächlich aufs verfahren bey rechnungsſachen ankömmt: ſo wird ein jeder finden, daß obiges hauptſtück von dieſem unterſchieden ſey. Denn bey einer übergebenen rechnung iſt vor allen dingen dahin zu ſehen, daß ſolche genau durchgegangen, und, was etwa darinne fehlet, angemercket, mithin ehe ſolche für richtig und unmangelhaft erkannt, dieſe weiſung gethan werde:

Daß

Daß die rechnung num. . . vor allen dingen des (pupillen) unmündigen nächſten anverwandten zur unterſuchung zuzuſtellen, wenn nun dieſelben bedürffenden falls ihre erinnerung darwider übergeben, der vormund ſolche beantwortet und beyderſeits kürtzlich mit einander darüber verfahren, ergehet ſodann ferner in der ſache, was recht iſt.

§. 1024.

Die darwider gemachten erinnerungen müſſen dabey unter gewiſſe zahlen gebracht, mithin bey fürkommender unordnung die parteien deſſen beſchieden werden: Die gezogenen defecte werden mitgetheilet.

Daß implorant (implorat) ſeine (defecte) angezeigte mängel wider die rechnung num. . . u. f. unter gewiſſe (numern) zifern zu bringen und implorat (implorant) ſolche unter eben dieſen zifern zu beantworten ſchuldig, worauf, und wenn beyde theile auf gleichmäſſige art kürtzlich mit einander darüber verfahren, in der ſache ferner ergehet, was recht iſt.

§. 1025.

Dergleichen rechnungsfehler werden entweder auf einmahl abgethan, oder es wird eines und des andern puncts halber die beſcheinigung oder eidesleiſtung zuerkannt, und zwar auf den erſten fall: z. e. Spruch darauf.

Daß der 1. 4. 10. und 15te (defect) fehler zur nothdurft (juſtificiret) gerechtfertiget.

Und auf den andern fall: z. e.

2c. Es könte und wolte den implorant, ſo viel den erſten (defect) mangel betrift, daß das angeſetzte maltz wohlfeiler zu haben geweſt, beybringen, ingleichen, was den 10ten (defect) mangel anlangt, daß er die num. . . . für eine brandenweinblaſe und 2. bottiche in ausgabe angeſetzte 16. rthlr. imploraten baar bezahlet, vermittelſt eides erhalten, damit würde er billig gehöret.

§. 1026.

Zuweilen wird der implorat und rechnungsführer, mit folgender bedingung loßgeſprochen: Andere art zu erkennen.

ꝛc. Würde hiernächſt implorat, ſo viel den . . . und . . . (defect) fehler anlangt, daß . . ingleichen . . ferner . . in 14. tagen beybringen, oder was die letzten zween puncte betrift, vermittelſt eides erhalten, ſo ſind auch dieſe (defecte) fehler behöriger maſſen abgelehnet.

§. 1027.

Dieſes und jenes in einnahme oder ausgabe zu bringen.

Und, weiln die erinnerungen bald wider die einnahme, bald wider die ausgabe gemacht werden, iſt in deren abſicht oftmahls zu verabſchieden: z. e.

ꝛc. Hingegen iſt implorat die num. . . angezogenen poſten mit in einnahme zu bringen, nicht weniger die num. . . bemeldten ſummen aus der ausgabe hinweg zu laſſen ſchuldig.

§. 1028.

Beglaubigung der rechnungsposten.

Sind aber einige puncte gäntzlich ungewiß, erfolget dieſe weiſung:

ꝛc. Im übrigen iſt implorat, ſo viel die braunahrung betrift, eine beſondere rechnung, darinne ordentliche einnahme und ausgabe enthalten, ingleichen die über 15. rthlr. für bier und wein num. act. . . verlangte ſpecification zu den acten zu bringen, ſo wohl die num. . . geforderten nachrichten und briefſchaften herauszugeben, oder daß er ſolche nicht habe, noch gefährlicher weiſe von händen kommen laſſen, auch nicht wiſſe, wo ſolche ſonſt anzutreffen, zu ſchweren ſchuldig, und ergehet ſodann auch des . . und . . (defects) mangels halber ferner, was recht iſt.

§. 1029.

Sonſt iſt wegen der rechnungsſachen das verfahren, nach anleitung hrn. Seifarts im reichsproceſſe, folgendes:

I.

Verfahren in rechnungshändeln.

Wenn wegen ablegung einer rechnung irrung entſtehet; ſo muß auf anſuchen des klägers dem rechnungsführer, oder deſſen erben, auferlegt werden, die völlige rechnung nebſt allen belegen binnen gewiſſer friſt zu übergeben, und ſolche dem gegentheil mitzutheilen.

II.

II.

Muß dieſe rechnung dem kläger zugefertiget werden, mit befehl, binnen gewiſſer zeit ſeine erinnerungen und mängel dagegen einzubringen.

III.

Hierauf wird eine tagfahrt beſtimmet, und der rechnungsführer zur rechtfertigung ſeiner rechnung, mit überſchickung des klägers gemachten erinnerungen, vorgeladen: an der tagfahrt läſſet man die parteien, wenn die ſache richtig iſt, mit zween ſätzen über die gezogene mängel verfahren, und muß der rechner zugleich durch richtige quittungen und belege die gezogenen mängel abzulehnen ſuchen. Wenn der richter aus den eingebrachten ſatzſchriften erſiehet, daß es wegen verſchiedener poſten noch auf ein beweis ankommt; ſo kan er dem rechnungsführer bey groſen poſten die beſcheinigung, und bey kleinen poſten die eidliche beſtärckung zuſprechen, und darauf ein beyurthel zu faſſen:

IIII.

„Auf vorbringen, übergebene rechnungen, daraus gezogene mängel, deren rechtfertigung und erfolgte ſatzſchriften in ſachen N. wider N. erkennen wir für recht: daß beklagter wegen der in der einnahme num. 10. 15. 18. 21. **angegebenen poſten, daß zu damaliger zeit das getreide ein mehrers, als er angegeben, nach dem gewöhnlichen marcktpreiſe nicht gegolten, zu beſcheinigen, die in der ausgabe num.** 5. 7. 10. 30. **bis** 47. **benannten poſten mit quittungen, oder durch zeugen beyzubringen, auch wegen der num.** 50. **bis** 72. **gezogenen mängel, daß er dieſe kleine poſten würcklich ausgegeben, eidlich zu erhalten ſchuldig, worauf ferner ergehet, was recht iſt.“**

V.

Wenn die beſcheinigung geendiget, auch in wichtigen rechnungsſachen vorher durch beſtellte rechnungsverſtändige eine richtige ſumme gezogen, und die klaren mängel abgeſondert, auch deshalb bericht zun acten abgeſtattet, und allenfalls von jeder partei noch eine ausführung übergeben iſt; ſo wird hernach endlich erkannt:

Daß beklagter wegen der poſten num. 10. 14. : : dasjenige, ſo ihm zu beſcheinigen obgelegen, zur nothdurft beygebracht. Hingegen was die mängel num. 18. bis 46. betrift, hat beklagter zu derſelben ablehnung nichts beſcheiniget, und ſind demnach dieſe poſten num. 18. bis 46., welche 1340. rthlr. 5. gr. 4. pf. betragen, für richtig zu halten, beklagter ſolche dem kläger zu erſtatten, und hernach dieſer den beklagten darüber eine haubtquittung auszuſtellen ſchuldig.

VI.

Sobald dieſer ſpruch rechtskräftig worden; ſo erhält dadurch der rechnungsführer ſeine völlige ſicherheit, und kan er hernach auch wegen verkürtzung über die hälfte nicht weiter angefochten werden.

VII.

Gleichwie nun dergleichen rechnungsproceſſe ſehr beſchwerlich ſind, und man nicht vermuthet, daß man nach erhaltener haubtquittung von neuem werde angefochten werden; ſo iſt es ſehr rathſam, daß man in die quittung wegen abgelegter rechnung einrücken läſſet:

Wie ich nun die rechnung von poſten zu poſten fleiſſig durchgegangen, einnahme und ausgabe allenthalben richtig, und *in calculo* **keinen irrthum gefunden; alſo quittire darüber auf das beſtändigſte, und begebe mich im vergleiche alles fernern anſpruchs und einwendens, insbeſondere des irrthums in rechnen, bey dem worte der ewigen wahrheit, und ſo wahr mir GOtt helffen ſolle.**

VIII.

Weil, wenn nach vorgehender richtigen berechnung dem irrthum im rechnen eidlich entſaget wird, ſolches für zureichend gehalten werden muß, indem man ſich ſonſt niemals in ſicherheit ſtellen könte.

§. 1030.

Bey rentkammern wird in rechnungsſachen nach anleitung hrn. Zinckens einleitung zu den cameralwiſſenſchaften II. th. §. 1630. u. f. folgendes beobachtet:

I.

Jeder auf rechnungsſitzender bedienter muß im ſtande ſeyn, ſeine rechnung allezeit, wenn es gefordert wird, wenigſtens bis aufs datum des befehls abzulegen, ordentlicher weiſe aber muß ſolches gleich nach dem ende des rechnungsjahrs geſchehen. Der rentkammern verfahren bey abhörung der rechnungen.

II.

Indeſſen iſt kein zweifel, daß ihm der herr die rechnungsablegung erlaſſen können, ob es gleich eine andere frage iſt: Ob es klüglich gethan ſey?

III.

Er muß zur geſetzten zeit, oder wenn er abgehet, ſeine rechnung bis dahin, da er bey keinen begebenheiten mit der einnahme und ausgabe nichts mehr zu thun hat, oder vor der zeit zu thun gehabt, ſeine rechnung rein abgeſchrieben und unterſchrieben gedoppelt nach gelegenheit der umſtände übergeben, und

IIII.

Einen termin zur abnahme ausbringen, ſich allenfalls deshalb bey denen obern melden, einen rechnungsdurchſtecher an ſeinem theile ernennen, und alle mühe anwenden, zur abnahme zu gelangen.

V.

Es ergehet darauf die ladung.

VI.

Ordentlicher weiſe geſchicht die rechnungsabnahme auf koſten der herrſchaft, es käme denn eine gefliſſentliche verzögerung an ſeiten des rechnungsbedienten dazu.

VII.

Am beſten iſt es zwar, wenn am orte der verwaltung die rechnungen abgenommen werden, weil der rechnungsführer ſo wohl, als der ſo ſie abnimmt, viele bequemlichkeit davon zu gewarten haben. Indeſſen geſchicht es doch gemeiniglich bey dem collegio, dahin die einnahme gehöret.

VIII.

Diejenigen, welche rechnungen abnehmen ſollen, müſſen nicht nur die rechnungskunſt wohl verſtehen, ſondern fürnämlich eine gründliche einſicht in den gegenſtand, den zweck und die geſchäfte derjenigen einnahme und ausgabe haben, worüber die rechnung geführt iſt. Und auf dieſe regel kommt die wahl deren dazu zu ernennenden an.

VIIII.

Die rechnungsabnahme und ablegung ſelbſt kommen an:

1. Auf die einſeitige durchſicht,
2. Auf die abhörung ſelbſten und das darthun der einnahme und ausgabe,
3. Auf die erinnerungs- und mängelziehung,
4. Auf die beantwortung,
5. Auf die rechnung (calculation) und deren durchgehung,
6. Auf die abrechnung,
7. Auf die eigentliche rechtfertigung und quittung.

X.

Man muß aber mercken, daß ſolches bey rechnungen, worüber noch zur zeit kein ſtreit entſtanden, ſo zugehe. Allein in dieſem fall, und da ein rechnungsproceß öfters unter parteien oder dem rechnungsführer, und einem kammeranwalt obhanden, da gehet es nach dem rechnungsproceß.

XI.

Man kan auch eines kammerbedienten ſtärcke und ſchwäche erforſchen, wenn man ihm eine verwirrte rechnung nur entweder zu unterſuchen, oder in ordnung zu bringen übergiebt. Seine arbeit wird bald zeigen, ob er theils das rechnungsweſen an ſich, theils eine gewiſſe art der einnahme zulänglich verſtehe.

XII.

Inſonderheit iſt vorzunehmen die einſeitige durchſicht der Rechnung, wobey zu ſehen

1) Ob die rechnung ordnungsmäſſig eingerichtet? dann wo dieſes fehlt, da muß die rechnung wieder zurück gegeben, und eine zerſtörliche friſt zur änderung geſetzet werden. An einigen orten aber ſtehet ſtraſe darauf.

2) Ob

2) Ob alle erforderliche capitel darinne.
3) Es iſt die vorhergehende rechnung dazu zu halten, und ſonderlich nach dem ſchluß derſelben zu ſehen, und zu erkennen, was der rechnungsdiener ſchuldig geblieben, wie es mit denen retardaten ſtehet?
4) Es iſt die beſtändige einnahme mit denen erb- und hebe-regiſtern, lagerbüchern und verzeichniſſen derer fonds bey einer einnahme zuſammen zu halten.
5) Ob die ausgabe und einnahme mit denen extracten, befehlen, anweiſungen und quittungen übereinſtimmet.
6) Wie es mit der angegebenen gewehr ſtehet.
7) Man macht für ſich anmerckungen über offenbar widerſinnige oder doch dunckele dinge.
8) Man macht einige proben, ob recht gerechnet worden? und hierbey ſind einige ſtreiche und vörtelgen, welche die rechnungsführer überhaubt und bey dieſer und jener rechnung inſonderheit anbringen.

XIII.

Die abhörung ſelbſt geſchicht mit dem rechnungsbedienten, oder deſſen gnugſam unterrichteten bevollmächtigten, der das manual oder tagebuch und belegen mit zur ſtelle bringen muß, darauf wird

1) Die einnahme, hernach die ausgabe vorgenommen.
2) Alle poſten werden von einem dritten, oder dem rechnungsführer vorgeleſen.
3) Die zu verrechnende poſten und die zahlen nach denen regeln der hauswirthſchaft und rechnung, ſonderlich wo ordnung, beſtallung, inſtruction, beſonderer befehl, und der etaat klare maaſe giebt, dazu gehalten, und dabey genau beobachtet, ob ſich eine anzeige eines betrugs oder einer nachläßigkeit herfürthut. Man bringt ſeine anmerckungen an, und fragt den rechnungsführer darüber.
4) Der rechnungsführer muß hierauf antworten, alles ablehnen und belegen. Was er aber nicht klar machen kan, wird angemercket.
5) Wie denn über alles von anfang bis zu ende ein protocoll geführet werden muß.

6) Endlich iſt die gewährſchaft an baarem gelde und quittungen eben ſo durchzugehen.
7) Und das klare vom unlautern zuletzt im protocoll abzuſondern, die berechnung und die belegen ſelbſt aber, ſo weit alles richtig iſt, ſind zu bemercken.

XIIII.

Die erinnerungen und mängelziehung, die entweder ſogleich beantwortet werden oder bleiben.

1) Dieſes ſind die mängel, ſo bey obiger arbeit gefunden werden: z. e.
1) In auslaſſung einer poſt,
2) In allzuhoher anrechnung eines dinges,
3) In anſchreibung vieler unnöthiger oder unmäßiger unkoſten,
4) In ermangelung der belege.
5) In mängeln an dieſer oder an der rechnung wegen der zeit, des orts, der perſonen, ſo dabey zu benennen,
6) In allerhand anzeigen eines betrugs,
7) In allerhand anzeigen einer nachläßigkeit.
8) Im calcul.

XV.

Dieſe mängel werden in form einer erinnerung aus dem protocoll gezogen, und woferne ſich nicht eine malverſation herfür thut, dahin getrachtet: ob ſolche durch eine vorläufige ſummariſche unterſuchung, aufſchlagung andrer acten, vernehmung gewiſſer leute und des rechnungsführers ſelbſt, oder durch überlegung abzuthun.

XVI.

Dann weitläuftigkeiten ohne noth zu machen, iſt bey dem ſchweren dienſte eines rechnungsbeamten ſo ungerecht als unklüglich gehandelt.

XVII.

Allein woferne es grobe malverſationen, betrügereien und diebereien ſind, ſo gehet dieſes nicht an, ſondern es muß die ſache zur inquiſition dem proceſſe gemäs verwieſen, folglich nur 1) genau ausgerechnet werden; wie viel der ſchade betragen würde, wenn ſich der rechnungsführer nicht rechtfertiget, 2) kurtz angezeiget werden; worauf die anzeigungen ankommen?

XVIII.

Wann aber dieſes wegfällt, und gleichwohl nach obengemeldter mühe dennoch die gefundene mängel durch ſummariſche überlegung nicht gehoben werden können, ſo ſind ſolche ordentlich

theils 1. als gemeine erinnerungen,

theils 2. als beſondere dem rechnungsführer mitzutheilen.

XVIIII.

Es iſt eine zerſtörliche friſt zu ſetzen, ſolche zu beantworten und abzulehnen, und iſt es gut, wenn die antwort gleich dem mangel gegenüber geſchrieben wird.

XX.

Es wird ein termin angeſetzet, und darinne, was nicht abgelehnet werden kan, in der rechnung ausgeſtrichen oder hinzu geſetzet, nachdem es einnahme- oder ausgabe mängel ſind.

XXI.

Bey der calculation und reviſion iſt zu mercken: wasmaſſen es ſchlechterdinges nöthig ſey, daß bey einem groſen rechnungsweſen mehr oder weniger leute vorhanden ſeyn, welche eigentlich mit nichts, als mit zahlen zu thun haben, und nicht nur die geprüfte rechnung unter gewiſſer anleitung mit fleiß nach allen einzeln poſten und ſummen ſo wohl an ſich, als nach den gebliebenen mängeln, durch calculiren, nachrechnen und alle ſummen ziehen, mithin die abrechnung entweder ſelbſt gleichmachen, oder die gewißheit und leichtigkeit derſelben herſtellen, ſondern auch wenn ſich bey bereits abgethanen rechnungen, wichtige merckmahle von rechnungsirrthümern, die auch in der reviſion begangen worden, finden, ſolche rechnungen von neuem vornehmen, es mag der ſchaden oder der nutzen den herrn oder den diener betreffen.

XXII.

Man nennet ſie calculatoren, nachleger, rechnungsreviſoren, und müſſen ihrer viele ſeyn. Sonſt ſind ſie entweder auf ſeiten des herrn oder bedienten, oder zu beyder theile beſten, derſelben nutzen und ſchaden unparteiiſch zu verhüten, geſetzet, geordnet, verpflichtet und angewieſen. Wobey dann die inſtructionspuncten kürtzlich vor dieſes rechnungs-departement zu zeigen.

XXIII.

Dieſe arbeit muß mit groſſem fleiſſe

 1) Von

1) Von zween calculatoren beſonders,

2) Von dieſen hernach gemeinſchaftlich und geſammter hand geſchehen,

3) Hernach aber durch einen dritten von neuem nachgeſehen, der ihr zwieſpalt gehoben, ihr verſehen verbeſſert, und endlich die ganze arbeit von einem vorgeſetzten nach genauer durchſicht gebilliget werden.

4) Solche perſonen müſſen ſich nicht der unwiſſenheit, der nachläßigkeit, oder wegen allerhand luſtſpringen verdächtig machen. Dann dadurch wird hernach ihre arbeit unnütze, und man hat keinen gewiſſen fus.

5) Finden ſich noch unangemerckte irrthümer, ſo müſſen ſie ſolche beſonders notiren, und da, ehe und bevor ſolche von ſeiten der rechnungsabnahme oder des rechnungsführers gehoben, die abrechnung nicht vorgenommen werden kan, ſo müſſen ſie, nachdem ſie alle zuſammen darüber ſich beſprochen (als welches ohnedem bey jedem abſchluß in der calculation und reviſion nöthig iſt, nicht aber auf einen allein ankommen muß) erſt an die rechnungsabnahme oder das collegium davon bericht thun, oder aber ſolche dem rechnungsführer ſelbſt gleich bey den reviſionbeſtellten vor augen legen.

6) An ſich iſt ſolchergeſtalt, wenn ſie einſtimmig, allemahl im zweifel die vermuthung der richtigkeit für dieſe bediente, ſo lange man nichts falſches offenbar wider ſie aufbringen kan.

7) Und in dieſem fall müſte in beyſeyn des rechnungsführers von eben den vorigen oder von andern, auch wohl beſonders erwehlten auſſerordentlichen und verpflichteten calculatoren die reviſion von neuem vorgenommen werden.

8) Worinne die calculatoren einig, darinne kan eines oder wenigerer widerſpruch nichts ausmachen.

9) Doch ſo viel würcket dieſer zwieſpalt, daß man von einem dritten oder einigen andern dieſe widrige meinungen beſonders unterſuchen läſſet, dabey aber endlich beruhet.

XXIIII.

Die abrechnung ſelbſt geſchicht nun 1) der geſchehenen calculation und derſelben endlichen berichte zufolge von den zur rechnungsabnahme dieſer rechnung beſtellten commiſſarien. Und es iſt 2) beſſer, wenn dieſelbe in beyſeyn des rechnungsführers vorgenommen wird. Denn wenn ſie auch beſonders gemacht würde, ſo müſte ſie doch demſelben erſt mitgetheilt werden.

XXV.

Eine ſolche abrechnung beſtehet aus folgenden theilen, die doch entweder beſonders, oder nur überhaubt mit beziehung auf die acten und rechnungen eingerichtet werden kan. Nämlich:

I.) Wird die ſumma der angegebenen einnahme des rechnungsbedienten geſetzet.

II.) Das erſte liquidum der einnahme, ſo bey der abnahme gezogen.

III.) Darzu, was an mängeln geblieben, beſonders gerechnet wird.

IIII.) Und alſo muß die ſumma der einnahme geſetzet werden.

V.) Hierauf folgt der anſatz der ausgabe der übergebenen rechnung.

VI.) Die klaren poſten folgen ihrer ſumme nach.

VII.) Die ſumme der gebliebenen mängel folget.

VIII.) Und alſo wird die ſumme der ganzen ausgabe ausgeworfen.

VIIII.) Dieſe ſumme und die ſumme der einnahme num. IIII. werden gegen einander gezogen.

X.) Und alſo gezeiget: ob mehr richtig eingenommen, als ausgegeben, oder mehr richtig ausgegeben als eingenommen?

XXVI.

1. Was auf dieſe ſumme von einem oder dem andern theile gewähret?

2. Und alſo die endliche ſumme herausgebracht, wie viel der herr oder diener ſchuldig bleibe?

XXVII.

Dieſe abrechnung iſt oft, wenn ſie ordnungsmäßig von beyden theilen oder der cammer, oder den deputirten unterſchrieben, ſtatt der quittung.

XXVIII.

Iſt der diener im vorſchuſſe, und unterbleibt bey der verwaltung, ſo wird dieſer in die ausgabe künftiger rechnung dem herrn verſchrieben. Iſt aber der diener ſchuldig geblieben, ſo kömmt es auf unterſchiedliche umſtände an: ob ihm erlaubet, ſolches in die einnahme künftiger rechnung zu verſchreiben? oder ob er ſolchen baar bezahlen müſſe?

XXVIIII.

Ordentlicher weiſe, weil jenes unrichtigkeit in der andern caſſe macht, wohin des dieners einnahme fließt, muß der reſt gleich bezahlet werden, darüber auch die kammerexecutionen entweder nach wechſelrecht oder ins vermögen leicht und ſchleunig vollſtrecket werden.

XXX.

Endlich folgt die würckliche quittung.

1. Dieſes geſchicht nach gelegenheit, entweder durch die abrechnung, wenn der diener nichts ſchuldig bleibet, oder aber eine beſondere quittung.
2. Dieſe letzte iſt noch vom diener die bezahlung geſchicht, und er alſo reſt bleibet.
3. Wenn er auf dieſe art bezahlet, ſo quittiret der herr entweder ſelbſt, oder durch den geheimenrath, oder die kammer, dabey die rechnung abgenommen, oder durch die commißion, die es gethan.

Sechs

Sieben und zwantzigſtes haubtſtück.

Vom concursproceſſe.

§. 1031.

Damit man dasjenige, ſo beym concursproceſſe überhaubt überſehen könne; will ich das hierher gehörige aus der k. k. Heßiſchen proceßordnung vom jahr 1745. hier anführen:

28. In concursſachen ſoll der curſus vſurarum ſobald die edictalcitation abgelaſſen iſt, bey allen forderungen ſonder unterſcheid aufhören, auch gantz niemand, pia corpora mit eingeſchloſſen, vor der ſachen endſchaft obſchon gegen gnugſame caution das capital ausgefolgt werden, und alſo der bisherigen obſervanz in ſoweit derogirt ſeyn; der debitor wird

29. Zugleich ſeines ganzen vermögens ohne den geringſten aufſchub entſetzt, auch zu deſſen eidlicher maniſeſtation und herausgabe eines vollſtändigen inventarii über ſeine liegende und fahrende haabe, nichts ausgenommen, durch hinlängliche zwangsmittel angewieſen, und deren verwaltung einem angeſeſſenen und zu verpflichtenden curator aufgetragen.

30. Bey dem proceß ſelbſt aber ſollen zu vermeidung aller confuſion die über einen jeden artickel verhandelte acten, was nämlich a) den concurs veranlaſſet? es mag ſolcher auf der creditoren betreiben, oder des debitors ſelbſt eigenes anſuchen, oder ex officio erkannt ſeyn, b) wie der curator bonorum und contradictor beſtellt, c) die edictalcitation, ſo jederzeit peremtoria iſt, um und auſſerhalb landes affigiret und refigiret? maſſa concurſus formiret, und der debitor exmittirt worden? was d) bey errichtung des inventarii und der eidlichen maniſeſtation, der ſubhaſtation, adjudication und adminiſtration, wie nicht weniger mit dem vom curatore bonorum ſofort nach ſeiner beſtellung einzulieferenden verzeichnis der activ- und paßivſchulden, e) in puncto liquidationis

nis creditorum und beygebrachten beweiſes, und endlich f) der claßification und prioritát halber ergangen, abſonderlich geführet, und ein jeder von dieſen ſechs puncten in ein eigen convolut zuſammen geheftet, auch

31. Vornemlich die handlungen in puncto liquidationis et prioritatis künftig nicht weiter mit einander vermiſcht, ſondern jedere apart ad protocollum gebracht werden, geſtalten dann

32. Des endes bey ſchlieſſung des liquidationsprotocolls ein kurzer termin ad deducendum prioritatem anzuſetzen, und denen creditoren bekannt zu machen, im übrigen aber

33. Dahin zu ſehen iſt, daß die ſätze, bevor bey der liquidation, in ſämtlicher ad acta legitimirter anwalte gegenwart abgehalten und aufgenommen, und durchaus nicht einzeln und ſchriftlich ad acta geſchickt, oder wohl gar von den anwälten einige tage oder wochen darüber zugebracht werden, damit einer den andern nicht aufhalten, ſondern, wenn der curator bonorum und contradictor etwas verſiehet, der oder diejenige creditoren, welchen ein präjudiz hieraus zuwächſt, ihre nothdurft ſogleich ſelbſt vorbringen können.

34. Werden die creditores verwarnet, daß ſie ihre anwälte in zeiten mit vollmachten und dem zu eines jederen liquidation erforderlichen beweis verſehen, und die dahin gehörige urkunden bey dem erſten ſatz in originali et copia vidimata produciren, und beydes die legitimation und liquidation völlig berichtigen laſſen, widrigen falls aber der präcluſion gewärtig ſtehen; inmaſſen

35. Künſtighin ganz keine reſervationen einer beſſeren legitimation oder beweiſes in die claßifications- oder prioritätsurthel gebracht, ſondern ſämtliche ſchuldforderungen jedesmal definitive entſchieden und collociret werden ſollen.

36. Beym liquidiren iſt vor jeden creditoren ein beſonder protocoll oder heft zu halten, und oben das actum, wie auch des creditoris namen und ſchuldforderung voran, ſodann deſſen vollmacht, liquidation und beweis gleich darunter zu ſetzen, und auf ſolche weiſe mit allen creditoren, wie ſie nach einander auftretten, nach der ordnung mit der exceptions- replic- und duplicſatz fortzufahren, dergeſtalt, daß der referent auf eines jeden creditoris heft die ſämtliche zu deſſen ſchuldforderung und liquidation gehörige

vier ſätze, mit ihren beylagen, zuſammen finden, und durch das ſonſtige allzuviele verſtecken, nichts überſehen möge; und eben die maas und ordnung muß auch

37. Mit führung des prioritätsprotocolls, und denen dahin gehörigen diſputationibus partium gehalten, und ſo fort nach abgefaßten collocationsurthel und darüber abgelegter ſchriftlichen relation beydes das liquidations- und prioritätsprotocoll, und zwar das letztere ſo, wie die creditores collocirt ſeyn, in ein convolut zuſammen geheftet werden.

38. Nächſtdem ſollen zu hebung alles bis daher obgewalteten zweifels, mann und frau, wenn ſelbige gleiche handthierung treiben und der Gewinn ihnen beyden zu nutz und nahrung kommt, eins für das andere pfandbar, und die gemachte ſchuld zuſammen zu bezahlen verpflichtet ſeyn.

39. Will aber die frau auf den künftigen erwerb währenden eheſtands renunciiren, und das ihrige beſonders und vor ſich behalten: ſo bleibt ſolches zwar zu ihrer freyen willkür geſtellt; jedoch mit dem beding, daß ſie entweder bey der eheberedung, oder doch, ſo lange noch res integra und der mann ſolvendo iſt, ihre willens meinung deutlich declariren, und in foro competente ad acta geben, oder wenigſtens ein inſtrumentum publicum vor glaubhaften zeugen darüber errichten laſſen muß.

40. Und überhaupt haben alle die frauens, welche mit ihrem mann keine gleiche handthierung treiben, und dennoch an dem, was ſelbiger acquiriret, nach deſſen abſterben die helfte zu lucriren gedencken, von ihrer verheyrathung und auf die weiſe, wie in vorhergehenden paragrapho verſehen iſt, ſich anheiſchig zu machen, daß ſie die ſtante matrimonio contraſirte ſchulden bezahlen, und das incommodum benebſt dem commodo tragen helfen wollen. Widrigenfalls, ohngehindert aller bisherigen contrairen gewohnheit, nach denen gemeinen rechten zu ſprechen iſt.

41. Ordnen wir auch, daß kein älterer creditor, welcher das ſeinige vor ſeines ſchuldners heyrath auf ſichere hypothequen b. f. hergeſchoſſen, durch deſſen hernach erfolgte vereheligung um ſein vorhin gehabtes recht gebracht, ſondern des obärirten debitors eheweib ratione dotis et illatorum nur vor denjenigen creditoren, welche ihrem mann nach der hand als die würckliche illation

bereits geſchehen geweſen, geld vorgeliehen, ein vorzugsrecht genieſſen, auſſer dem aber durante concurſu weder ein ius retentionis, noch einige adminiſtration haben, ſondern denen übrigen creditoren gleich gehalten und nach vorſchrift des §. 29. die ganze maſſe dem curatori bonorum übergeben werden ſoll.

42. Haben zwar die auf den concursproceß verwendete gerichts- und andere koſten das vorrecht: jedoch ſollen dieſelbe nicht von der ganzen maſſa concurſus, ſondern einem jeden creditor nach proportion ſeiner ſchuldforderung und darauf erlangten bezahlung abgezogen werden.

§. 1032.

Bey dem concursproceße werden die gläubiger durch öffentlichen anſchlag auf einen gewiſſen tag vorgeladen ihre anforderungen anzugeben, es kommen aber auch hierbey verſchiedene nebenpuncte für, welche zuförderſt zu erörtern ſind, z. e. bey gänzlich ermangelnder oder unhinreichender beſcheinigung, iſt zu erkennen:

2c. Es iſt aber N. N. die angegebene forderung binnen 14. tagen beſſer/ als geſchehen/ zu beſcheinigen ſchuldig.

Oder, es wird, nach befinden, auf den erfüllungseid geſprochen:

2c. Es iſt N. N. daß er die angezeigte poſt bey dem gemeinen ſchuldner annoch würcklich zu fordern habe/ zur erfüllung zu ſchweren ſchuldig.

§. 1033.

Wegen der beſcheinigung erfolgt kein beſonders beyurthel.

Und zwar geſchiehet dieſes in eben dem urthel, ſo über die ſämtlich zun acten gebrachten forderungen, etwan folgenden inhalts abgefaſſet worden:

Dieweil die angegebene gläubiger ihre forderungen (liquidiret) angezeiget, und zum theil beſcheiniget, curator litis auch/ was er einem und dem andern daran geſtändig oder nicht/ geantwortet/ ſo werden dieſelben nunmehr in folgender ordnung befriediget:

I. Alle dieſem concurs zum beſten aufgewandte unkoſten, wovon die num. . . angeſetzten auf . . rthlr. zu mäßigen, der baare verlag aber ohne abgang beſtehet

II. 500.

II. 500. rthlr. des ſchuldners eheweib wegen ihres ehegelds.

III. 356. rthlr. N. N. wegen habender gerichtlichen pfandverſchreibung vom 11. jul. 1720.

IIII. 100. rthlr. N. N. wegen eines rings, ſo dieſer dem gemeinen ſchuldner zu treuen händen hinterleget, derſelbe aber umgebracht.

Wenn nun dieſe gläubiger dergeſtalt bezahlet worden und annoch etwas übrig bleibet, ſo ſind alsdenn auch N. N., ingleichen N. Ni und N. N. **alle zugleich und nach dem antheil ihrer forderungen** billig zu befriedigen diejenigen gläubiger aber, welche ſich bisher nicht gemeldet, werden von dieſem concurs gäntzlich abgewieſen, v. r. w.

§. 1034.

Dahingegen, wenn mit der ladung gebührend nicht verfahren worden, ſondern ein fehler dabey vorgegangen iſt, kan vorberührter maſſen keiner der ausgebliebenen gläubiger für ausgeſchloſſen geachtet, ſondern es muß auf fernere richtige ladung erkannt werden, mit ſolchem anhange: **Der fehler bey der ladung verſtattet nicht allemahl die ausſchlieſſung der gläubiger.**

Im übrigen hat des curatoris litis num. . . angebrachte ungehorſamsbeſchuldigung noch zur zeit nicht ſtatt, ſondern es ſind die bekannten und unbekannten gläubiger (ſub poena praecluſi) **mit der verwarnung, daß ſelbige abgewieſen ſeyn ſollen, anderweit öffentlich gebührend vorzuladen/ auch wegen der diesfalls benöthigten unkoſten/ die gerichte etwas zu fordern nicht befugt.**

§. 1035.

Der concurs wird vor des ſchuldners obrigkeit geführet. Hat er zwo wohnungen, kan er wehlen: vor welchem richter er den concurs geführen wiſſen will? Hat er an einem orte ſeine wohnung, am andern aber auch güter; ſo gehöret der concurs vor den richter der wohnung, Lauterbach im colleg. theor. pract. D. L 42. tit. 5. §, 22. bl. 375. **Wie wenn wegen der gerichtbarkeit ſtreit entſteht?**

§. 1036.

Käme bey einer oder der andern poſt deren erſtigkeit halber einiger zweifel für, nach welchem ſolche in eine ſchlechte claſſe zu ſetzen, mag dem gläubiger ein beſſeres recht auszuführen, alſo verſtattet werden: **Vorbehalt der ausführung ſeines vorzügl. rechts.**

ꝛc. Es könte und wolte denn N. N. ein beſſer recht behörig an- und ausführen, damit würde er in 14. tagen billig zugelaſſen.

§. 1037.

Beyurthel wegen ausführung der erſtigkeit.

Und wofern es allzu ungewiß und zweiffelhaft iſt, welche poſt ein vorzugsrecht verdiene, z. e. wenn des ſchuldners eheweib nicht gemeldet, zu welcher zeit ſelbige dieſe oder jene poſt würcklich eingebracht habe, iſt ſie deſſen nachfolgender weiſe zu beſcheiden:

ꝛc. Würde nun des ſchuldners eheweib N. N. die zeit, zu welcher ſie ihren manne jede poſt zugebracht, behörig an- und ausführen, ſo ergehet auch deren anſetzung halber, was recht iſt.

§. 1038.

Eigenthümliche ſachen werden verabfolget.

Hätte jemand etwas, ſo ihm eigenthümlich zuſtehet, aus dem concurs zu fordern, wird ihm ſolches vor allen andern verabfolget, mithin dergeſtalt verabſchiedet:

Daß zuförderſt N. N. die ihm eigenthümlich zuſtehende num. . . verzeichnete bücher auszuantworten.

§. 1039.

öffentliche ladung.

Um aber zu zeigen: wie bey einem concurſe zu verfahren, will ich erſtlich die öffentliche ladung mittheilen:

Demnach Michael Schöpffe allhier, welcher izt „ wegen deuben zu Lübſchwitz gefänglich inne ſitzet, mit „ ſo vielen ſchulden verhafftet, daß zu deren bezahlung „ deſſen hieſiges bereits öffentlich ſubhaſtirtes handgütlein, und das dafür zu hoffende kaufgeld wohl „ ſchwerlich hinlänglich, und der concurs alſo unvermeidlich, hinfolglich die anberaumung eines termins „ zum liquidiren und ausführung der erſtigkeit von „ amts wegen beſchloſſen, auch hierzu mittwoch, der „ dritte auguſt, nächſt künftig beſtimmet worden. Als „ werden ſämtliche bekannte und unbekannte Schöpfiſche gläubiger hiermit gerichts wegen vorgeladen, „ angeregten tages, zu rechter früher zeit, vor uns, „ an gerichtsſtelle, geſchickt zu erſcheinen, ihre forde-

„ rungen

rungen zu liquidiren und zu beſcheinigen, auch/ wie „
der auf hochgräfl. regierungsbefehl ſchon beſtellte „
curator litis darauf antworten werde/ zu ſehen und „
anzuhören, hierüber mit demſelben und unter einan- „
der ſelbſt/ der erſtigkeit halber, dem üblichen gerichts- „
brauch gemäß, rechtlich zu verfahren/ binnen 7. ta- „
gen unter der verwahrnung/ nicht ferner gehört zu „
werden/ zu beſchlieſſen/ und darauf nach befinden der „
ertheilung eines beſcheids, oder einhohlung auswär- „
tigen rechtlichen erkenntniſſes zu gewarten. Wor- „
nach ſie ſich alſo ſamt und ſonders zu achten haben. „
N. den 31. maji 1744.

Adel. N. N. verordnete gerichte daſelbſt.

§. 1040.

Damit indeſſen die concursmaſſe in richtigkeit komme, iſt dafür zu ſorgen, und ſind die vorhandene ſachen zu verſilbern. Wes halber an einigen orten folgender anſchlag ergehet: öffentliche feilbietung.

Von hieſigen hochadelichen N. N. verordneten gerichten wird des zu Lübſchwitz inhaftirten Michael Schöpffens allhier zu N. gelegenes gütgen an haus, hof und ſämtlichen ein- und zugehörungen/ mit nutzungen und beſchwerungen/überall nichts ausgeſchloſſen, wie es izt ſtehet und lieget/ ſchulden halber hiermit öffentlich feil geboten. Wer nun ſolches zu kaufen geſonnen/ der kan ſich bey hieſigen adelichen gerichten behörig melden, und darauf fernern beſcheids gewarten. Urkundlich iſt dieſes ſubhaſtationspatent unter vordrückung des gerichtsſiegels und gewöhnlicher unterſchrift ausgefertiget worden. Geben N. den . . 1748.

Adel. N. N. verordnete
gerichte daſelbſt.

Angeſchlagen allhier zu N.
am rathhauſe den . . 1748.
N. N.

abgenommen den . . . 1748.
N. N.

§. 1041.

Anterweitige öffentliche feilbietung.

Findet die obrigkeit, daß die beſchehene gebote gantz unbillig, ſchläget man den öffentlichen verkauf nochmals an:

„ Demnach auf Michael Schöpffens, ſchulden halber, „ bisher ſubhaſtirtes hieſiges handgütlein, an haus, hof und ſämt„ lichen ein- und zugehörungen, mit nutz und beſchwerungen, „ überall nichts ausgeſchloſſen, wie es izt ſtehet und lieget, erſt „ ein hundert gulden, ſodann ein hundert neun und dreyſig gul„ den, und endlich ein hundert fünf und vierzig gulden, bey der „ adjudication baar zu bezahlen geboten, und wegen dieſer ge„ ringen gebote man dieſes handgütlein nochmals öffentlich feil „ zu bieten für nöthig befunden; als wird ſothanes handgütlein „ cum onore et honore, mit bemeldten geboten, hiermit an„ derweit öffentlich feil geboten, daß, wer noch ein mehrers da„ für zu geben, und es zu kaufen geſonnen, ſich binnen 6. „ Wochen bey uns melden, und fernern beſcheids gewärtig ſeyn „ ſolle. N. den 3. jul. 1748.

Adeliche N. gemeinſchaftl. gerichte daſelbſt.

Angeſchlagen am rathhauſe
zu N. den 5. jul. 1748.
vormittags.

N. N.

Abgenommen den . . 1748. vormittags.

N. N.

I.

In hieſigen und andern Landen wird eine geräumige friſt zum bieten auf einen gewiſſen tag und ſtunde anberamt. Und wer alsdenn das höchſte gebot gethan, dem wird es heimgeſchlagen.

§. 1042.

Locationsurthel.

Wann inzwiſchen die gläubiger wegen ihrer vorzüglichkeit die nothdurft beſorget, und mit dem curatore litis darüber verfahren, erfolget das anſezungs (locations) urthel.

„ Dieweil die gläubiger ihre forderungen liquidiret und „ zum theil beſcheiniget, der curator litis auch, was er dar„ an geſtändig oder nicht, geantwortet; ſo ſind ſelbige in fol„ gender ordnung zu befriedigen:

I.) Alle

I.) Alle dem concurs zum beſten aufgewandte unkoſten, „ davon des curatoris litis gebühren fol. 123. b. vol. D. auf „ zehn thlr. 16. gr. und die gerichtskoſten fol. 125. u. f. no. II. „ auf fünfzehn thlr. ſub. no. III. auf vier thlr. 18. gr. hiermit „ gemäßiget werden, der verlag no. I. aber, ingleichen die gebü- „ ren no. IIII. ohne abgang paßiren, jedoch ſind ſelbige nur de- „ nenjenigen gläubigern, welche ihre befriedigung gantz oder „ zum theil erhalten, nach dem ertrag ihrer forderung zu kürtzen. „

II.) 2. fl. 15. gr. 6. pf. obrigkeitliche gefälle fol. 109. „

III.) 9. fl. 11. gr. capital, nebſt dem intereſſe fol 21. „ der Kirche zu Pörsdorf, an einer alten im kaufbriefe vom 11. „ jun. 1721. fol. 10. übernommenen ſchuld, vermöge ſtillſchwei- „ genden unterpfandes.„

IIII) 9. fl. 11. gr. capital nebſt dem intereſſe fol. 11., „ ſo viel daran durch richtige quittungen nicht vermindert wer- „ den kan, der kirche zu Rüdersdorf ebenfalls an dergleichen „ alten bey erkaufung des guts beſage gerichtlichen geſtändnis „ fol. 85. übernommenen ſchuld.

V.) 8. fl. 7. gr. erbegeld, Jacob Schöpffen, fol. 5. „ beſage kaufbriefes fol. 10.

VI.) 115. fl an einbringen nebſt den übrigen fol. 104. „ liquidirten eingebrachten, des ſchuldners eheweib, Catharinen „ nen Marien Eliſabethen; ſie iſt aber zuförderſt die angegebene „ zeit ſo wohl, daß ſie die liquidirten poſten ihrem ehemanne würck- „ lich zugebracht, binnen 4. wochen, des curatoris litis gegenbeſchei- „ nigung, eidesdelation, und andere rechtliche nothdurft, in eben- „ mäßiger friſt vorbehältlich, beyzubringen ſchuldig, auch wird „ an ihre ſtelle dr. Wilhelm Zacharias Cramer, mit dem fol. „ 30. liquidirten capital, zinſen und unkoſten nach masgebung „ der beſage urkunde fol. 2. vol. O. geſchehenen bürgſchaft, ſo „ wohl Johann Chriſtoph Tuch mit eben dieſem grunde nach „ anleitung der urkunde fol. 7. mit den fol. 6. liquidirten zinſen „ billig befriediget.

VII.) 65. fl. capital dr. Wilhelm Zacharias Cramer, „ nach der gerichtlichen pfandverſchreibung vom 7. jul. 1730. „ vol. O. fol. 2. in ſo ferne er in voriger numer ſeine befriedi- „ gung „

„ gung nicht erhält, oder ſtatt ſeiner des ſchuldners eheweib, „ wenn ſie ihr einbringen beſcheiniget.

VIII.) „ 25. fl. capital, nebſt dem intereſſe, der kirche „ zu Pörsdorf fol. 3. und 21., vermöge gerichtlicher pfandver„ ſchreibung vom 2. jul. 1736.

VIIII.) „ 10. gr. ackerlohn Barthel Huhn fol. 8., in„ gleichen 94. fl. 4. gr. 10. pf. inquiſitionskoſten den gerichten „ zu Lübſchwitz, fol. 62. als perſönlich befreyten, bey unzu„ länglichkeit der maſſe nach dem ertrag (pro rata.)

X.) „ 1. fl. 15. gr. Anton Zimmermannen für getreyde „ fol. 2., 3. fl. 4. gr. für korn und brod, Roſinen Junghan„ delin fol. 25., 2. fl. 5. gr. 6. pf. für korn, Hanß Beeren, „ wenn die beyden letzteren die richtigkeit ihrer forderung zu„ förderſt vermittelſt eides erhalten.

XI.) „ Wenn nun hiernächſt die maſſa noch ferner zurei„ chet, ſo wird Johann Chriſtoph Tuch mit den fol. 6., in„ gleichen nach ſelbigen dr. Zacharias Wilhelm Cramer, mit „ den fol. 30. b. liquidirten zinſen und unkoſten, wenn ſie „ ihre befriedigung nro. VI. nicht erhalten, oder, da dieſes „ geſchiehet, des ſchuldners eheweib billig vergnüget. V. R. W.

§. 1043.

Andere art mit Röm. und Arabiſchen zifern

Einige ſehen für gut an, daß man die claſſen und die beſchaffenheit der forderungen durch Römiſche zahlen, die gläubiger hingegen mit Arabiſchen zifern im locationsurthel unterſcheide. Zur probe dienet nachſtehendes urthel nach Gotha:

Durchlauchtigſter Herzog!

Eu. Hochfürſtl. Durchlaucht ſind unſere unterthänigſt= gehorſamſte dienſte in pflichtſchuldigſter treue jederzeit zuvor,

Gnädigſter Fürſt und Herr!

„ Als Eu. Hochfürſtl. Durchl. uns die in concursſachen „ dero geweſenen oberſten und commendantens Johann Lud„ wigs von N. gläubiger ergangene commiſſions- und andere „ acta, num. I. II III. a. III. b. III. c. IIII. V. VI. VII. „ VIII. VIIII. X. XI. ingleichen ſign. O. D. und Z. zuord-

nen

nen laſſen, und unſere rechtliche meynung darüber gnädigſt „
begehret, demnach ſprechen wir für recht:

Weil des debitoris unmündigen ſohns vormund der „
väterlichen erbſchaft renunciiret und bonis cediret, ſo hat es „
dabey ſein bewenden, das von ſelbigem bedungene beneficium „
competentiä aber hat, geſtalten ſachen nach, nicht ſtatt. Al- „
lermaſſen nun die angegebene creditores ihre forderungen li- „
quidiret, der conſtituirte curator bonorum auch ihnen geant- „
wortet, und die producirten documenta recognoſciret, ſo wer- „
den gedachte creditores nunmehro von des debitoris vermögen „
ſo weit es zureichet, in folgender ordnung bezahlet und abge- „
funden:

I.

Alle auf gegenwärtigen concurs bis hieher verwendete „
commiſſionskoſten, cantzley- inventur- und taxationsgebühren, „
nebſt itzigem urthelsgelde und botenlohne, ingleichen des cu- „
ratoris bonorum honorario, wenn ſolches vorher liquidiret „
und moderiret worden;

II.

Hiernächſt des gemeinen ſchuldners bedienten reſtirender „
liedlohn und koſtgeld, als:

1.) 11. thlr. 21. gr. dem hausverwalter, Johann Za- „
charias Friedrichen; die ausgelegten 1. thlr. 21. gr. 10. pf. „
aber hat er zu beſcheinigen, und unter den chirographariis zu „
gewarten.

2.) 26. thlr. 21. gr. dem laquay, Ludwig Wilhelm „
Steinen.

3.) 26. thlr. 12. gr. dem Kutſcher Cyriacus Tüngen- „
thalen, und wenn er die 72. rth. ſo er dem defuncto aufzu- „
heben gegeben haben will, gebührend beſcheiniget, erhält er „
ſolche in der vierten claſſe, für den ſchlechten gläubigern un- „
ter den perſonaliter privilegiatis.

4.) 28. thlr. dem jäger, Heinrich Kochen, jährlichen „
lohn.

5.) 3. thlr. liedlohn und 16. fl. koſtgeld, dem la- „
quay, Johann Rudolph Beyersdorffen, jedoch seynd dieſe „
benannte perſonen das angegebene quantum eidlich zu be- „
ſtärcken ſchuldig. „

6.) „ Nachdem auch der wachmeiſter, Chriſtoph Wein„bach, 500. thlr. wegen eilfjähriger dienſte an lohn u. koſtgelde „fordert, ſo iſt derſelbe, ſeinem gethanen erbieten nach, daß „er ſo lange gegen das vol. III. c. fol. 128. ſpecificirte quan„tum bey dem hrn. obriſten in dienſten geſtanden, behörig bey„zubringen, widrigenfalls er ſeine befriedigung aus dem vol. „II. fol 9. producirten wechſel, unter den chirographariis zu „erwarten, gehalten.

7.) „ Würde auch der curator bonorum den von dem „läuffer, Geronimo Auguſta, an den major, hrn. Johann „Friedrich Siegfrieden, wegen des ihm gezahlten liedlohns an „800. thlr. ausgeſtellten ceſſionſchein, vol. III. c. fol. 86. reco„gnoſciren, und ſeine nothdurfft dabey vorſtellen, inmaſſen vor allen „dingen zu beſchehen, ergehet dieſer poſt halber ferner, was recht iſt.

III.

Die begräbniskoſten und trauerwaaren, nämlich:

1.) „ 100. thlr. der fürſtl. cammer, ingleichen

2.) „ 200. thlr. der kriegscaſſa zu demſelben baar vorge„ſchoſſenes geld.

3.) „ 178. thlr. 15. gr. 6. pf. den Ehelebiſchen erben für „trauerwaaren.

4.) „ 16. thlr. 20. gr. dergleichen für das geſinde, wenn „dieſe beyde ihre handelsbücher beſchworen haben.

5.) „ Ferner dem herrn ſuperintendenti und paſtori, wie „auch dem ſchulmeiſter und choro muſico zu W . . . . ., ſo „wohl dem aufwärter, Friedrich Geſangen, ihre gewöhnli„che gebühr, nebſt dem leichtuche.

6.) „ Endlich dem N. Rachen ein trinckgeld, wegen der „beym Grabe gehaltenen wache, und aufwartung beym be„gräbniſſe.

IIII.

Ferner, artzneykoſten, als:

1.) „ 66. thlr. dem fürſtl. rath und leibmedico, D. Schnet„tern, nebſt 111. rthl. 21. gr. 6. pf. für gelieferte medicamen„ta aus ſeiner apothecken, ingleichen

2.) „ 18. thlr. D. Georg Heinrich Bachoffen für deſſen „geführte curen; jedoch von dieſen ſummen nur ſo viel, als

bey

bey des verſtorbenen letztern franckheit aufgewendet worden, „
und haben ſie das übrige unter den perſonaliter privilegirten „
ſchulden in der vierten claſſe zu gewarten, wohin auch
3.) des apotheckers, Hanß Chriſtoph Herzogs erben for- „
derung von 63. thlr. 16. gr. 6. pf. gehöret: der chirurgus „
aber, Hanß Fockler, dafern derſelbe, nach des curatoris bo- „
norum anführen, nur des chirurgi Schirners geſelle geweſen, „
und dieſer ſeine zahlung allbereit erhalten, iſt mit ſeiner for- „
derung an 16. rthl. abzuweiſen.

V.

Sodann der W . . . . . witben Suſannen Salome, „
gebohrner von Sch . . . 1500. thlr. eingebrachte und „
beſchworne ehegelder, vermöge zuſtehenden vorzugrechts. „
Mit der in den ehepactis verſchriebenen widerlage, ſowohl „
500. rthlr. paraphernalien, auch 2000. für die weibliche ge- „
rechtigkeiten, ingleichen 300. rthl. für das trauerkleid, kutſche „
und pferde, iſt ſie unter den hypothecariis, vor denen, die „
kein älteres recht haben, und nach der zeit ihrer vermählung, „
zu befriedigen.

VI.

Hierauf die hypothecariſchen gläubiger und arreſtanten, „
nach ordnung der zeit, als:

1.) Hrn. herzog Friedrichs Durchl. 5500. rthlr. aus der „
wiederkäuflichen verſchreibung ſieben hufen landes, vom 1. „
junii 1712.

2.) Des verſtorbenen ſteuercommiſſarii, Johann Thuns, „
nachgelaſſener witben, Barbaren Margarethen, 10000. rhlr. „
wiederkäufliches capital, nebſt den davon rückſtändigen jähr- „
lichen zinſen, vermöge verconſentirter wiederkaufsverſchreibung „
vom 12. dec. 1713. Der unterm 15. dec d. a. verſprochene „
und geforderte jährliche recompenß aber von 80. thlr. hat „
nicht ſtatt.

3.) Höchſtermeldter Ihro hochfürſtl. Durchl. 5000. thlr. „
von des debitoris ehegenoſſin, Suſannen Salome, gebohrnen „
N. erborgtes capital, dafür deren eheherr mit renunciation des „
beneficii ordinis ſich verbürget, wenn zuförderſt, daß dieſes „
geld zu erbauung des ritterſitzes in deſſen gute würcklich ver- „

 wendet „

„ wendet worden, dargethan, vermöge obligation vom 21.
„ maji 1721.

4.) „ Der milden caſſe zu Gotha 20000. thlr. nebſt ver-
„ fallenen zinſen, vermöge conſentirter obligation vom 29.
„ ſept. 1722.

5.) „ Johann Heinrich Apeln und D. Gottfried Sauln
„ 6023. thlr. vermöge angelegten arreſts den 1. maji 1725.,
„ jedoch hat der letztere die darunter begriffene 2000. thlr., ſo
„ er laut ceſſionis vom 2. jan. 1721. der frau obriſten von W.
„ . . . vorgeſchoſſen, auſſer dieſem concurs bey derſelben beſon-
„ ders zu ſuchen.

6.) „ Bernhard Chriſtoph Kühnen, pachtern zu W . .
„ 2000. thlr. vorſtandsgelder, ingleichen 1929. thlr. wegen ge-
„ leiſteter bürgſchaft, und 800. thl., ſo auf dem kloſterhofe wie-
„ derkäuflich ſtehen, vermöge arreſts den 5. maji 1725. hor. 8.
„ matut.

7.) „ Johann Georg Meyern 1800. thlr. vermöge erhalte-
„ nen arreſts den 5. maji d. a. hor. 10. antem., wofern nicht
„ in dem dieſer poſt wegen hangenden proceſſe ein anders aus-
„ geführet wird.

8.) „ Johann Peter Meuſelbachen, 840. thlr. 16. gr. 8. pf.
„ vermöge gleichfalls den 5. maji hor. 10. erhaltenen arreſts,
„ es könte dann die bezahlung behörig dargethan werden.

9.) „ Johann Balthaſer Kauperten 640. thlr, wenn er
„ vorher ſein handelsbuch beſchweret, nebſt 25. thlr. wechſel-
„ ſchuld, vermöge arreſts vom 7. maji hor. 11. antemer.

10.) „ Marthen Eliſabet Glaſerin 420. thlr. vermöge
„ arreſts vom 5. maji poſt horam. 10. matut.

11.) „ Gottlieb Bergmann 300. thlr. vermöge arreſts den
„ 7. maji hor. 4. veſpert.

12.) „ Hrn. geheimenrathsdirectori, Johann Friedrich,
„ freyherrn von Bachoff von Echt 4500. thlr. vermöge arreſts
„ vom 8. maji poſt. hor. 7. matutin.

13.) „ Frau Annen Eliſabeth, witben von W . . . zu
„ Frötſtädt, 400. thlr. vermöge arreſts gleichfalls vom 8. maji
„ poſt horam 7. matut., wenn ſie zuförderſt die würckliche ſolu-
„ tion gebührend dargethan.

14.) Frau

14.) Frau Marien Agneſen von Witzleben zu Liebenſtein „ 1000. fl. vermöge arreſts den 8. maji poſt hor. 12. merid. „

15.) Maximilian Nutzungern 159. thlr. vermöge arreſts „ den 8. maji poſt. hor. 12. merid., wenn er vorher ſein han„ delsbuch eidlich beſtärcket.

16.) Gottfried Wolff Pfunden 116. thlr. 5. gr. 4. pf. „ vermöge arreſts den 9. maji hor. 10. antemerid. gleichfalls „ nach beſchwornem handelsbuche.

17.) Annen Dorothen Schoberin 482. thlr. vermöge ar„ reſts den 9. maji hor. 10. matutin., weil aber der wechſelzettel „ vom 18. april 1724. a. 162. rthl. mit unter des pachter Küh„ nens forderung enthalten, wird ſolche demſelben billig abgezogen. „

18.) Marien Catharinen Ballerin 41. thlr. 19. gr. ver„ möge arreſts vom 9. maji hor. 10. matut.

19.) Carlo Pulice 157. thlr. 10. gr. vermöge arreſts vom „ 9. maji hor. 10. matut., wenn er vorher ſein handelsbuch be„ ſchworen.

20.) Heinrich Simon Stein 103. fl. vermöge arreſts „ den 9. maji hor. 10. „

21.) Johann Nicol. Rüdern 30. thlr. vermöge arreſts „ den 9. maji hor. 11. antem. „

22.) Annen Eliſabet Ehelebin 199. thlr. 1. gr. $8\frac{1}{2}$. pf. „ vermöge arreſts den 12. maji hor. 11. antemer., jedoch gehen „ davon ab 102. rthl. 18. gr. $1\frac{1}{2}$. pf., ſo die Frau obriſtin „ ſchuldig iſt.

23.) Andreas Gerbten 72. thlr. 22. gr. vermöge arreſts „ vom 11. maji.

24.) Dem obriſten Johann Heinrich Klugen 250. kay„ ſerfl. vermöge arreſts vom 18. maji. „

25.) Giovanne Roſſi 123. thlr. 13. gr. vermöge arreſts „ den 25. maji. „

26.) Dem landſchafftscaſſirer N. 2200. thlr. vermöge „ arreſts den 25. maji. „

27.) Marien Joſephinen von Boyneburg 1590. thlr., „ ingleichen 530. thlr. vermöge arreſts den 4. jun. „

28.) Gottlob Chriſtian Seyferten 500. rth. vermöge ar„ reſts eod. die.

29.) „ Annen Brigitten Opitzin 12. thlr. vermöge arreſts „ den 5. jun.

30.) „ George Daniel Freunden 33. rthl vermöge arreſts „ den 7. jun.

31.) „ Dem Kriegsrath von Dieskau 300. rthl. vermöge „ arreſts den 16. jun.

32.) „ Dem fabricanten, Jacob Gieſen, 350. rthl. ver„möge arreſts den 4. aug., wenn er vorher ſeine forderung rich„tig dargethan.

VII.

Ferner den perſonaliter privilegirten, als

1.) „ Barbaren Catharinen Weimarin, 200. fl. dem de„bitori ohne zinſen deponirtes liedlohn, laut producirten ſcheins „ ſub ⊙ fol. 79. vol. II.

2.) „ Der grenadier- und trabantengarde 488. thlr. 12. gr. „ 6. pf. an eingehobenen Zorniſchen legat- auch verehrten trinck- „ und ſtrafgeldern, laut liquidation vol. II. fol. 84.

3.) „ 2181. thlr. 13. gr. 2½. pf. wegen eingehobener und „ reſtirender monturgelder für die grenadier- und trabantengarde, „ beſage abrechnung vol. II. fol. 130.

4.) „ Andreas Meyern 7. thlr. 13. gr. 6. pf. für ſtein„hauer- und maurerarbeit auf dem ritterſitze zu W. . .

5.) „ Johann Nicol. Schneegaſſen 28. thlr. 18. gr. für „ ſchloſſerarbeit, wenn er ſolche beſſer beſcheiniget.

VIII.

„ Endlich iſt der curator bonorum auf des verſtorbenen „ forſtmeiſters Georg Friedrichs von W. . . landerben zu G. „ . . . . vol. III. c. fol. 1. und 12. angebrachte forderung an „ 4140. thlr. ſich einzulaſſen, und dieſe ihr recht der priorität „ halber auszuführen ſchuldig, auch erhalten die übrigen ange„gebene chirographariſche gläubiger ingeſammt ohne ordnung „ der zeit, und nach proportion von demjenigen, ſo etwa noch „ vorhanden, ihre befriedigung, nämlich Johann Friedrich „ Wenig 50. thlr. ex ceßione Stephan Erhards zu Eiſenach.

„ Thomä und Apel zu Leipzig, 57. rth. 16. gr.

„ Joh. Eſchtrut, weinhändler zu Wichmannshauſen, 130. „ thlr., wenn er ſeine forderung beſcheiniget, oder eidlich beſtärcket.

Balthaſar Rummel 245. thlr. 12. gr. nach eidlicher „ beſtärckung ſeines handelsbuchs.„

Hertz Wolff jude aus Halberſtadt 600. thlr. wechſel= „ ſchuld.

Chriſtoph Weinbach 300. thlr. woſern ſolche nicht un= „ ter denen in der zweyten claſſe num. 6. angeſetzten 500. thlr. „ mit begriffen ſind.

Fr. Veronica Eliſabet von W. . . . . 300. thlr., „ woſern der curator bonorum darwider nichts einzuwenden hat. „

Wolff Ernſt von W. . . . für ſich und ſein geſchwi= „ ſter 60. thlr. wechſelſchuld und 37. thlr. für gelieferte frucht.„

Joh. Chriſtoph Henſel, juwelirer in Erffurt, 260. thlr., „ wie auch 50. thlr., und hat deſſen geſuchte vindication der „ creditirten waaren, geſtalten ſachen nach, nicht ſtatt. Von „ rechts wegen. Urkundlich mit unſerm inſiegel beſiegelt.„

Ew. Hochfürſtl. Durchl.

unterthänigſt=gehorſamſte

verordnete dechant, ſenior und andere doctores des ſchöppenſtuhls zu Jena.

13. rth. 2. gr.

I.

Da dieſe acten bis ins jahr 1744. auf 56. vol. angewach= ſen; ſo iſt kein wunder, wenn der curator bonorum in ſeiner im jahre 1739. eingereichten rechnung 1973. rthl. 5. pf. an allerhand poſten, ſo zum beſten des concurſes verwendet worden, verech= net hat.

§. 1044.

Welcher geſtalt auf die von ſämtlichen gläubigern ange= zeigten forderungen, und den mit dem curatore litis ſo wohl, als unter den gläubigern ſelbſt erfolgten ſchriftwechſel, ein ausführ= liches urthel abzufaſſen ſey, erſcheinet auch aus folgendem loca= tionsurthel: (Andere probe: wie ein lo= cationsur= thel zu faſſen.)

I.

Alle dieſem coucurs zum beſten aufgewandten unkoſten, „ wovon die num. . . . angeſetzten gerichtsgebühren auf 26. rthlr., „

wie

„ wie ingleichen des curatoris litis num. . . auf 24. rthlr.
„ billig zu mäßigen, welche nebſt dem baaren verlag, daferne
„ des ſchuldners vermögen, zu der ſämtlichen gläubiger be-
„ friedigung nicht zureichen ſolte, nur denenjenigen, ſo ihre be-
„ zahlung erlangen, (pro rata) nach jedes antheil zu kürtzen.

II.

„ 21. rth. 12. kreutzer 3. pf. ſteuern, 59. rth. 11. krtzr.
„ 5. pf. contribution, 15. rth. ſchoß, und 4. rth. opffer- und
„ wächtergeld.

III.

„ 2000. rth. an ⅔ ſtücken N. N. des ſchuldners ehe-
„ weib ehegeld, vermöge ſtillſchweigenden unterpfandes von zeit
„ der trauung von dem . . octobr. . . benebſt den zinſen von
„ zeit des verzugs, wie auch 2000. rth. in der eheſtifftung ſub
„ A. ihr zum ehepfande verſprochenes gegenvermächtnis und 300.
„ rth. als ehegeld angenommenes halbes hochzeitgeſchenck.

IIII.

„ 3500. rth N. N. kinder vormundſchaftsreſt, kraft haben-
„ den ſtillſchweigenden unterpfandes, in des ſchuldners, als ihres
„ geweſenen vormundes, vermögen von zeit übernommener vor-
„ mundſchafft den - nov. . . zuſamt den zinſen von zeit des verzugs.

V.

„ 4000. rth. N. N. vermöge gerichtlicher unterpfands-
„ verſchreibung vom . . ſeptbr. . .

VI.

„ 1000. rthlr. N. N. vormöge des im wechſelbrief ab-
„ geredeter maſſen enthaltenen vor notarien und zeugen beſtell-
„ ten unterpfandes von oſtermeſſe . .

VII.

„ 600. rth. N. N. krafft des in ſeinem wechſelbrief ent-
„ haltenen und verabredeten unterpfandes von . . maji . .

VIII.

„ 2400. rth. N. N. vermöge pfandverſchreibung vor
„ 8. zeugen.

VIIII.

„ 100. rth. N. N. vermöge pfandverſchreibung vor 3. zeugen,
„ woferne derſelbe nicht bereit in der ſechſten claſſe ſeine befriedi-
„ gung erlanget hat.

X. 1500. rth. N. N. vermöge angeblichen auſſergerichtli- „
chen unterpfands vom januar. . . wenn vor allen dingen, die „
ſub O. unterſchriebene 2. zeugen, dieſes ihr (atteſtat) zeugnis, „
und daß ſie dabey geweſen, und gehöret, daß N. N. in der „
herbſtmeſſe . . ermeldtem gläubiger N. N. ſeine waaren „
zum unterpfand wegen dieſer ſchuld eingeſetzet, von N. N. „
1500. rth. erborget, und ſelbige wahrhaftig empfangen, ver- „
mittelſt eides beſtärcken werden.

XI. 1000. rthlr. N. N. vermöge rückſtändigen kaufgelds „
vom hauſe.

XII. 500. rthl. N. N. und 200. rth. N. N. 100. rthl. „
N. N, als allerſeits perſönliche freyheit zu genüſſende, ohne „
unterſcheid der zeit und jeder zu ſeinem antheil.„

Und weil im übrigen N. N. ſich von dieſem concurs „
loßgeſagt, ſo hat es dabey ſein bewenden. V. R. W.„

I.

Es iſt beym anfang dieſes urthels erwehnet worden, was maſſen diejenigen gläubiger, welche zu ihrer forderung gelangen, die unkoſten alleine zu tragen hätten. Nun iſt zwar **Lauterbach** in coll. theor. pract. π. B. 32. tit. 5. §. 27. bl. 378. anderer meynung. Nachdem aber dieſe lehre unbillig ſcheinet, wie ich unten ausführlich zeigen werde; ſo wird dieſe anrechnung billig beybehalten.

Wie die concurskoſten zu erſtatten?

§. 1045.

Ein anderes locationsurthel

Es ſind zwar ſchon verſchiedene locationsurthel vorhergegangen, auch ſolche umſtände, welche vor und nach entſtandenen concurs, bey abfaſſung dergleichen urthel zu beobachten, mit berühret worden, aus folgendem aber erſcheinet, wie auf ſolche puncte zuförderſt zu erkennen, welche zur location nicht gehören:

1c. Daß zuförderſt die des gemeinen ſchuldners kindern zugehörige und num. . . beſchriebene grundſtücke, ingleichen, was N. N. dieſem ſchuldner N. N. geſchencket, (indem die bedingung, unter welcher die ſchenckung, kraft der worte: „ doch, daß er ſie zeit le-

 bens

bens davor erhalte ꝛc.) geſchehen, von ihm nicht kan erfüllet werden, in welchem falle die ſchenckung, es ſey nun dieſelbe *ſub conditione* oder *ſub modo*, als welcher hierinne ebenfalls *vim conditionis reſolutivae* hat, geſchehen, wieder reſolviret wird, mithin der donator das geſchencke wieder zurücke zu fordern berechtiget iſt, *L.* 2. *et* 8. *C. de don. ob cauſ.*, *L.* 1. *C. de donat. ſub modo*, von Berger *oecon. iur. L.* 2. *tit.* 11. §. 30. n. 2., Titius *iur. priu. L.* 4. *C. IIII.* §. 31. Der gläubiger aber ein mehreres recht, als der ſchuldner daran gehabt, nicht erlangen können) und annoch vorhanden iſt, von des ſchuldners vermögen abzuſondern, und derſelben als ihr eigenthum zu überlaſſen, dahingegen ſo wohl mit öffentlicher feilbietung der übrigen von dem ſchuldner angegebenen und ihm eigenthümlich zuſtehenden güter, ohne fernern anſtand gebührend zu verfahren, als auch ein curator bonorum des förderlichſten zu beſtellen; hiernächſt weil die gläubiger ihre forderungen angegeben und beſcheiniget, der ſchuldner auch, was er einem oder dem andern daran geſtändig oder nicht, geantwortet, ſo ſind dieſelben nunmehro in folgender ordnung zu vergnügen:

I. Alle dieſem concurs zum beſten aufgewandte unkoſten, welche jedoch nur denenjenigen gläubigern, die würcklich befriediget werden, nach dem ertrag zu kürtzen.

II. 39. rthl. 57. kr. $2\frac{15}{18}$. pf. N. N. an rückſtändigen liedlohne.

III. 16. rthl. 71. kr. $3\frac{13}{18}$. pf. die fürſtl. ſteuer an rückſtändigeo ſteuern.

IIII. 4. rthl. 69. kr. $3\frac{1}{18}$. pf. gnädigſter herrſchaft an grundzinſen.

V.

V. 55. rth. 71. kr. ⅛. pf. N. N. kraft gerichtlicher unterpfandsverſchreibung vom 17. oct. 1734.

VI. 87. rth. 45. kr. N. N. kraft dergleichen verſchreibung vom 10. julii 1735.

VII. 141. rth. 28. kr. ¾. pf. grosväterliches N. N. als vormunden des abweſenden N. N. kraft gerichtlichen unterpfands vom 8. april 1736.

VIII. 52. rth. 45. kr. N. N. vermöge gerichtlichen unterpfands vom 13. jenner 1737.

VIIII. 57. rthlr. 45. kr. N. N. hinterlaſſenen kinder, wegen ihres vaters, als geweſenen vormundes N. N. vermöge gerichtlicher verſchreibung vom 6. mertz 1737.

X. 43. rth. 67. kr. 2. pf. kraft gerichtlichen unterpfandes vom 1. febr. 1738.

XI. 8. rth. 63. kr. 3. pf. Jacob Ochſen für holtz, wegen erlangter hülfe am. . .

XII. 87. rthl. 45. kr. vermöge gerichtlicher unterpfandsverſchreibung vom 10. may 1738.

XIII. 52. rthl. 45. kr. kraft gerichtlichen unterpfands vom 6. aug. 1738.

XIIII. 1. rthl. herrſchaftliches angewieſenes holtz, wegen erkannter und erlangter hülfe am. . . es iſt aber von dieſer und der num. XI. angeſetzten poſt dasjenige, was darauf erweißlich vergnüget, billig zu kürtzen.

XV. 131. rth. 22. kr. 2. pf. N. N. vermöge gerichtlicher unterpfandsverſchreibung vom 20. april 1739.

XVI. 131 rth. 22. kr. 2. pf. N. N. vermöge gerichtlichen unterpfands vom 18. jenner. 1740.

XVII. 52. rthl. 45. kr. N. N. kraft gerichtlicher pfandverſchreibung vom 30. mertz 1740.

XVIII. 87. rth, 45. kr. N. N. in vormundſchafft N. N. laut gerichtlichen unterpfandes vom 9. may 1741.

XVIIII. 87. rth. 45. kr. N. N. kraft gerichtlicher verſchreibung vom 12. mertz 1742.

XX. 43. rth. 67. kr. 2. pf. N. N. laut der über dieſe ausgeklagte ſchuld geführten acten num. . .

12. rthl. 22. kr. 2. pf. N. N. laut handſchrift.

135. rth. 35. kr. 2½. pf. N. N. beſage der handſchrift.

43. rth. 67. kr. 2. pf. N. N. inhalts der handſchrift.

13. rthl. 11. kr. 1. pf. N. N. auch aus einer handſchrift.

21. rth. 78. kr. 3. pf. N. N. vermöge handſchrift.

52. rthl. 34. kr. 2⅛. pf. N. N. ingleichen beſage der handſchrift.

54. rth. 45. kr. N. N. gleichermaſſen laut handſchrifft.

43. rth. 67. kr. 2. pf. N. N. an rückſtändigem kaufgelde, welchem jedoch im fall er allhier ſeine befriedigung nicht erhalten ſollte, das ihm verpfändete haus N. N. in anſehung, daß ſelbiger auf ſolchen fall, nach vorgehenden gerichtlichen und eidlichen verzicht, ſich zur bezahlung dieſes capitals verbindlich gemacht, in anſpruch zu nehmen, unbenommen. Und zwar übrigens allerſeits als gemeine gläubigere ohne unterſcheid der zeit und nach dem ertrag, im fall des

ſchuld-

ſchuldners vermögen zu allerſeits befriedigung nicht zureichet, in dieſer claſſe zu vergnügen.

Dieweiln auch N. N. erben die geforderten 10. rth. dem ſchuldner erlaſſen, und ſich davon loßgeſaget, ſo hat es dabey ſein bewenden, und ſind dieſelben nicht weniger N. N., weil er die wegen ſeiner frau geforderte 4. rth. nicht beygebracht, mit ſolchen ihren forderungen von dieſem concurs abgewieſen. Desgleichen alle übrige ſo wohl bekannte als unbekannte gläubigere und unter jenen ſonderlich der immittelſt verſtorbene N. N. zu N. und nunmehro deſſen erben, weil ſie der ergangenen öffentlichen ladung zu folge nicht erſchienen, noch ihre forderungen angegeben und beſcheiniget (*pro praecluſis*) für ausgeſchloſſen zu achten und ebenfalls von dieſem concurs gäntzlich abzuweiſen.

§. 1046.

Hätte nun etwa ein und anderer gläubiger wider ſolche anſetzung (location) ſeine nothdurft, vermittelſt einer reviſion und adhäſion auszuführen vermeinet, z. e. num. XIII. wider num. XII. und num. XVI. wider num. XV. angeſetzte forderungen, würde alſo zu erkennen ſeyn: Rechtsmittel darwider.

Daß es eingewandter reviſion und deren adhäſion unerachtet, bey dem am . . . eröfneten und num. . . befindlichen urthel zu laſſen, jedoch mit dieſer erklärung, daß beede gläubigere num. *XIII.* und *XVI.* den gläubigern num. *XII.* und *XV.* weiter nicht, denn ſo ferne das ihm (zur ſpecial hypothec) abſonderlich verſchriebene, unterpfand zureichet, vorzuziehen, im übrigen dieſe vermöge des ihnen zuſtändigen allgemeinen unterpfandes, aus des gemeinen ſchuldners übrigen vermögen, für jenen ihrer forderungen halber zu befriedigen.

§. 1047.

Und falls der mitgläubiger num. XVIII. dergleichen erklärung zu ſuchen ſich veranlaſſet ſähe, wäre ſolche dahin zu ertheilen: Erklärung vorigen urthels.

Daß im fall, da N. N. wegen ſeines num. *XV.* geforderten capitals, durch das abſonderlich verſchriebene

bene unterpfand derſelbe N. N. in vormundſchaft N. N. num. *XVIII.* mit dem reſt ſeiner forderung nicht vorzuziehen, ſondern dieſer ſolcher forderung halber jenem gleich den gläubigern num. *XVI.* und *XVII.* vorzuziehen ſey.

§. 1048.

Locationsurthel darinn die gläubiger meiſtens verſchiedene vorzüge haben.

Im nachfolgenden urthel werden ſolche poſten angetroffen, welche gröſten theils für einander ein vorrecht haben, daher dieſes ohne eingang alſo beyzufügen geweſen, ꝛc.

I. 30. rthl. 15. kr. N. N. zu fordern habendes liedlohn.

II. 15. rthl. 6. kr. N. N. an leichenkoſten bey des gemeinen ſchuldners begräbnis.

III. 10. rthl. die fürſtl. ſteuer, an rückſtändigen Römermonathen.

IIII. 2. rthl. 30. kr. gnädigſter herrſchaft an grunszinſe.

V. 20. rthl. N. N. an gülte.

VI. 200. rthl. des gemeinen ſchuldners bruder N. N. wegen ſchuldigen erbegeldes.

VII. 600. rthlr. des gemeinen ſchuldners eheweib N. N. an ehegelde.

VIII. 50. rthl. N. N., wenn dieſer zuvor beſſer, als geſchehen, beſcheiniget, daß dieſe poſt zur ausbeſſerung des gemeinen ſchuldners hauſes vorgeliehen worden.

VIIII. 80. rthl. N. N., ſo dieſer zu erkauffung der ſo genannten wahlwieſe, mit vorbehalt eines unterpfands, vorgeſchoſſen.

X.

X. 200. rthl. des gemeinen ſchuldners eheweib, wegen ihres eingebrachten, wenn ſie dieſes zuförderſt gebührend beſcheiniget.

XI. 187. rthl. 39. kr. des gemeinen ſchuldners bruder erſter ehe an mütterlichen erbtheile.

XII. 52. rthl. N. N. wegen gerichtlicher pfandverſchreibung vom . . octobr. . .

XIII. 92. rthl. N. N. wegen der am . . julii . . . erlangten gerichtlichen einweiſung.

XIIII. 45. kr. dem pfarrer N. N. an rückſtändigen pfarrzinſe.

XV. 157. rth. 15. kr. wegen des dem gemeinen ſchuldner anvertrauten guts, ſo aber nicht mehr vorhanden.

XVI. 600. rth. die kirche wegen eines anlehns.

XVII. 200. th. des gemeinen ſchuldners ſchweſtern N. N. wegen unterhaltungsgelder.

XVIII. 50. rthl. N. N. wegen gethanen vorſchuſſes ohne zinſen.

XVIIII. 300. rth. N. N. rückſtändiges kaufgeld, wegen des von ihm an den gemeinen ſchuldner käuflich überlaſſenen ſo genannten Sprockelguts.

XX. 30. rthl. N. N. wegen vorſchuſſes zu erkauffung des ſtalls.

XXI. 10. rthl dem profeſſor N. N. wegen ſchuldiger collegiengelder, ſo des gem. ſchuldners ſohn bey erſterm gehöret.

XXII.

XXII. 16. rth. 34. kr. das fürſtl. amt N. N. an gerichtskoſten.

XXIII. 20. rthl: N. N. an ſachwaltergebühren.

XXIIII. 50. rthl N. N wegen gerichtlichen unterpfands, und weil die ſchuldverſchreibung keine 3. zeugen mit unterſchrieben.

Allerſeits von num. *XV.* an als ein perſönlich vorrecht habende gläubigere, ohne anſehung der zeit, ſondern nach dem ertrag ihrer forderung; wenn nun ſelbige dergeſtalt befriediget ſind, und noch etwas übrig bleibet, ſo werden alsdenn auch folgende (chirographarii) bloſſe handſchriften habende gläubigere, als

N. N. mit 500. rth. auf eine handſchrift.
N. N. mit 20. rth. für ſattlerarbeit, laut unterſchriebenen dingezettels.
N. N. mit 10. rth. für ſchuſter-arbeit, vermöge ſchriftlichen geſtändniſſes.
N. N. mit 30. rth. als einem anlehn.
N. N. mit 15. rth. 30. kr. dergleichen.
N. N. mit 60. rth. für die an gemeinen ſchuldner verkaufte gerſte.

alle zugleich und nach dem ertrag eines jeden forderung billig vergnügt. V. R. W.

I.

Bezahlung der zinſen. Nach den gemeinen rechten ſind die zinſen mit der hauptforderung zugleich anzuſetzen, und zu bezahlen, und ſolche im vorſtehenden urthel dahier nur der kürtze halber nicht mit bemeldet worden.

§. 1049.

Zugabe eines merckwürdigen locations-urthels in lehnſachen. Ob zwar in concursſachen ein locationsurthtl abgefaſſet wird, ſind jedoch die gläubiger nicht allemahl mit der location zufrieden, wie aus nachſtehenden urtheln ſich offenbaret. Das locationsurtheil lautet alſo:

Als

Als Eu. hochfürſtliche durchl. uns die in des ver- “
ſtorbenen ſchloßhauptmanns, Friedrich Nicolai von W., “
und deſſen gleichfalls verſtorbenen bruders, des cammerjun- “
ckers, Carl Heinrichs von W. . . gläubiger concurs- und “
prioritätsſache ergangenen acta in XXXVII. voluminibus, “
zufertigen laſſen, und darüber unſere rechtliche meynung gnä- “
digſt begehret; demnach ſprechen wir für recht: “

Daß vor allen dingen die concursmaſſa in gehöri- “
ge richtigkeit zu ſetzen, und deshalber ſowohl Magdalena “
Catharina, als Johanna Dorothea von W. den ihnen ab- “
geforderten manifeſtationseid wegen der allodialverlaſſenſchaft, “
ihrem allbereit gethanen erbieten nach, dahin, daß ſie den be- “
ſtand der erbſchaft, wie ſie zur zeit des todes geweſen, an “
beweg- und unbeweglichen, auch auſſenſtehenden ſchulden, ge- “
treulich angezeiget, und davon nichts verſchwiegen haben, “
abzuſchweren ſchuldig. Demnächſt ſind die von beyden wit- “
ben vol. XIIII. übergebene rechnungen und darwider gemach- “
ten monita in einem deshalber anzuſetzenden juſtificationster- “
min, mittelſt zuziehung ein oder zwener rechnungsverſtändigen, “
von poſt zu poſt zu unterſuchen, und iſt nach erfolgter erörte- “
rung das reſiduum, in ſo ferne es noch nicht geſchehen, der “
concursmaſſä auszulieffern, nicht weniger die vormundſchaft “
des des unmündigen Friedrich Jobſts von W. zu ablegung “
richtiger rechnung, ſo wohl der herr cantzlar von G. . . . “
zu richtiger ſpecification der Guthmannshauſiſchen kaufgelder, “
und wohin ſie verwendet worden, ſowohl zu einlieſſerung “
des baar vorhandenen rückſtandes, ſo ferne er verfallen, bin- “
nen gewiſſer präcluſiviſchen friſt anzuhalten, und dieſe dem “
curatori litis und den dabey intereßirten W. gläubigern zu “
beobachtung ihrer darwider habenden nothdurft vorzulegen, “
wobey ihnen: ob und wie weit dem käufer über die kaufgelder “
zu diſponiren freygeſtanden, oder die bezahlten gläubiger ſich “
in den concurs einzulaſſen verbunden? an- und auszuführen “
unbenommen bleibet; indeſſen hat, vorkommenden umſtänden “
nach, die ſubhaſtation des guts S. noch zur zeit nicht ſtatt, ſon- “
dern es haben die gläubiger, ſo dahin gewieſen, ihre befrie- “
digung allein aus den früchten deſſelben zu gewarten; es “

„ ſind aber jedoch dieſelben, ſo wohl in ſubſidium die übrigen, „ die von der vorhandenen maſſa nicht befriediget werden, die „ ſequeſtration deſſelben zu ſuchen wohl befugt: und weil hier„ nächſt die gläubiger ihre forderungen liquidiret, auch zum „ theil beſcheiniget, ſowohl der curator litis, was er daran ge„ ſtändig oder nicht, geantwortet; ſo ſind ſelbige folgender ge„ ſtalt zu befriedigen:

I. „ Alle dem concurs zum beſten aufgewandte unkoſten, „ nebſt des litis curatoris gebühren, jedoch ſind ſolche bey unzu„ länglichkeit der maſſä nur denenjenigen gläubigern, welche ihre „ befriedigung gantz oder zum theil erhalten, pro rata zu kürtzen.

II. „ 500. fl. capital, nebſt dem intereſſe morä, Friedrich „ Wilhelmen von Niclot, vol. XVI. aus dem mit lehnsherr„ lichen conſens vom 13. april 1714. beſtätigten fol. 2. d. vol. „ befindlichen vergleich vom 6. november 1713., jedoch nur „ von den G. kaufgeldern.

III. „ 200. rth. jährliche leibrenten und 30. rth. hausmiethe „ Johannen Dorotheen von W., nach dem vol. III. b. fol. 3. „ befindlichen ehepacte vom 19. decembr. 1719. von den übri„ gen G. kaufgeldern, als welche darzu billig auszuſetzen, je„ doch nur proviſionaliter und ſo lange liquidantin von dem im „ Eiſenachiſchen gelegenen gut B., ihres leibgedinges halber „ nicht befriediget wird, inmaſſen ſie deshalber, daß ſie die ihr „ im Eiſenachiſchen concursurthel vol. III. b. foi. 237. vorbe„ haltene förmliche klage binnen einer präcluſiviſchen friſt anſtel„ le, gebührend anzuweiſen. Es iſt auch liquidantin, auf den „ fall ſie das leibgedinge erhält, den dotem aufzukündigen, nicht „ befugt, nicht weniger iſt ſie dasjenige, was ſie allbereit vor„ aus empfangen, ſich an obigen leibrenten kürtzen zu laſſen „ ſchuldig, und deshalber jährlich ein proportionirlicher abzug „ auszuwerffen.

IIII. „ 400. rth. jährliche leibrenten, ingleichen 50. rth. „ jährliche hausmiete, Magdalenen Catharinen von W.,

nachdem

nachdem mit lehnsherrlichen conſens vom 22. martii 1720. " verſehenen fol. 6. vol. V. befindlichen ehepacte, jedoch nur " von dem gute S., inmaſſen liquidantin darauf ſpecialiter be- " leibdinget. Es iſt auch dieſelbe, wenn ſie das leibgedinge an- " nimmt, den dotem aufzukündigen nicht befugt. Und werden " übrigens die bey gelegenheit dieſer und der vorigen poſt vom " litis curatorn gemachten rechnungsmonita bis zur juſtification " der eingerichteten rechnungen billig ausgeſetzet."

V. 200. rth. ausſtattungsgelder, ingleichen 60. rth. zur " parification vom erbe, erwehnter Magdalenen Catharinen " von W., als paraphernalia, vermöge ſtillſchweigenden unter- " pfandes, von der gegenwärtigen maſſa. Es iſt aber dieſelbe " zuförderſt die richtigkeit dieſer poſten, beſonders auch wegen " der 60. rthlr. die erſtigkeit der zeit, binnen Sächſiſcher friſt " beſſer, als geſchehen, zu beſcheinigen ſchuldig.

VI. 4000. fl. capital, Chriſtianen Dorotheen Römerin, " aus vol. VII. vermöge der am 16. april 1728. fol. 4. d. vol. " erlangten general hypothec, jedoch wird dieſelbe bey gegen- " wärtiger maſſa nur in ſubſidium zugelaſſen, in ſo ferne ſie " aus den bereiteſten einkünften des guts S., wohin ſie in " der verſchreibung in ſpecie gewieſen, ihre befriedigung nicht " erlangen kan; und iſt übrigens die forderung für eine die " ſubſtantiam feudi angehende lehnſchuld wegen ermanglenden " lehensherrlichen conſenſes nicht zu achten. "

VII. 492. rth. 8. gr. rückſtand an väterlichen erbtheil aus " dem receſſe von anno 1725. fol. 3. vol. VI. Friederiken von " G., vermöge arreſts, vom 18. junii 1736. Es iſt aber der- " ſelben curator zuförderſt ein richtiges curatorium beyzubrin- " gen ſchuldig, bleibt auch dem curatori litis ſein vorgeben, " daß ſie per gratificationem zum nachtheil des concurſes ver- " ſchiedenes erhoben, ordentlich auszuführen unbenommen."

VIII. 119. rthl. verwilligte trauergelder, 30. rth. für tape- " ten und kutſchgeſchirr."

" 37. rthl. 6. gr. vorſchuß an koſtgelde, alles be-
" ſage des receſſes, ſub D. fol. 21. vol. V. Magdalenen
" Catharinen von W., vermöge arreſts vom 22. junii 1736.
" d. vol V. fol. 1., ingleichen annoch
200. rth. capital derſelben aus dem documento ſub X.
" fol. 134. vol. V. ebenfalls vermöge angezeigten arreſts.

VIIII. " 600. rth., ingleichen 750. rth. capital Johannen
" Dorotheen von W. ex iure ceſſo, beſage der documenten
" ſub B. C. und D. fol. 7. u. f. vol. III. b. vermöge arreſts
" vom 4. julii 1736. in vol. III. c. fol. 1.

X. " 4612. rthl. capital an wechſel an andern forderungen,
" Julianen Auguſten von Reineck, beſage der documenten fol.
" 89. u. f. vol. IIII. b. vermöge erhaltenen arreſts vom 27.
" julii 1736. fol. 30. vol. IIII. a. und fol. 4. vol. IIII. b., in
" ſo ferne ſie bey der concursmaſſa zu Eiſenach, da ſie vol. IIII.
" b. fol. 34. allbereit lociret worden, ihre befriedigung nicht er-
" hält, als welches ſie zuförderſt beyzubringen, anbey deren cu-
" rator das original vom curatorio fol. 88. d. vol. IIII. b. zu
" produciren, und die gedachte abſchrift darmit zu beglaubigen
" hat. Könte und wolte auch der curator litis, daß liquidan-
" tin eine oder die andere poſt doppelt in anſatz gebracht, beſ-
" ſer, als geſchehen, binnen Sächſiſcher friſt beybringen; ſo
" ergehet ſodann auch dieſer exception halber, was recht iſt.

XI. " 350. rth. capital wechſelſchuld M. Friedrich Gottlie-
" ben von Brocke, vol. VIII. vermüge erlangten arreſts vom
" 15. aug. 1736.

XII. " 176. rthl. 17. gr. 3. pf. waarenſchuld Johann Paul
" Knöflers erben vol. VIIII. vermöge arreſts vom 6. nov.
" 1736.

XIII. " 131. fl. 8. gr. waarenſchuld Hertz Wolffen, juden
" zu Halberſtadt, vol. X. ebenfalls vermöge arreſts vom 12.
" nov. 1736.

XIIII. 25. fl. an einem nicht mehr vorhandenen depoſito der " gemeinde zu S. . . . vol. XV., welche ſich jedoch zuförderſt " durch eine richtige ceßion ad acta zu legitimiren hat.

120. rth. wegen eines dem ſchuldner ex mandato zu- " geſtellten und von ihm angeblich verſetzten ringes, Julianen " Auguſten von Reineck, vol. XIII. Es iſt aber dieſelbe zuför- " derſt den ihr über die ſchenckung dieſes ringes zuerkannten eid " abzuſchweren, und hiernächſt den angegebenen werth des rin- " ges, vermittelſt eides, zu erhalten ſchuldig, und iſt auf ſol- " chen fall gedachter ring billig zum concurs zu ziehen. Es bleibt " aber auch liquidantin, wenn ſie zuförderſt der weiſung fol. " 15. b. vol. XIII. mittelſt ablegung des eides folge geleiſtet, " dieſen ring von dem pfandinhaber zu vindiciren unbenommen, " und wird dieſelbe ſo dann mit dem auf die widereinlöſung ge- " machten aufwand allhier billig befriediget.

500. rth. capital wechſelſchuld Wolf Heinrichen von " Helldorf, vol. XII., vermöge conventionalhypothec, weil " derſelbe den geſuchten arreſt gebührend nicht proſequiret.

5869. rthl. an verſchiedenen wechſelcapitalien, Han- " nibal Auguſt von Schmertzing vol. XXXI., wenn derſelbe die " originalia zuförderſt gebührend produciret; jedoch wird er bey " gegenwärtiger maſſa nur in ſo ferne vergnüget, als ſeine be- " friedigung aus dem Eiſenachiſchen concurſe nicht erfolget; es iſt " auch derſelbe nicht nur wegen der mit liquidirten an den hrn. " grafen Metſch indoſſirten 3090. rth. zuförderſt von hochgedach- " tem hrn. grafen, daß der concurs von demſelben keine beſon- " dere anſprüche zu beſorgen habe, gnugſame ſicherheit anzuſchaf- " fen, ſondern auch ſich auf die berechnung fol. 55. vol. XXXI., " des geſchehenen einwendens ohngehindert, einzulaſſen ſchuldig. "

Allerſeits itzt benannte gläubiger aber werden ex per- " ſonali privilegio bey unzulänglichkeit der maſſä pro rata befrie- " diget.

XV. 193. rth. 12. gr. kramſchuld den kaufleuten Thomä " und Apel zu Leipzig, vermöge der abrechnung vol. XXVIIII. " fol. 21. b.

 12. rth.

" 12. rth. 15. gr. 6. pf. rückſtand dergleichen Johann
" Balthaſar Kauperten in Gotha, vol. XXX. als gemeine gläu-
" biger, bey unzulänglichkeit der maſſä pro rata.

" Uebrigens hat der von Johannen Dorotheen von W.
" und conſorten wegen der 1600. rthl. ſo genannten erbegelder
" in vol. III. b. angelegte arreſt, da dieſe theils zum Eiſenachi-
" ſchen concurs vindiciret werden, theils liquidanten keine erben
" ſeyn wollen, ingleichen ihr übriges ſuchen wegen 10000. rthl.
" zur völligen abfindung aus den lehngütern, da die W. wittbe
" ihr leibgedinge erhält, die W. töchter aber vor bezahlung
" derer ſchulden nicht erben können, geſtalten ſachen nach bey
" dieſem concurs nicht ſtatt. Was hingegen das mußtheil und
" weibliche gerechtigkeit betriſt, ſo wird ſelbiges der liquidantin
" in ſubſidium, ſo ferne ſie es noch nicht erhalten, nach völlig
" getilgten ſchulden, billig gereichet; auf den fall aber liquidan-
" ten den unmündigen Jobſt Friedrich von W. wegen des der ab-
" findung halber getroffenen vol. III. b. fol. 2. befindlichen
" pacti anſpruchs zu erlaſſen nicht gemeinet? ſo bleibt ihnen
" deshalber beſonders zu klagen unbenommen. Von rechts
" wegen. rc. Im mertz 1738. 9. rth.

§. 1050.

Wittenbergiſches erkenntnis auf eingewandte ſuſpenſiv mittel gegen vorangezogenes urthel.

Da aber verſchiedene gläubiger mit vorſtehendem urthel nicht zufrieden waren; wurde nachſtehendes von Wittenberg eingehohlet:

" Als Eu. hochfürſtliche durchlaucht uns leuterungs-
" ſchriften, ſo wohl vorbringen und erfolgte geſetze, auch ein-
" gebrachte ungehorſamsbeſchuldigungen, in Friedrich Jobſts
" von W. väterlichen und vetterlichen ſchulden- und prioritäts-
" ſachen, des verordneten curatoris bonorum, an einem, der
" anwälte herrn Hannß Georgen von G. . ., am andern,
" Friedrich Wilhelms von Niclot, am dritten, actorn cura-
" torn, Johannen Dorotheen von W. . ., am vierten, Mag-
" dalenen Catharinen von W. . ., am fünften, Chriſtianen
" Dorotheen von Römer, am ſechſten, frau Frideriken von
" G. . ., am ſiebenden, Johann Paul Knöflers erben, am
" achten, Hannibal Auguſts von Schmertzing, am neunten,
" des hochfürſtl. lehnhofs zu Friedenſtein anwalten, am zehn-
ten,

ten, Dorotheen Margarethen verwittbeten Döhlerin, am eilften, "
Johann Gottfried Sambrücks, am zwölften, David Frit⸗ "
ſchens erben, am dreyzehenten, und Johann Wilhelm Ma⸗ "
delungs, vierzehenten theils, ſamt vorigen und anderweit "
ergangenen, auch anderen beygelegten acten in XXXXVIII. "
unterſchiedenen voluminibus zugeſchicket, und unſere rechtsbe⸗ "
lehrung darüber gnädigſt begehret; dem nach erachten, ſpre⸗ "
chen und bekennen wir dechant, ordinarius, auch andere do⸗ "
ctores und aſſeſſores der juriſten facultät in der univerſität "
Wittenbergck, darauf ſolchen acten gemäs, und in rechten "
begründet, nunmehro, was Johannen Dorotheen von W. "
gravamen 2. 3. 6. 7. 8. des 9ten membrum poſterius, des "
10. 11. und 14ten in vol. XXXVIII. des curatoris litis gra⸗ "
vaminis I. membr. 1. und 2. das gravamen 2. ſub O. das "
4te ſub c. in vol. XXXXII., Friedrich Wilhelms von Niclot "
gravamen 7. und 8. in volum. XVI. b. Johann Paul "
Knöſlers erben grav. 2. in vol. VIIII. b. Chriſtianen Dorotheen "
von Römer grav. 2. in vol. VII. b. und Magdalenen Catha⸗ "
rinen von W. gravam. 1. in volum. V. b. betrift, aus den "
acten und der parteien rechtlichen einbringen ſo viel zu befin⸗ "
den, daß vor allen dingen beyder verſtorbenen gebrüdere, der "
von W., Carl Heinrichs und Friedrich Nicolai, verlaſ⸗ "
ſenſchaft an lehn und erbe, vermittelſt conſtituirung zwoer "
unterſchiedener maſſen, zu vermeidung aller ſonſt beſorglichen "
unordnungen, behörig von einander zu ſondern, und zu dem "
ende zween unterſchiedene curatores zu verordnen, oder ſtatt "
deren der bisherige curator bonorum und des von W. anwalt "
zuzulaſſen, die ſodann mit ſämtlichen gläubigern, ſothaner ſe⸗ "
paration halber, in ſo weit ſolches annoch nöthig, und jene "
nicht bereits nach beſchaffenheit ihrer anforderungen an eines "
oder des andern ſchuldners hinterlaſſenes lehn, oder erbe, "
rechtskräftig gewieſen, zu verfahren, ſo wohl alles übrige, "
was diesfalls erforderlich, in gebührende obacht zu nehmen "
pflichtig, inmaſſen auch mit ſubhaſtation des guts S., geſtalten "
ſachen nach, und daferne mit denen darauf verſicherten "
gläubigern ein vergleich annoch zu ſtande zu bringen, nicht "
möglich, gebührend billig zu verfahren, und die darbey "

vor⸗

„ vorhandene allodialia, zu tilgung Friedrich Nicolai von W.
„ hinterlaſſener übrigen ſchulden, behörig zu ſepariren, dann ſind
„ Magdalena Catharina und Johanna Dorothea verwitbete
„ von W., ehe ſie den erkannten manifeſtationseid ablegen,
„ zuförderſt ihre in vol. XIIII. übergebene rechnungen, durch
„ hinlängliche erklärung auf die darwider gemachte erinnerun-
„ gen, in ſo weit ſolches noch nicht geſchehen, auch ſonſt allent-
„ halben gebührend zu juſtificiren verbunden; ferner Friedrich
„ Wilhelm von Niclot und Johann Paul Knöflers erben mit
„ den dieſen vol. VIIII. a. fol. 54. und jenem vol. XVI. a.
„ fol 39. zuerkannten zinſen nnd unkoſten in der XV. claſſe,
„ und zwar die Knöfleriſche erben mit dem intereſſe morâ a tem-
„ pore rei iudicatae, nebſt andern daſelbſt locirten gemeinen
„ gläubigern pro rata zu befriedigen; weiter iſt Chriſtianen
„ Dorotheen von Römer capital der 4000. fl., wormit ſie in
„ VI. claſſe angeſetzet, geſtalten ſachen nach und in anſehung des
„ atteſtats fol. 48. vol. VII. b. auſſer der general hypothec auch
„ für eine in ſpecie auf das gut S. mit lehnsherrlichen conſenſu
„ verſicherte ſchuld zu achten, desgleichen iſt Johanna Doro-
„ thea verwitbete von W., wenn ſie zuförderſt, daß ſie die ver-
„ ſprochene dotalgelder dem ehemanne würcklich zugebracht,
„ eidlich beſtärcket, inmaſſen zu beſchehen, mit den in der 3. claſſe
„ angeſetzten 200. rth. jährlichen leibrenten von den G. kauf-
„ geldern, vermöge der in den ehepactis von ihrem verſtorbenen
„ ehegenoſſen auf alle ſeine künftig zu erlangende lehngüter,
„ des dotalitii halber, conſtituirten hypothec, ſamt dem von zeit
„ des jährlich verfallenen und unbezahlten leibgedinges aufge-
„ lauffenen intereſſe morâ, weil ſie dieſe lehnshypothec, ſo res
„ individua, allhier erwehlet, zu befriedigen, im fall ſie aber das
„ ihrige von den beſagten G. kaufgeldern nicht erlangen ſolte,
„ ſo iſt ſie dieſerwegen an das gut B. ſich gleichfalls zu halten;
„ und ihr diesfalls habendes recht, behörigen orts, ſo wohl
„ ſamt dem curatore litis ihre wider Frideriken von G. . . . in
„ anſehung der in der VIII. claſſe angeſetzten 492. rth. 8. gr.
„ zu haben vermeinten exceptiones in Sächſiſcher friſt, worbey
„ der letztern der gegenbeweiß, und beyden theilen die eidesdelation,
„ auch andere rechtliche nothdurft in ebenmäſſiger friſt, vorbe-
hältlich

hältlich, gebührend auszuführen, wohl befugt, dahingegen “
dieſelbe mit den in obbeſagter dritten claſſe zugleich mit locirten “
30. rth. jährlicher hausmiethe, indem bey dieſer das ordentliche “
quantum des dotalitii überſteigenden poſt, der erforderliche lehns- “
herrliche conſens ermangelt, geſtalten dingen nach unter den gemei- “
nen gläubigern in der XV. claſſe anzuſetzen; würde nun Magdale- “
nen Catharinen von W. actor durch eine gerichtlich vidimirte “
abſchrift des fol. 129. vol. V. a. angezogenen und zu dem “
actorio fol. 29. vol. V. b. gehöriges curatorium ſich hinläng- “
lich legitimiren, und die ausſtellung des atteſtati fol 135. “
ſolches, ſo wohl obbeſagter von W., daß die im atteſtate “
gemeldete 200. rth. angegebener maſſen würcklich ausgezahlet “
worden, wie nicht minder, daß ſie ihrem ehemanne das in “
dem documente ſub ☿. fol 134. vol. V. a. enthaltene capital “
der 200. rth. würcklich geliehen habe, eidlich beſtärcken, ſo “
hat ſie die richtigkeit der erſtern poſt zur nothdurft beſcheiniget, “
und iſt mit beyden poſten in der V. und VIII. claſſe angeſetzter maſ- “
ſen zu befriedigen, im übrigen aber bleibet es der in vol. VIIII. b. “
XVI. b. XXXVIII. XXXX. und XXXXII. eingewandten leute- “
rungen ungeachtet, bey dem am 31. jan. des abgewichenen 1739. “
jahres eröfneten, und in vol. XXV. a. fol. 21. u. f. befindlichen “
locationsurthel billig, jedoch in anſehung des curatoris litis “
gravaminis quarti membri ſub b.) in vol. XXXXII., und “
Johannen Dorotheen von W. gravaminis 10. 11. und 18. “
in volum. XXXVIII. mit dieſer erklärung, daß Magdalena “
Catharina von W. ihr leibgedinge, womit ſie in der IIII. “
claſſe ſtehet, nach den ehepactis vol. V. fol. 12. u. f. nur ſo “
lange, als ſie ihren witbenſtand nicht verändert, zu genieſſen, “
und ſind diejenigen 1600. rth. ſo Friedrich Nicolaus von W. “
an ſeinen bruder Carl Friedrich von W. parification in dem “
documente vol. III. a. fol. 12. und vol. III. b. fol. 15. §. 4. “
ſchuldig worden, bey jenes concurſe annoch behörig zu liquidiren, “
inmaſſen auch, falls Johann Gottfried Sambrück die für “
trauerwaaren vol. XXXXIIII. liquidirte 108. rth. nicht bey- “
bringen könte, oder ſelbige bereits bezahlet wären, Johannen “
Dorotheen verwitbeten von W. und deren 3. töchtern, die für “
dergleichen in rechnung vol. XIIII. fol. 39. bereits angeſetzte “
poſten, in ausgabe paſſirlich, zu verſchreiben billig nachgelaſ- “

“ ſen, hiernächſt iſt Hannibals Auguſti von Schmerzing
“ eingewandte leuterung in vol. XXXI. b. deſert und erloſchen,
“ dieweil auch frau Friderika von W. verehlichte von S. . .
“ ihre vol. VI. b. gebrauchte leuterung und Johann Balthaſar
“ Kaupert ſeine anforderung, womit er in der XV. claſſe ange-
“ ſetzet geweſen, fallen laſſen, ſo hat es darbey ſein bewenden,
“ es ſind aber der von Schmerzing, die von W. und Kaupert
“ die diesfalls verurſachte unkoſten, nach vorhergehender deren
“ liquidation und richterlicher ermäſſigung, zu erſtatten, wie
“ nicht weniger Chriſtian und George von W., dann Juliana
“ Auguſta von Reineck und Hannibal Auguſt von Schmerzing,
“ nach anderweit vorgehender gebührender ladung, auf die pro-
“ ſequirte leuterungen in vol. XVII. b. und XXXXII. bey dem
“ 5. 6. und 7. gravamine ſich einzulaſſen, und weil ſie ſolches
“ nicht bereits gethan, die hierdurch verurſachte unkoſten, nach
“ vorgehender deren liquidation und richterlicher ermäſſigung, zu
“ bezahlen ſchuldig. Im übrigen ſind ſämtliche gläubiger, ſo
“ von den G. und A. kaufgeldern befriediget worden, oder
“ noch befriediget werden können, zu den in volum. XXXXIIII.
“ vermöge des reverſes fol. 2. u. f. an dem vom hochfürſtlich.
“ lehnhofs mandatario liquidirten 3000. rth. conſensgelder, geſtal-
“ ten ſachen nach, pro rata zu tragen verbunden, und dagegen
“ des debitoris communis übriges vermögen damit billig zu ver-
“ ſchonen, es ſind nunmehro Johann Gottfried Sembrück mit
“ 108. rthlr. für trauerwaaren, nach der VII. noch vor der
“ VIII. claſſe, vermöge ſtillſchweigender hypothec vom 29. au-
“ guſt 1735., ledoch nur aus Carl Heinrichs von W. allodial-
“ verlaſſenſchaft, oder, wenn ſolches nicht zureichet, aus dem
“ lehn; es iſt aber Sambrück ſothane poſt, und daß darauf
“ nichts bezahlet, eidlich zu beſtärcken gehalten, desgleichen Do-
“ rothea Margaretha Döhlerin mit 200. rth. capital aus einem
“ wechſel, indem ihr die reſtitution in integrum wegen des ver-
“ ſäumten liquidationtermins brevi manu angedeihet, und Da-
“ vid Fritzſchens erben mit 57. rth. 12. gr. für wein, und zwar
“ beyde poſten aus Friedrich Nicolai von W. hinterlaſſenem
“ allodio, unter den gemeinen gläubigern anzuſetzen, wenn zu-
“ förderſt die Fritzſchiſchen erben ihre anforderung in Sächſiſ.

friſt

friſt behörig beſcheinigen, worbey dem curatori litis die ge- "
genbeſcheinigung, auch beyden theilen die eidesdelation und an- "
dere rechtliche nothdurft in ebenmäſſiger friſt vorbehalten wird. "
Wann nun nach bezahlung der gläubiger angeſetzten forderun- "
gen von den concursmaſſen annoch etwas übrig bleibet, ſo ſind "
auch die liquidirte zinſen von den capitalien, wo ſolche nicht aber- "
kant, oder bereits mit angeſetzet, und nach abzug deſſen, was "
darauf erweißlich bezahlet worden, ohne unterſcheid pro rata "
zu entrichten. Endlich ſind die am 5. april des abgewichenen "
1739. jahres ausgebliebenen unbekannten gläubiger, worunter "
auch Johann Wilhelm Madelung vol. XXXXVI., als welcher "
allererſt am 13. ejusdem liquidiren wollen, mitzurechnen, nun- "
mehr pro praecluſis zu achten, derowegen ſie mit ihren haben- "
den forderungen von dieſem concurſe abzuweiſen, von rechts "
wegen. Im may 1740. 31. rth. 19. gr.

§. 1051.

Leipziger urthel in eben dieſer concurs ſache.

Allermaſſen aber verſchiedene gläubiger mit dieſem urthel nicht zufrieden waren, erfolgte endlich nachſtehendes erkenntnis aus dem ſchöppenſtuhl zu Leipzig:

Auf leuterungsſchriften, auch vorbringen, beſchuldig- "
ten ungehorſam und erfolgte geſetze, in Friedrich Jobſts von "
W. vaters, ſo wohl vatern bruders Friedrich Niclas und "
Carl Heinrichs der von W., ſchuld und prioritätſachen, des "
verordneten curatoris bonorum an einem, herrn Hannibal "
Auguſts, freyherrn von Schmertzing, am andern, frau Julia- "
nen Auguſten von Reineck, am dritten, Friedrich Wilhelms "
von Niclot, und nunmehro deſſen nachgelaſſenen tochter, frau "
Magdalenen Sibyllen von Benckendorf, am vierten, hrn. "
Hanß Georgens von G. . . . am fünften, frau Dorotheen "
Chriſtianen Römerin, am ſechſten, frau Magdalenen Catha- "
rinen, ingleichen frau Johannen Dorotheen von W., und der "
letztern töchter, Magdalenen Chriſtianen, Charlotten und Fri- "
deriken, am ſiebenden und achten, anwalts des fürſtl. Säch- "
ſiſch. lehnhofs, am neunten, Johann Wilhelm Madelungs, "
am zehnten, actoris communis der gläubiger, am eilften, "
Friedrich Jobſts von W. am zwölften, wider auſſenbleiben "
Georgens und Chriſtian der von W., dreyzehnden theils, "

 ſo "

“ ſo Eu. hochfürſtl. durchl. uns ſamt den dies falls ergangenen
“ acten in acht und dreyßig voluminibus zugeſchicket und ſich des
“ rechtens darüber zu berichten gnädigſt begehret, ſprechen wir
“ königlich Polniſche und churfürſtliche Sächſiſche ſchöppen zu
“ Leipzig, für recht:

“ Daß die fol. 23. b. und 25. volum. XXXXVII., ſo
“ wohl die fol. 14. b. und 16. vol. XXXXIII. c. angebrachte un-
“ gehorſamsbeſchuldigung, nebſt dem ſuchen fol. 28. vol. XVII.
“ b. nicht ſtatt hat. Und, was des curatoris bonorum 3tes
“ gravamen ſub num. VII. fol. 4. b. vol. XXXXII., ingleichen
“ das wider Georgen und Chriſtianen die von W. gerichtete
“ gravamen ſub num. VIIII. ibid., frau Magdalenen Sibyllen
“ von Benckendorf gravamen fol. 1. vol. XVI. c., ſo fern es die
“ zinſen von dem locirten capital betrifft, Friedrich Jobſts von
“ W. 4tes gravamen fol. 1. b. vol. XXXXVII., des fürſtl.
“ Sächſiſ. lehnhofs gravamen fol. 1. vol. XXXXIII. c. und des
“ actoris communis der gläubiger gravamen ſub num. 5. fol. 2.
“ b. volum. XXXXIII. b. anlanget, aus den acten nunmehro ſo
“ viel zu befinden: daß herr Hannibal Auguſt, freyherr von
“ Schmertzing nicht mit der fol. 26. b. vol. XXXI. a. liquidirten
“ völligen ſumme der 5869. thaler, ſondern nur mit 1549. rth.
“ 3090. rthlrn. und der hälfte der geforderten 4030. rthlrn., in
“ der 14. claſſe zu befriedigen; ferner das intereſſe von der Ni-
“ clotiſchen, nunmehro Benckendorfiſchen forderung nicht in der
“ 15., ſondern gleich dem capital ſelbſt, in der 2. claſſe anzu-
“ ſetzen, und des falls es bey dem urthel fol. 24. b. vol. XXV.
“ a. zu laſſen; nächſt dem noch zur zeit ſämtliche gläubiger, ſo
“ von den G. und A. kaufgeldern befriediget worden, oder an-
“ noch befriediget werden können, die vol. XXXXIII. a. vermö-
“ ge des reverſes fol. 3. u. f. ibid. von dem fürſtlichen lehnhofs-
“ mandatario liquidirten 3000. rth. conſensgelder, geſtalten ſachen
“ nach, pro rata zu tragen nicht verbunden, und dagegen des
“ debitoris übriges vermögen damit noch zur zeit nicht zu ver-
“ ſchonen, ſondern es iſt von den am 23. novemb. des 1735ſten
“ jahrs beſonders verpfändeten W. erbgütern zu S., dafern die
“ fol. 16. vol. XXXIII. d. vorbehaltene bedingung nicht erfüllet wer-
“ den ſolte, ein capital von 3000. rthlrn. auszuſetzen, und der
“ fürſtliche lehnhof damit, um ſolches geld auf den fall, da Frie-

“ drich

drich Jobſt von W. ohne männliche leibeslehnserben verſterben “
ſolte, zu erheben, nach der VI. und noch vor der VII. claſſe zu “
lociren; die von ſolchem capital, ſo inmittelſt ſicher auszulei= “
hen, eingehende zinſen hingegen ſind, bis zu ſich ereignenden “
jetzt gedachten fall, zur concursmaſſe zu entrichten; es bleibet “
aber denenjenigen gläubigern, ſo von den G. kaufgeldern nichts “
erhalten, diejenigen, ſo ihre befriedigung davon allbereit, oder “
auch künftig, überkommen, und zum theil gegenwärtig mit “
ihrer nothdurft noch nich gehöret ſind, in anſpruch dies falls “
zu nehmen, unverwehret; weiter und wegen der fol. 23. u. f. “
vol. XVII. b. anderweit proſequirten leuterung, nachdem es “
Chriſtians und Georgens der von W. einlaſſung darauf num= “
mehro, und da ſie das auf ſubhaſtation des guts S. fol. 107. “
vol. XXV. a. gerichtete erkenntnis in die rechtskraft ergehen “
laſſen, ferner nicht bedarf, wird auch des von ihnen gemachten “
widerſpruchs ungehindert, mit nur ermeldeten guts ſubhaſta= “
tion, geſprochener maſſen, gebührend billig verfahren. Im “
übrigen bleibet es der Niclotiſchen, nunmehro Benckendor= “
fiſchen leuterung, ſo fern ſie die in der 15. claſſe locirten un= “
koſten betrift, ſo wohl der von dem curatore bonorum, von “
Friedrich Jobſten von W. und von dem actore communi “
der gläubiger eingewandten leuterungen ungeachtet, indem, “
was letztern anlanget, dem gravamini fol. 2. a vol. XXXXIII. b. “
durch dasjenige, ſo fol. 22. b. u. f. vol. XXV. a. erkannt, allbe= “
reit begegnet worden, bey denen am 31. jan. des 1739. uud 6. julii “
des 1740. jahrs eröfneten fol. 21. u. f. ingleichen fol. 131. u. f. “
vol. XXV. a. befindlichen urtheilen, ſo weit wider einen oder den “
andern punct derſelben ermeldete leuterungen, worüber gegen= “
wärtig zu ſprechen geweſen, gerichtet, billig: jedoch was des “
curatoris bonorum 1. und 2. gravamen ſub num. VI. und “
1. auch 2. gravamen ſub num. VII. fol. 3. b. u. f. vol. XXXXII. “
hiernächſt eben deſſelben gravamen ſub num. I. b. und d. fol. “
3. b. volum. XXXXVIII. betrift, mit dieſen erklärungen: “
daß nach erfolgter fol. 106. volum. XXV. a. erkannter ab= “
ſonderung Friedrich Niclaſens von W. verlaſſenſchaft von “
Carl Heinrichs von W. nachlaß, und conſtitution zwoer un= “
terſchiedener concursmaſſen, mit den aus den urkunden ſub “

“ num. 4. 5. 7. 8. und 9. fol. 93. u. f. vol. IIII. b. liquidirten
“ poſten, an zwey mahl 100. rthlrn. 50. rthlrn. 36. rthlrn. nnd
“ 26. rth., womit frau Juliana Auguſta von Reineck in der
“ 10., ingleichen mit denen 120. rthlrn., womit ſie unter ge-
“ wiſſen ihr auferlegten präſtandis, in der 14. claſſe fol. 28. u.
“ f. vol. XXV. a. angeſetzet, nur von ernannten Carl Heinrichs
“ von W. concursmaſſe zu befriedigen; ſowohl dieſelbe vor al-
“ len dingen wegen der aus dem document ſub no. 7. fol. 96.
“ volum. IIII. b. liquidirten 50. rth., daß ſie ſolche ſumme aus
“ angezogener urkunde annoch völlig zu fordern habe, und daß
“ diejenigen 26. rth. 6. gr., worüber das document ſub no. 9.
“ fol. 97. ibid. ausgeſtellet, unter nur gedachten 50. rthlrn.
“ nicht begreiffen; hiernächſt frau Magdalena Catharina von
“ W., daß die von ihr, unter dem namen der ausſtattungs-
“ gelder geforderten 200. rth., eben diejenigen 200. rth., wor-
“ über ſie das documen. fol. 134. vol. V. ſich ausſtellen laſſen,
“ nicht ſind, ſondern ſie über beſagte 200. rthlr. ausſtattungs-
“ gelder, ſo ſie ihrem verſtorbenen ehegatten zubracht, annoch
“ andere 200. rthlr. eben demſelben geliehen habe, vermittelſt
“ eides zu erhärten ſchuldig: weiter, daß diejenigen jährlichen
“ 30. fl. für die wohnung, ſo frau Johannen Dorotheen von
“ W., nach dem ehepacto fol. 3. u. f. vol III. b. zukommen,
“ und womit ſie fol. 111. vol. XXV. a. in der 15. claſſe lociret,
“ derſelbe nur ſo lange ſie ihren witbenſtand nicht verändert, zu
“ reichen: dann, daß herr Hannibal Auguſt freyherr von
“ Schmertzing mit den unter der ſumme der 5869. rth. mit
“ begriffenen 3090. rth., worüber ſecund. fol. 67. vol. XXXI.
“ a. und fol. 94. vol. XXXXII. zwen wechſelbriefe ausgeſtellet,
“ und einer davon an herrn Johann Adolphen, gtafen von
“ Metſch, indoſſiret; bey gegenwärtigem concurs nur ſo weit
“ zu vergnügen, als bey dem zu Eiſenach anhängigen W. con-
“ curs ſolche wechſelpoſt an ihn, oder deſſen indoſſatarium,
“ nicht entrichtet wird: und, daß dem curatori bonorum, daß
“ unter den vorerwehnte ſumme derer 5869. rth. ausmachen-
“ den fol. 26. b. vol. XXXI. a. verzeichneten poſten zinſen mit-
“ begriffen, in Sächſiſ. friſt, herrn Hannibal Auguſten, frey-
“ herrn von Schmertzing, die gegenbeſcheinigung in gleichmäſ-

ſiger

ſiger friſt, ſowohl beyden theilen die eidesdelation und ande- “
re rechtliche nothdurft vorbehältlich, zu beſcheinigen unbenom- “
men, und ſolchen falls beſagter forderung halber weiter ergehet, “
was recht iſt. Nachdem auch curator bonorum das grava- “
men ſub num. I. c. das ſub num. II. nebſt den ſub “
num. IIII. und V. fol. 3. u. f. vol. XXXXVIII. ſowohl “
mehr ernannter von Schmerzing ſeine im vol. XXXI. c. “
eingewandte leuterung wiederum fallen zu laſſen, ſich er- “
kläret; ſo hat es dabey ſein bewenden. Hingegen hat frau “
Johanna Dorothea von W., nebſt deren drey töchtern an der “
im volumine LIII. eingewandten ober- auch leuterung, weil “
ſolche in dem ſecund. fol. 10. b. alleg. vol. prorogirten termine “
ſecund. fol. 14. junct. fol. 18. ib. nicht proſequiret worden; “
nicht weniger frau Magdalena Catharina von W. an der, “
der in der 3. claſſe fol. 25. b. vol. XXV. a. locirten 60. “
rth. halber, ihr auferlegten beſcheinigung, weil ſie damit, un- “
geachtet diesfalls das urtheil allegato folio nicht geändert wor- “
den, in der geſetzten friſt nicht eingekommen, ſich verſäumet; “
derowegen letztere mit ſolcher forderung der 60. rthlr. von “
gegenwärtigen concurs abzuweiſen; und erſtere die durch die “
ergriffene ober- und leuterung verurſachten unkoſten, nach “
vorgehender deren liquidation und richterlicher ermäſſigung “
zur concursmaſſe zu erſtatten; im übrigen Chriſtina Dorothea “
Römerin, nachdem ſie der eingewandten leuterung ſecund. “
fol. 19. b. und 20. b. vol. VII. c. ſich nicht begeben wollen, “
ob ſie ſolche annoch fortzuſtellen gemeinet, binnen Sächſiſcher “
friſt, ſich zu erklären, nächſt dem und vor allen dingen Jo- “
hann Wilhelm Madelung die fol. 1. volum. XXXXVI. a. “
bemeldete rechnungen zu juſtificiren, und ſolche, damit dar- “
aus, wie weit und in was für einer ordnung er mit den “
ibidem nur überhaupt erwehnten unterſchiedenen forderungen “
anzuſetzen ſey, zu urtheilen, gegenwärtigen acten beyfügen “
zu laſſen; endlich, und was das ſuchen fol. 1. vol. LIIII. “
anlanget, Friedrich Jobſts von W. anwalt zuforderſt ſei- “
ne verdiente gebühren, jedoch mit hinweglaſſung derjenigen “
darunter, wo er wider das beſte des concurſes agiret, ad “
acta zu liquidiren verbunden; und ergehet ſodann derſelben, “
in- “

" ingleichen der Madelungiſchen forderung halber weiter, was
" ſich gebühret. Von rechts wegen. Zu urkund mit unſerm
" inſiegel verſiegelt ꝛc.

Im jenner 1742.

31. rthl. 5. ggr.

§. 1052.

Art der Franzoſen in concursſachen zu ſprechen.

Schlüßlich theile ich noch ein locationsurthel einer franzöſiſchen cancelley mit:

" Vú par lad. chancellerie, les edictales citations produites ad acta, et la purification preiudicielle des Creanciers qui n'ont point comparus dans le preſent Proces de concurs, lesquels en ſont entierement praecludés, mais quant en ce, qui concerne ceux, qui ſont comparus declare a preſent la chancellerie ſur ce, qui a eſté hinc inde procedé et repreſenté, qu'il celle ſententione.

" Comme quoi la maiſon du commun debiteur Gaspard Cholet, qui a eſté infructueúſement ſubhaſtée, le ſera de nouveau pour le bien et ſatisfaction de tous les creanciers, qui ſe ſont preſentés dans le preſent concurs, a la quelle ſera procedé et prefigé terme a cet effet ſitot quils le requereront &c.

" Enſuite lors que l'argent du provenu de la vente de ladite maiſon ſera rentré lesdits Creanciers, qui ſeront payés dú montant d'icelle da la maniere ſuivante.

" 1.) Sera payé les fraits de juſtice, qui auront eſtes cauſés dans le preſent proces de concurs, praevia ſpecificatione et moderatione judiciali.

" 2.) Plus ſera payé aux Heritiers de defunt Marie Gabet veuve de feu Pierre Paret deux mil cent Risdales de Capital, ſuivant l'obligation jurisdique en date du 24. decembr. 1731. avec les legitimes interets reſtans praevia ſpecificatione et liquidatione.

" 3.) A la veuve Looſs ſuivant ſon obligation jurisdiquement confirmée en date du 24. mars 1732. douze cent Risdales avec les Interets eſchus.

"

4.) A la

4.) A la veuve Köhler ſix cent Risdales avec les Interets eſchus, en conformité de ſon obligation Jurisdique en date du 16. Januar. 1733. et la ceſſion du 24. Janvier 1738.

5.) A la veuve Looſs mil Risdales ſuivant ſon obligation en date du 12. Juin 1733. enſemble les Interets eſchus.

6.) Encore a la même Looſs mil cinq cent vingt ſix Risdales de capital avec les Interets eſchus ſuivant ſon obligation Jurisdique en date du 7. Juin. 1734.

7.) A la veuve Köhler, et a ſon fils, ſuivant une obligation privée de Gaſpard Cholet par lui ſignée et ſcelée en date du 9. Nov. 1727. cent Risdales avec les Intereſts reſtans.

8.) Aux Heritiers de feu le múſicien de la Cour Momolette Albertini ſix cent Risdales, enſuite de l'acord qu'ils ont fait dans lequel lui eſt conſtitué hypotheque en date du 16. Juillet 1729.

9.) Apres quoi les autres creanciers ſeront pareillement ſatisfaits chacun pro rata du reſte de ce qui reſtera du montant de l'argent, qui ſera reçu de la vente de ladite maiſon, et en cas q'icelle ne ſoit pas ſuffiſant, le commun debiteur Gaspard Cholet ſera tenu comme ladite Chancellerie lui enjoint, de manifeſter par ſerment le Reſte des biens qu'il poſſede, ainſy qu'en decide et claſſifie la dite chancellerie au ſujet des ſuſdits Creanciers comme eſt cy deſſus allegues ainſi, que de droit. Le 5. Fevrier 1743.

§. 1053.

Würde nun demjenigen, was bl. 537. num. X. mit auferleget worden, eine gnüge geſchehen ſeyn, erfolget hierauf dieſes urthel: Gnugthuung des locationsurthels.

2c. Dieweil die in den von klagenden N. N. vorgelegten zeugnis ſub ☉ unterſchriebene zeugen dem rechtskräftigen urthel num. . . zu folge, daß ſie da-

 bey

bey geweſen und geſehen, daß N. N. wegen der 1500. rthlr., ſo er von N. N. erborget, ein auſſergerichtliches unterpfand auf ſeine waaren beſtellet, vermittelſt eides beſtärcket, ſo werden nunmehro ſelbigem, die in der Xden claſſe angeſetzten 1500. rthl. ſchlechterdings billig vergnüget.

Von eintheilung der gelter unter die gläubiger.

§. 1054.

Was auf ein rechts-kräftiges locations-urthel zu beſchehen?

Wäre demnach wider ein ſolch urthel weder reviſion, noch appellation, noch ein ſonſtiges rechtsmittel eingewendet, oder doch gebührend aus dem wege geräumet, mithin daſſelbe rechtskräftig worden, ſo iſt nichts übrig, als daß die zu befriedigung der gläubiger vorhandene gelter eingetheilet, und iedem ſein antheil verabfolget werde. Wie aber ſolches zu bewerckſtelligen, iſt wahrzunehmen, aus folgender

eintheilung:

Der rthlr. iſt zu 90. kreutzern und der kr. zu 4. pf. gerechnet.

Der in N. N. concurs gehöriger gerichtlich niedergelegten gelder, welche in nachfolgenden beſtehen:

rthlr.	kr.	
3400	---	Vermittelſt öffentlichen verkaufs, aus deſſen fahrnis und waaren gelöſet.
350	---	Haus- und gewölbzinß, von den miethleuten, beſage der acten num. . . .
2600	---	Kaufgelder, von dem mittelſt öffentlichen anſchlags oder ausrufs verkauften hauſe.
2000	--	Gartenkaufgelder.
550	---	Vom erkauften baurengute zu N. aus der ... einkomen.
400	---	Eingelauffene ausſtehende kramſchulden.
9300	---	Dieweil aber inhalts des rechtskräftigen urthels von (der maſſe) dem beſtand, oder was da iſt, zuförderſt nachſtehende unkoſten, denenienigen gläubigern, ſo zur befriedigung gelangen, nach iedes antheil zu kürtzen ſind, nämlich:

rthlr.	kr.	
24	---	Dem curatori litis herrn N. N. num. . . zuerkannte gebühren
26	---	Gemäſigte gerichtsgebühren, num. . . .
15	---	Urthelgeld und verlag, num. . . .
46	---	Verwahrungs- und haubtbuchsgebühren, von den durch öffentlichen verkauf eingekommenen geldern.
244	45	Verſiegel- und wiederaufſiegelungs-verzeichnis- und verkaufsunkoſten.
----	45	Von dem allgemeinen öffentlichen anſchlag (ausruf) des hauſes.
36	45	Verwahrungs- und andere gebühren von den gartenkaufgeldern.
3	1	Für verfertigung der eintheilung, nebſt ſtempelpapier darzu.
1	---	Dem gerichtsfronen einhändigungsgebühr.
396	46	

§. 1055.

Fernere proben der austheilung unter die gläubiger ergibt folgendes: Andere exempel von der austheilung unter die glänbigere.

I.

Alſo ſollen zwar inhalts des urthels

der thlr. iſt zu 24. ggr. und der ggr. zu 12. pf. gerechnet.	haben:			geben aber zun unkoſten:			bekommen alſo nur:		
	thlr.	gr.	pf.	thlr.	gr.	pf.	thlr.	gr.	pf.
Steuer	21	12	6	------	22	---	20	14	6
contribution	59	11	6	2	12	10	56	22	8
ſchoß	15	—	—	—	15	4	14	8	8
Opfer- und wächtergeld.	4	—	—	—	4	1	3	19	11
Des ſchuldners eheweib									
N. N. ehegeld	2300	—	-						
und zinſen davon	300	—	-	110	20	5	2489	3	7
M. N. kinder	3500	—	-						
und				174	19	6	3925	4	6
zinſen von zeit des verzugs	600	—	-						
N. N	2500	—	—	106	14	2	2393	9	10
ſumma	9300	—	—	396	12	4	8903	11	8
							396	12	4
							9300	—	—

 II.

II.

Alſo ſollen zwar inhalts des urthels

der rthlr. iſt zu 90. krtzr. und der kr. zu 4. pf. gerechnet.	haben:			geben aber zun unkoſten:			bekommen alſo nur:		
	rthlr.	kr.	pf.	rthlr.	kr.	pf.	rthlr.	kr.	pf.
Steuer	21	46	$3\frac{1}{2}$	—	82	2	20	54	$1\frac{1}{2}$
contribution	59	43	$\frac{1}{2}$	2	48	$\frac{1}{2}$	56	85	—
ſchoß	15	—	—	—	56	2	14	33	2
Opfer- und wächtergeld.	4	—	—	—	15	$1\frac{1}{4}$	3	74	$2\frac{3}{4}$
Des ſchuldners eheweib NN. ehegeld	2300	—	-	110	77	$1\frac{1}{4}$	2489	12	$2\frac{3}{4}$
und zinſen davon	300		-						
N. N. kinder	3500	—	-	174	73	$\frac{1}{2}$	3925	16	$3\frac{1}{2}$
und zinſen von zeit des verzugs	600	—	-						
N. N.	2500	—	—	106	53	$\frac{1}{2}$	2393	36	$3\frac{1}{2}$
ſumma	9300	—	—	396	46	—	8903	44	—
							396	46	—
							9300	—	—

§. 1056.

Vor allen dingen müſſen die unkoſten von dem vorrath folgender maſſen abgezogen werden:

Vorrath der in N. N. concurs zuſammen (ad maſſam) gekommenen gelder; es beſtehen ſelbige in folgenden:		Hingegen ſind nachfolgende koſten aufgegangen:		Haben zu empfangen:		Geben zun koſte ieder antheil $2\frac{1}{2}$. proc.		Bekommen heraus.	
rthl.		rth.			rthlr.	rthl.	kr.	rth.	kr.
1000	für die gerichtlich verkauften weine.	4	verwahrungsgebühr.	N. N. aus der 2. claſſe.	500	12	45	487	45
500	für das öffentlich verkaufte gut.	10	Verſiegelungs- und verzeichnisgebühr.	N. N. aus der 3. claſſe.	300	7	45	292	45
500	für den öffentlich verkauften hausrath.	6	Gerichtskoſten.	N. N. aus der 4. claſſe.	800	20	—	780	—
		30	dergleichen.	N. N. aus der 5. claſſe.	400	10	—	390	—
2000	ſumma	50			2000	50	—	1950	—

Ein-

Eintheilung.

Der beym N. N. concurs eingegangenen gelder, und wie die gläubiger nach vorſtehenden locationsurthel und deſſen erklärung befriediget worden: Diſtribution der concurs-gelder.

Beſtand

951. rth. 36. kr. 1. pf. als:

926. rth. 16. kr. $3\frac{1}{2}$. pf.	ſo aus den mittelſt öffentlichen anſchlags verkauften gütern gelöſet worden, beſage der acten num. =
14. rth. -- = -- =	ſo des gemeinen ſchuldeners kinder auf die von deſſen bruder N. N. ihnen geſchenckte grundſtücke herausgegeben, und, nach ausweiß der acten num. = = zum concurs lieffern müſſen.
11. rth. 19. kr. $1\frac{1}{2}$. pf.	ſo der curator bonorum laut der acten num. = = zu berechnen gehabt.
951. rth. 36. kr. 1. pf.	ſumma.

Von dieſer ſumma werden folgende poſten, nach abzug dererjenigen koſten, ſo nach dem ertrag eines und des andern gläubigers ausbeute auszuführen, würcklich bezahlet, wie nachſtehend befindlich, und zwar tragen zu den koſten als befreyete ſchuldpoſten nichts bey.

A.

N. II. 39. rth. 57. kr. $2\frac{15}{18}$. pf. N. N. rückſtändiges liedlohn.

N. III. 16. rth. 71. kr. $3\frac{13}{18}$. pf. die fürſtl. ſteuer an rückſtändigen Römermonaten.

N. IIII. 4. rth. 69. kr. $3\frac{1}{18}$. pf. gnädigſter herrſchaft an grundzinſen.

B.

	Capitalia haben zu fordern:			geben zun koſten:			bekommen würcklich hinaus:		
	rth.	kr.	pf.	rth.	kr.	pf.	rth.	kr.	pf.
N. V.	55	71	$\frac{1}{8}$	5	5	2	50	65	$2\frac{1}{8}$
N. VI.	87	45	--	7	61	1	79	73	3
N. VII.	141	28	$\frac{1}{4}$	12	36	1	128	81	3
N. VIII.	52	45	--	4	54	$2\frac{3}{4}$	47	80	$\frac{1}{4}$
N. VIIII.	87	45	--	7	61	1	79	73	3
N. XI.	8	63	3	--	--	--	8	63	3
N. XII.	87	45	--	7	61	1	79	73	3
N. XVI.	131	22	2	11	46	$\frac{1}{2}$	119	65	$2\frac{1}{2}$
N. XVII.	52	45	--	4	54	$2\frac{3}{4}$	47	80	$\frac{1}{4}$
N. XVIII.	87	45	--	7	61	1	79	73	3
N. XVIIII.	87	45	--	7	61	1	79	73	3
ſumma	879	50	$1\frac{5}{8}$	76	53	$1\frac{3}{8}$.	802	85	$1\frac{1}{8}$.

Summa beyder ſeiten A. und B.

940. rthlr. 69. kr. $3\frac{7}{16}$. pf.

Dieſe

Dieſe von dem gantzen beſtande abgezogen, bleiben noch 10. rth. 56. kr. $2\frac{5}{16}$. pf., welche unter die im locationsurthel num. XX. mit bloſſen handſchriften verſehene gläubiger und den num. XV. ausgefallenen N. N. und zwar allerſeits als unter gemeine gläubiger, ohne unterſchied der zeit, und nach dem ertrag zu theilen:

Dieſe poſten beſtehen in 550. rth. 2. kr. $2\frac{5}{8}$. pf.

C.

	Capitalia haben zu fordern:			bekommen:			geben zun koſten:			bekommen würcklich hinaus:		
	rth.	kr.	pf.	rth.	kr.	pf.	rth.	kr.	pf.	rth.	kr.	pf.
N. XV.	131	22	2	2	48	$\frac{9}{16}$	--	19	$3\frac{1}{2}$	2	28	$2\frac{45}{80}$
N. XX.	43	67	2	--	76	$\frac{11}{16}$	--	6	$2\frac{1}{2}$	--	69	$2\frac{15}{80}$
	12	22	2	--	21	$1\frac{10}{32}$	--	1	$3\frac{3}{16}$	--	19	$2\frac{25}{80}$
	135	35	$2\frac{1}{4}$	2	55	$1\frac{1}{4}$	--	20	$3\frac{1}{2}$	2	34	$1\frac{3}{4}$
	43	67	2	--	76	$\frac{11}{16}$	--	6	$2\frac{1}{2}$	--	69	$2\frac{15}{80}$
	13	11	1	--	22	$3\frac{13}{32}$	--	2	$\frac{3}{4}$	--	20	$2\frac{22}{37}$
	21	78	3	--	38	$\frac{11}{32}$	--	3	1	--	34	$3\frac{5}{80}$
	52	34	$2\frac{1}{8}$	1	--	$3\frac{3}{16}$	--	7	$3\frac{3}{4}$	--	82	$3\frac{55}{80}$
	54	45	--	1	1	1	--	7	$3\frac{3}{4}$	--	83	$1\frac{1}{4}$
	43	67	2	--	76	$\frac{11}{16}$	--	6	$2\frac{1}{2}$	--	69	$2\frac{15}{18}$
ſumma	550	2	$2\frac{5}{8}$	10	56	$1\frac{3}{8}$	--	84	$1\frac{3}{16}$	9	62	$3\frac{3}{16}$

Summa aller drey ſeiten A. B. und C., was die gläubiger erhalten ſollen,

thut 951. rthlr. 36. krtzr. 1. pf., wie oben berühret.

Von

Von unkoſten des concurſes.

§. 1057.

Unkoſten beym concurſe.

Ob zwar **Rivinus** tit. XLII. en. VIIII. bl. 1471. dafür halten wollen, als müſten in den locationsurtheln die unkoſten jederzeit forn an geſetzet werden; ſo iſt doch dieſes für keine allgemeine rechtsregel zu achten, bevorab bey den rechtslehrern ſo wohl, als in den proceßordnungen, die unkoſten allezeit, denen ſachen, welche annoch vorhanden, nachgeſetzet werden, auch darbey niemanden etwas abgehet, weiln die koſten aus der concursmaſſe und nicht von den vindicirten ſachen genommen werden.

§. 1058.

Claſſen.

Viele urthelsverfaſſere haben im gebrauch, daß ſie ſo viele claſſen zehlen, als zahlen und poſten bey dem concursurthel vorkommen; da aber in rechten nur fünf claſſen beliebet, können dieſe mit den poſten oder zahlen füglich nicht vermenget werden.

§. 1059.

Abſonderung der unkoſten.

Diejenigen gerichtskoſten, welche vor die, mit einem gebote auf das feilgebotene gut, inſonderheit beſchehene öffentliche feilbietung und zuſchlagung ſothanen guts zu bezahlen ſind, müſſen von den übrigen dennoch abgeſondert werden, wenn ſchon der richter und die gerichte bezeugten, daß, vermöge eines uralten herkommens auch ſolche koſten, aus der maſſe des ſchuldners zu bezahlen üblich ſey.

§. 1060.

Wie die koſten jedem abzuziehen?

Es ſind zwar bey vorherſtehenden locationsurthelen ſchon einige vertheilungstabellen mit angefügt worden, aus welchen leicht wahrzunehmen, wie damit verfahren und die rechnung ordentlich auch richtig eingerichtet werden müſſe, es wird aber doch um deutlicher verſtändigung halber folgendes nachzutragen nicht unnöthig und zuförderſt mit zu gedencken ſeyn, daß dergleichen entwurf auch ein diſtributionsbeſcheid pflege genennet zu werden, und eine ausrechnung ſey, wie viel ein jeder gläubiger, nach ausweiß der im locationsurthel vorgeſchriebenen ordnung von der vorhandenen concursmaſſe, ſo weit dieſe zureicht, nach abgezogenen unkoſten, entweder vollſtändig oder nur zum theil zu ſeiner befriedigung empfängt. Daher denn

I.

I.

Die concursmaſſe vor allen dingen genau beſtimmet werden muß, und dieſes geſchiehet, wenn man alles dasjenige, welches aus des gemeinen ſchuldners vermögen an baarem gelde, für öffentlich verkauften (ſubhaſtirten) gütern und (verauctionirten ſachen) fahrniſſe oder dergleichen herausgekommen, zuſammen rechnet, wie oben bereits fürkommen, oder z. e. Wie die concurmaſſe zu beſtimmen?

160. fl. -- = -- = für das öffentlich verkaufte gütgen num. act. 20.
10. fl. -- = -- = für die verauctionirte meublen num. act. 32.
5. fl. -- = -- = für die verkaufte früchte, num. act. 33.

ſumma der concursmaſſe
175. fl -- = -- = Rheiniſch (jeden fl. zu 60. kr. gerechnet.)

II.

Weiln nun die auf den concurs verwendeten unkoſten, ehe und bevor ein gläubiger zur befriedigung kommen kan, vergnügt werden müſſen, ſo ſind ſolche, wie ſie rechtskräftig gemäßiget worden, ſorgfältig zuſammen zu ſuchen und in eine ſumme zu bringen; hierunter aber ſind nur diejenigen unkoſten zu verſtehen, ſo dem gantzen concurs insgemein und zum beſten aller und jeder gläubiger aufgewendet worden; dazu gehören, des curatoris litis, die depoſiten= obſignations= inventur= und andere gerichts= auch urthelsgebühren und dergleichen. Dahingegen, was, nach erfolgtem locationsurthel, auf ein oder des andern gläubigers veranlaſſung, z. e. durch ſuſpenſivmittel aufgewendet wird, gehet die übrigen mitgläubiger nichts an, und der concursmaſſe dadurch nicht ab, ſondern es wären nur folgende koſten, nach den acten num. . . davon zu nehmen und zu vergnügen: Was für unkoſten?

16. fl. 12. gr. 8. pf. des curatoris litis gebühren num. act. . .
15. fl. -- = -- = gerichtskoſten num. . .

31. fl. 12. gr. 8. pf. unkoſten.

III.

Nächſt dem werden zweyerley arten, nach welchen dieſe unkoſten zu vergüten oder von der concursmaſſe abzuſondern, ange- Zwo arten die koſten abzuziehe.

gegeben; und zwar einiger, wiewohl ungegründeter meynung nach, ſollen ſolche gleich anfänglich voraus davon wegzunehmen ſeyn, folglich alle gläubiger darunter mit leiden, welches doch wider die billigkeit ſtreitet; nach der andern und beſſer gegründeten art aber werden vorhin beſchriebene koſten nur denenjenigen gläubigern abgekürtzet, welche ihre befriedigung erhalten, und wird die eintheilung nach dem ertrag deſſen, was jeder empfängt, gemacht.

IIII.

Erſte art. Im erſten fall, wenn man die unkoſten gleich zum voraus von der concursmaſſe wegnimmt, wird dieſe deſto kleiner, mithin können zwar die förderſten gläubigere ihre völlige befriedigung erhalten, die übrigen und letztern aber bekommen deſto weniger oder wohl gar nichts, dabey es alſo nicht viel ausrechnens brauchet, ſondern, wenn die unkoſten zuerſt abgezogen worden, erhält der 1. 2. 3te ꝛc. gläubiger und ſo lange etwas vorhanden iſt, die einem jeden im locationsurthel zuerkannte ſumme, ſolcher geſtalt iſt der diſtributionsbeſcheid gar bald fertig.

V.

Deren ſcheingrund. Ob nun wohl dieſe erſte art, die eintheilung zu machen, überaus leicht und bequem, auch von den alten proceſſiſten für billig ausgegeben werden wollen, allermaſſen die erſten gläubiger, welche ſich wegen ihres vorrechts bey zeiten oder durch rechtsbewehrte mittel vorgeſehen, an dem nachher entſtandenen concurſe keine ſchuld hätten, und daher an ihrem capital, wegen der aus unvorſichtigkeit der nachſtehenden gläubiger, verurſachten unkoſten, keinen abbruch leiden dürften, dieſe hergegen dadurch, daß ſie die unkoſten tragen müſten, und zu ihrer befriedigung nichts erhalten, die wohlverdiente ſtrafe ihrer unachtſamkeit empfiengen; derowegen auch dieſe meynung ehe dem von vielen rechtslehrern und zu unſern zeiten von herrn H. R. **von Leyſer** in med. ad D. ſpec. 481. med. 4. 5. behauptet worden; dennoch aber, und dieweil

VI.

wiedrleget. Die unkoſten allen gläubigern zum beſten aufgewendet ſind, am meiſten aber denenjenigen, ſo zur befriedigung ihrer ſchuld gelangen, geſtalt den letztern gläubigern nicht allezeit einige ſchuld bey-

beygemeſſen werden kan, zumahln da die letzten ſelten etwas zu ihrer vergnügung erhalten, und demnach ſtrafe genug leiden, über dieſes die entſcheidung, wegen tragung der concurskoſten, in ermangelung eines andern ausdrücklichen geſetzes, in anſehung der offenbaren ähnlichkeit, nach dem in L. 1. D. de leg. Rhodia de iactu, enthaltenen grunde, vt omnium contributione ſarciatur, quod omnibus datum eſt, füglich und mit allem rechte hergeleitet wird; abſonderlich, da ein jeder gläubiger für die ſicherheit ſeiner forderung zu ſorgen verbunden. Nun hätten die erſtern und vorzüglichen gläubiger ebener maſſen ſorge zu tragen, urſach gehabt: wäre denn dieſes geſchehen, würde es im concurs ſeiner ſchuldforderung halber, keines verfahrens bedurft haben. Da aber wegen der erſtern ſo wohl, als der letztern gläubiger verfahren werden müſſen; ſo erſcheinet, daß der erſte ebenfalls nicht auſſer ſchuld iſt, und ihm gleichfalls ein verſehen zur laſt gereichet: denn es hätte auf die wiedererhaltung ſeines capitals in zeiten und ſo gut dencken ſollen, als die jüngern gläubiger bey der ausleihung auf ſicherheit zu gedencken verbunden geweſen.

VII.

Ueber dies kan es ſeyn, daß ein jüngerer gläubiger dem ſchuldner in der gröſten bedürfnis, auf eine lobenswürdige weiſe, mit einem anlehn aus der gröſten noth geholffen; und wäre es alsdenn die höchſte unbilligkeit, wenn des jüngern gläubigers redliches bezeigen gegen den ſchuldener, auſſer den verluſt des capitals, auch noch mit vergeblichen aufwand der unkoſten ſollte beſtrafet werden.

VIII.

Weiter haben öfters viele gläubiger einerley gattung ihrer forderung, gleichwohl muß beym concurs darüber verfahren werden, welches verfahren allerdings koſten verurſachet, und deshalber unvermeidlich iſt, damit die concursmaſſe hierdurch in richtigkeit komme, dannenhero müſſen diejenigen gläubiger, welche zu ihrer befriedigung gelangen, nothwendiger weiſe zu den koſten beytrag thun.

VIIII.

Ferner, kan es ſich zutragen, daß einem der letzten gläubiger durchaus kein verſehen beygemeſſen werden mag, z. e. er bor-

get einem in den beſten umſtänden lebenden pachtinhaber: dieſer aber wird unvermuthet durch hagelwetter, ſchaden, viehſterben, oder andere unglücksfälle, auf einmahl ſo herunter geſetzt, daß ſein vorheriges gutes vermögen ohne verſchulden in concurs geräth. Was hätte nun der gläubiger für ein verſehen begangen, da er einem bemittelten mann geborget, der nach jedermanns geſtändnis, in ſeinem vorigen guten zuſtande zu bezahlen gehabt; alſo iſt niemand durch beytrag der unkoſten zu beſchweren und dabey zu leiden ſchuldig, welcher nichts aus dem concurs erhält; ſondern es iſt

X.

Freylich billiger, daß ein jeder gläubiger nach proportion der erhaltenen befriedigung zu den unkoſten ſeinen theil hergebe.

XI.

Iſt auch dieſe anweiſung nicht allein von den heutigen meiſten rechtsgelehrten, als ſonderlich hrn. canzler **Böhmern** D. tit. de reb. auct. iud. poſſ. §. 9. ſondern auch in verſchiedenen proceßordnungen, als der **Heſſiſchen** §. 42., **Sächſ. V. P. O.** tit. 42. §. 1. der **königl. Preuſſiſchen concurs- und hypotheckenordnung** §. 130. ꝛc. nicht minder in **Braunſchweig-Wolfenbütteliſchen** landen vermöge einer von der ſtadt Braunſchweig am 7. ſept. 1736. durch den druck bekannt gemachten erklärung, jedoch in der maſſe, daß vom liedlohn zum ertrag der unkoſten nichts gerechnet werden ſolle, angenommen worden; daher

XII.

In den locationsurtheln bey den unkoſten, die worte geſetzt zu werden pflegen:

Jedoch ſind ſelbige nur denen gläubigern, welche ihre befriedigung gantz oder zum theil erhalten, pro rata, zu kürtzen.

XIII.

Ausrechnung. Es iſt ſolcher geſtalt nach dieſer art, fürnämlich auszurechnen, wie viel (pro cent.) von hunderten ein gläubiger von ſeiner forderung zu den unkoſten inne laſſen und abgeben müſſe. Dieſes geſchiehet, wenn nach der regel de tri ausgerechnet wird:

Die gantze maſſe gibt ſo und ſo viel, wie viel gibt hundert?

XIIII.

Wenn ich alſo annehme, die maſſe ſey nach num. I.

175.

175. Rfl. (jeden zu 60. kr.) die unkoſten inhalts num. II. 31. fl. 12. gr. 8. pf., ſolchemnach wird die rechnung folgender geſtalt geſchehen:

lit. Aa.

rfl.	rfl.	gr.	pf.		rfl.	rfl.	gr.	pf.
175 --	41	12	8 --		100 --	23	14	1

16 gr. oder wenn der pf. weggelaſſen wird $23\frac{7}{8}$. rfl.

246
41
12

668 gr.
12 pf.

1336
6688

8024 pf.
100 fl.

802400 — 4585 — 382 — 23 rfl.
175) 700 : : : — 12) 36 : : — 16) 32 :

1024 : : — 98 : — 62
875 : : — 96 : — 48

1490 : — 25 — 14 gr.
1400 : — 24

900 — 1. pf.
875

25

lit. Bb.

Nach kreutzern.

rfl. rfl. kr. rfl. rfl. kr. pf.
175 -- 41 47. -- 100 -- 23 52 2.

60
―――――
2460
47
―――――
2507
100
―――――
250700 | 1432 | 23. rfl.
175) 175 : : | 60)
―――――
757 : :
700 : :
―――――
570 :
525 :
―――――
450
350
―――――
100.

oder wenn die kreutzer zu pfennigen gemacht, und 60. kr. oder 240. pf. auf einen fl. gerechnet werden.

rfl. $23\frac{210}{240}$. d. i. rfl. $23\frac{7}{8}$.

Folglich iſt nach dem vorſtehenden exempel einem jeden gläubiger der zu ſeiner forderung gelanget, vermöge der proportion vom hundert $23\frac{7}{8}$ zu kürtzen; und veroffenbaret ſich, daß zum behuf dieſer rechnung und eintheilung erſtlich die gulden zu ggroſchen und dieſe zu pfennigen, auch nach vollzogener rechnung hinwiederum die pfennige zu groſchen und dieſe zu gulden gemacht werden; das erſte geſchicht bekannter maſſen durch multipliciren und das letztere durch dividiren. Es kan auch bey ſolchem fall der pfennig als eine kleinigkeit weggelaſſen, und die 14. ggr. können bey jetziger einrichtung durch einen leichten bruch, wie vorgehend zu ſehen, nemlich $\frac{7}{8}$. ausgedruckt werden. Weilen aber ſolches nicht in allen exempeln geſchehen wird, iſt es beſſer gethan, die frage werde nicht darauf reduciret, wie viel vom hundert abzugeben ſey, ſondern die rechnung iſt gleich auf das

gantze quantum, welches der gläubiger, nach anweiß des locationsurthels, mit recht empfängt, nach der regel de tri auf die unkoſten mit zu richten, welche er nach proportion zu tragen verbunden: z. e.

Wie gegenwärtig die gantze maſſe des concurſes 175. rſl. beträgt und die ſumma aller unkoſten in 41. rſl. 12. gr. 8. pf. beſtehet, auch der erſte gläubiger an ſeiner forderung 2. ſl. 15. gr. 6. pf. zu erheben, alſo giebt er zu den unkoſten 11. ggr. 5. pf.

XV.

Darneben iſt nöthig, daß die gläubiger in [illegible] ordnung, wie ſie nach masgebung des urthels rechtskräftig lociret worden, benebſt den ihnen zuerkannten poſten nach einander hingeſchrieben werden, und ſo lange wird von oben herunter addiret, bis die maſſe des concurſes herauskömmt, denn in ſo weit werden die gläubigere nur befriediget, z. e.

1.) Obrigkeltliche gefälle,	2. rſl.	15. gr.	6. pf.
2.) Die kirche zu Pörsdorf,	9. rſl.	11. gr.	-- ⸗
3.) Die kirche zu Rüdersdorf,	9. rſl.	11. gr.	-- ⸗
4.) Jacob Schorpf	8. rſl.	7. gr.	-- ⸗
5.) D. Wilh. Zachar. Cramer,	65. rſl.	-- ⸗	-- ⸗
6.) Die kirche zu Pörsdorf,	25. rſl.	-- ⸗	-- ⸗
7.) Barthel Huhn,	-- ⸗	10. gr.	-- ⸗
(Dieſe poſten machen in der ſumme	121. rſl.	6. gr.	6. pf.
8.) Die gerichte zu Lübſchütz,	94. rſl.	4. gr.	10. pf.
9.) Anton Zimmermann,	5. rſl.	3. gr.	-- ⸗
10.) Roſina Junghandelin.	2. rſl.	5. gr.	8. pf.
ſumma aller forderungen	223. rſl.	4. gr.	-- ⸗

XVI.

Hier überſteigt die ſumme der ſchuldforderungen die concursmaſſe mit 48. ſl. 4. gr., und von num. 1. bis 7. ſind ſchon 121. ſl. 6. gr. 6. pf. Wenn nun dieſe von 175. ſl. als der concursmaſſe abgezogen werden, bleiben nicht mehr als 53. ſl. 9. gr. 6. pf. Dieſe ſind alſo den gerichten zu Lübſchütz num. 8. an ſtatt der 94. ſl. 4. gr. 10. pf. anzurechnen, mithin erhalten die nachſtehenden beeden gläubiger num. 9. und 10. gar nichts. Dieſe kan auch umgekehrt auf die art gerechnet werden, daß die maſſe der

175. rfl. von der ſumme aller forderungen an 223. fl. 4. gr. ſubtrahiret, und alsdann von unten herauf in den forderungen ſo lange addiret wird, bis der übergebliebene reſt an 48. fl. 4. gr. herauskömmt, da denn wiederum die unterſten nichts empfangen.

XVII.

Nächſt dem wird eine jede poſt insbeſondere vorgenommen, und nach der ausgefundenen proportion ebenfalls nach der regel de tri ausgerechnet:

100. giebt 23. $\frac{6}{7}$., wie viel geben 2. fl. 15. kr. 6. pf. Hier müſſen erſt die gulden zu kreutzern und dieſe zu pfennigen gemacht, und kan ſo gerechnet werden:

	rfl.	gr.	pf.		pf.	pf.
100 : 23 $\frac{6}{7}$. —	2 —	15	6.	oder	570 :	136

oder 11. ggr. 4. oder 5. pf.

Num. 1.) wurde alſo zu den koſten 11. ggr. und $\frac{6}{15}$. oder 5. pf. geben. Wenn auf dieſe art alle poſten, welche befriediget werden, als z. e. num. 1. bis 8. durchgegangen ſind, wird die ſumme der ausgerechneten zahlen die ſumme der unkoſten betragen.

XVIII.

Ferner, wenn von jeder forderung dieſes ausgefundene quantum abgezogen wird, muß der reſt dasjenige, was ein jeder gläubiger, nach abgezogenen unkoſten erhält, ergeben, und ſodann die ſumme dieſer reſte mit der ſumme der unkoſten zuſammen genommen, der ſumme der forderungen gleich ſeyn: z. e.

Num. I. hat zu fodern	2 fl.	15 ggr.	6 pf.
giebt zu den unkoſten	— —	11 ggr.	5 pf.
daher wird er bekommen	2 fl.	4 ggr.	1 pf.

XVIIII.

Die eintheilungen der concursmaſſe unter die gläubiger, wie ſolche in den vorſtehenden locationsurtheln geſetzt ſind, wird der geneigte leſer in beygehender tabelle erſehen.

fl. fl. kr. pf. fl.
175 , --- 41 47 , 2 --- 100

Der gulden zu 60. kr., der krtzr. zu 4. pf. gerechnet.

41
60
―――――
2460
47
―――――
2507 kr.
4
―――――
10028
2
―――――
10030 pf.
100
―――――
1003000 | 5731 | 1432 | 23. fl. 52. kr. $3\frac{1}{4}$. pf.
175) 875 : : : | (4) 4 : : : | (60) 12 : :
―――――
1280 : : | 17 : : | 23 :
1225 : : | 16 : : | 18 :
―――――
550 : | 13 : | 52
525 : | 12 :
―――――
250 | 11
175 | 8
―――――
75 | 3

Alſo iſt der ſatz:

fl. fl. kr. pf. fl. kr. pf.
100 --- 23 , 52 , $3\frac{1}{4}$. ------ 2 , 58 --- $\frac{1}{2}$.

Gläubiger	haben zu fordern:			ſollen bekommen:			gebē zu den unkoſten:			erhalten alſo:		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
1) Obrigkeitliche gefälle.	2	58	½	2	58	½	--	42	3	2	15	1½
2) Die kirche zu Pörsdorf.	9	41	1	9	41	1	2	18	3	7	22	2
3) Die kirche zu Rüdersdorf.	9	41	1	9	41	1	2	--	3¾	7	22	2
4) Jacob Schoepf.	8	26	1	8	26	1	2	--	3	6	25	1¼
5) D. Wilh. Zach. Cramer.	65	--	--	65	--	--	15	31	4	49	28	3
6) Die kirche zu Pörsdorf.	25	--	--	25	--	--	5	58	¾	19	1	3¼
7) Barthel Huhn.	--	37	2	--	37	2	--	9	--	--	28	2
8) Die gerichte zu Lübſchütz.	94	18	½	53	35	2½	12	47	3½	40	47	3
9) Anton Zimmermann.	5	11	1	--	--	--	--	--	--	--	--	--
10) Roſina Junghandelin.	2	20	5	--	--	--	--	--	--	--	--	--
ſumma	223	15	--	175	--	--	41	47	2	133	12	2

Endlich wird alles dasjenige, was in vorhergehender ausführlicher anleitung enthalten, noch deutlicher aus folgender tabelle wahrzunehmen, auch der diſtributionsbeſcheid, nach der andern art richtig ſeyn.

Gläubiger	haben zu fordern:			ſollen bekommen:			gebē zu den unkoſten:			erhalten alſo:		
	rfl.	gr.	pf.	rfl.	gr.	pf.	rfl.	gr.	pf.	rfl.	gr.	pf.
1) Obrigkeitliche gefälle.	2	15	6	2	15	6	--	11	5	2	4	1
2) Die kirche zu Pörsdorf.	9	11	--	9	11	--	2	5	--	7	6	--
3) Die kirche zu Rüdersdorf.	9	11	--	9	11	--	2	5	--	7	6	--
4) Jacob Schoepf.	8	7	--	8	7	--	2	--	3	6	6	9
5) D. Wilh. Zach. Cramer.	65	--	--	65	--	--	15	8	4	49	7	8
6) Die kirche zu Pörsdorf.	25	--	--	25	--	--	5	15	6	19	--	6
7) Barthel Huhn.	--	10	--	--	10	--	--	2	5	--	7	7
8) Die gerichte zu Lübſchütz.	94	4	10	53	9	6	12	12	9	40	12	9
9) Anton Zimmermann.	5	3	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--
10) Roſina Junghandelin.	2	5	8	--	--	--	--	--	--	--	--	--
ſumma	223	4	--	175	--	--	41	12	8	133	3	4

§. 1061.

§. 1061.

Auſſer dem, was der curator litis auch ein und anderer gläubiger jeweilen beſchieden werden, kommen verſchiedene umſtände für, nach welcheu bald jenem bald dieſem etwas aufzulegen iſt, z. e.

Was dem curatori litis auch einigen gläubigern jeweilen aufzugeben?

2c. 2c. Daß curator litis auf das ſchuldverzeichnis num.. . . ſich einzulaſſen, ſo wohl die von N. N. vorgelegte handſchrift, unter der verwarnung, daß ſolche anderer geſtalt für erkannt zu halten, zu erkennen, auch N. N. wegen des dem ſchuldner N. N. ſchuldig gebliebenen decemgetraydigs und geldzinſen 48. rth. 6. krtzr., jedoch nach abzug der angegebenen 31. rth. 66. kr., daferne ſie eidlich erhalten, daß ſie ſo viel und nicht wenigers an ackerarbeit 2c. bey ihm zu fordern berechtiget, abzuſtatten pflichtig.

§. 1062.

Auch geſchiehet es, daß den gerichten dabey etwas angedeutet wird, wie folgender anhang beſaget:

Andrer fall.

2c. Daß die N. N. erben zu (der auferlegten liquidation) dem verzeichnis der forderung und auslieferung der in frage ſeyenden wieſen zum concurſe anzuhalten.

§. 1063.

Zuweilen erfordern die umſtände, daß der location halber nichts zu gedencken, wie aus nachſtehendem urthel abzunehmen iſt:

Beyurthel ohne die gläubiger anzuſetzen.

2c Dieweil N. N. ſich wegen des geſchehenen (liciti) gebots mit den gläubigern num. . . verglichen und den vergleich num. . . erfüllet, ingleichen N. N. das num. . . befindliche urthel, durch vorlegung ſeines handelsbuchs num. . . ſo wohl N. N. durch ablegung des ihm zuerkannten eides num. . . befolget, nicht minder der Nſche poſtwagen, demſelben urthel gemäs, num. .. gerichtlich verkauffet worden; ſo hat es hierbey überall ſein bewenden. Hiernächſt ſind die Nſchen erben, nach anderweit vorgehender ladung zu erſcheinen und auf des curatoris litis num. . . usd num. . . befindliches vorbringen, bey verluſt ihrer etwa habenden ausflüchten

und anſprüchen ſich einzulaſſen, auch, weil ſie ſolches vorjetzo abermal nicht gethan, die fernerweit verurſachten unkoſten dem concurſe zu erſtatten ſchuldig. Was nun ferner des gemeinen ſchuldners vormahlige witbe N. N. betrift; ſo hat deren jetziger ehemann zuförderſt ſeine bevollmächtigung beyzubringen, und wird demnächſt zwar dieſelbe, weil ſie die pferdekaufsgelder allbereits bey der verwaltungsrechnung num. . . mit in einnahme gebracht, mit der dieſerhalb num. . . gefoderten beſondern einlaſſung billig verſchonet / ſo wohl iſt dieſelbe wegen der num. . . wider das num . . befindliche verzeichnis gemachten erinnerungen num. . . und num. . . wenn ſie zuförderſt, daß ſie ihres damahls verſtorbenen ehemannes ſämtliches vermögen getreulich angezeiget, und davon nichts verſchwiegen, noch etwas in ihren nutzen verwandt, ſo wohl ihr vorgeben num. . . wegen des ſilberwercks nicht falſch und erdichtet ſey, eidlich erhält, fernerweit zu antworten nicht verbunden, nicht weniger wird die num. . . . befindliche ausgabe, wenn die N. N. zuförderſt ebenfalls, daß ſie die angegebenen poſten, ſo, wie ſie angeſetzet, bezahlet, auch auf die fütterung der pferde und das knechtlohn, die angeſetzten 40. rthlr. würcklich verwendet, mit den pferden aber in den vier wochen nichts verdienet habe, vermittelſt eides erhält, für (juſtificiret) richtig billig geachtet, und bleibet anbey dem litis curatori die an N. N. und N. N. bezahlte poſten, wenn er dieſelben anſpruchs zu erlaſſen nicht gemeinet, zur maſſa beyzutreiben unbenommen; bey der einnahme num. . . hingegen iſt ſie, geſtalten ſachen nach, und da die deshalber gemachten erinnerungen num. . . ſich aus num. . . veroffenbaren, die num. . . bemerckten 2. rth num. . . 2. rth. 30. kr, ferner num. . . 4. rth., dann 60. kr., ingleichen num . . 3. rth. 45. kr., ſo wohl die 6. eiſernen ketten num. . . da ſie die 5., ſo der knecht verlohren, am lohne nicht abgerechnet, zu bezahlen, ſo wohl den wechſelbrief num. . . dem curatori litis, daferne ſie deſſen, dem anführen nach, ſchon

ſchon geſchehene einhändigung nicht beſſer, als geſchehen, mit vorbehalt der eideszuſchiebung zu beſcheinigen vermag, annoch auszuantworten, oder deſſen werth zu vergnügen ſchuldig. Dahingegen des curatoris litis ſuchen num. . . und . . wider die N. N. geſtalten ſachen nicht ſtatt hat. Es könte dann, daß ſie dieſe beyden poſten würcklich erhoben, allenfalls mit vorbehalt der eideszuſchiebung gehörig beybringen. Uebrigens wird die von der N. N. und deren ehemann gefoderte hausmiethe auf 20. rth. jährlich hiermit billig eingerichtet, und ſind ſie beyderſeits zwar dieſelbe dem concurſe gut zu thun verbunden, jedoch fället, geſtalten ſachen nach, das ſuchen num. . hinweg, auch wird der N. N. das auf ihr kommende antheil von der hausmiethe auf den überſchuß bey der ausgabe num. . . zu kürtzen billig erlaubet, ſo wohl iſt der curator litis, des geſchehenen einwendens ohngehindert, ſich auf die von N. N. gemachte gegenrechnung num. . . mit der verwarnung, daß ſolche für eingeräumt und richtig, auch er für ſachfällig zu achten, wenn davon zuförderſt dasjenige, was in der verwaltungsrechnung der N. N. ſchon mit in anſatz gebracht iſt, von obiger rechnung abgeſondert worden, einzulaſſen ſchuldig. Wenn nun endlich dieſer forderungen und gegenforderungen wegen in einer deshalber anzuſetzenden tagfahrt richtige berechnung gepflogen worden, ſo ergehet ſodann über den umſtand, wer einander herauszugeben habe, ſo wohl ſonſt ferner, was recht iſt. Schlüßlich werden des curatoris litis num. . . angeſetzten gebühren auf 14. rth. 36. kr, die num. . . angegebene gerichtsgebühren aber auf 12. rth. 30. krtzr. billig gemäſſiget.

§. 1064.

Weiln den gerichten nicht gebühret von den, zur befriedigung der gläubigere, in verwahrung habenden geldern an jemanden eher etwas zu verabfolgen, bis die eintheilung gemacht und von den gläubigern gebilliget worden, werden ſelbige, im fall ſie der- *Wenn der richter vor der eintheilung etwas ausgezahlet hätte:*

dergleichen dennoch gethan, nachfolgender weiſe zur erſetzung angehalten:

ꝛc **Und ſind die ſtadtgerichte, die vor gemachter eintheilung an die N. N. nachgeſetzte gläubiger aus der gerichtlichen verwahrung bezahlten kaufgelder, nebſt dem zinſe, hinwieder in verwahrung zu ſchaffen, und ſolche ſodann ermeldtem N. N., nach inhalt der eintheilung, auszuantworten ſchuldig.**

§. 1065.

oder die gläubiger ſich ſelbſt bezahlt gemacht?

Würde ſich zutragen, daß ein oder der andere gläubiger von des gemeinen ſchuldners ſachen ſich bezahlt zu machen, eigenmächtig etwas angemaſſet, ſo iſt denen übrigen gläubigern, welche ein vorzugsrecht für jenen haben, ſolches von ihm wieder zu fordern und zur concursmaſſa einbringen zu laſſen, unbenommen, daher nach beſchehener ausführung alſo zu erkennen:

Daß klägere dasjenige, ſo ihnen zu beſcheinigen auferleget, und ſie ſich angemaſſet, zur nothdurft beygebracht, derowegen beklagte die am . . auf N. N. lager erhaltene zwey ſäcke wolle, zu dem Nſchen concurs auszuantworten, und in gerichtliche verwahrung zu liefern, ſowohl die verurſachten unkoſten, nach deren vorgehender anſetzung und richterlicher ermäſſigung, klägern zu erſtatten ſchuldig.

§. 1066.

Verlangen der wechſelgläubiger den gemeinen ſchuldner in haften zu bringen.

Solten bey dem concursproceß einige wechſelsgläubiger auf gefängliche haft des gemeinen ſchuldners dringen, dieſe aber, daß er ſein ſämtliches vermögen den gläubigern bereits überlaſſen habe, darwider einwenden, wird, im betracht, daß ſolche gläubiger, welche von dem ſchuldner die wechſelbrieſe angenommen, ihrer verſicherung halber, nicht ſo wohl auf des ſchuldners güter und vermögen als deſſen perſon geſehen, dergleichen einwendung durch nachſtehendes urthel zu verwerffen seyn:

Daß N. N. wider willen der gläubiger, ſo von ihm wechſelbrieſe in händen haben, und in anſehung ihrer, zur abtretung der güter, nicht zuzulaſſen, ſondern denſelben, nach wechſelrecht, gegen ihn verfahren zu laſſen, allerdings unbenommen ſey.

§. 1067.

§. 1067.

In erwegung, daß dasjenige, ſo etwa bey dem gemeinen ſchuldner vor entſtandenen concurs, in verwahrſam gegeben worden, zu deſſen gütern nicht gehörig, iſt derſelbe auch weiter nichts, als den gewöhnlichen lagerzinß zu entrichten, und die beſchaffenheit eidlich zu beſtärcken, ſchuldig, wie aus folgendem zu ſehen: Wegen der zu treuen handen gegebenen ſachen wird nur auf den lagerzins geſprochen.

Würde N. N. vermittelſt eides erhalten, und daß er z. e. den angegebenen ballen tuch, welcher bey der gerichtlichen verſiegelung des N. N. vermögens, in der meſſe . . . in das N. gewölbe nur verwahrlich eingeſetzet habe, ſchwören, ſo wird ihm derſelbe, gegen entrichtung des lagerzinſes, billig abgefolget/ zu den verſiegelungs- und verzeichnisgebühren hingegen iſt er, etwas beyzutragen, nicht verbunden.

§. 1068.

Bey gemachtem widerſpruche, daß die trauerkleider nicht unter die aufgewendeten begräbniskoſten gehören, ſondern dieſe nur von denjenigen verſtanden werden könten, was auf des gemeinen ſchuldners verblichenen cörper verwendet iſt, werden der billigkeit gemäs, ſolche gleichwohln dergeſtalt zuerkannt: Vom trauerkleid.

Daß die kleidung der wittben und kinder, unter den leichenunkoſten, wenn gleich der verſtorbene eine groſſe ſchuldenlaſt hinterlaſſen, mit hingehe.

§. 1069.

Wenn der beſchehenen zahlung halber frage entſtehet, welche poſt für abgetragen zu achten ſey? muß beym rechtlichen erkenntnis, auf die älteſten poſten, nachſtehender maſſen abſicht genommen werden: Die älteſten poſten am erſten zu bezahlen.

Daß, weiln der ſchuldner das haus von den kindern erſter ehe käuflich im erbvergleiche am . . auguſt . . angenommen, und die kinder, ſich des muttertheils halber, das unterpfand daran vorbehalten, die herrengefälle, ſo von beſagter zeit an aufgelauffen, den kindern vermöge von dieſen vorbehaltenen unterpfands nachgehen müſſen, hiernächſt dasjenige, ſo N. N. auf abſchlag der contribution bezahlet, an den älteſten poſten zu kürzen,

zen, und dieſem nach der num. . . befindliche einthei-lungsbeſcheid darnach einzurichten.

§. 1070.

Wenn ältern zum zeugnis zuläſſig?

Oefters fällt zweifel für, ob zur beſcheinigung des gemeinen ſchuldners eheweibes geforderter ehegelder, deren ältern glaubwürdige zeugen abgeben können; da denn, im fall die mutter, ſamt dem bruder, zu zeugen ernennet worden, zu erkennen iſt:

Daß geſtalten ſachen nach, die erſte zeugin frau N. N. dies falls zum zeugnis zuzulaſſen.

§. 1071.

Verweigerung des eidlichen verzeichniſſes.

Würden ſich des gemeinin ſchuldeners erben etwa weigern, ein eidliches verzeichnis (ſpecification) des vermögens herauszugeben, können dieſelben, unter bedrohung anderer geſtalt die ſämtlichen gläubiger zu bezahlen, darzu angewieſen werden:

ꝛc. Es ſind auch N. N. erben nochmahls die geforderte eidliche eröfnung (manifeſtation) zu leiſten, oder die geſamte gläubiger völlig zu bezahlen ſchuldig.

§. 1072.

Erben ſind zur ausantwortung des verzeichniſſes gehalten.

Nicht weniger kan den erben ſolches, nebſt ablegung der diesfalls erforderlichen rechnung, bey verluſt ihrer anſprüche, auferleget werden:

ꝛc. Im übrigen iſt N. N. und N. N. dem num. . . befindlichen urthel mit leiſtung der eidlichen eröfnung (manifeſtation), auch ablegung richtiger rechnung, bey verluſt ihrer forderung, folge zu leiſten ſchuldig.

§. 1073.

einrichtung wegen der zinſen vom ehegelde.

Woferne des ſchuldners eheweibe, ſtatt der zinſen von ihrem heyrathsgute, die verpflegung von zeit des mannes tode oder ergriffenen flucht, zuerkannt werden muß, iſt ſolche nach dem ertrag der zinſen dermaſſen einzurichten: z. e.

ꝛc. 1000. rth. hochzeitkoſten, ſo der ſchuldner als heyrathsgut angenommen, deſſen eheweibe N. N. kraft von zeit der verehligung am . . . jahres zuſtehenden ſtillſchweigenden unterpfandes ꝛc und werden des ſchuldners eheweibe die geſuchten unterhaltungskoſten, nach ertrag der jährlichen zinſen, von ihrem einbringen entrichtet, auch iſt ſelbige ein mehreres derenthalben, ingleichen die an-

andern num. . . angeſetzten poſten bey dieſem concurs zu fordern, nicht berechtiget.

§. 1074.

Sothaner unterhalt iſt auch nur ſo lange abzuſtatten, bis das einbringen bezahlt wird, daher auf dieſe maſſe zu ſprechen: Wenn dieſe zinſen aufhören?

Daß des ſchuldners witbe N. N. den unterhalt länger nicht, als bis ſie ihr einbringen bekommen, zu fordern berechtiget.

§. 1075.

Und, wann die witbe über die gehabte verwaltung rechnung abzulegen verbunden, kan ſelbige mehr nicht für verpflegungskoſten anſetzen, als ihre zinſen betragen, mithin alſo erkannt werden: Witbe muß jeweilen rechnung thun.

Es iſt auch die witbe richtiger, als geſchehen, rechnung abzulegen ſchuldig, darinnen ſie aber, ihrer verpflegung halber, ein mehreres nicht, als ſo viel der zinß, der in der dritten claſſe zuerkannten und beſcheinigten ehegelder beträgt, in ausgabe zu verſchreiben befugt.

§. 1076.

Ob zwar demjenigen, welcher zu einem waarenlager ſein gewölbe oder laden vermiethet, auf ſolchen waaren ein ſtillſchweigend unterpfand zuſtehet, ſo iſt er doch ſolche bey ereigneten concurs zum öffentlichen verkauf auszulieffern verbunden, und daferne durch deſſen verweigerung die waaren verderben, iſt er des daher erlittenen ſchadens halber den mitgläubigern red und antwort zu geben ſchuldig, und die gebühr auf ſolche art verabſchiedet: Wer den laden vermiethet, muß die waaren folgen laſſen.

2c 810. rthl. rückſtändigen miethzinß N. N. und deſſen handelsgeſell, vermöge ſtillſchweigenden pfandrechts 2c. es wird aber hiervon zuförderſt dasjenige, was darauf bezahlet, und ſie ſonſt des ſchuldners halben eingehoben, ingleichen nach der zeit, als ſie die waaren aus dem gewölbe abfolgen zu laſſen verweigert, aufgelauffen, abgekürtzet, inmaſſen auch den gläubigern, dieſelben, des durch ihre verweigerung, an ſolchen waaren erlittenen ſchadens halber, gebührend zu belangen unbenommen.

§. 1077.

Lehrgeld.

Möchte etwa zweiffel fürfallen: ob eines lehrlings vater diejenige geldpoſt, ſo er deſſen lehrherrn für erlaß der letztern lehrjahre bezahlet, auf den fall, wenn der lehrling vor eintritt ſolcher jahre verſtorben, wieder zu fordern berechtiget, wird derſelbe alſo abzuweiſen ſeyn:

ꝛc. Daß N. N. die, an ſeines ſohnes herrn, wegen erlaſſenen 2. jungenjahre bezahlten 200. rthl. weder gantz noch zum theil mit beſtande wieder zu fordern nicht befugt.

§. 1078.

Vorſtand wegen eines lehrjungens.

Auch kan dasjenige, was wegen eines lehrjungens verhalten, zum vorſtande eingeſetzet, nicht wieder gefodert, ſondern es muß auch von dem bürgen dasjenige, was daran noch rückſtändig, noch nachgezahlet werden, wenn der lehrling etwa durch ſein verſchulden um das leben kommt, und ſolcher geſtalt erkannt werden: z. e.

Daß N. N. das, ſeines verſtorbenen ſohns herrn N. N. zum unterpfande eingeſetzte eiſenwerck ſo ſchlechterdings mit beſtande wieder zurück zu verlangen nicht befugt; ſondern vielmehr, was noch an dergleichen vorſtande der 200. rthl. ermangelt, zu bezahlen pflichtig.

§. 1079.

Bey verpflegung der ſtiefkinder was wegen der zinſen

Daß von denen ſtiefeltern, welchen der kinder erſter ehe vermögen ohne zinß gelaſſen worden, und jene, dieſe zu erziehen, verſprochen, dennoch auf den fall, wenn dieſe an jener brode nicht bleiben, ſondern ſich ihren unterhalt anderwärts verſchaffen, an ſtatt der verpflegung nicht eher, als von zeit des verzugs von den aufgekündigten capitalien zinß fodern können, erhellet aus folgendem erkenntnis:

ꝛc. Daß N. N. einige zinſen mit beſtande, ehe er dem ſtiefvater N. N. das capital aufgekündiget, und dieſer die zahlung verzögert, zu fordern nicht befugt.

§. 1080.

rechtens?

Dahingegen, wenn die verpflegung ausdrücklich an ſtatt der zinſen gereichet werden ſoll, und die ſtiefkinder ſolche nicht genieſ-

nieſſen, können ſtiefeltern zur entrichtung der zinſen auf ſolche maſſe angehalten werden:

Daß die N. N. ihrem ſtiefſohne N. N. dem jüngern, das zu erlernung der barbierkunſt verwendete lehrgeld zu erſtatten nicht ſchuldig, ſie iſt aber die zeit über, da ſie demſelben die verglichene jährliche verpflegung nicht gereichet, die landübliche zinſen, von dem auf ihrem hauſe ſtehenden capitale, des beſchehenen vorwendens ungeachtet, geſtalten ſachen nach, zu bezahlen ſchuldig.

§. 1081.

Reinigungseid deshalber.

Würde aber ein ſtiefvater beym concurs vorgeben, daß er ſeiner wohlvermögenden ſtieftochter von dem ſeinigen, ohne koſtgeld jemahls von ihr zu verlangen, ihre verpflegung gereichet, und die gläubiger darwider vorwenden, daß ſolches zu ihrem nachtheil geſchehe, kan dem ſtiefvater der reinigungseid deshalber zuerkannt werden, wie nachſtehet:

Daß N. N. die ſtieftochter nicht in der meinung und willen, zu ſich genommen, noch bey ſich behalten, daß er von ihr koſtgelder verlangen wolle.

Von vorſchlägen des ſchuldners.

§. 1082.

Vorſchläge, die gläubiger zu befriedigen.

Unterdeſſen thut der gemeine ſchuldner jeweilen vorſchläge: wie er ſeine gläubiger zu befriedigen im ſtande wäre. Sie gehen dahin, die einkünfte und ſchulden vor augen zu legen.

no	Nach dem eingeholten locationsurthel ſollen folgende creditores vergnüget werdē:	lit. A. der herren creditorum forderungen thlr.	gr.	dererſelben gethaner remiß thlr.	gr.	Die ſumma, welche añoch zu vergnügen thlr.	gr.
1	Meine frau mutter die frau ſchloßhauptmännin v. W. a)	400	---	——	—	——	—
	leibrenten } locarium	50					
	b) dieſelbe	200	-	iſt völlig erlaſſen.		——	—
	c) dieſelbe in	60	-			——	—
	4. poſten	368	-			——	—
2	der fr. obriſt-lieut. v. Römerin n. VI.	3500	—	——	—	3500	—
3	fr. camerjunckern v. W	1350	—	150	—	1200	—
4	fr. majorin v. Reineck n. X	4612	—	1012	—	3600	—
5	hr. v. Brock no. XI.	350	—	150	—	200	—
6	Knöfferiſ. erben no. XII.	176	—	56	—	120	—
7	Hertz Wolff no. XIII.	114	23	57	—	58	—
8	die gemeinde S n. XIIII.	21	21	——	—	21	21
9	Hr. v. Huldorf.	500	—	——	—	500	—
10	Thomä und Apel.	193	12	93	12	10	—
11	hr. Kaupert.	12	15	12	15	——	—
				summa		9209	21

lit. B.

Auf was maſſe die ſämtl. in dem locationsurthel auf S. placirte herren creditores vergnüget werden ſollen und können.

1 a) Dieſe 450. thl. - - werden von den revenuen des lehns bezahlet, und an den künftigen pachter oder verwalter zu abtragung derſelben angewieſen.

b.) und c) fallen weg.

2 Bekommt die 2000. fl., welche noch an den kaufgeldern bey den bauren in A. ſtehen, und erhält annoch unter lehnherrl. und der herren agnaten conſens eine obligation a 2000. thlr., darunter der vergleich wegen der verfallenen intereſſen mit begriffen.

3 Bekommt in poſſeſſion Hans Zinſerlings baurengut, und übernimmt no. 9. den hrn. von Hulldorf zu bezahlen, will dieſes baurengut hernach wieder verkauffen, und den überſchuß ſowohl als erlaß des hrn. v. Hulldorfs bonificiren.

4 Erhält Heinrich Zinſerlings baurengut nebſt einen groſſen gar-
ten und gebäuden vor 3300. thlr. muß alſo noch baar her-
aus haben 300. thlr.
5 Dieſe poſten werden ſämtlich von dem annochvorhandenen
6 Vogenitziſchen baurengute, welches in $2\frac{1}{2}$. hufen landes
7 und 4. acker wieſen beſtehet, und nach abzug aller beſchwer-
8 de wenigſtens für 1600. fl. verkauſt werden muß, bezah-
10 let, und bleibet dennoch zu befriedigung des hrn. hofraths
Baſtinellers auf 500. thlr. verglichene prätenſion zu ver-
gnügen übrig.

Herrn cammerherrns von Schmertzing prätenſion betreffend, ſolcher aus dem Gothaiſchen locationsurthel völlig von S. ab- und auf das in dem Eiſenachiſchen gelegene gut B. verwieſen, weilen ohnedem dieſe ſchuldforderung nicht von meinem ſeel. vater, ſondern von meinem ſeel. vetter, dem major Heinrich von W. herrühret, einfolglich bey dem gut B. geſucht werden muß, ſolte aber ſelbiger per viam ordinariam ein jus quäſitum zu ſeiner bezahlung zu gelangen, bekommen können, in dieſem fall ſind meine herren lehnsfolgere erbötig, in ſo ferne erſtlich der concurs aufgehoben, mir annoch 2000. fl. auf das lehn zu conſentiren, welches ſufficient gnug ſeyn wird, dieſe reſpective daraus geſtellten (mortificationsſcheine) illiquide ſchuldforderung zu bonificiren.

Die pro decreto de alienando verſprochenen 3000. thlr. für den lehnhof, oder ſtatt deren, nach erfolgten gnädigſten remiß die ausgeſetzten 1500. thlr. bleiben auf den K. wittumsgelder aſſecuriret.

§. 1083.

Damit aber die gläubiger deſto ehender zur güte oder nachlaß gebracht werden, iſt der beſtand des vermögens ihnen mitzutheilen: z. e.

Mein antheil rittergut beſtehet aus folgenden einkünften:

	jährl. revenues. fl.	gr.	pf.	capital fl.
1) 9. hufen feldland zum rittergut gehörig die hufe zu 36. fl. pacht und a. 1000. fl. zu capital.	324	----	—	9000
2) 4. hufen bergland, zu 20. fl. pacht und a. 500. fl. die hufe capital.	80	----	—	2000
3) das backhaus allhier gibt jährl. . . . thut alſo capital.	42	18	—	835
4) das gehöltz zu O., davon trägt mirs jährl. 4. acker, werden gewöhnl. maſſen verkauft, der ar. zu 13. rth. macht 52. rth. oder trägt an capital.	59	9	—	1160
It. daſelbſt 8. clafter holtz, jährl. die clafter zu 2. rth., ſind 16. rth., oder thun an capital.	18	6	—	356
5) Das gehöltz zu W. trägt mir jährl. zu meiner portion ein jahr ins andere 35. fl. f. capital.	35	----	—	700
6) 300. ſt. ſchafe allhier in S., das ſtück zu 3. gr. triftgeld . . f. capital.	42	18	—	835
7) 50. acker wieſen nebſt der brachwieſen zu 4. fl. den acker thun capital.	200	----	—	4000
8) die erbzinſen in S. tragen jährl. .. thun capit.	216	----	—	4320
9) Die erbzinß- und dienſtgelder in Oe. tragen jährl. . . . und thun capit.	65	----	—	1300
10) die lehnwaaren wenigſtens jährl. . . . thun capital.	65	----	—	1300
11) Obſt- und graſegärten, item hopfenfleck ꝛc. jährl. . . f. capital.	24	----	—	600
12) Die dienſte, ſo von denen frönern zwar in natura zu verrichten, aber dennoch in anſchlag zu bringen, wie ſolche von dem pachter zeithero bezahlet worden, jährlich . . f. capit.	24	----	—	835
ſumma	1214	9	---	27241

Da-

Dahingegen iſt jährlich abzugeben:

	fl.	gr.	pf.	fl.
1) Ohngeſehr 40. fl. ritterſteuer f. capital.	40	—	—	800
2) An einigen erbſtücken, als den wohnhäuſern und gärten terminl. 1½. fl. ſteuer thut jährlich . . . und macht capital.	15	—	—	300
3) An pfarrdecem und cantoris garben ohngefähr jährlich . . thut capit.	15	—	—	300
4) An anderweitigen abzugebenden fruchtzinſen jährlich . . thut capit.	50	—	—	1000
5) An holtz- knecht- lehn- ſchultz- und dienerbeſoldungen, überſchuß von der mühle, jährlich . . . thut capit.	25	—	—	500
ſumma	145	—	—	2900

Dieſen abgang mit der einnahme der revenuen verglichen, bleiben jährlich 1069. fl. 9. gr.

Item den abgang an capital mit dem vorſtehenden capital verglichen, verbleiben 24341. fl. Nun ſind noch abzuziehen

1.) meiner mutter an leibrenten und locario 450. rth. oder	514. fl. 6. gr.
2.) Der fr. obriſtlieuten. von Römer intereſſen von 2000. rth. capital 100. rth. oder	114. fl. 6. gr.
ſumma	628. fl. 12. gr.
iſt dennoch überſchuß	440. fl. 18. gr.

§. 1084.

Nöthige erinnerung wegen der in dieſem hauptſtück befindlichen locationsurtheln.

Damit aber wegen der mitgeheilten collocationsurtheln niemand irre werde; ſo iſt zu wiſſen, daß eines theils die gemeine rechte, andern theils die Sächſiſche rechte, und drittens dieſes und jenes orts proceßordnungen wegen dieſes oder jenen puncts von einander unterſchieden ſeyn. Daher ich den wertheſten leſer erſuche, daß er mich weder eines widerſpruchs noch eines verſehens anſchuldige. Ein ieder weiß, daß die urthel nach maasgebung der proceßordnungen, auch der meinungen der rechtslehrer gefertiget zu werden pflegen. Es ſind aber ſowohl die proceßordnungen als auch die meinungen, der rechtslehrer wegen erſtig-

keit

keit der gläubiger öfters ſehr unterſchieden. Ich will daher zu meiner rechtfertigung und zum behuf meiner leſer mit kurtzen worten dasjenige nur anziehen, was die Juſtinianeiſche rechte deshalber verordnen, auch die bewehrte rechtslehrer im reiche dafür halten. Z. e. ob die einheimiſche chirographariſche gläubiger den auswärtigen vorzuziehen? welches nicht geſchiehet, wenn keine ordnung oder gewohnheit vorhanden, **Lauterbach** in colleg. theor. pract. D. L. 42. tit. 5. §. 26. Z. e. Uber eines ſtudenten wechſel entſteht ein concurs. Es melden ſich einheimiſche und von andern univerſitätsorten gläubiger; alsdenn läſſet man beyden gleiches recht wiederfahren, wie alſo in ſchuldſachen H. in anſehung des V. aus Jena 1748. geſprochen worden. Siehe **Herten** de colliſione legum ſect. 4. §. 64. bl. 212.

Wegen der auswärtigen.

§. 1085.

Die, ſo ihre vorhandene ſache fordern.

Vor allen dingen ſind diejenigen, welche ihre ſachen aus dem concurſe fordern, von den übrigen gläubigern zu unterſcheiden. Zu jenen gehören die, welche vermöge des eigenthums das ihrige ſuchen, z. e. 1.) eine dem gemeinen ſchuldner anvertraute ſache, welche noch vorhanden, L. 24. §. 2. D. de reb auct. iud. poſſ. 2.) Derjenige, welcher dem gemeinen ſchuldner ſeine ſache zum gebrauch gelehnet (commodauit) L. 8. D. commod., 3.) wer dem gemeinen ſchuldner etwas bittweiſe gegeben, L. 1. §. f. D. de precar., 4.) der verpachter, L. 39. D. loc., 5.) das das eheweib, ſo ihre brautgabe oder eingebrachtes, welches noch vorhanden, fordert, L. 1. C. de priuil. fiſc., der verkäufer, ſo ſich das eigenthum vorbehalten hat, L. 1. C. de pact. inter emt. u. d. g. Derowegen in dieſem fall beym anfang des locationsurthels alſo zu erkennen:

Daß vor allen dingen des gemeinen ſchuldners eheweib Annen Catharinen die demſelben als brautgift zugebrachte ſo genannte grundwieſe auszuantworten. Dieweil hiernächſt die gläubiger ihre forderungen liquidiret und zum theil beſcheiniget; ſo werden ſie nunmehro in folgender ordnung billig befriediget ꝛc.

§. 1086.

Erſte claſſe. a) unkoſten.

Sodann folgen die gläubiger der erſten claſſe, und zwar 1.) die unkoſten, ſo zum beſten des concurſes verwendet worden, als

als die inventirungskoſten, was dem curatori bonorum und litis zu vergnügen, und dem richter bis nach gefertigten locationsurthel gebühret, L. vlt. §. 9. C. de iure del., 2.) gehören hieher die begräbniskoſten, L. 45. und 43. D. de relig. und zwar diejenigen, welche auf des gemeinen ſchuldners leiche oder dererjenigen, welche er zu begraben ſchuldig war, verwendet. Dieſes verſtehet ſich von dem fall, wenn der ſchuldner dergleichen aufwand gehabt, ehe er in concurs verfallen. Denn alsdann, wo er währenden concurſes verſtirbt; iſt er als ein armer zu begraben. Was die rechtslehrer von den koſten, ſo auf deſſen kranckheit verwendet worden, anführen, davon iſt in Römiſchen rechten nichts zu befinden. Jedoch rechnen die bewehrteſten rechtslehrer auch hierher a) die belohnung des arztes wegen des ſchuldners lezter kranckheit, b) des barbiers, c) des apotheckers bezahlung, d) der wartfrau, e) was ſonſt zu ſeiner pflegung gehöret. Nicht minder zum ſarg ꝛc. Auch iſt dies zu verſtehen von denen, welche der ſchuldner beerdigen laſſen muß, als die ehefrau, kinder. Noch gehören 3) zur erſten claſſe: **das liedlohn**, welches die rechtslehrer aus dem geiſtlichen rechte hergeleitet. Bediente ſind knechte und mägde, küchen- keller- tiſch- und ſtallbediente, ſo in des ſchuldners brod leben oder gelebt haben, wenn gleich der lohn von vielen jahren aufgeſchwollen wäre. Ja man erſtreckt dies auf alle bediente, als miniſters, räthe, profeſſoren, ſecretarien und beamten, lehr- und ſchulmeiſter auch hauspräceptoren. Ferner die kinder, ſo knechte oder mägdedienſte geleiſtet. Weiter die taglöhner, ingleichen das ackerlohn und ſamgetreide.

b) Begräbniskoſten.

c) Liedlohn.

I.

Die forderungen der handwercksleute gehören in die fünfte claſſe, in die vierte aber die advocaten und procuratoren wegen ihrer belohnung.

§. 1087.

Nicht weniger rechnet man hierher, was die verweſer der kirchen- kaſtengefälle, ſodann der ſpitalen, armenhäuſer, ſchulen, univerſitäten, klöſtereinkünften ſchuldig verblieben. Ferner die ſtiftungen zu milden ſachen, die penſionen der kirchen und die für die kirchendiener fallen, und beym verweſer derſelben ſteckt, **Lauterbach** am a. o. §. 34. bl. 382.

Kirchengefälle.

Ffff §. 1088.

§. 1088.

Ordnung in der erſten claſſe.

Die poſten der erſten claſſe folgen einander alſo: I. die gerichtskoſten wegen des concurſes, II. die leichenkoſten, III. das liedlohn, IIII. die forderung der kirche an ihren verwalter, V. ſteuern und gaben. In Sachſen aber kömmt 1) das liedlohn, 2) die leichenkoſten, 3) die ſteuern, 4) das erbegelt. Wohnet nun einer in Heſſen und hat auch fahrnis in Sachſen, wird nach den gemeinen und nicht nach den Sächſiſchen rechten geſprochen, **Hert** de colliſione legum ſect. 4. §. 64. bl. 211.

§. 1089.

Andre claſſe.

Zur zweyten claſſe gehören 1) der fiſcus wegen der primipilarſchuld, wovon in der diſputation de iure ordinum decorandi honoribus militaribus §. 42. gehandelt iſt, und alſo heut zu tage in denen gütern, welche den ſoldaten ihren ſold zu entrichten haben, **Voet** in comm. ad π. L. 20. tit. 4. §. 22. bl. 897. 2) eben derſelbe in anſehung der ſteuern, ſie mögen ordentliche oder auſſerordentliche ſeyn, L. 1. C. ſi propt. penſit. publ., L. 1. C. in quib. cauſ. pign., als contribution, proviant-brücken-kopfgelter, fräuleinſteuern, Türckenſteuern. Jngleichen gehören hieher die beſchwerungen, ſo auf den grundſtücken haften, z. e. zinſen, geltgefälle, pächte, tranckſteuer, gülten. 3) Derjenige, ſo zur erkaufung einer kriegs- oder civilbedienung die gelter geſchoſſen und ein unterpfand ſich geben laſſen, nov. 97. cap. 3. 4) Es gehören hierher alle bedienungen, davon ein ſold fällt. Denn daß der vorſchuß zu canonicaten, zu erlangung eines ordens, doctorwürde, ſich anher reime, iſt nicht begründet.

§. 1090.

Ehefrau.

Nun folgt 3) die ehefrau. Dieſer halber ſind die rechtslehrer wegen der frage: ob eine ehefrau wegen ihrer brautgiſt denen gläubigern, welche ein älteres pfandrecht haben, vorgehe? ſehr uneinig. Was diesfalls in den Heſſen-Caſſeliſchen landen rechtens ſey, ergibt obangezogene **proceßordnung** §. 41. nähmlich die vorherigen pfandgläubiger, ſo dem ehemann vor ſeiner verheirathung vorgeſchoſſen, gehen der ehefrau vor. Es ſtimmen auch dieſer ſatzung bey: a) **Gaill**, b) **Donellus**, c) **Barboſa**, d) **Cephalus**, e) **Paris**, f) **Meichsner**, und g) die Leipziger, h) Jeniſche und i) Halliſche facultäten, **Barth** diſſenſu 657. §. 2.

bl.

bl. 177. und mehrere Sächſiſche rechtslehrer am a. o. §. 3. Dahingegen 1) **Treutler**, 2) **Bachov**, 3) **Hunnius**, 4) **Fachinäus**, 5) **Perez**, 6) **Esbach**, 7) **Brunnemann**, 8) **Mevius**, 9) **Ziegler**, 10) **Göddäus**, 11) **Mynſinger** und andere beym **Barth** am a. o. §. 1. andrer meinung ſind.

§. 1091.

Die braut, welche ihrem bräutigam das verſprochene ehegelt vorgeſchoſſen, gehöret in dieſe claſſe nicht. Hergegen haben des eheweibs nachgebliebene leibliche kinder die vorzüglichkeit, wie ſolche die verſtorbene mutter gehabt hätte. Sie müſſen aber aus eben der ehe gebohren ſeyn, z. e. ihr leiblicher vater verfällt in concurs. Ihre leibliche mutter iſt verſtorben; ſo tretten deren leibliche kinder wegen des eingebrachten heiratsguts in deren ſtelle.

Braut.

Kinder.

§. 1092.

Es iſt aber nicht genug, daß etwa die einbringung des ehegelts nur verſprochen wäre; ſondern es muß das einbringen beſcheiniget werden, **Ludovici** de probatione illationis dotis. Die mehrung des heiratsguts hat gleiche vorzüge, wie die brautgabe ſelbſt.

Das ehegelt muß gezalt ſeyn.

Die mehrung des heiratsguts.

§. 1093.

Nach dem Teutſchen gerichtsbrauche gehöret auch hierher das **leibgeding** und die ausſteuer. Wegen des letztern hat herr C. R. **Grupen** in der **Teutſchen frau** zweifel erreget. Allein ich ſehe nicht, wie diejenige gründe, welche de inſtructu et adparatu nuptarum angebracht ſind, wancken ſollten. Den unterſchied zwiſchen dotal und paraphernalgüter wiſſen weder die Teutſche noch Römiſche rechte, ſondern er iſt eine erfindung der gloſſatoren. Dieſe hielten, wo keine gemeinſchaft der güter war, dies für paraphernal, was die frau hernach erwarb, oder was ſie auſſer der brautgabe für ſich hatte. Nun reimet ſich die ausſteuer zu keinem paraphernalſtück. Sie bringt ſolche gleich mit, und wird damit wehrender ehe gehalten, wie mit dem brautſchatz. Warum ſoll dann die ausſteuer mit dieſem beym concurſe nicht gleiche rechte haben?

Leibgeding und ausſteuer.

I.

Die widerlage und paraphernalgüter würcken nur ein ſtillſchweigendes gemeines unterpfand. Daher werden dieſe ſtücke erſt

Widerlage und paraphernalien

erſt in der dritten claſſe befriediget. Die advocaten ſind deswegen öfters liſtig, und gebrauchen das wort **eingebrachtes**, damit ſie die paraphernalien unter die dotalien verbergen, und jene mit dieſen unterlauſen möchten.

§. 1094.

Unmündige.

Zur andern claſſe werden 4) auch die unmündige gebracht, mit deren gelt etwas erkauft worden, wenn ſie gleich kein unterpfand ſich daran ausbedungen haben.

§. 1095.

Gelt zur erkauffung oder verbeſſerung eines gebäudes.

Der fünfte platz wird denen allhier angewieſen, welche entweder zur erkauſung einer ſache ihr gelt hergeliehen, oder ſolches zur erhaltung oder ausbeſſerung eines gebäudes vorgeſchoſſen; L. 7. C. qui pot. in pign.

I.

Das vorrecht des anlehns zur beſſerung eines gebäudes ſteckt im L. 1. D. in quib. cauſ. pign. Es wird aber darzu erfordert 1) daß der vorſchuß an baarem gelte oder darreichung der baumaterialien würcklich geſchehen, 2) das anlehn zur beſſerung eines baufälligen oder auferbauung eines abgebranten gebäudes geſchehen, und 3) darzu verwendet. Dies alles muß der gläubiger erweiſen.

II.

Der vorſchuß zur vergröſerung oder auszierung eines gebäudes gehört nicht hierher. Ingleichen hat das darlehn zu erbauung eines neuen gebäudes keinen vorzug.

III.

Hergegen iſt es einerley, ob ich das gelt dem bauherrn oder dem, ſo den bau übernommen, ſchüſſe, oder die materialien gebe?

IIII.

Es mögen ſtadt- oder landgebäude ſeyn, ſolches iſt einerley, **Lauterbach** am a. o. L. 20. tit. 2. §. 83.

V.

Dies unterpfand iſt nicht auf alle güter des ſchuldners zu erſtrecken, ſondern es geht nur auf die ſache, wozu es hergelehnt iſt.

VI.

Auf ſchiffe läſt ſich dieſes unterpfand nicht ausdehnen.

VII.

VII.

Dies unterpfand gibt für andern vorhergehenden keine vorzüglichkeit, **Lauterbach** am a. o. §. 77.

§. 1096.

VI.) Hat der fiſcus aus einem contracte ein ſtillſchweigendes vorzügliches unterpfand, aber nur an denen gütern, ſo der ſchuldner nachher erworben. Denn an denen, ſo der ſchuldner zur zeit des contracts hat, ſteht dem fiſcus nur ein gemeines und kein vorzügliches unterpfand zu, wie alſo in ſachen C. K. entgegen das K. A. und die S. mitbürgen 1748. erkannt worden. Fiſcus wegen der contracten.

§. 1097.

Die gläubiger der andern claſſe werden nach der zeit angeſetzt, und alſo je der ältere voran, auſſer derjenige, ſo zur erkaufung eines dienſtes gelt vorgeſchoſſen und ſich ein unterpfand ausbedungen und darüber eine urkunde errichtet, und dieſe von zeugen unterſchrieben. Auf dieſen fall geht dieſer gläubiger allen in der zwoten claſſe vor. Erſtigkeit.

I.

Die erſtigkeit der zeit nach wird alſo gerechnet: man ſiehet 1) wer zuerſt vorgeſchoſſen, und 2) zuerſt das pfandrecht erlanget hat. Wer der erſte?

II.

Andere lehren alſo: Die fünf erſten gläubiger werden den übrigen ohne abſicht der zeit vorgezogen, unter ihnen ſelbſt aber ſiehet man auf die zeit; die andern hergegen ſetzet man nach der zeit. Wäre aber dieſe nicht zu erfinden, kömmt zuerſt das eheweib, alsdann der unmündige und darauf der fiſcus, **von Berger** in oec. iur. bl. 1186.

§. 1098.

Nach dieſen gläubigern folgen diejenige, welche ein bloſes pfandrecht haben: und zwar gehen in dieſem ſtücke diejenigen gläubiger vor, ſo ein öffentliches pfandrecht und entweder ein gerichtliches unterpfand, oder vorm richter beſtelltes, oder vor notarien und zeugen, oder vor drey zeugen erlanget haben. Alsdann kommen diejenige, welchen ein ausdrückliches oder ſtillſchweigendes pfandrecht zuſtehet, es mag ein nothwendiges oder willkürliches, ein teſtamentirliches oder bedungenes ſeyn. Man ſiehet hier blos Dritte claſſe.

auf den augenblick der zeit des beſtellten unterpfands. Auch gehet das ältere gemeine unterpfand dem jüngern beſondern vor.

I.

Vom prätoriſchen pfand. Es geſchicht öfters, daß jemand durch die einweiſung des richters ein pfandrecht erlanget; und alsdann ſolcher denen gläubigern, welche ein bedungenes, oder rechtliches unterpfand haben, vorgezogen ſeyn will, welches jedoch nicht angehet, **Voet** am a. o. §. 28. bl. 900. Wie dann auch verſchiedene, welche in des ſchuldners güter die einweiſung erhalten haben, unter einander wegen der zeit keine vorzüglichkeit einer vor dem andern haben. Läſt ſich die zeit nicht ausfindig machen, alsdann iſt einer von dieſer claſſe ſo gut, als der andere, und wird ein jeder nach dem ertrag ſeiner ſchuld angeſetzet (pro rata), **Voet** am a. o. §. 29. bl. 900.

(Eingewieſene. Zeit.)

II.

Würckung der execution. Die gerichtliche hülſe hat eben die rechte, welche die einweiſung mit ſich führet. Demnach würcket ſie keinen vorzug vor andern pfanden.

III.

Wenn einer mercket, daß es mit dem ſchuldner ſchlecht ſtehet, und er nur eine bloſe handſchrift hat, und dargegen ſich eine gerichtliche ſchuldverſchreibung geben läſt; ſo gilt dies zum nachtheil andrer nichts.

§. 1099.

Vierte claſſe. In die vierte claſſe gehören die perſönlich befreyte, als welche allen denen, ſo ein dingliches recht haben, nachſtehen, iedoch den bloſen chirographarien vorgehen. Und kommen zuerſt diejenigen, welche dem ſchuldner etwas anvertrauet haben, ſo dieſer umgebracht. Sind deren mehrere, werden ſie alle nach dem ertrag (pro rata) befriediget. Es verſtehet ſich aber von ſelbſten, daß ſie vom ſchuldner deshalber keine zinſe genommen, L. 7. §. 2. 3., L. 24. §. 2. D. depoſ. 2.) kömmt der fiſcus wegen anderer forderungen, ausgenommen wegen der ſtrafgelder, (§. 1013.) der ſtaat, die ſtadt und kirche, wegen des anlehens, L. 38. §. 1. D. de reb. auct. iud. poſſ., L. 23. pr. C. de SS. eccleſ., 4.) die braut in anſehung ihres heirathsguts, L. 74. D. de iur. dot., 5.) welcher zur ausbeſſerung oder erkauffung einer ſache gelt dargelie-

geliehen hat, und ſich kein unterpfand geben laſſen, L. 26., L. 34. D. de reb. auct. iud., das haus angenommen (§. 1010. 6.)

I.

Bey dieſer claſſe ſiehet man nicht auf die zeit, ſondern alle perſönlich befreyte erlangen ihre befriedigung nach dem ertrag (proportionem geometricam), L. 32. D. de reb. auct. iud. poſſ. Wie die bezahlung darin geſchehe?

§. 1100.

Endlich werden die bloſſe chirographarii geſetzet, und zwar ohne abſicht der zeit. Sie erhalten ihre vergnügung, wenn anderſt etwas übrig iſt, nach dem ertrag oder geometriſchen proportion, L. 6. in f. C. de bon. iud. auct. poſſ. Hätte der fiſcus ſtrafgelder wegen eines verbrechens zu fordern, muß er nach allen chirographariis angeſetzet werden, L. 17., L. 37. D. de iure fiſci. Fünfte claſſe.

§. 1101.

Bey abfaſſung des locationsurthels gibt man achtung. Nöthige tabell bey abfaſſung der locationsurthel.

I.) Auf diejenige, welche ihre noch vorhandene ſachen kraft habenden eigenthums zurückfodern, und alſo eigentlich zum concurſe nicht gehören.

1) Unter denſelben iſt derjenige, ſo das dem ſchuldner anvertraute gut oder bey ihm zur verwahrung hinterlegte, und noch vorhandene verlangt;

2) Wer dem gemeinen ſchuldner ſeine ſache zu beſorgen oder zu verwalten anvertrauet;

3) Das eheweib in anſehung ihres noch vorhandenen eingebrachtens;

4) Die kinder, ſo ihre eigene annoch vorhandene güter, z. e. das mütterliche, fordern;

5) Der verkäufer, ſo ſich ein pfandrecht oder das eigenthum daran vorbehalten.

Denn wer einem geborget hat, verlieret das eigenthum an der waare.

6) Diejenige, ſo an der ſache ein unterpfand erlanget, ehe der ſchuldner ſelbige überkommen;

7) Der miterbe, welcher ſeinen antheil aus der erbtheilung ſuchet;

8) Der

8) Der gemeiner, ſo ſeinen antheil wegen einer mit dem ſchuldner in gemeinſchaft habenden ſache fordert;

Erſte claſſe.

§. 1102.

Erſte claſſe

Alsdenn kömmt man zur erſten claſſe und ſetzet:

I. Alle diejenigen, ſo zum beſten des concurſes entweder etwas aufgewendet und vorgeſchoſſen, oder gearbeitet haben;
II. Die leichenkoſten und was auf des gemeinen ſchuldners letzte kranckheit an arz, apothecker und barbier- auch wartlohn verwendet.
III. Das liedlohn.
IIII. Der fiſcus wegen der primipilarſchuld, ſteuern, contribution und öffentliche ordentliche abgaben. Denn die auſſerordentliche und neue abgaben, auch was der fiſcus aus einem contract oder wegen ſtrafgelter zu fordern hat, gehöret nicht hieher.
V. Die pächte oder penſionen der kirchen, ſchulen und armenhäuſer.
VI. Jährliche gülten und renten.
VII. Das erbegelt.

I.

Wer am erſten geſetzt iſt, wird am erſten bezahlt.

Zwote claſſe.

§. 1103.

Zwote claſſe.

I. Die gläubiger ſo kein bloſes ſondern ein vorzügliches pfandrecht haben, als zu erkaufung eines dienſtes.
II. Das eheweib wegen des brautſchatzes, den ſie eingebracht.
III. Der ſo zu erkaufung eines hauſes, oder zur ausbeſſerung eines baufälligen gebäudes etwas vorgeſchoſſen.
IIII. Wer zur erkaufung einer ſache etwas dargeliehen, und zwar ausdrücklich darzu 2) daß das gelt darzu verwendet, und er 3) ſich ein unterpfand darauf bedungen.
V. Der fiſcus aus einem contracte wegen der güter, ſo der ſchuldner nach dem contracte erworben. Denn wegen des ver-

mögens des ſchuldners, ſo dieſer zur zeit des contracts hatte, ſteht dem fiſcus nur ein ſchlechtes unterpfand zu.

I.

Der älteſte gläubiger geht dem andern vor.

Dritte claſſe.

§. 1104.

Alle diejenigen, ſo ein dingliches recht haben, als da ſind: Dritte claſſe.

I. Welche ein ausdrückliches oder ſtillſchweigendes unterpfand haben.

II. Die vom richter in des ſchuldners vermögen eingewieſen ſind.

I.

In Sachſen gehöret der arreſt auch hierher. Aber im reiche hat er beym concurſe dieſe würckung nicht.

II.

Die gläubiger, ſo ein öffentliches unterpfand haben, als 1) von der obrigkeit oder vor derſelben beſtelltes, 2) oder einer öffentlichen urkunde als einem notarius und zween zeugen, 3) oder vor 3. zeugen, gehen den andern dieſer claſſe vor.

III.

Sonſt geht es nach der zeit des erlangten unterpfandes ſowohl unter denen, ſo ein öffentliches unterpfand, als auch denen, welche nur ein bloſes haben.

Vierte claſſe.

§. 1105.

Darinne werden gebracht die eine perſönliche vorzüglichkeit haben: Vierte claſſe.

I. Der dem ſchuldner etwas aufzuheben gegeben, derſelbe aber verthan, mithin das hinterlegte nicht mehr vorhanden iſt;

II. Wenn die republic einem etwas dargeliehen, welches auch auf die ſtädte erſtreckt wird.

III. Wer zum behuf eines ſchiffes vorgeliehen und ſich kein pfandrecht geben laſſen.

IIII. Der zur erkaufung, erhaltung oder fortgang andrer ſachen gelt dargeliehen.

V. Die braut, ſo ihren brautſchatz hergegeben;

VI. Milde ſachen und unterhalt (alimenta);

VII. Die gelt ohne zinſen dargeliehen;

VIII. Der verkäufer wegen rückſtands am kaufſchilling.
VIIII. Die doctoren und profeſſoren wegen collegiengelter oder vorſchuß zum ſtudiren, auch ſchullohn;
X. Die advocatur und procuraturgebühren;
XI. Rückſtändige gerichtsgebühren in andern ſachen, ſo den concurs nichts angehen.
XII. Die wäſcherinnen.

I.

Der glaubiger wegen der hinterlegten ſache gehet vor. Die übrigen werden zugleich nach geometriſcher proportion ihrer forderungen befriediget, ohne auf die zeit oder ſonſt etwas zu ſehen.

Fünfte claſſe.

§. 1106.

Fünfte claſſe.

Obzwar dieſe und die vierte claſſe öfters leer ausgehen; ſo muß doch den gemeinen gläubigern ihr recht wiederfahren.
I. Alle die eine bloſe forderung aus einer handſchrift haben.
II. Die keine handſchrift haben; dennoch ihre forderung entweder durch zeugen oder ſonſt beſcheinigen können.
III. Die auf eine gewiſſe zeit ein pfandrecht gehabt, ſolche zeit aber verſtreichen laſſen, ohne zu klagen;
IIII. Denen die execution blos zuerkannt worden, aber weiter nichts darauf vom richter erſolget;
V. Die aus dem unterpfand nicht können befriediget werden.
VI. Die handwercksleute für arbeitslohn.
VII. Der gerichtsherr wegen eines darlehens;
VIII. Jngleichen der pfarrer des orts wegen dergleichen;
VIIII. Die eine handſchrift unter obrigkeitlichem ſigil aber ohne unterpfand haben;
X. Der unmündige, was ſein vormund ohne pfandrecht verborget.
XI. Wer dem ſchuldner victualien verkauft, z. e. bier und weinſchulden, fleiſchſchulden.

I.

Bey ſtudenten wird ein unterſchied zwiſchen nöthigen, ehren und wollüſtigen ſchulden gemacht. **Hanaccius** de aere alieno ſtudioſorum.

§. 1107.

§. 1107.

Ein jeder gläubiger empfängt die zinſen an dem orte, wo er ſeine haubtforderung bekömmt, und alſo nimmt er die zinſen und den haubtſtuhl zugleich weg, L. 18. D. qui pot. in pign. Sie lauffen auch währenden concurſes bis zur würcklichen bezahlung des haubtſtuhls fort, **von Lyncker** in anal. ad Struu. tit. *de reb. auct. iud. poſſ.* §. 58. bl. 401., **Mevius** P. 7. dec. 245.

Acht und zwanzigſtes haubtſtück.

Von urtheln im executivproceſſe.

§. 1108.

Dieſe gattung des proceſſes flüſſet aus den Teutſchen rechten; und wie die Sachſen ſolchen annoch haben; alſo iſt derſelbe in den übrigen Teutſchen landen: Was man davon in Heſſen-Hanauiſchen landen beobachte, lehret die **Heſſen-Hanauiſche proceßordnung**:

§. 180. Wann aus klaren brief und ſigillen executive geklagt wird; ſo iſt die imploration dem gegentheil keinesweges ad excipiendum zu communiciren, noch vielweniger ein weiterer ſchriftwechſel zu veranlaſſen, ſondern auf die imploration, caeteris paribus, ſo fort ein gewiſſer, nach ermeſſen des richters, räumlicher termin ad agnoſcendum, vel iurato diffitendum cum citatione zu präfigiren, worinn der implorat das von imploranten in original zu producirende document entweder (ſaluis tamen exceptionibus) zu agnoſciren, oder aber iurato zu diffitiren gehalten, mithin

§. 181. Erſteren falls auf das hierüber ad protocollum hinc inde verhandelte mit verwerfung aller exceptionum altioris indaginis (welche er, implorat nämlich, entweder durch des imploranten geſtändnis, oder durch klare brief und ſigil, oder auch durch eidesdelation in continenti darzuthun nicht vermag) ad reconuentionem in ſeparato inſtituendam, ohne daß ab ſeiten deſ-

ſelben eine anticipatio dieſer reconvention in fraudem proceſſus exſecutiui ſtatthaſt, libellirtermaſſen cum vſuris et expenſis, ſub comminatione exſequutionis, condemnirt werden; ſolchenfalls jedoch

§. 182. Die gelter, ſo viel davon zu ſeiner ſicherheit wegen der reconventionsklage, richterlicher ermäßigung nach, nöthig ſeyn mögte, vor gericht zu deponiren befugt ſeyn ſoll, wenn ihm desfalls ab actore extraneo, vel non poſſeſſionato vorhin keine caution beſtellet worden.

§. 183. Will aber der implorat das producirte document nicht agnoſciren, ſondern iſt erböthig, ſolches eidlich zu diffitiren, der implorant hingegen will alsdann die in dieſem proceß gantz ohnſtatthaſte recognition per teſtes, vel comparationem litterarum ergreifen: ſo iſt hierzu der letztere anderſt nicht, als in proceſſu ordinario, in welchen er ſich dadurch mit verlaſſung des angeſtellten proceſſus executiui begeben, in rechtlicher ordnung zu admittiren und weiter zu verfahren.

§. 184. Erſcheinet der implorat in termino ad agnoſcendum praefixo nicht: ſo wird, auf anrufen des geſchickt erſcheinenden imploranten, ein anderwärtiger kurtzer termin, ſub poena recogniti adeoque confeſſi, per interlocutum angeſetzt, und hierinnen bey des imploraten abermaligem von dem imploranten auf hinlänglich beſchienene citation, angeklagten ungehorſam das praeiudicium ohne weiteres nachſehen, pro purificato und das document in contumaciam pro recognito, mithin der implorat pro confeſſo gehalten und libellirtermaſſen, ſub comminatione exequutionis, condemniret.

§. 185. Bleibet hingegen der implorant ſelbſten in praefixo zurück: ſo iſt auf anrufen des geſchickt erſcheinenden implorati, dieſer mit dem effect ab inſtantia zu abſolviren, daß jener ſeine forderung in proceſſu ordinario einklagen muß.

§. 186. Iſt es endlich ein, keiner diffeſſion unterworffenes, folglich auch keiner recognition bedörfendes inſtrumentum publicum, worauf executive geklaget wird: ſo braucht es keinen termins ad agnoſcendum, vel iurato diffitendum, ſondern auf die imploration iſt ſodann, auf des imploranten begehren, ein mandat de ſoluendo, ſub comminatione exſequutionis, zu ertheilen

theilen und daſſelbe in entſtehung der parition, auf weiteres anrufen des imploranten, einmal arctius zu wiederholen, mithin, purificato et hoc praeiudicio, die comminirte execution ohne ferneres nachſehen, zu erkennen.

§. 187. Kommt aber der implorat gegen das an ihn ergangene zahlungsmandat mit exceptionen ſchriftlich ein: ſo iſt derſelbe damit, in ſo weit er ſolche in continenti zu liquidiren vermag, entweder zu hören und des endes ein kurtzer termin zum mündlichen verfahren ad protocollum anzuſetzen, mithin hierauf das erkante mandat zu caſſiren, oder auch, nach befinden, zu beſtättigen und zur execution zu bringen, oder aber, wofern die eingebrachte exceptionen gantz offenbar unerheblich, illiquid und altioris indaginis ſind, er, der impetrat, mit ſelbigen per decretum alſofort ad ſeparatum zu verweiſen und es bey dem ergangenē mandat zu belaſſē.

§. 1109.

Hat ein kläger klare briefe und ſiegel, daraus die klage ſofort beſcheiniget werden kan, und derſelbe klaget auf die recognition mit beylegung der urkunde, wird ihm die klage nebſt abſchrift der urkunde mitgetheilet und erkannt:

Daß implorat (auf den 1. tag mertz dieſes jahrs) zu erſcheinen, und die urkunde (mit A. bezeichnet) wenn ihm ſolche vom imploranten in original vorgeleget, zu erkennen pflichtig.

I.

Die recognition trägt allezeit die diffeſſion auf dem rücken, mithin überläſſet das urthel, ſo auf die recognition gehet, dem imploraten die wahl: ob er die urkunde erkennen: oder vermittelſt eides verneinen wolle?

§. 1110.

Der implorat erſcheinet entweder: oder nicht. Bleibet er auſſen; wird geſprochen:

Daß implorat, nach anderweit gebührender ladung zu erſcheinen und die vom imploranten beygebrachte urkunde, wenn ihm ſolche in original nochmals vorgeleget worden, *ſub poena recogniti* **zu erkennen, auch, weil er ſolches vorjetzo nicht gethan, die unkoſten dieſes termins imploranten zu erſtatten ſchuldig.**

Oder: **daß implorat die angezogene urkunde zu erkennen verbunden, in verbleibung deſſen wird dieſelbe für erkannt billig geachtet, und ergehet darauf in der ſache, ſowohl der unkoſten halber, ferner was recht iſt.**

§. 1111.

Bleibt der implorat anderweit auſſen, wird auf implorantens angebrachte ungehorſamsbeſchuldigung in der ſache endlich geſprochen:

Daß die vom imploranten vorgelegte urkunde für erkannt zu halten, derowegen implorat die eingeklagte poſt der 1000. rth. nebſt den hinterſtelligen intereſſen und verurſachten unkoſten (welche hiermit auf .. rth. ... alb. .. pf. gemäſſiget werden) imploranten binnen 6. wochen bey vermeidung der hülfe zu bezahlen ſchuldig.

I.

Man hängt im executivproceſſe die hülfe allezeit im urthel an. Dies kan auch alſo geſchehen:

Daß 2c. (wie im vorigen) .. zu bezahlen pflichtig. In mangelung gütlicher entrichtung wird imploranten hierzu gebührend billig verholffen.

§. 1112.

Erſcheinet der implorat und ſchützet allerhand unerhebliche ſchutzreden vor, z. e.: er habe kein geld: es wäre ihm jetzo unmöglich 2c. iſt rechtens:

Daß implorat, einwendens ungehindert, nach anderweit vorgehender gebührender ladung zu erſcheinen, und die vom imploranten vorzulegende urkunde zu erkennen ſchuldig.

§. 1113.

Ob zwar das wort **recognoſciren** oder **erkennen** allezeit eine wahl mit ſich führet, und dem imploraten nachläſſet, die urkunde auch eidlich abzuleugnen (diffitiren); ſo pflegt man doch, wenn der implorat wider die urkunde etwas eingewendet, auf die eidliche abläugnung mit zu ſprechen:

Daß implorat, vorwendens ungeachtet, nach anderweit vorgehender gebührender ladung die in frage gekom-

kommene urkunde entweder zu erkennen oder abzuſchweren verbunden.

§. 1114.

Auf erfolgte erkennung der urkunde iſt rechtens:

Dieweil implorat die in frage gekommene und act. num. 2. befindliche ſchuldverſchreibung erkannt hat; ſo iſt er die darin enthaltene 250. fl. nebſt den hinterſtelligen intereſſen und verurſachten unkoſten binnen 4. wochen bey vermeidung der hülfe imploranten zu vergnügen ſchuldig.

I.

Sind zinſen in der urkunde verſprochen, heiſſet es im urthel: **hinterſtellige, aufgelauffene,** rückſtändige intereſſen (zinſen), ſo viel er durch richtige quittungen daran zu kürtzen nicht vermag. Wären aber keine zinſen bedungen; gehet das urthel dahin: **ſamt dem von zeit des verzugs aufgelauffenen intereſſe.**

§. 1115.

Geſtünde der implorat die ſchuld ein; bedarf es keines erkennens der urkunde; ſondern es iſt der ſpruch:

Dieweil implorat der eingeklagten poſt an 200. rth. geſtändig; ſo iſt er ſolche nebſt dem intereſſe und koſten imploranten binnen 4. wochen bey vermeidung der hülfe zu bezahlen verbunden.

§. 1116.

Hätte der implorat ſchutzreden, welche ſofort erweißlich, vorgebracht; erfolgt das urthel:

Daß implorant die vom imploraten vorgebrachte urkunde, wodurch dieſer die compenſation zu beſcheinigen ſich angemaſſet, einwendens ungeachtet, zuförderſt zu erkennen pflichtig.

§. 1117.

Iſt dies geſchehen, und die beſcheinigte ſchutzrede hebet die gantze forderung nicht, iſt rechtens:

Dieweil implorat, durch zahlung, (compenſation) daß ihm implorant 50. rth. ſchuldig zur nothdurft beyge-

gebracht; ſo iſt jener die eingeklagten 200. rth., nach abzug 50. rth., nunmehr zu bezahlen ſchuldig.

§. 1118.

Iſt ſtreit darüber: ob implorat die urkunde hinlänglich erkannt habe? und der richter hält ſolche für anreichend, ſpricht derſelbe:

Dieweil implorat die vorgelegte ſchuldverſchreibung zur nothdurft erkannt; ſo ꝛc.

§. 1119.

Hätte der implorat die urkunde nur auf den fall erkannt; iſt rechtens:

Daß implorat, einwendens ungehindert, die vorgelegte urkunde zu erkennen verbunden. Dieweil er nun dieſes auf den fall bereits gethan; ſo ꝛc.

§. 1120.

Bringt der implorat eine ſchutzrede z. e. des gegentheiligen verſtändniſſes vor, gibt man dieſen beſcheid:

Daß implorat ſeines vorwendens ungeachtet, die vorgelegte ſchuldverſchreibung zu erkennen ſchuldig. Es wird ihm aber nach geſchehener recognition ſein vorgeben beyzubringen, billig vorbehalten.

§. 1121.

Lauffen aber die ſchutzreden wider die urkunde; lautet der ſpruch:

Daß implorat, einwendens ungeachtet, die in frage gekommene urkunde zu erkennen pflichtig; es iſt ihm aber, nach geſchehener recognition, ſeiner ſchutzreden, ſoviel deren erheblich, ſich zu gebrauchen, unbenommen.

§. 1122.

Dafern etwa die ausflüchte wider die urkunde auf weiterer ausführung beruhen; iſt beſcheid:

Daß implorat ꝛc. und iſt ihm die vorgebliche gegenforderung wider imploranten gebührend zu ſuchen, unbenommen.

§. 1123.

Rühret aber die ausflucht aus der ſache her, oder iſt darmit verwand, wird der implorat zur widerklage verwieſen:

Und

Und wird implorat mit ſeiner ſchutzrede, nach geleiſteter recognition zur widerklage billig verwieſen.

Oder: **Es iſt ihm, nach geleiſteter zahlung, ſeine nothdurft in der widerklage auszuführen, unbenommen.**

§. 1124.

Jedoch iſt dem imploraten nachgelaſſen, vom imploranten vorſtand zu begehren, welchen dieſer durch bürgen oder pfande zu leiſten hat, **von Berger** in oec. iur. L. III. tit. XV. §. 4. not. 7. bl. 883. Daher iſt rechtens:

Daß implorant der imploratiſchen nothdurft halber tüchtigen vorſtand durch bürgen oder pfande, oder hinterlegung der vom imploraten zu zahlenden poſt zu leiſten verbunden; und ergehet ſodann der geſuchten hülfsvollſtreckung halber ferner, was recht iſt.

§. 1125.

Wer eine öffentliche urkunde oder klare brief und ſiegel für ſich hat, kan auch ein mandat ſuchen. Darauf wird erkannt: **Auch der mandatsproceß hat ſtatt.**

Iſt das gebetene mandatum S. C. bey (20. **rth.**) **ſtrafe wider imploraten hiermit erkannt, und dieſem, nach verkündigung ſothanen gebots, binnen monatsfriſt glaubliche anzeige zu thun, wie er demſelben die gebührende folge geleiſtet.**

I.

Ob wohl im reichsdeputationsabſchied vom jahr 1600. §. 31. und 32. verſehen iſt, daß kein ſtrafgebot ohne rechtfertigung (mandatum S. C.) auf eine briefliche urkunde erkannt werden ſolle, es wäre dann ſache, daß ſolche unter hülfsworten (clauſulis exſecutiuis) z. e. **mit oder ohne recht** rc. abgefaſſet und damit verſehen worden; ſo iſt jedoch an vielen orten, auch ſo gar beym reichshofrath dergleichen ſtrafgebot auf klare brief und ſiegel (inſtrumenta guarentigionata) gewöhnlich. Damit aber das mandat deſto eher erkannt werde, iſt rathſam, den ſchuldner, nach beſchehener auszahlung des darlehns, dahin zu vermögen, daß er den ausgeſtellten privatſchuldſchein alsbald vor gerichte erkenne, und man ſich von dem erfolgten gerichtlichen erkenntnis beglaubte abſchrift ertheilen laſſe, damit der gläubiger bey der anzuſtellenden klage, ſothane abſchrift mit beylegen, folglich **Grund des mandatsproceſſes in dieſem ſtücke.**

das mandat deſto leichter auswürcken könne. Ebenfalls kan auf gerichtliche vergleiche ꝛc. um ein ſtrafgebot angerufen werden.

II.

Nothdurft des imploraten darwider.

Dafern aber implorat wider das ergangene gebot oder vielmehr wider das von imploranten beſchehene klagende anbringen (narrata facti) einreden (exceptiones ſub- et obreptionis) hätte, iſt ihm ſolche anzuführen unbenommen, anerwogen wider dergleichen gebote weiter etwas vorzubringen, in rechten nichts übrig iſt.

III.

Wenn das mandat S. C. nicht platz findet?

Dahergegen, wenn der richter voraus wahrnehmen kan, daß diejenige perſon, wider welche ein ſtrafgebot geſuchet worden, in rechten nachgelaſſene ausflüchte für ſich hätte, kan weiter nichts, als ein gebot mit vorbehalt der rechtfertigung (mandatum cum clauſula) erkannt werden: z. e. wenn eine weibsperſon mit dem ehemanne eine ſchuldverſchreibung von ſich ausgeſtellet hätte, findet nur ein gebot mit vorbehalt der rechtfertigung ſtatt; wäre es aber eine mannsperſon, würde ein ſtrafgebot ohne rechtfertigung zur leiſtenden zahlung füglich zu erkennen ſeyn.

§. 1126.

Beſcheinigung und gegenbeſcheinigung der ſchutzreden.

Weun der implorat mit ſeinen ausflüchten wider das an ihn ergangene gebot ohne rechtfertigung (mandatum S. C.) eingekommen und er etwas, ſo einer beſcheinigung bedarf, dabey vorgebracht, iſt ihm ſolche aufzulegen, dergeſtalt:

Daß implorat die vorgeſchützte einrede . . binnen 14. tagen, implorantens gegenbeſcheinigung und andere rechtliche nothdurft in ebenmäſſiger friſt vorbehältlich, gebührend zu beſcheinigen verbunden, ferner darauf zu beſchehen, was recht iſt.

§. 1127.

Ausflucht nicht gezahlten geltes.

Schützet nun etwa implorat die ausflucht nicht gezahlten geltes innerhalb zwey jahren vor, wäre alſo zu ſprechen:

Dieweil implorat die ausflucht nicht gezahlten geltes vorgeſchützet, ſo iſt implorant die beſchehene auszahlung binnen 14. tagen, imploratens gegenbeſcheinigung und andere rechtliche nothdurft in ebenmäſſiger friſt vorbehältlich, beyzubringen verbunden; ferner darauf zu beſchehen, was recht iſt.

§. 1128.

§. 1128.

Hätte der implorant aus einem zweyſeitigen contract, z. e. aus einem pachtbriefe entweder um ein ſtrafgebot nachgeſuchet oder executiviſch geklaget, und implorat wendete dargegen vor, was maſſen implorant den contract noch nicht erfüllet, muß dieſem zuförderſt die erfüllung beyzubringen, folgender maſſen auferleget werden: **Ausflucht des nicht erfüllten contracts.**

Dieweil implorat, daß implorant den geſchloſſenen pachthandel von ſeiner ſeiten noch nicht erfüllet, vorgewendet; ſo iſt dieſer die erfüllung vor allen dingen, binnen 14. tagen, imploratens gegenbeſcheinigung und andere rechtliche nothdurft, in ebenmäſſiger friſt, vorbehältlich, zu beſcheinigen verbunden, und ergehet darauf in der ſache ferner, was recht iſt.

I.

Mit dieſer ſchutzrede iſt der gewehrsmangel nicht zu vermiſchen; daher, wenn jemand wider einen, welchem er eine braupfanne geliefert, auf die bezahlung aus dem contract klagte, und implorat darwider einwendete, als ſey die braupfanne zu klein, folglich mit der ausflucht des nicht erfüllten handels ſich zu behelfen vermeinte, könte der richter keine abſicht darauf nehmen, noch imploranten die beſcheinigung auflegen. **Ein anders iſt die ſchutzrede wegen eines gewehrsmangels.**

II.

Auf die übergebenen einreden (exceptiones ſub- et obreptionis) bringet implorant die antwortſchrift ein (repliciret), und implorat übergiebt die gegenantwort, (dupliciret). Mehreres verfahren aber iſt ordentlicher weiſe nicht zu verſtatten. Jedoch kan ieweilen weitere handlung verſtattet werden, inhalts des R. A. 1654. §. 77. **Replic.**

§. 1129.

Wenn denn das verfahren über die ausflüchte (exceptiones ſub- et obreptionis) geendiget und implorant um eine völlige gelebung des mandats anrufet, erfolget dieſer beſcheid: (paritoria plena) **Paritoria.**

In ſachen N. N. implorantens an einem, wider N. N. imploraten am andern theil, mandati, iſt imploraten ſein, der erklärung in die ſtrafe und (arctiorum)

geſchärften mandats halber, beſchehenes begehren, noch zur zeit abgeſchlagen, ſondern imploraten, des beſchehenen einwendens ungehindert, glaubliche anzeige zu thun, daß dem ausgegangenen, verkündeten und wieder vorgebrachten (reproducirten) mandat, alles ſeines inhalts gehorſamlich gelebet ſey/ zeit (14. tagen) zur tagfahrt und friſt, von amtswegen angeſetzet, mit dem anhang, wo er ſolchem alſo nicht nachkommen wird, daß er, implorat, izt, als denn, und dann, als izt, in die ſtrafe berührtem mandat einverleibet, hiermit erkläret, fernere proceſſe auch erkannt, und daß er ſeinem gegentheil die verurſachten koſten, nach richterlicher ermäſſigung, zu erſtatten ſchuldig ſeyn ſolle.

§. 1130.

Anderes erkenntnis.

Oder, es wird alſo erkannt:

Daß das ausgegangene und verkündete auch wiedervorgebrachte (reproducirte) mandat, alles ſeines inhalts zu beſtättigen, derowegen implorat die eingeklagte ſumme der (500. fl.) nebſt rückſtändigen zinſen und verurſachten koſten, innerhalb (14 tagen) zu bezahlen ſchuldig ſey. Inmaſſen man ihn darzu hiermit ſchuldig erkennet, mit dem anhange, daß die gebetene hülfsvollſtreckung, falls er dieſem alſo nicht geleben würde, izt alsdenn, und denn, als izt erkannt ſeyn ſolle.

§. 1131.

Diffeſſion.

Vermöchte aber der implorat den geklagten ſchuldſchein oder wechſel eidlich zu verneinen (diffitiren), und hätte ſich darzu erboten, ſo iſt er hierzu folgender geſtalt zu laſſen:

Würde implorat die von imploranten vorgelegte und act. num. . . befindliche ſchuldverſchreibung, dergeſtalt, daß ſolche weder von ihm ge- noch unterſchrieben, noch mit ſeinem wiſſen und willen von einem andern in ſeinem namen ge- und unterſchrieben worden, eidlich verneinen, (diffitiren); ſo wäre er iden geklagten hauptſtul der 1000. rth. zuſamt den intereſſen und unkoſten imploranten zu bezahlen nicht ſchuldig, ſondern von der klage angebrachter maſſen zu entbinden. Die beyderſeits auf-

aufgewandte unkoſten hingegen, werden aus bewegenden urſachen billig aufgehoben.

§. 1132.

Ob zwar beym ordentlichen proceß, nach erheiſchung der umſtände, allemahl auf die vergleichung mit anderer ſchrift (comparationem litterarum) geſprochen werden kan; ſo gehet doch ſolches bey gegenwärtigem proceß alsdenn nicht an, wenn der implorant von imploraten einmahl der urkunden erkenntnis oder eidliche ableugnung (recognition oder diffeſſion) gefordert, und dieſer ſich bereits darzu anerkläret hat, ſondern implorant wird damit abgewieſen: Vergleichung der buchſtaben hat nicht

Daß implorant mit der anerbotenen vergleichung der ſchriften (comparatione literarum) wider imploratens willen, geſtalten ſachen nach, nicht zuzulaſſen.

§. 1133.

Oder, das urthel lautet alſo: allemal

Daß implorantens ſuchen, wegen vergleichung der ſchriften (der comparationis litterarum) nach gelegenheit dieſes proceſſes nicht ſtatt, ſondern es wird implorat zur eidlichen verneinung (diffeſſion) nicht unbillig zugelaſſen. ſtatt.

§. 1134.

Gleiche bewandnis hat es auch mit dem erkenntnis durch zeugen, und wird in ſolchem fall erkannt: Recognition durch zeugen

Daß implorant, an ſtatt der von imploraten anerbotenen eidlichen verneinung der unkoſten num. . . . und . . . dieſelben durch zeugen erkennen zu laſſen, (zu recognoſciren) nicht zugelaſſen werden mag.

§. 1135.

Dahingegen, wenn nach abſterben des ſchuldners und ausſtellers der urkunden, das erkenntnis durch zeugen verrichtet werden muß, nicht eben nöthig iſt, daß dieſe bezeugen, wie ſie bey ertheilung der urkunde zugegen geweſen wären, und ſolche hätten ſehen ſchreiben, ſondern es kan genug ſeyn, wenn dieſelden eidlich erhärten, wie ſie nach beſchehener gegeneinanderhaltung verſchiedener ſchriften, (ex comparatione cum documentis aliis ab adverſario productis) dafür hielten, daß es des ſchuldners hand ſey, worauf dieſer beſcheid zu ertheilen: Wenn ſie zuläßig?

Beſcheide **Daß die angegebenen zeugen, die num. . . vorgelegte briefliche urkunde zur nothdurft erkannt ꝛc.**

§. 1136.

darauf. Solten aber die zeugen nicht zuverläſſig erkannt und zu einigem zweifel anlaß gegeben haben, wäre zu erkennen:

Daß die angegebenen zeugen die num. . . vorgelegten urkunden zur nothdurft nicht erkannt, ꝛc.

Neun und zwanzigſtes haubtſtück.

Vom wechſelproceſſe.

§. 1137.

Heſſen Caſſeliſche Die ſtrenge des wechſelrechts, daß nämlich der nicht zahlende ausſteller in arreſt gebracht werde, iſt nicht überall eingeführet, wie dies aus K. S. fürſtl. **Heſſen Caſſeliſchen proceßordnung** von 1745. §. 25. u. f. verſehen:

„ In ſchuldſachen, wo klare wechſelbriefe und ſigel vorhan„ den, und keines ſchriftwechſels nöthig, ſoll

26tens

vermöge unſerer verordnung vom $\frac{\text{29. decemb. 1731.}}{\text{9. januar. 1732.}}$ nach erhobener klage ein dreytägiger termin, wofern der beklagte inzwiſchen zur ſtelle ſeyn kan, ſub omni praeiudicio ad recognoſcendum angeſetzt, nach deſſen fruchtloſer verſtreichung aber, wenn bey der ſachen annoch ein anſtand iſt, keinesweges ein ordentlicher proceß veranlaſſet, noch der anderweite termin auf ſechs wochen, oder noch weiter erſtreckt, ſondern dem ausſteller des wechſelbriefs nur ſo viel zeit, als ihm über die geſetzten drey tage nöthig iſt, zum erſcheinen nachgelaſſen, und derſelbe

27tens

facta ad protocollum agnitione nach maas oberwehnter verordnung zur zahlung angehalten und mit ſeinen exceptionen, welche nicht durch beweis oder auch eidesdelation in continenti darzuthun,

thun, ſondern altioris indaginis ſeyn, ad reconuentionem et ſeparatum verwieſen werden.

§ 1138.

In der **Heſſen Hanauiſchen hof- und ehegerichts-ordnung** von 1747. iſt bl. 133. art. 35. der wechſel halber alſo verfüget worden: — und Heſſen Hanauiſche verordnung wegen der wechſelſachen.

§. 188. Die wechſelklagſachen, welche vor unſer hofgericht gelangen, ſollen, gleichwie bey dem zu unterſuch- und entſcheidung der wechſel- und ſocietäts- oder compagnie-handlungs-ſtreitigkeiten unterm 31. januario 1737. von uns niedergeſetzten beſondern handelscollegio und wechſelgericht, ohne geſtattung einigen ſchriftwechſels, nur mündlich und ſummariſch ad protocollum ebenermaſſen executiue auf das ſchleunigſte tractiret, mithin auf die imploration der termin ad agnoſcendum, vel iurato diffitendum auf den dritten tag nach inſinuation der citation, woferne der implorat inzwiſchen zur ſtelle ſeyn kan, ſub omni praeiudicio präfigiret; nach deſſen fruchtloſen verſtreichung aber, auf anrufen des geſchickt erſcheinenden imploranten, der anderwärtige termin weiter nicht, als der implorat zum erſcheinen über die geſetzte drey tage nöthig hat, hinaus geſetzt und darauf, nach obiger vorſchrift des proceſſus executiui, jedoch dergeſtalten ferner verfahren werden, daß

§. 189. Dem imploranten ſeine klage durch einen procurator, welcher ſich ſofort und zwar, wenn ſein principal ein fremder iſt, durch eine von obrigkeitswegen beglaubte vollmacht hinlänglich zu legitimiren hat, vorbringen zu laſſen unbenommen bleibet; der implorat hingegen in perſon zu erſcheinen und die recognition, oder eidliche diffeſſion zu verrichten, zwar gehalten iſt, derſelbe aber doch einen anwalt mitbringen und durch dieſen ſeine etwaige nach wechſelrecht ſtatthafte exceptionen vortragen laſſen mag; welcher letztere dann

§. 190. Anderſt nicht, als wann ſie binnen vier und zwanzig ſtunden, dafern der implorat einheimiſch, zu erweiſen und darzuthun ſtehen, zu attendiren; widrigenfalls aber und in entſtehung deſſen, wo hierzu mehrere zeit erfordert würde, ad reconuentionem zu verweiſen ſind; geſtalten

§. 191. So bald res iudicata vorhanden, ad inſtantiam

des

des imploranten commiſſio ad exſequendum, ohne dem imploraten eine zahlungsfriſt nachzulaſſen, erkannt und von dem commiſſario die execution entweder in des imploraten güter, woraus der implorant obiecta vorzuſchlagen hat, oder auch mittelſt arreſtirung des ſchuldners perſon, nach maſſe der wechſelgerichtsordnung §. 13. und 14. ohnverzüglich verrichtet; ſonſten aber

§. 192. In ſo lange, bis wir eine beſondere wechſelordnung werden ergehen laſſen, die zu Franckfurt am Mayn übliche davor geachtet und in vorkommenden fällen beobachtet werden ſoll.“

§. 1139.

Wie die ladung

Bey dem ſo genannten ſtrengen wechſelproceſſe iſt das verfahren alſo: z. e. ſo wird nicht aller orten erfodert, daß der wechſelſchuldner in ſchriften vorgeladen werde, ſondern es kan derſelbe, wo er der flucht halber nicht verdächtig, nur mündlich vorbeſchieden werden, dergeſtalt: . .

Er würde von N. wegen eines ſchuldigen wechſelbriefs ꝛc.

Oder, **wegen einer wechſelſchuld von** 100. **rth. z. e. auf morgen zu erſcheinen, vorgeladen.**

§. 1140.

zu beſchehen:

Und, woferne er ſich nicht ſtellet, geſchiehet die anderweitige bedeutung:

Bey vermeidung anderer anordnung.

§. 1141.

Wechſelverbindung bey händeln, darinne jeder theil etwas zu leiſten hat.

Wenn aber aus einer nach wechſelrecht ausgeſtellten urkunde geklaget wird, muß daraus ſofort erſcheinen, aus was urſachen und wieviel der ſchuldner zuverläſſig zu bezahlen ſchuldig ſey. Dannenhero, im fall nach inhalt ſolcher urkunden, jeder theil etwas zu leiſten ſchuldig wäre, die verbindlichkeit zum wechſelrecht z. e. bey käufen oder verpachtungen, wenig nutzen hat, auch nicht verhindern kan, daß ein ſäumiger oder unvermögender ſchuldner ſich nicht mit der ausflucht, nicht erfolgter erfüllung deſſen, was beym kauf oder pacht verſprochen worden, behelffen, und durch eine angemaßte gegenbeſcheinigung die bezahlung verzögern könte. Ueberdem, wenn auch ein ſchuldner in einer bloſſen handſchrift ſich zur bezahlung nach wechſelrecht anheiſchig gemacht hätte, und der gläubiger vor ablauf einer zweyjährigen jahresfriſt, daraus

klag-

klagbar worden wäre, muß er ſich dennoch gefallen laſſen, daß beklagter die ausflucht nicht gezahlten oder nicht empfangenen geldes darwider vorſchützet, und kan nicht eher verfahren werden, bis ſolche durch beſcheinigung und gegenbeſcheinigung aus dem wege geräumet worden, worauf alsdann geſprochen wird:

Ausflucht nicht empfangenen geltes.

Daß implorant dasjenige, ſo ihm zu beſcheinigen auferleget und er ſich angemaſſet, zur nothdurft beſcheiniget, derowegen implorat ihme die geklagten . . rth. hauszinß ꝛc. zuſamt den von zeit des verzugs ausgelauffenen zinſen und verurſachten unkoſten, zu bezahlen ſchuldig, in verbleibung deſſen, wird derſelbe nach wechſelrecht darzu billig angehalten; es iſt ihm aber ſeine ausflüchte nach beſchehener bezahlung wider imploraten auszuführen unbenommen.

I.

Allein wenn der wechſel ſchon acceptiret, fällt dieſe ausflucht weg, **reichsſchluß** 1670. T. 4. der **R. A.** bl. 76.

§. 1142.

Wenn der implorant aus einer mit hülfsworten verſehenen urkunde, in welcher der implorat ſich zugleich, nach wechſelrecht verbindlich gemacht, klaget, und die zahlung des anlehns, wider die innerhalb zwey jahren dargegen vorgeſchützte ausflucht nicht gezahlten oder empfangenen geldes beybringet, wird implorat in die wiederbezahlung dermaſſen vertheilet:

Handſchrift nach wechſelrecht. Einrede nicht ausgezahlten geltes.

Daß implorant dasjenige, ſo ihm zu beſcheinigen auferlegt, und er ſich angemaſſet, zur nothdurft beſcheiniget, derowegen implorat die geklagten . . rthlr. kaufgelder ꝛc. zuſamt den zinſen von zeit des verzugs, und verurſachten unkoſten impl. zu bezahlen ſchuldig, in verbleibung deſſen, wird derſelbe nach wechſelrecht darzu billig angehalten, und mit ſeinen übrigen ausflüchten in die widerklage gewieſen.

§. 1143.

Bey ungehorſamlichen ausbleiben des ſchuldners auf die zum zweyten male beſchehene ladung, pflegt der implorant, bey der eingebrachten ungehorſamsbeſchuldigung, ſein bitten nicht dahin, daß imploraten bey ſtraſe der erkenntnis, ſondern unter der ver-

Ungehorſam des wechſelſchuldners.

warnung, den wechſel für erkannt zu achten und ſelbiger nach wechſelrecht zu bezahlen ſchuldig ſey, einzurichten, mithin alſo erkannt zu werden:

Daß der num. . . und . . vorgelegte wechſelbrief und proteſt nunwehro für erkannt billich zu achten, derowegen implorat zur zahlung der darinne verſchriebenen . . rth. ſamt den von zeit des verzugs aufgelauffenen zinſen und unkoſten nach wechſelrecht anzuhalten.

§. 1144.

Wie aufs wechſelrecht zu ſprechen?

Daferne nun beklagter die zahlung nicht leiſtet, iſt ohne vorhergehende hülfsauflage, nach wechſelrecht wider ihn zu verfahren, und diesfalls alſo zu erkennen:

Daß ermelter N. N. dem N. N. die geklagten . . rth. capital, nebſt den von zeit des verzugs aufgelauffenen zinſen und verurſachten unkoſten zu vergnügen, durch gefängnis, auch ohne vorgehende abſonderliche auflage, der zahlung halber wohl angehalten werden mag.

§. 1145.

Diffeſſion des wechſels.

Würde implorat den wechſelbrief eidlich abzuleugnen, ſich erbieten, wäre zu verabſchieden:

Würde implorat den vorgelegten wechſelbrief, ſeinem erbieten nach, daß er ihn weder geſchrieben, noch unterſchrieben, binnen 3. tagen eidlich verneinen, inmaſſen zuförderſt billig geſchiehet, ſo iſt er von der angeſtellten klage zu entbinden und loszuzehlen.

§. 1146.

Wenn ſolche zuläßlich.

Daferne wider einen wechſelbrief oder eine mit hülfsworten verſehene briefliche urkunde, verdacht fürkommen, daß ſolche falſch ſey, kan implorat zur eidlichen ableugnung zugelaſſen, und alſo erkannt werden:

Daß implorat den vorgelegten wechſelbrief (ſchuldſchein) wenn er ſolchen zu erkennen nicht gemeinet, jedoch dergeſtalt, daß er ſelbigen ſelbſten nicht geſchrieben, noch durch einen andern mit ſeinen wiſſen und willen ſchreiben laſſen, auch damahls, als ob er ſchon aufgeſetzt geweſen, nicht unterſchrieben, vermittelſt eides, nach vorgehender ſcharfen verwarnung für der ſchweren ſtrafe

ſtrafe des meineides, worzu, geſtalten ſachen nach, ein geiſtlicher zu gebrauchen, zu verneinen ſchuldig.

§. 1147.

Und, ob ſchon implorat ſich binnen ordnungsfriſt zu ableugung dieſes eides weder anerboten, noch einen rechtstag zum ſchweren ausgebracht, und implorant ihn dieſerhalben, wegen verſäumten eides, ungehorſams beſchuldiget hätte, kan auf die verſäumnis des eides nicht geſprochen, wohl aber implorat annoch damit zugelaſſen werden, wohin folgende weiſung abzielet: Verſäumung an dieſem eide.

Daß implorantens ſuchen nicht ſtatt hat, ſondern es wird implorat zur anerbotenen eidlichen ableugnung des wechſelbriefs, auf einen gewiſſen rechtstag vorgeladen, in fernerer verbleibung deſſen aber, wird nach wechſelrecht wider ihn gebührend verfahren.

§. 1148.

Solte der ſchuldner in dem ausgeſtellten wechſelbriefe ſich der marcktfreyheit ausdrücklich begeben haben, kan ſelbiger zu der zeit, da er mit den meßverrichtungen am meiſten beſchäftiget und zur befriedigung ſeiner gläubiger gelder zu löſen beſorgt ſeyn muß, füglich nicht in anſpruch genommen, ſondern auf die diesfalls vorgewendete ausflucht, dieſe weiſung geſchehen: Ausflucht der marcktfreyheit.

Daß klägers ſuchen noch zur zeit nicht ſtatt hat, ſondern er beklagtem die dies falls verurſachten unkoſten zu erſtatten ſchuldig.

§. 1149.

Weiln die wechſelbriefe von denenjenigen, in deren namen ſolche ausgeſtellet und traſſiret worden, eigenhändig unterſchrieben ſeyn müſſen, folglich nicht hinlänglich iſt, daß ein handelsgeſelle für den andern die unterſchrift verrichtet, im betracht ſonſt allerhand nachtheil und unterſchleif dabey vorgehen könte, auch derjenige, ſo ſich zu etwas verbindlich machen ſoll, wiſſenſchaft davon haben und darein ſeine einwilligung zu vernehmen geben muß, iſt bey diesfalls fürkommenden zweifel, nachfolgender maſſen zu erkennen: Unterſchrift des wechſels von einem handelsdiener.

Dieweil implorat den vorgelegten wechſelbrief erkannt, auch die helfte der darinnen enthaltenen ſumme klägern zu ſeinem antheil bereits entrichtet, ſo hat es in

ſo weit ſein bewenden. Würde nun mitimplorat den angezogenen wechſelbrief ſolchergeſtalt, daß ſelbiger mit ſeinem wiſſen und willen, von imploratens N. imploran=tens principalen nicht ausgeſtellet worden, vermittelſt eides verneinen, inmaſſen er darzu, geſtalten ſachen nach, zuzulaſſen, ſo iſt er von der erhobenen klage zu ntbinden und loßzuzehlen, und hat imploratens ſuchen wider ſelbigen diesfalls nicht ſtatt; inmaſſen ihme auch die in das gericht niedergelegten gelder, ſodann hinwieder abzufolgen.

§. 1150.

Abgetretene wechſelbriefe. Ausflucht der legitimation darzu.

Im fall der wechſelſchuldner den von ihm zwar ausgeſtellten aber von dem gläubiger nicht ſelbſt, ſondern einem andern wider ihn vorgelegten wechſelbrief, erkennet, und das geld, ſo lange, bis kläger die abtretung der wechſelpoſt darthut, in gerichtliche verwahrung niederleget, wird, nach vollführtem dieshalbigen beweis, wie nachſtehet, geſprochen:

Daß implorant wie er zu dem von N auf imploraten gezogenen wechſelbrief gekommen ſey, zur nothdurft dargethan, derowegen ihm, die in gerichtlicher verwahrung liegende . . rth. nunmehro billig abzufolgen ſind.

§. 1151.

Einrede der unmündigkeit.

Möchte ein ſolcher ſchuldner vorwenden, daß er zur zeit des ausgeſtellten wechſelbriefs noch minderjährig geweſen ſey, auch keine handlung für ſich gehabt hätte, iſt zwar auf den erſtern einwurf beym wechſelproceß keine abſicht zu nehmen, dahingegen implorant die verneinte handlung beyzubringen verbunden, und deſſen alſo zu bedeuten iſt:

Daß implorant vor allen dingen, daß beklagter, als er den geklagten wechſelbrief acceptiret, eigene handlung getrieben, in 3. wochen zu beſcheinigen ſchuldig.

§. 1152.

Ueberſendung des traſſirten wechſels bey ergriffener flucht des ſchuldners.

Weiln die (traſſirten) zur einhebung der wechſelpoſten abgehenden wechſelbriefe, wenn der ſchuldner etwa flüchtig worden, gleich mit dem erſten poſttage überſendet werden müſſen, und daß dieſes nicht geſchehen implorat vorgibt, wird ihm ſolches zu beſcheinigen, dergeſtalt auferleget:

Daß implorat den wechſelbrief und proteſt zur noth=

nothdurft erkannt. Würde nun dieſer ſein vorgeben, daß implorant die von ihm ausgeſtellte prima wechſelbriefe, nach dem empfang nicht mit dem erſten poſttage (recta alſofort nach N) geſendet, gebührend beſcheinigen, inmaſſen er, implorantens gegenbeſcheinigung, und andere rechtsnothdurft vorbehältlich in 3. wochen zu thun ſchuldig, ſo ergehet darauf in der ſache ferner, was recht iſt.

§. 1153.

Würde ein (indoſſirter) ſolcher wechſelbrief, welchen ein anderer zu bezahlen, ſich bereits mit beyfügung ſeines namens, anheiſchig gemacht, von dieſem gleichwohl an den wechſelſchuldner zurücke geſendet, und von dieſem der wechſelbrief anderwerts indoſſiret und angenommen, wird in anſehung des erſtern der wechſel für erloſchen, wegen des letztern aber für kräftig geachtet, und kan, nach befinden der dabey fürkommenden umſtände, auch etwa bey ermanglender hinlänglicher bevollmächtigung, im urthel folgender maſſen erkannt werden:

Zurückgebung eines indoſſirten wechſels und dieſes anderweite indoſſirung.

Dieweil implorat die vorgelegten urkunden erkannt, ſo iſt er, ſeines vorwendens ungeacht, die geklagten . . rth. capital, ſamt den zinſen von zeit des verzugs in Hamburger bancogelte, imploranten, jedoch, wenn er wegen ſeines principaln, beſſer, als geſchehen, vollmacht beybringet, oder deshalber gnugſamen vorſtand beſtellet, zu bezahlen, inmittelſt aber, bis ſolches erfolget, gerichtlich niederzulegen ſchuldig, in verbleibung deſſen wird, nach anleitung der . . wechſelordnung, wider ihn gebührend verfahren.

§. 1154.

Welcher geſtalt ein wechſelſchuldner auch vor ſeiner obrigkeit, unter welcher er wohnhaft, belanget werden könne, erſcheinet aus nachſtehendem urthel:

2c. Hiernächſt einem gläubiger freyſtehet, ſeinen ſchuldner, auch an dem orte, allwo er ſich weſentlich aufhält, zu belangen, ſich aber hernach demjenigen, was in ſolchen gerichten üblich, zu unterwerfen verbunden.

Wer ſich z. e. nach Leipziger wechſelrecht verſchreibet: ob dieſer darnach von ſeiner

§. 1155.

obrigkeit zu richten? Verjährter wechſel gilt als eine handſchrift.

Ob zwar ein wechſelbrief, welcher zur beſtimmten zeit nicht bezahlet, und nach der in der wechſelordnung vorgeſchriebenen friſt verjähret worden, die wechſelkraft verlieret, ſo muß ſolcher dennoch als eine handſchrift jederzeit giltig bleiben, und der gläubiger bezahlet werden, mithin wird alſo geſprochen:

Daß der vorgelegte und num. . . von imploraten erkannte wechſelbrief für erloſchen nicht zu achten, ſondern implorant mit . . rthl. capital, ſamt den zinſen und unkoſten ꝛc. zu bezahlen ſey.

§. 1156.

Wie die verjährung zu behindern?

Es iſt aber eine bloſſe proteſtation nicht hinreichend, die verjährung aufzuhalten, ſondern der wechſelbrief binnen der geordneten zeit gerichtlich vorzulegen und daraus klage zu erheben, anderer geſtalt wird auf dieſe maſſe zu erkennen ſeyn:

Daß, weiln implorant und inhaber des wechſelbriefs, die zeit vorbey gehen laſſen und unter derſelben vor des imploraten obrigkeit den wechſelbrief würcklich nicht vorgelegt und klage angeſtellet, daraus etwas zu fordern, allhier nicht befugt.

§. 1157.

Ob das wechſelrecht beym concurſe platz finde?

Oefters geſchiehet es, daß verſchiedene gläubiger, welche bey einem hochverſchuldeten ſchuldner anſehnliche und die ſtärckſten poſten zu fodern haben, dieſem etwas daran erlaſſen, und dadurch die übrigen gläubiger, ſo einerley recht mit ihnen haben, nöthigen, daß ſie ihm auf gleiche weiſe erlaß thun; jedoch ſind die wechſelgläubiger, welche bey ihrer geſuchten ſicherheit mehr auf der ſchuldner perſon als güter geſehen, darzu unverbunden und können den ſchuldner auch, auſſer dem etwa anhängigen concursproceſſe, beſonders in anſpruch nehmen, wie aus folgendem erkenntnis erhellet:

ꝛc. Daß, wenn implorat und mitimplorat die geklagten . . rth. capital, ſamt den zinſen von zeit des verzugs an, und den in dieſer ſache aufgewandten unkoſten binnen . . nicht vergnügen, nach wechſelrecht, wider dieſelben billig verfaren wird, inmaſſen auch implorant entweder an beede zugleich, oder einen derſelben abſon-

ſonderlich alleine und in ſolidum, ſich diesfalls zu halten, wohl befugt, an dieſer forderung aber etwas fallen zu laſſen, und den mit den übrigen gläubigern getroffenen vergleich einzugehen, er wider ſeinen willen nicht ſchuldig.

§. 1158.

Solte jemand ſich verleiten laſſen, aus einem falſchen und nur zum ſchein ausgeſtelltem wechſelbriefe, wider beſſer wiſſen, zu klagen, iſt er deswegen billig in ſtrafe zu nehmen, mithin wider ihn dergeſtalt zu ſprechen: *Beſtrafung deſſen, ſo aus einem falſchen wechſel klaget.*

ꝛc. Und wird implorant ſolcher begünſtigung halber, willkührlich entweder 14. tage mit gefängnis, oder um . . rth. billig beſtraft/ er iſt auch hierüber die aufgewandten gerichtsgebühren, nach vorgehender anſetzung und richterlicher ermäſſigung, abzuſtatten ſchuldig.

§. 1159.

Hätte aber einer gar des andern hand nachgemahlet, und in deſſen namen falſche wechſel ausgeſtellet, wird ſelbiger mit einer weit härtern ſtrafe, wie nachſtehet, belegt: *Strafe derer, ſo falſche wechſel machen.*

ꝛc. So wird inculpat dieſes mit nachgemachten wechſelbriefen ſo vielfältig verübten falſches und betrugs halber, jedoch mit vorwiſſen Sr. . . . als ſeines gnädigſten landesherrns, mit ſtaupenſchlägen des landes ewig billich verwieſen. Man wolte dann in anſehung ſeines hohen ſtandes, zumaln, wenn denen kaufleuten, die es geſuchet, das entwendete gelt erſtattet, mit der leibesſtrafe ihn verſchonen, auf den fall würde er nur des landes ewig verwieſen, ſowohl alsdenn die auf dieſen proceß gewandten unkoſten, nach vorgehender anſetzung und richterlichen ermäſſigung, zu bezahlen angehalten.

I.

Dies ſey von wechſelſachen gnug. Ich halte die verſchreibung nach wechſelrecht für eine verbindung zum gefängnis, wo der ſchuldner nicht bezahlet. Daher eine vergebene frage iſt: ob das wechſelrecht hie und da giltig und darnach zu ſprechen? Sowohl nach den Teutſchen als den Römiſchen rechten, und zwar nach dieſem, wo er nichts hat, wird der ſchuldner in ſchuldthurm geſetzet, *Was die verſchreibung nach wechſelrecht?*

geſetzet, L. 1., L. vlt. C. qui bon. ced. poſſ. Der gläubiger muß ihm alsdenn den höchſtnothdürftigen unterhalt reichen, L. 34. D. de re iud., L. 43. de. V. S.

II.

Mehrere urtheile und parere. Eine menge von kaufmannsparere in wechſelſachen hat herr profeſſ. **Siegel** im II. theil des corporis iuris camb. bl. 1-204. und dergleichen urtheile und bedencken bl. 207-227. mitgetheilet.

Dreyſſigſtes haubtſtück.

Vom ſchuldthurm.

§. 1160.

Wenn zum gefängnis zu ſchreiten? Ob ſchon ein ſchuldner wegen einer geklagten wechſelforderung, alsbald mit gefängnis beleget werden kan; ſo pflegt doch dieſes anderer ſchulden halber nicht zu geſchehen, wenn gleich derſelbe mit unbeweglichen gütern nicht angeſeſſen wäre, oder ſonſt nichts im vermögen hätte, darein die hülfe vollſtreckt werden könte, ſondern der gläubiger wird mit ſeinem deshalbigen geſuch alſo abgewieſen:

Daß implorant in imploratens ausſtehende ſchuldforderung billig verholffen wird, ſein ſuchen aber, wegen gefänglicher einziehung deſſelben, hat noch zur zeit nicht ſtatt.

§. 1161.

Verpflegung des ſchuldners. Wenn aber der ſchuldner auf anſuchen des wechſelgläubigers ins gefängnis gebracht, und darinnen behalten wird, muß dieſer jenen, wenn er ſelbſt nichts hat, die verpflegung verſchaffen, mithin darauf dergeſtalt geſprochen werden:

Daß N. N. ſuchen noch zur zeit nicht ſtatt hat, ſondern es wird derſelbe, bis er benannte N. N. und N. N. auch andere, auf deren anſuchen er in gefängliche haft gebracht worden, ihrer forderung befriediget, oder ſie ihn deſſen erlaſſen, in haft billig enthalten, es ſind

aber

aber dieſe ihn inmittelſt, daferne er ſelbſt nichs im vermögen hat, mit nothdürftigen unterhalt zu verſorgen ſchuldig.

§. 1162.

Einem adelichen, welcher wechſelſchulden halber gefänglich eingezogen worden, iſt deſſen verpflegung etwas reichlicher, als einem von geringern ſtande zu reichen, wie aus nachſtehendem erkenntnis ſich ergiebet:

Dabey iſt auf den ſtand zu ſehen.

Daß implorat wöchentlich an 16. gr. zu ſeinem unterhalt, welche implorant jedesmal voraus zu bezahlen ſchuldig, ſich billig vergnügen läſſet, und hat das ſuchen, ihn, imploraten, mit waſſer und brod zu ſpeiſen, nicht ſtatt. Im übrigen iſt derſelbe in leidlicher, jedoch ſolcher verwahrung, daß hierbey keine wache zugleich geſetzet werden darf, zu enthalten.

§. 1163.

Dahingegen, wenn der in gefänglicher haft ſitzende wechſelſchuldner ſchlechtern herkommens, wäre ihm auch geringere verpflegung auf folgende maſſe zuzuſprechen:

Daß implorant dem imploraten, täglich 1. gr. 3. pf. zu ſeinem unterhalt zu reichen ſchuldig, oder dieſer der gefänglichen haft wieder erlaſſen werde, gewärtig ſeyn ſolle.

§. 1164.

Wiewohln bey andern ſchulden kein ſchuldner anderer geſtalt mit gefängnis beleget werden kan, er ſey denn wegen der flucht verdächtig; ſo mag doch auf dergleichen noch unerwieſenes bloſſes angeben füglich nicht erkannt, ſondern implorant billig damit abgewieſen werden:

Wenn der ſchuldthurm ſtatt hat.

Daß implorantens ſuchen zur zeit nicht ſtatt hat.

§. 1165.

Würde ſich der ſchuldner ſelbſt zum gefängnis, bey unterbleibender gütlicher befriedigung verbindlich gemacht haben, kan derſelbe ohne des gläubigers zufriedenheit und ausdrücklicher bewilligung davon nicht befreyet bleiben, inmaſſen nachſtehendes urthel beſaget:

Verſchreibung zum gefängnis gibt dem gläubiger ein recht.

Dieweil implorat, wegen der imploranten ſchul-

diger und reſtirender . . rth, im fall der nicht erfolgten zahlung, ſich ſelbſten zum gefängnis verpflichtet, und nicht beygebracht, daß ſolches aus furcht oder zwang geſchehen: ſo mag er des gefängniſſes, ehe und zuvor er die zahlung geleiſtet, auch nicht gegen beſtellten vorſtand, wider implorantens willen entlediget werden; er wird aber gleichwohl nur in leidlicher haft enthalten, damit ihm an ſeinem leibe oder geſundheit kein ſchaden zugezogen werde.

§. 1166.

Der ſchuldner iſt vorher zu hören.

Bey dergleichen verfahren iſt zuförderſt nöthig, daß ehe das gefängnis beſchloſſen, implorat, dem wechſelproceß gemäs, gehöret, folgſam diesfalls erkannt wird:

Daß implorantens ſuchen noch zur zeit nicht ſtatt hat, ſondern es wird vor allen dingen implorat auf einen gewiſſen rechtstag zu erſcheinen, mittel und wege, wodurch er imploranten zu befriedigen ſich getraue, vorzuſchlagen, oder, da er ſolches nicht thun könte, auf implorantens anſuchen des ſchuldthurms halber urſache, warum ſolchem ſuchen nicht ſtatt zu geben, vorzubringen, vorzuladen, worauf ſodann ferner ergehet, was recht iſt.

§. 1167.

Darauf wird aufs gefängnis erkannt.

Wäre nun der ſchuldner, in der gehaltenen tagfahrt, weder mittel zur bezahlung vorzuſchlagen, noch die gefängliche haft abzuwenden vermögend, iſt nichts übrig, daß wider ihn nach wechſelart zu verfahren, verabſchiedet werde:

Dieweil implorat weder mittel noch wege, wodurch er imploranten zu befriedigen ſich getraue, vorzuſchlagen, noch auch genugſame urſachen, warum implorantens ſuchen, wegen des ſchuldthurms nicht ſtatt zu geben, vorzubringen vermocht, ſo wird er nunmehro in ſolchen geleget, und darinne, bis er jenen befriediget, verwahrlich billig gehalten.

§. 1168.

Jedoch nicht wegen ande-

Wolte etwan wider denjenigen, welcher, vermöge eines rechtskräftigen urthels, unkoſten oder eine gewiſſe ſumma, für erlittene

littene beſchimpfung, zu bezahlen ſchuldig, auf ſolche weiſe geklagt und um geſängliche verwahrung deſſelben gebeten werden, iſt implorant damit nicht zu hören, ſondern zu erkennen:

Daß implorantens ſuchen, wegen des ſchuldthurms, geſtalten ſachen nach, nicht ſtatt hat.

§. 1169.

Der ſchuldner muß arbeiten.

Im fall der, ſchulden halber, im gefängnis ſitzende durch ſeiner hände arbeit ſich unterhalt zu verſchaffen, mittelſt nachſtehender anweiſung:

Daß der ſchuldner, wenn er ſonſt nichts im vermögen, durch arbeit oder betteln ſeinen unterhalt ins künftige zu ſuchen, anzuſtrengen ſey.

Die gläubiger müſſen beytragen.

zwar angehalten, jedoch ſolchen hinlänglich dadurch zu überkommen, nicht im ſtande ſeyn würde; müſſen die gläubiger zum beytrag vermocht werden, wohin folgendes urthel gehet:

Dieweil implorat mittel und wege, damit er die imploranten, als ſeine gläubigere, zu befriedigen ſich getraue, vorzuſchlagen, auch, daß er durch unverſehene fälle, und ohne ſein ſchuld und verwarloſung in das verderben gerathen, derowegen ihm billig linderung widerfahren ſollte, darzuthun nicht vermocht; ſo wird er nunmehro in den ſchuldthurm gebracht, bis er ſeine gläubigere befriediget, oder ſich ſonſten mit ihnen verglichen, behalten. Jedoch ſind dieſe, wenn er ſich ſelbſt zu verſorgen nicht vermag, ihm den nothdürftigen unterhalt zu reichen ſchuldig.

§. 1170.

Sitzegeld in wechſelſachen.

Auſſer den vorgemeldten atzungskoſten ſind die wechſelgläubiger auch zum abtrag des ſitzegelds verbunden, und dieſe unter jenen nicht mitbegriffen, daher, bey diesfalls vorfallendem zweifel, die rechtliche belehrung wider den gläubiger dahin ausfallen muß:

Daß, im fall implorat ſelbſt für ſich nichts im vermögen hat, implorant über die bereits verwilligten wöchentlichen verpflegung, ſich des angeſonnenen ſitzegeldes mit beſtande nicht entbrechen mag, jedoch iſt er auf das höchſte deswegen mehr nicht, als täglich 1. gr. abzu-

abzuſtatten ſchuldig, inmaſſen auch implorat zu einer gewiſſen, jedoch erträglichen arbeit, in wehrender haft billig angehalten wird.

Ein und dreyſigſtes haubtſtück.

Von urtheln und beſcheiden in conſiſtorial- und eheſachen.

§. 1171.

Erzehlung der ſachen, ſo ans conſiſtorium gehören.

Zu den conſiſtorialſachen gehören bekanntlich 1) die beſtellung der prediger und ſchuldiener und deren examen, 2) die probepredigten und predigten, 3) die präſentationen der kirchen- und ſchuldiener, 4) die ordinirung, 5) die aufführung der prediger, 6) der kirchenbann, 7) die eheverlöbniſſe, 8) aufgebote der verlobten, 9) deren trauung, 10) ehen, 11) der geſchwächten anſuchen ihrer heyrathen halber, 12) die kirchenbuſſe, 13) das begräbnis, 14) die kirchengebräuche, 15) viſitationen, 16) kirchenrechnungen, 17) die taufe, 18) die kirchen- pfarr- und ſchulgebäude auch pfarr- und ſchulgüter, 19) pfarrwälder, 20) die kirchenſtühle, 21) presbyterial- und conventſynoden, 22) ſpitale und armenhäuſer, 23) pfarrbeſoldungen und gnadenjahre, 24) milde ſachen, 25) ſchulen, 26) beicht und abſolution, 27) das abendmal, 28) die aufſicht über den öffentlichen gottesdienſt und beſondere zuſammenkünſte, 29) die verſtattung der privatcommunionen, taufens und trauens in den häuſern, 30) das erkenntnis über die geiſtlichen amtsverrichtungen, 31) die erbauung und verbeſſerung der kirchen, prieſter- und ſchulhäuſer, 32) die verſigelung eines geiſtlichen verlaſſenſchaft, 33) die correction, ſuſpenſion, vorhaltung und der prieſterliche gehorſam, 34) die anordnung des peinlichen proceſſes über geiſtliche, ſo etwas peinliches verbrechen, 35) bevormundung der von geiſtlichen nachgelaſſener unmündigen.

I.

Was in dieſen ſtücken in die obliegenheit eines ſuperintendentens gehöre; hat, auſſer **Zieglern, Chriſtian Gottl. Lehmann** de officio ſuperintendentis in electoratu Saxoniae gezeiget. Was vom ſuperintendenten gehörig?

II.

Die hieſige **conſiſtorialordnung** rechnet im VIII. capitel bl. 459. alle geiſtliche ſachen hieher, „ als beſtellung und beobachtung der miniſterien, kirchen und ſchulen, und derſelben güter, „ auch obervißitation und inſpection, desgleichen alle ehe- und ehe- „ ſcheidungsſachen. Die beſtrafung der hurenfälle, blutſchande und ehebruchs gehöret nicht hieher. Conſiſtorialſachen in Heſſen.

§. 1172.

Die hohe geiſtliche gerechtſamen ſind 1) das erkenntnis in gewiſſensſachen, 2) die beſtellung der ſuperintendenten, 3) die erſetzung der pfarrſtellen, 4) ab- und verſetzungen der geiſtlichen, 5) verſtattung der niederlegung der geiſtlichen bedienungen, 6) die anrichtung und einweihung neuer kirchen, 7) die macht, kelche und geiſtlichen zierrat zu verkaufen, 8) die verwilligung und ausſchreiben der collecten, 9) anordnung der general viſitationen und ſynoden, 10) inſpection und viſitation der univerſitäten, 11) erhaltung und mittheilung der ſtipendien, 12) inſpection auf die conſiſtoria, 13) verbotene heyrathen zu verſtatten, 14) befreyung von einem ungiltigen eide, 15) die verſtattung der abſonderlich feyerlichen begräbniſſe und gedächtnispredigten, 16) ausſchreiben der faſt- und bußtäge auch danckfeſte, 17) anordnung und veränderung der kirchengebete, 18) oberaufſicht über die buchdruckereyen, ertheilung der freyheiten über bücher. Hohe geiſtliche gerechſamen.

I.

Dieſe und andere hohe gerechtſame pflegen die proteſtantiſchen ſtände durch ihren geheimen rath ausüben zu laſſen. In chur-Sachſen verſiehet ſolche der kirchenrath, muß aber in wichtigen ſachen beym geheimen rathe anfragen, **Wabſt von der hohen und niedern juſtitz in chur-Sachſen** bl. 160. u. f. Wer dieſe ausübe?

§. 1173.

Ob zwar einige ſachen der geiſtlichen, als z. e. da etwa vom beſitz oder von einem nebenpunct die frage iſt, von dem weltlichen richter Beſitzſachen und nebenpun-

eten der geiſtlichen. richter entſchieden werden können; ſo wird jedoch dieſes in beſitzſachen, wenn ein pfarrer beklagter wäre, nicht angehen, ſondern, wo zwiſchen dem amt und dem pfarrer ſtreit entſtünde, zu erkennen ſeyn:

Daß implorat in dieſer beſitzſache vor dem fürſtlichen amte ſich einzulaſſen, nicht ſchuldig.

Exempel eines nebenpuncten. Da hingegen, wo z. e. jemand wegen verſprochener mitgift eine klage anſtellte, und der ſchwiegervater vorſchützete, daß die ehe zu recht nicht beſtändig, mögen die weltlichen gerichte über den letzten punct füglich erkennen. Und wann der implorant auf dieſe ausflucht ſich nicht einlaſſen will, ſpricht man:

Daß implorant, einwendens ungehindert, auf die vorgeſchützte einrede wegen der künftigen ehe ſich allhier einzulaſſen pflichtig.

§. 1174.

Verbrechen der geiſtlichen. Wofern ein geiſtlicher ein verbrechen verübet, welches eine leibes- oder lebensſtrafe nach ſich ziehet, währet dem conſiſtorio die gerichtbarkeit ſo lange, bis etwas peinliches erkannt worden. Eben alſo verrichtet in angeſchuldeten ehebruchsſachen das conſiſtorium die unterſuchung entweder ſelbſt, oder trägt ſolche einem beamten auf. Wo aber etwas peinliches erkannt wird, weiſet das conſiſtorium die ſache an das peinliche gerichte. Daher rechtens:

Daß dem peinlichen gerichte, ſo lange, bis über N. N. etwas peinliches erkannt worden, keine gerichtbarkeit zuſtehe.

§. 1175.

Ob adeliche über die verbrechen der geiſtlichen erkennen mögen? Wenn adeliche mit den peinlichen gerichten begabet ſind, und ein geiſtlicher ein grobes verbrechen verübte, wird denſelben zwar die gefängliche einziehung, damit der verbrecher nicht entfliehe, nachgelaſſen. Dafern ſie aber des peinlichen proceſſes über denſelben ſich füreilig anmaſſen wollen, wird erkannt:

Daß die adeliche peinliche gerichte zu N. N. in dieſer peinlichen ſache ſich noch zur zeit alles erkenntniſſes zu enthalten, und die ſache dem fürſtlichen conſiſtorio zu überlaſſen ſchuldig.

§. 1176.

§. 1176.

Entſtehet zwiſchen dem conſiſtorio und den peinlichen gerichten irrung wegen eines geiſtlichen, ſo ein grobes verbrechen verübet; iſt rechtens: Von der degradation veranſtaltet das conſiſtorium.

Daß der peinlichen gerichte ſuchen zur zeit nicht ſtatt hat, ſondern es iſt das conſiſtorium, wenn N. N. zuförderſt gewönlicher maſſen degradiret, dieſen den peinlichen gerichten zu übergeben, verbunden.

I.

Eine dirne ſo zum dritten mahle ſich ſchwängern läſſet, wird in hieſigen landen mit einer geltbuſe von 30. cammerfl. oder mit 12. wochen gefängnis angeſehen. Strafe der dreimalige ſchwängerung.

§. 1177.

Solte das conſiſtorium adeliche hinterſaſſen (gerichtsunterthanen) vorzuladen haben, und der gerichtsherr verlangen, daß er zur hülfe rechtens zu ſtellung derſelben erfordert werden müſſe, ſpricht man: Ladung der conſiſtorien.

Daß implorantens ſuchen diesfalls nicht ſtatt hat.

§. 1178.

Wie es wegen der verlöbniſſen und eheſachen im Heſſen-Hanauiſchen gehalten werde; lehret die **Heſſen-Hanauiſche hofgerichtsordnung.**

§. 209. Ob zwar beydes ſowohl in kraft der gemeinen rechten, als auch vermöge der von unſern vorfaren an der regierung und unſrer grafſchaft Hanau eingeführten und bisher in obſervantz geweſenen Solmiſchen landesordnung vom jahr 1571. ſamt deren weiteren erklär- und erläuterung vom jahr 1583. Part. II. Tit. 14. die heimliche zuſage der ehe, ſoviel diejenige perſonen betrift, ſo annoch unter der väterlichen gewalt, oder der vormundſchaft ſtehen, bey ſchwerer ſtrafe, auch annullirung des eheverſpruchs, verbotten: ſo iſt uns bisher dennoch vielmalen misfällig vorgekommen, daß nicht nur das junge volck, ſondern auch ſelbſt diejenige, ſo die majorennität erreichet haben, und daneben einer väterlichen gewalt weiter nicht mehr unterworfen ſeynd, in ſtädten und dörfern ſothanen winckelverlöbniſſen annoch guten theils ergeben und, um ſelbigen einige verbindlichkeit beyzulegen, ſich darauf zuſammenthun und fleiſchlich vermiſchen, wodurch aber, wie die

die erfarung lehret, nicht allein die kinder zuweilen ſich des gehorſams ihrer eltern entziehen, ſondern auch die weibsperſonen, aus einer ohnzeitigen männerbegierde ſobald nur dergleichen zuſage ihnen heimlich geſchiehet, ſich gar leichtlich zum beyſchlaf bereden laſſen; woraus dann erfolget, daß das laſter der hurerey einige zeit her faſt überhand genommen und darüber bey unſerem hof- und ehegericht beſtändig viele beſchwerliche proceſſe erwachſen, mithin und da die nothdurft erfordert, daß ſolchem ärgerlichen weſen und groſen unordnungen, ſo viel thunlich, geſteuret werde, bevorab es dem von GOtt dem allmächtigen eingeſezt und geſegneten eheſtand zu unehren gereichet, wann die an ſich nichtig und verbottene winkelverlöbniſſe durch den erfolgenden ſündlichen beyſchlaf mehrere verbündlichkeit überkommen ſolten: als wiederholen und erneueren auch reſpectiue erſtrecken wir hiemit unſere, wegen der eheverſprechungen und daher entſtehenden ehe- wie auch ſchwängerungsproceſſe, aus landesväterlicher vorſorge und kraft tragenden hohen obrigkeitlichen amts, unterm 1. februari 1744. gnädigſt ertheilten verordnung dahin, daß künftig durchgehends alles winckelverſprechen, oder heimliche zuſage der ehe, null, nichtig und ohnkräftig ſeyn und bleiben ſolle, ob auch gleich der ohngeziemende beyſchlaf oder fleiſchliche vermiſchung hinzugekommen wäre; wannenhero die leichtfertige weibsperſonen, durch hurerei in den eheſtand zu kommen, ſich weiter keine hofnung zu machen haben, ſondern, wann ſie in dergleichen fällen auf vollziehung der ehe klagen, dieſelbe bey unſerem hof- und ehegericht ſofort, ohne citation und ladung des gegentheils zu erkennen, ſchlechthin abzuweiſen ſeynd. Was aber

§. 210. die öffentliche eheverlöbniſſe betrift, obwolen ſolche bis daher in gegenwart zwey oder dreyer zeugen abgeredet werden dörfe; jedoch aber nachgehends, wann ein theil deren nicht geſtändig iſt, die dabey geweſene zeugen eidlich abgehöret werden müſſen, woraus nach der hand allerhand weiterungen entſtehen, welche wir zum beſten unſerer unterthanen und damit dieſelbe die koſten, eheproceſſe zu führen, erſparen mögen, abzuſchneiden gnädigſt entſchloſſen ſeynd: ſo ſetzen, ordnen und wollen wir, das ins künftige in ſtädten und dörfern (die perſonas honoratiores, welche nämlich der botmäſigkeit derer untergerichte nicht unterwürfig

ſeynd,

ſeynd, allein ausgenommen) alle diejenige, ſo ſich zu ehelichen vorhabens ſeynd, beneben ihren ältern, vormündern, und denen, ſo an ältern ſtatt ſeynd, für dem ſtadtſchultheiſſen oder beamten des orts in perſon erſcheinen, ihre willensmeinung wegen vorhabender ehe allerſeits deutlich und ohne zweifelhaften anhang anzeigen und ſowohl ſolche, als auch, wann ſie eheberedung, oder pacta dotalia unter ſich zu machen willens, deren vollſtändigen innhalt zum protocoll niederſchreiben laſſen ſollen: wobey wir jedoch geſchehen laſſen wollen, daß in unſern beyden ſtädten, Alt- und Neu-Hanau, diejenige bürger von einigem anſehen, ſo nicht mit denē gemeinen handwercksleuten gleich zu ſtellen, woferne ſie auf dem rathhaus vorzutreten bedencken fänden, den ſtadtſchultheiſen, nebſt dem ſtadtſchreiber und einen rathsverwanten zu ſich in ihre behauſung berufen laſſen und in deren gegenwart ihre oder ihrer kinder eheverlöbnis, auf obbeſchriebene und weiter hiernach folgende weiſe, zum protocoll bringen laſſen mögen, wogegen ſie, auf dieſen fall, einem jeden von obgedachten drey perſonen für die hierunter habende auſſerordentliche bemühung dreyſig kreuzer zu bezahlen ſchuldig ſeyn ſollen.

§. 211. Damit nun ſolche eheprotocolle deutlich und ſo, wie es der ſachen nothdurft erfordert, umſtändlich genung begriffen werden; ſo ſollen unſere beamten darinnen nicht nur die perſönliche anweſenheit der verlobten, nebſt deren vor- und zunamen, ſondern auch das alter, nicht weniger: ob ſelbige ältern oder vormünder haben? und ſolchen falls deren, oder derjenigen vor- und zunamen, welche an ältern ſtatt, oder als anverwandte perſönlich mit erſcheinen, deutlich ausdrucken; für allen dingen aber, wie das eheverſprechen freywillig und ſonder zwang, auch: ob er pur und ohne zweifelhaften anhang, vermittelſt einwilligung ſämtlicher intereſſenten, geſchehen? darinnen wohl anführen; ingleichen den innhalt der abgeredeten ehepacten (in ſo ferne die verlobten deren errichten wollen) kürtzlich in ſothanen eheprotocollen erwehnen und recenſiren; welche ſodann nachgehends, auf begehren ein oder des andern theils, von jeden orts beamten in forma ausgefertiget werden können; Und haben

§. 212. Die prediger, ehe und bevor ihnen: daß die anzeige der eheverlöbnis vorberührtermaſſen bey des orts weltlicher

obrigkeit bewürcket ſeye, von dem beamten eine glaubhafte beſcheinigung vorgezeigt worden, die proclamation nicht zu verrichten; nachgehends aber auch, wenn die eheverlöbnis protocolliret, die beamten nicht zu geſtatten, daß deren vollziehung über zwey oder drey monate ausgeſetzet werde.

§. 213. Auf daß aber auch, wann die ehe vorbeſchriebener maſſen gerichtlich angezeiget iſt, ſich nach der hand keine hinderniſſe, wegen deren vollziehung hervor thun mögen: ſo ſollen die ſtadtſchultheiſſe und beamten, ehe und bevor ſie die ehe protocolliren, ſich bey derer verlobten anverwandten und ſonſten zuverläſſig erkundigen: ob beyde künſtige eheleute nicht etwa in gradibus prohibitis einander mit blutfreund- oder ſchwagerſchaft verwannt ſeyen? ingleichen: ob ihrem vorhaben ratione aetatis und auf dem land, in anſehung des dienſtes bey der landmiliz, etwas im wege ſtehe? und auf ſolchen fall ſelbige ab- und anforderſt, zu auswürckung der erforderlichen diſpenſation reſpectiue zu unſerer regierung und kriegscommiſſion verweiſen.

§. 214. Desgleichen auch, daferne verwittibte perſonen zur andern ehe ſchreiten wollen, deren verlöbniſſe nicht angehöret, noch protocolliret, ſondern ſelbige vielmehr, ſich alles umgangs ſo lange zu enthalten, angewieſen werden ſollen, bis die gewönliche trauerzeit verſtrichen oder dieſelbe bey unſerer regierung die erforderliche diſpenſation circa tempus luctus erlanget haben.

§. 215. So oft es ſich auch zuträgt, daß ein wittber oder eine wittib ſich anderwärts zu verheyraten gemeinet, welcher, oder welche aus der vorigen ehe mit deren abgelebten ehefrau, oder ehemann ein, oder mehrere noch am leben ſeyende kinder erzielet: ſo wollen wir hiermit alles ernſtes verboten haben, den, oder dieſelbe zur gerichtlichen anzeige der ehe zu admittiren; es ſeyen dann, gleich es ſich denen gemeinen rechten nach ohnedem gebüret, vorher denen von der wittib aus erſter ehe erzielten kindern von der obrigkeit vormündere weniger nicht beſtellet, als auch durch verfertigung eines ordentlichen inuentarii alles dermaſſen in richtigkeit geſetzet, daß man jederzeit: worinnen der verſtorbenen ehefrauen, oder ehemannes eigene güter, wie auch der erwerb, oder verrungenſchaft aus voriger ehe beſtehe? wiſſen möge. Geſtalten durch dieſes mittel vielen unordnungen, auch nachgehends zwi-

zwiſchen denen aus verſchiedenen ehen poſterirten kindern erwach-ſenden proceſſen am beſten vorzubeugen ſtehet.

§. 216. Wäre es auch ſache, daß beyde ſich zu ehelichen im werck begriffene perſonen nicht in einer ſtadt oder amt wohnhaft: ſolchenfalls ſollen dieſelbe nur bey dem beamten des orts, woſelbſt die braut ihr domicilium hat (weilen alda insgemein die ehepacten geſtiftet zu werden pflegen) ſich angeben und ihre verlöbnis gerichtlich niederſchreiben laſſen; welches jedoch von ſolchen, ſo beyderſeits den niedergerichten unterworfen, zu verſtehen.

§. 217. Wo es aber geſchiehet, daß perſonen von ungleichem ſtand oder würde einander zur ehe verlangen, ſoll auf den künftigen bräutigam, als haupt der familie alleinig geſehen und: ob die gerichtliche anzeige der ehe nöthig ſeye, oder nicht? jedesmal nach deſſen condition ermeſſen werden.

§. 218. Alle übrige eheverlöbniſſe, welche hinfüro nicht auf dieſe vorgeſchriebene art (ohnerachtet ſolche durch zeugen zu erweiſen ſtünden) abgeredet und geſchloſſen werden, ſollen überall nichtig und von gantz keiner verbindlichkeit ſeyn, unſer hof- und ehegericht weiterhin auch gar keine eheklage mehr annehmen; es ſeye dann von vorberührtem eheprotocoll (wofür jeder theil doch dem beamten mehr nicht als fünfzehn kreutzer, dem ſtadt- oder amtſchreiber aber halb ſo viel, mithin ſieben und einen halben kreutzer zu bezalen hat) eine von den beamten vidimirte copie würcklich beygeleget.

§. 219. Und wollen wir ſolches alles auch von unſern gemeinen ſoldaten und unterofficiers, ſo ferne ſolche den gewönlichen heuratsconſens würcklich erlanget und vorzeigen können, mit verſtanden haben, doch dergeſtalt, daß, ratione dieſer, die eheverlöbnis vor dem guarniſonsauditeur, oder auf dem lande vor dem beamten, in gegenwart eines oberofficiers, abgeredet und protocolliret werden. Und

§. 220. Gleichwie wir uns die hofnung machen, daß, wann die weibsperſonen erſt in erfarung bringen werden, auf was art ſie ſich ins künftige der ehe gerichtlich zu verſichern haben und daß kein heimliches verſprechen, wann ſchon der beyſchlaf darauf erfolge, gültig ſeyn, ſondern die geſchwängerte der ehe wegen ſogleich abgewieſen werden ſolle, von ſelbſten auf ihrer hut ſtehen und von

denen mannsperſonen, da die ehe, worauf die dirnen insgemein ihre abſichten haben, gänzlich hinweg fällt, ſich nicht in unglück bringen laſſen werden: alſo iſt, ſo viel endlich die bloſe ſchwängerungsſachen anbelanget, worinnen nur allein ratione ſatisfactionis pro defloratione et alimentatione partus geklagt wird, nachdem bey unſerem hof- und ehegericht zu Hanau in dergleichen vorfallenden proceſſen die nunmehro gänzlich und überhaubt abgeſchafte poſitionalarticul und das darauf ehedem erforderte eidliche antworten ſowohl, als die gerichtliche eidesdelation, wodurch, aller warſcheinlichkeit nach, vielfältige meineide begangen werden, ohnehin nicht mehr zuläßig, hiermit unſere fernere landesherrliche verordnung, daß auch hinfüro bey ermeldetem unſerem hof- und ehegericht nicht nur darüber veſtiglich gehalten, ſondern auch

§. 221. Fernerhin bey demſelben keine ſchwängerungsklage mehr angenommen, oder darauf einige citation erkannt werden ſolle; es wäre dann die klagende dirne entweder des inculpati geſtändnis des beyſchlafs beyzubringen, oder ihn deſſen durch zeugen zu überführen vermögend; welchenfalls dieſelbe jedoch mit vorbehalt des erfüllungs- oder reinigungseids, nach erkäntnis des richters, dergeſtalt zu hören, daß dem libell ſogleich vidimirter extract der gerichtlichen confeſſion, oder articuli probatorii cum denominatione teſtium et directorio beyzulegen; in entſtehung eines, oder des andern aber keine citation zu erkennen iſt; wobeneben ſich aber von ſelbſten verſtehet

§. 222. Daß diejenige liederliche dirnen, ſo vorhin von andern bereits zu fall gebracht worden, nur bloſerdings in fauorem partus, ratione alimentationis, weiter aber im geringſten nicht mehr zu hören, ſondern lediglich abzuweiſen ſeynd. Und

§. 223. Nachdem wir übrigens misfällig vernommen, daß in eheverſpruchsſachē einige beamte und unterrichtere, zu vermehrung ihrer accidentien ſich bishero des erſteren vorläufigen ſumariſchen verhörs, oder cognition angemaſſet und das abgehaltene protocoll zu unſerem hof- und ehegericht eingeſchicket, dieſe auch ſolches angenommen, mithin darauf die parteien zu einem gewiſſen termin nochmalen perſönlich vorbeſchieden, und nach gepflogenem mündlichen verhör, ohne die anwalte weiter zum protocoll gehen zu laſſen, per reſcriptum an den beamten die ſache abgethan habe; hier-

hierdurch aber ſolche weniger nicht zur ungebühr aufgehalten und weitläuftig gemacht, als auch den parteien nur doppelte verſäumnis, gänge und koſten verurſachet werden: ſo wollen wir dieſes verfahren dergeſtalten gänzlich abgeſchaft und mit vollem ernſt hierdurch verboten haben, daß das hofgericht keine ſolche unterſuchungs- oder verhörsprotocolle in eheverſpruchsſachen von den beamten und unterrichtern mehr annehmen, ſondern dieſen alle dergleichen vorläufige ſummariſche verhöre und cognitiones mit den befehl unterſagen ſolle, daß die letztere ſich deren bey unausbleiblicher ſtrafe enthalten und die bey ihnen ſich meldente parteien mit ihren eheklagen recta an erſagtes unſer und dererſelben entſcheidung niedergeſetztes hof- und ehegericht verweiſen möge, allwo

§. 224. In eheverſpruchs- ſo wenig, als in ſchwängerungsſachen in ſchriften, wie bisher, zu verfahren, folglich auch die klage, oder imploration ad excipiendum keineswegs zu communiciren, noch vielweniger ein weiterer ſchriftwechſel zu geſtatten, ſondern darauf ſofort ein kurzer termin, zu der ſachen verhör, cum citatione des imploraten, zu präfigiren iſt, worinnen beyde theile in perſon erſcheinen und anforderſt die nothdurſt durch recipirte hofgerichtsprocuratoren ad protocollum verhandlen laſſen, demnächſt das mündliche verhör gepflogen und, nach befinden, entweder definitiue, oder mit anſezung eines anderwärtigen termins interlocutorie geſprochen werden ſoll.

§. 225. Bleibet dann der imploratiſche theil in praefixo zurück: ſo iſt auf deſſelben ordnungsmäſige ungehorſamsbeſchuldigung ab ſeiten des geſchickt erſcheinenden imploranten und von demſelben beygebrachte hinlängliche inſinuationsbeſcheinigung der erſtere in des fruſtrirten tages koſten per interlocutum zu condemniren und ein anderwärtiger kurzmöglichſter termin, ſub praeiudicio confeſſi et conuicti, anzuſetzen, ſo mithin hierzu der implorat cum communicatione interlocuti beſcheidsmäſſig zu citiren und in dieſem zweyten termin, auf des imploranten weiteres anrufen, das praeiudicium, ohne einiges nachſehen, pro purificato zu achten, folglich die imploration vor eingeſtanden anzunehmen und der implorat libellirtermaſſen zu condemniren, cum expenſis.

§. 226. Würde aber in dem angeſetzten erſteren verhörs-

termin der implorant ſelbſten zurück bleiben und deſſelben ungehorſam von dem geſchickt erſcheinenden imploratiſchen theil ordnungsmäſig angeklagt werden: ſo ſoll hierauf dieſer durch beſcheid ab inſtantia entweder abſolvirt und jenem die leiſtung annehmlicher caution de proſequenda lite cum condemnatione eiusdem in expenſas auferlegt, oder auch zu fortſetzung der klage bey deren verluſt mit erſtattung der koſten, wann der implorat hierum insbeſondere anſtehet, ein anderwärtiger termin präfigiret und hierinnen bey des imploranten abermaligen von dem imploraten behörig angeklagten ungehorſam, purificato praeiudicio, die comminirte ſtrafe würcklich verhänget, mithin, in gefolg deſſen, jener mit ſeiner klage gegen dieſen weiter nicht gehöret, ſondern und zwar gleichergeſtalt mit erſtattung derer koſten, abgewieſen und der letztere davon abſolviret werden.

§. 1179.

Erſcheinung in perſon.

Alldieweil in eheſachen die parteien in der erſten tagfahrt perſönlich erſcheinen müſſen, und jemand, ſo vorgeladen, durch einen anwalt erſchiene, wird erkannt:

Daß implorat nach anderweit vorgehender ladung in perſon zu erſcheinen ſchuldig, und ein anwalt zur zeit nicht zuläſſig.

§. 1180.

Vorſtand in eheſachen.

Fordert der implorat in eheſachen vorſtand der widerklage und unkoſten halber; muß derjenige, ſo mit unbeweglichen gütern nicht angeſeſſen, ihn leiſten, und erfolget dieſer ſpruch:

Daß implorant, einwendens ohngehindert, den geforderten vorſtand, jedoch nur der unkoſten halber (auf 10. 15. 20. 30. fl. hoch) zu beſtellen ſchuldig.

§. 1181.

Eideszuſchiebung in eheſachen.

In ehe- und verlöbnisſachen hat die eideszuſchiebung wider die ehe ſtatt, daher man erkennet:

Daß die von imploraten angemaßte eideszuſchiebung diesfalls für unzuläßlich nicht zu achten.

§. 1182.

Eid bey heimlichen verlöbniſſen.

Wenn nur ein zeuge etliche klagepuncte bewieſen, wird erkannt:

Dieweil implorat die angeſtellte eheklage verneinet,

und ein jeder klagepunct in dieſer eheſache, zum wenigſten durch zweener zeugen einſtimmige ausſage von klägern beſcheiniget werden müſſen, auch ſonſten wegen eines zeugen auſſage die heimliche verlöbniſſe betreffend, die gewiſſen nicht zu beſchweren; ſo hat der eid allhier nicht ſtatt. V. R. W.

§. 1183.

Allermaſſen die eheſachen den peinlichen händeln gleich geachtet, jedoch ſummariſch verhandelt werden, mithin nur eine beſcheinigung und gegenbeſcheinigung darinnen platz hat; ſind nichts deſtoweniger fragſtücke zuläßlich. Daher rechtens: Darin ſind fragſtücke zuläßlich

Daß imploratens übergebene fragſtücke, geſtalten ſachen nach, für unzuläßlich nicht zu achten.

§. 1184.

Die weltlichen gerichte ſind ihre amtsunterthanen zum zeugenverhör darzuſtellen pflichtig, mithin wird auf den weigerungsfall geſprochen: Amtsunterthanen zum zeugnis zu ſtellen.

Daß imploraten, einwendens ungeachtet, die vom conſiſtorio vorgeladene zeugen dieſem zu ſtellen ſchuldig.

§. 1185.

In eheſachen ſind die eltern als zeugen für unzuläßlich nicht zu halten, obſchon dieſelbe keinen völligen beweis ausmachen. Sie mögen auch wider ihre kinder zu zeugen nicht angehalten werden. Derowegen rechtens: In eheſachen zeugen die eltern.

Daß zwar imploratens mutter in dieſer ſache für eine unzuläſſige zeugin nicht zu achten, nichts deſtoweniger wider ihren willen zum zeugnis geben nicht angeſtrenget werden mag.

§ 1186.

Woſern bruder, ſchwager, hausgenoſſen oder vormund, zu zeugen angegeben werden, iſt beſcheid: Brüder und ſchweſtern.

Daß bemeldte zeugen, zuförderſt, wenn man anderer geſtalt die warheit nicht erlangen kan, gänzlich nicht zu verwerfen, ſondern vielmehr zuzulaſſen, gleichwohl aber für unverwerfliche zeugen nicht zu halten, daher nach eröfnetem gezeugnis wider derſelben perſon

und

und ausſage, product mit ſeinen vorbehaltenen rechtlichen ſchutzwehren zu hören ꝛc.

§. 1187.

Ausantwortung der urkunden an imploraten.

Fordert der implorant in eheſachen vom imploraten urkunden, welche dieſer beſitzet und jener nöthig hat; muß der implorat zur ausantwortung derſelben folgender geſtalt angehalten werden:

Daß implorat, einwendens ungehindert, imploranten die verlangte urkunden auszuantworten pflichtig.

§. 1188.

Erfüllungseid.

Ob wohl der erfüllungseid wider die ehe nicht zugelaſſen wird; ſo hat doch derſelbe für die ehe allerdings platz, und wird geſprochen:

Daß implorant, einwendens ungeachtet, zu dem ihm auferlegten erfüllungseid billig zu laſſen.

§. 1189.

Inhalt des erfüllungseides.

Iſt der erfüllungseid in eheſachen zu ſchweren, ſpricht man:

Würde implorantin, vermittelſt cörperlichen eides, daß implorat ihr die ehe verſprochen, erhalten, und alſo in ſupplementum ſchweren, inmaſſen ihr, geſtalten ſachen nach zu thun oblieget, ſo ergehet in der ſache ꝛc.

§. 1190.

Reinigungseid.

Hätte die implorantin in ihrer eheklage aus mangel des beweiſes verſpielet, iſt vergebens mit einigen rechtslehrern nichts deſtoweniger auf den reinigungseid zu erkennen, wenn gleich der implorat die ſchwängerung eingeſtanden; derohalben rechtens:

Daß implorantin beſchwerde wegen des dem imploraten nicht zuerkannten reinigungseids nicht ſtatt habe.

I.

Feyerlicher reinigungseid.

Daß der reinigungseid an einigen orten auf den knien vor einem mit ſchwartzem tuch bedeckten tiſche und darauf angeſteckten lichtern bey offenen thüren und fenſtern nebſt einem crucifix und der bibel abgeſchworen werde; hat in cap. 5. X. de purgat. can. ſeinen grund. Jedoch werden bey angeſehenen perſonen dergleichen umſtände unterlaſſen, **Krauſe** in proceſſu iudiciario L. II. cap. 6. §. 18. bl. 345.

§. 1191.

§. 1191.

Iſt der reinigungseid abgeleget; wird jeweilen in eheſachen der obſiegende theil in die unkoſten vertheilet, und geſprochen: *Obſiegender theil trägt die koſten.*

Dieweil implorat, daß er ſeine eltern noch habe, verſchwiegen, auch wegen befahrender übelen ehe in die unkoſten nicht unbillig zu vertheilen.

§. 1192.

Iſt aber der reinigungseid verſäumet worden, folgt dieſer beſcheid: *Verſäumung am eid.*

Daß beklagter ſich an dem zuerkannten eide nunmehro verſäumet, dannenhero derſelbe, ſeines einwendens ungeachtet, die ehe, vermittelſt prieſterlicher copulation zu vollziehen ſchuldig, in deſſen unterbleibung wird er von der weltlichen obrigkeit ꝛc.

§. 1193.

Wo ein ehegatte den andern böslich verläſſet, kan, nach beſchaffenheit der umſtände, nach ablauf eines halben oder gantzen jahrs auf anſuchen des verlaſſenen der deſertionsproceß erkannt werden, wenn der verlaſſene ehegatte zuförderſt beſcheiniget, daß er allen fleis angewandt, des verlaſſers aufenthalt auszumachen, auch der abweſende ehegatte ihn würcklich böslich verlaſſen, wird erkannt: *Wenn der deſertionsproceß angeſtellet werden könne:*

Daß, geſtalten ſachen nach, mit der edictalcitation gebührend zu verfahren.

I.

Die fehler, welche deshalber vorgehen können, hat der **von Berger** conſil. 990. bl. 959. u. f. angemercket.

II.

Was wegen des deſertionsproceſſes in der **Heſſen-Hanauiſchen hofgerichtsordnung** vorgeſchrieben; erhellet aus folgenden:

§. 227. Wann auf erhobene und genugſam fundirte deſertionsklage der proceß cum citatione edictali erkannt und die letztere zur aff- und refixion gehörigen orts erlaſſen iſt: ſo muß vor allen dingen der implorantiſche theil ſelbſten in praefixo erſcheinen, ſich auf ſeine extraiudicialiter übergebene klage mit reproduction der edictalcitation cum documento aff- et refixionis be-

 ziehen

ziehen und des zurückbleibenden imploraten contumaciam förmlich accuſiren; inmaſſen dieſem vorgängig und anderſt nicht, der beſcheid gewönlicher maſſen zu ertheilen; wiedrigenfalls aber von dem imploranten, wann er zu ruhen nicht gemeinet, die nöthige anderwärtige citation gegen den imploratiſchen theil auszuwürken iſt.

§. 228. Solte etwa in praefixo die ausgefertigte edictalcitation von derjenigen auswärtigen obrigkeit, welcher ſolche mit der erforderlich- und gewönlichen requiſition zur aff- und refixion zugeſchickt worden, in gefolg der letzteren noch nicht remittiret ſeyn: ſo iſt zu deren reproduction alius terminus per interlocutum dergeſtalt zu präfigiren, daß auf des imploranten extrajudicialanrufen die nöthige monitorien gehörigen orts ergehen ſollen; geſtalten hiernächſt auf erfolgte remiſſion der citation und deren beſcheidsmäſſige reproduction ab ſeiten des imploranten in deme hierzu anderwärtig präfigirten termin das endurthel in contumaciam des imploratiſchen theils erſt zu fällen und zu eröfnen iſt.

§. 1194.

Dreymalige ladung. Es iſt aber der entwichene ehegatte dreymal vorzuladen, und zwar das erſte mal, daß er erſcheine; zum andern: daß er die urſachen ſeines nicht erſcheinens anziehe; drittens: zu anhörung eines endurthels. Eine jede ladung muß wenigſtens eine friſt von ſechs wochen in ſich halten. Erſcheinet der entwichene auf die erſte ladung nicht, muß der implorant deſſen ungehorſam anſchuldigen. Derowegen rechtens:

Erſter ſpruch. **Daß implorat nach anderweit vorgehender gebührenden ladung zu erſcheinen, und die urſachen ſeines auſſenbleibens anzuführen verbunden.**

§. 1195.

Anderer ſpruch. Bey fernerem auſſenbleiben wird auf angebrachte ungehorſamsbeſchuldigung erkannt:

Daß implorat nach anderweit vorgehender gebührenden ladung zu erſcheinen, mit der verwarnung, daß widrigen falls er für einen böſzlichen verlaſſer zu achten.

§. 1196.

Endurthel. Erſcheinet nun der implorat auf gebührende ladung und eingebrachte

gebrachte ungehorſamsbeſchuldigung abermal nicht, erfolget dieſes urthel:

Daß implorat für einen böslichen verlaſſer ſeines ehegattens billig zu erklären, inmaſſen wir ihn hiermit dafür erkennen, implorantin aber der ehe halber gänzlich zu entbinden, und bleibt derſelben ſich anderweit chriſtlich zu verehlichen unbenommen.

§. 1197.

Solches gehet nur wider den verlaſſenden theil.

Fände ſich indeſſen der verlaſſer wieder ein, und die verlaſſene wolte ihn wieder annehmen, wird des vorgedachten ſpruchs ungeachtet, erkannt:

Daß implorat der implorantin ehelich wieder beyzuwohnen ſchuldig.

I.

Fürſicht.

Daher iſt rathſam, daß die verlaſſene ſich erkläre, wie ſie nach erfolgtem ſpruch der eheſcheidung den verlaſſer nicht wieder annehmen wolle, anerwogen ſonſt dieſer, wenn er wieder heyrathet, des verbrechens der vielweiberey ſchuldig wird. Wie denn auch dem verlaſſer wieder zu heyrathen nicht leichtlich verſtattet wird. **Krauſe** am a. o. bl. 347. **Schöpf** de proceſſu deſertionis.

§. 1198.

Eheverſpruch im rauſch.

Wenn jemand halb betruncken oder bey einem rauſch ſich mit einer perſon ehelich verſprochen; iſt rechtens:

Daß beklagter ſeines vorwendens ohngeachtet, die ehe mit klägern, vermittelſt prieſterlicher verbindung, zu vollziehen ſchuldig.

§. 1199.

Heimliche verlobung vermittelſt eides.

Falls einer, vermittelſt eides, ſich heimlich verlobet; wird geſprochen:

Daß N. N., inſonderheit da deſſen eltern nicht einzuwilligen, beſtändig verharren, ſolches ehegelöbnis zu vollziehen, nicht anzuhalten; es wäre denn, daß die eltern ihre bewilligung darein zu ertheilen, vermocht werden könten, auf ſolchen fall wäre N. N. die ehe mit implorantin zu vollziehen ſchuldig, und dieſe ihn an ſeiner anderweiten verehligung, vermittelſt eines einſpruchs, zu hindern wohl befugt. V. R. W.

Mmmm 2 §. 1200.

§. 1200.

Nach beſcheinigter ſchwängerung ſpricht man auf den erfüllungseid wegen der ehe.

Wenn die ſchwängerung erwieſen, mag der implorat, die ehe zu vollziehen, ſchuldig erkannt werden:

Daß implorantin die geklagte ſchwängerung zur nothdurft beſcheiniget. Würde ſie nun auch, daß implorat ihr die ehe/ und ſie zu heyrathen, verſprochen, vermittelſt leiblichen eides erhalten, und alſo zur erfüllung ſchweren, inmaſſen ihr zu thun oblieget, ſo hätte ſie auch die geklagte eheverſprechung gnüglich dargethan, und iſt demnach implorat, ſeines einwendens ohngeachtet, die ehe mit implorantin, vermittelſt prieſterlicher trauung zu vollziehen, ſchuldig, widrigenfalls wird er durch die weltliche obrigkeit darzu angehalten.

§. 1201.

Wo der implorant die eheklage fallen läſſet.

Hätte implorant die eheklage fallen laſſen; iſt der ſpruch:

Daß zwar imploratin, geſtalten ſachen nach, von der wider ſie angeſtellten eheklage zu entbinden, jedoch für die aufgewandte unkoſten 20. thlr., und zu milden ſachen, 5. rth. ſtrafe, daß ſie mit annehm- und wiederausantwortung des mahlſchatzes, ſo leichtſinnig verfahren, zu erlegen ſchuldig.

§. 1202.

Wenn eines die klage fallen läſſet, und ein anderer eine dritte kömmt mit ein?

Wo die implorantin ihre klage fallen laſſen, und eine dritte perſon interveniret, iſt rechtens:

Dieweilen implorantin ihre eheklage gutwillig fahren laſſen; ſo wird nunmehro das zwiſchen dem imploraten und der intervenientin gehaltene ehegelöbnis durch eheliche trauung und beywohnung billig vollzogen.

§. 1203.

Eid wegen der ſchwängerung.

Eine geſchwängerte weibsperſon, welche eidlich darthun ſoll, daß ſie von dem N. N. geſchwächet worden; erhält dieſen beſcheid:

Würde implorantin, daß ſie von imploraten geſchwängert worden, und davon eines kindes geneſen, auch auf ſein geheiß das kind auf einen andern taufen laſſen, vermittelſt cörperlichen eides erhalten, inmaſſen ihr

ihr zu thun oblieget, ſo ergehet in der ſache ferner, was recht iſt.

§. 1204.

Geſtehet der implorat den beyſchlaf, ſchiebet aber die eheliche zuſage der implorantin ins gewiſſen; iſt rechtens: **Eheverlöbnis: ich will dich nicht verlaſſen ꝛc.**

Würde implorantin, vermittelſt eines leiblichen eides, daß implorat ihr mit dieſen worten: „ſie nimmermehr zu verlaſſen, und daß ſie die ſeine und keine „andere ſeyn ſolle“, die ehe verſprochen habe, zu erhalten; ſo iſt implorat die ehe mit ihr gebührend zu vollziehen ſchuldig.

I.

Vermöge hochfürſtl. Heſſiſcher verordnung bl. 31. **der kirchenordnung** ziehen die worte: **ich will dich nicht verlaſſen,** keinen eheverſpruch nach ſich.

§. 1205.

Wo der implorat weder des beyſchlafs noch der ehelichen zuſage geſtändig; jedoch zu einem abtrag ſich verſtehet, wird verabſchiedet: **Abfindung mit der implorantin.**

Dieweilen implorat auf unſere zuredung zu verhütung weitläuftigkeit der implorantin 14. rthlr. 4. gr., als 2. rthlr. 12. gr. von dato innerhalb 14. tagen, und die übrigen 11. rthlr. 16. gr. nächſtkommenden Michaelis zu entrichten, und jedesmal bey uns einzulegen verſprochen, implorantin auch damit zufrieden geweſen; ſo iſt er auch ſolcher ſeiner bewilligung, bey vermeidung der hülfe, nachzukommen ſchuldig.

§. 1206.

Will der implorant des eheverlöbniſſes halber nicht ſchweren, iſt beſcheid: **Weigerung des eides.**

Dieweil implorat den am 9. jan. dieſes jahres ihm zuerkannten eid der ehe halber nicht ſchweren wollen; ſo iſt er auch ſolche ehe durch den gewönlichen kirchgang, jedoch ohne gepränge, und unverlängert zu vollziehen, ſchuldig; in verweigerung deſſen wird er von der weltlichen obrigkeit darzu durch gewöhnliche mittel billig angehalten.

§. 1207.

Verheyrathung mit der ehebrecherin.

Ein ehebrecher, ſo von ſeinem eheweibe geſchieden worden, kan bey lebenszeit der ehefrau die ehebrecherin heyrathen, beſage Beyers additionum ad Carpzouium bl. 98. Daher wird in ſolchem fall geſprochen:

Daß impetranten, geſtalten ſachen nach, die verheyrathung mit der ehebrecherin zu verſtatten, jedoch, daß die trauung in der ſtille und ohne gepränge geſchehe.

§. 1208.

Andere urthel in conſiſtorialſachen: als:

Statt eines anhangs will ich noch einige urthel anfügen, deren einige auf das verlöbnis und deſſen giltigkeit oder trennung; andere auf die ehe und deren ſcheidung gehen; wieder andere aber von pfarramts und andern conſiſtorialfällen handeln.

§. 1209.

wie bey vorgeſchütztem haß

Wegen unverſönlichen haſſes wird das eheverlöbnis gar oft angefochten, wie **Jac. Carl Spener** de repudiorum iure in primis ex implacabilis odii cauſſa mit mehrern gezeiget hat; indeſſen diejenige, welche für die ehe geſprochen wiſſen wollen, darauf nicht ſehen. Ich aber halte für rechtens:

Würde imploratin vermittels leiblichen eides erhalten, mithin ſchwören:

Daß ſie glaube und dafür halte, ſie möchte mit dem imploranten eine vergnügte ehe nicht führen, auch daß ſie ihn nicht leiden könne;

ſo iſt ſie von der wider ſie angeſtellten eheklage billig zu entbinden, jedoch die desfalls verurſachte unkoſten imploranten zu erſtatten ſchuldig.

I.

Ich billige folgenden ſpruch beym **Spener** nicht:

Würde implorantens principalin, nach vorhergehender ſcharfen verwarnung für der ſchweren ſtrafe des meineides, ſich vermittelſt eides reinigen, und daß ſie ſich weder mit dem ſtudioſo N. N. noch dem vormaligen ſtadtſchreiber N. N. fleiſchlich vermiſchet und unzucht getrieben, ſchweren, inmaſſen ihr vor allen dingen zu thun oblieget, ſo hat implorat dasjenige, ſo er zu beſcheinigen ſich angemaſſet, nicht beybracht, derowegen derſelbe,

derſelbe, nach inhalt des vorhandenen rechtskräftigen urthels, mit ermelter implorantin die ehe, vermittelſt prieſterlicher copulation, zu vollziehen ſchuldig.

§. 1210.

Allein, da der implorat davon appellirete, erhielte er nachſtehendes urthel, welches im reviſionsverfahren beſtättiget iſt: zu verabſchieden.

Würde appellantens principal vermittelſt eides erhalten, und daß er zu der zeit, als er ſich mit N. N. in ein ehegelöbnis eingelaſſen, von einem unanſtändigen und verdächtigen umgang derſelben mit mannsperſonen keine nachricht, noch wiſſenſchaft gehabt, ſolches auch, und inſonderheit dasjenige, ſo er . . diesfalls angeführet, erſt dazumal in erfahrung gebracht, und weder zur zeit des fol... und des fol... eröfneten urthels gewuſt, ſowol ſolches gefährlicher weiſe nicht angegeben noch erdichtet, und die zeugen davon etwas auszuſagen, beredet und verleitet, ſondern daß ſolches gegründet ſeye, gewiß glaube, ingleichen deswegen einen warhaften abſcheu gegen ſie habe, ſchweren, ſo iſt wohl appelliret, und appellatens principalin zu dem . . erkannten eid ferner nicht zuzulaſſen, jener auch nunmehro mit ihr die ehe, vermittelſt prieſterlicher copulation, zu vollziehen nicht ſchuldig. V. R. W.

I.

Auf die genugthuung ſprechen einige conſiſtorien von amtswegen, wenn gleich der implorant nicht darum gebeten. Sie ſetzen auch der obſiegenden pártei eine geltbuſe an, z. e. Unkoſten und ſtrafe.

Es iſt auch imploratin dem imploranten 100. **fl. zur genugthuung zu leiſten, ingleichen gnädigſter herrſchaft** 20. **rthlr. ſtrafe zu erlegen ſchuldig.**

Allein überhaubt láßt ſich dergleichen erkenntnis ſo ſchlechter dingen nicht billigen. Doch gibt es fälle, wenn kein eid abgelegt worden, darinne ſolcher ſpruch platz findet.

§. 1211.

Wo eine bloſſe unterhandlung wegen zukünftiger ehe vorgeweſen, der eine theil aber wieder davon abzugehen vermeinet, ob er gleich etwas auf die treue gegeben, wird erkannt: Bey vorſchlägen wegen des eheverlöbniſſes.

Daß

Daß das angegebene ehegelöbnis/ geſtalten ſachen nach, für bindig nicht zu achten, inmaſſen wir ſolches für unbindig erklären, auch beyden theilen ſich anderweit chriſtlich zu verehlichen, verſtatten.

§. 1212.

Verlöbnis unter bedingung.

Bey wegfallender bedingung iſt das eheverlöbnis alſo aufzuheben:

Daß die zwiſchen N. N. tochter und N. N. mit gewiſſer bedingung vorgegangene eheverſprechung nunmehro erloſchen, mithin implorant dieſelbe zu hinterziehen, wohl befugt, auch beyden theilen ſich anderweit chriſtlich zu verehlichen, billig zu verſtatten.

§. 1213.

Zwo eheverſprechungen, wo eine ſchwängerung.

Wäre das letztere verlöbnis durch prieſterliche einſegnung feſt gemacht, das erſtere aber nur durch fleiſchliche vermiſchung vollenzogen, iſt beſcheid:

Daß es, geſtalten ſachen nach, bey der, zwiſchen imploraten und deſſen eheweib, vermittelſt prieſterlicher trauung und erfolgten ehelichen beywohnung, vollzogenen ehe billig zu laſſen, es iſt aber implorat der implorantin, für die zugefügte ſchwängerung, die ihr nach gelegenheit dieſes falls an ihren ehren unnachtheilig, gebührenden abtrag zu thun, ingleichen die auf den proceß gewandte unkoſten, auf vorhergehende liquidation, und unſere ermäſſigung zu erſtatten ſchuldig.

§. 1214.

Abſchwerung des eheverſpruchs.

Hätte implorat, daß er der implorantin die ehe nicht zugeſaget, vermittelſt eides erhalten; ſo wird, einiger meynung nach, alſo erkannt:

Dieweiln implorat vermittelſt eides erhalten, daß er implorantin keine ehe verſprochen, noch, ſie in lieb und leid zu verlaſſen, zugeſaget; ſo wird er von der eheklage und ihren zuſprüchen billig entbunden.

§. 1215.

Entbindung von der eheklage.

Wenn die implorantin die zuſage der ehe zu beweiſen nicht vermag; iſt rechtens:

Daß, wenn gleich implorat der ſchwängerung

nicht

nicht in abrede geweſen, er jedoch der ehelichen zuſage nicht geſtändig ſeyn wollen, implorantin auch diesfalls nichts erweiſen können; ſo wird er der geklagten ehe halber von ihr hiermit entbunden. Wegen zugefügter ſchwängerung aber iſt er, auf unſer erkenntnis, ſich mit ihr abzufinden ſchuldig.

§. 1216.

Wo die braut den bräutigam verläſſet.

Verlieſſe die braut ihren bräutigam zeit währenden aufgebotts, und bliebe ungehorſamlich auſſen, ſpricht man:

Daß implorantin nunmehr als eine muthwillige verlaſſerin ihres bräutigams billig zu erklären, und das zwiſchen ihnen gehaltene ehegelöbnis wiederum aufzuheben auch der weltlichen obrigkeit die ſtrafe wider ſie vorzubehalten, dem imploranten aber, als dem unſchuldigen theile, und weil er ſeines verhaltens gute kundſchaft eingebracht, ſeiner gelegenheit nach anderweit ſich zu verehlichen, und die ehe chriſtlich zu vollziehen, nachzulaſſen.

§. 1217.

Wenn implorat die ſchwängerung geſtehet, hingegen den eheverſpruch leugnet?

Wenn der implorat des beyſchlafs geſtändig, die eheliche zuſage aber verneinet, und implorantin dabey beruhet, erfolgt dieſer beſcheid:

Daß implorat, der ehe wegen von der implorantin anſprüchen billig zu entbinden, für die zugefügte ſchwängerung aber iſt derſelbe auf unſer erkenntnis ſich mit ihr abzufinden ſchuldig.

Oder: **Dieweilen implorantin von ihrer eheklage ſelbſten abgeſtanden; ſo wird implorat davon entbunden, für die ſchwängerung aber iſt er auf unſer erkenntnis ihr abtrag zu thun ſchuldig.**

§. 1218.

Der implorat iſt zu dem reinigungseid nicht allemal zuzulaſſen, ſondern es wird z. e. erkannt:

Dieweil implorat nicht verneinet, daß er die implorantin noch im junio dieſes jahrs fleiſchlich erkannt, und die in ſeinem am 18. may zuvor an ſie gethanen ſchreiben ihme vorbehaltene vertröſtung der ehe dahin erklä-

ret: er hätte es nicht alſo von hertzen gemeinet, ſondern dadurch etwas von ihr zu erlangen verhoffet; ſo mag er auch, bey ſo geſtalten ſachen, zum eide nicht gelaſſen werden; ſondern iſt nunmehr die implorantin zu ehelichen ſchuldig, oder in deſſen verweigerung von der weltlichen obrigkeit durch zwangsmittel darzu anzuhalten.

§. 1219.

Reinigungseid, wegen des eheverſpruchs u. ſchwängerung.

Wegen abgeleugneter ſchwängerung und eheverſpruchs wird alſo verabſchiedet:

Daß implorat vor allen dingen ſich vermittelſt leiblichen eides zu reinigen, und daß er ſich mit implorantin fleiſchlich nicht vermiſchet, noch ihr die ehe dabey verſprochen, zu ſchweren ſchuldig, und ergehet ſodann in der ſache ferner, was recht iſt.

§. 1220.

Endurthel darauf.

Wenn der reinigungseid abgeſchworen, iſt der beſcheid:

Dieweilen implorat den ihm zuerkannten reinigungseid, und daß er implorantin die ehe niemalen verſprochen, nunmehro würcklich geſchworen, ſo wird er von der implorantin an- und zuſprüchen, der ehe halber, billig entbunden und losgezehlet; inmaſſen wir ihn hiermit davon entbinden und loßzehlen, auch beyden theilen, ſich anderweit chriſtlich zu verehelichen, verſtatten.

§. 1221.

Urſachen, warum der eheverſpruch aufzuheben?

Wenn von den verlobten einer des diebſtahls gerichtlich überführet worden, oder einen übelriechenden athem, oder ſonſt einen haubtfehler hat, und man ſolches vor der verſprechung nicht gewuſt, wird geſprochen:

Daß, geſtalten ſachen nach, die zwiſchen N. N. und N. N. beſchehene eheverſprechung, billig aufzuheben, auch beyden theilen, ſich anderweit chriſtlich zu verehelichen, nachzulaſſen.

§. 1222.

Aufhebung des verlöbniſſes wegen ungleichen alters.

Wenn eine eheverlobung wegen allzu ungleichen alters aufgehoben wird, iſt beſcheid:

Daß die zwiſchen implorantin und imploraten vorgegangene eheverſprechung, geſtalten ſachen nach, aufzuhe-

zuhe-

zuheben, auch beyden theilen ſich anderweit chriſtlich zu verehlichen zu geſtatten, es wird aber ſowohl implorantin als implorat wegen der bey dieſer eheſachen gebrauchten leichtſinnigkeit und zwar jene mit 4. wochen gefängnis oder 10. rthlr. der kirche zu N., dieſer aber mit 14. tagen gefängnis oder 5. rth. der gedachten kirche zu erlegen, nicht unbillig in ſtrafe genommen.

§. 1223.

Beſchweret ſich das eheweib über die untüchtigkeit ihres ehemanns und ſind keine offenbare merckmahle, derſelben beyzuwohnen da, beyderſeits eheleute es aber bekennen, ſpricht man z. e. *Trennung der ehe wegen untüchtigkeit.*

Würden beyde theile, nach vorhergehender ſcharfen verwarnung für der ſchweren ſtrafe des meineides, vermittelſt leiblichen eides erhalten, und, daß alſobald von der hochzeit an binnen 3. jahren er das eheliche werck mit ihr nicht vollbringen können, ungeachtet er es öfters verſuchet, und dabey ſeinen möglichen fleiß angewendet, ſie auch ſolches ihm nicht verſaget, noch daran hinderlich geweſen, ſondern das ihrige, und ſoviel ihr dabey zukommen, treulich gethan, ſchweren, inmaſſen ihnen beyderſeits zu thun oblieget; ſo wäre die zwiſchen ihnen angemaßte ehe für nichtig und unbindig zu erklären.

§. 1224.

Was die irrungen zwiſchen eheleuten betrift, trägt es ſich jeweilen zu, daß der ehemann ſich künftig gütiger gegen ſeine frau zu betragen, und ſie gegen vorſtand wieder zu ſich zu nehmen verſpricht; alsdann iſt rechtens: *Nach geleiſteten vorſtand muß der eine ehegatt ſich zum andern begeben.*

Dieweil implorant den ihm zuerkannten vorſtand, anderer geſtalt nicht, als vermittelſt eides zu leiſten vermag; ſo wird er, geſtalten ſachen nach, billig damit zugelaſſen, und iſt implorantin, wenn er ſolchen würcklich geleiſtet, auch ihres orts, dem imploraten wieder ehelich beyzuwohnen ſchuldig.

§. 1225.

Wenn aber der ehemann ſich dennoch ungeſtümm gegen ſeine frau bewieſe, muß erkannt werden: *Kömmt der eine dieſem nicht nach,*

Dieweiln implorat dem geleiſteten vorſtand zuwider,

erfolgt andere verordnung. der, gegen imploranten anderweit ſich ungebührlich betragen, ſo iſt ihm dieſelbe wider ihren willen noch zur zeit ferner zu tiſch und bette beyzuwohnen, nicht pflichtig.

§. 1226.

Beſcheinigung der wüterey. Dafern der ehemann ſich grauſam und wütend gegen ſein eheweib aufgeführet, wird dieſem die beſcheinigung ihres angebens alſo auferleget:

Würde implorantin die geklagte wüterey und grauſamkeit gebührend beſcheinigen, inmaſſen ihr binnen 14. tagen zu thun oblieget, ſo ergienge ferner in der ſache, was recht wäre.

§. 1227.

Verweigerung der ehelichen pflicht. Eine ehefrau, welche der ehelichen pflicht ſich zu entziehen ſucht, und dabey halsſtarrig beharret; iſt alſo in die wege zu weiſen:

Daß imploratin nunmehro, geſtalten ſachen nach, für eine bösliche verlaſſerin ihres ehemannes zu erklären, inmaſſen wir ſie hiermit dafür erkennen, imploranten principaln aber der ehe halber von ihr gäntzlich entbinden, auch ihm, als dem unſchuldigen theile, in andere wege ſich chriſtlich zu verehelichen, verſtatten.

§. 1228.

Untüchtigkeit nur gegen das eheweib. Wofern ein ehemann in abſicht ſeines eheweibs ſich für untüchtig zur ehelichen beywohnung hält, gegen andere weibsbilder aber trieb zum beyſchlaf hat, iſt rechtens:

Würde implorant zugleich eidlich erhalten, und, daß er ſeinem vorgeben nach auſſer imploratin gegen andere weibsperſonen trieb zum ehelichen beyſchlaf (vſtiones carnis) **empfinde, ſich auch zur ehelichen beywohnung und deren vollbringung ſattſam tüchtig achte, ſchweren; ſo wäre ihm ebenmäſſig, als imploratin, ſich anderweit chriſtlich zu verehelichen, zu verſtatten.**

§. 1229.

Untüchtigkeit des eheweibes. Wäre die ehefrau zum eheſtand untüchtig, iſt zu ſprechen:

Daß, geſtalten ſachen nach, die zwiſchen implorantin und imploraten angemaßte ehe für nichtig zu halten,

ten, inmaſſen wir ſolche hiermit für nichtig erklären, auch ihm, ſich anderweit chriſtlich zu verehelichen, geſtatten.

§. 1230.

Falls der ehemann die frau für untüchtig zum eheſtande hielte, iſt rechtens: Beſichtigung darbey.

Daß die ehe, noch zur zeit nicht für ungiltig zu halten, noch dem ehemanne, ſich anderweit zu verehelichen, zu geſtatten, ſondern zuvörderſt bey dem eheweibe eine beſichtigung durch verſtändige und geſchworne wehmütter, dazu auch ein erfahrner arzt und wundarzt zu nehmen, anzuſtellen, und ſodann nach befinden in der ſache ergehet, was rechtens.

§. 1231.

Solte ein eheweib um die eheſcheidung nach 9. monaten, wegen angegebener untüchtigkeit ihres ehemannes, ihm ehelich beyzuwohnen, anſuchen; iſt beſcheid: Man glaubt dem vorgeben nicht ſo fort.

Daß implorantens principalin ihres einwendens ohngeachtet, zu imploraten ihrem ehemann ſich hinwiederum zu wenden, und ihm zu tiſch und bette zu folgen ſchuldig, in deſſen entſtehung würde ſie von der weltlichen obrigkeit durch gebührende zwangsmittel, nicht unbillig darzu angehalten.

I.

Kömmt es auf einen eid eines, wegen der untüchtigkeit abgeſchiedenen ehemannes an, ſo hernach trieb zum ehelichen werck bey ſich empfindet; iſt derſelbe alſo zu faſſen: Eid eines geſchiedenen untüchtigen, ſo heyrathen will.

Ich ſchwere hiermit zu GOtt dem allmächtigen einen leiblechen eid, daß ich anjetzo zur ehelichen beywohnung trieb und begierde bey mir empfinde, mich auch zu ſolcher beywohnung und deren vollbringung ſattſam zu ſeyn erachte. So wahr mir GOtt helfe durch JEſum Chriſtum, m inen erlöſer und ſeeligmacher, amen.

§. 1232.

Solte eine ehefrau, welche der ehemann für eine jungfrau gehalten, von einem andern geſchwängert worden ſeyn, iſt zu ſprechen: Geſchwächtes eheweib.

Daß die zwiſchen imploranten und imploratin vollzogene ehe billig wiederum aufzuheben, inmaſſen wir ſie hiermit aufheben, und, geſtalten ſachen nach, beyden theilen anderweit ſich chriſtlich zu verehlichen, verſtatten.

§ 1233.

Eid nach dem deſertionsproceß.

Es kan ſich zutragen, daß beym deſertionsproceß dem imploranten der eid zuerkannt wird, nach deſſen ablegung iſt der ſpruch:

Dieweil implorant vermittelſt eides erhalten, daß er nicht wiſſe, wo ſein eheweib hinkommen, daſſelbe auch bisher durch fleiſiges nachfragen und nachſchicken nicht auskundſchaften können, ſo wird er nunmehr der ehe wegen von ihr entbunden, und, da er, ſeinem vorgeben nach, ohne verletzung ſeines gewiſſens, auſſer der ehe nicht leben kan, ihm ſich anderweit chriſtlichen zu verehelichen, verſtattet.

§. 1234.

Appellation wider das eheſcheidungsurthel.

Iſt wegen böslicher verlaſſung eines ehegattens von dem andern appelliret, und über das vorige urthel beſchwerde geführet, erkennet man nach befinden:

Daß der deſertionsproceß vor dem gebührenden richter richtig verführet, derowegen die ehe zwiſchen beyden theilen für zertrennet und gäntzlich aufgehoben zu achten, auch dem appellaten, als dem unſchuldigen theile, anderweit ſich chriſtlich zu verloben, und ſodann die ehe, vermittelſt prieſterlicher copulation, zu vollziehen, nachzulaſſen.

§. 1235.

Schützet ein theil einen zwang vor, und beſcheiniget ſolchen, iſt beſcheid:

Daß die zwiſchen imploraten und imploranteus principalin getroffene ehe, geſtalten ſachen nach, und in anſehen, daß dieſe ihren freyen willen nicht darein gegeben, ſondern von ihrer mutter darzu gezwungen worden, für unbindig zu erkennen, inmaſſen wir ſie hiemit dafür erklären ꝛc.

§. 1236.

§. 1236.

Deſertionsproceß allhier.

Zum beſchluß will ich von der bößlichen verlaſſung noch zween merckwürdige fälle anfügen: N. N. lieſſe ſich im jahr 1714. mit Marien Eliſabethen W. . . allhier in ein chriſtliches ehegelöbnis ein. Die hochzeit ward gehalten. Die braut bliebe als getrauete etliche tage bey ihrem ehemanne, wuſte aber auf allerhand liſtige art demſelben die eheliche pflicht zu verſagen, wandte ſich auch wieder zu ihren eltern. Darauf gieng der in die 10. jahre verſchleifte deſertionsproceß an. Die verlaſſerin ſchützete vor, 1) daß ſie von den eltern gezwungen ſey, 2) daß ſie bey der prieſterlichen trauung auf des prieſters frage nicht mit ja geantwortet. Indeſſen pflegte ſie währenden proceſſes mit andern mannsperſonen einen verdächtigen umgang. Die eltern der verlaſſerin wurden auch als zeugen zugelaſſen. Endlich ſprach das hieſige conſiſtorium:

Daß beyde theile das auf die treu gegebene, auch was eines dem andern an heyrathsgut und ausſtattung zugebracht, einander wieder auszuantworten; imploratin auch 40. cammerfl. ſtrafe zu erlegen ſchuldig, und beyden theilen, ſich anderweitig zu verehlichen, nachzulaſſen.

Warum die vom imploranten auf 500. rth. angeſetzte proceßkoſten ſtillſchweigend aberkannt worden, iſt mir unbekannt? Wegen des vermutheten ehebruchs verlieret das weib auch die mitgiſt, **Böhmer** im I. E. P. L. 4. tit. 20. §. 31.

§. 1237.

Erſcheinung des verlaſſers am hochzeittag.

Zu N. N. verlieſſe ein ehemann ſein weib vor etwa 20. jahren. Er ward öffentlich geladen. Das verlaſſene eheweib verheyrathete ſich auf richterliche erlaubnis anderweit. Auf den hochzeittag ſtellete ſich der verlaſſer, mit dem vorgeben: daß er von der ladung nichts erfahren, ein; der bräutigam bote dem verlaſſer das weib an. Der verlaſſer, ſo ohnehin kein recht hatte, ſtand ab, und genoß als ein hochzeitgaſt mit. Hätte er aber geklaget, würde dieſer beſcheid erfolget ſeyn:

Daß implorantens ſuchen nicht ſtatt hat.

§. 1238.

Eingriff in eines andern pfarrey.

Nun folgen einige beſcheide und urthel in pfarramts- und andern conſiſtorialfällen, und zwar, wo z. e. ein prediger auſſer

ſeiner pfarrey geiſtliche amtsgeſchäfte ausüben wolte; wird er bedeutet:

Daß implorat ohne gebührende erlaubnis geiſtliche verrichtungen auszuüben, nicht befugt, daher derſelbe wegen ſeines bisherigen unbefugten unternehmens in 5. rthlr. ſtrafe zu nehmen, auch demſelben, bey 20. rthlr. ſtrafe/ ſich künftig in den ſtädten, ohne vergünſtigung, dergleichen zu enthalten ſchuldig.

§. 1239.

Irrungen wegen auslehnung der kirchencapitalien.

Bey kirchengeldern, ſo von den vorſtehern der kirche zu verlehnen, werden dieſelbe dahin beſchieden:

Daß die werbenden haubtſtämme künftig mit gewöhnlichen zinſen verzinſet, mit liegenden gründen, gegen genugſame bürgſchaft und der obrigkeit bewilligung, ohne einſchrenckung oder abſicht auf gewiſſe zeit, oder clauſula caſſatoria verſichert, und ohne vorbewuſt des pfarrers, nicht einer perſon zu viel ausgeliehen, auch die leute mit der gebühr für die obrigkeitliche ſchuldverſchreibung nicht übernommen werden.

§. 1240.

Gegebenes ärgernis vom pfarrer.

Wenn ein prediger der gemeinde ein ärgernis gegeben, z. e. zuerſt den geſegneten kelch und hernach das geſegnete brod den communicanten in der kirche gereichet:

Daß N. N. entweder ſelbſt auf der cantzel, oder wenigſtens durch den mitprediger bey der gemeine, des gegebenen ärgerniſſes halber, abzubitten ſchuldig.

§. 1241.

Ungiltiger eheverſpruch eines candidaten.

Falls einem, des pfarrers enckelin zu heyrathen, will aufgedrungen werden, wozu er ſich doch nur, in ſo fern ihm GOtt ein hinlängliches auskommen geben, und ſein hertz zu der perſon lencken würde, verbindlich gemacht, wird geſprochen:

Daß imploraten dergleichen heyrath auf ſolche art bey dem beruf nicht anzuſinnen, derſelbe auch, geſtalten ſachen nach, ſein verſprechen zu erfüllen, nicht gehalten, noch die implorantin ihn an künftiger heyrath hindern könne.

§. 1242.

§. 1242.

Wolten beyde eheleute, ſo währender ſcheidung von tiſch und bett, zum heiligen abendmahl begehren gelaſſen werden; iſt rechtens:

Zulaſſung zum abendmahl der ſtrittigen eheleuten.

Daß beyderſeits parteien ihre gegen einander angeführte beſchuldigungen zuforderſt beyzubringen ſchuldig, worauf alsdann, ſowol wegen der von beyden theilen geſuchten ſcheidung von tiſch und bette, als des von beklagten geforderten unterhalts, für ſich und ihr kind, in der ſache ferner ergehet, was recht iſt. Es iſt auch implorantin inzwiſchen zum beichtſtuhl und heiligen abendmahl/ wenn ſie ſich als eine reuige ſünderin darzu einfinden wird, nicht unbillig zuzulaſſen.

§. 1243.

Dafern währenden peinlichen proceſſes der peinlich beklagte, ſo ein ſicher geleit erlanget, zum heiligen abendmahl gehen wolte; geſchiehet folgende weiſung:

Zulaſſung eines peinlich beklagten zum abendmahl.

Daß N. N., wann er ſich als ein reuender ſünder im beichtſtuhl angeben wird, die vergebung und communion wiederfahren zu laſſen, jedoch zu vorhero ihn beſonders mit fleiß zu ermahnen, daß er ſich wohl prüfen, und, wenn ins künftige etwas über ihn ausgeführet würde, die kirchenſtrafe vorbehalten ſeyn ſolle.

§. 1244.

Solte jemand aus ſchnöder verachtung lange nicht zum heiligen abendmahl gegangen ſeyn; wird er alſo erinnert:

Verächter deſſelben.

Daß N. N., wenn er ſich nicht ändern, noch das heilige abendmahl geziemend genieſſen will, aus der ſtadt zu ſchaffen, und länger nicht zu dulten ſey.

§. 1245.

Verſtürbe ein verächter göttlichen worts und der heiligen ſacramente; ergehet des begräbniſſes halber dieſe verordnung:

Begräbnis der verächter der ſacramenten.

Daß der verſtorbene mit chriſtlichen cärimonien zur erde nicht zu beſtatten; daher derſelbe ohne leichenpredigt, geſänge, geläute, und alle andere cärimonien in der ſtille, auf einen armenſünderkirchhofe, in einem winckel zu begraben.

§. 1246.

Beerdigung eines, ſo eines unbekannten todes verfahren.

Weiß man nicht: ob der entleibte ſich ſelbſt umgebracht, iſt zu ſprechen:

Daß N. N. ein öffentlich leichenbegängnis, daferne es die ſeinigen begehren, mit gewöhnlichen cärimonien, und einer leichenpredigt zu halten.

§. 1247.

Hochzeit im pfarrhauſe.

Falls ein pfarrer ſeiner tochter hochzeit in dem pfarrhauſe machen wolte; erhält er folgende weiſung:

Daferne vor allen dingen der pfarrer zu N. für feuer und andern ſchaden zu ſtehen, gewöhnlicher maſſen angelobet; ſo iſt ihm auf ſein beſchehenes anſuchen, ſeiner tochter hochzeit in der pfarrwohnung daſelbſt auszurichten, nachgelaſſen.

§. 1248.

Schwängerung macht des ſchuldienſts nicht verluſtig.]

Ob ein ſchulmeiſter, welcher eine weibsperſon geſchwängert, beym ſchuldienſte zu laſſen? erhellet aus nachfolgendem erkenntnis:

Dieweiln N. N., daß er ſich mit N. N. zu unterſchiedenen mahlen fleiſchlich vermiſchet, und ſie geſchwängert, ihr auch die ehe zugeſaget, geſtanden; ſo iſt er, ſolchem ſeinem verſprechen nachzukommen, und die ehe, vermittelſt prieſterlicher trauung zu vollziehen ſchuldig, es werden aber beyde perſonen, und zwar jeder, dem herkommen gemäs, mit 5. rth. in ſtrafe genommen, und iſt N. N., geſtalten ſachen nach, weilen er ſonſt einen erbaren wandel geführet, und die gemeinde für ihn gebeten, bey ſeinem ſchuldienſt zu laſſen.

§. 1249.

Kirchenbuſſe am ort der ſchwängerung.

Eine geſchwächte weibsperſon muß kirchenbuſſe an dem orte thun, wo ihre ſchwängerung geſchehen:

Daß N. N. die kirchenbuſſe an dem orte der ſchwängerung zu verrichten, auch der gerichtsherr ſie deshalben dahin zu ſtellen, verbunden ſey.

§. 1250.

Aufhebung des ehegelöbniſſes ohne

Wenn über das ehegelöbnis und deren aufhebung ohne des conſiſtorii zuthun die parteien einen vertrag gemacht; ergehet an den pfarrer oder das amt dieſe weiſung.

Daß

Daß dieſe eheklage, ohne vorhergehende erkenntniß des conſiſtorii wider die ehe nicht beygeleget, oder zum vertrag gerichtet werden können, ſondern gemeldete perſonen ans conſiſtorium zur verhör zu weiſen. das conſiſtorium verbotten.

§. 1251.

Solte eine braut, der ihr bräutigam nach prieſterlicher trauung, ohne ihr beygewohnt zu haben, geſtorben, ſich zu andern jungfern auf hochzeiten geſellen, iſt zu ſprechen: Einen krantz trägt keine getraute, deren bräutigam verſtorben.

Daß N. N., einen krantz zu tragen, und auf hochzeiten zu andern jungfern ſich zu geſellen, und mit denſelben in proceſſionen zu gehen, nicht verſtattet werde.

§. 1252.

Ein unehelich erzeugtes kind, ſo von ſeinem abweſenden vater nicht erhalten werden kan, und die mutter auch arm iſt, hat der grosvater von väterlicher ſeiten zu erhalten, und iſt rechtens: Unterhaltung eines unehelichen kindes.

Daß ermelten N. N. vater zum unterhalt des von ſeinem ſohn mit N. N. in unehren erzeugten kindes, daferne dieſe es ſelbſt zu ernähren, nicht vermag, die benöthigten koſten, bis es ſein brod ſelbſt erwerben kan, herzugeben ſchuldig.

I.

An den meiſten orten muß ein uneheliches kind von der geburt an bis ins 14te jahr, und zwar bey gemeinen leuten mit 5. fl. jährlich unterhalten werden. In hieſigem oberfürſtenthum geben gemeine leute 5. Marburgerfl. und 1. mött korn, bis es 12. jahr alt. Wie lange?

§. 1253.

Beſchweret ſich die gemeinde, daß der zum predigamt beruſene eine allzuleiſe ſtimme habe; iſt beſcheid: Beſchwerde über zu ſchwache ſtimme des candidaten.

Daß der zur pfarrey in vorſchlag gebrachte N. N. wegen ſeiner allzu gelinden ſprache der gemeinde wider ihren willen nicht aufzudringen ſey.

§. 1254.

Ein buchdrucker iſt folgender maſſen zu vereiden: Eid der buchdrucker.

„ Ich N. N. ſchwere zu dem allmächtigen GOtt einen
„ leiblichen eid, daß ich künftige zeit, ohne vorwiſſen und unter-
„ ſchrift des decani der facultät zu N., darinnen die materia, ſo

„ mir zu drucken untergeben werden möchte, gehörig, oder des-
„ jenigen, welchem ſolches von ihnen aufgetragen, auch in poeſie
„ ohne des ſuperintendentens zu N., oder wem es ſonſten aufge-
„ tragen wird, unterſchrift nichts drucken, noch meinem geſinde,
„ oder andern, ſolches von meinetwegen in keinerley weiſe oder
„ wege, wie das durch menſchen liſt erdacht werden könte oder
„ möchte, zu thun, weder heimlich noch öffentlich geſtatten, und
„ ſolches weder um gabe, neid oder freundſchaft, noch kei-
„ nerley urſache willen anders halten, und mich ſonſten in mei-
„ nem drucken des heil. Röm. reichs und N. N (ſtatuten) ge-
„ mäß, bezeigen will; treulich und ſonder gefährde, ſo wahr mir
„ GOtt helfe, durch JEſum Chriſtum unſern herrn!

§. 1255.

Mehrere urtheile in conſiſtorialfällen, werden auſſer **Carpzoven** beym **Beyer** in ſeinen **zuſätzen** über jenen, und hn. prof. **Struven** zu Kiel, in der introductione ad praxin iuris canonici zu finden ſeyn.

Zwey und dreyſigſtes haubtſtück.

Von urtheln in provocationsſachen.

§. 1256.

Ich habe zwar ſchon oben §. 411. u. f. vom ungehorſam in dieſen händeln das nöthige beygebracht; allermaſſen aber jedoch von dieſem proceß noch eines und anderes anzumercken; ſo will ich dieſes hiermit bewerckſtelligen. Daß der proceß ex L. diffamari und ex L. ſi contendat, und zwar jener aus dem L. 5. C. de ingen. man., dieſer hergegen aus dem L. 28. D. de fideiuſſ. von den rechtslehrern gezimmert worden, ſiehet ein jeder. Im erſten fordere ich den diffamanten zur klage auf. Beym letztern verlange ich, daß meine einrede beſtehen bleibe.

Urſprung dieſes proceſſes. *Was der diffamat. proceß?* *Was der ex L. ſi cont.*

§. 1257.

§. 1257.

Wolte jemand den andern zu klagen oder repliciren auffordern, es wäre aber ein anderes rechtsmittel vorhanden, ſpricht man: Wenn die provocation unzuläſſig:

Daß provocantens ſuchen dies falls nicht ſtatt hat. Es iſt auch derſelbe die unkoſten ꝛc.

§. 1258.

Wolte ein gerichtsherr ſeinen amtshinterſaſſen ex L. ſi contendat auffordern; iſt beſcheid:

Daß provocantens ſuchen dahier nicht ſtatt hat.

§. 1259.

Die provocation aus dem L. diffamari kan bey einem jeden richter, darunter der provocat nicht einmal ſtehet, angeſtellet werden, geſtalt der provocat durch anſtellung der haubtklage die ſache an den ordentlichen richter bringen kan. Wolte alſo jemand die ausflucht des vorſtands der wiederklage und koſten halber oder des ungebührlichen richters hier vorſchützen; wird erkannt: Diffamation klagt man überall ein. Vorſtand.

Daß provocant zuförderſt den geforderten vorſtand ꝛc. zu leiſten, provocat hingegen, einwendens ungehindert, ſich allhier auf die diffamationsklage einzulaſſen verbunden.

§. 1260.

Der diffamat muß ſeine diffamation entweder durch vidimirte abſchriften, oder einen abgehörten zeugen beſcheinigen, widrigen falls erfolgt dieſe entſchlüſſung: Beſcheinigung der diffamation.

Daß provocantens ſuchen zur zeit nicht ſtatt hat.

§. 1261.

In wörtlichen injurienſachen, u. welche keine cauſſam debendi haben, in beſitzſachen, in peinlichen verbrechen, in anſehung eines dritten, auſſer, wenn das eheweib diffamiret worden, und endlich, wenn einer die diffamation nur erzehlet hat, wird die provocation nicht angenommen, ſondern erkannt: Wo die diffamations provoc. nicht ſtatt hat.

Daß provocantens ſuchen nicht ſtatt hat.

§. 1262.

Wo die diffamationsklage ſonſt richtig, iſt die ladung zu erkennen und der richter des diffamanten zur hülfe rechtens zu erſuchen. Weigert ſich dieſer, jenen zu ſtellen, iſt rechtens: Edictal ladung.

 Daß,

Daß, geſtalten ſachen nach, wider provocaten und diffamanten mit der öffentlichen ladung in 3. herren landen billig zu verfahren.

§. 1263.

Beſcheinigung der diffamat.

Erſcheinen die parteien, und die güte hat nicht verfangen, muß der diffamant auf die klage ſich einlaſſen. Verneinet er ſolche, hat der diffamat ſolche zu beſcheinigen, **von Wernher** P. 4. obſ. 166. Dies kan er, vermittelſt vorlegung der urſchriften, deren abſchriften bey der klage mit angeleget waren, verrichten. Darauf iſt der ſpruch:

Erfüllungseid.

Würde provocant vermittelſt leiblichen eides erhalten, daß dieſe diffamation ihre richtigkeit habe, demnach zur erfüllung ſchweren &c.

Jedoch kan dieſer eid nicht ſtatt haben, wo kein halber beweis vorhanden, ſondern es wird dem provocanten die beſcheinigung zuerkannt.

§. 1264.

Beweis der haubtklage.

Geſtehet der diffamant die diffamation, hat er ſich zum beweiß der haubtklage zu erbieten. Sonſt wird erkannt:

Daß provocat, dieweil er der eingeklagten diffamation geſtändig, die haubtklage binnen 4. (6.) **wochen anzuſtellen verbunden, mit der verwarnung, daß widrigen falls ihm ein ewiges ſtillſchweigen auferleget werden ſolle.**

I.

Wo ſolche anzuſtellen?

Dem diffamanten ſtehet frey, die haubtklage entweder vor ſeinem richter, oder vor dem richter der diffamation anzuſtellen, **von Wernher** P. 5. obſ. 109.

§. 1265.

Ungehorſam des diffamanten,

Iſt der provocat ungehorſam, wird auf die eingebrachte ungehorſamsbeſchuldigung geſprochen:

Daß provocat mit ſeiner klage, dafern er wider provocanten einige hätte, ferner nicht zu hören, ſondern ihm ein ewiges ſtillſchweigen billig auferleget wird. Es iſt auch diffamant die unkoſten &c.

§. 1266.

oder diffamaten.

Erſchiene der diffamat in der erſten tagfahrt nicht, wird derſelbe

ſelbe in die koſten vertheilet, und der diffamant von der inſtantz entbunden:

Daß der diffamant von der inſtantz zu entbinden, auch iſt diffamat demſelben die unkoſten ꝛc. zu erſtatten, nicht minder vorſtand wegen fortſetzung des ſtreits zu leiſten, ſchuldig.

§. 1267.

Wenn der diffamant nicht erweiſet:

Liegt der diffamant mit der angemaßten beſcheinigung unten, iſt der ſpruch:

Daß diffamant dasjenige, ſo ihm zu beſcheinigen auferleget und er ſich angemaſſet, gebührend nicht beygebracht, derowegen ihm dies falls ein ewiges ſtillſchweigen aufzulegen. Er iſt auch die koſten ꝛc.

§. 1268.

Provocation ex L. ſi cont.

Dies ſey genug von den diffamationsſachen. Hätte aber jemand triſtige einreden, und befahrete deren verluſt, kan er den gegner nicht zur klage, ſondern zur einlaſſung auf die ſchutzreden und replic auffordern. Derowegen er ſeine bitte nicht auf ein ewiges ſtillſchweigen, ſondern dahin: „ daß provocanten ſeine „ ſchutzwehren wider provocatens anſprüche bey kräften bleiben „ möchten “, richten muß. Hier iſt keine vorhergehende diffamation erforderlich. Dies mittel findet bey den zerſtörlichen ausflüchten, und auch bey denen verzögerlichen, welche die ſache angehen, ingleichen den anomalis platz. Auf die bloſſe replic aber läſſet ſich dies rechtsmittel nicht ziehen; wo hingegen die ſchutzreden nicht zuläſſig, mag auch aus dem L. ſi contendat nicht geklaget werden. Derowegen, wenn jemand aus einer handſchrift oder wechſel ſchuldig iſt, und den gläubiger auffordern wolte, auf ſeine unlautere ſchutzreden ſich einzulaſſen, iſt beſcheid:

Wo ſie ſtatt hat.

Daß provocantens ſuchen nicht ſtatt hat.

§. 1269.

Bey lehn und landerben.

Wo indeſſen einer auf eine gewiſſe maſſe zu ſeiner zeit etwas zu leiſten hätte, z. e. der lehnerbe dem landerben; alsdann wird erkannt: (§. 406.)

Dieweil provocant die lehnsfolge an den N. N. und deſſen zugehör eingeräumet; die übrigen aber provocat für erbe ausgegeben, derowegen dieſer ſich hierauf ein-

einzulaſſen und ſeine erklärung deshalber zu thun, auch im fall provocant ſolche ſtücke gleicher geſtalt für leben hält, dieſes gebührend auszuführen hat, von Berger in el. proc. prouoc. §. 51. bl. 250.

§. 1270.

Wo ſie anzuſtellen? Dieſe provocation muß der provocant vor ſeinem gerichtſtande anſtellen. Iſt der provocat ungehorſam, ſpricht man, wie oben §. 407. und 408. zu befinden. Erſcheinet derſelbe und verneinet die provocation zum theil; erkennet man, wie oben §. 409. zu leſen. Geſtehet er aber die provocation und füget eine ſachdienliche replic an; iſt rechtens:

Verfahren dabey.

Daß provocat ſeine replic binnen 14. tagen, provocantens gegenbeſcheinigung und andere rechtliche nothdurft, in ebenmäſſiger friſt, vorbehältlich, gebührend zu beſcheinigen ſchuldig.

§. 1271.

Unerheblichkeit der replic. Solte aber die replic unerheblich ſeyn, und der provocant ſeine ausflüchte beſcheiniget haben; iſt rechtens:

Daß provocantens habende ſchutzrede (wie ſie heiſſet z. e. excuſſionis) wider provocatens an- und zuſprüche billig bey kräften bleibet.

§. 1272.

Nicht erfüllter handel. Wäre die ſchutzrede des nicht erfüllten contracts beygefüget; wird hinzugeſetzet:

Derowegen provocant den verkauften acker, ehe und bevor provocat das kaufgeld bezahlet, demſelben einzuräumen nicht ſchuldig.

§. 1273.

Unbeſcheinigte provocation. Hat der provocant ſeine provocation gebührend nicht beſcheiniget, wird er alſo abgewieſen:

Daß provocantens ſuchen nicht ſtatt hat; es iſt auch derſelbe provocaten die unkoſten ꝛc.

Drey

Drey und dreyſigſtes haubtſtück.

Von vollſtreckung eines rechtskräftigen urthels oder gerichtlichen beſcheids.

§. 1274.

Wenn zur hülfsvollſtreckung eine gewiſſe tagfahrt anbeziehlet, dieſe aber aufgenommen und weiter hinausgeſetzet worden, muß dem beklagten dieſes verkündet werden, anderer geſtalt, mit der hülfe nicht verfahren werden kan, und wird deshalber alſo zu erkennen ſeyn: *Aufſchub derſelben iſt dem beklagten zu verkündigen.*

ꝛc. Daraus ſo viel zu befinden, daß mit vollſtreckung der hülfe wider N. N., geſtalten ſachen nach, und weil ihm, daß ſolche bis den . . . oder folgenden tages ausgeſetzet ſey, nicht bekannt gemacht worden, gebührend nicht verfahren.

§. 1275.

Ferner kan die hülfsvollſtreckung nicht für richtig gehalten werden, wenn ſolche allzu kurtz vor den feſten oder gleich nach den feſttagen vorgenommen worden, mithin iſt dieſer halben zu ſprechen: *Friſten dörfen nicht zu kurtz ſeyn.*

Daß die am . . in das gut N. N. vollſtreckte hülfe und einweiſung wieder aufzuheben; es wird aber nichts deſto minder mit vollſtreckung beſagter und folgender hülfs- (actuum) handlungen anderweit gebührend und ſchleunig verfahren.

§. 1276.

Würde die ausflucht der beſchehenen zahlung oder habenden gegeneinanderaufhebung ſo fort zu beſcheinigen ſeyn, können ſolche auch bey der hülfsvollſtreckung eingewendet werden, dafern aber ſolches bey der kriegsbefeſtigung geſchehen und beym gegenbeweiſe deshalber nichts ausgeführet worden wäre, wird beklagter auf dieſe maſſe damit abgewieſen: *Welche ausflüchte zuläſſig?*

Daß wider beklagten, ſeines vorwendens ungeachtet, in entſtehung gütlicher befriedigung mit der hülfe

auf das num. . . angeſetzte capital, ſamt zinſen und unkoſten, daran die, ſo nicht bereits gemäſſiget ſind, auf . . rthlr. . . krzr. gemäſſiget werden, gebührend zu verfahren.

§. 1277.

Noch andere.

Dem beklagten iſt auſſer vorberührten beyden behelfen nachgelaſſen, noch andere habende ausflüchte zu gehöriger zeit vorzuſchützen, z. e. daß die urkunde falſch ſey, zumahln, wenn es eine gantz andere hand, und daß ein blanquet darzu mißbrauchet worden, oder ſolches ein kleines oben und unten beſchnittenes zetelgen, ſo vermuthlich von einem handbriefe abgeſchnitten, aus der unterſchrift und dem augenſchein wahrzunehmen, ſo gar, daß einem wohlangeſehenen und bemittelten beklagten, gegen einen nicht ſonderlich wohlberufenen kläger, die eidliche ableugnung, dergleichen urkunde, nachſtehender weiſe verſtattet wird:

Daß beklagtens principal die vorgelegte urkunde, wenn er ſolche nochmals zu erkennen nicht gemeinet, jedoch dergeſtalt, daß er ſolche ſelbſt nicht geſchrieben, noch durch einen andern mit ſeinem wiſſen und willen ſchreiben laſſen, auch damals, als ob ſolche ſchon aufgeſetzt geweſen, nicht unterſchrieben, vermittelſt eides, nach vorgehender ſcharfen verwarnung für der ſchweren ſtrafe des meineides, worzu, geſtalten ſachen nach, ein geiſtlicher zu gebrauchen, zu verneinen ſchuldig.

§. 1278.

Schutzreden, ſo von amts wegen zu beobachten.

Wenn er aber ſolches unterlaſſen, können die gerichte ſolche ausflüchte, welche eine begünſtigung zum grunde haben, wohin auch unter andern der verbotene wucher gehöret, amts wegen in unterſuchung ziehen, mithin die hülfsvollſtreckung bis zur erörterung ausſetzen, und wird ſolchen falls zu erkennen ſeyn:

Daß, geſtalten ſachen nach, zuförderſt der num. . . vorgegebene ſcheinhandel und unmäſſige wucher gebührend zu unterſuchen und zu erörtern, inmaſſen zu ſolchem ende commiſſion billig anzuordnen, worauf und wenn die diesfalls ergangenen acten zu dieſen gebracht, ingleichen von den parteien kürtzlich verfahren und zum urthel beſchloſſen wird, in der ſache ferner ergehet, was recht iſt.

§. 1279.

Wäre es etwa unbekannt, worin die hülfe zu vollſtrecken, kan der ſchuldner angehalten werden, ſein vermögen eidlich anzuzeigen, wie folgendes urthel lautet: Sachen, worin die hülfe ergehet.

Daß beklagtens principal, des beſchehenen vorwendens ungeachtet, ſein vermögen und wo ſolches anzutreffen, geſtalten ſachen nach, vermittelſt eides, anzuzeigen ſchuldig, worauf alsdann ferner ergehet, was recht iſt.

§ 1280.

Weiln jeder hülfsactus in Sachſen in die unbeweglichen güter abſonderlich geſchehen muß, es wäre denn, daß beklagter die hülfe und einweiſung zugleich ergehen zu laſſen, bewilligte, ſo kan in der etwa zu beyderley vollſtreckung beſtimmten tagfahrt, ohne eine nichtigkeit beym proceſſe zu verhängen, nicht mehr, als die hülfe vor ſich gehen, mithin deswegen alſo verabſchiedet werden: Stufen bey der execution.

Daß wider beklagten auf den angeſetzten rechtstag die hülfe gebührend zu vollſtrecken, und ſodann zu der einweiſung eine anderweitige tagfahrt anzuberaumen.

§. 1281.

Würde die herrſchaft rückſtändige contribution zu fordern haben, könte ſofort mit öffentlicher feilbietung der anfang gemacht, und, nach erforderung der umſtände, diesfalls geſprochen werden: Subhaſtation, wenn dieſe

Daß N. N. wegen der aus ſeinen rechnungen gezogenen mängeln nunmehro für ſachfällig und überführt zu achten, derowegen er ſolche zu erſtatten, ſowohl die diesfalls verurſachten unkoſten, worbey die num. . . angeſetzten auf . . rthlr. . . krgr. zu mäſſigen, abzuführen ſchuldig, in verbleibung gütlicher entrichtung, wird mit der hülfe in deſſen zurückgelaſſenes haus oder übriges vermögen, und nachgehends mit öffentlicher feilbietung ſolchen hauſes gebührend verfahren, es wäre denn, daß auf vorherberührten hauſe von ſteuren und dergleichen gefällen eine merckliche ſumme aufgelauffen, auf den fall möchte auch ohne vorgehende gewöhnliche hülfsactus daſſelbe ſo fort wohl öffentlich feil geboten werden.

§. 1282.

plaz

Auch kan in ſolchen fällen mit der öffentlichen feilbietung verfahren werden, da der ſchuldner in ſeiner ausgeſtellten handſchrift, ſich der ſonſt üblichen friſten auch übrigen hülfsactuum begeben, uud, ſolche ſofort geſchehen zu laſſen, ſich anheiſchig gemacht hat, in deſſen betrachten zu erkennen iſt:

Daß die num. . . vorgelegten urkunden nunmehro für erkannt zu achten; derowegen beklagter die geklagten 100 rthlr. capital ſamt den von zeit des verzugs aufgelaufenen zinſen und verurſachten unkoſten, wovon die num. . . angeſetzten auf . . rth. . . krzr. zu mäſſigen, klägern zu erſtatten ſchuldig; in verbleibung gütlicher entrichtung, wird mit öffentlicher feilbietung des verſchriebenen hauſes gebührend billig verfahren.

§. 1283.

findet:

Oder, bey vorkommenden umſtänden, iſt das rechtliche erkenntnis auch darnach alſo einzurichten:

Daß, weiln beklagter, die num. . . auf 500 rthl. ausgeſtellte handſchrift, in welcher er ſolche poſt, auf die nächſte Franckfurter herbſtmeſſe abzuführen / oder ſo fort, daß der gläubiger durch öffentlichen verkauf ſeines mit lehnherrlicher bewilligung ihm verpfändeten rittergutes ſich bezahlt machen möge, ſich verſchrieben, auch zu ſolchem ende ſich der hülfe und einweiſung begeben, vor gerichte bereits für richtig erkannt, ſo iſt auf die ausgeſtellte verſchreibung ohne weiteres erkenntnis (recognition) mit der öffentlichen feilbietung wider beklagten zu verfahren.

§. 1284.

Rechnung bey der ſequeſtration.

Woferne die forderung eines gläubigers, welcher in des ſchuldners güter eingewieſen worden, durch die (ſequeſtration) verwaltung eines ſequeſters in unrichtigkeit kömmt, ſtehet demſelben die ausflucht unabgelegter rechnung entgegen, deswegen wird zu ſprechen ſeyn:

Daß kläger vor allen dingen über das gut N. die zeit über, da es ſequeſtriret geweſen, beklagtem richtige rechnung abzulegen ſchuldig, ehe und bevor ſolches geſchiehet,

ſchiehet, iſt dieſer mit klägern ſich fernerweit einzulaſſen nicht verbunden.

§. 1285.

Und über dies müſſen nicht nur die eingehobenen früchte, ſondern auch diejenige, welche aus dem gute zu nehmen und zu nutzen geweſen wären, in rechnung gebracht werden, weshalber der eingewieſene gläubiger alſo beſchieden wird:

Wie ſolche zu beſchehen:

Daß N. N. über das gut, wie er ſolches genützet und gebrauchet, ſowohl, wie er es nutzen und gebrauchen können und ſollen, richtige rechnung abzulegen ſchuldig.

§. 1286.

Intervention gegen die einweiſung.

Dererjenigen ſchuldner eheweiber, welche ſich etwa durch eine intervention, wider die einweiſung melden, können ſolche um ſo weniger abwenden, je weniger ihnen einiges nachtheil daher erwachſen kan, werden demnach der gebühr folgender maſſen mitbedeutet:

Dieweil beklagter die vorgelegte urkunde erkannt, ſo wird kläger in deſſelben eigenthümliche unbewegliche güter billig eingewieſen; es bleibt aber beklagtens eheweibe wegen der bey ihm habenden forderungen an deſſen hauſe und übrigen vermögen ſich gebührend zu halten, auch das ihr diesfalls zuſtehende vorzugsrecht auszuführen, unbenommen.

§. 1287.

Bieten des eheweibs bey der ſubhaſtation.

Solte des ſchuldners eheweib auf ihres mannes öffentlich feilgebotene güter, ſelbſt ein gebot thun, kan ſelbige, gegen vorſtand billig damit gehöret und hierauf erkannt werden:

2c. Wenn des ſchuldeners eheweib anerbothener maſſen vorſtand beſtellet, ſo wird mit ihrem darauf gethanenen gebot, das öffentlich feilgebotene gut, des beſchehenen vorwendens ungeachtet, gebührend billig heimgeſchlagen.

§. 1288.

Auch geſchiehet, nach erforderung der beſchaffenheit, die weiſung alſo; wird

2c. Des ſchuldners eheweib iſt nicht allein das an-

gelt wegen des (ſub haſta) öffentlich erſtandenen hauſes und gartens vollſtändig baar zu erlegen, ſondern auch wegen der jährlichen nachzahlung genugſamen vorſtand zu beſtellen, verbunden.

§. 1289.

erläutert.

Dahingegen iſt die bedingung, daß des ſchuldners weib in der zur (adjudication) heimſchlagung beſtimmten tagfahrt an der gebotenen ſumma ſo viel, als dieſe ihr einbringen überſtiege, erlegen wolle, in keine abſicht zu ziehen, ob ſie ſchon, einen bürgen zu ſtellen, ſich erbieten würde, ſondern ſie wird dergeſtalt abgewieſen:

2c. Des ſchuldners witben ſuchen wegen heimſchlagung des hauſes und 2c. hat nicht ſtatt, ſondern daferne ſie die darauf gebotene . . rthlr. baar zu erlegen, nicht gemeinet, iſt die von ihr beſchehene feilſchung (licitation) für unzuläßlich zu achten, und ſind beſagte ſtücke anderweit gebührend feilzubieten.

§. 1290.

Vorladung der gläubiger unnöthig.

Wolte ein oder der andere kläger den gerichten anſinnen, daß, woferne etwas im concurſe von unbeweglichen gütern erſtanden worden, die gläubiger zugegen ſeyn und vorgeladen werden müſten, wenn das erſtandene gut dem käufer gerichtlich zugeſchlagen würde, ſo wäre ſolch begehren auf dieſe maſſe abzuſchlagen:

Daß N. N. ſuchen um vorladung der gläubiger nicht ſtatt hat.

§. 1291.

Ausrechnung der kauffumme.

Bey dergleichen öffentlichen verkaufe der im concurſe verfallener güter, wird, bey ausrechnung der kauffumma, keine abſicht auf dasjenige genommen, was dem gemeinen ſchuldner wegen eines jährlichen unterhalts verſprochen worden, ſondern deshalber alſo erkannt:

Daß N. N. das N-ſche bauergut für die darauf gebotene 1000. rthlr. ganzer kauffumma und gegen erlegung der 500. rth. angelter, des von N. N. beſchehenen einwendens ungeachtet, billig zuzuſchlagen.

§. 1292.

§. 1292.

In betracht das abtriebs- und einlöſungsrecht an der öffentlich verkauften väterlichen verlaſſenſchaft den kindern anderer geſtalt nicht zuſtehet, als wenn ſie ſolche vermittelſt des beneficii inventarii antreten, ſo wird in dergleichen fällen darauf geſprochen: Nähergeltungsrecht der erben.

Würde N. N., daß er ſeines vaters verlaſſenſchaft cum beneficio inventarii antreten wolle, ſich gerichtlich anerklären, ſo wäre er zu dem geſuchten abtriebs- und wiedereinlöſungsrecht billig zuzulaſſen.

§. 1293.

Solte ſich ein ſchuldner vor ablauf zweyer jahren gerichtlich erklären, daß er das dem gläubiger verholffene und zugeſchlagene gut wieder an ſich zu bringen und einzulöſen geſonnen, iſt ihm hierzu und zur desfalls erforderlichen wiederbezahlung binnen dieſer friſt, eine tagfahrt, durch folgendes urthel zu beſtimmen: Einlöſung der verholfenen ſtücke.

Daß kläger zur wiedereinlöſung des erſtandenen guts, des geſchehenen vorwendens ungeachtet, billig zuzulaſſen, er iſt aber das kaufgeld in ordnungsfriſt zu erlegen ſchuldig.

I.

Nach den kayſerlichen rechten hat der ſchuldner gegen den gläubiger das einlöſungsrecht binnen zweyen jahren, L. 3. §. C. de iur. dom. imp., nicht aber gegen einen auswärtigen käufer, L. 8., L. 18 C. de diſtr. pign., **Lauterbach** im coll theor. pract. D. L. 42. tit. 1. §. 35. bl. 318. Die landesordnungen ſind dies falls ſehr unterſchieden, **Lauterbach** am a. o. L. 21. tit. 5. §. 8. In den Heſſen-Caſſeliſchen landen wird ein unterſchied gemacht: ob ein dritter und der gläubiger zuſammen und ſehr gering bieten, alsdann wird die ſache geſchätzet, und dem gläubiger unwiederlößlich zugeſchlagen, wenn er das gut dafür behalten will. Wo nicht, bleibt dem ſchuldner das einlöſungsrecht binnen zwey jahren, **königl. fürſtl. Heſſ. untergerichtsordnung** art. 6. §. 18. bl. 38. u. f. Wenn dieſes

§. 1294.

Ob zwar nicht ungewöhnlich, daß diejenige güter, welche zum verkauf öffentlich feil ſind, (durch 3. beeidigte) geſchätzet werden, ſo iſt ſolches doch nachgehends weiter nicht zugelaſſen, wenn die Schätzung.

die zum daraufbieten geſetzte 10wöchige zeit ihre endſchaft erreichet und der käufer ein recht daher erlanget hat, derowegen erkannt wird:

Daß die anderweitige öffentliche feilbietung des N. hauſes mit der gerichtlichen würderung (ſchätzung) nicht ſtatt hat, ſondern es wird daſſelbige, des beſchehenen einwendens ungeachtet, N. N. für die darauf geſetzte ſumma der 150. rth. nicht unbillig zugeſchlagen.

Gebot des eheweibs. Und wenn etwa vorher von des ſchuldners eheweibe ein mehreres darauf geboten worden, dieſe aber davon abgegangen wäre, kan diesfalls folgender zuſatz beygefügt werden:

Es bleibet aber N. N. und den übrigen gläubigern von des ſchuldners eheweibe den abgang an den vormals von ihr darauf gebotenen 200. rth, zu ſuchen, unbenommen.

§. 1295.

Demjenigen, wider welchen ein verdacht obhanden, daß er das erſtandene gut nicht für ſich, ſondern zum vortheil eines andern wiedereinzulöſen vorhabens ſeye, kan, auf veranlaſſung des käufers, auch der eid nachſtehender maſſen auferleget werden:

Daß vor allen dingen bemeldter N. N., daß er die väterlichen güter nicht für einen fremden, ſondern für ſich ſelbſt einzulöſen gemeinet, vermittelſt eides, zu erhalten ſchuldig.

I.

Im Heſſen-Caſſeliſchen kan die wiedereinlöſung durch einen dritten, ſo mehr dafür geben will, geſchehen, **untergerichtsordnung** bl. 39.

§. 1296.

Einlöſung in lehnsſachen. Wenn ein mitbelehnter ein öffentlich verkauftes gut an ſich zu löſen geſonnen, fängt die gewöhnliche jahresfriſt, nicht von zeit, da dem käufer ſolches zugeſchlagen, ſondern da der handel vollzogen worden, zu lauffen, an, und wenn der kläger den grund ſeiner klage auf jene ſetzet, iſt beklagter auf dieſe weiſe der einlaſſung zu überheben:

Daß beklagter auf die erhobene klage ſich ferner einzulaſſen, nicht ſchuldig.

§. 1297.

§. 1297.

Weiln das wiedereinlöſungsrecht an einen andern nicht abgetreten werden kan, da z. e. der ſohn ſolches an dem väterlichen gute, bey lebzeiten des bruders, welcher ſich ſelbſt zur wiedereinlöſung anerboten, einem mitbelehnten abtreten wolte, wäre er dergeſtalt abzuweiſen: In lebensſachen kan die wiedereinlöſung nicht abgetreten werden.

Daß N. N. (ceſſion) abtretung an N. N., geſtalten ſachen nach, nicht zuläßlich.

§. 1298.

Dahingegen, wenn, nach abſterben des bruders, der nächſtfolgende mitbelehnte dergleichen gut an ſich zu löſen geſonnen, iſt dieſer damit zu hören, ungeachtet der überlebende bruder, welcher ſein recht bereits abgetreten, ſolch gut ſelbſt einzulöſen ſich annoch entſchlüſſen wolte, mithin wird zu ſprechen ſeyn: Der nächſte lehnfolger hat ſolches.

Daß N. N. der wiedereinlöſung des N. ſchen guts ſich zu gebrauchen, wohl befugt.

§. 1299.

Ehe es, auf anſuchen des obſiegenden, zur vollſtreckung der hülfe auf ein rechtskräftiges urthel kommen kan, muß, zuförderſt in denen fällen, wo es auf eine liquidation ankömmt, ein liquidationstermin, nach masgebung des 61ten cap. der **anfangsgründen** anberamet werden. Alsdann ergehet, woſern nach dem reichsgerichtsverfahren kein termin im endurthel vorgeſchrieben iſt, eine (monitio ad parendum) hülfsauflage, welche eine doppelte tagfahrt in ſich begreiſt, nemlich, der erſte wird zur bezahlung, und, im fall dieſe nicht erfolget, der andere tag zur hülfsvollſtreckung beſtimmet, folglich iſt der inhalt einer ſolchen hülfsauflage dahin einzurichten: Hülfsgebot.

Daß beklagter, dem rechtskräftigen urthel zu folge, den . . ., jetzt lauffenden jahres, das ausgeklagte capital, ſamt den zinſen und unkoſten, nachdem kläger ſolches alles in einen richtigen anſatz gebracht, dieſem binnen 8. (14.) tagen bezahlen, oder folgenden tages darauf der würcklichen hülfsvollſtreckung gewärtig ſeyn ſolle.

Das vier und dreyſigſte haubtſtück.

Vom peinlichen proceſſe nach Sächſiſcher art.

§. 1300.

unterſchied des peinlichen anklage und des inquiſitionsproceſſes.

Wir haben zweierlei peinliche proceſſe in Teutſchland, als z. e. in Sachſen den **inquiſitionsproceß**, und an vielen orten im reiche den **peinlichen anklageproceß**. Dieſer leitet ſeinen urſprung aus dem Römiſchen rechte, und iſt eine gattung des ordentlichen proceſſes, darinne ein richter, ein ankläger und beklagter vorkommen. Der inquiſitionsproceß aber iſt aus dem canoniſchen rechte hergeleitet und eine gattung des ſummariſchen proceſſes, darinne der richter zugleich ankläger iſt, und wider den inquiſiten alles beſorgt. Man glaubt indeſſen nicht der richter, ſondern entweder die rüge (denuntiation), oder die gemeine ſage wären die ankläger.

§. 1301.

General inquiſition.

Beym inquiſitionsproceſſe gehet die general inquiſition vorher, und dann folgt die ſpecial inquiſition. Mit dieſer geht der gantze proceß zu ende. Beym anklage proceß geht nur die general inquiſition vorher. Denn an ſtatt der ſpecial inquiſition iſt der anklage proceß. Die general inquiſition geht dahin:

1) Ob das verbrechen begangen? (corpus delicti).
2) Wer es gethan?

Special inquiſition.

Bey der ſpecial inquiſition inquirirt der richter wegen redlicher anzeigungen wider eine gewiſſe perſon.

§. 1302.

Iſt das verbrechen gering oder eine begünſtigung, deren beſtrafung auf keine zeitliche landesverweiſung z. e. ein jahr oder nicht höher, ſondern nur etwa auf eine geldbuſe, das gefängnis oder den pranger geht, wird der verbrecher nicht gefänglich eingezogen, antwortet auch nicht auf articul, ſondern man erkennet nur auf eine **ſummariſche vernehmung**. **Ge. Beyer** in delin. iur. crimin. bl. 26.

§. 1303.

Wo aber die ſtrafe eine landesverweiſung nach ſich ziehet, wenn ſie auch nur auf gewiſſe jahre geht, alsdann muß der verbrecher auf articul antworten. Vielmehr alſo wenn es auf den ſtaupbeſen oder eine todesſtrafe ankömmt.

§. 1304.

Hieraus erſcheinet, daß der inquiſitionsproceß zweierlei ſey, entweder der ordentliche oder auſſerordentliche. Dieſer heiſſet der rüge oder denunciationsproceß oder die **vernehmung**, und zwar in geringern verbrechen, welche z. e. mit gelt, gefängnis oder der amtsräumung beſtrafet werden, und eben keinen peinlichen richter erfordern. Denunciationsproceß.

§. 1305.

Bey gröſern verbrechen aber, worauf wenigſtens die landesverweiſung folgt, und vor das peinliche gericht gehören, hat der inquiſitionsproceß, ſo von der ſo genannten ſpecial inquiſition ſeinen anfang nimmt, ſtatt.

I.

Dieſer iſt von der vernehmung ſehr unterſchieden. Wenn wider den inculpaten die ſpecial inquiſition erkannt iſt, muß er auf articul antworten, und heiſt **inquiſit**, von ämtern oder handwercken wird derſelbe ſuſpendirt, bey ehrlichen geſellſchaften nicht gedultet, als vaſall nicht belehnt. Was aber nur **vernommen** wird, hat dies alles nicht zu gewärtigen, **Beyer** am a. o. Unterſchied der vernehmung und inquiſition.

§. 1306.

Vorher muß freylich, wie eben gedacht, die general inquiſition gehen. In verbrechen, wovon die fußſtapfen bleiben (facti permanentis) wird der augenſchein genommen, man höret auch beſchworne zeugen ab, ſowohl über das verbrechen, als auch über die anzeigungen. So gar der verdächtige thäter kan zeuge ſeyn. Alles ſo wider oder für den verbrecher iſt, muß fleiſig protocolliret werden. General inquiſition.

§. 1307.

Sind wahrſcheinliche anzeigungen wider einen vorhanden; ſo ſchreitet der richter zur arreſtirung des inculpaten. Oder, wo er flüchtig iſt, verfolgt er ihn mit ſteckbriefen, oder wo er deſſen aufenthalt weis, ſchreibt er um deſſen auslieferung, oder wo er Arreſtirung des inculpaten.

dies nicht weis, auch die ſteckbrieſe nichts fruchten, ſchreitet er zur öffentlichen ladung.

I.

Anfrage wegen der ſpecial inquiſition.

Wo wegen der gefangennehmung oder der ſpecial inquiſition einiger zweifel ſich finden möchte, muß der peinliche richter beym obern anfragen, weil er ſonſt der injurie halber vom inculpaten belanget werden kan.

§. 1308.

Sicher geleit.

Befahret der verdächtige, daß er etwa gefänglich eingezogen werden dürfte; ſo kömmt er um ſicher geleit ein. Woſern nun entweder die gröſe des verbrechens oder die ſtrafe annoch ungewiß, das iſt: entweder iſt das verbrechen ſo geartet, daß es keine lebensſtrafe nach ſich ziehet; oder es ſtünde zwar dieſe auf dem verbrechen, man weis aber noch nicht: ob wegen gewiſſer umſtände eine milderung erfolge? alsdann wird ein beſonderes ſicheres geleit **bis etwas peinliches** erkannt, ertheilet.

I.

Peinlich.

Peinlich iſt ſo viel, wenn entweder auf die folter oder auf eine peinliche ſtrafe im urthel erkannt wird.

II.

Vorſtand.

Vorher muß der implorant entweder baaren vorſtand, z. e. auf 200. rth., oder mit ſeinem unbeweglichen vermögen, oder durch bürgen oder pfande leiſten. Vermittels eides wird nicht leichtlich der vorſtand geleiſtet, auſſer wo das verbrechen nicht peinlich iſt.

§. 1309.

Entlaſſung der haften.

Wäre er aber ſchon gefänglich eingezogen, und das verbrechen nicht zu gros und erfolgte keine lebensſtrafe, oder wenn auch ſchon eine leibesſtrafe erfolgen, und der arreſtirte genugſamen vorſtand leiſtete, wird er dennoch der gefänglichen haften entlediget. Da hingegen ſobald auf die folter oder den ſtaupbeſen geſprochen iſt, muß er gefänglich wieder eingezogen werden.

§. 1310.

Entſchuldigung um die ſpec. inquiſ. zu meiden.

Der inculpat darf auch zur abwendung der ſpecial inquiſition eine vertheidigung einreichen. Denn der general inquiſition kan er ſich nicht weigern, weil ihn dieſe weder infam, noch verdächtig noch ſchuldig macht. Er kömmt zugleich ein, und bittet um vorlegung der acten. Allein nach **Brunnemanns** und **Lynckers** meinung

meinung wird ihm dies abgeſchlagen. Der richter aber, ſo Böhmers lehre folgen wolte, würde nicht ſtraucheln. Ich weis aber noch keinen fall, daß einem die acten wären vorgelegt worden, wohl aber verſtattet man die mittheilung der anzeigungen, obgleich viele richter dies nicht, iedoch widerrechtlich, thun. Ob die acten vorzulegen?

§. 1311.

Wann nun ſummariſch verfahren und das nöthige zubereitet iſt, geht der peinliche proceß mit der ſpecialinquiſition an.

I.

Wo kein kundbares oder hartes verbrechen vorhanden und der inculpat z. e. in einem ehrenamte lebt, braucht man an ſtatt der **ſpecial inquiſition** die worte: Vernehmung oder unterſuchung.

Daß wider inculpaten mit der unterſuchung, (**vernehmung**) **gebührend zu verfahren, und derſelbe über** gewiſſe **aus den acten gezogene** puncten **zu vernehmen.**

§. 1312.

Der richter muß aus der general inquiſition articul fertigen, den inquiſiten darauf antworten laſſen, über dasjenige, ſo er verneinet, beweis führen, zeugen zu dem ende aufführen, und ſelbige abhören, und mit dem inquiſiten confrontiren, darneben für des inquiſiten vertheidigung von amts wegen ſorgen. Amt des richters bey der ſpecial inquiſition.

§. 1313.

Sobald die ſpecial inquiſition erkannt, muß der richter in allen wichtigen und weſentlichen ſtücken nebſt dem actuarius auch ſchöppen mit zuziehen.

§. 1314.

Die inquiſitions articul ſind ſtatt der peinlichen anklage. Und wie bey dieſer ein jeder articul nur einen umſtand in ſich faſſen darf; alſo iſt es auch mit den inquiſitional articuln beſchaffen. Unnöthige und zur ſache nichts vortragende articul müſſen wegbleiben, damit deren menge nicht ohne noth gehäuſt werde. Articul.

§. 1315.

Der inquiſit muß mit ja oder nein, unbewunden auf jeden articul antworten. Danckele und zweifelhafte antworten paſſiren nicht. Will er aber deſſen ungeachtet nicht rund antworten, wird ihm ſolche bey ſtrafe: daß der articul für eingeſtanden gehalten werden ſolle, auferlegt. Antwort darauf.

I.

Ungehorſam im nicht antworten.

Hängt aber viel vom articul ab, wird er mit der folter bedrohet.

II.

Bey verbrechen, wo keine peinliche ſtrafe, ſondern eine geringere erfolgt, erkennt man wegen der unrichtigen antwort auf die ſtrafe:

Daß der articul für eingeſtanden gehalten werden ſolle.

Hergegen würde dies bey andern fällen nicht angehen, ſondern, wenn er nicht deutlicher antworten würde, mit der folter er zu bedrohen ſeyn.

§. 1316.

Antwort ſtatt der kriegsbev.

Die antwort auf die inquiſitional-articul iſt ſtatt der kriegsbeveſtigung.

§. 1317.

Geſtändnis.

Geſteht der inquiſit die miſſethat ein; ſo erfolgt das urthel, worinne auf die ſtrafe erkannt wird. Man muß aber zuſehen: ob dieſelbe qualificata und mit ſolchen rechtlichen umſtänden begleitet ſey, welche der richter entweder für wahr oder wahrſcheinlich hält. Widrigen falls muß er entweder die ſache weiter unterſuchen: oder auf eine mildere ſtrafe gedencken.

§. 1318.

Vorbehalt der ſchutzſchrift.

Man pflegt jedoch einem, ſo geſtehet, dennoch vorzubehalten:

Daß aber zuförderſt inquiſit annoch mit ſeiner entſchuldigung zu hören.

I.

Was dieſe?

Die defenſion iſt eine abwendung der durch die inquiſition ihm vermeintlich zugezogenen beſchwerde. Sie hat die eigenſchaft des gegenbeweiſes. Der richter muß von amts wegen dafür ſorgen, bevorab wenn der inquiſit dumm iſt, oder ſelbige verlangt.

II.

In der haubtſache wird der inquiſit mit einer, zwo, dreyen und mehrern defenſionen gehöret.

III.

Vorlegung der acten.

So bald der inquiſit auf die articul geantwortet, müſſen dem defenſor auf verlangen die acten vorgelegt werden.

§. 1319.

§. 1319.

Verneinet aber der inquiſit die that, alsdann müſſen die zeugen ihre ſummariſche auſſage beſchwören. Iſt aber die ſache wichtig, muß der richter articul fertigen und ſie darüber eidlich abhören, jedoch iſt der inquiſit bey ablegung des zeugeneides nicht gegenwärtig. Er wird auch mit fragſtücken über die beweisarticul nicht zugelaſſen, noch weniger wird ihm abſchrift von den zeugen⸗articuln mitgetheilt. Abhörung der zeugen.

I.

Solten die zeugen nicht einſtimmig ſeyn, mag ſie der richter gegen einander ſtellen. Die zeugen werden erforderten falls auch mit dem inquiſiten confrontirt. Denn dies wird eben nicht nothwendig erfordert und iſt die unterlaſſung derſelben keine nichtigkeit. Confrontation der zeugen und des inquiſiten.

§. 1320.

Hierauf werden die acten zum ſpruch rechtens verſchickt, der inquiſit aber iſt nicht bey der inrotulation. Verſendung der acten.

§. 1321.

Der ſpruch enthält entweder ein beyurthel oder ein endurthel. Jenes iſt entweder ein bloſes beyurthel, z. e. Beyurthel.

Daß wider inquiſiten in ermangelung mehrern verdachts weiter nichts vorzunehmen ꝛc.

Oder: **daß zuförderſt das** *corpus delicti* **in richtigkeit, mithin der wehrt der geſtohlnen ſachen zun acten zu bringen.**

Oder das beyurthel geht auf ein mittel die wahrheit heraus zu bringen, z. e. **die folter oder den reinigungseid.**

§. 1322.

Das endurthel kan in Sachſen wider einen, ſo das verbrechen nicht eingeſtanden hat, nicht gefället werden, ſondern wenn das verbrechen peinlich, auch ſo viel verdacht vorhanden, daß, wo er es eingeſtanden hätte, eine peinliche ſtrafe erfolgen müſte, alsdann wird ihm die folter zuerkannt. Steht er dieſe aus; ſo wird er von der inquiſition entbunden. Endurthel.

§. 1323.

Wer den reinigungseid ſchwöret, erſtattet dennoch die un-

koſten. Welcher die folter ausgeſtanden oder eine leibesſtrafe erdulten muß, iſt von den unkoſten frei.

§. 1324.

Grundriß des Sächſiſchen peinlich. proceſſes.

Dies iſt der grundriß des peinlichen proceſſes in Sachſen. Alſo habe ich denſelben zu Jena als beyſitzer des ſchöppenſtuhls, an den alle peinliche acten aus dem Weimariſchen, Eiſenachiſchen, Gothaiſchen, Altenburgiſchen, Coburgiſchen und Salfeldiſchen auch Meiningiſchen eingeſchickt werden müſſen, durch eigene erfahrung befunden, geſtalt der verſtorbene amtmann **Keyſer** zu Altenburg, und was durch die neuern verordnungen eingeführt worden, **Schaumburg** in praxi iudiciaria mit mehrern hiervon beſagen. Einen förmlichen Sächſiſchen inquiſitionsproceß wider eine kindermörderin hat **Heil** in ſeinem brauchbaren **buche**: iudex et defenſor in proceſſu inquiſitionis, mitgetheilt.

§. 1325.

Die Sachſen haben ſich alſo lediglich an den inquiſitionsproceß gehalten, und die Wittenbergiſchen juriſten dem Luther gezeiget, daß ſie ihm wohl in glaubensſachen, keinesweges aber in lehren, ſo die rechtshändel angiengen, folgen wollten.

Vom peinlichen proceſſe im reiche.

§. 1326.

Peinlicher proceß im reiche.

Es war eine regel: die geiſtliche und weltliche rechte müſten für die gemeinen rechte in Teutſchland gehalten werden. Man glaubte in weltlichen händeln habe man das Römiſche recht zum augenmerck zu nehmen. Daher weder in herrn landgrafs Philips zu Heſſen **peinlichen gerichtsordnung**, noch in Kayſer Carl des V. **peinichen halsgerichtsordnung** der inquiſitionsproceß vorgeſchrieben iſt. Wie dann der ehemalige hieſige advocat **Abraham Sauer** in ſeinem a. 1580. herausgegebenen und hernach öfters gedruckten **peinlichen proceſſe** bl. 2. von der inquiſition weiter nichts als dieſes gemeldet:

Geht auf den anklageproceß.

Von der inquiſition.

Wann aber das delictum nicht ſo gar offenbar wäre, mag der richter inquiriren. **Das ſey, wenn die oberkeit amtshalber einer übelthat** nachforſchung **thut, genug geſagt.**

In hôchſtgedachten herrn landgrafs **ordnung** iſt bl. 6. eine aufſchrifft:

Annehmen der angegebenen übelthaten von der oberkeit und amts wegen.

„ Item ſo jemand eine übelthat durch gemeinen leymuth berüch„tigt, oder andere glaubwürdige verdacht und argwonig, „ und derhalb durch die oberkeit von amts halben angenom„men wird, der ſoll doch, es ſey dann zuvor redlich und der„halb genugſame anzeigung gemacht, peinlich nicht gefragt „ werden 2c.

§. 1327.

Im reiche führten die alten eine rubric von der inquiſition. Denn gedachten **Sauers** peinliche proceß hat folgende haubtſtücke: I.) Iudex inquirit et citat. II.) Libellus offertur, fit cautio et reſponſio, interdum et concluſio, ſi res eſt manifeſta et aperta. III.) Proferuntur probationes teſtiumque nomina. IIII.) Teſtes producuntur et examinantur, V.) dicta teſtium publicantur. Hinc contra perſonas et dicta teſtium fiunt exceptiones, replicationes, duplicationes demum et concluſiones. VI.) Renouatur proceſſus et ore concluditur in cauſſa. VII.) Fertur ſententia vel abſolutoria vel condemnatoria. VIII.) Sententiae fit exſequutio.

§. 1328.

Man hat diesfalls auf den L. 13. de offic. praeſ. und die nou. 128. und 21. geſehen. Hieraus hat der papſt die inquiſition gezogen, und dadurch verſtanden: **eine ausforſchung des verbrechens, ſo der richter von amts wegen thut.** Die general inquiſition heiſſet: wenn ſie auf keine gewiſſe perſon gehet, ſondern überhaubt an einem orte oder diſtrict geſchiehet. Die ſpecial inquiſition aber geht auf eine gewiſſe perſon, welche wegen eines verbrechens verdâchtig iſt. **Engel** im collegio iur. canon. L. 5. tit. 1. §. 2. n. 32. bl. 1053.

I.

Der Jeſuit **Pichler** im iure can. h. t. bl. 197. n. 25. theilt die inquiſition 1) in generaliſſimam, das iſt generalem ſimpliciter auch paternam, 2) in generalem und ſpecialem. Generaliſſima, das iſt generalis ſimpliciter, quando iudex vel ſuperior

indagat generatim, et nec in vllam certam perſonam nec in delictum determinatum, v. g. in viſitatione prouinciarum. *Generalis*, auch mixta, ingleichen generalis ſecundum quid, auch ſpecialis, quando fit ſuper certo quidem delicto, at non in certam perſonam, et indagatur: quis v. g. commiſſi homicidii ſit auctor? *Specialis* inſtituitur in determinatam perſonam ſuper delicto, v. g. an Titius ſit auctor homicidii commiſſi?

II.

Ferner theilet er die inquiſition in manſuetam (mitiorem) gütliche frage, und in ſeueram, peinliche frage.

§. 1329.

Erforderniſſen der general

Zur general inquiſition erfodern die canoniſten, daß man nur überhaubt frage: 1) ob ein verbrechen begangen ſey? 2) was für eines ſolches ſey? und 3) wer es gethan? Pater **König** in principiis iuris canonici L. 5. tit. 1. §. 7. bl. 26.

§. 1330.

und der ſpecial inquiſition.

Hergegen beſteht die ſpecial inquiſition 1) in der berüchtigung einer perſon und anzeigung wider ſelbige auch genugſamer erkundigung des halber eine inquiſitionsklage vom richter gefertiget und der inquiſit darüber vernommen werde. Gleichwie nun in der anklage 1) das verbrechen, 2) jahr, monat oder tag, wenn daſſelbe begangen? **König** am a. o. n. 77. u. f.

I.

Anfänglich werden die gemeine fragſtücke, ſo die perſon betreffen, geſetzet. 1) Wie er heiſſe? 2) Wer er ſey? 3) Wer ſeine ältern? Darauf folgen die, welche die ſache betreffen (realia). Voran gehen die ſchwächere und entfernte von der that. Alsdann lenckt man immer näher ein. Ueber dies kommen die beſondern und zuletzt die gantz beſondern umſtände. **König** am a. o. n. 81.

§. 1331.

Es wird alſo der inculpat erſt überhaubt gefragt:

I.	Uebers I.
Wie inculpat heiſſe?	Heiſſe Caſpar Beinhaus.
II.	II.
Wie alt er ſey?	Ungefehr 26. jahre.

III.

III.	III.
Woher er gebürtig?	Sey aus Aſſinghauſen.
IIII.	IIII.
Welcher religion er zugethan?	Sey catholiſch.
V.	V.
Was er gelernet habe und womit er ſich ernähre?	Nähre ſich mit dreſchen und ſtrohſchneiden.
VI.	VI.
Ob er verheirathet?	Ja.
VII.	VII.
Ob er wiſſe: warum er in haften gekommen?	Ja, weil er ſolle geſtohlen haben.

§. 1332.

Doch darf man dem inculpaten nichts an handen geben. Ich will einige erlaubte und verbottene fragen anfügen.

Erlaubte:	Verbotene:
1) Ob inculpat Petern verlezet?	1) Ob er Petern mit einen degen verlezet?
2) Womit ſolches geſchehen?	2) Ob er ihn auf den kopf gehauen?
3) An welchem orte des leibes er ihn verletzet?	3) Ob es nicht vor Jacobs thüre geſchehen?
4) An welchem orte der ſtadt es geſchehen?	4) Ob es nicht nachts um 11. uhr geſchehen?
5) Zu welcher zeit?	

§. 1333.

Nach vorſchrift der **Böhmiſchen peinlichen halsgerichtsordnung** art. 19. u. f. wird er gleich darauf nach befinden weiter befraget:

Bey der Gottesläſterung.

1. Warum er GOtt geläſtert?
2. Mit was für worten?
3. An welchem orte?
4. Zu welcher zeit?
5. In weſſen gegenwart?
6. Ob ihn jemand gewarnet? 7) Wer? und 8) wie oft?
9. Warum er nicht nach der warnung zu läſtern aufgehöret?

Zauberei.

1. Woher er ſein verbündnis mit dem böſen feind habe?
2. Wie lange dies ſey?
3. Wann daſſelbe geſchehen?
4. Auf wie viel zeit?
5. Schrift- oder mündlich?
6. Durch was gelegenheit?
7. An welchem orte?
8. Wer dabey geweſen?
9. Wo das wahrzeichen ſey?
10. Welchergeſtalt er oder ſie, die zauberei getrieben?
11. Wann? 12. Wo? 13. Wie oft?
14. Gegen wem?
15. Mit was für ſchaden?
16. Wie ſie wiederum helfen können?
17. Von wem? 18. Und wann? 19. Und in weſſen gegenwart ſie es gelernet?

Todſchlag.

1. Welchergeſtalt, und wo er den todſchlag begangen?
2. Mit was für mitteln, oder waffen?
3. Wer ihm darzu geholffen?
4. Und was ihn darzu bewogen?
5. Wo er den toden cörper hingethan?
6. Was er ihme entnommen?
7. Wo? 8. Und wem er ſolches, auch 9. wie theuer verkauft habe?

Kindermord.

1. Von wem ſie geſchwängert worden?
2. Wann? und was ſie zu ermordung des kindes bewogen?
3. Wann ſie die frucht gefühlet?
4. Ob? und wann ſie es ihrem zuhalter vertrauet?
5. Was er darzu geſaget?
6. Wie lang ſie vorhabens geweſen, das kind umzubringen?
7. Wem ſie ihre ſchwangerſchaft offenbaret?
8. Wie ſie es umbracht?
9. Warum?

10. Ob

10. Ob ſie es zuvor getauft?
11. Wer ſie darzu angetrieben?
12. Wie es eigentlich mit der geburt hergangen?

Bey vorſetzlicher abtreibung der leibesfrucht.

1. Durch was mittel ſie die frucht abgetrieben?
2. Von wem, und durch was für einen vorwand ihr das zu abtreibung gebrauchte mittel verkauft oder gegeben worden?
3. Wie, und wann ſie es eingenommen?
4. Wie bald, und auf was für eine weiſe es gewürcket?
5. Was es von ihr getrieben?
6. Und wo ſie daſſelbige hingethan?
7. Ob es ein knäblein, oder mägdlein geweſen?
8. Wer mehr darvon gewuſt?

Wer jemanden, vermittelſt geſchencke, durch einen andern ermorden läſſet.

1. Wo? und in weſſen beyſeyn die beſtellung geſchehen?
2. Mit was für worten?
3. Von wem?
4. Ob er dasjenige, was ihm verſprochen worden, bekommen?
5. Wo er es hingethan?
6. Wie bald hierauf die that ins werck geſetzet?
7. Mit was gelegenheit?
8. Wo er dem entleibten vorgewartet?
9. Wie er denſelben angegriffen?
10. Wie ſich, auf beſchehenen angrif, der entleibte gegen ihn verhalten?
11. Ob? Wie? Und mit was er ſich gewehret?
12. Ob er nicht auch für ſich ſelbſten, feindſchaft gegen demſelben getragen?
13. Warum?
14. Ob er ſich ſchon öfters zu dergleichen beſtellen laſſen?
15. Wer ihme mehr darzu geholfen, rath oder anſchlag gegeben?
16. Wo ſich dieſelbe aufgehalten?

Ermordung durch gift.

1. Mit was für gelegenheit, und wie er dem vergebenen gift beygebracht?
2. Wie? Und mit was für umſtänden ſelbiges der vergebene genoſſen?
3. Wieviel? Und was es für gift geweſen?
4. Wo er daſſelbe hergenommen?
5. Ob derjenige, von deme er ſolches bekommen, auch von ſeinem, des thäters böſem vorhaben, wiſſenſchaft gehabt?
6. Was ſelbiger darzu geſaget?

Feuer anlegen.

1. Warum̃, und aus was urſachen er angezündet?
2. Woher er das feuer genommen?
3. Wohin er es zum erſtenmahl gelegt?
4. Wo es zum erſtenmal aufgegangen?
5. Wie es offenbar worden?
6. Wer zum löſchen die erſte hülfe geleiſtet?

Sodomitiſche ſünde.

1. Mit wem?
2. Oder mit was für einem vieh er die that begangen?
3. Mit was für einer gelegenheit und hülfsmittel?
4. Wer ihn dieſe unthat verüben geſehen?
5. Wer ihn daſſelbe gelehret?
6. Ob er die that, mit auslaſſung des ſaamens?
7. und wie oft vollbracht?

Blutſchande.

1. Warum er, oder ſie, in ſo naher freundſchaft ſich ſündlich vergangen?
2. Wo? 3. Wann? 4. Und wie oft?
5. Mit was gelegenheit?
6. Aus was urſachen?
7. Wie nahe ſie mit einander in blutsfreund- oder ſchwägerſchaft verwand ſind?
8. Wann er ſelbige zum erſt- und letztenmal fleiſchlich erkannt?

Noth-

Nothzucht.

1. Wie nahe er die nothzucht verübet?
2. Was ſie mit einander geredet?
3. Wie ſie ſeinem willen mit worten, oder wercken widerſtrebet?
4. Wo um dieſelbe zeit die ältern, freunde, oder ander leute geweſen?
5. Ob er die that vollbracht?

Gewaltſame entführung einer weibsperſon.

1. Warum er ſie entführet?
2. Wo ſie ſich mit einander aufgehalten?
3. Wer ihnen darzu geholfen?
4. Wie oft er mit der entführten zu thun gehabt?
5. Mit was für einer gewalt er die that vollbracht?

Ehebruch.

1. Wie oft?
2. Mit was für gelegenheit ſie miteinander geſündiget?
3. Wie ſie es angeſtellet, daß es nicht kundbar worden?
4. Wer ihnen darzu behülflich geweſen?
5. Ob die ehebrecherin auch annoch ihrem mann die eheliche pflicht geleiſtet?

Laſter der zweyfachen ehe.

1. Wo er ſein erſtes weib?

Und hingegen bey weibsperſonen:

2. Wo ſie den mann verlaſſen?
3. Warum er oder ſie, ſich zuletzt copuliren laſſen, und alſo bey lebzeit des erſtern einen andern ehegatten genommen?
4. Wer es ihm oder ihr geſagt, daß das weib, oder mann, mit welchen er, oder ſie, ſich zuletzt copuliren laſſen, ſchon verheyrathet ſeye?
5. Ob aus dieſer nichtigen ehe kinder gezeuget?
6. Ob man wiſſe, daß der angenommene ehegatte verheyrathet ſeye?
7. Wo und wann ſie mit einander geſündiget?

Kuppleren.

1. Warum er, oder ſie, kuppleren getrieben?

2. Wen

2. Wen und wie viel perſonen er verſühret?
3. Was er davon bekommen?
4. Wie er es angeſtellet?
5. Wes ſtandes die verſührten?
6. Und wer diejenige ſeynd, mit denen ſie verſühret worden?
7. Wo, und an welchem ort er die gelegenheit gemacht?

Diebſtahl.

1. Was er geſtohlen?
2. Ob ſolches mit oder ohne gewalt? Mit erbrechung, widerſtand, liſt, geſchehen?
3. Ob er den diebſtahl bewaſneter?
4. Und zu einem widerſtand gerüſtet?
5. Bey tag oder nacht?
6. Welche ſtunde?
7. Durch was für gelegenheit?
8. Mit was für gehülſen vollbracht?
9. In was für ſachen das geſtohlene beſtanden?
10. Wie hoch eines oder das andere zu ſchätzen wäre?
11. Ob es kirchen?
12. Oder einer gemeinde zugehörige ſachen?
13. Baumgewächſe in gärten, oder feldern?
14. Bienenſtöcke, weinreben, oder auf dem felde, und der weyde vieh geweſen?
15. Was das beſtohlene für ein ort, als etwan eine kirche, capelle, kloſter, oder ſonſt geheiligter ort ſey?
16. Ob es ein gemeiner- oder allmoſenkaſten?
17. Eine landesfürſtliche rentcammer, oder ſonſt eine privilegirte ſache geweſen?

Wucherer.

1. Von wem? Wie oft? Und wie viel er am übermäſſig- und unzuläſſigen gewinn empfangen?
2. Auf was für weiſe er ſolche ausgebracht?
3. Wie lang er den wucher getrieben?
4. Was es für gelter waren, nämlich ſeine eigene oder fremde?
5. Und wem ſie zugehörig geweſen?

Dieje-

Diejenige, ſo laſterhafte leute, und geſtohlne ſachen verbergen.

1. Wie lange ſie ſelbige bey ſich behalten?
2. Ob? und auf was weiſe ſie ihnen behülflich geweſen?
3. Warum ſie dieſelbe dem gericht nicht angezeiget?
4. Was ſie darvon zu hoffen gehabt?
5. Oder bekommen?
6. Was ihnen ſonſt von dem laſter der inquiſiten wiſſend ſey?
7. Wer ſich mehr bey ihnen aufgehalten?

Verführung der untergebenen zu unzuläßlichen dingen.

1. Wer verführet worden?
2. Ob dieſes mit oder ohne gewalt geſchehen?
3. Wohin? zu was für einem ende, oder laſter?
4 Mit was für worten, liſt und gelegenheit?
5. Mit weſſen ſchaden, gefahr und nachtheil?
6. Wie lang ſolches gedauert?
7. Zu wem, und mit was für ärgernis die verführung geſchehen?

Verkleinerung der majeſtät.

1. Was ihn zu ſolcher ſchmähſchrift bewogen?
2. Wie er in erfahrnis derjenigen injurien, oder ſchmähungen gekommen?
3. Wer ihm darzu behülflich geweſen?
4. Wo er dergleichen ſchmähſchriften überall ausgeſtreuet?

Beraubung der todtencörper.

1. Wann er die todten ausgegraben?
2. Zu was ende?
3. Was er mit den gebeinen gemacht?
4. Wem er dadurch geſchadet?
5. Wohin er die entnommene ſachen gethan?
6. Was, und wie viel deſſen geweſen?

Veränderung der reinſteine.

1. Wie inquiſit dieſelbe ausgegraben, oder verändert?
2. Wer ihm darzu anleitung gegeben?

3. Wem er dadurch nutzen oder ſchaden wollen?
4. Wie er dieſelbige gefunden?
5. In was ſtand?
6. In welchem ort ſie geweſen?
7. Was für merckzeichen daran zu ſehen waren?
8. Wie ſie jetzund beſchaffen ſeyen?

I.

Ein ausreiſſer wird von den kriegsgerichten alſo befragt:

1. Wie (inculpat) inquiſit heiſe?
2. Wie alt er ſeye?
3. Woher er gebürtig?
4. Wer ſeine eltern geweſen?
5. Welcher religion er zugethan ſey?
6. Was er gelernet, damit er ſich nähre?
7. Ob er frau und kinder habe?
8. Unter was für einer compagnie und regiment er ſtehe?
9. Wie lange er in herren dienſten geſtanden?
10. Ob er andern potentaten mehr gedienet, und wie lange?
11. Ob er dann mit vorwiſſen, und willen ſeiner eltern freywillig ſich in den krieg begeben, und annehmen laſſen?
12. An was ort und ſtelle er ſich anwerben laſſen?
13. Ob inquiſit frey- und gutwillig in kriegsdienſte getreten?
14. Von wem inquiſit angeworben?
15. Was inquiſiten bey der annehmung zugeſagt?
16. Ob ihm daſſelbige nicht gegeben?
17. Was und wieviel ihm gegeben?
18. Ob er nicht damit friedlich geweſen?
19. Ob er nicht darauf den eid der treue abgelegt?
20. Ob inquiſiten nicht darauf die kriegsarticul vorgeleſen?
21. Ob inquiſiten nicht hierauf ſein quartier, gleich andern ſoldaten angewieſen?
22. Ob inquiſiten nicht allemahl ſein commißbrod, und monatgelt, gleich andern ſoldaten, richtig gereichet?
23. Ob dann inquiſit rechtliche urſache habe, ſich worüber zu beſchweren?
24. Warum inquiſit in arreſt gekommen, und was er begangen?

I.

Alhier muß inquiſit umſtändlich berichten:

1) Wie? 2) Wann? 3) An was ort? 4) Warum er deſertiret?

II.

Aus welcher erzehlter geſchicht dann die inquiſitionales ungefehr alſo gemacht werden können:

1. Ob inquiſit nicht geſchworen, ſeinem herrn treu zu dienen?
2. Ob inquiſit nicht zugleich geſchworen, ſein fähnlein heimlich nicht zu verlaſſen, ſondern bis auf den letzten blutstropfen ſolches zu defendiren?
3. Ob inquiſit dann dieſem nicht zuwider gehandelt, und meineidig geworden, ausgeriſſen, oder zum feinde übergegangen?
4. Ob inquiſit bey tag oder nacht deſertiret?
5. Ob inquiſit ſein vorhaben nicht zuvor geoffenbaret?
6. Und wem?
7. Was ihn dann zu einer ſolchen ſchändlichen that bewogen?
8. Ob er über ſeine officier, mit recht, zu klagen?
9. Oder: ob er ſein commißbrod, und monatgelt, und was ſonſt ihm der herr gibt, nicht richtig bekommen?
10. Ob er ſich nicht für der ſtrafe des ſtricks, welche den deſerteuren in dem articulsbrief geſetzet, gefürchtet?

I.

Es iſt eine haubtregel die verdächtige gleich in der erſten verwirrung, wenn die that verübt, zu verhören. Denn wo man verſchlagenen und erfahrnen miſſethätern zeit und raum läßt, zu ſich ſelbſt zu kommen; ſo iſt kein gütliches geſtändnis zu hoffen. Die befragung des miſſethäters auf friſcher that.

§. 1334.

Aus dieſem veroffenbaret ſich deutlich, daß die vermengung des geiſtlichen rechts mit dem Römiſchen, ingleichen des Sächſiſchen peinlichen proceſſes mit dem gemeinen anklageproceß gar viele unordnungen und verwirrungen nach ſich gezogen. z. e. aus vorſtehenden frageſtücken erſcheinet, daß dasjenige, ſo man in Sachſen zur ſpecial inquiſition rechnet, in gedachten fragſtücken nach Sächſiſcher art zu reden, zur general inquiſition gehöre. Urſache der vermengung.

§. 1335.

Andre urſache, daß einige den inquiſitions- und anklage proceß vereinbaret.

Man muß alſo ſich nicht wundern, wenn man lieſet: „ protocollum et acta in peinlichen ſachen **fiſcalis** in criminalibus „ ex officio **inquirentis** und **anklägers** contra Chriſtian „ Krumbholtz, gefangenen, **inquiſitum** und **peinlich angeklagten**. Auf befehl der hohen kayſerlichen commiſſion zum „ druck befördert. Hamburg 1711. fol.

I.

Sächſiſche bedeutung des worts inquiſit, und infamer zuſtand des inquiſiten.

In einem Sächſiſchen rechtscollegio würde man bey ableſung dieſes titels einander mit unverwandten augen und einem in verwunderung geſezten gemüthe ſtarr anſehen; eben wie zu Jena aus einer reichsſtadt acten einlieſen, darinne die worte: **herr inquiſit** ſich befanden, und es ſchon auf die todesſtrafe ankam, dies eine tiefe ſtille verurſachten, weil in Sachſen das wort **inquiſit** ehrenrührig oder **infam** iſt. Derohalben ein jeder inquiſit ſonſt **du** heiſſet, und als der fürſt **Ragozki** ſich beſchwerete: daß die Oeſterreichiſche peinliche commiſſarien ihn nur **ihr** nennten; ſelbigem zur antwort ward: einem inquiſiten ſey das **ihr** genug. Derowegen in Rusland bey des Menzicofs inquiſition, als der actuarius: **fürſt** Menzicof, niedergeſchrieben hatte, das wort **fürſt** ausgeſtrichen und gerade: **Alexander Menzicof**, geſezt werden muſte.

§. 1336.

Dritte urſache dieſer verwirrung.

Allein woher iſt dann dieſe verwirrung entſtanden? man hat die **general** und **ſpecial** inquiſition mit einander vermiſchet, und dafür gehalten, das erſte verhör müſſe gleichfals fragweiſe angefangen werden. Ein ſummariſches verhör, ſo in Sachſen der anfang der general inquiſition iſt, hielte man für unnöthig. Gleichwohl konte man nicht übers hertz bringen vom **Carpzov** abzuweichen, als auf den im reiche faſt mehr als auf die **peinliche halsgerichtsordnung** ankam. Um nun das anſehn dieſes groſſen mannes nicht zu beleidigen, muſte vom Sächſiſchen inquiſitions proceß alles mögliche dem anklage proceß mit angeheftet werden. **Brunnemann** de proceſſu inquiſitionis half dies weſen ſtattlich unterſtützen. Wozu noch kame, daß die meiſten entweder die peinliche händel auf Sächſiſchen univerſitäten erlernet, oder doch die bücher der Sächſiſchen rechtslehrer zu rath gezogen.

Die vierte urſache: die blinde nachfolge der Carpzoviſchen lehren.

§. 1337.

§. 1337.

Man nimmt alſo im reiche das wort **inquiſit** (und inquiſition) bald für einen inculpaten, bald für einen, der einen ſtarcken verdacht des verbrechens wider ſich hat, bald für einen, ſo deſſen ſchuldig iſt. Derowegen nöthig iſt bey dieſem ſo zweifelhaften und zum theil ehrenrührigen worte mehrere behutſamkeit zu gebrauchen.

Fünfte urſache: daß man die bedeutung des worts inquiſit nicht veſte ſezet.

§. 1338.

Gleichwie man aber in den gerichten eine articulirte klage in bürgerlichen ſachen übergab; alſo, da bey der ſpecial inquiſition die inquiſitions articul ſtatt der klage ſind, iſt kein wunder: warum beym peinlichen anklage proceſſe eine articulirte klage vorkömmt?

Warum bey der inquiſition und der anklage articul gebraucht werden.

§. 1339.

Articul iſt ein ſtück des vorhabens, ſo einer gerichtlich ſucht.

Was articul?

§. 1340.

Man theilet ſie entweder in defenſionales oder additionales, oder peremtorial- und eliſiv-articul. Die defenſionales ſind entweder probatorii und declaratorii oder reprobotarial. Die additional heiſſen auch correctional articul und ſind eine zugabe zu der articulirten klage. Die peremtorial oder eliſiv-articul enthalten die zerſtörlichen einreden wider die klage.

Deren eintheilung.

§. 1341.

Ferner ſind die articul bejahende oder verneinende. Dieſe lezte ſind zwar nicht giltig. Doch hat die praxis ſolche eingeführet, und muß darauf geantwortet werden.

§. 1342.

Die articul müſſen lediglich auf das vorhaben des klägers gerichtet werden, dürfen alſo kein recht, ſondern nur dasjenige, ſo auf die geſchichte (factum) geht, enthalten. Sie müſſen klar, deutlich und unbewunden, auch nicht auf ſchrauben geſtellet ſeyn. **Emerich von Rosbach** in practica criminali tit. 2. cap. 8. bl. 79. u. f.

Wie ſie einzurichten?

§. 1343.

Damit man ſich aber einen deſto beſſern begrif von dem im reiche üblichen peinlichen proceſſe machen könne, ſo will ich die

Heſſiſche und Würtenbergiſche art hier mittheilen. In Heſſen war 1580. der peinliche proceß alſo geartet:

Von formirung der peinlichen anklage.

Wann der beklagte geſänglich angenommen, oder gutwillig ſelbſt erſchienen war, für ſich oder auf bürge hand: ſo muß der ankläger ſein libell wider den beklagten richtig machen.

Anklage eines diebſtals.

Vor euch den achtbarn, vorſichtigen und weiſen herren, ſchultheiſſen und ſchöffen alhier zu Marpurg, als zun peinlichen ſachen verordneten richtern und urtheilern, erſcheinet ſ. gn. fiſcal, übergiebt ex officio nachfolgende peinliche anklage, gegen und wider N. von N. beklagten, u. ſ. w. bittet ihnen den ſtreit rechtens zu befeſtigen, und auf die klagartickel, da ſie an ſtatt der ſatzſtücke wiederhohlt, eine richtige, klare, unverdunckelte antwort, durchs wort, **glaube wahr**, oder **glaube nicht wahr ſeyn**, zu geben, anzuhalten. Was alsdann verneint, und nicht geſtanden wil werden, erbeut ſich der fiſcal, doch den überfluß hintangeſezt, zu beweiſen, deſſen er ſich zum ziemlichſten bedingen thut; und vermittelſt ſolcher proteſtation ſezt und ſagt der fiſcal anfänglich wahr und beweislich ſeyn:

1) wiewohl in den zehn gebotten GOttes, beyde geiſtlichen und weltlichen beſchriebenen rechten, auch des heiligen reichs und fürſtlicher peinlicher halsgerichtsordnung, heilſam und wohl verſehen, und bey ernſter leibesſtrafe verbotten, daß keiner dem andern ſein gewarſam aufbrechen, das ſeine ſtehlen, heimlich abtragen, oder dieblicher weiſe entfremden ſoll.

2) Item wahr, daß unangeſehen deſſen alles, N. ſich je und allwege des ſtehlens befliſſen, und derohalben vor wenig jahren allerlei geübter dieberei halber zu N. in haft gezogen, aber doch der meinung, ob er ſich beſſern wolt, wiederum los kommen, und des orts verwieſen worden.

3) Item wahr, daß aber N. ſolch gefängnis ihm keine warnung ſeyn laſſen, vielweniger von dem ſtehlen abgeſtanden; ſondern ſich deſſen auch hernach, wie zuvor, befliſſen hat.

4) Dann wahr, daß aufs neue den . . julii, dieſes ſchwebenden

benden 1578. jahrs, in des edlen und ehrenfeſten N. von N. viehehaus zu N. des morgens vor tage gebrochen, und gedachten junckherrn vogt N. in zwei unterſchiedlichen ſeckeln, dritthalb thaler ungefehrlich geſtolen hat.

5) Item wahr, daß N. auch dazumal ernenntem vogt einen ſilbern ring dieblicher weiſe genommen und Abrahamen N. zu N. für 10. alb. verkauft hat.

6) Item wahr, daß auch N. gemeldtem vogt weiter ein handbeil entfremdet, welches er gleichfals Abrahamen N. für 6. alb. verſezt hat.

7) Item wahr, daß N. demſelben vogt weiter ein wüllen hemd heimlich entragen, welches er zu Geißmar im amt Franckenberg Hanſen N. ſchäfern für 10. alb. verkauft hat.

8) Item wahr, daß N. auch vielgemeldtem vogt ein paar wollne ſtrümpfe heimlich und dieblich abgetragen habe.

9) Item wahr, daß auch N. vorgedachten junckers ſchäfern ein paar büchshoſen geſtolen hat?

10. Item wahr, daß N. George Braſſeln zu N. an der Wohr, in Hans Schwans hauſe, ein wehr und ein paar wollene ſtrümpfe entragen hat.

11. Item wahr, daß auch N. daſelbſt, des obermüllers jungen zu Gemünden ein paar rother Lündiſcher ſtrümpfe dieblich genommen, und Schrammhanſen zu Geismar vor 6. alb. verkauft hat.

12) Item wahr, daß N. Claus Herders frau fünfthalb ſtränge garns geſtolen, deren zween Arnold Krämers hausfrau für dritthalb alb. verkauft, die ander anderthalb aber Pfeifers Mertin zu Gemünden noch bey ſich hat.

13) Item wahr, daß N. auch einen dieterich, da man die ſchloſſe mit aufzuthun pfleget, bey ſich gehabt und getragen hat?

14) Item wahr, daß N. dieſe artickel alleſamt und beſonder, als er darauf vom ſchultheiſſen zu Gemünden, in beyſeyn zwoer rathsperſonen in der güte beſpracht worden, ungezwungen und gantz freywillig bekannt und geſtanden hat.

15) Item wahr, daß N. auch von weſen und wandel eine ſolche leichtfertige und verwegene perſon, auch nicht allein dieſer

articulirter und bekannter dieberei ſchuldig iſt, ſondern auch andere böſe thaten von ihme zu vermuthen ſeynd.

16) Dann wahr, daß N. auch, wie er ſolle vor ungefehr zweyen jahren, in Juſt Georgen von N. ackerſtall zu Viermünden des nachts eine lade aufgebrochen und des junckers ſchäfer Feldein, einen neuen rock, vierte halbe thaler, item ein paar aſchenfarbe ſtrümpfe, 10. alb., und ein neu hemd eines thalers werth, geſtolen haben, berüchtiget ſey worden.

17) Item wahr, daß ein rock, ſamt einem wüllen hemd (welches N. auch damals zu Viermünden Claus Henne entfremdet haben ſoll) ihme dem N. zwiſchen Dreckgemünden und Roderen im walde, durch Claus Putzwegs ſohn, wiederum ſolle abgejagt seyn, ein ſtandhaftig gemein geſchrei iſt.

18) Item wahr, daß N. auch, als er zu Lichtenfels bey Johann von N. gedienet, des junckern cammermagd ſolle etlichen wöllentuch geſtolen, und denſelben zum Saſſenberg verkauft haben, bezichtiget wird.

19) Item wahr, daß N. auch vergangenen winter Peter Kleinchen zu Franckenberg gedroſchen, eines morgens aber gar frühe aufgeſtanden, und ſonder vorwiſſen Kleinchens hinweg gangen iſt.

20) Item wahr, daß aber Peter Kleinchen denſelben morgen einen neuen mantel und ein hohes paar ſchue geſtolen worden, und niemand anders, denn dieſer beklagter, als daß er den mantel und ſchue getragen habe, in verdacht gehalten wird.

21) Item wahr, daß derowegen N. nicht allein articulirter und bekannter dieberei und ſtelens halber heftig zu ſtrafen; ſondern auch, da er wider zuverſicht vorgehende und zuvor bekannte dieberei wiederum verneinen würde, um erkundigung willen der wahrheit, auch zu erforſchung erzehlter und anderer mehr berichtigten und verdächtigen böſen thaten und anhängender geſellſchaft, mit ſtrenger ſcharfer frage anzugreifen iſt.

22) Letzlichen wahr, daß oberzehlte artickel zum theil in rechten ergründet, zum theil bekannt und beweislich, davon auch zu Lohna, Viermünden, Geismar, Franckenberg und Gemünden ein geſchrei, leimuth und ſage iſt.

Dem allem nach bittet F. fiſcal euch herren richter und ſchöffen,

ſen, ihr wollet recht erkennen und ſprechen, daß N. deſſen auf ſich geladenen verdachts und bezichtigung halber zu erkundigung der wahrheit, und anderer mehr böſen thaten, erſtlich mit ſtrenger harter frage anzugreifen, und fürters zu urtheilen, daß er N. durch begangene vielfältige dieberei und ſtelen, wider die zehn gebotte GOttes, gemeine beſchriebene geiſtliche und weltliche rechte, auch kayſerliche und fürſtliche ordnung, gröblich geſündiget, und deren darinn verleibten ſtraf ſich theilhaftig gemacht habe. Derowegen andern und ſonderlich der blühenden jugend zum abſcheulichen exempel, und ihme zu wohlverdienter ſtrafe, an leib und leben, als ein vorſätzlicher und gefliſſener dieb zu verdamen und hinzurichten ſey. Mit vorbehalt, was recht ſey.

M. Joh. N. fiſcal.

Productum den . . . auguſti 1574.

Wenn nun das libell formirt und fertig iſt, ſo wird dem N. ein namhaftiger gerichtstag angeſagt, auch die klage ihme ein tag oder zween zuvor zugeſtellt, ſich darauf mit einem procurator gefaſt zu machen, u. ſ. w.

Freitags den . . . 1575. iſt halsgericht gehalten, und procedirt worden, wie folgt:

Merck aber erſtlich, wie die hegung in foro Haſſiaco geſchiehet. Alſo ſpricht

Der richter zu den ſchöffen: **ihr herren ſchöffen, ich frage**: obs tag und zeit ſeye, unſerm g. f. und herrn, herrn N. landgrafen zu Heſſen, grafen zu und ſ. w. ſ. f. durchlaucht peinlich halsgericht zu hegen und zu halten?

Einer aus den ſchöffen antwortet: **Ja, wenns meinem gnädigen herrn und die ſeinen düncket zeit zu ſeyn, ſo iſt es zeit.**

Der richter: **Wie ſoll ichs dann hegen, daß es kraft und macht hat?**

Schöffe: **Ihr ſolt es hegen bey des kayſers acht, bey des königs macht, bey fürſtlicher oberkeit, gnad und ungnad, hals bey hals, aug bey aug, kopf bey kopf, hand bey hand, fus bey fus, und alſo ein glied ums ander u. ſ. w.**

Richter: So hege ich unſers g. f. und herrn/ herrn N. ſ. f. g. hochpeinlich halsgericht, bey des kayſers acht, bey des königs macht, bey fürſtlicher oberkeit, gnad und ungnad, hals bey hals, aug bey aug, kopf bey kopf, hand bey hand, fus bey fus, und alſo ein glied um das ander, u. ſ. w.

Richter: ich frage weiter, ob ichs recht gehegt habe?

Schöffe: Ja, und wer es bricht, der iſt ein wandel dafür ſchuldig.

Richter: Wer nun zu klagen, oder etwas vorzubringen hat, der mag es thun, ſoll auf klag und antwort ergehen und geſchehen, was recht iſt.

Ich erlaube auch recht, und verbiete unrecht; es ſoll auch keiner hier am halsgericht reden, es werd ihm dann erlaubt und zugelaſſen.

Darnach hebt der fiſcal an zu klagen, mit dieſen worten:

Fürſtlicher durchlaucht fiſcal bringet gerichtlich für dieſe peinliche anklage gegen und wider N. von N. bittet die öffentlich zu verleſen, und den B. der gebühr darauf zu procediren anzuhalten.

1) Die anklage wird überlaut dem B. vor dem gantzen umſtand durch den gerichtsſchreiber vorgeleſen.

2) Beklagter bittet um einen vorſprecher.

3) Richter fragt: wen er haben wolle?

4) Beklagter nennet doctor oder licentiat N.

Vorſprecher: ihr herren richter und ſchöffen, erlaubt ihr mir dann, dem armen peinlich fürgeſtellten gefangenen N. nothdürftig ſein wort zu thun?

Richter antwort: ja, und alles, was recht iſt.

Vorſprecher: ſo bitte ich mir der verleſenen anklage copie, und einen geringen abtritt mich mit dem beklagten deswegen zu unterreden.

Richter iſt es zufrieden, wo die unterredung noch nicht geſchehen iſt.

I.

Wo der B die gethane anklage geſtehet, und dieſelbe nicht ver-

verneinen kan, ſo darfs nicht viel procedirens noch diſputirens, ſondern mag B. alſobald, welches am beſten iſt, nach ausweiſung des 90. art. **der peinlichen halsgerichtsordnung Carl des** V. einverleibt, zum kreutze kriechen, ſelbſt um gnade bitten, oder durch ſeinen vorſprecher bitten laſſen, auf dieſe art:

Vorſprecher. Wiewohl der arme minderjährige beklagter (oder ſinnloſer und thörichter menſch) hiebevor auſſergerichtlich und jetzo bey ſitzendem gericht, mehr dann er wohl ſchuldig, aus jugend, unverſtand und furcht der tortur, geſtanden, auch mehrertheils dieſer handlung ſich zu entſchuldigen weis, indem er von andern darzu beredet, verurſachet, und als ein junger unverſtändiger menſch leichtlich zum böſen bewegt iſt worden, cum a natura ad malum procliuiores ſimus, quam ad bonum, vt dicitur Geneſ. 8. et c. omnis aetas. 12. q. 2. etc. Als bittet B. ſeine jugend und unverſtand zu betrachten, und ihme gnad und verzeihung wiederfahren zu laſſen, ſonderlich dieweil die that an ſich ſelbſten geringſchätzig, und er ſich hinfürter zu beſſern hiermit verpflichtet haben will, verhoffend ſeiner jugend und unverſtand zugemeſſen, wills darmit zu der herrn gnade, welche beſſer dann recht iſt, geſezt und geſchloſſen haben.

Fiſcal übernimmt das izt abermals beſchehene bekanntnis des B. für euch herren richter und ſchöffen, und dieweil des beklagter alter doli capax, und keine beſſerung an ihm zu hoffen, demnach er etliche mal zugegriffen, und mit gewalt zum diebſtal geſtiegen und gebrochen iſt, und einem andern zum abſcheulichen exempel nicht kann, ſoll oder mag losgelaſſen werden, damit nicht ein anderer ſich deſſen auch behelfe, und hinnach fahre. So repetirt fiſcal ſeine anklage, des beklagten antworten, und eigen bekenntnis, ihme dienlich, und bittet nunmehr den B., als einen gefliſſenen vorſätzlichen dieb, nach ausweiſung des 159 162. 164. artickels der kayſerlichen peinlichen ordnung einverleibt, zu ſtrafen, dahin fiſcal die herren ſchöffen geweiſt haben will, und mag deshalben urthel und recht gewarten.

Oder: ſetzt und ſchleußt hiermit im namen GOttes, welcher ſagt: du ſolt dich des ſchuldigen nicht erbarmen; item: du ſolt deinen nächſten recht richten, u. ſ. w. dieſe ſache hiermit zu recht.

Vorſprecher des armen beklagten iſt gehört, und bittet, wie gebeten, um gnad, läßt es dabey bleiben.

Fiſcal bittet, wie von ihm gebeten, und läßt es auch bleiben.

Urthel.

In der peinlichen ſache zwiſchen fürſtlich Heſſiſchem fiſcal, ankläger, an einem, und N. von N. beklagten, andern theils, erkennen richter und ſchöffen des hohen peinlichen halsgerichts, auf verhör, klag und antwort, und alles ander vorbringen, auch gethanen rechtsſatz, zu recht, daß B. ſeiner mishandlung halber ihme zu wohlverdienter ſtrafe, und andern zum abſcheulichen exempel, an den lichten galgen mit dem ſtrang vom leben zum tod hinzurichten und zu ſtrafen ſey, wie ihn dann die ſchöffen mit dieſem ihrem rechtſpruch urtheilen und verdammen.

I.

Wo aber der B. die anklage gar oder zum theil nicht geſtehen wolte, ſo muß der defenſor legitimo modo dargegen procediren, litem conteſtiren, und auf einen jeden artickel inſonderheit, wie fern er den wahr oder nicht wahr glaube, antwort geben, daraus fiſcal möge abnehmen, was er auf des beklagten verneinen ſoll und muß beweiſen. Iſt aber die ſache wichtig, oder kann B. in eil wegen vieler umſtände dem fiſcal auf ſeine gethane anklage nicht ſo bald antwort geben, ſondern begehrt bedenckzeit; ſo mag der defenſor um prorogation bis zum nechſten gericht bitten, welches ihm entweder gutwillig vom fiſcal, oder aber auf erkenntnis der ſchöffen mag zugelaſſen werden, und ſage defenſor alſo:

Demnach beklagter N. für dies wohl gehegte peinliche halsgericht geſtellt, und die übergebene anklage ſchmertzlichen hat verleſen gehöret, und aber die thaten viel anders beſchaffen, dann klagend einbracht, wie ſolches dargethan und ausgeführt werden kan. Darum dann der B. keineswegs zu befahren, oder mit kürtze der zeit zu übereilen, damit ſeine entſchuldigung verurſacht, und andere nothdurft an tag bracht werde, dazu er dann guter umſtände, behelf, mittel und wege förderlich zu haben getröſt; ſo iſt er unterthänigen hoffens, in betrachtung jezt erzehlter dinge, ſeiner nothdurft nach, ihme dilationes günſtiglichen mitzutheilen,

ſoll

ſoll alsdann ſeiner perſon und thuns halber, wie er zu dieſem handel komme, urſach angezeigt werden.

Fiſcal. Wiewohl ſich vermöge dieſes peinlichen halsgerichts gebürt, und alſo herbracht, daß man alſobald auf den erſten termin den krieg befeſtigen, und die klag beantworten muß, und alsdann dem B. frey ſtehet, zeit zu begehren, ſein excipiren, oder was er ſonſt defendendo einbringt, auszuführen, u. ſ. w. Darum man ſich verſehen, es ſolte der B. desgleichen auch gethan, u. ſ. w. Jedoch, dieweil ſonſt noch allerlei zu ſchaffen, und damit die zeit mit vergeblichen diſputiren nicht werd aufgehalten, ſo iſt klagender fiſcal, doch unabbrüchlich angezogener gewonheit, zufrieden, daß ihme dilationes vſque ad proximam mitgetheilet werden.

Defenſor. Beklagter bedanckt ſich gutwilliger einräumung, iſt nicht geſinnet, etwas dem wohlhergebrachten gebrauch zuwider zu handlen, oder vergebliche ausflucht, ſondern ſeine nothdurft und defenſion zu ſuchen.

Von der kriegsbefeſtigung des peinlich beklagten.

Defenſor. Vorbehältlich aller und jeden gutthaten der rechten, auch defenſion, und was ſonſt zu entſchuldigung des beklagten dienſtlich, die gebüren ſich gleich vor oder nach befeſtigung des kriegs einzuwenden, u. ſ. w. Sagt der beklagte im gemüth und meinung den rechtlichen krieg mit nein zu befeſtigen, daß er der vermeinten peinlichen anklagen, inmaſſen die jetzo gerichtlich vorbracht, und abgeleſen, keineswegs geſtändig, vielweniger, daß nach angehängter bitt könne, ſolle oder möge geurtheilt werden, bittet derhalben ſich darvon zu abſolviren, und ledig zu erkennen, das miltrichterliche amt hierzu höchſtes fleiſes anrufend.

Fiſcal. Demnach der muthwillige beklagte wider ſein eigen gewiſſen die anklage verneinen darf, ſo bittet fiſcal ſich zum erweiſen zuzulaſſen.

Antwort auf die articul der klage.

Den erſten artickel glaubt beklagter wahr und verſehens rechtens ſeyn, geſtehet aber nicht, was ſeine perſon anlangt, daß er jemals mit gewalt oder aufbrechen einen gefährlichen diebſtal ſolt begangen haben, ſondern was er, als ein armer geſell, gethan, ſey nicht viel werth, und hab darzu gute gelegenheit gehabt.

Auf den zweiten artickel antwortet beklagter, er ſey wohl achtzehn wochen zu Gutensberg gefänglich gehalten worden, ihme ſey aber unrecht geſchehen, deshalben loskommen, reliqua non credit.

Den 8. 12. 16. 17. 18. und 21. artickel glaubt beklagter gantz und gar nicht wahr ſeyn,

Alſo auch den 3. (daß er zuvor geſtolen) glaubt er nicht wahr ſeyn.

Den 5. 6. 7. 9. 10. und 11. artickel glaubt beklagter wahr ſeyn, habs aber leider aus thorheit gethan, und gelegenheit darzu gehabt, ſey ihnen auch alles wieder worden, und dieweil es geringſchätzig ding iſt, und aus keinem vorſatz noch eigener gewalt geſchehen; als bittet er, beklagter, demnach er ſein leben beſſern will, um gnad und verzeiung.

Beym 4. artickel geſtehet beklagter gar keines einbrechens, und ſeye des gelts nicht mehr dann anderthalbe thaler geweſen.

Beym 12. artickel ſagt und antwortet beklagter, Claus Herders ſey ihm einen gulden ſchuldig worden, hab nichts bekommen können, derohalben ihm das garn pfandweis abgenommen, und muß gedachter Clauß dem beklagten, wann er ihn vollkommlich bezahlen will, noch weiter heraus geben.

Beym 13. artickel weis beklagter von keinem dieterich, hab auch nie keinen gebraucht.

Den 14. glaubt beklagter weiter nicht wahr ſeyn, dann wie izt reſpondendo gehört, ſey damals verſchnellt und übereilet worden.

Beym 19. und 20. artickel, glaubt beklagter, daß er zu Franckenberg Peter Kleinchen getroſchen, glaubt weiter nichts.

Der lezt iſt general. Gläubt, wie zu jedem gegläubt und geantwortet iſt worden.

Und wo nicht genugſam geantwort, will B. vollkömlicher durchs wort: **gläubt nicht wahr ſeyn**, geantwort, und wie jezo in der kriegsbefeſtigung gehört, zu erkennen gebetten haben.

Mit vorbehalt.

Vom beweiſe und gegenbeweiſe.

Bey dieſem (um den raum und das papir nicht zu verderben,

ben) will nur melden, daß hierinne lediglich verfahren werde, wie beym civil proceſſe.

Nach eröfnetem gezeugnis excipirt der beklagte wider die ausſage. Der fiſcal replicirt, auch nach befinden, wird duplicirt und triplicirt, **Sauer** am a. o. bl. 66-73.

Endlich folgt der ſchluß in der ſache.

Nachher ward der gefangene vorgeführt, alsdenn wiederhohlte der fiſcal vermittels eines mündlichen receſſes ſein bisheriges verfahren.

Der defenſor antwortete durch einen mündlichen receß, und bezoge ſich auf das bisher verhandelte.

Darauf erfolgte das urthel. War auf die folter zu erkennen, wurde geſprochen:

derowegen peinlichbeklagter mit **peinlicher frage** anzugreifen ſey. **Sauer** bl. 75.

Oder: mit **peinlicher ſcharfen frage** anzugreifen und vermittels derſelben auf die klage zu fragen ſey ꝛc. bl. 75.

Oder: daß peinlichbeklagter zu ausbringung und mehrer erkündigung der warheit mit **ſcharfer peinlicher frage** anzugreifen; ſodann N. N. als ein zeuge, auf die in acten deſignirte articul vermittels eides und der tortur zu verhören, **Sauer** bl. 76.

Oder: daß beklagter der ſachen gar argwönig und hochverdächtig, und deswegen zu ferner ausbringung der warheit mit **ſcharfer ſtrenger frage** anzugreifen ſey ꝛc.

I.

Man ſiehet hieraus, daß die ehemaligen Heſſiſchen richter und ſchöppen den grad der tortur nicht wörtlich angezeigt. Durch das wort **ſtreng** haben ſie ohne zweifel den höchſten grad verſtanden.

Nach beſchehener urgicht hielte der fiſcal einen mündlichen receß ab. Der defenſor that dergleichen.

§. 1344.

Nun will die art des peinlichen proceſſes nach dem Würtenbergiſchen fuſſe mittheilen, wie denn auch deſſen art aus des juden Süſſens Oppenheimers und des **von Remchingen** verhandelten acten bekannt worden.

Medi-

Mediciniſches gutachten.

I.

Actum Mühlhauſen in Schwaben den 30. aug. 1745.

Nachdeme gnädige herrſchaft allhier vor nöthig erachtet, den herrn medicum ordinar. Elwerten, von Vayhingen, mit ſamt dem herrn chirurgo Rampachern von dar anhero beruſen zu laſſen, um wegen des toden kindes die legale ſection und inſpection vorzunehmen, da ſie beyde nun allhier erſchienen, ſo wurde dann zur ſache geſchritten und dieſes in gegenwart mein des actuarii Preißmeyers allhier, auch George Eylenſuſſen, Leonh. Kientſchen des gerichts und raths, auch des hieſigen chirurgi Friedrich Eilenſuſſen, da man dann beſunden:

1) Daß an dem äuſſern theil des gantzen leibes kein blaues mahl oder verwundung geſehen worden, auſſer an der ſtirn bis gegen den augen die haut blau unterloffen geweſen, wie auch an der obern leſzen lincker ſeits ein blau mahl eines nagels von einem daumen breit ſich beſunden, die ober- und unterleſzen waren auch blau unterloffen.

2) Iſt die nabelſchnur nicht unterbunden geweſen, und nur etwas über 2. finger lang abgelöſet worden.

3) Bey abgenommenem cranio hat ſich zwiſchen dem cranio und dura matre kein geronnen blut auch ſonſt nichts beſunden, auſſer im hintern theil des haubts, wo das cerebellum viel geronnenes geblüt gehabt.

4) Nach abgenommenem ſterno hat ſich in dem thorace geſunden, daß ſowohl beyde lobi pulmonum in ihrer rechten ſorm und gröſe geweſen. Das hertz war gantz weich, bey deſſen eröſnung hat ſich kein geblüt im geringſten nicht geſunden, als man die probe machte mit den pulmonibus und ſolche ſamt dem hertzen in ein geſchirr mit lau waſſer thate, ſchwimmten dieſelbe oberhalb auf dem waſſer, welches ein zeichen iſt, daß das kind ſchon müſſe athem geholt haben, wie ſonſt nicht pflegt zu geſchehen bey denen, welche noch nie reſpirirt oder athem geholet haben.

5)

5) Als man in der ſection weiter gienge, ſo befande, daß die leber in ihrer ordentlichen farbe ſich befunden, die veſicula fellea vor dieſes kindes alter waren vollkommen, auch mit gallen angefüllt.

6) Bey betrachtung ſowohl des magens als auch der übrigen inteſtinorum ware nichts zu deſideriren.

7) Das milz befande ſich gleichwie die leber in ſeiner ordentlichen gröſe.

8) Beyde nieren waren gleichfalls in dieſer gröſe wie bey den kindern, welche ihr vollkommen alter in mutterleib, nämlich der 40. wochen, nicht erreicht haben.

9) Der magen ware leer, auſſer daß der natürliche ſchleim, welcher bey dergleichen kindern ſich findet, darinnen war.

10) Die übrige inteſtina befanden ſich gleichfalls leer, auſſer in dem inteſtino colon, wie auch in dem inteſtino recto befande ſich ſolche ſchwartze materie, wie es gewöhnlich bey kindern, welche noch nicht ſpeis und tranck genoſſen haben.

11) Bey betrachtung der urinblaſen befande ſich nichts, auſſer daß dieſelbe, wie gewöhnlich, leer war.

Das judicium betreffend, ſo gehet daſſelbe dahin, daß dieſes kind eines gewaltthätigen todes geſtorben, ob nun ſolches durch hartes aufſtauchen des kopfs oder gar anſchlagung deſſen, dann alle anzeigungen, welche auch in hievorſtehendem inſpections-protocoll ſich befinden, zeigen zur gnüge an, daß das kind nicht allein gelebet, ſondern auch müſſe athem geholet haben, indem beyde lobi pulmonum ſamt dem hertzen auf dem waſſer, worein dieſelbe geleget, geſchwommen, welches ein ohnfehlbares zeichen iſt, daß es müſſe nicht allein gelebt, ſondern auch athem geholt haben, wann daſſelbe ſchon nicht völlig ſeine 40. wochen in mutterleibe geweſen, welche unzeitigkeit die noch nicht vollkommene nägel an händ und füſen zur gnüge bezeugen, und möchten ohn-

geſehr etwa 6. oder 8. wochen zu ſeiner vollkommenen zeitigung gefehlet haben.

Alles dieſes atteſtiren den 30. aug. abends um 6. uhr ao. 1745.

F. D. Elverte m. doct. ſtadt- und amts phyſicus ordinar.
Verpflichteter actuarius loci Heinrich Herbert Preißmeyer.
Jacob Friedrich Rambacher, chirurgus zu Vayhingen.
Georg Friederich Eylenfuß, chirurgus in Mühlhauſen an der Entz.

Gericht und rathsperſonen in Mühlhauſen.
George Eylenfuß.
Johann Leonhard Kientſch.

II.

Actum den 8. novembr. 1745.

Mühlhauſen an der Entz.

Dato wurde mit Chriſtina Margareta Baumgärtnerin puncto infanticidii verhaftin in praeſentia zu end ſubſcribirter beider herren ſcabinorum die gütliche verhör vorgenommen, und praeuia admonitione de dicenda veritate von derſelben folgendes deponiret:

Frage.	Antwort.
1) Wie ſie heiſe, und wie alt ſie ſey?	Chriſtina Margareta, werde bis Lichtmes 19. jahr alt.
2) Ob ſie nicht mit dem Albanus Müller in unehren zugehalten?	Ja, freylich.
3) Ob es mehr als einmal geſchehen?	Ja.
4) Wann es das erſte mal geſchehen?	Vor weihnachten verfloſſenen jahres.
5) Ob ſie nicht hierauf ihre monatliche zeit verlohren?	Ja.
6) Wann ſie ſolche verlohren?	Zwiſchen weihnachten und dem oſterfeſte.
7) Ob dann vorhero auch ihre	

monat-

Frage.	Antwort.
monatliche zeit jezuweilen ohnrichtig ſich eingefunden?	Ja.
8) Ob ſie nicht alſo ſelbſten hieraus geſchloſſen, daß ſie ſchwanger ſeyn möchte?	Nein! ſie habe es nicht daraus geſchloſſen, der kerl, der Albanus, habe ſie vorher beredt, ſie werde nicht ſchwanger.
9) Ob ſie dann nicht würcklich gewuſt, daß ſie ſchwanger?	Nein; habe es nicht gewuſt.
10) Wann ſie dann das erſte mal bey ihr empfunden und gemerckt, daß ſie ſchwanger?	Sie habe um des kerls verſicherung willen lang nicht geglaubt, daß ſie ſchwanger, und ſeye es über die hälfte angeſtanden bis ſie etwas empfunden, und habe doch noch nicht recht geglaubt, daß ſie ſchwanger.
11) Warum ſie ihre ſchwangerſchaft ihren ältern nicht entdeckt, ſondern auch bey der erſten examination ſo hartnäckig abgeläugnet, daß ſie es auf die würckliche viſitirung ankommen laſſen.	Sie habe eben nicht recht gewuſt, ob ſie ſchwanger ſeyn möchte oder nicht, und um des kerls verſicherung als gehoft, daß ſie etwa nicht ſchwanger ſeyn werde, nachgehends aber, wie der andere kerl, nämlich des Kientſchen ſohn gekommen, und ihre

ältern und freunde ihre verheyrathung gern geſehen, anbey ſie wegen des im flecken wegen ihrer ſchwangerſchaft herumgegangenen gerichts ſie beſtändig und hart bedrohet, der vater auch geſagt, wann dem ſo, und ſie ſchwanger ſeye, er ihro nichts mehr geben wolle, und die mutter ihr nicht einmal eine ſuppen kochen dörfte, ſo ſeye ſie veranlaſſet worden, nichts zu geſtehen, da ſie noch immer gehofft, daß ſie nicht ſchwanger ſeyn möchte.

12) Ob ſie vom kind vor der geburth währender ſchwangerſchaft eine empfindung gehabt?	Ja.

Frage.	Antwort.
13) Wann ſie das kind das erſtemal empfunden?	Bald nach der beſchehenen beſichtigung; in 7. oder 8. wochen hernach ſeye ſie niedergekommen.
14) Ob ſie ſolches für der geburth und wie lange ſie es für der geburth empfunden?	Von dem an, da ſie das kind das erſte mal empfunden, ſeye es bis zu ihrer niederkunſt einmal geweſen, wie das andere.
15) Wann ſie niedergekommen?	Am ſamſtag.
16) Um welche zeit?	Zwiſchen 11. und 12. uhr.
17) Wer dabey geweſt?	Niemand.
18) Warum ſie bey der geburth ihre mutter nicht zu hülfe gerufen?	Sie ſeye eben ſo verſtürzt geweſen.
19) Ob das kind lebendig auf die welt gekommen?	Ja.
20) Ob es ein büble oder mägdle geweſen?	Wie ſie ſeye aufgeſtanden, habe ſie geſehen, daß es ein büble geweſen.
21) Ob das kind geſchrien?	Ja.
22) Ob das kind währender geburth oder nach der geburth geſchrien?	Nach der geburth.
23) Wie oft es geſchrien?	Zweymahl.
24) Ob nicht das kind mit dem geblüt zumahl von ihr gekommen?	Ja.
25) Ob die nabelſchnur von ſelbſten abgeriſſen, oder von ihr abgelöſet worden?	Sie habe ſolche mit denen fingern und nägeln nach und nach abgeriſſen.
26) Wo ſie nach der geburth das kind hingethan?	Sie ſeye liegen geblieben, und habe auch das kind liegen laſſen, wie es von ihr gegangen, bis die mutter aus dem hauſe geweſen, da ſie ſodann aufgeſtanden, das kind in einen lumpen gewickelt, und es auf die bühne in ein kämmerlein getragen.

Frage.	Antwort.
27) Ob das kind noch gelebt, wie ſie es von dem bette hervor gezogen?	Nein.
28) Was ſie dann vorhero, ehe ſie das kind von dem bette hervor gezogen, mit dem kind gemacht?	Wie das kind geſchrien, habe ſie ihm mit gewalt das maul zugehalten, wiſſe aber nicht, ob ſie ihme an das hälsle gekommen.
29) Warum ſie das kind im bett im moraſt liegen laſſen, und ihme das maul zugedruckt?	Sie habe ſolches gethan, daß es erſticken ſollen.
30) Ob ſie alſo nochmal geſtändig, daß ſie ihr kind umgebracht?	Ja.
31) Um welche zeit ſie ſolches auf die bühne getragen?	Nachmittag um 12. uhr.
32) Ob es damalen ſchon tod geweſen?	Ja.
33) Ob ſie dann niemals im ſinn gehabt, das kind bey dem leben zu laſſen?	Freylich habe ſie oft im ſinn gehabt es anzuzeigen, und nicht ſo weit kommen zu laſſen; wann ſie aber die reden und drohworte ihrer ältern und die ſchande bedenckt, und bedacht, daß der Kientſch ſo lang zu ihr gewandelt, ſo ihr ein grauſen gemacht, ſo ſeye ſie allemal wieder auf andere gedancken kommen, und davon abgehalten worden.
34) Ob ſie in der geburth oder gleich hernach eine ſchwäche oder ohnmacht gehabt?	Nein.
35) Sie habe jedoch ſolches dem barbierer erzehlet, warum ſie dieſem es alſo erzehlet?	Sie habe damals in der beſtürtzung nicht gewuſt, was ſie rede.
36) Ob ſie dann nicht gewuſt,	Sie habe es nicht ſo weit be-

Frage.	Antwort.
daß die todesſtrafe darauf geſezt, wenn eine mutter ihr kind um das leben bringe?	dacht, ſie habe es eben ihrs leicht fürgenommen.
37) Sie ſolle alles anzeigen, was ſie meyne, das zu ihrem beſten gereichen könne.	Sie wiſſe auſſer dem, was ſie vormals bey der erſteren und lezteren examination ſchon angegeben, weiter nichts anzuzeigen; ſo viel ſey richtig, daß

wenn eben der reiche kerl, der Kientſch, nicht gekommen, und ſie zu heyrathen verlangt hätte, ſie nicht in dieſes unglück gekommen wäre, wobey ſie noch über ihre ſchwere ſünde und groſes verbrechen eine hertzliche und ernſtliche reue bezeuget.

Facta praelectione.

Chriſtina Margareta.

Daß nun dieſe verhör alſo und dergeſtalten ſich ergeben, bezeugen dat. quo ſupra.

Der ex officio requirirte defenſor canzley und hofgerichts advocat G. Gaishauer.
George Eylenſus.
Johann Leonhard Kientſch.

Concordare cum originali teſtatur actuarius loci.

Henrich Herbert Preißmeyer.

III.

Erkennung des peinlichen proceſſes.

Nachdem die allhier inhaftirte Chriſtina Margareta Baumgärtnerin wiederholter maſſen eingeſtanden, daß ſie das von ihr zur welt gebrachte uneheliche kind vorſetzlicher weiſe ums leben gebracht, ſo iſt hiermit unſer befehl an unſern amtmann herrn Heinrich Herbert Preißmeyern, daß er gegen oberwehnte Baumgärtnerin peinlich proceſſiren, und den proceß ſo viel als möglich beſchleunigen ſolle. Mühlhauſen an der Entz den 15. novembr. anno 1745.

Walrad Heinrich vom Stain.
Ludwig Friederich vom Stain.
Auguſt Wilhelm b. vom Stain.

IIII.

IIII.
Mühlhauſen an der Entz in Schwaben.

Actum den 29. novembr. 1745.

In praeſentia

Jhro gnaden herrn Walrad Heinrichs, herrn Ludwig Friederichs und herrn Auguſt Wilhelms vom Stain, Georg Eylenfuſſen, Leonhardt Kiendſchen, Hans Faulhabers und Joſt Schnellen von gericht und rath allhier auch mein des act. Preyßmeyers.

Nachdeme Chriſtina Margareta Baumgärtnerin begehret, von ihr noch ein und anders ad protocollum zu nehmen, ſo wurde ſelbige dato von dem gefängniß vorgeführet und befraget:

1) Was ſie annoch anzuzeigen und anzugeben habe?	Sie habe bey denen erſtern verhören vergeſſen anzuzeigen, daß ſie von ihren ältern und befreundten ſeye verwahrloſet worden.
2) Worinnen ſie dann meyne, daß die verwahrloſung beſtanden?	Sie hätten ſie beſtändig bedrohet, daß, wann die ſache ſo heraus käme, daß ſie ſchwanger ſeye, ſo wolten ſie ihr nichts mehr geben, ſie auch

nicht vor ihr kind weiter erkennen. Vorher hätten auch ihre ältern vorgegeben, da der Albanus Müller ſich um ſie gemeldet, ſie ſeye annoch zu dem heyrathen zu jung; da aber des feldmeſſers ſohn Kientſch um ſie angehalten, ſo ſeye ſie nimmer zu jung geweſen, ſondern zu frieden geweſen, daß ſie den letztern heyrathen ſolle, und eben alſo hätten auch ihre übrige freunde ihr zugeredt, daß ſie des feldmeſſers ſohn, den Kientſchen, heyrathen ſolle, weil er reicher als der andere ſeye. Dieſer reichthum nun ſowohl, als auch die ſchande, welche ſie befürchtet, daß ſo wenig der Kientſch, wann er ihre ſchwangerſchaft erfahren ſolte, noch auch der Albanus Müller, nachdeme dieſer den Kientſchen bey ihr im bette angetroffen, nicht heyrathen würde, und alſo ſie hierdurch zwiſchen

2. ſtühle

2. ſtühle würde geſetzt werden, wie nicht weniger auch die ſtarcke bedrohungen, haß und feindſchaft von ihren ältern und befreunden, hätten ſie bewogen, nicht allein ihre ſchwangerſchaft zu läugnen, ſondern auch den vorſatz zu faſſen, ihr kind umzubringen.

Frage.	Antwort.
3) Wie ihr dann zu muthe geweſen, und was ſie gedacht, als ſie ihr kind umgebracht?	Es habe ſie gleich gereuet, wie das kind tod geweſen, und wann es nicht geſchehen geweſen wäre, ſo würde ſie es nimmer umgebracht haben, wie ſie dann auch gleich die reſolution gefaßt, daß wann auch gleich ihr kindes mord nicht an tage kommen würde, ſie den Kientſchen nicht mehr heyrathen wolte, um ihne nicht zu betrügen.
4) Ob ſie nicht jemand verhärtet habe, daß wann ſie ſchwanger wäre, ſie ihre ſchwangerſchaft nicht geſtehen ſolle?	Nein, es habe ſie niemand verhärtet, doch wären ihre freunde zuſammen geloffen und hätten davor gehalten, daß wann ſie nicht ſchwanger wäre, ſie ſich auch nicht ſolle beſichtigen laſſen, weil ſie es vor eine ſo groſe ſchande gehalten hätten.

Hierauf wurden auch ihre ältern vorgefordert und vernommen:

1) Ob es wahr, daß ſie zu ihrer tochter geſagt: wann ſie ſchwanger ſeye, daß ſie ſie nicht mehr vor ihr kind halten, und auch nichts mehr geben wollen?	Hierauf antwortet der vater: nein, das habe er nicht geſagt, ſondern geſagt; daß wann ſie ſchwanger ſeye wie die rede gehe, ſo ſolte ſie einen ohngnädigen vater an ihme haben. Die mutter giebt auch zur antwort, daß ſie ihre tochter bedrohet, daß wann ſie niederkomme, ſo wolle ſie ihr keine ſuppen kochen, ſonſten habe ſie nichts geſagt.
2) Ob es wahr ſeye, daß ſie zu ihrer tochter geſagt; wann ſie nicht ſchwanger, ſo ſolle ſie ſich nicht viſitiren laſſen?	Ja, antwortet der vatter, er habe ſeiner tochter geſagt, ſie ſolle ſich nicht viſitiren laſſen, wann ſie rein und nicht ſchwanger ſeye.

In

In confrontatione beharret die Chriſtina Margareta Baumgärtnerin auf ihrer auſſage, hingegen die ältern negiren, auſſer was ſie oben eingeſtanden.

Heinrich Herbert Preißmeyer, actuar.

V.

Fiſcaliſche peinliche anklage ſ. t. herrn Heinrich Herbert Preißmayers, hochadel. baron Stainiſchen amtmanns zu Mühlhauſen an der Entz, als amtsanklägers, gegen Chriſtinam Margaretam Baumgärtnerin von dar, puncto infanticidii peinlichbeklagte, an das löbliche malefizgericht zu Mühlhauſen an der Entz.

Wohledle, ehrenveſte, vorgeachte, fürſichtig, ehrſame und wohlweiſe, herren ſtabhalter und urthelſprecher des peinlichen halsgerichts in dem hochadel. baron Stainiſchen marcktflecken Mühlhauſen an der Entz ꝛc.

Sonders hoch- und vielgeehrte herren!

Obzwar männiglich aus der göttlichen ſchrift, und auch aus denen darauf geſetzten zeitlichen ſtrafen bekannt, daß huren eine todſünde:

in der erſten Corinth. am 6. cap. verſ. 9. u. f.
und an die Galat. cap. 5. v. 19. u. f.

vnde fornicationem peccatum eſſe mortale, nemo dubitare poteſt, vsque adeo, vt pro haeretico habeatur, qui hoc in controuerſiam vocare auſus fuerit:

Vid. IVL. CLAR. libr. 5. ſent. §. fornicat. n. 1. verſ. de iure autem divino, et §., haereſis n. 1. verſ. hinc infertur, IODOC. DAMHOVD. in prax. rer. crim. cap. 93. n. 1. IACOB MENOCH. de arbitr. iud. quaeſt. libr. 2. cent. 3, caſ. 289. n. 8. ſub fin.

und daß auch auf den bloſen todſchlag nach göttlichem wort ſchon die todesſtrafe geſezt:

ſiehe 1. Moſ. cap. 9. v. 6. 3. Moſ 24. v. 15. 2. Moſ. 21. v. 15. 5. Moſ. 5. v. 17. Matth. 5. v. 21. und Offenb. Joh. cap. 13. v. 10.

geſchweige, wann eine leibliche mutter wider die natur und natürliche liebe ſelbſten, der ſchande zu entgehen, wider ihr eigenes kind und ingeweid grauſamer weiſe wütet, und ſolchem, auch wider der wilden thiere art, das leben nimmt;

quid namque crudelius, quam ad euitandum vituperium ex crimine leuiori fornicationis contractum, grauius crimen parricidii committere; quid horribilius, quam contra affectionem, amorem naturalem et iura ſanguinis, liberis ſuis impias manus inferri, et quid ipſi naturae horribilius, quam eſſe aliquem humana ſpecie et figura, qui tamen immanitate beſtias, quae foetus amant, et feritate ſuperet, vt propter quos hanc ſuauiſſimam lucem aſpexerit, eos indigniſſime luce priuaret, ſuaque propria viſcera et pignora nefarie trucidaret.

vid. CARPZOV. pract. crim. q. 8. n. 6. et q. 9. n. 27.

So nimmt doch leider das huren und buben, ja der grauſame unmenſchliche kindermord bey dieſen letzten zeiten, aller härteſten leib- und lebensſtrafen ungeachtet, wovon doch in einer chriſtlichen gemeinde nichts gehöret werden ſollte, als wann kein GOtt im himmel und auf der welt auch keine ſtrafe wäre, je länger je mehr überhand, wie wir an der zugegen ſitzenden ruchlos peinlich beklagenden Chriſtina Margareta, Hanns Baumgärtners, bürgers zu Mühlhauſen an der Entz, hochadelicher baron Stainiſchen herrſchaft, ehlicher tochter, ein abermaliges leidiges exempel haben, welche ſich nicht nur mit hurerey beſudelt und aus leidigem geitz und forcht vor der ſchande, endlich gar auf das grauſamſte laſter des kindermords verfallen, und zu dem ende nicht nur in der mit ihnen vorgenommenen examination, ſondern auch in der wegen ihrer ſtarcken gravir- und läugnung, von der hebammen loci und zweyen geſchwornen weibern des orts, gnädig und weislich veranſtalteten viſitation, wider beſſer wiſſen und gewiſſen, ihre ſchwangerſchaft, aller gebrauchten vorſichtigkeit ungeachtet, auch nachmals vor, in und nach der geburt, bis ſie durch vorlegung des corporis delicti convinciret worden, in dem gottloſen vorſatz, ihr unter dem hertzen getragenes kind heimlich um das leben zu bringen, präfracte geläugnet; zu dem ende auch ab-

treibende ſachen gebrauchet, und dieſes ihr armes unſchuldiges kind, obwohl es nach der geburt geſchrien, würcklich elendiglich um das leben und die heilige taufe gebracht, wie ſolches aus nachfolgendem ärgerlichem warhaften actenmäſſigem facto des mehrern nicht ohne entſetzen anzuhören.

Factum.

Als die peinlich beklagende, Chriſtina Margareta Baumgärtnerin, bald neunzehnjährigen alters,

vid. in prot. inquiſit. deren auſſage ad q. 1. fol. 16. (b)

wegen des gemeinen rufs in gantz Mühlhauſen, daß ſie ſchwanger ſeye,

vid. alleg. prot. fol. 2. (a.)

den 26. julii dieſes jahrs in inquiſition gezogen und befraget wurde, ob ſie ſchwanger ſeye? läugnete ſie ſolches nicht nur vor der geburt ein vor allemal,

vid. deren depoſit. ad q. 1. d. prot. fol. 2. (a.) et ad q. 13. fol. 3. a.

und zwar unter dem falſchen vorgeben: ſie vermuthe ihre dicke komme daher, weil ſie nicht geſund und ihre menſes ſeit weihnachten dieſes jahrs verlohren

vid. ipſius depoſ. ad q. 2. et 11. f. P. 2. (a. et b.) und deren mutter depoſit. d. prot. ad q. 9. f. 7. (b.) et ad q. 5. et 6. f. 31. (a,)

und wollte mit keinem mannsbilde nichts in unehren zu thun, auch keine gelüſte gehabt haben, ſondern ſich rein und ſicher wiſſen,

vid. ipſius depoſit. ad q. 5. et 10. et 13. f. d. prot. 2. et 3. (a.)

achtete auch ihrer ältern und befreunde öfteres bitten und warnen, hartes zureden und ſcharfes zudringen, ihre ſchwangerſchaft zu bekennen,

vid. ipſius confeſſ. ad q. 19. et 20. fol. prot. 18. (b.) et ad q. 35. f. p. 20. (b.) et 21. a.

confer. deren mutter depoſit. ad q. 5. 6. 7. et 8. et 9. fol. prot. 31. (a. et b.) et ad q. 15. f. 33. (a.) et ad q. 23. f. 35. (b) und deren vaters depoſit. ad q. 4. 5. 6. et 7. fol. prot. 38. (b.) ſeqq.

ſo gar nicht, daß ſie vielmehr dieſelbe keinem menſchen und nie-

mand in der welt geoffenbaret, ſondern ſolche mit groſſer frechheit präfracte geläugnet;

vid. huius confeſſ. ad q. 18. fol. prot. 18. (b.) et ad q. 17. fol. 27. (b.) et ad q. 10. et 13. fol. 53. (b. ſeqq.)

confer. deren mutter depoſ. ad q. 8. et 9. f. prot. 31. (b.) et ad q. 13. f. 32. b. und deren vater depoſit ad q. 7. f. prot. 39. (a.) et ad q. 9. f. 40. a. und deren grosmutter depoſit ad q. 3. f. 43. b.

und auch ſolche dem jungen Friederich Kientſchen, der ſie in ihrem bett, wo er auch öfters bey ihr und auch einmal ausgezogen gelegen, deswegen befragt, (da ſie doch ihre ſchwangerſchaft damals ſchon wohl gewuſt und auch ihr ihr vater vorgeſtellt gehabt: ſie ſolle es nicht machen, wie des Maurer Hänſſe tochter, welche ſchon von dem Tobia Faulhaber ſchwanger geweſt, und gleichwohlen einen andern geheyrathet) gefliſſen verheelet, und ihme die verſicherung gegeben, daß ſie nicht ſchwanger ſeye;

vid. der peinlich beklagten confeſſ. ad q. 28. et 30. f. pr. 19. (b.) et 20. (a.) et ad q. 7. f. 52. (b.)

confer. deren vaters depoſit ad q. 6. et 7. fol. prot. 39. (a.) und

deren mutter depoſit. ad q. 17. f. 34. a. und des jungen Kientſchen ad q. 3. et 4. fol. prot. 25. et ad q. vn. fol. 51. b.

auch ſo gar ihren ältern in das geſicht geſagt: ihr habts recht vor deshalben nicht; ihr wollet mich um mein ſtück brod bringen; die leute mögen ſchwatzen was ſie wollen, ich bin rein,

vid. deren mutter depoſit. ad q. 19. fol. 34. b.

da ſie doch gleich darauf

1lich geſtanden, daß ſie bey dem doctor zu Schöckingen rath ſuchen laſſen und wiſſen wollen, ob ſie ſchwanger ſeye?

vid. ipſius confeſſ. ad q. 1. 2. 3. et 4. et 6. et 7. f. prot. 3. (a. et b.)

und auch ſie

2tens ihre geſpielen, Michael Baumgärtners, Friederich Merſchels und jung Chriſtoph Kientſchen tochter wegen gehabter gelüſte zu bretzeln, fremd brod, fiſch und eyer, und daß ihr in der kirchen weh worden, nebſt ihrer mutter, die erſtere

in

in faciem convinciret, und ſie ſolches auch nachmals ſelbſten geſtehen müſſen:

vid. prot. inquiſit. poſt q. 12. f. 2. (b.) conferatur deren mutter depoſit. ad q. 3. et 4. fol. prot. 30. (b.) et 31. (a.)

nichtweniger

3tens ihre eigene ältern ſie ſelbſten vor verdächtig gehalten und ſie darüber öfters conſtituiret:

vid. prot. inquiſit. poſt q. 13. f. 3. (a.) et ſupra allegata.

desgleichen ſie

4tens ex poſt umſtändlich bekannt, daß ſie um weihnacht 1744. von Michael Müllers ſohn Albano von Mühlhauſen durch mehrmalige concubitus nocturnos in ihrem bett geſchwängert worden:

vid. huius confeſſ. ad q. 4. 5. 6. et 8. fol. prot. 16. (b.) et ad q. 2. et 3. f. 52. a. et ad q. vn. f. 58. (a.)

confer. des Albani Müllers confeſſ. ad q. 1. 2. et 3. fol. prot. 23. (a.) et ad q. 10. f. 25. a.

ihre mutter auch ihren

5tens deswegen eine gantze guden voll abtreibende kräuter gebraucht:

vid. deren mutter confeſſion ad q. 6. fol. prot. 7. (a.) et ad q. 22. f. 35. (b.)

confer. des Jacob Rauen wittib depoſ. fol. prot. 9. (b.) und

der Vayhinger hebammen Schertzingerin auſſage ad q. 5. fol. prot. 10. (b.)

6tens ſie auch ſelbſten geſtanden, daß ſie ihre menſtrua um weihnacht 1744. oder, wie ſie variirt, um heil. drey königs tag 1745. verlohren, und darauf hin bey ſich ſolche dinge wargenommen, und ſich auch etwas in ihrem leib geregt, daraus ſie geſchloſſen, daß ſie ſchwanger ſeye.

vid. ipſius confeſſ. ad q. 11. et 12. fol. prot. 2. (b.) et ad q. 10. fol. 17. (b.) et ad q. 14. 15. 17. 18. 19. et 20. fol. 18. (a. et b.) et ad q. 52. (a.)

ſie auch über dies

7tens das reiſſen in denen ſchenckeln und bauch, und anderswo

in die drey wochen, und die nacht hindurch vor der geburt auf das heftigſte geſpüret:

vid. ipſius confeſſ. ad q. 32. fol. prot. 20. (b.)

confer. deren mutter depoſit. ad q. 1. fol. prot. 6. (a.) et ad q. 23. f. 36. (a.)

deſſen ungeachtet aber, erfrechte ſie ſich bey vorermelter viſitation, gnädiger herrſchaft ins geſicht zu ſagen: ſie laſſe ſich nicht viſitiren, ſondern wolle ſich lieber ſtecken und plöcken laſſen, als dieſes eingehen, und verurſachte dadurch, da ſie auf alle gütliche art und beſchehenes bitten zu keiner raiſon zu bringen war, daß man ſie wegen ihres ungehorſams in ſo lange ad carcerem verweiſen, bis ſie ſich endlich den 27. dieſes der viſitation unterworfen,

vid. prot. inquiſit. fol. 4. (b.) et ad q. 1. et 2. fol. 41. (b.)

bey ſolcher viſitation ſelbſten aber, machte ſie die junge hebamme, Matthaei Müllers wittib und Marx Nappen weib, eine geſchworne frau des orts ſo treuhertzig, daß ſie ſie in ſo lang nicht vor ſchwanger hielten.

vid. prot. inquiſ. fol. 4. (b.) et ad q. 1. et 2. fol. 41. (b.)

und dardurch auch gnädige herrſchaft hintergangen wurde, daß ſie ſie peinlich beklagte auf ihrer ältern deroſelben gegebene verſicherung und bitte: man ſolle nur der zeit erwarten; ſie wollen ja vor alle gefahr ſtehen,

vid. deren ältern gegebene verſicherung poſt q. 13. fol. prot. inquiſit. 3. a. und deren vaters geſtändnis ad q. 10. 11. et 12. fol. 40. (a. et b.)

nach haus gelaſſen, bis den 28. auguſti dieſes jahrs, auf die weitere anzeige, daß ſie peinlichbeklagte Baumgärtnerin, wo nicht würcklich in kindes nöthen liege, jedoch bey ihr ſolche umſtände vorwalteten, welche ſie verdächtig machten, daß ſie eines kindes geneſen möchte, ſie beyde hebammen des orts mit einem geſchwornen weib von dar, von gnädiger herrſchaft zu weiterer viſitation, um zu ſehen, was an der ſache ſeye, in des Baumgärtners haus geſchicket und von ihnen auf der mutter angeben befunden wurde, daß, weil das waſſer und blut ſchon um die mittagszeit bey ihr gebrochen, und das bette, darinn ſie peinlich beklagte gelegen, davon gantz voll geweſt, ſie nächſtens eines kindes geneſen werde, und ſie hebammen den 29. dieſes, da ſie um aller präcaution willen,

len, auf gnädiges anbefehlen, bey ihr peinlich beklagten die ganze nacht zuvor wachen müſſen, davor gehalten, daß kein kind mehr komme, ſondern ſolches bey dem vielen waſſer und blut ſchon der urſachen von ihr gekommen ſeyn müſſe,

vid. prot. inquiſit. fol. 5. et 6. (a.)
confer. deren mutter depoſit. dict. prot. ad q. 1. et 2. f. 6. (a. et b.) et ad q. 26. f. 36. (b.)

weilen ihre brüſte groß und hart ſeyn und ſie eben gefunden, daß es bey ihr peinlich beklagten, wie bey einem weibe ſo ein kind gehabt, ſeye.

vid. derer hebammen und des geſchwornen weibes auſſagen; ad q. 2. et 3. fol. prot. inquiſit. 6. (a.)

Und obwohl auf dieſe noch weitere anzeige gnädige herrſchaft, weilen jedoch noch kein corpus delicti zum vorſchein gebracht werden können, um noch mehrer präcaution willen den 29ten dieſes, herrn doctor Ellwerten von Vayhingen und die daſige älteſte hebamme, Barbaram Schertzingerin, auf Mühlhauſen berufen, und auch durch ſolche bey der peinlich beklagten inſpectionem corporis ocularem einnehmen laſſen und darinnen auch befunden wurde:

daß der peinlich beklagten partes genitales ſo beſchaffen geweſt, wie es bey denenjenigen zu ſeyn pflege, welche ein kind gebohren, wie ſolches die hebamme Schertzingerin auch ihr peinlich beklagten his formalibus in das geſicht geſagt: ihr habt ein kind gehabt; es mag jetzo auch ſeyn, wo es will.

vid. ermelten herrn doctor Ellwerts und beſagter hebammen atteſtat ſub ſigno ⊖., conferatur dieſer hebammen depoſit. in prot. inquiſit. ad q. 1. 2. et 5. fol. 10. a. b. vbi: ſie könne bey ihren pflichten nicht anderſter ſagen, als daß der peinlich beklagten ſache nicht richtig und rein ſeye, und ſie allen umſtänden nach glaube, daß ſie ſchwanger geweſt, weil der mutter mund noch offen ſeye, und ſie die gebrauchte artzeneien verdächtig machen.

Auch herr doctor Ellwert anbey ihr peinlich beklagten alle vorſtellungen, erinnerungen, und ermahnungen, die warheit zu bekennen, gemacht:

vid. allegat. atteſtat. ſub ſig. ⊖.

ſo beharrete doch dieſe loſe peinlich beklagte nicht nur auch in ſondern

dern auch nach der geburt bey ihrem verſtockten läugnen, wolte des morgens, um jedermann deſto ſicherer zu machen, als ſie um mittags darauf heimlich gebohren, noch aufſtehen, und wie des tages zuvor, noch haber ſchneiden,

vid. deren mutter depoſit. ad q. 32. fol. prot. 20. (b.)
confer. deren vaters auſſage ad q. 2. fol. 30. (a.)

ja ſie peinlich beklagte moquirte ſich noch über ihre mutter, als ſie ſie fragte, ob ſie ihr eine hebamme hohlen ſollte? und gabe ihr zur antwort: wann ſie mutter eine brauchte, ſo möge ſie eine vor ſich hohlen; ſie brauche keine, ſie habe ein gutes gewiſſen:

vid. deren mutter depoſit ad q. 1. fol. prot. 6. (b.) et ad q. 7. fol. 12. a. et ad q. 35. fol. 21. a.

Mittlerweil verlangte ſie niemand bey ihres kindes geburt.

vid. ipſius confeſſ. ad q. 43. fol. prot. 22. a. et ad q. 16. fol. 27. a. et ad q. 13. fol. 53. b.
conferatur der hebammen und geſchwornen frauen auſſage fol. 5. (b.) und
deren mutter depoſit. ad q. 4. fol. 6. b.

Da doch ihre mutter ſchon wieder aus dem weinberg heimgekommen, und nur in dem ſtall und küchen geweſt, und ihr peinlich beklagten eine ſuppe gekocht:

vid. ipſius confeſſ. ad q. 34. 35. et 36. fol. prot. 20. (b.) et 21. a. et ad q. 14. et 15. f. 53. b.
conferatur deren mutter auſſage ad q. 11. f. prot. 12. b. et ad q. 23. f. 35. b. et 36. (a.)

und gebahre ſolches den 28. dieſes, mittags um 12. uhren in der ſtubencammer gantz allein,

vid. ipſius confeſſ. ad q. 43. fol. prot. 22. (a.) et ad q. 16. fol. 27. a. et ad q. 13. fol. 53. (b.)
conferatur derer hebammen und der geſchwornen frau auſſage fol. prot. 5. (b.) und
deren mutter depoſit. ad q. 4. fol. 6. b.

und als ihre mutter ſie peinlich beklagte nach ihrer geburt wieder fragte, wie es um ſie ſtehe, ob es noch nicht beſſer ſey? beredete ſie dieſelbe, um ſie aus dem weg zu bringen, es ſey ihr beſſer: ſie ſolle nur in das feld gehen, ſie wolle darnach aufſtehen:

vid. ipſius confeſſ. ad q. 40. et 41. fol. prot. 21. (b.)

confer. der mutter depoſit. ad q. 24. f. 36. (a.)
riſſe dieſem armen unſchuldigen kind, da ſie doch zuvor vorgegeben, ſie habe nicht gewuſt, daß man ſolche verbinden müſſe, und das kind ſey los von ihr gegangen,

vid. confeſſ. ad q. 1. et 2. fol. prot. 25. b.

die nabelſchnur mit den nägeln, obwohl ſie nur etwas über 2. finger lang, entzwey:

vid. ipſius confeſſ. ad q. 31. fol. prot. 55. (b.)

und lieſe ſolches im moraſt im bett ohne verbindung des näbeleins liegen.

vid. ipſius confeſſ. ad q. 38. fol. prot. 21. (a.) et ad q. 25. fol. 54. (b.)

Als aber die mutter fort und aus dem haus wieder hinaus war, drückte ſie dieſem bedaurungswürdigen kind das maul und hälsle, ohnerachtet es nach ihrer eigenen bekänntnis lebendig geweſt und geſchrien,

vid. ipſius confeſſ. ad q. 3. fol. prot. 16. b. et ad q. 21. fol. 21. (a.) et ad q. 19. et 20. et 24. et 25. fol. 54. (a. et b.)

dergeſtalt feſt zu, daß es nicht mehr ſchreyen kōnen u. erſticken müſſen:

vid. ipſius confeſſ. ad q. 22. et 24. fol. prot. 54. (b.)

und wickelte ſolchem einen lumpen, weilen ſie es nicht blos anrühren wollen, um den gantzen kopf herum,

vid. ipſius confeſſ. ad dict. quaeſt. 24. fol. prot. 54. b.

ſtunde auf und truge dieſes tode kind auf die bühne in ein cämmerlein, und lieſe es allda bis auf den ſonntag abends liegen:

vid. ipſius confeſſ. ad q. 44. fol. prot. 22. (a.) et 25. fol. prot. 54. (b.) et ad q. 32 fol. 56. (a.)

nach ihrer herabkunft von der bühne aber legte ſich die peinlich beklagte in der ſtuben in ihrer mutter bett

vid. ipſius conf. ad q. 45. f. prot. 22. a. et ad q. 32. f. 56. a.
conferatur deren mutter depoſit. ad q. 26. fol. 36. (b.)

und ſagte ſodann erſt ihrer mutter, als ſie um veſperzeit heimkame, und ſie befragte: warum ſie jetzo dahauſſen in der ſtube liege? ſie ſolle nur in die cammer gehen und ſehen was vor blut und waſſer von ihr gegangen ſey.

vid. ipſius confeſſio ad q. 46. fol. prot. 22. (a. et b.) et ad q. 32. fol. 56. (a.)

conferatur der mutter depoſition ad q. 3. et 4. fol. prot. 12. a ad q. 25. et 26. fol. 36. (b)

Des ſonntags abends aber, da die hebammen noch bey ihr waren, gienge ſie peinlich beklagte unter dem vorwand: ſie wolle einen ſchuh oder löffel ſuchen, wieder in ermeldtes cämmerlein auf die bühne, und nahm das arme elendiglich umgebrachte kind, damit es nicht ſo leicht gefunden werden ſollte, und warf es in das im haus vorhandene verbehältnis.

vid. ipſius confeſſ. ad q. 44. fol. prot. 22. a. et ad q. 13. fol. 27, (a.) et ad q. 26. fol. 55. a.

conferatur Caſpar Faulhabers depoſit ad q. vn. fol. prot. 28. (b) und

Magdalenen Murſchlin depoſit. ad q. 12. et 3. fol. 29. (a.)

brachte alſo dieſes arme unſchuldige kind, als ihr eigen fleiſch und blut, grauſamer weiſe, theils omittendo, theils aber committendo praemeditato und vorſetzlich um das leben:

vid. ipſius propria confeſſio ad q. 48. et 49. fol. prot. 22. (b.) et ad q. 14. et 18. fol. 27. (a. et b.) et ad q. 11. fol. 53. (a.) et ad q. 21. fol. 54. (a.) et ad q. 29. et 30. fol. 55. (a. et b.)

wie ſolches auch aus der, den 30ten auguſti dieſes jahrs, von herrn doctor Elwerten, medico ord. zu Vayhingen, und dem chirurgo iurato Rambachern von dar, und dem chirurgo Eylenfuſſen zu Mühlhauſen, in gegenwart des herrn actuarii Preyßmeyers, und der herren ſcabinorum, Georg Eylenfuſes und Enoch Kientſchen, bey dem gefundenen körperlein dieſes unſchuldig ermordeten kindes, eingenommenen inſpectione legali, und der erſteren angehängten iudicio medico chirurgico des mehrern verificiret worden.

vid. dicta inſpectio legalis cum iudicio fol. prot. inquiſit. 13. ſeqq.

Sie peinlich beklagte hielte aber mit ſolch ihrer bekenntnis in ſo lang jedoch zurück, bis gnädige herrſchaft hochweißlich auch eine legale hausſuchung, bey deren occaſion ſie erſt die des ſonntags abends von ihr gekommene nachgeburt, welche ſie bey ihr im bett behalten, des montags frühe, da man ſie heiſſen aus dem bett aufſtehen und in die cammer gehen, helingen unter dem rock, daß es

die

die in der ſtuben geweſte weiber nicht in acht nehmen können, mit hinwegnahm, und in einen biegel neben der truhen in der cammer, wo ſie auch nachmals gefunden wurde, verſteckt:

vid. ipſius confeſſ. ad q. 3. 4. et 5. fol. prot. 26. (a.) et fol. prot. 29. (b.) et 30. (a.) et ad q. 36. fol. 56. (b.)

conferatur der Silberaſſin depoſit. ad q. 2. fol. 58. (b.)

verordnete, und bey ſolcher das arme unſchuldig ermordete kind zuletzt erſt in gedachter verbehältnis, worein man mit einem licht hinunter ſteigen mußte, gefunden und ihr vorgezeigt wurden und ſie als convicta nicht mehr läugnen können:

vid. prot. fol. 11. (a. et b.) und

des Caſpar Faulhabers depoſit. ad q. vn. fol. prot. 28. (b.)

ſondern beſagtermaſſen mit der bekänntnis herausgebrochen, und auch his formalibus die urſachen ihres unmenſchlichen vorſetzlichen kindermords, ſo wohl in der erſteren examination:

ſie ſeye eine groſe ſünderin, daß keine gröſere ſeye als ſie, ſie habe es wohl verdienet, daß man ſie eingeſetzt.

vid. ipſius verba ad q. 38. fol. prot. 16. (b.)

als auch in der letzteren his formalibus:

die wahre und eigentliche urſach, daß ſie ihr kind mit vorſatz umgebracht, beſtehe darinnen, daß, da ſie mit dem Albano Müllern ſchon heimlich zugehalten gehabt, und ſie jedoch noch nicht gewis geweſen, ob ſie von ihme ſchwanger worden; entzwiſchen aber des Friederich Kientſchen ſohn, Friederich, gekommen und ſich um ſie beworben, ſeye ſie wegen des letzteren reichthumis veranlaſſet worden, von dem Albano abzulaſſen, damit ſie ihn, Friederich Kientſchen, bekommen möchte, dahero ſie den vorſatz gefaßt, daß, wann ſie mit ihrem kind niederkomme, ſie ſolches umbringen und aus dem weg räumen wollte.

vid. ipſius confeſſ. q. vn. fol. prot. 58. (a. et b.)

überflüſſig zu tage gelegt. Betroge alſo nach ihrer auch eigenen bekanntnis gnädige herrſchaft und jedermann.

vid. ipſius confeſſ. ad q. 15. fol. prot. 18. (a.)

Dahero ſie auch hochermelte gnädige herrſchaft und jedermann von aller ſchuld frey geſprochen, daß ſie gnugſam erinnert worden:

vid. ipſius confeſſ. ad q. 18. et f. prot. 27. (b.)

welch ärgerliche unmenſchliche that ſodann ihro gnaden gnaden die reichsfrey hochwohlgebohrne herren barons von Stain, herren auf Mühlhauſen an der Entz, gerechteſt bewogen, daß ſie ihrem herrn amtmann dem hochedlen, geſtreng und grosachtbaren Heinrich Herbert Kreyßmeyern aufgegeben, daß er ſie, Chriſtinam Margaretam Baumgärtnerin von ermeltem Mühlhauſen puncto infanticidii, ihr zu wohlverdienter ſtrafe und anderen zur warnung, öffentlich peinlich proceſſiren ſolle.

Materiale.

Wenn nun aber ſonders hoch und vielgeehrter herr malefizrichter in praeſenti tragico caſu weder an dem materiali ſeu corpore delicti, noch an dem formali der geringſte mangel zu finden; allermaſſen das materiale darum in behöriger richtigkeit, weil nicht nur die peinlich beklagte Chriſtina Margareta Baumgärtnerin, circumſtantioſe et repetitis vicibus, wie in facto allegirt und ausgeführt zu finden, bekannt, daß ſie

1lich von Michael Müllers ſohn Albano von Mühlhauſen um weihnachten 1744. durch mehrmalige concubitus nocturnos in ihrem bett geſchwängert worden;

2tens daß ſie darauf ihre menſtrua verlohren;

3tens und auch bey ſich ſolche dinge wahrgenommen, und ſich etwas in ihrem leib geregt, daraus ſie geſchloſſen, daß ſie ſchwanger ſeye;

4tens daß ſie auch das reiſſen in den ſchenckeln und bauch und anderswo in die drey wochen, und vornemlich in der nacht vor der geburt auf das heftigſte geſpühret;

5tens daß daraufhin den 28. auguſt 1745. um mittagszeit bey ihr das waſſer und blut gebrochen, und ſie

6tens um ſolche zeit gantz alleine ein lebendiges kind, welches geſchrien, in ihrem bett in der cammer zur welt gebohren;

7tens ſolchem die nabelſchnur mit den nägeln entzwey geriſſen und ſolches ohne verbindung des näbeleins, bis ſie ihre mutter wieder aus dem hauſe gelogen, im moraſt liegen laſſen, ſodann

8tens demſelben das maul und hälslein ſo feſt zugedrückt, daß es nicht mehr ſchreyen können, ſondern erſticken müſſen,

und

und ſolchem um den gantzen kopf herum einen lumpen gewickelt und ſolches

9tens in ein cämmerlein auf die bühne getragen und alda bis ſonntags abends liegen laſſen; des ſonntags aber

10tens ſolches in das in dem hauſe befindliche verbehältnis, wo es bey der hausſuchung gefunden worden, geworfen, die erſt ſonntags abends von ihr gekommene nachgeburt aber erſt montags morgens

11tens liſtiger weiſe in die ſtuben-kammer, wo auch ſolche gefunden wurde, in einem biegel neben der truhen verſteckt, und daß

12tens auch ſie peinlich beklagte dieſes arme kind vorſetzlicher weiſe aus den von ihr in facto allegirten urſachen um das leben gebracht habe.

Si autem euidentia facti, ſiue delicti perpetrati huius criminis ex talibus coniecturis infallibilibus et indiciis vrgentiſſimis appareat, puto iudicem a vero neutiquam aberrare, ſi concurrentibus eiusmodi indiciis praegnantibus cum confeſſione rei conſtante ac reiterata, poenam ordinariam parricidii dictitet:

vid. CARPZOV. pract. crim. q. 16. n. 17. et n. 31. et 32. et b. dmn. Dr. HARPPR. reſp. 32. n. 92. ſeqq.

in delictis enim occultis et difficilis probationis ſufficit conſtare de corpore delicti per coniecturas validas et iure approbatas;

vid BOSSIVS inſtit. de delictis n. 20.
FOLLER in pract. crimin. verbo capiat informationem, n. 78. verſ. fallit tamen etc. et IVL. CLARVS in pract. §. fin. quaeſt. 66. in pr. et b. dmn. Dr. HARPPR. reſp. 33. n. 75. et 76.

et negari non poteſt, coniecturas etiam atque valida indicia et in iure approbata, ſemiplenam facere probationem;

MASCARD. de probat. libr. 2. q 15. n. 5. et
IVL. CLAR. in pract. §. fin. q. 20. in pr.

in delictis autem, quae difficilis ſunt probationis, ſemiplena et coniecturata probatio, accedente confeſſione rei, pro plena et concludenti probatione habetur,

 vid.

vid. CARPZOV. pract. crim. q. 16. n. 20. et
PROSP. FARINAC. p. 1. oper. crim. q. 2. n. 12.

ſondern auch ihr peinlich beklagten loſer weiſe ermordetes kind, ihr vorgelegt, und in der darüber von herrn doctor Ellwerten, phyſico ord. zu Vayhingen und herrn chirurgo, Jacob Friederich Rampachern von dar und dem chirurgo Georg Friederich Eylenſuſſen, barbierern zu Mühlhauſen in gegenwart des verpflichteten herrn actuarii, Henrich Herbert Preißmeiers, und derer zweyen herrn ſcabinorum, Georg Eylenſuſſes und Johann Leonhard Kientſchen, formlich eingenommenen inſpectione legali den 30. aug. dieſes jahrs nachmittags, ſich ergeben, daß ſolches in allen partibus nobilioribus vollkommen und lebend, wie auch ſie peinlich beklagte ſelbſten ob allegirter maſſen, bekannt.

vid. inſpect. leg. n. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. et 11.

Hingegen an deſſen ſtirnlein, bis gegen denen augen, die haut blau unterloffen, an deſſen obern lefzen von einem nagel auch eines daumens breit, und die obere und untere lefzen auch blau unterloffen, die nabelſchnur aber nicht unterbunden, und nur etwas über zwey finger abgelößt geweſt. Im heitern theil des haubts, wo das cerebellum, aber ſich viel geronnen in dem hertzlein aber im geringſten kein geblüt gefunden.

vid. alleg. inſpect. legal. n. 1. 2. 3. et 4. fol. prot. inquiſit. 13. ſeqq.

Und dahero und weilen auch die pulmones ſamt dem hertzlein in proba auf dem waſſer geſchwummen; ſie herren inſpectores ihr iudicium medico chirurgicum ſo gleich ihrer inſpections relation dahin angehänget und ad protocollum gegeben und teſtirt, daß dieſes arme kind eines gewaltigen todes geſtorben, und daß ſolches gelebt und athem gehohlt habe, und 33. wochen und vier bis neun tage in mutterleibe gelegen ſeye:

vid. alleg. inſpect. legal. fol. 15. prot. inquiſ. et atteſtat von herrn doctor Ellwerten und hebammen Schertzingerin, ſub ſigno O.

ſufficit autem, ſi reus confiteatur, ſe ex propoſito et animo deliberato parricidium, vel infanticidium, quod ſpecies eſt parricidii, perpetraſſe, occiſumque corpus oculis iudicis ſubiiciatur:

vid. CARPZ. pract. crim. q. 16. n. 13. et
b. dmn. dr. HARPPR. reſp. 36. n. 43.

ſuper vulneris letalitate enim medicis et chirurgis, ceu in arte peritis, maximopere credendum et ſecundum eorum iudicium, an ex vulnere occiſus deceſſerit, reo ordinaria poena dictanda:

vid. allegat. dmn. dr. HARPPR. dict. reſp. 36. n. 60. 61. et 62. CARPZOV. in pract. crim. q. 26. n. 43.
SAMVEL STRYK de iure ſenſ. diſſert. 1. cap. 2. n. 20.
VOëTIVS n. 4. ad leg. Cornel. de ſicar.
SCHEINEM. in diſp. de inſpect. oculari, § 19. confer. art. conſtitut. Carol. Vti, art. 149.

welches in praeſenti caſu um ſo mehr ſtatt hat, als das arme kind, nach der peinlich beklagten eigenen confeſſion, lebend geweſt und geſchrien, und auch nach dem iudicio medico chirurgico über 8. monat-geſund in mutterleib gelegen, und alſo auch auras vitales geſchöpft, und jedoch von der peinlich beklagten nach ihrer auch eigenen bekanntnis, muthwillig durch unterlaſſung der verbindung der nabelſchnur; deſſen liegenlaſſung im moraſt; feſte zudrückung des mäuleins und hälsleins, daß es nicht mehr ſchreien können und erſticken müſſen; herumwicklung des lumpens um deſſen gantzes köpflein, deſſen hinwegtragung und zweytägige liegenlaſſung auf der bühne, und deſſen nachmalige hinabwerfung in das verbehältnis, wie auch die allegirte ſigna externa bey deſſen inſpectione legali befunden worden, praemeditato und vorſetzlich von der peinlich beklagten um das leben gebracht worden, quin imo pro vitalitate recens editi infantis, omnia iura praeſumunt:

vid. b. dmni Dr. HARPPR. conſult. 45. n. 87.
CARANZA tr. de part. natural. cap. 11. et ipſe artic. conſt. Carol. 131. et BERLICH. pract. P. 4. concl. 7. n. 28.

adeo, vt nec ſimplici ſuſpectae mulieris aſſertioni de ſuo infante ſine ſcelere et doloſa ſua machinatione interemto, iudex fidem habere debeat, ſed tali mulieri probatio legitima incumbat:

vid. ZIERIZ ad dict. art. 131.

ZACH.

ZACH. in quaeſt. med.legal. tit. 2. q. 5. n. 3. 14. et ſeqq. et GRIVELL. dec. 19. n. 21. ANTON. FABER in cod. Sabaud. libr. 9. tit. 11. def. 1.

et homicidium non ſolum committitur lecto ſupponendo; manu, ſupparo, aliaue re os ſiue naſum cooperiendo, eoque modo ipſos aëre priuando vel iugulando:

vid. CARPZOV. pract. crim. q. 9. n. 47. 49. et 51. et arg. l. 4. ff. de agnoſcend. et alend. liber. et b. dmnus Dr. HARPPRECHT reſp. 33. n. 126. ſeqq.

ſed etiam omiſſione deligationis vmbilici infantis, ob plane enim non, aut minus recte deligatum vmbilicum, infantes omnino ex ſanguinis et ſpirituum diffluuio pereunt et ſubito moriuntur:

vid. PAVL. AMMANN in med. crit. diſcurſu 69. n. 4. alleg. b. dmnus Dr. HARPPRECHT, reſp. 33. n. 126. et CARPZOV. l. c.

welches noch mehrers auſſer zweifel, quando de corpore delicti, vti in praeſenti caſu, inſuper conſtet, ex inſpectione legali, foetum occiſum, maturum et perfectum fuiſſe, et ex vulnere, contuſione, liuore vel cicatrice occiſionem praeſumendam eſſe

vid. CARPZOV. pr. crim. q. 11. n. 40.

nam in infanticidio conſtat etiam de corpore delicti, modo cadauer hominis occiſi ſubiiciatur oculis, licet non vulnus, cicatrix aliudue ſignum, in cadauere appareat, ex quo colligi poſſit, impias manus ipſi allatas fuiſſe, quamuis multo certior reddatur iudex, ſi etiam de ictu, aut vulnere letali conſtet:

alleg. CARPZOV. dict. q. cr. 11. n. 12.

An dem formali aber auch darum nicht im geringſten zu zweiflen, weil über die bey dem materiali, ſupra allegirte zwölf haubt-rationes, dolum intenſiorem probantes

vid. b. dmnus Dr. HARPPRECHT conſult. 45. n. 62.

noch dazu kommt, daß die loſe peinlich beklagte

1lich auch in inſpectione corporis vor- in und nach der geburt, ihrer eltern, befreunden und anderer warnungen und drohungen ohngeachtet, ihre ſchwangerſchaft und wircklich ſchon

ſchon gebohren gehabtes kind, bis ſie durch deſſen vorlegung convinciret worden, perfractiſſime geläugnet;

vid. ſuperius deducta in facto fol. 14. (a.)

quod vero haec ipſa praegnantiae occultatio, et non reuelatio in ſe dolum contineat, concors omnium ſcribentium traditio eſt:

arg. l. 54. ff. de adminiſtrat. tutor. L. vlt. D. de ritu nuptiarum et cap. conſul. §. re vero iudic. X. de officio et poteſt. iudic. deleg. confer. b. d. Dr. HARPPR. reſp. 32. n. 14. et 15. Id. reſp. 33. n. 72. et CARPZOV q. cr. 122. n. 22. ſeqq.

desgleichen

2tens daß ſie, jedermann ſicher zu machen, auch an dem tag der geburt, wie des mittags zuvor, noch habern ſchneiden wollen,

vid. ſupra in facto fol. 10. (a.)

und ſich über ihre eigene mutter

3tens moquiret und zu ihr geſagt: wann ſie ſelbſt eine hebamme brauche, möge ſie ſolche vor ſich hohlen:

vid. rurſus in facto deducta fol. 10. (a.)

ita quoque puerperii dolorum diſſimulatio, et falſorum affectuum, dolum malum prae ſe fert:

per notata DD. ad L. 20. cod. de falſ.

4tens ſie auch niemand und zu theuerſt nicht ihre mutter, die doch tempore partus bey ihr im hauſe herum geloffen und ſie immer gefraget, wie es um ſie ſtehe? bey ihrer geburt haben wollen,

vid. deducta in facto f. 10. (a. et b.)
conf. b. d. Dr. HARPPRECHT reſp. 32. n. 71. et reſp. 33. n. 68. et in ſpecie n. 73.

ſondern

5tens dieſelbe, bis ſie das arme kind umbringen und aus dem weg räumen könne, wieder aus dem haus hinaus gelogen,

vid. ſuperius in facto allegata fol. 11. (a.)

6tens wie ſie ihr armes unſchuldiges kind in das vorbehältnis geworfen, die bey ihr die wacht gehabte hebammen und an-

dere leute beredt, ſie wolle einen alten ſchuh oder löffel ſuchen;

vid. ſuperius allegata in facto fol. 12. (b.)

7tens ſolches kind auch darum malitioſe in gedachtes vorbehältnis geworfen, damit es nicht ſolle gefunden werden können:

vid. allegata in facto fol. dict. 12 (b.)

8tens auch die von ihr gekommene nachgeburt die gantze nacht bey ihr im bett verſteckt, bis man ſie des andern morgens bey der gnädig veranſtalteten hausſuchung aufſtehen und in die cammer gehen heiſſen, und ſie ſolche unter dem rock hehlingen, daß es die vorhanden geweſte weiber nicht vermercket, mit ſich in die cammer genommen, und darinnen in einen biegel neben der truhen, daß man ſie faſt nicht finden können, verſteckt:

vid. in facto fol. 13. (b.)

9tens auch des herrn medici und der hebammen remonſtrationen und zuſpruch ohngeachtet, in ſo lang präfracte bey der verläugnung ihrer geburt verblieben, bis ſie deren durch vorlegung ihres kindes convinciret worden;

vid. in facto fol. 14. (a.)

ſodann auch

10tens ſelbſten reiterato bekannt, daß ſie gleich von der zeit ihrer ſchwangerſchaft und bekanntſchaft mit dem jungen Kientſchen, wegen deſſen vermögen, den vorſatz gehabt, ihre ſchwangerſchaft zu verhehlen, ihr armes unſchuldiges kind bey der geburt umzubringen, und aus dem weg zu räumen:

vid. deducta in facto fol. 14. (b.) et 15. (a.)

und alſo mit lügen, variiren, und argliſtigem verhehlen

11tens jedermann und auch gnädige herrſchaft loſerweiſe betrogen, und auch jedermann deswegen von aller ſchuld frey geſprochen:

vid. huius ſupra alleg. confeſſio in facto fol. 15. (a.)

in der that aber 12tens ihr armes unſchuldiges kind theils omittendo, theils committendo, gewaltſamer und vorſetzlicher weiſe, um das leben gebracht:

vid. ipſius ſupra alleg. confeſſ. fol. 11. 12. 13. 14. et 15. (a.) et alleg. inſpectio legalis.

ex

ex his enim circumſtantiis inprimis doloſum partus interimendi vel non ſeruandi propoſitum non tantum colligunt cum imperatore in art. conſt. Carol. 131. DDr. communiter

conferatur ad hunc art. MüNZ. n. 6.

ZANGER de torment. cap. 2. n. 171.

B. dmnus Dr. HARPPRECHT reſp. 32. n. 64. 65. 66. 67. 68. 76. 78. 80. 88. 89. 90. 91. 92. et reſp. 33. n. 60. 67. 69. 72. 73. 75. 120. 126. 156. CARPZOV. q. cr. 16. n. 17. ſeqq.

ſed etiam voluntarie occidere videtur, non ſolum is, qui animum habet occidendi, ſed et qui vulnerando cauſſam probet mortis

vid. CARPZOV. pract. crim. q. 1. n. 3. et

B. dmnus Dr. HARPPRECHT conſult. 66. n. 5. et 6.

ſic multo magis, wann eine delinquentin wie die peinlich beklagte wiederhohlter maſſen circumſtantioſe bekennt, daß ſie prâmeditato und vorſetzlich ihr kind um das leben gebracht habe:

vid. ſupra alleg. in facto fol. 13. (a.) 14. (b.) et 15. (a.)

infanticidium enim eſt delictum, quod ipſi naturae apertam vim infert, immutabile eius ius cuilibet matri erga proprium partum, amorem implantantis et ad quamuis erga illum pietatem ſtimulantis, crudeliter violat, et proinde, ceu horrendum et nefandum atrocioribus ſubinde poenis vbique locorum non minus grauiſſimas ei poenas praeſtituit ius ciuile et ſanctio Carolina, vt quos pietas naturalis in debito officio continere non potuit, ſaltem poenae magnitudo ab aſperrimo hoc ſolere ſalutariter abſterreret.

vid. CARPZOV. pr. cr. q. 8. n. 7. ſeqq.

et b. dmnus Dr. HARPPRECHT reſp. 32. et 92. ſeqq. et reſp. 93. n. 51. et 53.

Und nun aber auf den kindermord nach dem iure ciuili das ſeueriſſimum culei ſupplicium determinirt: nach welchem eine kindermörderin, mit und nebſt einem hund, ſchlangen und affen, oder an deſſen ſtatt einer katz und hahnen lebendig in einen ledern ſack zuſammen geneht und in das meer, oder in einen fluß, oder wo die gelegenheit nicht dazu, den wilden thieren zu dem ende vorgeworfen würde, damit ſie lebendig des genuſſes der elementen

 anfange

anfange entzogen und ihr in ihrem übrigen leben der himmel und nach dem tode die erde benommen würde, vt ſcilicet omnium elementorum vſu viua carere incipiat et ei coelum ſuperſtiti et terra mortuae auferatur.

L. penult. ad leg. Pomp. de parricid., L. vn. cod. qui parentes vel liber. occid. et §. 6. inſtit. de publ. iud. et CARPZOV. pr. crim. q. 8. n. 7. et 8. et 9. q. cr. 9. n. 26.

Dieſe ſeueriſſima culei poena aber nachmals von dem glorwürdigſten kayſer Carolo Vto höchſtſeligen gedächtnis in ſeiner peinlichen halsgerichtsordnung, verzweiſelung zu verhüten, ſtatt zuvor auch gewöhnlich geweſten vergräbnis und verpfählen dergleichen übelthätern in eine erträncfung in dem waſſer verändert, dabey aber an hand gegeben, daß, wo ſolches grauſame übel, wie es leyder nur zuviel überhand nimmt, oft geſchähe, jedoch die lebendige vergrabung und verpfählen um mehrerer furcht willen ſolcher boshaften weiber, beybehalten, oder vor dem ertrincken die übelthäterin mit glüenden zangen geriſſen werden mögen:

vid. art. 131. conſtitut. Carolinae.

vorermeldte ſtrafen aber endlich, deſto mehrere verzweifeſung zu verhüten, nicht nur in Wirtemberg, ſondern auch faſt in toto imperio nach der praxi in poenam gladii, oder die ſchwerdsſtrafe commutiret worden:

vid. reſcriptum laudabile Würtembergicum vom 1ten martii 1658. confer. dmn. Dr. LAVTERB. in colleg. theor. pract. tit. ff. de lege Pompeia de parricid. §. 9. et in different. iur. ciu. et Wurt. in cauſ. crim. §. 20. n. 6. BESOLD. P. 5. conſ. 207. n. 3. CARPZOV. pract. crim. q. 11. n. 29. et b. dmnus Dr. HARPPRECHT conſult. 45. n. 118.

Als ergehet bey ſolch der ſachen ex facto et iure deducirten beſchaffenheit des hochadelichen herrn fiſcalis ſein dienſtrechtliches bitten an hochgeehrten herrn maleſiz richter, die zugegen ſtehende peinlich beklagte Chriſtinam Margaretam Baumgärtnerin von Mühlhauſen an der Entz, ihr zu wohlverdienter ſtrafe, andern aber zu einem abſcheulichen exempel, wegen des an ihrem eigenen unſchuldigen kind begangenen und eingeſtandenen entſetzlichen kindermords, dem ſcharfrichter an ſeine hand und bande zu liefern, ſolche

che auf die gewöhnliche richterſtatt zu führen, und ſie mit dem ſchwerd vom leben zum tod zu richten. Worüber das ſtrengrichterliche amt um ertheilung rechtens und der gerechtigkeit omni meliori modo imploriret wird ꝛc. Stuttgart den 12. novembr. anno 1745.

Concepit adu. canc. ord.
Johann Ludwig Adam Meyderlig.

VI.

Wohledler / edle / wohlehrenveſte wohlgeachte fürſichtige, ehrſame und wohlweiſe herren ſtabhalter, und urthelſprecher dieſes peinlichen halsgerichts,

Inſonders hoch- und vielgeehrte herren!

Mit gröſeſtem entſetzen und äuſerſter wehmuth hat hier zugegen ſeyende peinlich beklagte Chriſtina Margareta Baumgärtnerin, von hier gebürtig, vernehmen müſſen, was für eine höchſt ſcharfe anklag fiſcaliſcher ſeits wider ſie vorgebracht, und ſie auf die äuſſerſte todes und ſchwerdes ſtrafe angeklagt worden; wie ſie nun dasjenige, was darinne etwa für ſie vorſtändig ſeyn möchte, perquam vtiliter acceptiret, im gegentheil allen widrigen contraria opponirt und contradiciret ſub annexa proteſtatione, mit ſtillſchweigen das geringſte nicht eingeſtanden zu haben; ſo begehret zwar peinlich beklagte ihr groſes verbrechen nicht zu läugnen, ſondern erkennet vielmehr ihren ſchweren verfall mit reuendem und zerſchlagenem hertzen, und bittet ſolchen dem dadurch beleidigten GOtt ſowohl als auch der weltlichen obrigkeit alltäglich in tiefeſter demut ab, und hoffet dadurch nicht allein gnade und vergebung zu erlangen, ſondern auch von ihrer gnädigen herrſchaft mit viel mitleidigeren augen angeſehen zu werden, als fiſcaliſcher herr ankläger intendiret. Dann ob zwar an ſich richtig und nicht zu läugnen iſt, daß auf einen jeden vorſetzlichen todſchlag ſowohl als beſonders den kindermord in göttlichen und weltlichen rechten die todesſtrafe geſetzt; ſo lehret jedoch die geſunde vernunft und natürliche billigkeit von ſelbſten, welche in auflegung der ſtrafe einer jeden obrigkeit und richter allezeit vor augen ſchweben ſoll,

per l. 5. §. 2. in fin. ibi temperamentum admittere
l. 11. pr. in fin. l. 13. ff. de poen.

daß in infligendis poenis alle umſtände vorhero reiflich erwogen, beſonders aber, wann es auf die todesſtrafe ankommt, alles, was zur abwendung derſelben im geringſten dienen mag, genau und wohl ponderiret werde, auch eher zehn ſchuldige zu abſolviren als ein unſchuldiger zu condemniren ſeyn, in reiffer erwägung quod vita hominis ad Dei imaginem conditi ſit res pretioſiſſima et irreparabilis, et ſatius iuſtiusque eſſe in abſoluendo quam condemnando et grauius puniendo peccare

conſ. Tub. vol. 4. conſ. 53. n. 121. et 122.

Daß nun aber in gegenwärtigem leidigen caſu verſchiedene höchſtwichtige und bedenckliche circumſtantiä vorhanden, welche den herrn richter mehreres zu andictirung einer extraordinairen als der fiſcaliſcher ſeits gebettenen äuſſerſten todesſtrafe commoviren können und ſollen, das wird aus folgenden ſich zeigen, vorhero aber vor nöthig erachtet zu prämittiren folgendes

Factum.

Es hat Michael Müllers ſohn Albanus allhier zu der peinlich beklagten eine eheliche affection bekommen, dahero auch nicht nur ſelbſten ſondern auch durch andere an ſie geſchickte leute ihr dieſes, und daß er ſie heyrathen wolle, zu erkennen gegeben, weilen ſie aber zur antwort ertheilet, daß ſie ohne ihrer eltern willen nichts thue, ſofort bey ihren eltern um ſie anhalten laſſen, welche ihm zwar es nicht abgeſchlagen

Prot. inquiſ. fol. 32. a.

gleichwohlen aber, weilen es noch zu bald ſeye, eine zeitlang zur gedult gewieſen, wodurch er gelegenheit genommen öfters zu der peinlich beklagten zu kommen, und ſie endlich als ein kaum 17 jähriges weibsbild dahin zu verführen und zu verleiten, daß ſie ſich ſub ſpe matrimonii um weihnacht zeit anno 1744. von ihm zum fall bringen und ſchwängern laſſen.

prot. inquiſ. fol. 16. et 17. 23. a et 52. a.

Als ſie nun bald hierauf und nach den heil. drey königen ihre menſes verlohren

prot. inquiſ. fol. 17. b.

ein

ein ſolches auch ſowohl ihrer mutter als geſpielinnen angezeigt,
prot. inquiſ. fol. 18. a.
endlich aber der ruf in dem gantzen flecken herumgegangen, daß ſie ſchwanger ſey, ſo iſt ſie zwar auf befehl der gnädigen herrſchaft hierüber conſtituiret und examiniret, von ihr aber, weilen ſie ſelbſten noch wegen ihrer ſchwangerſchaft zweifelhaſt geweſen, und bald geglaubt, bald aber nicht geglaubt, daß ſie ſchwanger ſey,
prot. inquiſ. fol. 17. b.
ihre ſchwangerſchaft nicht eingeſtanden,
prot. inquiſ. fol. 1.
dahero auch durch Matthäus Müllers wittib, die junge hebamme, und Marx Voppen weib, eine geſchworne frau, wircklich viſitiret, und weilen ſie ebenmäſig dieſe nicht vor ſchwanger gehalten
prot. inquiſ. fol. 4. b.
ſolchergeſtalt ſie peinlich beklagte theils in ihren vorhin gehabten zweifel, theils aber in ihrem vorſatz, die ſchwangerſchaft zu verhelen, noch mehr geſtärcket worden, bis ſie nicht lang nach der beſchehenen beſichtigung wahrgenommen, daß ſich in ihrem leib etwas geregt, und daraus geſchloſſen, daß es ein kind und ſie ſchwanger ſeyn möchte;
prot. inquiſ. fol. 18. a.
da ſie zwar ſolches anzuzeigen, etliche mal ſich vorgenommen, gleichwohl aber es niemand zu geſtehen, ſondern beſtändig zu läugnen, theils durch den böſen feind zurück gehalten, und verblendet,
prot. inquiſ. fol. 18. b. et 53. a. et b.
theils aber auch dadurch mehreres induciret und veranlaſſet worden, weilen entzwiſchen Friederich Kientſchen ſohn Friederich öfters zu ihr und ihren eltern gekommen, und ſie zu heyrathen geſucht,
prot. inquiſ. fol. 19. a.
denn da dieſer ein reicher kerl, und die peinlich beklagte zu der verheyrathung mit ihm geneigt geweſen, und es für eine vortheilhafte partei gehalten, und es nur allemal geheiſſen, wann dasjenige geſchrei wegen der ſchwangerſchaft ſich falſch erfinden wird, ihre ſache alsdenn mit dem Kientſchen ausgemacht werden ſolle, alſo iſt ſie auch durch dieſes ſowohl, als auch die ſchande, welche ſie befürchtet, daß ſo wenig der Kientſch, wenn er ihre ſchwangerſchaft

erfahren ſollte, noch auch der Albanus Müller, dieſer den Kientſchen bey ihr in dem bett angetroffen, nicht heirathen würde, und ſie ſolcher geſtalten zwiſchen zween ſtühl würde geſetzt werden, nicht weniger durch die ſtarcke bedrohung, angekündeten haß und feindſchaft von ihren åltern und befreunden,

prot. inquiſ. d. d. 29. 8br. c. a.

iſt ſie von der etlich mal gehabten guten intention, ihre ſchwangerſchaft zu entdecken, noch mehreres abgehalten worden, und durch des leidigen ſatans eingeben dahin verleitet, daß ſie geglaubt, es werde verſchwiegen bleiben, und ſie daher den vorſatz gefaſt, wann ſie niederkomme, und allein ſeyn würde, das unſchuldige blut zu vergieſſen.

prot. inquiſ. fol. 19. a. et 20. a. 32. 33. et 58.

Welches vollführen zu können, ihre åltern, beſonders aber ihrer mutter ohnverantwortliche negligenz, fahrlåſſig- und nachlåſſigkeit

prot. inquiſ. d. d. 29. 9br. a. c.

ihr die allerbequemſte gelegenheit gegeben; dann obſchon dieſer ihrer mutter die genaue converſation zwiſchen des Müllers ſohn Albanus und ihrer tochter der peinlich beklagten wohl bewuſt,

prot. inquiſ. fol. 31. b. et 32. a.

auch der gemeine ruf in dem flecken deren ſchwangerſchaft halber ihr nicht unbekannt, und dabey wohl wiſſend geweſen, daß ihre tochter lüſtern gehabt, ihr in der kirch weh worden, die monatliche zeit verlohren und dick, dieſes auch von der peinlich beklagten ihr ſelbſt von der tochter entdecket worden,

prot. inquiſ. fol. 18. a. et 30. b.

anbey der Albanus, durch ſeines vaters Alban Rappen weib der mutter ſagen und anzeigen laſſen, daß er mit ihrer tochter in unehren zugehalten,

prot. inquiſ. fol. 24. a. et 30. b.

die peinlich beklagte auch ſchon 3. wochen vor ihrer niederkunft ein reiſſen in denen ſchenckeln, im bauch und anderswo geklagt, dieſes auch nachts für der geburt wieder bey ihr angefangen und des andern tags ſo ſtarck gekommen, daß ſie, die mutter, ſelbſt geglaubt, es möchten wehen zum kind ſeyn, und geſagt, ſie wolle die hebamme kommen laſſen,

prot. inq. fol. 6. a. et b. fol. 21. a.

ſo

ſo iſt dieſelbe nichts deſto weniger ſolchen tags nicht bey ihrer tochter geblieben, und hat dieſelbe gebührend nicht beobachtet, noch die hebamm oder jemand anders berufen, vielmehr in dem haus nicht nur ihren geſchäften nach, ſondern ſo gar auf das feld gegangen, und ſie allein gelaſſen;

prot. inquiſ. fol. 11. b. 12. a. et b. 20. et 21. et 35. b.

ſo mithin nicht zwar committendo, jedoch aber omittendo, an dem hernach erfolgten caſu tragico nach ihrer eigenen geſtändnis

prot. inquiſ. fol. 12. a.

haubtſächlich ſchuld geweſen, maſſen die peinlich beklagte, als ſie ſich ſolchergeſtalt alleine geſehen, und den 28. auguſt c. a. mittags um 12. ihre niederkunft ſich ergeben, ſie ihrem vorgeben nach, ihr zur welt gebohrnes kind im moraſt in dem bett liegen laſſen, worinnen es auch verſtickt ſeyn ſolle:

prot. inq. 21. a. 53. a.

Oder wie ſie nachgehends ausgeſagt, dem kind das maul zugehalten, und in der abſicht, daß es verſticken ſolle, einen lumpen um den kopf gewickelt, ferner ſie habe ihm das hälslein zugedrückt, daß es verſticken müſſen. Es hat ſie aber dieſes gleich balden gereuet, da es aber ſchon geſchehen, und nimmer zu ändern geweſen.

prot. inquiſ. 54. a. et b.

Nach welchem ſie aufgeſtanden, das tode kind genommen, es in ein tuch gewickelt, und auf die bühne in ein cämmerlein getragen, allwo es bis auf den ſonntag abend liegen geblieben, da ſie es ſodann in die behältnis, wo es bey der hausſuchung gefunden worden, hinunter geworfen.

prot. inquiſ. fol. 11. b. 22. a. et 55. a.

Ob nun zwar der fiſcaliſche herr amts ankläger in der gänzlichen meynung ſtehet, daß bey gegenwärtig leidigem facto das materiale theils durch der peinlich beklagten eigene confeſſion, theils durch das tod gefundene kind und die bey demſelben vorgenommene inſpection und hierüber ertheiltes iudicium medico chirurgicum, in vollkommener richtigkeit ſtehe, ſo wird ſich jedoch aus bald folgenden zeigen, daß ſolches annoch in ſolcher ungewisheit, und zerſchiedene momentoſe umſtände vorhanden, daß mit der fiſcaliſcher ſeits gebettenen todes ſtrafe, nicht wohl progrediret werden könne, ſondern die peinlich beklagte billig damit zu verſchonen. Dann

ob zwar die peinlich beklagte freywillig bekennt, und auch noch darauf beharret, daß ſie den 28. auguſt a. c. ein lebendig kind zur welt gebohren, ſolches in dem bett im moraſt liegen laſſen,

prot. inquiſ. fol. 20. et 21.

und demſelben das hälslein zugedruckt, daß es verſticken müſſen,

prot. inquiſ. fol. 54. a.

darauf einen lumpen genommen und ſolchen dem kind um den gantzen kopf herum gewickelt, und in ein kämmerlein auf der bühne verſteckt, nachgehends aber in das behältnis geworfen;

prot. inquiſ. fol. 22. a.

ſo iſt doch eine in rechten ausgemachte und ohnlaugbare ſache, daß eine dergleichen nuda reae confeſſio die todes ſtrafe nach ſich zu ziehen keineswegs ſufficient, wo nicht zugleich extra confeſſionem aliunde de veritate confeſſionis, hoc eſt de veritate vitae, atque criminis commiſſi ſiue corporis delicti manifeſta et indubitata certitudo vorhanden.

vid. CARPZ. p. 3. qu. cr. 108. n. 26. ſqq.

Certo enim et infallibiliter de eo

1) infantem fuiſſe vivum et 2) enecatum conſtare debet, alias poena capitalis ceſſat.

peinl halsgerichtsordn. art. 131.

CARPZ. p. 3. qu. 122. n. 25. et p. 1. q. 16.

adeo vt ad confeſſionem reae nudam capitalis poena neutiquam locum habere queat,

per l. fin. cod. de prob. et ibid. BRVNN. et com. dd. conſ. Tub. vol. 5. conſ. 79. n. 20. et 24.

und zwar in ſubſtrato um ſo weniger, als der peinlich beklagten ihre confeſſion quoad circumſtantias principales ziemlich variabel und zweifelhaſt, und ſie wohl vermutlich aus der bey der geburt gehabten groſen angſt und ſchmertzen ſelbſten nicht recht mehr weis, wie es zugegangen, und was ſie gemacht.

prot. inquiſ. fol. 25. a.

verb. Sie wiſſe es nicht, wie es zugegangen.

Wie dann dieſelbige anfänglich fürgegeben, daß das kind ohne müh und laſt von ihr gekommen,

prot. inquiſ. 21. a. et 25. b.

ex poſt aber angezeiget, daß ſie dem kind die nabelſchnur mit den nägeln abgeriſſen,

prot. inquiſ. fol. 55. b.

daß ſie das kind im bett im moraſt liegen laſſen und es darinn verſtickt ſey;

prot. inquiſ. fol. 21. a.

nachgehends aber: daß ſie ihme das maul zugehalten und einen lumpen um den kopf gewickelt, in der abſicht, daß es verſticken ſolle;

prot. fol. 22. b.

endlich aber angegeben, ſie habe ihm das hälslein zugedruckt, daß es davon erſticken müſſen.

prot. inquiſ. fol. 54. a.

Gleichwohlen aber auch gegen den barbierer Friederich Eylenfus ſich herausgelaſſen, daß, da ſie das kind zur welt gebohren, habe es geſchrien, inzwiſchen ſeye ſie ſchwach worden und in ohnmacht gefallen, und wie ſie wieder zu ſich ſelber gekommen, ſeye das kind tod geweſen.

prot. inquiſ. fol. 57. b.

vt autem quis ex ſua confeſſione ad mortem iure condemnari poſſit, requiritur, vt illa ſit conſtans, ſpecifica, clara, veroſimilis, imo inuulnerabilis et indubitata, ita vt apud iudicem prudentem nullam actualem et probabilem dubitationem relinquat.

ord. crim. Carol. V. art. 60.

CARPZ. pr. crim. p. 3. qu. 126. n. 14.

Clara debet eſſe confeſſio, indubitata minimeque varians aut vacillans, ſcribit

BESOLD p. 4. conſ. 183. n. 5.

Und wie nun ſolcher geſtalten dominus iudex in praeſenti, de vita infantis, et matris actu mortifero, nemlich, daß eines theils würcklich ein lebendiges kind gebohren, ſolches auch andern theils durch der peinlich beklagten unternehmen würcklich getödtet worden, durch deren alleinig und bloſe bekenntnis nicht gewis und genugſam geſichert, wenigſtens von dem a domino fiſcali ad vltimum ſupplicium intendirenden effect nicht iſt; alſo iſt auch der fiſcaliſche zweyte vermeintliche grund, nemlich das viſum repertum, und deme angehängtes iudicium medico chirurgicum keineswegs

neswegs capable, der peinlich beklagten die todes ſtrafe über den hals zu ziehen. Dann ob ſchon ſolches dahin gehet, daß das kind entweder durch hartes aufſtauchen des kopfs, oder gar deſſen anſchlagung eines gewaltſamen todes geſtorben, indeme alle anzeigungen geben, daß es nicht alleine müſſe gelebt, ſondern auch athem gehohlet haben, ſo iſt diesfals nicht ſowol auf den ausſpruch zu ſehen, als vielmehr die fundamenta ſelbſten, worauf ſelbiger ſich ſtützet, zu unterſuchen: dieſe beruhen nun 1) auf der an der ſtirn bis gegen den augen ſich gezeigte blaue, und dem im hintern theil des haubts in dem cerebello befundenem geronnenem geblüth, maſſen ſonſten an dem äuſſern theil des gantzen leibes kein ſignum violentum zu erſehen geweſen,

prot. inquiſ. fol. 13. a. et b.

und 2.) auf der bekannten waſſerprobe und ſchwemmung der lungen. So viel nun das 1te concerniret, ſo behauptet die peinlich beklagte beſtändig, daß dieſes von dem hinunterwerfen des kindes in die behältnis herrühren müſſe, und ſie ſolches weder irgendwo angeſtoſſen noch angeſtaucht habe.

prot. inquiſ. fol. 26. b. et 55. a.

Fället alſo dieſes von ſelbſten dahin; was aber 2tens die waſſerprobe und ſchwemmung der lunge betrift, ſo iſt forderiſt ratione der probe an ſich ſelbſten, wie ſolche unternommen worden, ein und anderes zu erinneren, und zwar, a) wird deſideriret, daß mit keinem jota berühret worden, was eigentlich für eine quantität waſſers dazu genommen, da doch hier, da man mit der todes ſtrafe zu thun hat, alles genau annotiret werden ſollen, weilen diesfalls ſowohl exceſſu als defectu leichtlich zu irren, und wann die rechte quantität waſſers nicht genommen, die probe nicht einmal eintreffen wird.

SCHREYER in ſua defenſione, ſo er anno 1699. ſolcher probe halber herausgegeben, bl. 17. 18. und 19.

b) Daß die gantze lunge ſamt dem hertzen ohne einiger ſonderung oder zertheilung aufs waſſer geſchmiſſen, da doch das hertz davon billig zu ſepariren geweſen, weilen das hertz cum pulmonibus vermittelſt der arteria pulmonari, und dieſe wiederum per tubum arterioſum cum arteria arcta ſiue magna ſeine connexion hat, ſo, daß ſolche arterien gleichſam eine ſtütze geweſen, ſo die pulmones,

nes, wann ſie auch an einem andern ort ſincken wollten, aufgehalten; ja es hätte c) die lunge ſo gar, wenn ſie vorher von dem hertzen geſondert geweſen, nicht blos gantz, ſondern auch ſtückweiſe aufs waſſer geſchmiſſen, und die ſchwemmung deren partium verſucht werden ſollen, damit recht hätte obſerviret werden können, worauf die ſchwemmung eigentlich angekommen.

vid. reſp. d. SCHOEPFERI in diſſ. de pulmone natante vel ſubmergente c. 1. n. 15.

Weilen öfters ſich zuträgt, daß nur einige an der lungen befindliche veſiculä, welche ihre beſondere cauſas haben, und nicht die lunge ſelbſt zu ſchwemmen pflege, ſo daß, wenn ſolche veſiculä eröfnet, die lunge ſodann wieder zu boden ſincket; ferner und d) iſt zu erinnern, daß die nabelſchnur oder aftergeburt gantz und gar nicht einmal ſeciret, da doch wegen des beſondern umſtandes, ob ſolche ſo mürb geweſen, daß ſie von ſelbſten los worden, oder wie die peinlich beklagte nachgehends ausgeſagt, von ihr ſo leicht mit den nägeln entzwey geriſſen werden können, vor allen andern partibus principaliter angeſehen und obſerviret werden ſollen.

SCHOEPFFER d. l.

Ueberhaubt und e) das viſum repertum ſo wenig accurat eingenommen und beſchrieben, daß daraus nicht einmal zu erſehen, ob der partus praetenſim vitalis et enecatus männ- oder weiblichen geſchlechts geweſen; dem ſeye aber wie ihm wolle, ſo iſt auf dies an ſich betrügliche experiment um ſo weniger zu bauen, als eines theils ein kind, wann es nur in der geburt ſtehet, ſchon luſt ſchöpfen kan, ohne daß es lebendig zur welt gebohren ſeyn muß, und alſo, wann es gleich inter ipſum partum annoch verſtirbet, dennoch aus ſothanem principio nachgehends die lunge eines ſolch tod zur welt gekommenen kindes ſchwemmen müſte;

vid. BOHN de offic. med. dupl. p. 2. c. 6. p. 663. et 667.

andern theils aber auch die herren medici ſelbſten unter ſich noch nicht einmal einig, ob dieſer lungen probe etwas zuzutrauen?

vid. BOHN d. tr. p. 2. c. 6. idem in ſpec. ſec. med. for. §. 45. in fin.

AMMAN in prax. vuln. leth. dic. 6. hiſt. 1. p. 427. et ſeq.

ſo gar daß auch opiniones communes contra communes bey ihnen anzutreffen;

D. Thomaſius in ſeinen ernſthaften aber doch muntern und vernünftigen gedancken über allerhand juriſtiſche händel bl. 71.

folglich ohngeräumt wäre, wann man daraus das fundamentum certitudinis vitae allhier nehmen wollte;

cum tamen in ICtis, quoties medici inter ſe diſſentiunt, licet in vtramque partem rationes probabiles et concludentes adducant, mitior ſententia pro rea eligenda, quia in poenis ſemper benignior interpretatio accipienda.

cap. 49. de R. I. in 6to.

adeoque in dubio nouem potius nocentes a capitis poena abſoluendi, quam vnicus innocens ad mortem condemnandus.

L. 5. pr. ff. de poen.

da zumahlen die herren medici ſelbſten, welche auch von der probe etwas halten wollen, dennoch dritten theils geſtehen müſſen, daß daraus nicht eine gewisheit des lebens, ſondern eine bloſe vermutung zunehmen, auch nur ſo viel zu obſerviren, daß das kind in mutter leib gelebet, und zu reſpiriren angefangen, nicht aber daher gleich die verſicherung zu geben, daß das kind poſt partum gelebet; wie will man aber aus dergleichen ohngewiſſen bloſen vermuthungen die peinlich beklagte capitaliter beſtrafen, da doch dergleichen praeſumtiones licet urgentiſſimae keine capitalem poenam operiren können. Und wie will man dann aus dem bloſen leben in mutterleib de vita poſt partum gewißheit haben, da aller welt bekannt und die tägliche erfahrung bezeiget, daß ſo viel kinder, auch die allervollkommenſte partus, zumalen bey den primaparis, reſpiratione licet iam caepta, dennoch in ipſo partu et inter partum annoch ſterben, und alſo, wenn ſie auch gleich in mutterleib gelebet hätten, doch keineswegs lebendig zur welt gebohren worden; es iſt zwar nicht ohne, daß die vitalitas partus quaeſtionis auch daher zu folgern ſcheinet, weilen nicht nur die peinlich beklagte ſelbſten vorgibt, daß das kind einen ſchrei gethan,

prot. inquiſ. 21. a. et 54. a.

ſondern auch des Martin Sibraſſen frau, Regina, an dem tag

da peinlich beklagte nieder gekommen, eines kindes geſchrei gehört zu haben prätendiret.

prot. inquiſ. fol. 57. b.

mit dieſem auch die rechtliche vermuthung, quod vita hominis magis quam mors praeſumatur,

PACIAN de prob. lib. 2. c. 7. n. 17. lit. C. in additam.

concurriret; gleichwie aber oben ſchon ſatis ſuperque deduciret worden, daß der peinlich beklagten nuda confeſſio, da zumalen ſolche maxime inconſtans et vacillans iſt, den von dem herrn fiſcali intendirenden effect nicht nach ſich ziehen könne, nebſt dieſem aber auch bekannt iſt, daß ein kind, ſo bald es ſich nur erhohlet, ja ſo gar in extrema vteri parte, ehe es einmal würcklich zur welt kommt, ſchon ſchreyen könne.

D. BOHN de offic. med. dupl. p. 2. c. 6.

Der Sibraſſin auſſage, als eine depoſitio mulieris, teſtis vnicae et quidem iniuratae, um ſo viel weniger, und nur die geringſte conſideration meritirt, als ſolche nimis general und nur von eines kindes, nicht aber daß ſie partum quaeſtionis in ſpecie ſchreyen gehört, deponirt, auch ſolches kinds geſchrey morgens um 6. uhr gehöret haben will,

prot. inq. fol. 57. b.

da doch peinlich beklagte erſt mittags um 12. uhr niedergekommen; als fället auch dieſes als eine bloſe einbildung und leere chimere von ſelbſten dahin; und gleichwie oben ſchon ex iure dargethan worden, daß quoad poenam capitalem ipſa veritas et certitudo vitae infallibilis vorhanden ſeyn müſſe, und niemand aus einer präſumtion oder bloſen fictione iuris condemniret werden könne;

MANZ ad conſt. crim. art. 22.

OTTO TABOR tract. de indic. delict. in analyſi ad art. 22. th. 4. ſeq. nequidem ex urgentiſſima praeſumtione.

PETR. THEODORIC. in crim. c. 7. aphor. 1. lit. G. n. 13.

ſo wird auch wohl ſchwerlich auf die oben allegirte allzugenerale ohngewiſſe vermuthung des lebens einige reflexion gemacht werden können, und zwar um ſo weniger, als nicht nur allein dieſe präſumtion

ſumtion alia eaque fortiori praeſumtione pro pietate ſcilicet materna item pro delicti excluſione weggehoben und elidiret wird, ſondern oben ſchon angezeigter maſſen quotidiana experientia lehret, daß viele tauſend kinder, ſie mögen vollkommen seyn oder nicht, wohl täglich in der welt, wo nicht in mutterleibe ſchon umkommen, dannoch tod gebohren werden, und inter ipſum partum ſterben, überhaubt aber in gegenwärttigem ſo viel dringende coniecturä vorhanden.

quod autem praeſumtiones delicti confutari poſſint, contrariis coniecturis et praeſumtionibus communis criminaliſtarum eſt doctrina.

vid. MENOCH. lib. 5. praeſumt. 48. n. 9.

idque non tantum in delictis leuioribus, ſed et in ſpecie crimine infanticidii.

FRANCISCVS HOTTOMANNVS conſt. crim. 96.

daß der partus quaeſtionis eben ſo wohl unter der geburt, oder gleich nach der geburt habe erſticken, oder auch demſelben alterius cauſae interuentu adeoque ex accidenti der tod acceleriret werden können,

quo in caſu poenam mortis locum inuenire haud poſſe pluribus commonſtrat et praeiudiciis firmat

CARPZ. p. 1. qu. 26. n. 6. ſqq.

RICHTER vol. 2. conſ. 55. n. 7. ſqq.

als daß allererſt nach der geburt durch der peinlich beklagten unternehmen ſolcher um das leben gekommen, wohl erwogen, 1) das bett, worinnen die peinlich beklagte niedergekommen, ſeye voller blut und waſſer geweſen, daß man es mit händen hätte aufheben können.

prot. inquiſ. fol. 5. b. 6. a. et b. fol. 7. b. 8. a. et b. 25. b.

ſo daß nicht nur deren mutter

prot. inq. fol. 37. a.

ſondern auch Catharina Balthas bruders weib bekennen müſſen, daß es bey ihrer niederkunſt niemalen ſo geweſen,

prot. inquiſ. fol. 8 a.

wohlfolglich eben ſo wohl zu ſchlieſſen, daß das kind in dem mit der geburt von ihr in groſer menge entgangenem geblüt, zumalen in

in anderer leute hülſe ermangelung in oder gleich nach der geburt erſticken müſſen.

vid. Chur-Brandenburgiſche hof wehemutter, oder unterricht von ſchweren geburten, bl. 78.

Welches um ſo ehender ſich eräugnen könne, als 2) die peinlich beklagte die gantze zeit währender ihrer ſchwangerſchaft nicht wohl, und matt in ihren gliedern geweſt,

prot. inquiſ. fol. 31. a.

und in ihrem leib ein beſtändiges brennen gehabt.

prot. inquiſ. fol. 31. a.

Auch 3) die nabelſchnur ſo mürb geweſen, daß ſolche von ſelbſten los oder doch mit denen nägeln ſogleich zerriſſen werden können, welches ſtatum morboſum oder eine extremam debilitatem ohndiſputirlich anzeiget, wann man zumalen, wie billig, auch in erwegung ziehet, daß 4) die peinlich beklagte um 7. bis 8. wochen zu bald niedergekommen, der partus noch nicht zeitig geweſen, und die unvollkommenheit der nägel an händ und füſſen deſſen ein klares zeugnis geben.

prot. inquiſ. fol. 15. b. et adj. ſub ſign. ⊖.

partus autem tunc demum viuus praeſumitur natus et a matre illum occultante necatus, ſi legitimo tempore fuit natus, ſecus ſi tempore intempeſtiuo.

CARPZ. iuris pr. for. p. 3. conſt. 17. def. 20. n. 5. ſqq.

Deſſen nicht zu gedencken, daß 5) ohnehin viele doctores, und zwar nicht ohne urſach, in den gedancken ſtehen, quod partus meretricius praeſumi debeat, quod mortuus ſit editus,

ANTON. THESAVRVS dec. 13.

ohne zweifel darum, weil auch ſolche ſchwangere weibsperſon ſtets in furcht wegen der bevorſtehenden ſchande ſchwebet, und ſich dannenhero die zeit ihrer ſchwangerſchaft durch ſehr ängſtet, und alſo der frucht, wiewohl absque intentione zugleich ſchaden zufüget, welche urſach viel wahrſcheinlicher iſt, als diejenige, welche Theſaurus d. l. angeführet, auch über dieſes und 6) Friederich Eylenſus, barbierer, beſtändig behaubtet, daß ihme die peinlich beklagte auf-befragen, wie es bey ihrer niederkunft geweſen, geſagt, daß, da ſie das kind zur welt gebohren, habe es geſchrien, inzwiſchen ſeye ſie ſchwach worden, und in ohnmacht ge-

fallen, und wie ſie wieder zu ſich ſelber gekommen, ſeye das kind tod geweſen.

prot. inq. fol. 57. b.

Und wie nun ſolcher geſtalt ex huc vſque deductis ſattſam ſich erbricht, daß das materiale, weder per propriam reae confeſſionem, noch per aliam probationem indubitatam, et luce meridiana quam vocant clariorem, quali opus eſt in criminalibus ad effectum dictandae poena capitalis

per L. fin. c. de prob. ibique d. d.

beweiſen, vielmehr das leben des kindes poſt partum in einer ſehr groſen ungewisheit, und zweifel bleibet, und noch ohnrichtig iſt, ob nicht das kind in oder gleich nach der geburt von ſelbſten erſtickt, oder durch andere jählinge ſymptomata um das leben gekommen; als wird auch für unnöthig gehalten, rebus ſic ſtantibus bey dem formali ſich lang aufzuhalten, ſondern in der kürtze nur ſo viel angezeiget, daß ob zwar die peinlich beklagte bekennet, daß ſie von zeit der, mit dem Friedrich Kientſchen erlangten bekanntſchaft, und damit ſie dieſen um ſeines vermögens willen bekommen möchte, folglich, durch deſſen reichthum ſowohl, als auch die ſchande welche ſie befürchtet, daß ſo wenig der Kientſch, wenn er ihre ſchwangerſchaft erfahren ſollte, noch auch der Albanus Müller, nachdeme dieſer den Kientſchen bey ihr im bett angetroffen, nicht heyrathen, und ſie alſo zwiſchen zwei ſtühle geſetzt werden würde, wie nicht weniger auch durch die ſtarcke bedrohung, haß und feindſchaft von ihren ältern und befreunden bewogen worden, ihre ſchwangerſchaft zu läugnen, ſondern auch durch antrieb des ſatans leyder den vorſatz gefaſt, wann ſie mit ihrem kind niederkommen würde, ſolches umzubringen und aus dem weeg zu raumen; ſo iſt wohl eines theils aus denen rechten bekannt,

quod quaelibet cauſa etiam leuis imo leuiſſima ſiue iuſta ſit, ſiue iniuſta, excuſet a dolo, doliue poena, ſi non in totum tamen in tantum l. 12. pr. et §. 3. ff. de lib. cauſ. poſt alios MASCARD de prob. concl. 1163. n. 16. et 69. ſqq. etiam craſſa, beſtialis vt loquuntur, aut fatua cauſa atque crudelitas poſt plures alios WESENB. conſ. 33. n. 6. ſqq. et in fauorem reae multa contra ordinarias regulas admittantur. Conſ. Tub. vol. 4. conſ. 7. n. 7.

andern

andern theils aber auch eine ausgemachte ſache, daß die bloſe intention noch lange nicht, ja nicht einmal das factum putatiuum mortiferum accedens genug, ſondern vor allen dingen, daß ſothanes factum auch an einem würcklich und warhaftig lebenden kind geſchehen, und die würckliche tödung, ſo anders nicht erfolgen können, niſi partus poſt partum et tempore ſubſecuti facti adhuc viuus fuerit, würcklich gefolget, und alſo de vita partus poſt partum eine exacta certitudo vorhanden ſeye, ad poenam capitalem erfordert werde.

Ord. crim. art. 131. circa fin. verbis: doch wo eines ſolchen weibes ſchuld oder unſchuld halb gezweifelt wird,

MARTINI iuriſpr. crim. c. 5. in fin.

Und gleichwie übrigens bereits in primordio an und ausgeführet, daß in re dubia allezeit beſſer, tauſend nocentes zu dimittiren, dann einem einigen menſchen mit der todesſtrafe wider gebühr und gewißheit zu nahe zu treten, zumalen da poena capitalis nicht nach dem menſchlichen iuſto ſich arbitriren, noch ſolche vltra legem extendiren läſſet, ſondern mit dergleichen poen, welche blut und leben betrift, ſehr behutſam umzugehen.

iam vero in dubio iudices ſemper proniores eſſe debent ad abſoluendum quam ad condemnandum, et in dubiis et incertis probationibus, melius et ſanctius eſt, facinus nocentis relinqui impunitum, quam innocentem damnare.

L. abſentem ff. de poen.

DAMHOVD pr. cr. cap. 54. n. 12.

Alſo lebet auch peinlich beklagte der getroſten hofnung, daß ſie mit der todes ſtrafe um ſo mehr verſchonet werden möge, als ohnehin nebſt der incertitudine vitalitatis und allem, was bisher deduciret worden, noch zerſchiedene höchſttriſtige rationes mitigandi concurriren, als:

1) weilen die peinlich beklagte ein blutjunges und kaum 18 jähriges weibsbild, ſo vorher ein untadelhaften lebenswandel bezeiget, und ſich jederzeit ohnſträflich aufgeführet,
2) auch dieſerhalb und ob ſexus imbecillitatem die ſchwere ihres verbrechens nicht verſtanden, gleichwohlen aber
3) ſolches angebliche factum nicht nur gleich balden nach der that

bereuet, ſo, wenn es nicht ſchon geſchehen geweſt, ſie es nimmer gethan haben würde, ſondern auch auf dieſe ſtunde hertzlich und ernſtlich bereuet, und ihre dadurch begangene ſünden GOtt täglich eifrigſt abbittet, auch

4) ſchon ſo lang in beſchwerlicher gefängnis, und dadurch ſo übel zugerichtet iſt, daß ſie in dem geſicht und gantzen leib geſchwollen,

prot. inq. 52. a.

und allem anſehn nach noch lange in ſqualore carceris verbleiben, und noch nicht wiſſen kan, wie bald ſie liberirt werden dürfte; ſolte auch ſonſten ſich etwas finden, und in actis enthalten ſeyn, ſo der peinlich beklagten noch weiter zu ſtatten kommen könte; ſo bittet man ſolches ex officio, indem auch judex für ſich defenſionem zu promoviren verbunden, annoch zu ſuppliren.

Und gelanget demnach bey recenſirter der ſachen tam in facto quam in iure beſtgegründeten beſchaffenheit an dieſes wohl löbl. malefizgericht der peinlich beklagten wehmüthigſt und flehentliches bitten, dem herrn fiſcali ſein allzuſtrenges begehren abzuſchlagen, und ſie mit einer leidentlichen extraordinairen ſtrafe anzuſehen.

Als worüber ſie, wie hätte können, ſollen, oder mögen, heilſam und dienlicher gebetten werden, das mildrichterliche amt beſten fleiſſes angerufen haben will.

S. J. Q.

VII.

Mühlhauſen an der Entz.

Actum den 8. Decembr. 1745.

Protocollum über den ſub eod. gehaltenen peinlichen richtstag praeſentibus herrn ſtabhalters Johann Eytels, ſodann

Georg Eylenfuß,
Johannes Zuck,
Hans Georg Fiederer,
Friederich Straub,
Leonhard Kientſch,
Hans Georg Schmidmeyer,
Hanns Joſt Schnell,
Johannes Faulhaber, als verordneten richtern.

Auch

Auch mein des notarii Auguſtus Reuſſen, als hierzu requirirten actuarii,

Tit. herrn Henrich Herbert Preißmeyers, hochfreyherrlichen Stainiſchen beſtmeritirten amtmanns allhier, als fiſcaliſchen anwalds contra Chriſtinam Margaretam Baumgärtnerin, in puncto infanticidii.

Herr doctor Härlin. Nachdeme es der allhieſig gnädigen herrſchaft gefallen, wider die hier vorſtellig gemachte Chriſtinam Margaretam Baumgärtnerin, wegen ihres vorſetzlich begangenen kindermords, den peinlichen proceß zu inſtituiren, ſo macht ſich anheute angeſtellter peinlicher iuridica vorſtellig der hochedel, veſt und hochgelahrte herr Heinrich Herbert Preißmeyer, hochadel. Stainiſcher amtmann zu Mühlhauſen an der Entz, und will anforderſt zu richtigſtellung des puncti legitimationis um verleſung des diesfalls ergangenen gnädigen befehls dienſtrechtlichen fleiſes gebeten haben.

Iſt verleſen.

Vor die geſchehene verleſung des herrſchaftlichen befehls vom 15. november dieſes jahrs, wurde geziemender danck erſtattet und ſo nach die accuſationsſchrift verleſen.

Herr doctor Gaißheimer. Nachdeme eine hochfreyherrliche gnädige herrſchaft alhier ſich reſolvirt, über hier zugegen ſeyende Chriſtinam Margaretam Baumgärtnerin puncto crim. infanticidii den proceſſum accuſatorium inſtituiren zu laſſen, zu ſolchem ende auch die heutige iuridica hierzu angeſetzet, auch der hochedel, veſt und hochgeachte herr Heinrich Herbert Preißmeyer, beſtmeritirter hochadelich b. Stainiſcher amtmann allhier, als fiſcaliſcher amtsankläger, ſich bereits legitimirt, als muß und will auch peinlich beklagte in aller gedult und gelaſſenheit geſchehen laſſen, was einer gnädigen herrſchaft über ſie hierinn zu verfügen beliebet, und da fiſcaliſcher ſeits deſſen begriffene anklage allererſt iudicialiter verleſen worden, ſo iſt ab ſeiten der beklagten auch nichts übrig, denn daß mit ebenmäſſiger verleſung der extrajudicialiter verfaſten ſummariſchen verantwortung fürgefahren und ſolche ad acta übergeben werden, welche folgenden inhalts iſt.

Der peinlich beklagten verantwortungs oder defenſions ſchrift iſt bereits verleſen.

Herr doctor Härlin. Aus der verleſenen verantwortung der peinlich beklagten nimmt fiſcaliſcher herr anwalt ſub contradictione contradicendorum et proteſtatione tacendo ne minimum einzugeſtehen:

1) quam vtiliſſime an, daß die peinlich beklagte judicialiter eingeſtanden, daß ſie ihr groſes verbrechen nicht zu läugnen verlange, ſondern vielmehr ihren ſchweren fall mit zerſchlagenem hertzen in generalitate, in ſpecie aber auch

2) daß ihr nicht verborgen geweſen, daß auf den kindermord die todesſtrafe geſetzet,

3) daß ſie ſich von Michael Müllers ſohn, Albano, von Mühlhauſen, um weihnacht 1744. zu fall bringen und ſchwängern laſſen, und bald darauf um den heil. drey königstag ihre menſes verlohren, deſſen ungeachtet aber

4) als ſie wegen des rufs im gantzen ort, daß ſie ſchwanger ſey, examinirt worden, in examinatione nicht nur ſondern auch in der bey ihr würcklich eingenommenen viſitatione corporis ihre ſchwangerſchaft verhelet, und durch die letztere nur in ihrem vorſatz der verläugnung geſtärcket worden, und unerachtet ſich in ihrem leib etwas geregt, ſie auch ein ſtarckes reiſſen und wehen bekommen, und ſie daraus geſchloſſen, daß es ein kind und ſie ſchwanger ſeye, dannoch in deren abläugnung beſtändig beharret und dahero

5) den vorſatz gefaßt, wann ſie niederkomme, das unſchuldige blut zu vergieſſen, umzubringen und aus dem wege zu raumen, zu dem ende auch

6) ſie peinlich beklagte, als ſie den 28ten aug. dieſes jahrs mittags um 12. uhr ihr unſchuldig kind lebendig gebohren, ſolchem die nabelſchnur mit den nägeln abgeriſſen, ſelbiges im moraſt im bett liegen laſſen, demſelben das maul zugehalten, und in der abſicht, daß es verſticken ſolle, einen lumpen um den gantzen kopf gewickelt und ihme das hälslein zugedrucket, daß es verſticken müſſen, darauf aufgeſtanden, das tode kind genommen, es in ein tuch oder goller gewickelt, und auf die bühne in ein kämmerlein getragen, und es bis auf den sonntag abend allda liegend geblieben, und es ſodann in die behältnis, wo es bey der ausſuchung gefunden worden, hin-

unter

unter geworfen habe, hierauf wird negirt alles widrige und allen widrigen per gen. iuris et facti widerſprochen, in ſpecie aber

a) daß ſie peinlich beklagte bis gegen der geburt zweiflend geweſen, ob ſie ſchwanger ſeye,

b) daß peinlich beklagte wegen der in anxietate geſchehenen geburt nicht recht mehr wiſſe, wie es in derſelben zugegangen, und was ſie gemacht, und daß ſie die nabelſchnur nur wegen deren mürbe mit den nägeln entzwey reiſſen können,

c) daß das kind ohne mühe und los von ihr gegangen, und wie ſie wieder zu ſich gekommen, das kind tod geweſen und nicht lebendig gebohren worden.

d) Daß das viſum repertum nur auf unrichtige ſigna externa und die lungenprobe angekommen und daraus nicht abzunehmen, ob der partus vitalis et enecatus geweſt, und alſo das corpus delicti nicht in behöriger richtigkeit ſtehe, und ſodann auch

e) daß an dem formali der geringſte zweifel obwalte.

Ob nun zwar herr defenſor ſich viele mühe gegeben, die certitudinem vitalitatis et enecationem infantis zweifelhaft zu machen; ſo iſt doch in praeſenti caſu die frage nicht de nuda reae confeſſione, ſondern alhier in der peinlichen anklage aufgeführter maſſen, worauf man ſich breuitatis ſtudio vtiliter bezogen haben will, undiſputirlich zu tage geleget worden, daß nicht nur die peinlich beklagte circumſtantioſe, conſtanter et repetitis vicibus, nunc etiam iudicialiter und in der gütlichen verhör bekannt, daß ihr unſchuldig um das leben gebrachte kind nach der geburt gelebt und geſchrien, und daß ſie ſolches deliberato um das leben gebracht, erſtickt und erwürget habe, ſondern auch dieſe bekenntnis mit genugſamen indiciis vrgentiſſimis, als der präfracten negatione impraegnationis ante- in- et poſt partum, desgleichen der gebrauchung abtreibender ſachen, geſchehener brechung des waſſers und bluts bey ihr, offenſtehung deren muttermunds, befundenen geſchwellung der brüſte, gefliſſenen beyſeitſchaffung ihrer mutter und anderer leute bey ihrer geburt, heimlicher verſteckung und wiederbeybringung der ſecundinarum, erfolgte würckliche heimliche geburt, eingeſtandene liegenlaſſung des kindes in dem moraſt, obwohlen

wohlen es geſchrien, auch eingeſtandenen zerreiſſung der nabelſchnur mit den nägeln und deren unterlaſſene verbindung und wiederhohlt eingeſtandenen feſte zudrückung des armen kindes mäuleins und hälsleins, und feſte wickelung eines lumpens um des kindes gantzes köpflein herum, daß es nicht mehr ſchreien können und erſticken müſſen, deſſen wegſchleifung auf die bühne in ein kämmerlein und deſſen liegenlaſſung bis ſonntag abends, und die alsdenn von ihr erfolgte werfung in das vorbehältnis im hauſe, alwo es auch gefunden worden, und auch wiederholt eingeſtanden gehabter vorſatz das kind aus dem weg zu räumen und umzubringen, damit es verborgen bleiben und ſie den reichen Kientſchen zum mann bekommen möchte, und dergleichen überflüſſig beſtärckt, dieſes alles auch durch die vorhandene legale inſpectionem corporis mortui und deren relation cum iudicio medico chirurgico legali

fol. prot. 13. et ſeqq. cum atteſtato ſub ſigno ⊙.

ſufficientiſſime et infallibiliter verificiret, daß alſo an dem corpore delicti im geringſten nicht in hoc caſu zu zweifeln,

videatur iam alleg. CARPZOV. in pr. crim. quaeſt. 16. n. 13. ſeq. et 31. ſeq. et b. dn. dr. HARPPR. reſp. 32. n. 92. ſeqq. et reſp. 36. n. 43.

worgegen aber der peinlich beklagtin anfänglich geſchehenes lügen und variiren um ſo weniger irret, als ſie ex poſt erſt in ihr gewiſſen gegangen und ſolche lügen cum rationibus revociret, und alsdann beſtändig bey der warheit geblieben, ſolche lügen und variiren aber veritatem nicht immutiren können, ſondern ihren ſchmertz mehr aggravirt, und ſie zuletzt zu ihrer noch gröſſern pein nur ad torturam gebracht hätten, angeſehen ſie peinlich beklagte dem barbierer Eylenfuß in faciem contradiciret, daß ſie bey ihrer geburt eine ohnmacht gehabt, und ſolches zu ihme geſagt, oder wann ſie es zu ihme geſagt, müſte ſolches nur in der beſtürtzung geſchehen ſeyn,

ad quaeſt. 1. et 2. fol. 59. b. et in confrontatione fol. prot. 60. a.

zumalen auch eine ſolche anxietas in quam femina clam pariens ſemet ipſum coniecit, eam a doloſo infanticidio neutiquam excuſat. B. dn. dr. HARPPR. reſp. 33. n. 128.

Des=

Desgleichen auch, daß das kind ohne mühe und los von ihr gegangen, mit dieſen umſtänden revocirt, bey dem erſtern examine habe ſie ſich eigentlich nicht erinnern können, wie es damit zugegangen, indeſſen aber habe ſie der ſach beſſer nachgedacht und ſich erinnert, daß ſie dem kind die nabelſchnur mit den nägeln entzwey geriſſen,

ipſa quaeſt. 31. fol. prot. 55. b.

und auch gleichfalls auf die frage: ob ſie dann ihrem nach ihrer auſſage lebendig geweſten kind keine gewalt angethan? die vorige auſſage, daß es im moraſt erſtickt ſeye, his formalibus wiederhohlt, interpretirt: ſie habe ſolchem kind eben das maul zugehalten, und einen lumpen um den kopf gewickelt, in der abſicht, daß es verſticken ſolle, und habe den völligen vorſatz gehabt, ihr kind umzubringen, und es würcklich umgebracht,

ipſa ad qu. 30. fol. prot. 20. a. et ad qu. 47. 48. et 49. fol. prot. 22. b. et ad q. 3. fol. 16. b. et ad q. 18. fol. prot. 27. b.

und ihme das mäulein und hälslein dergeſtalten feſt zugedrückt, daß es nicht mehr ſchreyen können und erſticken müſſen.

ipſa ad quaeſt. 22. 23. et 24. fol. prot. 54. a. et b. et ad quaeſt. 25. d. fol. b. vbi: daß ſie es nur ſo lange im moraſt liegen laſſen, bis ihre mutter aus dem haus geweſen.

Ja, wann ſie peinlich beklagte auch nur das kind im moraſt erſticken oder ohne verbindung der nabelſchnur liegen laſſen und bey demſelben keinen gewalt adhibiret hätte, quod tamen contra ipſius reiteratam confeſſionem, ſo hätte, wie unten gezeiget werden ſolle, dennoch poena capitalis bey ihr ſtatt, und ſo irret auch nichts, was contra iudicium medico chirurgicum eingewendet worden, indeme ſolches ratione legalitatis in forma, quod etiam vtiliter acceptatur, nicht angefochten werden können, deſſen ausſpruchs fundamenta aber nicht nur blos auf die befundene ſigna externa und die lungenprob, ſondern auf alle zuvor in relatione angezeigte 11. ſigna et iudicia ſimul iuncta his verbis: das iudicium betreffend, ſo gehet daſſelbe dahin, daß dieſes kind eines gewaltſamen todes geſtorben, ob nun ſolches durch hartes aufſtauchen des kopfes, oder gar anſchlagung deſſen geſchehen, dann NB. alle anzeigungen, welche auch in dem vorſtehenden inſp. prot. ſich befinden, zeigen zur gnüge an, daß das kind nicht

allein gelebet, ſondern auch müſſe athem geholt haben, gegründet ſeye, indicata autem ſigna et iudicia in iud. medico et chirurgico omnino ſimul iuncta enecati partus ſigna vrgentiſſima eſſe nemo negauerit.

cum CRIVELLO dec. 19. n. 21.

Dahero auch ſolche um ſo mehr wider ſie peinlich beklagte ſtreitet, als ſolche mit deren propria reiterata confeſſione beſtärcket ſeynd.

vid. b. dmnus dr. HARPPRECHT reſp. 32. n. 92.

Dahero man ſich auch fiſcaliſcher ſeits breuitatis ſtudio alleinig auf ermelte relation und die darinnen enthaltene 11. ſigna vtiliter bezogen haben, und ſich mit deme, was wider ſie ſonſten auch concurrentibus aliis iudiciis undiſputirlich beweiſende lungenprobe eingewendet worden, nicht aufhalten, ſondern nur ſo viel derentwegen ſagen will, daß in praeſenti caſu die lungen, weil das hertz nicht davon ſepariret worden, wegen mehrerer grauedinis vielmehr ſubmergiren als oben ſchwimmen ſollen, ſolche auch allhier um ſo weniger auſſer acht zu laſſen, als ſo viele vrgentiſſima ſigna dolo malo, enecatae prolis imo propria confeſſio reae damit übereinſtimmet

confer. AMMAN in praxi vuln. leth. pag. 413. ſeqq.

und ſie peinlich beklagte auch wiederholt bekennet, daß ihr kind nicht in der geburt, ſondern poſt partum vor deſſen ermordung geſchrien und gelebet habe,

vid. ipſius confeſſio ad qu. 3. fol. prot. 16. b. et ad qu. 38. fol. prot. 21. a. et ad qu. 19. 20. 22. et 24. fol. prot. 54. a. et b.

mithin man ſich nicht einmal auf die auſſage des Martin Sibraſſen weibs, Reginä, fiſcaliſcher ſeits zu bewerfen nöthig hat, ſondern auſſer dieſem allem die peinlich beklagte contra praeſumtionem iuris pro vitalitate recens editi partus den beweis, illum non viuum editum eſſe zu übernehmen hätte,

vid. dn. dr. HARPPR. conſult. 45. n. 87.

und ihr diesfalls contra notorietatem und ihre eigene confeſſion ihrer unmenſchlichen thaten die remotae praeſumtiones ratione pietatis maternae et excluſionis delicti keineswegs zu ſtatten kommen können, dazumalen auch ihre weitere remotiſſimae praeſumtiones in contrarium darum in keine conſideration zu

ziehen,

ziehen, weilen quoad primum abermalen niemand als ſie ſelbſt in culpa geweſen wäre, wann, quod tamen non conceditur, das kind in dem bett in dem vielen waſſer und blut verſtickt wäre, weilen ſie es, bis ihre mutter aus dem hauſe geweſt, gefliſſen darinnen liegen laſſen,

vid. ipſius confeſſio ad q. 25. fol. prot. 54. b.

und ſie alle angebotene hülfe zu ihrer geburt nicht angenommen, ſondern ſich deren gantz gefliſſen entzogen und niemand zu ihrer geburt verlangt,

vid. ipſius confeſſio ad qu. 34. et 35. fol. prot. 20. b. et ad qu. 40. fol. prot. 21. b. et ad qu. 43. fol. 22. a.

quoad ſecundum aber ihr übelſeyn in ihrer ſchwangerſchaft nicht von dem kind ſelbſten, ſondern von ihren gebrauchten gefährlichen artzeneyen hergekommen, und ſie ſolch übelſeyn nur loſer weiſe ſimulirt,

vid. deren confeſſio in prot. ad qu. 2. fol. 2. a. conf. deren vaters depoſ. ad qu. 5. fol. prot. 3. b. item deren mutter depoſ. ad qu. 6. fol. 7. a. et ad qu. 10. dict. fol. b. eadem ad qu. 22. fol. 35. b. und des Jacob Raulens weibes Eliſabethä depoſ. ad qu. 1. 2. et 4. fol. prot. 9. b. welche die kräuter ſpecificirt.

und quoad tertium ex actis nirgends zu erlernen, daß die nabelſchnur ſo mürb geweſt, daß ſolche von ſelbſten los gegangen, auſſer in der peinlich beklagten obrefutirten revocirtem mendacio,

confer. relatio inſpect. medico legalis num. 2. fol. prot. 13. b.

quoad quartum aber ein partus, ſo 33. wochen und 8. bis 9. tage in mutterleibe gelegen,

vid. iud. medico chirurgicum fol. prot. 15. b. und das atteſtat ſub ſigno ⊖. fol. 1. b.

cum ſeptimo completo menſe partum perfectum naſci receptum eſt per not. iura.

nicht pro partu immaturo gehalten werden kan, und quoad quintum quod de partu meretricio allegatum weder in denen rechten noch der natur gegründet, und ſodann quoad ſextam, puncto praetenſae anxietatis ſchon oben begegnet worden.

Wie nun aber jedoch das materiale in ſeiner richtigkeit verbleibet,

 alſo

alſo hat auch ratione formalis um ſo weniger eingewandt werden können, als bekannten rechtens, quod non ſolum illa doloſa ſit, quae ſeſe habet poſitiue delictum committendum, verum etiam illa, quae ſeſe habet negatiue omittendo videlicet quod omittere non debeat,

iuxta capitulum ſicut dignum X. de homicidio.

in praeſenti caſu in der peinlichen anklage ausgeführter maſſen nicht nur genugſame doloſae omiſſiones, ſondern auch doloſae commiſſiones, worauf man ſich breuitatis ſtudio abermalen bezogen haben will, vorhanden, worvon eine bloſe fatua cauſa keineswegs liberiren, vielweniger poenam ordin., da in praeſenti caſu nicht nur ein angebliches factum putatiuum mortiferum, ſondern verum et conſummatum an einem würcklich lebendig geweſten kind vorhanden, immutiren kan,

vid. deducta in libello et ſup.

übrigens aber in hoc delicti genere

1mo nec minor aetas

vid. CARPZ. praxi crim. qu. 143. n. 64. ſeqq.

2do nec ſexus imbecillitas

vid. dn. dr. HARPPR. reſp. 27. n. 40. et
CARPZ. qu. crim. 9. n. 27. et qu. crim. 54. n. 21. ſeq.

nec 3tio poenitentia ſeria

vid. b. dn. dr. HARPPR. reſp. 35. n. 31. ſeqq.

nec 4to ſpes emendationis

alleg. dr. HARPPR. reſp. 56. n. 89.

nec 5to ingenua confeſſio

CARPZOV. qu. crim. 149. n. 36. ſeqq.

nec 6to vita bene anteacta

alleg. HARPPR. reſp. 16. n. 46. et reſp. 22. n. 62

nec 7mo longinqua incarceratio

alleg. HARPPR. reſp. 27. n. 40. et
CARPZ. qu. crim. 149. n. 48.

der peinlich beklagten die todesſtrafe als lege diuina determinatam mildern kan, ſondern ausgemachten rechtens, quod quando mater infanti iam natae opem ſaltem debitam non praeſtat, ſed eam in ſtercore ac ſqualore iacentem interire ac mori ſinat, oder demſelben die nabelſchnur abgeriſſen und nicht verbunden

bunden, eo animo, quo vituperium fornicationis effugiat, nec fama periclitetur, a parricidio immunis non ſit,

vid. TIB. DECIANVS in tr. crim. lib. 9. c. 15. n. 35.

ſed gladio punienda, ſi non ordinar. parricidii poena,

CARPZ. qu. crim. 9. n. 29. et qu. crim. 11. n. 28. et qu. crim. 108. n. 25. et 31.

b. dn. dr. HARPPR. reſp. 33. n. 126. ſeqq. et in ſpecie n. 178.

Et licet poena ordinaria non puniantur quidem parentes necantes liberos praematuros et imperfectos, qui nimirum quarto vel ſexto menſe naſcuntur et in vita conſeruari ac educari nequeunt, ſed quam primum nati ſunt, rurſus moriuntur, ſo kan doch ſolches keinesweges bey einem partu plus quam ſeptimeſtri in praeſenti caſu zugegeben werden,

vid. dn. dr. HARPPR. conſult. 45. n. 97.

ja es werden ſo gar auch die erſtere mit dem ſchwerd geſtraft,

CARPZ. pr. crim. q. 11. n. 37.

welches auſſer allem zweifel, wann ein homicidium deliberato animo committendo wie gegenwärtig von der peinlich beklagten begangen worden.

vid. art. 137. der peinl. halsgerichts ordn. verſu aber noch ꝛc. et l. 11. d. de poenis, vbi BARTOLVS et in crim. infanticidii etiam poena ordinaria dictari poteſt, tametſi nullum in iudiciis oculis ſubiecto cadaueris vulnus, tumor, cicatrix vel ſimile quid appareat,

HARPPR. reſp. 36. n. 43. et CARPZ. qu. crim. 16. n. 12.

ſufficit ergo ſi r. confiteatur ſe ex propoſito et animo deliberato parricidium perpetraſſe occiſumque corpus oculis iudicis ſubiiciatur, et certe, ſi aliud diceretur, infinita infanticidia impunita manerent, nam ſaepiſſime meretrices infantes necant, digitum vel linteum in os infantis immittendo.

CARPZ. qu. crim. 16. n. 13. ſeqq.

Es werden dannenhero bey ſolchen umſtänden, und da alles dasjenige was gegentheiliger ſeits zum vermeintlichen behuf der peinlich beklagten vorgebracht, genugſam und hinlänglich widerlegt

und hingewieſen worden, petita priora wiederhohlt, contraria contrariis noch einmal opponirt und hiemit, niſi quid noui, ad ſententiam ſubmittirt, idque ſub implor. conſueta et ſolita.

P. P.

Duplic. **Herr doctor Gaißheimer.** Auf die fiſcaliſche replicas nach ordnung rechtens duplicando fürzugehen, werden forderſt aus jener quaeuis vtilia, ſo wenig es auch ſeyn möchte, ambabus amplectirt, allem widrigen oder nur ſo anſcheinenden per generalia iuris et facti conſtanter widerſprochen, und unter der ausdrücklichen verwahrung mit ſtillſchweigender präterirung ein oder des andern umſtands das geringſte nicht eingeſtanden zu haben, einem wohllöblichen malefizgericht in gefliſſentlich und möglichſter kürtze weiter angeführet, daß ad

1mum aus der von der beklagten bezeugten ernſtlich und hertzlichen reue, ad

2dum keineswegs folge, daß ihr nicht verborgen geweſen, daß auf den kindermord die todes ſtrafe geſetzet, vielmehr dieſelbe als ein blutjunges, ſo mithin einfältiges bauersmenſch praeſumtionem ruſticitatis et ignorantiae vor ſich habe, auch ad

3tium et 4tum beſtändig dabey bleibe, daß ſie geraume zeit ſelbſt nicht recht gewuſt, ob ſie ſchwanger oder nicht, nachgehends aber durch die junge hebamme und der geſchwornen frau unrichtige viſitation und unzeitiges iudicium theils in dieſem zweifel noch mehr geſtärcket, theils zu fernerer verhelung der ſchwangerſchaft durch die ihr angetragene vortheilhafte partie mit des Friederich Kientſchen ſohn veranlaſſet, aus denen rechten aber ſchon angezeiget worden, daß auch eine jede und wie doctores zu reden pflegen, etiam fatua et beſtialis cauſſa a dolo excuſire,

hingegen ad 5tum zu vollſtreckung einer lebensſtrafe der bloſe vorſatz und animus occidendi nicht ſufficient ſeye, wann auch gleich ſelbiger mit einem facto ad internecionem directo concurrire, gleichwolen aber ungewiß iſt, ob der tod durch ſolchen actum würcklich erfolge, und das kind nicht etwa in oder gleich nach der geburt vel caſu vel culpa verſtorben,

conferatur porro BERGER ſuppl. ad elect. iuriſpr. crim. P. 2. pag. 340.

und wie nun ad

6tum die beklagte zu dem von ihr in und nach der geburt von ihr angegebenen facta theils durch ihre mutter ſupine nachläſſigkeit, da ſie nemlich der in prioribus ſchon angezeigte ihr ſelbſt verdächtig vorkommenden umſtänden ohngeachtet, jene allein gelaſſen und auf das feld hinaus gegangen, allzu bequeme gelegenheit gegeben worden, theils aber auch die beklagte in hac ſua confeſſione nimis liberal geweſen zu ſeyn ſcheinet, wenigſtens in zerſchiedenen haubtumſtänden vacillans et dubia, wohl folglich ad vltimum ſupplicium nullo modo genug iſt, alſo wird im gegentheil fiſcaliſcher ſeits 1mum et 2dum vergeblich negirt, daß die beklagte wegen ihrer ſchwangerſchaft zweifelhaft geweſen, auch ob anxietatem nicht recht mehr gewuſt, wie es in der geburt hergegangen, da ja dieſelbe ſolches zerſchiedentlich und beſonders in der gütlichen verhör denuo beſtändig behaubtet, und der herr fiſcal, weilen er in andern ſtücken, deren inconfeſſion vor ſich allegirt, ſolche auch per iura notoria wider ſich gelten laſſen muß, da zumalen ſolche durch die durch eine primiparam, die noch niemalen ein kind gehabt, hierinn militirende rechtliche vermutung nicht wenig ſondern kräftigſt adminiculirt iſt; und dieſe beſchaffenheit hat es auch quoad

3tium mit dem umſtand, daß das kind los und ohne mühe von ihr gekommen, daß aber ad

4tum das viſum et repertum theils auf ungewiſſen ſignis externis, andern theils auf die unrichtige lungenprobe ſich gründe, folglich das materiale wie auch ad

5tum das formale nicht in ſolcher richtigkeit ſtehe, daß nicht mit der äuſſerſten todes-ſtrafe fürgefahren werden könne, iſt in der ſummariſchen verantwortung, worauf man ſich breuitatis ſtudio beziehet, mit vielen gründen bewieſen, und des fiſcaliſchen herrn amtsanklägers bloſer widerſpruch zu deren elidirung nicht ſufficient; dann gleichwie in prioribus ex iure ſchon ſattſam demonſtriret, daß wie in genere alſo auch in ſpecie in ſubſtrato die nuda r. confeſſio ad dictandam mortis poenam um ſo weniger zureichend ſey, als dieſe confeſſio nicht conſtans, vielmehr ſuo modo anceps et dubia und wohl vermutlicher maſen nimis liberalis: alſo fället auch das fiſcaliſcher ſeits zu vermeintlicher fundirung des materialis ex propria r. confeſſione hergeleitete argument

gument von ſelbſten dahin, und die in groſer weitläuftigkeit angeführte praetenſim concurrirende indicia et coniecturae ſeynd theils in facto anders beſchaffen, als ſie allegirt, theils auch durch die in litis conteſtatione angeführte und hiemit hieher wiederholende indicia et praeſumtiones in contrarium hingewieſen worden, iam vero quod praeſumtiones delicti confutari poſſint contrariis coniecturis et praeſumtionibus et in dubio ſemper in mitiorem ſit praeſumendum, in prioribus demonſtratum eſt, in tantum, vt debilior praeſumtio quae facit pro rea, vt copioſiſſime tum ex antiquis bonis autoribus, tum ex recentioribus doctoribus demonſtrat HOTOMANNVS conſil. crim. 96., wenigſtens machen jene keine probationem plenam, vel vti doctores loqui amant, probatam, wie doch nothwendig erfordert wird, indubitata enim debet eſſe probatio, quae capitalem requirit ſententiam, non incerta ac dubio enixa *fundamento* fulcimento

STRYK in tract. de iure ſenſuum def. 2. libri 3. n. 11. die ex parte domini fiſcalis urgirte vormalige variatio der peinl. beklagtin iſt eher vor als wider dieſelbe, und diſſeitige intention mehrers zu beſtärcken als zu elidiren vermögend, wohlerwogen hieraus nicht undeutlich erſcheinet, daß dieſelbe entweder, wie ſie ohnehin behaubtet, von ſelbſten nicht mehr wiſſe, wie es bey, in und nach der geburt hergegangen, oder doch in ihrer bekänntnis allzu liberal geweſen, wenigſtens wird hierdurch ihre confeſſio in ſolchen bedencklichen zweifel geſetzet, daß auf ſolche absque periculo conſcientiae ſchwerlich die todesſtrafe dürfte decerniret werden, maſſen ob zwar die beklagte den kindermord ex poſt zwar bekennet, und dato noch darauf beharret, dieſe confeſſio gleichwolen keine rechte gewißheit und vollkommene ſicherheit, oder daß man de veritate confeſſionis extra confeſſionem indubitato geſichert, zu operiren vermag, folglich confeſſione reae non obſtante von der todesſtrafe billig abzugehen, wie denn das was wegen unterlaſſener verbindung der nabelſchnur und liegenlaſſung in dem moraſt incidenter angeführet worden, ebenmäſſig auf der beklagten nuda eaque dubia confeſſione, folglich wie obiges auf gleich ſchlechtem fundament beruhet, deſſen nicht zu gedencken, daß viele berühmte medici behaubten, daß die unterlaſſene verbindung

der

der nabelſchnur die verblutung und den tod eines kindes abſolute nicht nach ſich ziehe, welche meinung tamquam pro rea benignior den diſſentientibus in allewege und um ſo mehrers zu präferiren, als hiervon und daß das kind durch eine verblutung um das leben gekommen, in dem iudicio medico et chirurgico altum ſilentium, anbey nicht auſſer acht zu laſſen iſt, was

Carpzov in dergleichen fällen ſtatuiret, verbis: puerpera occultans puerperium et omni auxilio deſtituta partum negligendo ipſique non debito modo ſubueniendo cauſſam infanticidii praebens proprie dicitur verſari in culpa lata et latiori, quo caſu ne poena quidem gladii obtinet, ſed taliter delinquens fuſtigatione vel perpetua relegatione puniri debet, in part. 1. qu. crim. 15. n. 22.

Was das viſum et repertum und deme angehängte iudicium medico chirurgicum concernirt, ſo wäre zwar ein leichtes geweſen ratione legalitatis in forma verſchiedene mängel anzuführen, maſſen hiervon nur eines einigen zu gedencken, aus der beyden chirurgorum unterſchrift nicht undeutlich erhellet, daß ſolche, wie doch de neceſſitate erfordert wird, iurati ſeyn, wann man es nicht wegen der übrigen in litis conteſtatione berührten vielen mehrers in receſſu habenden und haubtdefecten vor unnöthig gehalten hätte, beſagtes iudicium medico chirurgicum meldet, wie ſchon angezeiget, weder von einer verblutung noch erſtickung nicht das geringſte, worinnen doch theils nach der fiſcaliſchen anklage, theils nach der beklagten eigenen wiewohl dubioſen und allzu liberalen geſtändnis der partus praeſuppoſitis terminis habilibus ſc. praeſuppoſita vitalitate vel omittendo vel committendo um das leben gekommen ſeyn ſolle, hingegen ſetzet es ein ſolches factum mortiferum zum grund, nemlich die anſtauchung oder gar anſchlagung des köpfleins und dadurch erfolgten gewaltſamen tod, welches die beklagte beſtändig widerſpricht, worinnen ihr um ſo mehrers glauben beyzumeſſen, als ſie nicht nur in den übrigen ſtücken vielleicht ein mehrers bekennet, als ſie ſelbſten weiß, ſondern auch der herr fiſcal ſolche confeſſion vor ſich allegirt, wohl folglich auch wider ſich admittiren muß, anbey die rea mit gutem grund behaubtet, daß die beyde in inſpectione ſich gezeigte ſigna violentiae externa, aus welchen der gewaltſame tod des kindes,

und die anſtauchung oder anſchlagung des köpfleins geſo'gert werden muß, durch das hinunterwerſen in das behältnis ſich ergeben können, deſſen nicht zu gedencken, daß dieſe ſigna ſo beſchaffen, daß ſie ſich wohl auch ohne auſſer gewalt durch eine apoplexie oder anderes ſymptoma ereignen können, die vitalitatem partus aber gründet das iudicium allein auf die an ſich gantz unrichtige lungenprobe, wobey perquam vtiliter acceptiret wird, daß ex parte domini fiſcalis die dabey vorgegangene und in der verantwortung annotirte notable fehler nicht haben widerſprochen werden können, ſondern tacite eingeſtanden werden müſſen, daß aber die lungen, weil das hertz davon nicht ſeparirt worden, wegen mehrer grauedinis vielmehr ſubmergiren als oben ſchwimmen ſollen, iſt ein contra artem medicam offenbar ſtreitendes aſſertum und das klare widerſpiel in litis conteſtatione gründlich ausgeführet, ſo wenig nun durch dieſe lungenprobe, dazumalen alle medici, ja ſo gar auch diejenige, welche derſelben etwas zutrauen wollen, geſtehen, daß daraus nichts mehr als eine reſpiratio coepta zu präſumiren, eine gewißheit des lebens poſt partum aber apodictice nicht zu behaubten ſeye; eben ſo wenig und noch weniger iſt aus der peinlich beklagten confeſſion, daß nemlich das kind geſchrien, infallibiliter de vitalitate zu ſchlieſen, wohlerwogen nebſt deme, was in prioribus de nuda reae confeſſione mit unumſtößlichen grund dargethan worden, ein gantz leeres praeſuppoſitum, daß die peinlich beklagte bekennet haben ſolle, daß das kind poſt partum geſchrien, die ex prot. inquiſit. allegirte loca geben dieſes keinesweges ſondern nur ſo viel zu erkennen, daß die peinlich beklagte überhaubt ausgeſagt, daß das kind geſchrien, hingegen iſt in der verantwortung bereits des mehrern deducirt worden, daß ein kind auch in extrema vteri parte und ehe es würcklich zur welt gebohren worden, ſchon ſchreien, und jedannoch unter der geburt noch ſterben könne, auch viele 100. kinder täglich in der welt alſo dahin gehen. Und wie nun ſolchergeſtalten ein vor allemal richtig bleibet, daß man de vitalitate partus infallibiliter nicht geſichert, alſo ſeynd auch die von dem defenſore noch weiters angeführte praeſumtiones, daß nämlich der partus eben ſo wohl als durch ein factum reae mortiferum unter der geburt oder gleich nach der geburt habe erſticken oder auch demſelben alterius

terius cauſſae interuentu adeoque ex accidenti der tod accelerirt werden können, durch deſſen einſtreuen keineswegs dahin elidiret worden, daß darauf nicht die billige und höchſtnöthige reflexion gemacht werden ſollte, maſſen quoad

1mum der hr. fiſcal nicht widerſprechen mögen, daß das kind in den in der geburt, von der peinl. bekl. in groſer menge entgangenem geblüt, womit der partus zugleich gekommen, in oder gleich nach der geburt habe erſticken können, und dieſes hätte auch, wie die tägliche erfahrung lehret, geſchehen können, wann ſie gleich ihre mutter zu hülfe gerufen, und noch viele andere weiber zugegen geweſen wären, und ſo hat auch ad

2dum herr fiſcal ihren kräncklichen zuſtand währender ſchwangerſchaft nicht in abrede ziehen können, und iſt dieſes ohnehin ein notorium, hingegen ein nudum et non probatum aſſertum, daß ſie ſolche durch unerlaubte arzeneyen ſich ſelbſt zugezogen, wohlerwogen dieſelbe keine andere arzeneyen gebraucht, als welche fol. prot. inquiſ. 9. b. ſpecificirt, daß aber ſolche gefährlich oder ſchädlich ſeyn ſollten, wird wohl kein menſch behaubten, und beruft man ſich hierinn auf die herren medicos und in arte peritos.

3tium mag die nabelſchnur nach der beklagten erſteren ausſage von ſelbſten abgelöſet, oder wie ſie nachgehends angegeben, mit den nägeln entzwey geriſſen worden ſeyn, ſo ergiebet ſich jedoch ſo aus dem ein als dem andern offenbar eine vitioſität, maſſen eine ausgemachte ſache, daß bey einem vollkommenen an ſich geſunden kind die nabelſchnur nicht ſo leicht, und auch wohl von dem ſtärckſten mann nicht entzwey geriſſen werden kan, daß aber ad

4tum der partus immaturus geweſen, wird fiſcaliſcher ſeits gantz vergeblich widerſprochen, da ja das viſum et repertum das unläugbare contrarium zu tage leget, ad

5tum et 6tum repetirt man lediglich priora und wird ein vielgeehrter herr maleſizrichter ohne weiteres verhoffentlich von ſelbſten erkennen, daß weder das materiale noch formale in der angeblichen certitudine ſtehe, folglich auch in tali dubio mitiorem viam et poenam arbitrariam um ſo mehrers zu ergreifen ſich commoviren laſſen, als ſo vielen fiſcaliſchen einwendens ungeirret

ſowohl in facto als iure beſtgegründete in der verantwort. deducirte und hieher vtiliter wiederholende circumſtantiae concurriren und mitiorem viam einrathen, anbey die in groſer prolixität ex aduerſo alleg. iura insgeſamt, ſamt und ſonders partum vitalem ſupponiren und zum grunde haben, in ſubſtrato aber man deſſen ex adductis rationibus infallibiliter nicht gewiß, vielmehr noch vielem gegründeten zweifel unterworfen iſt.

Es wird daher das vormalen gethane flehentliche petitum nochmalen wiederholt, und im fall unterbleibender fiſcaliſcher neuerung zu einer mildrichterlichen urthel in dem namen des herrn eventualiter hinterſetzt.

Herr doctor Härlin. Auf die beklagter ſeits weitläuftig vorgebrachte duplic, ſollte man nunmehro fiſcaliſcher ſeits triplicando fürgehen, nachdemmalen aber in denen gegneriſchen duplicis nichts neues und erhebliches vorgebracht worden, welches nicht allſchon theils in dieſſeitiger klage ſelbſten, theils in den replicis ſeine abfertigung bekommen hätte, und was etwa neuerlich ſcheinen möchte, theils acten, theils den rechten widrig iſt, und man alſo fiſcaliſcher ſeits ſich feſt verſichert hält, daß die künftige herren urthelsverfaſſere darauf nicht im mindeſten reflectiren werden, ſo iſt bey ſolchen umſtänden weiters nicht übrig, als alle bisherige acta et actitata frugifere zu wiederholen, petitis prioribus zu inhäriren und hiemit ebenmäſig im namen GOttes zu einer urthel pure zu ſubmittiren.

Herr doctor Gaißheimer. An ſeiten der peinlich beklagten wird vor bekannt angenommen, daß fiſcaliſcher ſeits das in duplo angeführte ſpecialiter zu widerlegen nicht vermögend geweſen, das in der generalität angebrachte aber wird auch mit der general contradiction hingewieſen und prudenti iud. arbitrio überlaſſen, ob nicht dieſſeitige ex facto et iure angeführte gründe beyden keineswegs widrig, vielmehr denenſelben gantz gemäß ſeyn, und iſt daher bey ſolcher bewandſame nichts mehr übrig, als daß, wie an ſeiten des herrn fiſcals bereits geſchehen, unter wiederholter repetitione, quorumuis actorum et actitatorum paſſibus proficuis iterata contradictione contradicendorum et expreſſa proteſtatione tacendo ne minimum quidem approbans der eventual beſchlus purificirt, und wie hiermit geſchiehet, cum obla-

oblatione tamen ſi quid facti in dem namen GOttes ad ſententiam hinterſetzt werde.

§. 1345.

Dis wäre genug von der verſchiedenen art, wie der peinliche proceß geführet wird. Alldieweil aber öfters zweifel entſtehet, wenn und in welchen verbrechen der peinliche proceß, oder nach Sächſiſcher weiſe zu reden, auf die ſpecial inquiſition zu erkennen? Wenn und in welchen verbrechen auf die Sächſiſche ſpecial inquiſition, oder den p. proceß zu erkennen?

Und denn in nachſtehenden gutachten ich dis erläutert; als will ich ſolches hier mittheilen:

Rechtliches bedencken.

Als uns die in ſchwängerungs- und ehebruchs ſachen C. W. aus V., einer ledigen dirne, denuntiantin an einem, wider den pfarrer J. A. E. zu L., einen ehemann, denuntiaten am andern theile, angeſchuldigten ehebruch betreffend, nebſt den diesfalls ergangenen regiſtraturen, und was ermeldter denuntiat zu ſeiner entſchuldigung in ſchriften übergeben, auch einer frage, zugeſendet, und darüber unſere rechtliche meinung verlangt worden; demnach erachten wir nach deren fleiſigen verleſung und collegialiſchen erwegung für recht:

wird gedachter pfarrer von bemeldter W., ſeiner geweſenen dienſtmagt beſchuldiget, daß er ehebruch mit ihr öfters getrieben und ſie ſich von ihm ſchwanger befinde; daher die frage entſtehet:

ob mehrberührter denuntiat mit ſeiner entſchuldigung zur abwendung der ſpecial inquiſition zu hören?

Ob nun wol die bekannte regel: daß ein mitverbrecher dem andern durch ſeine anſchuldigung nicht ſchaden könne, ihren abfall leidet, wenn eines theils es verborgene verbrechen, oder andern theils ſolche laſter betrift, welche ohne gehülfen nicht verübet werden können, geſtalt, da in beyden fällen der beweis ſehr ſchwer fällt, auch geringe anzeigungen zuläßlich ſind, **Schmaltzgrueber** in iure eccleſ. L. 2. tit. 18. n. 6. p. 464. vol. 2., **Carpzov** in pract. crim., quaeſt. 108 n. 33 ſqq., **Schöpf** deciſ. Tub. 187. n. 2., nicht zu gedencken, daß die denuntiantin ſo thöricht und boshaftig nicht ſeyn würde, einen ehemann anzugeben, und dadurch eine härtere ſtrafe ſich zuzuziehen, dieſemnach ihr vorge-

ben dadurch einen grund und glauben erlange, anerwogen man das rügen einer miſſethat dadurch beurtheilt: „ ob einer nachtheil „ oder gewinn dabey habe? “ **von Leyſer** ſpec. 560. med. 24. und 36., **von Wernher** P. 3. obſ. for. 57., **Pufendorf** in proc. crim. Br. Luneb. cap. 7. §. 5. und cap. 13. §. 8. gleichwol 1) denuntiat und ſeine ehefrau die ſchwangerſchaft der denuntiantin gewuſt, und ſolche nicht angezeiget, vielmehr 2) dieſelbe fortzugehen geheiſſen, ungeachtet 3) ihnen von conſiſtorii wegen ſchon anbefohlen geweſen, die magt nicht weggehen zu laſſen, 4) dieſe, als ſie ſich mit denuntiatens ehefrau verunwilliget, zu jenem erſt in die ſchule gegangen und eine halbe ſtunde mit ſelbigem ſich unterredet, 5) als der denuntiat vors conſiſtorium gefodert worden, derſelbe ſofort den cancelleidiener gefraget:

ob dann ſeine magt ſchon vorgeweſen?

6) er auch gewuſt, daß der abweſenden magt kaſte verſigelt, anbeneben des denuntiaten ehefrau 7) im vertrauen die verdächtige umſtände der dirne eröfnet worden, 8) inzwiſchen denuntiat von keinem verdächtigen umgang mit andern mannsperſonen wiſſen wollen, zudem nach masgebung des Juſtinianeiſchen rechts und der peinlichen halsgerichtsordnung der ehebruch mit einer ledigen dirne peinlich beſtrafet werden muß, **Hofmann** de diſſenſu iur. in puniendo adult. crim. cap. 5. §. 6., **Lauterbach** im coll. theor. pr. π. L. 48. tit. 1. §. 2. und L. 48. tit. 5. §. 1. 2. 5. 10. 23. 24., folglich der peinliche anklage proceß, oder, nach Sächſiſcher art, die ſpecial inquiſition des falls platz fände; dennoch aber und dieweil die bloſe anſchuldigung der dirne wider den denuntiaten keinen glauben verdienet, angeſehen, wenn ſchon in dergleichen verbrechen das corpus delicti durch vermuthungen feſte geſezet werden, iedoch in gegenwärtigem falle weit mehrere und ſtärckere anzeigungen erfodert werden, als wenn es einen gemeinen mann beträfe, **Ge. Frid. Harpprecht** deciſ. crim. 49. n. 103., **Ferd. Chriſt. Harpprecht** conſ. 25. n. 33. ſq., geſtalt das ſchwängerungs angeben einer magt gegen einen pfarrer keinen glauben verdienet, in betracht ſie eines theils nicht zeugin in ihrer eigenen ſache ſeyn kan, **El. Stryck** de deſignat. patris cap. 2. n. 4. ſq., **Ge. Frid. Harpprecht** l. c. n. 105. andern theils die vermuthung für einen pfarrer, wider das verbrechen, die beſondere umſtände,

Entſcheidungs gründe.

ſtände, welche die dirne angegeben, überwiegen, cap. vlt. X. de praeſumt., **Schweder** vol. 6. conſ. Tub. 47. n. 39., nicht zu geſchweigen, daß es an denen erforderniſſen dahier gebricht, welche ſonſt bey der auſſage eines mitverbrechers erfordert werden, **P. H. G. O.** art. 31. ferner wo man zur ſpecial inquiſition vorſchreiten will, nothwendig voraus geſezt werden muß, daß

1) auf das verbrechen eine leibes oder lebens ſtrafe erfolge,

Carpzov in pract. crim. quaeſt. 102. n. 48., quaeſt. 107. n. 24., **Ge. Frid. Harpprecht** dec. crim. 49. n. 12., **Schöpf** de proc. crimin. caute inſtit. cap. 1. §. 1.

2) vom corpore delicti gewißheit vorhanden ſey,

Ferd. Chriſtoph Harpprecht vol. nouo conſ. 83. n. 22., **Graß** vol. 5. conſ. Tub. 106. n. 31., **Carpzov** l. c. quaeſt. 108. n. 1.

3) die perſon, welche angeſchuldiget wird, ſo geartet ſey, daß man ſich des verbrechens zu ihr verſehen könne,

P. H. G. O. art. 25. 31. und 37., **Ge. Frid. Harpprecht** dec. crim. 49. n. 17., widrigen falls auf die ſpecial inquiſition nicht erkannt werden mag, **Meier** de defenſ. pro auert. inquiſ. §. 32., **von Wernher** P. 3. obſ. for. 57. am e., **Hert** reſp. 203. n. 3.

4) daß wider den inculpaten ſchlüſſige anzeigungen in acten vorliegen,

P. H. G. O. art. 24., **Ge. Frid. Harpprecht** l. c. n. 19., **Carpzov** l. c. quaeſt. 108. n. 47.

folglich ohne dieſe 4 erforderniſſe auf die ſpecial inquiſition nicht geſprochen, oder der peinliche proceß nicht erkannt werden mag, gleichwol im gegenwärtigem falle das **Solmiſche landrecht** II. th. tit. 19. §. 23. verfüget, „ daß wenn ein ehemann mit einer „ ledigen dirne ehebruch für das erſte mal treibet, beiden ½ jäh„ riges gefängnis nebſt ſpeiſung mit waſſer und brod und einer „ geltſtrafe auferleget werden ſoll“, derohalben die peinlichkeit oder ſo genannte ſpecial inquiſition wider den denuntiaten nicht platz finden darf, ſondern allenfalls es bey einer ſo genannten ſummariſchen vernehmung und befragung über puncten, ſobald hinlänglicher verdacht ſich äuſſern wird, ſein bewenden behält, wie bey denen geringern verbrechen oder begünſtigungen, welche mit

keiner

keiner leibes oder lebens ſtrafe beleget werden, gebräuchlich, **Ge. Frid. Harpprecht** l. c. n. 47., **Ge. Beyer** in delin. iuriſpr. crim. art. 6. §. 4. **Pufendorf** l. c. cap. 6. §. 4. **von Leyſer** ſpec. 560. med. 25., und ob zwar ſonſt auf eine bloſe denuntiation die ſuſpenſion nicht verhänget werden mag, **Stryck** de ſuſpenſione ab officio cap. 3. n. 38. ſq. vol. 4. diſſ. p. 108., auch dieſe erſt nach der antwort auf die articul platz findet, **von Leyſer** ſpec. 650. med. 9. p. 393. vol. 10., **Stryck** l. c. n. 60., dennoch um des pöbels willen es beſſer iſt, daß denuntiat des predigens und ausſpendung der heiligen ſacramenten bis zur ausgemachten ſache ſich enthalte, darneben die unterhaltung des kindes bis zur geendigten haubtſache ausgeſtellt bleibet, bevorab wider den denuntiaten auſſer der dirne anſchuldigung, welche doch in keine betrachtung gezogen werden kan, nichts übrig iſt, als daß

1) die magt zu denuntiaten in die ſchule gekommen, nachdem ſie des denuntiaten ehefrau geprügelt haben ſolle,

und dann dis ein ſehr ſchwacher grund iſt, einen vorhergegangenen ehebruch daraus zu folgern, geſtalt niemand behaubten wird:

der herr hat den knecht geſchlagen, und dieſer ſucht ſeine dienſtfrau, ſo nicht einheimiſch, in einem andern hauſe auf, ſpricht auch mit ihr;

alſo haben beide einen verdacht des ehebruchs wider ſich ꝛc., weiter wegen der anzeigung

2) daß denuntiat, als er aufs conſiſtorium vorgeladen worden, den cancellei diener gefragt:

ob die magt auch vorgeweſen?

die auslegung, den rechten nach, zur zeit nicht anders, als zum beſten gemacht werden kan, nämlich, daß er die arreſtſache des kaſtens der magt dadurch verſtanden, weil die vermuthung für einen ehrlichen mann und daß er unſchuldig, ſtreitet, über dis

3) daß denuntiat, ohne es anzuzeigen, die magt fortgeſchickt, ebenfalls keinen ſchlüſſigen verdacht würcket, ſintemal eines theils, auſſer dem verbrechen der beleidigten majeſtät, zur anzeige einer miſſethat niemand verbunden, zu dem, wo eine magt verunglückt, ſolche meiſtens in der ſtille fortgeſchickt wird, ohne es der obrigkeit zu hinterbringen, und wenn auch denuntiat darinne gefehlt,

daß

daß er, als pfarrer, es dem kirchenconvent nicht angezeiget, dennoch auch hieraus kein ehebruch zu ſchlüſſen.

So erſcheinet dannenhero ſo viel, daß denuntiat mit einer entſchuldigungsſchrift wegen der ſpecial inquiſition billig zu hören.

Nach L. im jenner 1749.

Vom grundſteine des peinlichen proceſſes, oder dem corpore delicti.

§. 1346.

Bey dem peinlichen proceſſe muß der richter vor allen dingen beſorgt ſeyn: ob das angezeigte oder ausgeſprengte verbrechen würcklich begangen worden? Grund des peinl. proceſſes, das corpus delicti.

§. 1347.

Corpus delicti bedeutet die gewißheit des zu beſtrafenden verbrechens. Was corpus delicti?

§. 1348.

Ohne dis iſt der gantze peinliche proceß ein leeres nichts und vergeblicher handel. Daher die criminaliſten lehren: **das corpus delicti** iſt der eckſtein des gantzen peinlichen proceſſes. **Harpprecht** vol. nouo conſ. 83. n. 22. ſ. 1627. Grundſtein des p. proceſſes.

I.

Ans leben kan man keinem kommen, wenn nicht das corpus delicti in gantz ungezweifelter richtigkeit ſtehet. Hergegen iſt zur leibesſtrafe eine ſittliche gewißheit deſſelben hinlänglich. Wie beym verbrechen auf lebensſtrafe?

§. 1349.

Allermaſſen aber auf den begrif vom **verdacht** und von den **anzeigungen** es haubtſächlich ankömmt, und ein beamter, ohne in dergleichen fällen anzuſtoſen, dis zu beobachten hat; ſo will ich aufs kürzeſte hievon handeln. Der **verdacht** iſt eine gattung der muthmaſſung (coniecturae) und bedeutet eine nicht ſonderlich begründete meinung oder ſchlechten beyfall, welcher auf ſchwachen gründen beruhet und annoch ſtarckem zweifel unterworfen iſt, **Schmaltzgrueber** im iure eccleſiaſtico 2ten b. tit. 23. n. 1. ſ. 653. Was verdacht?

§. 1350.

Die vermuthung und die anzeigung ſind unterſchieden. Denn dieſe Was anzeigung?

dieſe iſt das zeichen und die urſache, woraus die vermuthung erſt entſteht. Die **anzeigung** iſt alſo ein merckwürdiges zeichen von einem verbrechen (oder andern ſache), woran gezweifelt wird, iedoch zur erforſchung der warheit dienet.

§. 1351.

Deren eintheilung. Die **anzeigung** iſt entweder halb (zweifelhaftig) oder gantz (ungezweifelt). Die erſte gattung iſt vermögend, zwar eine meinung oder argwohn zu erwecken, daß iedoch ein zweifel übrig bleibt.

§. 1352.

Was eine völlige? Eine gantze oder **völlige** anzeigung iſt ein zeichen, welches das gemüth zu überzeugen vermag.

§. 1353.

Nahe anzeigung und entfernte. Eine nahe anzeigung (proximum) iſt, welche ziemlich wahrſcheinlich, mithin geſchickt iſt, einen auf die ſache zu führen. Hergegen da das entfernte öfters betrüglich; ſo iſt es weniger geſchickt die ſache zu veroffenbaren.

§. 1354.

Geringe, heftige, und ſehr heftige anzeigungen. Weiter iſt eine **geringe anzeigung** (leue), welche nur einigen verdacht erreget. Eine **ſchwere**, welche keine leichte, iedoch auch nicht gantz gewiſſe meinung würcket, indeſſen mit einiger furcht des widrigen verknüpft iſt. Durch eine **ſehr ſchwere** oder ungezweifelte (vrgentiſſimum) verſteht man eine ſittliche gewißheit, welche alle furcht des widrigen ausſchlüſſet. Es iſt aber dis zu beobachten, wider wem deshalber verdacht vorhanden ſey, genaue erkundigung einzuziehen, inmaſſen zuförderſt dahin zu ſehen: ob das gerügte verbrechen einige merckmalen nach ſich gelaſſen, z. e. bey der entleibung, oder: ob es ſo geartet, daß man durch den augenſchein davon keine gewißheit, und durch redliche anzeigungen, oder des rügenden eidliche beſtärckung das corpus delicti feſte zu ſtellen hat? denn in ermangelung des corporis delicti alſo zu erkennen iſt:

Daß zuförderſt von dem corpore delicti: ob dergleichen würcklich begangen, und wider wen ſich dies falls einige anzeigungen (indicia) hervor thun? durch abhörung der zeugen, ſo viel deren zu erlangen, und ſonſt genugſame erkundigung einzuziehen, worauf: wie weiter in der ſache zu verfahren, ferner ergehet, was recht iſt.

I. Bey

I.

Bey der general inquiſition bekümmert ſich der richter nur darum: 1.) **ob** und 2.) **von wem** das verbrechen begangen?

§. 1355.

Wenn der inculpat nur hierüber antworten ſoll, iſt zu erkennen: Verhör bey der general inquiſition.

Daß N. N. über das ihm beygemeſſene verbrechen, iedoch noch zur zeit darüber: ob **und** wer **das verbrechen begangen? zu vernehmen, worauf in der ſache ferner ergehet, was recht iſt.**

I.

Da er dann zu befragen: 1.) wie inculpat heiſſe? 2.) wie alt er ſey? 3.) wer ſeine ältern geweſen? 4.) wo ſelbige gewohnet? 5) wo er ſich bisher aufgehalten? 6.) womit er ſich ernähret? Was darinn zu fragen?

Von gefänglicher einbringung des inculpaten, auch entledigung der haften, und dem ſichern geleite.

§. 1356.

Falls aber beydes ſowohl das verbrechen als aus der verbrecher bekannt, iedoch der thäter flüchtig worden, wird geſprochen: Flucht des thäters.

Daß dem flüchtigen N. N. mit allem fleiſſe nachzutrachten.

I.

Einem flüchtigen wird mit **ſteckbriefen** nachgetrachtet. Iſt er aber nicht ausfindig zu machen, wird er ſub poena confeſſi binnen 6. u. 3.t. wochen zu erſcheinen, öffentlich geladen. Endlich wird er pro confeſſo erkläret, jedoch kan ſolcher, wenn er nachher eingezogen, am leben des halber noch nicht wegen dieſes ungehorſams geſtrafet, wohl aber mit der folter angegriffen werden. Steckbriefe.

§. 1357.

Es geſchiehet nicht ſelten, daß auf die gefangennehmung und das ſichere geleit zugleich in einem urthel nachfolgender maſſen geſprochen wird: Einziehung und ſicher geleit.

Daß dem flüchtigen N. N. zuförderſt alles fleiſſes nachzutrachten und ſich deſſen perſon zu verſichern, wider ihn ſo fort mit der peinlichen klage zu verfahren, und

ſelbiger darüber zu vernehmen (zeugen, ſo viel deren zu bekommen, eidlich abzuhören, ihm ins geſicht zu ſtellen, mit ihm zu confrontiren) auch dem peinlichen proceß gemäß mit ihm zu verfahren; woferne aber nach allem angewandten fleiſe ſelbiger perſönlich nicht zu erlangen ſeyn ſolte, gegen beſtellung eines vorſtands von 100. rthlr. das gebetene ſichere geleit zu recht, und für unrechter gewalt, bis etwas peinliches erkannt, billig mitzutheilen.

I.

Suchen um ſicher geleit,

Wie das bittſchreiben um ein ſicher geleit einzurichten, belehret Chriſtian Jacob Heils iudex et defenſor in proceſſu inquiſitionis, bl. 68.

II.

Niemanden iſt zu verſagen.

Keinem abweſenden verbrecher iſt daſſelbe zu verſagen.

III.

Formel eines beſondern ſichern geleits.

Ein beſonder ſicher geleit wird z. e. alſo gefaſſet:

Des allerdurchlauchtigſten, grosmächtigſten fürſten und herrn, herrn N. N. ꝛc. ꝛc. meines allergnädigſten königs und herrn, wir der zeit beſtallte peinlicher richter und beyſitzer zu N. N., hiermit urkunden und bekennen; demnach in der vor uns anhängigen peinlichen ſache Joachims von Althauß, ſo zeithero ausgetreten, und noch unſichtbar iſt, wegen einer an Carl Tiefendorfen verübt ſeyn ſollender entleibung, in dem eingelauffenen allergnädigſten ſchreiben vom 11. jun. dieſes jahrs, das gebetene freye ſichere geleite, gegen beſtellung eines vorſtandes von 200. thlr. verſtattet, nicht weniger ermeldter von Althauß heute dato den obangeregten vorſtand mit zwey hundert thalern, welche von uns im peinlichen gerichtsarchiv gehörigen orts verwahret worden, würcklich baar beſtellen, und darbey um ertheilung eines beſondern ſichern geleits nochmals anſuchen laſſen, mit dem verſprechen, ſich iedesmal auf erfordern vor hieſigen peinlichen gerichten zu ſtellen. Als haben wir ihm nicht allein gegenwärtiges bekänntnis darüber ertheilen wollen, ſondern geben auch kraft dieſes die gewiſſe verſicherung, daß ihm ein frey ſicher geleite, in obiger ſache, ſo oft

oft es von nöthen und erfordert wird, zu recht, und für unrechter gewalt, wiederfahren, und er ungehindert vor gerichte frey zu und abzugehen, völlige ſicherheit und erlaubnis haben ſolle, ſowohl auch er auſſer dem, allhier und anderswo, nach gefallen, ohne aller beſorgenden gewalt oder arretirung, gantz ſicher ungekränckt ſeine geſchäfte abwarten möge, und zwar dieſes alles, ſo lange, bis in der ſache etwas peinliches erkannt worden. Jedoch wird hierbey bedungen, daß auch hergegen ſeines orts ſich oftgedachter von Althauß geleitlich verhalten müſſe, widrigen falls wir an dieſem ihm ertheilten ſichern geleit nicht gebunden ſeyn wollen. Zu urkund deſſen habe ich der peinliche richter dieſen geleitsbrief unter des mir allergnädigſt anvertrauten peinlichen gerichts inſigel und gewöhnlichen eigenhändigen unterſchrift ausgeſtellet. Gegeben N. N., den tag 1744.

(L.S.) Gotthart Schulwitz/
peinl. richter daſelbſt.

IIII.

Dies geleit dauret ſo lange, bis entweder auf die folter oder eine ſtrafe erkannt wird. Dauerung dieſes geleits.

V.

Ein armer, ſo keinen vorſtand leiſten kan, erhält das gemeine ſichere geleit. Gemeines geleit.

§. 1358.

Ehe man aber zur anklage ſchreitet, wird der inculpat über gewiſſe fragen vernommen, z. e. ob inculpat den Meichelbeck geworfen? womit er ihn geworfen? wohin er ihn getroffen? wo inculpat geſtanden, als er geworfen? wo Meichelbeck geſtanden, als er geworfen worden? wie weit inculpat vom Meichelbeck geſtanden? Vorbereitung zum p. proceß. Fragen, worauf vorher zu antworten.

Dahingegen es unrecht ſeyn würde, wo man alſo fragen wolte: 1) ob inculpat dem Harduin mit einem ſtein vor die ſtirn geworfen? 2) ob inculpat nicht am haußehren, Harduin aber in der ſtubenthüre etwa 3. ſchritte von einander geſtanden, als er geworfen worden? Was dabey zu meiden?

§. 1359.

Wo er anweſend aber noch nicht in haften gebracht: Gefängnis wenn es ſtatt hat?

Wenn auf des inculpaten gefängliche einziehung zu ſprechen, iſt das urthel dahin einzurichten:

Daß N. N zuförderſt zu gefänglichen haften zu bringen.

I.

So oft bey gemeinen leuten das verbrechen auch nur eine ewige landesverweiſung nach ſich ziehet, wird der verbrecher gefänglich eingezogen. Jedoch, wenn die ſtrafe über die ewige landesverweiſung nicht gehet, gegen vorſtand, der haften entlaſſen. Ja es werden iezweilen einige der haften gegen vorſtand erlaſſen, obgleich hernach auf den ſtaupbeſen erkannt wird.

Von erkennung des peinlichen proceſſes.

§. 1360.

Abſchlagung wegen vermeidung des peinl. proceſſes.

Solte dem inculpaten die geſuchte vertheidigungsſchrift zu abwendung der peinlichen anklage nicht zu verſtatten ſeyn, wird er damit dergeſtalten abgewieſen:

Daß N. N. ſuchen, geſtalten ſachen nach, nicht ſtatt hat, ſondern es iſt derſelbe zuförderſt auf die zu fertigende peinliche anklage zu antworten ſchuldig.

I.

Wenn der peinliche proceß, oder wo der inquiſitions proceß eingeführet iſt, auf die ſpecial inquiſition zu erkennen; ſolches habe in dem §. 1345. befindlichen gutachten erläutert.

II.

Antwort auf articul: wenn ſie nöthig?

In Sachſen heiſſet es: wenn das verbrechen auch nur mit einer zeitlichen landesverweiſung beſtrafet werden kan; muß dennoch der inculpat, wenn er auch gleich das verbrechen eingeſtehet, auf articul antworten.

§. 1361.

Verſagung der acten vor der antwort auf die peinliche klage.

Wofern bey ſolchem geſuch um vorlegung der acten zugleich nachgeſucht wird, hätte er folgende abſchlägige bedeutung zu gewarten:

Daß ermeldtem inculpaten zum behuf ſeiner vorhabenden entſchuldigungsſchrift die acten nicht vorzulegen,

gen, jedoch ihm (die indicia) der wider ihn vorhandene verdacht, daraus mitzutheilen.

§. 1362.

Widrigenfalls aber, wenn er nichts ausgeführet, oder ſich an der defenſion verſäumet hat, gleichwohl wider den inculpaten redliche anzeigungen vorhanden ſind; folget dies urthel: Erkennung des peinl. proceſſes.

Daß p. beklagter einwendens ungehindert, auf die erhobene peinliche anklage ſich einzulaſſen, zu antworten und den krieg rechtens zu beveſtigen. Ferner darauf zu beſchehen, was rechtens, V. R. W.

§. 1363.

Oder, wenn der peinlich beklagte auf die peinliche anklage geantwortet, iſt beſcheid: Andere art.

Dieweil peinlich beklagter auf die erhobene peinliche anklage geantwortet, derſelben aber nicht allenthalben geſtändig; ſo iſt kläger den grund der peinlichen anklage, und ſo viel ihm daran verneinet, in monats friſt, peinlich beklagtens gegenbeweis und andre rechtliche nothdurft, in ebenmäſſiger friſt, vorbehältlich, wie recht, zu erweiſen ſchuldig. Ferner darauf zu beſchehen, was rechtens.

§. 1364.

Das erkenntnis iſt ſodann dem, ſo oben wegen der kriegsbeveſtigung in bürgerlichen ſachen, gewöhnlich auch hier gebräuchlich.

§. 1365.

Nur im fall der zeugenverhör wird auch auf deren confrontirung mit dem peinlich beklagten geſprochen.

§. 1366.

Führet der inculpat ſeine unſchuld aus, wird er von dem peinlichen proceß dergeſtalt losgeſprochen: Wenn er mit dem p. proceſſe zu verſchonen?

Daß wider N. N. mit dem peinlichen proceß, geſtalten ſachen nach, nicht zu verfahren.

§. 1367.

Und obſchon der fiſcal und der richter bey fernerer anfrage zu erkennen geben, daß die erkundigung, wo nicht unmöglich, dennoch ſchwer und koſtbar ſey; ſo iſt jedoch rechtens: weitere erkundigung anbefohlen.

Die-

Dieweil ihr euch nicht erkundigen könnet, daß die mordthaten davon die überſchickten acten melden, in wahrheit und gewiß geſchehen, ſo mag auch peinlich beklagter N. N. auf ſolche bloſe bezüchtigung und ungewiſſe thaten mit ſcharfer frage nicht angegriffen werden, ſo viel aber den todſchlag des ſoldatens zu N, und er ſich, daß er denſelben, benebſt andern erſchlagen helfen, bekannt, desgleichen die ſchatzung, ſo er mit etlichen an N. N. einem reiſenden begangen, betrift, will ſich nochmalen gebühren, amts halber fernere erkundigung einzuziehen, was für ſchaden an dem entleibten ſoldaten befunden worden, und mit was wehren und waffen ſolche ungefehrlich geſchehen, auch wie ſich der hader zugetragen, und wer anfänglich urſach darzu gegeben, auch aus was urſachen die ſchatzung N. N. geſchehen: desgleichen auch, nebſt andern erſchlagen helfen, bekannt, ob ſich die mordthaten zu N., davon die überſchickte abſchrift aus dem gerichtsbuche zu N. meldet, und mit was umſtänden dieſelbe geſchehen, wie dann auch peinlich beklagter allenthalben auf ſolche mordthaten in der güte billig befraget würde. Wenn ſolches geſchehen, und mit fleiß verzeichnet, und wiederum überſchicket wird, ſo ergehet alsdann ſeiner ſtrafe halber oder ſonſten, was recht iſt.

Von der peinlichen anklage.

§. 1368.

Abfaſſung der articul.

Die peinliche anklage pflegt in hieſigen gegenden artickelsweiſe mit **wahr, daß** ꝛc. abgefaſſet zu werden, jedoch dergeſtalt, daß jeder artickel nur einen ſatz in ſich faſſe, die umſtände der that dem peinlich beklagten nicht vorgeſaget, ſondern von ihm erforſchet werden.

Von der antwort des peinlich beklagten.

§. 1369.

Von der antwort.

Hierauf muß der peinlich beklagte in der anbezielten tagfahrt auf jeden artickel der klage ſelbſt mündlich, deutlich und vollſtändig, unbewunden mit ja oder nein auch ohne anhang antworten

ten und den krieg rechtens beveſtigen. Nach befinden werden ihm die wehre und waffen zur erkennung vorgeleget, auch, da nöthig, fragen von amts wegen an ihn gethan. Antwortet er nicht; wird er vermittelſt der folter darzu angehalten.

Von beweiſung des verbrechens durch zeugen, dem gegenbeweiſe, eröfnung der zeugen ausſage, auch der zeugen confrontation mit dem peinlich beklagten.

§. 1370.

Der fiſcal muß dasjenige, ſo der peinlich beklagte an der geſchichte verneinet, erweiſen, und der defenſor ſeine auf der that beruhende entſchuldigung, nach befinden, darthun.

Fiſcal erweiſet die klage und der defenſor die ſchutzwehren.

§. 1371.

Jener mag ſeine articulirte klage ſtatt der beweißarticul wiederhohlen. Dahingegen der defenſor defenſionalarticul übergeben muß. Einem jeden ſtehet fragſtücke zu fertigen, frey. Zur vereidung der zeugen auch deren confrontation unter ſich iſt der peinlich beklagte mit vorzuladen. Nach abhörung der zeugen wird dem peinlich beklagten deren ausſage vorgeleſen, auch derſelbe, da nöthig, mit den zeugen confrontiret. Darauf iſt der rotul zu fertigen, verſchloſſen zu den acten zu legen, und zu deſſen eröfnung eine tagfahrt anzuberaumen. Findet der fiſcal oder defenſor neue umſtände, mögen ſie additionalarticul annoch einreichen. Will der defenſor des fiſcals zeugen für ſich auch gebrauchen, ſtehet ihm dieſes frey; jedoch müſſen die zeugen alsdann von neuem vereidet werden.

Beweiß und gegenbeweißarticul und übriges verfahren.

§. 1372.

Der zeugeneid lautet alſo:

Zeugeneid in peinlichen ſachen.

Jch N. N. gelobe und ſchwere einen leiblichen eid zu GOtt dem allmächtigen mit mund und hertzen, daß ich in dieſer peinlichen ſache/ darinnen ich izt zum zeugen vorgeſtellet worden, die lautere, reine, unverſchlagene und richtige wahrheit, ſo viel mir wiſſend iſt, und ich befraget werde, offenbaren und ausſagen will, keinem theile zu lieb, ſondern die wahrheit nicht verſchweigen will, weder um gunſt, freundſchaft, feindſchaft, furcht, geſchenck, noch um anderer urſache willen, wie

ſolches menſchen ſinne und verſtand erdencken und erſinnen könnten oder möchten; alles treulich, ſonder argeliſt und gefährde. So wahr mir GOtt helfe durch JEſum Chriſtum, amen!

§. 1373.

Eid des ſtadt- oder landphyſici, auch ſtadt oder landbarbirers.

Die verpflichtung eines arztes oder wundarztes, über das, ſo ihm aus erfahrung ſeiner kunſt bewuſt iſt, geſchiehet folgender geſtalt:

Ich N. N. gelobe und ſchwere einen leiblichen eid zu GOtt dem allmächtigen, daß ich in ſachen, darum ich erfordert worden, ſo viel ich deſſen aus meiner kunſt erlernet, und mit meinen leiblichen ſinnen erkundiget, niemanden zu lieb noch zu leid, weder um neid, haß, gunſt, gabe, ſondern allein der gerechtigkeit zur beförderung, und wie ich die geſtalt der ſachen bey öfnung der cörper oder verwundungen und dergleichen befinden werde, die warheit ſagen, auch darnach das von mir erforderliche gutachten einrichten will, wie ich glaube, daß dem alſo ſey. Alles getreulich und ohne gefährde. So wahr mir GOtt helfe, durch JEſum Chriſtum, amen!

§. 1374.

Nach eröfneten gezeugnis was zu thun?

Wenn das zeugnis eröfnet, wird darüber kürtzlich verfahren. Der defenſor reichet die haubtdefenſion ein, und ſtellet darinne die geſchichte vor, erwehnet: was wider den peinlich beklagten ſtreite, und ſucht dieſes zu widerlegen.

§. 1375.

Von der confrontation.

Bey der confrontation wird der inculpat in gegenwart des mit ihm confrontirten zeugens gefraget: 1) ob ihm der zeuge bekannt? 2) woher er ſolchen kenne? 3) ob er ihn für freund oder feind achte? 4) ob er ihn einiger feindſchaft überführen könne? 5) ob er dieſen zeugen für eine wahrhafte und beglaubte perſon halte?

Von der ſcharfen frage.

§. 1376.

Folter.

Iſt der beweiß nicht hinlänglich; ſchreitet man zur peinlichkeit, worauf durch ein urthel erkannt wird.

§. 1377

§. 1377.

Dieweil bey fertigung der peinlichen urtheile es haubtſächlich auf die abfaſſung der fragen, worauf der peinlich beklagte in der marter antworten ſoll, mit ankömmt; hat der urthelsverfaſſer zu beobachten, daß er keine überflüſſige umſtände mit hineinbringe, auch ſich dabey hüte, daß er denſelben nicht etwa auf die anzeigungen frage. Denn wenn ſchon der peinlich beklagte dieſe einräumete, hingegen das verbrechen ſelbſt durch die marter ablehnete, wäre ſolches eine vergebene ſache. Derowegen darf in dergleichen fragſtücke nichts gebracht werden, als 1) nur die auf das verbrechen gehende und darbey vorkommende umſtände, auch 2) der vom peinlich beklagten gebrauchte vorwand. Ueber dies darf man, was in acten nicht lieget, dem inquiſiten nicht untern fuß geben (ſuggeriren), ſondern man fragt erſtlich überhaubt, ſodann führet man den in acten vorliegenden umſtand insbeſondere an. z. e. beym kindermord liegen folgende umſtände in den acten vor: es findet ſich ein todes kind im ſecret. Die ärzte halten es für eine acht monatliche leibesfrucht, ſo würcklich gelebet und an der kein fehler. Die nabelſchnur iſt abgeriſſen und nicht verbunden. Auf eine ledige dirne, die im hauſe iſt, fällt der verdacht. Sie geſtehet, das kind gebohren zu haben. Allein, weil ſie vor einigen tagen ſtarck getantzet, ſich erhitzet hätte, und davon hartleibig geworden, wäre ihr des morgens gegen 3. uhr, ihre nothdurft zu verrichten, angekommen, da ſie nun ſtarck gedrücket, müſte das kind von ihr geſchoſſen und die nabelſchnur geborſten ſeyn. Sie hätte an keine geburt gedacht, indem ſie erſt 6. monate von ihrem bräutigam ſchwanger ſey. Sie wäre gleich wieder zu bette gegangen, da dann die nachgeburt von ihr gekommen, welche ſie der magt im hauſe gezeiget. Dieſe ſey aber nicht mehr anweſend, nicht minder habe ſie ihrer hausfrau den vorgang erzehlet: dieſe hingegen verneinet ſolches. Aus den acten iſt indeſſen nicht zu erſehen: ob das kind ein knäblein oder mägdlein geweſen? bey dieſen umſtänden lauten die marterfragen etwa alſo:

Fertigung der fragen bey der folter.

I. Ob nicht peinlich beklagte am 28. febr. dieſes 1749. jahres ein kind zur welt gebohren?

Fragen beym kindermord.

II. Ob nicht ſelbiges lebendig zur welt gekommen? und ſie in oder nach der geburt einiges leben an ihm verſpüret?

III. Woran ſie verſpühret, daß es gelebet?

IIII. Ob ſie nicht den vorſatz gefaſſet, ſolches ums leben zu bringen, und bey ſeite zu ſchaffen?

V. Wie ſie damit zu wercke gegangen?

VI. Ob nicht ihr vorwand, daß ſie nur 6. monate von ihrem bräutigam ſchwanger ſich befunden, falſch und erdichtet?

VII. Jngleichen ihr vorgeben, daß ſie die nachgeburt der magd im hauſe gezeiget, ebenfalls erdichtet?

VIII. Sodann ihr angeben, daß das kind, als ſie ihre nothdurft verrichten wollen, unvermerckt von ihr geſchoſſen, und dadurch die nabelſchnur von ſelbſt ſich zerriſſen, gleicher maſſen falſch ſey?

VIIII. Ob ſie nicht vielmehr das kind in der abſicht ins ſecret geworfen, damit es ums leben komme?

X. Ob nicht das kind auf dieſe art ums leben gebracht worden?

XI. Ob iemand und wer bey dieſem kindermord ihr behülflich geweſen, oder rath und anſchlag gegeben?

XII. Was ihr ſonſt noch um dieſen kindermord bewuſt ſey?

§. 1378.

Ein anderer fall des kindermords.

Ferner hatte eine ledige dirne ein uneheliches kind gebohren, dieſes in einen ſack geſtecket, und ſolchen mit ſteinen beſchweret, in einen fluß geworfen. Hier lauteten die fragen bey der folter alſo:

I. Ob nicht das am 6. april dieſes jetzo lauffenden 1748ten jahres von peinlich beklagter gebohrne kind lebendig zur welt gekommen?

II. Ob ſie nicht daſſelbe ums leben gebracht?

III. Ob es nicht fürſätzlich von ihr geſchehen?

IIII. Auf was art ſie ſolches ins werck gerichtet?

V. Ob ſie nicht zu dem ende, damit dieſe mordthat verſchwiegen bleiben möchte, das kind in einen ſack geſtecket, dieſen mit ſteinen beſchweret, und in den bach getragen?

VI. Wer ihr hierbey behülflich geweſen, oder rath und anſchlag gegeben?

VII. Was ihr ſonſt hierum bewuſt ſey?

Oder:

Andere fragen darüber.

I. Ob nicht peinlich beklagte am 3. jenner dieſes 1749ten jahrs ein knäblein zur welt gebohren?

II.

II. Ob nicht ſelbiges lebendig zur welt kommen, und ſie in oder nach der geburt einige zeichen des lebens an ihm vermercket?

III. Woran ſie eigentlich verſpüret, daß das kind lebendig geweſen?

IIII. Ob ſie nicht hand an ſelbiges geleget, und ſolches fürſätzlich ermordet und umgebracht?

V. Wie ſie mit der ermordung umgegangen?

VI. Ob ſie nicht dem kinde, in der abſicht, daß es davon ſterben und umkommen ſollen, die naſe und den mund zugehalten?

VII. Ob ſie es nicht ſolcher geſtalt erſticket und ums leben gebracht?

VIII. Ob jemand, und wer ihr bey dieſem kindermord behülflich geweſen, oder rath und anſchlag darzu gegeben?

VIIII. Was ſie allenthalben mehr dabey gethan und ihr darum bewuſt ſey?

I.

Beym herrn prof. **Schöpf** dec. Tub. 35. n. 29. ſind die fragen alſo eingerichtet:

I. Ob ſie den fürſatz gehabt, das kind beym leben zu erhalten?

II. Ob ſie nicht des vorhabens geweſen das kind umzubringen?

III. Ob ſie nicht zu dem ende die ſchwängerung verborgen, und niemand zu hülf geruſen, daß das kind heimlich umgebracht werden könne?

IIII. Ob nicht ihr kind lebendig in die geburt getretten?

V. Ob ſie nicht im gebähren, da es noch gelebt, hand an daſſelbe und zumalen an das köpflein gelegt, oder es in der geburt zuſammen gedrückt?

VI. Wie es ſich von der nabelſchnur abgelöſet habe?

VII. Ob ſie die nabelſchnur nicht mit fleiß nicht verbunden, daß das kind ſich zu tod bluten müſſen?

VIII. Ob ſie nicht nach der geburt hand an das kindlein gelegt, und daſſelbe fürſätzlich umgebracht, oder im bett erſtickt?

VIIII. Ob ſie es tod oder lebendig gehabt?

II.

Ein mehreres ergeben die von mir in dieſem wercke mitgetheilte

theilte peinliche urtheile, und diejenigen fragſtücke, welche der hr. prof. **Hommel** am a. o. bl. 313. u. f. auch hr. D. **Haym**, angezogen haben.

§. 1379.

Fragen wegen falſcher müntze.

Alſo richtet man bey falſchen müntzern die fragen folgender geſtalt ein:

I. Ob nicht peinlich beklagter ein falſcher müntzer ſey, und allerhand falſche müntzſorten gefertiget?

II. Was für ſorten es geweſen?

III. Ob er nicht inſonderheit falſche Brandenburgiſche und Franckfurtiſche gulden gemüntzet?

IIII. Jngleichen Spaniſche matten?

V. Sodann carolinen?

VI. Auch Holländiſche ducaten?

VII. Und Heſſen-Darmſtädtiſche weispfennige?

VIII. auch dergleichen halbe kopfſtücke?

VIIII. Sodann Chur-Pfältziſche weispfennige gepräget?

X. Wie viel er von jeder ſorte gemüntzet?

XI. Ob er nicht zum wenigſten bey verfertigung ſolcher falſchen müntzen andern behülflich geweſen?

XII. Was er dabey gethan? und wie er mit den falſchen müntzen umgegangen?

XIII. Ob nicht die auf ſolche maſſe von ihm gemachte müntzſorten auch von ihm würcklich ausgegeben, und unter die leute gebracht worden?

XIIII. Wie viel er davon ausgegeben?

XV. Ob nicht abſonderlich er diejenigen Brandenburgiſchen und Franckfurtiſchen gulden, welche er am 8. oct. 1748. Veit Ammerbachen und dem jud Nehm, ſowohl die 2. ducaten, als auch 9. halbe kopfſtücke und den ſack mit weispfennigen, welche man beſagten tages in Conrad Feiſtens hauſe gefunden, verfertiget und verfertigen helfen?

XVI. Ob er nicht zum wenigſten vorher erwehnte, oder andere falſche müntzſorten, wiſſentlich, daß ſie falſch geweſen, von falſchen müntzern, oder andern angenommen, um ſolche unter die leute zu bringen, und dieſe damit zu betrügen?

XVII. Wie viel und was für falſche müntzſorten, auſſer den

den von ihm übern artic. 64. und 78. eingeräumten 3. ſtücken, er wiſſentlich, daß ſie falſch geweſen, ausgegeben?

XVIII. Ob nicht ſein vorwand, daß, als er Veit Ammerbachen und dem juden Nehm falſch gelt gegeben, er, daß ſolches falſch geweſen, nicht gewuſt, der warheit zuwider?

XVIIII. Was er allenthalben mehr dabey gethan, und ihm darum bewuſt ſey?

§. 1380.

Bey falſchen brandbettlern fragt man alſo: Falſche bettler.

1) Ob nicht peinlich beklagter auf ſolche briefe oder bücher allmoſen geſammlet?

2) Ob er nicht inſonderheit auf die bücher mit A. und B. bemercket, ingleichen auf die briefe num. 2. und 3. wiſſentlich, daß ſolche falſch, gebettelt?

3) Ob er nicht wenigſtens 4. gr. auf ſolche maſſe erhalten?

4) Wer ſolche briefe und bücher geſchrieben?

5) Ob nicht ſein vorwand act. n. 10. falſch und erdichtet?

6) Was er allenthalben mehr dabey gethan?

§. 1381.

Als ein jud falſche zeugniſſe, als geſundheitspäſſe wegen geſunden viehes ausgeſtellet, und dadurch das vieh in einem gantzen dorfe angeſtecket ward, auch dahin geſtorben, der jud aber die fertigung der zeugniſſen läugnete, wurden folgende marterfragen abgefaſſet? Falſche päſſe.

1) Ob peinlich beklagter nicht zeugniſſe wegen des im N. N. ſtall gekauften viehes den juden Schlomme und Jeicoph ertheilet?

2) Ob er nicht die act. num. 1. 2. 3. und 4. befindliche zeugniſſe geſchrieben, oder ſchreiben laſſen?

3) Welche er davon geſchrieben und beſigelt?

4) Ob er nicht ſeinen älteſten ſohn Nathan dergleichen zeugniſſe zu ſchreiben geheiſſen?

5) Welche und wie viel dieſer geſchrieben?

6) Ob er nicht dadurch mit dem krancken viehe andere zu betrügen geſuchet?

7) Wer ihm rath und anſchläge darzu gegeben?

8) Was ihm mehr davon bewuſt?

§. 1382.

Beym ehebruch.

Bey dem ehebruch lauten die fragen alſo:

1) Ob nicht peinlich beklagte mit Jacob Mühlen unzucht und ehebruch getrieben?

2) Wenn, wo, und wie oft ſolches geſchehen?

3) Ob ſie nicht inſonderheit am 1. april des abgewichenen 1748ten jahres in ſeinem hauſe ſich mit ihm fleiſchlich vermiſchet?

4) Ob ſie nicht auch am 3. april beſagten jahres, in ihres bruders garten ſolchen beyſchlaf wiederhohlet?

5) Ob ſie nicht jedesmal das werck der fleiſchlichen vermiſchung vollbracht, und er dabey den ſaamen in ihren leib gelaſſen?

6) Ob nicht ihr vorwand, als ob, daß Mühlmann ein ehemann ſey, ihr nicht bewuſt geweſen, falſch und erdichtet?

§. 1383.

Bey der verkuppelung.

Bey der verkuppelung richtet man die fragen auf dieſe art ein:

1) Ob nicht peinlich beklagte allerhand weibsperſonen, inſonderheit N. und N., um hurerey willen bey ſich aufbehalten?

2) Ob ſie nicht dieſelben, daß ſie unzucht treiben möchten, verleitet, und ihnen dazu gelegenheit verſchafft?

3) Ob ſie nicht dieſelben ohne unterſchied an verehelichte oder unverehelichte mannsperſonen verkuppelt?

4) Wer dieſe eigentlich geweſen, und wie ſie geheiſſen?

5) Ob ſie nicht inſonderheit N. W. an die act. n. 1. und 17. beſchriebene mannsperſonen verkuppelt?

6) Ob ſie ſolches nicht um gewinſt willen gethan?

7) Ob ſie nicht würcklich dafür etwas genoſſen oder zu gewarten gehabt?

8) Was es eigentlich geweſen, und worin ſolches beſtanden?

9) Was ſie allenthalben mehr dabey gethan, und ihr darum bewuſt ſey?

§. 1384.

Bey der verkuppelung ſeines eheweibs.

Hätte ein ehemann ſein eheweib verkuppelt, wird er peinlich gefraget:

1) Ob nicht peinlich beklagter ſeinem eheweib Chriſtinen mit N. N. unzucht und ehebruch zu treiben, wiſſentlich verſtattet?

2) Ob er ihnen nicht ſelbſt anleitung darzu gegeben?

3) Ob

3) Ob er ſolches nicht um gewinſts willen gethan?

4) Ob er nicht dafür würcklich etwas genoſſen, oder zu gewarten gehabt?

5) Was es geweſen, und worin ſolches beſtanden?

6) Was er allenthalben mehr dabey gethan, und ihm darum bewuſt?

§. 1385.

Ein wegen raubs peinlich beklagter iſt bey der folter alſo zu befragen: Fragen beym raube.

1) Ob nicht peinlich beklagter mit ſeinen cameraden die abrede genommen Jacob Eigenfelſen zwiſchen den 20. und 21. febr. 1748. zu berauben, und an ihm, in ſeiner wohnung, gewalt auszuüben?

2) Wer dieſe ſeine cameraden geweſen, wie ſie heiſen, und wo ſie anzutreffen?

3) Ob er nicht zu beſagter zeit Eigenfelſen in ſeiner ſtube überfallen, und ihn niedergeworfen?

4) Ob er ihn nicht mit ſtricken gebunden, ihm auf den leib gekniet, und ihn mit dem tode bedrohet?

5) Ob ſolches nicht wenigſtens ſeine cameraden, und welcher von denſelben es gethan?

6) Ob nicht peinlich beklagter als ſolches von ihnen geſchehen, ſich dabey befunden?

7) Ob nicht inſonderheit peinlich beklagter bey dieſem überfall, daß ſie zugreifen ſolten, ſeinen cameraden zugerufen?

8) Ob er nicht Eigenfelſen, damit die andern ihn binden könten, gehalten?

9) Ob er auch nicht eine damals in Eigenfelſens ſtube geſtandene lade und daraus die im 5. artic. der peinlichen klage verzeichnete ſachen entwendet?

10) Ob nicht wenigſtens ſeine diebscameraden, und welcher von ihnen ſolches gethan?

11) Ob ſie nicht das gelt unter ſich getheilet?

12) Ob etwas, und was peinlich beklagter davon zu ſeinem antheil genoſſen, oder zu gewarten gehabt?

13) Was er allenthalben mehr dabey gethan, und ihm darum bewuſt ſey?

§. 1386.

Abtreibung der geburt.

Wegen abgetriebener geburt fragt man:

1) Ob nicht peinlich beklagte arzeney oder andere mittel ihrer leibesfrucht dadurch zu ſchaden, oder ſolche gar von ſich zu treiben, gebrauchet?

2) Ob ſie nicht inſonderheit zu dem ende terpentinöl zum öftern eingenommen?

3) Ob ſie nicht auch vermercket, daß, nach dem gebrauch ſolcher arzeney, ihre leibesfrucht ſchwach worden?

4) Ob ſie mit ſolchen mitteln, bis die frucht von ihr gegangen, fortgefahren?

5) Ob ſie nicht, als ſie dieſe arzeneien gebrauchet, daß das kind in ihr gelebet, vermercket?

6) Woran ſie ſolches verſpüret?

7) Was ſie allenthalben mehr dabey gethan, und ihr darum bewuſt ſey?

§. 1387.

Fragen wegen eines entleibung.

Ein todſchlags halber peinlich beklagter mag etwa alſo gefraget werden:

1) Ob nicht peinlich beklagter, als er am 24. jun. des abgewichenen 1748. jahres mit Peter Liebholden in ſtreit gerathen, ſeinen degen entblöſet, und damit ernannten Liebholden einen ſtich zugefüget?

2) Ob er nicht zuerſt den degen gezogen?

3) Ob nicht ſein vorwand, als ob der entleibte mit entblößtem degen auf ihn zugekommen, und er ohne gefahr ſeines lebens ihm nicht entweichen können, falſch und erdichtet?

4) Was er allenthalben mehr dabey gethan, und ihm darum bewuſt ſey?

§. 1388.

Fragen an einen dieb.

Bey dem gemeinen diebſtal fragt man:

1) Ob er ſich nicht zeithero des ſtehlens befliſſen, und zu einer diebsrotte gehalten?

2) Wer ſeine diebsgeſellen ſind?

3) Wie ſie heiſſen, und wie ſie anzutreffen?

4) Ob er nicht mit denſelben herumgezogen, und die leute hin und wieder beſtohlen?

5) Wen

5) Wen er eigentlich beſtohlen, und was er auf ſolche maſſe an ſich gebracht?

6) Ob er nicht inſonderheit am 7. december 1748. bey dem Windhauſen zu Tiefendorf die im 24. art. der peinlichen anklage bemeldte kleider und wäſche geſtohlen oder ſtehlen helfen?

7) Ob er nicht ferner in der nacht zwiſchen dem 6. und 7. jenner dieſes 1749. jahres bey doctor Heilbrunnen zu Althauſſen das im 44. art. der peinlichen klage verzeichnete gelt aus einer daſelbſt befindlichen lade dieblich entwendet, oder entwenden helfen?

8) Ob das von ihm geſtohlene nicht wenigſtens über 5. ducaten betragen?

9) Ob jemand, und wer ihm bey jeder deube (diebſtahl) behülflich geweſen?

10) Ob er nicht zu einer oder mehr deuben wenigſtens rath und anſchlag gegeben?

11) Ob er etwas, und was er von jedem diebſtahl zu ſeinem antheil genoſſen oder zu gewarten gehabt?

12) Ob nicht ſein vorwand, daß er die im 24. artic. der peinlichen klage bemeldte kleider und wäſche, von einem ihm unbekannten manne gekauft, der warheit zuwider?

13) Wo er mit dem ermanglenden hingekommen?

14) Was er allenthalben mehr dabey gethan, und ihm bewuſt ſey?

§. 1389.

Wäre ein gewaltſamer diebſtahl verübet, müſte der dieb alſo gefraget werden: Fragen an einen gewaltſamen dieb.

1) Ob er nicht bey ausübung des in der nacht am 14. nov. 1748. bey Joſt Heymüllern auf der Schmitte begangenen diebſtahls, geladen ſchießgewehr bey ſich gehabt?

2) Ob er nicht ſolches zu ausübung gegen diejenigen, ſo ſich ihm widerſetzen möchten, zu ſich genommen?

3) Ob nicht ſeine diebsgeſellen der lange Michel und lahme Peter geladen ſchießgewehr zu ſolchem ende bey ſich gehabt?

4) Ob nicht peinlich beklagter vorher gewuſt, und darein gewilliget, daß ſelbige ſolch gewehr und zwar in dergleichen abſehen damals mit zum diebſtal genommen?

5) Ob nicht auch peinlich beklagter und ſeine diebscameraden dergleichen mit ſich zu nehmen, in ſolchem vorſatz vorher abgeredet?

6) Ob nicht auch peinlich beklagter oder ſeine diebsgeſellen bey mehreren von ihnen ausgeübten diebſtälen geladen ſchieß- oder ander gewehr, und zwar in izt beſagter abſicht, bey ſich gehabt?

7) Ob nicht peinlich beklagter jedes mahl vorher gewuſt, und darein gewilliget, daß ſeine diebsgeſellen zu dem ende dergleichen mit ſich genommen?

8) Ob nicht auch unter ihnen vorher dies falls abrede genommen worden?

9) Wer diejenige von ſeinen diebscameraden geweſen, welche dergleichen gewehr, bey ausübung ieder deube bey ſich gehabt, und mit welchen er ein ſolches abgeredet?

10) Bey welchen diebſtählen eigentlich dergleichen gewehr geführet, und ein ſolches abgeredet worden?

§. 1390.

Fragen an einen wildprets dieb.

Ein wildpretsdieb wird folgender maſſen zu fragen ſeyn:

1) Ob nicht peinlich beklagter aus dem oberforſt Romrod, oder ſonſt aus den fürſtlichen Heſſen Darmſtädtiſchen gehegen, zu ein- oder mehrmalen, wildpret geſchoſſen oder gefället?

2) Ob er nicht inſonderheit den 10. auguſt. vorigen 1748ten jahres aus gedachtem oberforſt, die beym 40. und 41. artic. der peinlichen klage bemeldete hirſche und ſchweine geſchoſſen, gefället, oder auf andere art entwendet?

3) Was er eigentlich auf dieſe maſſe an wildpret entwendet und an ſich gebracht?

4) Ob iemand, und wer ihm bey ieder wildpretsdeube, behülflich geweſen?

5) Ob er nicht wenigſtens dazu rath und anſchlag gegeben, förderung und hülfe geleiſtet?

6) Ob er etwas, und was er davon zu ſeinem antheil genoſſen oder zu gewarten gehabt?

7) Ob nicht ſein vorwand, als ob er zu obgedachter zeit, zu keinem andern ende, als viehpartierer aufzuſuchen, mit der flinte aus, und in hohen wald gegangen, der warheit zuwider? ꝛc.

§. 1391.

Hat jemand anvertrautes gut unterſchlagen, gehen die marterfragen dahin: Fragen wegen anvertrauten guts.

1) Ob nicht peinlich beklagter von den eingenommenen ſteuergeltern etwas in ſeinen nutzen verwendet, und dergeſtalt ſelbige unterſchlagen?

2) Wie viel deſſen, was er auf ſolche maſſe an ſich gezogen, geweſen, und wohin er ſolch gelt gewendet?

3) Ob er nicht, bey ſeiner ergriffenen flucht, etwas von dergleichen geltern mit ſich genommen?

4) Wie viel deſſen geweſen?

5) Ob der gantze unterſchlag und veruntrauung ſich nicht wenigſtens auf 1000. fl. erſtrecke?

6) Wo er mit dem an ſich genommenen gelte hingekommen?

7) Ob nicht ſein vorwand, daß ihm das eingenommene gelt geſtolen worden, falſch und ertichtet?

8) Ob nicht allenfalls der diebſtal bey weitem ſo hoch ſich nicht erſtrecke, als er vorgegeben, und wie viel ihm eigentlich aus dem ſchrancke weggekommen?

9) Ob er nicht alſo zum wenigſten das übrige, ſo an der ſumma ermangelt, in ſeinen nutzen verwendet?

10) Was er allenthalben mehr dabey gethan und ihm darum bewuſt ſey?

§. 1392.

Hätte der urthelsverfaſſer zu viele fragen gemacht, führet der defenſor beſchwerde darwider, wie bey folgenden frageſtücken geſchehen. Es hatte nämlich ein pfarrer namens S. ſeine magt geehelichet; weil aber dieſe zu frühe niedergekommen war, ſollen der pfarrer und deſſen eheweib den anſchlag gefaſſet haben, das kind zu ermorden. Der urthels verfaſſer hatte folgende fragen gefaſſet, welche wir aber zuſammen gezogen mittheilen, geſtalten ſie annoch weitläuftig genug ſind. Menge der peinlichen marterfragen zu verhüten.

1) Ob nicht peinlich beklagter an dem am 18. januar. des 1740ten jahres von ſeinem eheweibe gebohrnen kinde wahrgenommen, daß es gelebet?

2) Ob er nicht an demſelben, als er es von mutterleibe genommen, geſehen, daß es ſich gereget?

3) Ob er nicht an dem kinde gemercket, daß es den kopf beweget?

4) Ob er nicht an dem kinde bemercket, daß es arm und beine beweget?

5) Ob nicht alſo peinlich beklagter an dem kinde, daß es noch lebe, wahrgenommen?

6) Ob er nicht gewuſt, daß die nabelſchnur verbunden werden můſſe?

7) Ob er nicht gewuſt, daß ein kind, wenn die nabelſchnur nicht verbunden wird, durch die verblutung ums leben komme?

8) Ob er alſo nicht, in der abſicht, daß das kind ſterben möge, die nabelſchnur unverbunden gelaſſen?

9) Ob nicht peinlich beklagter dem kinde, ehe er es über die ſchůſſel geleget, den hals umgedrehet, und das genicke gebrochen?

10) Ob er dieſes nicht vorher gethan, ehe er das kind in den waſſertopf geſtecket?

11) Ob nicht peinlich beklagter gewuſt, daß dem kinde, wenn er es mit dem kopf in den waſſertopf auf die maſſe ſteckte, der gantze leib auf dem kopf liege, das genick des kindes eingedruckt werde?

12) Ob er nicht gewuſt, daß das kind im waſſertopf erſticken můſſe?

13) Ob er nicht alſo das kind in der abſicht in den waſſertopf geſtecket, damit ihm das genick eingedrůcket werden möge?

14) Ob er nicht das kind mit dem kopf hart in den waſſertopf geſtoſſen?

15) Und ſolches in der abſicht gethan, daß er das kind umbringen möge?

16) Ob er nicht alſo das kind in der abſicht in den waſſertopf geſtecket, damit es erſticken möge?

17) Ob alſo nicht ſein vorgeben, daß er es deswegen in den waſſertopf gethan, damit die nabelſchnur rein werden möge, falſch und erdichtet ſey?

18) Ob er nicht vielmehr geſtehen můſſe, daß er dem kinde vorſetzlicher weiſe das genicke eingedrucket?

19) Ob nicht peinlich beklagter geſtehen můſſe, daß er es vorſetzlicher weiſe erſticket habe?

20) Ob

20) Ob er nicht das kind am kopf verwundet?

21) Womit es geſchehen?

22) Ob es nicht mit einem meſſer oder einem andern dergleichen ſcharfen werckzeuge geſchehen?

23) Ob er nicht auch dem kinde einen oder mehrere ſchnitte oder ſtiche gegeben?

24) Ob er nicht dem kinde an der ſtirn über dem lincken auge einen ſchnitt gegeben?

25) Ob er nicht auch dem kinde zween ſchnitte über dem oſſe ſincipitis ſiniſtro gegeben?

26) Womit er dieſe ſchnitte oder ſtiche dem kinde zugefüget?

27) Ob es nicht mit einem meſſer geſchehen? oder was er ſonſt darzu gebraucht?

28) Ob er nicht die an dem kinde befindliche tumores, fracturas und extravaſationes ſanguinis verurſachet?

29) Auf was art und weiſe er ſolche verurſachet?

30) Ob ſie nicht daher entſtanden, daß er das kind auf den kopf geſchlagen?

31) Womit er das kind auf den kopf geſchlagen?

32) Ob er nicht das kind an etwas angeſtoſſen, oder geworfen, oder gedrucket?

33) Ob er nicht dem kinde einen ſchlag auf das lincke bäckgen gegeben?

34) Womit es geſchehen?

35) Ob er nicht dem kinde auch einen ſchlag oder ſtoß auf das os frontis gegeben?

36) Womit es geſchehen?

37) Ob er nicht dem kinde auf der bruſt, und zwar auf der lincken ſeite, noch einen ſchlag oder ſtoß gegeben.

38) Womit es geſchehen?

39) Ob er nicht des kindes bruſt zuſammen gedrücket, und es alſo erſticket habe?

40) Ob er nicht geſtehen müſſe, daß er es gewaltſamer hand umgebracht?

41) Ob er nicht alſo geſtehen müſſe, daß er das kind mit vorſatz umgebracht?

42) Wer p. bekl. zu dieſem kindermord rath und that gegeben?

43) Ob

43) Ob ihm nicht ſein eheweib die peinlich mitbeklagte darzu anſchläge gegeben?

44) Worinnen ſolche beſtanden?

45) Ob nicht peinlich beklagtens eheweib, da er das kind umgebracht, dasjenige, was er mit dem kinde vorgenommen, gewuſt?

46) Ob ſie damit zufrieden geweſen?

47) Was ihm noch ſonſt von dieſer that bewuſt?

I.

Folter dauret jeweilen über 1. ſtunde.

Wo die vielheit der thaten die vielheit der fragen erfordert, leidet die regel, daß die folter nur eine ſtunde dauren dürfe, ihren abfall. Wie denn auch **Gottfried Barth** im hodegeta cap. 6. bl. 966. einer über zwo ſtunden gedauerten marter erwehnet. Siehe **Tobias Barthen** diſſ. 290.

§. 1393.

Abfaſſung des urthels, darinne die marterfragen enthalten.

Wie iſt aber das urthel, worinne die marterfragen vorgeſchrieben werden ſollen, klüglich abzufaſſen, damit bey deſſen eröfnung etwa kein fehler unterlaufe, und der grad der peinlichkeit dadurch dem peinlich beklagten zu ohren komme? Man hat folgende art, das urthel abzufaſſen, für gut befunden:

In peinlichen ſachen des hochgräflichen N. N. beſtellten fiſcalis, peinlichen anklägers an einem, Frantz Knipperdollings, aus Jericho, peinlich beklagtens am andern theile, erkennen, hochgräfliche peinliche richter und ſchöppen, auf erhobene peinliche articulirte anklage, erfolgte antwort, geführten beweiß und gegenbeweiß, ſowohl was peinlich beklagter zu ſeiner entſchuldigung in ſchriften übergeben, auch ferneres verfahren, für recht:

Daraus ſoviel zu befinden, daß wider peinlich beklagten, des beſchuldigten, geſtandenen und wiederufenen groſſen bey Peter Veiten begangenen diebſtals halber, „ zuförderſt mit der peinlich„ keit auf art und weiſe, wie hiernächſt beſonders vorgeſchrieben „ worden, billig zu verfahren“, und er dadurch zum geſtändnis der wahrheit zu bringen; worauf in der ſache ferner ergehet, was recht iſt. Von rechts wegen. Urkundlich mit unſerm inſigel beſigelt.

Ent-

Entſcheidungsgründe.

Wird Frantz Knipperdolling aus Jericho, beſchuldiget, daß er den 1ten auguſt 1741. abends um 8. uhr in Peter Veitens zu Berſaba haus gegangen, herberge geſuchet, ſich eine ſtreu machen laſſen, des nachts vor 12. uhr aber dem wirthe ein unterm bette geſtandenes käſtgen, in welchem, auſſer den einige zeit hernach im langen getreyde mit dem käſtgen wieder gefundenen briefſchaften, nach des beſtohlenen eidlicher auſſage ad protocollum no. 2. vol. I. die ſumme geltes von 420. fl. geweſen, dieblich entwendet, und ſich damit fortgemachet; hat auch peinlich beklagter vol. I. num. 18. anfänglich auſſer gericht, und dann num. 19. gerichtlich dieſen diebſtal mit umſtänden ad protocollum geſtanden, den notarium Bileam aus Jericho, und ſchindern von Berſaba, als mitſchuldige, und daß ſie ihn zum diebſtal verführet, auch erſterer denſelben verüben helfen, und ihm etwa 15. bis 20. fl. davon zu theil werden laſſen, angegeben, nichts deſtoweniger aber bey der antwort auf die articulirte klage no. 24. vol. II. von der gantzen ſache nichts wiſſen wollen, ſondern ſein geſtändnis widerrufen.

Ob nun wohl die vom peinlichen ankläger angegebene indicia von der wichtigkeit, daß ſie eine peinlichkeit würcken könten, nicht geachtet werden dürften, indem ſie nach masgebung der zeugenauſſagen vol. II. n. 48. darauf alleſamt hinaus lauffen, daß eines theils Knipperdolling einen dergleichen ſtock, wie in des beſtohlnen hauſe nach dem diebſtal gefunden worden, vorhin bey ſich gehabt, und mit ins haus gebracht haben, andern theils gedachter Knipperdolling derjenige mann, den die zeugen vorhin zu Berſabe und in der herberge geſehen, ſeyn, er auch mit dem notario Bileam einige zeit hernach auf dem wege nach Berſaba von dem diebſtal geredet, und ſich darzu bekennet haben ſoll, gleichwohl es möglich ſeyn kan, daß nicht nur ein ſtock dem andern, ſondern auch ein menſch dem andern gleich ſiehet, mithin die zeugen in der perſon einen irrthum begehen, dieſes letztere aber um ſo wahrſcheinlicher wird, nachdem Carl Ajana no. 4. vol. I. ſummariſch ausgeſaget, daß peinlich beklagter um eben die zeit, als er in Berſaba im wirthshauſe dem angeben nach geweſen, nebſt

dem notario Bileam bey zeugen in ſeinem hauſe ſich aufgehalten, und wenn gleich dieſer zeuge no. 56. vol. II. ſich des eigentlichen tages bey der eidlichen verhör nicht mehr erinnern will, derſelbe dennoch den dienſtag, auf welchen der 1. aug. gefallen, und zum merckzeichen den umſtand, daß des notarii Bileams tochter den tag ins kindbett gekommen, angiebet, dem allen auch noch beytritt, daß nach des defenſionalzeugens Antons auſſage n. 54. vol. II. peinlich beklagter gedachten tages, nebſt dem notario Bileam, abends um 6. uhr zu Jericho, mithin an einem gantz andern orte geweſen; bey welchen umſtänden denn denſelben auch ſein gethanenes geſtändnis und deſſen wiederruf nicht ſonderlich zu graviren ſcheinet, nachdem daſſelbe mit obigen anführen nicht zuſammen ſtimmet, und noch über dieſes einige dem anſehen nach unwarſcheinliche andere umſtände, beſonders, daß der notarius Bileam, in dem Veitiſchen hauſe, in welchen doch der beſtohlene nur den Knipperdolling geſehen haben will, mit geweſen ſeyn ſoll, in ſich faſſet;

Dennoch aber und dieweil alle abgehörte zeugen bey ihrem geleiſteten eide auſſagen, daß der ſtock derjenige ſey, den peinlich beklagter mit in die herberge gebracht, auch allerſeits darauf beharren, wie ſie ſich in der perſon nicht irreten, beſonders aber die Marin die zwiſchen dem notario Bileam und peinlich beklagten auf dem wege nach Berſaba gefallene, und confeſſionem delicti in ſich haltende reden bey ihrem eide wiederholet, folglich menſchlichen umſtänden nach nicht anders zu vermuthen, als daß peinlich beklagter den diebſtal verübet, zumahl, da Carl Ajana ſein vorgeben, daß jener den 1ten auguſt. abends in ſeinem hauſe geweſen, in anſehung des tages eidlich zu erhalten, ſich nicht getrauet, auch andere deshalb abgehörte zeugen, daß peinlich beklagter den tag in Jericho geweſen, nicht auſſagen können, zu dem die im protocoll. no. 5. vol. I. angegebene umſtände, daß Knipperdolling eben den abend vor jemanden in Jericho die muſic geholet, und mit in der ſtadt herumgezogen, ſich nicht veroffenbaren wollen, ſondern inhalts der auſſage art. no. 16. d. vol. I. ein gantz anderer tag benennet wird, ferner der zeuge Anton es gar wohl möglich hält, daß peinlich beklagter von Ziglag aus zwiſchen 6. und 8. uhren zu Berſaba ſeyn können, das haubtwerck aber auf das ſchon

einmal gethane, und hernach wiederrufene geſtändnis ankömmt, als welches bey bewandten umſtänden für qualificirt zu achten, ſonderlich, da beyſammen ſtehen kan, daß der notarius Bileam mit in das Veitiſche haus gegangen, und ſeine perſon bis zur zeit des ausgeübten diebſtals verborgen gehalten, ſolchem nach, und da confeſſio eiusque reuocatio an ſich zur peinlichkeit hinreichet, hier aber noch andere gravirliche umſtände ex depoſitionibus teſtium dazu kommen, peinlich beklagter, in anſehung der magnitudinis furti, welche leib- und lebensſtrafe nach ſich ziehet, die tortur nicht füglich vermeiden kan; ſo iſt im urthel darauf billig die abſicht gerichtet worden, „ mithin derſelbe zuförderſt nochmals „ in güte, jedoch in gegenwart des ſcharfrichters mit ſeinen zur „ peinlichkeit gehörigen inſtrumenten, mittelſt verwarnung, daß „ er ſeinem leibe durch ferneres leugnen keine unnöthige marter „ zuziehen möge, zum bekenntnis der reinen warheit aufs beweg„ lichſte zu ermahnen, “ und dabey alles ernſtes zu befragen:

1) Ob er nicht am 1. auguſt 1741. abends, in der abſicht zu ſtehlen, in Peter Veitens haus gegangen, und geherberget?

2) Wer in ſolcher abſicht mehr mit ihm dahin gegangen?

3) Ob er nicht ſeine abſicht würcklich ins werck geſetzet?

4) Und ein unter dem bette in der ſtube ſtehendes käſtgen mit gelt und briefſchaften dieblich entwendet?

5) Wer ihm darzu behülflich geweſen?

6) Wie und auf was weiſe das käſtgen aus dem hauſe gebracht worden?

7) Wohin ſelbiges gebracht worden?

8) Ob peinlich beklagter das gelt allein behalten? oder

9) ob er nur einen theil davon bekommen, und wie viel?

10) Wer das übrige gelt empfangen?

11) Wie das käſtgen mit den briefſchaften wieder ins lange getreyde gekommen?

12) Wer peinlich beklagten zu dieſem diebſtal rath und anſchlag gegeben?

13) Was ieder mitſchuldiger, mithin auch beſonders peinlich beklagter, eigentlich bey dieſem diebſtal gethan?

Daferne aber gedachter peinlich beklagter nichts deſto weniger bey ſeinem halsſtarrigen leugnen beharren ſolte; ſo iſt derſelbe

dem ſcharfrichter dergeſtalt zu untergeben, daß er ihn mag ausziehen, zur leiter führen, erſt die daumenſtöcke, und dann die beinſchrauben anlegen, auch damit zu ſchrauben, und, da dieſes noch nicht fruchtet, ihn auf die leiter ſpannen: wobey peinlich beklagter über obige umſtände nochmals alles ernſtes zu befragen, und ſeine auſſage, auch, wie er ſich dabey geberdet, getreulich niederzuſchreiben, hiernächſt aber, und wenn ihm ſein bekenntnis des andern oder dritten tages darauf an gerichtsſtelle in beyſeyn der gerichtsperſonen von punct zu punct wieder vorgeleſen worden; ſind die acta zu faſſung eines endlichen urthels anderweit in ein rechtscollegium zu verſchicken.

§. 1394.

Unterricht, welchen allenfalls der richter und der ſcharfrichter wegen der folter zu beobachten haben.

Allermaſſen ein ieder richter dahin ſehen muß, damit einem peinlich beklagten nicht zuviel geſchehe; und er ſich nicht blos auf den ſcharfrichter verlaſſen darf; ſo iſt bey der vorzukehrenden marter folgendes genau zu beobachten:

I.

1) Nach einlangung des urthels iſt dem peinlich beklagten in der ordentlichen peinlichen gerichtsſtube vom inhalt deſſelben, bis auf die worte:

iſt er dem ſcharfrichter dergeſtalt zu übergeben ꝛc. ꝛc.

eröfnung zu thun.

2) Wird er ernſtlich zum geſtändnis in güte ermahnet.

3) Iſt derſelbe, wo er nichts geſtehet, ins gefängnis wieder zu bringen, mit dem bedeuten, daß er eheſtens gemartert werden ſolle.

4) Der richter verſigelt indeſſen das peinliche urthel.

5) Wird ein tag zur marter angeſetzt.

6) Des endes der ſcharfrichter vorgefordert und ihm bedeutet wird, ſich nebſt einem oder 2. knechten bereit zu halten.

7) Muß am anbezielten tage der gerichtsknecht den peinlich beklagten an die gerichtsſtelle bringen.

8) Wird derſelbe losgeſchloſſen nach beſchehenem vorhalt aus den acten zum geſtändnis ernſtlich ermahnet.

9) Sind ihm darauf die im urthel enthaltene fragſtücke vorzuleſen, und wird deſſen antwort darauf niedergeſchrieben.

10) Nimmt

10) Nimmt der richter auf den läugnungsfall noch eine gütliche ermahnung vor.

11) Fruchtet dieſe nicht, befiehlt man dem gerichtsknecht den peinlich beklagten in die marterkammer zu bringen.

12) Derſelbe wartet alsdann mit dem peinlich beklagten, bis das peinliche gericht ſich in die marterkammer verfüget.

13) Darauf führet er ſolchen, nach erhaltenem befehl, hinein.

14) Wird zuförderſt dem ſcharfrichter das original urthel zum durchleſen gezeiget.

15) Ermahnet der richter den peinlich beklagten nochmals, in güte zu bekennen.

16) Wird er darauf dem ſcharfrichter übergeben.

17) Bedeutet man den peinlich beklagten, ſo bald er bekennen wolte, dürfte er nur ein zeichen geben.

18) Der ſcharfrichter muß, ſich grimmig anſtellend, auf ihn losfahren, und ihm vorſtellen, wie er ſolcher geſtalt mit ihm verfahren und ihn ſchrauben werde, daß er ihn ſchon zum geſtändnis bringen wolle.

19) Lieſet der richter dem peinlich beklagten die fragſtücke nochmals vor.

20) Bezeiget ſich der ſcharfrichter ſehr grimmig, fähret mit ungeſtüm auf ihn zu, und leget alle ſeine gewöhnliche und ungewöhnliche werckzeuge vor.

21) Abſonderlich zeiget er ihm die leiter, als ohne welche weder eine territion noch eine würckliche folter vorgenommen werden kan.

22) Neben der leiter wird eine ſchoßbanck geſetzet, um die peinliche werckzeuge und die kleider des peinlich beklagten darauf zu legen.

23) Maulſchellen darf der ſcharfrichter dem peinlich beklagten nicht geben, noch weniger abergläubiſche träncke ihm reichen.

24) Derſelbe ſtellet ſich, als wolle er den peinlich beklagten angreiffen, gehet aber wieder zurück.

25) Er fähret nochmals mit ungeſtüm auf ihn los.

26) Iſt nun die verbal territion nur erkannt, hat es hierbey ſein bewenden.

27) Soll der peinlich beklagte nur realiter geſchreckt werden,

alsdann greiſt ihn der ſcharfrichter würcklich an, und bedrohet ihn beſtändig, wie er ihn arbeiten wolle.

28) Weiter ziehet er ihn gantz aus, auch das hemde, ſchuhe und ſtrümpfe.

29) Vorher bindet er ihm einen ſchurtz um den leib, ſo vom nabel bis an die knie gehet.

30) Einem weibsbild wird der ſchurtz über den brüſten angebunden.

31) Hierauf führet er ihn zur leiter.

32) Redet ihm nochmals zu, und zeiget ihm ſein werckgezeug abermalen.

33) Alsdann ſetzet er den peinlich beklagten (auf den marterſtuhl,) oder einen ſproſſen der leiter, (oder die ſchoßbanck.)

34) Ziehet das ſeil durch einen ſproſſen der leiter hinterwärts, und bindet ihm die hände auf den rücken, und

35) leget ihm die daumſtöcke an.

36) Jeder daume kömmt in die hölung der daumſtöcke,

37) Alſo, daß nicht die ſpitzen der daumen, ſondern das zweyte gelencke wohl gefaſſet werde.

38) Damit das geblüte nicht verſtocke, muß der ſcharfrichter öfters lüften.

39) Es muß nach und nach zugeſchraubet und wieder gelüftet werden.

40) Endlich wird völlig zugeſchraubet, und ſodann höret man mit den daumſtöcken auf.

41) Dieſe müſſen nicht zu ſcharf ſeyn, damit ſie nicht einſchneiden, ſondern nur quetſchen.

42) An die zehen leget man die daumſtöcke nur auſſerordentlich.

II.

Vom andern grade.

43) Zuförderſt wird dem peinlich beklagten eine ſo genannte pfeiffe in den mund gethan, oder eine birn ins maul geſchraubet, um das ſchreyen zu verhindern.

44) Hierauf nimmt der ſcharfrichter die ſpaniſchen ſtiefeln oder beinſchrauben zur hand.

45)

45) Das unterſte gleiche eiſen kömmt auf die dicke wade, das holtz aber auf das ſchienbein.

46) Hiervon werden die waden und ſchienbeine zwar blau und braun, doch iſt dahin zu ſehen, daß es nicht blute.

47) Vollblütige leute, wenn ſie zu bluten anfangen, muß der ſcharfrichter gleich ſchmieren.

48) Die ſtiefeln dörfen nicht zu ſehr ausgekerbet ſeyn, damit ſie nicht einſchneiden, ſondern nur quetſchen.

49) Der peinlich beklagte wird auf die leiter geleget, und ſind ihm alsdann die ſtiefeln anzuſchrauben.

50) Die füſſe des peinlich beklagten müſſen alſo in die leiter gebunden werden, daß er nicht darauf ſtehe, ſondern die füſſe müſſen hangen.

51) Sobald der ſcharfrichter zu ſchrauben angefangen, lüftet derſelbe, damit das geblüte nicht verſtocke.

52) Er klopfet auch auf das aufs ſchienbein geſchraubte holtz mit einem ſchlüſſel oder dem ſpanner.

III.

Vom dritten grade.

53) Fruchten die ſtiefel nicht, ſpannet der ſcharfrichter den peinlich beklagten auf die leiter, und ſchraubt die ſtiefeln wieder an.

54) Der ſtrick, womit die hände des peinlich beklagten zuſammen gebunden, wird oben an den hacken, ſo am kloben herunter hanget, eingehäckelt, und der peinlich beklagte vermittelſt des andern endes der in rädern gehenden ſtricke hinaufgezogen.

55) Die auf den rücken zuſammen gebundene hände werden verkehrt über den kopf gezogen.

56) Der peinlich beklagte iſt vorher mit den ſchenckeln an die leiter feſte unten anzubinden.

57) Aufgezogen bleibet er eine halbe oder gantze viertel ſtunde hangen. Der ſcharfrichter läſſet ihn 2. bis 3. ſproſſen wieder herunter.

58) Beym aufziehen muß der ſcharfrichter acht geben, daß die hände an einem ſproſſen nicht hangen bleiben.

59) Er klopft jeweilen an die ſpaniſchen ſtiefeln.

60) Hat man einen nicht gar zu ſtarcken peinlich beklagten, wird

wird ihm ein ſtrick unter den armen hergezogen, man häckelt ſolchen ein, um die marter zu erleichtern.

61) Ein verleumder menſch aber kan an den ſchenckeln losgebunden, und die beine mit gewichten oder ſteinen, die man an die füſſe hänget, beſchweret, auch die leine, woran er hänget, etliche mal angezogen werden.

62) Einen nicht ſo ſehr verruchten miſſethäter, der während der marter etwa ohnmächtig oder ſchlafend wird, ermuntert man mit angeſtecktem ſchwefelholtze, ſo man ihm unter die naſe hält.

IIII.

Von vergröſſerung des dritten grads.

Vergröſſerung der marter.

63) Ein verleumder übelthäter wird mit federkielen, ſo in ſchwefel getaucht und angeſteckt ſind, an den ſchultern, nicht aber auf den brüſten, gebrannt.

64) Man nimmt auch wohl ein pflaſter von ſchwefel, klebt es auf die ſchultern und ſteckt es an.

65) Oder man bewirft ihn mit einem pechknaul von hanf und pech einer hand dick gemacht, und zündet es an.

66) Ueber dies nimmt der ſcharfrichter, nach befinden des richters, ein haarſeil, etwa 2. finger dicke, an deſſen beyden enden ein knebel, und ziehet mit ſeinem knecht ſolches dem peinlich beklagten unter den armen und beinen her.

V.

Vom ſchnüren.

Vom ſchnüren.

67) Wo die banden oder ſchnüre beym erſten grade gebräuchlich, werden hänſene leinigen, etwa 9. faden dicke, übers handgelencke nach dem ellnbogen zu angemacht, und iſt von beyden ſeiten das fleiſch mit hin und herziehen zuſammen zu kneipen.

68) Soll es aber weiter gehen, muß der ſcharfrichter und ſein knecht die ſchnur nicht über die zuſammen gebundene arme einmal übers andere herum ſchlingen, und darmit kneipen, ſondern ſie haben, gegen einander ſtehend, ſtarck hin und wieder zu kneipen, als wenn ſie ſägeten.

69) Es ſind 3. riegel oder reifen zu ſchnüren.

70) Die

70) Die ſchnürung darf kein gelencke treffen, ſondern ſie gehet vom handgelencke bis an ellenbogen.

71) Auſſerordentlich gehet die ſchnürung auch über den ellenbogen an den dicken beinen vor.

VI.

Was ſonſt zu beobachten?

72) Sobald der peinlich beklagte bekennen will, muß, auf zuwincken des richters, der ſcharfrichter ihn loslaſſen. Der richter legt die ſanduhr nieder, und der peinlich beklagte tritt vor den tiſch des richters.

73) Paſſiret das geſtändnis nicht, fähret der ſcharfrichter fort.

74) So bald er geſtehet, wird inne gehalten, und ihm die regiſtratur vorgeleſen.

75) Dieſe wird in 4. ſpalten getheilet, und alſo ins reine gebracht:

Bey der güte auf den 1. artic. S. Nein.	Beym daumeſtöcken über den 1. articul S. Nein.	Beym beinſchrauben über den 1. articul S. Nein.	Bey der ſpannung auf die leiter über den 1. art. S. Ja.

§. 1395.

Allermaſſen aber verruchte diebe die ordentliche folter nichts achten; ſo findet man doch, daß die ſo genannte Bambergiſche marter von guter würckung ſey. Denn als ein verleumder dieb aus Jena, namens **Erdmann**, das daſige amt erbrechen und die darinne verwahrte anſehnliche hinterlegte gelter ſtehlen helfen, gleichwol er ſich aufs läugnen gelegt und die folter ausgeſtanden hatte, inzwiſchen ein mitſchuldiger, namens **Müller**, aus dem Braunſchweigiſchen ausgeliefert wurde, und denſelben aufs neue ſehr verdächtig machte, beliebte der herr hertzog Wilhelm Henrich zu Sachſen Eiſenach die Bambergiſche ſcharfe frage an ihm durch den Erfurtiſchen nachrichter vollſtrecken zu laſſen, welcher keine 20. karbatſchen ſtreiche brauchte, um ihn zum bekenntnis zu bringen. Von der Bambergiſchen folter.

§. 1396.

Das verfahren hierbey veroffenbaret ſich aus folgendem urthel:

„ Daß peinlich beklagter auf den hierzu beſonders zu verfer„ tigenden höltzernen bock, wofern er in güte über obige fragen nicht „ geſtehen wolte, mit anhabenden camiſol oder bruſtlatz nüchtern zu „ ſetzen, an händen und füſen in die **krümme**, daß er ſich nicht „ bewegen kan, zu ſchlüſſen und zu feſſeln, ſodann mit der dazu „ beſonders verfertigenden karbatſche und zwar mit langſamen „ ſchlägen der anfang zu machen, bey beharrlichen läugnen da„ mit auf dreyſig, vierzig, funfzig bis achtzig ſchlägen mehr oder „ weniger, (per interualla) iedoch daß der nachrichter etwas inne „ halte, fortzufahren, worbey es ſodann vors erſtemal ſein be„ wenden hat, und peinlich beklagter in ſein voriges gefängnis „ zu bringen, auch deſſen rücken, wo es nötig, mit der hierzu be„ ſonders gefertigten ſalbe zu ſchmieren. Nach ablauf 2, 3. oder „ 4. tagen iſt derſelbe an ordentlicher gerichtsſtelle über die mar„ ter fragen wieder zu vernehmen, und wofern er auf ſeinem läug„ nen verharret, wiederum, wie vorhin, auf den bock zu ſetzen „ und zuſammen zu feſſeln, der rücken zu entblöſen, und mit ſpis„ ruthen von haſelſtauden ſehr langſam und nach einigem ſtille „ halten, mit 8, 15, 20, 30. bis 40. ſtreichen auszuhauen, wor„ bey es dann ſein bewenden hat, und weiter wider denſelben, „ vorkommenden umſtänden nach, nichts vorzunehmen.

I.

Im anbinden des peinlich beklagten an den bock ſteht die gröſte kunſt, damit nämlich alle nerven dadurch in eine ſpannung kommen.

II.

Müſſen die ſtreiche des nachrichters einer an den andern kommen. Dürfen ſolche nicht zu geſchwinde auf einander treffen, weil ſonſt die empfindung am körper vermindert wird.

III.

Würde gleichfalls die heftige empfindung wegfallen, wenn nicht der nachrichter ieweilen inne hielte, als ob er ruhete.

IIII.

Ohne landesherrſchaftlichen befehl erkennen die facultäten auf dieſe marter nicht.

V.

Nicht minder ſprechen ſie auf das ſtirnband, den halskra-

gen

gen und das Mecklenburgiſche inſtrument nicht; es wäre dann alſo verlangt worden.

§. 1397.

Beharret der peinlich beklagte beym läugnen, ſo, daß die bloſe vorſtellung des ſcharfrichters zu erkennen wäre; wird im urthel alſo geſetzt: Urthel wegen wörtlichen ſchreckung mit der folter.

In peinlichen ſachen des fürſtlich Heſſiſchen fiſcals, amts-anklägers an einem, N. N., aus N., peinlich beklagtens am andern theil, wird auf erhobene peinliche anklage, geführten beweiß und gegenbeweiß, auch ferneres einbringen hiermit zu recht erkannt: daß wider peinlich beklagten mit der peinlichkeit, nach der art und weiſe, wie hiernächſt vorgeſchrieben, nicht unbillig zu verfahren. V. R. W.

Entſcheidungsgründe.

Iſt peinlich beklagter angeſchuldiget worden, was maſſen er mit N. N. ehebruch getrieben, und er deſſen nicht geſtändig ſeyn wollen, ſondern hat zu ſeiner entſchuldigung angeführet, als ob er bey warmen ſonnen tagen, ſo wohl auch ſonſten, zumalen, wenn er einen hitzigen trunck gethan, wie damals geſchehen, da er des begangenen gegen ſeine wirthin ſich gerühmet haben ſolte, nicht allemal bey ſinnen ſey, und nicht wiſſe, was er rede, auch bey N. N. ſich nicht ausgewieſen, daß ꝛc. Dennoch aber, dieweil peinlich beklagter der that, auf befragen des gerichtſchreibers in der gerichtsſtube, wiewohlen ohne beyſeyn richter und ſchöppen, mit allen umſtänden frey und ungezwungen, wie ſeiner wirthin ꝛc. geſtändig geweſen; Deſſen entſcheidungsgründe.

So erſcheinet dannenhero ſo viel, daß peinlich beklagter N. N. für unſchuldig nicht zu achten: daferne er nun ſein geſtändnis richtiger zu thun, ſich ferner verweigern ſolte, ſo iſt er dem ſcharfrichter vorzuſtellen, und vermittelſt deſſen, als ſolte und wolte er ihn angreifen, iedoch noch zur zeit unangegriffen, zu befragen:

1) Ob er nicht am verwichenen Johannisfeſte zu N. geweſen, und bey N. N. eingekehret ſeye?

2) Ob er nicht nachmittags mit N. N. eheweibe in ihren garten auſſerhalb der ſtadt gelegen?

3) Ob nicht in ſolchem garten ein mit fenſterladen und einer wohlverwahrten thüre verſehenes luſthäusgen ſtehe?

4) Ob er nicht mit N. N. eheweibe ſich darein verſchloſſen, und unzucht getrieben habe?

5) Ob er nicht folgenden tages darauf, als er von N. N. abſchied genommen, und in abweſenheit des mannes mit ihr in der obern ſtube alleine geweſen, nochmals fleiſchliche unzucht und ehebruch mit ihr verübet? Wenn nun ſeine auſſage und wie er ſich dabey geberdet, mit fleiß, inmaſſen zu beſchehen, zu den acten verzeichnet, und mit dieſen hinwiederum verſchicket wird, ſo ergehet in der ſache ferner, was recht iſt.

§. 1398.

Erkenntnis auf die würckliche ſchreckung.

Iſt aber auf die würckliche ſchreckung (territionem realem) zu ſprechen, geſchiehet dieſes alſo:

Daß peinlich beklagter für unſchuldig nicht zu achten, dafern er nun ſein geſtändnis richtiger zu thun, ſich ferner verweigern ſolte, iſt er dem ſcharfrichter dergeſtalt zu untergeben, daß er ihn mag ausziehen, zur leiter führen, die zur peinlichkeit gehörige inſtrumente vorzeigen, iedoch, daß es dabey verbleibe, und mit peinlich beklagtem für dieſesmal weiter nichts vorgenommen werde, wobey er denn mit allem ernſt zu befragen:

Ob er nicht ꝛc.

Wenn nun ſeine urſicht, und wie er ſich dabey geberdet, mit fleiß, inmaſſen zu beſchehen, zu den acten verzeichnet, und mit dieſen hinwieder verſchicket wird, ſo ergehet ferner in der ſache, was recht iſt.

§. 1399.

Was die wörtliche und die würckliche ſchreckung ſey?

Durch die wörtliche bedrohung mit der folter verſtehe ich dieſes: daß, wenn der peinlich beklagte in die marterkammer gebracht, und daſelbſten ihm der ſcharfrichter mit allem ſeinem werckgezeuge, als ſolte und wolte er ihn angreifen, vorgeſtellt wird, peinlich beklagter ſich auch auf den marterſtuhl niederſetzen muß, iedoch es hierbey ſein bewenden habe. Die würckliche bedrohung mit der folter aber (territio realis) heiſſet: wenn über oben angeführtes der ſcharfrichter ihn endlich auch angreiffet, bindet, entkleidet, ihm die daumenſtöcke anleget, iedoch damit nicht zuſchraubet.

I. In

I.

In geringern verbrechen wird auf die ſchreckung erkannt. Jeweilen wird bey groſen verbrechen, wo der peinlich beklagte vieles vor ſich hat, auch nur auf eine ſchreckung geſprochen. Wenn ſolche ſtatt hat.

II.

Die urjicht iſt bey der würcklichen ſchreckung auch nöthig, kan aber des andern tages gleich vorgenommen werden. Urjicht.

§. 1400.

Zuweilen wird auf den erſten grad nachſolgender maſſen erkannt: Erkenntnis auf den erſten grad, mit ſchnüren.

rc. rc. Daferne er nun rc. iſt er dem ſcharfrichter dergeſtalt zu untergeben, daß er ihn mag ausziehen, zur leiter führen, die zur peinlichkeit gehörigen inſtrumente vorzeigen, die daumenſtöcke anlegen, und damit zuſchrauben, (auch da dieſes nicht fruchtet, mit den ſchnüren den anfang machen) iedoch, daß es dabey verbleibe, und mit peinlich beklagten vor dieſesmal nichts weiter vorgenommen werde, worbey er denn mit allem ernſt rc.

Wenn nun ſeine urjicht rc.

I.

Die ſchnüre ſind im reich nicht durchgängig gebräuchlich. Wo man alſo bey der marter von den ſchnüren nichts weiß; bleibet dasjenige, ſo in dieſem urthel davon ſtehet, weg. Auf die ſchnüre wird beym erſten grad nicht allenthalben erkannt.

II.

Sind mehrere zu foltern; fängt man mit dem ſchwächſten an, und zwar mit dem weibe, dem ſohn rc. Weñ mehrere zu folt.

III.

Will man einen foltern laſſen, ſo muß ein ſolches verbrechen vorhanden ſeyn, welches wenigſtens eine leibesſtrafe nach ſich ziehet. Anbey werden hinreichende anzeigungen erfordert. Ueber dies muß das corpus delicti berichtiget ſeyn. Wenn man auf die folt. ſprechen könne?

IIII.

Auf eine auſſerordentliche folter, als die Bambergiſche, darf ein richter ohne ausdrücklichen befehl des landesherrn nicht ſprechen. Auſſerordentliche folter.

V.

Zu frühe nimmt man ſolche in der marterkammer in gegenwart des peinlichen richters und zwener ſchöppen vor. Eine güt- Zeit und umſtände dabey.

 liche

gütliche verhör gehet vorher. Mangelt noch etwas an der angefangenen marter, wird ſolches ohne wiederholte anlegung der daumenſtöcke gebührend vollſtrecket.

§. 1401.

Andere grad der folter nach Sächſiſcher ausdrückung.

Beym andern grad der peinlichkeit, da die ſchärfe ziemlicher maſſen nach Sächſiſcher art zu erkennen, iſt der inhalt dieſer:

ꝛc. ꝛc. Daferne er nun ꝛc. iſt er von dem ſcharfrichter ziemlicher weiſe anzugeifen, wobey er denn mit allem ernſt ꝛc. ꝛc.

Wenn nun ſeine urjicht ꝛc.

§. 1402.

Wie man auſſer Sachſen ſolchen andeute:

Da hingegen auſſer Sachſen alſo erkannt wird:

Daß peinlich beklagter mit den daumenſchrauben zu belegen, und dafern dieſe nichts fruchten, er mit den ſpaniſchen ſtiefeln (beinſchrauben) anzugreifen, wobey er denn mit allem ernſt zu befragen ꝛc.

§. 1403.

Dritter grad nach Sächſiſcher ausdrückung.

Endlich, da der dritte grad, oder nach Sächſiſcher art, die ſchärfe muß erkannt werden, gehet das urthel dahin:

ꝛc. Daferne nun peinlich beklagter, auf bewegliches zureden ſeinem leibe keine unnöthige marter zuzuziehen, ſein geſtändnis in güte zu thun ſich ferner verweigern ſolte, iſt er von dem ſcharfrichter mit der ſchärfe anzugreifen, worbey er denn mit allem ernſt ꝛc.

Wenn nun ſeine urjicht ꝛc.

§. 1404.

Dritter grad auſſer Sachſen.

Auſſer Sachſen beſtehet der dritte grad der peinlichen frage im aufziehen, vermittelſt eines flaſchenzugs, und wird demnach bey ſtarcken anzeigungen und harten verbrechen alſo geſprochen:

Dafern nun peinlich beklagter auf bewegliches zureden, ſeinem leibe keine unnöthige marter zuzuziehen, ſein geſtändnis in güte zu thun, ſich ferner verweigern ſolte, iſt er von dem ſcharfrichter mit den daumenſtöcken, und ſodann den beinſchrauben, auch wenn dieſe nichts fruchten, mittelſt eines flaſchenzugs an der leiter aufzuziehen.

§. 1405.

§. 1405.

Bey abfaſſung dergleichen urthels, iſt nach den in acten vorkommenden umſtänden, in was für gemüths- und leibesbeſchaffenheit ſich der peinlich beklagte befindet, wohl zu erwegen, mithin nach ſolchen beydes der grad der peinlichkeit und die ſtrafe einzurichten, auch bey ereigneten zweifel, zuvor von den (medicis) ärzten deshalber abſonderliche erkundigung einzuziehen, vermittelſt folgenden anhangs zu verfügen:

Leibs- und gemüths-beſchaffenheit des p. beklagten.

Gutachten eines arztes.

2c. Es wird aber vor vollſtreckung des urthels, ein erfahrner arzt billig mit darzu gezogen, und daferne dieſer, daß an peinlich beklagten, ohne gefahr deſſen lebens und geſundheit, der zuerkannte grad der peinlichkeit nicht vollſtrecket werden könte, befinden ſolte, damit in ruhe geſtanden.

§. 1406.

Oder, wenn noch zur zeit auf keine peinlichkeit oder ſtrafe zu erkennen, ſondern gewiſſer umſtände halber ein beyurthel zu ſprechen iſt, kan in dieſem zugleich mit verſehung geſchehen:

Auf deſſen beybringung zu ſprechen.

2c. Endlich iſt der num. . . angegebenen leibesunpäßlichkeit halber weitere erkundigung einzuziehen, peinlich beklagter zu ſolchem ende einem erfahrnen arzte und wundarzte zu übergeben, und deren gutachten: ob ein oder der andere grad der peinlichkeit? ingleichen: ob die ſtrafe des ſtaupenſchlags ohne gefahr des lebens und geſundheit an ihm vollſtrecket werden könne? zu erfordern.

§. 1407.

Hätte nun peinlich beklagter zwar eine vertheidigungsſchrift zu abwendung der peinlichkeit zun acten gebracht, ſolche aber dadurch nicht abzulehnen vermocht, wird das vorige urthel nachſtehender weiſe bekräftiget:

Wenn der peinlich beklagte gegen die ſcharfe frage eingekommen

Daß peinlich beklagter in ſeiner übergebenen vertheidigungsſchrift, etwas, ſo ihm zu ſtatten kommen möchte, nicht ausgeführet; derowegen das num. . . . befindliche urthel an ihm gebührend zu vollſtrecken.

§. 1408.

Dahergegen, im fall ſelbiger etwas ausgeführet hat, mithin

und etwas ausgeführet?

hin von der peinlichkeit zwar loszuſprechen, iedoch ſich vermittelſt eides zu reinigen gehalten, iſt alſo zu erkennen:

Daraus ſo viel zu befinden, daß obgedachter peinlich beklagter N. N. mit der erkannten ſcharfen frage zwar zu verſchonen, er iſt aber nichts deſtoweniger nach vorgehender ſcharfen verwarnung für der ſchweren ſtrafe des meineides, worzu auch ein oder mehr geiſtliche des orts zu gebrauchen, ſich vermittelſt eides zu reinigen ſchuldig.

I.

Befahrung eines meineids.

Dafern aber der richter aus den umſtänden befahret, daß peinlich beklagter einen meineid begehen ſolte, läſſet man es lieber bey der ſchreckung (territione) bewenden, und wird etwa die abſchwerung auf 8. tage verſchoben, auch im fall der peinlich beklagte, des indeſſen von den geiſtlichen geſchehenen zuredens ungeachtet, auf dem ſinn zu ſchwören beharren ſolte, wird derſelbe in ermangelung mehrern verdachts entbunden und in die unkoſten vertheilet.

§. 1409.

Milderung der marter.

Wäre aber von peinlich beklagten nur ſo viel beygebracht, daß der vorhin zuerkannte grad zu mildern, wird der gelindere grad urthel im weiter mit vorgeſchrieben:

Daß peinlich beklagter mit dem zuerkannten grad der ſcharfen frage zwar zu verſchonen; er iſt aber nichts deſtoweniger, im fall er ſein geſtändnis in güte zu thun, ſich ferner verweigern ſolte, dem ſcharfrichter dergeſtalt zu übergeben, daß er ihn mag ausziehen, entblöſen, zur leiter führen, die zur peinlichkeit gehörigen inſtrumenta vorzeigen, die daumenſtöcke anlegen und damit zuſchrauben, iedoch, daß es bey dem, wie iezt gedacht, verbleibe 2c.

§. 1410.

Abänderung der fragſtücke.

Wenn aber etwa der zuerkannte grad der peinlichkeit zu mildern, und die fragſtücke einiger maſſen zu verändern wären, geſchiehet deſſen darinnen zugleich erwehnung: z. e.

Daß peinlich beklagter in der eingereichten vertheidigungsſchrift ichtwas, ſo ihm wider die zuerkannte peinlichkeit zu ſtatten kom-

kommen möchte, nicht ausgeführet, iedoch derſelbe in anſehung der auſſage des dritten zeugens num. . . und des vierten zeugens num. . . ingleichen der bey N. N. angemerckten unbeſtändigen vorgeben (variation) nur, unter den daumenſtöcken und zwar über folgende fragſtücke:

1) Ob nicht peinlich beklagter an hieſigem faſtnachtsmarckte in der montagsnacht, jetzigen jahres, bey N. N. zu N. einen fünfjährigen apfelſchimmel entwendet, oder entwenden helfen?

2) Ob ihm iemand, und wer dabey geholfen?

3) Ob er etwas, und wie viel er zu ſeinem antheil davon bekommen, oder noch zu gewarten habe?

4) Ob nicht ſein vorwand, als ob er obbeſchriebenes pferd von einem ihm unbekannten kerl gekauft, falſch und erdichtet? zu befragen 2c.

§. 1411.

Nicht beſſer erfolget auch wohl auf die anderweit geführte vertheidigung das urthel nachſtehender maſſen: Erkundigung durch eine wehemutter.

Daß ernannte peinlich mitbeklagte auch in jetziger vertheidigung etwas, ſo ihr haubtſächlich zu ſtatten kommen möchte, nicht ausgeführet. Es iſt aber zuförderſt durch eine geſchworne wehemutter, wegen der von ihr vorgegebenen ſchwangerſchaft, erkundigung einzuziehen, und daferne ſich ſolche in der that alſo befinden ſolte, wird mit vollſtreckung der num. . . wider ſie erkannten peinlichkeit, noch zur zeit billig angeſtanden; hergegen iſt ſodann der peinlich mitbeklagte N. N. nochmals in güte in gegenwart des ſcharfrichters und ſeiner zur peinlichkeit gehörigen inſtrumenten zum reinen geſtändnis der warheit, ernſtlich zu vermahnen, und wo er auf ſeinem läugnen verharret, vermittelſt anleg- und zuſchraubung der daumenſtöcke umſtändlich zu befragen:

1) Ob er nicht in der haferernde des verwichenen . . jahres mit der peinlich beklagtin, in ihres mannes, als ſeines vatersbruders hauſe zuſammen kommen?

2) Ob er nicht ſelbige nacht im bette bey ihr gelegen?

3) Ob er nicht dazumal mit beſagter peinlich beklagtin ſich fleiſchlich vermiſchet, und ſeinen ſaamen in ihren leib lauffen laſſen?

4) Ob nicht dergleichen fleiſchliche vermiſchung mehrmals geſchehen?

5) Auch zu welcher zeit?

6) An welchen orten? und

7) wie oft?

Wenn nun peinlich mitbeklagter auf dieſe weiſe zum geſtändnis gebracht wird, iſt ihm ſolches des andern oder dritten tages hernach an ordentlicher gerichtsſtelle, in beyſeyn der gerichtsperſonen, gewöhnlicher maſſen wieder vorzuhalten, und ſeine ausſage iedesmal fleiſſig niederzuſchreiben, worauf ſodann ferner ergehet, was recht iſt.

§. 1412.

Vorgeſchützte dunckelheit des medicinischen gutachtens.

Würde nun der defenſor in der vertheidigungsſchrift etwa erinnern, daß des arztes und wundarztes bericht, auf welchen ſolch urthel ſich vornemlich mit gründet, unvollkommen und dunckel ſey, müſte dieſer gebrechlichkeit zuförderſt durch dieſen beſcheid abgeholfen werden:

Daß zuförderſt die bey der ſection der peinlich beklagten kindes gebrauchten ärzte und wundärzte ihren bericht auch hierüber: ob ermeldtes kind, als welchen nach num. . . b. die nabelſchnur abgeriſſen, ſich verblutet gehabt: ſowohl ob die nabelſchnur dergeſtalt beſchaffen geweſen, daß ſie nach der peinlich beklagten num. . . befindlichen auſſage, als dieſe daran gegriffen, gleich abreiſſen, und entzwey gehen können: zu erſtatten, und hierauf die acten in ein collegium medicum zu verſchicken, und dero belehrung darüber: ob man bey den num. . . und . . ſowohl in der vertheidigungsſchrift num. . . und . . auch folgend angegebenen umſtänden, daß peinlich beklagte ihr kind lebendig zur welt gebracht, und ſolches erſt nach der geburt erſticket, und nicht vor oder in derſelben bereits verſtorben, gewiß ſeyn könne: oder was dies falls nach gelegenheit ſolcher umſtände zu vermuthen ſeye: förderlichſt einzuholen. Worauf der eingebrachten vertheidigung halber ferner ergehet, was recht iſt.

§. 1413.

Solte nun gleich die belehrung aus dem collegio medico wider die peinlich beklagte, und dahin ausfallen: daß das kind vor und in der geburt gelebet haben, die nabelſchnur glaubhaft mit gewalt abgeriſſen worden, und nicht ſowohl daher, als von einer erſtickung oder erkältung, der tod vermuthlich erfolgt ſeyn müſſe, ſo kan doch der vertheidiger es durch fernere vertheidigung ſo weit noch bringen, daß peinlich beklagte, über ſolche und andere dabey einſchlagende umſtände noch vernommen, folglich alſo erkannt werden muß: Belehrung der mediciniſchen facultät.

2c. Daraus ſo viel zu befinden, daß zuförderſt ermeldte peinlich beklagte anderweit über folgende umſtände:

1) Ob ſie ein lebendig kind zur welt gebracht? und

2) daß ſolches nach der geburt würcklich gelebet, gewiß ſey?

3) Woher ſie ſolches wiſſe?

4) Ob ſie das kind ſchreyen hören?

5) Oder woher ſie ſonſten, daß es lebe, verſpüret?

6) Ob ſie es damals, als ſie es mit der hand zun füſſen geleget, daß es annoch lebe, gefühlet oder ſonſt vermercket?

7) Ob ſie es damals erſticket? oder auf was art ſie ſelbiges ums leben gebracht habe?

8) Ob ſie nicht vielmehr bereits in der geburt daſſelbe umbracht?

9) Und zu ſolchem ende mit vorſatz es erdrücket? ihm die luft genommen, oder ſonſten erſtickt habe?

articfels weiſe zu befragen, und dabey, daß ſie diesfalls allenthalben die warheit ſagen und ihr gewiſſen nicht beſchweren ſolle, nachdrücklich und ernſtlich ermahnen. Worauf, und wenn ihre auſſage mit fleiß niedergeſchrieben und zu den acten gebracht, ſie auch dabey mit ihrer entſchuldigung nochmals gehöret worden, ihrer beſtrafung halber oder ſonſt in der ſache ferner ergehet, was recht iſt.

§. 1414.

Oder, woferne ſich ſo viel hervor thäte, daß ihm gar kein grad der peinlichkeit zuzuerkennen, ſelbigen aber zum reinigungs- Verwandelung der zuerkann-

ten marter in einen reinigungs eid.

gungseide zu laſſen, gleichwohl bedencklich und zu beſorgen ſey, daß er einen meineid begehen möchte, wird gar füglich auf die wörtliche bedrohung mit der folter (territionem verbalem) da der peinlich beklagte, wie vorher ſchon berührt, dem ſcharfrichter nur vorgeſtellet wird, als ſolte er die marter an ihm vollſtrecken, ſolcher geſtalt geſprochen:

ꝛc. So erſcheinet daraus und ſonſt allenthalben ſo viel, daß, wenn peinlich beklagter ſein geſtändnis anderweit in güte richtig nicht thun will, man wohl befugt, demſelben durch den ſcharfrichter, als ſolte und wolte er ihn angreifen, iedoch unangegriffen, befragen zu laſſen: ob er nicht ꝛc.

Wenn nun ꝛc.

§. 1415.

Spruch nach ausgeſtandener folter.

Wäre nun der peinlich beklagte der beſchehenen drohung mit der folter ungeachtet, oder auch bey und nach ausgeſtandener marter das geklagte verbrechen nicht geſtändig geweſen, wird er loßgeſprochen, wie folget:

ꝛc. Hat peinlich beklagter N. N. als er, unſerm vorigen urthel zu folge, dem ſcharfrichter auf gewiſſe maſſe untergeben worden, daß er an den ihm beygemeſſenen verbrechen unſchuldig, erhalten; ſo iſt er nunmehro von der wider ihn ausgeſtellten peinlichen anklage zu entbinden.

§. 1416.

Wiederholte widerrufung würcket jeweilen nur eine auſſerordentliche ſtrafe.

Zuweilen wird, nach erforderung der umſtände und anzeigungen die mehrmaln wiederholte widerrufung, mit einer auſſerordentlichen ſtrafe nachfolgender maſſen angeſehen:

Dieweil peinlich beklagter N. N als er unſerm vorigen urthel zufolge, dem ſcharfrichter, auf gewiſſe maſſe übergeben, und die bande einmal umgeſchlagen worden, geſtanden und bekannt, daß er bis anhero des ſtehlens und der ſpitzbüberey ſich befliſſen, auch unter andern im . . vorigen . . jahres, auf der von N. nach N. gehenden poſt einen ſack von . . rthlr. geſtohlen: ſo wird er nunmehro, ungeachtet er ſolches nachgehends auſſer dem orte der marter, wiederruffen, der diesfalls wider

wider ihn ſtreitenden ſtarcken vermuthungen halber, geſtalten ſachen nach, mit ſtaupenſchlägen des landes ewig billig verwieſen.

§. 1417.

Auf gleiche weiſe lautet nachſtehendes urthel: — Anderer ſpruch wegen wiederrufenen bekenntniſſes.

ꝛc. Hat peinlich beklagter, als er mit den daumenſtöcken angegriffen werden ſollen, ausgeſagt, auch folgends am . . gütlich geſtanden, daß er am . . vorigen jahres nach N. N einen knaben von 12. jahren, ſo ihn einen ſchelmen und hurennicol geheiſſen, auch hernach ausgepfiffen, mit einem prügel geſchlagen, und unverſehens, da er ihn auf den rücken ſchlagen wollen, aufn kopf getroffen, daß er alſobald tod blieben, hernach ihn in einen buſch getragen, und die kehle abgeſchnitten, inmaſſen an dem todten cörper ein ſchlag im genicke und ein ſchnitt durch die kehle befunden worden. Und es hat peinlich beklagter ſolch bekenntnis, ob er es gleich dreymal wiederrufen, dennoch allemal, und zwar erſtlich bey anlegung, denn bey zuſchraubung der daumenſtöcke, endlich aber in gutem wiederholet, darauf ihme von uns, daß er mit dem ſchwerdte zum tode gebracht werden ſolte, zuerkannt worden: es hat aber peinlich beklagter, nachdem ihm die todesſtrafe angekündiget worden, geantwortet, daß er nicht darauf ſtürbe, ſondern auf die marter, welche er nicht leiden könte. Und ob er zwar nochmals ſich freywillig zur that bekannt, auch darauf in die arme ſünderſtube gebracht worden, dennoch dabey beſtändig verharret, daß er unſchuldig wäre, und die that nicht gethan hätte, er wolle aber lieber ſterben, als ſich martern laſſen; ſo wird peinlich beklagter N. N. nunmehro mit ſtaupenſchlägen des landes ewig billig verwieſen.

I.

Auſſer dem daß, in ſolchen vorkommenheiten, die marter nicht unaufhörlich zu widerholen, und dabey zu beſorgen iſt, daß peinlich beklagter, wenn er auch noch ſo oft der folter unterworfen werden wolte, und, zweifels ohne, allemal bekennen ſolte, den- — Oftmalige widerrufung.

noch das geſtändnis auſſerhalb der marter widerrufen würde, iſt inſonderheit wohl zu erwegen: ob peinlich beklagter zur zeit des verübten verbrechens etwa noch minderjährig und der entleibte an der mordthat ſelbſt mehrentheils ſchuld geweſen? ꝛc.

§. 1418.

Widerrufung des geſtändniſſes

Würde hingegen peinlich beklagter ſein bey der folter gethanes geſtändnis nachhero wiederrufen und die heftigkeit der ſchmertzen oder andere urſachen vorwenden, iſt darauf weiter alſo zu erkennen:

ꝛc. Hat peinlich beklagter N. N. z. e. bey dem anfang der daumenſtöcke geſtanden, und bekannt, daß er ꝛc., nachmals aber bey der gütlichen verhör ſolches ſein gethanes bekenntnis wiederrufen; daferne er nun nochmals bey ſeiner wiederrufung beharret; iſt man wohl befugt, an ihm die erkannte und durch ſein geſtändnis unterbrochene marter gebührend, und ſo viel er in der peinlichkeit noch nicht ausgeſtanden, zu vollſtrecken.

§ 1419.

z. e. bey der execution.

Daß die marter dreymal widerholet werde, iſt ſchon oben angemercket. Es iſt aber rathſam, das urthel, darin zum drittenmale auf die marter geſprochen wird, alſo einzurichten:

Daß peinlich beklagter zum dritten male mit der peinlichkeit vorgedachter maſſen anzugreifen, mit dem anhang, daß derſelbe, da er auch das in der dritten marter gethane bekenntnis hernach zu widerrufen ſich ferner unterſtehen würde, nichts deſto weniger mit vollſtreckung der zuerkannten lebensſtrafe wider ihn verfahren werden ſolle.

§. 1420.

Widerrufung befreyet nicht immer von der todesſtrafe.

Bey dergleichen fällen geſchiehet gar öfters, daß die peinlich beklagten alles, was ſie währender marter geſtanden, ſodann wiederrufen und läugnen, daher pflegt, bey fernerer verſchickung der acten, die rechtsbelehrung dahin zu erfolgen:

ꝛc. Dieweil peinlich beklagter N. N. wegen der bekannten, hernach aber wiederrufenen diebſtale abermals ziemlicher maſſen peinlich angegriffen worden/ er auch damals geſtändig geweſen, und doch auch nach erledigung

gung der peinlichkeit, ſolche alsbald wieder verläugnet, auch nochmals daran gar unſchuldig ſeyn will, ſo iſt erkundigung einzuziehen: ob das von ihm in frage gekommene pferd, der ochſe und die hämmel entwendet und weggebracht? da alsdann der verluſt ſich alſo befindet, wird er nicht unbillig anderweit peinlich angegriffen, und vermittelſt ſolcher marter auf die verneinten puncten befraget: woferne er nun ſich dazu bekennet, und folgendes tages vor gerichte und beſezter gerichtsbanck, ungebunden und unbedrohet, auf ſolcher ſeiner gethanen urjicht / auf vorgängige befragung verharret / ſo iſt er, wenn gleich folgendes von ihm das wiederrufen abermals geſchähe, der begangenen und bekannten diebſtäle halber mit dem ſtrang vom leben zum tode zu bringen.

§. 1421.

Im jahre 1747. ward eine gaſtwirthin zu **Bockelnhagen**, adelicher Minnigerodiſcher gerichtbarkeit, wegen angeſchuldigter ermordung eines gaſtes, ſo bey ihr übernachtet, zu zweyenmalen gemartert. Bey der urjicht geſtand ſie das verbrechen ein. Nach 5. tagen wiederriefe ſie ſelbiges. Zweimalige widerrufung zwoer urjichten.

Entſtand alſo die frage: ob dieſes weibesbild, deſſen ungeachtet, mit der todesſtrafe beleget werden könne?

Nach reifer erwegung hielte hieſige juriſtenfacultät die peinlichbeklagte des todes ſchuldig.

§. 1422.

Ob zwar aus vorhergehendem erſcheinet, daß der marter endlich ziel und maſſe geſetzt, und wenn der peinlich beklagte, das bey ſolcher gethane bekenntnis hernachmals vor gerichte auſſer der peinlichkeit zu wiederhohlen anſtehet, auf eine auſſerordentliche ſtrafe erkannt zu werden pflege; ſo iſt doch, nach den ſich veroffenbarenden anzeigungen, zumaln, da ſich hervorthäte, daß der peinlich beklagte die gerichte nur herumzuführen vorhabe, die marter auch wohl nach der drittenmaligen wiederrufung, zum vierten male zu wiederholen, allermaſſen folgende vorſchrift ſolches beſaget: Mäſſigung der ſtrafe deshalber.

rc. Ob wohl ermeldter N. N. als er am . . . jüngſthin unſerm vorigem urthel zu folge, dem ſcharfrichter übergeben worden,

den, und nach zugeſchraubten daumenſtöcken, die bande ebenfalls angeleget, und einmal umgeſchlagen geweſen, geſtanden und bekannt, daß er im monat . . . abgewichenen . . jahres auf der von G. . . auf B. . . gehenden poſt, zwiſchen Groſen. . . und Kirch. . . einen ſack geld von 1000. rthlr. theils an Louis d'or theils an kreutzern geſtohlen, zu dem ende den faden an dem felleiſen abgeſchnitten, hernach wieder zugebunden, den ſack mit gelde in ſeinen mantelſack geſteckt, und damit von . . bis nach . . gefahren; mit der erklärung: daß dieſes die rechte warheit ſey und er darauf leben und ſterben wollte. Dieweil er aber dennoch am . . darauf, als er auſſer der marter anderweit befraget worden, ſolche ſeine auſſage mit vielen vermeſſen und betheurungen widerrufen, gleichwol einige warſcheinliche urſachen ſeiner oftmaligen änderung anzugeben nicht vermocht, vielmehr der wider ihn ſtreitende ſo ſtarcke verdacht noch zur zeit gantz unabgelehnet bleibet, und dadurch beſtärcket wird, daß peinlich beklagter nunmehr zum dritten male ſein geſtändnis dergeſtalt gethan, daß hieraus leicht abzunehmen, wie ſolches nicht erdichtet ſeyn könne, iedoch auch nicht zu ergründen, weil es mit der ſachen beſchaffenheit übereintrift, wo er die wiſſenſchaft ſonſt erlangt haben wolte, maſſen der num. act. . . gebrauchte vorwand, als ob ihm der gerichtsſchreiber N. N. alles, was bey dem diebſtal vorgegangen, erzehlet, vermöge deſſen, was num. . . niedergeſchrieben, ſich nicht durchgehends alſo befindet, bey welcher bewandnis und da die vorigen urtheile an ihn niemals gäntzlich vollſtrecket worden, ſondern er dieſelbe, durch das bald zu anfang des erfolgten angriffs gethane und hernach wiederrufene geſtändnis, freventlich verſpottet, dergleichen auch, im fall man wieder von den daumenſtöcken anfangen wolte, noch weiter zu befahren ſtünde, nichts deſtoweniger aber, hinter die warheit zu kommen, und zu ſolchem ende mit der einmal zuerkannten marter fernerweit zu verfahren der nothwendigkeit ſeyn will, in erwegung, ſonſt dieſen und andern verruchten buben ein leichtes ſeyn dürfte, auf ſolche weiſe die ſchweren arten der peinlichkeit und daraus entſtehende ſchmertzen abzuwenden, und es dahin zu bringen, daß ſie mit einer auſſerordentlichen ſtrafe durchkommen möchten, in gegenwärtigem fall aber, die erkannte peinlichkeit niemals zu ende gebracht, folgentlich, was weiter

dieſ-

dieſsfalls künftig vorgenommen wird, anders nicht, als eine fortſetzung eben desjenigen, ſo bis dahin nur ausgeſetzt geblieben, auch, da es peinlich beklagter nur bis zu einmal umſchlagung der ſchnüren kommen laſſen, noch nicht die vollkommene thätliche ſchreckung (territionem realem) ausgeſtanden, dasjenige, was ſonſt von der marter ſelbſt geordnet, auf ihn nicht zu deuten, hierbey auch nicht zu übergehen iſt, daß ſelbiger bereits num. . . . ausdrücklich, er mercke es gar wohl, daß es auf eine marter gienge, er würde ſich aber nicht martern laſſen, ſondern ehe lieber alles geſtehen, als daß er ſich martern laſſen wolte, vermeldet, ſo wohl ſolches, als man ihm entgegen geſetzet, daß es nicht wie zu N., da er das, was er auf der folter geſtanden, hernach wieder geläugnet, angienge, wiederholet; woraus, daß er ſich vorſetzlich die ſache zu verwirren, und die warheit zu verhelen, befleiſſige, zu ſchlieſſen, nach mehrern inhalt der überſchickten acten. So wird an peinlich beklagten, dafern er ſein bekenntnis anderweit in güte richtig nicht thun will; die zuerkannte marter, nach anleitung des num. der acten . . . befindlichen urthels, in ſo weit ſolches nicht allbereit geſchehen, nochmals vollſtrecket, iedoch, geſtalten ſachen nach, alſo, daß von zuſchnürung der bande, wobey es num. . . das letzte mal verblieben, der anfang gemachet werde. Wenn nun ſeine urgicht mit beſonderm fleiß aufgezeichnet, zu den acten gebracht, und nebſt dieſen wieder überſchicket wird, ſo ergehet, ſeiner beſtrafung halber, und ſonſt in der ſache, was recht iſt.

I.

Wo iedoch nicht gar wichtige umſtände es anrathen, ſo hat es darbey ſein bewenden, daß die folter nur dreymal wiederholet werde. **Tob. Barth** diſſ. 322. — *Die marter iſt nur dreymal zu wiederholen.*

§. 1423.

Zuweilen ſind wider einen peinlich beklagten, welcher die marter ausgeſtanden, nichts deſto minder, iedoch unhinlängliche anzeigungen vorhanden, welchem, falls derſelbe nur in gewiſſer maſſe auf dieſe art entbunden wird: — *Entbindung in gewiſſer maſſe.*

Daß peinlich beklagter von der wider ihn angeſtellten peinlichen klage, nach beſchaffenheit der bisher ergangenen acten, zu entbinden.

I.

Urfede. Wenn gleich der entbundene unbewegliche güter beſitzet; muß er dennoch den urfeden abſchweren.

§. 1424.

Urjicht bringt die ſtrafe mit ſich. Falls aber peinlich beklagter bey ſeinen in der marter gethanen bekenntnis beſtändig verbleibet, erfolget das ſtrafurthel nach beſchaffenheit des verbrechens:

rc. Hat peinlich beklagter N. N. als er dem num. . . befindlichen urthel zu folge, dem ſcharfrichter auf gewiſſe maſſe untergeben worden, geſtanden und bekannt, daß er rc. auch ſolches ſein geſtändnis gebührend (ratificiret) beſtättiget; ſo iſt peinlich beklagter N. N., im fall er bey ſolchem ſeinem bekenntnis vor gerichte nochmals freywillig verharret, ſeines begangenen verbrechens halber, (z. e. mit dem ſtrange vom leben zum tode zu bringen.)

§. 1425.

Ausſetzung der ſtrafe. Bey begangenen mordthaten ſowohl als andern groben verbrechen, können weiter, nach bereits erkannter lebensſtrafe, auch ſolche begebenheiten ſich hervor thun, daß eine genauere unterſuchung erforderlich, mithin die beſtrafung nachfolgender weiſe noch auszuſetzen iſt:

Daß, obwohl peinlich beklagter, daß er N. N. auf der Schnapaxhöle geſtoſſen, ihr mit der radehacke einen ſchlag gegeben, und ſie alſo ermordet und ums leben gebracht, geſtändig; darneben aber in ſeiner vertheidigung unterſchiedene umſtände anführet, wodurch er ſich zu entſchuldigen, und von der ordentlichen ſtrafe zu entbrechen vermeinet: ſo will vor allen dingen nöthig ſeyn, daß peinlich beklagter noch einſten deutlicher vernommen und gefragt werde, 1) ob er ſich nicht alſobald, da er N. N. beredet, daß ſie mit ihm nach dem Länberge, wo er das gelt verſtecket, gehen ſolle, vorgeſetzt habe, ſie zu ermorden und umzubringen, und zu ſolchem ende die (radehaue) hacke mit genommen, und ſie alſo vorſetzlich ermordet und ums leben gebracht? 2) ob er dieſe mordthat nicht darum verübet, damit N. N. von ihm,

ihm, oder wegen der ſchwängerung, weiter nichts begehren noch fordern, und bey ſeiner mutter noch mehr widerwillen noch feindſchaft ihm erwecken möge: und wenn derſelbe ſolch bekänntnis in gutem richtig nicht thun will, iſt man wohl befugt, ihn mit der ſchärfe peinlicher weiſe anzugreifen, und um vorhergeſetzte fragſtücke befragen zu laſſen, darauf ſodann, wenn ſein gütliches oder peinliches bekenntnis zu den acten gebracht, und ſelbige wider überſchicket werden, ſeiner beſtrafung halber, oder ſonſten in der ſache ergehet, was recht iſt.

§. 1426.

Aus vorſtehendem urthel erſcheinet unter andern, daß bey dergleichen abfaſſung auf diejenige beſchuldigungen, davon keine gewißheit: ob die that würcklich geſchehen, vorhanden, entweder gar keine abſicht zu nehmen, oder zuvor, ehe auf die folter oder eine ſtrafe zu erkennen, beſſere und zuverläſſige erkundigung einzuziehen ſey, wie folgende rechtsbelehrung anhand giebet: *Einziehung beſſerer erkundigung.*

„Obwohl peinlich beklagter in der güte bekannt, und ausgeſaget, daß er benebſt ſeinen drey mitgeſellen, davon ſeine ausſage meldet, einen ſoldaten, ſo von ſeinen mitgeſellen, über dem kartenſpiel uneins worden ſeyn ſoll, erſchlagen, und einen reiſenden N. N. genannt aus N. umſchatzen helfen, auch, daß er einen von adel N. N. auf der ſtraſſen nach N. beſchädiget, daß er wider ſeinen geleiſteten unfrieden gehandelt; dieweil aber aus den acten nicht zu finden, daß die geklagte mordthat und ſchatzung gewiß geſchehen, und er der andern bezichtigung, davon die acten melden, nicht geſtehen wollen, ſo will ſich amtswegen gebühren, fleiſſige erkundigung zu nehmen, und nachforſchung zu haben, ob die mordthaten, davon in acten erwehnung geſchiehet, in warheit und gewiß, und zu was zeiten ergangen, ob ſich auch peinlich beklagter, die zeit der örter enthalten, und aus was urſachen halber er ſolcher mordthaten verdächtig, ferner auf was weiſe er die einwohner zu N. in ſolche furcht und ſchrecken gebracht, daß ſich niemand gerne aus dem dorfe N. in die ſtadt N. begeben wollen, und warum er von jedermann für einen landdieben, beſchädiger und mörder ausgeſchrien. Wenn nun ſolches alles fleiſſig erkundiget, und

„ den acten gebracht wird, desgleichen auch, wie es mit der ent„ leibung des ſoldatens, und mit der ſchatzung des reiſenden N. „ N., auch mit beſchädigung des von adel N. N., und dem dieb„ ſtal zu N., darzu peinlich beklagter ſich bekannt, zugegangen, „ niedergeſchrieben wird; ſo ergehet darauf allenthalben der ſchar„ ſen frage oder der ſtrafe halben, was recht iſt.

Von des peinlich beklagten defenſion.

§. 1427.

Defenſion zur abwendung des p. proceſſes oder der marter.

Im fall ſolche zuläſſig, wird ſolche auf dieſe maſſe verſtattet:

Daß N. N. die geſuchte entſchuldigungsſchrift zu abwendung des anzuſtellenden peinlichen proceſſes (der zuerkannten marter billig zu verſtatten; er iſt aber damit in einer dreywöchentlichen friſt einzukommen ſchuldig.

§. 1428.

Friſtertheilung deshalber.

Und wenn ihm fernere friſt hierzu nachgelaſſen wird, erfolget dieſe bedeutung:

Daß N. N., damit er ſich übereilens nicht zu beſchweren, zu führung ſeiner vertheidigung, eine andere dreywöchentliche friſt einzuräumen.

§. 1429.

Führet er hierauf etwas ſachdienliches aus; folget der ſpruch:

Daß inculpat mit dem peinlichen proceſſe (der marter) billig zu verſchonen.

§. 1430.

Wenn nichts angeführet:

Hätte er aber nichts ſachdienliches vorzuſtellen gewuſt; alsdann iſt beſcheid:

Daß peinlich beklagter N. N. in der übergebenen vertheidigung etwas, ſo ihm, z. e. wider die zuerkannte marter zu ſtatten kommen möchte, nicht ausgeführet, derowegen es bey dem num. . . befindlichen urthel zu laſſen.

§. 1431.

Haubtvertheidigungsſchrift.

Endlich die haubtvertheidigung anlangend, ſiehet man: ob peinlich beklagter ſeine unſchuld völlig ausgeführet, ſodann wird er folgender geſtalt losgeſprochen:

Daß

Daß peinlich beklagter N. N. von der wider ihn angeſtellten peinlichen klage zu entbinden und los zu zehlen; er iſt auch mit erſtattung der unkoſten, auſſer denen, die auf ſeine (defenſion) entſchuldigung gegangen, billig zu verſchonen.

I.

Hat er zur unterſuchung anlaß gegeben; muß derſelbe die koſten tragen. **Wegen der unkoſten.**

§. 1432.

Obwohl die acten anfänglich keinem inculpaten ehender, als bis derſelbe über artickel vernommen worden, vorgelegt werden; ſo iſt doch demſelben unverwehrt, gegen den wider ihn entſtandenen ungleichen ruf, oder die beſorgte peinliche anklage, mit ſeiner entſchuldigung einzukommen, und liegt dem richter ob, die acten, zumalen, wenn er daraus erſiehet, daß inculpat hat etwas behufiges darinnen an- und ausgeführet, nach rechtlichem erkenntnis, zu verſenden, worauf nach befinden zuweilen ſo fort auf den reinigungseid, wie nachſtehet, geſprochen werden kan: **Entſchuldigung, welche den proceß durch einen eid endet.**

rc. Wird N. N., vermittelſt eides zu erhalten, daß er die in ſeiner renterey-rechnung befundene (defecte) mängel nicht vorſetzlich und gefährlicher weiſe zu ſchulden kommen laſſen, noch die königlichen gelter zu ſeinem nutzen verwendet, ſo iſt er nicht allein des bisherigen gefängniſſes zu erlaſſen, ſondern auch mit der fiſcaliſchen peinlichen klage zu verſchonen; iedoch ſind die auf dieſen proceß gegangene unkoſten von ihm zu entrichten.

§. 1433.

Wiewohln die inculpaten und peinlich beklagte mit ihren entſchuldigungen zur gnüge, ſo gar drey- und mehrmaln zu hören; dennoch ſind, bey verſpührter verzögerung und ereigneten verdacht, daß ſolche nur zum verſchleif unter allerhand gefährlichen abſichten geſuchet werden, derſelben ſachwaltere ihre ſich neuerlich hervorthuende entſchuldigungsgründe anzuzeigen verbunden, und durch rechtliches erkänntnis alſo dahin anzuhalten: **Verhütung unbegründeter defenſionen.**

rc. Würde peinlich beklagter innerhalb 14. tagen die bewegungsurſachen, worauf er ſeine anderweitige entſchuldigung einzurichten gemeinet, angeben, inmaſ- **Wie**

 ſen

ſen ihm vor allen dingen zu thun oblieget, ſo ergehet darauf des beſchehenen ſuchens halber ferner, was recht iſt.

§. 1434.

Oder: im fall in der vertheidigungsſchrift nichts behufiges enthalten, geſchiehet deswegen folgender geſtalt mit erwehnung:

darauf zu ſprechen:

Daß N. N. in der übergebenen entſchuldigung etwas, ſo der peinlich beklagten zu ſtatten kommen möchte, nicht ausgeführet, derowegen unſer voriges urthel, ſo weit es nicht bereits geſchehen, an ihr nochmals billig vollſtrecket wird. Würde nun obbemeldter defenſor die bewegungsgründe, der fernerweit geſuchten entſchuldigung, innerhalb 14. tagen eingeben, inmaſſen vor allen dingen billig geſchiehet; ſo ergehet darauf, und ob ihm ſelbige zu erſtatten, ferner was recht iſt.

§. 1435.

Wo ſehr grobe und geringe verbrechen zuſammen ſchlagen.

Nicht ſelten kommen verſchiedene, theils gröbliche haubtmiſſethaten, theils geringere verbrechen in unterſuchung und klage, wobey denn ein richter nicht urſache hat, auf der letztern herfür geſuchte vertheidigungsgründe ſorgſame abſicht zu nehmen, wenn der peinlich beklagte jene mit allen umſtänden bereits zuverläſſig eingeſtanden und bekannt hat, wie aus folgendem peinlichen urthel am tage liegt:

Sehr merckwürdiges urthel wegen ſodomiterey,

„ 2c. Hat peinlich beklagter ſowohl bey dem ſummariſchen „ verhör, als auch deſſen auf die peinliche klage gethanen ant„ wort, in güte geſtanden und bekannt, wie er nach dem . . ar„ tickel und folgenden mit einer im pacht gehabten kuh vor 6. jah„ ren, auf dem felde dergeſtalt unnatürliche unzucht getrieben, „ daß er die kuh zwiſchen einen baum getrieben, auf einen dahin„ ter befindlichen ſtock getreten, ſein männliches glied in den „ ſchwanne der kuh geſtecket, und damit hin und wieder gefahren, „ iedoch ſeinen ſaamen nicht in die kuh gebracht, in verfolg der „ zeit aber vor 5. jahren nach den . . artickel und folgenden der„ gleichen unzucht bey ſeiner eigenen kuh im ſtalle anfänglich ohne „ wirckung zu wiederholen geſucht, hernach aber den tag darauf „ ſolche dergeſtalt vollbracht, daß er ſich hinter dieſelbe auf einen „ melckſchemel geſtellet, die hoſen aufgemacht, der kuh den „ ſchwantz aufgehoben, ſein männlich glied in derſelben ſchwanne

„ geſtecket

„ geſtecket und ſeinen ſaamen in der kuh leib lauffen laſſen. Nicht
„ weniger hat gedachter peinlich beklagter nicht nur beym . . ar-
„ tickel und folgenden eingeräumet, daß er allbereit vor 7. jahren
„ ſeiner frau ſchweſter peinlich mitbeklagte N. N. in unehren er- Blutſchande,
„ kannt und ein kind mit ſelbiger erzeuget, ſo auch beym . . ar-
„ tickel und folgenden bekennet, daß er dieſe blutſchande vor jah-
„ resfriſt wiederholet, ſeine ſchwägerin geſchwängert, als er aber
„ dieſes erfahren, mit ſelbiger und ſeinem eheweibe den vorſatz ge-
„ faſſet, das kind abzutreiben, zu ſolchem ende anfänglich den
„ verſuch mit aderlaſſen und purgantzen machen laſſen, und als
„ dieſes nichts geholfen, einen treibetranck gefertiget, und ſeiner
„ ſchwägerin eingegeben, endlich auch, als dieſe des kindes leben
„ geſpüret, derſelben einen breiten gürtel um den leib feſt gegür-
„ tet, nachdem aber das kind dennoch am leben geblieben, und
„ lebendig zur welt, peinlich beklagter aber vom felde darzu ge-
„ kommen, und geſehen, daß peinlich mitbeklagte N. N. auf und kindermord.
„ den feſt eingewickelten kind ihre hand gehalten, er ſelbige bey
„ dieſer gottloſen arbeit abgelöſet, auf ihr begehren ſeine hand
„ auf des noch lebenden kindes mund, und auf den ort, wo ſie
„ vorhin ihre hand gehabt, ſo lange gehalten, bis er geglaubet,
„ daß es tod geweſen, darauf er das kind, ſo jedoch nach den
„ artickel . . annoch gegrüdert und etliche heben gethan, in ein ſäck-
„ lein, und mit dem ſäcklein in einen topf gethan, ſo beydes ſeine frau,
„ auf ſein anfordern ihm gegeben, geſtecket und alſo den cörper
„ in den fluß, die Schwabau genannt, getragen.

„ Hiernächſt hat peinlich mitbeklagte N. N. nicht nur bey Peinlich mitbeklagte wegen blutſchande,
„ den . . und . . artickel zweymal mit peinlich beklagten N. N.
„ begangene blutſchande, ſondern auch, was den mord ihres le-
„ bendig gebohrnen kindes betrifft beym artickel . . u. f. num. . .
„ ſo viel geſtanden, daß ſie ſich auſſer den gebrauchten aderlaß,
„ purgantzen und den tranck, zu beförderung der unter ihnen be- vorgehabter abtreibung
„ liebten abtreibung, den bey ihrem ſchwangergehen von ihrer
„ ſchweſter gethanen vorſchlag: die nabelſchnur des kindes, in
„ der abſicht, daß ſelbiges nach der geburt eines leichten todes
„ ſterben ſolle, nicht zu verbinden gefallen laſſen, auch den pein-
„ lich beklagten N. N., daß er das kind auf die ſeite ſchaffen
„ ſolle, zu überlaſſen gemeinet geweſen, anbey ſie den ihr in der

„ abſicht

„ abſicht, das kind zu ertödten, gegebenen gürtel wiſſentlich um „ den leib getragen, ſodann nach der geburt, beſage artickels . . „ u. ſ. dem kinde in obiger abſicht die nabelſchnur nicht verbinden „ laſſen, damit es ſich tod bluten ſolle, ferner ihrer ſchweſter eine „ ſchürtze, das kind einzuwickeln, gegeben, und als dieſe die er= „ ſtickung, welche peinlich mitbeklagte, nach num. . . und . . „ in der that zu beſchleinigen geſonnen geweſen, beſorget, gegen „ ſelbige erkläret: erſtickt es, ſo erſtickt es, ſo erſtickt es in Got= „ tes namen, und alſo gleich nach der geburt, die würckliche ab= „ ſicht und meynung gehabt, ihr kind zu ertödden, ſolches deshal= „ ber auch einwickeln laſſen, ſodann ſich ſelbſt zu dem eingewickel= „ ten kinde hingeſetzt, demſelben nach dem artickel . . num. . die „ flache hand aufs mäulgen und die naſe zugleich alſo zugehalten, „ daß ihre finger über der naſe des kindes auf dem köpfgen an der „ ſtirn geſtanden, jedoch die hand noch, als das kind odem ge= „ holet, wieder weggethan, als peinlich beklagter N. N. darzu „ gekommen und auf ihr geheiß, damit das kind vollends ertödet „ würde, ſeine hand auf gleiche art über des kindes geſicht gehal= „ ten, inmaſſen ſie auch endlich geſchehen laſſen, daß derſelbe „ das kind in das ſäckgen und in den topf gethan, und wegge= „ tragen, ſowohl annoch num. . . bey der (confrontation) dem „ gegen einander angeſtellten verhör ausdrücklich einräumet, wie „ ihre abſicht keine andere geweſen, als daß durch peinlich be= „ beklagten ihr kind umgebracht werden ſollen.

und kinder=mords.

„ Endlich hat N. N. bey der über die peinliche klage beſche= „ henen vernehmung num. . . geſtanden, daß ſie laut des . . „ artickels, die purgantz des abtreibens halber verſchaffet, nach „ dem . . artickel dieſe abtreibung durch fernere mittel zu beför= „ dern geſuchet, vermöge des . . und . . artickels, den tranck „ ſelbſt in ſolcher abſicht gekochet, beym artickel . . den gebrauch „ des gürtels gebilliget, nach dem artickel . . . u. ſ. in die erſti= „ ckung des kindes gewilliget, deshalben mit ihrer ſchweſter die „ abrede genommen, und die erſtickung anfänglich durch die um= „ wickelung deſſelben mit der ſchürtze ſelbſt zu bewircken geſucht, „ auch dem kinde zuerſt den mund zugehalten, ſolches aber hier= „ nächſt ihrer ſchweſter überlaſſen, es hat auch über dies dieſe „ peinlich mitbeklagte num. . . nicht nur die würckliche abrede

Dritte peinlich mitbeklagte wegen hülfe zur abtreibung und kinder=mords.

„ wegen

„ wegen des erſtickens, und daß ſie das kind ſo feſte eingewickelt,
„ daß es in weniger zeit erſticken müſſen, ſondern auch bey der
„ (confrontation) zuſammenſtellung num. . . am ende u. f., daß
„ ſie auf verlangen ihres mannes das ſäckgen und den topf, wor-
„ ein gas kind geſtecket worden, hergegeben, eingeräumet.

„ Ob nun wohl, was den peinlich beklagten N. N. be- Zweifels-
„ trifft, die von ihm begangenen verbrechen des ehebruchs, der gründe.
„ blutſchande und geſuchten abtreibung des kindes von der
„ peinlich mitbeklagten alleſamt nach den grundſätzen des gemei-
„ nen kayſerlichen rechts keine lebensſtraſe nach ſich ziehen würden,
„ indem der ehebruch an einem ehemann und die blutſchande un-
„ ter beſchwägerten aufs höchſte nur mit einer leibesſtraſe beleget,
„ das (crimen abortus) abtreiben des kindes aber, wenn es in
„ gegenwärtigem fall nicht zur würcklichkeit gekommen, und (in
„ conatu) im verſuch ſtehen blieben, kaum mit einer landesver-
„ weiſung beleget werden kan; hiernächſt bey dem kindermorde
„ ungewiß zu ſeyn ſcheinet, ob die ertödung durch die von pein-
„ lich beklagtem geſchehene auflegung ſeiner hand auf des kindes
„ geſicht und einſteckung des kindes in den topf erfolget, inmaſ-
„ ſen ſchon vorher ſowohl ſein eheweib, als peinlich mitbeklagte
„ N. die erſtickung des kindes zu bewerckſtelligen bemühet gewe-
„ ſen, auch demſelben die nabelſchnur nicht verbunden, mithin
„ daſſelbe vielleicht vorher, ehe peinlich beklagter ſeine hand auf
„ deſſen geſicht geleget, tod geweſen ſeyn kan; anbey einige be-
„ trachtung verdienen möchte, daß nach dem anführen der N. N.
„ num. . . das kind ohne dem ſchon ſo feſt in die ſchürtze einge-
„ wickelt geweſen, daß es endlich auch, ohne weitere mittel anzu-
„ wenden, erſterben müſſen; ferner die wiederholte und das an-
„ dere mal völlig vollbrachte unnatürliche unzucht zwar auf pein-
„ lich beklagtens geſtändnis ſich gründet, auſſer dem aber die
„ warheit der ſchandthat ſelbſt, blos auf die auſſagen der zwoen
„ peinlich mitbeklagten beruhet, welche beede, ob ſie gleich num.
„ . . eidlich ausgeſaget, keinen glauben haben, nicht zu geden-
„ cken, daß auch dieſelben (teſtes ſingulares) eintzele zeugen ſind,
„ und das eheweib allein von der erſten, ihre ſchweſter aber allein
„ von der andern miſſethat auſſaget, alſo es das anſehen gewin-
„ net, ob ſey das geſtändnis des peinlich beklagtens zur lebens-

„ ſtrafe nicht gnugſam (qualificiret) und hinreichend beſchaffen,
„ allenfalls aber dafür gehalten werden könte, daß, weil peinlich
„ beklagter die ſodomiterey vor 6. und 5. jahren getrieben, ihm
„ (in hoc delicto carnis) in dieſem fleiſchlichen verbrechen die
„ (praeſcriptio quinquennii) 5jährige verjährung, überhaubt
„ aber zur linderung der ſtrafe ſeine grobe unwiſſenheit in dem
„ catechiſmo und der chriſtlichen religion zu ſtatten kommen müſſe:

Entſcheidungsgründe.

„ Dieweil aber unnöthig iſt, bey den geringern verbrechen
„ entſchuldigungsgründe zu ſuchen, da weit gröſſere und ſchänd-
„ lichere miſſethaten vor augen liegen und eingeſtanden ſind, be-
„ ſonders aber keinen zweifel unterworfen iſt, daß peinlich beklag-
„ ter durch ſeine beyhülfe bey dem kindermorde das leben verwür-
„ cket, indem er geſtändiger maſſen nicht nur die ertödung des
„ kindes in mutterleibe, auf ſo verſchiedene art durch die ſeiner
„ ſchwägerin gerathene aderlas, und beygebrachte ſtarcke purgan-
„ tzen und träncke, welche letztere, nach deſſen bekänntnis auf den
„ . . articfel num. . . ſo ſtarck geweſen, daß man auch ein ſtück
„ vieh damit abtreiben können, ingleichen durch die umgürtung
„ des ledernen gürtels um der peinlich mitbeklagten hohen leib,
„ da das kind ſchon würcklich, inhalts der antwort auf den . .
„ articfel num. . . gelebet, verurſachet, ſondern auch dem, ver-
„ möge des artickels . . num. . . gefaßtem vorſatze gemäs, an
„ das nach allerſeits peinlich beklagten geſtändnis, und dem viſo
„ reperto num. . . lebendig gebohrne kind ſelbſt hand angeleget,
„ und ohngeachtet er deſſen leben nach den articfeln . . und . .
„ num. . . am odem und ſchreyen bemercket, dennoch ſeine hand
„ auf deſſen geſicht geleget, damit beſage des . . artickels eine
„ halbe viertel ſtunde angehalten und endlich nach dem . . arti-
„ ckel, num. . . ohne recht zu wiſſen, ob das kind allbereit un-
„ ter ſeinen händen verſchieden, oder nicht, ſelbiges in den topf
„ geſtecket und weggetragen, folglich einen warhaften kindermord
„ mit ſeinen händen begangen, und bey ſo bewandten dingen ſo
„ wohl die gewißheit der mordthat (die certitudo actus morti-
„ feri) vergebens in zweifel gezogen wird, als es peinlich beklag-
„ ten nichts helfen kan, daß die peinlich mitbeklagte ſchon vorhin
„ die erſtickung des kindes zu befördern geſuchet, da die erſtickung
„ von ihnen allen vorſetzlich berathſchlaget (intendiret) worden,
„ und

„ und ein jedes, zu erlangung des endzwecks, ſo viel als es ge-
„ konnt, beygetragen; im übrigen auch peinlich beklagtens groſe
„ ſündenſchuld, durch die nach allen umſtänden, von ſeinem ei-
„ genen weibe und deren ſchweſter angezeigte und von ihm mit
„ allen umſtänden eingeräumte doppelte einmal vorgehabte und
„ denn vollzogene unnatürliche unzucht vergröſſert, und derent-
„ halben, bey nur angeführter beſchaffenheit der ſachen eine unge-
„ wißheit (des corporis delicti) der würcklich verübten miſſethat
„ vergebens vorgewendet wird, die ſonſt in fleiſches verbrechen
„ gewöhnliche verjährung innerhalb 5. jahren, bey dieſen höchſt-
„ gröblichen verbrechen (delicto atrociſſimo) nicht ſtatt findet,
„ und die vorgeſchützte grobe unwiſſenheit des peinlich beklagtens
„ im chriſtenthum bey einem verbrechen, welches auch ſchon nach
„ der vernunft abſcheulich iſt, keine entſchuldigung würcken kan.

„ Hiernächſt peinlich mitbeklagte N. N. anlangend, ob- Entſchuldigung der peinlich mitbeklagten.
„ ſchon zu beſchönigung des in dem kindermorde beſtehenden und
„ in anſehung der ſtrafe das verbrechen des ehebruchs, der blut-
„ ſchande und der vorgehabten abtreibung des kindes aufhebenden
„ haubtverbrechens, angeführet wird, daß peinlich mitbeklagte
„ (den actum mortiferum) die mordthat an ihrem lebendig gebohr-
„ nen kinde nicht ſelbſt verübet, indem die ertödung des kindes
„ durch auch peinlich mitbeklagte N. N. eigentlich zu ſtande ge-
„ bracht worden, das bloſſe vorhaben aber, welches peinlich mit-
„ beklagte durch unternommene abtreibung und durch nachher un-
„ terlaſſene verbindung der nabelſchnur zu tag geleget, zur (pöna
„ capitali) todesſtrafe um ſo weniger zureiche, da das abtreiben
„ keine wirckung gehabt, und die nicht geſchehene verbindung der
„ nabelſchnur nicht ſchlechterdings den tod bringe, anbey peinlich
„ mitbeklagte eigentlich in dieſes mittel, des kindes tod zu beför-
„ dern, nicht einmal ausdrücklich gewilliget, ſondern nur dem-
„ ſelben, als es in vorſchlag gekommen, nicht widerſprochen,
„ überhaubt auch alles, was der peinlich mitbeklagten ſchuld ge-
„ geben würde, oder ſie eingeſtanden, mehr auf einen wunſch,
„ daß das kind ſterben möchte, als auf würckliche thätlichkeiten
„ hinaus lauffe, inmaſſen denn beſonders peinlich mitbeklagte ſich
„ die mit darreichung ihrer ſchürtze zum einwickeln und auflegung
„ ihrer hand auf des kindes geſicht angefangene thätlichkeit zu

„ rechter zeit, als das kind noch gelebet, gereuen, und die voll„ führung der böſen that dem peinlich beklagten N. N. überlaſ„ ſen, ohne daß derſelbe ſelbſt, weil alles auf ſeine beſchuldigung „ ankommen, glaubwürdig anzugeben vermöge, daß ihm die „ peinlich mitbeklagte die endliche vollführung der angefangenen „ erſtickung des kindes geheiſſen; daher es das anſehen gewinnen „ könte, ob habe peinlich mitbeklagte mehr (omittendo) durch „ unterlaſſen, als (committendo) in der that hiebey geſündiget, „ und ſey wo nicht gäntzlich mit der lebensſtrafe zu verſchonen, „ doch mit der ordentlichen ſtrafe der kindermörderin nicht zu „ belegen.

Wird widerleget. Dennoch aber und dieweil ſo wohl aus der peinlich mitbeklagten beſchuldigungen, als ihrem eigenen geſtändnis ſich klärlich veroffenbaret, daß ſie nicht nur währender ihrer ſchwangerſchaft in alle die vor- und rathſchläge, welche auf die zeitige ertödung ihres kindes abgezielet, wiſſentlich gewilliget, und ſelbige durch einnehmung der purgantzen, und des abtreibetrancks ſowohl durch den gebrauch des gürtels befolget, ſodann aber, als das kind dennoch lebendig gebohren worden, den würcklichen vorſatz, ſelbiges durch das einwickeln in die ſchürtze zu erſticken, gefaſſet, die ſchürtze zu ſolchem ende ihrer ſchweſter zugeworfen, endlich ſelbſt hand angeleget, und ihre flache hand über des kindes geſicht ausgebreitet, und endlich, als peinlich beklagter N. darzugekommen, nach den artickel . . num. . . demſelben ausdrücklich geheiſſen, daß er das kind vollends tod machen ſolle, nicht weniger, ohngeachtet N. N., als er das kind in den topf gethan, und peinlich mitbeklagte nach dem artickel . . num . . benachrichtiget, daß es noch atheme, geſchehen laſſen, daß ſelbiges in den topf geſteckt und weggetragen worden, aus dieſem allen aber zu tage lieget, daß peinlich mitbeklagte den vorſatz, ihr kind umzubringen, ſchon währenden ſchwangergehens gehabt, nach der geburt, auſſer dem, daß ſie das kind ſelbſt zu erſticken eine zeit lang angelegen ſeyn laſſen, zu ſolchem erſticken vorher, ehe ſie ſelbſt hand angeleget, ihrer ſchweſter und nachher ihrem ſchwager die vollmacht würcklich ertheilet, und daher (committendo) thathandelnde, ja als gewaltertheilerin noch mehr als der gewalthaber geſündiget, deshalben ihr auch der umſtand, daß ſie die endliche erſtickung nicht ſelbſt

ver-

verrichtet, ſondern durch andere beſorgen laſſen, nicht zu ſtatten kommen, noch ſie von der ordentlichen ſtrafe des kindermordes befreyen kan.

Endlich, die auch peinlich mitbeklagte N. N. betreffende, ob wohl zu deren entſchuldigung vorgebracht wird, daß die von ihr des vorgehabten abtreibens wegen eingeräumte wiſſenſchaft eigentlich kein verbrechen und allenfalls nur gelinde zu beſtrafen, die bey dem abtreiben geleiſtete würckliche hülfe aber mehr aus furcht für ihrem ehemann, und aus der einfältigen meinung, ihrer ſchweſter ſchande zuzudecken, als aus einem würcklichen vorſatz hergefloſſen ſey, in anſehung des kindermords hingegen peinlich mitbeklagte die geſchehene abrede, dem kinde die nabelſchnur unverbunden zu laſſen, nicht einräume, und die würckliche unterlaſſung der verbindung nach der geburt, deren ſie ſich ſchuld giebt, weder nach dem (viſo reperto) befundenen augenſchein, die urſache des todes, noch auch der peinlich mitbeklagten abſicht bey den . . und . . articel num. . . und . . die abſchneidung der nabelſchnur alſo eingerichtet geweſen, daß das kind ſich verbluten können, und was die endliche abſicht aller peinlich beklagten das kind zu erſticken anbetrifft, eines theils die that der peinlich mitbeklagten, daß ſie das kind eingewickelt, nachdem das beſtändige odemholen des kindes die unzulänglichkeit dieſes mittels gezeiget, zur urſache des todes nicht gemacht, andern theils die eine zeit lang geſchehene auflegung der hand auf des kindes geſicht, indem ſie ſolches wieder unterlaſſen, und von dem noch lebenden kinde weggegangen, derſelben nicht zur laſt geleget werden, endlich die darbringung des ſäckgens und topfs, darinne das kind fortgeſchaffet worden, in betrachtung ihrer unwiſſenheit, worzu dieſe ſachen gebraucht werden ſollen, ihre ſünde nicht vergröſſern könne; (Der dritten peinlich mitbeklagten entſchuldigungsgründe.)

Dennoch aber und dieweil peinlich mitbeklagte, daß ſie in den böſen rath wegen des abtreibens gewilliget und ſelbſt die mittel darzu bereiten helfen, mit allen umſtänden geſtändig iſt, alſo ſie (antecedenter) vorläufig zur ertödung des kindes das ihrige durch würckliche hülfleiſtung beygetragen, die furcht für ihrem ehemann aber, und die abſicht, ihrer ſchweſter ſchande zuzudecken, keine rechtliche entſchuldigung abgiebt, um den böſen vorſatz ab- (Deren widerlegung.)

zulehnen, und wenn ſchon wegen der nabelſchnur keine abrede geſchehen, deren unterlaſſene verbindung auch, bey den umſtänden, da die ſchnur lang gefaſſet geweſen, und wenig blut herausgekommen, als die nächſte urſache des todes nicht angegeben worden, dennoch peinlich mitbeklagte die einwilligung in den böſen rath, das kind zu erſticken, ſowohl, als daß ſie zu ſolchem ende daſſelbe feſte in die ſchürtze eingewickelt, nicht weniger durch die auflegung ihrer hand auf des kindes geſicht, die erſtickung zu befördern geſuchet, deutlich eingeſtehet, auch die unwiſſenheit, wozu das säckgen und der topf gebrauchet werden ſollen, bey ſo bewandter ſache, ein leerer vorwand (affectiret) iſt, folglich, und da ſich ergiebet, daß die ertödung des kindes (per conſpirationem) durch eine bösliche vereinigung geſchehen, auch (der complex) jeder mithelfer das ſeinige zu erreichung des endzwecks beygetragen, mithin auf das, was jeder beſonders vorgenommen, nicht zu ſehen iſt, die peinlich mitbeklagte, ohngeachtet ſie die endliche erſtickung andern überlaſſen, dennoch für eine kindermörderin zu halten, und daher mit der ordentlichen ſtrafe zu belegen ſeyn würde, wenn ſich nicht, daß ſie in der that weniger, als die andern dabey gethan, aus dem zuſammenhang der ſache, mithin auch ſo viel ergäbe, daß peinlich mitbeklagte eine etwas gelindere todesſtrafe verdienet.

Urthel. „ So ſind bey vorkommenden umſtänden ſämtliche peinlich beklagte ihrer begangenen und geſtandenen groſen miſſethaten halber, wenn ſie vor gehegtem öffentlichen peinlichen halsgerichte auf ihrem bekänntnis nochmals beharren oder deſſen, wie recht, überführet werden, andern zur warnung und ſich zur wohlverdienten ſtrafe, und zwar peinlich beklagter N. N. mit dem feuer, deſſen eheweib mit dem ſchwerdte, N. N. aber mit dem rade vom leben zum tode zu bringen, oder, daferne der orten die gelegenheit des waſſers vorhanden, letztere in einen ſack zu ſtecken, ins waſſer zu werfen und zu erträncken, zugleich aber wird diejenige kuh, mit welcher N. N. die unnatürliche unzucht getrieben, und die annoch verwahrlich beybehalten wird, mit ins feuer geworfen.

Vom

Vom reinigungs- und erfüllungseid.

§. 1436.

Wäre bey ein oder anderm fall auf den reinigungseid mittelſt eines beyurthels zu erkennen, gehet deſſen inhalt dahin: Beyurthel wegen des reinigungs eides.

Daß inculpat zuförderſt nach vorgehender ſcharfen verwarnung für der ſtrafe des meineides, worzu auch ein oder mehr geiſtliche des orts zu gebrauchen, ſich vermittelſt eides zu reinigen, und daß er z. e. den ihm beygemeſſenen und von ihm verneinten ehebruch mit Pernillen nicht begangen, zu ſchweren ſchuldig. Er thue nun ſolches oder nicht; ſo ergehet nichts deſto weniger in der ſache, ſowohl der unkoſten halber, ferner, was recht iſt.

I.

Die nehmung eines geiſtlichen zum reinigungseide kömmt lediglich auf das richterliche ermeſſen an: ob nämlich das verbrechen und die anzeigungen gros? oder der angeklagte ein frecher und bösartiger menſch iſt? In hieſigen landen müſſen die beamten ſo gar in bürgerlichen ſachen, wenn bürger und bauern ſchweren ſollen, vor abſchwerung des eides durch den pfarrer den eid ſchärfen laſſen, zu dem ende der ſchwerende ein zeugnis vom prediger vorzulegen hat, **königl. fürſtl. Heſſ. untergerichts-ordnung** art. 4. §. 13. bl. 28. Geiſtlicher dabey.

§. 1437.

Würde aber ſolches als ein endurthel zu ertheilen ſeyn, beſtehet es darinnen: Endurthel wegen ſothanen eides.

Würde peinlich beklagte N. N., nach vorhergehender ſcharfen verwarnung für der ſchweren ſtrafe des meineides, wozu auch ein oder mehr geiſtliche des orts zu gebrauchen, ſich vermittelſt eides reinigen, und daß ſie z. e. den wider ſie geklagten und von ihr verneinten kindermord nicht begangen, ſchweren; ſo iſt ſolche zwar von der wider ſie angeſtellten anklage zu entbinden, nichts deſtoweniger aber die von ihr verurſachten unkoſten, nach vorgehender deren anſetzung und richterlicher ermäſſigung, zu erſtatten ſchuldig.

§. 1438.

Oder:

Daß

Oder alſo, nebſt einrückung der miſſethaten.

„ Daß peinlich beklagter N. N. für unſchuldig nicht zu
„ achten, ſondern derſelbe, nach vorhergehender ſcharfen verwar-
„ nung für der ſchweren ſtrafe des meineides, wobey auch ein oder
„ mehr geiſtliche zu gebrauchen, ſich vermittelſt eides zu reinigen,
„ und daß er zeithero des ſtehlens ſich nicht befliſſen, beſonders zu
„ verſchiedenen zeiten einige haſen und anderes wildpret nicht ge-
„ ſchoſſen und entwendet, ferner N. N. zu N. am . . . alleine
„ oder mit beyhülfe anderer in die 150. rthlr. am gelte, ſamt ei-
„ nem ſtück ſilberner ketten desgleichen um Martini . . zweene
„ hammel, nebſt einem jährlinge von der Nſchen ſchärferey, und
„ dem pfarrer, ehren M N. N. vor 5. bis 6. jahren, einen pflug
„ vom acker nicht geſtohlen, auch dem kirſchner N. das lebens-
„ licht auszublaſen und ſelbigen zu ertödden, oder ſolches durch ei-
„ nen andern bewerckſtelligen zu laſſen, nicht gedrohet habe, zu
„ ſchweren ſchuldig: Woferne nun peinlich beklagter dieſen eid
„ abzulegen vermöchte, ſo iſt derſelbe zwar von der wider ihn an-
„ geſtellten peinlichen klage zu entbinden, ſowohl wider N. N.
„ und N. N., auch übrige in acten . . benannte, in mangel kräf-
„ tiger anzeigungen nichts weiter vorzunehmen, peinlich beklag-
„ ter aber nichts deſto minder die verurſachten unkoſten abzufüh-
„ ren ſchuldig; im widrigen fall aber ergehet, nach anderweiter
„ verſchickung der acten ſeiner beſtrafung, nicht weniger N. N und
„ übriger gedachten inculpaten halber ferner, was recht iſt. End-
„ lich ſind des kirſchners N. N. und des ſchmids N. N. begün-
„ ſtigungen ihrer obrigkeit zu gebührender unterſuch- und beſtra-
„ fung anzuzeigen, und werden N. N. und N. N. wegen ihrer
„ nachläſſigen wache mit vierzehn tägigen gefängnis oder deren
„ jeder mit fünf thlr. am gelte beſtrafet, es könten und wolten
„ denn dieſelben ſich, nach vorgehender ebenmäſſiger verwarnung
„ für der ſtrafe des meineides eidlich reinigen, und daß N. N.
„ durch ihre nachläſſigkeit, in der bey ihme aufgegebenen wache
„ am . . aus der gefänglichen haft nicht entkommen, ſchweren,
„ auf welchen fall würden ſie mit der erkannten ſtrafe nicht un-
„ billig verſchonet, jedoch zu bezahlung der durch ihre verneh-
„ mung verurſachten unkoſten angehalten.

§. 1439.

In denunciations- u.

Bey geringern verbrechen, ſo einige wenige geltbuſe oder gefäng-

gefängnisſtrafe verdienen, und nicht völlig zu erweiſen ſind, kön- ten die unkoſten auf den peinlichen proceß ſich leicht höher, als die ſtrafe ſelbſt, belauffen: weiln aber mit beyfall der gerechtigkeit niemand eher zu beſtrafen, bis er eines verbrechens überführet oder geſtändig; ſo iſt in ſolchen fällen zu verkürtzung des proceſſes, ſo- wohl zu erſparung der unkoſten, nicht ungewönlich, daß zwar eine ſtrafe erkannt, und dem inculpaten dabey nachgelaſſen wird, ſolche durch den reinigungseid abzuwenden, inmaſſen aus folgen- der weiſung erhellet: rügeſachen erkennet man flugs auf die ſtra- fe nebſt an- hängung des eides.

Daß N. N. ſeiner begünſtigung halber ſechs tage lang mit gefängnis oder dafür mit 2½. rthlr. zu beſtra- fen, er könnte und wollte denn, nach vorhergehender ſcharfen verwarnung für der ſchweren ſtrafe des meinei- des, vermittelſt ſeines leiblichen eides ſich reinigen, und daß er . . ſchweren, ſo iſt er zwar mit der zuerkannten ſtrafe zu verſchonen, jedoch nichts deſto weniger auf bey- de fälle, die in dieſen proceß gewandte unkoſten abzuſtat- ten ſchuldig.

I.

Gefängnisſtrafe kan in eine geltbuſe verwandelt werden. Alſo die woche, das iſt 6. tage, zu 2½. thl., thut des tages 40. kreutzer.

II.

Dis iſt bey gemeinen leuten.

III.

Die ſtudenten zu Jena bezalen für die woche gefängnis, wenn ſie es nicht abſitzen wollen, 3. rthl. Allhier zu Marburg koſtet 1 tag und 1. nacht 3. rthlr. Man ſpricht alſo hier auf we- niger tage als zu Jena.

IIII.

Wo bey der gefängnisſtrafe es z. e. heiſſet einen tag; ſo verſteht es ſich, daß die nacht mit darunter begriffen ſey.

§. 1440.

Würde der inculpat der begünſtigung zwar geſtändig ge- weſen ſeyn, jedoch zu ſeiner entſchuldigung einen nicht unerhebli- chen umſtand angeführet haben, müſte das urthel alſo abgefaſſet werden: Bey geſtan- dener be- günſtigung wegen vor- geſchützter

grosſen truncken-heit. Daß N. N. der eingeräumten begünſtigung halber willkührlich . . tage lang mit gefängnis, oder . . zu beſtrafen, (z. e. bey fürſtlichen ämtern, oder für jeden tag gefängnis 3. tage zu einer gewiſſen handarbeit anzuhalten) er könnte und wolte denn, nach vorgehender ſcharfen verwarnung für der ſchweren ſtrafe des meineides, wobey auch ein geiſtlicher zu gebrauchen, vermittelſt seines leiblichen eides ſich reinigen, und daß er . . ſchweren, ſo iſt er mit der zuerkannten ſtrafe zu verſchonen, jedoch nichts deſtoweniger auf beyde fälle die verurſachten unkoſten abzuſtatten ſchuldig.

§. 1441.

Minderung der ſtrafe. Oder, wenn der abgeſchworne reinigungseid nur einige minderung der ſtrafe mit ſich brächte, würde es heiſen:

z. e. So iſt die zuerkannte ſtrafe auf . . tage gefängnis oder . . rthlr. zu vermindern.

Und wird bey vorher befindlichen urtheln noch dieſes hinzugefügt:

Er thue nun ſolches oder nicht, ſo ergehet ſeiner beſtrafung halber oder ſonſt ferner, was recht iſt.

§. 1442.

Urthel nach abgeſchwornen eide. Entweder es hat nun inculpat ſich mittelſt eides völlig gereiniget; ſo wird erkannt:

Dieweil inculpat den ihn num. . . zuerkannten reinigungseid abgeſchworen, ſo iſt nunmehr wider ihn weiter nichts vorzunehmen.

§. 1443.

Wenn nur einige umſtände abgeſchworen. Oder, er hat dadurch ſich nur zum theil von der beſchuldigten begünſtigung befreyet. Dies falls wird auch das erkenntnis darauf alſo abgefaßt:

Dieweil inculpat den ihm zuerkannten reinigungseid abgeleget, ſo iſt im übrigen nochmals die num. . . bereits geſetzte ſtrafe an ihm zu vollſtrecken.

§. 1444.

Entledigung der haften. Wird aber durch den reinigungseid die ſache gäntzlich gehoben, folget hierauf dieſes urthel:

Dieweil inculpat den ihn num. . . zuerkannten rei-

reinigungseid abgeleget, ſo iſt wider ihn dies falls weiter nichts vorzunehmen, ſondern derſelbe der haft gegen leiſtung der gewönlichen urfede hinwiederum zu entledigen.

§. 1445.

Wäre inculpat verſchiedener begünſtigungen beſchuldiget, auch eins und das andere von ihm eingeſtanden, oder er derſelben zum theil überwieſen worden, und hätte wegen der übrigen ſich mittelſt eides reinigen müſſen, wird der beſtraſung halber folgender geſtalt erkannt: Verſchiedene zum theil nur abgeſchworne begünſtigungen.

Daß inculpat ſeiner num. . . und . . eingeräumten begünſtigungen halber, weil er im übrigen den num. . . ihm zuerkannten reinigungseid abgeleget, willkührlich . . tage lang, mit gefängnis oder um . . zu beſtrafen ꝛc.

§. 1446.

Solte bey erkenntnis des reinigungseides ſogleich eine ſtraſe beſtimmet worden, und inculpat ſolches abzuſchweren nicht im ſtande ſeyn, würde in deſſen betracht auf dieſe weiſe zu ſprechen ſeyn: Weigerung des eides.

Dieweil inculpat den ihn num. . . zuerkannten reinigungseid abzulegen nicht vermocht, ſo iſt er der eingeräumten begünſtigung halber willkührlich . . tage lang mit gefängnis, oder um . . zu beſtrafen, ſowohl die auf dieſen proceß gewandten unkoſten abzuſtatten ſchuldig.

§. 1447.

Und, wenn der eingeſtandenen begünſtigung halber bereits eine gewiſſe ſtrafe beniemet, in anſehung aber deren, ſo durch den reinigungseid abgewendet werden ſollen, nichts gedacht worden, wird nachher auch die dies falls verdiente ſtrafe hinzugeſetzt, mithin erkannt: Beſtätigung oder erhöhung der ſtrafe.

Dieweil N. N. den ihm num. . . zuerkannten reinigungseid abzulegen nicht vermocht, ſo iſt die im vorigen urthel ihm auferlegte ſtrafe, auf . . wochen gefängnis, oder . . zu erhöhen.

§. 1448.

Falls aber in dem vorhergegangenen urthel, der beſtraſung halber, Erkennung und anſe-

zung der ſtrafe. halber, gar keine erwehnung geſchehen, wird die ſtrafe deſſen, was er geſtändig und überwieſen, überhaubt zuſammen beſtimmet, dergeſtalt:

Daß N. N. ſeiner begünſtigungen halber, deren er zum theil geſtändig, theils zur nothdurft überführet, willkührlich . . wochen lang mit gefängnis, oder um . . zu beſtrafen, (oder für jeden tag gefängnis 3. tage zu einer gewiſſen handarbeit,) ſowol zu abſtattung der auf dieſen proceß verwandten unkoſten anzuhalten.

I.

In Sachſen verwandelt man die ſtrafe in handarbeit. Hier zu lande iſt dis beyn facultäten nicht gebräuchlich.

§. 1449.

Urthel vom erfüllungseid. Zuweilen kan auch dem peinlich beklagten, wann er etwa eine zeugenausſage für ſich hat, der erfüllungseid alſo auferleget werden:

Würde N. N. ſeine num. . . gethane zeugenausſage, daß nemlich der entleibte gegen ihn geſtanden, wie er zuerſt zu peinlich beklagten N. N. geſagt: „ das hat ein ſchelm gethan:“ und alſo dieſer jenen wieder einen ſchelmen geſcholten, der entleibte auf ſolche antwort über peinlich beklagten hergefallen, und auf ihn geſchlagen, vermittelſt cörperlichen eides beſtärcken, und hierauf peinlich beklagter, daß ihn der entleibte zuerſt alſo geſcholten und ihn geſchlagen, zur erfüllung ſchweren, inmaſſen N. N. zu thun oblieget, peinlich beklagter aber damit zuläßlich, nach mehrerem der inhalt überſchickten acten. So mag wider peinlich beklagten, wegen der an N. N. begangenen entleibung nichts vorgenommen werden, ſondern er wird von dieſer peinlichen klage billig entbunden, er iſt aber die auf dieſen proceß gewandte unkoſten auf vorhergehende anſetzung und richterliche ermäſſigung zu erſtatten, ſchuldig.

Von endurtheln und erkennung auf die ſtrafe.

§. 1450.

Unterſchied der ſtrafen. Die ſtrafen gehen entweder an das leben, als 1) des ſchwerds, P. H. G. O. art. 192., 2) des ſtrangs oder galgens, art.

art. 192., 3) des rades, artic. 192., 4) des ſacks oder der ertränckung, art. 131. 159. 192., 5) des feuers oder ſcheiterhauſens, 6) des viertheilens ꝛc.

§. 1451.

Zuſätze dieſer ſtrafen ſind: 1) die ſchleiſung zur richtſtatt, 2) die legung aufs rad, 3) das reiſſen mit zangengriffen, 4) das rädern von unten auf, und 5) die lebendige begrabung auch ſchlagung eines ſpitzigen pfahls durch den leib ꝛc. Deren vergröſerung,

§. 1452.

Das verhältnis ſothaner lebensſtrafen iſt dieſes: die ſtrafe des feuers iſt gröſſer als des rades. Das rädern iſt eine höhere ſtrafe als der ſtrang. Der galgen eine ſchwerere ſtrafe als das ſchwerd. Das köpfen und die flechtung des cörpers aufs rad wird dem strange gleich gehalten. Das erträncken iſt härter als der ſtrang, **Heils** iudex et defenſor in proc. inquiſ. cap. 6. §. 63. bl. 455. und verhältnis der lebensſtrafen gegen einander.

§. 1453.

Leibesſtrafen ſind: 1) der ſtaupbeſen, welchem bey mannsbildern 2) der veſtungsbau, und bey weibsperſonen 3) das zuchthaus gleich gehalten wird, 4) die abhauung der fauſt, 5) die abhauung der vörderglieder der beyden finger, 6) das naſen- und ohrenabſchneiden, 7) die ausſtechung der augen, art. 159. **der P. H. G. O.**, 8) das brandmalen, 9) das zungen ausſchneiden oder durchſtechen, 10) der karn ꝛc. Leibesſtrafen.

§. 1454.

Die ſtrafen, ſo aufs vermögen oder die ehre gehen, ſind: 1) der pranger, 2) die tragung der geige, 3) entſetzung des dienſtes, 4) die landesverweiſung, 5) das gefängnis, 6) die verſtrickung, an einen ort, 7) einziehung der güter, 8) die geltbuſſe. Vermögens- oder ehrenſtrafen.

§. 1455.

Ob zwar das gefängnis unter die peinlichen ſtrafen nicht gehöret, wird jedoch in peinlichen fällen öfters auch nur aufs gefängnis erkannt: Gefängnis.

Daß N. N. mit 4. wochen gefängnis ſtrafe nicht unbillig zu belegen.

Oder:

Daß N. N. über das bisher ausgeſtandene gefängnis

nis, das von ihm begangene verbrechen mit 14. tagen gefängnis ſtrafe annoch zu verbüſſen ſchuldig.

I.

Wie lange? Ueber 4. wochen gefängnis pflegt man dieſe ſtrafe nicht leichtlich zu ſetzen. Jedoch gehet ſolche in hieſigen landen beym ſchlechten ehebruch auf ein vierthel jahr.

§. 1456.

Pranger oder halseiſen. Bey geringen deuben wird auf den pranger jeweilen geſprochen:

Daß N. N. wegen des bekannten und geſtandenen krautdiebſtals, auch der krebsdeuben eine ſtunde lang öffentlich an den pranger zu ſtellen.

Oder:

Daß N. N. mit angehangenen ruthen eine ſtunde lang öffentlich an pranger zu ſtellen, folgends, nach abgeſchworner urfede, des landes ewig zu verweiſen, auch die unkoſten ꝛc.

I.

Jezuweilen wird der pranger als eine vergröſſerung der ſtrafe gebraucht, z. e. wenn eine ſich zwiefach verheirathet hätte:

Daß, geſtalten ſachen nach, peinlich beklagte wegen eingeſtandenen und begangenen verbrechens der zwiefachen verheirathung zuförderſt eine halbe ſtunde an den pranger öffentlich zu ſtellen, ſodann, nach abgeſchworner urfede, mit ſtaupenſchlägen des landes ewig zu verweiſen.

II.

Beſchaffenheit der prangers ſtrafe. Das halseiſen oder der pranger iſt unterſchiedlich. An manchen orten iſt es ein aufgerichteter pfahl, ſo beſonders zu dem ende zugerichtet worden. An manchen aber iſt das eiſen, darinne der delinquent mit dem halſe eingeſchloſſen wird, ans gebäude, z. e. kirche, rathhaus, oder ſonſt wo, angemacht. Da denn der delinquent mit dem halſe dergeſtalt daran geſchloſſen wird, daß er aufrechts zum ſpectacul des volcks ſich öffentlich präſentiren muß. Man pflegt auch zuweilen wohl gar an manchen orten durch ein glöcklein dem volck zum zuſchauen ein zeichen zu geben. Wie dann nun alſo der delinquente an eine ſtaupſäule geſchloſſen wird, ſo

geſchiehet

geſchiehet ſolches von dem ſcharfrichter, ſonſt aber, auſſer dem, von dem landknechte oder andern gerichtsdiener.

§. 1457.

Wo die geige, das trillhäusgen, oder der laſterſtein, oder das wippen, gebräuchlich, wird bey geringfügigen begünſtigungen, zumal feld- und gartendeuben alſo darauf erkannt: Strafe der geige,

Daß N. N. wegen ſeiner begünſtigung mit der geige durch die ſtraſen zu führen.

Oder:

Daß N. N. wegen ſeiner begünſtigung eine halbe ſtunde ins trillhäusgen zu bringen. des trillhauſes,

Oder:

Daß N. N. den laſterſtein eine viertelſtunde zu tragen ſchuldig. oder laſtersteins.

Oder:

Daß N. N. wegen ſeiner begangenen begünſtigung einmal zu wippen.

I.

Dieſe ſtrafe iſt auch unterſchiedlich. An manchen orten aber hat man gewiſſe ſteine, ſo man dem verbrecher umzuhängen pflegt. An manchen orten aber hat man andere zu deſſen beſchimpfung dienende mittel, als gewiſſe gitter, da man ſolche verbrecher am öffentlichen orte einſperret und zum öffentlichen zuſchauen darſtellet, und dieſes wird gleichfalls durch den landknecht, oder einen andern gerichtsdiener vollſtrecket. Beſchreibung des laſtersteins, trillhauſes

II.

Oder es wird ihm ein holtz um den hals gemacht, darin der verbrecher die hände erhaben durchſtecken muß. oder geige.

§. 1458.

Auf die entſetzung des dienſtes ſpricht man alſo: Abſetzung vom dienſte.

Daß z. e. N. N. ſeiner begünſtigung halber des dienſtes billig zu entſetzen.

§. 1459.

Bey verbrechen, welche zumalen ärgerniſſe nach ſich ziehen, gleichwol man des verbrechers einiger maſſen ſchonen will, iſt rechtens: Amts- ſtadt- oder landesräumung.

Daß N. N. der begangenen und geſtandenen begün-

günſtigung halber die ſtadt (das amt, land) auf ein jahr (zwey bis zehn jahre) zu räumen ſchuldig.

§. 1460.

Verbannung an einen gewiſſen ort.

Man hält auch einen verbrecher, ſo z. e. mit herrſchaftlichen geltern übel umgegangen, dahin an:

Daß er zeit lebens aus der ſtadt ſich nicht begebe, ſondern darinne für beſtändig zu verbleiben ſchuldig.

Oder:

Daß N. N. zeit lebens in ſeiner behauſung ſich aufzuhalten und daraus ſich nicht zu begeben pflichtig.

§. 1461.

Geltſtrafen in kleinen

Die geltbuſen anlangend, haben ſolche bey geringen verbrechen ebenfalls ſtatt, und weil ſie auf das ermeſſen des richters ankommen, iſt dahin zu ſehen, damit ſolche nicht zu hoch geſetzet werden. z. e.

Daß N. N. wegen der an Pernillen verübten ſchlägerey in 5. fl. willkührliche ſtrafe nicht unbillig zu nehmen.

I.

und groben verbrechen.

Bey groben verbrechen, als der entleibung, da der angeklagte vieles für ſich hat, erkennet man zuweilen auf eine tapfere geltbuſe. z. e.

Daß peinlich beklagter, geſtalten ſachen nach, zwar mit der ordentlichen ſtrafe zu verſchonen, nichts deſto weniger aber mit einer geltbuſe von 200. rthlr., zu milden ſachen, willkührlich anzuſehen.

II.

Man ſiehet aufs vermögen.

Bey anſetzung einer geltſtrafe iſt auf das vermögen des verbrechers ein augenmerck zu richten, unerachtet einige rechtslehrer das gegentheil dafür halten wollen.

III.

Eine leibesſtrafe, nebſt einer, ſo keine leibesſtrafe.

Unterweilen kan eine gelt- oder andere ſtrafe, ſo nicht an den leib gehet, mit einer leibesſtrafe verknüpfet werden, hr. C. **Böhmer** conſ. 1094. n. 41.

§. 1462.

Landesverweiſung.

Wegen der landesverweiſung gehet der ſpruch dahin:

Daß peinlich beklagter N. N. wegen des geſtandenen verbrechens ꝛc., im fall er auf ſeinem geſtändnis

vor

vor gerichte nochmals freywillig verharret, nach abgeſchwornen urfeden, des landes ewig zu verweiſen.

I.

Dieſe beſtehet in nichts anders, denn daß der delinquent, ehe er verwieſen wird, vorher das land auf ſo viel jahren, als ſeine verweiſung mit ſich bringet, verſchweren, auch ſonſten die urfede ablegen muß. Wie dieſes alles §. 1464. l. bl. 842. bey der ſtaupbeſenſtrafe angeführet und erinnert worden. Wann nun dieſes geſchehen, ſo wird der delinquent bis zur grentze hinaus gebracht. Und dieſes geſchiehet durch den landknecht, oder andern gerichtsdiener, da man denn demſelben nach befinden, wenn er ſelbſt nichts hat, auch wohl einen zehrpfennig mitzugeben pfleget. Welches ſodann inſonderheit nöthig iſt, wenn etwa die grentzen entfernet ſind, damit der verwieſene, ſo ſich nicht aufzuhalten hat, über die grentze kommen könne. *Worin die landesverweiſung beſtehe?*

II.

Zur vergröſerung der ſtrafe wird der zu verweiſende vorher auf dem marckt oder auch unter dem galgen auf den rücken gebrandmalet. *Brandmalen.*

Von den leibesſtrafen.

§. 1463.

Woferne auf ſtaupenſchläge zu ſprechen, geſchiehet es alſo: *Verweiſung nebſt aushauung mit ruthen.*

rc. **Daß peinlich beklagter ſeines begangenen verbrechens halber, nach abgeſchworner urfede, mit ſtaupenſchlägen des landes ewig zu verweiſen.**

I.

So oft ein peinlich beklagter mit einer leibes oder lebensſtrafe zu belegen, kan das urthel in der form eines rechtlichen gutachtens, nach vorausgeſetzter geſchichtserzehlung, gefaſſet, jedoch müſſen in ſolchen fällen die zweifels und entſcheidungsgründe hierzugefüget werden. *Entſcheidungsgründe, wenn ſie nöthig?*

II.

Heiſſet es im urthel: **daß peinlich beklagter des landes zu verweiſen;** alsdann wird die ewige landesverweiſung verſtanden. Lautet aber das urthel dahin: **daß peinlich beklagter des landes auf eine zeit lang zu verweiſen,** verſtehet ſich *Landesverweiſung verſtehet man von der ewigen.*

ſich dieſes von zehn jahren, **Stryk** im vſu mod. ꝛ. L. 48. tit. 22. §. 2. bl. 860.

III.

Wie hoch der ſtaupbeſen zu bezahlen?

In Chur-Sachſen wird der ſtaupenſchlag und ewige landesverweiſung von der herrſchaft jeweilen in eine geldbuſe von 30. fl. Meißniſch (jeden zu 21. gr.) und 1. monat gefängnis, die zehnjährige hingegen in 10. fl. und 14. tage gefängnis verwandelt, **Rother** am a. o. bl. 549.

IIII.

Verhältnis zwiſchen der landesverweiſung und geltſtrafe.

Das verhältnis zwiſchen der landesverweiſung, geltſtrafe und dem gefängnis iſt dieſes: bey einem bauer wird die landesräumung (relegatio privata) nach ſeinem vermögen etwa mit 10. rthlr., die öffentliche landesverweiſung mit 30. fl. Meißniſch beſtrafet. Die amtsräumung oder gerichtsräumung koſtet 12. bis 15. fl. Meißniſch. Nach der anzahl der jahren wird auch die ſumme erhöhet, doch kömmt es bey der ewigen landesverweiſung über 100. M. fl. nicht leichtlich. Indeſſen mag ein wohlhabender bauer mit 150. auch 200. fl. M. angeſehen werden. Einer jährigen landesverweiſung gleichen vier wochen gefängnis, u. ſ. w. **Stryk** am a. o. §. 4. ſ. 862. lib. 48. tit. 22.

§. 1464.

Wegen aushauung einer ſchwangern, oder ſäugenden.

Wenn etwa ſchwangeren weibsperſonen, wie ſonderlich beym einfachen ehebruch vorkommen kan, der ſtaupenſchlag zuerkannt worden; iſt dem urthel folgender anhang beyzuſetzen:

ꝛc. **Es wird aber ſo lange, bis peinlich beklagte ihres kindes geneſen, und ihre 6. wochen ſich geendiget, mit vollſtreckung der zuerkannten leibesſtrafe in ruhe billig geſtanden, auch ſelbige ſodann, wenn ſie ſelbſt ihr kind ſtillet, dergeſtalt, daß dieſem dadurch an ſeiner nahrung kein abbruch geſchehe, an ihr vollſtrecket.**

I.

Was bey der aushauung mit ruthen ſonſt eigentlich zu beobachten?

Hier werden vorher von des ſcharfrichters knechten 3. ruthen von birckenreiß gebunden, darnach geſchiehet dieſe execution dergeſtalt, daß der verbrecher über die ſchultern entblöſet, und ihm die hände forne mit ſtricken zuſammen gebunden werden. Darnach wird er von einem knechte mit einem ſtricke am arme geleitet, und von demſelben mit ſolchen ruthen über die entblöſten ſchultern

derge-

dergeſtalt öffentlich gehauen, daß er auf einmal 3. ſtreiche, als über jeden ſchulter einen, und dann hinten auf den rücken, zwiſchen den beyden ſchultern, oben, mitten ein aber den dritten bekommet, und dieſes pfleget alſo gemeiniglich alle 3. ſchritte, bis an den geſetzten ort, wo nach gebrauch des ortes aufgehöret werden muß, continuiret zu werden, ohne alle vorſchreibung der anzahl der ſtreiche. Jedennoch, wenn, wie an manchen orten gebräuchlich, der verbrecher am pfahle geſtrichen, und darauf im urthel erkannt wird, ſo wird zugleich im urthel mit vorgeſchrieben, wie viel ſtreiche er bekommen ſoll. Nach dieſem, wenn ſolche ausſtäupung, ſo ordentlicher weiſe die ewige landesverweiſung bey ſich führet, geſchehen, wird der ausgeſtäupte durch einen gerichtsknecht vollends zur grentze, gebracht und verwieſen. Man pfleget auch daher dergleichen delinquenten vor dem amte oder gerichtshauſe zehrgelt (ein viaticum) mitzugeben, damit derſelbe über die grentze kommen kan. Ja indem mit dem ſtaupbeſen aufgehöret, und der delinquent wieder losgebunden wird, ſo pfleget auch wohl der ſcharfrichter ſodann bey den herumſtehenden für den delinquenten zu bitten, daß ſie ihm etwas mitgeben. Und ſodann muß er gleich ſeines weges fort zur grentze hinaus gebracht werden. Es wäre dann, daß etwa der verbrecher, ſtatt der verweiſung, auf den bau zu liefern wäre, ſodann iſt er freylich nicht zu verweiſen, ſondern auf den bau zu liefern und fort zu ſchaffen. Es mag nun aber der ausgeſtäupte gleich verwieſen, oder auf den bau geliefert werden, ſo muß er doch vorher, und ehe die ausſtäupung angehet, die urfede abſchweren, welche ohngefehr auf dieſe art eingerichtet wird, „ daß er alles dasjenige, was er diesfalls nach urthel und recht leiden muß, weder an der gerichts- oder landesherrſchaft, noch an dero hohen und niedrigen bedienten, land und leuten, vielweniger an ben gerichtsperſonen und ſämtlichen bedienten, oder denenjenigen, die ihn zur haft und gefängnis gebracht, und ſonſten mit ihm der ſachen halber zu thun und zu verrichten gehabt haben, ſich im geringſten rächen, anden und eifern, noch ſolches durch andere thun, oder anſtiften, ſondern ſich allenthalben an urthel und recht begnügen laſſen wolle. “ Auch wenn der ausgeſtäupte verwieſen werden ſoll, ſo muß er auch in ſolchem eide zugleich darauf ſchweren, daß

Von der urfede.

er ſich alſofort hinweg begeben, und diejenigen lande, daraus er verwieſen wird, binnen der zeit, da er ſelbige nach dem urthel meiden ſoll, nicht wieder betreten wolle. Welche abſchwerung der urfede an manchen orten hauſſen öffentlich vor dem gerichtshauſe kniend abgeleget zu werden pfleget.

§. 1465.

Veſtungsbau und zuchthaus.

Auf den veſtungsbau oder das zuchthaus, wo eine beſondere verordnung deshalben vorhanden, erkennet man alſo:

Daß N. N. des geſtandenen verbrechens halber auf 4. wochen (ein viertel jahr) zum veſtungsbau zu bringen.

Oder: **Daß N. N. ſeines verbrechens halber auf ein viertel jahr ins zuchthaus zu bringen.**

I.

Beſchreibung dieſer ſtrafe.

Was erſtlich den veſtungsbau betrift, werden die hierzu vertheilte perſonen auf veſtungen, oder an andere verwahrte örter gebracht, da ſie denn die zeit über bey waſſer und brod, oder doch anderer geringen ſpeiſe, des tages über mit marmor- und anderer harten ſteine ſchneiden, oder aber ſonſt an dieſen und jenen bau arbeiten, und das, was ihm des orts zu thun vorgegeben wird, unter ſtrenger zucht verrichten müſſen, des nachts aber in die darzu zubereitete gefängniſſe getrieben und verwahret werden. Was aber hiernächſt die zuchthäuſer betrift, darinne man allerhand liederliches geſindel zu verwahren pfleget, ſo werden ſie da ebenfalls zu allerhand arbeit angehalten, und, wenn ſie nicht das ihrige thun, gezüchtiget.

§. 1466.

Stockſchilling

Und im fall die züchtigung im gefängnis zu erkennen, wird das urthel dergeſtalt eingerichtet:

ꝛc. **Daß peinlich beklagter ſeines verbrechens halber im gefängnis mit ruthen zu züchtigen und darauf des landes ewig zu verweiſen, ſowohl zu erſtattung der unkoſten anzuhalten.**

I.

an wem?

Dergleichen geſchicht meiſtens an denjenigen, ſo etwa unter 14. jahren ſind.

II. Dieſe

II.

Dieſe züchtigung wird nicht von dem ſcharfrichter, oder deſſen knechten, auch nicht öffentlich unter freyem himmel, ſondern im gefängnis, oder an einem andern orte, ſtube oder kammer, durch den landknecht, ſtock- oder einen andern gerichtsdiener, und zwar in beyſeyn der gerichten, dergeſtalt verrichtet, daß man den verbrecher gemeiniglich über eine banck, ſtock oder kloß leget, darvon eben dieſe ruthenzüchtigung auch der ſtockſchilling pfleget genennet zu werden, ſodann deſſen hintern entblöſet, und ſelbigen mit ordentlichen aus birckenreiß geſchnittenen und zuſammen gebundenen ruthen ſtreichet. Nachdem nun die perſon und verbrechen beſchaffen iſt, pfleget man ihm ordentlicher weiſe 10. 15. 20. bis 30. ſtreiche zu geben. Wenn es aber im urthel heiſet; ziemlicher maſſen, pfleget man ſolche wohl auf 40. bis 50. ſtreiche, nachdem die perſon und verbrechen, zu erſtrecken. Wie die züchtigung mit ruthen vorzunehmen?

§. 1467.

Ferner wegen gebrochener urfede, wird auf dieſe weiſe geſprochen: Abhauung der finger.

2c. Daß peinlich beklagter, ſeines begangenen und bekannten meineides halber, mit abhauung der vördern glieder derer beyden finger, damit er geſchworen, des landes ewig zu verweiſen, auch dabey, daß wenn er ſich wieder darinn betreten laſſen würde, derſelbe zur ſtaupen geſchlagen werden ſolle, ernſtlich zu verwarnen.

I.

Jedoch wird ſelten auf die abhauung der finger geſprochen, ſondern man erkennet lieber auf den ſtaupbeſen, mit dem anhang: dafern er ſich wieder betretten laſſen würde, ihm eine empfindliche leibes oder gar lebensſtrafe zu theil werden ſolle. Darauf wird nicht oft geſprochen.

II.

Dieſe abhauung wird auf eben ſolche art, wie die abhauung der fauſt, mit dem meiſſel auf dem kloß verrichtet. Es werden aber nicht die gantzen finger, ſondern nur die beyden vörderſten glieder vom ſcharfrichter abgeſchlagen, und dem verbrecher mitgegeben. Wie ſolche zu vollſtrecken?

§. 1468.

An ſtatt der ſtaupenſchläge wird in einigen verbrechen, z. e. bey Abhauung der fauſt.

bey wegelagerungen, oder wenn an befreyeten örtern, als fürſtlichen ſchlöſſern, raths- und amtshäuſern oder dergleichen ſchlägereyen und verwundungen verübet werden, zuweilen auf abhauung der fauſt dergeſtalt geſprochen:

Daß peinlich beklagter wegen ſolcher ſeiner verbrechung mit abhauung einer fauſt, deren er am beſten entrathen kan, des landes ewig billig zu verweiſen.

I.

Wie ſolche zu bewürcken? Hier wird ein eichener klotz an die gerichtsſtelle, oder anderswo hingeſetzet. Und brauchet man dazu ein gewiſſes inſtrument, ſo auf die art, wie ein breiter meiſſel zugerichtet. Wenn dann nun der delinquent die hand auf den klotz legen muß, ſo wird alsdann dieſer meiſſel gleich auf das gelencke der hand geſetzet, und von dem ſcharfrichter, vermittelſt eines hammers oder beils auf den meiſſel geſchlagen, und auf dieſe art mit einem ſchlage die fauſt abgehauen. Inmaſſen denn dieſer meiſſel unten einer guten ſpannen breit, hand hoch, und haarſcharf zu ſeyn pfleget. Die abgehauene hand wird zuweilen dem delinquenten mitgegeben, zuweilen aber in die erde verſcharret. Weil aber das blut bey ſolcher execution ſtarck zu lauffen pfleget, ſo muß der ſcharfrichter allezeit etwas in bereitſchaft haben, das blut damit zu ſtillen.

§. 1469.

Naſen und ohrenabſchneiden. Eine ungewöhnliche ſtrafe iſt das naſen- und ohrenabſchneiden, und erinnere ich mich niemals darauf erkannt zu haben. Wiewohl in vorigen kriegen unter dem marcgrafen von Baden bey den ſoldaten dieſe ſtrafe ſehr gewöhnlich war.

I.

wie dieſes zugehe? Es werden dem delinquenten die hände vor ſich zuſammen gebunden. Darauf wird die ſpitze von der naſen bis an den knörpel mit einem ſcharfen meſſer vom ſcharfrichter, oder deſſen knechten, abgeſchnitten. Darauf geſchiehet mit den ohren ein gleiches. Welche ebenfalls nicht glatt vom kopfe hinweg geſchnitten, ſondern nur unten die zipfel der ohrenlappen abgenommen, und dem delinquenten mitgegeben werden. Doch geſchiehet es auch zuweilen, daß die ohren, ingleichen auch wohl die abgehauene finger

an

an den galgen angeſchlagen werden, wann es das urthel alſo mit ſich bringet.

§. 1470.

Wenn die ſtrafe des ſchwerds erfolget, lautet das urthel: **Daferne nun peinlich beklagter auf ſolchem ſeinem bekenntnis vor öffentlich gehegtem peinlichen halsgerichte nochmals freywillig verharret, oder des ſonſt, wie recht überführet wird; ſo iſt er ſeines begangenen und geſtandenen verbrechens halber mit dem ſchwerde vom leben zum tode zu bringen.** Strafe des ſchwerdes.

I.

Dieſe execution wird durch ein ordentliches ſchwerd von dem ſcharfrichter oder meiſter ſelbſt, auf dem ſo genannten rabenſtein, oder in ermangelung deſſen, auf der platten erde folgender geſtalt vollzogen. Anfänglich, ehe die execution angehet, wird an die gerichtsſtätte ein haufen ſand geführet, und ſodann ein krays geſchloſſen. Hernach, wenn der arme ſünder, mit gefeſſelten händen, nach gehaltenen hochnothpeinlichen halsgerichte in den krays gebracht, und zum tode ſattſam zubereitet iſt, läſſet man ihn auf den ſandhauffen gemeiniglich niederknien. Sodann werden ihm, wenn er ſichs nicht ausgebeten, die augen frey und offen zu behalten, durch einen halbmeiſter oder knecht die augen verbunden, der hals nebſt den ſchultern entblöſet, und das haubt oben an den haaren gehalten, damit der ſtreich nicht etwa verhindert werde, oder ſonſt mißlingen möge. Darauf ziehet der ſcharfrichter ſein ſchwerd, welches er bisher unter dem mantel verborgen gehabt, hervor. Den mantel aber läſſet er fahren, welchen einer von ſeinen leuten, deren er genug bey ſich hat, indem ſie ſich unter einander bey dergleichen fällen zu invitiren pflegen, aufnimmet. Und ſodann ſchläget er dem armen ſünder auf einmal das haubt von hintenzu herunter. Nach vollbrachtem ſtreich wird der enthaubtete in einen darzu vorher angeſchaften ſarg geleget, und an einen gewiſſen ort, etwa an einem winckel auf dem gottesacker oder kirchhof, begraben, wofern nicht etwa wegen eines beſondern verbrechens der cörper auf das rad geflochten, und das haubt oben drauf genagelt, oder aber etwa gar der cörper nach der enthaubtung verbrannt wird, oder auch die herren Deren beſchreibung.

ren medici denſelben in die anatomie bekommen, welche alsdann gleich nach der execution ſowohl den cörper, als das haubt, in einem ſarg abholen.

§. 1471.

Hencken. Bey diebſtälen und wo die ſtrafe des ſtrangs drauf ſtehet, iſt die vorſchrift im urthel dieſe:

2c Daß peinlich beklagter ſeines begangenen verbrechens halber mit dem ſtrange vom leben zum tode zu bringen.

I.

Wie damit zu wercke zu gehen? Dieſe todesſtrafe verrichtet der halbmeiſter am füglichſten auf dieſe weiſe: ehe die execution angehet, wird eine leiter an den galgen angelehnet, und wohl befeſtiget, daß ſie nicht ausglitſchen kan. Oben aber an dieſe leiter ein kloben angemacht, durch welchen ein ſtarckes ſeil auf die art, wie bey der folter ſiemen, gehet, und endlich auf den balcken des galgens vor jeden armen ſünder durch einen nagel oder hacken eine eiſerne kette, mit dem einen ende eingeſchlagen, ſo, daß ſie mit dem andern ende herunter nach der erden zu hanget. Bey angehender execution werden dem armen ſünder die hände vor allen dingen auf den rücken gebunden, und wenn zuvörderſt das hochnothpeinliche halsgericht gehalten, wird er in begleitung der ſchule und prediger in den geſchloſſenen kraiß und unter den galgen gebracht. Wenn er nun dahin gekommen, ſchlinget man ihm ein leinigen um den hals, welches die flohr oder dämpfleine pfleget genennet zu werden, und nicht ſtarck noch dick ſeyn darf, weil es ſonſt nicht recht einſchneidet, noch würget, ſondern je dinner es iſt, je beſſer es vor den armen ſünder zu ſeyn pfleget, welcher hernach an eben dieſes leinigen gehencket und dadurch erwürget wird. Ferner wird dem zum tode des ſtranges verurtheilten ein gewiß gefäſe oder gurt von ſtarcken riemen und ſchnallen, ſo zwiſchen den beinen durchgehet, und um den leib herum befeſtiget wird, angethan. An dieſem gurten iſt ein hacken, an welchem das eine end des ſeiles, ſo oben durch den kloben gehet, angehängt wird, vermittelſt deſſen die knechte, welche das ſeil an dem andern ende haben, den delinquenten hinauf ziehen. An manchen orten iſt auch der gebrauch, daß an dem einen ende des ſeiles, ſo oben durch den kloben gehet, und bis auf

die

die erde niedergelaſſen wird. Dieſen knebel ſtecket man ſodann dem armen ſünder von hinten zu zwiſchen den beinen durch und drehet ihn darnach vorne dergeſtalt in die quere, daß er ſich quer vor an den beinen anſchlieſſen muß, und nicht wiederum zwiſchen denen beinen durchgehen könne. Ueber dieſen knebel, etwas weiter hinauf, ſind beſondere bande oder ſtricke an das ſeil gemacht, welche der maleſizperſon unter den armen zugebunden werden, damit dieſelbe in dem aufziehen nicht wancken, oder auf die ſeite fallen möge. Allein dieſe art des knebels iſt ſo gut nicht, als die im Chur-Sächſiſchen gebräuchliche gefäſe. Wenn denn nun alſo das gefäſe oder der knebel auf beſchriebene maſſe angebracht, wird der arme ſünder durch die knechte hinauf gezogen, und ſo lange in die höhe gehalten, bis ihnen von dem, welcher oben auf ſeiner leiter ſtehet, und die execution ſonderlich verrichtet, nachzulaſſen befohlen wird. Wiewohl es auch hieſiger orten geſchiehet, daß man den armen ſünder nicht durch keinen kloben hinauf ziehet, ſondern ihn auf der leiter rückwerts hinauf bringet, und alſo anknüpfet. Welches denn übrigens durchgehends alſo geſchiehet, daß der ſcharfrichter, welcher das urthel vollſtreckt, des verurtheilten kopf über den galgen hinüber ziehet, damit er die dämpfleine recht genau faſſen, und an den daſelbſt eingeſchlagenen nagel oder hacken recht befeſtigen könne. Zu welchem ende auch die dämpfleine mit gewiſſen ſchlingen und knoten gemachet wird, daß ſie deſto beſſer überzogen und recht dichte kan geſchlungen werden. Wenn alſo nun die dämpfleine recht dichte zuſammen gezogen, wird ſie über dem nagel oder hacken angehangen. Hernach wird auch wohl der gehenckte mit dem kopfe vorwärts nieder gedrucket, damit die dämpfleine deſto beſſer einſchneide und würge. Denn es viel daran gelegen, daß der ſtrick um den hals kurtz gefaſſet werde, weil ſonſten der arme ſünder, wenn er gehangen wird, ſich deſto länger quälen muß. Nach dieſem wird dasjenige ſeil, an welchem er hinauf gezogen worden, oben von dem leibe widerum losgemachet, um den hals aber über den ſtrick noch diejenige kette, welche an dem einen ende ſchon vorher oben angenagelt, herum geſchlagen, und vermittelſt einer eiſernen krampe nun auch an dem andern ende feſte gemachet, damit der cörper, wenn der ſtrick faulet, nicht ſo gleich herunter fallen möge, ſondern annoch

an der kette můſſe hangen bleiben. Denn, obwohl die gehenck-ten ſoldaten bey dem untergange der ſonnen wieder abgenommen und begraben werden, ſo wiederfåhret doch ſolches den andern nicht. Es geſchiehet auch nicht leicht, ſondern gar ſelten, daß ein gehenckter den herren medicis zur anatomie überlaſſen wird, ſondern ſie můſſen gemeiniglich ſo lange hangen, bis ſie ſelbſt her-unter fallen. Worauf ſie denn von des ſcharfrichters knechten unter den galgen begraben werden.

§. 1472.

Die ſtrafe des rades.

Hat der verbrecher das rad verdienet, folgt dieſes er-kenntnis:

ꝛc. Daß peinlich beklagter ſeines verbrechens halber mit dem rade vom leben zum tode zu bringen.

Oder: **Daß N. N. mit dem rade von unten auf zu zerſtoſſen und alſo vom leben zum tode zu beſtrafen und hinzurichten.**

I.

Vollſtre-ckung des rådern von oben her-unter.

Wenn im urthel aufs rad erkannt iſt; verſtehet man das rå-dern von oben herunter. Dieſes geſchiehet alſo: zuvőrderſt wer-den von dem gantzen handwercke der rademacher zwey råder ohne eiſen und ſchienen verfertiget, nur daß die naben befeſtiget wer-den, damit die ſpeichen halten kőnnen. Solche råder werden hernach von dem ſchmiedehandwerck beſchlagen, inmaſſen alle dergleichen inſtrumente, ſo bey ſolchen executionen gebraucht wer-den, nach üblichem gebrauche und alter gewohnheit allezeit von dem gantzen handwerck pflegen verfertiget zu werden, ſo, daß der richter ſelbſten zu erſt die hand anlege, ſolte er auch nur einen ein-tzigen hieb oder ſchlag thun. Eins von dieſen rådern muß etwas grőſſer ſeyn, als das andere, und wird auf einen pfal oder ſåule oben angeſtecket, daß der arme ſünder nach ausgeſtandener ſtrafe darauf geflochten und geleget werde. Das andere aber iſt kleiner, und an dem ort, wo damit zugeſchlagen oder geſtoſſen wird, et-was geſchårfet. Die vollziehung dieſer ſtrafe wird endlich durch den halbmeiſter dergeſtalt vollſtrecket: erſtlich wird der arme ſün-der aufs angeſichte niedergeleget, und ihm ein holtz, welches un-ten breit, oben aber erhaben und zugeſchårfet iſt, und der ſtock genennet wird, unter den hals geleget, worauf ihn der ſcharf-

richter

richter mit dem rade hinten ins genicke ſchläget. Nach dem wird er herum auf den rücken gewendet, und ſodann weiter mit dem rade auf die bruſt, ferner die arme und endlich auf die beine geſchlagen. Indem ihm aber die arme und beine zerſchmettert werden, leget man überall, wo die ſchläge geſchehen, gewiſſe krippen unter, welche aus zwey ſtücken holtz beſtehen, ſo etwas erhaben, und oben zugeſchärfet, unten aber breit, und mit einer querſpeichen zuſammen gefüget, auch wohl befeſtiget ſind, damit ſie aushalten und recht gewiß aufliegen. Dieſe krippen werden alſo untergeleget, daß der ſchlag mit dem rade mitten ein in die krippe, und alſo zwiſchen die beyden höltzer kommet. Wenn dieſes alles alſo vollbracht, wird endlich der geräderte cörper auf das andere dazu aufgerichtete rad geflochten. Hier zu lande werden die brechen in die erde veſte gemacht.

II.

An einigen orten wird der verbrecher auf den rücken geleget. Oben über dem haubte iſt ein pflock mit einem loche eingeſchlagen, dardurch wird ein ſtrick, welchen der verbrecher um den hals hat, gezogen, und ſo bald der ſcharfrichter auf die bruſt mit dem rade ſtöſſet, ziehet der ſchinderknecht dieſen ſtrick ſtarck an, um den verbrecher zu erdroſſeln.

III.

Das rädern von unten auf geſchiehet ebenfalls vermittelſt zweyer darzu verfertigten rädern, und wird der verbrecher erſtlich auf die beine, hernach auf die arme, ſodann auf die bruſt, und endlich zuletzt allererſt auf das genicke geſchlagen. *Was das rädern von unten auf.*

IIII.

Exempel davon hat Müller in annalibus Saxonicis ſeite 317. und 235. allwo beyde miſſethäter mit glüenden zangen gezwicket und von unten auf gerädert worden.

§. 1473.

Bey der ſtrafe der ſäckung lautet das urthel dergeſtalt: *Säckung.*

2c. Daß peinlich beklagte N. N. wegen ihrer begangenen und geſtandenen mordthat, in einen ſack geſtecket, ins waſſer zu werfen und zu erträncken 2c.

Zu dieſem erkänntnis wird, nach anzeige der acten, manchmal dieſer anhang gemacht: *Wo kein waſſer.*

Oder: **da die gelegenheit des waſſers des orts nicht**

vorhanden, mit dem rade vom leben zum tode gerichtet und geſtrafet.

I.

Wie die ſäckung vollzogen wird?

Hierzu wird ein groſſer weiter ſack, etwa aus 10. ellen grober rohen leinewand verfertiget. In denſelben werden nach vorſchrift der Römiſchen rechte, zuförderſt einige thiere hinein gethan, nämlich ein hahn, eine viper und ein affe, in Sachſen aber eine lebendige katze, ein hund und ein han, wie auch eine auf papir gemahlte ſchlange. Hier zu lande aber bleiben die thiere weg. Der ſack wird in Sachſen unten über dieſen thieren zugebunden, ſo daß ſie nicht herauf zu der ertränckenden perſon kommen können. Darnach muß die verurtheilte perſon, welcher die hände vornen zuſammen gebunden ſind, auch in den ſack tretten, worauf derſelbe oben zugebunden, und ſodann gemeiniglich oben daran, vermittelſt eines eiſernen ringes, eine eiſerne ſtange angemachet, dann endlich die arme ſünderin ins waſſer geſtoſſen wird, in welches ſie, vermittelſt der ſtange, ſo lange untergetauchet und gehalten wird, bis man verſichert iſt, daß ſie ertruncken. An manchen orten pfleget man der verurtheilten perſon noch auſſer oben gedachter ſtange eine unter die armen, und noch eine unter die knie zu binden, damit dieſelbe deſto beſſer niedergehalten werden könne. Nach der erſäufung wird der cörper durch des ſcharfrichters knechte aus dem waſſer wieder heraus gezogen, der ſack abgenommen, die darinne gehabte thiere wiederum ins waſſer geworfen, der cörper aber hingegen an einem gewiſſen orte beerdiget. Manche pflegen auch dieſes zu thun, daß ſie der zu ertränckenden perſon, wann ſie ins waſſer geſencket wird, vorher einen knebel in den mund legen, damit ſie das waſſer deſto gewiſſer in den hals bekommen und davon erſauffen müſſe. Ja ſie pflegen auch noch wohl darbey der perſon gewiſſe ſimen, ſo gewächſet ſind, um dnn hals zu machen, und, wenn hernach der cörper aus dem waſſer wiederum heraus gezogen wird, ſothane ſimen veſte zuziehen, damit das waſſer nicht wieder von derſelben kommen könne, ſondern, wenn ja bey der perſon noch einiges leben vorhanden, ſelbige vollends davon erſticken müſſe. Wie aber dieſes leicht zu entberen iſt, wann ſonſten die execution recht verrichtet, und die zeit der erſäufung gehörig abgewartet wird; alſo iſt es gefährlich

fährlich, allererſt auf dergleichen äuſſerſtes die ſache ankommen zu laſſen. Dieſes ſäcken oder erträncken wird gemeiniglich durch des ſcharfrichters knechte verrichtet.

§. 1474.

Die urthel lauten bey der ſtrafe des feuers alſo: Verbrennen.

ꝛc. Daß N. N. ſeines begangenen verbrechens halber mit dem feuer vom leben zum tode zu bringen. Siehe Müllers annales ſ. 554.

I.

Erſtlich wird eine eichene ſäule geſetzet, welche ohngefehr anderthalb ellen in die erde gegraben, und ohngefehr vier bis fünfthalb ellen hoch über der erden heraus gelaſſen. Dieſe ſäule wird nebſt dem hierzu benöthigten holtze an manchen orten von den gerichtsunterthanen herbey geführet, und unbehauen, oder unbeſchlagen, eingeſetzet. An manchen orten aber ſetzen ſelbige des ſcharfrichters knechte ein, und empfangen davon ihre gebüren. Um die ſäule nun wird eine hütte gebauet, worzu ohngefehr zehn klaftern trucken holtz, auch wohl einige reißbünde, drey (ſuder) ſchocke ſtroh, (jedes zu 60. bunden) ein ſtein hart pech, und ein pfund gezogener ſchwefel genommen. Darauf wird der verbrecher mit 3. ketten an die ſäule angemacht, deren eine um den hals, die andere um den leib, und die dritte um die beine gehet. Dieſe 3. ketten werden mit 3. hacken, vermittelſt einer axt, welche nebſt hacken und ketten das ſchmiedehandwerck darzu verfertiget hat, an die ſäule an- und eingeſchlagen. Endlich wird darauf der ſcheiterhaufen von den knechten angeſtecket, und der cörper zu aſche verbrennet, auch ſo lange holtz durch des ſcharfrichters knechte hinzugeworfen, bis man weiß nnd ſiehet, daß der cörper gäntzlich verbrannt iſt. Die aſche bleibet insgeſamt an dem orte liegen. Es müſſen auch einige, etwa 3. feuerhacken, nebſt einer groſſen feuergabel, ſo man zum zurückſchieben brauchet, darzu verfertiget werden, um das feuer von der ſäule dadurch abzuziehen, damit ſie nicht verbrenne. Ingleichen muß man ein groß faß voll waſſer dabey ſtehen haben, die ſäule damit abzukühlen und abzulöſchen. Und damit auch der delinquent deſto eher vom leben abkomme, und die glut des feuers und deſſen quaal nicht ſo ſehr empfinde, wird ihm zuweilen, zu abkürtzung des lebens, eine dinne leine, gleich

Wie es darmit zugehe?

gleich einer ſolchen, womit einer erdroſſelt wird, um den hals geleget, wenn er nun die glut zu fühlen anfänget, und ſich mit dem halſe wenden will, wird ihm dadurch die luft ſo gleich gedämpfet, worauf er alſobald des todes iſt. Dieſes iſt eine beſondere gnade, ſo von der landesobrigkeit erlanget oder anbefohlen ſeyn muß, ſonſten geſchiehet dergleichen nicht. Es geſchiehet auch wohl, daß dem delinquenten ein ſäcklein mit ſchießpulver an den hals gehangen wird, damit er hiervon gleich getödet werde, und das feuer nicht empfinde, welches aber doch ſelten ſeine würckung hat, ſondern gemeiniglich vergeblich iſt.

§. 1475.

Viertheilen.

Wenn einer ſoll geviertheilet werden, iſt der ſpruch:

Daß ermeldter N. N. wegen ſolches von ihm begangenen und geſtandenen verbrechens, durch ſeinen gantzen leib in vier ſtücke zerſchnitten, und alſo vom leben zum tode beſtrafet, auch ſolche vier theile auf gemeine vier wegſtraſſen öffentlich gehenckt und geſteckt werden.

Oder/ das urthel wird, nach dem gewöhnlichen eingange, auf dieſe maſſe abgefaßt:

Daß N. N. durch ſeinen gantzen leib in vier ſtücke zu zerſchneiden, und alſo vom leben zum tode zu beſtraffen, auch werden ſolche vier theile auf gemeine vier wegſtraſen öffentlich gehenckt und geſteckt.

I.

Das viertheilen geſchicht entweder lebendig, oder nach der todesſtraſe am toden cörper. 1605. iſt Michael Henrich, ſo nach dem churfürſten zu Sachſen geſchoſſen, lebendig geviertheilt worden. **Müllers** annales ſ. 235.

II.

Der general Joh. Reinhart Patkul wurde 1707. von unten auf gerädert mit 14. bis 15. ſtöſſen, darauf 2. ſtöſſen auf die bruſt. Doch kroch er noch auf den plock und bat **kopf ab.** Darauf ward er geviertheilt. **Lünigs** theatr. caerim. II. th. ſ. 1434. u. f.

III.

Der mönch **Jacob Clement**, ſo den könig Henrich III. in Franckreich ermordet, ward zwar von der garde entleibet, hernach

nach aber zur ſtrafe deſſen entſeelter cörper von 4. pferden zerriſſen und zur aſche verbrannt. Das kupfer hat der graf **Khevenhiller** im 1. bande der annalium Ferdinandeorum col. 747.

IIII.

Pierre Caſtel, weil er Heinrich IIII. den könig in Franckreich ermorden wollen, muſte nackend vor der kirche mit einer brennenden fackel ſtehen, 2) darauf am richtplatze an armen und beinen mit glüenden zangen gezwicket, ſodann 3) die rechte hand abzuhauen, 4) er durch 4. pferde zerriſſen, 5) die ſtücke verbrennet und in die luſt geſtreuet werden. **Khevenhiller** am a. o. col. 1334, allwo auch das kupfer.

V.

Vincenz **Fettmilch** ein lebkuchenbecker zu Francfurt ward 1616. wegen aufruhrs alſo beſtraft, daß ihm die zwen vorderfinger an der rechten hand abgehauen, der kopf abgeſchlagen und auf den brückenthurm geſteckt, darauf der cörper geviertheilt, und die ſtücke auf den 4. haubtſtraſen aufgehenckt worden. **Ludolfs** ſchaubüne 1. th. ſ. 581.

VI.

Es wird dem delinquenten von des ſcharfrichters knechten erſtlich mit einem groſſen darzu bereiteten meſſer, ſo nebſt dem beile, kette und haſpen, wormit die vier theile anzumachen, von dem ſchmiedehandwerck verfertiget wird, die bruſt gleich herunter von vorne aufgeſchnitten, die rippen herum gebrochen und herum gelegt, ſodann das eingeweide, ſamt dem hertzen, lungen und leber, auch alles, was im leibe iſt, heraus genommen, und in die erde verſcharret, anbey wohl dem armen ſünder vorher aufs maul geſchmiſſen. Nach dieſem wird derſelbe auf einen tiſch, banck oder klotz geleget, und ihm mit einen beſondern beile erſtlich der kopf abgehauen, nach dieſem aber der leib durch ſothanes beil in vier theile zerhauen, welche ſämtlich, neben dem kopfe, an eichene ſäulen oder ſchnappgalgen an den ſtraſen aufgenagelt werden. Dieſes alles verrichten des ſcharfrichters knechte. Wie dieſes zu beſchehen?

§. 1476.

Auch werden manche auf den richtplatz geſchleift, deswegen alſo zu ſprechen: Schleifung zur fehmſtätte.

Daß N. N. zu der richtſtatt geſchleifet, und folgends ꝛc.

I.

Nachricht davon. Es wird eine abſonderliche ſchleiſe, etwas höher als eine maltzhorde, mit ſproſſen gemacht, ſo gros, daß darauf der cörper geleget werden kan. Doch darf er nicht gantz darauf liegen, ſondern nur ſo, als wenn er ſäße, und gleichſam den rechten arm untergeſtützet hätte und ruhete. Dieſe ſchleiſe wird nun mit einer kühhaut belegt, und zum halsgerichte, jedoch auſſer dem kraiſe, hingebracht. Wann das halsgericht aufgehoben, und die ſtüle umgeſchmiſſen, ſo wird hernach ſolche ſchleiſe dahin vollends angerückt, und der delinquent gleichſam ſitzende dergeſtalt rücklings darauf geleget, daß der kopf nach des pferdes ſchwantz zu liegen muß. Mit dem rechten arme aber wird der delinquent durch einen ſtrick an ein oder zwey der letzten ſpeichen oder ſproſſen, durch die kühhaut durch, dermaſſen angebunden, daß der kopf etwas niedriger als der leib zu liegen kommet, jedoch aber nicht an die erde aufſchmeiſſet. Wie nun an die ſchleiſe ein ortſcheid gemachet, und darvor ein pferd geſpannet wird, welches ein ſchinderknecht reitet; alſo wird ſodann der delinquent auf dieſe art zur vemſtätte hingeſchleifet. Damit er auch nicht von der ſchleiſe herunter ſchlagen kan, wird demſelben zugleich ein ſtrick um den leib gebunden, und er von einem andern ſchinderknechte, ſo hinter der ſchleiſe hergehet, vermittelſt ſolches ſtrickes gehalten, oder auch ſonſten an der ſchleiſe ſelbſten damit befeſtiget. Indeſſen wird er gantz langſam nach der vemſtätte zugeſchleifet, und die zugeordneten prieſter folgen auf der ſeite neben der ſchleiſe nach, und reden ihm beweglich zu.

§. 1477.

Flechtung aufs rad. Oeſters müſſen diejenigen, ſo mit dem ſchwerde hingerichtet worden, auf das rad geflochten werden, welches gleichfalls vorgeſchrieben wird, wie hier ſtehet:

ꝛc. ꝛc. Daß z. e. N. N. mit dem ſchwerde vom leben zum tode zu bringen, hiernächſt der cörper, andern zum abſcheu, auf das rad zu legen, der kopf aber auf einen pfal über ſelbiges zu ſtecken.

I.

Deſſen beſchreibung. Hierzu wird ein rad verfertiget, ohngefehr ſo gros, als ein kleines oder vörderrad am wagen, welches an der nabe beſchlagen,

damit

damit die ſpeichen halten können, (§. 1472. I.) Dieſes rad wird auf eine ſäule geſetzet, ſo oben, wo das rad darauf geſtecket iſt, etwas rund ausgearbeitet, und dergeſtalt zubereitet wird, daß gleich einer wagenachſe ſich die ſpitze von der ſäule in die nabe des rades ſchicket, und alſo das rad recht auf der ſäule oben ruhen kan. Wann nun der delinquent zum tode gebracht, und aufs rad zu legen iſt, ſo werden deſſen arme oder beine entweder durch eine ſpeiche mit durchgezogen, oder er wird auch nur ſo blos aufs rad geleget, und mit ketten und ſtricken an die ſpeichen angebunden.

§. 1478.

Andere werden dabey und ehe an ſelbigen die haubtſtrafe vollzogen wird, mit glüenden zangen geriſſen, und deshalber iſt im urthel vorzuſchreiben, wie vielmal ſolches geſchehen ſolle, z. e. *Reiſſen mit zangen.*

Daß N. N. mit 3. oder 4. zangengriffen zu reiſſen und hernach ferner 2c. zu ſtrafen.

I.

Hier werden von dem ſchmiedehandwerck zwo zangen dergeſtalt verfertiget, daß man ſie zuſammen ziehen, und darmit einreiſſen kan. Nächſt dieſem wird ein keſſel mit glüenden kohlen angefüllet, in welchem man vermittelſt eines kleinen blaſebalgs das feuer aufzublaſen pfleget. In dieſen keſſel nun werden die zangen hinein geleget, bis ſie glüend ſind. Iſt der delinquent nicht mehr als einmal mit glüenden zangen zu reiſſen, ſo wird derſelbe an einen mäſſigen pfal mit zwo ketten angebunden und feſte gemachet. Sodann wird er bey der rechten bruſt mit der erſten zange angefaſſet, die zange, indem zugeknippen, herum gedrehet, und das fleiſch, ſo die zange gefaſſet, darmit abgeriſſen. Eben dergleichen geſchiehet auch mit der andern zange an der lincken bruſt. Ordentlicher weiſe wird nur einmal darmit zugeknippen. Es wäre denn, daß in dem urthel mehrfache zangenriſſe erkannt, ſodann er auch wohl an einem oder beyden armen, nachdem viel zangenriſſe zuerkannt, gezwicket wird. Und ſodann pfleget man den delinquenten gemeiniglich auf einen wagen zu ſetzen, den keſſel mit den zangen und dem blaſebalg aber darneben zu haben, damit er unterwegens kan geknippen werden. *Wie desfalls zu wercke zu gehen?*

Von der ſtrafe der ſchandſäule und niederreiſung des hauſes.

§. 1479.

Schand-ſäule zu Francfurt. Als **Vincenz Fettmilch** ein bürger und lebkuchenbecker zu Francfurt am Main ſich zum haubte der aufrührer aufgeworfen, wurde er nach art und weiſe, wie ich §. 1475. gemeldet, 1616. beſtrafet, anbeneben ſein haus in der Töngesgaſſe niedergeriſſen und auf deſſen platz eine ſchandſäule geſezet, deren aufſchrift beym **Schudt** in den **jüdiſchen merckwürdigkeiten** VI. b. 4ten cap. ſ. 59. nebſt Fettmilchs bildnis befindlich. Vor den Heſſen-Darmſtädtiſchen völckern zoge der Heſſiſche marſchall her, und hieb mit dem degen 3 mal in den poſten des hauſes. Darauf fielen die zimmerleute der geſtalt zum abbrechen des hauſes an, daß es bis aufs unterſte ſtockwerck, deren es 3. hatte, in einer halben ſtunde niedergeriſſen war.

I.

Mailand. Zu Mailand wurden **Mora** und **Platra**, weil ſie durch anſtreichung der häuſer mit giftigen ſalben die einreiſſende peſt vermehret hätten, alſo beſtrafet: daß 1) ſie mit glüenden zangen gezwicket, 2) hernach die rechte hand ihnen abgehauen 3) ſie gerädertt, 4) die cörper auf räder geflochten, 5) nach 6. ſtunden ſie erdroſſelt, 6) verbrannt, 7) die aſche in den fluß geworfen worden. Morä haus wurde über dis dem erdboden gleich gemacht und eine ſchandſäule allda aufgerichtet. Die inſchrift hat **Keyſler** im I. th. **der reiſen** ſ. 386. mitgetheilt.

II.

Cöln. Der aufwigeler **Nicol Gülich** zu Cöln ward unter andern mit niederreiſſung des hauſes und einer ſchandſäule 1686. beſtraſet.

III.

Unterm papſte Alexander VII. muſten die Sbirren oder Corſen mit einer ſchandſäule 1669. in Rom beſtrafet werden, um den beleidigten Ludewig XIIII. damit zu beſänftigen. Die aufſchrift ſteht beym **Palatius** in vita Alexandri VII. col. 620.

IIII.

Wider Maſnern. Thomas **Maſner** ein rathsherr zu Chur, in Bünden, fiel

fiel in des Franzöſiſchen geſandtens ungunſt. Des Maſners ſohn ward deshalber gefangen genommen. Maſner nam dargegen den Franzöſiſchen agenten Merveilleux in arreſt. Im jahre 1710. wurde ein vergleich geſtiftet. Allein der junge Maſner blieb im arreſt. Derowegen nahm der vater den grosprior Vendome gefangen. Hierüber ſprach 1711. der ausſchuß der Bünden ein urthel wider ihn zu Chur. Maſner appellirte davon an eine tageſatzung der gemeinden zu Jlantz, allwo ein peinliches gericht wider Maſnern niedergeſetzt wurde. Man mengte noch andere händel wider ihn darinne. Maſner hielte ſich in Oeſterreichiſchen landen auf, und ward zu 3. malen öffentlich geladen, auch ihm ſicheres geleit verſprochen. Aber Maſner erſchiene nicht, ſondern es erfolgte den 17. aug. 1711. dis urthel:

> Daß Thomas Maſner aller ſeiner ehrenämter zu entſetzen, aus dem lande zu verbannen, und dem, ſo ſeinen kopf liefern würde, 100. ducaten, demjenigen aber, ſo ihn lebendig ſchaffen könnte, 1000. ducaten, bar zu entrichten, über dis ſey er als ein beleidiger der göttlichen majeſtät und ſeiner obrigkeit, verräther des vaterlands, rebell, ſtraſenräuber, falſchmüntzer ꝛc. zu viertheilen, und die 4. theile an den ſtraſen aufzuhencken, auch dis an ſeinem bildniſſe zu vollſtrecken, darneben deſſen habe und güter einzuziehen, deſſelben haus in grund abzubrechen, und auf den platz eine ſchandſäule aufzurichten, nebſt verzeichnung ſeiner verbrechen an ſelbiger. Demnächſt wäre jedermann bey 1000. rthlr. ſtrafe verboten ihn aufzunehmen. Woſern aber durch Maſnern oder deſſen anſtiftung iemanden auſſer landes ſchaden zugefügt werden ſollte, alsdann deſſen kinder und erben dafür zu ſtehen gehalten.

V.

Die Maſneriſche ehefrau erhielte weiter nichts auf ihr bitten, als daß das haus ſtehen bliebe. Hergegen wurde das urthel im übrigen vollzogen, und Maſner lebte zu Feldkirch. **von Waldkirch** eidgenoſſiſche bunds- und ſtatshiſtorie ſ. 800. 807.

Von peinlichen urtheln wider mehrere verbrecher.

§. 1480.

Francfurtiſche rädelsführer 1616.

Gegen die rädelsführer des aufgewigelten volcks zu Francfurt am Main, ward von der kayſerlichen commiſſion a. 1616. folgendes urthel geſprochen:

I. „ Daß Vincenz **Fettmilchen**, N. **Schoppen** und N. „ **Gerngroſen**, als meineidigen leuten die zwen vördere finger „ der rechten hand, und darauf die köpfe abzuſchlagen, und auf „ dem brückenthurme aufzuſtecken, hierüber noch gedachter **Fettmilch** zu viertheln, und die vier theile an vier ſtraſſen aufzu„ hencken, ſein haus zu grund niederzureiſſen, und eine ſteinerne „ ſchandſäule mit eingehauener urſache dahin zu ſetzen, auch deſ„ ſen eheweib und kinder der ſtadt und des landes ewig zu ver„ weiſen.

II. „ Hiernächſt ſind George **Ebeln**, dem ſchwartzfärber „ die zwen vördere finger, ſodann der kopf abzuhauen und auf „ den brückenthurm zu ſtecken, die andern drey aber, nämlich N. „ N. N. zu enthaubten.

III. „ Ferner ſind folgende neun perſonen . . . nach abge„ ſchworner urfede mit ruten auszuſtreichen und der ſtadt auf et„ liche meilen, auch des erzſtifts Mainz und des fürſtentums „ Heſſen zu verweiſen.

IIII. „ Werden folgende acht perſonen und zwar . . auf „ ewig, hergegen . . . der ſtadt auf . . jahre verbannet. **Hiob Ludolfs** ſchaubüne der welt I. th. ſ. 580. u. f.

§. 1481.

Landfriedensbrecher zu Gotha.

Im jahre 1567. ergieng wider die landfriedensbrecher zu Gotha dieſes urthel:

I. „ Daß Wilhelm von Grumbach anzunageln und leben„ dig zu viertheilen, der ſcharfrichter aber vorerſt das herz aus „ dem leibe zu reiſſen, und es ihme ums maul zu ſchmeiſen, mit „ den worten: **ſiehe Grumbach dein falſches herz**!

II. „ Der geweſene canzler Chriſtian **Brück** mit zertheilung „ ſeines cörpers, wie Grumbach, in 4. ſtücken vom leben zum „ tode zu martern.

III. „ Wilhelm von **Stein** mit dem ſchwerde zu richten, „ darauf zu viertheilen.

IIII. „ Hieronymus **von Brandenſtein**, geweſener ober-
„ ſter und commendant zum Grimmenſtein, zu enthaubten.

V. David **Baumgärtner** mit dem ſchwerde vom leben zum tode zu bringen.

VI. Hanns **Beyer**, der ſchöſſer, mit dem ſtrange zu beſtraſen.

I.

Siehe die urthel und urjichten in **Rudolphi** Gothae diplom. II. th. ſ. 153. u. f., auch **Müllers** annales Sax. ſ. 149.

§. 1482.

Bey der empörung in der reichsſtadt Mülhauſen fiel den 30. dec. 1734. das erſte urthel dahin aus: Empörer zu Mühlhauſen.

„ Daß Benjamin Joſeph **Dehme**, David **Korn** und Jo-
„ hann Stephan **Götze** mit dem ſchwerde hinzurichten, Marx
„ **Braunſchweiger** aber zum veſtungsbau nach Hameln auf
„ lebenslang zu bringen. **Moſers** reichsfama XX. th. ſ. 717.

I.

Darauf erkannte der reichshofrath den 3. jul. 1736:

„ Daß Adolph Ludwig **Backmeiſter** und Johann Chri-
„ ſtoph **Dickhard** mit **ſtaupenſchlägen** ferner
„ folgende zehn, namentlich . . . ohne ſtaupenſchlag auf
„ **ewig**, weiter Joh. Zach. **Meler** auf 4, ſodann dieſe ſieben
„ nämlich . . . auf 3, ingleichen folgende 4. namentlich . . je-
„ der auf 2. jahre des Mühlhauſiſchen gebiets, nach abgeſchwor-
„ ner urfede zu verweiſen.

Da hingegen folgende 48. inquiſiten . . . aus Kayſerlichen milde von der wider ſie angeſtellten inquiſition hiermit entbunden werden.

Ueber dis hat das ſuchen der flüchtigen inquiſiten wegen ſichern geleits nicht ſtatt, ſondern es werden dieſe ſowohl die darum gebeten, als die andern entwichene für überzeugt geachtet, iedoch ſind Joh. Aug. **Kornramps**, Gottfrid **Waldhelm** und Auguſt **Rathgeber** von der inquiſition aus kayſerlicher gnade entbunden, hergegen iſt der flüchtige Albrecht Chriſtian **Meckbach** auf ewig zu relegiren.

Anbey wird des entflohenen Ernſt **Sanders**, als des haubträdelsführers, name und bildnis, ihm zur wohlverdienten

 ſtraſe

ſtrafe und andern zum abſcheu durch den hencker öffentlich an galgen geſchlagen.

Schlüßlich werden ſämtliche inquiſiten und die, ſo die vollmacht unterſchrieben, auſſer . . in die verurſachte commiſſions und andere koſten pro rata zu erſtatten, ingleichen dem ſtadtrathe den zugefügten ſchaden an holtz und fiſcherei nutzungen auch andern einkünften pro rata zu vergnügen, mit dem anhang, daß der ſtadtrath mit den wittben und waiſen derer, ſo mit dem leben gebüſſet, in die gelegenheit ſehe, und ſich billig und chriſtlich deshalber finden laſſe.

§. 1483.

Urthel wider 25. zigeuner.

Wider die groſe zigeuner- mord- und räuberbande an der zale 25. ergienge 1726. folgendes todes urthel zu Gieſſen:

In peinlichen ſachen des fürſtlichen Heſſiſchen fiſcals, amts anklägers an einem, entgegen Frantz **Lamperten**, Anton **Alexandern**, der **kleine Galant** genannt, Johann **la Fortun**, ſonſt **Hemperla**, und übrige peinlich beklagte, in den acten benannt, mord, raub, befehdung, vergewaltigung und viele diebſtäle in den acten angezogen, betreffend, am andern theile, wird die ſache von amtswegen für beſchloſſen angenommen, und allem an- und vorbringen nach hiermit zu recht erkannt:

Daß peinlich beklagte ihnen zur wohlverdienten ſtrafe, andern aber zum abſcheu, und zwar peinlich beklagte 1) Frantz **Lampert**, 2) Anton **Alexander**, der kleine **Galant** genannt, 3) Johann **la Fortun**, ſonſt **Hemperla**, 4) Lorentz **Lampert**, und 5) Johannes **Lorriers** oder **Gabriel** genannt, durch zerſtoſſung ihrer glieder von oben herab zu radbrechen, und deren cörper aufs rad zu flechten, ſodann 6) Henrich **Störtzinger**, 7) **Beckerhanns**, 8) Hanns Henrich **Foura**, 9) Johann Peter **Selantin**, der juncker genannt, 10) Chriſtian **la Fortun**, 11) Friedrich **St. Amour** der lange, 12) Johann **la Fortun**, 13) ſtudent **Velten** und 14) Johann **la Fouger**, mit dem ſtrange vom leben zum tode zu bringen, die übrige aber als 15) Johannes **Reinhold**, 16) Hanns Henrich **Stoffel** oder **Balanton**, 17) Gottfried **la Fortun**, 18) Maria Eliſabet, Georgens **la Gravens** eheweib, 19) Anna Maria, Chriſtoph **Himmolas** witbe, 20) Catharina, ſtudent **Veltens** eheweib, 21) Magdalena

dalena, Chriſtian **Störtzingers** witbe, 22) Catharina, Johann **Lorriers**, oder **Gabriels** eheweib, 23) Maria Roſina, des **Hemperlas** mutter, 24) Anna Maria, deſſen angebliches eheweib, ſodann 25) Anna Chriſtina, Anton **Alexanders** eheweib, mit dem ſchwerdt hinzurichten, mithin theils durch das rad, den ſtrang und ſchwerd vom leben zum tode zu bringen und hinzurichten ſeyen, inmaſſen dieſes hohen peinlichen halsgerichts richter, aſſeſſoren und ſchöffen, ſamtliche peinlich beklagte darzu, alſo wie vorſtehet, verdammen, V. R. W.

§. 1484.

Rescript des hofs in peinlicher ſache an die regirung.

Alldieweil in den Heſſiſchen landen auf bericht und gutachten der regirung an die landes herrſchaft, hernach die entſchlüſſung des hofs erfolgt, wornach das endurthel aufgeſezt wird, ſo will ich das reſcript in der §. 1447. erwehnten ſache hier anfügen.

Von GOttes gnaden Ernſt Ludwig, landgraf zu Heſſen, fürſt zu Hersfeld, graf zu Catzenelnbogen, Diez, Ziegenhain, Nidda, Schaumburg, Jſenburg und Büdingen ꝛc.

Hochgelehrte räthe, liebe getreue!

Uns iſt aus eurem unterm 3ten des vorigen monats in peinlichen ſachen des fiſcals, entgegen die verſchiedener verbrechen halber bisher proceſſirte viele zigeuner und deren eheweiber erſtatteten ausführlichen bericht, und verhandelten hierbei zurückgehenden acten, mit mehreren der geziemende vortrag beſchehen.

Nachdem wir nun, vorgekommenen umſtänden nach, gnädigſt verordnet haben, daß dieſen peinlich beklagten insgeſamt ihre hierunter folgende unterſchiedliche todesart und ſtrafen ordentlich eröfnet, vor der vollſtreckung aber zuvörderſt die num. 17. 18. und 19. benannte: Hemperla, Anton Alexander, oder der kleine Galant, und Lorentz Lampert, durch alle grade würcklich gefoltert, und nebſt den mitſchuldigen, ſo am Dörßdorfer pfarrsmord theil haben, auch beſonders auf diejenige cameraden, welche bey des lieutenants Emeraners mord mit geweſen zu ſeyn leugnen, ſodann dem vorgänger, auch allen übrigen, von den man wohl einige des erſtbemeldten Hemperles und der zwey andern, der marter gegen dem ende mit zuſehen laſſen kan, zur folter ſtelle gebracht, und unter deren andeutung und erklärung des nichts deſtoweniger zu erwarten habenden todes, und daß ſie blos durch freywillige

bekenntnis die peinigung würden vermeiden, über unſers peinlichen gerichts aſſeſſors doctor Weiſſenbruchs gefertigten marterfragen mit den weibern anzufahen, iedoch dieſe nur zu ſchrecken, auch mit iedesmaliger aufmerckſamkeit auf den umſtand der an- und abweſenden bey der Emeraniſchen entleibung, blos zur künftigen nachricht abgehöret, mit jedem derſelben aber, die auſſagen mögen fallen, wie ſie wollen, oder weitere erhöhung der ſtrafe ſofort, um der ſache nur einmal ein ende zu machen, zur vollſtreckung zu ſchreiten, und zwar a) die num. 1. 2. 3. 4. 6. 7. 11. 13. 25. 26. 27. und 28. benannte **Lisge**, des Georg la Gravens eheweib, Anna Maria, Chriſtoph Himmolas witbe, Catharina, Hanns Velten ſtudentens eheweib, Magdalena, Chriſtian Störtzingers witbe, Johann Reinhold, Hanns Henrich Stoffel, oder Balanton genannt, Gottfried la Fortun, Johann St. Amour, wann anderſt der Hemperla und übrige auſſagen werden, daß er, St. Amour, mit in des Emeraners mord gewilliget, und ſonſten noch mehrers graviret werden ſolte, Catharina des Gabriel Lorriers eheweib, Maria Roſina, des Hemperla mutter, Anna Maria, deſſen ſchweſter, falls nämlich auf dieſe letztere geſtehen wird, daß ſie bey des Emeraners überfall geweſen, und Anna Chriſtina, Anton Alexanders eheweib, geköpfet, ſodann b) die num. 5. 8. 9. 10. 12. 14. 15. 16. 20. 21. und 23. beſchriebene peinlich beklagte, als Henrich Störtzinger, der Becker-Hanns, Hanns Henrich Foura, Chriſtian la Fortun, Chriſtian Grünewald jun. oder la Carre, Friedrich St. Amour der kurtze, woſern ſo viel dieſen betrift, ſelbiger durch des Hemperles und übriger auſſage, wegen miteinwilligung in des Emeraners tod, und anderer ſeiner imputatorum halber, noch mehreres graviret werden ſolte, Johann Peter Selandin der juncker genannt, Johann la Fortun, Fridrich St. Amour der lange, ſtudent Velten, und Johann la Fourie aufgehenckt, letztlich c) die num. 17. 18. 19. 22. und 24. erwehnte zigeuner aber, nämlich Johannes la Fortun oder Hemperla genannt, Anton Alexander la Grave, oder der kleine Galant, Lorentz Lampert, Johannes, oder wie er auch ſagt, Gabriel Lorrier, und Frantz Lampert, insgeſamt, iedoch mit unterlaſſung der beym Hemperla mit vorgeſchlagenen ſchleifung zur gerichtsſtätte, von oben herab geradbrechet werden ſollten;

So

So iſt unſer gnädigſter befehl hiermit, daß ihr euch darnach achtet, und die nothdurſt darunter beſorgen laſſet, woſern aber bey den minder verdächtigen ſich in dem verhör noch weiters mildernde und etwa ſolche umſtände von ihrer klaren unwiſſen- und abweſenheit bey des Emeraners oder Dörßdorfers pfarrers entleibung hervor thun ſolten, welche an deren würcklichen hinrichtung euch einen zweifel erwecken möchten, derentwegen erſt noch einmal anfraget, mit den übrigen aber, ſo entweder gar überzeuget, oder bekannt haben, auf einen tag mit der execution fürfahren laſſet, und weilen leicht zu erachten iſt, daß ſelbige viele tauſend menſchen in die ſtadt ziehen werde, zu verhütung aller, bey zumal herannahender winterszeit, wo nicht durch der hinzurichtenden anhang, doch etwa durch verſchulden der miſſethäter leicht entſtehender feuersgefahr, mit anordnender fleiſiger viſitir- und ſäuberung der ofen und ſchornſteinen hinlängliche vorſehung thut, und zu dem ende mit unſerer univerſität und commendanten zu gleichmäſig- nöthiger veranſtaltung in freundſchaft treffet, nicht weniger durch beſagten unſern vormundsrath und peinlichen gerichtsaſſeſſor, doctor **Weiſſenbruch**, als welcher ohne dis eine ſchriftliche relation aus den acten gemacht, und darinne wohl unterrichtet iſt, ein verzeichnis aller verbrecher, mit kurtzer anführung ihrer verbrechen, auch wen ſie in bevorſtehender marter weiters benennen werden, ſodann genauer beſchreibung dieſer mitſchuldigen, und die art deren beſtrafung verfertigen, ſolche ſodann durch den buchdrucker Müller, als welcher es wegen des ſonder zweifel erfolgenden groſen abgangs auf ſeine koſten gern übernehmen wird, zum druck bringen, und durch ſelbige am tage der hinrichtung verkaufen laſſet, weilen gleichwol mercklich daran gelegen iſt, daß dieſer gottloſen leute abſcheuliche thaten, ſamt den noch etwa angebenden helſern und helſershelſern dem gemeinen weſen bekannt gemacht werden, und wenigſtens dieſer nutzen davon zu hoffen ſtehet, daß erwehnte mitſchuldige ſo leichter zu haften gebracht, oder, wann ſie ſich verrathen ſehen, unſere fürſtliche lande ſamt der Wetterau zu meiden veranlaſſet und genöthiget werden. Verſehens uns, und ſind euch mit gnaden wohl gewogen. Darmſtatt den 28. october 1726.

Ernſt Ludwig, landgraf zu Heſſen.

I.

Der marterfragen gegen die mitſchuldigen waren 138. **Weiſſenbruch** von der **zigeuner diebs mord und rauberbande** hat das folterprotocoll ſ. 119. bis 181. mitgetheilet.

Von der diebsſprache.

§. 1485.

Die diebe haben ihre beſondere redensarten unter ſich, welches man die ſpitzbuben- auch jauner- oder rothwelſche ſprache nennet, z. e.

erzſchottenfeller, heiſſet ein **marcktdieb**,
nepper, einer, ſo auf den landſtraſſen durch auswerfung falſchen geltes oder rechenpfennigen ſpitzbübereien treibt,
ſtierſtopper, ein hünerdieb,
broſche, ein nachtdieb.
Siehe die **nachricht von der diebsbande**, Darmſtadt 1727. 4.

Des papſts Sixt des V. peinliche urthel.

§. 1486.

1585. Sebaſtian Ciacci ward 1585. wegen todſchlags, ungeachtet deſſen frau am krönungstage des papſts einen fusfall thate, enthaubtet. **Leti** ſ. 584.

§. 1487.

Peter Cartelli wird vor dem hauſe, daraus er eine jungfer geraubet und geſchändet, aufgehenckt.

§. 1488.

Weil der papſt 12. ſcharfrichter alle woche einmal parweiſe durch die ſtadt ziehen lieſſe, und ein becker einen davon mii einem ſteine warf, ward er an dieſem orte von 8. ſcharfrichtern zur ſtraſe blutig geſtäupt, hergegen die ſtraſe der galere ihm geſchencket, **Leti** ſ. 686.

§. 1489.

Martha Bertha eine witbe, ward wegen abgetriebener leibesfrucht, wie ſie vorher dem papſte als cardinaln gebeichtet hatte, geköpfet, und die hebamme, ſo ihr behülflich geweſen, aufgehenckt. **Leti** ſ. 698.

§. 1490.

Antonio Savione triebe mit einer kaufmanns frau ehe- 1585.
bruch, und brachte nebſt dieſer auf der deshalber angeſtellten reiſe nach Loretto den kaufmann ums leben. Dieſe leute beichteten dem papſte, als er noch cardinal war, dieſe verbrechen. Savione hatte darauf die ehebrecherin geheirathet. Der papſt verdammete beyde zum ſtrange. ſ. 700.

§. 1491.

Den marcheſe Altemps lieſſe er wegen ehebruchs auf einem gerüſte enthaubten. ſ. 729.

§. 1492.

Carolo Taſca, aus Salerno, lebte in Rom, verehelichte ſeine beiſchläferin an iemanden, und lebte mit dieſer in ehebruch. Taſca ward deshalber, als ein vornemer edelmann, nur auf die galeeren geſchickt, der ehemann und das eheweib wurden gehencket, zwen diener und eine magt, ſo den handel nicht entdecket hatten, öffentlich geſtäupet. ſ. 534.

§. 1493.

Die häſcher ſolten einen auspfänden, und namen einen eſel weg; dieſer gehörte aber dem ſchuldigen nicht zu. Alſo nam ihnen ein jüngling aus Florentz, ſo im hauſe war, den eſel mit gewalt weg. Der jüngling von 16. jahren muſte durch den ſtrang ſein leben endigen, ſ. 760.

§. 1494.

Der erzbiſchof zu Salerno war zur carnevals zeit in Rom, und name eine curtiſanin in ſeine wohnung. Der papſt befahl dem ſbirren haubtmanne mit 5. von ſeinen leuten und einem ſcharfrichter ins biſchofs haus zu gehen, und zu lauern, daß er ſie beide im bette anträſe, ſodann die curtiſanin zu ſtäupen und ſie im bette liegen zu laſſen, welches auch geſchahe, ſ. 813.

§. 1495.

Ein Spanier drang ſich zu, um den papſt zu ſehen. Ein 1586.
Schweitzer ſtieſe ihn mit der hellenbarte zurück. Als dieſer eins mals vorm altar kniete, ſchlug der erzörnte Spanier den Schweitzer vorm altare in der Peterskirche tod. Dis war des morgens kaum geſchehen; ſo muſte vors papſts fenſter ein galgen errichtet

und der Spanier nach 5. ſtunden aufgehenckt werden, ehe wolte der papſt nicht zur tafel gehen. ſ. 918.

§. 1496.

1586. Ein Neapolitaniſcher edelmann, Titarella Pignona hatte in der chriſtnacht einer haubtmanns wittben ihre ſchöne tochter geraubet. Am 2ten weinachtstage wurden beide ertappet. Das urthel war: das haus, worinne der raub geſchehen, ſolle geſchleiſet, vorher aber geſchätzet und von der kammer dem eigentümer bezalt, auf den platz der räuber nebſt ſeinem gehülfen aufgehenckt, und des räubers vermögen der geſchändeten jungfer zugeſtellt werden. ſ. 924.

§. 1497.

Ein geiſtlicher zeigete an, daß er beſtolen worden. Weil aber ſeine beiſchläferin es gethan haben mochte, ſuchte der prieſter Andreas Marra nach verſilberung ſeiner ſachen ſich aus dem ſtaube zu machen. Man erwiſchte die diebin nach 8. tagen. Das urthel fällete deshalber der papſt alſo:

Der prieſter ſolle auf die galeren, weil er eine beiſchläferin gehalten und ſie zu einer heirat, die ſie treffen wollen, nicht gelaſſen; die beiſchläfferin ſollte 3 mal und zwar binnen 3. monaten in Rom öffentlich geſtäupet, die 56jährige kuplerinn aufgehencket, der ſbirre, als helfer des diebſtals, gehencket, auch von den ſbirren parweiſe zum galgen begleitet, der gärtner und die mume der kupplerinn, weil ſie dis unzüchtige leben des prieſters nicht angezeiget, öffentlich geſtäupet werden. ſ. 931.

§. 1498.

1587. Weil des papſts ſchweſter, Donna Camilla, aus einer bäurin eine prinzeſſin geworden; ſo erſchien **Paſquino** in einem ſchwartzen beſudelten hemde. **Marforio** fragte: warum er ſo unflätig aufzöge? jener gab zur antwort: **weil der papſt meine wäſcherin zur fürſtin gemacht.** Der papſt lieſe in einem öffentlichen anſchlage verſichern, daß wenn der verfertiger ſich melden würde, er nicht nur das leben behalten, ſondern noch darzu 1000. dublonen geſchencket bekommen ſollte. Der einfältige menſch meldete ſich. Er bekam auch die 1000. dublonen. Man ſchenckte ihm

ihm auch das leben. Hergegen wurden ihm die hände abgehauen und die zunge ausgeſchnitten. ſ. 935.

§. 1499.

Carlo Matera ein poet aus Napoli, gabe verſe heraus, 1587.
darinne er eines Römiſchen advocatens ehrliche frau, Iſabella rühmte, aber anfügte:

doch iſt ſie faſt hierbei die alleräergſte hure.

Der dichter entſchuldigte ſich mit dem reimen, weil es ihm an einem reimenworte gebrochen. Der papſt erwiderte:

Mit euren reimen, herr Matere,
Verdient ihr nichts, als die galere.

Er wurde alſo auf 5. jahre zum ruder verdammet. ſ 938.

§. 1500.

Paolo Sechi ein reicher kaufmann wettete mit dem juden Simon Cenada, daß die Engelländer San Dominico in Hiſpaniola weggenommen hätten, der jud behaubtete: es ſey unwahr, er ſeze ein pfund fleiſch von ſeinem leibe dargegen. Sechi ſagte: ich ſetze dargegen 1000. ſcudi. Die zeitung kömmt, der jud verſpielt die wette. Der jud bote den Sechi 1000. ſcudi für ſein pfund fleiſch. Allein vergebens. Er wollte den ſchnitt verrichten. Die ſache kömmt zum proceſſe, und an den papſt. Dieſer ſpricht:

Sechi ſoll das pfund fleiſch in gegenwart ſeiner aus dem juden dergeſtalt ſchneiden, daß wenn ein einziges quintlein zuviel oder zu wenig abgeſchnitten würde, er ſofort aufgehenckt werden ſolle.

Indeſſen brachte man das meſſer und die wage anbei. Die wettende erlieſſen einander Allein nun erfolgte das todesurthel zum ſtrang, indem der ſchnitt nicht ohne den tod des juden geſchehen können. Auf vorbitte wird die ſtrafe des ſtrangs in die galere verwandelt; und endlich wird dieſe mit 2000. ſcudi von jeden abgekauft. ſ 950.

§. 1501.

Carl Paparo und Antonio Pavone hatten um 500. ſcudi gewettet: ob Max, erzherzog zu Oeſterreich, oder Sigmund, prinz aus Schweden, die Polniſche krone davon tragen würden? weil nun Sigmund den Max überwand und die krone behaubtete, forderte Pavone die gewonnene 500. ſcudi. Paparo hielte dis der wettung nicht gemäs. Die ſache wurde durch ſchiedsrichter ge-

 endiget,

endiget, welches der papſt erfuhr, ſie allerſeits als majeſtäts verletzer vor ſich forderte und ihnen folgendes urthel ſprach:

Daß die zwen zeugen, vor dem hauſe, darinne ſie den ſchiedsrichterlichen austrag unterſchrieben, 50. ſtaupenſchläge empfangen und auf 2. jahre aus der ſtadt zu verweiſen, oder dafür 2. jahre dem neuen hoſpital dienen ſollten. Die beiden, ſo gewettet, 3. jahre auf die galere zu bringen, oder dafür 1000. ſcudi zu erlegen anbei 6. monate gefängnis zu übernemen ſchuldig. Die beiden ſchiedsleute ſeyen in 1200. ſcudi di zu milden ſachen und einen halbjährigen arreſt auf der Engelsburg zu vertheilen. Ueber dis Paparo und Pavone alle unkoſten alleine zu vergnügen pflichtig. ſ. 953.

§. 1502.

Einem ſchneider entfuhren die worte im zorn: rinego Iddio! dafür wurde er zum ſtaupbeſen oder 500. ſcudi vertheilet.

§. 1503.

Einem unglücklichen ſpieler entfahren die worte: putana d'Iddio! Der papſt befahl: er ſolle auf ein gerüſt mit einem pferdezaum im munde geſtellet, darauf 5. jahre auf die galere gebracht werden, oder 3. jahre gefängnis nebſt erlegung 1000. ſcudi übernemen.

§. 1504.

Der prinz von Parma, ein ſohn des groſen Alexanders Farneſe, kam nach Rom und truge die vom papſt ſo ſcharf verbottene waffen. Dieſer lieſe ihn in dem päpſtlichen vorgemache in arreſt nemen und auf die Engelsburg bringen, mit dem befehl, daß ihn der haubtmann des nachts hinrichten laſſen ſollte. Der cardinal Farneſe erhält endlich einen befehl an den haubtmann, daß er ihm den prinzen des nachts um 2. uhr verabfolgen laſſen möchte, in meinung, er würde alsdann ſchon hingerichtet ſeyn. Allein es ſcheint dis ein wol überlegter handel des papſtes geweſen zu ſeyn, um aus der ſache zu kommen. ſ. 1004.

§. 1505.

Den berüchtigten banditen Benedict **Mangone** aus Evoli lieſſe der papſt rädern. Weil er aber auf zwen fürnäme adeliche bekannt hatte, wurden dieſe eingezogen, und zum tode verurthelt auch hingerichtet, ſ. 1008.

§. 1506.

Des papſts liebling und mundſchenck Bellocchio wollte einen prächtigen pallaſt bauen und mochte zu dem ende des nachbars haus käuflich haben. Dieſer ſagte nein. Bellocchio kam beym papſt ein. Aber der papſt hielte dis ſuchen für ungerecht. Daher erwiſchte jener den fiſcherring und fertigte ſich einen päpſtlichen befehl zum verkauf des hauſes aus. Der mundſchenck kam dafür auf die galere. ſ. 1009.

§. 1507.

Der prälat und päpſtliche ſecretar Gualterucci ward aller vorbitte ungeachtet wegen eines verbrechens an der kirche zur galere verdammet. ſ. 1010.

§. 1508.

Mitten unter der krönung dieſes papſts wurden zwen mit dem beile und zwen mittels des ſtranges hingerichtet. ſ. 574.

§. 1509.

Ceſarino ein geiſtlicher und ein ehemaliger freund des papſts hegete die banditen in ſeinem landhauſe. Dieſen vertheilte der papſt gleich nach ſeiner wahl zum tode, ſchenckte ihm aber das leben und lautete wegen der banditen das urthel alſo:

Des Ceſarinens haus auf dem lande von grund aus abzubrechen, auf den ledigen plaz aber ein galgen aufzurichten und die 3. banditen daran aufzuhencken, ſ. 594.

§. 1510.

Zwen richter, welche eine peinliche ſache wider die acten zu bemänteln ſuchten, lieſſe er loſen, und den, ſo das los getroffen, im ſale geiſſeln, und den andern aus Rom jagen. ſ. 586.

§. 1511.

Pingaccia eine junge, reiche und ſchöne wittbe, war wegen ihres liederlichen lebens berüchtiget, und in verdacht, daß ſie ihren ehemann ertödet. Sie wolte von Rom entfliehen. Der papſt kam ihr zuvor, und lieſſe ſie gefänglich einziehen. Sie verlangt und bekommt gehör beim papſte. Ihr urthel war, daß ſie mit der folter wegen ihrer geiſtlichen liebhaber zwar zu verſchonen, iedoch durch ſtaupenſchläge zum geſtändnis zu bringen. Das endurthel ginge dahin, daß ſie unterm galgen zu erdroſſeln, ihre zwo kupplerinnen zu ſtäupen, jener vermögen an 27000. dublonen

nen einzuziehen, und die übrigen geiſtlichen mit 2000. dublonen zu beſtrafen und alles zum hoſpital di ponte Siſto zu verwenden, ſ. 741.

§. 1512.

1588. Ein verlaufener wundarzt hatte 4. weiber geehelicht, und weil er es geſtunde, lieſſe ihn der papſt des andern tags aufhencken, ſ. 1091.

§. 1513.

Zwen jünglinge waren nach einer jungfer geſtiegen, hatten aber nichts erlangt, gleichwol wurden ſie zur galere verdammt. ſ. 1118.

§. 1514.

Ein verliebter warb um eine ſchöne jungfer vergeblich an. Er küſſete ſie daher, als ſie aus der veſper kam, in der ſtraſe auf den mit flor bedeckten backen. Die hochzeit ward gehalten. Der papſt erfuhr dis, lieſſe ihn gefänglich einziehen, und verdammte ihn 5. jahre zur galere. ſ. 1121. Die feſſeln wurden ihm an dem orte angelegt, wo er den kuß geraubet.

§. 1515.

Eine magt wurde früh morgens vor tage ausgeſchickt, die hebamme zu rufen. Ein laquai leſchte ihr das licht in der laterne aus, um ihr einen kuß anzubringen. Die magt erregte darüber lerm. Der papſt erfuhr es, und ſprach:

> Daß der laquai an dem orte, wo er den muthwillen verübet, öffentlich zu ſtäupen, darneben der dienſtherr der magt, weil er es nicht angezeigt, mit gefängnis zu belegen.

§. 1516.

1589. Der papſt und ſein vetter der cardinal Montalto hatten einen anſchlag auf Napoli. Der lezte offenbarte ihn dem päpſtlichen ſecretar Ottavi, gleichwol erfuhr der Spaniſche geſandte das vorhaben. Der verdacht fiel auf Ottavi, und der papſt dachte diſem geiſtlichen die galere zu. Allein es ward der ſpruch gemildert, daß man ihn nur ſeiner pfründen beraubete und aus dem kirchenſtaat verbannete. ſ. 1203.

§. 1517.

Ein barbir, Philipp Mattioli, geriethe auf der ſtraſe mit einem handwercksmann in zanck, und ſchimpfte ihn ſehr, mit dem

zuſatz:

zuſatz: **kämeſt du einmal zu mir, und begerteſt barbirt zu ſeyn, ich wollte dir,** bey Gott, **die kele abſchneiden.** Das urthel lautete: Daß alle barbirer in der ſtadt bey ſtrafe 100. ſcudi oder der landesverweiſung vorm capitol den 4ten ſept. nebſt ihren geſellen und lehrjungen erſcheinen, ſich in einen kreis ſetzen, darinne der Mattioli zu ſtäupen und darnach auf die galere zu bringen. Jedoch ward ihm das lezte erlaſſen. ſ. 1216.

§. 1518.

Ein ſehr reicher bürger zu Rom, Joh. Bapt. Marcheſine, hatte keine kinder, und einen nächſten verwanden gleiches namens, ſo ein arzt war. Jener hatte colic ſchmertzen und deſſen ehefrau lag kranck. Wäre dieſe geſtorben; hätte der vetter wieder heiraten und den arzt um die fette erbſchaft bringen mögen. Diſer wird mit dem apothecker Marius Vetti gegen zalung 2000 ſcudi einig, dem vetter ein vergiftetes clyſtir zuzubereiten. Eine weibesperſon, die des apotheckers geſelle in einen ſchranck verſchloſſen hatte, höret dieſe anſchläge und zeiget ſie dem papſt an. Der arzt, apothecker, der geſelle und das weibesbild werden in haften gebracht, die beiden erſten gefoltert, und dadurch ihr geſtändnis erlangt. Das urthel wegen dieſes bloſen böſen vorhabens war dieſes: 1589.

Daß der arzt und apothecker mit dem ſtrange hinzurichten, auch ihr vermögen einzuziehen. ſ. 1217.

§. 1519.

Auch ſo gar beym wettlaufe der pferden muſte die öffentliche ſicherheit beobachtet werden. Daher ein ſchneider, ſo darbei einen andern mit der fauſt nur geſchlagen, zur galere verdammet wurde. ſ. 1245.

§. 1520.

Bey ſolchem wettlaufe führte ein laquai in gegenwart des frauenzimmers unflätige reden. Deshalber wurde derſelbe gewippet. ſ. 1246.

§. 1521.

Andrer urthel vorizt zu geſchweigen. Denn man ſagt, daß binnen ſeiner 5 jährigen regierung 4000. perſonen ihre köpfe hergeben müſſen.

Vermiſchte peinliche nachrichten.

§. 1522.

Von dem groſen blutgerichte über verſchiedene Böhmiſche grafen, herren, ritter und andre, ſo 1621. gehalten worden, handelt das theatrum Europaeum I. th. ſ. 478. u. f. Die härteſte ſtrafe fiel auf den profeſſor Dr. Joh. **Jeſſenius** von Jeſſen einen arzt. Dieſem wurde die zunge ausgeſchnitten, ſodann köpfte und darauf viertheilte man ihn, die ſtücken hienge man auf die ſtraſen, den kopf aber ſteckte man auf den brückenthurm. **Ludolfs** ſchaubüne I. th. II. b. ſ. 12.

§. 1523.

Dem herzoge von Elböuf und dem marqui von Vieuxville wurden ihre wapen unter andern zerbrochen, **Ludolf** am a. o. II. th. ſ. 223.

§. 1524.

Grandir, ein geiſtlicher, wird 1634. in Francreich lebendig verbrannt, **Ludolf** ſ. 342.

§. 1525.

Gegen den herzogen von Lothringen ſtellte man in Francreich 1634. die actionem raptus an, daß er durch verheiratung einer prinzeſſin von Lothringen an den herzogen von Lothringen einen raub begangen und leztern geraubet. Nun hätte es noch juriſtiſch gelautet, wenn man actionem vtilem de ſeruo corrupto angeſtellt hätte. Allein das urthel fiel dahin aus:

> Daß hertzog Carl nebſt ſeinem bruder und der ſchweſter auf ewig aus dem königreiche zu verbannen, ihre lehngüter für heimgefallen zu erkennen, und was ſich ſonſt an ihrem vermögen ligend und farend im königreich befände, einzuziehen. **Ludolf** ſ. 338.

Ob den verbrechern geiſtliche ihrer religion auf ihr verlangen beyzugeben?

§. 1526.

Diſe frage iſt mir bey der juriſtenfacultät zu Jena vorgekommen, und wir haben dafür gehalten, daß dis keinem miſſethäter verſagt werden könne. Alldieweil aber bey der hinrichtung die menge des pöbels gar zu gros iſt, und man fremden geiſtlichen

anderer religion die ſicherheit nicht gewären kan; ſo iſt nicht rathſam, daß man bey der hinausfürung und hinrichtung ſolche zulaſſe. Der eiſerige kaiſer Ferdinand II. hat 1621. den proteſtantiſchen Böhmen, die er hinrichten lieſe, evangeliſche geiſtlichen verſtattet, theatrum Europaeum am a. o.

Von der ſtrafe des ſtrohhuts.

§. 1527.

Dieſe beſtrafung iſt noch in Francreich bei liederlichen weibesbildern üblich. Es iſt alſo zu verwundern, daß der ſonſt ſo billigmäſige kayſer Max II. den herzogen .... mit aufgeſetzten ſtrohhute durch Wien nach ſeinem gefängnis mit ſchimmeln, den die ſchweiſe roth gefärbet waren, öffentlich führen laſſen. **Levins von Ambeer** ſtatshiſtorie, ſ. 600.

Ob ein peinlich beklagter wegen diebſtals, ſo von der peinlichen anklage durchs urthel entbunden wird, in eben dem urthel zum erſatz des entwendeten vertheilet werden könne? oder ob es deshalber einer neuen klage erſt bedürfe?

§. 1528.

Es werden ſowol dieſe fragen, als auch die lehre von der appellation in peinlichen fällen in folgendem urthel, ſo von der fürſtlichen regirung zu B. in ſachen des fiſcals wider den . . im jan. 1749. eingeholet, aufgelöſet, wobey zu mercken, daß daſigen orts der Sächſiſche proceß ſonſt beobachtet wird.

Urthel.

In inquiſitions izt appellations ſachen des inculpaten F. C. K. zu H., appellantens an einem, des advocati fiſci, J. C. P., appellatens am andern theile, die erſezung 3274. rth. und erſtattung der peinlichen unkoſten betreffend, erkennen fürſtliche A. zur landes regirung in B. verordnete geheimer rath, canzler, director und räthe, auf erhobene appellation, deren rechtfertigung und ferners verfahren, nach gehabtem rath der rechtsgelehrten, für recht: daß die erhobene appellation, geſtalten ſachen nach, für unzuläßlich nicht zu achten, ſondern in ihren formalien beſtändig und zur gebührenden rechtfertigung an uns erwachſen;. Der materialien halber erſcheinet aus den acten und der parteien einbringen allenthal-

ben ſo viel, daß übel appelliret, und wol geſprochen, derowegen es bey dem von der niedergeſetzten commiſſion eingeholten und fol. 319. vol. 2. befindlichen urthel nicht unbillig verbleibt. Es werden auch die von appellantens ſchriftſtellern gebrauchte unbeſcheidene anzüglichkeiten ihm ernſtlich verwieſen.

Zweifels und entſcheidungsgründe.

Obwol appellant das L. urthel vom 19ten apr. 1748. für nichtig halten wollen, anerwogen wider die klare rechte geſprochen wäre, wenn ihm wegen erſtattung der entwendeten 3274. rthlr. nebſt den unkoſten erkannt worden, daß appellant von der inquiſition zwar entbunden, er gleichwol vom gefängniſſe nicht entlediget worden, inmaſſen es einen widerſpruch mit ſich führe: einen der inquiſition und nicht auch der haften entlaſſen, derowegen allenfalls auf einen eidlichen vorſtand, worzu appellant ſich anerboten, fol. 230. vol. 2., geſprochen werden ſollen, in betracht durch die entbindung von der inquiſition die peinlichkeit aufgehöret und die erſtattung des ſchadens eine civil ſache geworden, darinne mit dem ſchuldthurm nicht gleich als einer gattung der hülfe, angefangen werden können, vielmehr, wenn keine nichtigkeiten begangen werden ſollen, die weſentliche ſtücke des proceſſes, als klage, antwort, beweis und gegenbeweis zu beobachten geweſen, wozu noch komme, daß in dieſer nun civil gewordenen ſache das urthel, ohne den appellanten darzu vorzuladen, eröfnet, auch wieder nach L., ungeachtet er dargegen proteſtiret, verſchickt worden, anbeneben die in den entſcheidungsgründen fol. 326. ſqq. vol. 2. bemeldte urſachen nicht anreichend wären, den appellanten zum erſatz des entwendeten zu vertheilen, bevorab in den entſcheidungsgründen des E. urthels fol. 152. ſq. vol. 2. dafür gehalten worden, daß die anzeigungen zur erſtattung noch nicht hinlänglich, ſondern erſt noch ins licht zu ſetzen wären, zu dem appellant die ihm am 18ten jun. 1737. ertheilte und act. fol. 1. ſq. vol. . . befindliche inſtruction und beſtallung nicht beſchworen, angeſehen er bereits im jahre 1721. in pflichten genommen, und 2. jahre hernach ihm die einname aufgetragen worden, auch aus dem monatlichen einſenden der einname, noch nicht folge, daß appellant die gelter würcklich einſchicken ſollen, geſtalt dies die fürſtl. rentcammer

mer durch ihr reſcript fol. 21. b. vol. † anerkannt, über dies bey ihro hochfürſtl. durchl. der appellant ſelbſt wegen der einſendung der gelter angefragt, und zur antwort erhalten,

daß er das gelt bis auf weitere ordre an ſich behalten ſolle,

nicht minder das fürſtl. forſtamt fol. 20. vol. † dahin angetragen:

Daß appellant den vorrath zu nöthigen ausgaben bey ſich behalten möchte,

mithin appellanten die inſtruction nicht zur laſt fallen kan, abſonderlich da er keine monatliche rechnung eingeſchickt, daß er nicht mehr als 1000. rth. bey ſich gehabt, und gleichwol die fürſtl. rentcammer es gut geheiſſen, nicht zu gedencken, daß es hier nicht auf die verwahrung und alſo auf einen tüchtigen kaſten oder ſchranck, ſondern auf einen einbruch ankäme, darwider nichts zu veſte ſey, weiter die verzögerung der anbefohlnen vorlegung der caſſengelter den diebſtal nicht veranlaſſet hätte, indem das vorgeben: daß die commiſſarien darauf gedacht haben würden, die gelter in ſicherheit zu bringen, unerfindlich, ſintemal der befehl nur aufs **vorzeigen** nicht aber auf die auszalung gegangen, indem die fürſtl. rentcammer kein mistrauen in appellanten geſezet, ſondern nur, weil er ſich 1070. rthl. zum ſchaden gerechnet, auf die gewißheit deshalber kommen wollen, derohalben der verzug des appellanten keine verbindlichkeit zum erſatz würcken möge, anerwogen dieſer entwendungsfall auch nach vorzeigung der gelter geſchehen können, ferner der einwurf, daß appellant die gelter an einem ſichern orte nicht bewahrt, und an demſelben niemand geſchlafen, die fenſter mit eiſernen ſtäben nicht verſehen, hergegen der ſchranck von dinnen brettern gemacht und mit ſchlechten haſpen und nageln beſchlagen geweſen, appellanten nichts ſchade, weil er ſich hierzu niemals anheiſchig gemacht, auch die cammer und das forſtamt die gelegenheit gewuſt, und alſo beyde, ehe das unglück geſchehen, darwider ſprechen ſollen, ſondern für appellanten genug iſt, daß er die herrſchaftliche gelter ſo gut, wie ſeine eigene ſachen bewahret, und dieſelbe ſo viele jahre in der ſtube gehabt, dieſemnach appellant auſſer ſchuld ſtehe, wenn er das beſte gehoffet, vielmehr der fürſtl. rentcammer obgelegen hätte, eine nachtwache zu beſtellen, wie bey denen häuſern, darinne herr-

ſchaftliche gelter in verwahrung liegen, gebräuchlich, ſodann daraus, daß appellant, wie er gelter da habe, die leute ſehen laſſen, etwas widriges nicht zu ſchlüſſen, in erwegung, daß ſonſt folgen müſte, was maſſen die leute, welche gelt zehlen ſähen, diebe wären, ſo doch vom ſyndicus N. und juden H. nicht zu behaubten ſtünde, über dies nicht folge: appellantens ehefrau habe laut protocolls fol. 44. b. vol. 1. zu ihm vor langen jahren geſagt:

warum er dann auf dieſer ſtube das gelt lieſe?

alſo dadurch appellanten etwas zur laſt nicht falle, vielmehr der frau ihre meinung nur geweſen: daß da ſie vor 9. jahren das haus gekauft, ob ihre beſten ſachen auf dieſer ſtube ſicher wären?

Wie dann auch von einigen rechnungsfehlern kein ſchluß auf eine ausnehmende fahrläſſigkeit zu machen, weil dergleichen dem beſten rechnungsführer zu ſchulden kommen können, endlich die erſetzung der unkoſten dem appellanten nicht zuerkannt werden mögen, da er keine gelegenheit zur unterſuchung gegeben, auch wenn keine ungleiche protocolle und berichte darzu gekommen, auf die ſpecial inquiſition nicht erkannt worden wäre, qui vero iurat, quod falſa ſint omnia, quae ipſi imputantur, de eo dici nequit, quod facto ſuo inquiſitioni cauſſam dederit, **Kreß** im comm. ad C. C. art. 204. §. 22. p. 658.

Obwohl hierauf der fiſcal vorgeſtellet, daß nach abgeſchwornem reinigungseide, wegen des verſehens und der fahrläſſigkeit der inquiſitionsproceß vermöge reſcripts von hochf. reg. fol. 159. vol. 2. fortgelaufen, und das letzte urthel fol. 319. vol. 2. den appellanten erſt von der inquiſition losgezehlt, nicht abzuſehen wäre, wie eine appellation darwider ſtatt haben könne, daher er den anmaßlichen appellanten für keinen appellanten und ſich für keinen appellaten achten möge, und alſo zuvörderſt die appellation, als unzuläßlich, verworfen werden müſſe, hiernächſt aus den acten des appellanten unordentliches und fahrläſſiges weſen gar zu deutlich hervor leuchte, mithin man wegen vorgeblichen diebſtals ſtarcke zweifel fände, und demnach appellant am verurſachten ſchaden gar zu offenbar ſchuld trüge, und darneben der name eines forſtſecretars ihm nicht mehr gebühre, vielmehr, daß er wider die letzten urthelsverfaſſer gar zu anzüglich dahin geſchrieben, ſein ſchriftſteller eine derbe ahndung verdiene;

Ob-

Obwohl endlich appellant des fiſcals handlung fol. 97. für eine diffamationsſchrift und ein paſquill gehalten, auch beſtraft wiſſen will, und alles, was der fiſcal vorgebracht, als bittere anzäpfungen und feindſelige verunglimpfungen angegeben;

Dennoch aber und dieweil die angebliche nichtigkeiten unerfindlich ſind, anerwogen die abermalige verſendung der acten mit fug nach L. an ein ander collegium geſchehen mögen, geſtalt appellant vor der verſchickung fol. 304. vol. 2. J., H., und G. ausgenommen, dahin auch die acten nicht verſendet worden, bevorab der ſchöppenſtul zu L., wo die acten ſchon geweſen waren, von der facultät allda gantz verſchieden iſt, und nicht, wie zu J. und W., aus eben den gliedern der facultät beſteht, und wenn ſchon appellant fol. 181. vol. 2. auch wider die orte, wo die acten ſchon geweſen, als L., H. und E. proteſtiret, jedoch da dis lange vorher geſchehen, und beym inrotulations termine nicht widerholet, eine ſtillſchweigende verzeihung andeutet, anbeneben die acten an ein collegium, worinne ſolche vorher geweſen, nicht verſchickt worden, nicht zu gedencken, daß die verſendung derſelben an ein collegium, welches eine partei ausgenommen, keine nichtigkeit nach ſich ziehet, **von Leyſer** ſpec. 6. med. 9. p. 60. **Eſtors** anfangsgründe des gemeinen und reichsproceſſes §. 831. l. p. 280. ingleichen die 2te angebliche nichtigkeit unerheblich iſt, in betracht die ladung zur entſigelung der acten kein weſentliches ſtück des proceſſes, ſondern eine beſtrittene rechtsfrage iſt: „ ob der „ richter für ſich die acten in civilſachen entſigeln könne, und ob „ er die parteien darzu vorladen müſſe “? wie aus **Barths** diſſenſu in praxi 544. mit mehrern ſich veroffenbaret, auch beſage der urtheln beym **Berger** P. 1. ſupplem. ad el. diſc. for. tit. 34. n. 3. **Thönnicker** aduoc. prud. in foro ciu. ſ. 17. n. 11. und **Langen** in iſag. ad proc. cap. 62. n. 27. die unterlaſſung dieſer ladung für keinen mangel erkannt worden, zu geſchweigen, daß wenn gleich appellant den reinigungseid abgeſchworen hätte, dennoch derſelbe von der inquiſition noch nicht entbunden, folglich die ſache annoch peinlich war, dieſem nach die acten ohnehin zur erbrechung an die fürſtl. regirung eingeſchickt werden müſſen, hiernächſt auch beym inquiſitionsproceſſe es zu geſchehen pfleget, daß nach beſchaffenheit der umſtänden dem fiſcus auferleget wird, wi-

der

der des inquiſiten ſchlußſchrift die nothdurft zu wahren, ſodann die beybehaltung in dem arreſt den vorſtand durch bürgen oder pfande ſtillſchweigend mit ſich führet, in betracht der vorſtand ein arznei-mittel wider den arreſt iſt, **Mevius** P. 1. dec. 184. **Eſtor** l. c. cap. 69. §. 1935. l. Hergegen der eidliche vorſtand bey einer ſo wichtigen ſache nicht platz findet, **Eſtor** l. c. §. 1935. ferner die anſtellung einer beſondern klage und erkennung auf einen neuen proceß unnöthig geweſen, ſintemal dasjenige, worauf es ankam, in den weitläuftigen acten ſattſam ſchon ausgefochten war, und da es bisher darauf beruhete: „ob der appellant eine gefährde ſich „ zu ſchulden kommen laſſen “? und er denn dieſe abgeſchworen, es alſo beym groben verſehen ſein verbleiben hatte, gleichwol ſo viele deutliche merckmale von einer unverantwortlichen fahrläſſigkeit ſich zu tag geleget, daß man den appellanten für überwieſen halten muß, gegen einen ſolchen aber es keines neuen abſonderlichen proceſſes bedarf, folglich das angeben von begangener nichtigkeit des urthelsverfaſſers als unbegründet in keine betrachtung kömmt, weiter was appellat fol. 76. wider die unzuläſſigkeit der appellation einſtreuen wollen, ebenfalls den ſtich nicht hält, fürnämlich da nach Sächſiſchen gerichtsbrauche in inquiſitions ſachen die appellation zugelaſſen wird, wie dis der im Sächſiſchen peinlichen proceſſe gründlich erfahrne **Heil** im iudice et defenſore in proceſſu inquiſitionis cap. 6. §. 75. p. 500. ſq. und **von Leyſer** in med. ad π. ſpec. 655. med. 65. vol. 10. p. 524. bezeugen, geſchweige da die ſache izt zwen civil puncten, nämlich die erſezung des ſchadens und erſtattung der unkoſten, betrift, mithin, wegen der zuläſſigkeit der appellation kein zweifel übrig iſt, unterdeſſen, daß appellant die vorräthige gelter, wenn er auch ſchon keinen befehl darzu gehabt, ſo ſchlecht verwahret und nicht vorgezeigt oder eingeſchickt, ſondern in ſeiner gefahr liegen laſſen, keinen richtigen und ordentlichen rechnungs bedienten anzeiget, geſtalt ein ieder fürſichtiger mann ſich der verwahrung fremder gelter und der gefahr des halber, von ſelbſt entlediget, zudem die fürſtl. inſtruction hierunter klare maſſe ihm gibt:

Als hat er die eingelaufene forſtgelter beſonders in einen **verſchloſſenen kaſten** wol zu verwahren ꝛc. auch über 1000. rth. nicht

nicht in vorrath zu behalten, ſondern iederzeit zu unſerer cammer einzuſchicken ꝛc, fol. 2. vol. . .

auch der vorwand: „ es wäre die inſtruction von ihm nicht beſchworen, anbey von der cammer ſelbſt auf deren haltung nicht „ geſehen worden “, gar ſeicht iſt, indem der appellant auch ohne inſtruction die nöthige fürſichtigkeit vorkehren und ſeine ſchuldigkeit, ohne ſich von der cammer darzu erſt erinnern und antreiben zu laſſen, von ſelbſt beobachten ſollen, gleichwol appellant in ſeiner nachläſſigkeit ſo weit verfallen, daß die fürſtl. cammer ſo gar gemüſſiget worden, deſſen unordentliches und unrichtiges rechnungs weſen unterſuchen zu laſſen, auch ihn mit verweiß zu bedeuten, „ richtiger hinfüro zu wercke zu gehen “, fol. 8 ‒ 17. vol. . . wie dann ermeldte cammer am 26. oct. 1746. fol. 19. vol. . . dem forſtamte befohlen:

„ zu ſehen, ob der vorrath bey der caſſe vorhanden?

und weiter unterm 16ten novembr. den wiederholten befehl ergehen laſſen:

den vorrath ſich würcklich vorzeigen zu laſſen,

darauf ihm, appellanten, den 19ten novembr. 1746. die auflage geſchehen:

morgen oder übermorgen den vorrath vorzuzeigen,

und wie appellant dies nicht befolget, am 22ten novembr. 1746. die abermalige verfügung an ihn erlaſſen: „ dies den freitag zu bewürcken, mit dem anhang, daß das forſtamt an dem daraus zu entſtehenden ſchaden keinen antheil nehmen, ſondern auſſer verantwortung ſeyn wollte, iedoch appellant daran ſich noch nicht gekehret, ſondern ſich ſowol mündlich als ſchriftlich den 24ten november wieder erinnern laſſen, und endlich auf den ſonnabend oder ſonntag, weil ihm an den geltern angeblich nichts fehlete, die vorzeigung zu leiſten, verſprochen, fol. 22 --- 24. vol. . . auch der appellant fol. 17. b. vol. 2. dis alles eingeſtanden, inzwiſchen derſelbe den 26. november 1746. die anzeige gethan, „ daß er in „ voriger nacht die forſtgelter durch einen diebſtal verloren hätte “, fol. 1. vol. 1. wobey appellanten nicht zu ſtatten kömmt, daß die cammer unterm 16. november 1746. gemeldet: was maſſen ſie die von ihm eingeſchickte 2500. rth. nicht verlangt, anerwogen ſelbige befohlen hatte, die unrichtigkeiten des appellanten ins licht zu

 ſetzen,

ſetzen, mithin dies und nicht die gelteinſendung die abſicht ihres ſchreibens geweſen fol. 21. vol. . . gleichwol appellant fol. 20. b vorher einberichtet hatte, daß er auſſer dieſen 2500. rth. das übrige zu beſtreitung der auslohnungen ꝛc. brauchte, anbeneben appellant fol. 80. b. ſq. vol. 2. ſelbſt eingeſtanden, daß er die gelter an einem gar ſchlecht verwahrten orte hinten hinaus, wo ein wüſter hof wäre, fol. 149. vol. 1., aufbehalten, und es alſo gar leicht geſchehen können, daß er beſtolen worden, abſonderlich da hinten viel vorgehen können, ſo er vorne nicht gewahr worden, fol. 81. vol. 2. zudem auf der ſtube nur ein bett für fremde geweſen, fol. 36. b. vol. 2. und alſo zu ſelbiger zeit niemand von den ſeinigen auf der ſtube geſchlafen, da doch einsmalen deſſen ehefrau zweifel getragen: ob die ſachen in der ſtube richtig wären, dem noch beytritt, daß er den juden H., als er den geltſchranck eröfnet gehabt, zu ſich kommen laſſen, um zu erfahren: was neues in B. es gäbe, da er doch dieſem juden nicht trauet, alſo aus den zuſammentrettenden umſtänden klar iſt, daß gegenwärtiger diebſtal für keinen caſum fortuitum zu halten, L. 52. §. 3. D. pro ſoc., **Otto** de praeſtat. caſuum §. 8. p. 306. diſſertat., angeſehen allhier culpa vorhergegangen, L. 5. §. 4. D. commod. L. 11. §. 1. locat. wie dann auch der verzug dem appellanten zur laſt fällt, L. 12. §. 3. D. depoſ., ſolchem nach unnöthig iſt, mit dem übrigen einſtreuen, vermöge deſſen er die ſchuld von ſich ab und auf die cammer und das forſtamt welzen will, z. e. wegen des kaſtens ꝛc. ſich aufzuhalten, da es doch eines theils blos daran gelegen, daß appellant keinen kaſten machen laſſen und ſelbigen verrechnet, oder um eine nachtwache angeſucht, andern theils das übrige vorwenden, davon in den zweifelsgründen erwehnung geſchehen, gantz offenbar acten widrig iſt, darneben, daß ein inquiſit, wenn er durch ſein betragen den richter veranlaſſet, wider ihn zu inquiriren, wenn jener gleich hernach entbunden wird, dennoch die unkoſten tragen müſſe, richtig iſt, weil er durch ſein verſchulden die unkoſten verurſachet, **von Leyſer** ſpec. 90. med. 3. p. 269. **Böhmer** de expenſis criminal. cap. 3. §. 12. und T. 2. conſ. 118. n. 38., conſ. 1214. n. 5., **Lauterbach** im coll. th. pract. ꝛ. L. 12. tit. 2. §. 51. und andere beym **Martini** im comm. for. tit. 32. n. 67., **Thomaſius** de iud. ſent. ab act. remou. §. 43.

endlich

endlich die gebrauchte anzüglichkeiten dem defenſor billig zu verweiſen; ſo iſt, wie im urthel enthalten, billig erkannt.

Nach B. 1749. im jenner.

Von milderung der ſtrafen.

§. 1529.

Daferne es etwa ungewiß bliebe: ob das kind nach der geburt mit vorſatz erſtickt worden wäre, würde das erſte todes urthel dahin zu ändern ſeyn: *Milderung der todesſtrafe in den ſtaupbeſen.*

Daß ermeldte peinlich beklagte zwar, geſtalten ſachen nach, und in anſehung, daß wegen ihres kindes: ob ſolches nach der geburt noch gelebet: keine zulängliche gewißheit vorhanden, mit der ihr num. . . zuerkannten lebensſtrafe zu verſchonen; ſie iſt aber nichts deſto weniger ihres begangenen und geſtandenen verbrechens halber mit ſtaupenſchlägen des landes ewig zu verweiſen.

§. 1530.

Wo peinlich beklagtens defenſor vermöchte, in ſeiner vertheidigungsſchrift auszuführen, daß das einſteigen und die gewaltſame einbrechung ermangele, auch über dies ſolches ein geringer und keine 5. ducaten betragender diebſtal ſey, würde das urthel dahin gemildert: *Verwandelung des strangs in den ſtaupbeſen.*

Daß peinlich beklagter in ſeiner vertheidigungsſchrift ſo viel vorgeſtellet, daß er mit der erkannten todesſtrafe zu verſchonen; er wird aber wegen mitverübten und in guten geſtandenen diebſtals, zur wohlverdienten ſtrafe, mit ſtaupenſchlägen, nach abgeſchworner urfede, des landes billig verwieſen.

I.

Dergleichen milderung hat um des willen ſtatt, alldieweil die peinliche urtheile in anſehung der ſtrafe die rechtskraft nicht beſchreiten. Da hingegen es in anſehung der entbindung von den unkoſten ꝛc. eine andere bewandnis hat. *Ein p. urthel wird nicht rechtskräftig.*

II.

In Sachſen wird kein grad des ſtaupenſchlags beobachtet. An einigen orten hingegen ſind deren drey. Der erſte wird verſtanden, wenn im urthel es alſo lautet: *Grade des ſtaupbeſens.*

Derowegen peinlich beklagter mit ruthen auszuſtreichen ꝛc.

Der andere grad wird alſo ausgedrücket:

So iſt peinlich beklagter wegen ... mit ruthen auszuhauen ꝛc.

Den dritten grad zeiget man mit folgenden worten an:

Derohalben peinlich beklagter, mit ruthen, geſchärft auszuhauen ꝛc.

§. 1531.

Verwandelung in eine geltbuſe.

Es kan auch die ſtrafe, nach eingebrachter gründlicher entſchuldigung, in die zeitliche landesverweiſung oder eine geltbuſe alſo verwandelt werden:

Daß N. N. zwar mit der im vorigen urthel zuerkannten ewigen landesverweiſung zu verſchonen; er wird aber nichts deſtoweniger auf fünf jahre deſſelben verwieſen, und bleibet dem amte frey, befundenen umſtänden nach, dieſe ſtrafe in eine geltbuſe, auf 30. fl. hoch, zu verwandeln.

§. 1532.

Wenn jemand zu ſchweren ſich weigert?

Oder es kan, zumaln in ſolchen fällen, da dem inculpaten oder peinlich beklagten, die zuerkannte ewige landesverweiſung, durch den reinigungseid, abzuwenden freygeſtanden, dieſer aber ſolchen abzuſchweren ſich beſtändig geweigert hätte, und des beſchuldigten ehebruchs weder überführet, noch geſtändig, gleichwol das erdichtete geſtändnis (confeſſio ficta), ſo aus dem ungehorſam herrühret, nicht hinlänglich ſey, ſothane ſtrafe, alsbald, jedoch bis auf genehmhaltung hoher landesobrigkeit, in eine anſehnliche geltbuſe verwandelt, und alſo im urthel vorgeſchrieben werden:

ꝛc. Daß, geſtalten ſachen nach, die erkannte ewige landesverweiſung in eine tapfere geltbuſe, ſeinem vermögen nach, jedoch, daß ſelbige über 50. fl. ſich nicht erſtrecke, zu milden ſachen angewendet, zu verwandeln.

§. 1533.

Verwandelung der feuersſtrafe ins ſchwerd.

Nicht weniger mag die ſtrafe des feuers, bey beſondern umſtänden, füglich in das ſchwerd gemildert, und das bedencken dahin ertheilet werden:

ꝛc. Hat

2c. Hat peinlich beklagter N. N. nochmals in güte umſtändlich geſtanden und bekannt, daß er N. N. gut zu N. warhaftig angeſtecket; wenn er nun auf dieſem ſeinem bekänntnis vor öffentlichem gehegten p. gerichte beharret, ſo wird er wegen ſolches begangenen und geſtandenen brandſchadens mit dem feuer vom leben zum tode geſtrafet, es wolte denn die fürſtliche hohe landesobrigkeit ihm gnade erzeigen, und in anſehung ſeines gütlichen bekänntniſſes, auch nunmehr verſpürten groſſen reue und bußfertigkeit demſelben die ſtrafe des feuers erlaſſen, auf ſolchen fall, wäre er mit dem ſchwerde vom leben zum tode zu richten.

§. 1534.

Zuweiln wird die todesſtrafe, ſo auf die entleibung geſezt, ſo gleich in eine ziemliche geltſtrafe verwandelt, wenn etwa der entleibte zur that ſelbſt den gröſten anlaß gegeben, wie folgendes urthel, nebſt andern wichtigen umſtänden, zum grunde hat: Milderung bey entleibungsſachen.

2c. Daraus ſo viel zu befinden, daß zwar N. N. von N., wegen der an ſeinem diener N. N. begangenen entleibung, geſtalten ſachen nach, am leibe und leben nicht zu beſtrafen, er wird aber nichts deſto weniger, nebſt erſtattung der unkoſten, auf vorhergehende anſetzung und richterliche ermäſſigung, in eine ziemliche geltbuſe, ſeinem vermögen nach, jedoch, daß ſich dieſelbe über hundert und funfzig thaler nicht erſtrecke, in ſtrafe billig genommen.

Oder:

Daß zwar peinlich beklagter, geſtalten ſachen nach, mit der ordentlichen ſtrafe der freventlichen todſchläger zu verſchonen, hergegen aber, wegen des groſſen begangenen exceſſes, mit ſtaupenſchlägen des landes ewig zu verweiſen.

§. 1535.

Auf gleiche maſſe lautet das urthel, wenn der unglückliche ſchlag unverſehens geſchehen, und der entleibte den todtſchläger etwa empfindlich beſchimpfet, ausgepfiffen und mit ſcheltworten zu einiger rache angereitzet: Anderer fall.

ꝛc. Daraus allenthalben ſo viel zu befinden, daß peinlich beklagter, wegen der an N. N. begangenen entleibung, geſtalten ſachen und umſtänden nach, mit der ordentlichen ſtrafe der todſchläger zwar zu verſchonen; er wird aber nichts deſtoweniger mit ſtaupenſchlägen des landes ewig nicht unbillig verwieſen.

§. 1536.

Strafe wegen verſehens bey der nothwehre.

Nicht ſelten geſchiehet es, daß, bey entleibungen, der peinlich beklagte, ſich auch vermittelſt eides reinigen muß, und, wenn deſſen vorgeſchützte nothwehr nicht in allen ſtücken unſträflich, und er ſonſt bey der fürgefallenen ſchlägerey unfertige händel veranlaſſet, oder getrieben, ihme gleichwol einige ſtrafe auferleget wird, inmaſſen folgendes urthel anzeiget:

ꝛc. Dieweilen N. N. vermittelſt eides ſich gereiniget, und daß, als er mit N. N. und N. N. im wortwechſel begriffen geweſen, zuerſt nicht ausgeſchlagen, noch den entleibten N. N. damals verwundet, ſondern erſt, als er von dem fall aufgeſtanden, und von den N. N. und N. N. ins haus mit hauen und ſchlagen verfolget worden, von ſich geſtoſſen, geſchworen, ſo wird er zwar mit der ordentlichen ſtrafe der todſchläger verſchonet, nichts deſto weniger aber ſeines hierunter begangenen (exceſſes) ausſchweiffs halber, ſechs jahre lang von dieſer univerſität billig relegiret, ſowol zu abſtattung der auf ſeine perſon gewendeten unkoſten angehalten.

§. 1537.

Wenn der eigenthümer den diebſtal zu beſchweren ſich weigert?

Bey diebſtälen mag der eigenthümer, wenn er gleich ſolchen gerichtlich gerüget, zu eidlicher beſtärckung des corporis delicti wider ſeinen willen nicht angehalten, ſondern deswegen füglich alſo erkannt werden:

Daß wider N. N., in ermangelung mehrern verdachts, nichts vorzunehmen; es iſt aber N. N., dieweil er den gerügten diebſtal eidlich zu erhalten, ſich verweigert, die auf dieſe unterſuchung gelaufene unkoſten den gerichten zu erſtatten ſchuldig.

§. 1538.

Milderung bey

Wie es überhaubt in peinlichen ſachen den richter oblieget, alle

alle umſtände genau zu erwegen; alſo kommet auch inſonderheit bey der blutſchande auf deſſen reifliches ermeſſen vieles an, geſtalt ſolches aus nachſtehendem gutachten deutlich abzunehmen: der blutſchande.

„ ꝛc. Dieweil peinlich beklagter, als er vorigem urthel zu „ folge dem ſcharfrichter auf gewiſſe maſſe übergeben worden, vor „ demſelben erhalten, daß er die blutſchande mit ſeiner tochter „ gäntzlich nicht vollbracht, und ſeinen ſaamen in ihren leib nicht „ lauffen laſſen, ſein vorgeben auch, daß er ſein männlich glied „ in ihren leib nicht gäntzlich gebracht, nicht falſch und erdichtet, „ ſelbige von ſeinem beyſchlafe nicht ſchwanger worden, noch bey- „ derſeits die leibesfrucht fortgeſchaffet oder abgetrieben, nach „ mehrerm inhalt der acten;

So wird er, geſtalten ſachen nach, mit den ſtaupenſchlägen ewig billig verwieſen.

„ Betreffende beſagte ſeine tochter N., ob ſie gleich vor- „ wendet, daß ihr vater zu der mit ihm getriebenen ſchändlichen „ that ſie gezwungen, ermeldter ihr vater auch hierinnen ihr zu „ ſtatten kommet, und daß ſie ſich gewehret habe, bezeuget.

„ Dennoch aber und dieweil ſie ſelbſt nicht in abrede iſt, daß „ ſie ſolch verbrechen mehrmalen mit einander verübet, ſie auch „ des halber gegen niemanden ſich beklaget, alſo, daß ein rech- „ ter zwang vorhanden geweſen, nicht zu vermuthen, im übrigen „ ſie gleicher geſtalt darauf, daß ſie die blutſchande mit einander „ gäntzlich nicht vollbracht, beſtändig verharret, und daß der va- „ ter vor dem ſcharfrichter es erhalten, ihr zu ſtatten kommet, „ ſonſten auch aus den acten ſo viel, daß ſie weniger als ihr va- „ ter verbrochen habe, abzunehmen.

„ So wird N. N., geſtalten ſachen nach, im gefängnis „ mit ruthen ziemlicher weiſe billig gezüchtiget, und des landes „ gleicher geſtalt ewig verwieſen, ſowol, wenn ſie etwas im ver- „ mögen hat, zu erſtattung der auf ihre perſon gewandten unko- „ ſten auf richterliche ermäſſigung angehalten.

§. 1539.

Solte etwa darüber: „ daß in einem peinlichen urthel auf „ die ſtrafe erkannt, und zugleich eine defenſion nachgelaſſen wor- „ den, ſtreit entſtehen. “ Und das urthel hätte alſo gelautet:

ꝛc. Daß ermeldte inquiſitin, A. E. A. aus S., wenn

wenn ſie vor gehegtem peinlichem halsgerichte, auf ihrem gethanen bekänntniſſe nochmals freywillig beharret, wegen ihrer begangenen und geſtandenen deuben, nach ſchärfe der angezogenen verordnungen, mit dem ſtrange vom leben zum tode zu bringen, **jedoch derſelben vor vollſtreckung ſothaner todesſtrafe ein defenſor ex officio zu verordnen.**

So erfolgt das rechtliche gutachten folgender geſtalt:

„ Und es will zweifel vorfallen, ob beſagtes urthel in formalibus et materialibus behörig abgefaſſet? Ob es nun wohl, als „ ob beſagtes urthel nicht behörig abgefaſſet, beſonders aus unterſchiedenen in den rationibus dubitandi angeführten urſachen, „ auch daher, daß, da die acta völlig zur definitiva inſtruiret geweſen, und alle requiſita zu einer pöna capitali vorhanden, alſofort definitive auf eine pönam capitalem erkennet, gleichwol „ aber die clauſul, daß zuförderſt ein defenſor ex officio zu verordnen, mit angehänget, nicht aber in dieſer wichtigen des „ menſchen leib und leben betreffenden ſache zuerſt blos interloquiret worden, das anſehen gewinnen dürfte;

„ Dennoch aber und dieweil in dem de dato W. d. 18. jan. „ 1738. ergangenen hochfürſtlichen S. gnädigſten befehl deutlich, daß jeder, der einen diebſtal von zween thalern oder drüber begehet, wenn gleich der diebſtal wieder erſetzt wird, ohne „ anſehen der perſon mit dem ſtrange vom leben zum tode geſtrafet werden, ſolche ſtrafe auch derjenige, der zum andermal einen diebſtal begehet, im fall der andere diebſtal ſamt dem erſten „ zween thaler beträget, zu gewarten haben ſolle, verordnet, die „ confeſſio furti aber einen dieb ordentlicher weiſe von der poena „ ordinaria nicht liberiret, angeſehen die poenitentia delicti re „ non amplius integra, und delicto iam conſummato, keinen „ effectum poenae mitigandae nach ſich ziehet; minorennes eben „ ſowohl als majorennes der auf ein delictum geſetzten ordentlichen ſtrafe unterworfen, auch, wenn eine perſon zwey delicta „ begangen, die atrocior pöna die andere aufhebet, alſo auch „ nicht, bis die pöna levior vollſtrecket, auszuſetzen, die K. hingegen über 10. bis 12. thlr. dieblich entwendet, die corpora delicti in richtigkeit geſetzet, und von der inquiſitin mehrentheils ein-

„ eingeſtanden ſind; die defenſion aber einem inquiſiten niemals
„ zu verſagen, wenn er auch ſchon das ihm beygemeſſene deli-
„ ctum geſtanden,

eſt enim defenſio iuris naturalis,

„ zumaln ein inquiſit zuweilen unterſchiedenes, welches ſein ge-
„ ſtåndnis ungiltig machet, anzuführen im ſtande iſt, ſolches re-
„ medium defenſionis dem delinquenten unbenommen, wenn er
„ gleich ſchon würcklich ad pönam capitalem condemniret, in er-
„ wegung ſententia in criminalibus lata zum pråjudiz des inqui-
„ ſiten niemaln vires rei judicatå erlanget, und nach anleitung
„ der peinlichen halsgerichtsordnung art. 47. verſ.: **Wo aber**
„ **der beklagte** ꝛc. die obrigkeit dem delinquenten ex officio, und
„ wenn es deſſen armuth erfordert, auf ihre unkoſten einen defen-
„ ſorem zuzuordnen verbunden, übrigens aber die probatio eine
„ reprobationem admittiret, in proceſſu inquiſitorio die reproba-
„ tion an kein gewiſſes fatale gebunden, folglich ſolche jederzeit
„ annoch admiſſibel, und vermittelſt einer defenſion ausgeführet
„ werden mag, wenn auch das delictum an und vor ſich plene
„ probiret, interlocutorie in criminalibus lediglich in dem fall zu
„ erkennen, wenn annoch ein mangel des beweiſes obhanden, wel-
„ ches aber in pråſenti caſu, da confeſſio inquiſitå vorhanden,
„ nicht geſagt werden kan, gleichwol ein inquiſit auch nach ver-
„ führtem beweiß annoch mit ſeinem gegenbeweiß zu hören, ihm
„ auch freyſtehet, ſolchen gegenbeweiß propter nouiter emer-
„ gentia innocentiae argumenta zu unterſchiedenen malen zu
„ wiederholen, dannenhero ſententia capitalis gar wohl geſpro-
„ chen, und doch dem inquiſito eine defenſion annoch vorbehal-
„ ten werden mag, inmaſſen das erſte delicti probationem ple-
„ ne peractam pråſupponiret, das andere annoch eine reproba-
„ tion admittiret, wie denn in rechtscollegiis alſo geſprochen zu
„ werden pfleget, und hiervon ein exempel in Heilii iudice et de-
„ fenſore in proceſſu inquiſitionis bl. 502. zu finden.

So iſt das uns zugeſchickte urthel in materialibus et formalibus **behörig abgefaſſet.**

Von den ſuſpenſivmitteln wider ein peinliches urthel.

§. 1540.

Von ſuſpenſivmitteln in p. ſachen.

Den kayſerlichen rechten nach mag der peinlich beklagte der ſuſpenſivmitteln ſich bedienen, mithin auch appelliren, **Juſt Oldekopf** obſeruat. criminal. tit. 5. bl. 296. u. f. Daher ihm an einigen orten die wahl gelaſſen wird: ob er appelliren, oder eine anderweite defenſion führen wolle? da er denn entweder vermittelſt der defenſionalien weitern beweiß führen, oder ſeine unſchuld in ſchriften darlegen kan.

I.

Im verwichenen jahre 1748. hat die fürſtliche regirung zu Anhalt Bernburg eine appellation zugelaſſen wider ein urthel, ſo einen forſtbedienten zwar von der inquiſition entbande, iedoch ihn zur erſtattung der geſtolnen forſtgelter vertheilte.

§. 1541.

Finden auf beyden ſeiten platz.

Findet der amtsankläger wider ein peinliches urthel ſich beſchwert, mag er ſich der ſuſpenſivmittel ebener maſſen bedienen, wie aus nachſtehendem urthel erhellet:

In peinlichen ſachen des commiſſarii fiſci Hartwig Hintzens, zu Stade, amtsanklägers und ſupplicantens an einem, Annen Thrinen Hops verehlichter Brummerin aus Himmelpforten, peinlich beklagter und ſupplicatin am andern theile, erkennen königliche Grosbritanniſche und chur Braunſchweig Lüneburgiſche zur juſtitzcantzley der herzogthümer Bremen und Verden verordnete geheimer rath, regierungsräthe, cantzleydirector, vicedirector und juſtitzräthe, auf eingewandte ſupplication und ferneres einbringen, nach gehabtem rath der rechtsgelehrten für recht: daß die eingewandte ſupplication für unzuläßlich nicht zu achten, und erſcheinet nunmehro aus den acten allenthalben ſo viel, daß die peinlich beklagte in ein zuchthaus nicht zu bringen, ſondern daß dieſelbe, dafern ſie auf ihrem gethanen bekänntnis vor öffentlich gehegtem peinlichen halsgerichte nochmals freywillig verharret, der begangenen und geſtandenen verbrechen halber, geſtalten ſachen nach, mit dem

ſchwerd

ſchwerd vom leben zum tode zu bringen, auch nachher der kopf auf einen pfal zu ſtecken, deren cörper aber darunter auf ein rad zu flechten. Hierüber ſind die verurſachte unkoſten, jedoch nach masgebung der P. H. G. O. art. 204., (auſſer den koſten dieſes verfahrens, inmaſſen peinlich beklagte das vorige urthel für ſich hat, als welche gegen einander aufzuheben,) aus deren vermögen dem ankläger zu vergnügen. V. R. W.

§. 1542.

Wenn ein zum tode verurtheilter ſtummer miſſethäter, über dasjenige, was wider ihn zuverläſſig zun acten gebracht worden, ſelbſt durch zeichen und geberden andeutet, daß er die übelthat nicht läugne, ſondern geſtändig ſey, hernach aber, wenn er auf den richtplatz gebracht worden, ſich ungebärdig bezeiget und widerſetzet, daß die ſtrafe an ihm nicht vollzogen werden kan, und der defenſor appelliret; iſt folgends das urthel dahin zu ertheilen: z. e. *Zeichen der widerrufung bey einem ſtummen.*

So wird er, wegen der in acten befindlichen, vor, in und nach erfolgter tödlicher verwundung im recht gegründeten umſtänden, weil nicht alleine der entleibte ſelbſten bey guter vernunft, da ihm die wunden verbunden geweſen, ehe er verſtorben, ſondern auch deſſen bruder ein knabe von 11. jahren, ſo es geſchen, ſolches bezeuget, auf anderweit ſeines, durch gebührlich andeuten gethanes bekänntnis, daß er ſolche freventliche mordthat an dem ermeldten Hanſſen N. N. zu N. ſohn mit dem meſſer verübet, geſtalten ſachen nach, mit dem ſchwerd vom leben zum tode gerichtet. Und iſt dem ſcharfrichter gebürliche und bequemliche mittel zu vollziehung und verrichtung der zuerkannten ſtrafe zu gebrauchen unbenommen.

Von den peinlichen unkoſten.

§. 1543.

Von den peinlichen unkoſten gibt die peinliche halsgerichtsordnung im 12. 13. 15. 16. 47. 61. 75. 99. 139. 153. 166. 167. und inſonderheit im 204ten articul klare maſſe. Denn I.) muß *Was der p. beklagte für koſten trage:*

muß der peinlich beklagte, nebſt der atzung, alle koſten, ſo ſeiner entſchuldigung halber aufgehen, erſtatten. II.) Lehnet er aber durch die marter die anklage ab, und bekennet nichts; hat der ankläger ſeine koſten, der angeklagte die atzung, der richter hingegen die übrigen gerichtskoſten, als für den nachrichter und andere diener des gerichts, regiſtraturen und ſchreibegebüren ꝛc. zu tragen. Es wäre denn eine ſittliche gewißheit, daß der angeklagte das verbrechen zwar begangen, jedoch blos wegen ſeiner leibesſtärcke die folter ausgeſtanden, inmaſſen der richter in dieſem fall nur die marterkoſten vergnüget. Eben dieſes iſt auch zu ſagen, wo der angeklagte einige geringe verbrechen eingeſtanden, das haubtwerck abgelehnet hat, **Kreß über die P. H. G. O.** bl. 651. III.) Die verſchickungskoſten ſoll, einiger meynung nach, der richter tragen, auſſer, wenn es der angeklagte geſuchet, **Kreß** am a. o. bl. 711. Weil aber die P. H. G. O. die verſchickung der acten erfordert, geſtalt ſie den richtern ſolches 57. mal eingebunden; ſo fallen auch dieſe koſten billig auf den angeklagten. IIII.) Iſt dieſer überführet, oder hat das verbrechen eingeräumet, fallen die koſten auf den angeklagten, wenn er gleich eine leibes- oder lebensſtraſe ausſtehen müſſen, hr. C. **Böhmer** de expenſis criminalibus cap. 2. §. 8. bl. 23.

§. 1544.

Spruch des halber. Es wird aber der koſten halber, wie in dem §. 1541. befindlichen urthel ſchon enthalten, erkannt:

Dieweil peinlich beklagter, Johann Caſpar Sprung, daß er ſein eheweib, Annen Claren, nicht ermordet, vermittelſt der marter erhärtet; ſo iſt er von der wider ihn angeſtellten peinlichen anklage zu entbinden, inmaſſen wir ihn davon loszehlen. Es iſt aber ermeldter peinlich beklagter die fol. 392. u. f. vol. 4. angeſetzte gerichtliche und auſſergerichtliche unkoſten weiter nichts, als was auf ſeine atzung und defenſion verwendet, davon die rechnung fol. 409. vol. 4. auf . . fl. . . alb. billig zu mäſſigen, zu erſtatten pflichtig. V. R. W.

I.

Die gerichtliche koſten, unerachtet ſolche gantz leidlich angeſetzet

geſetzet waren, beliefen ſich in dieſer peinlichen ſache, auf 201. fl. 29. alb. Die auſſergerichtliche betrugen 275. fl. 19. alb. 4. pf. Der fiſcal forderte 86. fl. 10. alb. Der defenſor rechnete 102. fl. 3. alb. an.

§. 1545.

Unkoſten beym inquiſitionsproceß.

Iſt aber an einem ort, wo der inquiſitionsproceß üblich, zu erkennen, und der Sächſiſchen rechtslehrer meinung allda angenommen; ſo wird der inquiſit, wenn er am leibe oder leben leiden muß, oder die folter ausgeſtanden hat, mit den unkoſten, auſſer, was auf ſeine atzung und vertheidigung gegangen, verſchonet. Iſt er aber willkührlich, jedoch nicht am leibe zu ſtrafen, oder wird entbunden, hat jedoch zur inquiſition durch ſeine unvorſichtige that anlaß gegeben, verurtheilet man ihn in die koſten. Z. e. eine kindermörderin erhärtet ihre unſchuld, vermittels der folter; ſo muß ſie dennoch die unkoſten erſtatten, weil ſie heimlich geboren. Wer den reinigungseid ſchweret; trägt auch die unkoſten. Wird er zwar vom haubtverbrechen losgeſprochen, er hat aber geringere nebenverbrechen eingeſtanden, fallen ebenfalls die koſten auf ihn, Kreß am a. o. bl. 658., welcher jedoch den Sächſiſchen rechtslehrern in allen fällen, die eben erzehlet ſind, nicht beyſtimmen will.

§. 1546.

Koſten, darzu deſſen erben anzuſtrengen.

Die erben desjenigen, welcher mit einer todesſtrafe beleget worden, ſind jeweilen die proceßkoſten zu erlegen gehalten:

2c. Weil der entleibte N. N. ziemlichen vermögens geweſen, und nunmehr ſeine witbe und kinder deſſelben verlaſſenſchaft ſich anmaſſen; ſo ſind dieſelben die auf den peinlichen proceß gewendete koſten, auf vorgehende anſetzung und richterliche ermäſſigung, dem fürſtlichen amte zu erſtatten ſchuldig.

§. 1547.

Schuldigkeit des bürgen, ſo vorſtand geleiſtet.

Wenn jemand vorſtand für einen peinlich beklagten beſtellet, iſt er deswegen nicht ſchuldig, daß er ſelbigen freywillig oder mit gewalt den gerichten einliefere, ſondern er hat genug gethan, wenn er gerichtlich anzeiget, daß der peinlich beklagte gegenwärtig und zu erlangen, und daferne zu beſorgen ſey, daß er die flucht ergreifen werde, iſt er auch hiervon den gerichten meldung zu thun, nicht minder, wie dieſes geſchehen, ereigneten falls, ſolches eid-

lich zu erhärten, verbunden, wie nachſtehendes urthel dieſes erfordert:

2c. Würde N. N. vermittelſt eides erhalten, daß er bey dem gerichtsſchreiber N. N. und N. N., zu unterſchiedenen malen um beſchleunigung dieſer ſache angeſuchet, und ihnen vermeldet, daß er erfahren, es werde peinlich beklagter N. N. davon gehen, alſo ihnen ſelbigen zu ſtellen, ſich erboten, er auch, wo gedachter N. N. ſich anjetzo aufhalte, nicht wiſſe, ſchweren, inmaſſen ihm vor allen dingen zu thun oblieget; ſo mag er wegen des vor N. N. beſtellten vorſtandes, diesfalls in anſpruch weiter nicht genommen werden.

§. 1548.

Muß den verbrecher bey ſtrafe ſtellen.

Daferne aber der bürge, den peinlich beklagten zu ſtellen, ſich überhaubt und bey ſtrafe einer gewiſſen ſumme geltes verbindlich gemacht, und jener auſſerhalb landes ſich weggewendet hätte, würde diesfalls zu erkennen ſeyn:

2c. Und iſt N. N. ſeinen geweſenen dienſtknecht, weil man nicht weiß, wo er anzutreffen, wegen der vor ihn geleiſteten bürgſchaft auf einen gewiſſen rechtstag, mit ertheilung einer 6wöchentlichen friſt, bey verluſt z. e. 20. rthlr. zu ſtellen ſchuldig.

Von urtheln im hexenproceſſe.

§. 1549.

Hexerei klebt noch beim pöbel.

Es ſind nicht mehr die zeiten, daß man mit den hexenproceſſen in den peinlichen gerichtsſtuben viele mühe habe, ungeachtet beim pöbel annoch die alte vorurtheile ſteif und veſte kleben. In Ungarn wird noch mancher proteſtant hexerei halber verbrannt, und iſt ſchon genug, wenn er gewogen zu leicht befunden wird, **Keysler** II. th. der reiſen ſ. 1032. In der gegend Ofen ſollen ſie ſich auf dem berge Carpen verſammlen. Das meiſte beſteht 1) im benemen der milch, oder daß des andern kuh durch zauberei ihre milch geraubt wird, oder 2) im einfaren des feurigen drachen durch den ſchorſtein, und 3) in lämung oder ertödung menſchen und viehes, auch 4) im gehen nach rath, das iſt den weiſen

manne

manne fragen. Mir ſind auch verſchiedene acten wegen des mäuſemachens zu handen gekommen, und habe geſprochen:

Daß inculpat zuvörderſt durch einen arzt zu prüfen: ob er ſchwermuth an demſelben etwa warneme, darneben iſt ermeldter inculpat dem pfarrer des orts zu untergeben, damit er ihm den nöthigen unterricht im chriſtenthum beibringe. Ferner darauf zu beſchehen, was rechtens. Urthel.

§. 1550.

Im dec. 1714. gienge an ſämtliche Preuſiſche gerichte der befehl, in hexereiſachen kein urthel zur folter oder lebensſtrafe, ohne daß es vorher vom hofe beſtättiget wäre, zu vollſtrecken. Zu Genf iſt ſeiter 1652. der hexenproceß abgeſchaft. Preuſiſche und Genfer verordnungen.

§. 1551.

Daß hexereihändel vorfallen, hat der groſe **Bayle** im I. th. ſeiner reponſe vom 34. bis 45. haubtſtücke mit vernunft bejahet. Nur kömmt es auf den begriff an: 1) ob die angebliche händel nicht eine grobe einbildung ſind? 2) ob andern durch gift oder ſonſt ſchaden zugefügt? 3) ob ſie Gott verläugnen und eines bündniſſes mit dem ſatan ſich ſchuldig geachtet werden? oder das cryſtallen oder ſiebdrehen ausüben? 3. fälle von der hexerei.

§. 1552.

Die erſte und letzte gattung verdienet erbarmung und reinigung des gehirnes, auch unterricht der prediger, und bei der letzten iſt eine willkürliche ſtrafe geſezt, inhalts der P. H. G. O. art. 109. Da hingegen die andere gattung am leben zu ſtrafen, art. 109. Siehe **Herm. Adolph Meinders gedancken von hexenproceſſen** ſ. 100. u. f.

I.

Was unterm namen **Warliebs von der nichtigkeit der hexerei** 1720. in 4to zu Halle heraus gekommen, iſt bekannt. Gundling hielte den **Heineccius** oder hern G. R. **Schmauſen** für den verfaſſer. Allein **Thomaſius** ſcheinet der verfaſſer davon und der **beantwortung der unterſuchung vom Kobold** zu ſeyn. Im I. th. der **Thomaſiſchen philoſophiſchen und juriſtiſchen händel** iſt von der mäuſemacherei ſ. 376 --- 390. und ſ. 392 --- 668 **von einem hexenproceſſe**, ingleichen ſ. 669. bis 789.

von

von dem grunde des hexenproceſſes gehandelt, ſodann lieſet man im I. th. der **Thomaſiſchen juriſtiſchen händel** ſ. 197---206. von einem ungegründeten hexenproceſſe, und II. th. ſ. 221. u. f. eben dergleichen.

§. 1553.

Wie man in der mitte des vorigen jahrhunderts zu wercke gegangen, erhellet aus nachſtehender articulirten peinlichen amts anklage mit mehrern.

Articulirte peinliche amtsanklage in p. ſachen des hochadelichen geſchlechts der ſamtlichen Schencken zu Schweinsberg beſtelten peinlichen anklägers, wider Catharinen, Hermann Heſſens ſ. hinterlaſſene wittib, peinlich beklagte.

Vor dero hochedelgebornen geſtreng und veſten ſämtlichen Schencken zu Schweinsberg zu dieſem peinlichen halsgericht verordneten richter und ſchöpfen den ehrenveſt vorachtbaren und wohlweiſen ſeinen gönſtigen herren erſcheinet kraft habender vollmacht von hochedel gemelten ſeinen grosgönſtigen junckern beſtelter peinlicher amtsankläger, übergiebt gegen und wider Catharinen, Hermann Heſſens ſ. nachgelaſſene wittib, dieſelbige wegen des hexenlaſters mit ordentlichen rechten zu verfolgen, nachfolgende articulirte peinliche anklage, nicht in geſtalt eines zierlichen libells, ſondern ſchlechter erzehlung der geſchicht, in gemüth den krieg rechtens mit ja zu befeſtigen, mit bitte die pbeklagtin auch zur litis conteſtation und deme nach zu unverſchlagener richtigen antwort auf alle und jede articul durchs wort glaub wahr oder nicht wahr ſein zu geben anzuhalten, was alsdann wider verhoffen nicht wahr geglaubt werden wolte, ſolches erbeut ſich peinl. ankläger doch ohne überfluß, deſſen er ſich hiermit zierlichſt bedingt haben will, wahr zu machen und zu beweiſen.

Setzt, klagt und ſagt hierauf wahr und beweislich ſeyn

1) Daß in Gottes heiligem worte, nicht weniger den allgemeinen beids geiſt- und weltlichen rechten, des heil. Römiſchen reichs und kayſers Carls des fünften peinlichen halsgerichts ordnungen die zauberey verbotten,

2) Der-

2) Dergeſtalt daß niemand den namen Gottes ſeines herrn misbrauchen, verläſtern oder verſchmehen,
3) Noch auch Gott und die heilige hochgelobte dreyfaltigkeit vorſetzlich verleugnen,
4) Oder dahingegen mit dem teufel, aller chriſten abgeſagten feind, in geſellſchaft ſich einlaſſen und bündnis machen,
5) Weniger kraft deſſen menſchen und viehe bezaubern, ſchaden zufügen oder töden ſollen.
6) Und daß diejenige ſo darwider handeln mit dem feuer vom leben zum tod hinzurichten ſeyen.
7) Welchen hochſtrafbaren geſetz, gebott und verbotten aber die ſp. beklagtin hochſträflich zuwider gehandelt.
8) Dann wahr daß dieſelbige nicht allein dieſe böſe teufelskunſt gelernet;
9) Sondern auch wahr, andere zu lehren und zu verführen ſich angemaſt.
10) Wahr, menſchen und vieh ums leben bracht und beſchädiget.
11) Wahr ſie dieſe hexenkunſt lange jahr hero angetrieben.
12) Maſen wahr, daß allhier zu Schweinsberg und andern orten da peinl. beklagtin bekannt, ſie vor zehen, zwanzig und mehr jahren hero in gemein von den leuten vor eine zauberin gehalten.
13) Wahr, ob ſie wohl eine erbzauberin geſcholten worden,
14) Wahr doch daß ſie ſich dargegen gebührlich nicht verantwortet oder verthädinget.
15) Wahr daß die p. beklagtin weiter dieſes laſter ſelbſt ſo viel als bekannt hat.
16) Wie dann wahr, daß ehe ſie eingezogen worden, geſagt: ich werde ins ding müſſen, wann ich aber eingeſetzt werde, ſollen noch drey mitgehen.
17) Wahr und geſagt: ich gehe nicht hinein, die drey gehen dann auch mit.
18) Wahr, als in ihrer verhaſtung von dem haubenſchneider zu Echzel von andern geredt worden, daß er die roll gehalten.
19) Wahr darneben gedacht, daß auch zu Grünberg ein ſolcher hexenmeiſter ſey.
20) Wahr die pbeklagtin daruf angefangen: er ſoll ja ein kramer ſeyn.

21) Wahr, ferner ſich vernehmen laſſen und geſagt: ja wann ich ſolte verbrennt werden, ſo wirds noch manch betrübt hertz geben.

22) Desgleichen hat ſie zu einem mann, ſo mit ihr von hexen geredt, geſprochen: was ſagſt du viel von mir? deine gevatterin iſt ja auch eine.

23) Wahr, daß peinlich beklagtin ſich des zaubereylaſters vollends gantz ſchuldig gegeben.

24) Wahr, indeme ſie den 14ten november jüngſthin aus einem ſtarcken thurm durch darzu gemachte ſeiler aus zuſammen geknüpften leylacken durch ein loch ſich wohl 40. ſchuh hoch herunter gelaſſen.

25) Wahr, ſolches ſo unvermerckt zugangen, daß auch die wächter vor dem gefängnis des ausbrechens nicht gewahr worden.

26) Ohneracht dieſelbe, wahr iſts, genug wachent geweſen und ſie eben noch als wenn ſie betete, reden hören.

27) Wahr, daß peinlich beklagtin über dieſem ausbrechen ein bein beſchädiget, daß ſie nicht weiter fliehen oder gar davon kommen können.

28) Wahr iſt, vor ihrer hausthür liegend funden und wiedrum bewacht worden.

29) Wahr, daß bey dieſer ihrer flucht ſich unnatürliche dinge hören laſſen.

30) Maſſen wahr, ehe daß ſie vor die thür kommen, in der luft ein gebraus gehöret worden.

31) Wahr, daß die es gehört haben, nicht anders meinen, ſie wehre vom gefängnus ahn in der luft herkommen.

32) Wahr, dieſes auch umb domehr glaublich, weil ſie nicht gehen können, ſondern hätte kriechen müſſen.

33) Da man doch, wahr, an ihren kleidern nicht den geringſten gaſſenkoth geſehen.

34) Mit welchem, wahr, ſie ſich nothwendig hätte beſudeln müſſen, wann ſie über die erden gekrochen wehre.

35) Wahr, daß die p. beklagtin, nachdem ſie gütlich verhört und examinirt worden, alles, was ſie allhier hat, feil gebotten,

36) Wahr auch, alſo ehe ſie zu haſten kommen, zu gelt machen, und damit entfliehen wollen.

37) Wahr auch, hernacher als ſie wieder vorgefordert worden, ſich über eine halbe meile wegs darvon gemacht und in die flucht begeben.

38) Wahr, im wiederumbkehren vorgeben, wehre uff dem nechſten dorff geweſen.

39) Ferner iſt wahr, daß peinlich beklagtin mit ihrer zauberiſchen vergiftung hiebevor einen ſchöffen allhier namens Conrad Werner ums leben bracht.

40) Dann wahr, als derſelbe in hr. M. Reinhard E. ſel. haus beneben deſſen knecht und jungen von Erfurtshauſen ein grün muß geſſen.

41) Wahr, daß peinlich beklagtin auch ſich bey dieſe drey perſonen gemacht und onberuffen geſellet.

42) Wahr, dem rathsverwandten dreymahl uff die bruſt geſchlagen und geſagt: eſſet doch, eſſet doch, eſſet doch!

43) Wahr, dies ſchlagen und eſſen heiſen, dem mann verdächtig vorkommen und ihn verdroſſen.

44) Wahr, darauf geſagt: was heiſt ihr mich viel eſſen?

45) Wahr, die peinlich beklagtin auch daruf aus ihrem gefäs getruncken.

46) Wahr, gemelter Werner, der knecht und jung ihro nach getruncken.

47) Wahr, aber alle drey ſo bald daruf kranck worden.

48) Wahr, der knecht und jung ſich übergeben.

49) Wahr, der rathſchöff Werner aber ſich nicht erbrochen.

50) Wahr, das bekommene zaubergift bey ſich behalten.

51) Wahr, zwey jahr daruf bis in ſeinen tod alſo geſohret.

52) Wahr, dieſer mann die Heſſin in verdacht gehalten, daß ſie ihn bezaubert und darüber geklagt.

53) Wahr, auf die Heſſin, itzo peinlich beklagtin, daß ſie ihm mit ihrer zauberey ſolche kranckheit angethan, geſtorben.

54) Mehr iſt wahr, daß ein bürger zu Schweinsberg, Joſt Heilman genant, lange zeit einen lahmen arm gehabt.

55) Wahr, dieſer mann, nachdem die p. beklagtin aus dem gefängnis gebrochen und in ihrem haus gelegen neben andern ſie bewacht.

56) Wahr, die p. beklagtin ihn gebeten, daß er ſie heben wolle.

57) Wahr, derſelbige es thun wollen, aber wegen des böſen arms nicht wohl gekönnt.

58) Wahr, geſagt: ich habe das von ſo einer böſen frau, wie da eine uff dem ſtroh liegt.

59) Wahr, er doch ſo viel gethan, als er gekont.

60) Wahr, darneben geſagt: wann mir geholfen wehre, ſo wolt ich gern helfen.

61) Wahr, daß daruf dem mann des morgens ſein arm wiederumb gerad worden.

62) Wahr, daß p. beklagtin auch eine ſolche frau, welche mit ihrem ehemann eine böſe ehe geführet.

63) Wahr, auch vor der obrigkeit ihm gewünſchet, daß er den hals gebrochen oder ſie, da ſie zuſammen geheirathet hätten.

64) Wahr, nach deſſelben tod oft geſagt: es wehre nicht wunder, daß ſie die erde, darunter er begraben liege, verbrennete.

65) Wahr, und bey lebzeiten der p. beklagtin ehemanns ſich zugetragen, daß derſelbe dem pfarrern zu Dautphe ein hun verehrt und gebracht.

66) Wahr, daß die p beklagtin ſolches nicht gerne geſehen.

67) Wahr das hun bezaubert daß es niemals kein ey gelegt;

68) Und obwohl wahr das hun in den neſtern gegätzet,

69) Wahr, jedoch nach ſolchem gätzen kein ey ſondern einen wicken gelegt, welcher wie ein heutlein formirt und getrehet geweſen mit einer breiten daſchen.

70) Wahr auch, daß die p beklagte im gefängnus ſich ums leben zu bringen vorhabens geweſen.

71) Geſtalten wahr, daß ſie ihrer ſchweſter mit des ſtattknechts frau einen abend zu entbotten, ſolte alles liegen und ſtehen laſſen, ihr das todtenkleid zu machen, hoffte nicht daß lang mit ihr wehren ſolte.

72) Wahr, bemelter ihrer ſchweſter ferner ſagen laſſen, ſolte ihr eine ſuppe kochen.

73) Wahr, die ſchweſter ihr die ſuppe gekocht.

74) Wahr aber, als dieſe ſachen verdächtig geweſen.

75) Wahr, daß man ihr eine andere ſuppen geſchickt.

76) Wahr, die von der ſchweſter gekochte ſuppe einem hund vorgeſetzt.

77) Wahr, aber derſelbe dieſe ſuppe nicht freſſen wollen.
78) Ohneracht wahr, dieſer hund ſonſt ein ſehr fräſig thier iſt.
79) Wahr, und die andere ſuppe, ſo ihm daruf geben worden, gern ausgefreſſen.
80) Wahr, daß p. beklagtin anderen leuthen in die wieſen zu gehen pflegen, und ihnen das gras geſtohlen.
81) Wahr, die feldſchützen oder auch mehr leuthe ihr je zumahl nachgangen und im ſchaden ertappen wollen.
82) Wahr aber, wann die peinl. beklagtin iſt zwiſchen die hecken kommen, daß ſie niemand mehr ſehen können.
83) Sondern ſo lang unſichtbar blieben, bis man ſie mit einer laſt gras wieder am weg gehen ſehen.
84) Wahr, und das ſchönſte gras gehabt, wiewohl ſie des orts nicht fingers breit wieſen hat.
85) Wahr, daß einsmahl der peinl. beklagtin ſchuld wegen eine kuhe gepfändet.
86) Wahr, als dieſelbige in des ſchultheiſen ſtall bey ſeine kuh geſtellt worden,
87) Wahr, daß des ſchultheiſen kuhe ſo bald gethan, als wann ſie toll wehre.
88) Wahr, derſelbe der p. beklagtin einen botten geſchickt.
89) Wahr, ſie betrohet, wann ſie ſolches ſeiner kuhe nicht wiederumb werde abthun, ſo wolte er ſie lahm und krüppelicht ſchlagen.
90) Wahr, die peinl. beklagtin daruff geſagt: ſie wolte beten, daß es wieder beſſer würde.
91) Wahr, und ehe die peinl. beklagtin, recht zu ſetzen, wieder in ihr haus kommen,
92) Wahr, iſt es mit des ſchulteiſen kuhe beſſer worden.
93) Es iſt auch wahr, daß die p. beklagtin ihrer ſchweſter und Fuhrhanſen eines blinden mannes ſohn von 9. jahren die hexerey gelehret.
94) Dann wahr, dieſer jung gar zum offtern vor der obrigkeit bekannt, daß ſeine baaſe Catharin ihn ein zauberiſch gebet gelehret.
95) Wahr, daß er mäuſe, wandleuſe und hinckel machen können.

96) Wahr, der gemelte jung ausgeſagt; daß ſeine baſe Catharin ſie beede mit einer ſalbe geſchmieret.

97) Wahr, ſie darauf durch den ſchorſtein auf zweien ſtecken zu dem zauber danz gefahren.

98) Wahr, gemelter jung bekanth, daß die p. beklagtin ſeine baaſe Catharin ihn in ihrem garten zum winckel zu ins Teufels nahmen getaufft habe.

99) Wahr, darneben ausgeſagt: daß die p. beklagtin anderer leuth kühe melcken können.

100) Wahr, und nehme darzu ein kraut, das hies man wolffsmilch.

101) Wahr, wenn ſie daran ſtrupfete, ſo kähme die milch.

102) Wahr, daß ſie auch beneben einer andern frau butter aus dieſer milch gemacht.

103) Wahr, daß ſie beede dieſelbe mit einander getheilet und verkauft.

104) Wahr, daß der mehrgemelte jung der p. beklagtin, ſeiner baaſe, dieſes und anders ins ahngeſicht geſagt.

105) Wahr, und bis in ſeinen tod beſtändig darbey beharret.

106) Dahingegen hat die p. beklagtin zwar alles aber mit zittern und zagen in beeder verhör verläugnet.

107) Wahr, die p. beklagtin ihren, ob des jungen auſſage gefaſten zorn auch nicht bergen können.

108) Sondern wahr, ihme übel gewünſchet.

109) Wahr, und ſtracks darauf als der jung von der verhör von ihr gangen,

110) Wahr, daß dem jungen erſtens in den füſen, darnach in den knien, daruff in der ſeiten, endlich im nabel und anderswo am leib ein groſer ſchmertzen ankommen.

111) Wahr, daß ihme der fuß gantz krum ſich gebogen.

112) Wahr, dieſes in drey wochen lang gewehret.

113) Wahr, er darauf gantz voller blattern worden.

114) Wahr, endlich in dieſer ſchwachheit ſeinen geiſt aufgeben.

115) Wahr, in wehrender ſchwachheit ſeine ſünde hertzlich bereuet.

116) Wahr, beſtändig vorgeben, daß ſeine baaſe Catharin die p. beklagte ihn wider ſeinen willen ſolche böſe dinge gelehret und ahn ihm verübet.

117)

117) Wahr, in ſeiner andacht und in hoſnung ernſter bekehrung von dieſer welt geſchieden.

118) Wahr, daß p. beklagtin alſo ein greuliche böſe that an dieſem ihrem nechſten blutsfreund und eines armen blinden mannes kind verübet.

119) Wahr, welches ſchrecklich iſt zu hören, ihn dem teufel in den rachen ſtoſſen, und ſo viel bey ihr geſtanden, ſeiner sehligkeit berauben wollen.

120) Wahr, ihn doch durch göttliche verhängnis um das zeitliche leben bracht hat.

121) Dahero dann der barmhertzige getreue Gott ſolches armen verführten kindes beſte hierin erſehen und mit dem zeitlichen tod die grauſame anſechtungen geendet.

122) Dann zu beſorgen geweſen, wann der jung in unbusfertigem leben länger fortſahren ſollen,

123) Daß er mehrere unſchuldige kinder verführet hette.

124) Maſſen wahr, er ſchon unterſchiedene bürgerskinder allhier ſolche teufels kunſt lehren wollen.

125) Wahr, gegen dieſelbe vorgeben, er wolle ſie ein gebetchen lehren, daß ſie ſollen alles genug haben, alles in dem buch verſtehen, desgleichen mäuſe, wandleuſe und hinckel machen können.

126) Wahr, aber dieſe kinder ſolches nicht lernen wollen.

127) Endlich wahr, daß von obarticulirten allen, ſo viel deſſen in der that beruhet, allhier, auch zu Kirchhain, Ameneburg und andern angrentzenden orten eine allgemeine ſage und leumuth iſt.

Dieſem allem nach bittet peinl. ankläger in recht zu erkennen und zu ſprechen, daß die peinl. beklagtin mit ſolchen und dergleichen der zauberey anhangenden betrübten unchriſtlich böſen und höchſtärgerlichen thaten Gott und ihren nechſten zum heftigſten beleidiget, ſehr übel gehandelt, und derowegen mit der in p. halsgerichts ordnung ihr beſtimbten ſtraf mit dem feuer vom leben zum tod hinzurichten ſey, auch ſie mit urtheil und recht darzu condemniren und verdammen. Das richterliche ambt beſter maſen, als ſolches beſchehen kan oder mag, höchſten fleiſes darüber anruffend.
Den 10. jan. 1653. Mit vorbehaltt.

§. 1554.

§. 1554.

Das eingeholte urthel auf die folter lautete alſo:

In peinlichen ſachen adelichen Schenckiſchen amts ahnclägers ahn einem entgegen und wieder Catharin, Herman Heſſen ſeel. hinterlaſſene wittibe peinl. ahngeclagtin ahm andern theil, zauberey, in actis ahngezogen belangendt, geben wir richter undt ſchöpffen dieſes adelichen hohen peinlichen halsgerichts, uff vorgehabten rath der rechtsgelährten zu recht, den beſcheidt, daß uff ahngeclagtin wegen ſtarcken wieder ſie lauffenden verdachts, umb mehrer erkundigung der warheit willen, mit ſcharffer peinlicher frage ahnzugreiffen, undt uff alle abgeſtandene articull peinlicher anclage, mit fleiß zu befragen ſeye, und ergehet darauff ferner in der ſachen, was recht iſt, von rechts wegen.

Den 15. märtz 1653.

Daß dieſer beſcheidt den uns zugeſchickten acten und rechten gemes ſeye, bekennen wir decanus und andere doctores der juriſten facultät in der univerſität Marpurgk uhrkundtlich unſers hieneben aufgetrückten facultät inſiegels.

§. 1555.

Das endurthel gienge dahin:

In peinlichen ſachen adelichen Schenckiſchen ambts anclägern an einem, entgegen und wider Catharin, Hermann Heſſen ſeel. nachgelaſſene wittib peinlich beclagtin am andern theil, zauberey in actis angezogen betreffend ꝛc.

Erkennen wir richter und ſchöpffen dieſes adelichen peinlichen hohen halsgerichts uf beſchehene p. anclag, erfolgte litis conteſtation, erſtatteten beweiſtumb beſchehene und ratificirte ürgicht auch alles anders ſo ſchrift als mündtlich herbringen und bederſeits gethanen ſchlüs zu recht, daß p. beklagtin ihro zu wohlverdienter ſtraff andern aber zu einem abſcheulichen exempel mit dem ſchwert vom leben zum tod hinzurichten, forderſt der cörper uf einen holtzhauffen zu ſetzen und zu aſchen zu verbrennen ſey.

Inmaſſen dan wir vorbenannte richter und ſchöpffen die p. beklagtin mit dieſem unſerm ſpruch darzu condemniren und verdammen ꝛc. von rechts wegen. Im april 1653.

Wie

Wie ein verruchter und öfters durchgebrochener miſſethäter ſicher zu verwahren?

§. 1556.

Man ſetzt denſelbigen auf einen 4eckigen klotz im gefängniſe. Zur rechten ſeite wird eine kurtze kette in der mauer veſt angemacht. Sie iſt nicht länger, als daß der gefangene die hand aufs rechte knie legen kan. Die lincke hand wird ebenfalls an eine an der andern ſeite der mauer veſte angemachten kette geſchloſſen, doch ſo kurz, daß er die lincke hand an ſeinen leib oder knie nicht bringen kan. Um die beine um die knorren kommen nur fußſchellen nebſt einem eiſen darzwiſchen, oder einem ſo genannten ſprenger. An die mitte dieſes ſprengers wird eine kette angebracht, und an den klotz, worauf der miſſethäter ſitzet, dergeſtalt angeſchloſſen, daß er mit keiner hand an das ſchloß kommen kan. Ueber den nabel geht ein eiſernes handbreites band um den gantzen leib, ſo hinten am rücken zugeſchloſſen wird. Darüber wird um die bruſt eben dergleichen band ihm angelegt und hinten zugeſchloſſen. An dieſem öberſten bande ſind hinten am rücken zur rechten und lincken ſeite zween haſpen, darinne eine lange kette, ſo durch einen haſpen geht, welcher oben an der decke oder zugewölbten mauer des gefängniſſes veſte angemacht iſt, und alſo an beiden enden das band in der höhe halten hilft.

Um den hals geht abermals ein band, ſo an jeder ſeite der mauer mit einer kurtzen kette beveſtiget, wie die hände.

Von dieſem eiſernen halsbande geht vorne ein eiſen die länge herunter durchs band um die bruſt und den nabel.

Dergleichen geſchmeide wigt 37. pfunde. Man hat das kupfer in der **Darmſtädtiſchen relation von der diebsbande** 1727. 4.

Vom gebrauche des Silanianiſchen rathsſchluſſes.

§. 1557.

In peinlichen acten habe öfters wahrgenommen, daß des entleibten kinder, auch eheweiber den peinlichen richter um rache anflehen, wie aus nachfolgenden ſchreiben erhellet:

Hochedelgebohrne und geſtrenge herr E., von und zu S., und andere dieſer familien, großg. in ehren hochgeehrte junckern.

Denſelben iſt unverborgen, was für einen hohen frevel M. von L. mit ſeinen helfers helfern, auf und unter deren jurisdiction begangen, und meinen liebſten ehejunckern, wider die fürſtl. ordnung duellando ermordet, wie vielleicht zur gnügen die dieſertwegen eingenommene inquiſition ſolches geben wird; wann aber ew. hochadel. geſtr. ohne und auſſer allen ſtreit die criminalem jurisdictionem haben, und meines lieben manns ſel. ſeel umb rach des unſchuldig vergoſſenen bluts ſchreyet; und demnach ich wohl nit zweiffele, meine hochgeehrte grosg. junckern werden ohne das was rechtens von amtswegen thuen; ſo habe doch umb beforderung dieſer ſachen, damit mir als nunmehrigen armen wittiben nicht verarget werden möchte, als wann ich umb richterlichen eyfer nicht angehalten hätte, billich ſollicitiren ſollen, umb Gottes willen bittend, ew. hochadel. geſtr. geruhen grosg. ihren richterlichen amptseyſer ſpüren zu laſſen, die delinquenten zu verfolgen, und förderlich kraft ihres tragenden hohen ampts, ob ich wohl keine clägerin ſein kan noch will, maſſen ich dieſes delictum allein der hohen obrigkeit anheimb gebe, zu gehöriger ſtrafe, ſowohl den thäter und helfers helfere zu ziehen: deſſen ich mich getröſte, mit verſicherung daß der höchſte richter, Gott der allmächtige, ſchon ihnen beyſtehen und alles vergelten werde.

Ew. hochadel. geſtr.

Dat. M. am $\frac{27}{17}$ten julii
anno 1669.

ehrendienſtwilligſte

Walper Kunigunda von
der N. gebohrne R. uf
H. wittibe.

Vier

Das fünf und dreyſigſte haubtſtück.

Von urtheln beym achtsproceſſe.

§. 1558.

Dieſer proceß rühret dem namen nach aus den Teutſchen rechten her. Indeſſen hat man den Römiſchen edictalproceß hierher gezogen, geſtalt dieſer ſeinen grund im L. 1. §. 1. und 2. D. de requirendis vel abſent. damn. hat, und wenn auf die edictal ladung eines flüchtigen verbrechers erkannt worden, muß man den achtsproceß dadurch nicht, ſondern die edictalladung binnen 6. wochen zu erſcheinen, verſtehen; alsdann wird auf den achtsproceß erkannt: Erkenntnis auf den achtsproceß.

Daß wider N. N. mit dem peinlichen achtsproceſſe gebührend nunmehr zu verfahren ꝛc.

§. 1559.

Wir wollen ein verfahren von der mordacht aus dem vorigen jahrhundert, wie man in hieſigen landen darbey verfähret, hier mittheilen, und zwar I.) das protocoll des gantzen verfahrens, nebſt II.) dem endurthel, und III.) die vorm gedachten endurthel ergangene drey öffentliche ladungen:

Protocoll in ſachen S. fiſcalis contra M. A. von M., O. R. M. von A., R. W. von R. zu A.

I.

Actum S. den 8ten julii anno 1669.

Iſt das p. gericht gehegt und gehalten worden, durch herr richter Johann Hirſchfelden Dr., ſchultheiß Johann Mortern, ſchöpfen Georg Hermann Kraſten, Johannes Stollen, Johannes Spenglern, Peter Stöckern und Georg Simon Eſtor, und actuar. Johann Reinhard Wagenern.

Vor dieſem hochadl. S. beſtelten halsgericht erſcheinet fiſcalis, entgegen und wider M. A. von M., capitaine O. R. M. zu A., und R. W. von R. peinlich beklagte, übergibt wegen der ahn J. R. von der R. begangenen entleibung articulirte p. anklage, des vorhabens ſolche mit ordentlichen p. recht zu verfolgen,

conteſtirt demnach litem affirmative, und bittet p. beklagte anhero ad litem conteſtandum, und uf die übergebene p. klage, in perſona reſpondendum zu citiren, und weilen der eine p. beklagte M. A. von M. flüchtig worden, und ſich aus dem ſtaube gemacht, ſo bittet fiſcalis ahn ſelbigen edictalem citationem zu erkennen und abgehen, und ſolche allhier, zu L., K. und M. öffentlich ahn gewöhnlichen orth anſchlagen zu laſſen, wie auch die proceſſen und ladung zu befördern.

Citatio edictalis wegen des von M. iſt erkannt und zu S. affigiret worden.

Den 8ten julii 1669. hatte die wittib des von der N. eine miſſiv eingeſchickt.

Die affigirte citation iſt den 24. auguſti abgenommen worden.

Actum S. den 24. aug. anno 1669.

Fiſcal. Ich reproducire die den 8. julii jüngſthin ahn M. A. von M. erkannte edictal citation, und bitte, ſelbige nunmehro durch öffentliche ruffung wie üblichen exequiren zu laſſen, quo facto will ich mich alsdan ferner vernehmen laſſen.

vocatur 1.)

Nachdem p. beklagter M. A. von M. uff die erkannte offentlich angeſchlagen und durch offentliche ruffung exequirte edictal citation nicht erſchienen, ſo accuſire deſſen contumaciam, und ob ich wol befugt wehre in deſſen ungehorſam ſcherffer zu procediren, damit er aber ſich nicht zu beſchweren haben möge, ſo bitte vor diesmahl nur, arctiorem edictalem citationem, und zwar ſub comminatione declarationis et condemnationis in bannum zu erkennen, und ſelbige gleich voriger anſchlagen zu laſſen, die übrigen mitpeinlichbeklagten, O. N. M. von A. und N. W. von N. anlangend, ſo bitte, ahn ſelbige, die diesſeits geſuchte citation, grosg. zu befördern, damit auch dieſertwegen dem hochfürſtl. edict von den duellen nachgelebt werde, und bin gehart.

Wider M. A. von M. iſt arctior, wider die übrigen vorige citation erkannt worden.

Arctior citatio iſt affigiret, und den 3ten febr. wieder abgenommen worden.

Actum

Actum S. den 3ten febr. 1670.

Fiſcal. Ich repetire und reproducire die jüngſthin ahn M. A. von M. abgelaſſene edictalem citationem arctiorem, und bitte, dieſelbe gleich voriger, durch offentliche ladung und rufung exequiren zu laſſen.

vocatur 2.)

Dieweil p. beklagter M. auch uf die zum zweyten mahl abgangene edictal citation und daruf geſchehene offentliche rufung nicht erſchienen, als accuſire deſſen contumaciam manifeſtiſſimam und bitte zum allen überfluß ihme mit nochmaliger commination declarationis in bannum edictaliter arctiſſime, zu citiren, und die citation an gehörigen orten anſchlagen zu laſſen, wegen der übrigen mitbeklagten O. N. M von A., und N, W. von N., reſervire ich gehörige reſervanda.

Arctiſſima citatio wegen des von M. iſt erkannt, zu S. affigiret, und den 24ten martii wieder abgenommen worden.

Actum S. den 24ten martii 1670.

Fiſcal. Ich repetire und reproducire die zum 3ten mahl ahn M. A. von M. erkannte und offentlich angeſchlagene edictal citation und bitte, ihme nochmals und zu allem überfluß offentlich rufen zu laſſen. zum 3tenmahl gerufen.

Nachdem p. beklagter M. auch auf die zum 3ten mahl erkannte und durch offentliche rufung exequirte edictal citation nicht erſchienen, ſo accuſire deſſen contumaciam plusquam manifeſtiſſimam, bitte in ſeinen beharlichen ungehorſam die articul pro confeſſatis und die acten für beſchloſſen anzunehmen, ihn pro contumace zu erkleren, wie auch in den bann und mordacht zu declariren, ſeine güther zu annotiren und in die unkoſten zu verdammen, und ſetze es zu richterlichen erkenntnis und urtheil, das hochadel. geſtr. richterliche ambt umb mittheilung der juſtitz beſtermaſſen anruffend, und der anderen mitbeklagten halben reſervanda reſervirend, und bin gehart.

II.

Concluſum.

In peinlichen ſachen des hochadel. S. fiſcalis und ampts

anklägers ahn einem, entgegen und wider M. A von M. peinli- chen beklagten, am andern theil, entleibung in actis betreffend, erkennen richter und ſcheffen dieſes hohen peinlichen gerichts, auf übergebene ampts anklage, erkannte und exequirte edictal citation, und alles ander ſo ſchrift- ſo mündlich beſchehenes vorbringen, hier- mit vor recht, daß in des beklagten beharrlichen ungehorſamb die articuli pro confeſſatis, und cauſa pro concluſa anzunehmen, be- klagter aber darauf pro contumace zu erklehren, und in den bann und mordacht zu declariren und zu verdammen ſey, inmaſſen richter und ſcheffen ihn peinlichen beklagten in den bann und mordacht hiermit declariren, proſcribiren, deſſen güther, ſo viel allhier gelegen, annotiren, und zu erſtattung der gerichtskoſten ver- dammen, von rechtswegen.

Publicatum et pronunciatum den 24ten martii anno 1670.

III.

Der hochedelgebohrn, geſtreng und veſten ſamptlichen herrn S. zu S., - - - zu H.; wir zu dero hohen peinli- chen halsgericht verordnete richter und ſcheffen; fügen M. A. von M. hiermit zu wiſſen, nachdem der hochadl. S. beſtelte fiſcalis und ampts ankläger eine articulirte peinliche ampts anklage ein- gegeben und darinnen angeführet, daß ihr den 5ten junii jüngſt- hin mit ſieben pferden in das S. S. territorium gefallen, und ne- ben euren ſecunden, O. R. M., euch mit J. R. von der N., in ein duell begeben, ihn auch, ohnerachtet er mit euch auf den ſtoß zu fechten ſich geweigert, ihn dennoch auf den ſtoß euch mit ihme gebalget, und ihn ſobalt ermordet, hernach aber ſobalt flüchtig worden wehret. Dahero euch edictaliter zu citiren gebetten, und erhalten, daß heut dato edictalis citatio ahn euch erkannt wor- den; darumb ſo citiren, heiſchen und laden wir euch, von ampts auch gerichts und rechts wegen, daß ihr dienſtags den 24ten au- guſti ſtyl. vet. negſt künftig, welchen wir euch, vor den erſten, andern, dritten und entlichen gerichtstag hiermit peremptorie er- nennen und anſetzen, vor dem peinlichen halsgericht zu S. in der perſon ſelbſt erſcheinet, geſchickt, ermeltem fiſcaln und amtsanklä- gern, auf ſeine eingebrachte klage, den krieg rechtens zu befeſti- gen, darnach rechtmeſſige antwort zu geben, oder was ſich ſon-

ſten

ſten vermög rechtens und Caroli V. peinlicher halsgerichts ordnung nach, ſich gebühret, daruff zu handeln, mit dero vergewiſſigung, ihr erſcheinet alsdann alſo oder nicht, daß gleichwohl uff des hochadl. S. fiſcals anruffen, ferner ergehen und geſchehen ſoll, was recht iſt. Darnach ihr euch zu richten. Gegeben zu S. unter hierfür ufgetruckten S. gerichts ſigel, den 8ten julii anno 1669.

Johann Reinhard Wagener,
gerichtsſchreiber.

IIII.

Der hochedelgebohrn, geſtreng und veſten, ſamtlichen hn. S. zu S., - - - zu H. ꝛc. Wir zu dero hohen peinlichen halsgericht verordnete richter und ſcheffen, fügen M. A. von M. hiemit zu wiſſen. Nachdem der hochadelich S. beſtellte fiſcal und amtsankläger eine articulirte peinliche amtsanklage gegen euch übergeben, und euch per edictum zu citiren gebeten, ſolche citation auch erkannt, und terminus comparendi, litem conteſtandi et reſpondendi, auf den 24. auguſt ernennet und angeſetzt, ſolche auch durch offentliches rufen exequiret worden, ihr aber ungehorſamlich auſſenblieben, daher S. fiſcal euren ungehorſam angeklaget, und euch arctius ſub comminatione declarationis et condemnationis in bannum zu citiren gebeten, auch erhalten, daß arctior citatio heut dato erkannt worden. Darum ſo citiren, heiſchen und laden von amts- auch gerichts und rechtswegen wir euch hiermit, und wollen, daß ihr donnerſtag den 3. februari nechſtkünftigen 1670. jahrs, welchen wir euch vor den erſten, andern, dritten und endlichen gerichtstag hiermit peremtorie ernennen und anſetzen, vor dem peinlichen halsgericht zu S. in der perſon erſcheinet, geſchickt, ermeldtem fiſcal und amtsankläger auf ſeine eingebrachte klage den krieg rechtens zu befeſtigen, darnach rechtmäſige antwort zu geben, oder was ſich ſonſten vermöge rechtens und Carl des V. peinlicher halsgerichts ordnung nach ſich gebühret, darauf zu handeln, und bis zum endurthel der ſachen abzuwarten, mit der austrücklichen verwarnung, ihr erſcheinet alsdann alſo oder nicht, daß gleichwohl uf des hochadel. Sſchen fiſcals anrufen, der declaration und condemnation in bannum halber ferner ergehen und geſchehen ſoll, was recht iſt. Darnach ihr euch

zu

zu achten. Gegeben S. unter dem hiefür aufgedruckten S. gerichtsſigel, den 29. october anno 1669.

Johann Reinhard Wagener,
gerichtsſchreiber.

V.

Der hochedelgeborn, geſtreng und veſten, ſamtlichen S. zu S., - - - zu H. ꝛc. Wir zu dero hohen peinlichen halsgericht verordnete richter und ſcheffen, fügen M. A. von M. hiermit zu wiſſen. Nachdem der hochadelich Sſche beſtellte fiſcalis und amtsankläger den 29ten october jüngſtverwichenen jahrs euch per edictum arctius citiren, und zum zweiten mahl ruffen laſſen, vermög deren ihr auf den 3ten februarii jüngſthin hettet erſcheinen, auf die gegen euch übergebene klage litem conteſtiren und reſpondiren ſollen, ihr aber gantz ungehorſamblich ausplieben; dahero der amptsankläger euren ungehorſam angeklaget, und gebetten, daß ihr arctiſſime citiret, oder in verpleibung deſſen, in bannum declariret werden möget, und denn arctiſſima citatio edictalis heut dato erkannt worden. Darumb, ſo citiren, heiſchen, und laden von ampts- auch gerichts und rechts wegen, wir euch hiermit, und wollen, daß ihr donnerſtag den 24ten martii negſthin, welchen wir euch darzu peremptorie ernennen und anſetzen, vor dem peinlichen halsgericht zu S. in der perſon erſcheinet, geſchickt, ermeltem fiſcaln und amtsanklägern auf ſeine einbrachte klage den krieg rechtens zu befeſtigen, darnach rechtmeſſige antwort zu geben, oder was ſich ſonſten vermög rechtens und Caroli V. peinlicher halsgerichts ordnung nach ſich gebühret, darauf zu handlen, und bis zum endurtheil, der ſachen abzuwarten, mit der ausdrücklichen commination, da ihr alsdann nicht erſcheinet, daß uf des amts anklägers anruffen ihr in bannum declariret werden ſollet; darnach ihr euch zu achten. Gegeben zu S. den 3ten februarii anno 1670.

Johann Reinhard Wagener,
gerichtsſchreiber.

§. 1560.

Verfahren dabey.

Das peinliche achtsgerichte iſt zu beſetzen und zu hägen, wie ein anderes peinliches gerichte. Der fiſcal übergibt ſeine achtsankla-

anklage, beglaubiget darinne die beſchehene öffentliche ladung, beſchuldiget des ausbleibenden ungehorſam, und bittet bey fortwährendem auſſenbleiben des flüchtigen, ein dreymaliges rufen, und, wenn dieſes geſchehen, um die achtserklärung. Hierauf verlieſet das achtsgericht die achtsanklage öffentlich, und verabſchiedet:

In peinlichen und achtsſachen des fiſcals ꝛc. entgegen Peter Eigenfelßen, eine entleibung betreffend, iſt das gebetene rufen hiermit erkannt, und ſoll daſſelbe durch den peinlichen gerichtsdiener ſofort verrichtet werden.

§. 1561.

Hierauf tritt der peinliche gerichtsdiener auf offenen marckt und rufet zu dreyen malen mit lauter ſtimme: Rufen.

„Auf befehl des N. N., peinlichen achtsgerichts allhier, lade „ich dich Peter Eigenfelßen zum erſten mal, daß du kommeſt, und „erſcheineſt vor dieſem peinlichen achtsgerichte.

Dies geſchiehet zum andern und dritten mal. Erſcheinet der flüchtige nicht; wird folgender maſſen geſprochen:

In peinlichen achtsſachen des N. N. fiſcals amtsanklägers an einem, entgegen Peter Eigenfelßen, aus N. N., eine entleibung betreffend, peinlich beklagten am andern theile, erkennen peinliche richter und beyſitzer auf beſchehene edictal ladung, angeſtellte fiſcaliſche achtsklage, beſchuldigten ungehorſam und abermaliges rufen, für recht: daß ermeldter peinlicher achtsbeklagter Eigenfelß in die mord-acht zu erklären, derowegen derſelbe für einen offenen ächter zu verkünden, ehrlos zu machen, auch deſſen güter dem fiſco, der leib hingegen jedermänniglich zu erlauben. Achtsurthel.

I.

Dies urthel wird auf einen zeddel abgeſchrieben, davon verleſen und in kleine ſtücken zerriſſen. Achtserklärung, und was ſonſt zu beobachten:

II.

Der gerichtsdiener muß dieſe achtserklärung auf den ſtraſſen der ſtadt ausrufen.

III.

Wegen einziehung des vermögens iſt die verordnung der nov. 134. cap. vlt., in betracht der kinder und des eheweibs, zu beobach-

beobachten. Ziehet das verbrechen keine todesſtrafe nach ſich, wird nur etwas vom vermögen eingezogen.

IIII.

Auſſer der entleibung wird auf die landacht geſprochen, und zwar an orten und enden, wo man einen unterſchied zwiſchen der mordacht und landacht machet.

V.

So bald der achtsproceß angegangen, wird in Sachſen dem abweſenden verbrecher kein ſicher geleit auf ſein anſuchen ertheilet. Heilam a. o. bl. 49. Die **Heſſiſche peinliche gerichtsordnungen** hingegen erlauben dem richter, ein ſicheres geleit in dieſem fall zu geben. Dem abweſenden wird die führung einer defenſion, weil er auf die anklage noch nicht perſönlich geantwortet, nicht verſtattet. Jedoch können die verwandten zeugen zum ewigen gedächtnis vor den flüchtigen abhören laſſen. Ein ſtand des reichs ſoll wegen des verbrechens, ſo die acht verdienet, mit ſeiner nothdurft und entſchuldigung gehöret werden, **wahlcapitulation K. Carls des** VII. art. 20. §. 3.

Sechs und dreyſigſtes haubtſtück.

Von urtheln in injurienſachen.

§. 1562.

Wie die ehre zu retten?

In injurienſachen wird die beleidigte ehre auf zweierlei art vergnüget, entweder bürgerlich (emenda) oder peinlich. Die emenda iſt zweierlei: auf die ehre oder nutzen gehend (honorabilis vel vtilis) die letztere beſtehet in ſchätzung der injurie auf gewiſſes gelt. Die auf die ehre abzweckende beſtehet in einer genugthuung oder herſtellung der gekränckten ehre. Dis geſchiehet entweder durch den **widerruf**, oder die **abbitte** oder die **ehrenerklärung**.

I.

Die letztere wird auch jeweilen nur eine **erklärung** oder **reparation** genennet.

§. 1563.

§. 1563.

Der **widerruf** hat gemeiniglich ſtatt, wenn die ſchmähungen ſehr gros ſind, und der kläger höher iſt, als der beklagte. Die **abbitte** iſt zu leiſten, wenn die ſchmachreden empfindlich, auch der beklagte nicht höher iſt, als der kläger. Sind beyde gleichen ſtandes, und die ſchmähungen zweifelhaft, ſpricht man auf eine ehrenerklärung, hr. **von Leyſer** ſpec. 543. med. 1. bl. 195. **i. e.** ein **fürer** bedeutet einen eſelstreiber, an einigen orten iſt **vierer** ein ehrenamt. Wenn alſo jemand zum letztern ſagte: **die fürer müſſen ſäcke tragen**, ſo ſteckt im wort **fürer** bei der ausſprache ein zweifel.

Unterſchied des widerrufs, der abbitte und ehrenerklärung.

§. 1564.

Wo auch der vorſatz des injurianten nicht zu klar iſt, ſpricht man ebenfalls auf eine ehrenerklärung, **Mevius** P. 3. dec. 30. Auch muß der injuriant, nach befinden, ſich eidlich reinigen.

§. 1565.

Kurtz: wenn einer einem andern ein laſter (kein natürlicher gebrechen gehöret hieher) vorwirft, und ſolches nicht wahr iſt, wird nach befinden auf den widerruf erkannt. Iſt die beſchimpfung zu hart, geſchiehet der widerruf öffentlich. Er iſt in der E. der E. G. O. II. th. tit. 31. §. 6. gegründet.

§. 1566.

Eine chriſtliche abbitte, welche mit gebung der hand an den injuriaten und mit den worten: **es thue ihm leid: er bäte, daß er als ein chriſt ihm dieſe begünſtigung verzeihe, mit verſicherung, daß er künftig nichts dergleichen wider ihn ſprechen wolle** 2c. geſchiehet.

§. 1567.

Soll jemand einen widerruf leiſten, anbey eine geltbuſe erlegen, wird er darzu alſo angewieſen:

Widerruf nebſt ſtrafe.

Daß beklagter mit der eidesleiſtung nunmehr nicht zuläßlich, derowegen er klägern einen öffentlichen widerruf wegen der geklagten injurien vor gerichte zu thun, auch 100. fl. **zu milden ſachen anzuwenden, zur ſtrafe zu erlegen ſchuldig.**

I.

Bei injurienſachen, wo der injuriant auf eine genugthuung vertheilet wird, muß er auch die unkoſten tragen.

§. 1568.

Widerruf ohne geltbuſe bey ſtrafe.

Jeweilen wird auf den widerruf ohne geltbuſe folgender geſtalt geſprochen:

Daß beklagter klägern den libellirten widerruf nochmals bey ſtrafe 30. goldgulden auf nächſtkünftigen dienſtag, wird ſeyn der . . tag febr. in der perſon zu leiſten ſchuldig.

I.

Widerruf kniend.

Da jemand einen vornehmen bedienten fälſchlich beſchuldiget, daß er mit fremden werbern zugehalten; ward erkannt:

Daß beklagter klägers herrn principalen einen öffentlichen widerruf vor gerichte kniend zu thun ſchuldig.

§. 1569.

Widerruf mit vorbehalt der ehre.

Beym widerruf kan die ehre alſo vorbehalten, anbei auf eine geltbuſe erkannt werden:

Daß beklagter klägern, wegen der in ſeinem an N. N. den 1. auguſt 1744. abgegangenen ſchreiben zugefügten und geklagten injurien vor gerichte einen öffentlichen widerruf, jedoch ſeinen ehren unſchädlich, zu thun, hierüber noch iſt injuriant die injurien mit 100. goldgulden oder 200. fl., ſo zu milden ſachen anzuwenden, zu verbüſſen, auch die verurſachte unkoſten auf richterliche ermäſigung zu erſtatten ſchuldig.

§. 1570.

Andere urtheile auf den widerruf und ſtrafe.

Oder alſo:

Daß beklagter eine öffentliche abbitte und widerruf vor gerichte, jedoch ſeinen ehren unſchädlich, klägern in perſon zu thun, hierüber, nebſt erſtattung der unkoſten, mit 2monathlichem gefängniſſe oder um 200. rth. zu beſtrafen.

Oder:

Daß beklagter wegen der geklagten injurien, klägern, jedoch ſeinen ehren unnachtheilig, einen öffentlichen widerruf vor gerichte zu thun, auch die in dieſer ſachen

chen aufgewandte gerichtskoſten, auf unſere ermäſſigung zu erſtatten ſchuldig, und wird darüber in 50. rthl. ſtrafe, zu milden ſachen anzuwenden, nicht unbillig vertheilet, dazu wir ihn hiemit allenthalben vertheilen.

§. 1571.

Auf die abbitte pflegt jeweilen ohne ſtrafe erkannt zu werden, z. e. in ſachen des obriſten von D. wider den rath C. Abbitte

Daß beklagter klägern, der ausgeſtoſſenen empfindlichen ſchimpfworten halber, eine abbitte vor fürſtlicher regierung zu thun ſchuldig.

§. 1572.

Man kan auch dieſe mit vorbehalt der ehre dem beklagten alſo auflegen: jeweilen mit vorbehalt der ehre.

Daß beklagter durch ſeine übergebene urkunden dasjenige, ſo er damit zu beſcheinigen ſich angemaſſet, wie recht, nicht beybracht, derowegen er klägern, der geklagten und geſtandenen injurien halber, eine öffentliche abbitte, doch unbeſchadet ſeiner ehren, zu thun, auch die unkoſten dieſer rechtfertigung zu erſtatten ſchuldig, und wird hierüber in 50. gulden ſtrafe, zu milden ſachen anzuwenden, billig vertheilet.

Oder alſo:

Daß kläger dasjenige, ſo ihm zu erweiſen auferlegt, und er ſich angemaſſet, zur nothdurft erwieſen und dargethan, derowegen ihme vor unſern räthen allhier beklagter eine öffentliche abbitte, jedoch ſeiner ehre unnachtheilig, zu thun, auch die in dieſer ſachen angewandte gerichtskoſten, auf vorgehende liquidation und unſere ermäſigung, zu erſtatten ſchuldig, und wird hierüber in 100. goldgulden ſtrafe, zu milden ſachen anzuwenden, nicht unbillig vertheilet.

§. 1573.

Jeweilen muß die abbitte kniend geſchehen.

I.

Ich habe geſehen, daß bauersleute, ſo das kaiſerliche cammergericht beleidiget, in der audienz den herrn cammerrichter kniend abbitte thun müſſen.

II.

Kinder, ſo ihre eltern geſchimpft, müſſen kniend eine abbitte thun.

§. 1574.

Schriftliche abbitte.

Sie geſchiehet auch in ſchriften, nebſt der erklärung, wie folgendes zeiget, da von der reichsviſitation der cammergerichtsbeyſitzer zur ſchriftlichen abbitte vertheilet wurde:

„ Nachdem ich ends unterſchriebener ein von dem vormals
„ allhier zu Wetzlar geweſenen, nunmehr aber zu Limburg in dem
„ Chur-Trieriſchen befindlichen canonico Chriſtoph Damon er-
„ haltenes ohnwahres und falſches atteſtat, als ob der herr cam-
„ merpräſident freyherr **von Ingelheim** und herr aſſeſſor graf
„ **Nytz zu Wartenburg** falſches zeugnis wegen eines gewiſſen
„ paßquillantiſchen carminis wider mich, um eine namhafte ſum-
„ me geltes erkaufen wollen, nicht allein in dem an des herrn cam-
„ merrichters churfürſtl. gnaden zu Trier unterm 7. jenner 1703.
„ und darauf an ihro kaiſerliche majeſtät den 14. may beſagten
„ jahrs von mir unterthänigſt und allerunterthänigſt erſtatteten
„ bericht beygeſchloſſen, ſondern auch darinne diſertis verbis ge-
„ dachten herrn cammerpräſidenten und herrn aſſeſſor ſo gar ei-
„ ner falſchen zeugen erkaufung beſchuldiget, und dadurch für-
„ nämlich ſub- et obreptitie ſo viel zu wegen gebracht, daß von
„ der glorreichſt abgelebten kaiſerlichen majeſtät gegen dieſelbe ei-
„ nige ſuſpenſions decrete von deren cammergerichtlichen functio-
„ nen ſo lang und viel, bis ſie ſich hiervon purgiret haben wür-
„ den, verhenget worden, ein ſolches aber, wie mir unterm 18.
„ junius 1708. von einem hochlöblichen viſitations congreß zu er-
„ weiſen auferleget, ich rechtlicher gebühr nach nicht erwieſen zu
„ haben condemnirt auch zu einer **declaration** und **abbitte** an-
„ gewieſen worden. Als urkunde und bekenne hiemit öffentlich,
„ daß ich durch ſothane beſchuldigung dem herrn cammerpräſiden-
„ ten freyherrn von Ingelheim und herrn grafen Nytz **ohnrecht**
„ **und zuviel gethan, deprecire dahero ſolches alles hier-**
„ **mit**, und erſuche dieſelbe, mir dieſes mein ungleiches gegen ſie
„ gethanes anbringen **aus chriſtlichem gemüth zu verzeihen**
„ **und nachzuſehen**, mit der verſicherung, daß ich künftighin
„ dergleichen gegen ſie nimmermehr vornehmen werde: zu dem
„ ende habe ich dieſe offene declaration und deprecation eigenhän-

dig

„ dig unterſchrieben, und ſolche mit meinem pettſchaft bekräfti-
„ get. Wetzlar den 21. october 1709.

(L.S.) Joh. Adam Ernſt von Pyrck.

§. 1575.

Als gedachter aſſeſſor von Pyrck die churfürſten zu Mainz und Trier beleidiget hatte, muſte er folgenden revers, darinne er blos ſein unrecht erkannte, ausſtellen: Erkennung des unrechts.

„ Demnach ich endsunterſchriebener ſowol in einem hin und
„ wieder im heil. Römiſchen reich public gemachten ſo intitulirten
„ **Echo**, als auch andern von mir eigenhändig geſchriebenen in
„ pleno viſitationis conſeſſu mir vorgezeigt und durch mich
„ agnoſcirten ſchreiben, auch einem von mir herausgegebenen im-
„ preſſo **gegenvorſtellung** genannt, gröblich excediret, und
„ darin, ſonderlich den ihro churfürſtl. gnaden zu Maintz,
„ als des reichs ertzcantzlern, und ihro churfürſtl. gnaden zu Trier,
„ als kaiſerlichen und des reichs cammerrichtern, höchſtſchuldi-
„ gen reſpect verſchiedentlich auſſer augen geſetzt, und der gebühr
„ nach nicht beobachtet habe; als urkunde und bekenne ich hier-
„ mit öffentlich, **daß ich daran zuviel und unrecht gethan**,
„ verſpreche auch in kraft gegenwärtigen revers, daß ich fürs
„ künftige gegen höchſtbeſagte ihro churfürſtl. gn. gn. zu Mayntz
„ und Trier, auch alle übrige churfürſten, fürſten und ſtände des
„ reichs, und deren characteriſirte miniſter mehrern und beſſern
„ ſchuldigen reſpect bezeigen, beobachten, und weder mit worten
„ noch wercken dagegen handeln, auch von dergleichen calumnien
„ ſowol in ſchriften, als dem druck und ſonſten mich gänzlich ent-
„ halten ſolle und wolle. Zu dem ende iſt von mir dieſer revers
„ mit eigener hand unterſchrift und beigedrucktem petſchaft beſtät-
„ tiget angeſtellet worden. So geſchehen Wetzlar den 12. octo-
„ ber 1709.

(L.S.) Joh. Adam Ernſt von Pyrck.

Siehe die electa iuris publici im I. th. ſ. 913.

§. 1576.

Weigert ſich der injuriant, die abbitte oder den widerruf zu thun, iſt rechtens: Verweigerung des widerrufs.

Daß

oder der ehrenerklärung.

Daß injuriant, geſtalten ſachen nach, durch gefängnis (arbeit im zuchthauſe) dazu billig anzuhalten.

Oder alſo:

Daß injuriant vor öffentliches gerichte zu bringen, ſich ſelbſt aufs maul zu ſchlagen, und die ausgeſtoſſene injurien zu widerrufen ſchuldig, mit der verwarnung, daß in deſſen verbleibung dieſes der ſcharfrichter thun ſolle. Hierüber wird ermeldter injuriant 14. tage lang im gefängnis mit waſſer und brod geſpeiſet, und zur erſtattung der unkoſten angehalten.

§. 1577.

Schmähungen der geiſtlichen unter

Da ein prieſter den andern ſodomiterei beſchuldiget und dieſe ſchmähung nicht erweiſen konnte, ward erkannt:

Daß injuriant dem injuriaten einen öffentlichen widerruf auf der kantzel zu leiſten ſchuldig.

§. 1578.

einander.

Oder, wenn die prediger auf der kantzel auf einander losgezogen, iſt beſcheid:

Daß beyden theilen ihre begünſtigung alles ernſtes zu verweiſen, mit dem anhang, ſich aller anzüglichkeiten bey verluſt ihres dienſtes zu enthalten, nicht minder wird einem dritten prediger aufgetragen, daß, weil beyde injurianten ſich vertragen, dieſes der gemeinde in einer abſonderlich zu haltenden predigt zu verkündigen, hierüber haben beyde injurianten in öffentlicher predigt ihre begangene fehler zu erkennen, ihre reue darüber zu bezeugen, ein beſſeres leben zu verſprechen, anbey die gemeinde wegen des gegebenen ärgerniſſes um verzeihung zu bitten.

I.

Abbitte durch den anwalt.

Wolte jemand die abbitte durch einen anwalt verrichten laſſen, iſt ihm zu willfahren.

§. 1579.

Protocoll ſtatt des reverſes über die ehrenerklärung.

Wegen der ehrenerklärung pfleget folgende regiſtratur gefertiget zu werden:

„ Demnach zwiſchen Sibyllen Margareten mſtr. N. ehe„ weibe, und N. N. allhier irrungen entſtanden, indem jene

dieſen

„ dieſen wegen ausgeſtoſſener ehrenrührigen worten und injurien „ bey hieſigem fürſtlichen S. academiſchen amte verklaget; ob „ nun wohl beklagter N. N. die geklagten injurien nicht geſtehen „ wollen, vielmehr gleich anfangs der klägerin eine ehrenerklä„ rung gethan; dieweilen aber dieſe ſo ſchlechterdinges damit nicht „ zufrieden ſeyn wollen, beklagter aber, um vermeidung und ab„ kommung des proceſſes, zur gnugthuung der geklagten injurien „ halber ſich anerkläret, inmaſſen er denn der klägerin eine der„ geſtaltige ehrenerklärung gethan, daß er ſie für eine ehrliche, „ chriſtliche und unbeſcholtene frau, von welcher er nichts, denn „ ehre, liebes und gutes wiſſe, halte, ihr auch zugleich an amts„ ſtelle eine öffentliche und chriſtliche abbitte gethan, nicht weni„ ger alle, ſowohl gericht- als auſſergerichtliche koſten zu tragen „ verſprochen; als iſt gegenwärtiger revers der klägerin zu ret„ tung ihrer ehre und guten leumuths unter amtshand und ſigel „ ausgefertiget und zugeſtellet worden. So geſchehen ꝛc. ꝛc. “

Oder:

„ Demnach zwiſchen N. und N. irrungen entſtanden, in„ dem jener dieſen wider handwercksgebrauch übel nachgeredet „ haben ſolle, und aber hierauf beklagter ſich dahin erkläret, daß „ er klägern für einen ehrlichen und unbeſcholtenen meiſter, von „ welchem er nichts als alles liebes und gutes wiſſe, jedes mahl „ hielte und halten wolle, und darauf den handſchlag gegeben; „ als ſind dadurch die irrungen aufgehoben, und N., damit ihm „ niemand nichts vorwerfen möchte, dieſes ausgeſtellet worden. „ So geſchehen ꝛc. ꝛc.

§. 1580.

Ich will vorſtehende lehre mit einigen fällen erläutern: ein edelmann ſendet dem pfarrer, mit dem er im ſtreit lebet, durch ſeinen jäger folgendes zu: Fernere erläuterung.

Epigramme tiré des epigrammes de Mſr. Rouſſeau p. 156.

Un Pietiſte ardent comme un tiſon,
Mettant un ſoir ſon roſſignol en cage,
Le corps en rut, l'esprit en oraiſon
Trés ſaintement dépechoit ſon ouvrage

Et redoublant main devot culetage
L'eſprit au ciel ſans rélache attaché
Dieu ſoit . . Dieu ſoit . . dit le ſaint perſonnage
Dieu ſoit loué, je l'ai fait ſans peché.

So ward deshalber auf eine ehrenerklärung geſprochen. Ein auf der univerſität N. lehrender gab ein gewiſſes buch heraus, und bate einen andern gelehrten, daß er ihm verſe darzu machen möchte. Dieſer thate es folgender geſtalt: Hic liber . . qui arcana reuelat. Jener nahm ſolches für eine beſchimpfung auf, als ob er quarckana oder quarck geſchrieben hätte. Hier iſt eine ehrenerklärung zu thun. Ein ſtudent berichtete in einem brief an einen guten freund von dem pfarrer zu Dan, was maſſen dieſer ſeine köchin geſchwängert hätte. Weil nun der pfarrer Koch hieſe, und jener es von deſſen ehefrau verſtanden zu haben vorgabe, bliebe es bey der ehrenerklärung. N. N. ſprach von einem andern und ſagte: o der ſitzet auch an Picanders tiſche! Weil nun dieſer in ſeinen gedichten einen tiſch in kupfer ſtechen laſſen, woran eine groſe geſellſchaft von hanreyen mit allerhand hörnern und federn ſitzet; ſo ward dieſes für eine beſchimpfung angenommen. Der andere entſchuldigte ſich, und gab für: er habe gemeinet, N. gehe oft zum Picander, und ſitze an deſſen gewöhnlichen tiſche. Allein, die umſtände erforderten, auf eine abbitte zu erkennen.

§. 1581.

Prügelung der ſchwiegermutter.

Nachdem ein bürgerweib ihre ſchwiegermutter geprügelt und eine alte hexe geſcholten, ward erkannt:

Daß denuntiatin des landes auf 3. jahre billig zu verweiſen.

§. 1582.

Schimpfung auswärtiger könige.

Als ein bürger zween ſichere auswärtige könige geſchimpfet, und den einen einen tyrannen, den andern einen mameluckẽ geſcholten, ſo erfolgte dies urthel:

Daß peinlich beklagter der begangenen und geſtandenen ſchmähungen halber ꝛc. des landes auf 6. jahre zu verweiſen, oder nach ſeinem vermögen in eine gewiſſe geltbuſe, welche jedoch höher, denn 50. rth., nicht ſteigen darf, zu nehmen, auch die verurſachten unkoſten zu erſtatten ſchuldig.

§. 1583.

Bey der ehrenerklärung ſpricht man entweder auf die erklärung allein, oder nach befinden zugleich auf eine ſtrafe. Ehrenerklärung.

Daß beklagte der klägerin eine chriſtliche ehrenerklärung vor gerichte zu thun, hierüber den gerichten 1. fl. ſtrafe zu erlegen pflichtig.

§. 1584.

Bey der abbitte wird auch folgender maſſen geſprochen: Abbitte und ſtrafe wegen ſchimpfreden.

Daß beklagter der eingeräumten ſchmähungen halber 14. tage lang mit gefängnis oder um 5. rth. zu beſtrafen, ſowohl zu abſtattung der koſten anzuhalten.

Oder: **daß injuriant, der ausgeſtoſſenen ſchimpfreden halber, injuriaten eine abbitte vor gerichte zu thun ſchuldig, und hierüber 14. tage lang mit gefängnis oder 5. rthlr. zu beſtrafen, ſowohl zu abſtattung ꝛc.**

Oder: **Würde injuriat ſeine klage vermittelſt eides beſtärcken, ſo iſt injuriant ihm eine abbitte vor gerichte zu thun, auch die diesfalls verurſachten unkoſten zu erſtatten ſchuldig, und hierüber 14. tage lang mit gefängnis oder um . . rth. zu beſtrafen ꝛc.**

Oder: **daß injuriat eine abbitte ꝛc. wie vorher ꝛc. und wird hierüber 6. tage lang mit gefängnis oder um 2½. rthlr. beſtraft, oder für jeden tag gefängnis 3. tage zu einer gewiſſen arbeit angehalten. Er könte und wolte denn, nach vorgehender ſcharfen verwarnung für der ſchweren ſtrafe des meineides ſich eidlich reinigen, und daß ꝛc. ſchweren. Auf ſolchen fall iſt er mit der auferlegten ſtrafe zu verſchonen.**

I.

Für eine woche gefängnis rechnet man in Sachſen bey gemeinen leuten, wenn dieſe jenes abkaufen wollen, 2½. rth.

§. 1585.

Wenn jemand thätlich beleidiget, und ihm dadurch ſchmertzen und ſchaden verurſachet worden; iſt rechtens: Bey thätlichen belei-

Daß denuntiat dem denuntianten eine abbitte vor gerichte zu thun, anbey demſelben die verurſachten ſchmertzen und verſäumnis mit . . rthlr. zu vergnügen, nicht

minder mit dem wundarzte des heilerlohns halber ſich zu vergleichen, ſowohl die bey dieſer denunciation aufgewandten unkoſten abzuſtatten ſchuldig.

§. 1586.

digun- Oder:

Daß N. N. der eingeräumten begünſtigungen halber um . . rthlr. zu beſtrafen, auch N. N. die zugefügten ſchmertzen und verſäumnis mit . . rthlr. zu vergüten, hierüber mit dem wundarzte des heilerlohns halber ſich zu vergleichen, nicht weniger N. N. eine abbitte vor gerichte zu thun, und die verurſachten unkoſten zu erſtatten pflichtig.

§. 1587.

gen. Oder:

Daß N. N. die am kopf zugefügte beſchädigung mit . . rthlr. zu verbüſſen, auch mit dem wundarzte des heilerlohns halber ſich zu vergleichen ſchuldig, und wird hierüber 3 wochen lang mit gefängnis oder um 7. rthlr. 12. gr billig beſtraft, ſowohl zu abſtattung der auf dieſe denunciation gewandten unkoſten angehalten.

§. 1588.

Andere Oder:

Daß N. N. der eingeräumten begünſtigung halber um 10. fl. zu beſtrafen, ſo wohl zu erſtattung der auf dieſen proceß gewandten unkoſten nach vorgehender ꝛc. einzuhalten, hierüber N. N. eine abbitte vor gerichte zu thun, auch die verurſachten auſſergerichtliche koſten abzuführen ſchuldig, er könnte und wolte denn nochmals den num. . . ihm zuerkannten reinigungseid ablegen, auf welchen fall er mit der erkannten ſtrafe, abbitte, und erſtattung der auſſergerichtlichen koſten zu verſchonen.]

§. 1589.

ſprüche: Oder:

Daß N. N. in der überreichten entſchuldigungsſchrift etwas, ſo ihm zu ſtatten kommen möchte, nicht ausgeführet, derowegen es bey dem num. . . befindlichen urthel nochmals zu laſſen ꝛc.

§. 1590.

§. 1590.

Oder:

Daß die N. N. zuerkannte ſtrafe auf 3. tage gefängnis herunter zu ſetzen. Siehe hrn. D. **Haymen** am. a. o.

§. 1591.

Bei der kaiſer wahl Leopolds geſchahe es zu Francfurt in der 16ten ſitzung nachmittags um 2. uhr, daß der Baieriſche abgeſandte Dr. **Oexel** eine harte ſchrift wider chur Pfaltz wegen des vicariats ablaſe. Der churfürſt Carl Ludewig wollte, daß ermelter geſandte zu leſen aufhören möchte; allein er fuhr fort. Der churfürſt ergriff das tintenfaß, und wollte es ihm aufs papir, von dem er ablaſe, ſchütten, deſſen ungeachtet ſetzte er ſein leſen fort, und wie er an die worte kam: **Friderich der V. zu Pfaltz** hätte die chur **verwürcket**; ſo ſchmiß der churfürſt erſagtem Dr. Oexel das tintenfaß an hals, und wurden die churfürſten und geſanden dadurch beſprizt. Man ſtand auf. Der churfürſt bat die churfürſten um vergebung: was geſchehen, habe er aus gerechtem eifer gethan. Erklärung bei thätlichen injurien.

Die churfürſten faſſeten darauf einen entſchluß, darinne ſie ihr gröſtes misfallen bezeigten, wie ſolches beim **Londorp** VIII. th. cap. 221. ſ. 332. zu leſen. Der churfürſt von Baiern verlangte **genugſame ſatisfaction** und **reparation**, wie deſſen ſchreiben am a. o. cap. 222. mit mehrern beſagt. Endlich vergliche man ſich, wie beim **Londorp** cap. 246. ſ. 368. und im theatro Europaeo VIII. th. ſ. 433. zu leſen, folgender geſtalt:

„ Nachdem die chur Bayeriſche geſanden auf gnugſame
„ legitimation, ſich erkläret, daß die chur Baieriſche reproteſta-
„ tion keine andere meinung und verſtand gehabt, als der chur
„ Pfältziſchen proteſtation zu begegnen, und chur Baiern und
„ dero churhauſes recht zu ſchützen, alſo bei der reproteſtation kei-
„ nen animum iniuriandi gehabt haben; als vermeinen die übri-
„ gen herren churfürſten, und die chur Brandenburgiſche geſanden,
„ daß chur Pfaltz ohne präjuditz dero reputation, ſich folgender
„ geſtalt erklären könne: daß, nachdem chur Pfaltz dafür gehal-
„ ten, daß die chur Baieriſche reproteſtation, zu ihrer beſchim-
„ pfung gemeinet geweſen ſey, nun aber vernähme, daß chur
„ Baiern eine ſolche meinung nicht gehabt; ſo ſeye ihro leid, was

„ ihres theils vorgegangen, und begehrten mit chur Baiern in
„ freundvetterlicher verſtändnis zu ſtehen, wenn dieſelbe derglei-
„ chen thun. Wollen auch hochgedachte herren churfürſten und
„ die chur Brandenburgiſche geſanden, daß die ſache hiemit gänz-
„ lich abgethan und aufgehaben, und deswegen weiter nichts an
„ chur Pfaltz begehrt werden ſolle. Deſſen zu urkund haben ob-
„ gemeldte herren churfürſten und die chur Brandenburgiſche
„ geſanden ſich eigenhändig unterſchrieben. Geſchehen Franc-
„ furt den 2. auguſt, anno 1658.

§. 1592.

Wenn wegen grober injurien und ſchmähungen peinlich ver-
fahren worden; iſt das erkenntnis folgendes:

„ Auf gerichtliche nothdürftige unterſuchung, eingezogene
„ beglaubte kundſchaft, beſchehene confrontation mit einigen
„ complicibus, vorgelegte documenta probatoria, und deren
„ recognition, und der ſachen wahrhaften erfahrung und befin-
„ dung, auch hierauf vollführte defenſion, ſo deshalben alles,
„ nach laut kaiſer Carls des fünften, und des heil. reichs, dann
„ der hochfürſtl. Brandenburgiſchen peinlichen halsgerichtsord-
„ nung geſchehen iſt, wird nach eingeholtem rath zwoer auswär-
„ tigen unpartheiiſchen juriſten facultäten, nach nochmaliger rei-
„ fer überlegung, endlich zu recht erkannt:

„ Nachdeme D. **Chriſtoph Chriſtian Händel**, gewe-
„ ſener general ſuperintendent allhier zu Onolzbach, wider des
„ regirenden herrn marggrafen hochfürſtl. durchl. ꝛc. verſchiedene
„ ſchmäh- und läſterſchriften ausgeſtreuet, und dieſelbe dadurch
„ an dero fürſtl. hoheit auch perſon, ehre und regirung frevent-
„ lich angetaſtet, und als einen ungerechten tyranniſchen fürſten
„ in viele wege zu diffamiren geſucht, auch ſonſten vielfältig ſchwe-
„ rer verbrechen ſich ſchuldig gemacht hat; als wäre er wegen
„ ſolch begangener miſſethaten ſich ſelbſt zur wohlverdienten ſtra-
„ fe, andern aber zum exempel, abſcheu und warnung, nach
„ vorhergegangener gewöhnlicher degradation, zu folg der ſtren-
„ gen peinlichen rechte, mit dem ſchwerd vom leben zum tod zu
„ bringen; alldieweilen aber höchſtgedacht ſeine hochfürſtl.
„ durchl. ꝛc. gnade für recht ergehen laſſen; als wird ſein Hän-
„ dels name aus den ordinanden und kirchendiener büchern aus-
geſtrichen,

„ geſtrichen, und er ſeiner ehre hiemit entſetzet, auch ſofort mit „ ewiger gefängnis beleget, und darinnen mit nothdürftig- jedoch „ geringer alimentation, aus ſeinen eigenen mitteln, unterhalten, „ auch iſt er die, ſowol auf ſeine bisherige verpflegung, als inqui- „ ſition und beſtrafung verwandte, durch eigene ſchuld gehäufte „ unkoſten zu erſtatten ſchuldig: die von ihme Händel gemachte „ und edirte, oder auch nur diſſeminirte pasquillen und ſchmäh- „ ſchriften aber werden zu deren abolition und andern, ſolche nicht „ zu hegen, zur warnung, durch den ſcharfrichter offentlich ver- „ brennt. Von rechts wegen. Signatum unter hievor gedruck- „ tem hochfürſtlichem canzlei inſigel. Onolzbach den 22. ſeptem- „ ber 1719.

I.

Siehe die **gründliche nachricht in peinlicher ſache Chriſtoph Chriſtian Händels.** 1720. fol. ſ. 212.

§. 1593.

Wider den ehemaligen hofprediger **Langhanſen** zu Heidelberg wurde nachſtehendes urthel geſprochen:

„ In peinlichen ſachen wider **Johann Ludwig Langhans** wird auf die wider den inquiſiten geführten zeugen aus- „ ſage, und ſeine eigenhändige recognoſcirte ſchreiben, auch allem „ an- und vorbringen nach, zu recht erkannt: nachdem derſelbe beede „ verwittibte frau churfürſtinnen zu Pfaltz hoheit und durchl. mit „ **beiſeitſetzung des ſchuldigſten reſpects** atrociſſime **injurii-** „ **ret**, und gegen dieſelbe **gröblich mishandelt**; weniger nicht „ durch ſeinen boshaftigen rath weiland churfürſten Carls durchl., „ hochſeligen andenckens, von der ehelichen liebe gegen dero gema- „ lin hoheit zu trennen geſucht; ferner höchſtgedacht ihrer chur- „ fürſtl. durchl. gemüth, ſo viel an ihme, corrumpirt, von regi- „ ments geſchäften abwendig gemacht, auch von dero frau mut- „ ter durchl. gänzlich abalienirt, und gegen dieſelbe verhezt; ſo- „ dann höchſtged. ſel. verſtorbenen churfürſten zu einer unzuläſſi- „ gen liebe gegen die **Rüdin** kuppleriſcher weiſe verleitet und an- „ gefriſcht, zu fortſetzung derſelben rath, an- und vorſchläge ge- „ geben, und in dieſer höchſtverbotenen ſache rc. rc. und endlich „ des criminis repetundarum in viele wege ſich ſchuldig gemacht: „ daß mehrgedachter Langhans, wegen dieſer groben verbrechen,

„ zuſtr-

„ zuförderſt aller ſeiner bisherigen bedienungen mit ungnaden zu „ entſetzen, durch den ſcharfrichter öffentlich an den pranger mit „ einer ruthen zu ſtellen, in eine 20. jährige gefängnis zu führen, „ aller erlangten lehn und begnadigung verluſtig zu erklären, und „ die ihm darüber zugeſtellte briefſchaften und documenten heraus„ zugeben, weniger nicht die bis anhero geſammlete turpia lu„ cra, denen rechten und gewonheiten gemäs, zu reſtituiren, und „ leztlich die inquiſitions koſten zu zahlen ſchuldig zu erklären und „ zu dieſem allen zu condemniren ſey. Wie er dann hiemit „ ſchuldig und verluſtig erklärt und condemniret wird, ihm zur „ wohlverdienten ſtraf, und andern zu einem abſcheulichen exem„ pel, von rechtswegen. Heidelberg den 1. mertz 1686.

I.

Dieſer Langhans legte die hofprediger ſtelle nieder und maßte ſich der regirungs geſchäften an. Lieſe ſich ſehr beſtechen, zog wegen Germersheim, ſo er an die Franzoſen brachte, groſe geltſummen, und ſchriebe im teſtamente, ſo er für den churfürſten Carlen errichtete, groſe vermächtniſſe ſich zu.

II.

Als er am pranger ſtand, ſang er das lied: **ſolt es gleich bisweilen ſcheinen.**

§. 1594.

Was halluncke für eine beſchimpfung?

Ein angeſehener mann war von einem andern ein **hallunncke** geſchimpfet worden. Entſtund alſo die frage: ob dis eine grobe injurie? Nun iſt es an dem, daß **halluncke** einen bettler oder lumpen bedeute, geſtalt die lumpenſammler **hollump** rufen, folglich daraus **hollump**, **hollunck** entſtanden, von den jungen, welche den lumpenſammlern die lumpen zutragen. **Friſch** am a. o. I. th. ſ. 401. leitet **halluncke** aus dem Böhmiſchen **holomka**, das iſt der einen anhang hat. Allein dis iſt zu weit geſucht. Bei den Franzoſen heiſſet haillon ein **trosjung**, weil er mit lumpen bedeckt. **Hallunck** iſt alſo ein trosjung oder bettellumpe, lumpenkerl. Daher **hallunckerei**, das iſt bettelei, und **hallunckiſch**, bettleriſch.

Dieſem nach iſt das ſchimpfwort **hallunck** ſo gegen einen angeſehenen mann ausgeſtoſſen, für eine grobe beſchimpfung zu achten.

§. 1595.

§. 1595.

Hat eine gantze gemeinde ihrer herrſchaft widerſtrebet, wird die begünſtigung willkürlich alſo angeſehen: Begünſtigung einer gantzen gemeinde.

Als uns die wider ſchultheiſen, bürgermeiſter und vorſteher, auch gantze gemeinde Liſola, und deren ungenannten ſchriftſteller ergangene unterſuchungsacten zugeſendet, auch darüber unſere rechtliche meynung verlanget worden; demnach erachten wir nach deren fleiſiger verleſung und collegialiſcher erwegung für recht: daß der vorjährige bürgermeiſter Joſeph Springer mit zweyjähriger landesräumung, der ſchultheis N. N. hingegen vier wochen lang mit gefängnis und entſetzung ſeines dienſtes, nicht minder der vorjährige mitbürgermeiſter und die damalige vorſteher, ingleichen Robert Palma mit drey wochen, Johann Viertel und Johannes Capito mit 14, Johannes Javolen, Georg Klein, Joſuas Feind, Iſaac Dolſus, Hanns Dudelſack und Adam Nabal, auch Johannes Römer mit 6, die übrigen fol. 44. benannten glieder der gemeinde aber jedes 3. tage lang mit gefängnis billig zu beſtrafen, oder auch ſtatt jeden tages gefängnis drey tage lang zu einer gewiſſen arbeit an zu halten, ſo dann hat erſagte gemeinde ihren ſchriftſteller gebührend zu benennen, worauf dieſer zuförderſt, und allenfalls vermittelſt der hülfe rechtens vorzuladen, auch wegen ſeiner begünſtigung über gewiſſe puncten zu vernehmen, oder dafern er nicht erſcheinen würde, mit der öffentlichen ladung wider ihn zu verfahren. Im übrigen iſt die unbefugte verſteigerung als nichtig aufzuheben, derowegen die nicht beſäete ſtücke ſo fort in häge zu legen, mit den begatteten aber nach beſchehener ernde dieſes vorzunehmen; endlich iſt die obberührte gemeinde die des falls verurſachten unkoſten, nach vorgehender deren anſetzung und richterlicher ermäſigung zu erſtatten verbunden, anbey iſt auch der landesherrſchaft, die vergütung des verurſachten ſchadens wider die gemeinde beſonders zu ſuchen, unbenommen. V. R. W.

§. 1596.

Uebrigens muß in injurienſachen, wenn peinlich geklagt worden, der ort, wo die beſchimpfung geſchehen, auch der tag, monat und jahr, bemercket werden, L. 3. D. de accuſat. Daferne aber bürgerlich geklaget iſt, und der gegner erinnert nichts deshalber, wird die klage als unſchicklich nicht verworfen, geſtalt dis Klage in injurienſachen wenn peinlich oder bürgerlich gek.

 nur

nur der gerichtsbrauch bei civil injurien klagen eingeführet, **Gaill** I. obſ. 64. n. 1., **Textor** deciſ. Palat. 100. n. 2. ſ. 437.

Von zurückſchiebung der injurien.

§. 1596. b.

Retorſion. Endlich iſt von der retorſion noch zu gedencken. Sie iſt eine zurückwerfung der ſchimpfwörter auf den ſchmähenden, ſobald dieſer die ſchmachrede ausgegoſſen.

§. 1597.

Sie geſchiehet eigentlich auſſergerichtlich. Doch halten einige vermöge des L. 176. de R. I. die gerichtliche auch für erlaubt. Sie muß ſofort geſchehen, ſobald der ſchimpfende die ſchmähworte ausſchäumet, oder wenn der ſchimpfende abweſend, er ſolche erfähret. **Carpzov** P. 4. C. 46. def. 11. ſ. 1482.

§. 1598.

Wie ſolche zu beſchehen? Dieweil man dem ehrenſchänder ſeine ſchmachreden in ſeinen eigenen hals zu verſchlucken, und zu verdauen, zuruckſchiebet; ſo verſteht es ſich, daß es mit eben den worten geſchehen müſſe; allermaſſen es ſonſt als eine neue injurie angeſehen würde. Alſo wenn iemand ein **dieb** geſcholten worden, darf er nicht ſagen: **du dieb**! ſondern dis geht an: **das läugſt du, als ein dieb.** Hergegen wäre es keine retorſion, wenn er ſagte: **das lügeſt du, du dieb**! **Carpzov** II. th. pract. crim. quaeſt. 97. n. 27. ſ. 409.

§. 1599.

Wird erläutert. Dafern nun iemand den andern einen **ſchelmen** geſcholten, und der andere den ſchimpfenden einen **ehebrecher** oder **gaudieb** oder, welches einerlei, einen **gauner**, das iſt einen landdieb, hieſſe; ſo wäre dis keine retorſion.

§. 1600.

Wider wen ſelbige erlaubt? Gleichwie nun die retorſion eine gattung der erlaubten vertaidigung iſt; alſo iſt am tage, daß man ſolche gegen diejenige nicht gebrauchen dürfe, gegen welche man ſich nicht wehren darf: daher von dieſem vorfall leicht zu urtheilen. Ein fürnämer churfürſt des reichs ſagte im jahre 1677. zu einem geſandten: „der geſandte an eurem hofe von . . ſchäumet die gröſten läſterungen „gegen mich aus, und wäre deshalber werth, daß **man ihn mit „ruthen peitſchte.**“ So bald dies dem auswärtigen geſandten

zu ohren kam, erwiderte er: „ dafern der churfürſt --- des ernſten „ vorſatzes iſt, mich mit **ruten peitſchen zu laſſen**, ſo wie es „ vielleicht ihm **nach** ſeiner gewönlichen **leichtſinnigen und** „ **ungeſtümmen gemütsart, damit er ſich ſelbſt zur ſtra**„ **fe iſt, nicht zu viel** ſeyn ſolte, ſo wollte er --- bevollmächtig„ ter --- abgeſandter A. L., hiermit feierlich kund und zu wiſſen „ thun, daß er gegen --- churfürſten das zurückſchiebungsrecht „ zu gebrauchen entſchloſſen wäre.“

Ob nun gleich der kaiſer ſich der ſache anname, und dem hofe, daran der geſandte ſtunde, erklärete, daß er, der kaiſer **dadurch zum heftigſten angetaſtet wäre**, auch der churfürſt ſowol an denſelben hof, als auch an den herrn des geſanden ſchriebe; ſo war dennoch nichts wider dieſen auszurichten. **Ludolfs** oder **von Lon ſchaubühne** V. th. ſ. 271. u. f. Der haubtfehler ſtack darinne, daß man ihn dieſer ſache halber für einen geſanden hielte, der er doch in dieſem ſtücke nicht war, ſondern eine privat perſon, welcher nicht geziemet, gegen churfürſten zu retorquiren, anerwogen er nicht am churfürſtlichen hofe als geſander lebte.

§. 1601.

Wo indeſſen iemand in der retorſion zu weit gegangen, wird er nicht zum widerruf, ſondern nur zur abbitte vertheilet. **Carpzov** P. 4. C. 46. def. 12. **Ueberſchreitung in der retorſion.**

Von der todesſtrafe wegen injurien gegen einen fürſten.

§. 1602.

Der profeſſor **Weiſer** zu Lunden fertigte auf den könig in Dännemarc dieſe verſe: **Todesſtrafe bei injurien.**

Perge triumphator reliquas ſubmittere terras.
Sic redit ad dominum, quod fuit ante ſuum.

Deshalber lieſe man ihn in Schweden a. 1677. enthaubten. **Ludolfs ſchaubühne** V. th. ſ. 356. Es hat auch der **von Leyſer** vol. 8. ſ. 668. von andern fällen gehandelt.

Von den haubtgattungen der injurien.

§ 1603. b.

Sie beſtehen 1) darinne, wenn man einen, dem mehrere titel gebühren, nur einen **herrn** nennet, 2) den titel **herr** einem nicht geben, 3) einem mit unſchicklichen gebärden begegnen, 4) **Exempel von injurien.**

den gebürenden rang und die ehre einem nicht geben, 5) nicht ſagen oder thun dem andern zum verdruß, was man ſagen oder thun müſte, 6) die gevatterſchaft abſchlagen, 7) eines geſundheit bey einem gaſtmale nicht trincken wollen, 8) einem den klingebeutel nicht vorhalten, 9) den pfarrer bey ſeiner tochter hochzeit wegen der trauung vorbeigehen, 10) eines andern geheimnis offenbaren, 11) in der ladung den gebürenden titel nicht geben ꝛc. **von Leyſer** vol. 8.

Sieben und dreyſigſtes haubtſtück.

Von der urfehde, urjicht u. dem urfriede.

§. 1603.

Es iſt oben §. 1423. I. und §. 1464. I. von der urfehde, und §. 1399. 1421. 1424. von der urjicht gedacht worden, ich muß alſo deren erklärung nachholen.

§. 1604.

Urfehde urſprung. **Urfehde** kommt her von **fehde**, welches feindſchaft bedeutet, auch die gefangennemung, abſonderlich im krieg. **Fehde** ſtammt von **fahen** ab. Wenn nun iemand in verhaft oder gefängnis oder auf der folter geweſen, muß er einen eid ſchweren und verſprechen, ſich an niemand deswegen durch keinerlei feindſeligkeit zu rächen. Die urfehde abſchweren heiſſet alſo wegen verhafts und gefangenſchaft, fehde anzufangen abſchweren. Die Niederſachſen nennen ſie **orveid, orvede.**

I.

Urphede hat in der ſprachkunſt keinen grund, noch weniger **urpfede. Friſch** im **Teutſchen wörterbuche** II. th. ſ. 409.

II.

Ur heiſſet in den meiſten compoſitis ſo viel als **er**, oder, welches einerlei, **vor** für **aus**. In etlichen bedeutet es **über**, **ober**, und **vor**. In einigen **ohn**, **un.**

§. 1605.

Urfriede. **Wehner** ſcheinet **urfehde** und **unfried** für einerlei zu halten.

halten. Urfried iſt ein eid, den man über den fried ſchweret, alſo, daß **fried** über etwas gemacht ſey, daß man etwas nicht wiederfordern, oder deſſen gedencken wolle. **Verfried** heiſſet es auch. Urfried verſichert endlich friede zu halten, **urfehde** hergegen keine rache zu üben.

§. 1606.

Bei den juriſten bedeutet **urfehde** eine eidliche zuſage desjenigen, welcher zur haft gediehen, daß er ſich weder an dem landesherrn, noch der obrigkeit und richter noch deren unterthanen und bedienten, inſonderheit denenjenigen, um deren willen die verhaftung geſchehen, eigenmächtiger weiſe rächen wolle. **Horn** claſſe XV. reſp. 91. ſ. 1181. Was urfehde? Wie

I.

Die angeſeſſenheit befreiet niemanden von leiſtung der urfehde. **Horn** am a. o.

§. 1607.

Jeweilen wird ſie ſchriftlich als ein revers ausgeſtellet, wie der geweſene churpfältziſche leibarzt **Winckler** dergleichen von ſich gegeben: und von wem

„ Ich **Friedrich Chriſtian Winckler** thue kund hie-
„ mit: demnach an dem königlichen haus Dennemarck, der jün-
„ gern verwittibten churfürſtin zu Pfaltz hoheit, wie auch an wei-
„ land des churfürſten Carl durchl. höchſtſeligen andenckens, ich
„ **mißhandelt**, und deshalben von dem durchlauchtigſten fürſten
„ und herrn, herrn Philipp Wilhelm, pfaltzgrafen bey Rhein,
„ des heil. Römiſchen reichs erzſchatzmeiſtern und churfürſten ꝛc.
„ unter andern mit urthel und recht condemnirt worden, der
„ chur **Pfaltz** und ſämtlichen ihro churfürſtlichen durchlauchtig-
„ keit zugehörigen fürſtenthümern und **landen**, wie auch der bey-
„ den biſthumen und ſtädten **Worms** und **Speyer** cum infa-
„ mia **auf ewig verwieſen** zu werden: als gelobe und verſpre-
„ che ich hiermit, daß ich nicht allein von nun an der ſtadt Hei-
„ delberg, und innerhalb 24. ſtunden der churfürſtlichen Pfaltz,
„ und ſämtlichen höchſtgedacht ihro churfürſtl. durchl. zugehöri-
„ gen fürſtenthumen und landen mich ewig gäntzlich enthalten,
„ und darinnen, wie nicht weniger an denen orten, wo der jüngſt-
„ verwittibten churfürſtin hoheit ſich befinden werden, nimmer-

„ mehr betretten laſſen; ſondern auch wegen der bisherigen **ge- „ fängnis** und angethanen **ſtrafe**, als die ich begangenen ver- „ brechens halben wohl verdienet, weder gegen höchſt gedacht „ ihro churfürſtl. durchl. und dero erben und ſucceſſoren, noch „ ſämtlich hohe intereſſenten, auch ihro churfürſtl. durchl. räthe, „ beamte und angehörige keinesweges, auf was weiſe es immer „ geſchehen kan oder mag, zu vindiciren, und zu **rächen** geden- „ cken, oder in **ſchriften zu juſtificiren**, viel weniger durch an- „ dere zu thun verhängen, noch mich gelüſten laſſen. Inmaſſen „ dann im widrigen fall mit der in dergleichen fällen üblichen be- „ ſtrafung, ohne einzige exception, ausflucht oder widerrede, ge- „ gen mir zu verfahren, kraft dieſes, mich ausdrücklich unter- „ worfen haben will und ſoll. Urkundlich deſſen iſt dieſe urphede „ mit einem cörperlichen eid beſchworen. Den 1. märtz 1686.

§. 1608.

zu leiſten? Als Dr. **Egidius Strauch** aus Danzig zu Berlin im ar- reſte aufbehalten ward, muſte er vor ſeiner entlaſſung nicht allein die urfehde, ſondern auch die ſtadt Danzig deshalber vorſtand lei- ſten. Die urfehde gienge dahin 1) gegen den churfürſten und deſſen lande nichts zu ahnden, nichts zu ſeinem oder ſeines hauſes nachtheil zu reden, zu ſchreiben oder ſonſt vorzunehmen. Man lieſet dis weitläuftiger im theatro Europaeo XI. th. ſ. 1346.

§. 1609.

Urjicht. Urjicht kömmt her von **verjehen**, verjahen. Man findet auch **vergicht**. Verjehen, vergichten heiſſet bekennen. Urjicht iſt alſo wenn man die miſſethat auſſer der folter bekennet. **Friſch** am a. o.

I.

Jichtiger. Hier zu lande iſt das wort **jichtiger** bey den bauerlehnen noch gebräuchlich. Denn wo verſchiedene bauern mit einem gute belehnt werden, wird einer zum jichtiger beſtellet, der für die pacht ſtehen muß.

)o(

Acht

Acht und dreyſigſtes haubtſtück.

Unterricht von kriegsrechten.

§. 1610.

Alldieweil öfters befliſſene der rechtsgelehrſamkeit nach vollendeten univerſitätsjahren zur auditorenſtelle gelangen, inzwiſchen etwa keine gelegenheit gefunden in den kriegsrechten ſich umzuſehen, auch des **Lünigs** corpus iuris militaris öfters nicht bey handen haben; ſo will ich nach anleitung der beyden herren grafen **Khevenhillers** und **von Regal**, als welche aus eigener erfahrung und mit grunde geſchrieben haben, eine kleine anweiſung von kriegsverhören und dem verfahren dabey, zuförderſt mittheilen, ehe ich von der abfaſſung der kriegsurtheln und beſcheiden handele. Unterricht von kriegsrechten.

I.

Des verſtorbenen grafen herrn **Ludewigs von Khevenhiller obſervations puncten bey einem dragoner regimente**, Wien 1734. 4.

II.

Des herrn grafen **Maximilian Ludewigs von Regal reglement für ein regiment infanterie.**

III.

Für andern dienet **Joh. Koſtka** in ſeinen obſeruationibus militaribus, ſo zu Wien in 4. in Teutſcher ſprache herausgekommen.

§. 1611.

Wenn bey einer compagnie ſich der fall eräugnet, daß ein verbrecher in regimentsarreſt geſchicket wird, ſo ſoll der haubtmann oder compagniecommandant vorher darüber ein ſummariſches verhör halten, und daraus die geſchichtserzehlung ziehen, daſſelbe ſchriftlich dem regimentscommandanten mit einſchicken; worauf der oberſte ſolches dem auditor übergibt, und weiter befiehlet, was zu thun iſt. Summariſches verhör bei der compagnie.

§. 1612.

So ein verhör gehalten wird, und es gar eine wichtige und pein- Verhör in peinlichen

peinliche ſache iſt, ſo müſſen der major, oder der deſſen ſtelle vertritt, nebſt dem auditor, 2. haubtleute, 2. lieutenants, 2. wachtmeiſter (ſergeanten) und 2. corporalen gegenwärtig ſeyn. Iſt der vorfall nicht ſo wichtig, ziehet man nur die hälfte gedachter officiers und unterofficiers mit zum verhör. Bey einem gemeinen fall kan wohl der auditor mit einem lieutenant, oder auch zuweilen einem haubtmann allein ſolches verhören; und wird auch auf gutachten des regiments commandanten von den halsſtarrigen die warheit durch ſcharfe bedrohungen, und wann dieſe nicht verfangen, mit ſchlägen herausgebracht. In peinlichen ſachen, wenn redliche anzeigungen vorhanden, oder das verbrechen zur hälfte ſchon erwieſen, der verbrecher jedoch leugnet und halsſtarrig iſt, wird darüber kriegsrecht gehalten: ob man mit demſelben zur folter ſchreiten ſolle? Die marter muß in einem gewöhnlichen kriegsrecht, vermittelſt der ſtimmen und eines darnach abzufaſſenden urtheils, alſo erkannt werden, wie oben §. 1376. u. f. erwehnet iſt.

oder geringern fällen. *Schläge oder folter.*

§. 1613.

Wo das verhör zu halten?

Dabey iſt zu wiſſen, daß, wenn ein verhör gehalten wird, und kein haubtmann dabey iſt, ſolches in des auditors behauſung geſchiehet. Wo aber ein haubtmann beym verhör gegenwärtig iſt; ſo wird ſolches in deſſen quartier gehalten. Nimmt man das verhör beym auditor vor, commandirt man 2. corporalen darzu mit 3. mann. Der corporal bleibt vor der thür ſtehen, wenn man etwas verlangte, oder jemand zu rufen wäre; einer von den gemeinen hält die ordonanz, die andere zween löſen einander, auf der ſchildwache vor der thür ab; auf daß keiner nicht zuhöre; geſchiehet es in des haubtmanns quartier, nimmt er ſolche von ſeiner compagnie.

§. 1614.

Summariſches verhör oder über die peinliche art. anklage

Man verhöret etwas entweder ſummariſch oder nachher vermittelſt einer peinlichen anklage. Summariſch wird in einer general inquiſition, um den benöthigten unterricht zu überkommen, erſt verfahren. Darauf iſt der peinliche proceß zu erkennen; alsdann findet die articulirte peinliche anklage ſtatt.

§. 1615.

Fragſtücke.

Die fragſtücke beſtehen aus gemeinen und vorläufigen articuln (§. 1355. I. 1368.). Jene betreffen: den namen, das vaterland, die vorige

vorige profeſſion, das alter ꝛc. Dieſe beſtehen aus der that, den anzeigungen und umſtänden, nach befinden des auditors. Wobey zu wiſſen, daß in jedem articul ſowol der fragſtücke als der anklage nicht mehr als eine frage zu bringen, damit der gemeine mann nicht verwirrt gemacht werde, und eines mit dem andern bejahe, welches er nicht recht gehöret oder verſtanden.

§. 1616.

Der peinlich beklagte iſt anzuhalten, daß er jeden punct mit ja oder nein beantwortet; inſonderheit, wann die frage von ſeiner eigenen that handelt. Beſchaffenheit der antwort.

§. 1617.

So der peinlich beklagten mehr als einer, iſt jedweder abſonderlich zu vernehmen, und zu verhören; wie ſie denn auch nach betretung alſogleich zu dem ende von einander zu bringen ſind, damit ſie ſich mit einander nicht bereden können. Wenn mehrere peinlich beklagte:

§. 1618.

Nach gethaner antwort iſt nöthig, dem peinlich beklagten die unterſuchungsarticul, ſamt ſeiner darauf gegebenen antwort, ſtückweiß deutlich vorzuleſen, auf daß, wann etwas darinnen verſehen, es noch dazu geſetzt werden könne. Vorleſung der antwort.

§. 1619.

Sind zeugen vorhanden, werden dieſelbe nicht ehe eidlich abgehöret, bevor der peinlich beklagte auf obige art articuls weiſe den krieg rechtens befeſtiget, ſodann ſind die zeugen über dasjenige zu vernehmen, was dieſer in ſeiner kriegsbefeſtigung geleugnet. Wie der zeugen halber zu verfahren:

§. 1620.

So lange die unterſuchung und der peinliche proceß währet, ſoll niemand, auch ſo gar der feldprediger nicht, zu einem verbrecher gelaſſen werden. Dann entweder iſt er peinlich verhaftet, oder nicht. Wann das erſtere, ſo verordnet es die peinliche halsgerichtsordnung erſt nach der verurtheilung; im andern falle hat es um ſo viel weniger noth. Niemand iſt zum peinlich beklagten zu laſſen.

§. 1621.

Es ſollen weder der auditor noch präſes zulaſſen, daß die officiers, ſo beyſitzen, den peinlich beklagten ſo wenig im verhör als hernach mit harten reden anfahren und furchtſam machen. Es iſt auch zu verhüten, daß weder durch ein oder andere gebärden, Betragen der officiers beym verhör.

Ccccccc kopf-

kopfſchütteln, vielweniger durch verlachung, bey einer oder der andern ungeſchickten antwort des peinlich beklagten, derſelbe lügen geſtraft, oder durch drohungen und harte worte ihm anlaß gegeben werde, daß er in den reden nicht überein komme; ſondern es ſollen alle mit ernſthaftigkeit beyſitzen, auch alle neben- und ſchertzreden, oder was ſonſt dem anſehen eines richters zuwider, vermeiden.

§. 1622.

Losſchlieſſung beym verhör.

Vor verhör wird der inculpat bey der wache losgeſchloſſen, und nach dieſem hinwiederum dem profoſen und der wache geſchloſſen anbefohlen. Sobald das protocoll niedergeſchrieben und beſchloſſen, iſt es dem commandanten vom regimente durch den präſes offen zu überbringen.

§. 1623.

Wie das kriegsrecht anzubefehlen:

Wann übrigens die ſache zum ſpruch reif, muß ſowohl dem peinlich beklagten als den beyſitzern und andern parteien abends vorher nachricht gegeben werden, und wird ſolches bey der parole befohlen, daß morgenden tags ein kriegsrecht zu halten, und ſind abends vorher die beyſitzer darzu zu commandiren, auch iſt der profos zu bedeuten, dem auditor dieſes bekannt zu machen, damit dieſer ebenfalls erſcheine. Dem peinlich beklagten wird das kriegsrecht auch abends vorher angedeutet, damit derſelbe zu beobachtung ſeiner notdurft ſich vorbereiten könne, geſtalt es öfters einfältige leute gibt, welche, da man ihnen keinen advocaten verſtattet, einiger bedenckzeit und überlegung bedürfen.

§. 1624.

Wer das oberhaubt des kriegsrechts ſeyn müſſe?

Es iſt ein groſer irrthum, wenn man glaubet, der major müſte bey einem kriegsrechte das haubt des kriegsrechts ſeyn; anerwogen dieſes dem obriſtlieutenant eigentlich zukömmt. Indem derjenige, ſo das regiment commandiret, und folglich das kriegsrecht niederſetzet, das oberhaubt nicht abgeben kan, ſondern demjenigen, ſo gleich nach dem oberſten folget, dieſes zu thun oblieget. Der major hat in ſolchem fall die vollſtreckung des urthels zu beſorgen. Gleichwohl muß es nunmehr bey dieſem unbegründeten herkommen ſein bewenden behalten. Jedoch wann über einen oberofficier ein kriegsrecht gehalten wird, iſt der obriſtlieutenant das oberhaubt des kriegsrechts.

Derjenige, ſo nach dem officier

§. 1625.

§. 1625.

Wann ein oberſtwachtmeiſter in abweſenheit des ſtabsofficiers das oberhaubt des kriegsrechts, und zugleich interimscommandant iſt, muß ein haubtmann das urtheil vollſtrecken.

folget, welcher das kriegsrecht anordnet.

§. 1626.

Im fall aber ein major commandant des regiments wäre, da etwa der obriſtlieutenant tod, auch kein oberſte dabey, oder die ordnung eines kriegsrechts ihm zugelaſſen worden, (wann es auch ein haubtmann wäre) und er ordnete ein kriegsrecht; ſo kan er nicht ſelbſt präſidiren, ſondern der älteſte haubtmann. Und wenn ein haubtmann commandant wäre, dieſer, der auf ihn folgt; dann derjenige, ſo ein kriegsrecht anordnet, kan niemalen präſidiren, und iſt es ein irrthum, wenn einige glauben, daß derjenige, ſo präſidiret, auch die execution führen müſſe.

Wird erläutert.

§. 1627.

Das kriegsrecht wird alſo mit einem oberhaubte, ſo den peinlichen richter vorſtellet, und beyſitzern beſtellet, und zwar dem oberſtlieutenant, nach jetzigem übelen gebrauch aber mit dem oberſtwachtmeiſter oder demjenigen, welcher deſſen ſtelle vertrit, 2. haubtleuten, 2. lieutenants, 2. wachtmeiſtern (ſergeanten), 2. corporalen, 4. gemeinen, nebſt dem auditor, welche 14 perſonen insgeſamt es ausmachen. Im fall nun ſo viel officiers nicht vorhanden, und die ſache keinen verſchub leidet, ſo ſind ſieben perſonen, ja allenfalls ſo viele genug, als die peinliche halsgerichtsordnung erfordert.

Präſes iſt ſtatt des p. richters.

§. 1628.

Diejenige, ſo bey reutern oder dragonern in das kriegsrecht gehen, ſollen ſtiefeln und ſporne anhaben. Wann ſie bey den Oeſterreichern den ſtock, die feder auf dem hut, handſchuhe oder ringe haben, fallen ſie in des auditors ſtrafe; wie auch diejenigen, ſo ihr pettſchaft vergeſſen, oder aber ein fremdes gebrauchen, oder ſolches an der uhr hangen haben, welches dem auditor heimfället, oder ihm etwas dafür gegeben wird. Keiner ſoll mit dem ſtocke in das kriegsrecht treten als der präſes, auditor und profos. Der officier, ſo das erſte mahl im kriegsrecht ſitzet, gibt bey den Oeſterreichern dem auditor einen ducaten.

Wie man im kriegsrecht erſcheine.

§. 1629.

Wie ſie ſitzen?

Wenn alſo auf beſtimmten tag und ſtunde die beyſitzer bey dem präſes erſcheinen, ſo nimmt dieſer die oberhand, der auditor ſetzet ſich rechts an ihn, damit er die acten deſto beſſer im geſicht habe. Nach dieſem ſitzet zur rechten des präſes der älteſte haubtmann, zur lincken der andere, ſo fort von recht- und lincker hand folgen die übrigen beyſitzer, ein jeder nach ſeinem rang.

§. 1630.

Was auf dem tiſche ſich befinden müſſe?

Auf dem tiſche muß bey catholiſchen das crucifix nebſt 2. lichtern ſtehen, welche bey ablegung des eides angezündet werden; der präſes legt zur rechten den bloſen degen, der auditor lincks den ſtock an ſtatt des rechtsſtabs creutzweiß über einander, und bleiben alsdenn dieſe ſo lange liegen, bis das kriegsrecht vorbey, und das urthel eröfnet iſt. Das corpus iuris militaris gehöret gleichfalls auf den tiſch, wie auch ein glöcklein, den adjutanden damit zu rufen.

§. 1631.

Gaſſe.

In der mitten muß eine gaſſe gelaſſen werden, damit der profos mit dem beklagten, oder die parteien auf- und abtreten können.

§. 1632.

Wer zum beyſitzer zu erkieſen?

Ohne beſondere noth iſt keiner von des verbrechers oder der parteien compagnie zu beyſitzern zu nehmen, noch freund, feind, oder ſonſten intereſſirte, wenn man es weiß.

§. 1633.

Rang beym Kriegsrecht.

Da ſich ereignete, daß in einem kriegsrechte, oder andern zuſammenkunft zwey beyſitzer von gleicher würde und alter ſich befänden, (welches bey einer regimentsſitzung nicht vorfallen kan, indem man das alter weiß; wohl aber in unparteiiſchen oder dergleichen) ſo nimmt derjenige die rechte hand, der zu fuß dient, wann die ſache einen vom fußvolck angehet, und ſo wechſelsweiſe.

§. 1634.

Wenn nicht gnug officiers?

Sollten zu einem kriegsrecht nicht genug officiers bey dem regiment vorhanden ſeyn, die vollkommene anzahl der beyſitzer auszumachen, ſo kan ſtatt des fehlenden haubtmanns es ein lieutenant ſeyn, und ſtatt deren ein wachtmeiſter (ſergeant) eintreten.

§. 1635.

§. 1635.

Wann denn nun auf beſchriebene art der präſes und die beyſitzer in der ordnung ſitzen, thut der präſes oder auditor eine kurtze anrede, aus weſſen befehl und was für urſachen dieſelbe zuſammen berufen worden.

Eröfnung des kriegsrechts.

§. 1636.

Nachdem der auditor den vorfall erzählet und befindet, daß die beyſitzer gnugſam unterrichtet ſind, erkläret derſelbe den eid, und verwarnet alle wohl für den ſtrafen des meineides. Darauf lieſet er ſtehend den beyſitzern folgenden gewöhnlichen eid vor, und dieſe müſſen ihm ſolchen nachſprechen und abſchweren:

Erzehlung des vorfalls.

Ich N. N. ſchwere zu Gott dem Vater, Gott dem Sohne und Gott dem heiligen Geiſte, drey in perſonen und einigen GOtt, einen warhaftigen, aufrichtigen und cörperlichen eid perſönlich, daß ich auf anklage und antwort, rede und widerrede, that und widerſprechungen, auch was hier gerichtlich wird vorgetragen, anbey in dieſem gegenwärtigen gerichte und rath gehandelt werden, ſo wohl dem armen als reichen, dem reichen als armen, nach meinem beſten wiſſen und gewiſſen, nach der warheit und eigentlichen erkenntnis, ohne anſehen einiger perſon, nach göttlichen und menſchlichen geſetzen, empfangenen kriegsarticuln, ſatzungen, verordnungen und verboten, urtheilen und richten, und mich an keine ehre, hoheit, reſpect, gunſt, freundſchaft, verwandſchaft oder andere urſachen, weder aus furcht, feindſchaft, haß, widerwillen, einigen nutzen, oder ſonſt jemand kehren oder wenden, oder etwa den beſchuldigten frey laſſen, und den unſchuldigen verdammen, ſondern auf ſolche weiſe ſprechen will, wie ich es dermaleins vor dem richterſtuhl Gottes und ſeiner majeſtät verantworten könne. Daneben ſchwere ich, alles dasjenige, was im gerichte wird abgehandelt werden, heimlich zu halten, und ſo lange bey mir verſchwiegen ſeyn zu laſſen, bis das erfolgende urtheil eröfnet worden; ſo wahr mir die Heilige Dreyeinigkeit helfen ſolle! amen.

Eid der beyſitzer.

§. 1637.

Nach dieſem ſetzen ſie ſich wieder nieder, und häget der auditor das gericht im namen Gottes, ſodann des landesherrn, und des

Hägung des kriegsgerichts.

des oberſten; vermahnet auch hierbey ernſtlich, alles, was in dieſem kriegsgerichte gehandelt worden, geheim zu halten.

§. 1638.

Antwort des verbrechers.

Darauf tritt der profos mit dem verbrecher hinein, und der auditor ſpricht: ihr werdet allhier eure klage anhören: und wird euch erlaubet, ſelbſten, (oder durch euren vertreter) ſtehenden fuſſes jeden puncten mündlich zu beantworten.

§. 1639.

Erinnerung deſſelben wider die beyſitzer. Vortrag.

Der peinlich beklagte muß auch erinnert werden, ob er wider die beyſitzer was einzuwenden habe, welche dann auf erhaltene nachricht aus dem gerichte treten müſſen. Der auditor nimmt demnach die acten von punct zu punct, machet eine kurtze geſchichtserzehlung aus denſelben; erkläret die hiebey vorkommende umſtände, ſo entweder das verbrechen vergröſſern oder daſſelbe verringern.

§. 1640.

Das verbrechen iſt feſte zu ſetzen.

Hierauf folget eine feſtſetzung des verbrechens, das iſt, der auditor muß mit den beyſitzern zu einem ſchluß kommen: was es für ein verbrechen ſey? z. e. es wäre über einen todſchlag zu urtheilen; ſo muß aus den umſtänden gezogen werden: ob es ein vorher wohl überlegter, vorſetzlicher, zufälliger oder nothwendiger todſchlag ſey? und weil ſolche nicht eine gleiche ſtrafe nach ſich ziehen; ſo muß dieſes alles durch das kriegsrecht ausgemacht werden, welches, wie auch obiges, der auditor wiſſen muß.

§. 1641.

Wornach zu erkennen.

Das erkenntnis iſt auf die that zu richten, und hat der auditor die über das obhabende verbrechen vorgeſchriebene articul vorzuleſen; findet ſich aber keiner darauf, ſo richtet man ſich nach anderer groſen herren articulsbriefen.

§. 1642.

Wie die ſtimmen zu geben?

Wann nun die that fleiſſig und beſcheiden den beyſitzern beygebracht, auch die rechte auf das verbrechen angewandt, und gedachte beyſitzer von allem zur genüge belehret, wie dann auch der auditor nicht nachlaſſen ſoll, davon unterricht und erläuterung zu geben, bis es ein jeder ſattſam einſiehet, ſo müſſen ſie ſämtlich bis auf den präſes und auditor abtreten, und collegialiter, das iſt, eine gattung der beyſitzer mit der andern ſeines ſtandes, darüber

über

über ſich unterreden, alles gut erwägen, und ſich eines richterlichen ſpruchs vergleichen, auch ſich ihres eides erinnern; indeſſen faſſet der auditor den eingang zum kriegsurthel ab. Nach ſolcher unterredung und verglichenen ſtimmen kommen die beyſitzer in das zimmer, und fangen mit den unterſten an die ſtimmen zu geben; das iſt, die 2. dragoner (muſquetiers) und alſo fort.

§. 1643.

Wie man ſich zu erklären habe:

Bey gebung der ſtimme müſſen keine dunckele worte gebraucht werden, nämlich: ich halte dafür, ich meine, und dergleichen, ſondern ſchlechterdings, das iſt, **ich erkenne, ſpreche, verdamme** ihn ꝛc., weil er dieſes verbrechen begangen. Darauf der auditor ſolches protocolliret, und die bewegungsgründe, ſo ſie ſagen, fleiſig aufſchreibet, welche jede gattung der beyſitzer hat, ſo ſie auch zu unterſchreiben, und das petſchaft beyzudrucken haben.

§. 1644.

Wenn die beyſitzer weder vernunft noch recht vor augen haben:

Wann aber, wie zuweilen geſchiehet, daß zween cameraden entweder unvernünftig, oder wider die rechte ihre ſtimme geben wollten, das iſt, zu ſcharf oder zu gelind, oder ſich unter einander gar nicht vergleichen könnten, ſo muß ſie der auditor von dem recht und der that nochmalen beſſer unterrichten, und wider abtreten laſſen; ſolten ſie aber zum drittenmal erſcheinen, ſo ſchreibet der auditor ihre worte auf, und dabey, daß ſie auf ihr beſchehenes abweiſen nicht anderſt haben die ſtimmen geben wollen.

§. 1645.

Vorſicht des auditors.

Derowegen der auditor von allen puncten und umſtänden ausführlichen unterricht, ehe man zur ſtimmen ablegung ſchreitet, geben muß, bis er verſichert iſt, daß alle beyſitzer und ein jedweder abſonderlich die ſache wohl begriffen und überleget, da es dann manchmal gut iſt, daß ein- oder der andere aus der unterſten claſſe der beyſitzer die ſache ſelbſt erzehlen, und ſagen müſſe, worinn dieſelbige beſtehe: damit man gewiß ſey, ob ſelbige wohl eingeſehen worden.

§. 1646.

Schriftliches gutachten der beyſitzer.

Betrift es eine wichtige ſache, ſo läſt man die ſtimme (nebſt den gründen der entſcheidung) ſich ſchriftlich geben, ſolches unterſchreiben, und den acten beylegen.

§. 1647.

§. 1647.

Nachdem alle beyſitzer ihre ſtimmen gegeben; ſagt der präſes erſtlich ſeine meinung, nach ſolchem der auditor, worauf ſie beyde entweder nach mehrheit der ſtimmen, oder nach den vernünftigſten ſchlieſen.

§. 1648.

Nach den articuln ſind die ſtimmen einzurichten, oder nach dem verbot.

Es iſt dabey in acht zu nehmen, daß man allezeit nach den kriegsarticuln und der daſelbſt zuerkannten ſtrafe die ſtimmen geben muß; und wie im lager, veſtungen oder lande, durch die parole, den trommelſchlag, die trompeten und paucken ein verbot bekannt gemacht, und unter einer gewiſſen ſtrafe verboten wird; alſo muß nach ſolcher jederzeit die ſtimme gegeben werden.

§. 1649.

Zehlung der ſtimmen.

Hierbey iſt noch anzumercken, daß, um einen verbrecher zum tode zu verdammen, allezeit zwo ſtimmen mehr zum tode seyn müſſen, als zum leben; anbey zween zeugen, ſo den verbrecher gnugſam überzeugen können. Des präſes ſtimme gilt ſo viel als zwo ſtimmen, wann es nicht den tod betrifft; wann alſo zwo ſtimmen mehr zum tode als zum leben vorhanden ſind, iſt demſelben das leben abzuſprechen. Iſt hergegen nicht mehr als eine ſtimme zum tode da, folget man den andern ſtimmen, ſo gelinder ſind, wie in den **anfangsgründen des proceſſes** §. 817. gezeiget worden.

§. 1650.

Zweifel des halber.

Wenn ſich ereignete, daß dreyerley meinungen oder ſtimmen wären: nämlich einige verurtheilen ihn zum tod, die andere gehen auf eine leibesſtrafe, und wieder andere ſprechen ihn los; ſo folget man der letztern meinung. Wo aber der halbe theil einen zum tod, und der andere halbe theil zur leibesſtrafe verdammet; folget man dem letzteren.

§. 1651.

Abfaſſung und unterſchrift des urtheils.

Der auditor faſſet das urthel ab. Was die unterſchreibung anlanget, ſo unterſchreibet ſolches der präſes und auditor mit beygedruckten pettſchaften.

§. 1652.

Sendung der acten

So dann werden die vollſtändigen acten von dem auditor und präſes verſiegelt, und durch den jüngern haubtmann und älteſten

teſten lieutenant (wann der fall ſchwer, auch nebſt dem auditor) dem oberſten oder commandanten überſchicket; wobey, wann es verlanget wird, der auditor einen kurtzen bericht abſtatten muß. an den oberſten.

§. 1653.

Da ein verhör und kriegsrecht oder urthel dem regiments commandanten oder dem würcklichen oberſten nicht anſtändig wäre, ſo kan derſelbe ſo wenig das urthel, als die ſtrafe in eine gleichförmige abändern, wohl aber ein anders kriegsrecht niederſetzen. Neues kriegsrecht.

§. 1654.

Wird das erkannte urthel gebilliget, und, es zu eröfnen, befohlen; ſo thut der auditor eine kurtze anrede, wie nämlich auf befehl des commandanten ein ordentliches kriegsrecht gehalten, und folgendes urthel geſprochen ſey. Eröfnung des urthels.

§. 1655.

Darauf befiehlet man dem tambour 3 mal ruf zu ſchlagen; man macht das zimmer oder gezelt, wo das kriegsrecht ſitzet, auf, läſſet den verbrecher vorkommen und jedermann zuhören. Wie zu beſchehen?

§. 1656.

Es iſt zu beobachten, daß, ſo oft der verbrecher zum verhör gebracht wird, er allezeit ungeſchloſſen ſey, (wenn man ihn aber wieder fortſchickt, er abermal geſchloſſen werde); alsdann redet der auditor den verbrecher an: Ihr N. N. höret euer urthel an ꝛc. Darauf fängt er ſolches zu verleſen an. Der miſſethäter der banden zu entledigen.

§. 1657.

Iſt es ein verbrecher, ſo zum tode verurtheilet worden, bricht der auditor den ſtab (den der profos jederzeit in bereitſchaft hat, und auf begehren darzu hinreichet) über den verbrecher, mit dieſen worten: Gott wolle deiner armen ſeelen gnädig ſeyn! Sind derſelben mehr, bricht der auditor vor jedem den ſtab. Brechung des ſtabs.

§. 1658.

Der präſes hält bey eröfnung des urthels den degen in der hand, und ſtehet allein mit bedecktem haubte; der auditor aber ſtehet auf, wie geſagt, den ſtock in der hand haltend. Bloſer degen.

§. 1659.

Nach eröfnetem urthel, wann weiter nichts vorfället, wird das gericht geſchloſſen, und die beyſitzer werden ihres eides, wo- Aufhebung des kriegsrechts.

mit ſie dem kriegsrecht verbunden geweſen, entlaſſen; wird aber das urthel nicht eröfnet; ſo verſtehet es ſich von ſelbſten, daß keiner das geringſte von dem, was er weiß, ſagen dürfe.

§. 1660.

Adjutant.

Der adjutant wartet drauſſen vor der thüre, im fall etwas befohlen würde; läſſet ſeinen ſtock drauſſen, wann er hinein gerufen wird, wie auch die thun, ſo als zeugen dargeſtellet werden. Drey mann gehören zu wache und 3. ordonanzen ſind darzu nöthig.

§. 1661.

Bereitung zum tode.

Darauf muß dem verbrecher, wie ſonſt gebräuchlich, 1. tag zuvor die vollſtreckung des urthels kund gethan, und ein geiſtlicher, welcher ihn zum tode zubereitet, gegeben werden. Wie der major das todesurthel vollſtrecke, gehöret nicht hieher.

Vom ſtandrechte.

§. 1662.

Das ſtandrecht iſt ein ſummariſches kriegsrecht, und muß innerhalb 24. ſtunden gehalten werden, nach deren verflieſſung hat es nicht mehr ſtatt; es geſchiehet auch nicht leicht, auſſer, wenn gefahr beym verzug vorhanden, oder ein verbrechen zu oft begangen worden, und man befahret, daß durch den verzug zu mehrern nachtheil anlaß gegeben werden möchte; wie auch, wann wider ein kurtz vorher ergangenes ſtrafverbot ein verbrecher auf friſcher that ertappet wird, oder das regiment ſiehet, daß eine gewiſſe art peinlicher verbrechen, (als das überhand nehmende ausreiſſen oder überlauffen) unter den leuten im ſchwange gehet; wenn auch ſonſten währenden marſches einer gröblich ſich vergehet, da zur ordentlichen gerichtshägung weder zeit noch gelegenheit iſt, ſo pfleget man, um deſto gröſſern abſcheu gegen ſothanes verbrechen zu erwecken, ein ſtandrecht über dergleichen miſſethäter zu halten. Dieweil man dabey ſtehet, nennet man ſolches ſtandrecht.

§. 1663.

Zeit und ort.

Das ſtandrecht kan man zu einer zeit halten, wenn man will, des morgens, mittags und abends, an ſonn- und feyertagen, auch vor der haubt- oder fahnenwacht, und iſt jede zeit und ort dazu bequem, um das recht nicht zu verzögern; daher es lediglich auf des commandanten belieben ankömmt, dergleichen ſtandrecht anzuord-

zuordnen. Mehrentheils geſchiehet es aber auf dem marſche, wenn ein ſoldat entlaufen und wieder ertappet, oder ein diebſtal ausgeübet, verrätherey, meuterey, ein meuchelmörderiſcher todſchlag, oder bey belagerungen ein mord begangen wird. Alle andere ordentliche kriegsrechte, ſo auf leib und leben gehen, oder was andere händel der ſoldaten betrift, werden an ſonn- und feyertagen ausgeſetzet.

§. 1664.

Dieſes ſtandrecht wird auch beſetzet wie ein kriegsrecht, wo es einem am beſten dünckel, und wird von der commandirten mannnſchaft ein kreis herum geſchloſſen, wobey der auditor ſeinen ſtab und der präſes den bloſen degen auf die erde oder zwo auf einander geſtellte trommeln legen; die urtheiler bleiben bis zum ſchluß des kriegsrechts alſo beyſammen ſtehen. Hier wird kein eid abgeleget. Urtheiler beim ſtandrechte.

§. 1665.

Die verbrecher werden in den kreis geführet. Man lieſet ihnen entweder das vorhin gehaltene verhör vor, oder, wenn keine zeit zum niederſchreiben, fragt man ſie ſo gleich. Der auditor lieſet wegen des verbrechens die vorgeſchriebene kr. articul oder ſatzungen ab, und bittet den herrn präſes ſeine ſtimme zu geben. Dieſer meldet es dem rechter hand bey ihm ſtehenden in das ohr, welcher es gleicher weiſe dem nächſten ſaget, und ſo fort einer dem andern in dem kreis herum, (wie bey der parole) bis es wider auf den präſes kommet; welcher, wenn er ſiehet, daß es ein jeder von dem erſten bis auf den letzten wohl gefaſſet, (dann, wo ſolches unrecht zurück kommt, muß es nochmalen herum gehen) befiehlet, daß diejenige, ſo mit ihm einig, einen finger oder daumen aufheben ſollen. Der auditor zählet ſodann die ſtimmen ab, und berichtet den präſes, daß die mehreſten ſtimmen nach ſeiner wären. Man läſt auch zuweilen die urtheiler abtreten, und wie im kriegsrechte, von dem unterſten anfangen, die ſtimmen zu ſammeln. Verfahren dabey.

§. 1666.

Hierauf machen ſie den ſchluß und faſſen das urthel ab. So bald ſolches zu papier gebracht, unterſchreiben es der präſes und auditor alleine, ſo dann wird es ſo gleich unbeſiegelt dem oberſten oder commandanten überbracht. Wofern aber der commandant Urthel.

ſchon anbefohlen, das urthel ſofort zu vollſtrecken, braucht es keiner rückfrage. Ordentlicher weiſe ſchicket man ihm zween officiers zu, welche ihm berichten, was ausgefallen. Hierbey iſt zu mercken, daß, wo weder feder noch dinte vorhanden, es genug ſey, wenn das urthel mit reißbley in eine ſchreibtafel aufgezeichnet worden.

§. 1667.

Deſſen vollſtreckung.

Hat der oberſte den ausſpruch für genehm gehalten; ſo öfnet man etwas weniges den kreis. Der major ſitzet zu pferde, und befiehlet dem verbrecher mit dem geiſtlichen herein zu kommen, da dann der auditor das urthel vorlieſet und den ſtab bricht.

§. 1668.

Obliegenheit des auditors und profoſen bey vollziehung des urthels.

Wegen vollziehung des urthels iſt zu erinnern, daß, ſo bald einer wozu verdammt, und ihm ſein urthel geſprochen worden, der auditor nichts mehr mit ſolchem zu thun habe, ſondern die beſorgung des weitern gehöret dem profoſen, welcher deswegen von dem oberſten oder oberſtwachtmeiſter die befehle zu empfangen; wie dann auch der auditor bey keinem gefangenen was zu thun hat, ſondern die verwahrung, unterhalt, nöthige begleitung und andere nothdurft für dieſelbe, gleichfalls in des profoſen verrichtung läuft. Es iſt aber des auditors ſchuldigkeit bey jeder vollſtreckung des urthels wohl acht zu haben, damit ſolche nach dem gefälleten urthel vollzogen werde. Bey den urthelsvollſtreckungen hat der auditor nichts anders zu thun, als im kreiſe abermalen das urthel abzuleſen. Zu dem richtplatz reitet er zu des oberſtwachtmeiſters lincker hand, ohne den degen zu entblöſen noch den ſtock aufrecht zu halten, und wenn das urthel vollzogen, thut er eine kurtze vermahnung an die anweſende.

Vom unparteiiſchen kriegsrechte.

§. 1669.

Unparteiiſches und erbetenes kriegsrecht.

Es gibt auch unparteiiſche und erbetene kriegsrechte, (§. 133. II.) zu welchem nicht allein ein fremder präſes und auditor, ſondern auch beyſitzer von 2. 3. auch wohl 4. regimentern kommen, daher der name unparteiiſch, überhaubt zu reden, ebenfalls dem erbetenen zukömmt.

§. 1670.

§. 1670.

Es iſt jedoch ein unterſchied hierinne, daß man ein unparteiiſches insbeſondere nennet, welches man von amts wegen, ohne begehren der parteien, anordnet.

Was erſteres?

§. 1671.

Ein erbetenes hingegen, ſo auf anſuchen dieſer gehalten wird, hat mit beſetzung derſelben, auch übrigen formalien gleiche bewandnis, wie von dem ordentlichen kriegsrechte gemeldet worden; anbei ſind die parteien ſowol von einem als dem andern dergleichen kriegsrechten, den präſes, auditor und beyſitzer von rechtswegen zu bezahlen ſchuldig; nämlich von jeder ſitzung für die mundportion einen reichsthaler; ſonſten auch mehr oder weniger, nach befinden und dem vermögen der parteien; oder nachdem der proceß viel oder wenige zeit vonnöthen hat. Jedoch pflegt es ſich wohl zu ereignen, daß es nicht geſchiehet, und zwar, weilen entweder die parteien nicht im ſtande ſind, die bezalung zu leiſten, oder der präſes nebſt den beyſitzern nichts verlanget. Allein der auditor muß jedesmal das ſeinige haben.

Vom erbetenen.

Beyde müſſen bezahlt werden.

Wie hoch?

§. 1672.

Ein oberſter präſidiret über den oberſtlieutenant, und hierzu werden noch 2. oberſtlieutenants zu beyſitzern genommen. Es wird allezeit ein höherer zum präſes erkoren, als der verbrecher iſt, z. e. über den oberſten ein generalwachtmeiſter als präſes, und 2. oberſten, 2. oberſtlieutenants, 2. oberſtwachtmeiſters und ſo fort vom haubtmanne bis zum gemeinen, je zween und zween als beyſitzer. Ueber den generalwachtmeiſter präſidiret ein feldmarſchallieutenant, 2. generalmajors, und alſo fort an.

Das oberhaubt des kriegsrechts muß höher ſeyn, als der verbrecher.

§. 1673.

Es iſt auch einem jeden nachgelaſſen, daß, wann ihm von dem oberſten das recht verſaget wird, er bey dem commandirenden generale, und nachmals bey dem kriegsrathe darüber beſchwerde führe.

Beſchwerde über verſagtes recht.

§. 1674.

Wenn jemanden bey dem regiment ein proceß gemacht wird, und derſelbe das kriegsrecht des verdachts wegen von ſich ablehnen will; ſo iſt zu unterſcheiden: ob die verdachtsbeſchuldigung unter währendem proceſſe vorkömmt? oder ob das allbereit geſpro-

Klage übern verdächtigen urtheiler.

ſprochene urthel wegen eines verdächtigen richters angefochten ſey? im erſten fall muß er ſelber ein unparteiiſch kriegsrecht begehren, und des halber vorſtand leiſten, oder die gelter hinterlegen. Im andern fall kan er die reviſion bey dem kriegsrath ſuchen.

Reviſion

§. 1675.

hat nicht überall ſtatt.

Bey den Oeſterreichiſchen küriſſirern aber darf man keine reviſion ſuchen, denn da kan der ordentliche richter nicht verdächtig ſeyn, indeme das urthel dem commandirenden general ſelbſt zur reviſion geſchicket wird.

§. 1676.

Die beſchwerde über parteilichkeit, wenn ſie anzubringen?

Die obgedachte beſchwerde über ein verdächtiges oder parteiiſches kriegsrecht, muß gleich währender unterſuchung und verhör geſchehen, und der peinlich beklagte hat zu begehren, daß es zu den acten niedergeſchrieben werde, wie auch wann er um reviſion bittet. Der peinlich beklagte muß aber die wahre urſache des verdachts erklären, und kan ihm dazu eine kurtze tagfahrt anberaumet, auch mögen deswegen etwa andere und fremde wegen des verdachts zu ſchiedsrichtern genommen werden. Widrigen falls er dieſes nicht beobachtet, vollſtrecket man das urthel an ihm. So bald ein urthel eröfnet iſt; hält man es für rechtskräftig. Daher kan einer nach eröfnung des urthels nicht appelliren, man iſt auch nicht ſchuldig etwa die zehntägige friſt abzuwarten, ſondern wann das urthel einmal eröfnet iſt, kan daſſelbe auch vollzogen werden.

§. 1677.

Militarcommiſſion in bürgerlichen ſachen.

Zuweilen ſetzet man eine militarcommiſſion über bürgerliche rechtsſachen nieder. Und dieſe iſt eigentlich kein gericht, ſondern eine conferenz, oder rathſchlagung.

§. 1678.

Beſcheide in bürgerlichen händeln der ſoldaten.

Der auditor ſoll in ſolchen bürgerlichen ſachen, ſie mögen pur die ſoldaten angehen, oder vermiſchten gerichts ſeyn, dahin bedacht ſeyn, damit in den weſentlichen ſtücken des proceſſes, inſonderheit in der vorladung oder dem beweiſe keine mängel ſich äuſſern, oder ein irrthum begangen werde. Die beſcheide, welche ohne kriegsrecht ertheilet werden, hat er in des oberſten namen abzufaſſen, und allein zu unterſchreiben.

§. 1679.

Von der hausſuchung.

§. 1679.

Solten ſich fälle ereignen, daß zu erforſchung der wahrheit eine hausſuchung oder nachſuchung in des verbrechers quartir dienen könte, und entweder geſtohlne ſachen oder verdächtige briefſchaften, gewehr ꝛc. zu ſuchen, ſo ſoll dieſelbe durch den regimentscommandanten auf bloſes anmelden des auditors ſo fort veranſtaltet werden. Der auditor aber ſelbſt der hausſuchung beywohnen, und das nöthige dabey anordnen, damit nicht zu viel oder zu wenig beſchehe. Hausſuchungen.

Von den kriegsſtrafen.

§. 1680.

Nach dieſem vorgange ſchreite ich zur ſache ſelbſt, und da theilen ſich die ſoldatenſtrafen in 5. claſſen ein, nämlich 1) die geltſtrafen, 2) die gemeine leibesſtrafen, 3) die peinliche leibesſtrafen, 4) die lebensſtrafen und 5) die ehrenſtrafen. Eintheilung der ſtrafen.

§. 1681.

Anlangend die geltbuſen, ſo werden die officiers haubtſächlich damit angeſehen. Alſo wurde in dem anno 1704. gehaltenen kriegsrecht den beyden oberſten Egg und Tanner unter andern jedem 1000. rth. ſtrafe, den beyden oberſtlieutenants, jedem 500. rth., den 4. majors 300. rth., und jedem der 8. haubtmänner 100. rth. ſtrafe zuerkannt. z. e. Geltſtrafe.

Daß N. N. wegen ſeiner begünſtigung in 100. rth. ſtrafe nicht unbillig zu nehmen.

Oder:

Daß N. N. mit abziehung eines zwen monatlichen ſoldes billig zu beſtrafen.

§. 1682.

Wegen der gemeinen leibesſtrafen ergehen folgende ſprüche: Gemeine leibesſtrafen.

Daß N. N. wegen ſeiner begünſtigung zwo ſtunden flinten (doppelhacken) zu tragen ſchuldig. Flinten ꝛc. tragen.

Oder bey der reiterey:

Daß N. N. eine ſtunde ſättel zu tragen ſchuldig.

Oder beym fußvolcke:

Daß N. N. zwo ſtunden auf dem hölzernen pferde Eſel.

zu reiten ſchuldig (es werden auch demſelben nicht unbillig gewichte an die beine gehänget.)

Oder bey der feuerwerckerey:

Daß N. N. eine ſtunde ſchauffeln (hacken, kugeln und granaten) zu tragen ſchuldig.

§. 1683.

Pfal. Die unterofficiers, auch die reiter müſſen am pfale ſtehen:

Daß N. N. eine ſtunde an den pfal zu ſchlieſſen.

Oder:

Gefängnis. Daß N. N. mit 8. tagen gefängnis in eiſen und banden bey waſſer und brod zu belegen.

Oder:

Daß N. N. in eiſen und banden zween tage an des profoſen wagen zu ſchlieſſen.

§. 1684.

Peinliche leibesſtrafen, als gaſſenlaufen, Unter die peinlichen leibesſtrafen gehören 1) das ſpiesruthen laufen, und wird erkannt:

Daß N. N. durch die wacheparade 3 mal (12 und mehrmalen) zu laufen ſchuldig, folgends mit ſpiesruthen zu hauen.

Oder:

Daß N. N. durch das regiment 5 mal zu führen, folgends von demſelben mit ſpiesruthen zu hauen.

Oder bey den reitern:

Daß N. N. durch die compagnie 2 mal gaſſen zu laufen, folgends von derſelben mit ſteigbügelriemen zu züchtigen.

Oder:

Prügeln, Daß N. N. 2 tage hintereinander vor der haubtwache jedesmal mit 100 prügeln zu züchtigen.

Oder:

Daß der unterofficier N. N. von einem oberofficier mit 20 ſtreichen mittelſt des degens auf dem paradeplatz zu beſtrafen.

§. 1685.

Abſchneiden der naſen und ohren. Ob zwar das naſen und ohrenabſchneiden heut zu tage nicht ſo gemein mehr iſt, wird jedoch zuweilen noch darauf alſo erkannt:

Daß

Daß N. N. wegen ſeiner geſtandenen und begangenen mishandlung die naſen und ohren abzuſchneiden, ſodann von dem hencker dieſelben an den galgen zu nageln.

§. 1686.

Veſtungsbau.

Das ſchantzen oder der veſtungsbau gehöret auch hieher, und ſpricht man:

Daß N. N. auf ein jahr (auf lebenszeit) zu dem veſtungsbau zu verdammen, und dabey zur gewöhnlichen arbeit anzuhalten.

§. 1687.

Schweres gefängnis.

Wenn einer auf gewiſſe jahre oder auf lebenszeit zum gefängnis verdammet wird, iſt rechtens:

Daß z. e. der generallieutenant N. N. mit 6. jähriger gefängnis auf einer veſtung hieſiger lande zu beſtrafen.

I.

Brandmarcken.

Das brandmarcken, die abhauung der hand oder der finger haben nichts beſonderes, ſondern ſind in dem 34. haubtſtück oben ſchon erkläret.

II.

Das lager reinigen.

Das lagerreinigen hat alsdann ſtatt, wenn ſich ein regiment bey dem angrif oder der vertheidigung einer veſtung nicht wohl gehalten, z. e.

Daß das regiment N. N. das lager auf 4 wochen zu reinigen ſchuldig.

§. 1688.

Lebensſtrafen.

Bey gemeinen verbrechen, als z. e. der dieberey, iſt die ſtrafe des ſtranges auch beyn ſoldaten gebräuchlich, jedoch wird bey den Oeſterreichern kein ſoldat an einen ſtadtgalgen gehenckt, ohngeachtet man ſpricht:

Daß N. N. wegen des begangenen und geſtandenen diebſtals mit dem ſtrange am galgen vom leben zum tod zu bringen. Dergleichen urthel wird auch gegen die ausreiſſer geſprochen.

§. 1689.

Arquebuſiren.

Von dem arquebuſiren gibt der graf **von Regal** folgende nachricht:

Dieſes geſchiehet, wenn jemand aus einer beſondern

Eeeeee gnade,

gnade, von des henckers hand befreyet wird, oder aber in ermangelung deſſen, die execution keine zeitverſäumnis zuläſſet. Wann nun der verbrecher zur execution ausgeführet, und ein kreis geſchloſſen worden, läſſet man an dem orte, wo es geſchehen ſoll, eine öfnung, und befragt den armen ſünder, welche er von ſeinen cammeraden erbitten und erwählen will, die ihn tod ſchieſen ſollen; oder es werden 6. mann gute alte erfahrne ſoldaten ausgeſuchet, die ſolches werck verrichten. Drey davon ſchlagen an, halten ſich zum feuer fertig, ſo dann zielen 2. auf das hertz, der dritte aber auf die ſtirn. Einer von ſeiner cameradſchaft aber, nachdem derſelbe niedergekniet, verbindet ihm die augen, und die commandirte nähern ſich gantz ſachte mit präſentirtem gewehr nahe an, da ſie vorher ſchon müſſen den hahn geſpannt oder aufgezogen haben, um durch dergleichen bewegungen dem verbrecher keinen ſchauer zu verurſachen. Nachdeme nun der pfarrer ſeiner ſchuldigkeit mit vorbeten ein gnüge gethan, und das vater unſer bis zum ende, erlöſe uns von allem übel! gekommen, gibt der major nach ſolchem geſprochenen letzten wort, mit dem ſtock ein zeichen (dann er bey ausführung zur execution keinen bloſen degen hat, wohl aber wenn er mit klingendem ſpiel wieder einrücken läſſet), darauf denn das feuer erfolget. Trüge es ſich zu, daß er nicht recht tod wäre, treten die übrige in reſerve ſtehende 3 mann heraus, und verrichten dasjenige, wie die erſteren, bis er vollſtändig vom leben zum tode gebracht worden.

Der tode cörper wird mit ſträuchen oder andern dingen belegt, bis zur ſonnen untergang mit einer wache bewacht, und alſo in der ſtille durch ſeine cammeraden ehrlich begraben.

Das urthel lautet alſo:

Daß N. N. wegen der begangenen und geſtandenen entleibung zu arquebuſiren, und alſo vom leben zum tode zu bringen.

§. 1690.

Kriegsſtrafen an der ehre. Die letzte claſſe der kriegsſtrafen gehet entweder auf kränckung der ehre, oder deren gäntzlichen verluſt. Die kränckung geſchiehet, wenn jemand von ſeiner würde herunter geſetzet, und vom officier entweder in den unterofficiers ſtand, oder zum gemeinen ſoldaten gemacht wird, welches man regradiren nennet, davon der herr

canz-

canzleidirector Kayſer zu Gieſſen in der academiſchen unterſuchung de poena regradationis gehandelt hat. Das urthel wird diesfalls etwa alſo abgefaſſet:

Dieweil N. N. das verbrechen . . ſich zu ſchulden kommen laſſen, ſo wird derſelbe nicht unbillig ſeiner würde entſetzet, dabey hinkünftig als musquetier zu dienen, hierdurch ſchuldig erkannt:

Oder: **daß der haubtmann N. N. ſeines verbrechens halber 4. monate als musquetier dienſte zu thun, und wache zu halten ſchuldig.**

§. 1691.

Wird aber einer gar ehrlos erkläret; ſo heiſet es: Erklärung für ehrlos.

Daß N. N. des geſtandenen und bekannten verbrechens halber, als ein ſchelm vom regimente zu jagen.

Oder: **daß N. N. für ehrlos zu erklären, auch ihm der degen zu zerbrechen.**

Oder: **daß N. N. nicht allein für ehrlos zu erklären, ſondern auch der degen zu zerbrechen, und deſſen ſtücke ihm durch den ſchinder um den kopf zu ſchlagen.** Zerbrechung des degens.

Oder: **daß N. N. wegen der wider den . . art. zu ſchulden gekommenen verbrechen, der degen abzunehmen.**

I.

Bey dem general von Heidersdorf iſt, bey der pflichtwidrigen übergabe der ſtadt Heidelberg im jahre 1693. dieſes alſo geſchehen, da zugleich der ſcharfrichter nach **zerbrochenem degen** dem general von hinten mit einem **fuß trate,** und ſprach: **packe dich fort, du infamer kerl!**

§. 1692.

Ferner gehöret hieher die ſchlagung des namens an den galgen: Schlagung des namens an galgen.

Daß N. N. namen wegen der zu ſchulden gekommenen ausreiſſung an den galgen zu ſchlagen.

§. 1693.

Solte jemand flüchtig und das verbrechen ſo geartet ſeyn, daß er für ehrlos zu achten, anbey eine todesſtrafe verdienet, iſt rechtens: Hencken im bildnis.

Daß N. N. im bildnis an den galgen zu hencken.

I.

Es ſtehet aber demjenigen herrn, welcher einen ehrlos erkläret,

ret, auch frey, ſolchen wieder ehrlich machen zu laſſen. Wie dieſes zugehet, hat der hr. graf **Khevenhiller** in den **obſervationspuncten** im I. theil bl. 52. u. f. erkläret.

§. 1694.

Umſtände bey kriegsſtrafen.

Was indeſſen für umſtände bey kriegsſtrafen im äuſſerlichen zu beobachten, ſolches iſt aus **Lünigs** theatro caerimoniali theil II. bl. 1270. imgleichen aus des grafen **Khevenhillers obſervationspuncten** I. theil bl. 243. u. f. mit mehrern zu erſehen.

§. 1695.

Beſtrafung der officiers eines commando.

Solten die officiers eines commando ihre ſchuldigkeit nicht beobachten, wird folgendes urthel gegen ſie ausgeſprochen:

„ In peinlichen ſachen des generallieutenants N. N. an „ einem, des oberſten .. am andern, der beiden majors .. am „ dritten und vierten, des haubtmanns .. am fünften, des fähn„ drichs .. am ſechſten, ſowohl des majors .. und haubtmanns „ .. am ſiebenden und achten, ingleichen der haubtmänner N. und „ N. am neunten und zehnten, ſodann der lieutenants N. und „ N., wie auch des fähndrichs N. am eilften, zwölften und drey„ zehnden, des feuerwerckers N. am vierzehnten, weiter des „ haubtmanns N. und fähndrichs .. am fünfzehnten und sech„ zehnten, und endlich des haubtmanns N., nicht weniger der „ beiden lieutenants N. und N. am ſiebenzehnten, achtzehnten „ und neunzehnten theile, wird auf ergangene gnädigſte befehle, „ erfolgte unterſuchung, der officiers erſtattete rapports, ſo wol „ ſummariſche als articulirte verhören, der peinlich beklagten er„ folgte antworten, verhörte zeugen, gehaltene confrontationen und „ eingebrachte entſchuldigungen, hiermit zu recht erkannt: Daß

I. vor allen dingen ermeldter generallieutenant ſich vermittelſt „ eides zu reinigen ſchuldig ꝛc.

II. „ Der oberſt N. für ehrlos zu erklären und deſſen bildnis „ an den galgen zu hencken, auch, wenn er künftig zu erlangen, „ nach vorhergegangener zerbrechung ſeines degens, von dem ſcharf„ richter mit dem ſchwerde vom leben zum tode zu bringen.

III. „ Der major N. hingegen zu arquebuſiren.

IIII. „ Der haubtmannn N. für ehrlos zu erklären, darauf „ im bildnis aufzuhencken, und wo er zu erlangen, dieſes an ſei„ ner perſon zu vollziehen.

V. Der

V. „Der fähndrich N. ebenfalls im bildnis aufzuhencken, „ auch nach deſſen erlangung dieſes an ſeiner perſon zu vollſtre„ cken, da hingegen

VI. „ der fändrich N. von dieſer unterſuchung zu entbinden.

VII. „Der major . . und haubtmann N. ihrer bedienungen „ zu entſetzen.

VIII. „ Der haubtmann N. ſeines dienſtes ebenfalls zu ent„ ſetzen, und mit 4. jahren gefängnis zu beſtrafen.

VIIII. Der haubtmann N. ſich vermittelſt eides zu reinigen „ ſchuldig, daß ꝛc. worauf deſſen beſtrafung halber ferner erge„ het, was recht iſt.

X. „ Der haubtmann N. ſeines dienſtes zu entſetzen, und mit „ einem jahre gefängnis zu belegen.

XI. „ Die lieutenants N. und N. im bildnis aufzuhencken, „ und, wo ſie zu erlangen, ihre degen zu zerbrechen, und als„ dann zu enthaubten.

XII. „ Dem fähndrich N. der degen zu zerbrechen, und der„ ſelbe mit 2. jahr veſtungsbau zu beſtrafen.

XIII. „ Der feuerwercker N. zeit lebens auf den veſtungs„ bau zu bringen.

XIIII „ Der haubtmann N. zu arquebuſiren.

XV. „ Der fähndrich . . ſich vermittelſt eides zu reinigen „ ſchuldig, daß er ꝛc. worauf deſſen beſtrafung halber ferner er„ gehet, was recht iſt.

XVI. „ Der haubtmann N. und die beiden lieutenants . . „ von dieſer unterſuchung zu entbinden.

„ Uebrigens ſind obbenannte officiers die angeſetzten 2287. „ rthlr. 23. gr. 9. pf. commiſſions-, ingleichen die gerichtskoſten „ mit 483. rth. 6. gr. 6. pf., nicht weniger die angeſetzte wachts„ koſten und die auslöſungsgebühren pro rata abzuführen, ver„ bunden.

„ Dafern nun ermeldter generallieutenant und die n. VIIII. „ und XV. bemerckten officiers, den ihnen zuerkannten reinigungs„ eid abzuſchweren nicht vermöchten, wird erſterer ſeines dienſtes „ entſetzet, anbey 6. jahre auf einer veſtung ins gefängnis ge„ bracht, hingegen iſt alsdenn der haubtmann N. n. VIIII. zu

„ arquebuſiren, ingleichen der fähndrich . . n. XV. auf dieſe art
„ ebenfalls vom leben zum tode zu bringen. “

I.

Mehre urtheile in kriegsſachen hat **Lünig** im corpore iuris militaris bl. 211. bis 386. **im anhange** mitgetheilet. Man kan auch diesfalls des herrn hofrath **Knorrens anleitung zum kriegsproceſſe** bl. 353. u. f., ſodann **Ludovici kriegsproceß** bl. 197. u. f. mit nutzen nachleſen.

Von ſchimpfung der vorgeſetzten.

§. 1696.

Unziemliche retorſion.

Ein kriegsurthel wegen unſchicklicher retorſion ward alſo abgefaſſet.

„ Daß injuriant, weilen er in berührter ſchmähſchrift in-
„ juriaten einen **ſchelm** und **ehrendieb** genennet, auch ſonſten
„ allerhand verkleinerliche worte, zu einer **retorſion** nicht gehö-
„ rig, hineingeſetzet, und des oberſtlieutenants reſpect dadurch
„ zum höchſten verkleinert, ſolchen ſchelmen wieder zurück an ſich
„ nehmen, **ſich ſelbſt aufs maul ſchlagen**, und daß er die
„ wider klägern ſchrift- und mündlich ausgeſtoſſene ſchmähworte
„ **fälſchlich erlogen habe**, öffentlich vorm kriegsgerichte **be-**
„ **kennen**, die gerichts- und andere in der ſache ergangene **ko-**
„ **ſten** erſtatten, bis dahin in arreſte verbleiben, darnach für ei-
„ nen ſchelmen vom regimente weg gejaget, und weiter dabey nicht
„ geduldet werden, auch die ſchmähſchrift wieder zu ſich nehmen
„ ſolle. “

Schlagung aufs maul.

Von meuterei oder empörung.

§. 1697.

Als verſchiedene officiers gegen den commandirenden general ſich empöret, ward erkannt:

„ Daß der haubtmann Paul öffentlich mit bloſſen füſſen
„ und entdecktem haubte dem general N. abbitte zu thun, ſodann
„ mit dem ſchwerde vom leben zum tode zu bringen, II. Peter
„ aber zu hencken. III. Jacob auf den richtplatz zu füren, ihm
„ der degen und eſponton zu zerbrechen und des landes auf 9. jah-
„ re zu verweiſen.

Von verrätherei eines orts an den feind.

§. 1698.

Sowol der officier als der ſpion werden deshalber gerädert:

„ Daß der oberſtlieutenant **Buiſſon** nebſt dem capuciner „ **Thomas** beide von unten auf zu rädern. “ Siehe **Ludolfs ſchaubüne** V. th. ſ. 125.

Von gemeinen verbrechen der ſoldaten.

§. 1699.

Dieſer halber hat es bey den gemeinen peinlichen rechten ſein bewenden. Daher als zwen ſoldaten ihren vater fürſäzlich und jämmerlich ermordet, lautete das urthel alſo:

„ Daß . . und . . beide zur richtſtatt zu ſchleifen, anbei „ mit glüenden zangen vor dem ſitzenden peinlichen gerichte in die „ zwen arme und lincke bruſt öffentlich zu zwicken, hiernächſt von „ oben herab zu radbrechen, darauf zu viertheln, und die 4. thei- „ le auf 4. ſtraſen an ſchnellgalgen zu hencken, die köpſe aber auf „ pfäle zu ſtecken.

§. 1700.

Als 1677. die Spaniſche ſoldaten den herzogen Valenzuela, ſo ins Hieronymus kloſter am Eſcurial geflüchtet, von dar her- aus holeten; muſten die ausüber dieſer gewalt den herzog wider dahin liefern, wurden vom papſte mit dem bann beleget, und mu- ſten vorm nuncio kirchenbuſe in weiſen hemden und ſtricken an ih- ren hälſen thun, auch von ſelbigem einige ſtreiche mit einer ſpizrute erleiden.

§. 1701.

Der herzog Carl von Bourbon, weil er in beſtürmung der ſtadt Rom bliebe, konnte auf einem geweiheten kirchhofe nicht be- graben werden, daher die Spanier dieſe im banne geſtorbene lei- che gedörret, und bei Gaeta in einem ſchrancke ſtehend aufbewah- ret, wo ſie noch zu ſehen.

Vom gemeinen verbrechen derer ſoldaten, ſo vom regi- mente abweſend ſind.

§. 1702.

Die obrigkeit des orts, wo der ſoldat verbricht, hat weiter nichts

nichts zu thun, als den verbrecher in arreſt zu nemen, und es ans regiment zu berichten.

§. 1703.

Steht aber der ſoldat in auswärtigen kriegsdienſten; ſo richtet man ſich nach inhalt des **R. A.** 1641. §. 47. und beobachtet:

Ob das regiment oder des ſoldaten quartier nur 3. meilen entlegen iſt?

alsdenn es dem regimente zu berichten, und dieſem, wenn es vorſtand leiſtet, nach urthel und recht die miſſethat zu beſtrafen, der verbrecher auszuliefern. Widrigen falls mag die obrigkeit ihm den proceß machen.

Iſt das quartier oder regiment über 3. meilen entfernt; ſo iſt man den verbrecher auszuliefern nicht ſchuldig, jedoch iſt es dem regimente bekannt zu machen, damit dieſes jemanden, wenn es will abſchicke, um dem proceſſe beyzuwohnen.

§. 1704.

Sollte aber der verbrechende ſoldat in kriegsangelegenheiten von ſeinem regimente verſchickt geweſen ſeyn; ſo muß es berichtet und der verbrecher auf verlangen ausgefolgt werden, damit die kriegs anſchläge, ſo ihm etwa anvertrauet, nicht bekannt werden.

§. 1705.

Uebrigens iſt die gemeine lehre, daß in gemeinen verbrechen die obrigkeit des orts den verbrechenden ſoldaten abſtrafen könne, im Römiſchen rechte nicht begründet, wie der oben angezogene **Laurentii** deutlich gezeiget, ſondern es iſt eine erfindung einiger rechtslehrer. Inzwiſchen richtet man ſich in anſehung der Holländiſchen ſoldaten nach dieſem gemeinen wahn, wie **Voet** im comm. ad π. berichtet.

Regiſter.

Regiſter,

welches auf die zahl der §§. gerichtet.

A.

Abbitte, unterſchied derſelben, des widerrufs und ehrenerklärung 1563 erkenntnis auf dieſelbe 1571 mit vorbehalt der ehre 1572 muß jeweilen kniend geſchehen 1573 in ſchriften 1574 ſpruch bey verweigerung derſelben 1576 durch einen anwalt 1578. I.

Abendmahl, heiliges, erkenntnis wegen zulaſſung eines peinlich beklagten dazu 1243 oder eines verächters deſſelben 1244 wegen ſtrittiger eheleute 1242 wegen begräbniſſes der verächter deſſelben 1245

Abhauung der finger, erkenntnis darüber 1467 darauf wird nicht oft geſprochen 1467. I. wie ſolche zu vollſtrecken 1467. II. der fauſt 1468 wie ſolche zu bewürcken? 1468. I.

Ablehnung der einlaſſung durch eine urkunde, erkenntnis desfalls 420 des ungehorſams wegen unterlaſſener antwort, 471

Ablöſung des urthels, wie auf unterbliebene aus armuth zu ſprechen? 811

Abſchneiden der naſen und ohren, und wie dieſes zugehe 1469

Abſetzung vom dienſte, ſpruch desfalls 1458.

Abſonderung der unkoſten im concurſe 1059

Abtreibung der geburt, wie wegen ſolcher die marterfragen einzurichten? 1386

Abweſende, derſelben gerichtsſtand 63

Achtsproceß, woher er rühre? 1558 von urtheln bey ſelbigem 1558 von urtheln bey ſelbigem 1558 wie man damit im vorigen jahrhundert verfahren 1559 verfahren dabey, ſamt beſcheide 1560 beym rufen 1561 achtsurthel am a. o. achtserklärung, und was ſonſt zu beobachten 1561. I. u. f.

Acten, vom vortrag aus denſelben, deſſen nothwendigkeit und regeln davon 188. ſiehe **referiren**.

Acten, ob ſie einem peinlich beklagten vorzulegen? 1310 müſſen dem defenſor vorgelegt werden 1318. III. verſendung derſelben 1320

Actor eines unmündigen, was dadurch verſtanden werde? 235 afteractor, wer dadurch verſtanden werde? 236

Adeliche, ob ſie über das verbrechen der geiſtlichen erkennen mögen? 1175

Adhäſion, wie derſelben bey der appellation zu gedencken? 939 wie auf dieſelbe und die reviſion zu ſprechen? 880

Adjuncten, eid derſelben zum zeugenverhör 504

Advocat, deſſelben fürſorge, dem referenten die arbeit zu erleichtern 231 was ein advocat ſeye, ſeine obliegenheit und unterſchied zwiſchen ihm und einem anwalt 279 namen derſelben 279. I. müſſen ſich zuweilen zum praxi legitimiren 280. 387. wo eine geſchloſſene anzahl derſelben, z. e. bey ämtern 281 bey höhern collegien 281. I. was die

die legitimation zur praxin? 281. II. auf unerlaubte gedinge derſelben, wie zu erkennen? 288 u. f. auf änderung der eingegebenen ſchriften 293 u. f. auf ahndung der weitläuftigkeit 295 u. f. auf rathsverwandten advocatur 297 rang derſelben und rathsverwandten 298 auf vorzüge derſelben 299 und ahndung gegen auswärtige ſachwalter 300 auf derſelben expensbücher 301 ſiehe ſachwalter.

Advocat, von derſelben appelliren, ſamt erkenntnis 302 oder deren ſchreiber 302. I. ein vorgeblicher gewalthaber kan nicht appelliren 302. II. appellationseid derſelben 527 wahrer begriff von advocaten und anwälten 304 ob er ſeine verdienſte in eigener ſache fordern möge? 305 urthel bey zurückhaltung der acten 306 von derſelben gebüren beym concurſe 307

Affectionseid 513

Afteractor, wer ſo heiſe? 236

Afterbevollmächtigte, urthel wegen derſelben 385 u. f.

Agiorechnung 346. c. VIIII.

Allodialverlaſſenſchaft, zierliche klage wegen derſelben, nnd deren verſchiedene poſten 777 urthel darauf 778

Alter, hohes alter des zeugen entſchuldiget 748 u. f. jedoch nicht immer 750

Amtsräumung, wie desfalls zu ſprechen? 1459

Amtsunterthanen ſind in eheſachen zum zeugnis zu ſtellen 1184

Anrufung des mildrichterlichen amts 158 wäre an ſich nicht nöthig, jedoch anbefohlen 162 ſiehe richter.

Antwort, nothwendigkeit der beſondern auf die klage 458 erkenntnis wegen richtiger antwort 462 auf die: mit nicht wiſſen 463 wegen antwort ohne anhang 467 ablehnung des ungehorſams wegen unterbliebener antwort 471 was auf eine verneinende zu ſprechen? 474 wie, wenn darinne nur einige ſätze verneinet? 475 und einlaſſnng auf den fall 476

Anzeigung, unterſchied derſelben und der vermuthung, wie auch was ſie ſeye? 1350 derſelben eintheilung 1351. was eine völlige? 1352 eine nahe und entfernte? 1353 eine geringe, heftige und ſehr heftige und wie in ermangelung des corporis delicti zu erkennen? 1354

Anwalt, was ein ſolcher ſeye, ſeine obliegenheit, und unterſchied derſelben und advocaten 279 derſelben namen 279. I. die urtheile lauten nur im anfang auf ſie 279. II. fahrläſſigkeit deſſelben und erhohlung an ihn 303 herſtellung in vorigen ſtand 303. I. wahrer begriff von ſelbigen und advocaten 304 zeugnis des anwalts 304 muß die vollmacht *anzeigen* 356 wenn ein gemeiner anwalt zu beſtellen? 171. III.

Appellation, ob bey unſtatthafter auf die reichsgerichte zu ſehen? 181. XXII. wie bey unbegründeter? 181. XXIII. wie in appellationsſachen zu ſprechen? 249 erkenntnis wegen beſonderer gewalt bey der unterſchrift des appellations zeddels 383 was desfalls beym referiren aus den acten zu beobachten? 219

Appellation, unterſchied zwiſchen ſolcher und der provocation 915. I. urthel auf den eid wegen der ablöſung 916 auf abſchlagung des appel-

pellationsproceſſes 917 da ſolche im zweifel zu erkennen 918 u. f. auf auſſenbleiben des appellaten 920 oder änderung des vorigen urthels 921 andere art zu ſprechen 922 wo man einige achtung für den unterrichter trägt 924 übel appellirt, wird jeweilen weggelaſſen 925 urthel bey erörterung verſchiedener puncten 929 u. f. und eines puncten 929 wegen der unkoſten 930 und beſtättigung des urthels 932 u. f. deſſen eingang und ſchluß zu machen 934 bey entſcheidung eines puncten 935 auf erklärung des urthels 936 auf beſtättigung und änderung 937 auch erklärung 938 auf beider parteien appellation 940 wegen der bevollmächtigung 941 wegen der appellation wider das eheſcheidungsurthel 1234

Appellation, was bey derſelben insbeſondere an die reichsgerichte zu beobachten? 942 wie zu appelliren und wenn? 943 forderung der acten 944 derſelben einführung 945 vorbeſcheid dabei 950 ſchreiben um bericht 951 und verordnung 952 ladung 953 inhibition 954 und compulſorialen 955 was bei den appellat. proceſſen noch zu beobachten? 956 bis 961 appellationseid an den reichshofrath oder kaiſerl. cammergericht 526 den advocaten 527 appellationsinſtanz beym gezeugnis 775

Apprehendiren, was davon die Heſſen Hanauiſche hofgerichtsordnung beſage? bl. 503

Archiv, urthel auf die abſonderung des ſo genannten archivs 779

Armen, wie ein armer beklagter einkomme? ſamt exempel 110. I. wie wegen des armenrechts zu ſprechen? 253 auf leiſtung des vorſtands des armen 255 ob dieſer auf die koſten gehe? 255. I. auf den eid für gefärde eines armen 256. u. f. auf muthwillige zanckſucht der armen 257 erkenntnis aufs armenrecht 1001

Arreſt, deſſen würckung beym gerichtsſtande 56 eine gattung der nöthigen gerichtserſtreckung 144 arreſtirung des inculpaten 1307

Articul, über einen hat der eid und zeugenverhör nicht ſtatt 739

Articul, warum ſolche bei der inquiſition und anklage gebraucht werden? 1338 was articul? 1339 deren eintheilung 1340 u. f. wie ſie einzurichten? 1342 von inquiſitionsarticuln 1314 ſiehe **inquiſitionsproceß.**

Auditor, deſſen vorſicht beim kriegsrechte 1645 deſſen obliegenheit bei vollziehung des urthels im ſtandrecht 1668

Aufzüge, (exceptionen) von denſelben, ſamt urtheln 416. u. f. ſiehe **ausflüchte.**

Augenſchein und beweis durch rechnungen, feldmeſſer, rechnungs- und der ſachen verſtändige 704 erkenntnis auf beweis und augenſchein 706 ſiehe **beweis.** Auf augenſchein wegen der pfändung 716 auf augenſchein und zeugen 717 auf beſichtigung durch zeugen 718 derſelbe iſt nach eröfnetem gezeugnis noch zuläſſig 721 nach demſelben hat die gewiſſensrührung nicht ſtatt 726 wie auch der beweis durch urkunden 727

Ausflüchte (exceptionen) von denſelben 416 u. f. urthel wegen der ausflucht der inſtanz 416 u. f. auf die außflucht der diviſion 437 auf vorſchützung derſelben ſtatt der antwort 473 wenn die zerſtörlichen weg-

wegfallen? 584 wegen nicht gezalten geltes, wie darauf zu ſprechen? 1127 auf die ausflucht des nicht erfüllten contracts 1128 welche ausflüchte zuläſſig? 1276 u. f. ſiehe einrede.
Ausländiſcher ſiehe **auswärtiger.**
Auslöſung des rotuls nach eröfnung des gezeugniſſes 771
Ausmeſſung, erkenntnis auf beweis durch ſolche 707 u. f. wird bey der verkürzungsklage des kaufs halber erkannt 715 auf dieſelbe wird auch in der andern inſtanz geſprochen 719 wie auf wiederholung derſelben inſtanz zu ſprechen? 720 iſt nach eröfnetem gezeugnis noch zuläſſig, ſamt urthel 721
Ausreiſſer, wie er für den kriegsgerichten zu befragen? bl. 690. u. f.
Ausſteuer, in welche claſſe des concurſes ſie zu ſetzen? 1093
Auswärtiger, wer ein ſolcher in anſehung des gerichtsſtands ſeye? 147 deſſen gerichtsſtand 146 wie ſolcher der güter halber zu laden? 149. wie ein auswärtiger vaſall? 149 I. wie die hülfsvollſtreckung wider ihn geſchehe? 150
Auszüge, von ſelbigem, ſamt urtheln 416. u. f.
Avantagerechnung 346. c. XIII.

B.

Bambergiſche folter, von derſelben 1395. u. f.
Baratiorechnung 346 c. VII.
Barbirer, eines ſtadt- oder landbarbirers eid in peinlichen ſachen 1373
Bauerlehngut, reinigungseid beim verkauften 801 endurthel darauf 801. I.
Beamten, derſelben gerichtsſtand, 61 ſiehe gerichtsſtand.
Befreyete, gerichtsſtand derſelben 60. 75. 105. u. f. von beſcheiden deswegen 262. u. f. ſiehe **gerichtsſtand.**
Befugnis, erkenntnis auf vorſchützung deſſelben 469. u. f.
Begräbnis, der verächter der ſacramenten, wie desfalls zu ſprechen? 1245 auf eines, ſo eines unbekannten todes verfahren? 1246 begräbniskoſten in welche claſſe des concurſes ſie gehören? 1086
Behändigungsgebüren der boten wie darauf zu ſprechen? 968
Behelf, ſiehe **ausflucht.**
Beklagter, beſcheid, wenn derſelbe unter des richters gerichtbarkeit nicht ſtehet 267 wenn derſelbe einen vergleich vorſchützte 272 wie auf deſſelben ungehorſam zu erkennen? 400 wenn er ſich zur vertrettung verbunden 441 auf deſſelben einrede deshalber 442 derſelbe muß den proceß fortführen 443 bei nennung ſeines urhebers 444 und nennung des eigenthümers des nießbrauchs 445 wie auf die einlaſſung zu erkennen, wenn derſelbe richtig geladen? 460 wegen richtiger antwort 462 und antwort: **mit nicht wiſſen** 463 wegen einlaſſung auf alle fälle der klage 464 derſelbe wird nicht allemal vom beweis entbunden 746 auf deſſen entbindung 783 ſiehe **kriegsbefeſtigung**
Belangen, es kan keiner für den andern belangt werden 43 ausnahme bei den eheleuten 43. I. ob der vater für den ſohn? 43. II.
Beleidigungen wie auf thätliche zu ſprechen? 1585 u. f.
Bergwercksſachen, unter was gericht ſelbige gehören? 136
Berichtserforderung wegen der appellation 915
Berufung ſiehe **appellation.**

Beſcheid, von bedeutung dieſes worts, vorrede bl. VIII. von vollſtreckung eines gerichtlichen beſcheids, ſamt urthel 1274 ſiehe **vollſtreckung**. von geſchicklichkeit in abfaſſung und eingange derſelben 232. u. f. ſolche geben nur beamte und niedere gerichte 246
Beſcheinigen, was es bedeute? 608
Beſcheinigung, von derſelben 608 u. f. wie auf ſolche zu erkennen 610 von derſelben und gegenbeſcheinigungsrotuln einreichung 1011. I. **ſiehe gegenbeſcheinigung**. wegen der beſcheinigung erfolgt im concurſe kein beſonders beiurthel 1033
Beſichtigung durch zeugen, erkenntnis darauf 718 **ſiehe augenſchein.**
Beſitz, beſitzirrungen, derſelben gerichtsſtand 80 urthel auf beſcheinigung deſſelben in der negatorienklage 1015 deſſen ſtand währenden proceſſes zu beobachten erkennet man auf zweierlei art 277 u. f. von dem mitbeſitz, ſamt urtheln 1016. u. f. der jüngſte beſitz wird ſummariſch verhandelt, ſamt urthel 1009 urthel für den imploraten 1010 wenn der implorat ſolchen beſcheiniget hat 1011 einreichung der beſcheinigungs- und gegenbeſcheinigungsrotuln 1011. I. wenn der eine das eigenthum und der andere den beſitz vorſchützet 1014 endurthel auf geführte beſcheinigung 1018 wenn der beſitz nicht 1019 oder das vorwiſſen wegen deſſelben auf fremdem grunde beygebracht 1020 da der jüngſte beſitz für dem ältern in betrachtung kommt 1021 wenn das vorige urthel zu verändern 1022 ob ſuſpenſivmittel dabey zuläslich? 1022. I. was die fürſtl. Heſſen Hanauiſche hof und ehegerichtsordnuug davon beſaget, bl. 500. u. f.
Beſitzer, urthel auf benennung deſſelben 435
Beſondere gewalt, **ſiehe vollmacht.**
Beſtechungen, der richter, gerühmte 982 u. f. reichsverordnungen gegen dieſelbe 989 fiſcaliſches amt bey ſelbigen 990 u. f.
Bettler, wie wegen falſcher bettler die peinliche fragen einzurichten? 1380
Bevollmächtigung, darauf iſt zuforderſt zu ſprechen 350
Bevollmächtigter, eines unmündigen, wie er heiſe? 235 wie eines actoris? 236 der myſtiſchen perſonen 237 des ſyndicen, wie er heiſe? 238 wie des nicht genugſam bevollmächtigten zu gedencken? 239
Beweiſen, was es bedeute? 608
Beweis, vom beweiſe und der beſcheinigung 608 u. f. erkenntnis auf beweis 609 wenn die beweis friſt verſtrichen 611 u. f. wenn die verſaumnis nur die unkoſten nach ſich ziehe 614 oder den verluſt der gantzen ſache 615 u. f. auf beweis der ſchutzwehren 617 u. f. und vorbehalt der eides hand 618. I. auf beweis der ausflüchten bey einräumung der klage 619 und erweiſung der ſchutzreden bey abgeſchwornen zurückgeſchobenen eide 620 auf beweis ex l. ſi cont. 621 wenn das eigenthum entweder verneinet 622 oder eingeſtanden 623 oder weniger, als mit recht in die klage geſetzet 624
Beweis durch zeugen, urthel auf verſehen wegen des namens 625 wenn der ort, wo der zeuge wohnet, unbekannt 626 u. f. auf gefährde bey benennung der zeugen 628 auf abhören ohne beyſeyn des gegners 629 wenn vielerlei umſtände in einem articul 630 wegen abfolgung der zeugen 631 und vor-

vorlegung der fragſtücke 632 auf die koſten wegen des zeugenverhörs 633 ob ſie nachmittags zu vereiden 634 ob die fragſtücke nachmittags zuläſſig? 635 auf begebung des zeugen 636 und abhörung am feyertage 637 bey ſtellung der zeugen an ſtatt des verſtorbenen 638 wenn zween ſtatt eines 639 u. f. bey änderung der articul 641 auf verſäumnis aus armut 642 auch eines blinden 643 wo wegen der zeugen ein verſchleif 644 auf beſchleunigung des zeugenverhörs, 645 bey ausſchlieſſung eines zeugen 646 u. f. oder zulaſſung 648 bey vorbehalt der einrede 649. u. f. auf ungehorſam des zeugenführers 651 und zwang deß zeugens zum zeugnis 652 u. f. beym beweis der ausflüchten wider den zeugen 654 ſiehe **zeugen.** auf unerheblichkeit der einreden 655 bey irrung wegen der zuläſſigkeit 656 u. f. und zuläſſigkeit der articul oder fragſtücke 658 ſiehe **fragſtücke.**

Beweis durch urkunden 663 u. f. ſiehe **urkunden.**

Beweis durch hauswirthe 724 u. f. ſiehe **hauswirthe.**

Beweis durch augenſchein, rechnungen, auch feldmeſſer, rechnungs- und der ſachen verſtändige, 704 u. f. ſiehe **augenſchein** und **feldmeſſer.** Beweisarticul 728 unzeitige eröfnung des beweiſes ſchadet dem gegenbeweis nicht 734 u. f. erkenntnis wegen neuer articul nach verſtrichener beweisfriſt 699 oder gegenbeweisfriſt 700 ſiehe **gegenbeweis** auf eröfnung des beweiſes 768 dieſe hat nicht platz, bevor die urkunden erkannt 769 wenn bey der gewiſſensvertrettung 770

Beweis, wenn davon im endurthel nichts zu gedencken? 784 beym mangel deſſelben ſind die unkoſten dennoch zu vergleichen 785 des halben beweiſes ohngeachtet kommt der beweisführer nicht zur erfüllung 797 deſſen urſache 797. I.

Beybringen, was es bedeute? 608. II.

Beylagen, was wegen derſelben beym referiren aus den acten zu beobachten? 214

Blanquet eidliche diffeſſion deſſelben 537 erkenntnis beym mißbrauch deſſelben 693. I.

Blutbann, die Römiſche lehre davon iſt unſchicklich in Teutſchland 25

Brandmalen 1462. II.

Braut, in welche claſſe des concurſes ſie gehöre? 1091 wo dieſelbe den bräutigam verläſſet, wie zu beſcheideu? 1216 dieſelbe trägt keinen kranz, wenn ihr bräutigam verſtorben 1251

Brüder zeugen in eheſachen 1186

Buchſtaben am rande der urtheln 779. I.

Bürgerliche händel der ſoldaten, beſcheide darauf 1678

Bürgſchaft, erkenntnis auf die einrede der excuſſion wegen der bürgſchaft 436

Buchdrucker, eid derſelben 1254

C.

Cammergericht kayſerliches, ob wider daſſelbe der verwerfungseid zuläſſig? 18. I. ſiehe **perhorreſciren.** original general vollmacht, wie ſie bey ſelbigem gebräuchlich 390 ſiehe **vollmacht, gewalt,** beſondere vollmacht zu leiſtung des appellationseides 391 von der reviſion beym cammergericht 883 ſiehe **reviſion und reichsgerichte.** ſuſpenſion eines cammerpräſidenten 990

Candidat, ungültiger eheverſpruch deſſelben 1241 erkenntnis auf be-

ſchwerde

ſchwerde über zu ſchwache ſtimme deſſelben 1253
Capital, was das wahre und ſcheinbare? 833 ſiehe **interuſurium.**
Caroli V. priuilegium Hamburgenſe wegen der urtheln 992
Caſtell (Pierre) todesſtrafe 1475. IIII.
Catholiſche geiſtliche, wie ſie ſchweren? 489
Claſſen im concursproceſſe 1058 ſiehe **concursproceß.**
Clement (Jacob) todesſtrafe 1475. III.
Collegium, ob wider daſſelbe der verwerfungseid zuläſſig? 18 ſiehe **perhorreſciren.**
Commiſſarien, erkenntnis auf ſolche, mit gewalt zu ſprechen 779
Concursproceß, wo er muß angeſtellt werden? 67 was in concursſachen beym referiren aus den acten zu beobachten? 227 advocatengebüren beym concurſe 307 was davon die f. f. Heſſiſche proceßordnung beſage 1031 wie in dieſem proceſſe zu erkennen? 1032 u. f. urthel bei ermanglender und nicht hinreichender beſcheinigung 1032 wegen der beſcheinigung erfolgt kein beſonders beyurthel 1033 der fehler bei der ladung verſtattet nicht allemal die ausſchlieſſung der gläubiger, ſamt urthel 1034 wie, wenn wegen der gerichtbarkeit ſtreit entſtehet? 1035 urthel, auf vorbehalt der ausführung ſeines vorzüglichen rechts 1036 beiurthel wegen ausführung der erſtigkeit 1037 da eigenthümliche ſachen verabfolget werden 1038 öffentliche ladung 1039 öffentliche feilbietung 1040 u. f. locationsurthel 1042 ſiehe **location.** Wie die concurskoſten zu erſtatten? 1044. I. ſiehe **unkoſten.** Bezahlung der zinſen 1048. I.
Concursproceß, von eintheilung der gelter unter die gläubiger, ſamt beſcheiden 1054 u. f. von unkoſten des concurſes 1057. u. f. ſiehe **unkoſten.** Claſſen 1058 wie die concursmaſſen zu beſtimmen? 1060. I. ausrechnung beym concurſe 1060. XIII. was dem curatori litis auch einigen gläubigern jeweilen aufzugeben? 1061 ſiehe **gläubiger.** Wenn der richter vor der theilung etwas ausgezahlet hätte? 1064 urthel auf verlangen der wechſelgläubiger den gemeinen ſchuldner in haften zu bringen 1066 wegen der anvertrauten ſachen wird nur auf den lagerzins geſprochen 1067 daß die älteſten poſten am erſten zu zahlen 1069
Coucursproceß, claſſen darinne 1058 erſte claſſe 1086 u. f. ordnung derſelben 1088. 1102 andere claſſe 1089 u. f. 1103 erſtigkeit in derſelben 1097 dritte claſſe 1098. 1104 vierte 1099. 1105 fünfte 1100. 1106
Confrontation im peinlichen proceſſe 1375
Conſiſtorialſachen, derſelben gerichtsſtand 75 ladung derſelben 116 1177 von urtheln und beſcheiden in denſelben 1171 u. f. erzehlung der ſachen, ſo ans conſiſtorium gehören 1171 conſiſt. ſachen in Heſſen 1171. II. ſiehe **geiſtl. gerechtſame.** Das conſiſtorium veranſtaltet die degradation der geiſtlichen 1176 ſiehe **eheſachen.** Andere urtheile in conſiſt. ſachen 1208 u. f. auf unkoſten und ſtrafe 1210. I. wo mehrere urthel in conſiſt. ſachen zu finden? 1255
Contracte, derſelben gerichtsſtand 68. 86 ſiehe **gerichtsſtand.**
Corpus delicti iſt der grund des pein-

peinlichen proceſſes 1346. 1348 was daſſelbe ſeye? 1347 wie beim verbrechen auf lebensſtrafe? 1348. I.
Curator bonorum, deſſelben eid 531 litis, was demſelben im concurs jeweilen aufzugeben? 1061

D.

Darthun, was es bedeute? 608. I.
Defecte in rechnungen die gezogen, werden mitgetheilt, ſamt urthel 1024. u. f.
Defenſion des peinl. beklagten 1427 was ſolche ſeye? ſiehe **ſchutzſchrift**. Was der defenſor in peinlichen ſachen zu thun habe? 1370 ſiehe **peinl. proceß**
Degradation der geiſtlichen veranſtaltet das conſiſtorium 1370 ſiehe **abſetzung**.
Denunciationsproceß 1304
Deſerteur, ſiehe **ausreiſer**.
Deſertionsproceß, wenn er könne angeſtellt werden? 1193 was die Heſſen Hanauiſche hofgerichtsordnung desfalls beſage? 1193. II. dreymalige ladung, nebſt erſten ſpruch 1194 andrer ſpruch 1195 endurthel 1196 dieſes geht nur wider den verlaſſenden theil 1197 fürſicht dabei 1197. I. eid nach demſelben 1233 deſertion allhier 1236 erſcheinung des verlaſſers am hochzeittage 1237
Dieb, wie an denſelben die marterfragen zu richten? 1388 wie an einen gewaltſamen? 1389 wie an einen wildpretsdieb 1390 von der diebsſprache 1485 vom diebſtal und deſſen erſtattung 1528
Diffamationsproceß, der diffamationshändel gerichtsſtand 70 was beym ungehorſam des diffamanten rechtens? 411 u. f. 1265 was dieſer proceß ſeye? und was der ex l. ſi cont.? 1256 die diffamation klagt man überall ein, ſamt erkenntnis wegen des vorſtands 1259 auf beſcheinigung derſelben 1260 wo derſelbe nicht ſtatt hat 1261 auf die edictalladung 1262 wegen beſcheinigung der diffamation und erfüllungseid 1263 beym beweis der haubtklage 1264 wo ſolche anzuſtellen? 1264. I. beym ungehorſam des diffamanten 1265 des diffamaten 1266 und wenn der diffamant nicht erweiſet 1267 ſiehe **provocation**.
Diffeſſion eidliche 521. 536
Dingliche klagen, ſiehe realis actio. Ob ſie am wohnungsgerichtsſtande zu erheben? 65 gehören unter den gerichtsſtand der lage 74 ſogar bey geiſtlichen 75 was ſie unter ſich begreifen? 76
Dingpflichtig, was ſo genannt werde? 38
Diſcontorechnung 346. c. VIIII.
Diſputirgeſetze, derſelben anfang beym beweiſe 770. I.
Diſtribution der concursgelter 1056 ſiehe **concursproceß**.
Diviſion, urthel auf die ausflucht derſelben 437

E.

Editionseid, erkenntnis nach deſſen abſchwörung 760 auf edition der urkunden 680 ſiehe **urkunden**.
Eheſachen, was davon die Heſſen Hanauiſche hofgerichtsordnung beſage 1178 von urtheln und beſcheiden dariñe 1179 u. f. auf erſcheinung in perſon 1179 auf vorſtand 1180 auf eideszuſchiebung 1181 den eid bei heimlichen verlöbniſſen 1182 ſiehe **verlöbnis**. Darinne ſind fragſtücke zuläslich 1183 auf den eid in eheſachen 538 falls amtsunterthanen zum zeugenverhör zu ſtellen

ſtellen 1184 auf ausantwortung der urkunden an imploraten 1187 erkenntnis auf den reinigungseid 1190 auf verſäumung am eid 1192 auf eheverſpruch im rauſch 1198 auf die worte: **ich will dich nicht laſſen** 1204 auf abfindung mit der implorantin 1205 und weigerung des eides wegen der eheverlöbnis 1206

Eheverlöbnis, erkenntnis bey vorſchlägen wegen des eheverlöbniſſes 1211 bey verlöbnis unter bedingung 1212

Eheverſpruch erkenntnis auf zwo eheverſprechungen, wo eine ſchwängerung 1213 auf abſchwerung des eheverſpruchs 1214 wenn der implorat die ſchwängerung geſtehet, hingegen den eheverſpruch leugnet 1217 u. f. der reinigungseid iſt nicht allemal zuzulaſſen 1218 wegen des eheverſpruchs und ſchwängerung 1219 endurthel darauf 1220 urſachen, warum der eheverſpruch aufzuheben, ſamt ſpruch 1221 auf aufhebung deſſelben wegen ungleichen alters 1222 deſſen aufhebung iſt ohne das conſiſtorium verbotten 1250

Ehetrennung erkenntnis wegen untüchtigkeit 1223 daß nach geleiſtetem vorſtande der eine ehegatte ſich zum andern begeben muß 1224 wenn der eine dieſem nicht nachkömmt 1225 auf beſcheinigung der wüterei 1226 oder verweigerung der ehelichen pflicht 1227 bey untüchtigkeit nur gegen das eheweib 1228 u. f. oder beſichtigung dabey 1230 man glaubt dem vorgeben nicht ſo gleich 1231

Eheſachen, das ehegelt muß beym concurſe bezahlt ſeyn 1092 ſiehe **concursproceß**. **Ehebrecherin**, wie bey verheiratung mit ſelbiger zu erkennen? 1207 wie beym ehebruch die marterfragen lauten? 1382 auf beſcheinigung der vorgebrachten ehehaften 580 u. f. wo der implorat die eheklagen fallen läſſet 1201 wenn eines die klage fallen läſſet, und eine andre oder dritte kömmt mit ein 1202 auf entbindung derſelben 1215

Eheweib, geſchwächtes, wie desfalls zu erkennen? 1232 wo daſſelbe gegen den ehemann zeuget? 751 in welche claſſe des concurſes daſſelbe zu ſetzen? 1090 ob daſſelbe ihren ehemann vertheidigen könne? 386 deſſelben gerichtsſtand 57 ſiehe **gerichtsſtand**. Bieten deſſelben bey der ſubhaſtation, wird erläutert 1287 u. f. ſiehe **ſubhaſtation**. Wie, wenn ein ehemann ſein eheweib verkuppelt, die marterfragen einzurichten? 1384

Ehre, wie die ehre zu retten? 1562 ehrenſtrafen 1454 erklärung für ehrlos 1691 ob dieſelbe der richter jemand vorbehalten könne? 29.IIII.

Ehrenerklärung, unterſchied derſelben, der abbitte und des widerrufs 1563 u. f. erkenntnis auf verweigerung der ehrenerklärung 1576 protocoll des reverſes wegen derſelben 1579 fernere erläuterung 1580 erkenntnis bey der ehrenerklärung 1583 und thätlichen injurien 1591

Eid, wie bey der eideszuſchiebung in der kriegsbefeſtigung zu ſprechen? 466 wie bey gewalt wegen derſelben? 382 von eiden 479 u. f. zu ſchweren iſt niemand verbotten 479 wie die verwarnung für dem meineid zu verrichten? 480 ſiehe **meineid**. Bey ſolcher iſt auf die umſtände des ſchwerenden zu ſehen 483

aufreckung der rechten hand, des daumens und zwei forder finger 488 cörperlicher eid 488 andere feyerliche umſtände darbei 491 u. f. ohne die eidesformel zu wiſſen, läßt ſich nicht wohl auf den eid erkennen 493 wie die eidesformel abzufaſſen? 493. I.

Eid, appellationseid, 525 ſiehe **appellation**. Für bosheit, wenn er zu erkennen? 170. I. für gefährde 510 gemeiner eid für gefährde 494 wie zu erkennen, wenn dieſer eid durch einen anwalt geſchehen ſoll? 495 erkenntnis auf den eid für gefährde eines armen 256. u. f. formel des eides für bosheit 496 erkenntnis auf denſelben 1003 auf abgelegten dieſen eid 1004 bey verweigerung deſſen 1005 deſſen ohngeachtet kan die vertheilung auf die koſten erfolgen 1006 urthel auf geforderten eid für gefährde bey zurückgeſchobenem haubteide 1008 formel des eides der armen 497 der buchdrucker 1254 des gebers der ſatzſtücken 499 des antworters bey ſatzſtücken 500 ſchätzer eid 507 haubteid vom glauben, eid der wahrheit genannt 511 u. f. in litem 535 diligentiae 539

Eid, über einen articul und zeugenverhör hat derſelbe nicht ſtatt 739 eidliche beſtärckung der ſpecification 519 eid eines kriegeriſchen 530 erkenntnis wo die eides hand unzuläſſig 567 wenn der eid zur ſache nichts thut 568 wenn ſich jemand daran verſäumet 569 nach abſchwerung deſſelben 570 auf verſäumung am eide für gefährde 571 u. f. wo derſelbe eine eigene that erfordere? 574

Eid, wo er zu leiſten? 575 wo der haubteid? 576 u. f. ausnahme hierbey 578 u. f. erkenntnis auf beſcheinigung der ehehaften 580 u. f. auf auſſenbleiben beym zurückgeſchobenen eide 582 oder verſäumung an zwen eiden 583 beym angeben zum eide nachmittags 585 gründe davon 586 auf zuziehung eines geiſtlichen 593 zumal wo ein meineid zu beſorgen 594 und erlaſſung des eides beym concurſe 596 urthel nach geleiſtetem eide 796 erkenntnis auf den eid credulitatis 794 wie der eid wegen der fatalien der reviſion pflege auferlegt zu werden 850. ſiehe **reviſionseid.**

Eideszuſchiebung, erkennung auf dieſelbe über die gantze klage 552 oder etliche puncten 553 wegen der eidesleiſtung und beweis 554 zumal bey einer gemeinde 555 oder gerichten 556 auf annehmung oder zurückgebung wegen verſchiedener puncten 557 wenn der eid über einige puncten zuruckgeſchoben, und über einige der beklagte ſich nicht erkläret 558 bey zurückſchiebung aller klage puncten 559 wenn die zurückgebung der fremden thaten unzuläſſig 560 auf gewiſſensvertrettung 561 beym vorbehalt der eideszurückſchiebung 562 auf einräumung etlicher klagepuncten, nebſt zerſtörlichen ſchutzreden 563 da einreden, eid und beweis 564 bey zurückgebung des eides nebſt ſchutzreden 565 und zurücknehmung des eides 566

Eigentum, erkenntnis auf das verneinte der negatorien klage 998 wenn der eine das eigentum und der andere den beſitz vorſchützet 1014 eigentumliche ſachen werden im concurſe verabfolget 1038 wenn das eigentum entweder verneinet 622 oder eingeſtanden 623 oder weni-

weniger, als mit recht, in die klage geſetzet 624
Eingewieſene, wie ſie im concurſe zu betrachten? 1098. I.
Einlaſſung, erkenntnis darauf 170. V. 970 u. f. wie auf dieſelbe überhaubt zu erkennen? 459 wie, wenn der beklagte richtig geladen? 460 auf die einlaſſung auf alle fälle der klage 464 bey deſſen verbleiben 465 und der eideszuſchiebung 466 ablehnung der einlaſſung durch eine urkunde 420
Einlöſung der verholfenen ſtücke, wie derentwegen zu ſprechen? 1293 wenn ſolche zu bewerckſtelligen? 1293. I. wie auf einlöſung in lehnſachen? 1296. ſiehe **lehn.**
Einrede des gegners, wie ſie bey erbarmungswürdigen perſonen abzufertigen? 259 erkenntnis auf die einrede des noch nicht entbrochenen poſſeſſorii 275 urtheile auf die einreden 416 u. f. auf die einrede der ungeſchickten klage 419 des ſpolii 421 ſiehe **ſpolium.**
Eintheilung der gelter unter die gläubiger 1054 u. f. ſiehe **concurs.**
Einwurf, ſiehe **einrede.**
Eltern zeugen in eheſachen 1185 wenn ſie zum zeugnis in concursſachen zuläſſig? 1070
Empörer zu Mühlhauſen, urthel wider dieſelben 1482 kriegsurthel auf empörung 1697
Enckel, wie ſie im pflichttheile zu zehlen? 816
Endurthel, was bey deſſen abfaſſung in acht zu nehmen? 200. u. f. wenn dariñe vom beweiſe nichts zu gedencken? 784 im deſertionsproceß 1196 ſiehe **deſertionsproceß.** ſiehe **urthel.**
Enterbter, wie deſſen kinder im pflichttheil zu zehlen? 817
Enthaubtung, urthel auf dieſe ſtraſe 1470 deren beſchreibung 1470. I.
Entleibung, wie wegen derſelben die marterfragen abzufaſſen? 1387 ſiehe **milderung.**
Entſetzungen, gewaltſame, deren gerichtsſtand 82 ſiehe **ſpolium.**
Erbarmungswürdige perſonen, deren gerichtsſtand, ſiehe **gerichtsſtand.** Wie wegen derſelben zu ſprechen? 258 wie des gegners einrede abzuwenden? 259 bey deren geringfügigen ſachen 260 bey zwo erbarmungswürdigen parteien 261 kläger und beklagte haben dieſe wohlthat 261. II. mögen aber derſelben entſagen 261. III.
Erben, derſelben gerichtsſtand 58 erkenntnis derſelben in der vollmacht zu gedencken 361 wo derſelben dariñe nicht zu gedencken 362. I. ſind nach dem tod des principals darinne namhaft zu machen 363 wenn dieſelbe den proceß reaſſumiren wollen, wie zu ſprechen? 478 ſind zur ausantwortung des verzeichniſſes im concurſe gehalten 1072 ſiehe **verzeichnis.** Erkenntnis auf verweigerung des eidlichen verzeichniſſes 1071 wie aufs nähergeltungsrecht derſelben zu ſprechen? 1292 ſiehe **ſyndicat.**
Erbe (allodium) deſſen anſchlag und ſchätzung 847. u. f.
Erbetenes kriegsrecht. ſiehe **kriegsrecht.**
Erbgerichte, was ſie ſeyen? 24
Erbmänner, auſſerordentliche viſitation in derſelben ſache 993
Erbnehmen, ob ihrer in vollmachten zu gedencken? 361 u. f.
Erbſchaftsklage im poſſeſſorio, derſelben gerichtsſtand 81

Erfüllungsamt des richters, erklärung deſſelben 165. ſiehe **richter.**
Erfüllungseid 514 erkenntnis darauf durch ein endurthel 786 oder beiurthel 787 auf denſelben, nebſt andern erkenntnis 788 auf eines zeugen auſſage 789 zeugen aus einer gemeinde ſind zu dieſem eid unzuläslich 795 urthel nach geleiſteten dieſem eid 796
Ergäntzungsamt des richters, ſiehe **richter.**
Ergäntzungseid der acten, eidesformel davon 493
Ermordung durch einen andern vermittelſt geſchencke, bl. 685 oder durch gift, peinliche fragen darauf 686
Erneuerung eines verſtorbenen rechtsſtreits, ſiehe **reaſſumtion.**
Eröfnung des kriegsrechts 1635 des urthels im kriegsrechte 1654 wie ſolche beſchehe? 1655
Erſtigkeit in der andern claſſe des concurſes 1097 beyurthel wegen ausführung derſelben 1037 ſiehe **concurs.**
Erſtreckung der gerichtbarkeit, ſiehe **gerichtbarkeit.**
Erträncken, ſiehe **ſäckung.**
Erweislich, was es bedeute? 608
Exceptionen, ſiehe **ausflüchte.**
Execution, würckung derſelben im concurſe 1098. II. ſtuffen bey derſelben 1280
Executivproceß, was davon die Heſſen Hanauiſche proceßordnung beſage? 1108 wie zu erkennen, wenn der kläger auf die recognition der urkunden klaget? 1109 wenn der implorat auſſenbleibet 1110 wie bei anderwärtigem auſſenbleiben 1111. in dieſem proceſſe wird allezeit die hülfe im urthel angehängt 1111. I. erkenntnis auf unerhebliche ſchutzreden des imploraten 1112 wenn der implorat wider die urkunden etwas eingewendet 1113 auf erfolgte erkennung der urkunde 1114. wenn der implorat die ſchuld eingeſtehet 1115 ſiehe **ſchuld.**
Executivſachen, derſelben gerichtsſtand 69 erkenntnis wegen mangel der ladung in executivſachen 319

F.

Facultäten, wie das urthel abzufaſſen, wenn die theologiſche und juriſtiſche zugleich ſprechen? 241 wie, wenn die drey obern facultäten erkennen? 242
Fauſt, abhauung derſelben 1468 wie ſolche zu bewürcken? 1468. I.
Feilbietung, öffentliche, beim concurſe 1040. u. f.
Feinrechnung 346 c. IIII.
Feldmeſſer, eid deſſelben 508 ſiehe **ausmeſſung.**
Fettmilch, urthel wider denſelben 1480 todesſtrafe 1475 ſchandſäule 1479
Feuerſtrafe, ſiehe **verbrennen.**
Feueranlegen, peinliche fragen darauf bl. 686
Fideicommißſachen, wo ſie können geſucht werden? 77
Finger, urthel auf abhauung derſelben 1467 darauf wird nicht oft geſprochen 1467. I. wie ſolche zu vollſtrecken 1467. II. bedeutung der finger aufhebung beim eidſchweren 490
Fiſcus, in welche claſſe des concurſes er wegen der contracten zu ſetzen? 1096 deſſen amt bey beſtechungen 990 in peinl. ſachen 1370 verfahren des fiſcals auf hägung des peinlichen gerichts, bl. 698 urthel darauf, bl. 700 fiſcaliſche peinliche

liche anklage 1344. V. deſſelben replic 1344. VII.
Flechtung aufs rad, urthel darauf 1477 deſſen beſchreibung 1477. I.
Flucht des thäters, erkenntnis darauf 1356
Folter, von derſelben in peinlichen ſachen 1376. u. f. fertigung der fragen bey der folter 1377 dauret jeweilen über eine ſtunde 1392. I. ſiehe **marterfragen**. Was der richter und ſcharfrichter dabey zu beobachten? 1394 vom erſten grad 1394. I. vom andern 1394. II. vom dritten 1394. III. von vergröſſerung des dritten grads 1394. IIII. vom ſchnüren 1394. V. was ſonſt zu beobachten? 1394. VI. von der Bambergiſchen folter 1395 u. f. ſiehe **ſchreckung**. erkenntnis auf den erſten grad mit ſchnüren 1400 auf die ſchnüre wird beym erſten grad nicht allenthalben erkannt 1400. I. wenn mehrere zu foltern II. wenn man auf die folter ſprechen könne? III. auſſerordentliche folter IIII. zeit und umſtände dabey V. anderer grad der folter nach Sächſiſcher ausdrückung 1401 auſſer Sachſen 1402 dritter grad nach Sächſiſcher ausdrückung 1403 auſſer Sachſen 1404 von der leibs- und gemüthsbeſchaffenheit des peinl. beklagten bey der folter, wie auch gutachten eines arztes, und erkenntnis darauf 1405 wie auf deſſen beibringung zu ſprechen? 1406 ſpruch nach ausgeſtandener folter 1415 urthel auf ausſetzung dieſer ſtrafe 1425 und einziehung beſſerer erkundigung 1426. ſiehe peinl. proceß.
Folter beym kriegsproceß 1612
Forenſes, wer damit in anſehung des gerichtsſtands benennet werde? 148
Fori competentia, ſiehe **gerichtsſtand**.
Formeln haben die Römer und Teutſche für nöthig geachtet, **vorrede** bl. III.
Forum originis, ſiehe **gerichtsſtand**.
Forſt- und jagtbediente, wer unter dieſen in anſehung des gerichtsſtands verſtanden werde? 134 wo unter chur Sachſen? 134. II. wie gegen dieſelbe als befreyte zu ſprechen? 262
Fragſtücke, erkenntnis wegen vorlegung derſelben beym beweiſe durch zeugen 632 auf zuläſſigkeit derſelben noch nachmittags 635 zuläſſigkeit derſelben 658 ob ſolche ſachdienlich oder nicht 659. u. f. gemeine fragſtücke 662. I. beſondere 662. II. unnöthige 662. III. verbotene 662. IIII. deren einreichung 743. I. ſiehe **vertretung**. ſind in eheſachen zuläſlich 1183 bey der general inquiſition 1355. I. ſiehe **peinl. proceß**.
Francfurter rädelsführer 1616 urthel wider dieſelben 1480 von der ſchandſäule daſelbſt 1479
Franzoſen, in Teutſchland, deren urthel in concursſachen 1052
Fremder, was ſolcher in anſehung des gerichtsſtands ſeye? 146. u. f. was ein befreyter fremder? 265 weiſung wegen des arreſts derſelben am a. o.
Fremde that kan einer als wahr beſchweren 514. I.
Friſten, dürfen bey der hülfsvollſtreckung nicht zu kurtz ſeyn 1275 anfang derſelben beym gezeugnis 773 eid der nicht ohne grund gebetenen friſt 502 bei der vierten friſt 503 urthel auf friſtertheilung im peinl. proceſſe 1428
Fürſten, wer im fürſtenrechte richter ſeyn könne? 20. I. eine fürſtliche per-

ſon muß den haubteid würcklich abſchweren 597

Juſtirechnung 346. c. IIII.

G.

Gantanſchlagung 1040. u. f.

Gaſtrecht, wie es zu verhandlen? 996

Geehrte peinliche gerichte, derſelben gerichtsſtand 137

Gefängnis (oder bringung in haften) des ſchuldners, wenn es ſtatt hat 1160 ſiehe **ſchuldthurm**. Wenn es im peinl. proceſſe ſtatt hat 1359. I. urthel aufs gefängnis 1455. wie ein öfters durchgebrochener miſſethäter ſicher zu verwahren? 1556 erkenntnis auf ſchweres gefängnis im kriegsrechte, 1687 ſiehe **haften**.

Gegenbeſcheinigung, beſcheide deswegen 730. ſiehe **gegenbeweis**.

Gegenbeweis, von demſelben und erkenntnis darauf 730. u. f. wie auf denſelben von amts wegen zu ſprechen? 730. anfang der friſt und deren erſtreckung 731 erkenntnis beim ungehorſam 732 wenn ſolcher jeweilen wegfället 733 unzeitige eröfnung des beweiſes ſchadet dem gegenbeweiſe nicht, ſamt urthel 734 u. f. auf erklärung des gegenbeweisführers 741 auf gegenwart des reproducten 742 auf fragſtücke deſſelben 743 und deren einreichung 743. I. gegenbeweis wider gegenbeweis iſt ordentlich nicht zuläslich, ſamt ausnahme und urthel 744 eröfnung der beſcheinigungszeugniſſen unnöthig 745 beklagter wird nicht allemal entbunden, ſamt ſpruch 746 erkenntnis auf eröfnung des gegenbeweiſes 765 ſiehe **beweis**, **urkunden**, **zeugen**.

Geige, erkenntnis auf die ſtrafe derſelben 1457 beſchreibung derſelben 1457. II.

Geiſtliche, derſelben gerichtsſtand 60 in dinglichen klagen 75 ſiehe **gerichtsſtand**. derſelben hohe gerechtſamen 1172 wer dieſe ausübe? 1172. I. beſitzſachen und nebenpuncte der geiſtlichen 1173 verbrechen derſelben 1174 ob über derſelben verbrechen adeliche erkennen mögen? 1175 derſelben degradation veranſtaltet das conſiſtorium 1176 wo dieſelbe für weltlichen gerichten belanget werden, wie zu beſcheiden? 270 erkenntnis auf ſchmähungen derſelben untereinander 1577. u. f. geiſtliche gerichte haben keine peinlichkeit 115 urſprung der geiſtlichen gerichten 116. II.

Gelehrte werden beim ſchweren nicht verwarnet 486 ſchweren allein 486. I. legen den degen ab 486 II.

Geleit, ſiehe **ſicher geleit**.

Gelt, zur erkaufung oder verbeſſerung eines gebäudes, in welche claſſe des concurſes es zu ſetzen? 1095. u. f. geltſtrafe in kleinen und groben verbrechen, ſamt urthel 1461 man ſiehet dabei aufs vermögen 1461. II.

Gemeinden müſſen einen ſyndicen beſtellen, und wie ſie desfalls zu beſcheiden? 376. u. f.

Gemeine gewalt, ſiehe **vollmacht**.

Gerichtbarkeit, was ſie ſeye? 23 reimet ſich nicht zum blutbanne 25 gedancken von der willkürlichen 26 unterſchied zwiſchen der eigenen und anvertrauten 27 wie auch zwiſchen derſelben und regalien 28 ſiehe **regalien**. was dazu nicht gezehlet werden könne? 29 unterſchied zwiſchen der gerichtbarkeit und gerichtsſtande 37. I. 153. ſiehe **richter**.

Gerichtbarkeit, derſelben erſtreckung iſt etwas uneigentliches 139 wie ſie geſchehe? 140 die nothwendige iſt die widerklage 141 derſelben grund bey der widerklage 142 darzu gehören auch die provocationsſachen 143 und arreſtſachen 144 bey andern gerichtsſtänden 145 bey auswärtigen und fremden 146 u. f. die freywillige erſtreckung iſt verbotten, ſamt ausnahme 151

Gerichtbarkeit (iurisdiction und deren fundirung) derſelben begründung iſt nöthig, und was ſie ſeye? 152 wie damit in zweifel zu verfahren? 152. I. wie in geringfügigen ſachen? 152. II. was bei der begründung zu beobachten? 154 wer davon nachricht ertheile? 155 wer der begründung halber erkenne? 156. u. f. ob der zweifel darüber von der erſcheinung befreye, und wenn? 156. u. f. was wegen der obercollegien rechtens? 157 wie, wenn dem richter keine gerichtbarkeit zugeſtanden wird? 157. I. wie, wenn wegen derſelben im concurſe ſtreit entſtehet? 1035

Gerichte, gemeinſchaftliche, 31 mag keiner ohne den andern ausüben 32 auſſer im nothfall 33 geehrte peinliche gerichte 137 der vaſallen, des lehnherrn, befugnis dabei 34 niedere gerichte geben nur beſcheide 246

Gerichtskoſten, (proceßkoſten) erkenntnis darauf, beim ungehorſam in der reviſion 963

Gerichtsſtand (forum) 35 erklärung deſſelben 36 wem ſolcher zuſtehe? 37 unterſchied zwiſchen demſelben und der gerichtbarkeit 37. I. 153 vor dem nicht gehörigen richter hat man keinen gerichtsſtand 39 ſiehe **richter**. quellen deſſelben 44 gerichtsſtand der geburt halber 44. I. exempel davon 44. II. der hofdienſte 44. III.

Gerichtsſtand der wohnung 45 auf eine zeitlang 46 begründet den gerichtsſtand nicht 47 exempel davon 47. I. wechſelsweis wohnender gerichtsſtand 48 bei dem beſitze eines hauſes 49 und veränderung der wohnung 50 dieſe wird durch den ſinn beibehalten 51 bei veränderung der wohnung wärenden proceſſes 52 bei nothwendiger wohnung 54. u. f. uneinigkeit der rechtslehrer wegen des wohnungsgerichtsſtands 63. I. was für klagen daſelbſt zu erheben? 64 ſiehe **klagen**. wegen des contracts 86 eintheilung deſſelben 87. u. f. deſſen eigenſchaft 89

Gerichtsſtand wegen der lage der ſachen, (forum rei ſitae) 71 bei beweglich und unbeweglichen ſachen 72 auf die ſache geſchriebene klagen 73 dahin gehören dingliche klagen 74 ſo gar bei geiſtlichen und befreiten perſonen 75 nicht aber bloſe perſönliche klagen 83 ſiehe **klagen**. Teutſche rechte von dieſem gerichtsſtande 85 wie einer wegen des gerichtsſtands der lage halber zu bedeuten? 266 wegen der ſache kan an zwei orten geklagt werden 266. I.

Gerichtſtand wegen verbrechens 90 in welchen fällen er platz habe? 91 wie, wenn es auf die beſtrafung ankömmt? 92 oder bürgerlich geklagt wird? 93 die anweſenheit des beklagten wird erfordert 93 wie, wenn er abweſend? 94 meinungen der rechtsgelehrten von dieſem gerichtsſtand 96. I.

Gerichtsſtand wegen zuſammen-

hang der ſachen 97 deſſen grund 98 und eigenſchaft, ſamt erſter erfordernis 99 zweite 100. wo ſelbe nicht ſtatt habe? 100. I. was überhaubt hierbey nöthig? 101 endzweck dieſes gerichtsſtands 102 nebenpuncten gehören hieher 103

Gerichtsſtand der befreieten perſonen, was er ſeye? 105 exempel davon 106 **der erbarmungswürdigen perſonen** 107 wer ſolchen eigentlich habe? 108 in welchen ſachen? 109 ob ſie als kläger oder beklagte hieher gehören? 110 wie ein ſolcher armſeliger einkomme? ſamt exempel 110. I. meinungen der gelehrten 110. II. wer ſolchen habe? 111. u. f. ausnahme, da derſelbe wegfällt 138

Gerichtsſtand der geiſtlichen 112 in zweifel wird eine ſache weltlich geachtet, 113 wie, wenn weltliche nebenpuncten in geiſtlichen ſachen ſich ereignen? 114

Gerichtsſtand der bergwercksſachen 136 geehrter peinl. gerichte 137 des hofmarſchallamts 135 forſt- und jagtbedienter 134 der poſtbedienten in Heſſen Caſſel 134. III. der ſoldaten 133 ſiehe **ſoldat.** der univerſitäten, ſiehe **univerſität.** uneigentlicher gerichtsſtand 139

Gerichtsſtand, von deſſelben erſtreckung 139 von beſcheiden wegen deſſelben 266. u. f. wenn die ſache rechtshängig 271

Geſchencke, ob ſolche der richter nehmen dürfe? 7 wie er wegen ſolcher anzuſehen? 8

Geſchwiſter zeugen in eheſachen 1185

Geſellſchaftshandlungen, wie darinnen rechnungsirrungen zu entſcheiden? 346. c. I.

Geſinde, deſſelben gerichtsſtand 60. I.

Geſtändnis des inquiſiten, was darauf erfolge? 1317

Gewalt, von urtheln wegen beſondrer gewalt 382. u. f. ſiehe **vollmacht.**

Gewiſſensvertrettung, erkenntnis darauf 561 auf vorbehalt der eideszuſchiebung 562 ſiehe **vertrettung.** gewiſſensrührung hat nach dem augenſchein nicht ſtatt 726 ſiehe **augenſchein.**

Gewinnrechnung 346. c. VII.

Gezeugniß zum ewigen gedächtnis, ſiehe **zeugnis, zeugen, beweis.**

Gieſſer urthel wider 25. zigeuner 1483

Glauben, haubteid von demſelben 511

Gläubiger, derſelben vorladung iſt im concurſe unnöthig 1290 ſiehe **concursproceß.** eintheilung der gelter unter dieſelbigen 1054 ſiehe **locationsurthel.** was denſelben jeweilen aufgegeben 1061 beiurthel, ohne dieſelbe anzuſetzen 1063 wenn der gläubiger ſich ſelbſt bezahlt gemacht 1065 angeblicher ſchade deſſelben beim interuſurio 831 ein fehler bei der ladung verſtattet nicht allemal derſelben ausſchlieſſung 1034

Gotha, urthel wider daſige landfriedensbrecher 1481

Gotteslästerung, peinliche fragen darbei 1333

Gräntzen, wie zu unterſuchung derſelben bei der beaugenſcheinigung zu erkennen? 722 was davon zu halten? 722. I.

Grammatik, iſt auch in Teutſchen zu beobachten 238. I.

Güte, wie auf dieſelbige zu ſprechen? 252

Gut-

Gutachten wie das urthel zu fällen und was darbei zu erwägen beim referiren 216. 223. u. f.
Gutdüncken des richters, ſiehe **richter.**

H.

Hägung des kriegsrechts 1637
Hägung des peinl. gerichts, wie ſie geſchehe? bl. 697
Händel, beſcheide in bürgerlichen händeln der ſoldaten 1678
Haften, entlaſſen derſelben in peinlichen ſachen 1309. 1444 ſiehe **gefängnis.**
Halluncke, was dieſes für eine beſchimpfung, nebſt bedeutung dieſes worts 1594
Halseiſen, urthel darauf 1456
Hambergers gedancken von berechnung des pflichttheils 820
Hamburgenſe priuilegium Caroli V. wegen der urtheln 992. I.
Handelsbuch, eidliche beſtärckung deſſelben 591 wann iſt ein bevollmächtigter zu bezahlen 592 wo daſſelbe vorzulegen? 754 erfüllungseid bei ſolchem, ſamt eidesnotul 790 erkenntnis, wenn ſolches ſchon beſchworen 791 auf gegenbeweis und eideszuſchiebung wider ein beſchwornes 792 bey diffeſſion deſſelben 761
Handelsgericht, vom gebrauch der lehre der Teutſchen rechte vom gerichtsſtand der lage 89. I. wie wegen des gerichtsſtands bei ſelbigem zu beſcheiden? 269
Handelsmann, eid deſſelben, welcher ſeine bücher beſchweret 515
Handlungsgeſellſchaft, wie die rechnungsirrungen darinne zu entſcheiden? 346. c. I. u. f.
Handlung, eid eines verweſers über dieſelbe, worin ein concurs entſtanden 534
Handſchrift, erkenntnis auf vergleichung derſelben 755 auf beweis darwider 756 wo die diffeſſion unzuläſſig 757 wie wegen handſchrift nach wechſelrecht zu ſprechen? 1142
Handwerck, erkenntnis auf auſſergerichtliches ſyndicat deſſelben 380 u. f. eid eines handwerckers über dasjenige, ſo ihm aus erfarung ſeines handwercks bekannt 509
Haß, wie bei vorgeſchütztem in eheverlöbniſſen zu ſprechen? 1209. u. f.
Haubtvertheidigung eines peinlich beklagten, urthel darauf 1431
Hausſuchungen, im kriegsrechte 1679
Hauswirthe, vom beweiſe durch dieſelbe 724 u. f. urthel auf anſchlag der ſchätzung 724 beim ungehorſam in dieſem fall 725
Heirathsgut, die mehrung deſſelben in welche claſſe des concurſes ſie zu ſetzen? 1092
Hencken, wie auf die ſtrafe des ſtrangs zu erkennen? 1471 wie damit zu werck zu gehen? 1471. I. erkenntnis aufs hencken im bildnis 1693
Herſtellung des ſpolii, ſiehe **ſpolium.**
Heſſen, exempel der Heſſiſchen landſiedelei, **vorrede** bl. VIIII. **Heſſen Caſſeliſche proceßordnung**, was ſie vom wechſelproceſſe beſage? 1137 ingleichen vom concursproceſſe 1031 **Heſſen Hanauiſche hof- und ehegerichtsordnung**, was ſie vom jüngſten beſitze verordne? bl. 500. u. f. ingleichen wegen der eheverlöbniſſen und eheſachen? 1178 wegen des deſertionsproceſſes 1193. II. wegen des wechſelproceſſes 1138 vom executivproceſſe 1108 was ſie vom apprehendiren

ren beſage? bl. 503 was in dieſen landen zu conſiſtorialſachen gehörig? 1171. II. Heſſen Darmſtädtiſches reſcript an die regierung zu Gieſſen in peinlicher ſache 1484

Hexenproceß, von urtheln in ſolchem 1549. u. f. hexerei klebt noch beim pöbel 1549 Preuſſiſche und Genfer verordnungen 1550 drey fälle von der hexerei 1551 u. f. wie man in der mitte des vorigen jahrhunderts zu wercke gangen? 1553 u. f. (la chambre ardente im vorigen jahrhundert in Francreich wegen der hexerei oder vergiftung ſiehe im V. theil der Ludolfiſchen ſchaubüne, dahin gehöret auch das neſtelknüppen und benemung der mannheit, auch die weiber unfruchtbar zu machen.)

Hochzeit im pfarrhauſe, wie desfalls zu ſprechen? 1247

Hofdienſte, derſelbigen gerichtsſtand 44. III.

Hofmanniſcher fuß bei der ausrechnung des interuſurii 827

Hofmarſchallamt, wer unter deſſen gerichtsſtand gehöre? 135

Hülfsvollſtreckung, erkenntnis wegen beſonderer gewalt bei ſuchung derſelben 384 hülfs gebot, nebſt erkenntnis desfalls 1299

Hurenfälle, derſelben gerichtsſtand 132. II.

J.

Jagtbediente, derſelben gerichtsſtand 134

Jichtiger 1609. I.

Injurien, von urtheln in injurienſachen 1562 bei erkennung des unrechts 1575 erklärung bei thätlichen injurien 1591 bei groben 1592 begünſtigung einer gantzen gemeinde 1595 klage in injurienſachen, wenn peinlich oder bürgerlich geklagt 1596 zurückſchiebung der injurien, ſiehe retorſion. Todesſtraſe wegen injurien gegen einen fürſten 1602 von haubtgattungen der injurien 1603. b.

Inquiſitionsproceß, unterſchied desſelben und des p. anklageproceſſes 1300 general inquiſit. 1301. 1306 ſpecialinquiſit. 1301 wie bei geringen verbrechen? 1302 unterſchied der vernemung oder unterſuchung u. inquiſition 1305. I. arreſtirung des inculpaten 1307 anfrage wegen der ſpecial inquiſition 1307. I. entſchuldigung um die ſpecial inquiſition zu meiden 1310 inquiſitionsarticul 1314 antwort darauf 1315 ungehorſam im nicht antworten 1315. I. antwort ſtatt der kriegsbefeſtigung 1316 beiurthel 1321 endurthel 1322 grundriß des Sächſiſchen peinl. inquiſ. proceſſes 1324 ſiehe peinl. proceß.

Inſinuationsgebüren, erkenntnis darauf 968

Intereſſenrechnung 837. 846. c. X. beim millionen proceſſe zu Wezlar 837. b. ſiehe zinſen. Rechtliches bedencken deshalber, bl. 355 ſiehe wucher.

Intervention, ſiehe miteinkommung.

Interuſurium, deſſen unterſchiedene bedeutung 821 im weitläuftigen 822 und engen verſtande 823 erklärung deſſelben 824 wenn ſolches vorkömmt? ſamt exempel: wer das höchſte gebot gethan? 825 verſchiedene arten der ausrechnung 826 u. f. einwürfe wider daſſelbe 830 grund der ausrechnung 832 was das wahre und ſcheinbare capital? 833 erſte art der ausrechnung

nung des wahren interuſurii 834 andre art 835 noch eine andre art 835. I. u. f. rechnung deſſelben bei geboten auf tagezeiten 836 ſiehe rechnung.

Inventarium, was wegen deſſelben der rechnungsführer zu beobachten? 846 ſiehe rechnung.

Jude, kan wider einen chriſten nicht zeugen 752 ausnahm 752. I.

Judeneid, von demſelben 540. u. f. die juden halten die eide nicht für verbindlich 540 was desfalls zu beobachten? 541 puncten, ſo bei dieſem eide ohnumgänglich nöthig 542. u. f. wie ein juden weib ſchwere 543. I. verwarnung für dem meineid 544 erinnerung, daß die chriſten berechtiget einem juden den eid abzunemen 545 was der rabbiner dabei zu verrichten? 546 u. f. der judeneid ſelbſten 550 thue hinzu herrn prof. **Ant. Jul. von der Hardt** de difficultate a iudaeo per iuramentum in foro chriſtiano veritatem eliciendi.

Jüngſter beſitz, ſiehe beſitz.

Iuramentum veritatis, ſiehe glauben.

Juriſt, muß rein Teutſch ſchreiben, vorrede bl. V.

K.

Kauf, bei der verkürzungsklage des kaufs halber wird die ausmeſſung erkannt 715 erkenntnis wegen ausrechnung der kaufſumme im concurſe 1291

Kielmannseck gibt eine ſyndicatklage ein 984

Kinder, kan der richter nicht ehrlich machen 29 des entleibten, wie ſie im pflichttheile zu zehlen? 817 wo der kinder 1, 2, 3, 4, wie die berechnung geſchehe? 818 oder 5 und mehrere? 819 ſiehe pflichttheil. Was wegen unterhaltung eines unehelichen rechtens? 1252 in welche claſſe des concurſes ſie zu ſetzen? 1091 wie beim kindermord die marterfragen einzurichten? 1377 bl. 684

Kirchenbuſe muß an dem orte der ſchwängerung geſchehen 1249 erkenntnis auf irrungen wegen auslehnung der kirchencapitalien 1239 in welche claſſe des concurſes die kirchengefälle zu ſetzen? 1091

Klage, der perſönlichen gerichtsſtand 83 was von den auf die ſache geſchriebenen klagen zu halten? 84 ſiehe gerichtsſtand wegen der lage. Wegen der ſache kan an zwen orten geklagt werden 266. I. wie zu verabſchieden: wenn die klage verſchiedene puncten enthält? 268 zierliche klage wegen einer allodial verlaſſenſchaft und deren verſchiedene poſten 777 urthel darauf 778

Klage, von derſelben und der heutigen urſprung 320 dunckelheit derſelben wird erläutert 321 und deren unſchlüſſigkeit gezeiget 322 urthel wenn wechſelweiſe zu ſprechen 324 bei weſentlichem mangel derſelben 325 was gar kein grund 326 wo hofnung eines grunds 327 wegen mangel der perſönlichen klagen 328 z. e. der zeit 329 oder des grunds 330 wann einer pro confeſſo geachtet und die klage verworfen wird 331 bei mangel der cauſſä debendi 332 bei urkunden pro recognito und verwerfung der klage 333 exempel von ungeſchickten klagen 334 u. f. verſchiedene klagepuncten 349 ſiehe eid.

Klage, von articulirten im reiche

349. II. beim reichshofrathe und cammergerichte 349. III. ſchluß des articulirten klaglibells 349. IIII. articulirte klage war in Sachſen nicht gebräuchlich 349. V. u. f. woher die alte art die klage einzurichten geſchöpfet worden? 349. VII. ordentliche klage nach dem citationsproceſſe am reichshofrathe 349. VIII. und cammergericht 349. VIIII. ob die rubric derſelben lateiniſch ſeyn müſſe? 349. X. u. f. erinnerung 349. XI. nothwendigkeit der beſondern antwort auf die klage, ſiehe **antwort.**

Kläger, urthel wegen deſſen auſſenbleibens 396 u. f. wegen deſſen vorſtands 399 deſſen obliegenheit in der kriegsbefeſtigung 461 ob die litisdenunciation wider ihn platz finde? 452 ſiehe **ungehorſam.**

Koſten, urthel ohne dieſelbe 780 mit denſelben 781 und deren ausdrückliche vergleichung 782 ſind beim mangel des beweiſes dennoch zu vergleichen 785 ſiehe **unkoſten.**

Krantz, ſolchen trägt keine getraute, deren bräutigam verſtorben 1251

Kriegsbefeſtigung, von derſelben 458 u. f. wie überhaubt auf die einlaſſung zu erkennen? 459 ſiehe **antwort, einlaſſung.** Bei vorſchützung eines befugniſſes 469 u. f. auf die ſtrafe des ungehorſams 472 einwurf hierbei 472. I.

Kriegsrecht, unparteiiſches 133. II. wie vor demſelben ein ausreiſſer zu befragen? bl. 690. u. f. unterricht vom kriegsrechte 1610 ſiehe **verhör.** Niemand iſt zum peinlich beklagten zu laſſen 1620 wie das kriegsrecht anzubefehlen? 1623 wer das oberhaubt darinne ſeyn müſſe? 1624 u. f. wie man darinne erſcheine? 1628 wie ſie ſitzen? 1629 was auf dem tiſch ſich befinden müſſe? 1630 Gaſſe darinne 1631 wer zum beiſitzer zu erkieſen? 1632 rang beim kriegsrechte 1633 wenn nicht genug officiers 1634

Kriegsrecht, eröfnung deſſelben 1635 erzehlung des vorfalls 1636 eid der beiſitzer 1636 hägung des kriegsgerichts 1637 antwort des verbrechers 1638 erinnerung deſſelben wider die beiſitzer, ſamt vortrag 1639 das verbrechen iſt feſte zu ſetzen 1640 wornach zu erkennen 1641 wie die ſtimmen zu geben? 1642 ſiehe **ſtimmen.** Wenn die beiſitzer weder vernunft noch recht vor augen haben 1644 ſchriftliches gutachten der beiſitzer 1647

Kriegsrecht, abfaſſung und unterſchrift des urthels 1651 ſendung der acten an den oberſten 1652 neues kriegsrecht 1653 aufhebung des kriegsrechts 1659 was der adjutant dabei zu beobachten? 1660 bereitung des verbrechers zum tode 1661 ſiehe **ſtandrecht.**

Kriegsrecht, vom unparteiiſchen 1669 was ſolches? 1670 vom erbetenen 1671 beide müſſen bezahlt werden und wie hoch? 1671 das oberhaubt des kriegsrechts muß höher ſeyn, als der verbrecher 1672

Kriegsſtrafen, eintheilung derſelben, ſamt urtheln 1680 geltſtrafen 1681 gemeine leibesſtrafen 1682 u. f. peinliche leibesſtrafen 1684 u. f. kriegsſtrafen an der ehre, ſamt urtheln 1690 u. f. umſtände bei kriegsſtrafen 1694

Kriegsverkündigung, ſiehe **litisdenunciation.**

Kunſterfahrner, eid deſſelben über dasjenige, ſo ihm aus ſeiner kunſt bewuſt 509

Kuppelei, peinliche fragen darauf, bl. 687

L.

Laden, wer ſolchen vermiethet, muß im concurſe die waaren folgen laſſen 1076

Ladung, von derſelben, ſamt urtheln 308. u. f. urthel auf klage und ladung 309 darinne tauf- und zunamen auszudrucken 310 wenn ein verſtos dabei vorgehet 311 bei ermanglender abſchrift der klage 312 bei veränderter klage 313 wenn der termin zu kurtz 314 wegen mangel der behändigung 315 wegen bringung derſelben ins ſterbhaus 316 wie die reſtitution abzuſchneiden 317 bei abermaligem ungehorſam 318 beim mangel der ladung in executivſachen 319 urthel bei einem mangel der ladung 398 wegen mangels derſelben beim endurthel 810 öffentliche ladung im concurſe 1039 der conſiſtorien 116. 1177 dreimalige beim deſertionsproceſſe 1194 wie ſie im wechſelproceſſe zu beſchehen? 1139

Lage, oder der gelegenen ſachen, gerichtsſtand 71 u. f. ſiehe **gerichtsſtand der lage.**

Lagerreinigen, erkenntnis darauf 1687. II.

Lagerzins, darauf wird nur wegen anvertrauter ſachen geſprochen 1067

Landesräumung, wie darauf zu ſprechen? 1459

Landestheilungen, von ſelbigen, bl. 382

Landesverweiſung, ſpruch deswegen 1462 worinne ſie beſtehe? 1462. I. mit brandmalen 1462. II. nebſt aushauung mit der ruthen, urthel darauf 1463 entſcheidungsgründe, wenn ſie nöthig? 1463. I. verſtehet man von der ewigen 1463. II. verhältnis zwiſchen derſelben und der geltſtrafe 1463. III.

Landfriedensbrecher zu Gotha, urthel wider dieſelben 1481

Landſtreicher, derſelben gerichtsſtand 62

Langhans, urthel wider denſelben 1593 ſingt am pranger am a. o.

Laſterſtein, erkenntnis darauf 1457 beſchreibung deſſelben 1457. I.

Lauterbachs meinung von den ſyndicen 375. I.

Lebensſtrafe, verhältnis derſelben gegen einander 1452 urthel auf ſelbige im kriegsrechte 1688. u. f.

Legitimation zur praxi, was dieſelbe? 281. II. 387 u. f.

Lehn und erbe, ihre abſonderung, ſamt exempel 847 merckwürdiges locationsurthel in lehnſachen 1049 u. f. einlöſung in lehnſachen 1296 in ſolchen kan die widereinlöſung nicht abgetretten werden 1297 der nächſte lehnfolger hat ſolches 1298 des lehnherrn befugnis bei des vaſallen gerichten 34 in lehnſachen hat der L. vn. C. quando imp. nicht ſtatt 261. I. provocation bei lehn- und landerben 1269 erkenntnis auf reinigung bei verkauftem bauerlehngut 801 endurthel darauf 801. I.

Lehrgelt, ob ſolches im concurſe könne zurückgefordert werden? 1077

Lehrjung, wie wegen deſſelben vorſtands zu erkennen? 1078

Leibesfrucht, peinliche fragen auf vorſätzliche abtreibung derſelben bl. 685

Leibesſtrafen 1453. 1463 u. f. nebſt einer, ſo keine leibesſtrafe 1461. III.

Leibgeding, in welche claſſe des concurſes ſelbiges zu ſetzen? 1093

Leibnitziſcher fus bei ausrechnung des interuſurii 827 iſt nicht geſetzmäſig 828

Leibnitzens ſcheingründe werden widerlegt 829 deſſen meinung übers wort urthel, vorrede bl. VII.

Leipziger urthel in concursſachen 1051 wer ſich nach Leipziger wechſelrecht verſchreibet, ob dieſer darnach von ſeiner obrigkeit zu richten? 1154

Leiſtung des vorſtands eines armen, wie darauf zu ſprechen? 254 ſiehe **vorſtand.**

Lex vn. C. vt quae deſunt, was dabei zu beobachten? 166 u. f.

L. vn. C. quando imp. wie darauf bei zwo erbarmungswürdigen parteien zu erkennen? 261 wie in lehnſachen? 261. I. kläger und beklagter haben dieſe wohlthat 261. II. mögen aber derſelben entſagen 261. III.

L. ſi contend. wie aus ſelbigem zu ſprechen? 406. u. f. ſiehe **ungehorſam.**

L. diffamari 5. *C. de ingen.* ſiehe **ungehorſam.**

Liedlohn, in welche claſſe des concurſes er gehöre? 1086

Liegende gründe, wie ſolche anzuſchlagen? 820. X.

Liquidation, was desfalls der vormund zu beobachten? 846. a. VII.

Lis, eid in litem 535

Litisdenunciation, von derſelben und urtheln darauf 439 meiſtens wird erkannt: daß es darbei ſein bewenden habe 440 wenn ſich einer zur vertrettung verbunden 441 urthel auf beklagtens einrede deshalber 442 ſiehe **beklagter.** Auf vertrettung z. e. wegen des verkaufs 446 bei litisdenunciatens ungehorſam 447 bei unſtatthafter litisdenunciation 448 wie? wo ſolche nicht ſtatt hat 449 und der denunciat weiter denunciiret 450 hat gegen mehrere ſtatt 451 ob ſie wider den kläger ſtatt findet? 452

Litispendenz, erkenntnis wegen einrede derſelben 438

Locationsurthel im concurſe 1042 andre art mit Röm. und Arabiſchen ziffern 1043 andre probe, wie ſolches zu faſſen 1044 ein andres urthel 1045 rechtsmittel darwider 1046 erklärung vorigen urthels 1047 urthel, darinne die gläubiger meiſtens verſchiedene vorzüge haben 1048 zugabe einiger merckwürdigen urthel 1049 ſiehe **Leipzig, Wittenberg.** erkenntnis auf gnugthuung des locationsurthels 1053 was auf ein rechtskräftiges zu beſchehen pflege? 1054 nöthige tabelle bei abfaſſung der locat. urtheln 1101 nöthige erinnerung wegen derſelben 1084 u. f. ſothane tabelle widerſpricht dem vorigen nicht, geſtalt darinne man dem Römiſchen rechte, bei der tabelle aber dem Lauterbach gefolget. ſiehe **concurs.**

M.

Mäſigung der unkoſten, ſiehe **unkoſten.**

Mandatsproceß, wenn er ſtatt habe? 1125 grund deſſelben 1125. I. nothdurft des imploraten darwider 1125. II. wenn das mandat S. C. nicht platz 1125. III. ſiehe **executivproceß.** ſiehe **ſchutzreden.**

Majeſtät, peinliche fragen auf deren verkleinerung, bl. 689

Manifeſtationseid 520

Mann, mag den gerichtsſtand zum nachtheile des weibes nicht ändern 57. I. mannsperſonen ſchweren eher zur

zur erfüllung, als weibsperſonen ſich reinigen 793
Manual eines rechnungsfürers 846. a. I. ſiehe rechnung.
Marterfragen, (peinliche,) derſelben menge iſt zu verhüten 1392 abfaſſung des urthels darinne dieſelben enthalten, ſamt entſcheidungsgründen 1393 verwandelung der zuerkannten marter in einen reinigungseid 1414 wenn der peinl. beklagte gegen die ſcharfe fragen eingekommen? 1407 und etwas ausgeführet 1408 auf befarung eines meineids 1408. I. auf milderung der marter 1409 und abänderung der fragſtücke 1410 ſiehe widerrufung. die marter iſt nur dreimalen zu widerholen 1422. I. entbindung in gewiſſer maſſe 1423. ſiehe folter.
Maſner (Thomas) deſſen verbrechen und ſtrafe 1479. IIII.
Mediciniſches gutachten in peinl. ſachen 1344. I. gutachten von den leibs- und gemüthsbeſchaffenheiten des peinl. beklagten bei der folter, 1405 beſcheid auf vorgeſchützte dunckelheit deſſelben 1412 bei belehrung der mediciniſchen facultät 1413
Meineid, verwarnung dafür, und wie ſie zu verrichten 480 wegen liſtiger zweydeutigkeit 481 ob Gott denſelben vergebe? 487 ob ein meineidiger ſich des verwerfungseids gegen einen richter bedienen könne? 16 zuziehung eines geiſtlichen iſt dabei nöthig 593 wie ein jude zu verwarnen? 544 ſiehe eid.
Menckens meinung wegen der worte: für unſre erben 373. I.
Meuterei, kriegsurthel darauf 1697
Michael, Henrich, wird lebendig geviertheilt 1475. I.
Milderung der todesſtrafe in den ſtaupbeſen 1529 u. f. in eine geltbuſe 1531 auf verwandelung der feuerſtrafe ins ſchwerd 1533 auf entleibungsſachen 1534 auf verſehen bei der nothwehre 1536 wenn der eigenthümer den diebſtal zu beſchweren ſich weigert 1537 bei der blutſchande 1538 wie zu erkennen, wenn darüber ſtreit entſtünde: daß in einem urthel auf die ſtrafe erkannt und zugleich eine defenſion nachgelaſſen worden? 1539
Mildrichterliches amt, deſſen anrufung und eintheilung 158 ſiehe richter.
Militarcommiſſion in bürgerlichen ſachen 1677
Millionenproceß zu Wetzlar 837. b.
Misbrauch Gottes worts oder lieder, in ſchriften der ſachwalter, wie er zu beſtrafen? 290. u. f.
Miſſethäter, ob denſelben geiſtliche ihrer religion auf ihr verlangen beyzugeben? 1526 die peinliche befragung deſſelben muß auf friſcher that geſchehen bl. 691 wie ein verruchter miſſethäter ſicher zu verwahren? 1556
Miteinkommung (intervention) von derſelben 453 urthel, wenn dieſelbe begründet 453 auf abſchlagung derſelben 454 wo der intervenient geantwortet 455 auf unſtatthafte 456 am reichshofrathe 457. I. u. f. erkenntnis auf dieſelbe gegen die einweiſung 1286
Mittel die richter in ſchrancken zu halten 5. I. wider einen unredlichen richter 12
Mühlhauſen, urthel wider daſige empörer 1482
Mühle, wie wegen augenſcheins derſelben zu erkennen? 705

Müntze, wie bei falſcher die marterfragen zu fertigen? 1379

Myſtiſche perſonen, derſelben bevollmächtigter 237 wie ſie zu erſcheinen? 237. I.

N.

Nähergeltungsrecht der erben, wie desfalls zu ſprechen? 1292 ſiehe retract.

Namen, erkenntnis auf ſchlagung deſſelben an galgen 1692 was wegen der namens unterſchrift in vollmachten rechtens 369

Naſenabſchneiden 1469 wie dieſes zugehe? 1469. I. erkenntnis darauf 1685

Nebenpuncte, wie über ſolche zu erkennen? 244

Negatorienklage, wie bei derſelben zu ſprechen? 405.468 auf beweis bei derſelben, wenn das eigenthum entweder verneinet 622 oder eingeſtanden 623 oder weniger, als mit recht in die klage geſetzet 624 bei derſelben ſind jeweilen puncten ſummariſch zu verhandlen, nebſt weiſung darauf 998

Niederreiſung des hauſes, von dieſer ſtrafe und der ſchandſäule 1479 ſiehe **ſchandſäule.**

Niesbrauch, wie bei demſelben auf die nennung des eigenthums zu ſprechen? 445

Notarius, wie gegen dieſelbe, als befreyte perſonen, zu erkennen? 263 deſſelben vortrag der reviſion am cammergericht 887 dienet dem revidenten, und was er zu thun? 888

Nothdurft nicht beobachteter reviſion, urthel darauf 869

Nothwehre, ſtrafe beim verſehen derſelben 1536

Nothzucht, peinl. fragen darauf, bl. 687

Nullitätsklage, von derſelben, ſamt urtheln 848. u. f.

O.

Obercollegien, was wegen vorladung derſelben rechtens? 157

Oberrichter, was er jeweilen bei appellationen zu beobachten? 923

Obrigkeiten, warum ſie eingeführt? 1 was ſie ſind? 2

Oefnung der thüren beim reinigungseide 806

Officier, derſelben betragen beim kriegsverhör 1621 der officiers eines commando beſtrafung bei nicht beobachteter ſchuldigkeit 1695

Ohrenabſchneiden 1469 wie es zugehe? 1469. I. erkenntnis darauf 1685

Ordentliche ſache iſt nicht ſummariſch zu verhandeln 995. II.

Ordnungsfriſt, was ſie bedeute? 608. III.

P.

Pichlers eintheilung der inquiſition 1328. I.

Pacht, wie die pächte anzuſchlagen 820. X. von kürtzung des erſteigerten pachts, nebſt ausrechnung 843

Pachter, deſſelben gerichtsſtand 61 bleibet des beſitzes halber im ſtreit befangen, nebſt urthel 457

Paraphernalien, in welche claſſe des concurſes ſie zu zehlen? 1093. b.

Parteilichkeit, wenn die beſchwerde darüber im kriegsrechte anzubringen? 1676

Paryrechnung 346 c. XII

Päſſe, wie auf falſche päſſe die marterfragen abzufaſſen? 1381

Patkuls, **Joh. Reinh.**, todesſtrafe 1475. II.

Peinlich, was dadurch zu verſtehen? 1308. I. gutdüncken des richters in pein=

peinlichen ſachen 187 wie man in peinlichen ſachen beim referiren zu wercke gehe? 229 u. f. erkenntnis wegen zulaſſung eines peinlich beklagten zum heil. abendmal 1242 peinlich geehrte gerichte, derſelben gerichtsſtand 137 eid wegen erſtattung der peinl. unkoſten 523 ſiehe **reinigungseid.**

Peinlicher proceß, von demſelben nach Sächſiſcher art 1300 u. f. unterſchied des peinl. anklage und des inquiſitionsproceſſes 1300. ſiehe **inquiſitionsproceß.**

Peinl. proceß, von demſelben im reiche 1326 u. f. gehet auf den anklage proceß 1326 von der inquiſition 1326 die alten führten eine rubric von der inquiſition 1327 worauf man disfalls geſehen? 1328 wie der jeſuit Pichler dieſelbe theile? 1328. I. erforderniſſe der general 1329 und der ſpecialinquiſition 1330 wie der inculpat überhaubt zu befragen? 1331 erlaubte und verbottene fragen 1332 wie ein peinlich beklagter nach der Böhmiſchen peinl. halsgerichtsordnung befragt werde? 1333 bei der blutſchande bl. 686 beim ehebruch und laſter der zwiefachen ehe, bl. 687 beim diebſtal bl. 688 erſte urſache der vermengung des peinl. anklage und inquiſitionsproceſſes 1334 andere urſache 1335 dritte und vierte urſache 1336 fünfte urſache 1337 warum bei der inquiſition und anklage articul gebraucht werden? 1338 ſiehe **articul.**

Peinlicher proceß, von demſelben nach Heſſiſcher art 1343 von formirung der peinl. anklage bl. 694 von der kriegsbefeſtigung des peinlich beklagten und antwort auf die articul der klage bl. 701 vom beweiſe und gegenbeweiſe bl. 702

Peinl. proceß nach dem Würtenbergiſchen fuſſe 1344 gütliches verhör 1344. II. erkennung des peinlichen proceſſes 1344. III. des defenſors antwort auf die anklage 1344. VI. deſſelben duplic bl. 758

Peinl. proceß, wenn und in welchen verbrechen auf die Sächſiſche ſpecial inquiſition und den peinl. proceß zu erkennen? ſamt rechtlichen bedencken und entſcheidungsgründen 1345 ſiehe unten **ſpecial inquiſition.** grund des peinl. proceſſes, das corpus delicti 1346. 1348 wie beim verbrechen auf lebensſtrafen? 1348. I. erkenntnis auf verhör bei der general inquiſition 1355 was darinne zu fragen? 1355. I.

Peinlicher proceß, vorbereitung zu demſelben, ſamt fragen, worauf vorher zu antworten, und was dabei zu meiden? 1358 wo der inculpat abweſend oder noch nicht in haften gebracht 1359 von erkennung dieſes proceſſes 1360 u. f. urthel, da es auf vorſtellung dennoch bei dieſem proceſſe verbleibe 1360 antwort auf die articul, wenn ſie nöthig? 1360. II. auf verſagung der acten vor der antwort auf die peinl. klage 1361 auf erkennung des peinllchen proceſſes 1362. u. f. wenn der inculpat mit demſelben zu verſchonen? 1366 falls weitere erkundigung anbefohlen 1367

Peinl proceß, von der peinl. anklage und abfaſſung der articul 1368 von der antwort des peinl. beklagten 1369 von beweiſung des verbrechens durch zeugen, dem gegenbewei-

beweiſe, eröfnung der zeugenausſage und confrontation derſelben mit dem peinl. beklagten 1370 ſiehe **confrontation.** Beweis und gegenbeweisarticul, auch übriges verfahren 1371 ſiehe **zeugen.** was nach eröfnetem zeugnis zu thun? 1374

Peinl. proceß, von der ſcharfen frage oder folter 1376. u. f. ſiehe **folter, marter.** Spruch nach ausgeſtandener marter 1415 von des peinl. beklagten defenſion 1427. u. f. urthel auf defenſion zu abwendung des peinlichen proceſſes oder der marter 1427 wenn nichts ausgeführet 1430 auf die unkoſten 1431. I. auf entſchuldigung, welche den proceß durch einen eid endiget 1432 auf verhütung ungegründeter defenſion 1433 u. f. wo ſehr grobe und geringe verbrechen zuſammen ſchlagen, nebſt ſehr merckwürdigen urthel wegen ſodomiterei, blutſchande und kindermords, der dritten peinl. mitbeklagten wegen hülfe zur abtreibung und kindermords, nebſt widerlegung der zweifels- und entſchuldigungsgründe, und urthel 1435

Peinl. proceß, vom reinigungs und erfüllungseide 1436 u. f. beiurthel wegen des reinigungseids 1436 geiſtliche darbei 1436. I. endurthel wegen ſothanen eides 1437 nebſt einrückung der miſſethaten 1438 in denunciations und rügeſachen erkennet man flugs auf die ſtrafe, nebſt anhängung des eides 1439 bei geſtandener begünſtigung wegen vorgeſchützter groſen trunckenheit 1440 urthel nach abgeſchwornen eide 1442 wenn nur einige umſtände abgeſchworen 1443 auf verſchiedene zum theil nur abgeſchworne begünſtigungen 1445 urthel vom erfüllungseide 1449

Peinl. proceß von endurtheln und erkennung auf die ſtrafe 1450 ſiehe **ſtrafe.** von urtheln wider mehrere verbrecher 1480 u. f. vermiſchte peinliche nachrichten 1522 ein peinlich urthel wird nicht rechtskräftig 1530. I. urthel, wenn jemand zu ſchweren ſich weigert 1532 wie zu erkennen: wenn darüber ſtreit entſtünde: daß in einem peinlichen urthel auf die ſtrafe erkannt, und zugleich eine defenſion zugelaſſen worden? 1539

Perhorreſciren, ſiehe **verwerfungseid.**

Pfandnutzungen, rechnung derſelben 844 u. f.

Pfändung, erkenntnis auf augenſchein wegen derſelben 716 in pfändungsirrungen beim beſitze 1012

Pfarrer, urthel auf von demſelben gegebenes ärgernis 1240 u. f. wegen eingrif in eines andern pfarrei 1238 wegen einer hochzeit im pfarrhauſe 1247

Pflichten des richters 6

Pflichttheil von deſſen ausrechnung 815 poſten, ſo darzu gehören 815. I.

Pfründe, geiſtliche, derſelben gerichtsſtand 59

Phyſicus, eid deſſelben in peinl. ſachen 1373

Poena confeſſi et conuicti, wie ſie zu erkennen? 401 desgleichen recogniti 402

Poſſeſſoriſche erbſchaftsklagen, deren gerichtsſtand 81

Poſſeſſorium, wenn der richter darauf ſprechen kan? 170. VII. was desfalls beim referiren zu beobachten? 226 erkenntnis auf die einrede des noch nicht entbrochenen poſſeſſorii 275

Poſtbediente, derſelben gerichtsſtand 134. II. im Heſſen Caſſeliſchen 134. III.
Präſes des kriegsrechts 1624. u. f. iſt ſtatt des peinl. richters 1627 deſſen verhalten bei eröfnung des urthels 1657 ſiehe **kriegsrecht.**
Prätoriſches pfand im concurſe, wie es desfalls zu halten? 1098. I.
Pranger, wie darauf zu erkennen? 1456 beſchaffenheit dieſer ſtrafe 1456. II.
Preuſſiſcher fus der vormundsberechnung 846. a. XVI. bl. 373. u. f.
Proceß, deſſelben weſentliche ſtücke 217 beim ordentlichen ſind jeweilen puncten ſummariſch zu verhandlen 997 u. f. proceß ex l. ſi cont. was derſelbe ſeye? 1256 ſiehe **litisdenunciation.** was bei abkürzung des proceſſes der richter zu beobachten? 171 die ſtuffen deſſelben ſind im urthel zu benennen 243 welche ſtuffen zu erwehnen? 243. I. widerannehmung des proceſſes 477. u. f. ſiehe **reaſſumtion.**
Profeſſor, deſſelben gerichtsſtand 117
Profos, deſſen obliegenheit bei vollziehung des urthels im ſtandrechte 1668
Protocoll über gehabten peinlichen gerichtstag 1344. VII.
Provocation, unterſchied derſelben und der appellation 915. I. provocationsſachen gehören zur nothwendigen erſtreckung des gerichtsſtands 143 urthel in provocationsſachen 1256 u. f. vom urſprung des provocationsproceſſes 1256 urthel wenn dieſelbe unzuläſſig 1257 ſiehe **diffamationsproceß.** Wo die provocation ex l. ſi cont. ſtatt hat? 406. 1268 ſiehe **ungehorſam.** wo ſie anzuſtellen und verfahren darbei 1270 urthel bei unerheblichkeit der replic 1271 auf nicht erfolgten handel 1272 und unbeſcheinigter provocation 1273

Q.

Quittungen, wie ſolche der vormund zu verwaren, zu numeriren und einzubinden 846. a. IIII.

R.

Rabbat, ſiehe **interuſurium.**
Rad, erkenntnis auf flechtung aufs rad 1477 deſſen beſchreibung 1477 I. erkenntnis auf das rädern 1472 vollſtreckung dieſer ſtrafe von oben herunter 1472. I. was das rädern von unten auf? 1472. III.
Rädelsführer 1616 zu Francfurt, ſamt urthel wider dieſelben 1480
Rathsverwandte, ſpruch wegen derſelben advocatur 297 und rangs derſelben und der advocaten 298
Raub, wie dabei die marterfragen abzufaſſen? 1385
Realis actio, ſiehe **dingliche klage.**
Reaſſumtion eines verſtorbenen rechtsſtreits, von derſelben, ſamt urtheln 477 fall davon 477. I. wo ſie nöthig? 477. II.
Rechnung, wie darinne die irrungen überhaubt zu entſcheiden? 346. c. vom beweis durch rechnungsverſtändige, nebſt urtheln auf rechnungsunterſuchung 709 u. f. wegen ableben des rechnungsführers 723 zugabe wegen rechnungsſachen 766 u. f. ſiehe **augenſchein.** von endurtheln in rechnungsſachen 814. ſiehe **intereſſen, interuſurium.**
Rechnungsführer, was er wegen des inventarii zu beobachten? 846. a. wegen des manuals 846. a. I. was bei begläubigung der einname 846. a. II. und ausgabe zu beobachten? 846. a. III. wie er quittungen zu verwaren, nummeriren

und einzubinden? 846 a. IIII. wie er ſich auf reiſen zu verhalten? 846. a. V. ſiehe vormund.

Rechnung, was bei übergebenen zu erkennen? 1023 wenn die gezogene defecte mitgetheilet werden 1024 da dieſes und jenes in einname oder ausgabe zu bringen 1027 auf beglaubigung der rechnungspoſten 1028 verfahren in rechnungshändel 1029 rechnungsmängel ſiehe defecte.

Recht, beſchwerde über verſagtes im kriegsrecht 1673

Rechtsmittel, auſſerordentliche, wider ein urthel 980. u. f. ſiehe ſyndicat.

Rechtsſtreit, von erneuerung eines verſtorbenen rechtsſtreits, ſamt urtheln 477 ſiehe reaſſumtion.

Recognition durch zeugen, wenn ſie zuläſſig 1134. u. f. der urkunden, ſiehe urkunden.

Referent und correferent was ſie bei der reſtitution zu beobachten? 914

Referiren aus den acten, deſſen nothwendigkeit und regeln davon 188 zween wege darzu 189 a) ob das verfaren giltig? 190 wie dieſes zu beurtheln 191 und zwar wegen der parteien 192 des richters 193 des proceſſes 194 u. f. und der ſache ſelbſt 196 beſonders in anſehung des klägers 197 und des beklagten 198 was bei abfaſſung eines endurthels in acht zu nehmen? 200. u. f.

Referiren aus den acten, anderer vortrag, wie überhaubt zu wercke zu gehen? 203 eintheilung des vortrags 204 gemeiner vortrag 205 formalien 206 und materialien 207 gattung der klage 208 und gutachten des richters 209 beſonderer vortrag und was dabei in allerlei gattungen des proceſſes zu beobachten? 210 u. f. aufwerfung der wahren ſtreitfrage 215 andre puncten ſo dabei in acht zu nemen 218 was in anſehung der ſache ſelbſt 222 was und wie zu erkennen? 223 u. f. anwendung dieſer regeln 225 ſchriften vom vortrag 228 unparteiiſche und actenmäſige zuſammenhaltung der in dieſem proceſſe angezogenen beiderſeitigen gründe, bl. 71

Regalien, unterſchied zwiſchen derſelben und der gerichtbarkeit 28. u. f. was disfalls zu den regalien nicht gehöre? 30

Reichsgerichte, wie an ſelbigen die ſummariſchen ſachen zu verhandeln 995 III.

Reichsverordnungen gegen die beſtechungen der richter 989

Reinigungseid, peinlicher 522 verwarnung darbei 482 über bürgerliche ſachen 517 beiurthel auf den reinigungseid 798 erkenntnis auf zuziehung eines geiſtlichen 803 auf mittheilung der eidesnotul 805 und eröfnung der thüren bei ſelbigem 806 auf gegenbeweis darwider 807 bei mehrerm beweis als in der klage enthalten 808 auf nachricht wegen eröfnung des urthels 809 feierlicher reinigungseid 1190. l. beſcheid auf verſäumung des reinigungseids 1192

Reinſteine, peinliche fragen bei veränderung derſelben, bl. 689

Reiſſen mit zangen 1478 wie desfalls zu werke zu gehen? 1478. l.

Relegirte cum infamia, ſiehe univerſität.

Rentkammer, derſelben verfaren bei abhörung der rechnung 1030

Reſidenz, deeſelben gerichtsſtand 59

Reſtitution, wie ſie abzuſchneiden

317 erkenntnis bei ungehorſam derer, ſo dieſelbe haben 415 was dieſelbe ſeye? 848. I formalien des urthels 848. III. erkenntnis auf abſchlagung der reſtitution nebſt ſtrafe 849 reſtitution bei oder nach der reviſion 899

Reſtitution, bei den reichsgerichten 906 gegen welche urthel 907 nothfriſt 908 wenn ſie heut zu tage zu ſuchen? 909 wenn ſie ſtatt habe? 910 verfahren darbei 911 des gegners bemühen darbei, ſamt urthel 912 reſtitutionslibell und vollmacht zum eid 913 woher dieſelbe zu ſuchen? 914. I. II. reſtitutionseid beim cammergericht, 528. I. bl. 425 reſtitutionsurthel, bl. 426 ſiehe **vollmacht.**

Retract 1292

Retorſion, unziemliche, kriegsurthel darauf 1696 der injurien 1596 b. ſiehe **zurückſchiebung.**

Reviſion, von derſelben, ſamt urtheln 848. u. f. reviſionseid 528 eid wegen der fatalien derſelben 850 nothfriſt derſelben 850. I. wenn ſolche unzuläſſig 851. u. f. erkenntnis auf anhangung der reviſion 856 und deren unzuläſſigkeit 857. u. f. da die reviſion der reviſion unzuläſſig 859 vollmacht zum reviſionseid 394

Reviſion kan bei geändertem urthel gebraucht werden, ſamt urthel 860 ſolche gehet nur auf die gemeldte poſten 861 mittel wider eine verwegene 862 urthel auf auſſenbleiben des gegners 863 bei begebung der reviſion 864 und vollmacht darzu 865 auf einlaſſung auf die reviſions beſchwerden 866 iſt ohne vollmacht erloſchen 867 auf der conſorten reviſion 868 bei nicht beobachteter nothdurft 869 oder ungegründete beſchwerden 870 auf beſtättigung des urthels 871 deſſen änderung 872 oder änderung eines oder andern puncten 873 und im vorigen 874 wenn erſt noch etwas zu beobachten? 875 andrer fall 876 bei vorläufigen puncten 877 auf neue klage 878 und erklärung des urthels 879 wie auf die reviſion und adhäſion zu ſprechen? 880 was die reviſion? 881 deren gebrauch 882 dieſelbe hat im kriegsrechte nicht überall ſtatt 1674 u. f.

Reviſion beim cammergerichte 883 derſelben erfordernis 884 reviſion der verſagten reſtitution 885 auf die vorigen acten 886 vollſtreckung des urthels gegen vorſtand 887 einwendung derſelben bei chur Mainz, ſamt formel der ſupplic, bl. 407 dem revidenten dient ein notarius 888 ſiehe **notarius.** reviſionslibell 889 die cammer kan aufſchub ertheilen 890 verfaren hierbei 891 worüber die cammer erkennen dörfe? 892 die reviſionen ſind ins ſtecken gerathen 893 ſiehe **viſitation.** überlaſſung der reviſions beſuchung 895 alte reviſionen 896 was die reviſoren zu beobachten? und mag die cammer deren einige verwerfen 897 reviſionsurthel 898 ſiehe **reſtitution.** reviſionseid, bl. 416

Reviſion beim reichshofrathe 900 bitte um erſtreckung der reviſionsnothfriſt 900 vollmacht zum reviſionsverfahren, bl. 413 ſiehe **vollmacht.** bitte um einen termin zur abſchwörung des reviſionseides, bl. 415 revidirten anwalts bitte um mittheilung des reviſionslibells, bl. 416 allerunterthänigſte be-

beglaubigung der beſchehenen behåndigung, nebſt bitte, ingleichen anzeige und vorſtands begehren, bl. 417 erkenntnis bei verſchleif der reviſion 901 auf die unkoſten beim ungehorſam in der reviſion 963 u. f. unterſchied der reviſion vom ſyndicate 981 ſiehe ſyndicat.

Richter, von demſelben und deſſen amte 1. u. f. was er ſeye? 3 deſſen eigenſchaften 4 deſſen betragen 4. I. redlichkeit deſſelben 5 mittel ſie in ſchrancken zu halten 5. I. muſten ohne waffen ſeyn und ſitzen 5. II. u. f. pflichten deſſelben 6 ob er geſchencke nemen dörfe? 7 ſiehe **geſchencke**. muß auf die acten ſprechen 9 misbrauch ſeines amts und deſſen ſtrafe 11 mittel wider einen unredlichen richter 12. ſiehe **verwerfungseid**.

Richter, von der geſchicklichkeit deſſelben 19 in anſehung der geburt 20 muß der landesgebråuche kundig ſeyn 21 in anſehung des alters und leimuts 22 ob ein blinder könne richter ſeyn? 22. I. u. f. muß die gerichtbarkeit haben 23 was zu deſſen gerichtbarkeit nicht zu zehlen? 29 wer unter demſelben ſtehet, wird dingpflichtig genannt 38 vor dem nicht gehörigen richter hat man keinen gerichtsſtand 39 mithin gehorſamet man ihm nicht 40 warum man einen vor ſeinem richter verklagen müſſe? 41 würkung davon 42 vor ſelbigem kan keiner für den andern belanget werden 43 ausnahme 43. I. ſiehe **gerichtbarkeit**.

Richter, **vom richterlichen amte**, 158 u. f. anrufung des mildrichterlichen amts, deſſen eintheilung, worinne dieſes und das eingeſchrånckte beſtehe? 158 was dieſes ſeye? 159 wird erlåutert 160 vom eingeſchrånckten amte, ſamt exempel 161 vom ſtrengen amte 161. I. von der anrufung 162 eigenſchaft des mildrichterlichen amts 163 vom gebundenen amte 164 vom beſondren edlen amte 164. I.

Richter, **vom erfüllungsamte deſſelben**, 165 u. f. erklårung deſſelben 165 deſſen misbrauch 166 was desfalls das Römiſche geſåtz eigentlich haben wolle? 167 erlåuterung 167. I. deſſen nutzen 169 vorſicht darbei 169. I. åchter gebrauch dieſes amts, ſamt erſter regel 170 exempel 170. I. u. f. andre regel ſamt exempel 171 dritte regel ſamt exempel 172 vierte regel mit exempel 173 wo eine ſtillſchweigende entſagung nicht zu vermuten 174 nebſt mehrern exempeln 174. I. u. f. fünfte regel 175 wird erlåutert 176. u. f. ſechſte regel 179 wird beſtåttiget 179. I. 180 u. f. was desfalls wegen der appellation zu beobachten? 181. XX. u. f. ſiehe **appellation**.

Richter, **vom ruhenden amte deſſelben** 182 u. f. erklårung deſſelben 182 exempel davon 183 in anſehung der parteien 184 und des unterrichters 185

Richter, gerühmte beſtechungen derſelben, ſiehe **beſtechungen**. was derſelbe bei der generalinquiſition zu beobachten? 1354 deſſen amt bei der ſpecialinquiſition im peinlichen proceſſe 1312 was er allenfalls bei der folter zu beobachten? 1394

Richter, **vom gutdüncken deſſelben** 186 u. f. warum es ſtatt finde? 186 erklårung deſſelben 187 erwehnet im urthel der rechtsgelehr-

lehrten nicht 244. I. wie die niedere richter erkennen oder beſcheiden? 246

Römiſche lehre vom blutbanne iſt in Teutſchlande unſchicklich 25

Rotul, erkenntnis auf die auslöſung deſſelben 771

Rufen im achtsproceſſe 1561

Rüge oder denunciationsſachen, vom reinigungseide in denſelben 1439 u. f. ſiehe **peinl. proceß**.

S.

Sache, gerichtsſtand wegen der lage der ſachen 71 ſiehe **gerichtsſtand**. wenn die ſache rechtshängig, wie zu beſcheiden? 271 wie wegen zu treuen handen gegebenen ſachen? 1067 ſachen, ſo ans conſiſtorium gehören 1171 ſachen, worinne die hülfe ergehet 1279

Sachfälliger, erſtattet die unkoſten 962

Sachwalter, wo die belonung derſelben kan eingeklagt werden? 103. I. wegen ihrer anzüglichkeiten kan ſie der richter beſtrafen 170. II. von den ſachwaltern und ihrer obliegenheit 279 urthel, wenn derſelbe in unterſuchung ſteckt 282 anweiſung wegen der aufſchrift 283 wie wider ihre anzüglichkeiten zu ſprechen? 284 auf verbot mit verweiſe 284 oder ſtrafe 285 oder höhere ſtrafe 286 u. f. mag als rathsverwandter ſolches amt nicht treiben 297 ahndung gegen auswärtige ſachwalter 300 ſiehe **advocat**.

Säckung, erkenntnis auf dieſe ſtrafe 1473 wie, wo kein waſſer? 1473 wie ſie vollzogen wird 1473. I.

Satzſtücke, eid des gebers derſelben 499 und antworters 500

Sauers eintheilung der inquiſition 1327

Schaden, erkenntnis auf beſcheinigung deſſelben und der koſten 978

Schätzereid 507 ſchätzung lehns und erbes 847 erkenntnis auf ſchätzung der güter 1294

Schafnutzung, wie auf den anſchlag derſelben zu erkennen? 724 wie beim ungehorſam in dieſem fall 725

Schandſäule, von der ſtrafe derſelben 1479 zu Mailand 1479. I. zu Cöln 1479. II.

Scharfrichter, unterricht, welchen derſelbe allenfalls bei der folter zu beobachten 1394

Schimpfung auswärtiger könige, urthel darauf 1582 auf abbitte und ſtrafen wegen ſchimpfreden 1584 der vorgeſetzten, kriegsurthel darauf 1696

Schlagung aufs maul, kriegsurthel darauf 1696

Schleifung zur fehmſtätte 1476 nachricht davon 1476. I.

Schmähworte in ſchriften, was ſie würcken? 96

Schreckung mit der folter (territion) erkenntnis auf die wörtliche 1397 auf die würckliche 1398 was beide ſeyen? 1399 wenn ſie ſtatt hat? 1399. I.

Schreiben um bericht im appellationsproceſſe 951

Schriften, urthel wegen änderung der eingegebenen ſchriften 293. u. f. ahndung wegen der weitläuftigkeit 295

Schriftſteller, von beſtrafung derſelben 290 u. f. ſiehe **ſachwalter**.

Schuldienſt, denſelben macht die ſchwän-

ſchwängerung einer weibsperſon nicht verluſtig 1248 ladung der ſchulmeiſter 116. I.

Schuld, erkenntnis, wenn ſolche der implorat eingeſtehet 1115 weñ er erweisliche ſchützreden vorgebracht 1116 wenn die beſcheinigte ſchutzrede die gantze forderung nicht hebet 1117 fernere erkenntnis auf ſchutzreden 1118 u. f. ſiehe **mandatsproceß**.

Schuldner, eid deſſelben bei entſtehendem concurſe 532 des gemeinen ſchuldners eid bei übergebung des verzeichniſſes vom vermögen 533 deſſelben vorſchläge die gläubiger zu befriedigen 1082 u. f. ſiehe **executivproceß**.

Schuldthurm, oder gefängnis des ſchuldners, ſamt urtheln 1160 u. f. wenn darzu zu ſchreiten? 1160 wegen des ſchuldners verpflegung 1161 worauf darbei zu ſehen? 1162 u. f. wenn der ſchuldthurm ſtatt habe? 1164 verſchreibung zum gefängnis gibt dem glaubiger ein recht, ſamt urthel 1165. der ſchuldner iſt vorher zu hören, nebſt beſcheid 1166 darauf wird aufs gefängnis erkannt, und wie? 1167 iedoch nicht wegen andrer forderungen 1168 der ſchuldner muß arbeiten und die gläubiger beitragen, nebſt erkenntnis 1169 urthel aufs ſitzgelt in wechſelſachen 1170

Schuldverſchreibungsſachen, von urtheln in denſelben, 1108 u.f. ſiehe **executiv- und mandatsproceß**.

Schutzreden, wie auf anzügliche zu ſprechen? 250 wo der beklagte eine ſolche vorgebracht, wie zu beſcheiden? 272. auf ſchutzreden der noch nicht geendigten vorklage 276 auf beſcheinigung und gegenbeſcheinigung oder ſchutzreden beim mandat S.C. 1126 wegen gewehrsmangels 1128. I. urthel auf ſchutzreden, ſo von amts wegen zu beobachten 1278.

Schutzſchrift, was dieſe in der inquiſition? 1318. I. derſelben vorbehalt 1318.

Schutzwehren, ſiehe **Ausflüchte**.

Schwängerung, nach beſcheinigter ſpricht man auf den erfüllungseid der ehe 1200 beſcheid auf den eid wegen der ſchwängerung 1203 wegen abfindung mit der implorantin 1205 weñ implorat die ſchwängerung geſtehet, den eheverſpruch aber leugnet 1217 u. f. reinigungseid wegen derſelben und des eheverſpruchs 1219 enturthel darauf 1221 verwarnung der eidſchwerenden ſchwangeren 484 ſtrafe der dreymaligen ſchwängerung 1176. I.

Schweren der eide iſt nirgent verboten 479 urthel, wenn jemand zu ſchweren ſich weigert 1532.

Schweſtern zeugen in eheſachen 1186.

Schwiegermutter, urthel auf prügelung derſelben 1581.

Sequeſter, wenn er könne vom richter veranlaßt werden? 170. VI. rechnung bei der ſequeſtration, und wie ſolche zu beſchehen? ſamt urthel 1284. u. f. von ſequeſtration der nutzungen im ſummariſchen proceſſe bl. 502.

Sicher geleit, beim verbrechen 1308 erkenntnis darauf 1357. I. ſuchen um daſſelbe 1357. I. iſt niemanden zu verſagen 1357. II. formel eines beſondern ſichern geleits 1357. III. dauerung deſſelben 1357. IIII. gemeines 1357. V.

Silanianiſcher rathſchluß, vom gebrauche deſſelben 1557
Sitzegelt des ſchuldners, wie desfalls zu erkennen? 1170
Sixt des V. papſts peinliche urthel 1486 u. f.
Sodomitiſche ſünden, peinliche fragen darauf bl. 686
Söhne, wie ſie im pflichttheile anzuſetzen 816
Soldaten, vom gerichtsſtande derſelben 133 bürgerliche nahrung treibender 133. III. beſcheide in bürgerlichen ſachen derſelben 1678 urthel auf gemeine leibesſtrafen derſelben 1682 u. f. peinliche leibesſtrafen derſelben 1684 u. f. auf gemeine verbrechen derſelben 1699 u. f. gemeine verbrechen derer, ſo vom regiment abweſend 1702 u. f.
Special inquiſition, dieſe fängt in Sachſen 1) mit der bringung zun haften an, 2) gehöret darzu die hausſuchung, 3) das ſichere geleit, 4) die gemeinen und beſondern inquiſitional articul. Davon haben wir im reiche alles bis auf die beſondern inquiſitional articul, und rechnen dieſe ſtücke zur general inquiſition, weil ſie aus dem Römiſchen rechte flüſſen. Denn ſtatt der beſondern inquiſitional articul haben wir die articulirte peinliche anklage. An einigen orten hat man auch die ſpecial inquiſitional articul, und darauf fängt der peinliche anklage proceß erſt an.
Specification, eidliche, beſtärckung derſelben 519 manifeſtationseid, nebſt beſchwerung der eidlichen ſpecification 520
Spolium, urthel auf die einrede deſſelben 421 muß in 15. tagen dargethan werden 422 u. f. beweis deſſelben 423 auf herſtellung deſſelben 424 dieſe ausflucht iſt ſummariſch 424. I. und leidet keine eideszuſchiebung 424. II. ſpruch wegen ſäumnis bei deſſen herſtellung 425 und erſtattung der unkoſten 426
Sporteln, beſcheinigung der hinterlegten ſporteln wegen der reviſion beim reichshofrathe, bl. 415
Sprachloſer, wie er zu beeiden? 595 ſiehe **ſtummer**.
Spruch, erkenntnis beim mangel deſſelben über die recognition 774 und bei der appellations inſtanz 775
Staab, brechung deſſelben im kriegsrechte 1657
Staaten, bei unterthanen auswärtiger ſtaaten hat der gerichtsſtand wegen zuſammenhangs der ſachen nicht ſtatt 100. I. u. f.
Stadträumung, wie darauf zu ſprechen? 1459
Standrecht, was es ſeye? 1662 zeit und ort deſſelben 1663 urtheiler darbei 1664 verfaren darbei 1665 urthel 1666 deſſen vollſtreckung 1667 ſiehe **kriegsrecht**.
Staupbeſen, oder **ſtaupenſchläge**, erkenntnis auf verweiſung nebſt aushauung mit ruthen 1463 entſcheidungsgründe, wenn ſie nöthig? 1463. I. wie wegen aushauung einer ſchwangern zu erkennen? 1464 was ſonſt bei den ſtaupenſchlägen eigentlich zu beobachten? 1464. I. grade des ſtaupbeſens 1530. II. wie hoch derſelbe zu bezahlen? 1463. III. ſiehe **milderung**.
Steckbriefe eines flüchtigen 1356. I.
Stichrechnung 346. c. VIII.
Stiefkinder, was bei verpflegung der-

derſelben wegen der zinſen rechtens 1079 u. f. reinigungseid deshalber 1081

Stimmen, wie ſie im kriegsrechte zu geben? 1642 wie man ſich zu erklären habe? 1643 was nach gegebenen ſtimmen erfolge? 1647 dieſelbe ſind nach den articuln einzurichten, oder nach dem verbot 1648 zehlung der ſtimmen 1649 zweifel deshalber 1650

Stipendiaten ſpeiſewirth, deſſen gerichtsſtand 120. III.

Stockſchilling, erkenntnis darauf 1466 an wem dergleichen geſchiehet? 1466. I. wie dieſe züchtigung vorzunehmen? 1466. II.

Strafen, kan der richter nicht verwandlen 29. II. erkenntnis auf minderung derſelben 1441 auf beſtättigung und erhöhung derſelben 1447 auf erkennung und anſetzung derſelben 1448 unterſchied der ſtrafen in peinlichen ſachen 1450 deren vergröſerung 1451 von milderung der ſtrafen, ſiehe **milderung**. wie wegen ſtrafen in ehesachen zu ſprechen? 1210 ſiehe **kriegsſtrafen**.

Strang, urthel von verwandelung deſſelben in den ſtaupbeſen 1530

Strohhut, ſtrafe deſſelben 1527

Studenten, derſelben gerichtsſtand 117 auſſer der univerſität 120. III. derſelben vorrechte 121 ſelbiger darf durch widerklage für kein ander gericht gezogen werden 122 wird erläutert 123 auch nicht wegen contracten 124 auſſer in peinlichen ſachen 125 wie weit die bürgerliche alsdann gehe? 126 wie derſelben gerichtsſtand aufhöre? 127 wie in diffamationsſachen 128 ob ſie appelliren mögen? 129 derſelben gerichtsſtand bei erbfolge händeln 137 erkenntnis wegen derſelben, ſo in hieſigen landen zu hauſe leben 264

Stufen des proceſſes, deren benennung im urthel 243

Stummer, zeichen der widerrufung deſſelben in peinl. ſachen, ſamt urthel 1542

Subhaſtation, wenn ſie platz findet, ſamt urthel 1281 u. f.

Summariſcher proceß, von den gattungen deſſelben, und wie dabei die urthel und beſcheide abzufaſſen? 995 u. f. wie bei ſolchem zu erkennen? 245 eine ordentliche ſache iſt nicht ſummariſch zu verhandlen 995. I. wie an reichsgerichten? 995. III. beim ordentlichen proceſſe ſind jeweilen puncte ſummariſch zu verhandlen, nebſt erläuterung und beſcheiden 997

Superintendent, was vor denſelben gehörig? 1171. I.

Supplication, formel derſelben an chur Mainz wegen der reviſion, bl. 407 von derſelben, nebſt urtheln 902 u. f. deren nothfriſt 902. I. auf erlöſchung derſelben 903 auf wahrung der nothfriſt 904 und ungehorſam des ſupplicanten 905 bei den reichsgerichten iſt dieſelbe ungewönlich 905. II. um die appellation 946 ſiehe **appellation**.

Suſpenſivmittel, was dabei überhaubt zu beobachten? 848 u. f. ob ſie beim beſitz zuläslich? 1022 von denſelben wider ein peinlich urthel 1540 u. f. finden auf beiden ſeiten platz 1541

Syndicus, gemeinden müſſen einen beſtellen 237. I. 376 u. f. deſſen bevollmächtigter 238

Syndicat, urthel auf daſſelbe wegen der nachkommen 373 nach beſchaffenheit des ſyndicats 374 was dabei zu beobachten? 375 auf einrede wegen ermanglender tutorien 378 mangel des benef. diuiſ. et excuſſ. 379 auſſergerichtliches eines handwercks, ſamt erkenntnis 380
Syndicatsmittel 980 und unterſchied von der reviſion 981 ſyndicatsklage des von Kielmannseck 984 u. f.

T.

Tararechnung 346 c. III.
Tauſchrechnung 346 c. VIII.
Territion ſiehe **ſchreckung.**
Teutſch, die grammatic iſt auch im Teutſchen zu beobachten 238. I.
Teutſche rechte vom gerichtsſtande der lage 85
Theilungsklage, derſelben gerichtsſtand 79
Titel, woher derſelbe im urthel zu nehmen? 240. I. Sächſiſche art 240. II.
Todencörper, inquiſitionsfragen auf beraubung derſelben, bl. 689
Todesſtrafe, erkenntnis auf milderung derſelben, ſiehe **milderung.**
Todſchlag, peinliche fragen darauf, bl. 684
Trauerkleid, wie wegen deſſelben im concurſe zu verfaren? 1068
Trauungen, eid bei denſelben 538
Trillhaus, wie darauf zu erkennen? 1457 beſchreibung deſſelben 1457. I.
Tumultuanten, ſiehe **empörer.**

V.

Vagabunden, ſiehe **landſtreicher.**
Vaſall, wie ein auswärtiger zu laden? 149 des lehnherrn befugnis bei der vaſallen gerichten 34
Vater, ob er für den ſohn könne belanget werden? 43. II.
Verabſcheuungseid, ein mittel wider einen ungerechten richter 12 u. f. ſiehe **verwerfungseid, perhorreſciren.**
Verächter des heil. abendmals, wie wegen derſelben zu erkennen? 1244 wie wegen des begräbniſſes der verächter der ſacramenten? 1245
Verbannung an einen gewiſſen ort, erkenntnis darauf 1460
Verbergen laſterhafter leute und geſtolner ſachen, peinl. fragen darauf, bl. 689
Verbrechen, gerichtsſtand wegen derſelben 90 ſiehe **gerichtsſtand.** wie bei geringen verbrechen zu werck zu gehen? 1302
Verbrennen, urthel auf dieſe ſtrafe 1474 wie es damit zugehe? 1474. I. ſiehe **milderung.**
Verdacht, was er ſeye? 1349
Verführung der untergebenen zu unzuläſſigen ſachen, inquiſition darauf, bl. 689
Vergleich der parteien, was desfalls der richter zu beobachten? 171 vergleichung der buchſtaben hat nicht allemal ſtatt 1132 u. f.
Verheiratung mit der ehebrecherin, erkenntnis desfalls 1207
Verhör bei der general inquiſition, erkenntnis darauf 1355 was darin zu fragen? 1355. I. ſummariſches bei der compagnie im kriegsrechte 1611 in peinl. oder geringen fällen 1612 wo daſſelbe zu halten? 1613 ſummariſches 1614 fragſtücke dariñe 1615 und beſchaffenheit der antwort 1616 wenn meh-

mehrere peinl. beklagte 1617 und vorleſung der antwort 1618 ſiehe **zeugen.** losſchlieſſung beim verhör 1622. 1656
Verjährung, wie ſie zu behindern? 1156 verjährter wechſel gilt als eine handſchrift 1155
Verkauf, erkenntnis auf vertrettung deſſelben 446
Verkümmerung, ſiehe **arreſt.**
Verkürtzungs klage, ſiehe **kauf.**
Verkuppelung, wie bei derſelben die peinlichen fragen einzurichten? 1383 u. f.
Verlöbnis, was die Heſſen Hanauiſche hofgerichtsordnung davon belehre? 1178 erkenntnis auf den eid bei heimlichen verlöbniſſen 1182 u.f. heimliche vermittels eides 1199 ſiehe **eheverlöbnis.**
Vermächtniſſe, wo ſie können geklagt werden? 78
Vermögensſtrafen, 1454 ſiehe **verzeichnis.**
Vernemung im denunciationsproceſſe 1304. 1311. I. unterſchied derſelben und der inquiſition 1305. I. ſiehe **inquiſitionsproceß.**
Verräterei eines orts an den feind, urthel darauf 1698
Verſchreibung nach wechſelrecht, was ſie ſeye? 1159. I.
Verſendung der acten 1320
Vertretung z. e. wegen verkaufs, erkenntnis darauf 446 auf beſondere gewalt wegen gewiſſens vertretung 365 auf gewiſſens vertretung 561 auf vertretung des gewiſſens mit beweiſe 598 u. f. wenn das gewiſſen mit beweis vertreten 598 zumal über eine ſchutzrede 599 wo aber nicht 600 oder wie recht nicht erwieſen 601 wo der beweisführer verſtorben 602 bei verſäumung der gewiſſens vertretung 603 u. f. wenn mangel an den articuln 605 bei verwerfung der fragſtücke 606 und undienlichen articuln 607 des gewiſſens, wenn die eröfnung des beweiſes bei derſelben platz habe? 770
Verwarnung, bei derſelben iſt auf die umſtände der eidſchwerenden zu ſehen 483 der eidſchwerenden ſchwangeren 484 ſiehe **eid, meineid.**
Verweigerung der ehelichen pflicht, wie desfalls zu erkennen? 1227
Verweiſung der ſache an ein ander gericht, urthel darauf 813 ſiehe **landesverweiſung.**
Verwerfungseid, ein mittel wider einen ungerechten richter, nebſt formel deſſelben 12 deſſen ungrund im gemeinen rechte 13 deſſen nutze 14 ob ein beklagter ſich deſſen bedienen könne? 15 ob er wider alle richter und ein collegium zuläßlich? 18 ob wider das kaiſerliche cammergericht 18. I. wie dieſer eid abzuſchweren? 18
Verweſer über eine handlung darüber ein concurs entſtanden, eid deſſelben 534
Verzeichnis des vermögens, erkenntnis bei verweigerung des eidlichen 1071 ſiehe **erbe.**
Veſtungsbau, urthel auf dieſe ſtrafe 1465. 1686 deſſen beſchreibung 1465. I.
Viertheilen, erkenntnis auf dieſe ſtrafe 1475 wie dieſes beſchehe? 1475. VI. verſchiedene exempel 1475. I. u. f.
Viſitation, von den gehaltenen viſitationen am cammergerichte 893 heutige verfaſſung wegen der künftigen

tigen

tigen 894 auſſerordentliche in der erbmänner ſache 993

Ungaro, was es ſeye? 837. b. IIII.

Ungehorſame, vom verfaren wider dieſelbe, nebſt urtheln, 396. u. f. auf auſſenbleiben des klägers 396 u. f. ſiehe kläger. des beklagten 400 ſiehe beklagter. beim ungehorſam des l. ſi contend. 407. u. f. auf beharrlichen ungehorſam 427 wie beim reichshofrathe wider ſolchen zu verfahren? 427. I. ablehnung des ungehorſams wegen unterlaſſener antwort 471 und ſtrafe deſſelben 472 einwurf hierbei 472. I.

Univerſität, ob ſie einen cum infamia relegirten wider annemen und die ſtrafe der infamie erlaſſen könne? 29. I. derſelben gerichtbarkeit 118 welche die peinlichkeit haben 118. I. derſelben glieder und verwandte haben den befreieten gerichtsſtand 119 wie weit dieſer gehe? 119. I. wer darzu gehöre? 120 wird erläutert 120. I. des geſindes derſelben 120. II. bevormundung der univerſitäts verwandten 130 bei erbfolge händel 131 unter wem die univerſitäten ſtehen? 132. gerichtsſtand der univerſitätskirchen 132. III.

Unkoſten, von denſelben und deren gerichtlichen ermäſigung 962. u. f. ſolche bezahlet der ſachfällige 962 ausnahme in eheſachen, ſamt urthel 962 ſiehe eheſachen. wegen irthums bei der ermäſigung 966 unkoſten gehören dahin, wo die ſache rechtshängig geweſen, ſamt beſcheide 969 falls dere ermäſigung dem richter zu überlaſſen 972 oder mäſigung ohne weitläuftigkeit 973 wenn vergebliche koſten wegfallen 974 oder deren abſonderung 975 erkenntnis daß jedem theile ſein betrag beſonders anzuſetzen 976 auf empfang der koſten vom anwalte 977 auf beſcheinigung des ſchadens und koſten 978 wie die anwälte die verzeichnis der koſten zu übergeben pflegen 979 gemäſigte unkoſten, bl. 450 unkoſteneid, ſiehe eid, koſten.

Unkoſten des concurſes von denſelben 1057 u. f. wie ſie vom vorrathe abzuziehen? 1056 abſonderung derſelben 1059 wie ſie jedem abzuziehen? 1060 was für unkoſten abzuziehen? 1060. II. zwo arten dieſelbe abzuziehen 1060. III. erſte art 1060. IIII. deren ſcheingrund 1060. V. widerleget 1060. VI. ausrechnung 1060. XIII. in welche claſſe des concurſes die unkoſten gehören 1086 ſiehe concursproceß.

Unkoſten ſind beim mangel des beweiſes dennoch zu vergleichen 785 von den peinlichen unkoſten 1543 u. f. was der peinl. beklagte für koſten trage? 1543 ſpruch deshalber 1544 unkoſten beim inquiſitionsproceſſe 1545 koſten, darzu die erben des peinlich beklagten anzuſtrengen, ſamt ſpruch 1546

Unmündige, in welche claſſe des concurſes ſie zu ſetzen? 1094 wie derſelben bevollmächtigter heiſe? 235 urthel wegen caution des unmündigen 372 ob dieſelbe den eid für gefährde leiſten? 573 ſpruch, wenn ſelbige ſtatt des verſtorbenen vaters ſchweren 587 bei derſelben eidesleiſtung bis ins 18. jahr 588 u. f.

Unparteüiſches kriegsrecht, ſiehe kriegsrecht.

Unterſuchung der verbrechen kan

der richter nicht fallen laſſen 29. III. unzuläſſigkeit der reviſion in unterſuchungsſachen 853 wie auf die unterſuchung zu ſprechen? 884 wie in peinl. ſachen? 1311. I.
Unterhaltung eines unehelichen kindes, was desfalls rechtens? 1252
Unterthanen auswärtiger ſtaaten, darbei hat der gerichtsſtand wegen zuſammenhangs der ſachen nicht ſtatt 100. I.
Voets beſondere lehre wegen des gerichtsſtands 266. I.
Vollmacht, von derſelben 350 u. f. auf die bevollmächtigung iſt zuförderſt zu ſprechen 350 der anwalt hat dieſelbe anzuzeigen 356 urthel beim mangel derſelben 357 beim zweifel der unterſchrift 358 und beſiegelung 359 u. f. bei beſonderer gewalt 365 u. f. beim mangel des orts und dati 368 des jahrs und tags 368 I. bei anfangsbuchſtaben der namens unterſchrift 369 wie? wenn einer nicht ſchreiben kan? 370 bei der clauſul: **für ſich und ſeine erben** 371 wegen des afterbevollmächtigten 385 von billigung der vollmachten 386. u. f. erkenntnis bei angeblicher nicht erhaltung derſelben 999
Vollmacht, original general vollmacht am kaiſerl. cammergerichte 390 beſondere gewalt daſelbſt 391 gemeine vollmacht bei der ſtänden gerichten 392 beſondere zum appellationseid daſelbſt 393 zu abſchwerung der eide 394 u. f.
Vollmacht gemeine, beim reichshofrathe 395. I. zur güte 395. II. wegen leiſtung des gemeinen eides für gefärde 395. III. zur leiſtung des appellationseides 395. IIII. für ſubdelegirte commiſſarien 395. V. zur reſtitution 395. VI. wegen der reviſion vom advocaten bl. 414 zu leiſtung des reſtitutionseides, bl. 424 beim kaiſerl. cammergerichte 528. II.
Vollſtrecker des letzten willens, wo er zu belangen? 58. I.
Vollſtreckung eines rechtskräftigen urthels und gerichtlichen beſcheids, ſamt erkenntnis darauf 1274 u. f. aufſchub derſelben iſt dem beklagten zu verkündigen, nebſt urthel darauf 1275
Vorladung der gläubiger iſt im concurſe unnöthig 1290
Vormund hat die erkennung der urkunden zu thun, ſamt beſcheide 763 von vormundſchafts rechnungen 846. a. was er zu beobachten bei beglaubigung der einname? 846. II. bei der ausgabe III. auf reiſen V. beim getraide VI. bei der liquidation VII. und überſchuſſe VIII. wenn die rechnung zu übergeben? VIIII. dieſe wird geprüfet X. wo die numer und ſumme der poſt, ſo verrechnet werden, ſtehen? 846. a. XI. mängel und verfaren darbei XII. namen und alter der unmündigen XIII. auszug der rechnung XIIII. rubric der ausgabe XV. Preuſſiſcher fuß der vormundſchaftsrechnung XVI. bl. 373 u. f.
Vormund der weibsperſonen, wie er zu bevollmächtigen? 351 wie auf verſchiedene gattungen der vormunden zu erkennen? 352 muß die bevormundung beglaubigen 353. eid deſſelben 529 eines kriegeriſchen eid 530
Vorſchützung eines befugniſſes, erkenntnis darauf 469 u. f.
Vorſtand, erkenntnis auf leiſtung deſſel-

deſſelben eines armen 254 bei offenbarer armut 255 ob dieſer auf die koſten gehe? 255. I. derſelbe wird iezweilen ſummariſch verhandlet 1000 vorſtandsleiſtung im peinl. proceſſe 1308. II. ſchuldigkeit des bürgen, ſo vorſtand geleiſtet, im peinl. proceſſe 1547 u. f.

Vorſtand, von demſelben und noch einigen behelfen 428 u. f. erkenntnis auf beſſere vorſtands leiſtung 429 wenn die angeſeſſenheit zu beſcheinigen 430 beim vorſtande wegen ieder ſache 431 bei ausdrückung der ſumme 432 wegen des bürgen beim vorſtande 433 bei unſchicklichen klagen 434 eidlicher vorſtand der widerklage und unkoſten halber 498 vor gerichte zu erſcheinen und das zuerkannte zu bezahlen 501 wie auf den vorſtand im ſummariſchen proceſſe erkannt werde? 1000 beim armenrechte 1001

Vortrag aus den acten, ſiehe referiren.

Vorwand, ſiehe ausflucht.

Urfede, urſprung derſelben 1604 was urfede? 1606 wie? 1606 und von wem ſie zu leiſten? 1607 u. f. wenn ſie abzuſchweren? 1423. I. von derſelben bei leibesſtrafen 1464. I.

Urfriede 1605

Urjicht, derſelben urſprung 1609 bei der folter 1399 zweimalige widerrufung zwoer urjichten 1421 dieſelbe bringt die ſtrafe mit ſich 1424

Urkunden, wenn ſie beſcheinigt, wie zu erkennen? 274 eid über neulich gefundene 516 reinigungseid über deren herausgebung 518

Urkunden, vom beweiſe durch urkunden 663 u. f. urthel auf verſäumnis daran 663 wegen deren edition 664 bei verſchonung davon 665 auflage wegen deren ausantwortung 666 u. f. wegen mitbeklagter 668 auf zwangsmittel 669 u. f. wenn abſchrift bei den acten 673 u. f. oder keine 675 u. f. wenn die urkunden abgeſchworen 677 oder man nicht weis, ob kläger ſolche habe 678 wegen verſchonung damit 679

Urkunden, erkenntnis auf erfolgte edition derſelben 680 wegen gehafteter blätter 681 auf deren recognition 682 oder eines der conſorten 683 bei erkennung einiger 684 und bedrohung deshalber 685 auf recognition oder diffeſſion der privat briefſchaften 686 u. f. auf verweigerung der recognition oder diffeſſ. 688 u. f. oder in fremder ſprache 690 und deren überſetzung 691 bei beziehung der einen auf die andere 692 und unrichtige erkennung 693 bei diffeſſion des inhalts 694 und da die diffeſſion einer gerichtlichen urkunde unzuläslich 695 wenn dieſelben an ſich beweiſen 696 oder ſolche für erkannt zu achten 697 verdächtige urkunden erfordern die diffeſſion 698

Urkunden, wo ſie vorzulegen? 754 erkenntnis wegen vergleichung der handſchrift 755 und beweis darwider 756 wo die diffeſſion unzuläslich 757 wegen neuer beim gegenbeweiſe 758 auf zulaſſung derſelben 759 nach abgeſchwornem editionseide 760 bei von der obrigkeit beſtättigten urkunden 762 bevor die urkunden erkannt, hat die eröfnung nicht platz, ſamt urthel 769 wenn bei der gewiſſensvertrettung 770

770 beim mangel des ſpruchs über die recognition 774 ausantwortung derſelben in eheſachen 1187 urkunde über die bei chur Mainz geſuchte reviſion 408

Urthel, lob dererjenigen, welche bei abfaſſung der urtheln ſich wohl ausgedruckt haben. vorrede bl. V. bedeutung des worts **urthel**, bl. VI. was ein urthel? bl. VII. das urthel, nicht die urthel, am a. o. bedeutung dieſes worts in Sachſen bl. VIII. entſchuldigung wegen des wörterforſchens **urthel und beſcheid**, bl. VIIII. worauf ſich die in dieſem buche befindliche urtheln gründen? am a. o. wie der im urthel enthaltene entſcheidungsgrund zu verſtehen? bl. X. end- und beiurthel zugleich, am a. o. anhang der vertheilung, am a. o.

Urthel, was bei abfaſſung eines endurthels in acht zu nehmen? 776. 200. u. f. von beiurtheln 202 von geſchickter abfaſſung der urtheln und eingängen derſelben 232 u. f. vaterſtadt einer ieden partei iſt zu erwehnen 232. I. der conſorten vor- und zunamen 232. III. und die anwälte 233 u. f. wie des nicht gnugſam bevollmächtigten zu gedenken? 239

Urthel, in weſſen namen ſolches abzufaſſen? ſamt exempel 240 woher die titel zu nemen? 240. I. Sächſiſche art 240. II. wie in und bei der univerſität? 242. I. ſiehe **facultät**. rechtsgelehrte werden darinne vom richter nicht erwehnet 244. I. gutachten, wie zu ſprechen und was darbei zu erwehnen? 216 deren anfang nach dem eingange 247 das erſte worauf zu erkennen 248 zumal in appellationsſachen 249 ſiehe **appellation**. bei anzüglichen ſchutzreden 250 ſiehe **ſchutzreden**. ſchluß der urthel 251 wie auf die güte? 252 wie das urthel der klage gemäs? 323 wenn wechſelweiſe zu ſprechen 324

Urthel, bei deſſen abfaſſung iſt auf die klage zu ſehen 776 was wegen des dati zu beobachten? 778. I. was wegen des beweiſes? 778. II. urthel darin verſchiedene puncten, nebſt entſcheidungsgründen 779 die verſchiedene puncten durch buchſtaben am rande zu ſetzen 779. I. ſo bald ein urthel rechtskräftig, iſt kein weiteres mittel dargegen zuläslich, nebſt ausnahme 848

Urthel, bei geändertem kan die reviſion gebraucht werden 860 erkenntnis auf beſtättigung deſſelben 871 auf deſſelben änderung 872 oder änderung eines oder andern puncten im vorigen urthel 873 u. f. vollſtreckung deſſelben gegen vorſtand 887 ſiehe **ſyndicat**. ſiehe **vollſtreckung eines rechtskräftigen urthels**. urthel in ſachen des freyherrn von Kielmannseck gegen die Roloffiſche erben bl. 482 formalien des urthels bei der reviſion 848. III. ſehr merckwürdiges urthel wegen ſodomiterei, blutſchande und kindermord 1435

Urthel wegen zulaſſung zum heil. abendmal 1242 ſiehe **abendmal**. beim achtsproceſſe, ſiehe **achtsproceß**. wegen der advocaten 281 ſiehe **advocaten**. wegen der antwort 458 ſiehe **antwort**. wegen des anwalts 303 ſiehe **anwalt**. auf appellationen und berufungen 383 ſiehe **appellation**. wegen armenrechts 253 ſiehe **armenrecht**. auf augenſchein und beweis 704

ſiehe augenſchein. auf ausflüchte 416 ſiehe ausflucht. auf ausmeſſung und beweis dardurch 707 ſiehe ausmeſſung.

Urthel, gegen befreiete perſonen 262 ſiehe befreiete. auf begräbnis 1245 ſiehe begräbnis. gegen beklagte 267 ſiehe beklagter. auf beſcheinigung 610 ſiehe beſcheinigung. wegen des beſitzes 277 ſiehe beſitz. auf beweis 609 ſiehe beweis.

Urthel beim concursproceſſe 1032 ſiehe concursproceß. in conſiſtorialſachen 1173 ſiehe conſiſtorial ſachen. beim deſertionsproceß 1193 ſiehe deſertions proceß. beim diffamationsproceß 1259 ſiehe diffamationsproceß.

Urthel, in eheſachen 1171 ſiehe eheſachen. auf ehrenerklärung 1563 ſiehe ehrenerklärung. bei eiden 479 ſiehe eid. wegen eigenthums 998 ſiehe eigenthum. auf die einlaſſung 970 ſiehe einlaſſung. auf einlöſung 1293 bei einreden 259 bei erbarmungswürdigen perſonen 258 wegen der erben 361 ſiehe erben. auf den erfüllungseid 786 ſiehe erfüllungseid. beim executivproceſſe 1109 ſiehe executivproceß.

Urthel bei facultäten, ſiehe facultät. beim beweiſe durch feldmeſſer 508 wegen der fragſtücke 632 ſiehe fragſtücke.

Urthel auf gegenbeſcheinigung und gegenbeweis 730 ſiehe gegenbeweis. wegen geiſtlicher 1173 ſiehe geiſtlicher. wegen des gerichtsſtands 266 ſiehe gerichtsſtand. auf gewiſſens vertrettung 561 ſiehe gewiſſens vertrettung.

Urthel in handelsſachen 591 ſiehe handel. auf handſchriften 755 ſiehe handſchrift. bei handwerksſachen 380 ſiehe handwerk. in injurienſachen, ſiehe injurien. beim inquiſitionsproceſſe, ſiehe inquiſition. wegen intereſſenrechnungen 837 ſiehe intereſſenrechnung. beim interuſurium 821 ſiehe interuſurium.

Urthel wegen der klage 323 ſiehe klage. wegen der koſten 780 ſiehe koſten. bei der kriegsbefeſtigung 458 ſiehe kriegsbefeſtigung. beim kriegsrechte, ſiehe kriegsrecht.

Urthel wegen der ladung 308 ſiehe ladung. wegen der litisdenunciation 439 ſiehe litisdenunciation. in lehnſachen, ſiehe lehn. locationsurthel im concurſe 1042 u. f.

Urthel, bei den marterfragen 1393 ſiehe marterfragen. auf milderung der todesſtrafe 1529 ſiehe milderung. auf miteinkommung 453 ſiehe miteinkommung. bei der negatorien klage, ſiehe negatorien klage. bei der nullitätsklage 848 u. f.

Urthel im peinl. proceſſe, ſiehe peinlicher proceß. in pfandung 716 in provocationsſachen 1256 u. f. bei reaſſumtion eines verſtorbenen rechtsſtreits 477 in rechnungsſachen 346. c. ſiehe rechnung. auf den reinigungseid 798 ſiehe reinigungseid. wegen der reſtitution und reviſion 317. 848 ſiehe reſtitution und reviſion.

Urthel auf die ſachen, ſiehe ſache. wegen der ſachwalter 282. u. f. ſiehe ſachwalter. auf ſchimpfungen 1582 u. f. auf ſchreckung mit der folter 1397 u. f. auf ſchriften 293 u. f. wegen ſchuldſachen 1115 u. f.

u. f. wegen des ſchuldners 532 auf den ſchuldthurm 1160 ſiehe ſchuldthurm. auf ſchutzreden 250 ſiehe ſchutzreden. bei ſchwängerung 1200 ſiehe ſchwängerung. wegen ſichern geleits 1357. I. wegen der ſoldaten, ſiehe ſoldaten. auf das ſpolium 421 ſiehe ſpolium. auf ſtrafen 1441 ſiehe ſtrafen. beim ſummariſchen proceſſe, ſiehe ſummariſcher proceß. wegen der ſupplication 902 ſiehe ſupplication. wegen des ſyndicats 373 ſiehe ſyndicat.

Urthel auf vertretung ſiehe vertretung. auf verfaren wider ungehorſame 396 ſiehe ungehorſame. wegen der unkoſten 962 ſiehe unkoſten. wegen vollmachten 350 ſiehe vollmachten. wegen vormunden 763 ſiehe vormund. wegen vorſtands, ſiehe vorſtand. auf urkunden, ſiehe urkunden.

Urthel beim wechſelproceſſe 1137 ſiehe wechſelproceß. wegen wuchers, ſiehe wucher. auf beweis durch zeugen, ſiehe zeugen. wegen übermäſiger zinſen 839 ſiehe zinſe.

Urtheiler, beſchwerde übern verdächtigen im peinl. kriegsrechte 1674

W.

Waaren muß derjenige folgen laſſen, der den laden vermietet 1076 erfüllungseid wegen geleugneten empfangs derſelben 799 erkenntnis auf reinigung wegen des waaren empfangs wider das handelsbuch 804

Warheit, eid derſelben 512

Wechſelproceß, von demſelben und urtheln darinne 1137 u. f. Heſſen Caſſeliſche verordnung deswegen 1137 nebſt Heſſen Hanauiſcher 1138 reinigung in wechſelſachen 802 urthel auf die reviſion in wechſelſachen 855 wie die ladung zu beſchehen? 1139 u. f. wechſel verbindung bei handeln, darinne ieder theil etwas zu leiſten hat; ſamt ausflucht nicht empfangenen geltes, und urthel 1141 auf handſchrift nach wechſelrecht und einrede nicht gezalten geltes 1142 auf ungehorſam des wechſelſchuldners 1143 wie auf wechſelrecht zu ſprechen? 1144 auf diffeſſion des wechſels 1145 und ob ſolche zuläſſig? 1146 wegen verſäumnis an dieſem eide 1147 bei ausflucht der marcktfreiheit 1148 und unterſchrift des wechſels durch handelsdiener 1149 auf abgetretene wechſelbriefe und ausflucht der legitimation darzu 1150 bei einrede der unmündigkeit 1151 wegen überſendung des traſſirten wechſels bei ergriffener flucht des ſchuldners 1152 oder zurückgebung eines indoſſirten wechſels, und dieſes anderweite indoſſirung 1153 wer ſich z. e. nach Leipziger wechſelrecht verſchreibet, ob dieſer darnach von ſeiner obrigkeit zu richten? 1154 verjährter wechſel gilt als eine handſchrift 1155 wie die verjährung zu behindern? 1156 ob das wechſelrecht beim concurſe platz finde? ſamt urthel 1157 auf beſtrafung deſſen, ſo aus einem falſchen wechſel klaget 1158 und ſtrafe derer, ſo falſche wechſel machen 1159 was die verſchreibung nach wechſelrecht? 1159. I. mehrere urtheln und parere 1159. II. wechſelrechnung 346 c. XI.

Wechſelgläubiger, urthel auf verlangen derſelben den gemeinen ſchuldner in haften zu bringen 1066

Wehmutter, erkundigung durch dieſelbe bei marterfragen einer peinlich beklagten 1411

Weibes gerichtsſtand 57 wie der weibsperſonen vormund zu bevollmächtigen? 351 wie ſie ſchweren? 489

Weigerung des eides in peinlichen ſachen, erkenntnis darauf 1446

Weltlicher nebenpunct, wenn ſolche in geiſtlichen ſachen ſich ereignen, gerichtsſtand 114

Wiederannemung des proceſſes, ſiehe reaſſumtion.

Wiedereinlöſung eines guts, erkenntnis darauf 1295 kan in lehnſachen nicht abgetreten werden 1297

Wiederklage eine art der erſtreckung des gerichtsſtands 141 ſiehe gerichtbarkeit. erkenntnis auf angeſtellte widerklage 1007

Wiederrufung, unterſchied derſelben, der abbitte und ehrenerklärung 1563 nebſt geltſtrafe, urthel darauf 1567 ohne geltbuſſe bei ſtrafe 1568 kniender widerruf 1568. I. mit vorbehalt der ehre 1569 andere urthel auf den widerruf und ſtrafe 1570 auf verweigerung des widerrufs oder ehrenerklärung 1576

Wiederrufung in peinlichen ſachen, die wiederhohlte würcket ieweilen nur eine auſſerordentliche ſtrafe 1416 erkentnis wegen widerrufenen bekenntniſſes 1417 oftmalige wiederrufung 1417. I. auf widerrufung des geſtändniſſes 1418 bei der execution 1419 dieſelbe befreiet nicht immer von der todesſtrafe, ſamt urthel 1420.

Wiltpretsdieb, fertigung der marterfragen darauf 1390.

Witbe, derſelben gerichtsſtand 57 muß in concurſe ieweilen rechnung thun 1075.

Wittenbergiſches erkentnis auf eingewandte ſuſpenſivmittel gegen ein locations urthel in lehnſachen 1050.

Wohnung, gerichtsſtand deswegen 45 u. f. ſiehe gerichtsſtand.

Wucher vom abzug deſſelben und was darbei rechtens 839. u. f. rechtliches bedenken deswegen 839. III. erſter weg der abkürtzung 839. IIII. andrer weg 839. V. welcher zu nehmen? 839. VI. wird erläutert 840. was mehr darbei zu beobachten? 841 urthel wegen eines betriebenen wuchers 842 liquidation deſſelben 842. I. u. f. ſiehe interuſurium.

Würde, was dte neue würde beim gerichtsſtande nach ſich ziehe? 53 die würde befreiet keinen vom gerichtsſtande wegen verbrechen 95.

Z.

Zanckſucht, erkentnis auf muthwillige der armen 257

Zauberei, peinl. fragen darauf bl. 684

Zechine, was ein ſolcher ſeye? 837

Zeitrechnung in ſchuldſachen 346 c. VI.

Zerbrechung des degens, erkentnis darauf im kriegsrechte 1691.

Zeugen, ſiehe beweis durch zeugen. abhörung derſelben im peinl. proceſſe 1319 confrontation derſelben und des inquiſiten 1319. I. zeugen aus einer gemeinde zum erfüllungseid unzuläſlich 795 zeugenverhör zum ewigen gedächtnis, nebſt urthel 701 deſſen gebrauch 702 und eröfnung 703 erkentnis auf

auf augenſchein und zeugen 717 auf beſichtigung durch dieſelben 718 auf ungehorſam derſelben 747 hohes alter derſelben entſchuldiget 748 u. f. iedoch nicht immer 750 auf verſchleif wegen der zeugen 755 über eineu articul hat der eid und zeugenverhör nicht ſtatt 739 wie der zeugen halber im kriegsrechte zu verfahren? 1619 eid der adjuncten zum zeugenverhör 504 zeugeneid 505 eid, da der zeuge, was er vorher znm protocoll ausgeſaget, beſchweret 506 zeugeneid in peinlichen ſachen 1372

Zeugnis zum ewigen gedächtnis, erkentnis auf den gebrauch deſſelben 764.

Ziegeuner, urthel wider 25 derſelben 1483.

Zinſe, erkentnis wegen übermäſiger 839 nur 5 vom 100 erlaubt 839. I. ob 6. paſſiren? 839. II. ob mehrere? ſamt rechtlichen bedenken desfals 839. III. bezahlung derſelben im concurſe 1048. I. einrichtung derſelben vom ehegelt 1073 wenn ſie aufhören? 1074 wo ſie im concurſe zu zahlen und wie lange ſie laufen? 1107 ſiehe wucher.

Zuchthaus, erkenntnis darauf 1465 beſchreibung dieſer ſtrafe 1465. I.

Zurückgebung des eids über fremde thaten unzuläslich 560 des eides nebſt ſchutzreden 565

Zurückſchiebung der injurien, 1596. b. wie ſolche beſchehe? 1598 wird erläutert 1599 wider wen ſelbige erlaubet 1600 überſchreitung in derſelben 1601

Zuſammenhang der ſachen, gerichtsſtand deshalber 97. ſiehe gerichtsſtand.

Zuvorkommung, vor welchen gerichtsſtand ſie gehöre? 104

Zweifel, in zweifel wird eine ſache weltlich geachtet 113.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Estor, Johann Georg,

Johann George Estors vicecanzlers gründlicher unterricht von geschickter abfassung der urtheln und bescheiden in bürgerlichen und peinlichen auch concurs exsecutiv consistorial injurien kriegs und andern proceßsachen

Marburg 1749

4 J.pract. 53 i
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10511088-8
VD18 10243402